Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

69236
12/4/06

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1884.

DD
2
.G32
Bd. 3

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Inhalt.

		Seite.
I.	Bericht über die neunte Plenarversammlung der Central-Direction der Monumenta Germaniae Berlin 1883	1—8
II.	Die Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe. Von Wilhelm Diekamp	9—28
III.	Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg. Von Karl Wenck	29—98
IV.	Die Einführung des griechischen Paschalritus im Abendlande. Von Bruno Krusch	99—169
V.	Funde und Studien zu Apollonius Tyrius, Chartarium Farfense, Donat, Boethius und zur lat. Glossographie. Von Dr. Georg Schepss in Würzburg	171—194
VI.	Miscellen:	
	Ravennatische Annalen bei Beda. Von Ludwig Schmidt in Leipzig	197—200
	Ein Codex aus Gorzia. Von Oscar Schmidt-Reder, Bergrath in Görlitz	201
	Thadeus de Roma. Von K. Wenck	202
	Bemerkungen zu Ragewin. Von H. Simonsfeld	203—208
	Fragmente einer Uebersetzung der Notae historicae Argentinenses. Von A. Bernoulli . . .	209—210
	Aus dem Anecdotenbuche des Schulmeisters Konrad Derrer von Augsburg. Von L. Weiland	211—214
	Nachträge zu den Regesten Karls IV. Mitgetheilt von Max Bär	215—220
	Handschriftliches zur Geschichte Kölns. Von Konst. Höhlbaum	221—224
	Mittheilungen aus Wiesbadener Handschriften. Von Dr. Widmann	225—234
	Aus neueren Handschriftenverzeichnissen. (Fortsetzung.)	235—242
	Nachrichten	243—254
VII.	Briefe des Freiherrn vom Stein an N. F. von Mülinen. Mitgetheilt von Alfred Stern	257—268

Seite.

VIII. Ueber eine Handschrift des Victurius. Von Bruno Krusch . . . . . 269—282

IX. Ueber die Vita Lulli und ihren Verfasser. Von O. Holder-Egger. Mit 1 Handschriften-Tafel . 283—320

X. Zur Diplomatik Silvesters II. Von Paul Ewald. Mit 1 Handschriften-Tafel . . . . . 321—358

XI. In den Bibliotheken der Normandie. Bericht über eine Reise im August 1882. Von S. Löwenfeld 359—388

XII. Handschriften der Königlichen Bibliothek zu München. Von O. Holder-Egger . . . . . 389—441

Nachrichten . . . . . 442—455

XIII. Ueber den sogenannten Catalogus Cononianus der Päpste. Von G. Waitz . . . . . 457—472

XIV. Gefälschte Bullen in Monte Cassino, La Cava und Nonantola. Von J. v. Pflugk-Harttung . . . 473—494

XV. War Johannes von Gorze historischer Schriftsteller? Eine quellenkritische Untersuchung. Von Walther Schultze . . . . . 495—512

XVI. Acht Briefe aus der Zeit König Berengars, gedruckt und erläutert in: Ceriani e Porro, Il rotulo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja. Aus dem Italienischen mit eigenen Bemerkungen. Von S. Loewenfeld . . . . . 513—540

XVII. Handschriften der Königlichen Bibliothek zu München. Von O. Holder-Egger . . . . . 541—600

XVIII. Miscellen:

Ueber eine Handschrift des Humbert. Von Prof. Thaner . . . . . 603—604

Zur Kritik der Gesta Trevirorum von 1152—1196. Von A. Schoop . . . . . 605—611

Ueber eine Handschrift des Pantheon Gotfrids von Viterbo. Von Staatsarchivar Dr. Sauer in Wiesbaden . . . . . 612—613

Zu dem Epos 'Karolus Magnus et Leo papa'. Von Max Manitius . . . . . 614—619

Verse und Miniaturen aus einer Evangelienhandschrift des 10. Jahrhunderts der Kölner Dombibliothek (jetzt Darmstädter Hofbibl. Nr. 1489). Von K. Lamprecht . . . . . 620—623

Aus Handschriften der Berliner Bibliothek. Von W. Wattenbach . . . . . 624—630

Seite.

Eine Urkunde des Papstes Innocenz III. von 1204, Nov. 12. Von Franz Wolff . . . 631

Zu den älteren päpstlichen Bleibullen. Von P. Ewald . . . . . 632—635

Zu den Münchener Handschriften. Von G. Waitz 636—643

Ueber einige Handschriften in Italien. Von H. Simonsfeld . . . . . 644—645

Notizen. Von Pfarrer Dr. Falk in Mombach . 646—647

Nachrichten . . . . . 648—657

Nachträge und Berichtigungen 658

Register . . . . . 659—670

I.

Bericht

über die

neunte Plenarversammlung

der Central-Direction

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1883.

Die jährliche Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae hat in den Tagen vom 31. März bis 2. April hier stattgefunden. Von den Mitgliedern fehlten Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., der durch Geschäfte verhindert war, und Hofrath Prof. Sickel in Wien, der sich auf einer Reise in Italien befand.

Hofrath Sickel und Hofrath Prof. Maassen, deren Mandat abgelaufen, sind kurz vorher von der Akademie der Wissenschaften in Wien wieder auf 4 Jahre zur Theilnahme an der Centraldirektion delegiert worden. Der letzte hat sich ebenso wie die anderen auswärtigen Mitglieder, Geh. Rath Prof. von Giesebrecht in München, Prof. Hegel in Erlangen, Prof. Dümmler in Halle, und die hier wohnhaften Prof. Mommsen, wirkl. Geh. Oberregierungsrath Director der Preussischen Staatsarchive von Sybel, Prof. Wattenbach und Geh. Regierungsrath Waitz als Vorsitzender, an den Verhandlungen betheiligt, die einen gedeihlichen Fortgang der Arbeiten in den verschiedenen Abtheilungen ergaben.

Vollendet sind im Lauf des letzten Jahres

von der Abtheilung Scriptores:

1) Tomus XXVI der grossen Ausgabe in Folio;

2) Deutsche Chroniken, Bd. IV, Abth. 1, in 4.;

3) Waltrami, ut videtur, liber de unitate ecclesiae conservanda. Recognovit W. Schwenkenbecher, in 8.;

4) Annales Bertiniani. Denuo recensuit G. Waitz, in 8.;

von der Abtheilung Leges:

5) Sectio V. Formulae Merowingici et Karolini aevi. Edidit K. Zeumer. Pars prior. in 4.;

von der Abtheilung Epistolae:

6) Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Edidit C. Rodenberg. Tomus I, in 4.;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

7) Band VIII in 3 Heften.

Viel bedeutender ist die Zahl der Bände, welche sich im Druck befinden und zum Theil nur zufällig nicht zum völligen Abschluss gekommen sind.

Das gilt namentlich in der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen von den Bearbeitungen des Avitus von Dr. Peiper in Breslau, des Ausonius von Prof. Schenkl in Wien, des Symmachus von Prof. Seeck in Greifswald, die der Vollendung nahe sind. Begonnen hat der Druck des Sidonius von Dr. Lütjohann in Kiel und des Ennodius von Dr. Vogel in Regensburg. Jenem werden die Briefe des Ruricius beigefügt, deren Handschriften in Paris und Sangallen verglichen sind. Zur Benutzung von Codices des Claudian befindet sich Dr. Birt auf einer Reise in Italien. Andere Collationen haben Dr. Frankfurter in Oxford und Wien, Dr. Maas in London, Dr. Schwartz in Bologna, Florenz, Perugia, Rom und Neapel angefertigt.

Die Abtheilung Scriptores, die unter der Leitung des Vorsitzenden der Centraldirection steht, hat in der Reihe der Geschichtschreiber der Staufischen und nächstfolgenden Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts den 26. Band vollendet, der alles enthält, was Französische Autoren für diese Periode darbieten, wie das im vorigen Bericht näher dargelegt ist. Die Ausgaben des Guillelmus de Nangis von Dr. Brosien, des Philipp Mousket von Prof. Tobler und mehrerer kleinerer Stücke von Dr. Holder-Egger wurden in diesem Jahr gedruckt; das ausführliche Register lieferte mit dem letzteren zusammen Dr. Francke, der als ständiger Mitarbeiter eingetreten ist. Hieran wird sich demnächst Band 27 mit Auszügen aus den Englischen Historikern der Zeit anschliessen, mit deren Bearbeitung noch Prof. Pauli in Göttingen beschäftigt war, als ihn ein früher Tod ganz unerwartet der Wissenschaft entriss; ein Aufsatz über Gervasius von Tilbury war kurz vorher vollendet und ist in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaft veröffentlicht worden. Dr. Liebermann in Berlin, der schon früher einen bedeutenden Theil der Arbeit übernommen hatte, ist jetzt bereitwilligst auch in die Lücke eingetreten und hat die Sache so weit geführt, dass der Druck sofort beginnen kann. Nur für die späteren Theile, namentlich die Geschichtschreiber von St. Albans, die ein so überaus reiches Material für die Geschichte besonders der Zeit Kaiser Friedrich II. enthalten, wird noch einmal eine Reise nach England nöthig sein, bei der es dann hoffentlich gelingen wird, auch einige Arbeiten in den jetzt dem Brittischen Museum zum Kauf angebotenen Handschriften des Lord Ashburnham und in den reichen Sammlungen zu Cheltenham und Holkham auszuführen. — Inzwischen ward der Druck des Tomus 14 fortgesetzt, der weitere Nachträge zu den ersten 12 Bänden bringt: ausser mehreren kleineren Werken fanden Aufnahme der neuerdings bekannt gewordene spätere Theil der Gesta episcoporum Cameracensium aus der jetzt in Paris befindlichen

Handschrift und die Tournaier Geschichtsbücher, diese zum ersten Mal kritisch bearbeitet aus den Handschriften in Cheltenham, Tournai und Brüssel, an die sich die Gesta episcoporum Magdeburgensium anschliessen, herausgegeben von Prof. Schum in Halle, der eine unerwartet grosse Zahl von, wenn auch meist neueren, Handschriften zusammengebracht hat: eine im hiesigen Hausarchiv verglich Dr. Holder-Egger, der in ihr das Original der einen Fortsetzung aus dem 14. Jahrhundert erkannt hat; eine andere von Werth ist in der Bibliothek des Fürsten Metternich zu Königswart zu Tage gekommen, ganz zuletzt noch eine in Bremen aufgetaucht. Band 15 wird die bisher übergangenen Vitae der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Zeit bringen: benutzt sind dafür neuerdings Handschriften aus München, Wien und Maihingen. — Der Druck der Merovingischen Scriptores ist, wenn auch langsam, fortgesetzt; die Historia Gregors, herausgegeben von Prof. Arndt in Leipzig, bis zum Anfang des 7. Buchs gelangt. Auch die Bearbeitung der Miracula von Dr. Krusch nähert sich ihrem Abschluss. Derselbe hat im Lauf des letzten Jahres eine Anstellung am hiesigen k. Staatsarchiv erhalten, widmet aber die ihm verbleibende Zeit fortwährend den hier einschlagenden Arbeiten, für die er Handschriften aus Paris, Laon und Brüssel benutzen konnte; andere verglich in Paris Dr. Löwenfeld. Mit einer einzelnen Schrift Gregors, den Acta S. Andreae, hat sich in Frankreich A. Bonnet näher beschäftigt und die Ausgabe in den Monumenta übernommen. Er sowohl wie Dr. Krusch beabsichtigen auch über die Grammatik und Rechtschreibung Gregors eingehender zu handeln. — Die Arbeiten für die Edition des Liber pontificalis hat der Leiter der Abtheilung so weit gefördert, dass zunächst nur noch eine Reise nach Italien zur Ergänzung und Revision des vorhandenen handschriftlichen Materials als nothwendig erscheint. An die späteren Papstgeschichten, deren Bearbeitung in den Händen des Geh. Rath von Giesebrecht in München liegt, werden sich die Schriften von päpstlicher und kaiserlicher Seite aus der Zeit des Investiturstreits anschliessen. Eine derselben, das Buch des Waltram (oder Walram) De unitate ecclesiae conservanda ist in der Bearbeitung des Dr. Schwenkenbecher vorläufig in einer Octavausgabe erschienen. Die Edition von Humberts liber adversus Simoniacos hat Prof. Thaner in Innsbruck vollendet; mit den Schriften aus der Zeit Heinrichs V. ist Dr. Bernheim in Göttingen beschäftigt. Ausserdem hat Dr. K. Francke seine Thätigkeit hauptsächlich diesem Gebiete zugewandt und zunächst die Karlsruher Handschrift des Manegold vollständig abgeschrieben. — Eine neue Ausgabe der Annales Bertiniani besorgte der Leiter der Abtheilung auf Grund zunächst der

Pertz noch unbekannten, von Dr. Heller verglichenen Handschrift in St. Omer, über die in einer Abhandlung in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie nähere Mittheilung gemacht ist; als ein weiteres wichtiges Hülfsmittel erwies sich die Pariser Originalhandschrift des Continuator Aimoini, der einen grossen Theil der Annalen wörtlich abgeschrieben hat; eine genaue Collation von A. Molinier zeigte, wie willkürlich der Text der früher benutzten Ausgaben war. In den genannten Sitzungsberichten ist auch ein verbesserter Abdruck der kleinen Lorscher Frankenchronik (Annales Laurissenses minores) unter Benutzung einer Handschrift in Valenciennes gegeben. In Havre ward die Handschrift der Gesta abbatum Fontanellensium von Dr. Löwenfeld verglichen. — Eine besondere Reihe bilden die Deutschen Chroniken, von denen die erste Hälfte des vierten Bandes die Limburger Chronik enthält, auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials in wesentlich verbesserter Gestalt herausgegeben vom Archivar Wyss in Darmstadt, der den Schreiber Tileman Elhen von Wolfhagen als Verfasser ermittelt und zur Feststellung seiner Sprache eine bedeutende Anzahl von ihm geschriebener Urkunden aus den Archiven zu Wiesbaden und Limburg nebst einem ausführlichen Glossar beigefügt hat. Demnächst wird der Druck der Kaiserchronik, bearbeitet von Dr. Schröder in Göttingen, beginnen, der neuerdings noch Handschriften aus den Bibliotheken des Fürsten Waldburg-Zeil, des Grafen Schönborn zu Pommersfelden und aus der k. Bibliothek zu Kopenhagen benutzt hat.

In der Abtheilung Leges erschien die erste Hälfte der Formelsammlungen Merovingischer und Karolingischer Zeit, bearbeitet von Dr. Zeumer, und gleichzeitig die Ausgabe der Pariser Handschrift der früher sogenannten Carpentierschen Formeln in Tironischen Noten in phototypischer Nachbildung mit Erklärung von Director Schmitz in Köln, die auch für ein wichtiges Capitulare Ludwigs d. Fr. in Betracht kommt. Dr. Zeumer hat inzwischen die Alamannischen Formeln mit Hülfe der Handschriften in München und Sangallen bearbeitet und ihnen bereits eine eingehende kritische Abhandlung im 3. Heft des 8. Bandes des N. Archivs gewidmet. Begonnen und ziemlich weit vorgeschritten ist der Druck bei der Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Strassburg, die verbunden mit der kleinen Lex Chamavorum sich als zweites Heft an den 5. Band der Leges in der Folioausgabe anschliesst, für welchen ausserdem eine neue Ausgabe der Lex Romana Utinensis in Aussicht genommen ist, während die Lex Wisigothorum später die Sectio I der Quartausgabe eröffnen wird. — Auch der Druck der neuen Ausgabe der Capitularien von Prof. Boretius in Halle ist in gutem Fortgang; mit dem

Ansegisus wird der erste Band abgeschlossen werden. — Für die Fränkischen Concilien, welche Hofrath Prof. Maassen in Wien übernommen, hat sich eine wichtige Handschrift in der Hamilton-Sammlung gefunden, die für Berlin erworben ist. — Prof. Weiland und Frensdorff, beide in Göttingen, setzen die Arbeiten für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und die Sammlung der älteren Stadtrechte fort.

Der Leiter der Abtheilung Diplomata Hofrath Prof. Sickel war auch in diesem Jahr durch Unwohlsein in seiner Thätigkeit gehemmt; er vollendete aber eine eingehende Untersuchung über die wichtige Urkunde Otto I. für Papst Johann XII, die neuerdings veröffentlicht ist, und auch dem älteren Privilegium Ludwig d. Fr. eine sorgfältige kritische Prüfung widmet, ausserdem mannigfache Beiträge zur Paläographie und Diplomatik des 10. Jahrhunderts enthält. Demnächst ist der Druck des 3. Heftes der Diplomata wieder aufgenommen, der die Urkunden Otto I. zu Ende führen wird. Ausgeschieden ist der ständige Mitarbeiter Dr. Uhlirz, ohne doch seine Thätigkeit für die Abtheilung ganz einzustellen, eingetreten Dr. Fanta. Weitere Mithülfe gewährten Dr. von Ottenthal, Dr. Diekamp, Dr. Herzberg-Fränkel. — Abschriften von Urkunden späterer Kaiser in den Sammlungen der Monumenta wurden Hofrath Winkelmann in Heidelberg für eine Fortsetzung seiner Acta imperii zur Verfügung gestellt.

Die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung lieferte den ersten Band der päpstlichen Briefe, wie sie vor langen Jahren schon Pertz aus den Regesten im Vaticanischen Archiv abschreiben konnte, geordnet, ergänzt und, soweit es nöthig schien, erläutert von Dr. Rodenberg. Einiges gewährten dazu Auszüge der Regestenbände in der gräflich Plettenbergschen Bibliothek zu Nordkirchen, die bereitwillig mitgetheilt wurden; anderes besorgte Dr. Mau in Rom. Der umfangreiche Band (über 100 Bogen) betrifft die Zeit Honorius III. und Gregor IX; der nächste wird sich vornehmlich mit Innocenz IV. beschäftigen. Inzwischen hat auch der Druck des Registrum Gregor d. Gr. einige Fortschritte gemacht und wird im nächsten Jahre rascher gefördert werden können, nachdem der Herausgeber Dr. Ewald seine Thätigkeit für die neue Bearbeitung von Jaffés Papstregesten abgeschlossen hat.

Von der grossen Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini, mit welcher der Leiter der Abtheilung Antiquitates Prof. Dümmler sich fortwährend beschäftigt hat, ist ein erheblicher Theil des zweiten Bandes gedruckt und die Vollendung im Lauf des Jahres zu erwarten. Dem Nachweis der benutzten Dichter des Alterthums und der früheren christlichen Zeit ist eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt; hierbei und bei anderen Vorarbeiten ist Dr. Manitius thätig gewesen. Daneben

beginnt der Druck der Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, dessen typographische Ausführung manche Schwierigkeiten gemacht hat. Auch Archivar Baumann in Donaueschingen hofft im Lauf des Jahres mit der Sammlung der Alamannischen Nekrologien zum Abschluss zu gelangen, nachdem er die Schweizer Bibliotheken ausgebeutet und einige umfangreiche Handschriften zugesandt erhalten hat; das wichtige Nekrologium von Reichenau hat sich in Zürich wiedergefunden. Anderes scheint zerstört oder verschleppt, die Hoffnung, dass einzelnes in Französischen oder Englischen Bibliotheken erhalten sein könne, jedenfalls unsicher.

Allerdings tauchen immer noch einzelne Handschriften auf, worüber, soweit es zur Kunde kommt, das Neue Archiv in seinen 'Nachrichten' und den Auszügen aus neueren Handschriftenverzeichnissen Auskunft giebt. Ausserdem hat es grössere oder kleinere Untersuchungen und Mittheilungen gebracht von Archivar Baumann, Dr. Bernouilli, Prof. Bresslau, Dr. Ewald, Dr. v. Pflugk-Harttung, Bibliothekar Dr. Hartwig, Archivar Dr. Höhlbaum, Dr. Holder-Egger, R. Kade, Archivar Kindscher, Dr. Köhler, Prof. Lindner, Dr. Löwenfeld, Dr. Manitius, Prof. May, Prof. Mommsen, Dr. Nürnberger, Dr. Pannenborg, Prof. Prutz, Dr. Röhricht, Archivar Sauer, Dr. Simonsfeld, Geh. Reg.-Rath Waitz, Dr. Widmann, Archivar Will, Dr. Zeumer und dem Herausgeber Prof. Wattenbach.

II.

Die

Wiener Handschrift

der

Bonifatius-Briefe.

Von

Wilhelm Diekamp.

Unter den Handschriften der Bonifatius-Briefe nimmt der Cod. Pal. Vind. 751, früher Theol. 259, einen hervorragenden Platz ein, weil er an Reichhaltigkeit von keinem andern erreicht wird. Für den Paläographen hat er noch dadurch besonderes Interesse, dass er Reste einer der im Mittelalter beliebten Geheimschriften aufbewahrt, und zwar der im Kreise des Heiligen und seiner angelsächsischen Freunde angewandten. Es ist nun bekannt, dass die Ausgabe Jaffé's, so vorzüglich sie ist, und einen so wesentlichen Fortschritt sie gegenüber den früheren Ausgaben bekundet, uns doch nicht erschöpfend über die Handschriften unterrichtet[1]). Gilt dies auch an erster Stelle von den von Jaffé nicht berücksichtigten Codices, so lassen sich doch auch aus den von ihm benutzten durch sorgfältige Nachprüfung noch einige Aufschlüsse gewinnen. Auf Veranlassung von Th. Sickel unterzog ich daher die Wiener Handschrift, namentlich nach ihrer graphischen Seite, einer nochmaligen Durchsicht. Als Resultat ergab sich, dass die Handschrift in vielen Stücken des ihr eigenthümlichen zweiten Theiles auf den Originalen selbst beruht, oder, was zwar nicht ausgeschlossen ist, aber doch höchst unwahrscheinlich bleibt, aus einer schon abgeleiteten Vorlage geschöpft hat, welche eine ganze Reihe von graphischen Eigenthümlichkeiten der Originale wiedergab. So fällt denn auch einiges Licht auf Anlage und Ausstattung der Briefe des achten Jahrhunderts.

Die Handschrift, Gross-Folio, ist ein Sammelband, dessen Inhalt im einzelnen in den Tabulae codicum manu scriptorum bibl. Pal. Vind. 1, 126 verzeichnet ist[2]). Die einzelnen Theile sind von verschiedenen, aber ziemlich gleichzeitigen Händen geschrieben, nicht einmal stets gleichen Formates, so dass ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann, ebensowenig aber, wann und wo sie vereint sind. Die Bonifatius-Briefe umfassen nach der jetzigen modernen Foliierung die 77 ersten Blätter, von denen hinwieder die 70 ersten

1) Vgl. Ewald im Neuen Archiv 5, 284 ff., 294 A. 1. Die treffliche Untersuchung H. Hahns, Forschungen 15, 94 ff., tritt glücklicherweise in diese Lücke ein. 2) Zur Ergänzung vgl. Jaffé Mon. Mog. S. 12, A. 2.

9 Quaternionen ausmachen. Das erste Blatt des ersten Quaternio ist nicht beschrieben, ein Beweis, dass der Copist von vornherein seine Sammlung in der uns vorliegenden Gestalt überliefern, mit ep. 9 beginnen wollte[1]), und dass die Briefe der kleineren Sammlung, die unserer Handschrift abgehen, durchaus nicht vorgesetzt waren, wie man aus den Worten Jaffé's S. 8 schliessen könnte. Da nun dieses Blatt bei der Foliierung nicht mitgezählt wurde und ebensowenig das 6. Blatt des 6. Quaternio (mit dem Anfang von ep. 112), das schon vorher herausgeschnitten sein muss, so erklärt es sich, dass der 9. Quaternio mit fol. 70 statt 72 schliesst. Der Schreiber fuhr dann fort auf einem Ternio von glatterem, dünnerem Pergamente, dessen 5. Blatt aber schon vor dem Schreiben abgeschnitten war, denn fol. 74 endet in ep. Mog. 4 (S. 320, letzte Zeile) mit den Worten 'qualibet spatia', während der Rest von 'commorantibus' an auf dem folgenden Folio steht; von diesem selbst ist die untere Hälfte abgeschnitten. Angeheftet sind noch zwei einzelne Blätter von rauhem, dickem, schlechtem Pergament, deren Rand ein wenig nach vorne um den letzten Ternio geschlagen wurde, und auf denen eine andere mehr ungelenke, aber gleichzeitige Hand ep. Mog. 5 verzeichnete.

Die Handschrift ist sorgfältig behandelt, mit blinden Linien versehen, je 31 auf der Seite, mit doppelten Abschlusslinien am Anfang und Ende der Zeilen; die Linien wurden je für beide Blattseiten gezogen, die Zirkelstiche jedesmal für den ganzen Quaternio gemacht. Vorn wurde die innere Abschlusslinie stets innegehalten, mit Ausnahme natürlich der meist, wie die Ueberschriften, in rother Farbe ausgeführten, seltener nur mit schwarzer Tinte gemachten Initialen; am Schlusse aber ragt die Schrift oft auch noch über die äussere Abschlusslinie hinaus. Die sämmtlichen Briefe sind, abgesehen von ep. Mog. 5, von einem Schreiber eingetragen, zweifelsohne in Mainz; nur dort stand ihm das gesammte Material zu Gebote, und gerade die Briefe, deren Aufbewahrung im Mainzer Archive man von vornherein annehmen muss, zeigen auch in der Handschrift die Kennzeichen der Originale, soweit sie nicht aus andern Sammlungen herübergenommen sind. Der Schreiber[2]) gehört, wenn anders eine Collation mit den ziemlich genau einzureihenden und dem Mainzer Erzsprengel angehörigen Handschriften bei Arndt, Tafel 41, 42, 44, sowie mit andern Facsimiles des IX. und X. Jahrhunderts[3]) entscheiden kann,

1) Darauf weist auch das 'Incipit' der Ueberschrift, vgl. unten S. 20.
2) Vielleicht nennt er sich in der Handschrift selbst, wo auf dem untern Rande von fol. 55a, wie es scheint, dieselbe Hand, aber mit blasser Tinte und etwas verwischt den Namen Paulus eintrug. 3) Z. B. Palaeogr. Society pl. 97, 127 f., 166 ff. oder gar 46 f.

mit voller Bestimmtheit dem IX. Jahrhundert an. Auch G. H. Pertz theilte ihn dem IX. Jahrhundert zu[1]), während Jaffé mit Champollion-Figeac und seinem Sohne Aimé[2]), sowie mit Denis und dem heutigen Catalog ihn dem X. Jahrhundert zuweist[3]). Andere Mainzer Codices jener Zeit stehen mir nicht zur Verfügung; auch fehlt eine Zusammenstellung, wie etwa Foltz sie für Salzburg gemacht hat, noch gänzlich für jene Gegenden, so dass eine genaue Umgrenzung nicht möglich ist. Aber während die noch mit voller Wucht auftretenden Kolbenschäfte nicht gestatten, über das IX. Jahrhundert hinauszugehen, kann doch von der früheren Zeit dieses Jahrhunderts keine Rede sein, da die cursiven Verbindungen, das offene a, das unter die Zeile ragende r nur selten, das ę dagegen schon recht oft neben ae und æ auftritt[4]). Damit stimmt, dass Briefe aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts aufgenommen sind. In gewisser Weise lassen sich auch die andern, von gleichzeitigen Händen geschriebenen Theile der Handschrift heranziehen, namentlich fol. 166[b]. Auf dieses leergebliebene Blatt am Schlusse einer Reihe von Sermones schrieb eine Hand saec. IX. eine auf Köln weisende 'formula manumissionis', die De Rozière, Recueil général 1, 112 zu Nr. 97, auf das Jahr 841 deutet. Auf den obern Rand der Seite aber trug eine andere Hand saec. IX. die Notiz über die Weihe Williberts und den Blitzschlag vom Jahre 870 (bei Jaffé S. 11, A. 4) ein, allerdings mit dem irrigen Incarnationsjahr 871 und der wahrscheinlich auch nicht richtigen[5]) ersten Tagesangabe XV. kal. feb. statt VII. id. ian., aber die übrigen chronologischen Bestimmungen, Indiction und doppelte Tagesbezeichnung, nach römischem Kalender und Ferie, für das zweite Ereignis stimmen. Das Eintragen solcher Notizen wird aber um so unwahrscheinlicher, je längere Zeit seit dem Ereignis verflossen. Von derselben Tinte wie jene Bemerkung sind am Seitenrande der Formel die Monogramme Ludwigs I. und Lothars I, letzteres mit doppeltem Querbalken, gezeichnet.

Die Handschrift enthält 112 von den 151 bei Jaffé, S. 24—315 veröffentlichten Briefen und Schriftstücken, ausserdem 7 epistolae Mogontinae (S. 316 ff.), einen Brief Isidors von Sevilla, den die früheren Herausgeber in die Sammlung der Bonifatius-Briefe aufgenommen, und das Bruchstück eines theologischen Tractates mit dem Anfang: 'Interdum enim'[6]).

1) Archiv 3, 172; 7, 802. 2) In Silvestre's Paléographie universelle 4, 427, wo auch der Anfang von ep. 55 facsimiliert ist. 3) Auch die Münchener Handschrift 8112 (Mag. 12) ist mit Arndt noch dem IX. Jahrhundert zuzuweisen. Ein Specimen bietet Würdtweins Ausgabe der Bonifatius-Briefe. 4) Das Letzte ist auch schon in dem Lucheser Codex der Fall, der doch sicher ins 8. Jahrhundert gesetzt werden muss. G. W. 5) Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reiches 1, 731, A. 45. 6) Ueber die beiden letzten Stücke s. Jaffé S. 11, A. 4.

Hahn hat mit der grössten Sorgfalt eine vergleichende Tafel über den Inhalt der einzelnen Handschriften gebracht; da er sich aber einzig und allein auf die Angaben Jaffé's stützen musste, ohne die Handschriften einsehen zu können, so sind ihm bei der Wiener Handschrift an 8 Stellen kleinere Unrichtigkeiten untergelaufen und folgen hier die Briefnummern noch einmal von da an, wo unsere Handschrift mit dem ersten ihr eigenthümlichen Briefe — es ist der 34. im Codex — einsetzt. Die Stücke, welche sich in den andern Handschriften nicht finden, sind durch den Druck hervorgehoben: **139.** 16. 23. 94. 14. **77.** 103. **4.** 65. 101. **1. 111.** 97. 126. **140.** 57. **141. 8. 46.** 98. **142. 143. 144. 2. 7. 145. 146. 147. 116.** 148. **149. 5. 33.** 15. 3[1]). **95. 6. 108. 112**[2]). **150. 110. Mog. 1. 71. 120. 109.** 47. **127. 128. 118. 129. 130. 131.** 100. **121. 132. 133. 134. 119.** 106. 84. 85. **117. 135. 124. 115.** 107. 99. **125. 114.** 13. **136. 113.** 105. 70[3]). **104. Mog. 7. 151. 122. 137. 123. 138. Mog. 2. M. 6. M. 4. M. 8. M. 5.**

Die Handschrift zerfällt ihrem Bestande nach in 2 Theile, von denen der erstere die 70 ersten Stücke umfasst, bis zur ep. 6. Von ihnen finden sich die 33 oben nicht aufgezählten Briefe mit nur wenig geänderter Reihenfolge auch in den andern Handschriften der grösseren Sammlung, ebenso noch mehrere der folgenden[4]). Von den übrigen aber haben nur wenige directen Bezug auf den hl. Bonifatius[5]) oder Lull; es sind meist Briefe aus dem angelsächsischen Freundeskreise; Briefe Aldhelms, über deren Aufnahme ep. 76 Auskunft giebt[6]); die von Jaffé an den Schluss gestellten formelhaften Stücke; die in der Handschrift auf einander folgenden 46, 98, 142, welche sich auf den presbiter Wichtberht beziehen[7]), und andere. Die Behandlung dieser Briefe in unserer Handschrift ist dieselbe, man möchte sagen gewohnheits- oder gewerbsmässige, mögen die Stücke in anderen Codices sich finden und auf älteren Sammlungen

1) Auch bei Wilhelm von Malmesbury s. Jaffé S. 32, A. a. 2) Der erste Theil fehlt jetzt, s. oben auf S. 12; auf ep. 112 folgen der Brief Isidors und 'Interdum'. 3) Nicht vollständig aufgenommen, nur bis Jaffé S. 209, A. o. Vgl. zu ihm auch Ewald, N. Archiv 5, 287. 4) Sie gehören meist zu der von Hahn, Forschungen 15, 106 f., aufgestellten 6. Gruppe, aus der einzelne Nummern bis zum Schluss der Handschrift vorkommen; wenige zur 2. und 3. Gruppe. 5) Hahn hat, Forschungen 21, 392 ff., noch für drei weitere, für epp. 139, 140, 143, den Heiligen als Aussteller nachweisen wollen, wie mir scheint, mit unzulänglichen Gründen; doch stimmt Dümmler, M. G. PP. 1, 1, A. 8 zu. 6) Vgl. Jaffé S. 9; Hahn, Forschungen 15, 108. 7) Jaffé weist im Register den 3. Brief einem andern Wichtberht zu als die beiden ersten, übersieht aber, dass auch der ep. 142 genannte ein presbyter ist, da er ja einem 'conpresbyter' schreibt. — Auch sonst sind Stücke in der Handschrift neben einander gestellt, wenn sie mit einer Persönlichkeit in Verbindung stehen, so epp. 140, 57 (Sigibald, s. Forschungen 21, 369 f.), 33, 15 (Daniel).

beruhen oder hier allein erhalten sein. Auch die letztern lagen unserm Copisten nur in Abschriften, in grössern oder kleinern Sammlungen vor, wobei uns nur unverständlich bleibt, warum er, wie bei den Aldhelm-Stücken, die er doch höchst wahrscheinlich in einer Sammelabschrift und nicht in Einzelcopieen besass, Zusammengehöriges auseinanderriss. Aus seinen (secundären) Vorlagen nahm er herüber den 'Scottus ignoti nominis' in der Inscriptio von ep. 4, den 'ego minimus nomine latito' in ep. 147. Aus ihnen entlehnt er auch die Reste der Sonderschrift, aber, wie ich glauben möchte, ohne sie zu verstehen.

Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts erzählte man sich in Mainz, dass der hl. Bonifatius zwei Arten Geheimschriften mit aus England gebracht habe; in der einen wurden die Vocale in der Reihenfolge i, a, e, o, u durch ein bis fünf Punkte bezeichnet (·, :, ⁖, ⁘, ⁙), in der andern in der auch sonst bekannten Weise durch den je folgenden Consonanten [1]). Hier wäre eine dritte Art, die auch durch ihn von England mag herübergebracht sein und dann besonders von Lull angewandt wurde.

Diese Sonderschrift findet sich in den drei in der Handschrift unmittelbar auf einander folgenden Briefen 55, 76, 41, und in dem Schlussbriefe des 1. Theiles, ep. 95. Ep. 55 ist vom hl. Bonifatius ausgestellt, 76 und 95 sind Briefe Lulls [2]), und dieser ist auch an ep. 41 hervorragend betheiligt [3]). In der Handschrift schliesst sich die in Uncialen von rother Farbe gefertigte Ueberschrift von ep. 55: 'Item epistola Bonifacii archiepiscopi' unmittelbar an den Schluss von ep. 86 an, und zwar beginnt mit 'archiepiscopi' eine neue Zeile. In der folgenden Zeile fuhr der Schreiber nach dem roth ausgeführten Initial-D fort (D)'omino dilectissimo', worauf er den Rest der Zeile frei liess und in die nächste 'servus servorum' u. s. w. setzte. Mit schwarzer von der übrigen Schrift abweichender Tinte wurde dann in Sonderschrift hinter 'archiepiscopi' eingetragen: 'Epistola | beati | Bonifati episcō' und hinter 'dilectissimo': 'Danielo . episcopo . Bōn.' [4]), ohne dass durch diese 3 Worte der freigelassene Raum irgend ausgefüllt wäre. Ebenso nachgetragen ist das 'Lul' der Inscriptio von ep. 76, während es in der Ueberschrift sofort vom Rubricator geschrieben wurde.

---

1) Hrabanus Maurus de inventione linguarum bei Migne, Patrologia 112, 1581 f. (nach Cod. Pal. Vind. 956). 2) Von ep. 95 hat Hahn, Forschungen 21, 385 ff., das ganz überzeugend nachgewiesen. 3) S. den zweiten Theil des Briefes Jaffé S. 110, Hahn a. a. O. — Von Lull mag auch die Ueberschrift der ep. 55 herrühren, vom hl. Bonifatius selbst gewiss nicht wegen des Zusatzes 'beatus'. 4) Ein Facsimile dieser beiden Zeilen gab bereits Pertz Archiv 3, 171, ein besseres Silvestre (s. oben S. 13, A. 2) und Jaffé S. 12, wo auch die anderen Reste sich finden; doch stehen die nicht gelesenen in ep. 95, S. 244, im Texte.

Bei den drei Namen der ep. 41 ist der Unterschied nicht so deutlich, und kann man immerhin annehmen, dass durch die veränderte Haltung der Feder und den sorgfältigen Zug auch das Aussehen der Tinte und die Stellung in der Zeile leicht beeinflusst sei. Ganz augenfällig ist aber das Nachtragen wieder in ep. 95; hinter 'debeat' liess der Schreiber etwa drei Viertel der Zeile frei und im Beginne der folgenden eine grosse Lücke, worauf er fortfuhr 'memor — inchoant', dann wieder Lücke.

Champollion-Figeac sieht in der Schrift nichts als eine tolle Laune des Schreibers der Handschrift, der einige lateinische Buchstaben auf den Kopf gestellt, andere verballhornt und ihre Bedeutung geändert hätte[1]); Pertz hält die Schrift für eine 'willkürliche oder doch durch die Abschrift hin und wieder entstellte angelsächsische Schrift'; als willkürlich bezeichnet auch Jaffé sie, wobei er wenigstens angelsächsischen Einfluss anzunehmen scheint; concreter erklärt Wattenbach (Anleitung zur lateinischen Paläographie, 3. Aufl., S. 9) sie für eine Mischung von griechischen und irischen Initialen; Hahn, Forschungen 21, 389, schliesst aber ausdrücklich das angelsächsische Element aus und denkt „eher an ein spielerisches Gemisch (von?) mit griechischen, zum Theil umgedrehten Buchstaben"; Ewald endlich wird „vielfach an schlecht geschriebene griechische Buchstaben" erinnert (N. Archiv 7, 197). Sehen wir von den Buchstaben ab, die sich von selbst ergeben, von I und O, sowie den zweiten Formen von B und E, so bleibt für das Griechische nur E (= H); N (= *v*) können wir nicht dorther nehmen, weil diese Form des N erst in der jungen griechischen Minuskel Ende des XIII. Jahrhunderts auftaucht[2]); A (mit übergelegtem Querbalken), F und K bieten nur geringe Abweichungen von den lateinischen Formen. Uebersehen ist aber bisher, dass, wenn auch in missverständlicher Entwicklung, Elemente des Runen-Alphabetes aufgenommen sind[3]); bei M und U unterliegt das gar keinem Zweifel; M hat die Form der nordischen Rune 'man' ziemlich rein bewahrt[4]); auch U erklärt sich sofort aus

1) Er bezeichnet die Buchstaben als 'écritures énigmatiques ou plutôt capricieuses et fantastiques', als 'invention de l'écrivain', spricht von 'tourner quelques lettres latines, d'en tourmenter les formes, d'en changer la valeur'; zum Schluss wird alles als 'niaiseries' gekennzeichnet. 2) Gardthausen, Griechische Paläographie, Tafel 10, Col. 2. Ewald, N. Archiv 7, 197, meint allerdings, schon hier liege 'ganz eigentlich das griechische *v*' vor. 3) Auch Hraban überliefert in dem eben angeführten Tractate, wo er über die Geheimschrift des hl. Bonifatius spricht, uns bekanntlich ein Runenalphabet. Dass Runen auch sonst in England in jener Zeit nicht unbekannt waren, beweist Frank's 'casket' im Brittischen Museum, Abbildung Pal. Soc. pl. 228, 229. 4) Vgl. in W. Grimms grundlegendem Buche: Ueber deutsche Runen die Tafel IV, oder die Schrifttafel bei Zacher: Das gothische Alphabet, Vulfilas und das Runenalphabet, dazu S. 21, 33, 55 f.

der Rune 'ûr', wobei allerdings nicht zu verkennen, dass es der angelsächsischen Form näher steht[1]). Vielleicht dürfen wir auch annehmen, dass die Form von T aus dem Bestreben entstanden ist, die Rune 'tŷr' in einem Zuge zu machen; wie es jetzt vorliegt, hat es am meisten Aehnlichkeit mit dem T in der griechischen Majuskel-Cursive, die aber doch ausgeschlossen bleiben muss. D, F, R und die erste Form von B sind nur Weiterentwicklung der betreffenden lateinischen, eventuell auch griechischen Formen[2]); jetzt stehen sie allerdings dem gothischen Alphabet näher[3]). S ist umgedreht, wie es sich in der Epigraphik hin und wieder findet, für P ist die Rundung der lateinischen Majuskelform gewählt, und für G endlich ein auf den Kopf gestelltes Capital-A.

Die beiden Namen in ep. 95 sind offenbar verderbt; wir müssen doch von der Annahme ausgehen, dass die Sonderzeichen, welche dieselbe Gestalt haben wie in den frühern Briefen, auch dasselbe bedeuten. Dann erhalten wir als ersten Namen Fu:bnn:; der dritte Buchstabe steht auf der Mitte zwischen einem schlecht gemachten F und der G-Form, wie sie oft in der Unciale auftritt und dem gothischen 'jêr' = i ähnelt; der letzte Buchstabe kann ein schlecht gezeichnetes B, aber auch ein G sein. Auch Ewald, der N. Archiv 7, 196 ff., die Namen nach dem Jaffé'schen Facsimile zu deuten sucht, liest an zweiter Stelle u, an fünfter und sechster nn; vom vierten und siebenten Buchstaben giebt er zu, dass sie 'auf den ersten Blick am meisten dem b ähneln'; da er aber 'zwei Vocale braucht', so ist es ihm 'sicher', dass sie ein a bedeuten, und glaubt in der That, dass sie sich dem Capital-A nähern. Dies kann ich nun aber in keinerlei Weise finden, wie mir denn auch der Abstand von dem a in 'beati' ein recht grosser zu sein scheint. Für Ewald aber genügt es, um zum Schluss 'anna' die drei ersten Buchstaben 'Sus' zu 'errathen'; auch hier muss er gestehen, dass der erste und dritte Buchstabe 'allerdings dem sonstigen S gar nicht ähnlich' sind, dass sie vielmehr nach Massgabe der früheren Briefe 'nur f bedeuten können', Fufanna aber sei kein Name. Nun glaube ich aber, dass auch Susanna kein Name ist, der sich in den Quellen des VIII. Jahrhunderts belegen liesse. Ich habe wenigstens in keinem der mir gerade zur Hand seienden eng-

1) S. die Schrifttafel bei Zacher. 2) D nähert sich am meisten der wohl nur missverständlichen Form im Neuen Lehrgeb. 2, 160, Taf. 13 Col. I, B der angeblich Cyrillischen ebenda Col. V. R ist dem Angelsächsischen verwandt. 3) S. die Uebersichtstafel des gothischen Alphabetes bei von der Gabelentz und Löwe, Gothische Grammatik (Ulfilas Bd. II) oder Bäumlein, Untersuchungen über die ursprüngliche Beschaffenheit und die weitern Entwicklungen des griechischen, und über die Entstehung des gothischen Alphabets, Tafel III.

lischen und deutschen Urkundenbüchern für den Namen aus dieser Zeit einen Beleg finden können. Hier sei noch bemerkt, dass die Uebereinstimmung zwischen dem ersten und dritten, dem vierten und siebenten, dem fünften und sechsten Buchstaben in der Handschrift noch geringer ist als im Facsimile bei Jaffé, und dass diese Buchstabenpaare nicht nothwendig je einen Laut bezeichnen, wie das oben schon in Betreff des dritten und siebenten Buchstabens hervorgehoben ist; der sechste könnte allenfalls ein corrumpiertes r sein.

Die Buchstabenformen des zweiten Namens sind in der Handschrift sogar viel besser bewahrt als im Facsimile; dort sind sie in der Weise getheilt, dass die acht ersten in der einen Zeile stehen, die sechs letzten in der folgenden. Nun hat Ewald schon richtig erkannt, dass die vier letzten Zeichen abzutrennen sind als isto = esto; das 'esto' im ersten Verse ist von anderer Tinte und mit anderer Hand am Rand nachgetragen. Von den zehn Buchstaben des Namens ergeben sich die vier letzten sofort als 'inde', und zwar ist das n in der Handschrift reiner als im Facsimile. Auch den zweiten und fünften Buchstaben lese ich mit Ewald als r und n; der erste ist aber nicht b, sondern — in der Handschrift ganz deutlich — e. Die Deutung des dritten und vierten Buchstabens als 'ke', wie sie sich auf den ersten Blick ergiebt, wird von Ewald verworfen, weil 'im Zusammenhang mit den übrigen Buchstaben unmöglich'; und so räth er, was ihm selbst 'merkwürdig' vorkommt, auf 'an'. Da wir aber den ersten Buchstaben nicht als b, sondern als e erkannt haben, hat die Zusammenstellung 'Erken' für uns nichts unmögliches oder auch nur sonderbares. So bliebe nur noch der χ-förmige Buchstabe vor 'inde'; Ewald bringt ihn der x-Form näher und erklärt ihn als l; doch weicht die oben unerklärt gebliebene Gestalt des l in der Sonderschrift erheblich von dieser Form ab. Vielleicht dürfen wir das x einfach herübernehmen, wie ja auch das H = e; dann würden wir statt des Ewald'schen Namens Brannlinde eine Erkenchinde haben, die sprachlich gewiss noch weniger Bedenken erregt als jene, wenn auch unter den vielen Compositis des ersten und zweiten Bestandtheiles gerade diese Zusammensetzung bisher nicht belegt werden kann, wie etwa die Form Erkensind (Förstemann, Altdeutsche Personennamen, Sp. 384). Wenn wir nun auch eine Silbe für den Vers zuviel zu erhalten scheinen, so bleibt doch vor der Hand nichts übrig, als Erkenchinde zu substituieren, während der erste Name noch aller Bemühung spottet.

Auf ein weiteres Ueberbleibsel angelsächsischer Schreibweise haben bereits Pertz und Jaffé aufmerksam gemacht, das Abkürzungszeichen für autem in ep. 47 und 95, das ja aus den Tironischen Noten zu erklären ist[1]).

1) Kopp, Palaeographia critica 1, 338, §. 374.

Mit der ep. 95 schliesst der erste Theil der Handschrift, zugleich mit dem fünften Quaternio; auf dem untern Theil des letzten Blattes sind in unmittelbarem Anschluss an den Brief die von Jaffé S. 244 wiedergegebenen Zeilen angebracht[1]). Es lässt sich nicht entscheiden, ob etwa diese schon im Briefe gestanden, was ja sehr leicht möglich ist und dem Charakter des Briefstellers durchaus nicht widerspricht[2]), oder ob irgend ein Copist sie hinzugefügt oder unser Schreiber sie anderwärts entlehnt hat, um hier das Blatt auszufüllen; auf jeden Fall sind sie vom Schreiber der Handschrift eingetragen, wohl etwas sorgfältiger, da er ja aufpassen musste, aber gewiss nicht lange Zeit nach dem übrigen. Was die erste Spielerei angeht, so beruht das 'Kunstvolle' nicht nur darin, dass die Buchstaben vom Anfange wie vom Ende gelesen dieselbe Reihenfolge haben, und denselben (Mangel an) Sinn ergeben, sondern auch darin, dass die obere und untere Zeile an einander gesetzt sind, also z. B. drei etwas verlängerte Schäfte mit kleinen Absatzstrichen für das obere und untere m genügen.

Die auf der ersten Seite des sechsten Quaternio beginnenden und in je zwei Columnen auf drei Seiten geschriebenen Gedichte Aldhelms leiten zum zweiten Theile über, welcher, da die untere Hälfte der sechsten Columne freigeblieben ist, fol. 42^{b} mit ep. 108 anfängt. Es sind das die Briefe, deren Abschrift grösstentheils direct nach den Originalen genommen ist, im ganzen 46[3]); drei sind an den hl. Bonifatius, 23 an Lull, und je zwei an den nächsten Nachfolger desselben, Riculf, und den fünften Erzbischof von Mainz, Otgar; dazu kommen je zwei an Papst Stephan III. und König Pippin, drei aus der sechsten Gruppe eingeschobene an verschiedene Adressaten, zwei an Ludwig I. über Mainzer Angelegenheiten (dazu ep. Mog. 5), einer an König Karl, an einen Papst und fünf an verschiedene Adressaten.

Der bei weitem grössere Theil beruhte demnach als Original, wenn es damals überhaupt in Mainz ein Archiv gab, in demselben; von dem Mainzer Archiv haben wir aber anderweitig sichere Nachricht[4]). Dort werden auch die wichtigen Mainzer

1) Facsimile bei Silvestre a. a. O. 2) Hahn, Forschungen 21, 389, meint, das 'rex Romanorum ruit' (worüber von derselben Hand geschrieben ist 'vel regnum') deute auf spätere Erfindung als die Zeit Lulls; aber der Ausdruck ist dem neunten Jahrhundert, der Entstehungszeit unserer Handschrift, ebenso fremd als der Zeit Lulls. 3) Die Acten der Synode Nr. 47 und die Orationes Nr. 150 sind gleich den diesen voraufgehenden Schriftstücken (s. oben S. 14, A. 2) nicht mitgezählt; auch nicht die von anderer Hand nachgetragene ep. Mog. 5. 4) Bened. Capitul. M. G. LL. II^{b}. 39, schon angeführt von Hahn, Forschungen 15, 112 f., Böhmer-Will, Reg. archiep. Mag. S. XVII, S. 61, Nr. 43. Aber auch schon die Ann. Einh. zu 813 lassen mit Sicherheit auf ein Archiv in Mainz schliessen.

Schriftstücke in Concept oder Copie vorhanden gewesen sein. Die Abschrift der ersten zeichnet sich nun durch eine Reihe graphischer Eigenthümlichkeiten aus. Schon wenn man Jaffé's Ausgabe durchblättert, fallen bei Beginn vieler Briefe und andern bestimmten Stellen Kreuze und verwandte ähnliche Zeichen auf, am Schlusse der Briefe gesperrt gedruckte Worte, auch wiederholt begleitet von sonderbar gestalteten Figuren. Alles dieses stammt aus der Wiener Handschrift; diese enthält aber noch mehr graphische Eigenthümlichkeiten als der Druck sie angiebt, sie giebt entsprechend den Originalen die Innen- und Aussenadresse und die Unterschrift — inscriptio, superscriptio und subscriptio — mit den begleitenden Zeichen wieder, zwar nicht in dem Masse, dass wir sie nach unsern strengern Forderungen eine paläographisch genaue Abschrift nennen dürften, aber doch so, dass wir uns einigermassen ein Bild der Originale machen können.

Gleich der erste Brief dieses Theiles (ep. 108) ist lehrreich: während fortan die meisten Stücke der Aufschrift entrathen oder richtiger die irgendwie ausgezeichnete Inscriptio als Lemma verwandt ist, hat dieser noch die Ueberschrift: 'Incipit epistola Gutberti archiepiscopi'. 'Incipit' hat aber unsere Handschrift bezeichnend genug nur noch bei ep. 9, mit der sie ihre Sammlung beginnt, bei den eine Sammlung für sich ausmachenden Gedichten Aldhelms und der ep. 120. Auf die Ueberschrift folgt die Innen-Adresse in Uncialen und so fortan in den meisten Briefen; wenn keine andere Ueberschrift sich findet, ist sie, um sie von den vorhergehenden abzuheben, in rother Farbe ausgeführt, so in der bald folgenden ep. Mog. 1 = Jaffé Reg. P. Rom. 2522 (1925), wo Name und Titel des Papstes wie des Adressaten auf diese Weise hervorgehoben sind. Es gehörte ja zum guten Tone, jeden Brief mit Inscription zu versehen, und Aussteller und Empfänger zu nennen[1]). Da mochte unter Einfluss der feierlichen Urkunden dieser Kopf des Briefes auch in der Schrift ausgezeichnet werden. Aber wenn man es schon bei manchen Diplomen jener Zeit zweifelhaft lassen muss, ob der Schreiber verlängerte Schrift hat anwenden wollen oder nicht, so dürfen wir für diese Privatbriefe das Hervorheben der Inscriptio ganz gewiss nicht in dem Masse und der Regelmässigkeit annehmen, als unsere Handschrift es aufweist, und wir müssen gelten lassen, dass der Copist dadurch die einzelnen Stücke deutlich von einander scheiden wollte. Damit hängt es denn auch zusammen, dass sowohl die aus Originalen wie die aus Copieen entnommenen Stücke in dieser Hinsicht sich nicht trennen lassen. Ein solcher Grund lässt sich aber zur Erklärung der andern graphischen Merkmale nicht anführen.

1) Sickel, Wiener Sitz.-Ber. 79, 494.

Zunächst ist ein grosser Theil der Briefe durch eine monogrammatische Invocation ausgezeichnet, meist ein einfaches Kreuz, das einmal, im Briefe Tattos, mit gewundenen Strichen gemacht und durch Punkte in den Ecken verziert ist; oder es ist das Labarum, das Chi-Rhozeichen, wie man es in neuester Zeit nennen will, oder endlich in einem Falle, ep. 131, einem Briefe des Abtes Doto von Luxueil, ein vollständiges Chrismon. Dies besteht aus einem C, dessen oberer Theil in Schnörkel ausläuft, die in einem herabgezogenen h enden; durch den Bauch des C ist ein langer senkrechter Strich gelegt, der oben nach rechts mit einem Bogen in ähnliche Schnörkel mit h übergeht; auch durch seinen untern Theil sind einige Verzierungen gelegt. Vielleicht soll auch er so ein P darstellen, die untern Verzierungen ein X, so dass zum Labarum noch das C und in den Ausläufern eine Erinnerung an das tironische Zeichen für amen[1]) käme. Sehr oft ist aber die gewöhnliche Form des Labarum zu einem ℙ geworden[2]), zweimal ist es dann noch verstärkt durch α und ω, die unter den Querbalken treten (ep. 71 und 127), denn auch an zweiter Stelle, wo über dem P ausserdem ein Kreuz sich zeigt, ist statt des zweiten A ein ω zu lesen, dessen Form sich in der Handschrift allerdings dem Minuskel-A nähert. Kein Gewicht ist aber darauf zu legen, dass das Labarum an andern Stellen schlecht gezeichnet ist, das X sich mit dem ersten Balken an die Rundung des P anlegt und das Ganze dadurch zu einem R wird, dessen Zunge durchstrichen ist[3]).

Schon Sickel bemerkt (Acta Karolinorum 1, 296), dass die Chrismen — und ein gleiches gilt noch mehr von den übrigen Arten der monogrammatischen Invocation — nicht auf die Diplome beschränkt waren, sondern auch in andern mit Sorgfalt ausgestellten Urkunden sich finden. In den angelsächsischen Kreisen scheint die Invocation in Form des Labarums oder das Kreuz mit Vorliebe angewandt zu sein[4]). Durch Kreuz mit folgendem Labarum wird die Urkunde König Offas von Mercia eingeleitet, Palaeographical Society plate 12; durch Labarum die König Berchtwulfs von Mercia, Pal. Soc. pl. 24,

1) Kopp, Palaeogr. critica 2, 22. Auch die von ihm 1, 407 §. 421, aufgeführte Urkunde weist in ihrem Chrismon dies Zeichen auf. 2) Nach Gardthausen, Griechische Paläographie, S. 117, hätte sich diese Form aus dem Zeichen für den Planeten Venus (♀) entwickelt. In wiefern die christliche Beziehung des Monogramms die ursprüngliche ist, bleibt hier dahingestellt; diese Beziehung war aber sicher die ausschlaggebende, nur durch sie errang das Labarum die Herrschaft. Aus diesem entwickelte sich in den christlichen Schriften das vereinfachte ℙ unmittelbar, das übrigens tachygraphisch auch = XP ist. 3) Aehnlich ist es z. B. in der Unterschrift des Bischofs Heirard unter den Synoden von Pistes und Soissons, Mabillon, De re diplomatica, S. 453 f., Taf. LIV f. 4) So schon Hickes, De antiquae literaturae septentrionalis utilitate, S. 70.

deren Rand links noch von drei gleichen unter einander stehenden Zeichen eingefasst wird[1]); durch einfaches Kreuz, das sich dann auch in gewohnter Weise vor den einzelnen Unterschriften findet, die des Erzbischofs Aeðelhard von Canterbury vom Jahre 803 (pl. 23). Aber der fromme Sinn des Schreibers setzte das Labarum auch viel in Abschriften nichturkundlicher Stücke; so finden wir es in der Halbuncial-Handschrift (saec. VI.?) der Sermones s. Severiani in der Ambrosiana (pl. 161), der griechischen Minuskel-Handschrift saec. X. der Kategorieen des Aristoteles ebendort (pl. 129); dass es in dem in griechischer Minuskel-Cursive vielleicht des VIII. Jahrhunderts geschriebenen Testamente des Bischofs Abraham von Harmonthis in Egypten an verschiedenen Stellen auftritt, erklärt sich aus dem Charakter des Schriftstückes. Das Kreuz mit α und ω leitet z. B. eine Homilie im Pariser Avitus-Fragmente in Minuskel-Cursive etwa saec. VI. ein (pl. 48).

Wie aber in den älteren Königsurkunden das Chrismon durchaus nicht auf den Eingang beschränkt war, sondern auch andere Theile der Urkunde und gerade die dadurch ausgezeichnet wurden, welche nicht zur selben Zeit oder von anderen Personen geschrieben wurden[2]), so auch in unseren Briefen. Besonders oft begleitet eine symbolische Invocation die, wie wir sofort sehen werden, von den Ausstellern eigenhändig gefertigten Unterschriften[3]). Doch ist das Material zu dürftig, als dass sich für die Individualität der einzelnen weitergehende Schlüsse ziehen liessen. Von den 20 Stücken, welche vor der Inscriptio oder vor dem Contexte, vor oder nach der Subscriptio, vor, in oder nach der Superscriptio diese Invocation zeigen, sind 14 von verschiedenen Verfassern, und die übrigen sechs vertheilen sich auf drei; von den letztern aber können zwei (ep. 99 und 123 von Lull)[4]) nur in Copieen vorgelegen haben. Bischof Cineheard setzt ep. 110 ein Kreuz vor die Subscriptio, ep. 121, wo er sich Cyneard schreibt, ein gleiches vor die Inscriptio. Mehr noch stimmen die in der Handschrift durch fünf Blätter getrennten Schreiben des Abtes Eanwlf (ep. 118 und 117): Subscriptio und Superscriptio werden durch P ausgezeichnet[5]). Diesen beiden Briefen ist ausserdem am

1) Mit Absicht beschränke ich mich auf die verfügbaren Facsimiles, da ein Urtheil über die Zuverlässigkeit der Drucke z. B. in Kembles Codex diplomaticus aevi Saxonici (vgl. z. B. 4, 104, Nr. 781; 6, 152, 176, 184, Nr. 1304, 1313, 1322) mir in keinerlei Weise zusteht. 2) Sickel, Acta Karolinorum 1, 212. 3) Eine Entscheidung über die Eigenhändigkeit der gesammten Unterschrift lässt sich natürlich auf Grundlage einer Abschrift nicht mit Sicherheit treffen; oft mag gerade das Kreuz oder Labarum vor der Subscriptio das 'signaculum manus' gewesen sein. 4) Dass ep. 99 von Lull herrührt, erweist Hahn, Forschungen 21, 384 f., ep. 99 zeigt das Labarum auch vor den angehängten Versen. 5) Ep. 117 hat noch ein Kreuz vor der Inscriptio.

Schlusse des Contextes wie der Subscriptio eine besondere blattförmige Art der Interpunction eigenthümlich, wie sie uns auf Inschriften oft begegnet[1]). Auch diese ist offenbar den Originalen entnommen: ihr Vorkommen an zwei ganz verschiedenen Stellen der Handschrift lässt sich doch anderweitig nicht erklären.

Ebenso deutlich tritt der Anschluss an die Originale hervor in der Unterschrift. Wir dürfen durchaus nicht glauben, dass der Schreiber eines Briefes stets identisch war mit dem Aussteller. Hochgestellte Personen, Päpste und Könige, bedienten sich selbstverständlich bei ihrer Correspondenz ihrer Kanzleibeamten oder Geheimsecretäre; aber auch bei andern ist es von vornherein zu bezweifeln, dass sie sich der mühsamen Schreibarbeit unterzogen. In dieser Beziehung ist es charakteristisch, dass in drei Briefen sich am Schlusse, nach der Subscriptio, eine dritte Person redend einführt, in den in der Handschrift unmittelbar auf einander folgenden ep. 13 und 136, dort im Briefe der Egburg Ealdbeorcth, hier wie auch in einem zweiten Schreiben (ep. 137) des Priesters Vigbereht Hrothuin. An sich wäre es ja möglich, dass den Briefen von Hrothuin und Ealdbeorcth, welche beide alte Bekannte des Adressaten waren, eine Nachschrift angehängt wäre, ähnlich etwa wie in ep. 133 Abt Hereca, der schon im Context durch den Schreiber, einen Mönch seines Klosters, Lull hatte grüssen lassen, an den Schluss des Briefes noch ausdrücklich sein Handmal setzt[2]). Aber die Worte Hrothuins im letzten Briefe, worin er um Entschuldigung für etwaige Unwissenheitsfehler — in dem von Vigbereht ausgestellten Schreiben — bittet[3]), zeigen deutlich, dass er der Schreiber des Briefes war. Auch in ep. 136 hebt er seine Schreibthätigkeit an erster Stelle hervor. So dürfen wir ein gleiches auch wohl für Ealdbeorcth, der in ganz ähnlicher Weise zu seiner Persönlichkeit überleitet (Ego autem

1) Vgl. z. B. De Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae 1, 16, 18, 29, 31, 36 f.; auch in Papsturkunden, so J. 4469 (Paschal II, Or. München). 2) 'Hoc signum Hereca abbatem fecit'. Leider ist das 'signum' vom Copisten nicht aufgenommen, so dass wir über die Form im unklaren bleiben. Es ist aber durchaus nicht nothwendig, zu denken, dass es ein Kreuz gewesen. Sickel (Acta Karolinorum 1, 317, A. 8) geht wohl zu weit, wenn er aus den Worten einer Urkunde Karl des Einfältigen (Böhmer, Reg. Kar. 1977): 'manu propria regali more subterfirmare' folgert, dass der Gebrauch des Handmals statt des Kreuzes damals auf die Urkunden der Könige beschränkt war. Unbekannt waren derartige Monogramme in jener Zeit nicht, wie denn Hrabanus Maurus in seinem Tractate 'de inventione linguarum' eine ganze Reihe solcher, besonders von Apostelnamen und aus Gemälden, überliefert hat (Migne, Patrol. 112, 1581 ff.). 3) Multum rogans, ut quicquid reprehensibiliter scriptum reperiet (sic) indoctae ineptiae ignoscas. S. 306. (Mir scheint 'inperitiae' zu lesen. W.)

similiter), folgern[1]). Ausdrücklich wird auch wohl hervorgehoben, dass der Aussteller auch der Schreiber des Briefes ist. Dabei soll nicht auf den Eid des hl. Bonifaz hingewiesen werden (Nr. 17), an dessen Schluss es heisst: 'Hoc autem indiculum sacramenti ego Bonifatius exiguus manu propria scripsi', da ja wenigstens die eigenhändige Unterschrift auch in der bischöflichen Eidesformel des Liber diurnus verlangt wird[2]). Lull schreibt seinem vertrauten Freunde Gregor von Utrecht eigenhändig, wie er zum Schlusse betont: 'Propria manu scribsi haec' (ep. 111), worauf er ihn nochmals in fast biblischer Wendung zum Halten der Gebote auffordert: 'Observa quae praecipiuntur et salvus eris'. Jaffé hält, nach der Interpunction zu urtheilen, diese Worte für die eigenhändige Unterschrift. Aber selbst wenn das 'propria manu' sich nicht auf den ganzen Brief, sondern nur auf einen Theil beziehen sollte, würde es doch besser mit der vorhergehenden Grussformel verbunden. Auf jeden Fall aber stützt dieser Vermerk die Behauptung, dass Aussteller und Schreiber nicht identisch waren[3]).

Auf der andern Seite aber wissen wir, welch' grossen Werth man in jener Zeit auf die persönliche Betheiligung legte. Die Urkunden erhielten dadurch erst ihre Rechtskraft, und auch bei den Briefen lag es nahe, dass der Aussteller auf irgend eine Weise seine Zustimmung ausdrückte zu dem von dritten Personen geschriebenen, so diesem eine Art von Beglaubigung verlieh. Das S⁻US in ep. 71 wird nur die missverständliche Wiedergabe eines Handmals des Königs Aelbwald (subscripsi?) sein. Die älteren Päpste erreichten die Beglaubigung dadurch, dass sie die Grussformel am Schluss, welche einem Briefe ebenso wenig fehlen durfte als die Inscriptio[4]), eigenhändig hinzufügten[5]). Eben hierin, in dem Nachtragen des Segenswunsches am Schlusse oder doch eines Theiles desselben erblicke ich die persönliche Betheiligung des Ausstellers. Sehr viele Handschriften leiten diese Unterschrift in päpstlichen Briefen ausdrücklich ein durch: 'Et subscriptio' oder andere, und ähnlich in den Briefen der griechischen

1) Auch der in ep. 127 in gleicher Weise am Schlusse genannte Diacon Aldbercht wird nur der Schreiber sein, so dass bloss Trana der Aussteller ist. Allerdings waltet ein Unterschied insofern ob, als Albercht sich vor dem Schlusswunsch nennt. 2) Ed. De Rozière, Nr. 75, S. 159: ego ille episcopus manu propria subscripsi. 3) Das 'scripsi' und 'in hoc scripto' am Schluss von ep. 10 braucht sich nicht auf die Arbeit des Schreibens zu beziehen, sondern kann auch allgemein die (schriftliche) Erzählung sein. — Auch sonst wird der Schreiber wohl ausdrücklich bezeichnet, so im Briefe des Paulus (Diaconus?) an Abt Adalard von Corbie (N. Archiv 1, 566): 'clericulo illi qui haec scripsit'; vgl. dazu Bethmann, Archiv 10, 298; Ewald, N. Archiv 3, 474, A. 2. 4) S. Sickel, Acta Karol. 1, 402. 5) Ewald, N. Archiv 3, 548 f.

Kaiser durch 'manu divina'[1]). Unsere Handschrift wählt einen anderen Weg: sie hebt die Worte, welche die eigenhändige Unterschrift repräsentieren, graphisch hervor durch Uncial-Buchstahen[2]) und durch einen freigelassenen Zwischenraum von ein oder zwei Zeilen, nicht in allen Briefen des zweiten Theiles, dass man es für eine Liebhaberei des Schreibers halten könnte. Auch scheidet sie ganz scharf; wenn der Scriptor wieder fortfährt, um, wie in den oben, S. 23, angezogenen Briefen, noch seine persönlichen Grüsse und Bitten anzufügen, werden diese in einfacher Minuskel angeschlossen, ebenso andere Postscripte (z. B. ep. 113, 119). Auch hier bezeichnet der erste Brief des zweiten Theiles (ep. 108) den Wendepunkt: die Segensformel am Schluss '+ Omnipotens deus vos omnes diu incolumes in suo sancto amore et timore custodire dignetur, dilectissimi fratres ac filii +' ist in Uncialen geschrieben, und so fortan in den meisten Briefen. Wenn Bischof Mildred (ep. 109) den Schlusswunsch eintrug: 'Vestram dilectionem pro nostris excessibus intercedentem Christus tuere dignetur', mochte er auch eigenhändig die Nachschrift hinzufügen, in welcher er sich wegen des Nichtschickens eines Buches entschuldigt, und dann mit einem nochmaligen Segenswunsche schliessen: 'Emmanuel' (vobiscum sit, wie es ep. 131 vollständig heisst). Auch in diesen Schlussformeln macht sich individuelle Neigung geltend. Bischof Magingoz von Würzburg z. B. schreibt:

ep. 128.	ep. 132.	ep. 135.
Valere beatitudinem vestram et in Christo magis ac magis pro nobis intercedentes proficere integris certisque nisibus cordis optamus.	Valere beatitudinem vestram pro nobis intercedentem et in Christo magis ac magis proficere integris desideriis optamus.	Valere beatitudinem vestram et in Christo proficere pro nobis intercedentem integris desideriis optamus[3]).

1) Vgl. die zutreffende Bemerkung von Baluze zum Liber diurnus form. 1, ed. De Rozière, S. 4 f. Statt 'manu divina' fand ich eben so oft 'Et manus divina'. — In der Münchener Hds. 8112. sind die Grussformeln der meisten Papstbriefe (Deus te incolomem custodiat reverentissime (et sanctissime) pater; deus vos incolomes custodiat dilectissimi filii; bene valete) durch Minium oder doch durch Uncialbuchstaben hervorgehoben, während die etwa folgenden Worte, wie die Datierung, in gewöhnlicher Schrift angefügt sind. 2) Die Münchener Hds. 8112. schliesst den Brief Daniels an den hl. Bonifatius ep. 56: 'VALE, VALE centupliciter carissime mihi, et alia manu'. Vielleicht weist dies auf einen Zusatz von anderer Hand hin. Andere Schlussformeln sind (mit Ausnahme der Papstbriefe) nur sehr selten, etwa viermal, etwas ausgezeichnet. Die andern graphischen Eigenthümlichkeiten finden sich in ihr nicht; doch ist oft die Inscriptio als Lemma verwendet und dann mit Minium geschrieben. 3) Vgl. auch die beiden Briefe Cineheards, ep. 110, 121.

Dabei hat der Copist in den beiden letzten Briefen 'nostram' statt 'vestram' gesetzt. Natürlich richtet sich die Formel nach den Verhältnissen, aber auch dann zeigt sich die Vorliebe für bestimmte Wendungen, in den Briefen des Abtes Eanwulf an Bischof Lull und König Karl: 'cœlestis (superna) gratia custodiat' mit der Anrede zum Schluss 'dilectissime'.

Mit völliger Sicherheit weist endlich die Superscriptio oder Aussenadresse auf die Originale hin; sie ist vom Copisten getreu aufgenommen und auch im Druck ziemlich genau reproduciert. Hier wird der Empfänger und meist auch wieder der Aussteller namhaft gemacht. Gleich das erste Stück des zweiten Theiles nennt Empfänger und Aussteller: '+ Cuthberhetus archiepiscopus || +Lullo coepiscopo', ebenso ep. 109: 'Epistola Milredi episcopi offerenda Lullae episcopo', dann 130. 131, wo sich noch eine Grussformel anschliesst[1]); nur den Empfänger bezeichnet ep. 128: 'Off.[2]) Lulloni episcopo', 118. 132. 117. 135. 124. Aber der Copist hat sich nicht mit dem einfachen Abschreiben der Namen begnügt; wiederholt hat er die Adresse nachgezeichnet, hat die Zeilen- und Wortabtheilung, die begleitenden Zeichen, Kreuz oder Labarum, wiedergegeben, so 108. 118. 131. 117, ja lässt uns sogar erkennen, in welcher Weise die Originalbriefe geschlossen waren[3]): ep. 120 sind die vier durch das Pergament gebohrten Löcher und an jedem ein Stück Schnur abgebildet, ep. 125 die Schnüre, welche den Brief schlossen[4]). Da die Adresse erst nach Schluss des Briefes aufgeschrieben wurde, mussten sich die Worte nach den Schnüren und Löchern richten, wie unser Copist es versinnbildet[5]).

Ob die beiden sonderbaren Buchstaben- und Figuren-Combinationen, ep. 85 und 117, zum Original gehören oder eine Spielerei des Schreibers sind, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Für jenes liesse sich anführen, dass auch am Schlusse des zweiten Briefes Abt Eanwulfs (ep. 118) sich ein ähnliches, wenn auch nicht so entwickeltes Zeichen findet und dass der Schreiber die offenbar identischen Zeichen in ep. 85 und 117 so variiert, dass man sieht, dass er sie nicht verstanden; für dieses dagegen, dass nur jene beiden sonst gar nicht verwandten, aber in der Handschrift unmittelbar auf einander folgenden Schreiben, das eine aus den letzten

1) Hierher gehört auch ep. 134, denn das Gl hinter Lul, worauf noch ein im Druck nicht wiedergegebenes Zeichen folgt, wird aus irgend einer Abkürzung für Gutberctus entstanden sein. 2) Das Original wird diese Abkürzung gehabt haben, aus welcher der Schreiber irrthümlich 'Officium' machte; ep. 135, wie ep. 128 und auch 132 von Magingoz, zeigt noch 'Off.', 132 hat richtig aufgelöst 'Offerenda'. 3) Hierauf machte Sickel aufmerksam, Wiener Sitz.-Ber., 79, 484, A. 1. 4) In der Handschrift ist epis̄c abgekürzt und cla || rissi || mo getrennt. 5) Auch ep. 118 ist die Verzierung nach der Schliessung angebracht.

Jahren Bonifaz' an König Pippin, das andere vom Abt Eanwlf an Lull, sie aufweisen. Wattenbach bringt sie (Anleitung zur lateinischen Paläographie, S. 9) mit Recht in Verbindung mit der Sonderschrift. Wenn man die beiden Zeichen mit einander vergleicht und sie so ergänzt, erhält man Folgendes: unter einem Kreuze steht zweimal die Rune 'man'[1]) und dazwischen ein y, darunter folgt, begleitet von α und ω, ein p, wohl ein Ueberbleibsel des Labarums[2]), darunter fünf spitz auslaufende und mit der Spitze zu einander geneigte Striche, zwischen welche ep. 117 noch ein Kreuz gestellt ist, und schliesslich zu unterst 'Kyri'. Der Schaft des K ist lang gezogen und als Seitenstrich verwandt, der Winkel fehlt in ep. 117 ganz, in 85 ist er verkürzt, auf I folgt ein dem K gleiches Zeichen, wie in ep. 117 auch hier nur ein Strich gezogen ist; ep. 117 ist zugleich das I zu einer unbekannten Buchstabenfigur erweitert.

Zum Schlusse noch einige Einzelheiten:

Unsere Handschrift schreibt stets Bonifacius, wie bereits Will bemerkt hat[3]). Es mag das eine Eigenart des Schreibers sein und ihm nur aus Versehen ein Bonifatius, wie ep. 104. 106. 107, durchschlüpfen, wie er auch in der Sonderschrift im Lemma von ep. 55 diese Form beibehält.

In ep. 9 tritt das Acrostichon in der Handschrift besser hervor als im Druck[4]), weil das Gedicht in kurzen Reimzeilen in zwei Columnen unter einander geschrieben ist, die zweite Columne mit Nitharde beginnt. — In der Inscriptio von ep. 4 ist vor 'Christo' ein 'In' radiert, das offenbar hinzugehört. — Die Worte 'nisi quia falsum' in ep. 125 (S. 291) sind sofort über 'omnino incognitum' geschrieben, so zwar, dass der Schreiber auch hierin den Originalen gefolgt zu sein scheint. — Der Schluss von ep. 123 mit Anmerkung d ist zu berichtigen: 'reliqua' gehört nicht zum Text, sondern wie in ep. 122 folgten im Original die Namen auf 'quae sunt'; 'reliqua' hat der Schreiber wie sonst 'et cetera' angehängt. Auch folgt darauf nicht eine Rasur, so dass man denken könnte, er habe begonnen, die Namen zu schreiben, sich dann aber eines anderen besonnen; es ist überhaupt sehr zu bezweifeln, dass diese in das ihm vorliegende Concept oder in die Abschrift aufgenommen waren. Die Rasur findet sich vielmehr in der Handschrift auf der folgenden Seite, wo in ep. Mog. 2 zwei und fünf Zeilen und

1) In ep. 85 sind diese ganz verderbt und zu ϒ geworden. 2) In ep. 118 ist ein p ganz ähnlich gestellt. 3) Histor. Jahrbuch 1, 265. Jaffé S. 50, A. e, ist nicht ganz genau. Im übrigen wurden gerade die Eigennamen ja stets etwas willkürlich behandelt; ep. 33 hat z. B. in der Ueberschrift Danielis, im Briefe wie in der unmittelbar folgenden ep. 15, Ueberschrift und Brief dagegen Danihel. 4) Diesem ist auch Dümmler M. G. PP. Lat. 1, 18, gefolgt.

viele Einzelstellen auf Rasur stehen. Da nun das Pergament an sich sehr dünn war, so ist die Tinte durchgeschlagen und hat auch die Vorderseite gelitten. Auf Rasur stehen in ep. Mog. 2 z. B. in der Ueberschrift 'ad Rieulfum episcopum', Inscriptio von 's. Petri' ab, von 'perageret' (S. 318, Z. 9) bis 'reliqui in officium' fünf Zeilen, die jetzt sehr starke Abkürzungen aufweisen. Aber die Rasur und das Eintragen der neuen Stellen hat vor dem Schreiben der folgenden Zeilen stattgefunden, denn die Oberlängen in diesen ragen oft in die Rasur hinein, ohne dass sie gelitten hätten und etwa wieder ergänzt wären.

III.

Albrecht von Hohenberg

und

Matthias von Neuenburg.

Von

Karl Wenck.

I. Der Stand der Frage.

Ein grosser Theil der historischen Forschungen unserer Tage geht darauf aus, das geistige Eigenthum an den uns hinterbliebenen schriftlichen und künstlerischen Denkmälern der Vergangenheit zu sondern und festzustellen. Bei Schriftstellern und Urkunden handelt es sich zumeist um Ausscheidung des von Früheren Geleisteten, seltener um die Beseitigung falscher Traditionen über die Autorschaft, welche in der Kunstgeschichte so häufig sind, bei Schriftstellern bisweilen auch um die Scheidung dessen, was durch den Austausch zweier Zeitgenossen zu Stande gekommen ist. So ist in den letzten Jahren die sogenannte Chronik Heinrichs von Rebdorf als ein Eichstädter Geschichtswerk erwiesen worden, das zum Theil vielleicht ganz einem gewissen Heinrich Taub seine Entstehung verdankt, so ist Sifridus Presbyter, der seit dreihundert Jahren als Meissner betrachtet wurde, für die thüringische Historiographie gewonnen worden, so hat Delisle gezeigt, wie Bernard Gui und Tolommeo von Lucca in wechselndem Verhältnis von Geber und Empfänger historischer Aufzeichnungen zu einander standen.

In Betreff der Chronik, von welcher hier die Rede sein soll, einem der interessantesten Geschichtswerke nicht blos des 14. Jahrhunderts, sondern des deutschen Mittelalters überhaupt, hat die Forschung seit über hundert Jahren zwischen zwei Autornamen geschwankt; man entschied sich für den einen oder andern, ganz neuerdings tauchte sogar die Meinung auf, dass der wesentlichste Theil der Autorschaft einem dritten zuzuschreiben sei, unter dessem Namen Stücke der Chronik von einem historischen Compilator späterer Zeit (Naucler) citiert werden. Die Chronik war schon 1553, damals unter dem Titel 'Chronicon magistri Alberti Argentinensis incipiens a Rudolpho primo Habspurgensi usque ad sua tempora', veröffentlicht worden[1]). Die Handschrift oder die Handschriften

1) Als Anhang zu Cuspinian, De consulibus Romanis, Basel 1553, p. 667. Erst in dem Wiederabdruck von 1569 als Anhang zur Baseler

— nach einer Bemerkung Cuspinians (p. 710), aus dessen Nachlass sie herausgegeben wurde, hatten ihm zwei Codices vorgelegen, — waren verschollen, die Persönlichkeit jenes Strassburger Magister Albrecht war völlig unbekannt. Dennoch erschien die Chronik ein zweites Mal unter seinem Namen im Jahre 1585[1]), Urstisius legte seiner Ausgabe zwei namenlose Handschriften zu Grunde, und fügte aus der Ausgabe Cuspinians einige Capitel, welche seinen Handschriften fehlten, und den Autornamen hinzu.

Die Persönlichkeit des Verfassers wäre längst entschleiert, die Entdeckung, welche in letzter Zeit Gegenstand einer ausführlichen Abhandlung geworden ist, war bereits 1761 von Schöpflin gemacht, ihre nähere Begründung in Aussicht gestellt worden[2]), da traten die Mittheilungen, welche der Berner Bibliothekar Sinner von einer Berner Handschrift, zunächst an Schöpflin, dann zur allgemeinen Kenntnis brachte, dem Fortgang der Forschung in den Weg[3]).

In dieser Berner Handschrift (B) war die Chronik eingeleitet durch die Ueberschrift: Incipit Cronica c o m p o s i t a s i v e f a c t a per Magistrum Matthiam de Nuwenburg clericum honorabilis patris ac domini domini Berhtoldi de Buchegge, episcopi Argentinensis etc. Nun erklärte Schöpflin[4]), ohne weiter seiner früheren Aufstellung, die auch ferner unbeachtet blieb,

Ausgabe des Otto Frisingensis erschien die Chronik unter dem Titel 'Magistri Alberti Argentinensis Chronici f r a g m e n t u m', so giebt Studer an (S. XVI), der diese Ausgabe benutzte. Soltau hätte mit der Bezeichnung als fragmentum, da sie nicht ursprünglich war, nicht operieren dürfen. 1) Historici Germaniae ed. Urstisius. Basel, 1585, II, p. 96. 2) Schöpflin, Alsatia illustrata II (1761), p. 564: Albertus hic (comes de Hohenberg, canonicus Argentinensis et Ludovici imp. cancellarius) advocatus Alsatiae ille ipse rerum Alsaticarum illustris est scriptor, sub Alberti Argentinensis nomine notus, quem Chr. Urstisius emisit in lucem. Alsatia Literata conjecturam hanc non debilibus argumentis probabit. Elogium ergo suum ipse perscripsit Albertus, cum de Alberto, Hohenbergico comite, multa referens haec quoque de eo, adeoque de se ipso annotat: 'Postea factus est cancellarius domini Ludovici imp. et eius advocatus provincialis totius Alsatiae in cuius servitio multa peregit' . . . . Cf. ibidem p. 473. — 3) Sinner, Catal. mss. Bernens. (1770) II, 516—548. Praef. p. XVI sagt er, dass er an Schöpflin für dessen Thesaurus scriptorum Alsat. ante aliquot annos eine Collation der Berner Handschrift geschickt habe. 4) Historia Zaringo-Badensis II, 17 (1764). — Nur noch Hanncke, De M. Alberti Argent. Chron. diss. inaug. Regimont. 1866, p. 11, warf die Vermuthung hin, ohne jene Aeusserung Schöpflins zu kennen, dass der Verfasser der Chronik Albrecht von Hohenberg nahe gestanden habe, und erwähnte, dass einige Andere, Memminger, Gesch. der Stadt Rottweil, und Böhmer (Joh. Fr.? und wo? Hanncke verweist auf v. Berduschek, Graf Albrecht von Zollern-Hochberg, 1853, S. 6, was mir nicht zugänglich ist) Albrecht von Hohenberg unter dem Chronisten verschleiert glaubten, schloss sich aber weder der einen noch der andern Ansicht an.

zu gedenken, er werde die Chronik unter dem Namen ihres wahren Autors Matthias von Neuenburg in seiner Sammlung Elsässer Geschichtschreiber erscheinen lassen. Sie ist nicht zum Druck gekommen, da Schöpflin schon 1771 starb.

Seitdem galt die Chronik als Werk des Matthias von Neuenburg, und wurde als solches in zwei vortrefflichen Ausgaben 1866 von Studer separat, 1868 von Huber im 4. Band der Böhmer'schen Fontes neuerdings gedruckt. Diejenigen, welche, wie R. Meyer und Hanncke noch vor dem Erscheinen dieser neuen Ausgaben an Albertus Argentinensis festgehalten hatten und ihn in dem Baseler Geschlechte de Argentina suchten, fanden keine Zustimmung, Hegel (Forschungen z. dtsch. Gesch. X, 239), welcher einen Kellermeister Albertus de Argentina, der wahrscheinlich in Strassburg lebte, zum Jahre 1356 ermittelte, wollte diesem das bescheidene Verdienst zugestehen, die Chronik des Matthias einer Weltchronik angefügt zu haben, die in einer oder beiden Handschriften Cuspinians unserer Chronik vorausging, vielleicht auch ihm eine compilierte Reichsgeschichte von 671—1272 (das sogenannte fragmentum incerti auctoris herausgeg. von Urstisius II, 74) und die Fortsetzung von 1356 ab, welche sich in der Strassburger Handschrift A und in der jüngeren von Urstisius benutzten Handschrift fanden, zuschreiben. Vielleicht war es für den Kellermeister schon zu viel!

Da trat W. Soltau[1]) mit der Ansicht hervor, dass Matthias von Neuenburg, dessen Lebensverhältnisse inzwischen durch eine Reihe urkundlicher Daten sichergestellt waren[2]), nicht der Verfasser der Chronik sein könne. Bekanntlich folgen in der Strassburger Handschrift A auf die Chronik mehrere Fortsetzungen und eine Lebensbeschreibung Bischof Bertholds von Strassburg, welche letztere in längeren und kürzeren Stücken mit der Chronik wörtlich oder beinahe wörtlich übereinstimmt. Nun hat Soltau nachzuweisen gesucht, dass der Verfasser dieser Lebensbeschreibung, unzweifelhaft Matthias von Neuenburg, ein Vertrauensmann seines Bischofs, in entschiedenem Gegensatz zu Ludwig dem Baier stehe und in Strassburg geschrieben haben müsse, während die Chronik abzüglich der gemeinsamen Capitel eine ganz andere politische Tendenz zur Schau trage, von Strassburger Lokalfarbe und einem speziellen Interesse für Bischof Berthold nichts merken lasse. Weiter wurde von Soltau festzustellen gesucht, das jene gemeinsamen Capitel der Chronik nicht ursprünglich angehört haben könnten, sondern aus der Vita Berhtoldi von dem Ueberarbeiter der Chronik

1) Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg. Wissenschaftl. Beil. z. Progr. d. Gymnas. z. Zabern 1877. 2) Jetzt vollständig zusammengestellt, 15 an der Zahl, von Leupoldt als Anhang zu seiner trefflichen Dissertation: Berthold von Buchegg, 1882, S. 176 ff.

eingeschoben seien. Dieser Ueberarbeiter war aller Wahrscheinlichkeit nach Matthias von Neuenburg selbst.

Nun galt es, den wirklichen Verfasser zu suchen. Zunächst wurde ein Irrweg eingeschlagen von Th. Wichert[1]). Ein Speierer Notar Jacobus Moguntinus, den wir als Verfasser einiger kleiner historischer Arbeiten sehr dürftigen Inhalts zur Geschichte König Heinrichs VII. kennen, sollte der eigentliche Chronist sein. Abgesehen von manchen wunderbaren Consequenzen, in die sich Wichert verwickelte, hätte er diesem schwachem Ingenium ebensowenig wie dem Strassburger Kellermeister unsere geistvolle Chronik zutrauen sollen.

Schliesslich ist durch die neuesten Forschungen Soltaus[2]) der wirkliche Verfasser ermittelt, Albertus Argentinensis tritt wieder in sein Recht, aber sein Anspruch auf den Titel Argentinensis beruht nur darauf, dass er eine Strassburger Pfründe besass, Strassburger Domherr war. Der Verfasser ist der Schwabe Albrecht V, Graf von Hohenberg, derselbe, welchem schon Schöpflin die Chronik zuschrieb, eine seiner Zeit vielgenannte Persönlichkeit, ein naher Verwandter der Habsburgischen Dynastie, eine Zeit lang Kanzler und Gesandter Ludwigs des Baiern, ein hervorragender Jurist, ein Mann, der dreimal für den Constanzer Bischofstuhl gewählt wurde (1334, 1345 und 1356), der vom Papste das Würzburger Bisthum erhielt, aber nicht in seinen Besitz gelangte, und endlich noch zehn Jahre lang den Freisinger Bischofstuhl einnahm, den zwei Jahrhunderte früher einer der grössten Historiker des deutschen Mittelalters geziert hatte.

Indessen, ich habe zuviel gesagt! Nicht als den Verfasser der Chronik stellte Soltau Albrecht von Hohenberg hin, nur auf Grund der wesentlich unverändert herübergenommenen Memoiren Albrechts sollte sie Matthias geschrieben haben. Diese Memoiren blieben in tiefes Dunkel gehüllt. Soltau ver-

---

1) Jacob von Mainz und das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg, Königsberg 1881. Dagegen richtete Huber eine Abhandlung: Matthias von Neuenburg und Jakob von Mainz, Archiv f. östrch. Gesch. Bd. 68, S. 239. Mit Wicherts Widerlegung beschäftigte sich auch Soltau im Götting. gel. Anz. 1882, nr. 18, und in der gleich anzuführenden Abhandlung. Zur Kenntnis Jakobs von Mainz ist inzwischen hinzugekommen, dass seine Gesta Heinrici VII. in der von Hegel wieder aufgefundenen Mainzer Chronik benutzt sind. Hegel, welcher Wicherts Hauptresultat, eine grosse Chronik Jakobs von Mainz, anzunehmen scheint, ist der Meinung, dass die Gesta Heinrici von Jakob in Mainz, wo er ursprünglich zu Hause war, geschrieben seien. S. Chroniken der deutschen Städte, Bd. XVIII, 137 u. 156. 2) Jacob von Mainz, Matthias von Neuenburg oder Albertus Argentinensis? Separatabdr. aus den Strassburger Studien, IV, 1883, S. 301—373. Zu den Seitenzahlen des Separatabdrucks, welche ich angebe, sind stets 300 zu addieren, um die Seitenzahl der Studien zu erhalten.

suchte nicht, den litterarischen Antheil, welchen Albrecht und Matthias an der Chronik in den verschiedenen uns vorliegenden Handschriften und Drucken gehabt haben, scharf abzugrenzen, und erschütterte seine Aufstellung sogleich, indem er annahm, dass die Fortsetzung Eigenthum des Matthias sei, obwohl von allen Forschern anerkannt war, dass Gesinnung und Interessenkreis des Fortsetzers identisch sei mit dem des Chronisten. Diese und andere Lücken seiner Untersuchung, welche den Anhängern der alten Ansicht eine Bresche öffnen, hoffe ich im Folgenden auszufüllen [1]). Indem ich noch nicht betretene Wege einschlug, gelangte ich zwar häufig zu Resultaten, die sich mit denen des einen oder andern früheren Forschers berührten, in vielen Fällen aber musste ich dem von allen Andern

1) Nach Abschluss dieser Abhandlung kam mir ein neuer Aufsatz von Huber zu: Matthias von Neuenburg oder Albert von Strassburg? Separatabdr. aus den Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, IV. Bd., 2. Heft. Huber wendet sich gegen Soltau's letzte Abhandlung. Es ergiebt sich, dass die oben ausgesprochene Befürchtung sich noch über Erwarten verwirklicht hat. Huber findet den Beweis nicht geliefert, und hält die Hypothese Soltaus ausserdem für sehr unwahrscheinlich. Ich hatte mich in der folgenden Abhandlung in vielen Einzelheiten mit Huber gegen Soltau zu erklären, in der Hauptfrage stellte ich mich auf Seiten Soltau's. Die meisten Einwürfe Hubers erledigen sich durch die folgenden Ausführungen, einiges sei noch ausdrücklich hier erwähnt. Das Vorkommen einiger deutschen Worte als Spuren einer ursprünglich deutschen Abfassung anzusehen, halte ich mit Huber für ganz verfehlt. Dass Cuspinian dem Albertus Argentinensis nicht nur die Compilation, sondern auch die Chronik zugeschrieben habe, ergab sich schon aus seiner Ausgabe, erhellt freilich mehr noch aus seinen sonstigen Schriften. Zu viel hat Huber behauptet, wenn er sagt, dass eine spezielle Berücksichtigung der Hohenberger, abgesehen von den Zusätzen bei Cuspinian, gar nirgends hervortrete. Dreimal wird in der Chronik Anna, Rudolfs I. Gemahlin, als Hohenbergerin bezeichnet, von Albrecht V. und Hugo von Hohenberg wird wiederholt und in charakteristischer Weise berichtet in Chronik und Fortsetzung; wie oft Ereignisse berichtet werden, bei welchen ihre Theilnahme oder Interesse anderweit zu constatieren ist, wird man weiter unten finden! Huber hält es für unwahrscheinlich, dass ein deutscher Graf, der 'gewiss gut mit dem Schwerte, aber schwerlich mit der Feder umzugehen verstand', eine Familienchronik (eine Bezeichnung, die ich nicht acceptiere) geschrieben habe, sagt aber gleich darauf, dass Albrecht allerdings die Befähigung gehabt habe. Noch manche andere Einwürfe Huberts gegen Soltau sind nicht stichhaltig, so die Behauptung einer Stilverschiedenheit zwischen der Chronik und den Hohenberg'schen Capiteln der Cuspinian'schen Ausgabe. Huber würde, wenn er den Stil dieser Capitel verglichen hätte mit demjenigen der Chronik bei Cuspinian, deren Texte Studer, p. XIX, ein einfacheres und ärmeres Wortgefüge, als dem Text von B, nachsagt, keine Verschiedenheit gefunden haben. Der verwickelte Satzbau ist übrigens eine Eigenthümlichkeit des Biographen, nicht des Chronisten. Ich hoffe, dass meine Darlegungen der von Huber bestrittenen, weil nicht genügend begründeten und mangelhaft ausgeführten, Ansicht zum Siege verhelfen werden.

als wahrscheinlich angenommenen widersprechen, so z. B. bezüglich der Quellen, welche der Chronik von Albrecht-Matthias zu Grunde liegen sollten.

II. Litterarisches Eigenthum des Matthias von Neuenburg an der Chronik.

Zunächst freue ich mich, ein äusseres Zeugnis dafür anführen zu können, dass Albrecht von Hohenberg eine wirkliche Chronik verfasste, die sich einst im Besitz des Freisinger Domcapitels befand. Die Hohenberg'schen Memoiren, deren Existenz Soltau aus inneren Gründen geschlossen hatte, treten aus dem Zwielicht heraus. In den Gesta episcoporum Frisingensium, welche Waitz im 24. Band der Monumenta Germaniae publicierte, lesen wir p. 326 folgende Notiz eines ungefähr gleichzeitigen Freisinger Geschichtschreibers über Albrecht von Hohenberg:

Albertus episcopus huius sedis, comes de Hôhenberch et de Haygerloch, doctor decretorum[1]) ..... et sic rexit hanc ecclesiam pacifice, virtuose et humiliter annis novem, mensibus septem, diebus duobus. Idem dominus ornavit nobis caput sancti Alexandri pape auro et argento et gemmis preciosis. Quanti generis fuisset, invenitur in geneolya domine Anne comitisse de Hohenberg, que fuit soror patris predicti domini Alberti et uxor legittima Rudolfi Romanorum regis, in coronica, quam dedit Chunradus Hagelstain huic capitulo, gestor negociorum predicti domini Alberti. Eodem tempore imperavit Ludwicus Romanorum imperator genere Pawarus. Item eodem tempore regnavit Eduwardus, animosissimus rex Anglie, qui bellum habuit cum regibus Francie, Phylippo et Ioanne, filio predicti Iohannis (sic! andere Handschrift filius eius) 23 annis et obtinuit suum obtentum viriliter per omnia. Item eodem tempore regnavit Ludwicus, animosus, virilis et humilis, rex Ungarie. Idem multa et magna fecit propter fidem christianam; eciam magna et mirabilia fecit in Apulia propter gugulacionem Andree fratris sui, qui fuit rex Apulie. Item eodem tempore fuerunt canonici subscripti in maiori ecclesia Frisingensi: (sequuntur nomina).

In der Cuspinian'schen Ausgabe unserer Chronik findet sich ein Capitel de genealogia dominae Annae, in den folgenden Capiteln sind Lebensabrisse der Hohenberger Grafen, insbesondere auch Albrechts V, gegeben. (Wieder abgedr. bei Studer, S. 180 ff.) Andere Partieen der Chronik handeln von Ludwig dem Baier (der zur Zeit, als Albrecht Bischof von

1) In dem Ausgelassenen ist Tod, Begräbnis, Translation von Würzburg und päpstliche Provision Albrechts erwähnt.

Freising war, 1349–59, nicht mehr lebte), von Eduard III. von England und seinem Krieg gegen Frankreich, von König Ludwig von Ungarn und der Erdrosselung des Königs Andreas von Neapel. So entspricht unsere Chronik in der Cuspinian'schen Ausgabe ganz dem Bilde, welches wir uns nach der Notiz des Freisinger Geschichtschreibers von dem Werke zu machen haben, das Bischof Albrecht durch seinen Beamten Konrad Hagelstain[1]) dem Freisinger Domcapitel überreichen liess. Sie enthielt danach einerseits genealogische Capitel zur Geschichte der Hohenberger[2]), anderseits, da wir jene, sonst der Bischofschronik fremden, Bemerkungen über die bedeutendsten Fürsten jener Zeit wohl als Lesefrüchte auffassen dürfen, eine Erzählung der europäischen Ereignisse in Albrechts Zeit. Es ist nicht gesagt, dass diese Chronik, welche Albrecht von Hohenberg dem Freisinger Domcapitel übergab, welche genealogische Mittheilungen über ihn und seine Familie enthielt, von ihm selbst verfasst war, und doch würde, wer unbefangen diese Stelle läse, kaum etwas Anderes vermuthen.

Dagegen ist es von vornherein unwahrscheinlich, dass das Capitel die Chronik in der Gestalt erhielt, welche sie erst durch die Interpolationen des Matthias von Neuenburg in Strassburg erhielt, weil in der Ueberarbeitung der Chronik Albrechts durch Matthias jenes genealogische Capitel und die Familiengeschichte der Hohenberger weggefallen war.

Es entsteht die Frage: ist die ursprüngliche Redaction der Chronik, in welcher sie das ausschliessliche Eigenthum Albrechts war, gänzlich untergegangen oder können wir sie in einer der vorhandenen Handschriften oder Drucke nachweisen?

Die ehemals Freisinger Handschriften befinden sich jetzt in der Königlichen Hofbibliothek zu München, sie sind verzeichnet in dem Catal. codd. Latin. Monac. I, 3, p. 72—144. Darunter suchte ich die Chronik Albrechts von Hohenberg vergebens.

An zweiter Stelle kommt das handschriftliche Material

1) Derselbe erscheint 1350 in Beziehung zu Hugo von Hohenberg, dem Bruder des Bischofs. L. Schmid, Gesch. d. Grafen von Zollern-Hohenberg (1820), S. 230, A. 3. 2) Schon dieses Zeugnis des Freisinger Geschichtschreibers stösst die Annahme Soltau's (Ahhandl. S. 71) um, dass 'der Excurs über die Habsburger und Hohenberger' kein integrierender Theil der Chronik gewesen sei. Aber auch ohnedies war die Annahme, dass derselbe Verfasser sich einmal ex officio, ein andermal (cap. 15 und 55) mehr gelegentlich mit der Genealogie der Habsburger beschäftigt habe, da in C (Cuspinian's Ausgabe) sowohl diese als das genealogische Capitel sich finden, viel wahrscheinlicher, als die künstliche Voraussetzung, dass die Habsburg-Hohenberg'schen Capitel ein Excerpt des Matthias aus Albrechts Memoiren seien (welche letzteren auch jenen cap. 15 u. 35 zu Grunde gelegen hätten) und dieses Excerpt nur zufällig zwischen die Blätter der eigentlichen Chronik gelangt sei.

Cuspinians in Betracht, aus dem jener Text der Chronik hervorgegangen, welcher allein den Angaben des Freisinger Geschichtschreibers entspricht.

Man hat sich bisher nur an die Ausgabe Cuspinian's (ed. 1553, p. 710, Studer, S. XVI) gehalten, wonach ihm zwei Handschriften vorgelegen hätten, eine, die vor Alterthümlichkeit kaum lesbar war, und eine andere, davon sehr verschiedene, durchlöcherte und an vielen Stellen lückenhafte, welcher nicht sicher zu trauen war. Er mahnt den Leser, diesen Handschriften gegenüber nicht zu leichtgläubig, sondern vorsichtig bei der Lectüre zu sein.

Man hat nicht untersucht, ob wirklich der Text bei Cuspinian aus mehreren von einander sehr verschiedenen Handschriften geflossen sein könne, stillschweigend freilich erklärte man sich dagegen, indem man von einer bestimmten Gestalt des Textes in C sprach, welche dem der Handschrift B sehr viel näher stehe, als dem der Handschrift A (Stud., S. XVII, Soltau, Progr. S. 4).

Vielleicht war aus Cuspinian's eigenen Geschichtsdarstellungen, in denen er doch aller Wahrscheinlichkeit nach Albertus Argentinensis benutzt hatte, Aufklärung zu erlangen. In der That belohnte sich dieser Streifzug! Cuspinian's Kaisergeschichte[1]) ist das Werk langer Jahre. Seit 1512 hat Cuspinian daran gearbeitet, 1522 war sie nahezu vollendet[2]). Aus einer grossen Menge von Quellenschriften hat sie der Verfasser mit Sorgfalt und Geschick zusammengestellt. Die Reihe der von ihm citierten Autoren, welche der Herausgeber Gerbel vorausschickt, ist überaus lang, sie enthält ungefähr 150 Namen, freilich bedarf es im Einzelfalle der Untersuchung, ob Cuspinian nicht blos die Namen, sondern auch die Werke der betreffenden Geschichtschreiber kannte, andererseits scheinen auch Quellen benutzt zu sein, die gar nicht oder sehr unbestimmt bezeichnet sind.

Nun finde ich, dass in den Biographien der Könige Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrichs VII, Ludwigs des Baiern, Friedrichs des Schönen, Karls IV. und Günthers von Schwarzburg die Chronik Albrechts mit und ohne Nennung seines Namens in überaus reichlicher Weise ausgebeutet ist, sie liefert durchaus die Hauptmasse des Stoffs — in steigendem Umfang, und da sie versiecht, wird die Darstellung Cuspinian's dürftig; so ist die Geschichte Karls IV, abgesehen von den ersten Jahren, sehr summarisch behandelt. Alsbald begegnete mir eine grosse Zahl von Chronikstellen, welche sich in C nicht finden.

1) Ich benutze die Ausgabe von 1601. 2) Nach eigenen Aussagen s. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität II, 306. Horawitz in der 'Allgem. deutsch. Biogr.' IV, 664.

Das konnte zufällig sein, da wir nicht wissen, ob Cuspinian's Ausgabe auch nur eine der ihm vorliegenden Handschriften vollständig wiedergegeben habe. Bei näherer Vergleichung stellte sich heraus, dass seine Vorlage für die Kaisergeschichte derselben Recension angehörte wie die Handschrift A, welche von C bekanntlich durchaus abweicht. Man vergleiche:

de Caesaribus	372, 8	—	Stud. p.	75, 8			
„ „	375	—	„	189	Huber	202
„ „	377, 34	—	„	87, 10	„	210
„ „	379, 2	—	„	116, 25	„	
„ „	387, 38	—	„	168, 13	„	269
„ „	387, 59	—	„	171, 5	„	270.

Dass Cuspinian die Strassburger Handschrift A benutzt habe, war nicht anzunehmen. Dagegen musste die Vermuthung auf eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek, cod. 578 (W), fallen, welche als eine Abschrift von A angesehen wird. Diese Annahme über die Stellung von A ist allerdings noch nicht sichergestellt, sodass Wichert S. 150 sogar einen noch ursprünglicheren Text der 'Originalchronik' in W finden konnte. Seine Muthmassungen stützten sich auf wenige Angaben, welche von Huber (nach Mittheilungen eines Herrn W. Schmidt in Wien), Hegel und Lorenz gemacht worden waren. Ich bin zufällig in der Lage, definitiv über die Stellung von W zu entscheiden, da ich vor mehreren Jahren ein kleines Stück aus dieser Handschrift abgeschrieben habe, zunächst ohne zu wissen, welche Chronik ich vor mir habe, dann nicht darüber unterrichtet, dass sie noch ungenügend bekannt war.

Meine Abschrift enthält den Anfang von cap. 38, S. 180 der Huber'schen Ausgabe bis zu den Worten 'post plures tractatus'. W bietet hier sämmtliche 13 Abweichungen resp. Erweiterungen des Textes gegenüber B, welche Studer aus A angeführt hat. Die wenigen Besonderheiten, welche W hier gegenüber A hat[1]), sind zugleich Abweichungen von allen andern Handschriften und Drucken, und daher zweifellos Verschlechterungen des Textes.

Danach ist die Chronik in W eine Abschrift von A. Die Abweichungen, welche W in dieser kleinen Partie gegenüber A bietet, sind indess zu gering, als dass sie in Cuspinian's

1) Zu Stud. 46, 4 est adeo statt adeo est, 46, 6 timore statt tremore, 46, 10 Argentinensibus statt Argentinensium, 46, 13 ab eo statt ab ipso, 46, 14 fehlt ad regem, 46, 15 hoc statt hec, 46, 17 extunc favorabiliter exaudivit statt tunc favorabiliter exaudivit von A und favorabiliter exaudivit von B und C. — Eigenthümlich der Handschrift W sind die Strassburger Dominikaneraufzeichnungen, welche aus diesem Codex Böhmer (Fontes III, 117—120) drucken liess. Königshoven hat auch sie, natürlich aber nicht aus dieser Handschrift des 15. Jahrhunderts, benutzt, Hegel, Chroniken VIII, 178.

Nacherzählung (S. 362 der Kaisergeschichte), die sich gerade hier etwas freier bewegt, zum Vorschein kommen könnten, nur erkennen wir auch hier an drei Stellen die Recension von A als Vorlage der Kaisergeschichte. Speziell W wird als solche aber hinreichend dadurch bezeugt, dass nur der Anfang der ersten Fortsetzung in der Kaisergeschichte benutzt ist; nämlich S. 384, Z. 20, die Nachricht über die Aussöhnung Ludwigs von Brandenburg mit Karl IV. und die Wiedererwerbung der Mark für die Wittelsbacher, und S. 385, Z. 14—16, die Notiz über die Auslieferung der Reichskleinodien an Karl. Diese Sätze liegen vor dem Ende der Fortsetzung in W, welche nach Huber's Angabe (p. XXVII) nur bis S. 282, 5 seiner, S. 200, 22 der Studer'schen Ausgabe reicht. Die Handschrift W ist durch den Bischof von Wien, Johannes Faber, im Jahre 1540 an die Wiener Hofbibliothek gekommen[1]). Von 3800 Bänden, Handschriften und Büchern, welche sie aus dem Nachlasse J. Fabers besitzt, waren 636 von den Erben Cuspinians gekauft. So berichtet, gewiss zuverlässig, Petzoldt, Adressbuch der Bibliotheken, S. 424. Auf die Gestaltung des Textes der Cuspinian'schen Ausgabe hat W keinen Einfluss geübt. Da W, wie ich gefunden habe, keineswegs schwierig zu lesen, wohl aber vielfach lückenhaft ist[2]), so muss die andere Handschrift, welche Cuspinian benutzte und für seine Ausgabe abschrieb, die schwer lesbare gewesen sein. Dazu stimmt dann vortrefflich der corrupte Text von C. Ich denke mir das Verhältnis so: Nach den Worten Cuspinian's (Stud. p. XVI) haben wir anzunehmen, dass er die schwer lesbare Handschrift C zuerst erlangte[3]) und zum Zwecke einer Ausgabe abschrieb. Später erhielt er 'aliud exemplar', die Handschrift W, und da er für seine Geschichtsdarstellung den verdorbenen Text von C nicht brauchen konnte, W auch vieles bot, was in C fehlte, so legte er bei Ausarbeitung der Kaisergeschichte W zu Grunde. Vielleicht wäre, wenn er selbst die Ausgabe des Albertus Argentinensis besorgt hätte, W dabei von ihm herangezogen worden.

1) Hegel a. a. O. 2) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, 32, versichert, dass nicht nur alle Lokalgeschichten weggelassen, sondern auch die allgemeine Geschichte zuweilen eingeschränkt sei. Es fehlen ihr ja auch als Ableitung von A die genealogischen und Hohenberg'schen Capitel der Cuspinian'schen Ausgabe. — Wenn Lorenz beiläufig die Wiener Handschrift als Cuspinian'sche bezeichnet, so war dies eine richtige Vermuthung, welche Wichert S. 152 als Versehen bezeichnete. Diese Vermuthung geht wohl zurück auf Studer, p. XXXIV. 3) Cuspinian äussert sich auch in der Austria, dem Anhang seines Buches de consulibus, p. 638, über die Auffindung des Albertus: Antiquissimos quosque annales ducum Austriae de more meo (qui omnes angulos et schedas disquiro, ut studiosos iuvem) revolvens et praesertim diligentissimum annalium scriptorem M. Albertum Argentinensem, qui per ea tempora floruit et res Austriacas summa fide complexus est . . . .

Weiter entsteht die Frage, hat Cuspinian, als er die Abschrift von C fertigte, seine Vorlage vollständig wiedergegeben oder nicht? Es scheint nicht so! Ich finde in Cuspinian's Kaisergeschichte, S. 354, Rudolf von Habsburg wegen seiner Schlagfertigkeit im Witz erwähnt. Cuspinian fährt fort: 'Adeo ut etiam Albertus Argentinensis annalium scriptor, qui per haec tempora floruit, libellum de eius facetiis condiderit, e quo locos aliquos annotare libet'. Darauf folgen vier Anecdoten, die erste handelt von zwei Greisen, von denen der eine einen weissen Bart und schwarzes Haar, der andere weisses Haar und einen schwarzen Bart hatte, welches Naturspiel sie dem fragenden König in sinnig-scherzhafter Weise erklären. Die zweite Anecdote verherrlicht die Adlernase König Rudolfs, welche in einem Hohlweg einem Vorübergehenden die Passage versperrt, die dritte handelt von der Kur, welche sich der alternde König zur Besserung seines hektischen Fiebers auferlegt — Küsse an die Frauen und Töchter der Fürsten und Edlen, endlich die vierte handelt von den Schneiderkünsten des Königs im Felde. Keine dieser Anecdoten findet sich in den bekannten Handschriften unserer Chronik [1]), dagegen sind andere darin vorhandene Anecdoten in Cuspinian's Kaisergeschichte übergegangen [2]). Die erste Erzählung lässt sich meines Wissens sonst nicht nachweisen, die zweite findet sich zwar bei Johann von Winterthur (Ausgabe von v. Wyss, S. 24), aber in ganz verschiedener Fassung, ausserdem ist diese Chronik in so wenig Handschriften erhalten (und diese sind erst nach Cuspinians Zeit bekannt geworden), dass eine Benutzung durchaus unwahrscheinlich ist, zumal sich auch sonst keine Spur davon findet. Ueberdies ist die zweite Anecdote mit der ersten durch ein Item eng verbunden. Anders steht es mit den beiden letzten Erzählungen. Sie werden ganz ähnlich und in derselben Aufeinanderfolge in einer deutschen Chronik erzählt, welche nicht selten von Cuspinian benutzt zu sein scheint, der sogenannten 1. bairischen Fortsetzung der sächs. Weltchronik [3]). Wir haben über dieses reizende, volksthümliche Geschichtswerk erst ganz neuerdings weitere Aufklärung erhalten. In sieben Handschriften brach es mit dem Jahre 1314 ab, und Weiland nahm an, dass es bald nachher niedergeschrieben sei. Nun machte A. Bernoulli im Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1882, nr. 2 u. 3, Mitthei-

1) Nur ihren Grundzügen nach die letzte Stud. p. 23, 12: rex Rudolfus — Bisuncium obsedit, ubi manicas wambasii sui fractas cum novis peciis reparans dedit exemplum aliis similiter faciendi. Doch hat Cuspinian's Vorlage wohl anders gelautet. 2) So die vom Astrologen Friedrichs II, de Caes. 351, 29 = Stud. cap. 2, die Geschichte vom Abt von St. Gallen, de Caes. 352, 7 = Stud. cap. 8, eine Anecdote aus dem burgundischen Kriege, de Caes. 352, 10 = Stud. cap. 24. 3) Herausgeg. von Weiland, Mon. Germ., Deutsche Chroniken II, 1, 319 ff.

lungen aus einer Baseler Handschrift, welche die erste bairische Fortsetzung in ursprünglichster Gestalt in einem Zuge bis 1350 geführt darbietet. Weiland erkannte jetzt an (Neues Archiv VIII, 409), dass sie erst damals (circa 1350) auf einmal niedergeschrieben sei. Natürlich ist es nun weniger wahrscheinlich, dass der Chronist seine ganze Darstellung aus mündlicher Tradition geschöpft habe. Weiland hatte die Benutzung von Martinus Minorita vermerkt, ausserdem in den Anmerkungen auf die Concordanzen mit Matthias von Neuenburg, Johann von Victring und dem Fürstenfelder Mönch verwiesen, ohne eine Benutzung anzunehmen. Wichert, S. 45, hatte aus der Uebereinstimmung mit Matthias geschlossen, dass der Verfasser unserer Chronik die deutsche Chronik ausgebeutet habe, eine ziemlich luftige Hypothese, die durch den Fund Bernoullis ihrer besten Stütze beraubt wird, da sich ergiebt, dass das deutsche Geschichtswerk keineswegs 'lange niedergeschrieben war, bevor Matthias an die Abfassung seines Geschichtswerks ging'. Dass das umgekehrte Verhältnis stattgefunden habe, halte ich für möglich, möchte aber nicht den strieten Beweis antreten. Erleichtert ist die Annahme einer Benutzung unserer Chronik durch den bairischen Fortsetzer, seit wir wissen, dass ein Exemplar jener in Freising existierte. Man würde dann anzunehmen haben, dass manche von den hübschen Geschichten, welche der bairische Fortsetzer von Rudolf von Habsburg erzählt, und so auch jene dritte und vierte Anecdote, aus dem libellus facetiarum Alberti Argentinensis stamme, den Cuspinian in seiner Ausgabe nur nicht vollständig wiedergegeben habe, Cuspinian in der Biographie Rudolfs und der bairische Fortsetzer hätten an derselben Quelle geschöpft. So bestechend diese Vermuthung wäre, halten wir sie doch nicht für richtig. In mehreren Punkten bezieht sich die Uebereinstimmung zwischen Cuspinian und dem bairischen Fortsetzer auf Erzählungen und Wendungen, welche Albrecht von Hohenberg nicht geschrieben haben kann. Er hätte nicht Friedrich von Leiningen, den Vetter König Rudolfs (de cuius . . . gestis nobilibus integra historia opus esset, Stud. c. 21, Huber 161) mit jenem Bischof von Speier, Friedrich von Bolanden, identificiert, welcher der jugendlichen zweiten Gemahlin Rudolfs den bekannten verhängnisvollen Kuss gegeben haben soll (Deutsche Chr. 329, Cusp. 355)[1]), er hätte als Anhänger Habsburgs auch nicht von der Nemesis gesprochen, welche alle Verschwörer gegen König Adolf bald nachher getroffen habe (Deutsche Chr. 331, Cusp. 358, 5).

Es wird also dabei bleiben, dass Cuspinian den bairischen

1) Vergl. wegen dieser Anecdote Lorenz, Deutsch. Gesch. II, 413. Böhmer, Reg. Rud. 881 a.

Fortsetzer oder eine Ableitung desselben benutzte, die Wiener Handschrift 2692 freilich kaum, da sie aus Ambras erst neuerdings nach Wien gekommen ist.

Indessen jene erste und zweite Anecdote muss ich, der bona fides Cuspinians vertrauend, so lange für Albrecht von Hohenberg reclamieren, als nicht der Gegenbeweis geliefert ist, ohne mich der Erwägung zu verschliessen, dass auch ein Irrthum bei der Benutzung von Excerpten vorliegen kann.

Wenn die Handschrift C reicher war als die Ausgabe, so wäre zunächst zu vermuthen, dass sie in den früheren Partieen der Chronik, wo wiederholte Wendungen in den andern Handschriften dafür sprechen sollen[1]), dass sie nur einen Auszug aus einer reicheren Vorlage geben, mehr geboten hätte. Von fünf derartigen Aeusserungen finden sich zwar in C drei nicht, aber p. 672 und 684 treffen wir auf die Worte 'integra historia opus esset', 'integra historia non caperet', danach ist es nicht zu entscheiden, ob in den andern drei Fällen Cuspinian's Handschrift reicher war, als die übrigen, ob sie nur ebensoviel oder weniger bot.

Es ist also nicht zu ermitteln, wieviel die Handschrift C etwa mehr bot als die Ausgabe[2]). Dagegen können wir trotz der vielen Lücken des Drucks (im Verhältnis zu den andern Handschriften) sicher stellen, was sie weniger enthalten hat, als die andern Handschriften. Wenn wir durch die Notiz des Freisinger Geschichtschreibers erfahren, dass jenes genealogische und die Hohenberg'schen Capitel der Chronik Albrechts angehört haben, während sie in der Strassburger Bearbeitung des Matthias, die in B und A vorliegt, weggefallen sind, so ergiebt sich der Schluss, dass C, welches jene Capitel hat, noch unberührt ist von den Händen des Strassburger Bearbeiters.

Sehen wir zu, ob dieser Schluss vor der Einzelprüfung stichhält. Eventuell werden wir auf diesem Wege die Zugaben des Matthias von Neuenburg in den andern Handschriften ausscheiden können.

Studer (p. XXVI) hat schon darauf hingewiesen, es könne nicht zufällig sein, dass in C gerade diejenigen Capitel oder einzelnen Stellen fehlen, welche von Basel und seinen Bischöfen, von Berthold von Buchegg und seinen nächsten Verwandten, oder von den Kyburgern handeln. Indessen glaubte er, dass sie aus Mangel an Interesse von dem Abschreiber weggelassen seien, da er C in Abhängigkeit von B setzte. Was C mehr bot als alle anderen Handschriften, das genealogische und die Hohenberg'schen Capitel, galt ihm als spätere Zuthat. Jenes

1) Für nöthig halte ich dies nicht. Die Stellen sind zusammengestellt von Soltau, Abhandl. S. 44, Stud. S. 15, 7. 20, 3 u. 5. 39, 15. 49, 20. Huber 158. 161. 175. 183. 2) Einen Nachtrag hierzu liefere ich im letzten Capitel.

genealogische Capitel (S. 181) sollte zwischen 1360 und 1364 geschrieben sein, aber dieser Anfangstermin ist durchaus nicht stichhaltig. S. XXVIII deutet Studer selbst an, dass es vor 1358, dem Todesjahre Albrechts des Lahmen, geschrieben sein müsse. Die Vermählung zwischen Rudolf IV. und Katharina, der Tochter Karls IV, glaubte der Chronist, obwohl sie erst im April 1353 stattfand (Huber, Reg. 1550[a]), schon 1348 erfolgt, nachdem 1344 und wieder 1348 darüber verhandelt worden war (Stud. c. 59 u. 109, an letzterer Stelle sagt er 'nupcias perfecerunt').

Dagegen ergiebt sich, dass die Genealogie zwischen 1349, dem Todesjahre der Gemahlin Ludwigs von Ungarn, Margarete, der Tochter Karls IV, und 1353, dem Todesjahre[1]) Stephans, Bruder König Ludwigs von Ungarn, geschrieben ist. Es werden (Stud. 182, 4) die Kinder Kaiser Ludwigs aufgezählt — quarum unam (Margarete) habet (Stephan) frater regis Ungarie —; bei Verstorbenen, wie Heinrich von Kärnthen und Johann von Böhmen, heisst es 'habuit'[2]).

Dass Karl IV. in dem ursprünglichen Texte dieser Genealogie nicht 'imperator' (seit 1355) genannt ist (so 181, 8. 182, 21), sondern diesen Titel erst ein späterer Abschreiber hinzufügte, glaube ich annehmen zu dürfen, da Karl 181, 26, wo er nicht mit Namen genannt wird, nur als 'Romanorum et Bohemie rex' auftritt.

So ist also die Genealogie gleichzeitig mit der Chronik ungefähr 1350 verfasst. Damit fällt der Hauptgrund für die Annahme Studers, dass C aus B geflossen sei, vielmehr weisen beide auf ein gemeinsames X zurück, eine nachlässige Abschrift der Chronik Albrechts — daher die vielen gemeinsamen Fehler beider Texte.

Die Handschrift B enthält die erste Recension der von Matthias bearbeiteten Chronik Albrechts, noch ohne alle Fortsetzungen. Sehen wir zu, ob dem Texte von C die Strassburger Zuthaten des Matthias in B noch ganz fremd sind?

Als solche sind zunächst alle diejenigen Capitel und Stellen zu beargwöhnen, welche der Vita Berhtoldi (der Schrift des Matthias) und der Chronik gemeinsam sind, nur dass wir von vornherein geneigt sein müssen, der Chronik als ursprünglich zuzuweisen, was im Zusammenhang der Reichsgeschichte unentbehrlich ist. Wir müssen die einzelnen Stellen mustern, Soltau hat sie, Abhandl. S. 43, aufgezählt.

1) Henr. Surdus, Böhmer, Fontes IV, 338, nt. 2. Vgl. Cohn, Stammtafeln, T. 46. 2) Die Stelle (Stud. 182, 9) über Kaiser Ludwigs Sohn Stephan ist nach Stud. 176, 10 zu beurtheilen. Huber, Vorr. XXXV, bemerkt, dass Burggraf Johann von Nürnberg Stephan bereits 15. Apr. 1350 seinen Eidam nennt, viel früher kann die Verlobung nicht stattgefunden haben, da die erste Gemahlin Stephans erst am 21. März 1349 gestorben ist.

Zunächst fehlen in C die Capitel 66 — Anfang 70 (Huber 218—227), welche den Streit Bertholds von Buchegg mit seinem Capitel erzählen, ganz.

Cap. 114 (Huber 261) über das Erdbeben in Villach, cap. 115 über die Pest besonders in Avignon, und ein kleiner Theil des cap. 116 über die Judenverfolgung findet sich auch bei Cuspinian, p. 706 ff., aber es fehlt in dem hier Gegebenen jede Beziehung auf Strassburg, und nur, was ein Geschichtschreiber jener Tage für durchaus beachtenswerth hielt, ohne eine grosse Lücke in seiner Chronik zu lassen, ist gegeben.

Cap. 118 (Huber 265), das uns die Geisler in Strassburg vorführt, fehlt wieder. Cap. 132 (Huber 275), das Einschreiten des Papstes gegen das Geislerunwesen behandelnd, wie wir sehen werden, aus der betreffenden Bulle Clemens' VI. geschöpft, findet sich in C, und darf als Eigenthum Albrechts, der vielfach urkundliche Schriftstücke seiner Darstellung eingeflochten hat (davon später!), nicht bezweifelt werden.

Dieses sind die grossen Stücke, welche Vita und Chronik gemeinsam haben. Ist von ihnen, soweit sie entschieden Strassburgischen Ursprungs sind, keine Spur in C zu finden, so wird dies ein günstiges Vorurtheil erwecken. Es kommen dann kleinere Stücke in Betracht. Der Biograph Bertholds handelte auch de progenie seines Bischofs, und eben, dass über einige Buchegger in der Chronik Albrechts Notizen verstreut waren, wird den Anlass zur Ueberlassung derselben an Matthias gegeben haben.

Die wenigen Sätze über Hugo von Buchegg, der am Römerzuge Heinrichs VII. theilnahm, die beabsichtigte Ueberführung Katharinas von Oestreich nach Italien und den Tod Heinrichs VII. sind in der Chronik ganz unentbehrlich und gehören ihr zweifellos ursprünglich an [1]). Sie finden sich denn auch in C, p. 685.

Dagegen fehlen in C cap. 41 und 44 (Huber 190 u. 191). In ersterem wird uns allerhand Rühmenswerthes von Hugo von Buchegg, der mit der eben genannten Katharina nach Neapel zog, und Eberhard von Kyburg, der später eine Nichte Hugos heirathete, damals in Bologna studierte, berichtet. Cap. 44 enthält eine ganz eingehende Schilderung von Streitigkeiten zwischen eben diesem Eberhard von Kyburg und seinem Bruder. Cap. 41 findet sich zum Theil auch in der Vita, aber dort ist ausserdem manches andere erwähnt, was mit dem in der Chronik Berichteten in engstem Zusammenhang steht — so recht, als ob derselbe Verfasser hier und dort aus der Fülle seiner Kennt-

1) Vergl. Stud. S. 53 ff. u. 220 fl., Huber 185 u. 297. Doch ist der Bericht der Vita jedenfalls aus eigenen mündlichen Mittheilungen Hugos von Buchegg an Matthias ergänzt. Wir werden Hugo auch mit Albrecht von Hohenberg in Beziehung finden.

nisse schrieb. Von cap. 44 treffen wir in der Vita nur eine kleine Notiz über die anfängliche Keuschheit und spätere Fruchtbarkeit Eberhards von Kyburg. Ich brauche wohl kaum zu sagen, dass als Verfasser beider Capitel, welche Familiengeschichte betreffen, Matthias von Neuenburg anzunehmen ist.

Cap. 47 (Huber 194) berührt sich mit der Vita bezüglich der Nachrichten über die Besetzung des Konstanzer und Mainzer Bischofstuhles, welche ziemlich gleichzeitig erfolgte und in sachlichem Zusammenhang stand. Dass sich Albrecht von Hohenberg, der Konstanzer Canoniker, persönlich für den Streit in Konstanz interessierte, ist selbstverständlich. Dass der Biograph hier die Chronik excerpierte, scheint mir vollkommen sicher. Man vergleiche:

Cron. c. 47, Huber 194: Mortuo quoque eisdem temporibus Gerhardo de Benar episcopo Constanciensi et electis in discordia et in curia Romana litigantibus H. de Clingenberg preposito et Heinrico de Werdenberg canonico Constanciensi, iidemque per sententiam deberent excludi et spes esset de Matthia custode monasterii Morbacensis, ordinis sancti Benedicti Basiliensis dyocesis, fratre Hugonis comitis de Buochegge, servitoris regis Cecilie, post exclusionem electorum promovendo, ecce moritur Petrus archiepiscopus Moguntinus.

Vita (Stud. 221, 27, Huber 298): duobusque inhabilibus pro episcopatu Constanciensi in curia litigantibus dominoque Roberto, quem dictus papa, olim eius existens cancellarius, favore prosequebatur pre cunctis mundi principibus gracioso, eidem Hugoni spem faciente de promocione fratris sui Mathye predicti ad episcopatum Constanciensem post exclusionem litigancium in brevi futuram, ecce vacavit archiepiscopatus Moguntinus . . .

Die Notiz über das frühere Verhältnis Johannes XXII. zu König Robert von Neapel konnte der Biograph aus cap. 40 (Huber 190) der Chronik entnehmen, wo Johann 'regis olim cancellarius' genannt wird. Es ist wohl kein Zweifel, dass der an positiven Angaben so viel ärmere Bericht der Vita aus der Chronik stammt. Dasselbe Verhältnis setzt sich in den folgenden Zeilen über die Besetzung des Mainzer Bischofsstuhles fort.

Dass dieser erste Theil des 47. Capitels in der Vorlage von C vollständig gestanden habe, ist trotz der grossen Lücke im Drucke nicht zweifelhaft. Es heisst da p. 688:

De electione[1]) episcopatus Constanciensis.

Eisdem temporibus Gerhardo de Bena episcopo Constanciensi mortuo, exclusis aliquibus electis etc. Die aliqui electi haben die predicti electi der andern Handschriften verdrängt. —

Cap. 51 (Huber 199) wird uns in B eine Fehde zwischen Eberhard von Würtemberg und den Markgrafen von Baden erzählt, an welcher Matthias von Buchegg, Erzbischof von Mainz,

1) B: De electis ep. C.

auf Seiten des Badener, dem er durch die Herren von Strassburg verwandt war, Theil nahm. Matthias von Buchegg und seine Verwandtschaft, seine Verwendung für Eberhard von Kyburg, der eine Nichte des Matthias heirathete, spielt die Hauptrolle in dem Berichte. Derselbe berührt sich an mehreren Stellen mit der Vita. Der Standpunkt des Erzählers in der Chronik ist durchaus der des Biographen Matthias, des Beamten Bischof Bertholds von Buchegg. Hier ist auch hervorgehoben, dass Neuenburg, die Heimath des Biographen, dem Oestreicher damals (trotz der Niederlage von Mühldorf) treu blieb.

In Cuspinian's Ausgabe, p. 690, ist dieser Krieg nur mit folgendem Satz erwähnt:

Post haec Eberhardus de Wirtenberg castrum Richenberg, quod marchiones de Baden tenebant, potenter obsedit. Matthias Moguntinus cum magna gente subvenit.

In B heisst der letzte Satz dieser Notiz, welche die weitere Erzählung einleitet:

Matthias autem Moguntinus, R. marchionis ex domina de Strasberg affinis, cum magna gente subvenit eidem.

Es bedarf wohl nur dieser Gegenüberstellung, um die Thatsache der Interpolation Seitens Matthias' zu erweisen.

Cap. 56, 21 ff., Huber 209, berührt sich wörtlich mit dem Berichte der Vita (Stud. p. 108, Huber 222) über den Speierer Bischofstag; dieser sollte auch in den Strassburger Capitelstreit eingreifen [1]). Es wird nur in der Vita bemerkt, dass Heinrich von Mainz Bischof Berthold im Interesse des Kaisers bearbeitete, dabei erwähnt, dass Heinrich auf die Seite Ludwigs übergetreten war, was in der Chronik mit ähnlichen Worten schon cap. 55, also ein Capitel früher, als der Speierer Tag, erzählt war. Die Erzählung der Vita ist zu Anfang, wo sie die in der Chronik genannten Bischöfe verschweigt, und am Schluss, wo sie die concrete Erzählung des Chronisten in abstracter Weise wiedergiebt, endlich die Rückkehr der Gesandten ohne das Detail des Chronisten berichtet, als Auszug des chronikalischen Berichtes zu erkennen. In der Chronik war erzählt, dass Benedict XII. den deutschen Gesandten geklagt habe, der König von Frankreich habe ihm gedroht, er würde ihm, wenn er Ludwig ohne seinen Willen absolviere, schlimmer behandeln, als sein Vorfahr den Papst Bonifaz VIII. Matthias schrieb nach, der Papst habe aus Furcht vor dem König von Frankreich nicht gewagt, die Forderung der Gesandten zu erfüllen. Er erkannte nicht, wie wenig diese Darstellung im Einklang war mit der kirchenpolitischen Stellung seines Herrn, der in strengem Anschluss an die Curie unverbrüchlicher Gegner des Kaisers war und blieb [2]).

1) Leupoldt, Bischof Berthold, S. 107. 2) Huber weist, Abhdl. S. 270, auf diese Stelle der Vita hin, um zu zeigen, dass der Biograph

Dass der Bericht über den Römerzug Ludwigs (Stud. p. 189, Huber 202), welcher sich nur in der Handschrift A findet, der Chronik ursprünglich angehört habe, hat schon Huber anerkannt. Er ist in B, wo eine grössere Lücke gelassen ist, durch irgend welchen Zufall ausgefallen, in C findet er sich gar nicht. Mit diesem Berichte nun berührt sich eine Stelle der Vita, p. 258, Huber 304, in der Weise, dass der Biograph einen Satz ausgeschrieben hat, und dann das Vorhergehende summarisch registriert.

Endlich eine letzte Concordanz: Stud. 117, 20—23, Huber 232, die Absolution Bertholds von Buchegg durch Clemens VI. = Vita p. 232, Huber 307. Huber (Abhandlung S. 267) hat mit Recht gegen Wichert und Soltau verfochten, dass diese Stelle in der Chronik hier durchaus am Platze, im Gegensatz zu dem, was von Heinrich von Virneburg berichtet wird. Dass die Stelle im Zusammenhang der Vita gar nicht begreiflich sei, konnte Soltau, Abh. S. 32, bestreiten. Andererseits liegt ein Anstoss in der dort gegebenen unmittelbaren Aufeinanderfolge des 'pro excommunicato non habuit' und 'Bertholdus episcopus absolutus est' unzweifelhaft vor, er wird am leichtesten durch die Annahme beseitigt, dass der Satz über die Absolution Bertholds aus dem späteren Capitel der Chronik in die Vita übernommen sei. Derselbe findet sich daher auch in C.

Das Resultat unserer Musterung ist, dass cap. 66—70 Anfang, der grösste Theil von cap. 116, ferner das lange cap. 118, ausserdem cap. 41, cap. 44, und ein Theil von cap. 51 von Matthias von Neuenburg geschrieben sind, und dem entsprechend sich nicht in der Handschrift C, welche von den Strassburger Interpolationen noch frei war, befunden haben.

Es sei schon hier erwähnt, dass cap. 41. 44 und die erste fragliche Hälfte von cap. 51 sich auch in der Handschrift A nicht finden, eine Thatsache, welche für die Stellung dieser Handschrift später noch zu berücksichtigen ist, und wenn sie erklärt sein wird, als Bürgschaft dafür dienen kann, dass das Fehlen dieser Capitel in C kein Zufall ist.

Somit wäre auch auf diesem Wege erwiesen, dass C auf die Chronik Albrechts von Hohenberg in unbearbeiteter Gestalt zurückgeht, und von dieser trotz grosser Lückenhaftigkeit ein treueres Bild gewährt als die übrigen Handschriften. Es

---

nicht päpstlich gesinnt sei. Er hat nicht bemerkt, dass sie nur ein Auszug des in cap. 56 Gegebenen ist. Die antikaiserliche Gesinnung des Biographen tritt nicht schroff hervor, ist aber doch deutlich erkennbar, wenn er Ludwig beschuldigt, um die Gefangennehmung Bertholds nicht nur gewusst, sondern sie angestiftet zu haben (Stud. p. 109, Huber 226), wenn er sichtlich bedauert, dass die Hoffnungen Johannes XXII. auf Herzog Otto von Oestreich sich als trügerisch erwiesen (Stud. 228, 30 u. 229, 7, Huber 304 fl.).

ist zugleich gelungen, die Zuthaten des Matthias in der Strassburger Bearbeitung reinlich herauszuschälen, wir sehen, dass Alles, was aus innern Gründen Matthias zugeschrieben werden musste, auch wirklich in C fehlte, dass die drei kleineren von Matthias eingesprengten Stücke auch in A vermisst werden. Suchen wir nach denselben drei Kriterien, ob ausser den mit der Vita in Zusammenhang stehenden Capiteln und einzelnen Stellen noch andere von Matthias eingeschoben seien, so könnte allen diesen Anforderungen allein die vierzeilige Notiz über Walter von Geroldseck Herrn von Lahr (cap. 49, Huber 196) genügen, allein auch hier ist die Autorschaft Albrechts wahrscheinlicher und daher mag hier der Zufall gewaltet haben.

III. Geschichte Albrechts von Hohenberg bis zum Jahre 1350.

Der wichtigste Theil der Chronik ist natürlich der, an dessen Ereignissen unser Autor persönlichen Antheil genommen hat. Soltau hat gut die Beziehungen der Hohenberger und ihrer Verwandten zu den Begebenheiten, welche in den Anfangsparthien dargestellt sind, nachgewiesen, dagegen hat er sich nicht bemüht, die Geschichte Albrechts V. von Hohenberg, unseres Chronisten, über Schmid's Geschichte der Grafen von Hohenberg hinaus, eingehend zu untersuchen, die zeitlichen Grenzen seines Verweilens auf Gesandtschaftsreisen, in Avignon oder in Deutschland festzustellen. Für die Beurtheilung des jeweiligen Werthes seiner Erzählung ist diese Arbeit unerlässlich; sie wird manche bisher bei Seite gelassene Nachricht der Chronik in ein neues Licht setzen.

Albrecht V. von Hohenberg erscheint urkundlich zuerst 1317[1]), damals wurde er, der Kanoniker von Konstanz, Pfarrer von Bonndorf. Soltau, S. 58, verlegt wohl mit Recht seine Geburt in das Jahr 1293, da die Vermählung seiner Eltern am 18. Dec. 1291 stattfand und Albrecht der älteste Sohn war.

Man muss es in seiner eigenen Schilderung (Stud. 184) nachlesen, wie er von seinem Vater Studien halber nach Konstanz geschickt, dort mit Ehren einige Jahre blieb und grosse Fortschritte in den Wissenschaften machte, dann Konstanzer Domherr und Pfarrer mehrerer Kirchen in Oesterreich und Schwaben wurde, wie er nachmals zur Vollendung seiner Studien sich längere Zeit unter bedeutenden Kosten in Paris aufhielt, dort zu einem grossen Kleriker heranwuchs und juristische Vorlesungen vor zahlreichen Zuhörern hielt. Nur sein naives Selbstlob sei noch erwähnt. Er war seiner Meinung nach voll trefflicher Eigenschaften, gesellig, leutselig, freigebig, aber

1) Schmid, Urkb. nr. 263.

minder demüthig, da allzugrosse Demuth Verachtung bereitet[1]). Ich übergehe seine Wahl zum Konstanzer Bischof, welche Johann von Winterthur (S. 99), dem er gewiss persönlich bekannt war, in sehr ähnlicher Weise, wie Albrecht selbst (Stud. p. 185) erzählt. 1335, März 16, treffen wir ihn in Haigerloch, 1336, April 23, in schwäbisch Rotenburg. Dazwischen wird er in Avignon gewesen sein. Er wohnte am 9. Oct. 1335 jenem Consistorium bei, in welchem Markwart von Randeck eine so eindrucksvolle Rede hielt. 'Cui interfui' sagt der Chronist in Hs. B, und dasselbe stand in der Vorlage Cuspinians, während in A diese Worte getilgt sind. In welcher Stellung befand sich Albrecht an der Curie? Johann von Victring erzählt (Fontes I, p. 415) zum Jahre 1335 von Verhandlungen zwischen Kaiser Ludwig und dem König von Frankreich: Ulrich von Augsburg 'una cum Alberto de Hohenburg Ludevici cancellario, concordie materiam conseruit'. Aber diese Nachricht wird von K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Curie (II, 273 ff.), als unrichtig erwiesen, weil in dieser Zeit von einem Bunde mit Frankreich gar nicht die Rede war, und die Persönlichkeiten, welche Johann von Victring sonst noch als betheiligt nennt, in dem anderweit aus Urkunden und Schriftstellern bekannten Gesandtschaftspersonal dieses Jahres nicht auftreten. Dass eine Verwechslung mit einer späteren Gesandtschaft nach Frankreich, und zwar der von 1342, vorliegt, wird auch noch dadurch wahrscheinlich, dass Albrecht von Hohenberg als Kanzler des Kaisers bezeichnet wird, was er 1335 keineswegs war[2]). Zum ersten Male erscheint er am 16. Oct. 1340 als solcher (Schmid, Urkb., nr. 410). Es sei mir gestattet, eine Vermuthung darüber auszusprechen, wie Albrecht damals nach Avignon kam. Ungefähr im Juni 1335 war Johann von Chalons, Administrator des Baseler Bisthums, gestorben. Das Capitel wählte Johann Senn von Münsingen[3]), den Neffen Bischof Bertholds von Strassburg, der Papst aber, dessen Vorgänger sich seit langer Zeit die Besetzung des

1) Ein Seitenstück zu dieser naiven Autobiographie voll Selbstgefühls ist, was Cardinal Jacob Stefaneschi, ein älterer Zeitgenosse Albrechts, über seinen Studiengang berichtet: Ciacconius vitae pontif. ab Oldoino recognitae II, 325. 2) Soltau (S. 60) scheint dies nicht beachtet zu haben, wenn er, ohne die Einwürfe Müllers zu berücksichtigen, annimmt, dass Albrecht unter den ständigen kaiserlichen Geschäftsträgern, die Ludwig an der Curie gehabt hatte, zu suchen sei. Die 'quidam familiares, quos in curia habuit' sind jedenfalls Angehörige der Curie selbst, vielleicht sogar Cardinäle, wie Napoleon Orsini, der in den letzten Jahren Johanns XXII. ja in lebhaften Verhandlungen mit Ludwig stand. Ein längerer Aufenthalt Albrechts in Avignon ist auch deshalb nicht anzunehmen, weil Albrecht im März 1335 in Schwaben war. 3) Am 22. Juni 1335 beschwor er die Wahlcapitulation, welche man ihm vorgelegt hatte. Müller II, 105, Leupoldt 93.

Baseler Bisthums vorbehalten hatten (6mal wird in unserer Chronik vorher die Besetzung dieses Bischofsstuhles durch päpstliche Provision erwähnt) verwarf die Wahl des Capitels, und der Gewählte sah sich daher genöthigt, von Papstes Gnaden die Einsetzung zu erbitten. Er ging selbst nach Avignon mit zahlreichem Gefolge, wie uns Matthias von Neuenburg in der vita Bertholdi (p. 99, 12) erzählt, mit seinem Oheim Hugo von Buchegg, dem Bruder Bertholds und 'mehreren Grafen, Canonikern und dem Bürgermeister von Basel'. Ein Jahr lang musste er dort verweilen, erst dann erlangte er die päpstliche Provision [1]). In seinem Gefolge, wenn ich nicht irre, ist Graf Albrecht von Hohenberg, der Strassburger Domherr, nach Avignon gegangen. Dass Johann von Münsingen das Baseler Bisthum erhielt, berührte nicht blos das verwandtschaftliche Interesse Bertholds, eben im Sommer 1335 brach jener Streit zwischen ihm und seinem Capitel aus, in welchem Berthold an seinem Neffen Johann eine starke Stütze fand.

Im Dienste des Kaisers als Landvogt des Elsass treffen wir Albrecht von Hohenberg erst 1338. Als er in diesem Jahre eine Abschrift der Beschlüsse von Rense und Frankfurt nach Avignon brachte, konnte er in Erinnerung an seinen früheren Aufenthalt im Interesse Bertholds unparteiisch sein Gutachten dahin abgeben, dass Berthold, der auf päpstliches Geheiss noch immer die Huldigung verweigerte, nicht länger zu widerstehen vermöge. Er erinnerte Benedict an die freundlichen Auslassungen, welche dieser drei Jahre vorher über Ludwig gethan hatte [2]).

Wie lange sich Albrecht von Hohenberg 1335 an der Curie aufgehalten hat? wahrscheinlich bis zum Ende des Jahres. In den December 1335 fällt das Eintreten Johanns von Böhmen und Heinrichs von Niederbaiern gegen Ludwig durch Botschaften an die Curie [3]). Albrecht kennt den Inhalt ihrer Briefe. Dagegen weiss er nichts mehr vom Erscheinen König Philipps in Avignon (3. März 1336), am 23. April 1336 urkundet er

1) Am 1. Juli 1336 urkundet er als 'dei et apostolice sedis gracia electus et confirmatus ecclesie Basiliensis', Müller II, 106 2) Stud. p. 90, Huber 213. Dass der von sich hier persönlich sprechende Chronist nicht ein Bote Bischof Bertholds, nicht Matthias von Neuenburg sein könne, haben Soltau, Progr. S. 19, Wichert, S. 127 fl., und Leupoldt, S. 113, gegen Studer, Huber und Müller hervorgehoben. Wichert wollte aber nicht einen kaiserlichen, sondern einen kurfürstlichen Abgeordneten in dem Erzähler sehen. Die Fürsprache für Berthold erklärt sich nun aus dem persönlichen Interesse des Strassburger Canonicus Albrecht von Hohenberg für seinen Bischof. Der Bescheid, welchen Benedict den wirklichen Gesandten Bertholds giebt, ist in der vita, cap. 69, Huber 223, berichtet. Was Huber, Abh. S. 260 und Aufsatz S. 204 entgegnet, ist nicht stichhaltig. 3) Müller II, 26, A. 3.

wieder in seiner Heimath. Dort finden wir ihn am 5. Juni 1336 und mehrfach 1337 und Januar 1338[1]).

Am 21. Februar 1338 schloss er als kaiserlicher Landvogt im Elsass mit den Bischöfen von Strassburg und Basel, einigen andern Herrn und Städten, zu Colmar einen Landfrieden ab[2]).

Der Kaiser kam bald selbst nach Colmar[3]). Es wurde vor ihm am 3. März eine Klage der Freiburger verhandelt, dabei war Albrecht von Hohenberg zugegen[4]). Als Ludwig am Ende des Monats aus dem Elsass nach Speier zog, zu jener Versammlung der Bischöfe (27. März), welche einen neuen Aufschwung seiner Regierung eröffnete, ist ihm Albrecht von Hohenberg wahrscheinlich gefolgt. Sein Bericht über die Versammlung, die Persönlichkeiten der Theilnehmer und der Gesandten an die Curie, sowie über die gefassten Beschlüsse lässt nichts zu wünschen übrig (cap. 56, Huber 209, vergl. Müller II, 56). Die Gesandten des Bischofs gingen erst im Mai ab, am 3. Juni zogen sie in Avignon ein, im Laufe des Juni sind sie zu Ludwig zurückgekehrt, es folgten im Juli und August die denkwürdige Versammlung von Lahnstein und Rense und der glänzende Reichstag zu Frankfurt. Wir erwarten von unserm Autor einen Bericht über diese Tage, statt dessen geht er sofort auf Eduard von England und dessen Erscheinen in Rense über (Eduard landete in Coblenz am 31. August). Erst mehrere Seiten später wird uns nachträglich der Inhalt des Kurvereins und des Frankfurter Gesetzes 'Fides Catholica' mitgetheilt, da der Chronist, wie schon erwähnt, eine Copie dieser Actenstücke nach Avignon zu bringen hatte. Wie ist dieses Schweigen zu erklären?

Albrecht von Hohenberg hat selbst die Hauptereignisse seines Lebens im Zusammenhang berichtet (Stud. p. 184 fl.). Da sagt er: 'In cuius (scil. imperatoris) servicio multa peregit et in sollempnibus negotiis missus fuit per imperatorem in Franciam, tunc in Provinciam ad papam, modo ad regem Anglie, tunc ad ducem Austrie'.

An der Aufeinanderfolge dieser Gesandtschaften wird nicht zu rütteln sein, und wenn Albrecht nach seiner Sendung zu Eduard von England nachweislich zweimal nach Paris und Avignon als Gesandter ging, so wäre doch schon aus jener Angabe zu schliessen, dass er auch vorher dort gewesen sein müsse. Albrecht von Hohenberg hat nach einem Haushaltsbuch des englischen Königs am 3. Nov. 1338 in Antwerpen eine Geldzahlung als Gesandter des Kaisers empfangen[5]). Vor

1) S. die Regesten Albrechts im Anhang. 2) Leupoldt, S. 104. 3) Er urkundet hier vom 5.—13. März 1338, Böhmer, Reg. Lud., pag. 326 und 370. 4) Schmid, Gesch., S. 208, nt. 2. 5) Quellen und Erörterungen z. baier. u. dtsch. Gesch. VII, 440, vergl. wegen des Jahres und Orts S. 439. Ein Grund zu der Annahme L. Schmids, S. 207 (dem Soltau

diesen Zeitpunkt müssen die Sendungen zu König Philipp und Papst Benedict fallen. Man könnte vermuthen, dass Albrecht am 15. October bei Kaiser Ludwig in München gewesen wäre[1]). Er würde dann eben damals von der Gesandtschaft an die Curie zurückgekehrt sein. Nach Avignon wäre er um die Mitte September mit den Actenstücken von Rense und Frankfurt gekommen, nachdem er dem Empfang Eduards in Coblenz am 31. Aug. und seiner Ernennung zum Reichsverweser für ganz Deutschland am 5. September beigewohnt hatte, wie wir aus seinem Bericht über diese Vorgänge schliessen dürfen[2]). Ueber die Tage von Rense und Frankfurt aber schweigt er still, er, der über den Speierer Tag so eingehend berichtet hatte. In der Liste der Fürsten, Grafen und Herren, welche dem Frankfurter Reichstag beiwohnten (s. bei Müller II, 392), suchen wir ihn vergebens. Liegt es da nicht nahe, ihn in dieser Zeit auf seiner ersten Gesandtschaftsreise, auf der Fahrt zum König von Frankreich zu vermuthen?

In der That stand Kaiser Ludwig während des ganzen Sommers trotz seines Bündnisses mit Eduard in Verhandlung wegen einer persönlichen Zusammenkunft mit König Philipp von Frankreich. Seit dem Juni von Monat zu Monat wurde sie zum letzten Mal am 9. September hinausgeschoben, und unterblieb dann doch[3]). Vielleicht wurde die erste uns bekannte Botschaft, welche Ludwig in dieser Sache ergehen liess, am 18. Juni von Diebach (bei St. Goar) durch Albrecht von Hohenberg an König Philipp überbracht. Dass der Chronist den Verhandlungen dieses Jahres mit Philipp nahe stand, dürfte sich auch daraus verrathen, dass er das sonst unbekannte Ultimatum Ludwigs an König Philipp vor sich gehabt und ausgeschrieben hat. Es setzt die Huldigungsleistung Eduards an den Kaiser, die am 5. Sept. erfolgte, voraus. Möglich wäre auch wohl, dass Albrecht das Ultimatum selbst überbracht und zwischen 5. September und 3. November die Fahrt nach Paris und Avignon und die Hinreise nach Antwerpen absolviert hätte[4]). Eine Sicherheit im kleinsten Detail ist ohne weiteres

folgt), dass Albrecht verschiedene Male als Gesandter zu Eduard, gegangen, ist nicht vorhanden. 1) Ludwig bestätigt an diesem Tage den zwischen Graf Berthold zu Graisbach, seinem Hauptmann in Oberbaiern, und Graf Albrecht von Hohenberg, seinem Landvogt im Elsass, einerseits und denen von Rappoltstein andererseits wegen der Juden in Rappoltsweiler geschlossenen Vertrag. Schöpflin's Alsatia dipl. II, 162. Natürlich ist es nicht nöthig, Albrechts Anwesenheit in München anzunehmen. Das Itinerar des Kaisers ist übrigens eben in diesem Monat nicht zuverlässig, s. Böhmer's Reg. add. III, nr. 3424. 2) Stud. c. 57, Huber 210, Müller II, 82 fl. und 298. 3) S. Waitz's Auszüge aus Pariser Archivalien. Böhmer's Reg., p. 285, Müller II, 139. 4) Wegen der Dauer solcher Reisen verweise ich z. B. auf das weiter unten zu erwähnende Factum, dass Marquard von Randeck am 20. December 1347 mit einem Schreiben des

Material nicht zu erlangen, festgestellt aber scheint mir, dass Albrecht in diesem ereignisreichen Jahre nach einander die Höfe von Paris und Avignon und Eduard III. in Antwerpen aufsuchte. Nur der Zeitpunkt der Pariser Reise muss in der Schwebe bleiben, in Avignon war Albrecht wohl im September, in Antwerpen zu Anfang November.

In den Anfang des folgenden Jahres (1339) fällt wahrscheinlich die Gesandtschaft Albrechts zum Herzog von Oestreich. Damals wurden die vorübergehend gelockerten Beziehungen Ludwigs zu den Habsburgern wieder dauernd festgeknüpft. Dem Angriffsbündnis gegen Heinrich von Niederbaiern vom 10. Januar (Nürnberg) folgte im Mai eine Zusammenkunft der beiden Herrscher in Reichenhall, wobei ein Bündnis verabredet wurde, zu dessen Gegnern eventuell auch der Papst gehören sollte. Durch die Heirath einer der Töchter des Kaisers mit einem Neffen Albrechts sollte es bekräftigt werden. Wer war geeigneter, die Verhandlungen zur Einleitung dieses Bündnisses zu führen, als Albrecht von Hohenberg, der Verwandte der Habsburger? Aus unserer Chronik allein ersehen wir den Namen des östreichischen Prinzen, der verheirathet werden sollte[1]).

In den ersten Monaten des Jahres 1339 nahm dann Albrecht auch als kaiserlicher Landvogt Theil an dem Kriege gegen Berthold von Strassburg, welcher noch immer dem Kaiser die Huldigung verweigerte. Albrecht und sein Bruder Hugo standen im Auftrage des Kaisers den Schlettstädtern zur Seite[2]). Hugo von Hohenberg hatte vor Albrecht im Jahre 1336 das Amt eines elsässischen Landvogts bekleidet[3]), wie auch sein am 11. Jan. 1336 verstorbener Vater Rudolf I. dieses Amt seit 1331 innegehabt hatte. Dass die Brüder, wie Schmid S. 225 annimmt, das Amt in Gemeinschaft verwaltet hätten, ist nicht zu belegen, von 1338, Febr. 21 bis 1341, Sept. 5 führt Albrecht urkundlich den Titel eines Landvogts, Hugo in dieser Zeit niemals. Erst 1350 urkundet Hugo wieder als solcher, nachdem Karl IV. bereits Ende des Jahres 1347 Johann von Vinstingen

Papstes vom 7. Dec. nach Basel kam. — Wäre die obige Vermuthung richtig, so hätten wir Albrecht in der Zwischenzeit seit dem März im Elsass zu suchen. Schmid, Gesch., S. 212. 1) Riezler, Gesch. Baierns, II, 449, schwankt zwischen den Brüdern Friedrich und Leopold. Unser Chronist sagt (Stud. p. 92, 1, Huber 214): 'Actum etiam fuerat quod filia principis nubere deberet Luipoldo Australi eiusdem Ottonis filio iuveni'. Leopolds Bruder Friedrich war, wie eben vorher erzählt ist, der englischen Prinzessin Johanna zugedacht, welche Eduard 1338 nach Deutschland brachte, im December 1339 aber nach England zurückholen liess. Vergl. Pauli, Bilder aus Altengland, S. 127 u. 141. 2) Matthias Neob., Vita Berhtoldi, Stud. p. 107, Huber 225, Leupoldt S. 118. 3) Schmid, Gesch., S. 225, Anm. 2. Hugo wird urkundlich so genannt am 9. Aug. 1336 Schöpflin, Alsat. dipl. II, 153.

zum Landvogt bestellt hatte, ohne die Ansprüche des Grafen von Hohenberg auf den lucrativen Posten zu beachten. Aber Hugo ignorierte, wie es scheint, die kaiserliche Verfügung, und Albrecht von Hohenberg erzählt uns (cap. 102, Huber 255), wie die Bürger von Mühlhausen und Colmar sich dem Landvogte Karls IV. widersetzten; in der Fortsetzung berichtet er uns, dass Hugo, der noch 1352 als Landvogt handelte, im November 1353 förmlich von Karl IV. entsetzt wurde[1]). — Das Jahr 1340 sah Albrecht nicht in diplomatischem Dienst. Am 17. Juni war er wahrscheinlich mit seinem Bruder bei Ludwig, als dieser zu Nördlingen einen Landfrieden verkündete, sonst treffen wir ihn im Elsass und Schwaben[2]). In der Chronik geht dieses Jahr leer aus.

Am 16. October 1340 hatte Albrecht zuerst als Kanzler des römischen Kaisers geurkundet, am 24. Januar 1341 wohnte er als solcher zu Vilshofen in Baiern der Unterzeichnung eines Vertrags zwischen Kaiser Ludwig und König Philipp von Frankreich bei. Derselbe bezeichnet, wie bekannt, einen völligen Umschwung in der Politik Ludwigs, welcher jetzt seinen englischen Bundesgenossen preisgab[3]). Unser Chronist kennt genau die näheren Umstände, welche zu diesem Vertrage führten, er hat den Brief des französischen Königs an die Kaiserin, seine Nichte, die als Vermittlerin eintreten sollte, gelesen, er kannte das Vertragsinstrument, welches Philipp ausstellte, und den Widerruf des Eduard III. verliehenen Reichsvicariats auf dem Frankfurter Reichstag vom 13. Juni 1341, er erzählt uns endlich charakteristische Aeusserungen der französischen Gesandten. — Mehrfach weilte dann Albrecht wieder in seiner Heimath, im October 1341 trat er zu weiteren Verhandlungen mit König Philipp eine Gesandtschaftsreise nach Frankreich an[4]). Mit ihm gingen Herzog Rudolf von Sachsen, Marquard von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg. In Begleitung französischer Gesandten begaben sie sich von Paris nach Avignon; Albrecht erzählt, Benedict XII. habe die Boten Philipps gefragt, er solle wohl nach der Willkür ihres Herrn den Kaiser bald für einen Ketzer, bald für den aller-

1) Stud. p. 203 und 205, Huber 284 und 286. 2) S. die Regesten im Anhang. In einer Urkunde vom 27. Oct. 1340 für das Kloster Trutenhausen erwähnt Bischof Berthold von Strassburg, dass Propst und Capitel dieses Klosters ihre bezügliche Bitte auch vorgetragen haben 'Alberto de Hohenberg rectori ipsius ecclesiae in Ehenheim' (Ehenheim im Unterelsass), Schöpflin, Alsat. dipl. II, 171. 3) Müller II, 154. 4) Heinr. Diessenh. (Böhmer, Fontes IV) 35. Joh. Vitodur. 166; unsere Chronik Stud. p. 89, 18, Huber 212. Diese Stelle ist von Müller II, 158, übersehen worden, sonst hätte er wohl trotz Heinrich von Diessenhoven, der darüber schweigt, die Gesandten auch nach Avignon gehen lassen, wie Johann von Winterthur ebenfalls berichtet.

christlichsten Mann halten? Schon warf die skandalöse Angelegenheit der Margarete Maultasch ihre Schatten, am 2. Nov. 1341 hatte ihr Gemahl Johann Heinrich das Thor von Schloss Tirol verrammelt gefunden, am 10. Febr. 1342 vollzog Margarete die verhängnisvolle zweite Vermählung mit dem ältesten Sohne des Kaisers. Albrecht von Hohenberg war entrüstet über diese That der Habsucht, welche alle Gesetze der Moral und des canonischen Rechts übersprang[1]). Im Februar 1342 sind die Gesandten aus Avignon nach Deutschland zurückgekehrt[2]).

Am 7. Mai 1342 bestieg Clemens VI. den päpstlichen Stuhl. Obgleich er keinen Zweifel über seine Abneigung gegen Kaiser Ludwig liess, trat dieser doch wieder mit ihm in Unterhandlung. Abermals begaben sich im October oder November 1341 Gesandte Ludwigs zunächst zu Philipp VI. und dann nach Avignon, an ihrer Spitze Albrecht von Hohenberg, der kaiserliche Kanzler[3]). Noch vor Schluss des Jahres verliessen die Gesandten ohne irgend welchen Erfolg die Curie, aber statt vier kehrten nur drei zurück. Es war den Bemühungen des Papstes gelungen, den kaiserlichen Kanzler Albrecht von Hohenberg der Sache seines Kaisers abwendig zu machen. Unter Verzicht auf sein Amt trat er in den Dienst des Papstes über[4]). Albrecht mochte sich Hoffnung gemacht haben, dass der Kaiser, nachdem jener frühere Versuch, ihm das Bisthum Constanz zu verschaffen, so kläglich gescheitert war, ihn für seine inzwischen geleisteten Dienste anderweit durch ein Bisthum belohnen würde, nun schmeichelte ihm Clemens VI. mit dem Versprechen, besser für ihn zu sorgen[5]).

Albrecht blieb fast drei Jahre in Avignon, vom November 1342 bis October 1345[6]), bis ihm endlich ein Bischofssitz vom Papste zugesprochen wurde.

Wir erkennen in den Partien seiner Chronik, welche diese Jahre behandeln, durchaus den vortrefflich unterrichteten Avignoneser Berichterstatter. Er berichtet uns (Stud. p. 111, Huber 228) von der Bulle vom 10. April 1343 gegen Kaiser

1) Vergl. seine Auslassungen cap. 60, Huber 215. 2) Heinr. Diessenh. 36. 3) Heinr. Diessenh. 38, Joh. Victor. 445, unsere Chronik Stud. p. 111, 4, Huber 228. Müller II, 169, hat sie auch hier übersehen. 4) 'se curie ac servitio Romane ecclesie mancipavit'. Heinr. Diessenh. 38. 5) 'papa cancellarium . . . a Ludewico discedere persuasit spondens sibi melius a sedis gratia provisum', Joh. Victor. 446. Dazu vergl. Albrechts eigene Worte: 'Postea videns imperatorem esse pigrum et se non multum promotum ab eo transtulit se Avinionem. Ibi diu stetit per longum tempus'. Stud. p. 185. 6) Die Urkunde vom 12. Nov. 1343, Schömberg (bei Rottweil), welche dem entgegenzustehen scheint, ein Lehnbrief der drei Hohenberg'schen Grafen Albrecht, Hugo und Heinrich ist nur von Hugo ausgestellt. Er hat für sich und seine Brüder sein Siegel angehängt, Schmid, Urkb., nr. 437.

Ludwig, welche an die Kirchthüren zu Avignon geschlagen wurde, hier wie in der Folge unter wörtlichem Anklang an die betreffenden Actenstücke (Stud. 111, 8 — Raynald, Ann. 1343, §. 57) von der Rede, welche Papst Clemens am 11. Juni 1343 im Consistorium hielt (vergl. ihren Wortlaut bei Höfler, aus Avignon, S. 20), von einem sonst nicht bekannten Schreiben des Königs von Frankreich an den Papst, von einer neuen Gesandtschaft Ludwigs nach Paris und Avignon[1]), welche das Formular zu neuen Procuratorien vom Papste erbat, von den Alles übersteigenden schmählichen Procuratorien, die Ludwig am 18. Sept. 1343 ausgestellt hat (gedr. bei Gewold, Defensio Ludovici IV. imp. (1618), p. 173—180, vergl. bes. p. 173. 174. 176 oben und 180 mit Stud. 112, 9 fl., Huber 228) und von der Aufnahme, welche der Gesandtschaft mit diesen am 16. Januar 1344 in feierlichem Consistorium übergebenen Procuratorien zu Theil wurde. Endlich berichtet er über den Erfolg einer letzten Gesandtschaft Ludwigs nach Avignon im Frühjahr 1345. (Stud. 114, 12, Huber 230.) Wenn der Papst an König Philipp über diese Gesandtschaft schreibt, Ludwigs Bitten seien trügerisch — 'nobis et sedi diludendo[2]) predictis' — so stimmt das vortrefflich zu den Worten unseres Chronisten: 'papa cogitans se delusum'.

Dazwischen findet sich eine Erzählung über die Versammlungen von Köln, Frankfurt und Bacharach (statt des letzteren wird Rense genannt), welche, wie Müller II, 327—331 nachweist, auf den Bericht eines Augenzeugen zurückgehen muss. Soltau, Abh. S. 62 und 66, hat unbedenklich angenommen, dass Albrecht von Hohenberg im September 1344 in Frankfurt gewesen sei, das ist natürlich schon wegen seines Abfalls vom Kaiser unmöglich. Sein Gewährsmann mag einer der Gesandten Ludwigs gewesen sein, die im Frühjahr 1345 nach Avignon kamen, beide waren unserm Autor schon früher bekannt, und namentlich Ludwig d. J. von Oettingen, sein Landsmann, mag von ihm über die Vorgänge in Deutschland ausgeforscht worden sein.

Auch andere Angelegenheiten, welche die Curie in diesen Jahren beschäftigten, finden ihren Reflex in der Chronik, die Succession des Königs Andreas in Neapel nach dem Tode König Roberts († 19. Jan. 1343), und die Ermordung des Andreas (18. Sept. 1345, cap. 61, Huber 215), die Verhandlungen des Delfin von Vienne mit Frankreich, die im Frühjahr 1343 zum Abschluss kamen (cap. 62, Huber 217), Kämpfe gegen die Mauren in Spanien im Jahre 1344 (cap. 63, H. 217), gegen die Türken im Mittelmeer (cap. 65, H. 218), hier sah und benutzte er die energischen Schreiben Eduards III. von

1) Vergl. Müller II, 174. 2) Corr. illudendo. W.

England an den Papst vom 7. Sept. 1343 und 26. Mai 1345 (Stud. p. 110 u. 114, Huber 227 und 230)[1]), hier sammelte er die Nachrichten über den englisch-französischen Krieg des Jahres 1345 (cap. 71, Huber 231), hier die charakteristischen Notizen über Clemens VI, den er in so grellen Farben schildert (Stud. p. 109 ff., Huber 227).

Inzwischen war durch den Tod des Bischofs Nicolaus von Konstanz († 25. Juli 1344) der Konstanzer Bischofsstuhl erledigt, und wieder erhielt Albrecht von Hohenberg einige Stimmen des Capitels, andere die Brüder Heinrich und Konrad von Diessenhoven, sämmtlich Domherren von Konstanz[2]). Heinrich von Diessenhoven, der ja auch Geschichtschreiber war, sagt, man wisse nicht, warum der Papst den Dekan Ulrich Pfefferhard dem Grafen von Hohenberg vorgezogen habe, obwohl für diesen das Königspaar von Frankreich, der französische Kronprinz und dessen Gemahlin, Herzog Albrecht von Oestreich, der Herzog von Burgund, der Herzog von Lothringen und Karl von Mähren sich verwendet hätten. Von anderer Seite erfahren wir: Der Dekan scheute keinen Aufwand, seine Geldspenden verschafften ihm den Sieg[3]).

Albrecht von Hohenberg aber, der so viele hohe Gönner hatte, erhielt an demselben Tage, wo die Ernennung Ulrichs erfolgte, am 19. Oct. 1345, das Bisthum Würzburg. Nun konnte er nach Deutschland zurückkehren, und dort treffen wir ihn in der That gleich zu Anfang des folgenden Jahres (3. Jan. 1346, Schmid, Urkb., nr. 445).

Er war indes noch keineswegs am erstrebten Ziel, denn in Würzburg war vor der päpstlichen Provision eine Wahl erfolgt, man hatte Albrecht von Hohenlohe, den Bruder des Bischofs von Bamberg, gewählt[4]), und war entschlossen, an ihm festzuhalten. Albrecht von Hohenlohe stand in guten Beziehungen zu Kaiser Ludwig (so am 4. Febr. und 12. Sept. 1346), der abgefallene Kanzler natürlich nicht. Nach der Wahl des Luxemburgers trat Albrecht von Hohenlohe mit diesem in Unterhandlung, Karl versprach am 12. Dec. 1346. ihm bis April des nächsten Jahres die päpstliche Ernennung zu verschaffen[5]). Doch das gelang nicht, und so sehen wir Albrecht von Hohenlohe am 15. Apr. 1347 wieder auf Seiten des Kaisers. Ueber die Stellung der Hohenberger in diesen Jahren erfahren wir so gut wie nichts, es wird angenommen, und wohl mit

1) Das erstere ist vollständig mitgetheilt von Diessenh., p. 39 ff., das zweite s. bei Rymer, Foedera, III, 1, 41. 2) Heinr. Diessenh. 47, vergl. Müller II, 230. 3) Joh. Vitod. 227: 'decanus eiusdem ecclesie et dominus Albertus de Hohenberg contra se in Avione aput papam Clementem VI. cum multo tedio et dispendio morabantur. Tandem decanus episcopatum obtinuit post graves sumptus et pecunie immensas donaciones'. 4) Müller II, 233, auch für das Folgende. 5) Huber, Reg. 308.

Recht, dass Hugo von Hohenberg sich unter den 18 schwäbischen Herren befunden habe, welche 1346 zu Oberndorf sich für Karl erklärten[1]), sicher ist nur, dass Hugo vor dem Tode des Kaisers zu Karl übergetreten war. Er wohnte der Krönung Karls in Prag am 2. Sept. 1347 bei. Albrecht war Prätendent ohne Aussicht, er nannte sich 'von Gottes Gnaden und des Stuhles zu Rom Auserwählter und bestätigter Herr zu Würzburg'[2]). In der Erzählung dieser Jahre wiegen die englisch-französischen Angelegenheiten vor, es konnte Albrecht nicht an Berichterstattern fehlen, da auch aus Basel manche an der Schlacht von Crecy theilgenommen hatten (cap. 73 am Ende, Huber 225). Wo er auf Deutschland zu sprechen kommt, ist er voll Bitterkeit gegen Karl von Mähren. Seine Wähler sind 'magna pecunia corrupti' (Stud. 118, 16), in der Schlacht bei Crecy flieht Karl mit dem Reichsbanner, die Worte, welche er Eduard von England an der Leiche Johanns von Böhmen sprechen lässt (Stud. p. 122, Huber 239), zeigen den Anhänger der ehemaligen englischen Politik des Kaisers, obwohl er die Macht König Philipps von Frankreich bereitwilligst anerkannt hat ('qui omnes reges Francie a tempore Karoli Magni diviciis et potencia antecessit', Stud. p. 126, Huber 238, vergl. auch Stud. 136, 7 ff., Huber 245).

Auch hier sind offizielle Actenstücke, päpstliche Bullen, die zu allgemeiner Kenntnis gelangten, benutzt[3]).

Als der Kaiser am 11. October 1347 gestorben war, hat Karl IV. nichts gethan, die Hohenberger auf seiner Seite zu halten, dagegen begünstigte er die Hohenlohes[4]). Trotzdem bestanden zunächst äusserlich freundliche Beziehungen zwischen Karl und den Hohenbergern. Es ist mit Soltau als gewiss anzunehmen, dass Albrecht von Hohenberg dem Umzuge des Kaisers durch den Elsass und die Städte am Oberrhein, Basel, Speier, Worms und Mainz, in der Zeit von Mitte December 1347 bis gegen Ende Januar 1348 persönlich beigewohnt hat[5]).

---

1) Stud. cap. 93, Huber 247, vergl. Werunsky, Gesch. Karls IV, Bd. II, S. 89. 2) Schmid, Urkb., nr. 454. 3) Zu Stud. p. 116, 13, Huber 232, vergl. die Bulle vom 13. Apr. 1346 bei Raynald, 1346, §. 3 ff., bes. §. 8, zu Stud. 127, 9, Huber 239, die Bulle vom 6. Nov. 1346 bei Raynald, 1346, §. 34 ff. 4) Am 24. Nov. ertheilte er dem Bischof Albrecht von Hohenlohe 'principi suo dilecto' die Bestätigung der Würzburger Privilegien, Huber, Reg., 452 ff., Stälin, Würtenberg. Gesch., III, 236 ff., Müller II, 256. In diese Zeit gehört die Notiz unseres Chronisten cap. 95, Huber 248: 'duo quoque fratres de Hohenloch, unus Babenbergensis episcopus, alter Herbipolensem tenens episcopatum contra Albertum de Hohenberg sedis apostolice provisum, similiter se regis servicio astrinxerunt'. Sie steht zwischen Nachrichten zum October einerseits, December andrerseits des Jahres 1347. 5) Vergl. seine Berichte cap. 96—100, Huber 249—256. Leider sind die Urkunden Karls aus dieser Zeit ohne Zeugen.

Eine solche Fülle des Details, wie unser Autor von dem Empfange des Königs in den verschiedenen Städten erzählt, kann nur ein scharf beobachtender Augenzeuge bieten. Welches Uebelwollen gegen den Luxemburger ihm die Feder leitete, das ist zum Oefteren ausgesprochen worden[1]).

Man empfängt fast den Eindruck, als ob der Chronist nur mitgezogen wäre, um die Geringschätzung, welcher der Pfaffenkönig überall begegnete, sorgfältigst zu notieren und durch charakteristische Proben zu belegen.

Wieder treffen wir auch die Benutzung von Briefschaften, die am Ort der Handlung eintrafen. Marquard von Randeck kam am 20. December Abends nach Basel mit einem Schreiben des Papstes vom 7. December (gedr. bei Pelzel, Karl IV, Bd. I, Urkb., p. 208). Ihm war eine Copie jenes Briefes beigeschlossen, welchen Cola di Rienzo am 11. October aus Rom an den Papst gerichtet hatte (gedr. bei Papencordt, Cola di Rienzo und seine Zeit, Urk., p. XX ff.). Beide Schriftstücke, und namentlich das letztere, da unser Autor für den römischen Volkstribun ein besonders lebhaftes Interesse hatte, werden im Auszug mitgetheilt, dann wörtlich die Absolutionsvollmacht für Bischof Friedrich von Bamberg, welche Marquard von Randeck ebenfalls mitgebracht hatte.

Von Mainz zog Karl über Worms und Speier nach Rotenburg am Neckar, der Stadt der Hohenberger Grafen. Unser Chronist erzählt, dass Karl unter dem Namen eines Ritters Schilhard von Rechberg an einem Turnier daselbst theilgenommen, aber aus dem Sattel gehoben worden sei. Dabei war Karl erkannt worden. Als er am andern Tage wieder als Kämpfer auftreten wollte, wurde das Turnier abgebrochen, weil, wenn dem König ein Unglück zustiesse, man sagen könne, der König sei von den Schwaben verrathen worden. Die Befürchtung zeigt wohl, dass das Verhältnis der Hohenberger zu ihrem Gast kein intimeres war. Dennoch scheint unser Chronist den König noch nach Ulm begleitet zu haben, wo Karl Ende Januar verweilte[2]).

Vor Ausgang des Jahres hatte Karl einen neuen Landvogt für den Elsass bestellt[3]), wir sahen, dass Hugo von Hohenberg trotzdem nicht von diesem Amte zurücktrat, bald kam es zum Bruch zwischen ihm und dem König.

Bei der persönlichen Zusammenkunft Karls IV. und Ludwigs von Brandenburg zu Passau im Juli 1348 traten, entgegen den Hoffnungen, welche Albrecht von Oestreich auf sie

1) Hanneke, Diss. und Abhandlung in den Forschgen. z. dtsch. Gesch., Bd. VII, 189 ff. Werunsky II, 99 ff. 2) Cap. 100, Huber 254 giebt darüber Einzelheiten. Am 14. Febr. war Albrecht noch nicht wieder in seiner Heimath, vergl. Schmid, Urkb. 459. 3) Huber, Reg. 523. Vergl. oben S. 54.

gesetzt hatte, die Differenzen zwischen beiden nur um so greller hervor. Im Gefolge des Markgrafen Ludwig aber befand sich Graf Hugo von Hohenberg; er hatte die Partei des Luxemburgers entschieden verlassen, dagegen erschien Karl eben in Passau in engster Freundschaft mit den beiden hohenloheschen Bischöfen. Karl versprach damals Albrecht von Hohenlohe eidlich, ihm die päpstliche Provision mit dem Würzburger Bisthum auszuwirken. Vielleicht mischte sich persönlicher Aerger über die unfreundliche Gesinnung ein, welche der Luxemburger auch hierdurch den Hohenbergern erwies, die seit fast hundert Jahren nahe am Thron zu stehen gewohnt waren[1]), als Graf Hugo und Andere den gemalten Reichsadler an der Herberge Karls mit Strassenkoth bewarfen[2]).

Dass Albrecht von Hohenberg dem Passauer Tage beigewohnt habe, kann ich ebenso wenig behaupten als verneinen. Ueber die Ereignisse, welche ihm vorausgingen, finde ich ihn vortrefflich unterrichtet. Man hat an der Nachricht gezweifelt[3]), dass die Kurfürsten der Wittelsbach'schen Partei persönlich Anfang Juni in Cham (nordöstlich von Regensburg) zusammengekommen seien, und dort die Candidatur Friedrichs von Meissen aufgestellt hätten. Diese Nachricht wird jedoch durch ein Schreiben des Markgrafen Ludwig an Erzbischof Heinrich von Mainz, dat. Nürnberg 6. Juni 1345, sehr wahrscheinlich gemacht. Ludwig schreibt, dass eben jetzt Ruprecht der ältere und der jüngere von der Pfalz, sein Schwager, der Markgraf von Meissen, sein Bruder Herzog Stephan, der Bischof von Freising (Leuthold, vom Papst nicht bestätigt) und viele andere Herren und Freunde bei ihm seien. Unser Chronist weiss (cap. 108), wie der Meissner von Karl zur Aufgabe seiner Candidatur bewogen wurde. Günther von Schwarzburg, der dann als König aufgestellt ward, geniesst seine vollen Sympathieen, die Wittelsbacher, welche nicht bis zu Ende bei ihm aushalten, werden wegen dieser Untreue wiederholt gescholten (Stud. 171, 5, 175, 3, Huber 270 u. 273).

Im Juni und Juli 1349 nach der allerdings nur vorübergehenden Aussöhnung Karls mit Markgraf Ludwig möchte ich Albrecht mit beiden in Frankfurt, Bonn und Aachen suchen. Seine Erzählung von König Günthers Ende († 14. Juni 1349), von dem Zuge Karls, in dessen Begleitung Markgraf Ludwig

1) Von seinem Vater sagt Albrecht 'potencior Suevus fuit qui tunc vixit'. Stud. p. 184. 2) Cap. 110, Huber 259. Nach cap. 106, Huber 257, scheint es, als ob Karl den Hohenbergern, wie so vielen andern Fürsten, Grafen und Herren, Geldzahlungen versprochen hatte, ihnen aber nicht Wort hielt. Vergl. zu dem oben Erzählten Werunsky II, 122. 3) So auch Werunsky II, 119, Anm. 2, ohne das oben erwähnte Schreiben des Markgrafen Ludwig zu kennen. Es ist mitgetheilt von H. Loersch in den Forschgen. z. dtsch. Gesch. XV, 393.

ist, nach Aachen, das sie wegen der dort hausenden Schaaren von Geislerbanden lange nicht betreten können, und manche andere Einzelheit legt diese Vermuthung nahe. Ein öffentliches Actenstück aus dieser Zeit finde ich benutzt und ausgeschrieben, die Bulle Clemens VI. vom 17. December 1348, welche Ulrich von Chur bevollmächtigte, die Ehe zwischen Johann Heinrich von Mähren und Margarete Maultasch zu scheiden. Die Ausführung des Auftrags (am 21. Juli 1349 zu Stams in Tirol) wird, freilich wie fast immer ohne Datum, berichtet[1]). Albrecht weiss aber auch von der Ankunft des päpstlichen Schreibens vom 18. Juni 1349, in welchem Clemens den Plan des Königs, mit Markgraf Ludwig nach Avignon zu kommen, verwarf. Dasselbe traf Karl in Aachen (Werunsky II, 197). Die Ursache der Ablehnung, ein Schreiben des Erzbischof Visconti an den Papst, scheint mir allerdings wegen des wunderlichen Inhalts, den dieses Schreiben gehabt haben soll, ihm nur durch Hörensagen bekannt geworden zu sein[2]). Bald nach diesen Ereignissen, am 21. Aug. 1349, von Rottweil aus wandte sich Albrecht brieflich an Karl mit der Bitte um Belehnung Johanns, Kanzlers Herzog Albrechts von Oestreich mit der Herrschaft Trieberg, welche er diesem verkauft habe[3]). Es ist in Rücksicht auf das Folgende wohl nicht zuviel vermuthet, wenn wir annehmen, dass Albrecht genöthigt war, Geld zu schaffen, um bei einem abermaligen Versuch, durch päpstliche Provision ein Bisthum zu erlangen, erfolgreicher zu sein. Der Verkauf kam freilich nicht zu Stande, dennoch erreichte Albrecht einige Monate später das erstrebte Ziel. Am 7. Oct. 1349 ertheilte ihm Papst Clemens die Provision mit dem Bisthum Freising, welches seit 1324 in Conflict mit der Curie durch das Capitel besetzt worden war. Der päpstliche Bischof Johann von Verden war in diesem Jahre in Avignon gestorben. Dass Albrecht die Provision persönlich erwirkt habe, ist nicht ausdrücklich gesagt, es sprechen aber gewichtige Anzeigen für einen neuen kurzen Aufenthalt Albrechts in Avignon zu jener Zeit, einmal die eingehenden Nachrichten über die Pest in Avignon und Marseille im Jahre 1348 (cap. 115, Huber 261), sodann besonders cap. 126 und 132, Huber 252 und 275. In ersterem Capitel wird die in Avignon betriebene Bewerbung von Karls IV.

1) Stud. 169, 10—22, Huber 269, vergl. Steyerer, 'Commentarii pro historia Alberti ducis Austriae cognom. Sapientis', p. 634. Bischof Ulrich von Chur urkundet am 18. Juni 1349 in Basel, so wäre auch eine persönliche Begegnung mit Albrecht von Hohenberg, der ihn oft erwähnt (Stud. 85. 131. 134), sehr möglich. S. über Ulrich: Th. von Liebenau, Bischof U. von Gurk, Brixen und Cur und die Familie Schultheiss von Lenzburg. Separatabdr. aus der Argovia, Bd. VIII, S. 12. 2) Vergl. Janson, das Königthum Günthers von Schwarzburg (1880), S. 104. 3) Schmid, Gesch., S. 223.

Kanzler, Nicolaus von Brünn, um das Kölner Erzstift erzählt, der Papst ertheilte den Erzstuhl vielmehr gegen Leistung bedeutender Geldzahlungen an Wilhelm von Gennep. Die Ernennung erfolgte am 1. Nov. 1349[1]). Unser Chronist kennt auch noch die Misstimmung Karls über diese Entscheidung des Papstes, er weiss, dass sich Karl bei Papst und Cardinälen darüber beklagt hat, und erzählt, wie der Papst seinen Neffen Guillaume II. Roger, Grafen von Beaufort, der eine Gräfin von Comminges, Vicomtesse von Türenne, heirathete, durch die Kölnischen Gelder in den Stand setzte, seiner verwittweten Schwiegermutter und seinen Schwägerinnen ihren Antheil an den Familienbesitzungen abzukaufen[2]).

In cap. 132 endlich berichtet Albrecht, wie Clemens VI. auf Ersuchen Karls IV. durch Erlass der (im Auszug mitgetheilten) Bulle vom 20. Oct. 1349 gegen das Geislerunwesen einschritt[3]).

Im Januar und Februar des folgenden Jahres treffen wir Albrecht wieder in seiner schwäbischen Heimath. Am 30. März 1350 empfing er als Bischof von Freising von Markgraf Ludwig dem Aelteren einen Schutzbrief für die Pfaffheit in Oberbaiern[4]). Vielleicht war es damals, dass Albrecht mit demselben Markgrafen und den andern Wittelsbachern ein zehnjähriges Bündnis einging[5]). — In demselben Monat März 1350 brach die Chronik Albrechts in ursprünglicher erster Redaction ab[6]).

Bleiben wir hier zunächst in der Lebensgeschichte Albrechts stehen, um uns Rechenschaft zu geben, aus welchen Quellen die Chronik, und zwar nicht blos in den letzten Partien, geflossen ist?

---

1) So L. Wieth, Die Stellung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345–61 (Münsterer Diss. 1882), S. 65, nach Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins, IV, 70. 2) Vergl. zu dieser Stelle (cap. 126) bestätigende urkundliche Mittheilungen bei Baluze, Vitae papar. Aven. I, 822. Den Stammbaum der Familie des Papstes giebt Reumont, Gesch. der Stadt Rom, II, 1208. 3) Vergl. Raynald 1349, §. 21, und auch den Zusatz der Handschrift A, Stud. p. 163, Huber 267. 4) Meichelbeck, histor. Frising., II, 2, 171. 5) Deutinger, Beiträge z. Gesch. des Erzbisth. Freising, I, 185, theilt mit, dass in Gewolds Handschrift des Catal. episcopor. Frising. folgende Notiz hinzugefügt sei: 'Episcopus Albertus foedus iniit cum Ludvico marchione Brandenburgensi et in aliis litteris cum caeteris Bavariae ducibus ad decennium'. In den Regesta Boica ist dies Bündnis nicht angeführt. Am 8. Juni 1352 und 9. Juli 1358 war nach dem Itinerar bei v. Freyberg, beurkundete Gesch. Herzog Ludwigs des Brandenburgers (Abhdlgen. der Bayr. Akad., Histor. Classe, II, 235 ff.), Markgraf Ludwig in Freising. 6) Stud. p. 179, Huber 276.

IV. Die Quellen der Chronik.

Es hat sich ergeben, dass Albrechts Chronik keineswegs 'wenig von urkundlichen Mittheilungen' bringt, sondern in sehr erheblichem Umfang Briefe und Urkunden der Darstellung zu Grunde liegen, wie das auch bei einem Manne, der sich so viel in diplomatischen Missionen bewegt hat, nicht anders zu erwarten war. Dass er für die frühere Zeit aus Urkunden, vielleicht aus den Beständen der kaiserlichen Kanzlei, Manches geschöpft hat, dafür nur zwei Beispiele: J. Heller[1]) hat aus einer Klagenfurter Handschrift einen Brief Rudolfs von Habsburg an Philipp III. von Frankreich aus dem Jahre 1285 mitgetheilt, und selbst S. 159 bemerkt, dass die Worte, welche Matthias von Neuenburg König Rudolf an Philipp richten lasse, auffallend an diesen einzigen Brief, den wir von Rudolf in dieser Angelegenheit geschrieben kennen, erinnern. In dem Briefe heisst es:

'proponimus viros et vires exponere et exercere potenciam, quam prepotens sibi germinabit Germania',

in der Chronik Stud. p. 23, Huber 164:

'tandem rege scribente Franco in singulari quod desisteret, alioquin ipsum visitaret per viros et vires quos sibi felix Germania germinavit . . .'

Dass diese Uebereinstimmung nicht, wie Heller meinte, zufällig sein kann, wird jetzt, da wir einen Entwurf der kaiserlichen Kanzlei als Quelle annehmen dürfen, kaum Jemand in Abrede stellen[2]).

Aus derselben Quelle mag es geflossen sein, wenn Stud. p. 53, 10, Huber 185, uns erzählt wird:

'Turbavit enim Francum (Philipp IV.) quod ipse rex (Heinrich VII.) se preposuit in scribendo'. —

Heller hat bemerkt, 'dass (in den älteren Partien) kein Autor chronologisch verwirrter ist als Matthias von Neuenburg'. Diese Thatsache hätte schon davon abhalten sollen, eine gleichzeitige Quelle, die verlorene Chronik Heinrichs von Klingenberg, als Grundlage der älteren Partien unserer Chronik anzunehmen[3]). Rieger hat sehr fleissig gesammelt, was irgend

1) Deutschland und Frankreich in ihren polit. Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg, S. 155. 2) Im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1870, nr. 2, p. 43, ist eine Urkunde Herzog Albrechts (I) von Oestreich, dat. Laa, 20. Mai 1295, für Agnes, Wittwe seines Bruders Rudolf, betreffend ihre Mitgift und ihren Sohn Johann (Parricida) mitgetheilt. Der Herausgeber, G. v. Wyss, zieht Matth. Neob., Stud. p. 41, 3, Huber 177 bezüglich Johanns Ansprüche auf die Kiburg'schen Erbgüter zum Vergleich heran und bemerkt: 'Ist dies nicht, als ob es auf unsere Urkunde Herzog Albrechts Bezug hätte?' Vergl. auch Stud. 18, 4. 3) K. Rieger, Heinrich von Klingenberg und die Gesch. des Hauses Habsburg, Archiv f. östr. Gesch. 48, 303 ff. Vergl. auch D. König, Forschungen z. dtsch. Gesch. XVIII, 67.

dafür zu sagen war, aber er hat sich einer vorgefassten Idee zu Liebe der einfachsten Erklärung verschlossen, welche die Uebereinstimmung zwischen unserer Chronik und späteren östreichischen Geschichtswerken finden muss — der Benutzung der Chronik Albrechts von Hohenberg Seitens der Späteren. Drei[1]) Stellen der Chronik, von denen zwei sich in dem genealogischen Capitel von C finden, sind in wörtlicher Uebereinstimmung mit der Chronik Heinrichs von Gundelfingen, 'sie verhalten sich wie die Verschiedenheiten einzelner Handschriften eines Autors zu einander'. Ebenso steht es mit der Stelle über den römischen Ursprung der Habsburger, nur dass dort von Heinrich von Gundelfingen der Stammbaum durch Hinzufügung von Spezialitäten illustriert wurde, eine Kunst, in welcher bekanntlich die Geschichtschreiber des 15. Jahrhunderts sehr bewandert waren. Die Züricher Chronik zeigt in ihren Habsburger Traditionen keine so unmittelbare wörtliche Berührung mit der unsrigen, dass sie nicht ebenso wie Albrecht von Hohenberg ihre Kunde aus mündlicher Ueberlieferung hätte genommen haben können.

Was von Soltau (Progr. S. 13 ff.) und Wichert (S. 67 ff., vergl. S. 291) zur Stütze der Hypothese, dass die 'historia comitum Habsburgensium' Heinrichs von Klingenberg und eine verschollene Baseler Chronik von unserem Autor benutzt sei, vorgebracht wird, kann diese keineswegs beweisen. Wichert hält für den zwingendsten Grund, um eine oder mehrere schriftliche Quellen annehmen zu müssen, dass 'die Zeit der Abfassung der Chronik seitens des Matthias frühestens in die vierziger Jahre (nach 1343) fällt'. Abgesehen davon, dass die Abfassung von Notizen, die erst später verarbeitet wurden, keineswegs ausgeschlossen sein dürfte, wie sie mir im Gegentheil durchaus wahrscheinlich ist, würde eine viel frühere Aufzeichnung der Anecdoten und Sagen zur Geschichte König Rudolfs allen Regeln der Sagenbildung widersprechen. Im Jahre 1278, in welchem das angeblich unserer und anderen Chroniken zu Grunde liegende Geschichtswerk Heinrichs von Klingenberg geschrieben sein soll, hatte sich die Sage ohne Zweifel noch nicht um den Ursprung der Habsburger gerankt. Man denke, es waren erst fünf Jahre seit der Wahl Rudolfs vergangen! Geschichten, wie die von der lebenden Mauer, welche der Graf von Habsburg um seine Burg versammelt, werden erst Generationen später aufgezeichnet. Rieger hat die analoge Sage von Landgraf Ludwig dem Eisernen von Thüringen († 1172) zum Vergleich herangezogen, sie findet sich nicht in der Landgrafengeschichte von 1200 circa, sondern erst

1) Rieger, S. 324. Er sagt, dass sich diese Parallelstellen leicht vermehren liessen.

in den sagenhaft ausgestatteten Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern des 14. Jahrhunderts. Nur natürlich aber ist es, dass zwei Menschenalter nach dem Tode Rudolfs, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, allerhand Fabeln über ihn und seine Ahnen unter den nächsten Anverwandten des Hauses circulierten. Anecdotenhafte Züge aus der Geschichte König Rudolfs, verbunden mit genauen genealogischen Angaben, von wem sollten wir sie eher erwarten, als von Albrecht von Hohenberg, dem Enkel des Schwagers von König Rudolf? Was er an genealogischen Notizen über die Habsburger überlieferte, ist direct oder indirect in die östreichische Geschichtschreibung der folgenden Jahrhunderte übergegangen. Dass er von Cuspinian und Heinrich von Gundelfingen ausgeschrieben wurde, sahen wir schon. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts diente Albrechts Chronik im Kloster Königsfelden mittelbar oder unmittelbar zur Abfassung eines verlorenen 'Buches von dem Ursprung der durchlauchtigsten Fürsten von Oestreich'. Dasselbe ist erhalten in dem Excerpt des Clevi Fryger von Waldshut und wurde auch von dem Verfasser der Hagenschen Chronik Johann Sefner neben der steirischen Reimchronik benutzt[1]). Der Auszug von Clevi Fryger (gedr. von Gerbert, 'De translatis Habsburgo-austriacor. principum cadaveribus') ist mir nicht erreichbar, aber die Stellen, welche Mayer S. 317 daraus mittheilt, um zu zeigen, dass er mit der Hagenschen Chronik aus derselben Quelle geflossen sei, genügen, um zu erkennen, dass das genealogische Capitel in C der verlorenen Königsfelder Quelle zu Grunde lag, und auch an anderen Stellen, z. B. in ihrem Berichte über die Mörder König Albrechts, ist sie ohne Zweifel direct oder indirect auf die Chronik Albrechts zurückgegangen[2]). Das verlorene Königsfelder Buch ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfasst worden; vielleicht hat ihm nicht Albrechts Chronik selbst, sondern ein Auszug derselben vorgelegen, welcher vorzugsweise die genealogischen Partien umfasste. Dies ist u. A. deshalb wahrscheinlich, weil Clevi Fryger, die Hagensche Chronik und Heinrich von Gundelfingen mit gemeinsamem Irrthum die älteste Tochter Rudolfs von Habsburg, die von unserem Chronisten gar nicht mit Namen genannt wird, Clementia nennen, Heinrich von Gundelfingen aber mit dem Texte Albrechts so nahe übereinstimmt, dass er ihn nicht durch Vermittelung einer deutschen Quelle erhalten haben kann. Der lateinische Auszug Albrechts hätte

1) M. Mayer, Ueber die österreich. Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen, im Archiv f. östrch. Gesch., Bd. 60 (1880), S. 316. Ueber die Quellen des Königsfelder Buches sagt Mayer nichts. Vergl. auch Lorenz, Geschichtsqu. II, S. 223. 2) Vergl. Hagens Chronik bei Pez, SS. rer. Austr. I, 1135, Mayer, S. 319 mit unserer Chronik Stud. p. 43, Huber 178. Die Verschiedenheit bei Fryger und Hagen: 'Parys' und 'Peiss' beruht natürlich nur auf Schreibfehler.

Heinrich von Gundelfingen vorgelegen, eine deutsche Bearbeitung wäre von Clevi Fryger und Johann Sefner benutzt worden [1]). Weitere Forschung wird die Richtigkeit dieses Resultats zu bestätigen oder zu widerlegen haben.

Wenn Soltau und Wichert das Vorkommen einer Anzahl von Tagesdaten in dem ersten Theil der Chronik geltend machen, so hat man doch erst zu prüfen, welche Ereignisse diese Tagesangaben betreffen. Finden wir darunter den Todestag König Albrechts und König Heinrichs, den Tag der Wahl König Friedrichs III, der Krönung Heinrichs VII. (ist falsch angegeben) und Ludwigs des Baiern zum Kaiser, so darf solche Kenntnis bei einem Kanzler Kaiser Ludwigs sicher nicht überraschen. Das Datum des glänzenden Hoftags König Friedrichs in Basel (Pfingsten 1315) mochte Albrecht wohl in Erinnerung bleiben, da er eine seiner schönsten Jugenderinnerungen gebildet haben wird — sicherlich war er von dem nahen Hohenberg nach Basel geeilt, um die Ritterspiele anzuschauen [2]). Das Datum des Strassburger Aufenthalts König Ludwigs im August 1320 entnahm er den Privilegien, die er selbst erwähnt, und die wenigen chronologischen Angaben, welche noch ausserdem sich finden, ein Reichstag von sechs Wochen [3]), ein Kriegszug von zehn Wochen, ein Ritterschlag auf der Tiberbrücke am 13. Mai 1312, dürfen wir wohl den Theilnehmern an diesen Ereignissen, welche sie Albrecht erzählten, zuschreiben. Dass Basel eine bedeutende Rolle in der Chronik des Hohenbergers spielte, ist nur natürlich, da es die nächste grössere Stadt war und es ausserdem in der Geschichte der Habsburger häufig zu erwähnen war.

Eine Benutzung chronikalischer Quellen dürfte durch das Gesagte hinreichend widerlegt sein. Dass die Chronik in ihren älteren Partien den Charakter einer aus mündlicher Tradition geschöpften Darstellung hat, wurde wohl nur deshalb verkannt, weil man bei dem Strassburger bischöflichen Beamten Matthias von Neuenburg nicht die Möglichkeit voraussetzen konnte, dass ihm so eingehende Kunde über die letzten Jahrzehnte des 13., die ersten des 14. Jahrhunderts und insbesondere über die Geschichte der Habsburger zugeflossen wäre.

Ich möchte aber noch auf Eins hinweisen. Ein Sammeln von chronikalischen Notizchen über die Zeit, welche Albrecht

1) Vielleicht wäre dann auf das angenommene lateinische Original und die deutsche Bearbeitung die Bemerkung Felix Fabers († 1502), auf welche Wichert S. 296 aufmerksam macht, zu beziehen: 'De hac ingenuissima progenie, comitum scilicet de Habchspurg sunt pulchrae historiae Latinae et Theutonicae, de quibus tamen nulla ad meas devenit manus . . .' 2) Stud. p. 58, 14, Huber 189, Kopp IV, 2, 89. 3) Stud. p. 47, 25, Huber 181. In Speier 1309 oder 1310, vergl. die Kritik dieser Nachricht bei P. Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte (1881), S. 23, Anm. 2.

selbst und ältere Zeitgenossen mit erlebt haben, widerspricht völlig dem schriftstellerischen Charakter des Chronisten, wie er sich mir aus der Lectüre seiner Chronik immer deutlicher vor Augen gestellt hat. Ein Mann, der wie Albrecht im politischen Leben mitteninne stand, schrieb nieder, was sich vor seinen Augen zugetragen hatte, was ihm von Verwandten und Freunden erzählt worden war. War er Kanzler und Diplomat, so kamen daneben noch diplomatische Schriftstücke zur Verwendung.

Unser Autor war ohne Zweifel ein Mann lebhaften, sanguinischen Charakters, eine Persönlichkeit von Geist, ein vortrefflicher Erzähler, der überall Augen und Ohren offen hielt. So dürfen wir uns seine mündlichen Berichterstatter nicht mannigfaltig genug denken. Zunächst waren es natürlich seine Verwandten. Sein Grossoheim Burkard IV, der Schwager König Rudolfs, starb erst 1318, sein Vater Rudolf I, der Heinrich VII. gedient, 1336, Werner von Homberg, aus einer andern Linie des Geschlechts, der unter Heinrich VII. in Italien eine bedeutende Rolle gespielt hatte, 1323. Auch Hugo von Buchegg, der ja ebenfalls an Heinrichs VII. Römerzug theilgenommen hat, dürfen wir unter seinen Gewährsmännern suchen. Wir vermutheten, dass Albrecht 1335 mit ihm nach Avignon gegangen sei, jedenfalls war er dort mit ihm zusammengetroffen. Von anderen Berichterstattern war und wird gelegentlich noch die Rede sein. Sicher liess Albrecht keine Gelegenheit vorübergehen, heimkehrende Kriegsleute, kamen sie aus dem englisch-französischen Kriege, vom Kampf gegen die heidnischen Preussen oder aus Italien, gründlich auszuforschen; wir finden gleiche Gewährsmänner bei Johann von Winterthur[1]) und Heinrich von Diessenhoven[2]), seinen Zeitgenossen.

In dem Bestreben 'immer interessant und spannend' zu sein, war er nicht allzu wählerisch gegenüber denjenigen, welche Neuigkeiten herumtrugen. Fahrende Leute, erzählt er, beschuldigten Kaiser Ludwig, den plötzlichen Tod Heinrichs von Niederbaiern und seiner Wittwe durch Vergiftung verschuldet zu haben (cap. 58, Huber 213). Jedenfalls ist doch auch die vorher erzählte, höchst pointierte Geschichte von der Bewerbung des Polenkönigs um die Hand dieser Wittwe aus derselben Quelle geflossen. Man vergleiche diese effectvolle Anecdote mit der Darstellung des wohl unterrichteten Prager Geschichtschreibers, des Domherrn Franz[3]). Was hier in Wochen geschieht, lässt unser Autor die Begebenheit eines Augenblicks sein.

In wie grossem Umfang dann Selbsterlebtes der Darstellung unseres Chronisten zu Grunde liegt, wurde früher gezeigt, auch schon im Einzelnen berührt, von welcher politischen Gesinnung

1) Vergl. Meyer von Knonau im Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1872, S. 178, 1874, S. 22. 2) S. 83. 3) Königsaaler Geschichtsquellen u. s. w., herausg. v. Loserth, Fontes rer. Austr. SS. VIII, p. 566.

unser Autor erfüllt war. Er stand nach dem Tode König Friedrichs zu Kaiser Ludwig als dem legitimen Reichsoberhaupt, ohne seine Fehler und Missgriffe zu übersehen. Unter dem Einfluss verschiedener Umstände, des Missmuthes über mangelnde Belohnung Seitens des Kaisers, der Unzufriedenheit mit des Kaisers Verfahren in dem Ehehandel der Margarete Maultasch, unter dem Drucke endlich des Papstes, der die Diener des Gebannten abwendig zu machen suchte, hatte Albrecht von Hohenberg den Kaiser verlassen, aber der Lohn, welchen er für seinen Abfall erntete, war zu gering, um seine natürlichen Sympathien für Ludwig den Baier dauernd zu unterdrücken [1]). Hätten nicht die Hohenlohe's beim Kaiser Gunst und Förderung erfahren, so hätte sich Albrecht vielleicht ihm von Neuem zu Dienst verbunden.

Den Pfaffenkönig Karl hasste er von Herzensgrund. Sein nüchternes, berechnendes Wesen mochte dem leidenschaftlichen, erregbaren schwäbischen Grafen missfallen. Auch Spuren von Stammeseifersucht des Deutschen gegen die Böhmen, deren Herrscher nun die deutsche Krone trug, finden sich mehrfach [2]). Am meisten nahm ihn wohl gegen Karl ein, dass dieser seine Krone der Curie verdankte. Unser Chronist hatte zu tief in den Abgrund der Verderbnis geblickt, welcher sich am Hofe des Papstes aufgethan hatte, um in einem Könige von Papstes Gnaden Heil für Deutschland zu erblicken. Es ist wenig bekannt, dass unsere Chronik vor der päpstlichen Censur keine Gnade gefunden hat. Auf dem Tridentiner Concil wurde die 1553 gedruckte Chronik auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt [3]). Allein Benedict XII. erfährt eine wohlwollende Beurtheilung [4]) von ihm, nur zu sehr ist seine Darstellung von dem Gedanken getragen, dass dieser gute Papst blos unter dem schweren Drucke des französischen Königs die Aussöhnung mit dem Kaiser immer von neuem hinausschieben muss. Am 9. Oct. 1335 erwartete er den Abschluss der Aussöhnung für den nächsten Tag, während Benedict am 10. Oct. an Kaiser Ludwig schreibt, dass seine Sache nicht schnelle Erledigung finden könne [5]). Johann XXII. und Clemens VI. sind mit grellen Farben gezeichnet, ihr Nepotismus, ihre Habsucht, Clemens' Unsittlichkeit tritt in das schärfste Licht.

1) Vergl. cap. 80, Huber 240. Sein Gewährsmann über den Speierer Tag vom Sept. 1346 dürfte ein Angehöriger des ritterlichen Geschlechts der Mönche von Basel gewesen sein. 2) Cap. 106, 133, Contin. p. 197, 14, Huber 257, 275, 277. Albrecht ist der erste Schriftsteller, welcher die Rhein-Alamannen (Renenses) von den Schwaben trennt, cap. 32. 33. 36. Vergl. Baumann, Schwaben und Alamannen, Forschungen z. D. Gesch. XVI, 255. 3) Vergl. z. B. den Index libror. prohibitor.... Gregorii XVI. iussu editus, p. 6: 'Albertus Argentinensis Chronicon. Donec corrigatur. App. Ind. Trid.' 4) 'quem inter omnes a longissimis temporibus iustissimum estimabant', Stud. p. 80, Huber 206. 5) Müller II, 24.

Man wird bei Benutzung der Chronik die Gesinnung ihres Autors immer im Auge behalten müssen, auch wird man bemerken, dass ihm wie jedem Memoirenschreiber mancherlei Versehen und Unrichtigkeiten untergelaufen sind, auch bisweilen in genealogischen Dingen, für die er ein so lebhaftes Interesse entfaltet, aber wissentlicher Unwahrheit wird man ihn nicht beschuldigen dürfen, und im allgemeinen wird die hohe Werthschätzung, welche die Chronik seit Jahrhunderten erfahren hat, sich nur steigern können, seit wir den Autor so häufig als Augenzeugen der erzählten Begebenheiten gefunden haben, in andern Fällen ihn von trefflichen Gewährsmännern unterrichtet fanden.

V. Die erste Fortsetzung von 1350—1356.

Die Chronik hatte mit der Erzählung der Züricher Mordnacht vom 23. Febr. 1350 und des Angriffs des Züricher Bürgermeisters Rudolf Brun auf das habsburgische Rapperschwyl geschlossen (Anfang März). Die Fortsetzung beginnt mit einer Züricher Fehde, daran schliesst sich die Gefangennehmung der Pilger von Basel und Strassburg, welche nach Kloster Einsiedeln zogen, im Zürichschen, und das Schutz- und Trutzbündnis, das Strassburg, Basel, Freiburg und Breisach mit Herzog Albrecht von Oestreich am 24. April 1350 eingingen[1]).

Der Herzog war durch die Gefangennehmung Johanns von Habsburgs (am Schluss der Chronik berichtet), die Städte durch die Festnahme der Pilger von den Zürichern beleidigt. Der Zusammenhang der Erzählung ist ein vollständiger.

Die Fortsetzung fehlt bekanntlich in B und C, sie fand sich nur in A und in der verwandten andern Handschrift des Urstisius (bruchstückweise in W, der Abschrift von A). Huber hatte in seiner Ausgabe, p. XXXVI, und bestimmter in seiner neuen Abhandlung, S. 263, in Uebereinstimmung mit Hegel die Identität des Verfassers von Chronik und Fortsetzung behauptet, Soltau sie (Progr. S. 7 u. 19, Abhandl. S. 35 u. 66) entschieden abgewiesen. Soltau's Gründe sind nicht haltbar. Nicht die Codices Cuspinians entbehren der Fortsetzung, sondern nur die eine verschollene Handschrift C. Ein Verlassen der chronologischen Ordnung, die in den letzten Partien der Chronik beobachtet sein soll, in der Continuatio, würde nichts entscheiden, da derselbe Verfasser sich wohl einmal mehr von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen kann, die zu Anfang der Fortsetzung allerdings vorwiegen. Dann aber ist auch schon von Wichert (S. 116. 191. 201) mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die chronologische Anordnung auch in

1) E. Favre, 'La confédération des huit cantons', Leipzig 1879, p. 38.

den letzten Theilen der Chronik keineswegs eine ununterbrochene und regelmässige sei.

Soltau hält auch neuerdings Matthias von Neuenburg für den Verfasser der Fortsetzung[1]), weil er die Behauptung Hubers, dass der Continuator, 'wenn er nicht ein Strassburger war, doch in Strassburg gelebt haben müsse', für vollkommen bewiesen ansieht. Er widerspricht damit freilich einer andern Beobachtung, welche von Hanncke, Hegel, Huber, Wichert[2]) gemacht worden ist, dass nämlich die Fortsetzung sich von der Chronik in Form und Inhalt nicht unterscheidet, das Nahe und Ferne der Zeitereignisse auch hier gleichmässig herangezogen werden, auch die Fortsetzung die handelnden Personen redend einführt, ja auch entschieden Aehnlichkeit im Stil sich zeigt[3]). Hanncke hatte schon Diss. p. 25 und Forschungen VII, 191 eine Anzahl Stellen der Contin. hervorgehoben, welche dieselbe unfreundliche Gesinnung ihres Verfassers für Karl IV. bekunden, die der Chronist an den Tag legt[4]).

Ich halte es nicht für nöthig, die Einzeluntersuchung der in der Fortsetzung gebotenen Nachrichten, welcher ich mich unterzogen habe, hier vollständig wiederzugeben. Beginnen wir den Nachweis, dass Albrecht von Hohenberg auch die Fortsetzung verfasst hat, mit einer Uebersicht dessen, was wir über Albrechts Wirksamkeit in den Jahren dieser Fortsetzung aus ihr und anderweit erfahren.

Seine bischöfliche Amtsführung wird von dem Freisinger Geschichtschreiber sehr gelobt — 'rexit hanc ecclesiam pacifice, virtuose et humiliter annis novem' —; er bemühte sich, wie uns das von ihm erlassene Statut vom 2. Jan. 1352 zeigt, die zügellosen Sitten der Freisinger Domherren zu bessern, ihre Lebensführung mehr in Einklang mit ihrem geistlichen Stande zu bringen[5]). Aber seine Wirksamkeit beschränkte sich nicht auf die Grenzen seines Sprengels, häufig treffen wir ihn in seiner schwäbischen Heimath, mehr als einmal auf auswärtigen Feldzügen. Es bestand in diesen Jahren ein enges Freundschaftsverhältnis zwischen den Wittelsbachern und Habsburgern. Zu beiden stand Bischof Albrecht in intimen Beziehungen. Ich erwähnte das zehnjährige Bündnis mit den

1) Nur Notizen und einige Berichte soll Albrecht dem Matthias für den Stoff der Continuatio mitgetheilt haben. Soltau, Abh. S. 69. 2) Vergl. Wichert, S. 191. 196. 3) Ich bemerke, dass dem Fortsetzer, wie dem Chronisten eigenthümlich ist die kurze Bezeichnung Francus, Anglus, Bohemus etc. für die Könige der betr. Länder. 4) Sehr mit Unrecht sagt also Soltau, Progr. S. 19: dem Bischofe (Berthold) und Karl IV. war er (der Fortsetzer) befreundet. Soltau hat der Continuatio nicht die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt, wie der Chronik. 5) Regesta Boica VIII, 232.

Wittelsbachern, mit Herzog Albrecht ist er dreimal gegen die Stadt Zürich zu Felde gezogen, nach Beendigung dieses Krieges schloss er am 17. Nov. 1355 ein neues Bündnis mit ihm.

Am 21. August 1351 empfing er zu Brugg im Aargau in Gegenwart des Herzog Albrecht und der Königin-Wittwe Agnes von Ungarn die Weihe als Bischof, und nahm Theil an dem wenige Tage später eröffneten Kampfe gegen Zürich[1]). Unser Chronist erwähnt einige bischöfliche und städtische Contingente und den Grafen von Württemberg, sonst nur die Grafen von Hohenberg, obwohl noch manche andere Grafen Zuzug leisteten. Zu 1352 sind die Angaben Heinrichs von Diessenhoven und unseres Chronisten bezüglich der Theilnehmer am Feldzug gegen Heinrich weniger vollständig. Dass unter den 'alii sibi confederati suprascripti' sich auch Bischof Albrecht und sein Bruder Hugo von Hohenberg befunden haben, bezeugt uns eine Urkunde des letzteren für den ersteren, dat. Brugg im Aargau 24. Aug. 1352 (Schmid, Urkb. 501). Endlich ist Albrechts Betheiligung im letzten Feldzug 1354 durch chronikalische und urkundliche Zeugnisse festgestellt[2]). Die Geschichte des Züricher Krieges nimmt in der Fortsetzung einen sehr bedeutenden Raum ein. Huber (Abhandl. S. 265) berechnete, dass von den 16 Seiten seiner Ausgabe auf die Geschichte der Schweiz mehr als 4 fallen.

Zum Jahre 1353 ist vom September ab das Itinerar König Karls verfolgt. Die Darstellung ist hier (Stud. p. 208, Huber 284) so eingehend, dass wir den Berichterstatter in der Umgebung des Königs suchen müssen. Man lese nur, was über Karls Aufenthalt in Constanz berichtet wird, wie in Zürich dem König die alten Kaiserprivilegien für die Waldstädte gezeigt wurden, wie der König am 7. Nov. im Kloster Haslach im Elsass Reliquien sucht. Der Chronist schreibt: 'aderant ibi Moguntinus et plures episcopi'. Karl bestätigte hier (Huber, Reg. 1651) eine Urkunde seines Grossvaters Heinrichs VII. vom 13. Mai 1311 (nicht 1313), die Rechte des Mainzer Domcapitels und des Klosters Hohenburg auf die Kirche in Oberehnheim betreffend. Wir fanden 1340 Albrecht von Hohenberg als Pfarrer dieser Kirche (Schöpflin, Alsat. dipl. II, 171) und haben keinen Grund, zu glauben, dass er seitdem diese Pfründe niedergelegt habe. Es wäre wohl ohne Weiteres sehr wahrscheinlich, dass er bei Bestätigung jener Urkunde gegenwärtig gewesen, nun aber können wir ihn obendrein 2 Tage vorher in Hagenau gleichzeitig mit Karl IV. urkundlich nachweisen[3]). Von dem Aufenthalt des Königs in Hagenau weis er viel zu

1) Heinr. Diessenh., p. 81 u. 82. 2) Heinr. Diessenh., p. 93, Schmid, Urkb. 513: 1. Oct. 1354 Brugg im Aargau. 3) Huber, Reichss. 186, als Zeuge Ruprechts des Jüngeren von der Pfalz.

berichten, er erzählt, dass Karl am Tage Allerheiligen das Abendmahl genommen, kennt alle Theilnehmer an einem hier errichteten Landfrieden und weiss, dass Markgraf Rudolf V. von Baden ihm nicht angehören wollte. Ich kann die Einzelheiten nicht alle erwähnen, die nur den Augenzeugen zugänglich waren. Solcher ist der Chronist wohl auch in Mainz bei der Aussöhnung zwischen Gerlach von Mainz und Kuno von Falkenstein und den Verhandlungen, welche ihr in Speier vorangingen. Die Erzählung entspricht hier ganz der antiluxemburgischen Gesinnung, welche auch der Chronist bezeugt hat.

Man vergleiche Chronik c. 128, Huber 273, wo es von Heinrich von Virneburg heisst: 'quod in quondam Guinthero de Swarzburg fideliter egerit, laudatur. Bavari vero perfidie diffamantur'.

Contin. p. 206, Huber 286: (Kuno von Falkenstein) 'favorem quasi omnium habebat pro eo quod domino suo, et pro eo eciam, quod Ludewico principi adhesit deposito, tante constancie fidelitatem ostendit'.

Auch zum Jahre 1354 erfahren wir Einiges von dem Aufenthalt des Königs im Elsass. Hier spielen der Besuch Karls im Kloster Hohenburg und die dortigen Reliquien eine Rolle. Wie hätte Albrecht, nominell Pfarrer im nahen Ehenheim und selbst Liebhaber kostbarer Reliquien, wie er auch das Haupt des heiligen Alexander in Freising mit Gold und Edelsteinen schmückte, diese Episode übergehen sollen! Vor Zürich ist er dann mit dem Kaiser zusammengetroffen, von dessen Umgebung mochte er erfahren, was ihm zu wissen beliebte.

Hegel hat schon bemerkt, dass der Interessenkreis des Fortsetzers derselbe sei, wie der des Chronisten. Hier wie dort treffen wir u. A. Erzählungen vom päpstlichen Hofe, welche zum Theil den Charakter von Skandalgeschichten tragen, — Stud. 195, 17 ff. und 196, Huber 250 ff. Manche spezielle Angabe ist ungenau[1]), man erkennt den entfernten Berichterstatter. Sehr merkwürdig ist, was zum Jahre 1355 aus Avignon erzählt wird (Stud. p. 213, Huber 292) — eine Art Krieg zwischen Innocenz VI. und mehreren Cardinälen unter Führung des Cardinals Talleyrand. Es wird grösstentheils bestätigt durch Matteo Villani (Buch V, cap. 3). Was uns von dem Abschied des Cardinalbischofs von Ostia, ehe er zur Krönung Karls IV. nach Rom reiste, berichtet wird, stimmt,

1) Die Sedisvakanz 1352 dauerte nicht ganz 14 Tage, Clemens VI. † 6. Dec. 1352 (so ist richtig angegeben), Innocenz VI. wurde am 18. December gewählt, seine Herkunft ist falsch angegeben, seine Krönung fand nicht am 6. Januar, sondern schon 30. Dec. statt, der Widerruf der Reservationen seines Vorgängers erfolgte nicht 'sogleich', sondern erst am 13. Mai 1353. Vergl. Werunsky, Ital. Politik Innocenz VI. und Karls IV, S. 61 ff.

von kleinen Differenzen abgesehen, mit dem, was der Augenzeuge Johann von Annonay berichtet[2]).

Sehr lebhaft ist das Interesse des Fortsetzers wie das des Chronisten für Cola di Rienzo, vergl. Chronik Stud. p. 134. 142. 157, Huber 244. 250. 261 und Fortsetzung Stud. p. 196. 198. 211, Huber 278. 281. 291.

Werner von Urslingen, der grosse Söldnerführer, von dem der Fortsetzer erzählt, dass er kurz vor seinem Tode aus Italien in die schwäbische Heimath zurückgekehrt sei, wird ihm über italienische Dinge berichtet haben, schon in der Chronik p. 157, Huber 260, war von ihm die Rede.

Ein ander Mal (p. 203, 24, Huber 284) erfahren wir von einem Johann von Vegersheim, welcher sich lange in Diensten König Eduards von England befunden. Wenn nicht gerade diese, so haben andere fahrende Kriegsleute manchen Stoff für die Fortsetzung geliefert, wie für die Chronik. Namentlich die Vorgänge um Calais sind hier und dort eingehend verfolgt.

Ich erwähnte bereits das lebhafte, genealogische Interesse Albrechts von Hohenberg; in der Fortsetzung werden uns p. 197, Huber 277, die Vermählungen der beiden Brüder König Karls erzählt und — sehr bezeichnend für den Verfasser — beide Mal soll Karl unzufrieden gewesen sein mit der geschlossenen Verbindung. Ein Fürsprech des Bischofs von Strassburg (Matthias von Neuenburg) konnte davon sicherlich keine Kunde haben, wir erfahren auch sonst nicht, dass Karl jene Verbindungen missbilligt hätte; Bischof Albrecht, der Reichsfürst, der Verwandte der Habsburger, der Freund der Wittelsbacher, mochte leicht erfahren, was sich Anderen entzog, oder auch zu wissen glauben, was thatsächlich vielleicht gar nicht der Fall war.

Eine dritte Vermählung (Stud. p. 198, Huber 277), die Verbindung Elisabeths, der Tochter Kaiser Ludwigs, mit Cangrande II. von Verona, dem Sohne Mastinos, soll den andern Schwager des Markgrafen Ludwig, Stephan von Ungarn, beunruhigt haben und 'nicht mit Unrecht'. Diese Verbindung ist in der Chronik[2]) (c. 121, Huber 270), in dem genealogischen Capitel (p. 152, 5) und andeutungsweise in der Fortsetzung (p. 197, 3, Huber 284, 4) erwähnt, hier (198, 1) und in der Chronik wird richtig der Sohn Mastinos als der Gatte bezeichnet, in den beiden andern Fällen Mastino selbst, in der Chronik allein wird als die Braut irrthümlich eine Tochter des Markgrafen Ludwig und der Margarete Maultasch genannt.

Diese Vermählung ist ein Glied in den Beziehungen, welche Markgraf Ludwig in den Jahren vor dem Römerzuge Karls IV.

1) Werunsky, Römerzug Karls IV, S. 111. 2) Nur in B und C, s. darüber weiter unten.

mit Italien verknüpften, Beziehungen, welche noch keineswegs ins rechte Licht gestellt worden sind, obwohl sie nicht blos in der Vorgeschichte dieser Romfahrt, sondern auch durch die Sendung Bocaccio's an Markgraf Ludwig ein Interesse gewinnen. Davon soll in einem Excurs zur Würdigung einer Nachricht unserer Fortsetzung näher die Rede sein. Dieselbe (Stud. 197, 1—4) gehört zu den nicht wenigen Nachrichten unserer Chronik, welche die Geschichte der Wittelsbacher betreffen (Stud. 196, 22—197, 15; 197, 23—198, 4. 199, 5—19, Huber 276—79. 281—82). Wir hören von der Befreiung des Pfalzgrafen Ruprechts des Jüngeren, der Theilung unter den Söhnen Ludwigs, der Aussöhnung mit Karl IV, dem Krieg in Brandenburg, dem Streit zwischen Herzog Wilhelm und seiner Mutter, der verwittweten Kaiserin.

Der Berichterstatter ist über manche Einzelheiten im Irrthum, Anderes ist sehr genau und eingehend bemerkt, überall aber leuchtet eine entschieden wittelsbachsche Gesinnung hindurch, so wenn er (mit Unrecht) Karl IV. des Vertragsbruchs gegenüber Markgraf Ludwig in Sachen der Reichskleinodien beschuldigt (Stud. 197, 13, Huber 277)[1]), wenn er von dem Krieg in Brandenburg erzählt (Stud 199, 9: 'marchio . . . feliciter triumphavit') u. A. m.

Wie wäre diese Sympathie für die noch immer gebannten Wittelsbacher bei dem Fürsprech des Bischofs Berthold von Strassburg, dem streng päpstlich gesinnten Manne, erklärlich? Zu 1354 wird uns (p. 210, 26, Huber 290) eine Fehde des Bischofs Albrecht von Würzburg mit seiner Stadt berichtet. Es ist begreiflich, dass Albrecht von Hohenberg für diese Streitigkeiten seines früheren Nebenbuhlers Interesse hatte.

Wenn so Alles sich dahin vereinigt, Albrecht von Hohenberg als den Verfasser der Fortsetzung zu bezeichnen, so fragen wir, worauf beruht die Behauptung, dass sie Strassburger Ursprungs sei? Prüfen wir die von Huber (p. XXXVII) angegebenen Stellen[2]).

Dass gleich zu Anfang auf der Pilgerfahrt nach Einsiedeln neben 100 Baselern 70 Strassburger gefangen wurden und Strassburg unter den fünf Städten ist, welche sich mit Herzog

1) Vergl. Werunsky, Gesch. Karls IV, Bd. II, 221 u. 226. — Stud. 197, 9 heisst es, dass Karl IV. in Nürnberg April 1350 'fictum marchionem (den falschen Waldemar) bannivit'. Dass Karl die Reichsacht über Waldemar zu verhängen versprochen hat, glaube ich trotz Werunsky (II, 239, Anm. 3), der weder diese Stelle noch einen bezüglichen Punkt in der Beschwerdeschrift des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1353 (Kurz, Oestreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen, S. 365, vergl. Huber, Reg. 1562): 'Item umb den pan, bitet der Markgraf, daz im der Künich darumb vollziehe, als sein Brief sagent' — berücksichtigt hat. 2) Vergl. auch Hegel, Städtechr. VIII, 61 und Wichert S. 192.

Albrecht gegen Zürich verbunden, hat natürlich nichts zu sagen. Um zu wissen, dass die Strassburger aus Opposition gegen die von Karl IV. auferlegten neuen Rheinzölle die Schiffahrt sperrten, brauchte man nicht in Strassburg zu sein. Dagegen stimmt der Ton dieser Nachricht zu der sonst erkannten Parteigesinnung Albrechts. Die Notiz über einen Augustinerconvent in Basel im Jahre 1351, auf welchem neben dem Baseler der Strassburger Bischof erscheint, würde, wenn sie nicht als Interpolation aufzufassen wäre, eher für Baseler Ursprung sprechen, wie sie auch früher Hannecke dafür geltend gemacht hat.

1351 erscheint im Feldlager vor Zürich neben vielen andern Herren und Städten auch die bischöfliche und städtische Mannschaft von Basel und Strassburg, eher würde den Strassburger Berichterstatter bezeichnen, dass die Eroberung von Zug Seitens der Züricher durch Strassburger Bogenschützen verhindert wird (Stud. 202, 15).

1352 werden Bischof und Stadt Strassburg genannt in der Landfriedensangelegenheit, welche sie mit Graf Hugo von Hohenberg in Widerspruch brachte. Die Enthauptung Johanns von Vegersheim in Hagenau trotz der Bitten Strassburger Edler und ihrer Frauen konnte Albrecht, als er im November 1353 in Hagenau war, wohl ebenso gut erfahren, als sie dem Strassburger Fürsprech Matthias von Neuenburg zu Ohren kommen mochte. Sie fiel aber mehr in das Interesse des früheren Landvogts.

Eine Notiz über die Krankheit Bertholds von Strassburg in Mollesheim (Stud. 204, 20, Huber 285) hat Soltau (Abh. S. 26 ff.) als eine Interpolation aus der Vita, mit der die betreffende Stelle wörtliche Uebereinstimmung hat, nachgewiesen. Diese Annahme wird nur verstärkt durch die gleich darauf folgende Angabe über die Weinpreise des Jahres 1353 in Strassburger Schillingen, da dieses Thema dem Chronisten sonst fern liegt[1]). Dass der Besuch Karls IV. in Mollesheim (6. Nov. 1353) beim kranken Bischof von Strassburg (den die Vita nicht erwähnt) berührt ist, darf uns nicht Wunder nehmen, da wir Albrecht von Hohenberg am 5. Nov. gleichzeitig mit Karl in Hagenau fanden und ihn am 7. Nov. mit ihm im im Kloster Haslach vermuthen mussten.

---

1) Auch von Matthias ist dieses Interesse wenigstens nicht bezeugt. Die Angabe der Contin. (Stud. 204, 22, Huber 285), dass Johann von Lichtenberg 'prepositurarn et decanatum in lite' besessen habe, ist fehlerhaft, diese ganze Strassburger Glosse daher nicht auf Rechnung des Matthias, sondern eines späteren Abschreibers zu setzen. Auch die Angabe über das Wachsthum am Oberrhein im Jahre 1351 (Stud. 194, Huber 280) halte ich mit Huber, Abh. S. 264, für eine spätere Zuthat, und zwar des Speierer Abschreibers der Chronik, von dem noch weiter unten die Rede ist.

Mit besonderem Nachdruck endlich hat Huber eine Stelle in dem Bericht über den Züricher Krieg des Jahres 1354 für Strassburger Ursprung geltend gemacht:

Stud. 209, 14, Huber 289: 'Dux autem descendit in Brugge cum centum galeatis, et mittuntur ei secunda die mensis Augusti ab Argentina centum galeati meliores civitatis et CCC pedites, quorum quilibet sex habuerant currum sex equorum ab Argentina, preter alios currus et bigas omnia eis necessaria deferentes; quorum florens Johannes Zornonis miles in Brugga moritur. Similiter et alie civitates et domini Suewie et Reni fecerunt'.

Wir wissen, dass Albrecht von Hohenberg auch damals gegen Zürich mit zu Felde gezogen war. Huber hat den 2. August für den Tag des Abmarsches aus Strassburg genommen, mir scheint der Zusammenhang mehr für den Tag der Ankunft im Lager zu Brugg zu sprechen, und was über die Zahl der Mannschaft, die Art ihrer Ausrüstung und den Tod des Johann Zorn in Brugg berichtet wird, fiel nicht weniger in den Gesichtskreis jedes im Lager anwesenden, als eines Strassburgers. Die Wahl des Plusquamperfect 'habuerant' dürfte zudem für den Standpunkt Eines, der die Strassburger hat ankommen sehen, viel passender sein.

Das sind die Stellen, welche Huber und Andere für Strassburger Ursprung geltend gemacht haben. Dass Strassburg und der Elsass bei einem Chronisten, welcher früher Landvogt des Elsass gewesen, dessen Familie Besitzungen im Elsass hatte[1]), der auch in diesen Jahren nachweisslich sich vorübergehend im Elsass aufhielt, erwähnt wird, wo es der Zusammenhang mit sich brachte, darf nicht Wunder nehmen. Man könnte aber in der Berücksichtigung Strassburgs auch eine Absicht vermuthen. Albrecht hatte die erste Redaction seiner Chronik bis 1350 an Matthias von Neuenburg überlassen, bei Abfassung der Fortsetzung mochte ihm das Interesse des Strassburger Bearbeiters, dem er auch die Fortsetzung zukommen lassen wollte, vorschweben.

Dieselben Momente, welche die Chronik als Werk Albrechts nachweisen lassen, sprechen dafür, dass er auch die Fortsetzung verfasst hat: die persönliche Betheiligung Albrechts an vielen der erzählten Ereignisse und die politische Gesinnung des Autors, welche mit der politischen Stellung Albrechts durchaus harmoniert. Dafür zeugt endlich die Identität des Chronisten und Fortsetzers, welche von vielen Seiten anerkannt und hier weiter belegt ist[2]).

1) Stud. p. 183, 11. Vergl. Schmid, Gesch. S. 600. 2) Auch das Interesse des früheren Kanzlers für Urkunden tritt mehrfach hervor: Stud. 204, 14 u. 205, 18, Huber 285 u. 286. Urkundenbenutzung liegt wahrscheinlich vor Stud. 205, 2 ff. und 207, 7 ff., Huber 285 u. 287.

Wie aber ist nun der Austausch zwischen Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg zu denken? Auch die Fortsetzung ist ja nach Strassburg gekommen, wo zwei weitere Fortsetzungen hinzugefügt wurden und das Ganze den Stoff für die Chronik Königshofens hergab.

Zunächst noch ein Wort über den Endpunkt der ersten Fortsetzung. Huber hat angenommen, dass sie mit dem Jahre 1355 schliesse, dass die Notizen zu 1356 über das Erdbeben in Basel und den Reichstag zu Metz bereits einem anderen Fortsetzer angehörten, der von 1356 sogleich zum Jahre 1365 überspringe (Vorrede XXXVIII). Ist dies wahrscheinlich?

Wichert (S. 211) hat gegen Huber bemerkt, dass die zweite Fortsetzung, welche er auch noch mit 1356 beginnen lässt, keineswegs unter Benutzung der Annales Marbacenses (richtiger Argentinenses) Mon. Germ. XVII, 179 sqq. geschrieben sei, vielmehr diese aus der zweiten Fortsetzung excerpiert seien, da sie viel ärmer an Inhalt und chronologischen Angaben sind. Wichert sagt ferner S. 208, dass die Schilderung des berühmten Metzer Reichstags auf den Bericht eines Augenzeugen zurückgehen müsse. Warum hat er nicht den weiteren Schritt gethan, die Nachrichten zum Jahre 1356 noch dem ersten Fortsetzer, welcher Reichsgeschichte erzählt, zuzuweisen, während der zweite Fortsetzer ein lokalbeschränkter Strassburger Augustiner[1]) war. Durch diese neue Abgrenzung, welche ich hiermit für bewiesen halte, wird denn auch die unnatürliche Annahme beseitigt, dass der zweite Fortsetzer Notizen zu 1356 geschrieben haben soll und dann sofort zum Jahre 1365 übergesprungen wäre.

Albrecht von Hohenberg hat somit auch die Angaben zum Jahre 1356 geschrieben. Das Baseler Erdbeben, das auch vierzig Burgen in der Umgegend von Basel zerstörte, lag ganz in seinem Gesichtskreis, und an dem Metzer Reichstag mag er theilgenommen haben, auch wenn wir ihn nicht unter den urkundlichen Zeugen finden. Die Schilderung entspricht ganz seiner sinnlich packenden Darstellungsweise.

VI. Die verschiedenen Redactionen und Handschriften der Chronik.

Für die Beurtheilung der Handschrift A ist, ausser dass sie die Fortsetzung enthält, von besonderer Wichtigkeit, dass sie Zusätze zu dem Texte der Chronik bietet und in vielen Fällen einen besseren Text liefert als B und C.

Eben der letztere und andere Umstände sprechen dafür, dass B und C aus einer gemeinsamen Vorlage, einer schlechten

1) Vergl. Wichert, S. 212 u. Stud. 217, 3 ff.

Abschrift der Chronik Albrechts geflossen seien. Diese Abschrift musste der ersten Redaction der Chronik nahe stehen, weil sie die Hohenbergschen Capitel noch enthielt (die in der Recension B wegfielen), die Fortsetzung nicht kannte und einen ursprünglicheren Text bot als A. Dass der Text in Cod. A den Charakter einer den einfacheren und älteren Text der Recension B erweiternden und glossierenden Ueberarbeitung trägt, ist von Studer und Huber (Abh. S. 9 ff.) nachgewiesen, auch von Soltau, Abh. S. 34, anerkannt worden. Indessen haben sie zu wenig beachtet:

1) dass diese Zusätze fast ausnahmslos durchaus verständiger Natur sind,

und 2) dass sie, wie Wichert S. 118 bemerkt, 'recht gehaltreich sind und den Eindruck machen, dass sie von einem erfahrenen mit den Thatsachen wohl vertrauten Manne herrühren'.

Ferner weist Wichert mit Huber nach, dass sie 'fast gleichzeitig gemacht sein müssen'.

Sehen wir zu, ob sich über die Individualität des Verfassers dieser Zusätze nicht einige Aufschlüsse gewinnen lassen:

S. 87, Huber 210, ist die Kriegserklärung Kaiser Ludwigs an König Philipp von Frankreich erwähnt. Die Handschrift A fügt hinzu: 'de qua diffidacione papa Benedictus ea intellecta multum iocundabatur'. Der Verfasser dieses Zusatzes hatte dieselbe Auffassung von der Stellung des Papstes Benedict zu den beiden Herrschern, welche sonst in der Chronik ausgesprochen ist.

S. 122, Huber 235, ist die Liste der in der Schlacht bei Crecy Gefallenenen in A und B zu vergleichen. Scheint nicht der Verfasser der einen wie der andern Redaction eingehende Nachrichten erhalten zu haben, und ist nicht was A berichtet, jendenfalls aus der Erzählung heimkehrender Baseler geschöpft?

S. 157, Huber 260, bietet A eine Erzählung der Gefangennehmung des jungen Pfalzgrafen Ruprecht. Sie bewegt sich in Rede und Gegenrede, wie wir das so häufig auch sonst in der Chronik finden.

S. 170, Huber 270, ist in A die oben erwähnte irrthümliche Notiz von B und C, dass Markgraf Ludwig seine Tochter dem Sohne Mastinos verlobt habe, weggelassen, und es folgen auf die Nachricht von dem Abschlusse eines Bündnisses zwischen Markgraf Ludwig und Mastino sogleich sehr eingehende in B und C fehlende Mittheilungen über die Familienverhältnisse der Viscontis[1]), wie solche sich auch sonst in der Chronik (S. 74. 169, Huber 200 und 269) und Fortsetzung S. 211,

1) Wichert, S. 118, macht nach dem Vorgange Hubers darauf aufmerksam, dass diese Notizen vor Ende 1354 geschrieben sein müssen.

Huber 290, finden. Die Weglassung jener irrthümlichen Nachricht bezüglich der Braut Cangrande's II. ist sicherlich von Interesse gegenüber der richtigen Angabe der Fortsetzung.

S. 175, Huber 273, ist das Capitel über die Administration Kunos von Falkenstein durch Mittheilung vieler Einzelheiten wesentlich erweitert. Die Anerkennung Kunos, welcher im Widerstreit zu dem Erzbischof von Papstes Gnaden, Gerlach von Nassau, das Erzstift leitete, ist die gleiche [1]), wie sonst in der Chronik und in der Fortsetzung (S. 206).

Auf derselben Seite wird die Bestellung Albrechts von Hohenberg zum Freisinger Bischof erzählt. Es wird erwähnt, dass er den Würzburger Sitz gegen seinen mächtigen Gegner Albrecht von Hohenlohe nicht erlangen konnte. Nun fährt die Erzählung folgendermassen fort (ich schliesse in Klammer, was nur in A steht):

'Rex enim (Karolus) ipsum detentorem propter servicia sibi per eum et fratrem eius, episcopum Babenbergensem (in negociis regni) impensa (quantum potuit) promovit, (unde Albertus ipse de Hohenberg in facto suo difficilem processum habuit)'.

Wer anders möchte den letzten Satz zugesetzt haben, als Albrecht von Hohenberg, der Verfasser der Chronik? Betrachten wir noch eine Stelle: S. 177, Huber 274, wird in A allerhand aus Frankreich und Avignon erzählt, was über den zeitlichen Endpunkt der Chronik hinausliegt, u. A. die traurige Geschichte von der Enthauptung des Grafen Ralf von Eu und Guines (19. Nov. 1350) durch König Johann von Frankreich. Er hatte, um sich aus der englischen Gefangenschaft zu lösen, zwei seiner Burgen an Eduard III. verpfändet [2]). Auf diese Erzählung nun wird in der Fortsetzung Bezug genommen.

S. 199: 'Anglus autem eodem anno 51. de mense Aprili cum uxore et liberis veniens in Kales et terram predicti comitis de Gynes invadens obtinuit fere totam'.

Nirgends sonst wird der Graf von Guines erwähnt, wir haben also einen Beweis dafür, dass der Fortsetzer der Chronik diesen und dann jedenfalls auch die andern Zusätze von A

1) Huber, Abh. S. 263, hätte daher nicht sagen sollen, dass der Urheber der Recension A mit mehr Recht als Matthias von Neuenburg als päpstlich gesinnt bezeichnet werden könne, weil in einem Zusatz von A (Stud. p. 116, 25) von Heinrich von Virneburg gesagt wird: 'favebat principi, propter quod excommunicatus fuerat et in excommunicatione animo indurato pluribus annis perseveraverat'. So konnte ein päpstlich Gesinnter schreiben, aber auch ein Anhänger des Kaisers, der seinen Uebertritt zum Papst vor sich selbst rechtfertigen wollte! 2) Die sonstigen Mittheilungen über diesen Gewaltact des französischen Königs werden wesentlich durch diese Notiz ergänzt, vergl. Froissart ed. Kervyn de Lettenhove V, 303 ff. und 516. Pauli, Gesch. Englands IV, 425. E. A. Schmidt, Gesch. Frankreichs II, 55.

vor sich gehabt hat, ja wir dürfen in Rücksicht auf den beobachteten Charakter der andern Zusätze nun als sicher annehmen, dass Albrecht von Hohenberg, der die Fortsetzung schrieb, auch die Zusätze zu dem Texte der ersten Redaction gemacht hat.

Wir kommen demnach zu dem Schlusse: die Handschrift A ist, obwohl der Text minder ursprünglich, wegen ihres grösseren Gehalts an Nachrichten, welche Albrecht von Hohenberg zum Verfasser haben müssen, in ebenso unmittelbares Verhältnis zu Albrecht von Hohenberg zu setzen als B, mit anderen Worten: A geht zurück auf eine von Albrecht selbst besorgte zweite Redaction seiner Chronik, in welcher der Text nach Inhalt und Form[1]) vielfach reicher gestaltet und eine Fortsetzung hinzugefügt war.

Dass mehrere Redactionen desselben mittelalterlichen Geschichtswerks vorliegen oder nachzuweisen sind, ist bekanntlich ein überaus häufiger Fall, ich führe als Beispiele nur die Werke zweier Zeitgenossen Albrechts an: Johanns von Winterthur und Johanns von Victring.

Auch die zweite Redaction ist nach Strassburg gekommen. Soltau nahm an, nur einzelne Notizen für die Fortsetzung habe Albrecht nachträglich an Matthias geliefert. Es lässt sich schwer denken, wie diese Notizen ausgesehen haben sollten, seit wir wissen, dass der Fortsetzer auch die Zusätze geschrieben hat, welche in A stehen — man müsste an eine moderne Collation denken.

Dann könnte man sich auch vorstellen, dass Matthias eine Abschrift der ersten Redaction, die er um einige Capitel seiner Vita Bertholds bereichert hatte, an Albrecht von Hohenberg gab mit der Bitte, Zusätze und Fortsetzung hinzuzufügen. Aber diese Annahme würde, von andern Gegengründen abgesehen, dazu nöthigen, dem Verfasser eine Correctorarbeit zuzumuthen, welche die Chronik sicher nicht in so reinlicher Gestalt hätte hervortreten lassen, wie sie in A vorliegt. Andrerseits sind bestimmte Anzeigen dafür vorhanden, dass Matthias von Neuenburg, als er die vervollständigte zweite Redaction von Albrecht von Hohenberg erhielt, mit ihr in derselben, wenn auch etwas modificierten, Weise verfuhr, wie mit der ersten Redaction, d. h. er fügte ihr grössere Partien aus seiner Lebensbeschreibung Bertholds von Strassburg ein. Die Art und Weise, wie dies geschehen, ist der beste Beweis für diese Behauptung.

Wir fanden schon früher, dass kleinere Stücke, die wir als litterarisches Eigenthum des Matthias von Neuenburg er-

1) Natürlich brauchen deshalb nicht alle formellen Veränderungen des Textes, wie ihn A gegenüber B zeigt, auf Albrecht zurückzugehen.

kannten, in der Handschrift A fehlten: cap. 41, cap. 44 und ein Theil von cap. 51, nur die grösseren cap. 66—70 Anfang, 116 und 118 haben auch in A Eingang gefunden, aber wie bekannt die cap. 66—70 nicht in vollem Wortlaut, sondern nur in einem sehr geschickt gefertigtem Auszug, von dessen Lesbarkeit man sich am besten in der Ausgabe des Urstisius p. 131 ff. überzeugen kann. Das Strassburger Detail ist verkürzt, der Rahmen der reichsgeschichtlichen Darstellung nicht durchbrochen. Eigenthümlich zugegangen ist es mit einigen Sätzen am Anfang des cap. 70 (Huber 226 ff.)[1]). Der Satz von Benedicts Abneigung gegen Nepotismus ('Rogatus eciam') stand in der ersten Redaction der Chronik Albrechts, wie Cuspinians Ausgabe (p. 699) beweist. Er gerieth in die Vita Berhtoldi, wo er eigentlich gar nicht hineinpasst. Vielleicht erhalten wir hier in einem Falle eine Handhabe zur Ergänzung der lückenhaften Gestalt, in welcher uns die ursprüngliche Chronik Albrechts in C überliefert worden ist. Es ist doch überaus wahrscheinlich, dass von Albrecht von Hohenberg, dem Strassburger Domherren und Elsässer Landvogt, die Streitigkeiten und Kämpfe Bischof Bertholds gegen sein Capitel und die Anhänger des Kaisers, Kämpfe, bei denen Albrecht selbst auf Seiten des letzteren mitgewirkt hatte, in seiner Chronik nicht völlig übergangen waren. In der That weist manches darauf hin, dass Matthias von Neuenburg, wie er Albrechts Bericht über den Speierer Tag von 1338 (cap. 56, Huber 209) verwerthete (c. 67 zu Ende, Huber 222), so auch sonst Notizen Albrechts von Hohenberg in den cap. 66—70 seiner Vita zu Grunde legte. So würde sich vielleicht die wiederholte Erwähnung der Liga erklären, welche so vielfach erörtert worden ist[2]) (Stud. 232, 11 und 101, 5, Huber 307 u. 220), so namentlich die wörtliche Anführung mehrerer Aussprüche Papst Benedicts XII. (Stud. 105, 14 ff., Huber 223 ff.), die wir gern auf den damals in Avignon weilenden Albrecht von Hohenberg (vergl. Stud. p. 90, 12, Huber 213) zurückführen würden, so die wiederholte Benutzung des Schreibens vom 5. Nov. 1345, in welchem Bischof Berthold bei Clemens VI. Absolution nachsuchte (Raynald, Ann. 1345, §. 19 ff.). Dasselbe ist verwerthet in der Stelle über die Absolution Bertholds (Stud. 117, 20, Huber 232), die wir oben der Chronik Albrechts zuwiesen. Man vergleiche:

Raynald 1345, §. 20:	Chron. l. c.
ad praestandum iuramentum . . . quod nec domino Ludovico obediam nec adherebo, nisi ipse prius fuerit per sanctam Romanam ecclesiam approbatus.	Berhtoldus episcopus Argentinensis per papam est absolutus, prestito iuramento, quod eidem Ludowico de cetero non assistat, nisi fuerit cum ecclesia reformatus.

1) Vergl. Huber, Abh. S. 267, Soltau, Abh. S. 32. 2) Vergl. Soltau, Progr. S. 18.

Dies Schreiben liegt ebenso aber auch in der Vita zu Grunde:

Raynald §. 19.	Vita, Stud. 105, 13, Huber 223.
cum finaliter amplius reluctari non possem.	cum non presumeret se posse [finaliter, cod. A] reluctari.

und wieder:

Raynald l. c. §. 19.	Vita, Stud. 108, 5, Huber 225.
eidemque indebite homagium feci prout pro huiusmodi regalibus est solitum cum protestatione tamen expressa, publice in ipso actu per me facta presentibus pluribus fidedignis et per eum admissa, quod per hoc non minus domino meo summo pontifici et Apostolice sedi in omnibus obediam et parebo etc.	sibique homagium faciens regalium suorum ab eo tamquam imperatore investituram accepit, protestans in principis presencia eo consenciente, quod non minus domino suo pape vellet in omnibus obedire . . .

Albrecht von Hohenberg wird das Gesuch Bertholds vom 5. Nov. 1345 noch in Avignon gesehen haben, ehe er sich auf die Heimreise begab. In Deutschland treffen wir ihn erst am 3. Januar 1346.

Hat Albrecht von Hohenberg über die besagten Kämpfe Bertholds Aufzeichnungen gemacht, welche in C, wie so vieles Andere, ausgefallen sind, von Matthias durch seinen, zum Theil darauf gestützten, Bericht verdrängt wurden, so bewährt sich Hubers Meinung, dass die Sätze 'ligam eciam — immaculatus ero' (zu Anfang cap. 70, Huber 226 ff.) bei Benutzung des Vorherstehenden durch den Biographen gedankenlos aus der Chronik in die Vita übernommen seien. Als nun Matthias später seine erste Redaction, seine Vita und die zweite Redaction Albrechts vor sich hatte und eine Abschrift, welche er von letzterer nahm, um die Capitel der Vita bereicherte, fand er da, wo die Benutzung der Vita in seiner ersten Redaction der Chronik zu Ende ging, dass die Worte 'Ligam eciam — immaculatus ero', die auch in der zweiten Redaction Albrechts gestanden haben werden, bereits sich in der Vita fanden und eine Wiederholung in der Chronik daher überflüssig war. Dass sie fehlen, erscheint mir so als ein Argument für die wiederholte Interpolation der Chronik Albrechts durch Matthias. Bei dieser zweiten Bearbeitung durch Matthias ist auch manches Andere ausgefallen[1]), nicht blos, wie erwähnt, jene drei kleinen Zusätze des Matthias zur ersten Redaction Albrechts, er mag sich ihrer nicht mehr erinnert haben, sondern auch eine Reihe

1) Verzeichnet von Studer p. XIV, Huber, Abh. S. 252 und Wichert S. 160. In Studers und Hubers Verzeichniss ist nicht bemerkt: cap. 43, der Schluss von cap. 57, ebenso von cap. 64 und cap. 71 zweite Hälfte.

kleiner Capitel verschiedenen Inhalts, welche der Chronik Albrechts ursprünglich angehörten. Was da im einzelnen Falle das Motiv der Auslassung gewesen, ist unmöglich zu sagen, man wird auch hie und da zweifeln dürfen, ob Albrecht von Hohenberg bei seiner Ueberarbeitung der Chronik oder erst Matthias von Neuenburg die Beseitigung vorgenommen hat. Die Weglassung der beiden Stellen, in welchen der Chronist (Albrecht von Hohenberg) von sich selbst spricht, ist jedenfalls sein eigenes Werk. Er wollte der Chronik, die er zum zweiten Male in fremde Hände legte, ihre persönlichen Beziehungen nehmen.

Die Capitelüberschriften sind in der zweiten Redaction jedenfalls von Albrecht weggelassen worden, da auch die Fortsetzung keine Capiteleintheilung hat. Das Exemplar, welches Albrecht dem Freisinger Domcapitel überreichen liess, scheint sie gehabt zu haben, ebenso finden sich übereinstimmende Ueberschriften in B und C, in A erinnern nur rothe Paragraphzeichen und rothdurchstrichene Anfangsbuchstaben an ehemalige Capiteleintheilung. Die Capiteleintheilung, welche B und C geben, stammt wahrscheinlich nicht von Albrecht selbst her, sie beruht auf der oberflächlichsten Lectüre der ersten Zeile eines jeden Capitels; wahrscheinlich fallen diese Ueberschriften dem Abschreiber der ersten Redaction Albrechts zur Last. Auf eine schlechte Abschrift von Albrechts Autograph hatten wir B und C zurückzuführen.

Die Handschrift B steht noch durch ein anderes bisher übersehenes Moment derjenigen der ersten Redaction Albrechts von Hohenberg nahe. Studer hat die sämmtlichen Stücke, welche sie enthält, verzeichnet. Da findet sich an 14. Stelle ein deutsches Gedicht mit der Ueberschrift: 'Von den zweien Johannsen, daz het getihtet klein Heinze Grave Albrechtes von Hohenburg Küchinmeister'. Dies Gedicht Heinzeleins von Constanz ist auch in anderen Handschriften erhalten[1]), aber nur in dieser wird sein Verhältnis zu Albrecht von Hohenberg angegeben. Man hat zwischen dem Minnesänger Albrecht II. und unserm Bischof geschwankt und sich wohl mit Recht für ersteren entschieden. Dass Albrecht V, unser Chronist, übrigens auch für die Schöpfungen des deutschen Minnesangs Sinn hatte, zeigt seine Auslassung über Heinrich Frauenlob (Stud. p. 188) und die Existenz einer kleinen Anthologie deutscher Minnesänger in der Handschrift B an 19. Stelle.

Soltau (Progr. S. 6) hat bemerkt, dass, da die Eintragung auf dem Titelblatt von B: 'istud volumen est conventus beate Marie Celestinorum de Metis. Auctores minores' von derselben Hand sei, welche den Text geschrieben habe, dies Kloster aber

1) Heinzelein von Constanz herausg. von Pfeiffer, Leipzig 1852.

erst 1370 begründet wurde, die Handschrift erst nach 1370 geschrieben sein könne.

Ein Exemplar der ersten Redaction des Matthias, in welches die ebengenannten Stücke aus der von Albrecht übergebenen Handschrift übernommen waren, diente ihr als Vorlage. Warum dann von cap. 47—53 ursprünglich eine grosse Lücke war (Stud. p. V) und woraus dieselbe von fremder Hand ergänzt wurde, ist natürlich unbekannt.

Die Annahme einer wiederholten Einfügung der Capitel der Vita in die erste und zweite Redaction der Chronik Albrechts ist nicht ganz ungezwungen, aber die unabsichtliche Auslassung einiger von Matthias verfasster Stücke und die absichtliche Verkürzung anderer Stücke desselben Verfassers in der Recension, welche der Handschrift A zu Grunde liegt, scheint mir diese Lösung der Frage zweifellos zu bezeugen.

Aber wie steht es mit den sogenannten Speierer Zusätzen, beziehungsweise Varianten dieser Recension? Wichert hat sie bekanntlich für seine Hypothese, wonach dem Speierer Notar Jacob von Mainz das Hauptverdienst an der Entstehung unserer Chronik zufiele, gebraucht, Soltau, Abh. S. 18 ff., sie als Zusätze einer späteren Version zu erweisen gesucht.

Wichert, S. 213. Anm., hat die Annahme eines Speierer Abschreibers damit widerlegen wollen, dass derjenige, welcher die ganze Abschrift A schrieb, wenn er ein Speierer gewesen, in der Fortsetzung seit 1356 (vielmehr 1365, s. oben) auch Speierer und nicht ausschliesslich Strassburger Nachrichten gegeben hätte. Diese Ausführung setzt voraus, dass eben die Handschrift A von einem Speierer geschrieben sei. Nun gehen auf die Abschrift des Speierer Abschreibers die Citate Nauclers zurück (vergl. Wichert S. 87 ff.), welche nicht über das Jahr 1355 hinausreichen. Danach wären die Speierer Zusätze wahrscheinlich schon in einer Abschrift der zweiten Redaction des Matthias hinzugekommen. Als solche Speierer Zusätze betrachte ich die folgenden:

Stud. p. 27, 20: 'Eamus ergo Spiram ad alios reges inibi in ecclesia maiori sepultos', die bekannten Varianten zu cap. 110 und 118, Huber 261 ff. und die Notiz über das Wachsthum in der Gegend von Worms und Speier im Jahre 1351, Contin. Stud. 194 ff., Huber 280. Dagegen wird die Geschichte der Zerstörung der Burg Neuhofen durch Karl IV. im Jahre 1349 (Stud. p. 172, Huber 271) in B durch Homoioteleuton ausgefallen sein ('conquerebatur — conquerens') [1]), der Chronik ursprünglich angehört haben. Vielleicht fällt auch die Version von A, Stud. p. 76, 20, Huber 202, dem Speierer Abschreiber zur Last, da Urstisius (p. 124), dessen Druck auch auf die

1) In C ist ein grösseres Stück übersprungen.

Abschrift des Speierers, aber nicht auf A zurückgeht, hier den Druck Cuspinians zu Hülfe genommen zu haben scheint, also nicht dagegen zeugen kann.

Sind die Speierer Zusätze zur zweiten Redaction (bis 1356) oder zur dritten (bis 1374) hinzugekommen, jedenfalls sind sie nicht in Speier geschrieben, da die Chronik mit diesen Zusätzen eine dritte Fortsetzung (von 1376—1378, gedr. bei Urstisius und daraus bei Stud. 219, Huber 296) in Strassburg erhielt und wenige Jahre später von Königshofen daselbst benutzt wurde. Es ist also nur an einen Strassburger Abschreiber Speierer Herkunft zu denken. Die Speierer Zusätze befanden sich in jedem Falle in der dritten Redaction der Chronik bis 1374.

Der Strassburger Codex A ist keineswegs die einzige oder unbedingt beste Handschrift, welche uns die Chronik in dieser Gestalt zeigt.

Eine verschollene Handschrift, welche dem Codex A sehr nahe stand, benutzte Urstisius für seine Ausgabe. Er erhielt nach den Mittheilungen seiner Vorrede zuerst eine jüngere Handschrift, dann eine ältere, beide gleichen Inhalts und fast gleichen Wortlauts ('is codex [der ältere] meo per omnia fere consentiebat'), der jüngeren fehlten die Anfangssätze der älteren Handschrift über den römischen Ursprung der Habsburger. Der Druck bei Urstisius zeigt im allgemeinen dieselbe Textgestalt, wie die Handschrift A. Huber (S. XXIX) hat nun angenommen, dass die ältere Handschrift die Handschrift A sei, was ich ebenfalls sehr wahrscheinlich finde, dagegen ist die jüngere Handschrift nicht, wie Huber, Wichert und Soltau vermuthen, eine Abschrift von A gewesen, sondern sie ging mit A auf eine gemeinsame Vorlage zurück, welche sie an manchen Stellen sorgfältiger wiedergegeben hat.

Gewiss muss man bei Beurtheilung des handschriftlichen Materials Wurstisens immer berücksichtigen, dass er dasselbe aus der Ausgabe Cuspinians, welche einen so ganz verschiedenen Text bot, interpolierte oder auch willkürliche Verbesserungen anbrachte, aber es begegnen Stellen, wo der Text des Urstisius sich weder auf die eine noch auf die andere Art erklärt. Studer (S. XXIX) hat bereits Spuren eines von A abweichenden Textes angemerkt:

Urstis. p. 118, c. 37: 'prout notatur in Clementina: de re iudicata c. pastoralis cura'.

Urstis. p. 121, c. 47: 'qui (Matthias von Mainz) descendens [Spiram a clero honorifice receptus cum processione et crucibus venit] Moguntiam honorifice [quoque ibi] receptus'[1]).

An beiden Stellen konnte sich Urstisius nicht auf C stützen, das Citat aus den Clementinen ist wohl eher auf die Rech-

1) Das Eingeklammerte fehlt in A und den andern Hss.

nung des Canonisten Albrecht von Hohenberg, der auch sonst (Stud. p. 5 und p. 33) päpstliche Constitutionen anführt, zu setzen, als auf die des Herausgebers. An letzterer Stelle ist das Plus von U(rstisius) eine detaillierte sachliche Angabe, eine Zuthat der zweiten Redaction oder des Speierer Abschreibers, welche in A durch Ueberspringung einer Zeile ausgefallen sein dürfte.

Ein gleiches Verhältnis finde ich cap. 83. Ich muss den Text von B und Urstisius (p. 139, 50) zur Vergleichung hersetzen, C hat dies Capitel nicht:

B: 'Et ortum est scisma iudicibus Gerlaci absolventibus ligata per iudices Heinrici; processus quoque apostolici pro Gerlaco per aliquos Moguntinos affigebantur hostiis ecclesie Moguntine, per alios tollebantur',

U: 'et ortum est schisma magnum iudicibus Gerlaci provisi archiepiscopi constitutis in civitate Moguntina absolventibus ligata per iudices H. depositi in Altavilla constitutis: processusque apostolici pro Gerlaco proviso directi per aliquos [Moguntinos ostiis ecclesie Moguntine affigebantur, affixos semper aliqui] tollebant.

Das Eingeklammerte fehlt in A, 'tollebant' ist in 'tollebantur' verändert. Dass Urstisius hier keine willkürliche Aenderung vorgenommen hat, ist durch den Text in B sichergestellt, der Schreiber von A irrte von 'per aliquos' ab auf 'per alios', was eine Zeile tiefer stand, daher die Lücke.

So ergiebt sich, dass die Handschrift U unabhängig von A war[1]). Urstisius hat sie, jedenfalls ohne von A, das ja keine grossen Verschiedenheiten bot, erheblichen Gebrauch zu machen (das Anfangscapitel fügte er aus ihr hinzu) seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Nicht gar selten bietet sein Druck einen besseren Text als A, ohne dass eine Correctur des Herausgebers wahrscheinlich wäre. Wurstisens Druck wird also bei einer neuen Edition auch für die Gestaltung des Textes in Betracht zu ziehen sein.

Die Handschrift U bot noch eine dritte Fortsetzung von 1376—1378, welche in A fehlt. Königshofen nahm zum Zwecke der Materialsammlung eine Abschrift der Chronik Albrechts und alles dessen, was in der betr. Handschrift zu finden war. In Königshofens Abschrift nun fand sich auch diese Fortsetzung von 1376—78[2]), welche gleichfalls in der deutschen Chronik Königshofens benutzt ist[3]). Die Handschrift A enthält zum Schluss eine Strassburger Bischofsgeschichte. Böhmer theilte

1) Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Urstisius p. 115, cap. 37 in manchen kleinen Einzelheiten mit B gegenüber A und W (der Abschrift von A) übereinstimmt. 2) Engelhard im Archiv f. ält. dtsch. Geschichtskunde VI, 471. 3) Hegel, Städtechr. VIII, 492—94, IX, 534. Vergl. Jacobsen, die Schlacht bei Reutlingen, Leipzig 1882, S. 5, Anm. 6.

daraus den ältesten Theil von 346—991 mit (Fontes III, 1—4, vergl. Vorrede p. XIV), Hegel (Städtechr. IX, 1060) das letzte Stück von 1350—75, da sonst 'diese Bischofsgeschichte fast nichts als wörtliche Auszüge aus den bekannten älteren Strassburger Quellen enthält', insbesondere seien Matthias von Neuenburg und Closener bereits benutzt[1]). Königshofens Abschrift enthielt auch diese Bischofsgeschichte mit einem Zusatz über Friedrichs von Blankenheim Regierung und die Provision Wilhelms von Diest (seit 1394) zum Bischof von Strassburg (Hegel S. 1061). Dieser Zusatz kann Eigenthum Königshofens sein, bezüglich jener Fortsetzung von 1376—78 ist nur Folgendes möglich: da wir sie in Urstisius Ausgabe und Königshofens Abschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Fortsetzungen finden, kann sie nur als solche geschrieben sein. Dann hat Königshofen nicht die Handschrift A, wie Huber (S. XXXVI) vermuthete, sondern die andere Handschrift des Urstisius oder vielmehr, da diese eine jüngere Abschrift war ('a recentiore quodam transcriptus'), eine ältere Vorlage von U benutzt. Die Auszüge aus dem Chronicon Ebersheimense, welche in A stehen und sich auch in Königshofens Abschrift finden, müssen dann auch in der A nahe verwandten Handschrift, welche von Königshofen und dem Schreiber von U benutzt wurden, gestanden haben. Am wahrscheinlichsten wäre, dass diese Auszüge des Chron. Ebersheim., das auch schon früher in Strassburg zur Ausfüllung der Lücken einheimischer Geschichtschreibung benutzt worden war, in Strassburg selbst einer Handschrift der Chronik dritter Redaction (d. h. —1374) hinzugefügt worden wäre. Eine Abschrift dieser dritten Redaction mit den Ebersheimer Excerpten wäre A. Eben wegen dieser Auszüge wäre sie nach Ebersheimmünster verschlagen worden, von wo sie Urstisius erhielt. An die Strassburger Bibliothek gelangte sie erst 1743 durch den Ammeister Wenker. Nachdem A abgeschrieben war, ist seine Vorlage oder auch schon vorher eine andere Abschrift derselben mit einer dritten Fortsetzung von 1376—78 versehen worden und hat so die Vorlage Königshofens gebildet. Aus einer jüngeren Abschrift dieser vierten Redaction, wenn wir die Chronik mit drei Fortsetzungen so nennen wollen, ist der Druck bei Urstisius geflossen.

Sehen wir uns einen Augenblick nach dem sonstigen Inhalt der uns vorliegenden und verlorenen Handschriften um.

Studer (S. XVI ff.) und Soltau, Progr. S. 4, haben aus den Aeusserungen Cuspinians geschlossen, dass wenigstens eine der beiden Handschriften, auf die sich Cuspinian beruft, ein historisches Sammelwerk gewesen sein müsse und Cuspinian

1) Vergl. auch die Mittheilungen Studers, Vorr. S. X.

als Verfasser der ganzen Compilation den 'Albertus Argentinensis' angenommen habe. Ich vermuthete erst, dass Cuspinian seine Notizen über alte Geschichte aus dem Martinus Polonus der Handschrift W entnommen habe, dann müsste er, wenn C nur die eigene Arbeit Albrechts enthielt, den Namen des Verfassers, den er in C fand, auch auf das im namenlosen W vorausgehende Geschichtswerk, die Martiniana, die sich schon durch ihr anderes Material[1]) als ein anderes Werk kundgab, übertragen haben, ein Verfahren, das ihm nicht zuzutrauen wäre. Cuspinian hat aber auch die Compilation, welche er (in C) vor sich hatte, ausdrücklich von der Chronik Martins unterschieden[2]).

In der Handschrift C muss also eine umfangreiche Compilation vorangegangen sein, deren Zusammenstellung wir vielleicht mit Cuspinian dem Verfasser der Chronik Albrecht von Hohenberg zusprechen dürfen. Dafür spricht das lange Capitel 'de origine et dignitate et patria gentis Suevorum', das aus Gottfried von Viterbo geschöpft sein soll. Der schwäbische Graf, dessen Heimath, wie er selbst sagt, im Herzen Schwabens gelegen war ('et siti sunt in corde Suevie, Stud. 183, 10) ist sein wahrscheinlichster Verfasser.

In der Handschrift B finden sich ebenfalls Auszüge aus Gottfried von Viterbo, auch ein jenem Capitel über den schwäbischen Stamm entsprechendes Capitel begegnet uns dort (Stud. II und XVI Anm. 3). Wir fanden, dass auch sonst die Handschrift B ausser der Chronik Stücke Hohenberger Ursprungs enthielt, wie das Gedicht von Heinzel von Constanz, dem Hohenbergschen Küchenmeister. Da liegt es nahe, anzunehmen, dass auch der übrige Inhalt der Handschrift B aus Sammlungen Albrechts hervorgegangen sei, die dicta Catonis, die Blumenlese biblischer und heidnischer Sittensprüche nebst Anecdoten und Sentenzen heidnischer Philosophen, die Auszüge aus Ciceros Schriften 'de officiis' und 'de amicitia', das 'speculum sacerdotis et ecclesie' (besondere Verhaltungsregeln für den Clerus) u. s. w., zuletzt die erweiterte Cronica Martiniana, welcher u. A. eine kleine Anthologie deutscher Minnesänger eingeschaltet ist.

In A, U und der Vorlage Königshofens ging der Chronik Albrechts eine Compilation voraus, welche den Handschriften B und C der ersten Redaction fremd ist, das sogenannte 'fragmentum incerti auctoris', eine Reichsgeschichte von 631—1272 (vergl. Studer S. VII, Huber XXVI). Nachweisbar ist sie also erst in der dritten Redaction der Chronik (mit Fortsetzung bis 1374), aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass sie bereits der zweiten Redaction Albrechts angehört habe,

1) Pergament des 14. Jahrh., die Chronik Papier des 15. Jahrh., vergl. Hegel VIII, 178. 2) Er sagt u. A.: 'Item quae tradidit de Evandro et Pallante, cum eius epitaphium in historia Martiniana etiam contineantur et alibi . . . . nota sunt haec adeo ut superfluum sit etc.

von ihm selbst zusammengestellt und statt der Compilation von C der Chronik vorausgeschickt sei. Engelhard (Archiv VI, 428 und 469) und Wilmans (Archiv XI, 135) schrieben das 'fragmentum' demselben Verfasser zu, der die Chronik geschrieben habe, der eine, weil es in Behandlungsart, Stil und näherem Bezug auf die Rheingegenden letzterem auffallend ähnlich scheine, der andere, weil die Chronik durch einen Ueberleitungssatz unmittelbar an das 'fragmentum' angeknüpft ist. Es wäre zu vermuthen, dass Matthias von Neuenburg, als er von Albrecht die erste Redaction seiner Chronik erhalten hatte, im Austausch diesem eine Handschrift Strassburger Geschichtsquellen (Annales Marbacenses[1]) und Ellenhard) verschaffte, aus welcher Albrecht das 'fragmentum' excerpierte.

In einer Abschrift der zweiten Redaction mögen der Chronik die kleinen Schriften Jakobs von Mainz, des Speierer Notars, vorausgegangen sein und dadurch Naucler zu dem Irrthum verleitet worden sein, dass Jakob von Mainz der Verfasser der Chronik sei[2]).

Eine Handschrift der Chronik Albrechts mit dem genealogischen Capitel, also ursprünglichster Redaction, ist nach Kloster Königsfelden (s. oben S. 66) gekommen, dessen Gründerin Agnes von Ungarn von Albrecht häufig erwähnt wird, dieselbe Handschrift oder eine andere gleichen Inhalts hat Cuspinian für seine Ausgabe benutzt[3]). Vielleicht erhalten wir künftig aus östreichischem oder bairischem Material noch weitere Auskunft über die Gestalt der Chronik, welche von Albrecht dem Freisinger Domcapitel übergeben wurde.

Bekannt ist auch noch eine hier bisher unerwähnt gelassene römische Handschrift, Vatic. 2973[4]). Sie enthält auf Blatt 86—98 die Chronik von Anfang bis zum Jahre 1335 (Stud. p. 81, 9, Huber 206, 26) unter der Ueberschrift 'Cronica magistri Matthie', geschrieben 'mit schöner fester Hand, wie sie in der Zeit Ludwigs des Baiern geschrieben wurde'. Böhmer hatte ein Stück daraus copiert, Huber theilt einige Sätze des cap. 39 nach Böhmers Abschrift mit. Auf 9 Zeilen finde ich nicht weniger als 9mal die Lesarten der Vaticana mit denjenigen des Cuspinianschen Druckes in Uebereinstimmung[5]).

1) Dass sie in Strassburg geschrieben, hat Hegel, Städtechr. VIII, 51, erwiesen. In den Mittheilungen des östreich. Instituts IV, 210 (1883) kündigt A. Schulte eine Abhandlung an, welche erweisen soll, dass die Annal. Argentin. wie auch die Marbacenses jüngere Compilationen sind, die die Reste einer reicheren Litteratur aufnahmen. 2) Soltau S. 40. 3) Die Textvergleichungen zwischen B u. C bei Studer, S. XIX, legen die Vermuthung nahe, dass Cuspinian bei Abschrift des schwer lesbaren Codex vielfach Worte ausliess. 4) Pertz, Archiv V, 199, Huber, Vorrede XXVIII. 5) Vergl. die Varianten von C bei Stud. p. 56. Dem Text von V und C steht A hier einigemal näher als B. Matthias scheint in der ersten Redaction den Text Albrechts hier mehrfach glossiert zu haben.

Wäre die Ueberschrift nicht, so würde die Vaticana als ein erster noch unvollendeter Entwurf Albrechts von Hohenberg gelten können; da sie unter dem Namen des Matthias geht, ist sie eine unvollendete Abschrift der ersten an Matthias überlassenen Redaction Albrechts. Die cap. 41 und 44, welche wir als Zusätze des Matthias erkannten, fehlen, wie in C und A, auch in V. Von cap. 51 erste Hälfte ist es von Huber, der allein über diese Handschrift etwas ausführlicher berichtet, nicht angemerkt, er erwähnt aber auch nicht die Lücke in A an dieser Stelle. Die Niederschrift von V fällt danach in die vorbereitenden Arbeiten, welche Matthias für die Herstellung der Chronik unter seinem Namen auszuführen hatte.

Fassen wir die wichtigeren Resultate unserer Untersuchung zusammen: Albrecht von Hohenberg verfasste im Jahre 1350, nachdem er Bischof von Freising geworden[1]), seine Chronik auf Grund zahlreicher Notizen, die er sich früher gemacht hatte, u. A. Auszügen aus Urkunden und Briefen, mit denen er in seinen diplomatischen Geschäften bekannt geworden war. Familientradition, die Berichte von Augenzeugen und eigene Erlebnisse boten den Stoff seiner Erzählung.

Vielleicht 1353, als Karl IV. am 6. Nov. den kranken Bischof Berthold in Mollesheim besuchte, höchst wahrscheinlich in Begleitung des Bischofs Albrecht von Freising, erhielt Matthias, dem die Todesnähe seines Herrn den Gedanken einer Biographie nahe legen mochte, Albrechts Chronik von dem Verfasser, und schrieb in den nächsten Monaten bis nach dem Osterfest des folgenden Jahres unter Benutzung der Chronik Albrechts die Lebensgeschichte seines Bischofs, nicht später, weil die Fülle von Tagesdaten und die Wahl des Präsens in der Schlusspartie den unmittelbar gleichzeitigen Berichterstatter verrathen[2]).

Albrecht hatte selbst bereits, als er die Abschrift für Matthias fertigen liess, einige Fabeln von König Rudolf, das genealogische und die Hohenbergschen Capitel ausgeschieden[3]).

1) Vergl. Stud. 185, 22. Was Huber XXXIII für die Abfassung des ersten Theiles im Jahre 1347 vorbringt, scheint mir nicht stichhaltig, da der Autor recht wohl wusste, dass 1344 das Recht, den Böhmischen König zu krönen, an den Prager Erzbischof gekommen war. Siehe seine eigenen Worte Stud. 118, 4, Huber 233. Vor 1344 will aber auch Huber die Niederschrift des ersten Theiles, speciell der Worte 'prout antiquitus ad Moguntinum pertinet' (Stud. p. 47, 23) nicht setzen. Die Gründung des Klosters Königsfelden, seit welcher nach Stud. p. 43, 2, Huber 178 fast vierzig Jahre vergangen waren, fällt nach Th. v. Liebenau, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1878 nr. 3 ins Jahr 1312. 2) Darauf hat Wichert S. 180 aufmerksam gemacht. Die Bemerkung über den Tod von Bertholds Nachfolger († 1365) am Schluss ist ein späterer Zusatz. So auch Huber, Abh. 270. 3) Dies ist deshalb anzunehmen, weil A und U, welche auf die zweite Redaction Albrechts zurückgehen, gegenüber C

In den nächsten Jahren nahm Albrecht eine zweite Redaction seiner Chronik vor, indem er allerhand Nachrichten, die ihm inzwischen zugekommen waren, ferner eine Fortsetzung bis 1356 hinzufügte.

Diese zweite Redaction liess er gleichfalls an Matthias gelangen, nachdem er die Spuren seiner Autorschaft durch Entfernung der persönlichen Bezüge sorgfältig getilgt hatte. Dass Albrecht sein Incognito wegen der Auslassungen über Clemens VI. habe bewahren wollen, wie Soltau S. 70 annimmt, scheint mir gegenüber der Ueberreichung seiner Chronik an das Freisinger Capitel nicht haltbar. Auch haben ja streng päpstlich gesinnte Schriftsteller sich nicht gescheut, die Verderbnis der Curie in grellsten Farben zu schildern.

Matthias fügte der zweiten Redaction Albrechts aufs neue einige Capitel seiner Vita ein, aber diesmal in verkürztem Auszug, und manche seiner Zusätze vergass er zu übertragen.

Diese zweite Redaction der beiden Verfasser erhielt dann in Strassburg noch zwei Fortsetzungen, die erste höchst wahrscheinlich im dortigen Augustinerkloster [1]).

Damit haben sich die Ansichten von Studer und Huber, welche Matthias von Neuenburg als den Verfasser nicht blos der Vita Berhtoldi, sondern auch der Chronik bezeichneten, als unhaltbar erwiesen, die Aufstellung Soltaus, wonach zwar die Chronik, aber nicht die Fortsetzung auf Memoiren Albrechts von Hohenberg zurückginge, als durchaus ungenügend, die gehaltreichen Zusätze der Handschrift A, welche bei allen

---

dieselben Lücken haben wie B, die zwei Fabeln von König Rudolf, welche A mehr hat als B, auch in C nicht vorhanden sind, also erst in der zweiten Redaction hinzugekommen sein werden. 1) Der Stammbaum der Handschriften gestaltet sich nun folgendermassen:

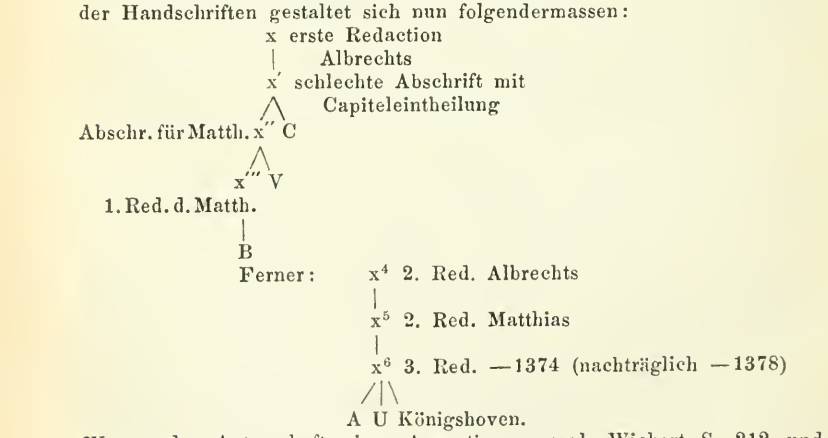

Wegen der Autorschaft eines Augustiners vergl. Wichert S. 212 und Stud. 217, 3, Huber 295.

Forschern in der Luft schwebten, haben sich als Zugaben ihres Verfassers (abgesehen von den wenigen Zusätzen des Speierer Schreibers) herausgestellt, das genealogische und die Hohenbergschen Capitel Cuspinians sind als ursprünglicher Bestandtheil der Chronik Albrechts erkannt. Sie wird sich einer zweiten Umtaufung nicht entziehen können und künftig 'Alberti Hohenbergensis Chronicon' zu benennen sein.

Verliert hierdurch die Strassburger Historiographie eines ihrer vorzüglichsten Werke, so haben wir dagegen einen grossen Gewinn zu verzeichnen für die Erkenntnis der Stimmungen und Neigungen, welche in gewissen Kreisen zur Zeit des letzten Kampfes zwischen 'sacerdotium' und 'imperium' bestanden. Als der Träger der Gesinnungen, welche die Chronik widerspiegelt, eines besonnenen Eifers für die Ehre von Kaiser und Reich gegenüber Frankreich und der Curie, enthüllte sich ein Angehöriger des edlen Hohenbergschen Geschlechtes, welches den Staufern gedient hatte, dann durch die Erhebung Rudolfs von Habsburg, dessen Gemahlin ihm angehörte, in nahe Beziehungen zu mehreren Königen trat, ein schwäbischer Graf, dessen Stammesgenossen mehr als andere Stämme kaiserlich zu denken gewohnt waren, ein Mann, der seiner Kenntnisse wegen von seinen Zeitgenossen hochgeachtet war, der seinen Kaiser nur dann verliess, als Ludwig sich durch eine That schmählicher Habsucht entwürdigt hatte, ein Geistlicher, der seine politische Gesinnung nicht in den Bann des entarteten Papstthums gab. Seinen Abfall vom Kaiser, auf den selbstsüchtige Motive allerdings Einfluss hatten, wird man nicht zu streng beurtheilen dürfen. Wer wäre ihm als ein Mann unerschütterlicher, uneigennütziger Hingabe an Ludwig, der selbst seine gute Sache mehr als einmal preisgab, gegenüberzustellen? Steht er als Charakter nicht makellos da, so ist er ein um so vortrefflicherer, geistreicher Erzähler, dessen Werk unter den Chroniken des Mittelalters einen hohen Rang einzunehmen verdient. Und nicht vergessen sollen wir, dass er ein Abkömmling des Geschlechts war, welches damals in einem andern Zweige in Nürnberg, später in Brandenburg herrschte und heute an der Spitze des neuen deutschen Reiches steht!

Beilage 1.

Einiges über die Beziehungen der Wittelsbacher zu Italien in den Jahren 1346—1354.

Albrecht von Hohenberg giebt Nachrichten über das Verhältnis der Wittelsbacher zu oberitalischen Machthabern in den Jahren 1346—1352, die uns zum Theil nirgends sonst geboten werden, sich aber als thatsächlich richtig erweisen. So berichtet er cap. 79, Huber 230 zu 1346 von der Absicht einer Zusammenkunft des Kaisers Ludwig mit Mastino von Verona, man sehe

bei K. Müller II, 221, wie diese Nachricht auf bester Information beruht. Albrecht kennt vortrefflich die Parteigruppierung: der Kaiser, König Ludwig von Ungarn und Mastino von Verona auf der einen, der Papst, Karl IV. und die Visconti auf der andern Seite. (Vergl. cap. 78. 81 und 85, Huber 240. 241 und 243.) Nach dem Misserfolg, den Karl IV. im März—April 1347 im Trientinischen gegen Markgraf Ludwig erlitt, zog sich Luchino von Mailand von ihm zurück, wogegen sich Mastino von Verona Karl näherte. Er hatte im Mai und Juni 1347 mit Karl mehrere Besprechungen[1]). Aber die Stellung des Markgrafen Ludwig in Tirol besserte sich fortdauernd zu Ungunsten Karls, und so sehen wir Ludwig allein als Verbündeten der Scaliger sowohl wie der Visconti übrig bleiben. Unser Chronist berichtet uns, dass Johann Visconti, der nach dem Tode seines Bruders Luchino († 24. Jan. 1349) die Herrschaft erlangte, sich mit Markgraf Ludwig in Verbindung setzte[2]). Chronologische Genauigkeit ist nicht unseres Chronisten Sache. Die Verhandlungen zwischen Ludwig und den Visconti sind schon im Herbst 1348 geführt worden. Am 13. Nov. (1348) in Meran ertheilte Markgraf Ludwig dem Herzog Konrad von Teck Vollmacht zum Abschluss eines Bündnisses und Heirathsvertrags zwischen seiner Schwester und einem Sohne Luchinos[3]).

Zu Stande gekommen ist wenigstens der letztere nicht. Unser Chronist aber berichtet von feindseligen Schritten, welche Erzbischof Johann Visconti beim Papste gegen Karl IV. gethan habe (cap. 121, Huber 269, vergl. oben S. 62). Unmittelbar darauf erzählt er (zum Sommer 1349) von dem Abschluss eines Bündnisses zwischen Markgraf Ludwig und Mastino von Verona. Eine Heirathsverbindung trat in diesem Falle wirklich ein. Cangrande II, Mastinos Sohn, vermählte sich am 22. Nov. 1350 mit Elisabeth, Ludwigs Schwester[4]). Die Verlobung, bei welcher bedeutende Geldzahlungen Mastinos an Markgraf Ludwig, der des Geldes zur Wiedereroberung der Mark Brandenburg bedurfte, ausbedungen waren, hat jedenfalls vor dem 14. Juli 1350

1) Werunsky II, 85. 2) Mortuo . . . Luca de Mediolano . . ac Johanne . . se intromittente de dominio, mittitur pro marchione de Brandenburg. Qui vadens ad comitatum Tyrolis Tridentum et quedam alia ibidem obtinuit, cap. 121, Huber 269. Trient fiel schon am 1. Jan. 1349 an Ludwig, Werunsky II, 150. Wann dieser selbst nach Tirol kam, ist bei dem Widerspruch urkundlicher Daten kaum sicher zu stellen. S. s. Itinerar bei Freyberg, Beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburger, Abhandlungen der München. Akad. Histor. Cl. III, 234. Im December 1348 war Ludwig bekanntlich in Dresden in Sachen der Königswahl, Huber, Reichss. 61 ff. 3) Freyberg a. a. O. 87. Wegen des Jahres vergleiche auch das Itinerar S. 234. 4) Chron. Veronense, Muratori SS. Ital. VIII, 653 C.

stattgefunden[1]). Vom September 1350 (Huber, Reichss. p. 542 bis zu Ende des Jahres 1351 war Markgraf Ludwig in Brandenburg. Zum December 1352 nun berichtet Albrecht von Hohenberg von einer Zusammenkunft des Markgrafen mit Johann Visconti und Mastino von Verona im Trientinischen. Mastino müsste, da er bereits im Juni 1351 gestorben war[2]), mit seinem Sohne Cangrande II. verwechselt sein. Nach dem allerdings sehr unsicheren Itinerar Ludwigs wäre die Zusammenkunft im December 1352 wohl möglich. Wahrscheinlich aber liegt eine Verwechselung auch in Zeit und Ort vor. Ludwig war am 18. März 1352 in Verona. Von diesem Tage ist eine Urkunde datiert, welche von einer Einigung zwischen Markgraf Ludwig und Cangrande della Scala berichtet, betreffend die von Castelbarco, von Lizana und Caldonatis[3]). Die Unterschrift der meines Wissens noch nicht veröffentlichten Urkunde lautet: 'Acta fuerunt omnia suprascripta in civitate Verone in camara palacii suprascripti domini Canisgrandis, in qua iacebat dominus marchio suprascriptus, positi in contrada sancte Marie antique a. D. 1352, indictione 3, die dominico 18. mensis Marcii presenti reverendo in Christo patre domino Marcoardo dei gratia Augustensi episcopo ac illustri principe domino Baldazar marchione Misnensi virisque nobilibus et strenuis dominis Conrado et Frederico ducibus de Dech, honorabilibus viris domino Henrico de Bering (?) preposito ecclesie Brixiensis etc.'

Diese Zusammenkunft Ludwigs mit seinem Schwager, der eben krank gewesen zu sein scheint, spielte ohne Zweifel ihre Rolle in der Vorgeschichte des Römerzugs Karls IV. Aber der Mailänder Erzbischof Johann Visconti hat gewiss nicht daran theilgenommen, denn eben damals, wahrscheinlich in Verona, wurde Ludwig von den Gesandten der Florentiner aufgesucht, welche unter Führung des Dichters Bocaccio im Namen ihrer Vaterstadt ein Bündnis mit Ludwig, dem nördlichen Nachbarn der Visconti, gegen diese schliessen sollten[4]).

Körting, Bocaccio S. 193 und 274, suchte zu ermitteln, wo Bocaccio den Markgrafen getroffen haben könne (er vermuthete im April 1352 in Innsbruck oder München), konnte aber zu keinem befriedigenden Resultate gelangen. Nun wird man annehmen dürfen, dass Bocaccio nicht weiter als bis nach Verona zu gehen brauchte. Die Antwort der Florentiner vom 27. März 1352 auf die Botschaft des Markgrafen, die er durch

1) Vergl. das Schreiben Ludwigs an Mastino von diesem Tage bei Freyberg S. 201, auch Heinr. Surdus 538, Stud. 198, Huber 277. 2) Heinr. Surd. 538, Chron. Veron. l. c. 3) Das Original im Wiener Archiv habe ich 1879 eingesehen. Die Urkunde ist von Freyberg S. 107 ohne Datum nach Burglechner angeführt. 4) A. Hortis, Giov. Bocacci ambasciatore in Avignone e Pileo da Prata. Trieste 1875. Estratto dall' Archeografo Triestino, p. 9 und 45 ff.

Diepold von Katzenstein, jedenfalls aus Verona, nach Florenz schickte, schliesst sich bestens an.

K. Palm[1]) hat diese Verhandlungen mit Unrecht ins Jahr 1351 verlegen wollen, weil 1352 die Florentiner schon mit Karl IV. verhandelt hätten. Ludwig sollte aber keineswegs im Gegensatz zu Karl als Feldhauptmann der Liga wirken[2]), sondern nur bis zur Ankunft Karls selbst oder eines von ihm bestellten Feldherrn. So erfahren wir aus den Fragmenten der ungedruckten Chronik des Venetianers Caroldo, welche Hortis mittheilt (S. 44). Sie sind leider ohne zeitliche Angaben, aber wahrscheinlich bezieht sich auf diesen Aufenthalt Ludwigs in Verona (März 1352) die Notiz: 'in quell' istesso tempo furono mandati M. Nicolò Zen e M. Pietro Moresini Oratori al Sig. Cane, e Marchese di Brandimburg ch'iui era, deuenendo alla tractatione ecc.' Die Verhandlungen der Florentiner mit Ludwig wurden gleich im Frühjahr 1352 abgebrochen, die Unterhandlungen der Venetianer mit ihm zogen sich noch längere Zeit hin, und für das Frühjahr 1354 war Ludwigs Erscheinen mit 400 Helmen in Aussicht genommen. Ludwig sollte sechs Monate bleiben und 2000 Goldgulden monatlichen Soldes erhalten (nach Caroldo). Cangrande II. war im Februar 1354 Ludwig nach Bozen entgegengezogen ('pro militia congreganda', Histor. Cortus. Muratori XII, 939), da traf ihn die Nachricht von dem Aufstande seines Bruders Fregnano, der auf Anstiften Johanns Visconti sich erhoben hatte[3]). Cangrande eilte zurück und zog schon am 25. Febr. wieder in Verona ein. Ihm folgte Markgraf Ludwig von Brandenburg[4]) und wollte Theil nehmen an der Rache gegen die Mantuaner, welche den Aufstand unterstützt hatten[5]). Cangrande aber wies die Hülfe zurück und so zog der Markgraf erzürnt ab ('ipse marchio recessit indignatus'). In diesen Vorfällen, welche Cangrande in Folge der Spannung mit den Mantuanern einige Zeit den Ligabestrebungen entfremdeten, und nicht in den bald darauf zwischen Ludwig und Karl IV. eintretenden Misshelligkeiten[6]) wird man den Grund

1) Italienische Ereignisse in den ersten Jahren Karl IV, Göttingen 1873, S. 57. 2) Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Bischof Marquard von Augsburg, der treue Diener Karl IV, damals mit Markgraf Ludwig in Verona war. (Er ist unter den Zeugen jener Urkunde.) Wie Landgraf Balthasar von Thüringen auch dahin gekommen, ist mir unbekannt. Möglich wäre es, dass er sich auf der Heimkehr aus dem Morgenlande befunden habe, wohin er einmal (wir wissen nicht wann?) gezogen ist. Serapeum XVII, 349. 3) Vergl. dazu Cipolla, le Signorie (Theil der Storia politica d'Italia) p. 125 und Werunsky, Ital. Politik Papst Innocenz VI. und Karls IV, S. 144. Die Publication von Hortis haben beide nicht gekannt. 4) Nach dem Itinerar bei Freyberg, S. 235, war er am 16. und 25. März 1354 in Verona. 5) Chron. Veron. l. c. 655 A. 6) So wollte Verci, Storia della marca Trivigiana XIII, 184, angeführt von Hortis S. 45, vergl. K. Palm in den Forschgen. z. dtsch. Gesch. XV, 206.

suchen müssen, dass Ludwig die ihm zugedachte Rolle eines Feldhauptmanns der Liga gegen die Viscontis nicht angetreten hat; dass sie ihm, dem Gebannten, von der Liga zugedacht war, ist charakteristisch genug. Uebrigens hatte Ludwig bei seinem Weggang 130 Helme in Verona zurückgelassen, die von den Venetianern mit je 30 Ducaten pro Monat honoriert wurden.

Beilage 2.

Itinerar Albrechts von Hohenberg.

Zur leichteren Uebersicht verzeichne ich hier die urkundlichen und schriftstellerischen Daten über den Aufenthalt Albrechts von Hohenberg, ohne auf absolute Vollständigkeit Anspruch zu erheben:

1317	nov. 16	Rotenburg a. Neckar	Schmid, Urkb. nr. 263.
1329	?	(in Schwaben)	Schmid, Gesch. 206 nach Gerbert, Hist. silv. nigr. cod. dipl. III, 266.
1330	iuni 21	Rotenburg	Schmid, Urkb. 320.
1331	iuni 20	„	„ „ 333.
1332	mai 8	„	„ „ 340.
1334	mai 9	Constanz	„ „ 357.
1335	märz 16	Haigerloch	„ „ 367.
	(oct. 9.	Avignon	s. oben cap. III).
1336	apr. 23	Rotenburg	Schmid, Urkb. 373.
	iuni 5	„	„ „ 376.
1337	ian. 4	„	„ „ 379.
	nov. 29	„	„ „ 384.
1338	ian. 30	„	„ „ 386.
	febr. 20 u. 21	Colmar	„ „ 387 u. 388.
	märz 3	„	Schmid, Gesch. 208, Anm. 2. Böhmer, Regesten Ludwigs 3064—65, vgl. 3069.
	apr. 24	Haigerloch	Schmid, Urkb. 390.
	mai 19	Colmar	„ „ 391.
	(im Sommer Gesandtschaftsreisen nach Paris und Avignon		s. oben cap. III).
	nov. 3	Antwerpen	Quellen und Erörterungen zur bair. u. dtsch. Gesch. VII, 440.
1339	(zu Anfang des Jahres Gesandtschaftsreise zu Herzog Albrecht von Oestreich		s. oben cap. III).
	in der ersten Hälfte des Jahrs	Schlettstadt	Matth. Neob. vita Stud. 107, Huber 225.
	aug. 23	(Bamberg)	Regesta Boica VII, 257.
1340	iuni 17	Nördlingen	Böhmer Reg. Lud. 3447.
	oct. 16	Colmar	Schmid, Urkb. 410.
	dec. 18	Horb	„ „ 412.
1341	ian. 24	Vilshofen	Böhmer, Reg. 2135.
	märz 12	Rottweil	Schmid, Urkb. 416.

1341	sept. 5	Werstein (im Hohenbergschen)	Schmid, Urkb. 423.
	oct.—febr. 1342	nach Paris u. Avignon	s. oben cap. III.
1342	märz 1	(Schwaben)	Schmid, Urkb. 426.
—1345	oct. oder nov. Ende	nach Paris u. Avignon in Avignon	s. oben cap. III.
1346	ian. 3	(Schwaben)	Schmid, Urkb. 445.
1347	mai 27	(Schwaben)	„ „ 454.
1348	(dec.— ian.	im Gefolge Karls IV. bei dessen Königsritt am Oberrhein	s. oben cap. III, 1348 febr. 14 ist Albrecht noch nicht in seine Heimath zurückgekehrt. Schmid, Urkb. 459.)
	iuli 8	Rottweil	Schmid, Urkb. 466.
1349	apr. 18	Rottweil	„ „ 471.
	(iuni—iuli	im Gefolge Karls IV. oder Ludwigs von Brandenburg in Frankfurt, Bonn u. Aachen.	s. oben cap. III).
	aug. 21	Rottweil	Schmid, Urkb. 475.
	(oct. 7	Avignon	s. oben cap. III).
1350	ian. 13	(Schwaben)	Schmid, Urkb. 478.
	febr. 1 u. 4	Horb	„ „ 479, Gesch. 218, Anm. 7.
	aug. 18	Freising	Regesta Boica VIII, 196.
1351	iuni 28	(Schwaben)	Schmid, Urkb. 491.
	aug. 21	Brugg im Aargau	Henr. Diessenh. 81.
1352	ian. 2	Freising	Reg. Boic. VIII, 232.
	ian 12 u. 21	(Schwaben)	Schmid, Urkb. 495 u. 96.
	märz 20	Freising?	Reg. Boic. VIII, 265.
	aug. 24	Brugg im Aargau	Schmid, Urkb. 501.
1353	nov. 5	Hagenau	Huber, Reichss. 186.
1354	ian. 25	Freising?	Reg. Boica VIII, 289.
	febr. 5	Freising	Monumenta Boica IX, 514.
	mai 12	Freising?	Reg. Boica VIII, 296.
	iuli 3	Rotenburg	Schmid, Urkb. 511.
	sept.	vor Zürich	Henr. Diessenh. 93.
	oct. 1	Brugg im Aargau	Schmid, Urkb. 513.
1355	aug. 21 u. 23	Rottweil	Schmid, Urkb. 515 u. 516.
	sept. 19	Freising	Meichelbeck, hist. Frising. II, 2, 171.
	nov. 17 u. 19	Wien	Schmid, Urkb. 520—22.
	dec. 10	Freising?	Reg. Boic. VIII, 335 (vergl. 338).
	dec. 20	Rottweil	Schmid, Urkb. 524.
1356	febr. 17	Rottweil	„ „ 527.
	sept. 7	Kirchberg i. Schwaben	„ „ 531.
1358	iuni 26	Freising?	Reg. Boic. VIII, 398.
1359	ian. 26	Wien	„ „ VIII, 409.
	märz 27	Constanz	Schmid, Urkb. 542.
	apr. 25 †	Stein am Rhein	Henr. Diessenh. 116, Gesta episcop. Frising. 326.

IV.

Die Einführung des griechischen Paschalritus im Abendlande.

Von

Bruno Krusch.

Obwohl durch das erste Concil von Arles festgesetzt war, dass die ganze Christenheit an einem Tage das heilige Osterfest begehen sollte, so hat doch bis in die Mitte des 8. Jahrh. wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Cyclen eine vollkommene Einigkeit in der Paschalfeier nicht erzielt werden können. Erst als nach dem Vorgange Roms die von Dionysius fortgeführte Tafel des Cyrillus, Bischofs von Alexandrien, in Britannien und zuletzt in Gallien Eingang gefunden hatte, war die Bestimmung der 314 in Arles versammelten Väter praktisch durchgeführt, erst damals ward die Einheit der christlichen Kirche auch in der Osterfeier bethätigt. Diese durch Dionysius dem Abendlande zugänglich gemachte alexandrinische Berechnung hat sich dann unverändert das ganze Mittelalter hindurch erhalten, ja die griechische Kirche steht noch heute auf dem Standpunkt des Cyrillus.

I. Italien.

In Rom bediente man sich im 4. und 5. Jahrh. eines 84jährigen Cyclus zur Berechnung des Osterfestes, welcher im Laufe der Zeiten mannigfache Verbesserungen erfahren hat. Die ältere Supputatio war so unvollkommen, dass sie sich nur wenige Jahrzehnte erhalten konnte; schon 343 finden wir ein neues Verfahren angewandt, welches im Wesentlichen auf einer Erweiterung der ursprünglich zu eng gefassten Ostergrenzen beruht. Als dann im Jahre 444 unter Leo d. Gr. die römische und alexandrinische Rechnung wiederum differierten, und der Papst der Autorität der Orientalen nachzugeben gezwungen war, entschloss man sich zu einer neuen Umarbeitung des 84jährigen Cyclus, welche uns noch fragmentarisch in der Zeitzer Tafel vom Jahre 447 vorliegt. Die Unbrauchbarkeit dieser neuen Redaction des alten Cyclus zeigte sich schon 455, als abermals die Curie einen Ostertag in ihrer Liste fand, welchen die Alexandriner nach dem Paschale des Theophilus nicht acceptieren konnten. Um die Eintracht nicht zu stören, gab Leo auch diesmal nach. Dem Papste musste aber jetzt alles daran liegen, diese unerquicklichen Streitig-

keiten, welche die Autorität des apostolischen Stuhles nur schädigen konnten, gänzlich aus der Welt zu schaffen. Dies wäre am einfachsten durch die Reception der Tafel des Theophilus geschehen, die Leo, wie seine Briefe zeigen, stets zur Hand hatte, um den römischen Cyclus darnach zu controlieren; doch glaubte man offenbar, dieses Zugeständnis den Orientalen nicht machen zu dürfen, hielt es wohl auch noch jetzt nicht für unmöglich, dass ohne Verletzung der altrömischen Regeln eine Tafel construiert werden könnte, welche mit der alexandrinischen harmonierte. Dem Archidiacon, späterem Papste, Hilarus fiel die Aufgabe zu, eine Regelung der Osterfeier anzubahnen. Er studierte die meisten griechischen und lateinischen Paschalschriften, — die ersteren in Uebersetzungen —, sah, dass die Ansichten divergierten, und wie jede Partei ihre Principien in streitigen Fällen für die einzig richtigen hielt, aber ein Mittel, die Differenzen zu beseitigen, scheint er nicht gefunden zu haben. Die Resultatlosigkeit seiner Bemühungen wird ihn dann auch bewogen haben, sich an den berühmten aquitanischen Rechenmeister Victurius, — so nennen ihn die besten Handschriften —, zu wenden, dessen Calculus[1]) sich einer grossen Verbreitung erfreute. Der Brief des Hilarus und das Antwortschreiben des Victurius sind noch vorhanden; sie sind mit Unrecht von Jaffé und Mommsen verdächtigt worden[2]), weil Hilarus in ihnen schon Bischof genannt wird, während er damals erst Archidiaconus war. Die Ueberarbeitung der Anfangsworte der beiden Briefe ist sicher kurz nach Leo's Tode vorgenommen worden, da sie schon Gennadius[3]) in dieser Gestalt kannte. Es existiert aber noch eine Handschrift im Vatican, welche die ursprüngliche Form bewahrt und wahrscheinlich auch dem Herausgeber Bucherius vorgelegen hat, welcher hierdurch von jedem Verdachte der Fälschung befreit ist. Mit seinem Briefe sandte Victurius auch ein neues Paschale ein, welches erst jetzt aus einer Handschrift der Herzoglichen Bibliothek in Gotha in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt werden kann. Die Periode des Victurius umfasst 532 Jahre, hat also den Vortheil, dass nach ihrem Ablauf die Osterfeste in derselben Reihenfolge wiederkehren. Durch sie hat Victurius den 19jährigen Cyclus im Abendlande eingeführt, und so dem späteren Dionysius den Weg geebnet. Durch weitgehende Zugeständnisse, welche er den römischen Osterregeln machte, und durch eine andere Mondschaltung hat er Divergenzen mit dem alexandrinischen Cyclus nicht ganz vermieden, auch durch Verzeichnung mehrerer Osterfeste für ein und dasselbe Jahr innerhalb der lateinischen Kirche Zerwürfnisse her-

1) Teuffel, Röm. Lit.-Gesch., §. 470, 8. 2) Vergl. N. Archiv, IV, S. 169. 3) De viris ill. c. 88.

vorgerufen. Diese beiden Mängel des Victurischen Cyclus bewogen die römische Kirche, sich bald wieder von ihm loszusagen.

Zwar existiert kein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass die Curie das Paschale jemals approbiert hat, doch liesse sich im entgegengesetzten Falle der Umstand kaum erklären, dass die Tafel im 6. Jahrh. bis nach Neapel gedrungen war. Das sog. Auctarium Prosperi, welches de Rossi wegen der gewissenhaften Notierung der Vesuv-Ausbrüche mit Recht nach Neapel setzt, ist, wie derselbe Gelehrte erkannt hat, nichts als eine Copie des Cyclus des Victurius mit einigen historischen Zusätzen, die wohl zum Theil ursprünglich am Rande gestanden hatten. Oft sind hier doppelte Osteransetzungen angegeben, die den 'Latini' und 'Graeci' zugeschrieben werden, wodurch Holder-Egger[1]) bewogen wurde, diese Daten für historische Aufzeichnungen zu halten. Es sind aber die Geminationen des Victurius, welche in dem Gothanus in derselben Weise bezeichnet sind[2]), nicht als wenn es wirkliche lateinische oder griechische Osterdaten wären, sondern weil sie der Verfasser nach seinem Cyclus unter Beobachtung lateinischer und griechischer Osterregeln berechnet hat. Das Auctarium beweist den Gebrauch des Paschale in Unteritalien für das Ende des 5. und den Anfang des 6. Jahrh. Auch die Fortsetzung von 587—613, welche in langobardischer Schrift geschrieben ist, beruht auf der Berechnung des Victurius, da das Datum des Jahres 597 'IIII (vielmehr VII) Id. Ap.' sich aus Dionysius (XVIII. Kal. Mai.) nicht erklären lässt.

Cassiodorius schreibt im Jahre 519 am Schlusse der Chronik über die Quellen seiner Consulliste: 'A Bruto et Tarquinio usque ad consulatum vestrum, sicut ex Tito Livio et Aufidio Basso et paschali clarorum virorum auctoritate firmato collegimus, anni sunt IXXXI'. Man hat längst erkannt, dass das Paschale, welches der Consul vom Jahre 514 nach Aufidius Bassus benutzt hat, die Schrift des Victurius ist, welche nach unserem Gewährsmanne durch die Autorität berühmter Männer bestätigt, also sicher von der Kirche recipiert war.

Es ist sehr natürlich, dass durch die Annahme eines neuen Cyclus der alte nicht sofort antiquiert wurde, vielmehr beide eine Zeit lang noch neben einander gebraucht wurden. In diesem speciellen Falle lässt sich nachweisen, dass die Zeitzer Tafel wenigstens bis zu dem Jahre 539 ihre Autorität noch nicht völlig verloren hatte, die im Anfang des 6. Jahrh. sogar von päpstlicher Seite gestützt wurde. Victurius hatte nämlich

1) Neues Archiv I, p. 281. Eine Ausnahme macht das Jahr 501 mit dem Zusatz 'Romani'; vergl. unten S. 105. 2) Nur hat der Neapolitaner oft die Völkernamen durch 'Alii' oder 'Nonnulli' ersetzt.

mit seinen Ansetzungen die von Alters her gebräuchliche Ostergrenze der Lateiner theilweise überschritten, was ihm die Anhänger der alten Tradition nie verzeihen konnten.

Der Kampf zwischen den beiden Systemen kam unter dem Pontificat des Symmachus zum Ausbruch, dessen Geschichte der alte Codex der Capitelsbibliothek in Verona enthält. Nach dem Tode des Anastasius war bekanntlich am 22. Nov. 498 von der einen Partei der Diacon Symmachus, von der anderen, welche von Byzanz aus begünstigt wurde, der Archipresbyter Laurentius zum Papst gewählt worden. In dem nun folgenden Parteihader wurde Symmachus wegen vieler Vergehen beim Könige Theodorich verklagt, der ihn zur Verantwortung an seinen Hof rief: 'quem rex sub occasione paschali, quod non cum universitate celebraverat, ad comitatum convocavit, rationem regularum festivitatis dissonantium redditurum'. Symmachus feierte also nach der Darstellung seines Gegners — von einem Parteigänger des Laurentius ist die Vita geschrieben — Ostern nicht mit der Gesammtheit. Während seines Pontificats differierten die drei Cyclen, die Zeitzer Tafel, Victurius und die alexandrinische Rechnung, in den Jahren 499. 501. 509 und 512 (nicht 513, wie Duchesne angiebt). Im Jahre 499 hatte Victurius den 11. und 18. April notiert, die Alexandriner und die Anhänger des 84jährigen Cyclus liessen aber nur den 11. April gelten. Es wäre daher sehr unpolitisch gewesen, grade das Datum des Victurius auszuwählen, welches Widerspruch hervorrufen musste. Ebensowenig kann es sich hier um die Jahre 509 und 512 handeln, da die ganze Affaire im Anfange des Pontificats des Symmachus spielt. Es bleibt also 501, in welchem nach der Zeitzer Tafel der 25. März, nach Victurius und den Alexandrinern der 22. April Ostertag war, doch hatte Ersterer auch den 25. März als Sonderansetzung der 'Latini' verzeichnet. Es war also die Frage, ob man das frühere Datum der Zeitzer Tafel, welches sich auch bei Victurius an zweiter Stelle fand, oder das Hauptdatum des Letzteren, welches den Orientalen convenierte, vorziehen sollte. Schon Duchesne, Le Liber pontificalis p. 175, der diesen interessanten Osterstreit zuerst gründlich untersucht hat, nahm an, dass Symmachus zu den Anhängern des 84jährigen Cyclus gehörte. Und es ist dies in der That mehr als wahrscheinlich, da die 'Universitas', zu welcher auch der Schreiber der V. Symmachi mit der ganzen Partei des Laurentius stand, gewiss das den Byzantinern allein annehmbare Datum (22. April) bevorzugt haben wird. Dazu ergiebt sich aus der Vita, dass der Papst schon Ostern gefeiert hatte (celebraverat), als der Bischof Petrus von Altino am Ostertage (pro diebus paschalibus) als Visitator der römischen Kirche vom Könige bestellt wurde. Zwischen diesen beiden Ereig-

nissen liegt aber die Citation des Symmachus, sein Aufenthalt in Ariminum und seine Flucht nach Rom. Wenn es ausserdem noch eines Beweises bedürfte, so bietet ihn das Schreiben des Symmachus an den Bischof Aeonius von Arles, gegeben den 29. September 500, 'III. kal. Oct. iterum p̄c Paulini iunioris v̄c', an dessen Schluss bemerkt ist: 'Dominicum pascha VIII. Kal. Aprilis'. Das von Symmachus für das Jahr 501 angesetzte Osterfest war also der 25. März, welcher im Hinblick darauf im Auctarium Prosperi den ganz singulären Zusatz 'Romani' erhalten zu haben scheint.

Duchesne, p. 30, hat mit Recht das 'Constitutum Silvestri' (Mansi II, p. 266) mit dem Conflicte des Symmachus in Verbindung gebracht, welches in kühner Anticipation der Ereignisse dem Zeitgenossen Constantins die folgenden Worte in den Mund legt: 'Victorinum itaque praecipue religionis antistitis, qui in sua ferocitate quidquid vellet affirmabat hominibus et cyclos paschae pronuntiabat fallaces, ut hoc quod constituit X. Kal. Mai. custodiri vestro sermone, sicut veritas habet, cassetur et vestro iudicio condemnetur, et filiorum nostrum augustorum praecurrat auctoritas ad condemnandum Victorinum episcopum. Damnavit autem — — Victorinum episcopum, qui ignorans lunae rationem, sub arbitrio sui tenacitate disrumpebat veritatem'. Die Identität dieses Victorinus mit unserem Victurius ist von Döllinger bestritten worden, doch hat sie Duchesne, p. 221, mit Recht vertheidigt. Was die verschiedene Schreibung des Namens belangt, so darf man an dieser keinen Anstoss nehmen, da Victurius schon in dem alten Veroneser Gennadius-Codex als Victorinus erscheint und auch später oft genug fälschlich so genannt worden ist, zuletzt selbst noch von Scaliger. Unter der Maske des Silvester zieht also der unbekannte Fälscher gegen die trügerischen Cyclen des Victurius und speciell gegen das Osterfest am 22. April her, welches, wie wir oben sahen, die Universitas mit der Partei des Laurentius gefeiert hatte. Der Verfasser des Constitutum war also ein Anhänger des 84jährigen Cyclus und des Symmachus [1]). Der 22. April musste diesen Vertheidigern der alten Lehre im höchsten Grade anstössig sein, da er die alte Grenze für das Osterfest (21. April) überschritt, deren Einsetzung man auf den Apostel Petrus zurückführte. Der Pseudo-Silvester, welcher sicher im Jahre 501 [2]) schrieb, verlangt Cassation und Verurtheilung dieses uncanonischen Datums. Demselben Scribenten verdanken wir das Schreiben Silvesters an die Synode von Nicaea (Mansi II, p. 720), in welchem sich ein

1) Ich sehe nicht ein, weshalb Duchesne den Verfasser für einen arianischen Gothen hält. 2) Damit stimmt die Beobachtung Maassens, p. 412, dass das jüngste Stück der Hss. von S. Blasien und der Vaticanischen aus dem Jahre 494 ist.

ganz ähnlicher Ausfall gegen den Cyclus des Victurius findet: 'Atque in gremio vestrae synodi parva propter disciplinam ecclesiae alligabo praecepta propter Victorinum, qui arbitrio suo quidquid vellet affirmabat et cyclos paschae pronunciat fallaces, et cum episcopis totius urbis Italiae examinatam universitas vestri sancti concilii dignetur accipere veritatem'. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte stehen ebenso in dem Constitutum.

Der Sieg des Papstes Symmachus über seinen Gegner verschaffte also im Anfang des 6. Jahrh. dem 84jährigen Cyclus der Zeitzer Tafel erneute Geltung. So erklärt sich auch der überaus merkwürdige Umstand, dass noch ein römischer Chronist aus dem Jahre 539 in seine Consularfasten die Umläufe des Zeitzer Cyclus eintrug.

Die zweite Recension des Anonymus Cuspiniani, welche von Mommsen B genannt ist, verzeichnet regelmässig den Ablauf des Paschalcyclus. Die letzte derartige Notiz findet sich unter dem Jahre 532: 'His consulibus revolutus est cyclus paschalis VI, qui fiunt anni DIIII'. Schon aus diesen Worten geht hervor, dass der Verfasser einer 84jährigen Ostertafel folgte, und zwar war dies die Zeitzer Tafel, deren sechster Umlauf in der That in diesem Jahre endete. Das letzte Jahr des Anonymus ist 539, zu welchem u. a. der Einzug Belisars in Rom erzählt wird. In der That sind auch die übrigen Zusätze der Recension B zu A specifisch römische[1]), und es würde also der Anonymus den Gebrauch der Zeitzer Tafel in Rom noch für das Jahr 539 beweisen.

Um diese Zeit war schon ein neuer und mächtiger Gegner der antialexandrinischen Rechnung in der Person des Dionysius Exiguus erstanden, welcher nicht bloss der römischen Supputatio, sondern auch den Doctrinen des Aquitaniers ein Ende bereitete.

Auf Anregung des Bischofs Petronius, an den er auch die Vorrede richtete, schrieb Dionysius im Jahre 525 seinen Cyclus, der die Grundlage der Chronologie für das ganze Mittelalter geworden ist. Diesen Erfolg verdankt Dionysius vorzüglich dem Umstande, dass er das anerkannt gute System der Alexandriner ohne jede Aenderung zu Grunde legte. Der Zweck der Vorrede ist, den 19jährigen Cyclus durch die Autorität der Väter von Nicaea zu decken, und gerade diese Berufung wird bei den Zeitgenossen Eindruck gemacht haben, wie sie auch den späteren Generationen stets eine willkommene Waffe bot, die sich ebenso bei der Vertheidigung wie beim Angriff bewährte. Doch ist die Behauptung des Dionysius längst als falsch zurückgewiesen worden. Der gelehrte Abt, welcher es auch

1) Vergl. Holder-Egger, N. Archiv, I, S. 232.

sonst mit der Wahrheit nicht sehr genau nahm (vergl. Maassen, p. 135), ist zu diesem für ihn so wichtigen Argumente durch eine 'pia fraus' gelangt. Im Briefe des Bischofs Proterius von Alexandrien, welchen er selbst aus dem Griechischen übersetzte und seinem Paschale anfügte, fand er, dass die 'beatissimi patres nostri', dies sind also die Vorgänger des Proterius, hauptsächlich Theophilus, den 19jährigen Canon genauer bestimmt und als Grundlage festgesetzt hätten. Dionysius hat diese Worte mit Fortlassung des Subjectes ausgeschrieben und die ganze Stelle mit den 318 in Nicaea versammelten Vätern in Bezug gebracht, deren unumstösslichem Ausspruch er bei der Berechnung des Osterfestes in allen Punkten zu folgen verspricht. Seine Quelle war die 95jährige Ostertafel des Cyrillus, des Vorgängers des Proterius, welche vom 153. bis zum 247. Jahre Diocletians lief. Sie schloss also mit dem Jahre 531, so dass zur Zeit, als Dionysius schrieb, noch 6 Jahre übrig waren. Allein aus diesem Grunde stellte der Verfasser den letzten Cyclus des Cyrillus seiner Arbeit voran. Er schloss daran seine eigenen 5 Cyclen, welche ganz nach den Grundsätzen seines Vorgängers, 'immo potius saepe dicti Nicaeni concilii', berechnet waren. In einem Punkte glaubte jedoch der fromme Dionysius von dem Beispiele des Cyrillus abweichen zu müssen. Dieser hatte die Jahre nach Diocletian bezeichnet; sein Fortsetzer scheute sich, die Erinnerung an den gottlosen Christenverfolger, 'tyranni potius quam principis', mit seiner Ostertafel in Verbindung zu bringen, hielt vielmehr die Geburt Christi als passenderen Ausgangspunkt für die Bezeichnung der Jahre einer Ostertafel. So ist Dionysius der Begründer der christlichen Zeitrechnung geworden. Ausser dem Briefe des Proterius hatte übrigens der Verfasser auch die 'Argumenta Aegyptiorum', eine kurze Zusammenstellung der Regeln zur Berechnung der einzelnen Osterfactoren, seinem Cyclus angehängt.

Zur Zeit als Dionysius seinen Cyclus veröffentlichte, hatte den päpstlichen Stuhl Johannes I. inne, welcher wegen des Osterfestes von 526 in einiger Verlegenheit gewesen zu sein scheint. Victurius hatte nämlich für dieses Jahr nur den 19. April 'Luna XXII.' verzeichnet, obwohl er sonst gewöhnlich, wenn der Vollmond auf einen Sonnabend traf, auch die 'Luna XV.' aufgenommen hatte[1]). Aus früherer Praxis musste aber die Curie wissen, dass in solchen Fällen oft genug gerade das frühere Datum der griechischen Kirche genehm war. Deshalb mag sich Johannes bewogen gefühlt haben, den Primicerius Bonifatius und den Secundicerius Bonus mit der Unter-

1) Es ist auch möglich, dass 526 beide Daten im Paschale standen, und nur unsere Hss. lückenhaft sind.

suchung der Osterfrage zu betrauen. Diese forderten wieder ihrerseits den Dionysius auf, sein Urtheil über das Osterdatum dieses Jahres abzugeben. In seinem Antwortschreiben beginnt der Verfasser damit, dass er eigentlich durch seine für Petronius ausgearbeitete Osterregel den Kampf gegen die Wahrheit für beendet gehalten hätte, zumal da die Autorität des Concils von Nicaea auf seiner Seite wäre. Es folgt dann ein ganz ähnlicher Passus, wie im ersten Briefe, wieder mit Benutzung des Schreibens des Proterius. Eine Erklärung der 'Anni communes' und 'embolismi', auf welche Dionysius durch den Brief des Pascasinus geführt worden war, welchen dieser wegen des streitigen Osterfestes von 444 an Leo gerichtet hatte, bildet den Hauptbestandtheil des Schreibens. Das Jahr 526, meint Dionysius, ist ein Mondschaltjahr mit 384 Tagen; setzt man nach der Bestimmung derjenigen, welche den Mondlauf nicht wahrheitsgemäss berechnen, den Vollmond auf den 11. April statt auf den 12, so hat das Jahr nur 383 Tage, was unzulässig ist: 'Quod si iuxta eorum diffinitionem, qui lunam aliter quam veritas habet computant, XIIII. non prid. Id. Apr. sed tertio Id. videmus occurrere, CCCLXXXIII dies inminuto numero collegentur, quod nullo fieri pacto conceditur'. Diese Stelle kann sich nur auf die Rechnung des Victurius beziehen, da nach dieser der 11. April Vollmond war, während er nach der Zeitzer Tafel um einen Tag früher eintrat. Da bei den Griechen erst der 12. April Vollmond war, so führte ihre Rechnung, wie man sieht, auf denselben 19. April, welchen auch Victurius verzeichnet hatte; die Uebergehung des 12. April 'Luna XV.' in dem Paschale war also wohl berechtigt. Das Schreiben des Pascasinus, welches die Curie kurz vorher aus dem römischen Archive veröffentlicht hatte, diente Dionysius als erwünschte Bestätigung seiner Lehre. Er fügte es als Anhang seiner Schrift bei, und so ist es uns erhalten worden.

Bisher fehlte in dem Schriftwechsel über das Osterfest von 526 die Vermittlung zwischen dem von Dionysius an Bonifatius und Bonus gerichteten Briefe und dem päpstlichen Stuhle. Es liess sich zwar leicht annehmen, dass die beiden Canzleibeamten der Curie in höherem Auftrage gehandelt hatten, obwohl meines Wissens noch Niemand diesen Gedanken ausgesprochen hat, doch fehlte jede positive Nachricht über das Mandat und die Art und Weise, wie sie sich desselben zuletzt entledigt haben. Diese Lücke wird jetzt ausgefüllt durch die von mir im Münchener Codex lat. 14725 (Emmer. 725) saec. IX, in 8°, f. 23' aufgefundene Relation[1]) des Primicerius notariorum

1) Diese scheint auch ein von Janus, Historia cycli Dionysiani p. 35, benutzter Codex Digbaeanus saec. IX. zu enthalten, auf welchen wir unten zurückkommen.

Bonifatius an den Papst Johannes, welche hier eine Stelle finden soll:

'Exemplum sugestionis Bonifati[1]) primiceri notariorum ad Johannem[2]) papam de ratione paschali.

Quia dignata est beatitudo vestra praecipere, ut, quota luna sit diei festi pascalis[3]), inquirerem et rationem rei huius breviter intimarem, mox iusionibus venerandis obtemperans, cum his quibus lunaris cursus aliqua videtur[4]) inesse notitia id quod[5]) quesitum est investigare curavi.

Sugero igitur apostolatui[6]) vestro, beatissimos patres in Niceno concilio decenovenalem cyclum, quem Greci enneakedecyderida[7]) nominant, unianimiter adprobasse, quod sui circuitus revolutione[8]) continua XIIII. pascales[9]) lunas per omnia tempora usque in finem seculi sine ullo errore[10]) demonstraverunt. In hoc ergo cyclo in presenti ·IIII· indictione[11]) undecimus lunaris circulus[12]) agitur, quod XIIII^{ma} lūn prđ Id Apr die dominico docet occurrere, et qualibet XIII^{ma} lūn sab. [inciderit][13]), pasc̄ peragere in sequentem septimanam[14]) [necesse est]'.

Der Schreiber hat leider das interessante Schriftstück nicht vollständig copiert. Bonifatius wiederholt die Angabe des Dionysius über die Einführung des 19jährigen Cyclus durch das Concil von Nicaea. Er theilt dem Papste mit, dass in der gegenwärtigen vierten Indiction, d. h. 526 p. Chr., der Vollmond auf den 12. April falle, und die Luna XIII am Sonnabend eine Vertagung des Osterfestes um 8 Tage erheische.

Da das Gutachten, welches der Primicerius eingeholt hatte, denselben Ostertag empfiehlt, welchen auch Victurius verzeichnet hatte, so ist kaum zweifelhaft, dass 526 factisch am 19. April in Rom das Osterfest gefeiert wurde. Die Anhänger des Dionysius ruhten indessen nicht, neue Zeugnisse für ihr System zu sammeln oder vielmehr selbst anzufertigen. Mit einem Betruge war, wie wir oben sahen, der Canon des Dionysius in die Welt eingeführt worden, durch weitere Fälschungen wurde seine Approbation durch die Autorität des päpstlichen Stuhles bis in die ältesten Zeiten der christlichen Kirche verlegt. Bald nach der Publication des Dionysius, wie Duchesne, p. 32, annimmt, erfolgte eine grobe Interpolation des Liber pontificalis. Man wusste, dass schon unter dem Pontificat Victor's die Osterfrage lebhaft discutiert worden war, und wählte daher seine Vita aus, um eine päpstliche Bestimmung über die Osteransetzung einzuschmuggeln, durch die es den Schein gewann, als wenn schon dieser Papst die alexandrinischen Principien

1) boni res priceri *c.* 2) iohannam *c.* 3) pasc̄ *c.* 4) videt *c.* 5) q; *c.* 6) epistola tui *c.* 7) *i. e.* ἐννεακαιδεκαετηρίδα. 8) et volutione *c.* 9) pasc̄ lūn *c.* 10) *suppleas:* immobiles *ex ep. Dionysii II.* 11) indictiones *c.* 12) lūn sis cyrcł agit *c.* 13) *deest c.* 14) *desinit c.*

sanctioniert hätte. Die betreffende Stelle, welche, wie Duchesne zeigt, an unrechter Stelle zwischen den Ordinationen und dem Begräbnis eingefügt ist, lautet: 'Hic fecit constitutum ad interrogationem sacerdotum de circulo, ut die dominico paschae cum presbiteris et episcopis facta collatione et accersito Theophilo episcopo Alexandriae, facta congregatione, ut a XIIII^{a} luna primi mensis usque ad XXI^{am} die dominica custodiatur sanctum pascha'. Geradezu lächerlich ist die Hineinziehung des Bischofs Theophilus von Alexandrien, welcher im 4. Jahrh. lebte und diese Ehre wohl mit dem Umstande zu verdanken hatte, dass ein Namensvetter von ihm, welcher aber das Bisthum Caesarea hatte, in der von Victor angeregten Osterfrage eine Rolle spielte. Duchesne hat Anstoss daran genommen, dass in der citierten Stelle die Luna 14—21 als canonisch hingestellt wird, während doch feststeht, dass Dionysius mit den Alexandrinern frühestens an der Luna 15 das Osterfest ansetzte. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn man die folgende Stelle der Praefatio des Dionysius zur Vergleichung heranzieht: 'Tanta hac auctoritate divina claruit, primo mense XIIII. die mensis ad vesperam usque ad XXI. festivitatem paschalem debere celebrari'. Der Verfasser lässt also einen giltigen Ostersonntag von dem Abend der Luna XIIII. an eintreten, wodurch natürlich eine Feier an der Luna XIIII. selbst durchaus ausgeschlossen war. Die Vermuthung, dass Dionysius der Urheber der Interpolation im Liber pontificalis gewesen ist, hat bereits Duchesne ausgesprochen, und sie wird durch die Vergleichung mit der angeführten Stelle seiner Vorrede nur bestätigt.

Mit der Fälschung des Liber pontificalis scheint die des römischen Concils unter Silvester (Mansi II, p. 1081) in Verbindung zu stehen, durch welche ebenfalls eine Autorität für die Rechnung des Dionysius fingiert wurde. Die betreffende Bestimmung lautet hier: 'Omnibus episcopis et presbyteris praeceptum est, paschae observantiam custodire a luna XIIII. usque ad XXI, ita ut dominicus dies coruscet'. Duchesne meinte, dass die Entstehung dieses Schriftstücks vor den Liber pontificalis und wahrscheinlich in das Jahr 513 falle. Inwiefern diese Ansicht begründet ist, vermag ich nicht zu beurtheilen, jedenfalls scheint mir Duchesne's weitere Vermuthung, dass schon vor der Publication des Cyclus die Berechnung des Dionysius in Rom Eingang gefunden habe, ganz unannehmbar zu sein. Es ist jedoch nicht unmöglich, dass Dionysius selbst schon damals Acten zu Gunsten des alexandrinischen Systems fabriciert hat. Sonst wäre zu statuieren, dass die vorher für andere Zwecke — etwa wie die übrigen Schriften Pseudo-Silvesters zu Gunsten der Zeitzer Tafel — gefälschten Concilsacten nach Dionysius durch eine neue Fälschung zur Vertheidigung seiner Lehren gemissbraucht worden wären. Aber vermuthlich hat Duchesne das Concil zu früh angesetzt.

Die römischen Inschriften geben leider, wie de Rossi, I. U. R., p. XCVI, bemerkt, keinen Aufschluss darüber, in welche Zeit die Einführung des neuen Cyclus fällt, doch scheinen mir noch einige Indicien vorhanden zu sein, dass der Canon des Dionysius nicht sogleich nach seiner Veröffentlichung, trotzdem ihm die gewichtigen Zeugnisse der Päpste Victor und Silvester und sogar des allgemeinen Concils von Nicaea zur Seite standen, bei der Curie Gnade gefunden hat.

Unter dem Pontificat des Vigilius trat 546 derselbe Fall ein, wie einst zur Zeit Johannes I. im Jahre 526. Victurius hatte den 8. April Luna XXII. verzeichnet, vielleicht auch den 1. April Luna XV, obwohl uns die Hss. hier im Stich lassen. Jedenfalls war das frühere Datum nach Victurius recht gut möglich, und es empfahl sich auch deshalb, weil es durch die 84jährige Tafel der Lateiner bestätigt wurde. Nach dem griechischen Systeme dagegen traf Ostern in diesem Jahre auf den 8. April. Kurz vorher hatte der Kaiser Justinianus das Edict wegen der drei Capitel erlassen, für welches er bereits die Unterschriften der orientalischen Bischöfe erhalten hatte. Dagegen machten die Occidentalen Schwierigkeiten, die der Kaiser, welcher schliesslich Vigilius nach Constantinopel berief, durch anderweitige Concessionen zu heben bestrebt sein musste. War es vielleicht ein solches Zugeständnis, dass Justinianus im Jahre 546 nach der Ansetzung der Lateiner Ostern am 1. April in Constantinopel feiern liess, welches nach Theophilus und Cyrillus um 8 Tage hätte verschoben werden müssen? Das Factum steht jedenfalls fest, und schreibt Theophanes a. 6038 hierüber: 'Τούτῳ τῷ ἔτει — — — ἐγένετο σεισμὸς μέγας ἐν Βυζαντίῳ καὶ διαστροφὴ περὶ τοῦ ἁγίου πάσχα. καὶ ἐποίησαν οἱ δῆμοι τὴν ἀποκρεώσιμον μηνὶ Φεβρουαρίῳ δ'. Ὁ δὲ βασιλεὺς προσέταξεν ἑτέραν ἑβδομάδα προσθῆναι κρέα. Καὶ πάντες οἱ κρεωπῶλαι ἔσφαξαν, καὶ προέθηκαν καὶ οὐδεὶς ἠγόραζεν οὔτε ἤσθιεν. Τὸ δὲ πάσχα γέγονεν, ὡς ὁ βασιλεὺς ἐκέλευσεν, καὶ εὑρέθη ὁ λαὸς νηστεύων ἑβδομάδα περιττήν'.

Durch diese Verlegung fiel der Anfang der griechischen Fasten auf den 4. Februar, also ebenfalls eine Woche früher, als es der griechische Canon forderte.

Schon das Jahr 550 musste einen neuen Conflict herbeiführen. Victurius hatte zwei Daten verzeichnet, den 17. und 24. April, das zweite aber als dasjenige der 'Graeci' mit dem entsprechenden Zusatze versehen. In der That musste Vigilius die schwersten Bedenken haben, die alexandrinische Ansetzung zu acceptieren, da sie um mehrere Tage die alte römische Ostergrenze überschritt, von welcher im vierten und fünften Jahrh. der päpstliche Stuhl nur selten und nach den heftigsten Kämpfen abgewichen war. In diesem Jahre war es ein italischer Bischof, der mit allen Kräften für die griechische Rechnung eintrat:

Victor von Capua (541—554), von dessen Gelehrsamkeit noch mehrere Handschriften Zeugnis geben. Beda hat in seinem Briefe an den Presbyter Wictheda zwei Fragmente einer Schrift Victors[1]) aufbewahrt, welche deshalb für uns ausserordentlich interessant sind, weil sie zeigen, dass der Schreiber mit der alexandrinischen Gelehrsamkeit auf das Gründlichste vertraut war. So bezeichnet er beispielsweise die Monatstage nach ägyptischer und römischer Weise, ganz ebenso wie die alexandrinischen Schriftsteller: 'Vicesima igitur sexta die Phamenoth mensis secundum Alexandrinos, hoc est iuxta Latinos XI. Kal. Apr.' Der Verfasser bestimmte in diesen Zeilen den Eintritt des Frühlingsäquinoctiums 'Aegyptiaca, ut diximus, traditione subtili'. Aus diesen Stellen ersieht man schon, dass Victor sein Wissen nicht aus Dionysius, sondern aus den griechischen Vätern selbst geschöpft hatte. Wenn dieser Mann im Jahre 550 in die Oeffentlichkeit trat, um der alexandrinischen Ansetzung gegen Victurius das Wort zu reden, so würde dieser Umstand nicht einmal die Existenz, viel weniger die Approbation des Dionysischen Canon von Seiten der Curie beweisen.

In der That gedenkt auch Victor in den uns erhaltenen Fragmenten des Dionysius mit keinem Worte, desto mehr des Victurius, welchen er in den von Beda, De rat. temp. c. 50 (ed. Sichard) mitgetheilten Fragmenten aus der Schrift 'De pascha' auf das Heftigste angreift. Ich lasse die Stelle hier folgen, da sie zu den wichtigsten Denkmälern der Osterberechnung gehört: 'Verum ne nos amatores Victorii temere illum agressos esse lacerent, legant librum doctissimi et sanctissimi viri, Victoris videlicet Capuani episcopi, De pascha, quod XV. Kal. Mai. putabatur celebrari debere indictione XIII, novies p̄c Basilii, et quanti a prudentibus et catholicis ecclesiae doctoribus aestimatus sit suus magister, invenient. Cuius principium libri est: *Cum paschalis veneranda sollemnitas quanam die potissimum proveniret per anni praesentis indictionem XIII. a nobis sollicite quaereretur, et iuxta patrum venerabilium constituta octavo Kalendarum Maiarum diceremus resurrectionem Domini procul dubio celebrandam, aliquibus minime rationabilis visa est nostra responsio, eo quod Victorius quidam in circulo paschali quem edidit aliter diem dominicae resurrectionis adfixerit, licet et hunc designaverit, quem nos celebrandum pariter profitemur.* Et in processu operis: *Sed nunc,* inquit, *ordo expetit, ut cyclorum quos Victorius edidit patefaciam evidenter errores, dum nescit legitimum diem definire paschalem, ut cum in praeteritis ostensus hoc modo fuerit deliquisse, in praesentibus ac futuris et auctoritate careat et occasionem pravae persuasionis amittat'.*

1) Wie es scheint 'De pascha', von welcher unten gehandelt wird.

Victor war also aufgefordert worden, über das streitige Ostern des Jahres 550 seine Ansicht zu äussern und hatte sich für den 24. April erklärt. Diese Antwort befriedigte aber nicht, weil Victurius ein anderes Datum verzeichnet hatte, obwohl sich, wie wir schon oben sahen, auch der 24. April in seiner Liste fand. Victor machte sich nun anheischig, die Irrthümer der Cyclen des Victurius nachzuweisen, damit dieser auch in Zukunft der Autorität entbehre und keine Gelegenheit mehr habe, Andere zu verführen. Der Erfolg seiner Bestrebungen wird gewiss nicht gering zu schätzen sein, doch völlig verdrängt wurde bei den Römern das Paschale des Victurius auch jetzt noch nicht.

Dies beweist der Anonymus Sangallensis, ein Excerpt aus der römischen Redaction des Anonymus Cuspiniani, in welchem wir zum Jahre 567 die Notiz finden: 'In caelo luna XVI. non comparuit II. Kl. Ian.' Der Schreiber muss den Cyclus des Victurius vor sich gehabt haben, was schon der Entdecker dieses kostbaren Bruchstücks, de Rossi, erkannt hat. Die Zeitzer Tafel hätte nämlich am 31. December die Luna XVII, Dionysius XV. ergeben, und nur Victurius stimmt mit der St. Gallener Ansetzung.

Der Anonymus Sangallensis bietet aber das späteste Zeugnis für den Gebrauch des Victurischen Cyclus in Italien, zu einer Zeit, als man schon die Schriften des Dionysius eifrigst studierte. Besonders die 'Argumenta paschalia' geben einen Masstab für die Verbreitung des Cyclus, weil jeder Abschreiber oder Leser sich für berufen hielt, das Jahr des Dionysius in den Beispielen durch seinen 'annus praesens' zu ersetzen[1]). Aus dem Jahre 562 ist der 'Computus Cassiodori' erhalten, welcher von Garetius unter den Schriften Cassiodors herausgegeben ist. Obwohl Cassiodor in den 'Inst. divin. litt.' seinen Mönchen den 'Pinax' des Dionysius — so werden Ostertafeln schon vom 3. Jahrh. an genannt —, angelegentlichst empfiehlt, ist ihm doch der 'Computus paschalis' sicher abzusprechen. Dieser ist überhaupt kaum als selbständige Schrift zu bezeichnen, da sein Inhalt, was wunderbarer Weise noch Niemand bemerkt hat, sich völlig mit den 'Argumenta paschalia' des Dionysius deckt. Beinahe der einzige Unterschied zwischen beiden ist der, dass die Schrift des Dionysius auf das Jahr 525 gestellt ist, während der unbekannte Bearbeiter des Computus durchweg das Jahr 562 ('vicies semel p̄c Basilii iunioris') eingeführt hat. Der Computus bricht ausserdem schon mit der 10. Anweisung ab, während in den Argumenta noch 6 Regeln folgen. Hat nun Cassiodorius das zweifelhafte Verdienst, die Berechnungen auf das Jahr 562 gebracht zu haben? Die einzige

1) So ist beispielsweise im Cottonianus (cf. Migne, Patr. lat. LXVII, p. 500) für das Jahr 525 regelmässig 688 resp. 689 eingesetzt.

Handschrift des Computus, welche mir bekannt geworden ist, im Brittischen Museum, Cott. Cal. A XV, saec. VIII, führt nur die Ueberschrift 'De compoto paschali', und erst später hat Jemand dazu bemerkt, dass es der Computus Cassiodors sei[1]).

Dem sechsten Jahrhundert gehört auch das herrliche Monument der Kirche von Ravenna (bei Spreti, 'De amplitudine, eversione et restauratione urbis Ravennae' II, 1, p. 177 sqq.)[2]) an, welches kreisförmig geordnet fünf 19jährige Cyclen von 532—626 umfasst. Innerhalb dieser Grenzen muss die Ravennater Tafel entstanden sein. Die Ausführung der Arbeit ist beinahe fehlerlos; ich habe wenigstens nur einen Irrthum des Steinmetzen bemerkt, indem 581 für Luna XVII. vielmehr XVI. zu schreiben ist. Die Jahre des 19jährigen Cyclus sind doppelt bezeichnet, nämlich erstens als 'lunares', und ist diese Angabe als Ueberschrift mit grösseren Buchstaben über die einzelnen Columnen gesetzt, und einfach als 'ān', d. h. 'anni decennovennales'. Im Centrum sind noch die 'anni communes' und 'embolismi' angegeben. Dem Ostertage ist regelmässig das Mondalter beigesetzt, und für jeden der 19 Sectoren ist auch die Luna XIIII. notiert. Durch die Ueberschrift 'DIVISIO CYCLI. II' über dem neunten 'annus decennovennalis' ist der Anfang der Hendecas bezeichnet, doch scheint dieser Ausdruck und der entsprechende 'Ogdoas' dem Verfasser selbst unbekannt gewesen zu sein. Aus diesem kostbaren Marmor hat der Cardinal Noris gefolgert, dass die Kirche von Ravenna wie die römische zu Lebzeiten des Dionysius noch seinen Cyclus angenommen habe, und de Rossi hat diese Ansicht wiederholt. Dass die Vermuthung für die römische Kirche nicht zutrifft, haben wir bereits gesehen, aber auch für Ravenna beweist die Tafel nichts zu Gunsten des Dionysius. Die kreisförmige Anordnung der Osterfeste zeigt vielmehr, das die ravennatische Kirche nicht den Dionysischen Canon, sondern den griechischen im 6. Jahrh. befolgte, denn die Osterkreise sind eine specifisch griechische Eigenthümlichkeit. Der älteste, welchen ich kenne, ist aus dem Jahre 344 und steht im Chron. Pasch. ed. Bonn. I, p. 534. Der Gebrauch einer griechischen Ostertafel in Ravenna hat durchaus nichts Auffallendes, denn dass man sich in der Residenz der Exarchen auf das Griechische verstand, lehren die Inschriften bei Spreti.

In Rom war am Ende des 6. Jahrh. unter dem Pontificat Gregors I. die Osterberechnung des Dionysius die herrschende. Freilich lässt sich auch dies nicht aus den römischen Denkmälern erkennen; es geht aber zweifellos aus der Geschichte der Bekehrung Britanniens durch Augustinus hervor. Inzwischen

1) S. Zangemeister, Abh. der Wiener Acad., 1876, Bd. LXXXIV, S. 488. 2) Hieraus Mai, Coll. Script. Vet. V, p. 472.

nahte die 95jährige Tafel des Dionysius ihrem Ende, und man musste auf eine Fortsetzung derselben bedacht sein. Diese übernahm der Abt Felix Gillitanus, Gilletanus, Giletanus oder Ghyllitanus im Jahre 616, als noch 10 Jahre von der Tafel des Dionysius übrig waren. Er fügte den fünf 19jährigen Perioden des Dionysius fünf weitere Cyclen unmittelbar an, und ermahnte die Leser in seinem noch erhaltenen Prologe [1]), wenn der fünfte Dionysische Cyclus abgelaufen sei, auf seine Arbeit überzugehen. Der Schreiber des Codex Ambros. H. 150, Inf. liess diese Cyclen des Felix fort: 'pretermisit, eo quod omnes preterierunt' schreibt er selbst.

Als im Jahre 721 auch die Cyclen des Felix ihr Ende erreichten, war schon der Meister der Chronologie, Beda, erstanden, dessen grosse 532jährige Ostertafel bis zum Jahre 1063 sich bald über die ganze lateinische Christenheit verbreitete. Ihr Ablauf fiel in eine Zeit, als der 'Computus paschalis' bereits officieller Lehrgegenstand in den Klöstern war. Daher war die Construction von Ostertafeln kein solches Ereignis mehr, dass man es für nöthig gehalten hätte, die Namen der Fortsetzer der Nachwelt zu überliefern.

II. Spanien.

Spanien ist das einzige Land des Occidents, in welches unabhängig von Dionysius und, wie es scheint, lange vor diesem die alexandrinische Berechnung Eingang gefunden hatte. Schon Heller [2]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die spanische Nationalrechnung mit dem Ostercyclus in Verbindung steht. In der That beginnt mit 38 v. Chr., dem Epochenjahr der Era, sowohl ein 84jähriger Cyclus der jüngeren Supputatio als eine 95jährige Periode der Alexandriner. Aus dieser Zeitrechnung lässt sich also weder ein Schluss zu Gunsten des einen noch des anderen Cyclus ziehen. Idacius, welcher in seiner Chronik eine Anzahl Daten auch nach der Luna bestimmt hat, ist leider so unzuverlässig, dass man gemeint hat, er habe sich constant verrechnet.

Zwei Notizen über Sonnenfinsternisse kommen hier in Betracht. Unter dem 1. Jahre Maiorians und Leos lesen wir: 'Quinto Idus Iunias die quarta feria ab hora quarta in horam sextam ad speciem lunae quintae vel sextae sol de lumine orbis sui minoratus apparuit'. Das erste Jahr der beiden Regenten würde mit 457/458 identisch sein; doch war in diesen Jahren der 9. Juni kein Mittwoch. Der Wochentag würde zu 454 oder 465 stimmen, aber in diesen beiden Jahren fand wieder keine Sonnenfinsternis am 9. Juni statt, wie überhaupt nicht

1) S. meine 'Studien', S. 207. 2) Sybel's Histor. Zeitschr., XXXI, 13—32.

in der Zeit von 450—470. Die Conjectur von Petavius, De doctrina temp. I, p. 536, welcher 'V. id. Iun.' in 'V. Kal. Iun.' verbessert, hebt die Schwierigkeit. In der That ist 458 der der 28. Mai ein Mittwoch, und es trat an diesem Tage um die Mittagstunde eine Sonnenfinsternis ein. Es stimmt mithin alles bis auf das Mondalter; dies ist aber nach keinem bekannten Cyclus zu verificieren. Nach der jüngeren 'Supputatio Romana' würde der 28. Mai die Luna II, nach der Zeitzer Tafel die Luna XXIX, nach Victurius und den Alexandrinern Luna XXX haben, während Idacius von Luna V oder VI spricht. Nicht viel besser steht es mit der Angabe der zweiten Sonnenfinsternis zum Jahre 464: 'Decimo tertio Kalend. Augusti die feria secunda in speciem lunae quintae sol de lumine suo ab hora tertia in horam sextam cernitur minoratus'. Wirklich war 464 am Montag den 20. Juli früh 9½ Uhr eine Finsternis, aber die lunarische Rechnung differiert wieder gegen die Alexandriner um 5, gegen Victurius um 4 und gegen die jüngere Supputatio um 3 Tage. Es giebt mehrere Wege, diese Differenz zu erklären: die Annahme eines neuen Cyclus, welche mir aber gerade bei Idacius unstatthaft scheint, die Unterstellung eines Rechenfehlers, die Annahme selbständiger Beobachtung des Mondlaufes und endlich die Voraussetzung astrologischer Superstition. Was den letzten Punkt betrifft, so möchte ich gerade zu der Finsternis von 458 bemerken, dass die Luna V. des Mai für unglückverheissend galt. Eine von de Rossi, I. U. R. I, Prol. c. 4, 2, §. 4, aus dem Codex Vat. 9135 mitgetheilte Stelle lautet: 'De malis lunis. Istae sunt lunae quas vitant homines, in hiis qui discadet non surget, natus non vivet, mensis Madii lun. V, XI. et XX'. Eine Sonnenfinsternis musste natürlich auch mit einer 'Luna mala' zusammengebracht werden.

Mehr mit dem Cyclus stimmt die Nachricht des Idacius von der Mondfinsternis im Jahre 462 überein. Er schreibt über Freitag den 2. März dieses Jahres: 'ab occasu solis luna in sanguinem plena convertitur'. Nach der alexandrinischen Methode hatte dieser Tag die Luna XVI, welche man schon noch als 'plena' bezeichnen kann, obwohl genau genommen der Vollmond auf beinahe Luna XV. trifft.

Im Ganzen wird man soviel aus meinen Bemerkungen ersehen haben, dass die chronologischen Angaben des Idacius uns keine Belehrung über den Cyclus gewähren, welcher im 5. Jahrh. in Spanien im Gebrauch war. Dagegen dürfte uns eine Notiz desselben Chronisten über Theophilus weiter bringen. Er schreibt zu dem 2. Jahre des Theodosius: 'Alexandriae XXI. habetur episcopus Theophilus vir eruditissimus, insignis, qui a primo consulatu Theodosii augusti laterculum per centum annos digestum de paschae observatione conscripsit'. Dies ist die einzige Bemerkung über den Ostercyclus in der genannten Chronik,

und wäre es nicht zu gewagt, so würde man daraus folgern, dass die Spanier sich des alexandrinischen Cyclus schon zu einer Zeit bedienten, als man in Italien noch immer die alte 84jährige Tafel durch Verbesserungen der fortschreitenden Zeit anzupassen suchte.

Später kam auch die 95jährige Ostertafel des Cyrillus nach Spanien, wo sie nach ihrem Ablaufe eine Fortsetzung erhielt, welche durch Aufnahme in die Etymologien (VI, 17) des Isidorus, Bischofs von Sevilla, die weiteste Verbreitung gefunden hat.

Die herkömmliche zuerst von van der Hagen vorgetragene, von Ideler II, p. 290 und Piper ohne Prüfung weiter verbreitete Ansicht ist freilich, dass die Tafel des Isidorus keine Fortsetzung des Cyrillus, sondern des Dionysius Exiguus sei, und folglich nicht die Jahre 532—626 sondern 627—721 umfasse. Darnach würde sich Isidorus derselben Arbeit wie jener Abt Felix unterzogen haben, von welchem oben gehandelt wurde.

Zuerst ist zu constatieren, dass in den Ausgaben nur der erste 19jährige Cyclus für 627—645 stimmt, die vier übrigen dagegen accurat zu 551—626 passen. Diese Gestalt hat die Tafel schon in der Ausgabe von Mantelius, welche alle Späteren wörtlich abgedruckt haben. Auch Arevalus hat dieses ungeheuerliche Mixtum beibehalten, aber durch Verzeichnung der Abweichungen des 'vetustissimus Codex Toletanus' sich um den Kirchenvater verdient gemacht. Die fünf Jahre des ersten Cyclus, welche hier in Betracht kommen, lauten in dieser Ausgabe folgendermassen:

1. B. com. II. Idus April. l. XX.
5. B. com. IX. Kal. April. l. XV.
9. B. com. V. Idus April. l. XV.
13. B. com. V. Kal. April. l. XVII.
17. B. emb. XI. Idus April. l. XVII.

Ich verbessere zunächst einen Druckfehler: im 17. Jahre ist die XI vor 'Idus' zu streichen. Jetzt stimmen die Ostertage accurat für die Jahre 627. 631. 635. 639. 643, die Angaben des Mondalters dagegen für die Jahre 532. 536. 540. 544. 548. Schlagen wir nun die von Arevalus am Schlusse des Bandes mitgetheilten Varianten des Toletanus nach, so finden wir, dass hier die betreffenden Ostertage in dieser Weise ausgedrückt sind:

1. III. Id. Apr. 5. X. Kal. Apr. 9. VI. Id. Apr.
13. VI. Kal. Apr. 17. II. Id. Apr.;

d. h. nach dieser Hs. umfasst der erste Cyclus des Isidorus die Zeit von 532—550, denn hier sind auch die vier Ostertage genau diejenigen der Jahre 532. 536. 540. 544. 548. Die übrigen vier Cyclen entsprechen schon in den alten Texten, von wenigen offenbaren Fehlern, welche nichts zur Sache thun, abgesehen, vollkommen dem Zeitraum von 551—626, und würden

Ostertag und Luna, wenn v. d. Hagens Ansicht richtig wäre, von 646—721 in den mit Bissextus bezeichneten Jahren regelmässig um einen Tag erhöht werden müssen. Darnach halte ich die Thatsache für ausgemacht, dass Isidorus nicht die Tafel des Dionysius von 627—721 weitergeführt, sondern eine Fortsetzung der Cyrillischen Tafel von 532—626 in seine Etymologien aufgenommen hat[1]).

Allerdings haben schon spätere Abschreiber Anfangs- und Endjahr der Isidorischen Tafel verkannt. Von den beiden Münchener Hss., welche ich daraufhin untersucht habe, ist der Codex Nr. 10058 vollständig im Sinne v. d. Hagens überarbeitet. Die andere Hs. dagegen (Nr. 13031, Rat. civ. 31) schliesst sich im ersten, zweiten, dritten und der zweiten Hälfte des fünften Cyclus genau an den alten Toletanus an, und ist nur im vierten und der ersten Hälfte des fünften Cyclus verfälscht.

In allen Hss. und in allen Drucken, so sehr sie auch durch die Unkenntnis von Abschreibern und Herausgebern gelitten haben, ist jedoch ein Rest der ursprünglichen Form erhalten geblieben, nämlich die Noten für die Schaltjahre. Das B. ist regelmässig den Jahren zugetheilt, welche in dem Zeitraume von 532—626 Schaltjahre sind, und hier zeigt sich keinerlei Differenz in den Hss. Begönne die Tafel erst mit 627, so müssten stets die folgenden Jahre als Bissexti ausgezeichnet sein. Dies ist auch den älteren Chronologen nicht entgangen. V. d. Hagen, Observ. in Veterum Patrum Prologos p. 241, bemerkt hierüber: 'Notae annorum Bissextil. in Cyclo Isidori semper uno anno anticipantur', und ebenso Ideler II, p. 291: 'Isidorus giebt nach einer kurzen Einleitung — — eine Ostertafel, worin er durch den Buchstaben B, der aber in den Ausgaben immer um ein Jahr zu früh steht, die julianischen Schaltjahre — — bezeichnet'. Dass aber die Schaltnoten richtig gesetzt, und nur die Tafel von den Chronologen falsch gestellt sein könnte, daran hat Niemand gedacht.

Mit unserer Ansetzung erledigt sich auch eine weitere Schwierigkeit, auf welche ebenfalls schon v. d. Hagen, p. 240, aufmerksam gemacht hat: 'Mirum, quod Dionysii eiusque Cycli non meminerit, cum Dionysius Cyrillum et ipse Dionysium continuaverit'. In der That hat Isidorus den Dionysius weder in seiner Schrift 'De viris illustribus' erwähnt, wo er doch der anderen Chronologen Pascasinus und Proterius gedenkt, noch in den Notizen, welche der Ostertafel vorangehen. Hier werden aus Gennadius, welchen Isidor bekanntlich fortgesetzt hat, als Ver-

1) Eine schöne Bestätigung meiner Ansicht bieten die 'Exempla scripturae Visigot.' von Ewald und Löwe. Dort findet sich auf Tafel XIII das Facsimile eines Cod. Escor. & I 14 saec. VIII/IX, welcher durchaus die Lesarten des Toletanus als richtig erweist.

fasser von Ostercyclen genannt: Hippolytus, Eusebius, Theophilus, Prosper, Victorius, zu welchen Isidorus selbst den Cyrillus hinzugefügt hat, welchem der ganze zweite Paragraph gewidmet ist. Des Dionysius Exiguus und seiner Schriften thut Isidorus keine Erwähnung: aller Wahrscheinlichkeit nach deshalb, weil er sie nicht gekannt hat.

Dass Isidorus der Verfasser der Fortsetzung der 95jährigen Ostertafel des Cyrillus ist, ist unwahrscheinlich, erstens, weil diese Fortsetzung zur Zeit des Schreibers schon abgelaufen war, zweitens, weil der 'letzte römische Literator' nicht die dazu nöthigen Kenntnisse des Computus besass. Wie die kleine Chronik der Etymologien zeigt, ist der erste Theil dieser Encyclopädie circa 627 geschrieben, die Ostertafel endet jedoch 626. Aber, kann man einwerfen, wie konnte Isidorus eine alte Ostertafel aufnehmen, welche für die damalige Zeit unbrauchbar war und nur einen antiquarischen Werth hatte? Die Antwort ergiebt sich aus den auf die Tafel folgenden Worten: 'Post cuius expletionem ad primum exordium recurrendum'. Isidor hielt also die 95jährige Periode für einen wirklichen Ostercirkel, nach dessen Ablauf man wieder an den Anfang zurückkehren könne, während sich doch wegen der anderen Schaltjahre die Ostertage immer im 4. Jahre anders stellen. Die in einzelnen Hss. folgende Bemerkung: 'A conditione mundi usque ad hunc novissimum cycli annum conputantur anni V̄DCCCCXX ('quinque milia quadringenti viginti' Monac. nr. 13031; 'V9CCCCXX' Monac. nr. 4541) fehlt in anderen Hss. und im Texte Arevalus'. Es scheint also unsicher, ob sie von Isidor herrührt. Das 5920. Weltjahr würde ungefähr dem Jahre 721 p. Chr. entsprechen; doch variieren die Hss. in der Zahl der Weltjahre. Aber selbst wenn die Notiz echt ist, so würde sich doch daraus nur ergeben, was schon der vorhergehende Satz zeigt, dass Isidor die 95jährige Osterperiode für einen vollkommenen Ostercirkel und daher die Tafel von 532—626 auch für vollständig giltig auf den folgenden Zeitraum von 627—721 gehalten hat. Die Bemerkungen über den Ostercyclus, welche sich unmittelbar daran schliessen, sind den Briefen des Pascasinus und Proterius sowie dem Prologe des Victurius entnommen.

Aus der Ostertafel des Isidorus ergiebt sich das interessante Resultat, dass man in Spanien das Paschale des Cyrillus im 6. Jahrh. selbständig fortgesetzt hat, dass also der Ruhm, den griechischen Cyclus im Occidente eingeführt zu haben, Dionysius nicht allein gebührt. Eine solche Fortsetzung des Cyrillus war auch zu Isidors Zeiten im Gebrauch, und es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass vor 532 die Spanier sich der ursprünglichen Tafel des Cyrillus bedienten.

Unzweifelhaft hatte jedoch auch das Paschale des Victurius von Gallien aus seinen Weg über die Pyrenäen genommen.

Es wird sich unten zeigen, dass vielleicht das Osterdatum 21. März des Jahres 577, welches Gregor von Tours, H. Fr. V, 17, den Spaniern zuschreibt, aus einer vollständigeren Tafel des Victurius geflossen ist, als wir sie jetzt besitzen. Dass man auch in Spanien wie in den anderen Ländern des alten römischen Reiches nicht bloss einen, sondern mehrere Cyclen neben einander gebrauchte, geht aus der folgenden Darstellung hervor.

Im Jahre 626 war die Fortsetzung des Cyrillischen Laterculus abgelaufen. Wie ich es 'Studien' p. 301, n. 2 wahrscheinlich zu machen gesucht habe, forderte im Jahre 627 der Archidiaconus Sesuldus den Mönch Leo auf, ihm eine fehlerlose Abhandlung über den Computus paschalis auszuarbeiten. Leo, dessen Brief l. l. p. 298 zum ersten Mal ediert ist, schloss sich durchaus den Laterculi der alexandrinischen Bischöfe Theophilus und Cyrillus an. Von anderen Osterscribenten kennt er nur den Victurius, gegen dessen Paschale er allerhand Ausstellungen macht. Erstens müsse Victurius in gewissen Jahren seine eigenen Gesetze überschreiten, weil diese zu eng gefasst seien; dann habe er oft im Zweifel zwei Ostertage für ein Jahr notiert, und endlich die Feier des Osterfestes bis zur Luna XXII. ausgedehnt, was den Worten der Bibel geradezu widerspräche. Leo schrieb den Brief des Theophilus und den unechten Prolog des Cyrillus, welchen er selbst auch benutzt hat, ab und sandte diese Schriften an seinen Auftraggeber. Die Tafel des Cyrillus scheint er mit einer zweiten Fortsetzung von 627 ab versehen zu haben, in welcher ausser dem Ostertage mit dem Mondalter auch die Ostervollmonde verzeichnet waren: 'ubi cum die et luna pascha tantum Ebreorum adnotare curavi'. In dem Schreiben ist übrigens auch der Brief des Dionysius an Petronius benutzt, doch gedenkt Leo mit keinem Worte des verdienten Chronologen, dessen Ostertafel in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. in Spanien so gut wie unbekannt gewesen zu sein scheint.

Durch den Gebrauch der beiden oft genug divergierenden Ostertafeln des Cyrillus und Victurius in Spanien entstanden nicht selten Conflicte, denen das vierte Concil von Toledo durch Einschärfung einer uralten Bestimmung vorzubeugen suchte. Durch den 5. Canon setzte diese Versammlung im Jahre 633 fest, dass am Epiphanientage die Metropoliten sich über den Ostertag verständigen sollten, damit sie gegenseitig belehrt denselben Tag für die Feier der Auferstehung des Herrn den Comprovincialen verkündeten: 'Solet in Hispaniis de solemnitate paschali varietas existere praedicationis: diversa enim observantia laterculorum paschalis festivitatis interdum errorem parturit. Proinde placuit, ut ante tres menses epiphaniorum metropolitani sacerdotes literis invicem se inquirant: ut communi scientia edocti, diem resurrectionis Christi et comprovincialibus

suis insinuent et uno tempore celebrandum annuntient'. Schon Athanasius setzte am Epiphanientage seine ganze Diöcese von dem nächsten Osterfeste in Kenntnis, eine Sitte, welche später die Gallier durch das vierte Concil von Orléans erneuerten. Das vierte Concil von Toledo unterzeichnete auch 'Sisaldus (lies 'Sisuldus') Emporitanae ecclesiae episcopus', vielleicht derselbe, welcher als Archidiacon den Mönch Leo zur Neubearbeitung des Computus aufforderte.

Gegen Ende des 7. Jahrh. kam auch die Dionysische Rechnung nach Incarnationsjahren bei den Spaniern in Aufnahme. Das älteste Beispiel finde ich in einer Madrider Hs. (T. 10; vergl. Archiv VIII, p. 799), wo die Jahresbezeichnung folgendermassen ausgedrückt ist: 'Ab incarnatione domini nostri Iesu Christi usque in praesentem primum gloriosi principis Bambani annum, qui est era 740, sunt anni 672'. Die Era muss in 710 gebessert werden; die Jahre Christi dagegen sind richtig angegeben, denn Wamba gelangte in der That 672 auf den Thron.

Dass man um diese Zeit mit der Rechnung nach Incarnationsjahren in Spanien schon vollkommen vertraut war, zeigt auch Julianus Toletanus in seiner Schrift De comprob. aetatis sextae, lib. III. am Schlusse (Migne, Patr. Lat. 96, S. 584): 'Jam vero residuus annorum numerus a tempore nativitatis Christi usque in praesens in promptu est unicuique, et scire si volet et supputare si placet, assumptis videlicet annis secundum eram ab ipsa Domini incarnatione. Era enim inventa est ante triginta et octo annos, quam Christus nasceretur. Nunc autem acclamatur eram esse 724. Detractis igitur triginta et octo annis, ex quo era inventa est, usque ad nativitatem Christi residui sunt 686 anni'. Wie Julianus ganz richtig angiebt, muss man von der Era 38 Jahre subtrahieren, um die Jahre Christi zu erhalten. Geschrieben ist diese Anweisung im Jahre der Era 724, n. Chr. Geburt 686.

Wenn man nun auch, wie diese Belege zeigen, in Spanien weit früher als in andern Ländern die Dionysische Zeitrechnung anzuwenden verstand, so ist diese doch erst im 12. Jahrh. in allgemeine Aufnahme gekommen. Vorerst datierte man immer noch nach der alten Era weiter. Begünstigt wurde die Verbreitung der Lehren des Dionysius Exiguus in Spanien dadurch, dass man hier schon von Alters her an die griechische Osterrechnung gewöhnt war.

Gleichwohl kam das Paschale des Victurius in Spanien später als in den andern Ländern, Gallien nicht ausgeschlossen, ausser Gebrauch. Noch Papst Hadrian sah sich genöthigt, an den Bischof Egila wegen der abweichenden Osterfeier ein Schreiben zu richten, aus welchem ich die folgende Stelle heraushebe (Jaffé, Mon. Carol., ep. 78, p. 236): 'Ferebatur siquidem in ipsis vestris

apicibus, quod multi in partibus illis in insipientiam atque cordis dementiam devoluti, nostrae relationis atque admonitionis series secundum venerandi Niceni concilii institutionem de pascali festivitate editam contemnere audent, quod si plenilunium quarto decimo scilicet die lunae sabato contigerit, alio die dominico, videlicet quinto decimo die lunae, sanctum pasca minime sit celebratum, sed, praetermisso eodem quinto decimo die, in alio sequentis septimane dominico, quod est vicesimo secundo lune diae, paschalis festi gaudia pronunciantur celebrandum'. Jaffé bestimmt die Abfassungszeit dieses Schreibens auf 771—785 p. Chr. Sie lässt sich, wenn wir die obige Stelle berücksichtigen, noch genauer fixieren. Innerhalb der Jahre 772—785 fiel dreimal nach dem Dionysischen Cyclus Ostern auf die Luna XV, nämlich 777. 780. 783. Um das erste Jahr kann es sich hier nicht handeln, da auch Victurius für dieses nur das Osterfest notiert hatte, welches nach dem griechischen Cyclus canonisch war; nur hatte der 30. März nach Victurius die Luna XVI. Dagegen waren für 780 und 783 in dem Paschale des Victurius je zwei Ostertage verzeichnet: das erste stimmte mit der griechischen Rechnung, das zweite um acht Tage spätere hatte den Zusatz 'Latini'. Die Spanier hatten, wie es auch die Gallier in ähnlichen Fällen gewöhnlich thaten, das spätere Datum mit der Luna XXII. ausgewählt, und waren so mit der römischen Kirche in Conflict gekommen. Es ist hiernach klar, dass der Brief Hadrians bald nach 780 oder 783 geschrieben sein muss. Aus demselben Schreiben erfahren wir, dass schon Vorgänger Hadrians in Betreff der Osterfrage ein Commonitorium nach Spanien geschickt hatten, in welchem Stellen aus den Schriften des Theophilus und Cyrillus angeführt waren. Diese Briefe sind jetzt verloren. Hadrian schliesst mit der Ermahnung an Egila: 'ut a falsis fratribus caveatis et in eo modo, quo sancta vestra Romana ecclesia caput omnium eclesiarum Dei paschalem celebrat sollemnitatem, et vos procul dubio caelebrari studeamini'. Fast mit denselben Worten ermahnt der Papst in der Ep. 99 bei Jaffé die Bischöfe Spaniens, sich in der Osterfeier dem Gebrauche der römischen Kirche anzuschliessen, welcher sich damals in der That schon beinahe über das ganze Abendland siegreich verbreitet hatte. Dieser Brief ist nach Jaffé in der Zeit von 772—785 geschrieben.

III. Gallien.

In keinem Lande hat das Paschale des Victurius so lange Bestand gehabt wie in seiner Heimath Gallien, wo es in der Mitte des sechsten Jahrhunderts sogar durch ein allgemeines Concil als die allein massgebende Ostertafel sanctioniert wurde.

Vom fünften bis in das achte Jahrhundert, während eines Zeitraumes von beinahe 300 Jahren, lässt sich eine fortlaufende Reihe von Zeugnissen für den ununterbrochenen Gebrauch der Cyclen des Victurius beibringen. Ueberhaupt ist aus diesem Zeitraume nur eine nachweislich gallische Ostertafel erhalten, welche nicht auf Victurius beruht, und diese gehört erst dem 7. Jahrh. an. Dass sich die veraltete Ostertafel des Victurius bei den Franken noch so lange erhalten konnte zu einer Zeit, als die griechische Rechnung in Italien schon allgemein durchgeführt war, findet nur in der verhältnismässigen Unabhängigkeit des gallischen Episcopats von der römischen Kirche seine Erklärung. Denn so rege auch der Verkehr der Kirche von Arles mit Rom war, ausserhalb dieser Metropole hat man von dem römischen Stuhle im 6. Jahrh. kaum Notiz genommen, im 7. und Anfang des 8. ihn vollständig ignoriert. Bei dem Ansehen, welches Victurius in Gallien genoss, ist es auch nicht zu verwundern, dass die auf uns gekommenen Handschriften durchweg gallische sind; speziell der Gothanus, die einzig vollständige Handschrift des Paschale, stammt aus Burgund.

Dass man vor Victurius auch in Gallien den 84jährigen Cyclus befolgt hat, ist kaum zu bezweifeln; war doch nach Gennadius der Aquitanier Prosper selbst der Verfasser einer Ostertafel, welche, wie die Cyclenangaben in seiner Chronik zeigen, nur auf dem Systeme der jüngeren 'Supputatio romana' beruht haben kann. Doch muss schon bald nach der Publicierung im Jahre 457 das Paschale des Victurius in Aufnahme gelangt sein. Dies zeigt eine Inschrift aus Vaison in der Viennensis (bei Le Blant nr. 470), welche zuerst de Rossi, I. U. R., Prol. §. 8, für die Chronologie verwerthet hat. Die Zeitbestimmung auf derselben lautet nach der Abschrift Boyer's: 'SVB DIE XIV. Kl. NOVEMBRIS DIE LVNAE LUNA XVII. VIXIT ANN. XLVI. SEVERO ET IORDANE CONS'. Der 19. October war zwar 470 ein Montag, doch zeigt der Tag des Mondmonates, dass hier ein Versehen vorliegt; es muss nothwendigerweise 'VII. Kal.' emendiert werden. Dazu schrieb man bis in die moderne Zeit, wie jeder weiss, nicht XIV, sondern XIIII; doch bleibt die X, welche sich auch auf der Abschrift Mabillons findet, welcher 'XVIII. Kal.' liest. Die Zahl war jedenfalls auf dem Marmor schon sehr undeutlich; vielleicht fand sich, wie de Rossi vermuthet, eine Interpunktion vor derselben, welche beide Epigraphiker als X gedeutet haben. Jedenfalls lässt die 'luna XVII', und diese findet sich übereinstimmend bei Mabillon und Boyer, nur den 26. October, d. i. 'VII. Kal. Nov.', zu. Nach der 'Supputatio romana' hätte dieser Tag die Luna XVIII, nach der Zeitzer Tafel und Dionysius die Luna XVI. gehabt, und nur nach Victurius konnte man ihm die Luna XVII. beilegen.

Dass damals das Paschale des Victurius in Gallien schon sehr verbreitet war, geht auch aus Gennadius hervor, welcher etwa 10 Jahre später in seiner Fortsetzung von des Hieronymus Schrift 'De viris illustribus' dem aquitanischen 'Calculator scrupulosus' ein ganzes Capitel (c. 88) geweiht hat, nur wegen des 'paschalis cursus', von welchem er eine kurze Beschreibung giebt.

Unter des Gennadius Namen geht auch der gallische Liber dogmatis, welcher im Codex Veron. LX, 58, saec. VII, 'Definitio dogmatum ecclesiasticorum domini Gennadi presbyteri Massiliensis' und ähnlich in der Bigotschen Hs. überschrieben ist; vergl. Maassen p. 351. Jüngere Hss. nennen den Augustinus als Autor, die meisten alten Hss. haben aber keinen Namen, wie beispielsweise die Cölner, Darmstad. 2326, saec. VII. Der vorletzte Canon dieses Dogma enthält eine wichtige Bestimmung über das Osterfest: 'Pascha, id est dominicae resurrectionis sollemnitas, ante transgressum vernalis aequinoctii et sextae decimae lunae initium non potest celebrari, eodem tamen mense natae'. Die Regel, Ostern nicht vor dem Frühlingsäquinoctium anzusetzen, wurde in allen Cyclen beobachtet, dagegen ist die Forderung der Luna XVI. am Ostersonntage ein speziell lateinisches Princip, welches Victurius nicht zu durchbrechen wagte. Er hatte daher, wie er selbst am Schlusse des Prologes angiebt, in dem Falle, wo die Luna XV. auf einen Sonntag fiel, und nach der römischen Regel Ostern um 8 Tage verschoben werden musste, stets das spätere Datum, daneben auch meistens die Luna XV. notiert, der Autorität des päpstlichen Stuhles die Entscheidung überlassend. Durch den angeführten Canon des Dogma, welchen ich nach den Hss. in Metz nr. 134 und in Paris nr. 2123 citiert habe — in den Ausgaben steht seit Elmenhorst die handschriftliche Lesart in der Note und die spätere Correctur 'et quartae decimae lunae perfectionem' im Texte —, wurde die Luna XV. ein für allemal ausgeschlossen, und dieses Gesetz ist in Gallien ziemlich allgemein inne gehalten worden. Greith, welcher in seiner 'Geschichte der altirischen Kirche', S. 427, aus dem Codex Ambros. O. 212 (saec. VIII. nach Reifferscheid) eine Uebersetzung des Dogma gegeben hat, hält es für ein wichtiges Denkmal der irischen Kirche aus dem 6. oder 7. Jahrh. Allerdings hat auch Columban in einem seiner Briefe auf dieses Schriftstück Bezug genommen, aber der irischen Herkunft widerspricht schon die Bestimmung über das Osterfest. Der Verfasser hätte diese Behauptung wohl auch kaum aufgestellt, wenn er eine Ahnung gehabt hätte, dass die Schrift schon gedruckt[1]) und zum Gegenstand der

1) Nach Elmenhorst edierten sie die Mauriner in Augustini Opp. VIII, App. p. 80, Arevalus in Isidori Opp. VII, App. col. 320 und Mansi. Bei Migne steht sie dreimal: unter den Werken des Gennadius (LVIII, p. 979), Augustinus (XLII) und Isidorus (LXXXIII).

Untersuchung gemacht worden sei. Sicher ist das Dogma ein gallisches Denkmal, wenn es auch nicht ausgemacht ist, dass Gennadius der Verfasser ist. Es fehlt in dem Verzeichnis der Schriften am Schlusse von 'De viris illustr.', denn mit dem Briefe 'De fide mea' an den Papst Gelasius ist es gewiss nicht identisch, obwohl man dies angenommen hat. Das Dogma ist kein Brief. In der Sammlung der Pithouschen Hs. ist der C. 42 unter dem Titel: 'Adnotatio excepta de libro ecclesiasticorum dogmatum, quem sanctus Patiens episcopus protulit' angeführt; vergl. Maassen p. 351. Patiens ist, wie schon Sirmond, Conc. Gall. I, p. 152 gesehen hat, der Bischof von Lyon, welcher den Episcopat des Gelasius nicht erlebte. Es ist bemerkenswerth, dass schon diese älteste Nachricht über das Dogma keinen Namen des Verfassers bringt. Später hat man auf dem 2. Concile von Tours, c. 27, im Jahre 567 mit den Worten: 'sicut in dogmatibus ecclesiasticis habetur insertum' durch das Buch vom Dogma die Simonie verdammt. In Gallien, wo es auch Columban kennen lernte, ist also zweifellos das Glaubensbekenntnis verfasst worden, durch welches auch die Osterfeier in gewisser Hinsicht geregelt wurde.

Für das sechste Jahrhundert fliessen schon die Quellen reichlicher. Der Tod des Abtes Johannes von Moutiers-Saint-Jean bei Tonnerre in der Diöcese Langres, welcher nach der alten Vita das hohe Alter von 120 Jahren erreichte, erfolgte nach der von Petrus Roverius in der Historia Reomaensis mitgetheilten Notiz aus einer alten Handschrift des Klosters (cf. Mabillon, AA. SS. I, p. 636 n. und De re dipl. p. 176): 'Anno Domini quingentesimo duodecimo, iuxta quod in cycli beati Victurii episcopi numeratur'. Hier wird also Victurius sogar zum Bischof gemacht. Sein 512. Jahr entspricht, wie schon Mabillon richtig bemerkt hat, dem Jahre 539 n. Chr.

Zwei Jahre später erhielt das Paschale des Victurius durch das vierte Concil von Orléans v. J. 541 die feierliche Sanction durch die Vertreter beinahe des ganzen fränkischen Episcopats. Durch den ersten Canon dieses gallischen Nationalconcils wäre die bekannte Vorschrift des ersten Concils von Arles, dass das Osterfest an einem Tag von den Christen gefeiert werden sollte, wenigstens für Gallien auch practisch durchgeführt worden, wenn die für canonisch erklärte Ostertafel für jedes Jahr nur einen Ostertag enthalten hätte. Die Geminationen des Victurius waren also daran Schuld, dass der Erfolg des Concilsbeschlusses von Orléans theilweise vereitelt wurde. Dieser selbst lautete folgendermassen: 'Placuit itaque Deo propitio, ut sanctum pascha secundum laterculum Victorii ab omnibus sacerdotibus uno tempore celebretur. Quae festivitas annis singulis ab episcopo epiphaniorum die in ecclesia populis denuncietur. De qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita

per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur'. Die Sitte, am Epiphanientage dem Volke das Datum der künftigen Ostern zu verkünden, ist uralt; den Gebrauch des heiligen Athanasius hatten bereits die Spanier auf dem vierten Concile von Toledo erneuert. Lagen über die Feier Bedenken vor, so sollte, bestimmte das Concil weiter, durch die Metropoliten die Entscheidung vom apostolischen Stuhle eingeholt und beobachtet werden. Ob diese Bestimmung jemals inne gehalten worden, ist uns nicht bekannt; jedenfalls zeigen die Differenzen in den Jahren 577 und 590, dass in zweifelhaften Fällen jede Partei ihre eigenen Wege ging, ohne eine Entscheidung des kirchlichen Oberhauptes einzuholen. Unter der stattlichen Zahl von Bischöfen und Presbytern, welche dieser Kirchenversammlung beiwohnten, finden wir die Vertreter aller drei Reiche, Childeberts I, Chlothars I, Theudeberts I; es fehlen gänzlich die Bischöfe der beiden Belgicae und der Narbonensis prima, welche damals bekanntlich noch unter der Herrschaft der arianischen Westgothen stand. Es fehlte auch der Metropolit von Arles, obwohl diese Stadt seit 537 mit dem fränkischen Reiche vereinigt war. Die enge Verbindung mit Rom und die Verbreitung der griechischen Sprache — zur Zeit des Caesarius konnte man hier so gut griechische wie lateinische Messen hören — machen es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass man sich in Arles in der Mitte des 6. Jahrh. eines anderen Cyclus als des griechischen bedient hat. Vielleicht ist es nicht ganz unbedeutsam, dass der Bischof von Périgueux abwesend war, in dessen Sprengel bereits im 7. Jahrh. eine griechische Ostertafel aufgestellt wurde, das einzige Beispiel für diese Rechnung in Gallien bis zum 8. Jahrh.

Durch den ersten Canon des vierten Concils von Orléans war keine Neuerung eingeführt, sondern ein factisch schon längst bestehender Gebrauch kirchlich sanctioniert worden. Dieser Gesichtspunkt ist bei den meisten der in Orléans nicht vertretenen fränkischen Bischöfe im Auge zu behalten. Diese waren vielleicht auch durch den letzten Canon gebunden, welcher allen Bischöfen die Beobachtung der Bestimmungen des Concils vorschreibt. Der Bischof von Avenches hatte weder selbst an dem Concile Theil genommen, noch einen Stellvertreter geschickt, und doch lässt sich durch die Chronik seines Nachfolgers Marius nachweisen, dass in dieser äussersten Ecke des Frankenreiches ebenso gut das Paschale des Victurius im Gebrauche war, wie beispielsweise in Tours, dessen Bischof Injuriosus seine Zustimmung zu den Beschlüssen durch seine Namensunterschrift bekräftigt hatte. In der erwähnten Chronik finden wir zu dem Jahre 560 die Notiz: 'Hoc anno serenitate caeli inter stellas splendidas obscurata est luna XVI, ut vix conspici posset'. Von den beiden Mondfinsternissen des Jahres

560 am 25. Mai und 19. November traf die erste auf die Luna XV. nach Victurius und XIV. nach Dionysius, die zweite dagegen richtig auf die Luna XVI. des Victurischen Cyclus = XV. nach Dionysius. Marius hatte also den 19. November im Sinne, welchen er genau nach der Rechnung des Victurius als den 16. Tag des Mondmonats bezeichnet. Die vorangestellte 8. Indiction deckt sich mit dem grössten Theile des Jahres 560; zufälligerweise fallen aber alle unter diesem Jahre erzählten Ereignisse in die Zeit nach dem 1. September und folglich in die 9. Indiction, welchem Umstande der Verfasser keine Rechnung getragen hat.

Auch die anderen fränkischen Historiker und vorzüglich Gregor von Tours haben die Ostertafel des Victurius zur Berechnung des Osterfestes und der Weltjahre benutzt. Dieser stellte Victurius mit Eusebius, Hieronymus und Orosius zusammen, nach deren Vorbilde er seine Frankengeschichte mit der Schöpfung begann; cf. Praef. Libri I: 'Nam et Horosius diligentissime haec inquaerens, omnem numerum annorum ab initio mundi usque ad suum tempus in unum colligit. Hoc etiam et Victurius, cum ordine paschalis solemnitates inquireret, fecit'. Gregor hat uns auch von zwei Differenzen in der Osteransetzung Nachricht gegeben, welche zeigen, wie selbst unter den Anhängern derselben Ostertafel in manchen Jahren keine Einigkeit in der Feier zu erzielen war.

Die Bestimmung des Osterfestes für das Jahr 577 unter Beobachtung der lateinischen Regeln mag Victurius nicht geringe Schwierigkeiten bereitet haben. Der Ostervollmond traf in diesem Jahre auf den 17. April, einen Sonnabend, und es war daher nach griechischer Praxis am folgenden Sonntage Ostern. Da aber der 18. April die Luna XV. hatte, während die Lateiner mindestens Luna XVI. forderten, und eine Verlegung um 8 Tage mit dem 25. April ein nach den abendländischen Regeln zu spätes Fest herbeigeführt hätte, so war factisch kein Weg vorhanden, ohne Verletzung irgend welcher Bestimmungen für dieses Jahr einen Ostertag anzusetzen. In dieser Noth schlug Victurius ein nicht ganz redliches Verfahren ein: er notierte den 18. April mit der Luna XV. und als zweites Datum mit dem Zusatze 'Graeci' den 24. April Luna XXI, obwohl dieser Tag ein Sonnabend war! Dass das Datum 'VIII. Kal. Mai.' statt 'VII. Kal.' nicht ein blosses Abschreiberversehen ist, sondern wirklich auf den Verfasser selbst zurückgeht, zeigen übereinstimmend die Handschriften in Bern, Gotha und der Neapolitanus, welche in dem 113. 360. und 455. Jahre der Victurischen Periode diese falsche Ansetzung bieten. Natürlich konnten die späteren Generationen das zweite Datum wegen des Sonnabends nicht brauchen; den folgenden Sonntag aber zu wählen, welcher mit der Ansetzung des Dionysius zusammen-

traf, scheuten sie sich aus demselben Grunde, wie Victurius. Daher ist auch im Jahre 577 in den meisten Städten Galliens am 18. April das Osterfest gefeiert worden, nach dem Zeugnis Gregors, H. Fr. V, 17: 'Eo anno dubietas paschae fuit. In Galliis vero nos cum multis civitatibus quarto decimo Kalendas Maias sanctum paschae caelebramus. Alii vero cum Spanis duodecimo Kalendas Aprilis solemnitatem hanc tenuerunt; tamen, ut ferunt, fontes illi, qui in Spaniis nutu Dei conplentur, in nostrum paschae repleti sunt'. Doch geht aus dieser Stelle hervor, dass man in einem Theile Galliens und in Spanien Ostern auf den 21. März angesetzt hatte, welches Datum gewiss nicht, wie Bucherius p. 185 annimmt, der Supputatio Romana, wahrscheinlich dagegen dem Canon des Victurius entlehnt ist. Obwohl sich nämlich weder bei 577 noch bei den entsprechenden Jahren ein aus dem Vollmond 18. März abgeleiteter Ostertag erhalten hat, so ist doch in analogen Fällen bei der Epacte XXVII und den Sonntagsbuchstaben A, B und G auch der frühere Vollmond benutzt worden. Das entsprechende Osterdatum hatte nach der Neapolitanischen Ostertafel den Zusatz 'Romani' oder 'Nonnulli' erhalten. Das Jahr 577 hatte den Sonntagsbuchstaben C, und ein unglückliches Zusammentreffen fügte es, dass das dem ersten Vollmond entsprechende Osterdatum gerade auf den 21. März, den Tag der Frühlingsnachtgleiche, fiel, also eigentlich uncanonisch war. Aber in Anbetracht, dass, wie wir sahen, auch die aus dem zweiten Vollmonde hergeleiteten Ansetzungen den Regeln nicht entsprachen, ist wohl anzunehmen, dass Victurius auch den 21. März notiert hatte, welchen Gregor als Ostertag der Spanier und einzelner Gallier verzeichnet. Dass spätere Copisten dieses so sehr anstössige Datum fortliessen, ist sehr erklärlich. Gregor fügt zu seiner Befriedigung hinzu, dass die spanischen Quellen sich an seinem Ostertage füllten. Dieser Quellen, welche in der Ostervigilie das Baptisterium ohne menschliches Zuthun mit dem Taufwasser versorgten, gedenkt der fränkische Historiker auch an anderen Stellen.

Ebenfalls aus einer Doppelansetzung des Victurius entstand die andere von Gregor erwähnte Differenz in der Osterfeier. Zum Jahre 590, dem 31. seiner Periode, hatte Victurius bemerkt: 'Pascha VII. Kal. April. Lun. XV. Latini IIII. Non. Aprl. Lun. XXII'. Wieder bestanden die Parteien auf ihrer Ansicht, und so begingen die einen die Festlichkeiten am 26. März, die andern am 2. April. Diesen schloss sich auch Gregor von Tours an, welcher H. Fr. X, 23 folgendes über diesen Zwiespalt bemerkt: 'Dubietas paschae fuit ob hoc, quod in cyclo Victurius luna decima quinta pascha scripsit fieri. Sed ne christiani, ut Iudaei, sub hac luna haec sollemnia celebrarent, addidit: 'Latini autem luna vigesima secunda'. Ob hoc multi

in Galliis decima quinta luna celebraverunt; nos autem vigesima secunda. Inquisivimus tamen studiose; sed fontes Hispaniae, qui divinitus implentur, in nostrum pascha repleti sunt'. Der 26. März traf in diesem Jahre mit der alexandrinischen Ansetzung zusammen. Doch nicht deshalb, sondern wegen der Luna XV. wurde er von Gregor vermieden, weil an dieser seiner Ansicht nach die Juden Pascha feierten[1]). Natürlich waren auch die spanischen Quellen wieder auf seiner Seite.

Der Fortsetzer Gregors ist zugleich derjenige, welcher uns das nächste Zeugnis für den Gebrauch des Paschale des Victurius hinterlassen hat. Die erste Redaction der Chronicae des sog. Fredegar erfolgte im Jahre 613; ihr Verfasser schloss das erste Buch, welches den Liber Generationis enthält, mit der nachstehenden Berechnung: 'Itaque fiunt simul ab Adam usque ad praedicationem Christi et 15. annum Tiberii anni 5228. A 15. anno Tiberi principes Romanorum et ab ipsa passione domini nostri Iesu Christi usque ad Constantinum et Rufum consules anni 430. A Constantino et Rufo usque ad ann. primum regni Sygiberti regis Francorum, filio Theuderici regis, explentur anni 156. Itaque fiunt simul ab Adam usque ad annum primum regni Sygiberthy regis anni V milia 815. Nulla sit dubitatio de ista descripcione, quia de cronica beati Eusebii Caesariensis episcopi adsumpta est usque ad passionem domini nostri Iesu Christi. Item a passione Domini per paschale Victorii usque in tempore isto invenies veritatem'. Der Unbekannte nahm also die Jahre bis zur Kreuzigung aus der Chronik des Eusebius-Hieronymus; von da ab folgte er dem Paschale des Victurius, nach welchem er bis auf den Consulat des Constantinus und Rufus = 457 p. Chr. 430 Jahre zählte. Die Schlussrechnung bis auf seine Zeit hat er selbst hinzugefügt, und zwar zählte er bis zum ersten Jahre Sigiberts, des Sohnes Theuderichs II, 156 Jahre. Diese Berechnung ist deshalb von der grössten Wichtigkeit, weil aus ihr sich das Jahr der Erhebung des jungen Sigibert und des Todes der Brunichilde mit denkbar grösster Sicherheit entnehmen lässt. Beide Ereignisse erfolgten im Jahre 613, in welchem auch der erste Bearbeiter des Fredegar schrieb.

In das 7. Jahrhundert fällt auch die erste Spur des Eindringens der griechischen Rechnung in Gallien. De Rossi, I. U. R. I, p. XCVII, meint zwar, dass die Tafel von Périgueux, welche sich bis zum Jahre 1575 in der Basilica S. Stephani auf der rechten Seite des Hauptaltares erhalten hatte und zugleich mit der Kirche von den Calvinianern zerstört wurde, im Jahre 547 in den Marmor gehauen worden sei, und folgert daraus, dass schon in der Mitte des 6. Jahrh. der Cyclus des Victurius

1) S. den Computus im Cod. Bern. Nr. 645, f. 51: 'quia luna XV. Ebraeorum pascha est'.

in Aquitanien abgeschafft sei. Das gleiche Anfangsjahr hatte schon Gruterus statuiert, welcher diese Tafel nach der Lesung Scaligers und P. Pithous in seiner Inschriftensammlung edierte[1]). Beide Gelehrte haben sich, wie sich gleich zeigen wird, um ein Jahrhundert geirrt. Die Tafel von Périgueux enthält 90 Osterdaten, welche nicht nach römischer Weise, sondern mit fortlaufenden Monatstagen bezeichnet sind. Sie beginnt: 'Hoc est pascha sine termino et num[er]o. Cum finierit a capite reincipe'. Es fehlte also der Terminus paschalis, d. h. der Ostervollmond, und die Ordnungszahl. In der That enthält der Marmor nur die Ostersonntage. Die folgende Bemerkung, dass man nach dem Ablauf der Tafel wieder an den Anfang zurückkehren solle, lehrt, dass der Stein verstümmelt ist, denn ein Zeitraum von 90 Jahren ist weder dem Sonnen- noch dem Mondcirkel conform. Doch dürften kaum mehr als fünf Ostertage verloren sein, obwohl nach 95 Jahren nicht durchweg dieselben Ostertage wiederkehren. Die Tafel war nach dem Ablaufe dieser Frist nur mit den Veränderungen zu gebrauchen, welche Dionysius in seinem Prologe zusammengestellt hat. Setzt man nun mit Gruter und de Rossi den Beginn der Tafel in das Jahr 547, so würde beinahe der dritte Theil der Osterdaten fehlerhaft sein, indem das Osterfest in 21 Fällen acht Tage später, fünfmal einen ganzen Monat früher, jedoch immer an einem Sonntag angesetzt wäre. Der letztere Umstand und die Regelmässigkeit, mit welcher die Fehler auftreten, hätte diejenigen, welche sich mit der Inschrift beschäftigt haben, stutzig machen müssen; man hätte untersuchen sollen, ob nicht der Grund zu diesen vielen Fehlern darin liegt, dass man die Tafel falsch gestellt hat. In der That: nimmt man statt 547 631 als Anfangsjahr und lässt man die Liste statt mit dem 16. mit dem 6. des 19jährigen Cyclus beginnen, so verschwinden die vermeintlichen Fehler sofort, und die Tafel von Périgueux, von welcher de Rossi, I. U. R., I, p. XCVI, noch schreibt: 'perturbata quidem omnia ac confusa mihi videtur exhibere, Dionysiana tamen paschata in ea corruptela facile agnosco', zeigt sich als eine der correctesten Osterlisten, die wir haben. Denn abgesehen von den Monatstagen des Jahres 635 und 647, die verstümmelt sind, sind nur drei Irrthümer nachzuweisen, welche vielleicht schon im Original standen, vielleicht auch erst durch die Scaligersche Abschrift und den Gruterschen Druck hineingebracht worden sind: 679 ist statt 'ap. IIII' — 'ap. III', 699 statt 'mr. XXV' — 'mr. XXIII' und 720 statt 'mr. XXX' — 'mr. XXXI' zu lesen. Jedenfalls beruht die Tafel von Périgueux, wie de Rossi ganz richtig bemerkt, auf dem griechischen Systeme, welches u. a. auch Dionysius befolgte. Wenn die Liste nicht

1) Aus Gruterus druckte sie Mai, Coll. Script. Vet. V, p. 69, ab.

mit dem Jahre 631, sondern mit 627 begönne, würde sie sich dem Canon des Dionysius unmittelbar anschliessen. Das Schlussjahr ist 721, also dasselbe, mit welchem der Abt Felix seine Fortsetzung des Dionysius geschlossen hatte. Da nun ferner am Anfange des Verzeichnisses die Bemerkung steht: 'Cum finierit a capite reincipe', wodurch, wie ich schon andeutete, der Umfang der Liste auf mindestens 95 Jahre bestimmt wird, so komme ich zu der Vermuthung, dass die fehlenden Osterfeste nicht nach dem letzten Jahre, welches der Schluss nicht blos eines 19jährigen Cyclus, sondern auch des dritten 95jährigen Cirkels von Cyrillus ab ist, sondern am Anfange zuzulegen sind. Die Bemerkung Gruters: 'reliqua quae olim sequebantur ne apparent quidem' würde dann entweder zeigen, dass der Epigraphiker Schriftzüge gesucht hat, wo keine zu finden waren, oder dass noch eine auf die Osterberechnung bezügliche Bemerkung gefolgt ist. Jedenfalls umfasst die Tafel von Périgueux denselben Zeitraum wie die Felicianische Fortsetzung des Dionysius, dagegen scheint es mir mindestens zweifelhaft, ob sie von Italien her ihren Weg nach Gallien gefunden hat. Wie wir oben gesehen haben, hatte die griechische Rechnung auch in Spanien unabhängig von Dionysius schon früh feste Wurzeln gefasst, und ich möchte die Tafel von Périgueux viel eher für eine Fortsetzung der Isidorischen als der Dionysianischen halten. Sie ist innerhalb des Zeitraumes von 627 bis 721 entstanden und verdient, da sie einen von allen gleichzeitigen Denkmälern Galliens abweichenden Charakter trägt, das höchste Interesse. Ich weiss daher nicht, weshalb Le Blant diese Inschrift von seiner Sammlung ausgeschlossen hat. — Ob die Nichtbeachtung der Concilsbestimmung in Périgueux damit zusammenhängt, dass der Bischof dieser Stadt dem vierten Concil von Orléans nicht beigewohnt hatte?

Fränkische Missionare verbreiteten im 7. Jahrh. das Paschale des Victurius auch nach anderen Ländern. Ueber die Einführung desselben in Britannien wird unten zu handeln sein; hier sei nur des von Gallien aus gegründeten Bobio gedacht. Dass Columban den Cyclus des Victurius nach seiner Stiftung gebracht hätte, wird Niemand behaupten, welcher seine Angriffe gegen den Verfasser — er nennt ihn 'nuper dubie scribentem' — in seinen Briefen kennt. Der alte Ire bediente sich vielmehr der 84jährigen Ostertafel, für welche er das Alter und eine Anzahl Belegstellen aus gefälschten Kirchenvätern vorbringen konnte. Durch die Zuzüge fränkischer Mönche aus Luxeuil, der ersten Gründung Columbans, wurde jedoch wenige Jahrzehnte nach dem Tode des Heiligen der Cyclus des Victurius wiederum über die Alpen gebracht. Um die Mitte des 7. Jahrh. bediente sich der Abt Jonas desselben, was aus seiner Neubearbeitung der 'Vita Iohannis abbatis Reomaensis' erhellt. Diese

beginnt nämlich mit der folgenden Bemerkung, welche zuerst Mabillon aus einem Codex Fossatensis vollständig mitgetheilt hat (Vet. Anal. ed. Paris. 1723, p. 516—520): 'Anno centesimo post explicionem numeri sancti Victori episcopi ciclum recapitulantem, anno tertio domni Clotharii regis indolis ex iusso ipsius principes vel genetricae suae praecelsae domnae Balthildae reginae cum ad urbem Cabalonnensem noni mensis secunda ebdomada Jonas abbas per Riomao Sancti Johannis monasterio praeteriens, paucis diebus inibi pro labore itineris quievit. Cumque victus precibus fratrum ipsius coenubii, ut qui per dicipulus memorati confessoris Christi vel posteris eorum veraciter comperta erant de actuale vita hac spiritale conversatione articulo dicendi convertit praedictus Jonas Hunnanae abbati inquit'. Der 'Numerus sancti Victori episcopi' war im Jahre 559 abgelaufen, und man war entsprechend der Notiz am Schlusse des Paschale: 'Qui explicitus, a capite repetitur' im Jahre 560 wieder auf das Jahr 1 übergegangen. Das 100. Jahr des 'Ciclus recapitulans' war 659, das dritte des Königs Chlothar III, auf dessen und der Balthilde Befehl der Abt Jonas die Reise nach Chalon-sur-Sâone unternahm, auf welcher er in der zweiten Woche des November wenige Tage in dem Kloster des heil. Johannes rastete. Die Inschrift ist auch wichtig für die Bestimmung der Regierungszeit Chlothar III, nur darf man nicht die Schlüsse daraus ziehen, welche Mabillon an der citierten Stelle gezogen hat; vergl. Forschungen XXII, p. 463.

Auch ohne das specielle Zeugnis des Jonas würden wir wissen, dass Bobio im 7. Jahrh. bei der Bestimmung des Osterfestes dem Paschale des Victurius folgte. Ein Codex der Ambrosiana (H. 150. Inf.), der, wie die Eintragung einer Hand des 15. Jahrh. besagt, ehemals dem Kloster 'Sancti Columbani de Bobio' gehörte, enthält unter anderen f. 125—132 die Vorrede und die Ostertafel des Victurius, welche letztere hier leider schon mit dem 154. Jahre abbricht. Hinter dem Prologe steht die folgende chronologische Notiz: 'A mundi principio usque ad diluvio sunt anni II. CC XLII. Item ab initio mundi usque ad passione dnī nrī ihū xpī sunt anni · V̄CC. XXVIII. Similiter ab initio mundi usque eo tempore, quando ciclo isto Victurius condedit, sunt anni · V̄ · DC . XLVIII. In summa enim ab initio mundi usque in presente anno, id est sexto decimo anno regnante Clothario, filio Chlodoveo, sunt anni V̄· DCCC · LXXIIII: Restant de sexto miliario anni CXXVI'. Die ersten beiden Ansätze des Bobiensis sind genau die des Victurius: 2242 Jahre bis zur Fluth, 5228 bis zur Passio. Die Weltjahre bis auf Victurius sind jedoch mit 5648 um 10 zu niedrig angegeben, denn dieser schrieb 457 p. Chr., im 5658. Weltjahre. Das Schlussjahr des Bobiensis ist 5874 = 673 p. Chr., das

16. des Königs Chlothar III. Aus dieser Inschrift liess sich ein Irrthum in der Zeitbestimmung dieses Königs berichtigen; vergl. Forschungen XXII, p. 462.

Nach Neuster führt uns eine zuerst von Waitz, Neues Archiv IV, S. 383, aus dem Codex Oxoniensis Bodlejanus e Museo 94 (olim 113), membr. saec. X/XI, veröffentlichte Berechnung am Schlusse der Chronik des Isidorus, aus welcher sich ebenfalls die interessantesten Resultate für die Chronologie der merowingischen Könige ergaben; l. l. S. 477 ff. Die auch historisch nicht unwichtige Inschrift hat diesen Wortlaut: 'A passione domini nostri Iesu Christi usque ad transitum Childeberti regis, in quo anno cyclus Victurii rurso ex passione dominica circulum annorum ad inicium rediit, sunt anni 532. In summa ab inicio mundi usque in predicto anno sunt anni 5760. Ab eo anno usque primo anno regni Clotharii, filii Chlodovei, sunt anni 89. Abinde usque transitum illius, quando Heldericus germanus suus tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subjugavit, sunt anni quindecim et menses . . . V. Hildericus regnavit in Neustria ann. 2 et menses 6. Cui germanus suus Teodericus successit in regno. Ab eo anno, quando passus est dominus noster Iesus Christus, usque primo anno Teoderici regis anni sunt 668. Fiunt in simul ab inicio mundi usque in predicto primo anni regni Teoderici inciti regis anni 5876, et restat de sexto miliario anni 124'. Der neustrische König Childebert starb 558 im vorletzten Jahre der Victurischen Periode. Diese lief also erst im folgenden 559. Jahre p. Chr. ab, 102 Jahre nach Victurius, welcher bis 457 5658 Weltjahre zählte. Das Intervall bis zu dem 1. Jahre Chlothars III. ist mit 89 um 10 zu niedrig angegeben. Der König kam 657 auf den Thron, und sein erstes Jahr deckte sich mit dem grössten Theile von 658. Bis zu dem Regierungsantritt Childerichs in Neuster zählte der Unbekannte 15 Jahre, etliche Monate und mindestens 5 Tage. In der That fällt der Tod seines Vorgängers in die ersten Monate des Jahres 673. Childerich regierte 2 Jahre und 6 Monate; ihm folgte sein Bruder Theuderich III. im Jahre 675. In dem ersten Jahre dieses Königs ist die vorstehende Berechnung geschrieben, nach welcher von der Passio aus 668, vom Beginne der Welt an 5876 Jahre bis zu der Zeit des Schreibers verflossen waren. Die erste Zahl muss aus 668 in 648 corrigiert werden; durch Addition von 27 — mit 28 p. Chr. beginnt nämlich das Paschale — erhält man die Jahre Christi. Die Weltjahre dagegen sind ganz richtig angegeben; es fehlten in der That nach dem Calculus des Victurius noch 124 Jahre an dem vollen sechsten Jahrtausende.

Nicht minder wichtig für die Zeitbestimmung ist die durch Scaliger und Pontacus schon Bucherius bekannte Inschrift des alten, ehemals in Bongars Besitze befindlichen Berner Hierony-

mus-Codex Nr. 219, saec. VII, welche auf dem ersten Blatte in Uncialen eingetragen ist: 'In annum V. Childeberti regis Francorum, Pippino iubente, ab Adam sunt anni V milia DCCCC. Fuit pasca X. K. Aprilis, ascensio Domini fuit K. Madias. Per cyclum numerum annorum CXL. Repeticio a capite cychli'. Da das Jahr 5658 der Welt 457 p. Chr. entspricht, so führt 5900 auf 699 p. Chr. Dies war in der That das 140. Jahr der 'Repeticio a capite cychli', denn 559 war der erste Umlauf der Victurischen Periode zu Ende. Childebert hatte 695 die Regierung angetreten, war also 699 im fünften Jahre. Auch das Osterfest, 23. März, und die Himmelfahrt, 1. Mai, sind für dieses Jahr richtig notiert.

Mit diesem Zeugnis haben wir den Schluss des 7. Jahrh. erreicht. Ehe ich zu dem folgenden Saeculum übergehe, will ich noch eine Stelle des Calendariums von Corbie besprechen, welche zuerst Piper, Karls d. Gr. Calendarium und Ostertafel, p. 62, mitgetheilt hat. Hier werden die Grenzen des Osterfestes folgendermassen angegeben:

'Hic incipit tempus et limitis paschalis. XI. K. April.
Hic finit tempus et limetis paschalis. VIII. Kl. Madias'.

Den frühesten Termin, 22. März, haben Victurius und Dionysius gemeinsam; der späteste ist jedoch bei Dionysius und den Griechen der 25. April, während hier nach Victurius der 24. April als äusserste Grenze aufgeführt wird. Die Hs. gehört wahrscheinlich dem 7. Jahrh. an; der Ursprung des Calendars oder vielmehr seines Originales ist in Luxeuil zu suchen. Man kann billig fragen, wie es kommt, dass die burgundischen Zeugnisse so sehr überwiegen. Der Grund hierfür ist der, dass im 7. Jahrh. die Pflege der Wissenschaften, sofern überhaupt damals von einer solchen die Rede sein konnte, in den Klöstern des burgundischen Reiches weit lebhafter als in den anderen Theilen Galliens betrieben wurde.

Für das 8. Jahrh. bietet das älteste Zeugnis der von Bianchini, Gesta Rom. pont. IV, p. I—XII, aus dem Codex Veronensis LII, 50, herausgegebene Papstcatalog, aus welchem ich die betreffende Stelle nach der Pariser Hs. 2123 (Colbert 1655, Reg. 4240. 7), saec. IX, hier mittheile: 'LXXXX. Constantinus natione Syrus sedit annos VII, dies XV; cessavit episcopatus dies XL. Primo anno pontificatus eius implentur anni CL. de repidito cyclo Victurii, indictione VII, anno primo Tyberio ymperante cum Iustiniano patre'. Das 150. Jahr 'de repidito cyclo Victurii' entspricht dem Jahre 709, für welches auch die 7. Indiction zutrifft. Auch das erste Jahr Constantins, welcher am 25. März 708 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, reichte noch bis 709. Justinian II, welcher im Jahre 695 den Thron verlor, wurde 705 wiederum Kaiser, aber schon 711 zusammen mit seinem Sohne Tiberius ermordet. Ueber

die Zeit der byzantinischen Regenten war also der Schreiber nicht genügend unterrichtet. De Rossi, I. U. R., I. Prol. 4, 2, §. 8, hat aus diesem Cataloge gefolgert, dass der Gebrauch des Victurischen Canons sich in Oberitalien bis ins 8. Jahrh. hinein erhalten habe; er setzt also voraus, dass das Document, von welchem eine Hs. sich in Verona findet, auch in Italien geschrieben sei. Dies ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich. Schon die Erwähnung des Victurischen Cyclus in dieser Zeit lässt a priori darauf schliessen, dass Gallien die Heimath des Cataloges ist. Nach Duchesne, Le liber pontificalis, p. 56, enthält der Veronensis ausserdem noch das Itinerarium von Bordeaux nach Jerusalem [1]). Ist dazu noch die Vermuthung desselben Gelehrten richtig, dass der Veronensis in derselben Officin wie der Pariser Codex entstanden sei, so ist seine gallische Herkunft vollkommen gesichert. Der Parisiensis nämlich ist fraglos in Frankreich entstanden, enthält u. a. auch fränkische Concilien.

Schon im 6. Jahrh. scheint man die bei der Ansetzung des Osterfestes zu beobachtenden Bestimmungen zusammengestellt zu haben; wenigstens lässt eine Stelle des Gregor von Tours die Vermuthung aufkommen, dass er von den im Berner Codex Nr. 645 aus dem Ende des 7. Jahrh. enthaltenen Vorschriften Kenntnis hatte [2]). Einen sehr alten, und was das wichtigste ist, datierten Computus enthält der Berner Codex Nr. 611, welcher im Jahre 727 geschrieben ist. Der Verfasser kennt nur den Cyclus des Heil. Victurius und geht bei allen Berechnungen von diesem aus. So schreibt er über den Saltus lunae: 'Et quia in quattuor annus unus dies adcriscitur, ita et in annis XVIIII una luna augitur, ea tamen racione, ut quandoquidem addendo XI et tollendo XXX eviniret XV^{ma}, ex arbitrio suo unusquisque augitur secundum sanctum Victurium, et efficitur XVI, qui annus saltus lune vocatur'. Die Epacten, lehrt der Unbekannte, schreiten alljährlich um 11 Tage vorwärts und werden, wenn sie die Zahl 30 überschreiten, als ganze Monate dem Jahre eingefügt. Ist man jedoch zur Epacte IIII gelangt, so muss man die folgende Epacte nicht um 11, sondern um 12 Tage erhöhen, welche Operation den Namen 'Saltus lunae' führt. Der Sprung von 4 auf 16 ist aber eine Eigenthümlichkeit des Victurischen Cyclus. Auch eine Ostertafel ist dem Computus beigegeben. Diese beginnt: 'Hic conpotabuntur $\bar{a}\bar{n}$ era CLXVIII. Dextro et Prisco, ind. (X)'. Das 168. Jahr der Victurischen Periode mit dem Consulat des Dexter und Priscus ist mit 727 p. Chr. identisch, da im Jahre 559 der erste Umlauf des Cirkels beendet war. Dass in eben diesem Jahre 727 auch der Computus geschrieben ist, zeigt die Berechnung am Schlusse: 'Fiunt insimul anni

1) S. Tobler und Molinier, Itinera Hierosol. I, p. XIV. 2) Vergl. S. 129.

usque ad passionem Domini V̄CCXXVIII et a passione Domini usque a praesente anno, quod est era in ciclo CLXVIII, fiunt anni DCLXXXXVIIII. Iterum a principio mundi usque in praesente anno in unum collecti fiunt anni V̄DCCCCXXVIII, et restant adhuc de isto sexto miliario anni LXXII, indicione X'. Die Weltjahre sind bis zur Passio mit 5228 richtig angegeben; diese selbst trifft mit dem 5229. Weltjahre zusammen. Von dem Passionsjahre bis zum 168. Jahre der zweiten Victurischen Periode sind 532 + 168 — 1 = 699 Jahre verflossen, so dass also im Ganzen 5928 Jahre bis zur Zeit des Schreibers, d. i. 727 p. Chr., abgelaufen waren. An der Vollendung des sechsten Saeculum fehlten mithin noch 72 Jahre. Ueber die Heimath der Berner Hs. kann kein Zweifel sein: sie ist in merovingischer Cursive geschrieben und gehörte ehemals Bongars.

Längst bekannt ist die Schlussberechnung der ersten Fortsetzung des sog. Fredegar c. 109: 'Certe ab initio mundi usque ad passionem Domini nostri Iesu Christi sunt anni 5228, et a passione Domini usque isto anno praesente, qui est in cyclo Victorii ann. 177. Kl. Ian. die dominica, ann. 735. Et ut istud miliarium impleatur, restant ann. 63'. Der Fortsetzer schrieb im 177. Jahre der zweiten Periode des Victurius, also im 532 + 177 = 709. Passionsjahre. Statt dieser Zahl finden wir 735 im Texte, d. i. das falsch berechnete Incarnationsjahr des Dionysius Exiguus. Auf diese spätere Aenderung habe ich schon Neues Archiv VII, S. 497, aufmerksam gemacht. Das Jahr Christi ist vielmehr 736, in welchem wirklich der 1. Januar auf einen Sonntag traf. Die Passionsjahre bis 736 betragen 5228 + 709 = 5937; nach 63 Jahren war also das sechste Jahrtausend abgelaufen.

Inzwischen war in Britannien der Meister der Chronologie, Beda Venerabilis, erstanden, dessen Schriften sich schnell unter der lateinischen Christenheit verbreiteten. Beda war in den Lehren des Dionysius aufgewachsen und wurde der eifrigste Verfechter derselben gegen alle älteren Cyclen, den 84jährigen wie den des Victurius. Seinen Schriften haben wir es zu verdanken, dass um die Mitte des achten Jahrhunderts die einzig praktische Rechnung nach Incarnationsjahren im Occidente allgemein eingeführt wurde, und die drei Aeren, welche sich aus dem Paschale des Victurius ergaben, nämlich die der Welt, der Passio und die Rechnung nach den Consulaten der ersten 532jährigen Periode, zusammen mit dem ganzen Cyclus der wohlverdienten Vergessenheit anheimfielen. Für Gallien bildet das Jahr 736 die Grenze zwischen dem alten und neuen System. Vor diesem Termine war Victurius für die Ansetzung des Osterfestes massgebend, nach ihm ist es Dionysius, wenn sich auch der alte Cyclus noch eine Zeit lang neben dem neuen erhielt. Oft genug wurden in den zunächst folgenden Jahr-

zehnten die Angaben beider Systeme friedlich in einander verschmolzen, so dass die Datierung den Anhängern der alten wie der neuen Methode verständlich war.

Es ist eine Ansicht, welche zuerst Bucherius aufgestellt hat, und alle Neueren wiederholt haben, dass der Cyclus des Victurius dem Dionysischen unter der Regierung Karls d. Gr. gewichen sei. Der erwähnte Gewährsmann bemerkt darüber p. 193: 'Verum tandem et ipsa Galliae pars, quaecumque fuerit sub Carolo Magno, Romanorum ritibus addictissimo (si non ante) in Alexandrinorum placita concessit'. Zu dem Ruhme, den Ritus Gallicanus in der Osterfeier durch den römischen ersetzt zu haben, ist Karl d. Gr. unverdienter Weise gekommen, denn, wie sich gleich zeigen wird, fand er die neue Rechnung schon vor. Bucherius stellt aber auch seine Vermuthung nicht ohne Einschränkung auf; doch hat man die Parenthese gewöhnlich übersehen. Einen Beweis für Karl hat weder Bucherius, noch einer seiner Nachfolger beigebracht.

Den Einfluss des griechischen Cyclus verrathen schon die Ostertafeln vom Jahre 696 im Bern. Nr. 645, vom Jahre 700 im Vat. Reg. Nr. 586, und vom Jahre 727 im Bern Nr. 611, dadurch dass ihre 19jährigen Cyclen in die 8 und 11jährigen Perioden der Griechen, Ogdoas und Hendecas, eingetheilt sind. Die entsprechenden Vermerke stehen bei denselben Jahren, wie bei Dionysius, sind also dem Cyclus des Victurius nicht accommodiert. In der vorletzten Ostertafel aus dem Anfang des 8. Jahrh. findet sich ausserdem noch die Eintheilung in 'Anni communes' und 'embolismi', welche zuerst durch Pascasinus, dann durch Dionysius im Abendlande bekannt geworden war. Diese specifisch griechischen Zuthaten zu dem Cyclus des Victurius waren die Vorläufer der grossen Reform.

Das älteste directe Zeugnis für den griechischen Cyclus ist die Tafel von Périgueux aus der Zeit von 627—721, die allerdings so vereinzelt steht, dass sie den Satz, dass in Gallien bis 736 Victurius im allgemeinen Gebrauch war, nicht umzustossen vermag. Dagegen ist von Belang das nachfolgende Zeugnis des anonymen 'Tractatus de computo ecclesiastico', welcher nach Labbe, Elogium histor. II, p. 70, bei Bouquet, Recueil III, p. 367 n. d, wiederabgedruckt ist: 'A nativitate Domini usque ad praesentem annum, in quo Teudericus rex Francorum defunctus est, 737, in quo anno inditione V, epacta XV, concurr. I, lunae circulum XIII, (luna) XIV. XII. Kal. Aprilis, pascha IX. Kal. April. lunae XVII. XXIV. de annorum DXXXII secundum Graecos cyclo'. Der Schreiber dieser Berechnung hat die chronologischen Angaben aus der 532jährigen Bedanischen Ostertafel richtig abgeschrieben, in welcher das betreffende Jahr so lautet:

'DCCXXXVII. V. XV. I. XIII. XII. Kal. April. VIIII. Kal. April. XVII'.

Den 532jährigen griechischen Cyclus, in welchem 737 das 24. Jahr war, möchte ich nicht wie Ideler II, 573 in einer jetzt unbekannten Osterperiode suchen, sondern auf den rein zufälligen Umstand zurückführen, dass der Schreiber des Tractats eine Ostertafel Bedas vor sich hatte, welche mit 714 begann. Fraglich ist es überdies, ob die Zahl XXIV. in der Hs. correct erhalten und im Druck getreu wiedergegeben ist.

Die Berechnung des anonymen Tractats zeigt zur Evidenz, dass die Einführung der Dionysianischen oder vielmehr Bedanischen Ostertafel mit dem Namen Karls d. Gr. nicht zusammenzubringen ist. Wer kann aber vor Karl d. Gr. für die Einführung des römischen Brauches in Gallien mehr gewirkt haben, als Bonifatius, welcher um 737 gerade in Rom bei dem Papste Gregor III. weilte? Derselbe stammte aus dem Theile Britanniens, welcher in Betreff der Osterfeier durchaus den römischen Principien anhing. Dass Bonifatius mit seinen Lehren bei dem Clerus am Hofe Karl Martells auf Widerstand stiess, ist bekannt; vergl. Rettberg I, p. 313. Das beste Zeugnis dafür sind die Fortsetzungen des sog. Fredegar, welche die Thätigkeit des Apostels vollkommen ignorieren und in der Art der Geschichtsdarstellung noch vollständig auf dem alten merowingischen, nicht auf dem neueren fränkischen Standpunkte stehen. Aeusserlich zeigt sich dies darin, dass sich in den Fortsetzungen, welche erst mit dem Jahre 768 schliessen, keine einzige Zeitbestimmung nach Jahren Christi findet.

Der Missmuth des Hofclerus über die römischen Neuerungen prägt sich am besten in der zweiten Fortsetzung des sog. Fredegar c. 110 aus: 'Interim quod dici dolor et meror est, sollicitatur ruina, in sole et luna et stellis nova signa apparuerunt seu et paschales ordo sacratissimus turbatus fuit'. Victurius hatte für das Jahr 740 zwei Ostertage verzeichnet: den 17. April Luna XV. und als das griechische Pascha den 24. April Luna XXII. Der fränkischen Geistlichkeit war nur der erste Tag annehmbar; der zweite fiel zu spät und hatte ausserdem den Vermerk 'Graeci'. Der römischen Partei des Bonifatius dagegen konnte nur der 24. April genehm sein, da der 17. April nach der Rechnung von Dionysius-Beda der Vollmond war. Dass die Anhänger des neuen Systems siegten, zeigen die Worte des alten Franken: 'seu et paschales ordo sacratissimus turbatus fuit'. Die heiligste Osterordnung wurde in diesem Jahre gestört, aber auch an den himmlischen Gestirnen nahm man neue Zeichen wahr. In der That zeigen die Tabellen, dass am 1. April eine Sonnenfinsternis, am 18. März und 10. September Mondfinsternisse eingetroffen sind. Alles verkündete das nahe Ende Karl Martells, welcher im October des folgenden Jahres die Augen schloss.

Sein Sohn Karlmann hatte Zeit und Lust dazu, die Reform-

bestrebungen des Bonifatius zu fördern. Es ist wohl kein Zufall, dass das bekannte Capitulare Karlmanns vom Jahre 742 (bei Boretius p. 24) das erste Document aus dem fränkischen Reiche ist, welches die Datierung nach den Incarnationsjahren des Dionysius Exiguus trägt: 'Ego Karlmannus dux et princeps Francorum anno ab incarnatione Christi septingentesimo quadragesimo secundo XI. Kalendas Maias cum consilio servorum Dei et optimatum meorum episcopos qui in regno meo sunt cum presbiteris et concilium et synodum pro timore Christi congregavi, id est Bonifatium archiepiscopum et Burghardum' etc. Aber auch Pippin wollte seinem Bruder im Interesse für die Verbesserung der Kirche nicht nachstehen. Er versammelte am 3. März 744 eine Synode zu Soissons, welcher gleichfalls Bonifatius beiwohnte. Das entsprechende Capitulare (bei Boretius p. 29) ist ebenfalls nach Incarnationsjahren datiert und beginnt: 'Anno septingentesimo quadragesimo quarto ab incarnatione Christi sub die V. Nonas Martii et luna XIIII. in anno secundo Childerici regis Francorum ego Pippinus dux et princeps Francorum'. Der jüngste Herausgeber hat nicht mit Glück für 'V. Nonas', wie die Hs. 1 liest, 'VI. Nonas' eingesetzt. Dass der 3. und nicht der 2. März gemeint ist, zeigt die lunarische Angabe, welche Berücksichtigung verdient hätte. Auch in der sog. Clausula Pippini vom Jahre 767 ist die Zeitbestimmung in Jahren Christi ausgedrückt.

Dass diese so plötzlich von den angelsächsischen Missionaren nach Gallien importierte Zeitrechnung nicht sofort dem ganzen fränkischen Clerus geläufig sein konnte, liegt auf der Hand. Denn ganz abgesehen von derjenigen Partei, welche sich grundsätzlich gegen das neue System erklärte, gab es gewiss nicht wenige, besonders unter der älteren Generation, welche so in dem Systeme des Victurius befangen waren, dass sie sich bei dem besten Willen in die neue Rechnung nicht hineinzufinden vermochten. Es war daher keine übel angebrachte Vorsicht, in der Uebergangsperiode die Daten nach den beiden chronologischen Systemen anzuführen, wie wir dies in dem Codex der Annales Saxonici, Cotton. Caligula A. XV, factisch finden. Die bezügliche Stelle ist so merkwürdig, dass sie hier wiedergegeben zu werden verdient (nach SS. XVI, p. 480): 'In Christi nomine incipit cyclus per indictionem undecimam et anno quota fuerit luna Kal. Ian. prima, et dies dominicus festi paschalis XVIII. Kal. Mai. luna XV, et quotus annus est ab incarnatione domini nostri Iesu Christi 743, et recapitulatio Victurino 184. annus est, et primus annus Childerici regis Francorum cum consulibus suis Carlemanno et Pippino'. In der That hatte 743 p. Chr. die 11. Indiction und sowohl nach Victurius als nach Dionysius die Epacte I mit dem 14. April Luna XV. als Ostertag. Es war das 184. Jahr der zweiten

532jährigen Periode des Victurius: 'et recapitulatio Victurino 184. annus est'. Aus dieser Berechnung lässt sich auch das Antrittsjahr des Königs Childerich sicher stellen.

Eine solche Doppeldatierung findet sich noch im Chronicon Universale —741, welches circa 800—801 geschrieben ist; vergl. SS. XIII, p. 11: 'Anno ab incarnacione Christi 559, iuxta ciclum vero Victorii 532'. Die Correctur Simsons von 559 in 555 in den Forschungen XIX, p. 108 n. ist ohne Sachkenntnis gemacht. Das 532. Jahr der Victurischen Periode ist in der That das 559. Jahr Christi. Ich lasse es dahin gestellt, ob man nicht diese Notiz in die Mitte des 8. Jahrh. zu setzen hat.

Wenn man eine Stelle des Theophanes auf Gallien beziehen darf, hatten noch im Jahre 760 die Anhänger des Victurius Ostern nach dem alten Canon gefeiert. In der Chronographie liest man nämlich zu dem Jahre der Welt 6252 (ed. de Boor I, p. 431): 'Τούτῳ τῷ ἔτει γέγονε πλάνη τῆς πασχαλίας καὶ οἱ μὲν ὀρθόδοξοι κατὰ τὴν Ἑῴαν ἕκτῃ τοῦ Ἀπριλλίου μηνὸς ἐπάσχασαν, οἱ δὲ πεπλανημένοι αἱρετικοὶ ιγ.' Victurius hatte für dieses Jahr, das 201. seiner Periode, den 6. April und für die 'Latini' den 13. April verzeichnet. Die fränkische Geistlichkeit wählte in solchen Fällen gewöhnlich den zweiten Termin schon wegen der Luna XXII, da nach der gallischen Regel an der früheren Luna XV. die Juden Pascha feierten. Die Orthodoxen im Orient aber konnten nur am 6. April, dem griechischen Ostertage, das Fest begehen. Dass die 'πεπλανημένοι αἱρετικοί' im Occident zu suchen sind, scheint mir sicher, denn sonst fehlte der Gegensatz zu 'κατὰ τὴν Ἑῴαν'. Wahrscheinlich ist es auch, dass diese Ketzer des Occidents die noch dem alten Brauche zugethanen fränkischen Geistlichen waren.

Im Jahre 757 war das dritte Saeculum seit der Publication des Paschale verflossen, welches jetzt den Schriften Bedas den Platz räumen musste. Mit dem Zeitpunkte, wo das Paschale aus dem actuellen Gebrauche kam, hatte es für den Clerus keinen practischen Werth mehr. Man wird das Pergament in den meisten Fällen zu nützlicheren Zwecken verwandt haben, denn nur sehr wenige Hss. sind auf uns gekommen von der Schrift, welche vom 6. bis in die erste Hälfte des 8. Jahrh. in jeder Stiftung der fränkischen Kirche vorhanden gewesen sein muss. Wenn man nun auch die Einführung der Bedanischen Ostertafel als einen erfreulichen Fortschritt begrüssen darf, so sollte man sich doch auch nicht verhehlen, dass wir von den festen Daten der fränkischen Geschichte den bei weitem grössten Theil der Ostertafel des Victurius verdanken, deren Passionsjahre gewiss nicht weniger geeignet für die Zeitbestimmung waren als die Dionysischen Incarnationsjahre.

Ich muss zum Schlusse noch der nicht ganz klaren Rechnung der Freisinger Urkunden gedenken. Bekanntlich

hatte man im 8. und 9. Jahrh. in Freising die Gewohnheit, in den Urkunden dem Monatstage auch das Mondalter hinzuzufügen. Die älteren Angaben sind mit keinem der jetzt bekannten Cyclen zu vereinigen. So wird Meichelbeck, p. 26, der 29. November 756 als Luna V, p. 29 der 13. December 759 als Luna XXII. bezeichnet, während an der ersteren Stelle Victurius Luna III, Dionysius I, an der letzteren Victurius XX, Dionysius XIX. hatte. Das Mondalter ist also in den Urkunden gegen Victurius um 2, gegen Dionysius um 3 resp. 4 Tage zu hoch. Eine Erklärung bietet nur die Annahme eines älteren Cyclus. In der Urkunde Meichelbeck p. 35 wird der 26. April 768 als Luna V. bezeichnet, und dies stimmt mit Victurius, während Dionysius die Luna IV. hatte. So will auch Sickel, Forschungen IV, p. 446, lesen, der einen Irrthum des Schreibers annimmt, welcher den solaren Schalttag bei der Lunarrechnung nicht beachtete. Ein solcher Irrthum war aber unmöglich, denn es war von jeher Gesetz, den Schalttag bei der Mondrechnung als nicht vorhanden zu betrachten, weil sonst der ganze Cyclus zusammengefallen wäre. Dass diesen Abweichungen vom Canon Beachtung zu schenken ist, weil sie nicht auf zufälligem Verschreiben oder Verrechnen, sondern auf einem anderen Systeme beruhen, wird der nicht in Zweifel ziehen, welcher die Lunarangaben der Freisinger Urkunden des 9. Jahrh. vergleicht, die alle mit Dionysius-Beda accurat stimmen. Merkwürdig ist noch die Notiz in der Urkunde vom 18. September 777, bei Meichelbeck p. 61: 'Indictione I. in anno ciclo inchoante'. 777 war erst das 18. Jahr des alexandrinischen Cyclus; dieser begann folglich zwei Jahre später. Einige Aufklärung über diese Angaben dürfte vielleicht von einer neuen Textrevision zu erwarten sein.

IV. Britannien und Irland.

Der eigenthümliche Ritus der irisch-brittischen Kirche hat in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit der Theologen in erhöhtem Masse auf sich gezogen. Die Entdeckung einer 'romfreien' iroschottischen Kirche durch Ebrard erregte Aufsehen, wenn auch mehr 'in malam' als 'in bonam partem'. Einzelne protestantische Geistliche jubelten zwar dem Verfasser zu, welcher die historische Berechtigung unserer Kirche in der grauen Vorzeit nachgewiesen zu haben glaubte; die Gelehrten jedoch — katholische wie evangelische — waren darüber einig, dass niemals schiefe Ansichten mit geringerer Sachkenntnis, grösserer Anmassung und in einem unanständigeren Tone vorgetragen worden sind. Seit dem Erscheinen des Ebrardschen Buches hat man

sich fleissig bemüht, vor den Resultaten zu warnen und die zahlreichen Irrthümer zu berichtigen.

Einen Hauptdifferenzpunkt der irisch-brittischen und römischen Kirche bildete die Osterfeier, welcher Ebrard einen langen Abschnitt seiner Schrift 'Die iroschottische Missionskirche' gewidmet hat. Die Kritiker haben diesen Theil des Buches entweder ganz übergangen oder, wie Hertel und Loofs, nur kurz berührt und unzureichende Gründe gegen die Ebrardsche Darstellung geltend gemacht, Hertel erkennt an, dass der Verfasser reiches Material über diesen Gegenstand zusammengebracht hat, worin ich ihm beistimme, trotzdem sich die Sammlung noch sehr vervollständigen lässt. Die Benutzung dieses Materials von Seiten Ebrards ist jedoch so willkürlich[1]), seine Vorstellungen vom Ostercyclus sind so verkehrt[2]), dass eine Widerlegung der einzelnen Punkte Papierverschwendung wäre. Ich habe daher auch nur sehr selten auf dieses Buch Bezug genommen.

Die älteste Nachricht über den eigenthümlichen Ritus der Osterfeier auf den brittischen Inseln schöpfen wir aus der Geschichte des Heil. Columba, welcher im Jahre 565 Irland verliess, um den nördlichen Picten das Evangelium zu predigen. Er bekehrte das Volk mit seinem König Bridio, der ihm die Insel Hii, jetzt Iona, im Norden Irlands, zum Bau eines Klosters überliess. So entstand das berühmte Kloster Iona, welches, an der äussersten Grenze des Orbis gelegen, lange Zeit eine der wichtigsten Pflanzstätten der Cultur war. Beda preist, H. eccl. III, 4, die hohe Enthaltsamkeit, Religiosität und Mönchszucht der Aebte dieses Klosters, welche zwar in der Zeit der Osterfeier zweifelhafte Cirkel beobachteten, dagegen nichts unterliessen, was die heiligen Schriften zu einem gottgefälligen Leben forderten.

Unter den 'dubii circuli', von welchen Beda spricht, ist, wie zuerst van der Hagen[3]) bemerkt hat, jener alte 84jährige Cyclus zu verstehen, welchen die römische Kirche in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts befolgt, die brittische aber bis ins achte Jahrh. festgehalten hat. Speciell auf der Insel Iona wurde er erst 715 oder 716 ausser Gebrauch gesetzt, d. h. 150 Jahre nach der Ankunft Columbas; vergl. Beda III, 4:

1) Vergl. u. a. seinen Beweis, dass die Iren und Britten das Aequinoctium nicht auf den 25. März setzten: VIII. Kal. Oct. in der Regula Columbani ist sicher ein Schreibfehler für XI oder XII; 'dann ist es aber höchst wahrscheinlich, dass der nachlässige Abschreiber, wie das erste Mal, so auch hiernach bei den Cal. Apr. ein VIII schrieb statt eines XII'.
2) Ebrard geht von der irrigen Ansicht aus, dass die Luna XIV. der Britten auf denselben Tag traf wie die griechische. Seine 'Culdeer' mussten deshalb ihren 84jährigen regelmässig nach den Himmelserscheinungen corrigieren. 3) Observ. in Chron. Prosperi, p. 337 sqq.

'Permansit autem huiusmodi observantia paschalis apud eos tempore non pauco, hoc est usque ad annum dominicae incarnationis DCCXV. per annos CL'.

Aus der Vita Columbae (bei Mabillon saec. I, p. 364) ersehen wir, dass der Heilige im Jahre 598 starb. Columba sagt nämlich dort c. 16, dass seit seiner Pilgerfahrt nach Britannien 30 Jahre verflossen seien, und der Biograph fügt hinzu c. 17, dass der Mann Gottes von diesem Zeitpunkte an noch vier Jahre gelebt habe. Da nach Beda 565 das erste Jahr seines Aufenthaltes in Schottland war, so führen uns die Angaben der Vita auf 598. Im Mai dieses Jahres unternahm der hochbetagte Greis zu Wagen eine Visitationsreise, auf welcher er zu einigen mit Handarbeit beschäftigten Mönchen Folgendes sagte: 'In paschali solemnitate nuper Aprili peracta mense desiderio desideravi ad Christum emigrare; sed ne nobis laetitiae festivitas in tristitiam verteretur, diem obitus paullo diutius protelare malui'. Im Jahre 598 fiel das Osterfest nach dem jüngeren 84jährigen Cyclus, der Zeitzer Tafel, Victurius und Dionysius auf den 30. März, und nur der ältere 84jährige Ostercyclus mit den Mondgrenzen XIV—XX. ergab das Datum 20. April[1]) Luna XIV, auf welches der Biograph Columbas Bezug nimmt. Wenn also die Ansicht van der Hagens noch eines Beweises bedürfte, so würde er durch dieses Document geliefert sein. Bald nachher, am 9. Juni 598, in der Nacht vom Sonntag zum Montag, starb der heilige Mann.

Ein Jahr vorher war Augustinus, der Sendbote des grossen Gregor, auf Thanet gelandet, welchem von dem Könige Aedilberctus von Kent die Hauptstadt Canterbury als Wohnsitz angewiesen wurde. Bercta, die Gemahlin des Königs, war eine fränkische Prinzessin, und es ist daher kein Wunder, dass die Bekehrung der Angeln rasch fortschritt. Dagegen scheiterten die Versuche Augustins, auch die benachbarten Britten in Wales zu dem römischen Ritus zu bekehren, wo das alte Kloster Bangor mit seinen Tausenden von Mönchen den Mittelpunkt des geistigen Lebens bildete.

Mit Unterstützung des Königs Aedilberct berief Augustinus die Bischöfe und Lehrer der Britten nach dem Orte Augustins-Eiche (Augustinaes Ac) an der Grenze der Huiccier und von Wessex zu einer religiösen Zusammenkunft. Die Differenz bestand nach Beda in der Feier des Osterfestes, welches die Britten nach einem 84jährigen Cyclus von Luna XIV—XX. ansetzten. Es heisst nämlich H. eccl. II, 2: 'Non enim paschae

1) Da der griechische Vollmond der 27. März war, so hätte nach Ebrards Ansicht vom brittischen Ostercyclus Ostern auf den 30. März treffen müssen. Schon durch dieses Beispiel wird das ganze System Ebrards umgeworfen. Im Uebrigen verweise ich auf die Ostertafel am Schlusse.

dominicum diem suo tempore, sed a quarta decima usque ad vicesimam lunam observabant, quae computatio LXXXIIII annorum circulo continetur'. Eine lange Disputation führte zu keinem Ziele; weder Bitten noch Ermahnungen, noch Tadel konnten die Britten dazu bewegen, ihre alten Traditionen aufzugeben. Sie schützten ihre Observanz durch den Papst Eleutheros, an welchem nach dem Liber pont. der brittische König Lucius wegen seiner Bekehrung geschrieben haben soll, und durch die heiligen Väter. Diese Nachricht bringt der Biograph Augustins (Mabillon saec. I, p. 521): 'Autorisabant suas ceremonias non solum a sancto Eleutherio papa, primo institutore suo, ab ipsa paene infantia ecclesiae dicatas, verum a sanctis patribus suis Dei amicis et apostolorum sequacibus hactenus observatas, quas non deberent mutare propter novos dogmatistas'. Ebenso fruchtlos war eine zweite Synode, an welcher 7 brittische Bischöfe und die gelehrtesten Männer des Klosters Bangor theilnahmen. Die Mönche dieses Klosters, welches damals unter dem Abte Dinoot stand, waren auf der Reise bei einem alten Anachoreten eingekehrt, welcher ihnen rieth, Augustin zu folgen, wenn es ein Mann Gottes sei, d. h. wenn er Milde und Demuth übe. Sei letzteres der Fall, so würde er sich bei ihrer Ankunft erheben. Augustin blieb sitzen, und seine drei Forderungen, Berichtigung der Osterfeier, Taufe nach römischem Ritus und gemeinsame Bekehrung der Angeln, stiessen auf den heftigsten Widerstand.

Schon vor der Ankunft Augustins in Britannien hatte der Namensvetter und Landsmann des Heil. Columba das irische Kloster Bangor verlassen. Er fand im fränkischen Reiche gastliche Aufnahme und wurde hier der Stifter des Klosters Luxeuil. Wie die Britten in der Heimath hatte auch Columban wegen des eigenthümlichen Ritus in der Osterfeier vielerlei Anfechtungen zu erdulden, welche in diesem Falle von einem Clerus ausgingen, dessen eigene Observanz in Rom nicht mehr anerkannt war. Denn es war nicht die römische Osterberechnung des Dionysius Exiguus, welche man dem irischen Mönche aufzwingen wollte, sondern die nationalgallische des Victurius, über deren allgemeine Verbreitung unter dem fränkischen Clerus oben ausführlich gehandelt wurde. Columban trug die ganze Streitfrage in einem Schreiben [1]) (Ep. V), welches um 600 gegeben zu sein scheint, dem Papste Gregor I. vor und forderte die Entscheidung des apostolischen Stuhles. Zunächst stellte er die Frage, ob die Luna XXI. und XXII. für die Ansetzung des Osterfestes zulässig sei. Im verneinenden Falle wäre nicht blos die Norm des Victurius verworfen, sondern zugleich der alte 84jährige Cyclus sanctioniert worden, in welchem die Luna XX. als äusserste Grenze galt. Columban

1) In der Bibliotheca Max. Vet. Patr. Lugd. 1677, XII, p. 1 sqq.

berief sich für seine Ansicht auf die Paschalschrift des Heil. Anatolius, welche Eusebius in der Kirchengeschichte excerpiert, Hieronymus in der Schrift 'De viris ill.', c. 75, gepriesen habe. Es ist dies jener Pseudo-Anatolius, welchen ich Studien p. 131 ediert habe, und den man heute nicht mehr für echt halten sollte. Wie v. d. Hagen und später Ideler bemerkt hat, ist diese Schrift von einem Britten zur Vertheidigung seiner Observanz gefälscht worden. Ebrard dagegen, welcher Ideler 'Mangel an gründlichem Quellenstudium' vorwirft, hält das von Columban citierte Bruchstück des Anatolius für echt, ja er möchte am liebsten die ganze Schrift retten, welche in dem Druck bei Bucherius nur corrumpiert sein soll. Allein die von mir aufgefundene Cölner Hs. bestätigt nur den Text der älteren Ausgabe, und jeder Chronologe möchte rathlos dastehen, sollte er aus diesem von einem ganz unwissenden Menschen fabricierten Machwerke einen vernünftigen älteren Kern herausschälen. Der Fälscher hat das Fragment des echten Anatolius in der Kirchengeschichte des Eusebius nach der lateinischen Uebersetzung des Rufinus ausgeschrieben; war also jedenfalls kein Grieche. Dass er ein Ire oder Britte war, zeigen seine Principien in der Osterrechnung, beweist speciell in dem Columbanischen Citat die Verwerfung der Luna XXI. und XXII. Doch ich will mich nicht länger bei einem Schriftstück aufhalten, über dessen Charakter heute nur noch bei denjenigen Zweifel herrschen kann, die dem Gegenstande ferner stehen. Columban beruft sich ferner auf den gallischen Liber dogmatis[1]), welcher aber ausschliesslich die Rechnung der Gegner stützt, denn die Luna XVI. war der früheste Ostertermin der Gallier, nicht der Iren. Wenn also Columban nach dem Citat fortfährt: 'Quod utique Victorius in suo transgressus est cyclo', so schlägt er damit geradezu der Wahrheit ins Gesicht. Er wundert sich, dass der Irrthum der Gallier nicht schon längst vom apostolischen Stuhle ausgerottet sei, und fügt mit Ironie hinzu: 'nisi forte putem, quod vix credere possum, dum eum constat a te non fuisse emendatum, apud te esse probatum'. Von den irischen Lehrern und weisesten Rechenmeistern sei Victurius nicht recipiert worden, man habe ihn vielmehr belächelt und der Autorität für unwerth gehalten. Deshalb möge Gregor ihn, den furchtsamen Pilger, durch seine Fürsprache stützen und zur Besänftigung des ihm drohenden Ungewitters schleunigst ein Zeichen seiner Milde von sich geben, denn bei so angesehenen Gewährsmännern könne ihm der Ausspruch der gallischen Bischöfe nicht genügen: 'Cum Iudaeis facere pascha non debemus'. Man sieht aus dieser Stelle, dass von den fränkischen Bischöfen in der That ein Druck auf Columban aus-

1) S. oben S. 124.

geübt worden war, damit er sich zu ihrem Ritus bekehre, nach welchem, wie aus Gregor von Tours und dem Berner Computus[1]) hervorgeht, schon eine Feier an der Luna XV. als Juden-Pascha verschrieen war, um wie viel mehr die Columbanische an der Luna XIV. Zum Schluss hebt Columban noch einmal die Autorität seines Anatolius und Hieronymus hervor, besonders des letzteren, dessen Gesetze anzufechten mit Häresie gleichbedeutend sei. Nachdem er noch mehrere andere Fragen dem Papste vorgelegt hatte, auf welche hier einzugehen nicht der Ort ist, erwähnte er am Ende des Briefes noch eine Unterredung mit dem päpstlichen Legaten Candidus, aus welcher Stelle sich wenigstens ergiebt, dass der Brief nach 595 geschrieben sein muss.

Dieses und ein zweites an Gregor gerichtetes Schreiben scheinen nicht an den Adressaten gelangt zu sein; vergl. Ep. I: 'Idcirco semel et bis Satanas impedivit portitores nostrorum ad bonae memoriae papam conscriptorum Gregorium olim apicum in subiectis positorum'. Die Antwort auf einen dritten Brief — Columban spricht Ep. II von 'tres tomi' — kann nur zu Ungunsten der irischen Lehre ausgefallen sein. Wenn trotzdem Columban an ihr festhielt, so zeigt dies eben, dass er von der Richtigkeit derselben so durchdrungen war, dass ihn auch die päpstliche Autorität nicht abzubringen vermochte. Der der Zeit nach nächste Brief (Ep. II) ist an eine gallische Synode gerichtet, wie schon Baillet und nach ihm Hertel angenommen hat, die von Châlon-sur-Sâone im Jahre 603. Sicher ist er nicht früher geschrieben, denn es geschieht darin mit den Worten: 'et adhuc sancto fratri vestro Arigio brevi libello hoc idem scribere praesumpsi' eines früheren Schreibens an den Bischof Arigius Erwähnung. In diesem Arigius sieht Greith, p. 266, den Bischof von Gap, welcher 585 dem zweiten Concile von Mâcon beiwohnte. Doch kann es sich hier nur um den Metropoliten Arigius von Lyon handeln, welcher 602/603 den bischöflichen Stuhl erlangte; cf. Fredeg. c. 22. 24. Columbans wegen hatte sich die burgundische Geistlichkeit in Châlon versammelt, um über die abweichende Art der Osterfeier zu discutieren. Aus dem Briefe geht hervor, dass Columban schon vor drei Jahren einen 'Tomus responsionis' verfasst hatte, welchen er seinem neuen Schreiben beifügte. In diesem Verantwortungsschreiben, welches in das Jahr 600 zu setzen wäre, hatte er zur Vertheidigung seiner Ansicht darauf hingewiesen, dass die Auferstehung nicht vor die Passio, d. h. das Osterfest nicht vor das Aequinoctium, fallen dürfte. Das Aequinoctium, der früheste Ostertermin und der Kreuzigungstag fielen aber nach dem alten 84jährigen Cyclus auf den 25. März zusammen, welchen Victurius mit den Griechen um drei Tage überschritten hatte. So traf in der That im Sinne Columbans in den Jahren, wo

1) S. S. 129.

Ostern auf den 22.—24. März fiel, die Resurrectio vor die Passio. Dasselbe Argument finden wir auch in dem Briefe an Gregor, welcher nicht lange nach der Responsio geschrieben sein dürfte. Alle Kirchen des ganzen Occidents, schreibt Columban weiter, beobachten diese Sitte und überschreiten nicht die Luna XX. Er dehnt also das, was von den Iren und Britten galt, in unberechtigter Weise auf die ganze abendländische Kirche aus. Für den 'Calculus LXXXIV annorum' beruft er sich wiederum auf Anatolius und dessen Lobredner Eusebius und Hieronymus, welche bessere Gewährsmänner seien als jener Victurius: 'quam iuxta Victorium nuper dubie scribentem et, ubi necesse erat, nihil definientem, ut ipse in suo testatus est prologo; qui post tempora domini Martini et domini Hieronymi et papae Damasi post centum et tres annos sub Hilaro scripsit'. Merkwürdig ist hier die Erwähnung des Papstes Damasus, von welchem 103 Jahre bis auf Victurius gezählt werden. Für Damasus wird also das Jahr 354 statuiert, in welchem bekanntlich unter seinem Einflusse die römische Chronographie von Filocalus redigiert wurde. Diese enthält allein ein Verzeichnis von Osterfesten nach jenem alten 84jährigen Cyclus. Auf ein anderes Zeichen, dass man im 7. Jahrh. den Chronographen in Brittannien noch gekannt hat, habe ich Studien, p. 13, aufmerksam gemacht. Zum Schluss bittet Columban noch die Väter, ihn nicht als Fremdling anzusehen, 'denn wir sind alle Glieder eines Körpers, mögen wir nun Gallier, Britten, Iren oder Angehörige irgend einer anderen Nation sein'. Nach dem Tode Gregors (604) geschrieben ist ein anderer Brief Columbans an den Papst, wie Flemming (Ep. I) ohne jeden Grund annimmt, Bonifatius IV. Das Schreiben ist in einem sehr demüthigen Tone gehalten: der Papst solle den geplagten Pilgern seinen Schutz gewähren und die alte irisch-brittische Tradition, sofern sie nicht gegen den Glauben verstösse, bestätigen, damit durch den päpstlichen Spruch die irischen Pilger den Osterritus, sowie sie ihn von den Vorfahren überkommen hätten, auf ihrer Wanderschaft beobachten könnten: 'dum non eosdem terminos scandunt libri nostrae provinciae et istorum liber Gallorum', d. i. das Paschale des Victurius. Um Wiederholungen zu vermeiden, hatte Columban die früheren Briefe an Gregor eingeschlossen [1]).

Dass Columban, wie Loofs, p. 93, annimmt, in Italien sich dem Gebrauche der römischen Kirche angeschlossen habe, ist ein Schluss 'ex silentio' aus dem an Bonifatius IV. gerichteten Schreiben (Ep. IV), in welchem die Osterfrage nicht mehr berührt wird. Mit demselben Rechte darf man annehmen, dass

1) Die Hs. der Briefe Columbans war ehemals in Bobio und ist jetzt wohl in Turin (Univ. Bibl. Nr. 78 in 8°, saec. X). Eine Abschrift enthält der Sangall. 1346, saec. XVII.

der alte Ire, die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen einsehend, stillschweigend seine National-Gebräuche weiter befolgt hat. Und diese Ansicht scheint mir bei der Hartnäckigkeit, mit welcher Columban jene vertheidigte, die grössere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Sicher finden wir um die Mitte des 7. Jahrh., wie oben nachgewiesen wurde, in Bobio nicht die römische Observanz, sondern die gallische. Es hat also in diesem Kloster den alten 84jährigen Cyclus nicht die Dionysische, sondern die Victurische Tafel abgelöst, wie dies bei dem regen Verkehr mit den gallischen Stiftungen Columbans auch nicht anders zu erwarten war.

In Britannien war inzwischen Augustinus gestorben; es folgte ihm 605 Laurentius als Erzbischof von Canterbury, welcher seine Missionsthätigkeit bis nach Irland ausdehnte. Beda hat uns (H. eccl. II, 4) noch ein Schreiben des Laurentius, Mellitus und Justus an die irische Geistlichkeit aufbewahrt, welche das Osterfest nicht zur gehörigen Zeit feierte: 'sed, ut supra docuimus, a decima quarta luna usque ad vicesimam dominicae resurrectionis diem observandum esse putarent'. Der Bischof von Canterbury hatte bei seiner Ankunft auf der Insel Britten und Iren auf das höchste verehrt; als er die Britten kennen lernte, die Iren für besser gehalten, war aber schliesslich, nachdem ihn der irische Bischof Dagan besucht hatte, und als er in Gallien mit dem Abt Columban zusammengetroffen war, zu der Erkenntnis gelangt, dass beide Völker den gleichen Irrlehren huldigten. Ein ähnliches Schreiben erhielten auch die brittischen Bischöfe: 'Sed quantum haec agendo profecerit, adhuc praesentia tempora declarant' fügt Beda hinzu, welche Worte den geringen Fortschritt der römischen Mission bei den Britten treffend charakterisieren.

Ungleich folgsamer zeigten sich die Iren, welche nicht wie die Britten durch einen tödtlichen Nationalhass von dem Anschluss an die angelsächsisch-römische Kirche abgehalten wurden. Als Honorius (H. eccl. II, 19) von der eigenthümlichen Osteransetzung der Iren Kenntnis erlangt hatte, ermahnte er sie, sie möchten nicht ihre Wenigkeit in dem äussersten Winkel des 'Orbis' für weiser halten als die alten und neuen christlichen Kirchen des Erdkreises und gegen den Computus und die Synodalbeschlüsse der ganzen Welt ein anderes Osterfest feiern. Nach Bedas Zeugnis nahmen die Iren im Süden der Insel auf die päpstlichen Ermahnungen hin den römischen Ritus an; vergl. H. eccl. III, 3: 'Porro gentes Scottorum, quae in australibus Hiberniae insulae partibus morabantur, iam dudum ad admonitionem apostolicae sedis antistitis pascha canonico ritu observare didicerunt'.

Ueber die Einführung des neuen Cyclus in Irland hat uns Cummianus ein Schreiben an den Abt Segenus von Jona (bei Usserius, Veterum ep. Hibernicarum sylloge. Ep. 11) hinter

lassen. Aus diesem geht hervor, dass der Clerus die päpstlichen Ermahnungen ernstlicher Beachtung würdigte. Es versammelten sich die irischen Bischöfe, um zu berathen: 'quid sentirent de excommunicatione nostra a supradictis sedibus apostolicis facta'. Die Synode fand in 'campo Lene' (jetzt Magh-Lene) statt; einzelne Bischöfe nahmen in Person Theil, andere hatten Vertreter geschickt. Es siegte die päpstliche Autorität, und man beschloss, im folgenden Jahre Ostern mit der allgemeinen Kirche zu feiern.

Die Synode von Magh-Lene setzt man nach Usserius (Antiq., p. 936) Vorgange jetzt allgemein in das Jahr 630; vergl. Loofs p. 71. Der alte brittische Kirchenhistoriker hat nämlich darauf hingewiesen, dass im Jahre 631 der irische und römische Cyclus um einen Monat differierten (21. April und 24. März), auf welche Differenz am Schlusse des Briefes von Cummian hingewiesen wird. Doch trat derselbe Fall auch 628 und 636 ein, welche Jahre dieselbe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Ausserdem dürfte die Synode nicht früher, sondern später als das betreffende Jahr mit dem zweifelhaften Ostern anzusetzen sein, in Anbetracht dessen die von Cummian erwähnte 'excommunicatio a supradictis sedibus apostolicis facta', d. i. wohl das Schreiben des Honorius (625—638), erfolgte. Setzen wir dieses nach 636, in welchem Jahre das irische Ostern auf den 21. April, das römische auf den 31. März traf, so wäre etwa 638 das Synodaljahr und 639 der 'annus futurus', für welchen Ostern nach römischem Ritus angesetzt war. In der That betrug 639 die Differenz der beiden Cyclen wiederum beinahe einen Monat, indem das irische Ostern der 18. April, das römische der 28. März war.

Ein Theil des Clerus kehrte wieder zu der altirischen Tradition zurück und hielt sich nicht an das auf der Synode von Magh-Lene gegebene Versprechen. Da es sich um eine 'causa maior' handelte, musste an den päpstlichen Stuhl referiert werden, und man schickte die weisesten und demüthigsten Männer als Abgesandte nach Rom. Nach unserer Rechnung würde ihre Ankunft in der ewigen Stadt in das Jahr 640 treffen, in welchem Papst Severin das Zeitliche segnete, und Johann IV. den Stuhl Petri bestieg.

Dass in der That in diesem Jahre Boten aus Irland mit einem Schreiben an Severin in Rom anlangten, lehrt Beda, H. eccl. II, 19. Da der Papst gerade gestorben war, blieben die Briefschaften uneröffnet liegen, und die Entscheidung über die Anträge wurde verschoben; vergl. Beda l. l.: 'Scripta, quae perlatores ad sanctae memoriae Severinum papam adduxerunt, et eo de hac luce migrante, reciproca responsa ad ea quae postulata fuerant siluerunt'. Da jedoch Aufklärung in dieser wichtigen Sache Noth that, entschloss man sich endlich zur Oeffnung und Beantwortung der irischen Anfragen, obwohl

Johann IV. bis jetzt nur 'electus' war. Das päpstliche Schreiben ist gezeichnet von dem Archipresbyter Hilarus 'servans locum sanctae sedis apostolicae', dem Diaconus Johannes, dem erwählten Papste, und dem Primicerius und Consiliarius des apostolischen Stuhles, die ebenfalls beide den Namen Johannes führten. Als genaue Zeitbestimmung dieses Briefes ergiebt sich die zweite Hälfte von 640. Ausser der Pelagianischen Haeresie werfen die Vertreter der Curie den Iren vor, das römische Ostern in finsterer Verblendung zu verschmähen und mit den Juden an der Luna XIV. das Fest zu begehen. Der Tag der Auferstehung sei aber innerhalb der Grenzen von Luna XV. bis XXI, wie es in Nicaea bestimmt sei, anzusetzen. Als Adressaten werden genannt Bischöfe, Presbyter und andere Lehrer und Aebte der Iren; unter den Presbytern findet sich auch der Name des Segenus, des Abtes von Jona, an welchen Cummian seine Epistel geschickt hatte.

Die irischen Abgeordneten kehrten im dritten Jahre, also etwa 641/642 in die Heimath zurück und hatten viel zu erzählen von dem, was sie gehört und gesehen hatten. Mit Griechen, Juden, Scythen und Aegyptern hatten sie zusammen in der Peterskirche an einem Tage das Paschafest gefeiert, — 'in quo mense integro disiuncti sumus' fügt Cummian mit Recht hinzu, im Hinblick auf die erheblichen Differenzen der irischen Rechnung. Auf dem ganzen Erdkreise, versicherten die Boten, wird das römische Osterfest gefeiert.

Cummian vertheidigt sich in seinem Schreiben an den Abt Segenus von Jona (623—652; vergl. Haddan and Stubbs II, 1, p. 135) in erster Linie gegen den Vorwurf der Häresie, welchen er den Gegnern der römischen Observanz zurückgiebt. 'Im ersten Jahre', schreibt er, 'in welchem der 532-jährige Cyclus von unseren Landsleuten beobachtet zu werden begann, nahm ich ihn nicht an, sondern schwieg, Lob oder Tadel mir vorbehaltend'. 'Anno igitur emenso', fährt er dann weiter fort, fand die Synode in Magh-Lene statt. Nach unserer Zeitbestimmung würde also der neue Cyclus etwa 637 nach der Ankunft des Schreibens des Honorius in Irland Eingang gefunden haben. Der Umfang der neuen Tafel weist ausdrücklich auf das Paschale des Victurius hin, denn die Dionysische hat erst Beda im Jahre 725 auf 532 Jahre berechnet. Die ganze orientalische Kirche, heisst es weiter in dem Briefe, hat für die Passio die Luna XIV—XX, für das Begräbnis Luna XV—XXI, für die Auferstehung Luna XVI—XXII. als Grenzen bestimmt, während ihr (nämlich die Mönche von Jona) als früheste Termini Luna XII, XIII. und XIV. gelten lässt. Das Letztere stimmt für die irische Berechnung, nach welcher der Auferstehungstag am frühesten auf die Luna XIV. fallen konnte; die erste Regel aber ist keine Dionysische, sondern eine Vic-

turische, denn Luna XVI—XXII. sind die Ostergrenzen des aquitanischen Chronologen. Cummian rühmt dann, dass Hebräer, Griechen, Lateiner und Aegypter vereint die Feier begehen, während der kleine Theil Britten und Scotten, beinahe die äussersten Auswüchse des Erdkreises, etwas Besonderes haben wollten.

Die darauf folgende Liste der Verfasser von Ostercyclen ist das bunteste Mixtum von Echtem und Falschem — doch überwiegt das Letztere —, was mir je vorgekommen ist. Es werden genannt: 1. Patricius, 2. Anatolius, 3. Theophilus, 4. Dionysius, 5. Cyrillus, 6. Morinus, 7. Augustinus, 8. Victorius, 9. Pacomius, 10. der Cyclus der 318 Nicaenischen Bischöfe. Von Patricius erzählt der Verfasser, er habe in seinem Cyclus die Grenzen Luna XIV—XXI.[1]) und das Aequinoctium 21. März beobachtet. Für diese Nachricht ist Cummian, auf dessen Zuverlässigkeit die folgenden Notizen kein gutes Licht werfen, die einzige Quelle. Der Anatolius, — 'quem vos extollitis, qui dicit, ad veram paschae rationem numquam pervenire eos, qui cyclum 84 annorum observant' —, ist natürlich jenes irisch-brittische Machwerk, von dem schon oft die Rede war. Gegen die Namen des Theophilus, Dionysius, Cyrillus und Victurius lässt sich nichts einwenden; nur scheint Cummian einen Abscheu gegen chronologische Anordnung gehabt zu haben. Die Paschalschrift des Bischofs Morinus von Alexandrien (gedr. Ducange, Chr. pasch. App. nr. 23 und Muratori, Anecd. III, p. 195), welche wohl auch nicht fern von den brittischen Inseln das Licht der Welt erblickt hat, ist ein Empfehlungsbrief des Dionysischen Cyclus gegen Victurius. Der Name des Bischofs ist freie Erfindung des Fälschers. Dem Augustinus wird Niemand die Verfertigung eines Ostercyclus zutrauen, doch ist es möglich, dass eine unechte Schrift seinen Namen führte. Den Mönch Paeomius hat Cummian der unechten Epistola Cyrilli entnommen, und was man von dem Nicaenischen Cyclus, der Erfindung des Dionysius Exiguus zu halten hat, weiss jeder. Den Letzteren hielt Cummian für den massgebenden. Er fand, dass er sehr verschieden sei von jenem, dessen Verfasser, Heimath und Entstehungszeit wir nicht kennen ('cuius auctorem, locum, tempus incertum habemus'), d. h. von dem alten 84jährigen Cyclus. Er führt dann über seinen Nicaenischen Cyclus eine Stelle aus dem unechten Briefe des Cyrillus an, in welche er nach den Worten 'per decennovennalem cyclum' den folgenden Relativsatz einschiebt: 'quem Victorius per vicesimas et octavas vices cum Kalendis 532 et

1) Dies ist in der That die römische Osterregel, wie Schoell, p. 73, ganz richtig bemerkt hat. Die Interpretation von Loofs, p. 45: 'ut lunae XVI[a] comprehendatur, lunae XXI[a] excludatur hebdomadis spatio' verstehe ich nicht.

bissextis 133 in id ipsum unde ortus est redire fecit'. Es ist ganz klar, dass Cummian in dem Paschale des Victurius den vom Concil von Nicaea eingeführten Cyclus zu besitzen glaubte, dessen Annahme die Curie in allen Schreiben empfahl. Der irische Vorkämpfer des römischen Ritus hatte sich vergriffen und an Stelle des 84jährigen Cyclus einen anderen recipiert, welchen die Curie jetzt ebensowenig billigte.

Irische Missionare mögen das Paschale des Victurius bei ihrer Rückkehr in die Heimath aus Gallien mit über das Meer gebracht haben. Beda erzählt freilich kein Wort von dem Gebrauche des Victurius auf den brittischen Inseln: nach seinen Worten, H. eccl. III, 3, sollte man vielmehr glauben, dass die Tafel des Dionysius resp. ihre Fortsetzung bei den südlichen Iren Eingang gefunden hatte. Mit Cummian stimmt jedoch der Catalog irischer Heiliger bei Usserius, Antiqu., ed. Dublin. p. 913, überein, in welchem der dritten Ordnung von Heiligen, in der auch der Presbyter Commianus genannt wird, eine verschiedene Beobachtung der Osterfeier zugeschrieben wird: 'alii enim resurrectionem XIIII. luna vel XVI. cum duris intentionibus celebrabant'. Die von der Tradition Abtrünnigen befolgten also auch nach diesem Documente den Victurius, welcher als frühesten Terminus die Luna XVI. vorgeschrieben hatte, und nicht den Dionysius mit der Luna XV.

Im Allgemeinen waren die beiden Cyclen gegenüber dem 84jährigen einander so ähnlich, dass Beda wohl den gallischen Ritus als canonischen bezeichnen konnte. Auf andere Zeugnisse für die Benutzung des Victurius in Britannien kommen wir später zurück.

Es braucht wohl nicht erst versichert zu werden, dass das Schreiben Cummians dem Abt Segenus zu keinerlei Aenderung seines Ritus Veranlassung gab.

Die nördlichen Iren und das ganze Volk der Picten, deren geistiger Mittelpunkt die kleine Insel war, feierten immer noch das Osterfest nach ihrem alten 84jährigen Cyclus von Luna XIV—XX, in der Meinung, dass sie darin nur den Schriften des heiligen und lobenswerthen Kirchenvaters Anatolius folgten.

Von den Iren hatte als Verbannter die Taufe erhalten Oswald, der mächtige König von Northumberland, der Besieger des Ceadwalla, welcher sich sogleich nach Antritt seiner Regierung die Christianisierung seiner zum grossen Theil noch heidnischen Unterthanen vorzüglich angelegen sein liess. Er wandte sich deshalb an die irischen Grossen mit der Bitte, ihm einen Bischof zu senden, unter dessen Führung sein Volk für den christlichen Glauben gewonnen werden könnte. Ohne Zögern sandten diese um 635 den Bischof Aedan aus dem Kloster Jona, einen Mann von der grössten Milde, Frömmigkeit, Mässigkeit und voll heiligen Eifers, an dem Beda III, 3

nur die Unkenntnis des römischen Ritus der Osterberechnung zu tadeln weiss. Oswald übergab ihm auf seine Bitten die Insel Lindisfarn (jetzt Holy Island) an der Küste von Northumberland zum Bischofssitz. Durch seine Predigt wurden bald die heidnischen Angeln in Oswalds Reiche für die christliche Kirche irischer Observanz gewonnen.

Die trefflichen Eigenschaften dieses Mannes und seine Verdienste um die Kirche nöthigten selbst seinen Gegnern in dem Osterritus Achtung ab. Bei Lebzeiten Aedans, schreibt Beda III, 25, ertrug man geduldig die Verschiedenheit in der Feier, denn alle waren darin einig, dass er nicht gegen die Norm derjenigen verstossen konnte, welche ihn abgeordnet hatten, dafür aber in Werken des Glaubens, der Frömmigkeit und Liebe keinem Heiligen nachstand. Daher wurde er mit Recht von allen geliebt, auch von denen, die über das Osterfest anders dachten: selbst die Bischöfe Honorius von Kent und Felix von Essex schenkten ihm ihre Verehrung.

Die Osterstreitigkeiten entbrannten von Neuem, als 651 Aedan starb, und Finan, ebenfalls ein Mönch aus dem Kloster Jona, den Bischofsstuhl erhielt: ein trotziger Charakter nach Beda III, 25. Inzwischen hatte sich in dem Reiche Oswius, des Nachfolgers Oswalds, eine starke Strömung gegen die Iren ausgebildet. Pilger, welche Kent und das fränkische Reich bereist hatten, versicherten, dass die irische Sitte der Osterfeier mit der gesammten Kirche im Widerspruch stehe. Am meisten that sich als Vorkämpfer der römischen Norm ein geborener Ire, Namens Ronan, hervor, welcher auf seinen Reisen in Gallien und Italien die römische Regel kennen gelernt hatte. Im Kampf mit Finan bekehrte er zwar viele und veranlasste andere zur genaueren Prüfung seines Cyclus, doch der Bischof selbst wurde durch die Angriffe nur um so erbitterter gegen die neue Lehre. Dass diese genau die römische und nicht vielmehr die gallische des Victurius gewesen sei, lässt sich jetzt nicht mehr entscheiden, da Beda in seiner Kirchengeschichte, wie wir schon oben sahen, diese beiden Systeme nicht auseinander gehalten hat. Jedenfalls konnten diejenigen Iren, welche in Gallien sich die Kenntnis des 19jährigen Cyclus erworben hatten, oder geborene Franken, wie Agilbert, nur das Paschale des Victurius nach Britannien bringen. Zu den Gegnern Finans zählte ausser Ronan auch Jacob, der ehemalige Diaconus des Erzbischofs Paulinus von Rochester. Ja in der Königsfamilie selbst hatte die römische Sitte eine mächtige Fürsprecherin gewonnen in der Königin Eanfled, der Tochter Aedvins und einer Kentischen Prinzessin, welche einst von Paulinus die Taufe erhalten hatte. In ihrer Umgebung befand sich ein Presbyter römischer Observanz aus Kent, Namens Romanus. Die Discrepanz der beiden Cyclen brachte es nicht selten zu Wege, dass man am Hofe

zweimal Ostern feierte, und wenn der König nach Ablauf der Fasten den Ostersonntag festlich beging, die Königin noch in den Fasten den Palmensonntag feierte.

Noch heftiger entbrannte der Kampf der beiden Parteien, als Finan 661 starb, und Colman, ebenfalls ein Ire, ihm im Bisthum folgte. Die urtheilslose Menge gerieth unter dem Hin- und Herdisputieren der Geistlichen in Angst, nicht den rechten Christenglauben zu besitzen, und der König konnte endlich mit einer definitiven Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten nicht länger zögern. Die römische Partei war inzwischen so erstarkt, dass sie der Zukunft getrost entgegensehen konnte. Der König freilich, welcher von den Iren getauft und erzogen war, wollte von der neuen Lehre nichts wissen. Dagegen war ausser der Königin auch der Sohn Oswius, Alchfrid, der römischen Kirche zugethan: war er doch der Schüler Wilfrids, welcher Rom gesehen, lange bei Delfinus von Lyon verweilt und sogar die römische Tonsur erhalten hatte. In Anerkennung seiner Verdienste schenkte ihm der Königssohn die Abtei Ripon, welche er vorher schon irischen Mönchen eingeräumt hatte. Diesen blieb nur die Wahl, ihren Ritus zu ändern oder das Kloster zu verlassen; sie zogen aus Anhänglichkeit an die Tradition ihrer Väter das Letztere vor. Die Gegenpartei wurde noch verstärkt durch die Ankunft des Bischofs Agilbert von Wessex[1]), des Freundes Alchfrids und Wilfrids, eines Franken von Geburt, welcher den Presbyter Agatho mitbrachte.

Im Jahre 664 kam endlich die bekannte Synode im Kloster Strenaeshalc zu Stande, welches damals unter Aebtissin Hild den irischen Ritus beobachtete. Ausser dieser hielten von den Anwesenden noch zu der Tradition zuerst der König, dann die Bischöfe Colman mit seinen irischen Clerikern und der ehrwürdige Cedd, welcher einst von den Iren ordiniert worden war und jetzt als Dolmetscher fungierte. Zur römischen Partei gehörten Alchfrid, Agilbert mit Agatho und Wilfrid, Jacob und Romanus. Die Disputation führten die Hauptvertreter beider Richtungen, Colman und Wilfrid.

Nachdem König Oswiu darauf hingewiesen hatte, dass es sich nicht zieme für diejenigen, welche einem Gotte dienten, in der Feier der heiligen Sacramente verschiedener Ansicht zu sein, dass man vielmehr untersuchen müsse, auf welcher Seite die Wahrheit liege und diese von allen gemeinsam zu befolgen sei, ertheilte er Colman das Wort zur Erklärung der Art und des Ursprungs seines Ritus. 'Das Osterfest', sagte dieser, 'welches ich zu feiern pflege, habe ich von meinen Vorfahren überkommen, die mich hierher als Bischof geschickt

1) Später Bischof von Paris.

haben; dasselbe haben alle unsere Väter in derselben Weise begangen, und es ist', fügte er triumphierend hinzu, 'ganz das gleiche, welches nach der Schrift der heilige Evangelist Johannes, der Liebling des Herrn, mit allen ihm untergebenen Kirchen gefeiert hat'. Agilbert, der jetzt an die Reihe kam, entschuldigte sich mit Unkenntnis der Sprache der Angeln und bat, den Presbyter Wilfrid an seiner Stelle sprechen zu lassen, da dessen Ansicht die seinige sei. Wilfrid wies vorzüglich darauf hin, dass sein Ritus der in der ganzen abendländischen und orientalischen Welt gebräuchliche sei. 'Das Osterfest', entgegnet er, 'welches wir feiern, sahen wir in Rom, dasselbe in Italien und Gallien von allen heilig halten. In Afrika, Asien, Aegypten, Griechenland und auf dem ganzen Erdkreise, wo es auch immer christliche Kirchen giebt, bei den verschiedensten Nationen und Zungen feiert man an demselben Tage das heilige Fest. Nur diese Iren hier und ihre eigensinnigen Genossen, die Picten und Britten, mit ihren beiden Inseln an der äussersten Grenze des Oceans, — und diese nicht einmal ganz, — kämpfen in thörichtem Eifer gegen den ganzen Erdkreis'. Colman konnte hierauf nur zum zweiten Male auf die Autorität des Apostels Johannes hinweisen, aber Wilfrid stellte ihm eine noch gewichtigere entgegen. Den römischen Ritus, meinte er, hat kein geringerer als Petrus eingeführt, der Luna XV—XXI. als Ostergrenzen fixierte. Nach des Johannes Tode, welcher mit den Juden regelmässig an der Luna XIV, auch wenn diese auf einen Wochentag fiel, das Paschafest beging, wurden auch seine Nachfolger in Asien und die ganze Kirche zu dieser Lehre bekehrt. Später hat das Concil von Nicaea das wahre Paschafest zwar nicht neu eingeführt, aber doch bestätigt. Der übereifrige Glaubensheld überbietet also noch die Fiction des Dionysius Exiguus von der Einführung der griechischen Rechnung durch das Concil von Nicaea. 'Ihr aber', so schliesst Wilfrid seinen Sermon, 'seid weder mit Johannes, weil ihr den Sonntag einhaltet, noch mit Petrus, noch mit dem Gesetz, noch mit dem Evangelium in Einklang'. Hierauf führte Colman den Pseudo-Anatolius ins Gefecht, welcher nach irischer Weise Luna XIV—XX. zu beobachten vorschreibt, und die durch Frömmigkeit ausgezeichneten Aebte von Jona, den Stifter an der Spitze. 'Haben sich etwa', entgegnete er, 'unser ehrwürdigster Vater Columba und seine gottgefälligen Nachfolger, welche in derselben Weise das Osterfest feierten, mit der Heiligen Schrift im Widerspruch befunden? Waren doch sehr viele unter ihnen, für deren Heiligkeit die Zeichen und Wunder, welche sie thaten, Zeugnis ablegen. Von ihrer Heiligkeit überzeugt, höre ich nicht auf, ihren Gebräuchen und Lehren zu folgen'. Bezüglich des Anatolius erkannte Wilfrid das Gewicht des Zeugnisses an: 'Aber',

wandte er ein, 'was beruft ihr euch auf einen Kirchenvater, dessen Bestimmungen ihr nicht einhaltet? Anatolius hat einen 19jährigen Cyclus vorgeschrieben, welchen ihr verwerft. Seine Grenzen für den Ostersonntag sind so zu verstehen, dass die Luna XIV. am Abend XV, die Luna XX. am Abend XXI. ist. Er ist also ganz den Aegyptern gefolgt'. Statt diese sophistische Interpretation aufzutischen, hätte Wilfrid nur auf die Fälschung hinzuweisen brauchen, deren Urheber, wie v. d. Hagen richtig bemerkt, nur deshalb dem Anatolius einen 19jährigen Cyclus zugeschrieben hat, weil er seine eigene 84jährige Ostertafel nicht gut dem Bischof v. Laodicea unterstellen konnte. Ueber die heiligen Väter von Jona lässt sich Wilfrid sehr vorsichtig aus. 'Bezüglich eures Vaters Columba und seiner Nachfolger', entgegnete er, 'könnte ich den Spruch Matth. 7, 22—23, erwidern, aber das sei ferne von mir, denn es ist gerechter, von Unbekannten Gutes als Schlechtes zu glauben. Ich leugne also nicht, dass sie ein gottgefälliges Leben geführt und in ländlicher Einfalt, aber frommer Hingebung Gott verehrt haben. Ich glaube auch nicht, dass ihnen ihr Osterritus viel schaden wird, so lange keiner da war, welcher ihnen Besseres lehrte. Wäre damals ein katholischer Missionar zu ihnen gekommen, so würden sie, glaube ich, dessen Ermahnungen ebenso gefolgt sein, wie sie die ihnen bekannten göttlichen Vorschriften factisch befolgt haben. Wenn ihr aber Dekrete des apostolischen Stuhles, ja der allgemeinen Kirche, und zwar durch die heiligen Schriften bestätigte, zu befolgen verschmähet, sündiget ihr ohne allen Zweifel. Denn mögen auch eure Väter heilig gewesen sein, ist etwa ihre Wenigkeit in einem Winkel der entlegensten Insel der allgemeinen Kirche des ganzen Erdkreises vorzuziehen? Und mag auch euer Columba heilig und wunderthätig gewesen sein, ist er deshalb dem heiligsten Apostelfürsten vorzuziehen, zu welchem der Herr sagte: 'Du bist Petrus und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen?' Die Berufung auf den Apostel Petrus, welcher durch Wilfrid zu dem Ruhme der Einführung des römischen Ostergebrauchs des 7. Jahrh. gelangt ist, hatte offenbar auf den König Eindruck gemacht. Er fragte Colman, ob der Herr jene Worte zu Petrus gesagt hätte? Auf die bejahende Antwort wandte er sich wieder an die Iren mit der Anfrage, ob ihrem Columba eine gleiche Gewalt verliehen sei? Da nun der irische Heilige den Vergleich mit Petrus nicht bestehen konnte, und beide Theile darin einig waren, dass nur diesem die Schlüssel zum Himmelreich anvertraut seien, entschied sich der König aus reinem Egoismus für die Römer: 'ne forte me adveniente ad fores regni caelorum non sit qui reserat, averso illo, qui claves tenere probatur'. Die Anwesenden, Grosse und Geringe, beeilten sich, der Tradition ihrer Väter zu entsagen.

Colman, welcher seine Lehre verschmäht sah, ging mit den Gebeinen Aedans nach Irland zurück; Cedd dagegen trat zum römischen Ritus über.

Nach Colman, dessen einfachen Sitten Beda, III, 25, das wärmste Lob spendet, übernahm Tuda das Bisthum Holy Island. Bei den südlichen Iren erzogen und ordiniert, hatte er nicht allein die römische Tonsur, sondern auch den katholischen Osterritus angenommen. Tuda war schon unter Colman nach Northumberland gekommen und hatte fleissig seinen Glauben gelehrt und bethätigt. Für die irischen Geistlichen, welche nach dem Abzuge der Brüder in Holy Island zurückblieben, hatte der scheidende Colman noch eine Bitte dem König, seinem Gönner, an das Herz gelegt, welche dieser auch gewährte. Es wurde Eata, einer der ersten Schüler Aedans, ihnen zum Abte gesetzt, derselbe, welcher bald darauf das Bisthum erhielt.

König Oswiu liess sich die Verbreitung der römischen Disciplin angelegen sein. Nach Erledigung des Bisthums York bestimmte er den Presbyter Ceadda, den Bruder Cedds, zum Bischof, und schickte ihn zur rituellen Ordination nach Kent. Der Stuhl von Canterbury war aber damals gerade verwaist, und so sah man sich genöthigt, nach Wessex zu wandern, wo Wini von Winchester beinahe der einzige kanonisch ordinierte Bischof war. Es blieb also nichts übrig, als noch zwei brittische Bischöfe, welche nach irischer Weise das Osterfest feierten, zur heiligen Handlung herbeizuziehen. Ceadda trat ganz in die Fusstapfen seines Lehrers Aedan, nur dass er den neuen Zeitumständen entsprechend sich zur römischen Observanz hielt. Diese gewann jetzt immer mehr Boden, vorzüglich durch den Eifer Wilfrids, welcher inzwischen von Agilbert von Paris die Bischofsweihe erhalten hatte. So kam es, schreibt Beda III, 28, dass mit dem Wachsen der katholischen Disciplin alle Iren, welche bei den Angeln verweilten, sich diesen anschlossen oder in ihr Vaterland zurückkehrten.

Die Verzögerung in der Besetzung des Erzbisthums Canterbury nach Deusdedits Tode führte Unzuträglichkeiten herbei, unter denen nicht blos König Ecgberct von Kent, sondern auch Oswiu, wie wir sahen, zu leiden hatte. Die beiden katholisch gesinnten Könige ersahen endlich den Presbyter Wighard aus dem Clerus des verstorbenen Bischofs zum Nachfolger aus und schickten ihn zur Ordination nach Rom, damit er in der Kirche der Angeln vollgültige Ordinationen vollziehen könnte. Wighard starb aber in der ewigen Stadt, noch bevor er die Weihe erhalten. Papst Vitalianus ergriff jetzt die Gelegenheit, um ein Schreiben an König Oswiu zu richten, in welchem er unter Anerkennung seiner Verdienste um die Kirche für die überbrachten Geschenke dankte und die Uebersendung von Reliquien für den König und die Königin anzeigte. Es sei

die Pflicht des Königs, schreibt Vitalian, in allem der katholischen Regel zu folgen, sowohl in der Feier des Osterfestes, wie in den übrigen Traditionen der Apostel Petrus und Paulus. Beda übergeht dann die auf das Osterfest bezüglichen Stellen; er fährt nämlich III, 29 fort: 'Et post nonnulla, quibus de celebrando per orbem totum uno vero pascha loquitur'. Diese Lücke glaubt Usserius, Veterum ep. Hibern. Sylloge. Ed. 1696, p. 21, 'ex antiquissimis Whitiensis coenobii schedis' ergänzen zu können, in welchen sich in der That das Bruchstück eines auf das Osterfest bezüglichen Schreibens Papst Vitalians befindet. Denselben Brief hat Janus, Historia cycli Dionysiani, p. 35, ohne Kenntnis des Druckes bei Usserius, aus einem Codex Digbaeanus saec. IX. herausgegeben, aber als 'Scriptio primicerii notariorum ad Johannem papam de ratione paschali'. Der Irrthum ist dadurch entstanden, dass in der Handschrift der von mir oben, S. 108, aus einem Münchener Codex herausgegebene Brief des Primicerius Bonifatius an Papst Johannes vorausging, und Janus das Ende desselben und den Anfang des Schreibens Vitalians übersah. Nach Usserius lautet die Ueberschrift: 'Vitalini papae urbis Romae'; das Schreiben selbst lasse ich nach den beiden Herausgebern hier folgen, da es bisher wohl sehr wenig beachtet worden ist: 'Numquam enim celebrare (licet[1]) sanctum pascha, nisi secundum apostolicam et catholicam fidem, ut in toto celebratur[2]) orbe a christiana plebe, id est secundum apostolicam regulam CCCXVIII sanctorum patrum ac computum sancti Cyrilli et Dionysii. Nam in toto terrarum orbe sic Christi una columba, hoc est ecclesia immaculata, sanctum paschae resurrectionis diem celebrat. Nam Victoris sedes apostolica non adprobavit regulam paschae, ideo nec sequitur dispositionem eius pro pascha'. Von besonderem Interesse ist der Schlussatz, nach welchem der apostolische Stuhl die Regel des Victor nicht gebilligt hat und daher auch seiner Osterberechnung nicht folgt. Es ist ganz klar, dass es sich hier um das Paschale des Victurius handelt, welches die Curie, gestützt auf Falsificate, wie das Constitutum Silvestri, jetzt recht gut verleugnen konnte. Die Erwähnung des Victurius in dem päpstlichen Schreiben zeigt aber, was wir schon mehrere Mal hervorgehoben haben, dass die Gegner des alten Ritus nicht blos den Canon des Dionysius, sondern auch das gallische Paschale in Britannien eingeführt hatten, in dem Glauben, dass zwischen Rom und dem fränkischen Reiche eine Differenz in der Osterfeier nicht bestehe. Ausser Cummianus hat auch der irenfeindliche Verfasser der 'Mirabilia sacrae scripturae', welche unter Augustins Werken (Migne, Patrol. lat. XXXV, III, 2, p. 2148) ediert sind, von

1) 'celebrare' Uss.; 'celebrant' Janus. 2) 'o. c.' Uss.

dem gallischen Paschale Gebrauch gemacht. Der Verfasser hat die Jahre von Erschaffung der Welt in elf 532jährige Cyclen getheilt: 'cyclorum etiam ab initio conditi orbis recursus in se breviter digeremus, quos semper post quingentos triginta duos annos — — in id unde coeperant redire ostendamus'. Ueber die Schlüsse des zehnten und elften Cyclus und über seinen 'Annus praesens' bemerkt derselbe Autor: 'donec decimus inde oriens nonagesimo secundo anno post passionem Salvatoris, Alia et Sparsa consulibus, peractis cursibus, consummatur. Post quem undecimus a consulatu Paterni et Torquati ad nostra usque tempora decurrens, extremo anno Hibernensium moriente Manichaeo inter caeteros sapientes peragitur. Et duodecimus nunc tertium annum agens, ad futurorum scientiam se praestans, a nobis qualem finem sit habiturus ignoratur'. Prüft man diese Berechnung näher, so wird man finden, dass der Verfasser vollständig richtig gezählt hat, denn die Schlüsse der 532jährigen Perioden von Anfang der Welt an fallen in der That in die folgenden Jahre des Paschale:

10. Cyclus 5320. J. d. Welt. 92. J. d. Passio. Aviola et Pansa Cons. = 119. p. Chr.

11. Cyclus 5852. J. d. Welt. 624. J. d. Passio = 651. p. Chr.

Das Endjahr des 10. Cyclus entspricht 119, das des elften, welcher 93 nach der Passio unter dem Consulat des Paternus und Torquatus begonnen hatte, 651 p. Chr. Der erste Consulat zeigt in der fehlerhaften Schreibung 'Alia et Sparsa' eine merkwürdige Uebereinstimmung mit der Sirmondschen Hs.: 'Aulia et Parsa'. Im letzten Jahre des 11. Cyclus, bemerkt der Verfasser der Mirabilia, starb der irische Manichäer, d. i. kein anderer als Bischof Aedan von Holy Island, der in der That, wie wir sahen, 651 das Zeitliche segnete. Er war der hervorragendste Vertreter der alten irischen Tradition, und so hätten die Anhänger des römisch-fränkischen Princips bei seinem Tode frohlocken können, wäre nicht sein Nachfolger Finan ganz in den Wegen des Verstorbenen gewandelt. Der 12. Cyclus begann 652, und im dritten Jahre desselben, also 654 ist die Berechnung geschrieben, offenbar im Reiche Oswius, wo damals schon durch Pilger, welche Gallien und Italien durchstreift hatten, der römische und fränkische 'Computus paschae' sehr verbreitet waren. Trotz der Warnung Vitalians gebrauchte man das Paschale des Victurius weiter, denn noch im 9. Jahrh. finden wir Spuren der Benutzung bei Nennius. Doch darüber später.

Nach vielen vergeblichen Anträgen hatte endlich Vitalian, welchen die angelsächsischen Könige um die Uebersendung eines Erzbischofs angegangen hatten, den Mann gefunden, welcher geeignet und ehrgeizig genug war, im hohen Norden die Leitung der ersten Kirche zu übernehmen. Es war ein Grieche, Theodorus mit Namen, aus Tarsus in Cilicien gebürtig,

welcher jedoch auch Kenntnisse der lateinischen Literatur besass. Der neue Erzbischof von Canterbury erhielt im März 668 vom Papste die Ordination und begab sich zwei Monate später auf die Reise nach seiner neuen Heimath. Sofort nach seiner Ankunft in Britannien unternahm Theodorus eine Visitationsreise durch die angelsächsischen Kirchen, auf welcher er sich besonders die Verbreitung des canonischen Ritus der Osterfeier angelegen sein liess; vergl. Beda IV, 2. Zur gründlichen Beseitigung der altirischen Missbräuche berief er am 24. September der 1. Indiction, d. i. 672 p. Chr., nach Bedas Rechnung (H. eccl. IV, 5) aber 673, eine Synode nach Hertford. Hier legte er den Bischöfen die Frage vor, ob sie die Canones der heiligen Väter befolgen wollten? Als man dies allseitig bejahte, brachte Theodorus einen allgemeinen 'Liber canonum' hervor, aus welchem 10 Capitel, welche für die irisch-brittische Kirche von Wichtigkeit schienen, ausgewählt wurden. Das erste Capitel war gegen die irische Osterfeier gerichtet und lautete: 'Ut sanctum diem paschae in commune omnes servemus dominica post XIIII^{am} lunam mensis primi'. Die Theilnehmer verpflichteten sich durch ihre Unterschrift zur Beobachtung dieser Capitel; dem Uebertreter wurde durch eine Clausel die Suspension vom Amte und die Ausschliessung aus der Gemeinschaft angedroht. Ausser Kent waren Wessex, Essex, Mercia und Northumberland durch Abgesandte vertreten.

Gegen den Ritus der irisch-brittischen Kirche wurden die schärfsten Bestimmungen in Anwendung gebracht. Das Cap. 9 des Poenitentiale Theodori (bei Wasserschleben p. 210) handelt: 'De communione Scottorum et Brittonum, qui in pascha et tonsura catholici non sunt'. Alle Ordinationen dieser Bischöfe, 'qui in pascha et tonsura catholicae non sunt adunati ecclesiae', wurden für ungültig erklärt und mussten von einem katholischen Bischof durch Handauflegen erneuert werden. Durch Cap. V, 3 desselben Poenitentiale wurden alle Anhänger der irischen Osterfeier als Frevler gegen das Concil von Nicaea aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen: 'Si quis contempserit Nicenae concilium et fecerit pascha cum Iudaeis XIIII. luna, exterminabitur ab omni ecclesia nisi poenitentiam egerit ante mortem'.

Mit Recht konnte Beda, V, 8, bei dem im J. 690 erfolgten Tode Theodors rühmen, dass unter seiner Leitung die Kirche der Angelsachsen solche Fortschritte gemacht hatte, wie nie zuvor. Mit der griechischen Osterberechnung hatte der Cilicier den Angeln auch die griechische Wissenschaft gebracht, so dass zu seiner Zeit gar nicht selten Bischöfe ausser der sächsischen noch zweier Sprachen, der griechischen und lateinischen, mächtig waren. Theodors Nachfolger Beretuald hält mit ihm keinen Vergleich aus.

Bei Theodors Tode war Jona, die alte Burg der irischen Kirche, noch nicht erlegen. Es schien zwar gegen Ende des Jahrhunderts, als wenn die Zeit des Uebertritts zur allgemeinen Kirche für diese mächtige Insel gekommen wäre, als ihr Abt, der Presbyter Adamnan, den römischen Ritus annahm, aber alle Bekehrungsversuche scheiterten an der Hartnäckigkeit seiner Mönche. Adamnan hatte auf einer Gesandtschaftsreise an den Hof König Aldfrids von Northumberland den canonischen Brauch kennen gelernt und, als man eifrig in ihn drang, doch nicht in der Osterobservanz und den anderen streitigen Fragen, mit seiner kleinen Schaar im äussersten Winkel der Welt sich den allgemeinen Kirchensitten zuwidersetzen, — auch recipiert. Nicht den geringsten Antheil an seiner Conversion hatte Ceolfrid, der Lehrer Bedas und Abt von Jarrow, in welchem Kloster der Gesandte eine Zeit lang gerastet hatte; vergl. Beda V, 21. Von Jona, wo man seine Neuerungen verschmäht hatte, schiffte Adamnan nach Irland, um die gesetzmässige Osterzeit zu lehren. Hier bekehrte er beinahe alle, welche nicht unter der Botmässigkeit des Klosters standen; die anderen freilich richteten sich ganz nach ihrem Haupte. Nachdem er in Irland noch einmal das canonische Paschafest gefeiert hatte, kehrte er nach seiner Insel zurück, wo er nach erfolgloser Wiederholung seiner dringenden Vorstellungen noch vor Ablauf des Jahres starb. Das folgende Osterfest hätte ihm einen schweren Kampf mit den Gegnern des römischen Ritus gebracht, und so fügte es die göttliche Gnade, schreibt Beda V, 15, dass der friedliebende Mann dieses nicht mehr sah. Durch seinen Einfluss wurde auch ein Theil der Britten für die römische Kirche gewonnen.

Doch blieb gerade bei diesen noch viel zu thun übrig. Ein in Wessex gehaltenes Concil, zu welchem fast aus ganz Britannien eine unzählige Schaar Bischöfe zusammengeströmt war, um die allgemeine Befolgung der 'Decreta canonum et patrum statuta' einzuschärfen, beschäftigte sich auch mit der Reform der brittischen Kirche. Die Väter forderten den Abt Aldhelm von Malmesbury (675—705) auf, an den brittischen König Geruntius ein Schreiben (Jaffé, Bibl. III, p. 24 sqq.) zu senden, damit er mit seinem Volke sich in den Schooss der katholischen Kirche begebe. Es waren nämlich verschiedene Gerüchte zu der Kenntnis des Concils gelangt, dass unter den Bischöfen im Reiche des Geruntius ein ärgerliches Schisma entstanden sei, indem der katholischen eine mächtige altbrittische Partei gegenüberstand, die sich beide leidenschaftlich befehdeten. Die zwei Missbräuche, welche Aldhelm für häretisch erklärt und deren Abstellung er verlangt, betreffen die Tonsur und die Osterfeier. In der Letzteren, bemerkt Aldhelm, befolgt die Geistlichkeit des Königs Geruntius theilweise

nicht die Regel der Väter von Nicaea, welche den 19jährigen Ostercyclus sanctioniert und die Grenzen auf Luna XV—XXI. festgesetzt haben. Statt dessen feiern jene Uebertreter der Nicaenischen Beschlüsse nach der 19jährigen Rechnung des Anatolius, oder vielmehr nach dem 84jährigen Cyclus des Sulpicius Severus an der Luna XIV. mit den Juden das heilige Osterfest, während die Bischöfe der römischen Kirche keinen von beiden Cyclen zugelassen haben. Sehr verständig identificiert Aldhelm den 19jährigen Cyclus des Anatolius mit dem 84jährigen, denn jene Fälschung hatte ja nur den Zweck, den eigenen Cyclus der Britten und Iren zu decken. Was die Autorschaft des Sulpicius Severus an dem 84jährigen Cyclus betrifft, so ist sie uns nur durch Aldhelm überliefert. Sicher ist es, dass der alte brittische Ritus etwa ein halbes Jahrhundert vor Sulpicius in Rom im Gebrauch war. Aber auch des Victurius Paschale, fährt Aldhelm fort, haben die Päpste der Nachwelt zu befolgen verboten. Er erinnert ferner an die Ausschliessung der Quartodecimaner von der Kirchengemeinschaft, welche selbstverständlich die Britten nicht tangieren konnte, da sie sich dieser Häresie niemals schuldig gemacht hatten. Den grössten Eindruck wird auch hier, wie einst bei König Oswiu, die Berufung auf den heiligen Petrus, den himmlischen Pförtner, gemacht haben, welchen Aldhelm folgendermassen in den Osterstreit hineinzieht: 'Et si ipse potestatem ligandi atque monarchiam solvendi in caelo et in terra felici sorte et peculiari privilegio accipere promeruit, quis paschalis festi regulam et tonsurae Romanae ritum refutans, non potius se strictis nexibus inextricabiliter obligandum quam clementer absolvendum ullatenus arbitretur?'

Aldhelms Brief, durch dessen Lectüre nach Beda V, 18 viele der den Westsachsen unterthänigen Britten zur katholischen Osterfeier geführt wurden, liefert das erste Zeugnis, dass man jetzt schon auf den brittischen Inseln die gallische und römische Rechnung zu unterscheiden verstand und nach der Anweisung Vitalians auch Victurius verdammte, wenn auch nicht mit der Leidenschaftlichkeit wie den alten 84jährigen Cyclus. Eine Vergleichung der beiden Cyclen, welche zu Ungunsten des Victurius ausfällt, enthält der 'Compotus sancti Augustini, sancti Hieronymi, sancti Ysidori, sancti Dyonisii, sancti Quirilli, Greciae et ceterorum' in der Münchener Hs. Nr. 14456 (Em. E 79) saec. IX. Dieser Computus ist unter dem Consulat des Verus und Bradua geschrieben, d. h. im 130. Jahre nach der Passio = 689 p. Chr.; cf. f. 23: 'Ab initio mundi ·III· anni de bissextis pleni sunt usque in praesentem annum sub consulibus Bero et Bardoa', und f. 41′: 'Saltus in libro Victorii a principio mundi numerantur CCLXXX sub Bero et Bardua CC.' Dass die Heimath dieses für die

christliche Chronologie höchst interessanten Schriftstücks Britannien ist, ersieht man aus dem Satze: 'Unde Romani nec minus Scotti in K. ian. Grecorum observationes epactas rimantur'. Obwohl der Verfasser nach den Consulaten des Victurius rechnet, auch mit dessen Cyclus vollkommen vertraut ist, steht er doch auf Seiten der Griechen, d. h. des Dionysius.

Beda konnte mit zwei erfreulichen Resultaten, dem Uebertritte der Picten und des Klosters Jona zur römischen Observanz, seine Kirchengeschichte schliessen. An der Conversion der Picten war auch das Peter- und Pauls-Kloster Jarrow, die Heimstätte des fleissigen Chronisten, welchem wir die Nachrichten über die älteste Geschichte seiner Landsleute beinahe ausschliesslich zu verdanken haben, durch seinen Abt Ceolfrid mitbetheiligt. An diesen wandte sich nämlich der Pictenkönig Naitan, welcher sich bereits mit seinem Volke zu dem katholischen Ritus bekehrt hatte, mit dem Auftrage, ihm ein Ermahnungsschreiben zu schicken, damit er um so kräftiger diejenigen widerlegen könnte, welche das Fest zur ungehörigen Zeit zu begehen wagten. Zugleich bat er noch um Mittheilungen über die Tonsur und um Zusendung von Baumeistern, welche eine steinerne Kirche nach römischer Sitte den Picten aufführen sollten, denen jetzt ihre hölzernen Capellen nicht mehr behagen wollten. Das Schreiben seines Lehrers hat Beda V, 21, der Nachwelt aufbewahrt. Nach dem Gesetz, schreibt Ceolfrid, darf Ostern nur im ersten Monat und in der dritten Woche von Luna XV—XXI. gefeiert werden, und zwar an einem Sonntag nach der apostolischen Einrichtung. Er wendet sich nun zunächst gegen den alten 84jährigen Cyclus mit der Luna XIV—XX. Die Anhänger dieses Systems sind gezwungen, die Festvigilien am Abend der Luna XIII. zu feiern, und stellen so einen Tag an die Spitze ihres Pascha, dessen im Gesetze gar keine Erwähnung geschieht. Indem sie aber die Luna XXI. von der Feier ausschliessen, verschmähen sie gerade den Tag, welchen das Gesetz mehr als die übrigen gefeiert zu sehen wünscht; vergl. Lev. 23, 8. Sie stören auch die Ordnung der Osterfeier, indem sie bisweilen in der zweiten Woche (Ostern Luna XIV) die ganze Festlichkeit abmachen und niemals bis zum 7. Tage der dritten Woche (Ostern Luna XXI) vorgehen. Ebenso irren aber auch — und jetzt wendet sich Ceolfrid gegen die Victurianer — diejenigen, welche lieber von Luna XVI—XXII. Ostern gefeiert wissen wollen, und so nach der anderen Richtung von dem geraden Wege der Wahrheit ablenken. Denn sie beginnen das Fest am Abend der Luna XV, schliessen also gerade den 14. Tag des Monats gänzlich aus, welchen das Gesetz vorzüglich empfiehlt, und berühren auch von dem folgenden 15. Tage, welcher durch die Erlösung von der Aegyptischen Knechtschaft und durch das Begräbnis des

Herrn geheiligt ist, nur den Abend. Wenn sie aber auf der anderen Seite den Ostersonntag bis zu dem 22. Tag des ersten Monats ausdehnen, verletzen sie durchaus die gesetzlichen Ostergrenzen durch offene Uebertretung, indem sie einen Tag ansetzen, welcher nirgends im Gesetz erwähnt wird, nämlich den ersten der vierten Woche. Die folgende Bemerkung Ceolfrids, dass beide Arten von Paschalhäretikern bisweilen auch den ersten Monat, in welchem Ostern gefeiert werden muss, nicht richtig ermitteln können, bezieht sich doch hauptsächlich auf die Anhänger des 84jährigen Cyclus. Der Verfasser übergeht diese Streitfrage, weil sie den Umfang eines Briefes überschreiten würde. Der 19jährige Cyclus, fährt Ceolfrid weiter fort, den wir euch zu befolgen anrathen, war schon zu den Zeiten der Apostel (!) im Gebrauche der Kirche, besonders in Rom (!) und Aegypten. Später hat Eusebius zuerst eine Ostertafel aufgestellt[1]); Theophilus, Cyrillus, Dionysius Exiguus sind ihm gefolgt. Des letzteren Cyclen reichten noch bis auf unsere Zeiten. Als sie sich ihrem Ende nahten, war schon ein solcher Ueberfluss an Rechenkünstlern vorhanden, dass auch die Kirche Britanniens mehrere aufweisen konnte, welche vermittelst der alten 'Argumenta paschalia' der Aegypter, resp. des Dionysius, ohne Schwierigkeit für jeden beliebigen Zeitraum Ostercirkel berechnen konnten. Am vollkommensten entspricht dem Sonnen- und Mondlaufe ein 532jähriges Paschale, da man nach dem Ablaufe dieser Periode nur an den Anfang der Tafel zurückzukehren braucht. Solche Ostercirkel für die nächste Zeit, schreibt Ceolfrid an Naitan, habe ich euch zu senden unterlassen, weil ihr an katholischen Tafeln keinen Mangel habt und nur über die Berechnung der Osterzeit belehrt zu werden wünschtet. In einem zweiten aber bei weitem kürzeren Theile tritt Ceolfrid auch für die römische Tonsur ein.

Als dieser Brief in Gegenwart König Naitans vor den weisen Männern des Landes verlesen und von Kundigen in die Muttersprache übersetzt worden war, soll der König von der Ermahnung so überwältigt gewesen sein, dass er sich mitten in der Versammlung der Ersten des Landes erhob und auf dem Boden niederkniete, Gott dankend, dass er ein solches Geschenk aus dem Lande der Angeln zu empfangen verdiente. 'Zwar wusste ich schon früher', sagte der König, 'dass diese Osterfeier die richtige ist, aber im Vergleich mit jetzt glaube ich, früher sehr wenig von diesen Dingen verstanden zu haben: 'Unde palam profiteor vobisque qui adsidetis praesentibus protestor, quia hoc observare tempus paschae cum universa mea gente perpetuo volo'. Und sogleich, schreibt Beda, wurden auf königlichem Befehl nach sämmtlichen Provinzen der Picten

1) Diese Nachricht stammt aus Gennadius.

kundige Männer geschickt, um den Gebrauch der 19jährigen Ostercyclen zu lehren und Abschriften derselben anzufertigen: 'oblitteratis per omnia erroneis octoginta et quattuor annorum circulis'. Nicht minder sorgte Naitan für die schleunige Einführung der römischen Tonsur.

Es war im Jahre 716, als Ecgberct, ein Angelsachse von Geburt, der einst als Jüngling der Studien halber und um in der Einsamkeit zu leben, sich nach Irland begeben hatte, im höchsten Greisenalter die Mönche von Jona aufsuchte, von denen er auf das Ehrenvollste und Liebenswürdigste aufgenommen wurde. Der heilige Mann hatte schon früher einmal den Entschluss gefasst, sein irisches Pilgerleben aufzugeben, um seinen heidnischen Stammesgenossen in Deutschland das Wort Gottes zu bringen, war aber durch eine Vision vielmehr auf die Reformierung der Klöster des heil. Columba hingewiesen worden; vergl. Beda V, 9. Im Alter von 77 Jahren brachte Ecgberct diesen Auftrag zur Ausführung und vollführte, was einst der Abt von Jona nicht vermocht hatte. Er fand mit seinen frommen und fleissigen Ermahnungen williges Gehör bei den Mönchen, die jetzt endlich die alte Tradition des heil. Columba aufgaben und nach Ecgberets Unterweisung den römischen Osterritus und die römische Tonsur annahmen. Mit der Insel Jona, deren Leitung damals der Abt Dunnchad hatte, wurden natürlich auch alle untergebenen Klöster — und ihre Zahl war nicht klein — der katholischen Observanz zugeführt. Dreizehn Jahre verlebte Ecgberct noch auf dieser Insel, wo er im Alter von 90 Jahren am 24. April 729, dem römischen Ostersonntage, starb, welcher zufälliger Weise in diesem Jahre so spät eintraf, wie er in diesen Gegenden noch nie gefeiert worden war: 'Mira autem divinae dispensatio provisionis erat, quod venerabilis vir non solum in pascha transivit de hoc mundo ad patrem; verum etiam cum eo die pascha celebraretur, quo numquam prius in eis locis celebrari solebat' (Beda V, 22).

Als im Jahre 731 Beda seine Kirchengeschichte schloss, stand nur noch das Volk der Britten zu der alten Kirche. Ihr Abscheu gegen die römisch-katholische Reform war nicht sowohl durch religiöse Bedenken, sondern hauptsächlich durch den althergebrachten Stammeshass gegen die katholischen Angelsachsen begründet, wie Beda ganz richtig bemerkt: 'Brettones, quamvis et maxima ex parte domestico sibi odio gentem Anglorum et totius catholicae ecclesiae statum pascha minus recte moribusque improbis impugnent, tamen et divina sibi et humana prorsus resistente virtute, in neutro cupitum possunt obtinere propositum: quippe qui ex parte sui sint iuris, nonnulla tamen ex parte Anglorum sunt servitio mancipati'. Und noch das ganze Jahrhundert hindurch hat dieser kleine Volksstamm der allgemeinen Kirche zum Trotz seine besondere

Osterfeier und seine besondere Tonsur gehabt. Was die römisch gesinnten Angelsachsen bei den Iren und selbst bei den Picten vermocht hatten, waren sie nicht im Stande, bei ihren Nachbarn, den Britten, auszuführen, denn alle Bemühungen scheiterten an dem 'Odium domesticum'. In Gywnedd, dem nördlichen Theile von Wales, führte Bischof Elbodus 768 den römischen Osterritus ein[1]); die übrigen Britten wurden erst durch die Einverleibung in das angelsächsische Reich unter der Regierung König Egberts in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. der katholischen Kirche zugeführt; vergl. Usserius, Antiqu. p. 1172, Haddan and Stubbs I, p. 204, Loofs, Britonum Scotorumque ecclesia p. 28.

Noch um die Mitte des 9. Jahrh. finden sich in Nordwales Spuren einer nichtrömischen Ostertafel. Der sog. Nennius, welcher sich für einen Schüler des Bischofs Elbodus ausgiebt, rechnet zwar nach Jahren Christi, aber auch nach Consulaten und Passionsjahren des Victurius. So lautet eine Datierung §. 31: 'regnante Gratiano secundo Equantio anno 347. post passionem Christi'. Dem 347. Passionsjahre — so ist nach den Hss. F. P. bei Stevenson zu lesen — entspricht der Consulat 'Gratiano III. et Equitio' und das Jahr 374 p. Chr. Das Geschichtswerk schliesst §. 66 mit der folgenden Berechnung, welche bereits die Aufmerksamkeit des Usserius auf sich gezogen hat: 'A mundi principio usque ad Constantinum et Rufum quinque milia sexcenti quinquaginta octo anni reperiuntur. Item a duobus Geminis Rufo et Rubelio usque in Stiliconem consulem trecenti septuaginta tres anni sunt'. Unter dem Consulat des Constantinus und Rufus = 457 p. Chr. hatte Victurius geschrieben, der von der Erschaffung der Welt in der That 5658 Jahre zählte. Von der Passio, welche unter den Consulat der beiden Gemini traf, bis zum Consulat des Stilico waren nach dem Paschale 373 Jahre verflossen. Ich übergehe den Schluss der Computation, da derselbe, wie so manche andere chronologische Angabe des Nennius, sehr verwirrt ist. Nur das sei gesagt, dass der Consulat des Decius und Valerianus, bis zu welchem die Rechnung ausgedehnt wird, in den Fasten nicht existiert. Ob für 'ad Decium et Valerianum' — 'ad Ecium et Valerium' (432 p. Chr.) zu lesen ist?

Ein Jahrhundert nach Augustinus hatte sich die angelsächsische Kirche bereits so die römischen Doctrinen zu eigen gemacht, dass Ceolfrid behaupten konnte, man verstünde jetzt in Britannien die Tafel des Dionysius auf jeden beliebigen Zeitraum fortzusetzen. In der That hat sein Schüler Beda durch die Schrift 'De ratione temporum' ein Lehrbuch der

1) Cf. Ann. Cambriae bei Schoell, p. 38: 'Pasca commutatur apud Britones emendante Elbodugo homine Dei'.

kirchlichen Chronologie geschaffen, welches mit Recht die Grundlage für diese Wissenschaft das ganze Mittelalter hindurch geblieben ist. Die angehängte 532jährige Ostertafel fehlte bald in keinem Kloster des Occidents, und wenn dieser Mann keine anderen Verdienste hätte, so würden schon seine chronographischen Handbücher hinreichen, ihm ein gutes Andenken bei den Historikern zu sichern.

Die Principien jenes 84jährigen Ostercyclus der Britten und Iren, in welchem Luna XIV—XX. und der 25. März—21. April die Grenzen waren, sind ganz dieselben, welche nach dem officiellen Verzeichnis der in Rom wirklich gefeierten Osterfeste[1]) in den Jahren 312 bis 342 von der römischen Kirche befolgt wurden[2]). In dieser Zeit muss folglich jener alte Cyclus nach den brittischen Inseln gelangt sein. Die Vermuthung de Rossi's, Inscr. Chr. I, p. LXXXVI, dass die drei brittischen Bischöfe, welche an dem Concile von Arles im Jahre 314 Theil nahmen, ihn mit in ihre Heimath gebracht haben, scheint mir alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Auf diesem Concile wurde bekanntlich als erster Canon der Satz aufgestellt, dass die ganze Christenheit an einem Tage das heilige Fest begehen sollte, und zur Beobachtung dieser Regel verpflichteten sich durch ihre Unterschrift u. a.: 'Eborius ep. de civ. Eboracensi, provincia Britannia. Restitutus ep. de civ. Londinensi, provincia suprascripta. Adelfius ep. de civ. Colonia Londinensium exinde'. Da eine Tabelle jenes 84jährigen Cyclus nicht existiert[3]), zum Verständnis der älteren englischen Kirchengeschichte aber unumgänglich nothwendig erscheint, habe ich eine solche entworfen, die hier einen Platz finden soll.

Jahre n. Chr.	Jahre d. Cyclus	Feria d. 1. Jan.	Luna des 1. Jan.	Ostersonntag	Luna
298. 550. 634.	1.	7.	I.	17. ap.	XVIII.
299. 551. 635.	2.	1.	XII.	2. ap.	XIV.
300. 552. 636.	3.	2.	XXIII.	21. ap.	XV.
301. 553. 637.	4.	4.	IIII.	13. ap.	XVII.
302. 554. 638.	5.	5.	XV.	5. ap.	XX.
303. 555. 639.	6.	6.	XXVI.	18. ap.	XV.
304. 556. 640.	7.	7.	VII.	9. ap.	XVI.
305. 557. 641.	8.	2.	XVIII.	1. ap.	XVIIII.
306. 558. 642.	9.	3.	XXVIIII.	14. ap.	XIV.
307. 559. 643.	10.	4.	X.	6. ap.	XVI.
308. 560. 644.	11.	5.	XXI.	28. m.	XVIII.
309. 561. 645.	12.	7.	II.	17. ap.	XVIIII.

1) S. Mommsen, Der Chronograph vom J. 354, S. 624. 2) Vergl. Studien, S. 67. 3) Das Diagramma bei Hagen, Obs. in Chr. Prosp., p. 374, ist unbrauchbar.

Jahre n. Chr.	Jahre d. Cyclus	Feria d. 1. Jan.	Luna des 1. Jan.	Ostersonntag	Luna
310. 562. 646.	13.	1.	XIIII.	2. ap.	XVI.
311. 563. 647.	14.	2.	XXV.	25. m.	XVIIII.
312. 564. 648.	15.	3.	VI.	13. ap.	XVIIII.
313. 565. 649.	16.	5.	XVII.	29. m.	XV.
314. 566. 650.	17.	6.	XXVIII.	18. ap.	XVII.
315. 567. 651.	18.	7.	VIIII.	10. ap.	XVIIII.
316. 568. 652.	19.	1.	XX.	25. m.	XIV.
317. 569. 653.	20.	3.	I.	14. ap.	XV.
318. 570. 654.	21.	4.	XII.	6. ap.	XVIII.
319. 571. 655.	22.	5.	XXIII.	29. m.	XXI.
320. 572. 656.	23.	6.	IIII.	10. ap.	XIV.
321. 573. 657.	24.	1.	XV.	2. ap.	XVII.
322. 574. 658.	25.	2.	XXVII.	25. m.	XXI.
323. 575. 659.	26.	3.	VIII.	7. ap.	XV.
324. 576. 660.	27.	4.	XVIIII.	29. m.	XVII.
325. 577. 661.	28.	6.	XXX.	18. ap.	XVIIII.
326. 578. 662.	29.	7.	XI.	3. ap.	XIV.
327. 579. 663.	30.	1.	XXII.	26. m.	XVII.
328. 580. 664.	31.	2.	III.	14. ap.	XVII.
329. 581. 665.	32.	4.	XIIII.	6. ap.	XX.
330. 582. 666.	33.	5.	XXV.	19. ap.	XV.
331. 583. 667.	34.	6.	VI.	11. ap.	XVII.
332. 584. 668.	35.	7.	XVII.	2. ap.	XVIIII.
333. 585. 669.	36.	2.	XXVIII.	15. ap.	XIV.
334. 586. 670.	37.	3.	X.	7. ap.	XVII.
335. 587. 671.	38.	4.	XXI.	30. m.	XX.
336. 588. 672.	39.	5.	II.	18. ap.	XX.
337. 589. 673.	40.	7.	XIII.	3. ap.	XVI.
338. 590. 674.	41.	1.	XXIIII.	26. m.	XVIIII.
339. 591. 675.	42.	2.	V.	15. ap.	XX.
340. 592. 676.	43.	3.	XVI.	30. m.	XV.
341. 593. 677.	44.	5.	XXVII.	19. ap.	XVII.
342. 594. 678.	45.	6.	VIII.	11. ap.	XVIIII.
595. 679.	46.	7.	XVIIII.	27. m.	XV.
596. 680.	47.	1.	XXX.	15. ap.	XVI.
597. 681.	48.	3.	XI.	7. ap.	XVIII.
598. 682.	49.	4.	XXIII.	20. ap.	XIV.
599. 683.	50.	5.	IIII.	12. ap.	XVI.
600. 684.	51.	6.	XV.	3. ap.	XVIII.
601. 685.	52.	1.	XXVI.	26. m.	XXI.
602. 686.	53.	2.	VII.	8. ap.	XV.
603. 687.	54.	3.	XVIII.	31. m.	XVIII.
604. 688.	55.	4.	XXVIIII.	19. ap.	XVIIII.
605. 689.	56.	6.	X.	4. ap.	XIV.
606. 690.	57.	7.	XXI.	27. m.	XVII.
607. 691.	58.	1.	II.	16. ap.	XVIII.
608. 692.	59.	2.	XIII.	7. ap.	XX.
609. 693.	60.	4.	XXIIII.	20. ap.	XV.
610. 694.	61.	5.	VI.	12. ap.	XVIII.

Jahre n. Chr.	Jahre d. Cyclus	Feria d. 1. Jan.	Luna des 1. Jan.	Ostersonntag	Luna
611. 695.	62.	6.	XVII.	28. m.	XIV.
612. 696.	63.	7.	XXVIII.	16. ap.	XV.
613. 697.	64.	2.	VIIII.	8. ap.	XVII.
614. 698.	65.	3.	XX.	31. m.	XX.
615. 699.	66.	4.	I.	13. ap.	XIV.
616. 700.	67.	5.	XII.	4. ap.	XVI.
617. 701.	68.	7.	XXIII.	27. m.	XVIIII.
618. 702.	69.	1.	IIII.	16. ap.	XX.
619. 703.	70.	2.	XV.	1. ap.	XVI.
620. 704.	71.	3.	XXVI.	20. ap.	XVII.
621. 705.	72.	5.	VII.	12. ap.	XVIIII.
622. 706.	73.	6.	XVIIII.	28. m.	XVI.
623. 707.	74.	7.	XXX.	17. ap.	XVIII.
624. 708.	75.	1.	XI.	8. ap.	XVIIII.
625. 709.	76.	3.	XXII.	21. ap.	XIV.
626. 710.	77.	4.	III.	13. ap.	XVI.
627. 711.	78.	5.	XIIII.	5. ap.	XVIIII.
628. 712.	79.	6.	XXV.	27. m.	XXI.
629. 713.	80.	1.	VI.	9. ap.	XV.
630. 714.	81.	2.	XVII.	1. ap.	XVIII.
631. 715.	82.	3.	XXVIII.	21. ap.	XX.
632. 716.	83.	4.	VIIII.	5. ap.	XIV.
633. 717.	84.	6.	XX.	28. m.	XVII.

Zu diesem Cyclus ist nur zu bemerken, dass in den Jahren 22. 25. 52. 79. ausnahmsweise die Luna XXI. zugelassen werden musste, da die Luna XIV. vor dem 25. März, dem frühesten Ostertermine, eintrat, der zu dem nächsten Vollmond gehörige Sonntag aber die späteste Grenze überschritten haben würde. Nach dem Chronographen ist 319 und 322 in der That am 29. und 25. März Luna XXI. das Osterfest gefeiert worden.

V.

Funde und Studien

zu

Apollonius Tyrius, Chartarium Farfense, Donat, Boethius und zur lat. Glossographie.

Von

Dr. Georg Schepss in Würzburg.

Συναγάγετε τὰ περισσεύσαντα κλάσματα ἵνα μή τι ἀπόληται. Joann. VI, 12 f.

Auf den Rändern des Maihinger (früher Tegernseer) Boethiuscodex saec. X. exeuntis, über welchen ich im Würzburger Gymnasialprogramm von 1881 ausführlicher gehandelt habe, sind von Froumunds[1]) eigner Hand, die den Boethiustext und die Scholien schrieb, in stattlicher und die erst später geschriebenen Scholien überragender Schrift da und dort Einträge gemacht, welche zu Boethius in keinerlei Beziehung stehend sichtlich als Notate aus der Lektüre anderer Schriftwerke zu betrachten sind, dabei aber ihre Quelle nirgends durch einen deutlichen Hinweis verrathen.

Ich will die Ergebnisse meiner Nachforschungen thesenartig vorausstellen:

I) Von den 53 Froumund'schen Artikeln — jeder Artikel besteht aus Lemma und Interpretament — gehen 31 sicher auf das Gedicht von König Apollonius aus Tyrus zurück, welches bisher nur aus einer und zwar jüngeren Handschrift (cod. bibl. univ. Gandensis 169, s. XI) bekannt war[2]).

II) Weitere 6 Artikel sind aus der Beschreibung eines alten Palastes geschöpft, welche Mabillon, Ann. Bened. tom. II, p. 410 aus einem Chartarium des Klosters Farfa veröffentlicht hat.

III) Aus lateinischen Grammatikern bezw. aus Donat stammen 9 Artikel.

IV) Sowohl die meisten der zu Apollonius und zu Donat gehörigen Bestandtheile als auch 5 von den bis jetzt noch herrenlos verbliebenen 7 Artikeln finden sich in

1) Von neuerer Litteratur nenne ich hier Seiler 'Froumunds Briefcodex und die Gedichte desselben' in Höpfner- und Zachers Zeitschr. Bd. XIV, 385 ff., und meinen Aufsatz 'Zu Froumunds Briefcodex und zu Ruodlieb', ebenda XV (1883), 419 ff. 2) Herausgegeben von Dümmler als Haller Univ.-Progr. 1877; das Gedicht wird demnächst in neuer Auflage in den Poetae aevi Car. erscheinen; Dümmler nimmt jetzt an, dass es sicher im karoling. Zeitalter und wahrscheinlich in der Schule des Walahfrid Strabus entstanden sei. — Eine auf einem Vorsetzblatt des Maih. Boethiuscodex befindliche Copie einer Urkunde bezieht sich auf das Kloster des 'mons Blandinius', aus dem Dümmlers Hds. stammt, s. Wattenbach, N. Arch. d. G. f. ält. d. Gesch. 1881, 177 f.

überraschender Weise wieder in dem um 1483 gedruckten sogenannten Lexicon Salomonis[1]). Ferner hat bereits die aus dem XII. Jahrh. stammende Münchener Handschrift des Lex. Salom., clm. 13002[2]) die Froumund'schen Randwörter zum grossen Theil aufgenommen. Zu den Donatartikeln ist weiterhin wichtig der Münchener Codex 14429 saec. X[3]), eine Epitome des sog. liber glossarum, welche dem Lex. Salom. zu Grunde gelegt wurde, vergl. unten These VI; die Apolloniusartikel fehlen in 14429. — Die auf die Palastbeschreibung bezüglichen Artikel stehen weder im Druck des Lex. Sal. noch in den zwei soeben erwähnten Handschriften.

V) Aus dem clm. 13002 und dem Druck des Lex. Sal. geht weiterhin mit Wahrscheinlichkeit hervor, dass bei ihrer

1) Löwe, Prodr. corp. gloss., S. 234, bezeichnet das Buch noch als rarissimus; vergl. u. a. Berger, De glossariis et compendiis etc. (1879), p. 9; Diefenbach, Gloss. p. IX. Für die in neuerer Zeit mit Recht mehr aufkommenden Glossarforschungen mag es von Interesse sein, dass auch die Würzburger Univ.-Bibl. und die fürstl. Wallersteinsche Bibl. zu Maihingen Exemplare dieses Druckes besitzen. 2) Bei Löwe 234, Berger 11 und Deuerling, Bayr. Gymn. Bl., XIV (1878), 287 [richtig dagegen Deuerling, B. G. Bl., VIII, 319] steht irrthümlich 13302. Die Hds., die ich gleich Deuerling (s. Placidusausgabe!) mit r bezeichne (vgl. Graff, Ahd. Sprachschatz I, p. LXII = S^2), wurde 1158 im Kloster Prüfening vollendet und ist, wie Deuerling XIV, 287 sagt, viel correcter als der Druck. Sie hieherzusenden war nach Halms Erklärung wegen des immensen Volumens nicht thunlich. Mein College H. Studienlehrer Dr. Zipperer hatte an Ostern 1882 die Freundlichkeit, nach einer von mir angefertigten Liste eine Reihe von Artikeln in 13002 nachzuschlagen; wenn der Artikel in 13002 nicht zu finden war, setze ich eigens den Minusstrich bei (r —). Auf das in 13002 anhangsweise beigegebene 2te Glossar, das wohl auch einige der Froumund'schen Artikel enthalten mag, wurde ich erst zu spät aufmerksam gemacht. Wichtig erscheint für uns die Bemerkung von Löwe in seinen Praemonita p. XII: "Libri glossarum exemplo Amploniano accuratius cognito perspexi 'glossarium Salomonis' magis etiam quam antea putaveram glossis ab illo alienis interpolatum esse". 3) Löwe 153, 229; Deuerling, B. G. Bl., VIII, 152 u. 328; XIV, 286 ff.; Berger 7; Hagen, Berner Univ.-Schrift 1879 de Placido sqq. 1879, S. 4. (Das Programm von Kettner, Krit. Bemerkungen zu Varro, Rossleben 1868, stand mir nicht zu Gebote). Die Handschrift, als deren Schreiber sich Bl. 194 u. 218 ein Deobaldt nennt, ist theilweise Palimpsest; ich hatte die Hds. hier; vom Inhalt der 228 Blätter nenne ich: I) Hauptglossar Bl. 3—214; das auf 214^b folgende Gedicht auf die Musen = Anth. lat. ed. Riese nro. 664. II) 221^b Fulgentiusepitome, s. Halm in den Wiener Sitzungsberichten, Bd. 50, p. 38. III) 222—227 Kleines Glossar, beginnend mit 'Assentator adulator', mit 'Zizer genus leguminis' schliessend. Ich finde in diesem Theil, der manches zu Donat-Hieronymus und auch deutsche Glossen enthält, mehrfache Rücksichtnahme auf Lampridius sowie auf den codex Iustinianeus. Aus diesem Glossar schöpft Usener, Rhein. Mus. XXII, 442—446 (berichtigt XXIII, 223; vgl. 678 ff. und XXIV, 367). Es folgt eine Epistola formata. IV) 227 Notate aus Priscian. V) 228 Fragment eines Glossars, welches überschrieben ist 'de obscuris signis'.

Zusammenstellung der ganze metrische Apollonius auch über die von Froumund notierten Artikel hinaus berücksichtigt wurde. Auch der Prosaroman von König Apollonius scheint für die Glossarien ausgenützt worden zu sein.

VI) Uebrigens ergiebt sich betreffs der Maihinger Boethiushandschrift, dass allerlei auffallende Eigenthümlichkeiten derselben (wie z. B. die 4 Verse zu einem die Philosophie und den Boethius darstellenden Bild und ingleichen 7 Verse auf die freien Künste) im clm. 13002 und im Incunabeldruck respectiert wurden, wie denn auch zuweilen die alten Scholien und Commentare zu Boethius im salom. Glossar (vereinzelte Spuren auch schon im clm. 14429) ausgenutzt worden sind.

Jeder der 53 Artikel ist nach der in Glossarien herschenden Art mit einem grossen Anfangsbuchstaben ausgestattet, und ich halte es für wahrscheinlich, dass sich Froumund die Notate mit dem bewussten Zwecke[1]) machte, sie einem Glossar einzuverleiben. Die räumliche Anordnung und Reihenfolge der Artikel spricht augenscheinlichst dafür, dass Froumund unmittelbar aus Apollonius, Palastbeschreibung und Grammatikern schöpfte, und der allenfallsige Einwand, Fr. habe vielleicht ein bereits vorhandenes Glossar ausgeschrieben, wäre daher entschieden zurückzuweisen.

Auch auf die übrige Lexicographie ausser lib. gloss. und lex. Sal. muss von uns Bedacht genommen werden, so auf einzelne Artikel bei Placidus[2]) und Pseudoplacidus[3]), Isidors Orig.[4]), Festus[5]), Nonius[6]), Fulgentius[7]), ferner auf die von Oehler[8]), Hildebrand[9]), Mai[10]) etc. edierten alten Glossarien, sowie auf Labbe, Ducange, Diefenbach etc. und auf das vortreffliche Werk Gustav Löwes (1875) 'Prodomus corporis glossariorum latinorum'. Wiewohl ich bezüglich dieser Lexica annehmen darf, dass mir nichts wichtiges entgangen ist, so muss

1) Glossographische Bestrebungen zeigt Froumund auch sonst; so schreibt er das mit grösster Wahrscheinlichkeit auf Remigius von Auxerre zurückzuführende Glossenwerk zum Dichter Sedulius ab, worüber Hümer, Sitzungsb. d. Wiener Academie, phil.-hist. Kl., Bd. 96 (1880), S. 505—551, handelt. 2) Ed. Deuerling, Leipzig 1875. 3) 'Glossae quae Placido non adscribuntur nisi in libro glossarum', ed. Deuerling, Progr. d. Münch. Ludw.-Gymn. 1876. 4) Ed. Otto im 3. Bd. der Gramm. lat. ed. Lindemann. 5) Ed. K. O. Müller 1839. 6) Ed. Gerlach-Roth 1842. 7) Ich benütze die Ausg. von Gerlach-Roth (hinter Nonius). 8) Archiv für Phil. und Pädag. ed. J. Chr. Jahn-R. Klotz, XIII. Bd., 1847. Die drei verschiedenen amplonianischen Glossarien bezeichne ich mit Oehler I, II, III. Vgl. Löwe 111—137. Auch in den uns angehenden Partien muss man die Flüchtigkeit Oehlers bedauern. 9) Glossarium Lat. bibl. Paris., s. IX, Göttingen 1854. 10) Angelo Mai, Class. auct., Bd. VI, 501—551 = Glossarium vetus; (VI, 554—574 = Placidus); VII, 550—587 = Glossae antiquae; VIII = Osberns Panormia. — Papias und Ugutio standen mir hier nicht zur Verfügung.

ich doch bemerken, dass ich dieselben zu sehr verschiedener Zeit und nicht immer unter einheitlichem Gesichtspunkte durchmusterte. Den Schwerpunkt meiner Untersuchung lege ich auf die litterarhistorische Seite, um nur in schwierigeren Fällen auch Erläuterungen nach der rein sprachlichen Seite hin beizufügen.

Von Abkürzungen, deren ich mich öfter bediene, seien hier genannt:

Ap. = metrischer Apollonius ed. Dümmler 1877.

Bo. = Boethius' consolatio ed. Peiper 1871.

K = Gramm. lat. ed. Keil.

mI, mII, mIII, mIV, mV = die 5 Theile des clm. 14429 saec. X (s. S. 174, Anm. 3).

Mai, s. Anm. 10 auf S. 175.

Oehler, s. Anm. 8 auf S. 175.

r = clm. 13002, s. XII, s. Anm. 2 auf S. 174.

Riese = prosaische Historia Apollonii ed. Al. Riese 1871.

SI, SII = die 2 Glossarien des Salomodrucks, s. Anm. 1 auf S. 174.

W = cod. Wallersteinensis, Boethius' consolatio nebst Scholien und Commentar enthaltend, s. X.

Dem den 2. Haupttheil meiner Arbeit bildenden Nachweis über das anderweitige Vorkommen der Froumund'schen Wörter, die ich in der Ordnung vorführe, wie sie in W auf Blatt 5, 9, 22, 24, 25, 26 stehen, werden sich als 3. Haupttheil noch 4 Abschnitte anschliessen, in welchen meine obigen 6 Thesen des Näheren erörtert und einzelne Punkte weiter ausgeführt werden sollen.

W Bl. 5[a].

1)[1]) Spassat ·i· Convalescit.

Herrenlos. r und SI: 'Spassat convalescat'[2]).

2) Cymiterium ·i· Dormitorium.

Herrenlos. r —; SI: 'Cimiterium dormitorium'; Oehler II[3]), pag. 287: 'Cymiterium gr. domitatio' (!); Iso[4]) († 871) in der Prudentiusausgabe von Weitz p. 784: 'Cymitron[5]) graece, latine dormitorium[6]) etc.'

---

1) Diese Ordinalzahlen sind selbstverständlich erst meine Zuthat. 2) Spassare steht u. a. in den Miracula S. Wigberthi, M. G. SS. IV, 226, 1. Col., Z. 38 (vgl. Lupus!). In Peipers bestem Boethiuscodex (= T) steht Bl. 52[b] zu consol. 93, 68 resistentisque die Glosse 'spassantis'. 3) Oehler I, p. 283: 'Cimiterium ubi requiescunt corpora'. 4) Grässe, Allg. Literaturgesch. II. Bd., I. Abth., 807 f. Usener, Rhein. Mus. XXIV, 389. 5) Die Form cymitron s. auch bei dem Tegernseer Dichter Metellus, Quirinalia ed. (Canisius)-Basnage III, II, p. 133; ebenda 155 cymitrom, 172 cimiterium. 6) Victor Schultze, Die Katakomben (1882), S. 24 u. 38 über 'κοιμητήριον, κυμητήριον, κυμητίριον'.

W Bl. 9a (= Palastbau!).

3) Trichôrum[1]) ·i· Tres choros. 4) Epycaustarium[2]) ·i· pisale[3]). 5) Termo gr. lat. tepida aqua. Unde thermę[4]) balnea. 6) Colymbium[5]) natatorium. 7) Hypodromium equorum cursus. 8) Zete[6]) officina.

Mabillon, Annales ord. S. Bened., tom. II, S. 410: 'In chartario Farfensi, ex quo haec retulimus (über Ursprung und Bedeutung der ganzen Stelle wird unten im II. Abschnitt gesprochen werden), fit descriptio palatii non omittenda prout sequitur: In primo *proaulium* id est locus ante aulam. In secundo *salutatorium* id est locus salutandi officio deputatus, iuxta maiorem domum constitutus. In tertio *consistorium*[7]) id est domus in palatio magna et ampla ubi lites et causae audiebantur et discutiebantur; dictum consistorium a consistendo, quia ibi, ut quaelibet audirent et terminarent negotia, iudices vel officiales consistere debent. In quarto trichorum id est domus conviviis deputata, in qua sunt tres ordines mensarum et dictum est trichorum a tribus choris id est tribus ordinibus comessantium. In quinto zetae hiemales[8]) id est camerae hiberno tempori competentes. In sexto zetae aestivales id est camerae aestivo tempori competentes. In septimo epicaustorium et triclinia accubitanea id est domus in qua incensum et aromata in igne ponebantur, ut *magnates* odore vario reficerentur in eadem domo tripertito ordine consistentes. In octavo thermae id est balnearum locus calidarum. In nono *gymnasium* id est locus disputationibus et diversis exercitationum generibus deputatus. In decimo *coquina* id est domus ubi pulmenta et cibaria coquuntur. In undecimo columbum id est ubi aquae influunt. In duodecimo hypodromum id est locus cursui equorum in palatio deputatus. — Haec obiter ex chartario Farfensi'.

1) Mit diesem Zeichen will Froumund die Kürze bezeichnen; vgl. Artikel 30, und dagegen 13 u. 42. mI r SI haben: 'Tricora tres cameras sive tres absidas'. 2) r —; die bei Joannes Januensis s. v. epicaustorium citierte Passio S. Thomae ist identisch mit der unten in Abschnitt II vorzutragenden Stelle aus Ordericus Vitalis. Der Breviloquus Benthemianus s. XV (ed. Hamann 1879) schreibt 'Epicausterium'. 3) SI: 'Pirale phiesal . . . Pisale phiseil'. — Bei Adalhard lib. II statut. Corb. c. 6 (Migne 105, 548 f.) kommt dormitorium und piselum (= vestiarium) vor. 4) mIII: 'Termae aquę calidę'. Isidor XV, 2, 39 f. 5) SII: 'Colimbum fructus olive nam grece colimbin latine natatus dicitur vel uva'. Scaliger bei Labbe: 'columbium λίμνη'. Isidor p. 540 Note 29 (colymbades). 6) Die von Osbern 631 s. v. zeta aus der Vita beati Thomae angeführte Stelle ist aus Ordericus Vitalis. 7) Der Würzb. c. Mp. th. f. 3, s. VIII hat Bl. 66a zu Esther 5, 1 die bei Diefenbach fehlende deutsche Glosse (consistorium) ufhus, s. Steinmeyer, ahd. Gl. I, 494. 8) Während die bei trichorum und hypodromum vorgebrachte Erklärung als zu Froumund stimmend gelten kann, steht dieses und die übrigen Interpretamente mit Froumund nicht in Einklang.

W Bl. 22[b] (= Apollonius!).

9) Suppetia ·i· solatia[1]).

Ap. 45 'solatia'; r —; SI: 'Suppecia id est solacia'; Löwe 161; 366.

10) Malonus[2]) ·i· furialis.

Ap. 43 'malonus', darüber die Glosse 'furialis'; r u. SI: Malonus id est furialis'.

11) Proci ·i· petitores, vgl. unten Artikel 35.

Ap. 52 'proci'; mI und SI nach Isidor IX, 7, 7 und X, 214: 'Proci nuptiarum petitores a procando id est petendo dicti nam procare petere'. Auch Riese 3, 15: 'nuptiarum petitores'; Oehler I, p. 361: 'Procus nuptiarum petitor'. Dagegen haben das Interpretament 'petitores uxorum' Hildebrand 248, Oehler I, 364; — Nonius p. 14: 'Proci dicti sunt matrimoniorum petitores'. Placidus 76, 13: 'Procos id est pronubos'.

12) Adelphę ·i· frater.

Ap. 42 'adelphe': SII: 'Adelphe id est frater'.

13) Enérgia ·i· dementia.

Ap. 62 'energia' mit d. Gl. 'dementia', r und SI: 'Energia agilitas gr. energia est rerum gestarum quasi sub oculis inductio Enerua ·i· dementia'[3]).

14) Trossulus] ·i· strenuus[4]):

Ap. 67 'trossulus'; SI: 'Trossulus id est strennuus'; Nonius 34: 'Trossuli dicti sunt torosuli, Varro etc.'; Oehler I, 381: 'Trossulae equites'.

15) Oppido] ·i· valde.

Ap. 69 'oppido'. Placidus 73, 10: 'Oppido quondam ('quondam' Verbesserung für 'quem', s. Deuerling, Progr. 1876, p. 9) admodum, sed nunc valde'. Oehler I, p. 355: 'Oppido valde'. Hildebrand 228: 'Oppido valde nimis vel castello vel municipium'.

16) Neuvm] nodum.

Ap. 70 'nevum' m. d. Gl. 'id est nodum'; r —; SII: 'Nevum macula (!) nodum vel cicatricem que in homine nascitur'.

17) Pedagoga] nutrix.

Ap. 111 'pedagoga' m. d. Gl. 'nutrix'; rS —.

18) Ligmo] Singultu.

Ap. 112 'ligmo' m. d. Gl. 'singultu'; rS —; Labbe: 'λυγμός, singultus'. Oehler II, p. 347: 'Ligma graecum est'.

1) Näheres über diesen Fall s. unten in Abschnitt I. 2) Bursian, J. B. XI, 1877, p. 55 geht in der Recension von Dümmlers Ap. u. a. auf folgende Wörter ein: 'malonus, ptirius, crassans, pronostona, crissemate (vgl. J. B. XV, 105), condilocmate'. — In einigen Fällen hebt W die von Bursian geäusserten Zweifel. 3) Vgl. 'energima' und 'energumeni' in Ducange. Metellus (s. Anm. 5 auf S. 176) hat S. 169 'energumenus' in der Bedeutung 'besessen'. 4) Bei den Artikeln 14—39 (mit Ausnahme von 27) steht in W das Interpretament nicht neben, sondern über dem Lemma.

19) Sintomate] Sudor immanissimus.
Ap. 112 'sintomate' m. d. Gl. 'sudor magnus'; rSI: 'Sintomate sudor immanissimus'[1]).

20) Siptirius] demens.
Ap. 117 'ptirius'[2]) m. d. Gl. 'demens'; rS —. Verglichen mögen werden: Oehler I, 370 'Repticius demoniosus'; I, 374 'Sipius sapiens'; Löwe 140 'Abrepticius' und 'Abreptius'.

21) Bilis] fellis.
Ap. 119 'bilis' m. d. Gl. 'fellis'; SI 'Bilis fel.' Isidor X, 71.

22) Doxosus] gloriosus.
Ap. 120 'doxosus' m. d. Gl. 'gloriosus'; r: 'Doxos (!) gloriosus'; SI: 'Doxosus gloriosus'.

23) Cromate] cum colore.
Ap. 121 'cromate' m. d. Gl. 'colore'; rSI: 'Cromate cum colore'[3]).

24) Stomachante] furente.
Ap. 129: 'stomachante'; SII: 'Stomachante furente irascente'.

25) Orsis] verbis.
Ap. 136 'orsis'; S —.

26) Fisso] aperio.
Ap. 137 'fissere'[4]) m. d. Gl. 'aperi[re]'; rSI: 'Fisso aperio'; Oehler I, 329: 'Fisso publico' (zu letzterem vgl. indes Oehler I, 331: 'Fisco publico domino caesaris').

27) Pronostonus est qui habet mentum fixum in pectus prae tristitia'[5]).
Ap. 137 'pronostona' mit einer Gl., die nicht mehr entziffert werden kann; r —; SII: 'Pronostonus est qui habet mentum fixum in pectus prae tristitia'.

28) Ravulus] rapidus.
Ap. 155 'rauulus' m. d. Gl. 'rabidus'; r —; SII 'Rauulus rapidus'[6]).

29) Claruit] fulsit.
Ap. 156 'claruit'; rS —.

30) Antrîce] i· color in superficie cutis.
Ap. 162 'antrice'; rSI: 'Antrice . . . color in superficie cutis'.

31) Cocyti] fluvius inferni.
Ap. 174 'Cocyti'; SII 'Cociti inferni'.

32) Trutinabitur] iudicabitur.
Ap. 173 'trutinabitur' m. d. Gl. 'iudica[bitur]'; r: 'Trutinabitur equabitur' (!); SI 'Trutinabitur iudicabitur'.

33) Toxicus] venenosus.
Ap. 176 'toxicus'; mIII: 'Toxica venenata'; r: 'Toxicos venenatos'; SI 'Toxicos venenos' (!)[7]).

1) rS stimmen also zu W, nicht zum Gandensis. 2) Das vorausgehende Texteswort ist 'si'. Vgl. Anm. 2 a. S. 178. 3) Vgl. Anm. 1. 4) Seiler in Höpfner-Zachers Zeitschr. XIV, 423. 5) Froumund wendet 'pronostinus' an in einem an den wie es scheint noch jungen Ellinger gerichteten Gedichte, s. Seiler a. a. O. 6) Vgl. Anm. 1. 7) M. Zink führt dies Wort unter den Gräcismen des Fulgentius an (Der Mythogr. Fulgentius p. 34).

34) Craffans] lymphans.
Ap. 176 'crassans' m. d. Gl. 'limphans'; SI: 'Crassans limphans [1]).

35) Procos] petitores.
Ap. 182 'procos', s. oben Artikel 11.

36) Sciet] movet.
Ap. 228 'Nostra uet'; Dümmler setzt 'Nostra movet' in den Text ein; r u. SI: 'Sciet movet' [2]). Vgl. Placidus 25, 14: 'Ciet movet vel invocat'.

37) Retinacula] vincula.
Ap. 234 'retinacula'; SI: 'Retinacula vincula' [3]).

38) emphatice] knppbrlkcho [4]).
Ap. 271 'emphatice'; r: 'Emphatice knppbrlkho'; SI: 'Emphatice kitppbrlkhp' ('kit' las hier auch Diefenbach).

39) Crissemate] deauratione.
Ap. 270 'crissemate'. r u. SI: 'Crisseminate (!) deauratione'; vgl. Anm. 2 auf S. 178. (Vgl. auch Pseudoplacidus 34, 15 'Trisema crassitudo'.)

W Bl. 24^b (oberer Rand).

40) Astronomia lex aftrorum · nam nomos gr. lat. lex.
Herrenlos. Isidor III, 23 und mI: 'Astronomia est astrorum lex' etc.; Oehler I, p. 257: 'Astronomia lex astrorum'. In den Einleitungsversen zu Boethius glossiert Froumund: 'Astronomia] stellarum lex'.

41) Carptim ·i· divife.
Herrenlos. Oehler II, 286: 'Carptim sparsim'. Der Boethius-Commentar in W hat Bl. 107^a (zu Peip. 130, v. 4) 'carptim] divise'.

W, Bl. 24^b u. 25^a (unterer Rand).

42) Atomuf · infecabilis.
Herrenlos. Oehler I, 257: 'Athomos, insecabilia ac solia (!) corpora'; SI: 'Atomus . . . quia insecabilis est'; Boeth. Arithm. ed. Friedlein 89, 23: 'insecabile quod Graeci atomon vocant'.

1) Es ist vielleicht eine Rückwirkung der Apolloniuslectüre, wenn Froumund in seinem Boethiustext (zu Peiper 9, 45) das ursprüngliche 'grassanti' umändert in 'crassanti', s. mein Progr. 1881, S. 23. 2) Ein lehrreicher Fall wegen des in rS beibehaltenen 'Sc'. 3) In dem grossen Gedicht pro schola Herbipolensi (s. Seiler a. a. O., 434 ff.) kommt vor: V. 73 retinacula, V. 103 naevum (s. oben Art. 16) u. V. 239 cerritus, welch letzteres Wort bei Apollonius V. 150 steht. 4) Im Boethiuspr. p. 7 hatte ich 'warlicho' vermuthet, indem ich glaubte, dass wenn auch nur ausnahmsweise das deutsche w der Form nach mit griech. ω gleichgesetzt und deshalb durch Doppel-O, resp. in der Geheimschrift durch Doppel-P ausgedrückt worden sei. Wiewohl ich die Auflösung 'kit warlicho' (kît' = 'chît' = 3 P. S. v. 'qithan' bedeuten) nicht für schlechterdings unmöglich halte, schliesse ich mich doch jetzt der von Prof. Steinmeyer, ahd. Glossen II, 68 vorgeschlagenen Auflösung 'ino parlicho' an ('parlicho' = offenbar).

Isidor VIII, 6, 16: '... atomis id est insecabilibus'; .... XIII, 2, 4: '... atomus eſt quia infecabilis est[1]).

43) Aptotum[2]) ·i· commune. 44) Papirio[3]) ·i· animal. 45) Pumilio[4]) vel nanus Giduerc. 46) Scalę (ohne Interpret.). 47) Sordes (ohne Interpret.). 48) Themisto g. l. transibilis[5]). 49) Calipso rationabilis[6]). 50) Pan g. l. omne[7]). 51) Epitheta superposita, über Epith. steht adiecta[8]).

Donat K IV, p. 373, 18: 'Themisto Calypso Pan'; 374, 4: 'epitheta idest adiectiva' (d. cod. Leidensis hat 'id est superposita'); 376, 16 'aptoton', 18 'pomilio papilio' (d. cod. Berol.: 'papinio') 28 'scalae'. Von den 9 Froumund'schen Artikeln, die freilich in ganz anderer Ordnung stehen, fehlt bei Donat also nur 47) 'Sordes'; man findet aber letzteres neben den obigen Donatwörtern bei anderen lat. Grammatikern, s. Abschnitt III.

W Bl. 26[a].

52) Polluceo offero.

Herrenlos; r u. SII: 'Polluceo offero'[9]). Osbern (448): 'Pollucere donare impendere praebere tribuere dare'.

53) Compos est poſſeſſor · quod est compositum ex con et potior.

Herrenlos. SII: 'Compos est possessor quod est ex con et potior compositum'. Die gleiche Erklärung findet man auch in W Bl. 36[a] zu Peiper 90, v. 18 und Bl. 55[b] zu Pp. 140, 28.

---

1) Möglicherweise standen 'astronomia' und 'atomus' in einem Computus, wie z. B. im Computus des Rabanus Maurus, Migne 107, 'atomus' vorkommt. — Uebrigens vgl. auch Lucilius ed. Luc. Müller 28, 15 'atomus'; 28, 28 'ephebum'; 17, 4 'naevom'. 2) rSI: 'Aptotum idest commune'. 3) mI, r, SII (und Anonym. Bernensis ed. Hagen 110, 7): 'Papilio avis est (SII est avis) quae numquam crescit'. Oehler I, 364: ‚Papilio animal quomodo quasi apes terenes quas dicunt animula'; II, 366 'Papilio animal sicut apis tenuis quas dicitur animulus' (I, 362 'Papilo butur fliogo'). 4) mIII 'Pomilio manus' (!); Fulgentius (in mII): 'Pumilior mollior postea vel enervior'; r: 'Pumelio giduerch'; SI 'Pumilia giduerech . . . pomilio giduuere'; SII '. . . (Nani) . . pompiliones dicuntur'. Oehler I, 354 'Nanus et pomilio duerg'; II, 369 'Polimio gr. homo vanus' (!); III, 338 'Humiliamanus dūerh'. Vgl. Löwe 121. 131. 355. 5) rSI: 'Themisto grece latine transibilis'. 6) rSI: 'Calipso irrationabilis' (SI: 'inr.'). Froumund hat also das Gegentheil ('ration.'). 7) r: 'Pan enim gr. dicitur omne'; mI, SII: 'Pan omne grece'; Placidus 55, 19 '. . . unde Pana quasi omnia appellant'; Isidor VIII, 11, 81 '. . . (Silvanus) et Pan dictus est id est omne . . .' 8) mIr nach Isidor I, 6, 24: 'Epitheta que latine adiectiva vel superposita appellantur eo quod etc.'; SI: 'Epitheta adiecta (wie W!) superposita . . .'; Placidus 37, 21 'Epitheta sunt quae nominibus apponuntur etc.'; Remigius v. Auxerre (s. oben Anm. 1 auf S. 175) hat nach Hümer (p. 527): 'Epitheton est superposita dictio, quae additur fixo nomini'; Oehler I, 327 'Epitheton superpositio'. 9) 'Polluceo' bei Priscian I, 491, 20 ff. ed. Hertz.

Abschnitt I.

Im Anschluss an die 1, 4. und 6. der zu Anfang meiner Abhandlung aufgestellten Thesen und in steter Berücksichtigung der Froumund'schen Artikel 9) — 39) haben wir uns in diesem 1. Abschnitt mit Apollonius zu beschäftigen, von dem wohl in ganz besonderem Grade das horazische 'disiecti membra poetae' gelten kann. Ein Vergleich mit dem von Dümmler benutzten codex Gandensis lehrt deutlich, dass Froumund nicht direct aus diesem Codex geschöpft haben kann, sondern dass ihm vielmehr eine ältere, jetzt verschollene Hds. zu Gebote stand. Ich habe in meinem Boethiusprogramm p. 11 glaubhaft gemacht, dass die 'glossica conscriptio' in W durch Froumund vor dem Jahr 1001 vollendet war; vor den Glossen aber waren bereits die 53 Artikel auf die Ränder gesetzt worden. Dümmler ist jetzt geneigt, den Gandensis in den Anfang oder die Mitte des 11. Jahrh. zu setzen, während er 1877 die Hs. als saec. XI. exeuntis bezeichnete, — auf alle Fälle sind die Maihinger Notate älter als der Gandensis. Froumund hat 15 Interpretamente, die dem Gandensis gänzlich fehlen, und ich erinnere namentlich an Merkwürdigkeiten wie 'antrice' und 'emphatice', die der Gandensis unerklärt lässt. Während der Gand. 'sudor magnus, colore, rabidus' bietet, befolgt Froumund Art. 19, 23, 28 andere Lesarten. Der Niederschlag bei Froumund deutet darauf hin, dass der von demselben benutzte alte Codex V. 45 'Suppecia' und V. 228 'sciet' im Text hatte, während im Gandensis die ursprüngliche Glosse in den Text gerutscht zu sein scheint.

Ist es aus dem erbrachten Quellennachweis schon klar geworden, dass r und S sich enger an W anschliessen als an den Gandensis (s. Anm. 1, 3, 6 auf S. 179), so ergiebt sich andrerseits bei weiterem Nachforschen die Wahrscheinlichkeit, dass dem Redactor von rS das Epos von König Apollonius auch über Froumunds Trümmer hinaus bekannt war und von ihm berücksichtigt wurde, was ja wegen der ausserordentlichen Beliebtheit, deren sich die Apolloniussage erfreute, sehr räthlich erscheinen musste. Zum Belege mögen folgende Fälle dienen, von welchen natürlich die auftretenden casus obliqui wieder die interessantesten sind:

Ap. 37 'sirmate'; SI: 'Sirmate genus vestis augusti': mIII: 'Sirmata ornamenta'; Mai VI, 545: 'Sirna dictio longa'.

Ap. 56 'thorum'; SI: 'Thorum sunt (lies 'scilicet') lectum matrimonium coniugium'; mI: 'Thorum coniugium matrimonium connubium' (vgl. Isidor XX, 1, 2 u. 117; XI, 1, 63).

Ap. 64 'nisu'; SI: 'Nisu conatu conamine'.

Ap. 65 'dulos'; rSI: 'Dulos grece servos latine'.

Ap. 101 'tenebras; SI: Tenebras dictas quod teneant umbras'.

Ap. 121 'innuba'; SI: 'Innuba que nulli nubet'; Mai VI, 528: 'Innuba virgo id est innubata'; Isidor IX, 7, 11: '. . . innuba hoc est innupta'; Osbern p. 290: 'Innuba innupta' (Sedulius c. pasch. II, 39 'innuba').

Ap. 150 'cerritus'[1]) m. d. Gl. 'furens'; r —; SII: 'Cerritus furiosus versutus insanus quasi Cereris ira in furorem coactus .... Cerritos furiosus'; Mai VII, 554: 'Cerritum insanum amens'; Osbern p. 151: 'Cerritus furiosus insanus . . excerebris'.

Ap. 164 'enigmata' (Accus.); rSI: 'Enigmata similitudines aut imagines (= mI), vel questiones obscuras'.

Ap. 191 'ephebum'; rSI: 'Ephebum iuvenem', s. Anm. 1 auf S. 181.

Ap. 253 'dicier'; SI: 'Dicier dici constitui'.

Ap. 270 'torosum'; SI: 'Torosus plenus toris'.

Ap. 281 u. 401 'ebullit'; SI: 'Ebullit scatit'.

Ap. 296 'condilomate'[2]); mI: 'Gal (= Galenus) Condilomata hoc est glandulas'; so auch SI, der ferner s. v. Glandulaa (!) 'druosi' hat; mIII: 'Condilomata tumores per loca durissimi sed tamen parvi'.

Ap. 300 'domata' (Acc.); SI: 'Domata greci tecta dicunt (= mI und Isidor IX, 4, 3 u. XV, 3, 1). Domata menia vel superiores domus' (= Mai VII, 599).

Ap. 306 u. 327 'problema' (Acc.); mI: 'Problema parabula enigma' etc.; mIII: 'Problema enigma vel propositio'; Mai VI, 541: 'Problema parabola'; Mai VII, 574 'Problema parabola questiuncula'.

Ap. 349 'transtris'; rSI: 'Transtris sedibus nautarum'; (Osbern 593).

Ap. 350 'lintrizant'; mIII: 'Lintrizo navigo'; S —.

Ap. 470 'perculit'; SI: 'Perculit occidit prostravit' und noch weitere 21 Verba in der 3. P. S. Ind. Perf.

Ap. 504 u. 507 'veltres'; rSI: 'Velter wind (vel uuin)'.

Ap. 513 'aulica'; SI: 'Aulica regalia'.

Ap. 593 'famine'; rSI: 'Famine locutione'.

Ap. 689 'quassans'; SI: 'Quassans concutiens continens exagitans'.

Ap. 716 'sciphum'; mI, SI: 'Sciphum calicem regium quod (!) et pateram vocant'.

Ap. 791 'roscida' (Acc. Plur.); SI: 'Roscida rore madentia'.

Ich verhehle mir nicht, dass sich einzelne von diesen Artikeln auch auf andere Autoren beziehen können; bei Sedulius z. B. findet sich ausser dem schon erwähnten Wort 'innuba' auch 'toxica' (c. pasch. I, 52) und 'singultu' (II, 108), s. die Froumund'schen Artikel 33 und 18; — es mag auch der Fall sein, dass der Versificator, wie W. Meyer[3]) ver-

1) Vgl. Anm. 3 auf S. 180. 2) Vgl. Anm. 2 auf S. 178. 3) Bei Bursian J. B. XI, 55.

muthete, da und dort ein griech.-lat. Glossar benutzte, um seine Verse mit seltenen Vocabeln zu schmücken, aber da die Zahl der genauen Uebereinstimmungen denn doch eine auffallend grosse ist, so wird sich die Wahrscheinlichkeit meiner obigen Behauptung, dass in r und S (die Fälle für m sind nicht beweiskräftig) directe Rücksicht auf den metrischen Apollonius obwalte, kaum in Abrede stellen lassen.

Ganz natürlich erscheint es, dass auch der noch weit mehr verbreitete prosaische Apollonius in den Lexicis einen Widerhall fand; so wird z. B. der freilich auch sonst bekannte Name 'Ardaleo-Ardalio'[1]) erklärt: Mai VI, 509 'Ardelio acutus . . . Ardulio (s. Rieses Apparat, p. 48) actus cum malignitate'; rSI: 'Ardalio gluito'; Osbern 50: 'Ardelio lecator gluto helluo mandones epulones ambrones lurcones ganeones'. Mit dem Namen Ninus (Riese 39, 50) darf vielleicht in Zusammenhang gebracht werden Ninnarius, worüber Löwe 19 die Angaben der Lexica zusammengestellt hat (füge hinzu: Osbern 384). Zu dem bei Riese 32, 2 stehenden Acc. Apodeixin (apodixin b, apodixen βγ) s. Oehler I, 257: 'Apodixen fantasia . . . 258 Apodixis probatio et exemplum'; Oehler II, 270 und ein Bernensis bei Löwe 159: 'Apodixen ostensio'; vgl. Osbern 60, sowie Löwe 233, 419 (zu letzterem stimmt mIII: 'Apodixim i adiutricem'). Zu Aporiatus (Riese 37, 23; 41, 18)[2]) hat SI: 'Aporiatus repulsus'.

Zu Apollonius im allgemeinen seien mir hier noch ein paar Bemerkungen erlaubt. Die Poesie stimmt mehr zu der Handschriftenclasse B des Prosaromans als zu A, vgl. besonders v. 352 ff., 415 ff. mit Riese 6, 3—19 nebst Apparat (s. W. Meyer, Münchner Sitzungsberichte, phil. hist. Kl. 1872, p. 20). — Bezüglich der Frage nach dem griech. Original möchte ich trotz der schönen Resultate Thielmanns an eine wenn auch unklare, aber, wie es mir scheint, immerhin zu sehr missachtete Aeusserung Du-Méril s erinnern, wonach noch im XI. Jahrh. das griech. Original vorhanden gewesen wäre, s. Gidel in der Vorrede zu W. Wagners Medieval greek texts, p. 93. — Die Anrede im Prosaroman an Neptun[3]) (Riese 15) erinnert an Secundus Philosophus[4]), wo sich (ed. Reicke im Philologus XVIII, 1862, p. 529, 25 ff.) über den 'oceanus, navis und nauta' Dicta von ähnlichem Schwulste finden.

---

1) Vgl. Ph. Thielmann: Über Sprache und Kritik des lat. Apolloniusromans, Speier, Progr. 1881, S. 26. 2) Thielmann, S. 11; Hofmann, Münchner Sitzungsberichte, phil. hist. Kl., 1861, p. 441. 3) Thielmann S. 21. 4) Zu den im Philologus XXXVII von mir genannten Secundushandschriften füge ich beiläufig hinzu die Würzb. codd. Mp. th. quart. 14 und Mp. th. f. 55, beide saec. XIII. — Auf den Zusammenhang der Ruodliebsage mit der Secundussage hat kürzlich L. Laistner in Steinmeyers Zeitschr. Bd. XV n. F., S. 79, 91, 103 hingewiesen.

(Aehnlich ist auch die Stelle im Roman de Constantino Magno ed. Heydenreich, p. 11, 31). Eine gewisse Verwandtschaft besteht ferner zwischen Sec. Phil. 528, 37 ff. und Ap. Tyr. 5, 16 ('decollare') und in noch höherem Masse ähnelt der Schluss des Sec. Phil. dem des Apolloniusromans, indem an beiden Stellen über die von Seiten der Helden erfolgte Niederschreibung ihrer Abenteuer und Lebensweisheit und über die Einverleibung dieser Werke in Bibliotheken gesprochen wird. — Meines Wissens ist es noch nicht hervorgehoben worden, dass die Stelle im Prosaroman Riese 17 f. (Ankunft bei König Archistrates, Ballspiel, Bad etc.) ein Nachklang von Odyssee VI[1]) zu sein scheint. — Von neuerer Litteratur über den Apolloniusroman, der in Wahrheit ein 'internationaler' genannt werden muss, führe ich zur Vervollständigung der Angaben bei Hagen[2]), Bursian[3]), Teuffel[4]), Nicolai[5]) noch folgendes an: W. Scherer, Quellen und Forschungen XXI, p. 11; Messmer, Anzeiger d. Germ. Mus. 1879, p. 132 ff. (Brettstein); Gervinus [5]II, 343; Seiler, Ruodliebausgabe 1882, p. 79, 177 f. (wo die Entstehungszeit des Gedichts viel zu spät angesetzt wird) u. 301; Wackernagel-Martin's Litteraturgesch. p. 239, 454; G. Penon, Bijdragen etc., s. Recension im Litt. Centralblatt 1881, S. 30; Bartsch, Germania 1882, Heft I (Iron und Apollonius); Steinmeyer's Zeitschrift, n. F., X, 239; Riemann, Revue de philologie VII (1883), S. 97—101.

Es erübrigt mir am Schlusse dieses Abschnittes einer jetzt leider als irrig zu bezeichnenden Hoffnung zu gedenken, die ich im Boethiusprogr. 1881, S. 7 ausgesprochen habe; ich glaubte nämlich aus einigen Froumundschen Artikeln schliessen zu sollen, dass sie im Gedicht von König Apollonius vorgekommen seien, weil sich im pros. Text der Hist. ganz entsprechende Ausdrücke darboten. Es wäre hieraus gefolgt, dass Froumund den Apollonius in einer vollständigeren Fassung gekannt hätte, als er uns jetzt im Gandensis vorliegt. Meine Annahme fusste namentlich auf den Froumundschen Artikeln 'nr. 8 zete', wofür das Aequivalent bei Riese 21, 17 (zeta) zu stehen schien, 'nr. 46 scalae', worin ich die bei Riese 56, 1 vorkommende Auflösung des Räthsels 'scalae' zu erkennen

1) Ueber ähnliche Anklänge an Homer spricht Seiler in s. Ruodliebausg. 183, 193. Ich glaube hier erwähnen zu sollen, dass Apollonius in den Hdss. auffallend oft in Gemeinschaft mit Dares Phrygius auftritt. 2) Der Roman v. K. Ap. v. T. — Sammlung wissenschaftl. Vorträge, ed. Virchow-Holtzendorff, XIII. Serie (1878), Heft 303. 3) J. B. XV. Bd., 105. 4) R. Litt. Gesch. [4] ed. Schwabe, p. 1174 ff., wo indessen gesagt sein sollte, dass die Poesie nur einen Bruchtheil des Prosaromans wiedergiebt. 5) Mit Recht wird Nicolai, Röm. Litt. 1881, S. 780, wegen der Behandlung des Apollonius von Hiller in Bursians J. B. XIX, 127 getadelt; vom metrischen Ap. sagt Nicolai nichts; über die griech. Apolloniusgedichte spricht er in seiner neugr. Litt. S. 82.

wähnte, und nr. 47 'sordes', was ich mit Riese 51,3 in Verbindung brachte (sordes). Auch für 'spassat, cimiterium' und 'polluceo' bot Riese Synonyma (32, 9 u. ö.; 22, 2 u. ö.; 39, 5, 7 u. ö.); betreffs Themisto s. Anm. 2 auf S. 191). In wiefern meine damalige Vermuthung berichtigt werden muss, ist aus dem oben gegebenen Quellennachweis zu ersehen, indem 'zeta' zur Palastbeschreibung, 'scalae' und 'sordes' zu den lat. Grammatikern gehören; ich constatiere somit, dass W zwar mehr Apolloniusglossen bietet und auf älterer Grundlage beruht als der Gandensis, im übrigen aber für die Fortführung des Gedichts über den im Gandensis vorliegenden Bestand hinaus keinen Beweis liefert. Vgl. indes noch die sich an 'balnea, gymnasium, lavacrum, triclinium, salutatorium, thermae' anknüpfende Bemerkung am Schluss des folgenden Abschnitts.

Abschnitt II.

Wir haben oben für die Froumundschen Artikel 3) — 8) als Quelle die Palastbeschreibung aus dem Chartarium Farfense nachgewiesen, mussten jedoch dabei die Beobachtung machen, dass die Froumundschen Lemmata z. Th. andere Formen aufweisen, als sie in der Mabillonschen Fassung stehen, und dass die Interpretamente sich nicht genau decken mit jenen bei Mabillon. Welches nun die unmittelbare Vorlage Froumunds war, lässt sich nicht sagen. Dass die Palastbeschreibung auch sonst in Abschriften mit mehr oder weniger Varianten umlief, wird alsbald bei der Besprechung des Ordericus Vitalis klar werden.

Wir betrachten jetzt die Stelle bei Mabillon in ihrem Zusammenhange. Annal. Bened. II, 410 wird bei Behandlung des Jahres 814 berichtet: 'Non multo ante hanc synodum [Noviomensem] ex Italia, ut iam diximus, reversus erat Adalhardus, qui paullo ante reditum Spoleti in palatio placitum habuerat in causa Benedicti abbatis Farfensis . . .' es folgt die Mittheilung des Resultats dieser Sitzung '. . . In chartario Farfensi, ex quo haec (das Resultat) retulimus, fit descriptio' u. s. w., siehe den Abdruck[1]) oben pag. 177 bis 'haec obiter ex chartario Farfensi'. Die einst so zahlreichen Urkunden des von den Karolingern so sehr bevorzugten und einst selbst Monte Cassino

1) Nach Mabillon wieder abgedruckt findet sich die Palastbeschreibung bei Muratori, Annali d'Italia (1774), Bd. IV, 490 f.; Mazois, Ruines de Pompéi (1811), II, 14 f.; Le Prévost in der Ausg. des Ordericus Vitalis I, 311; eine Uebersetzung versuchte Oegg in seiner Chorographie der Stadt Würzburg (1808), S. 783 ff. Mit des Ermoldus Nigellus (M. G. SS. II, 464 ff.) poetischer Palastbeschreibung stimmt unser Prosastück nicht überein. Eine Menge von fränkischen Herrscherpalästen nennt Eckart, Comm. de rebus Franc. Or. II, 149. Vergl. auch den Schluss von Abschnitt II in meinem Texte.

an Ruhm überragenden Klosters Farfa[1]) sind im Original fast alle untergegangen, dagegen hat Gregorius Catinensis in den Jahren 1092—1099 mit ausnehmendem Fleisse alle damals vorhandenen Urkunden copiert, und dies Werk ist in zwei gewaltigen Bänden, die den Namen Registrum (= Gemniagraphus seu Cleronomialis) und Emphiteuseos (= Largitorium sive Notarium) führen, im Vaticanus 8487 und einem Codex des Archivs zu Farfa erhalten; Mabillon versteht unter seinem 'chartarium' offenbar die jetzt im Vatican befindliche Hds., d. h. das sog. Registrum. Bethmann, der die Farfensischen Schriftdenkmale behufs Herausgabe in den Mon. Germ. (SS. XI, 519—590) zum ersten Male zusammenhängend beleuchtet hat, sagt p. 552: 'ex praestantissimo hoc chartulario multas chartas ediderunt Mabillon, Muratori, Galletti, Fatteschi, Fontanini, at longe plures lucem nondum viderunt'; bei der Gesammtpublication wird vielleicht unsere Palastbeschreibung wieder zu Tage gefördert[2]), ich vermuthe indes ihren Standort nicht in einer eigentlichen Urkunde, sondern schätze vielmehr, dass sie als Blattfüllsel verwendet wurde[3]). Wiewohl es sehr leicht möglich ist, dass in den S. 186 Anm. 1, erwähnten Wiederabdrücken nicht mit Unrecht geschlossen wird, das Palatium, um welches es sich handelt, sei wirklich in Spoleto (u. der Herzogspalast?) gewesen, muss ich doch erwähnen, dass Gregorius Catinensis bei der Nennung Adalhards vielleicht eine aus dessen Schrift de ordine Palatii irgendwie überkommene Notiz reproducieren wollte; freilich kommt in der gleichnamigen Schrift Hincmars von

1) Wattenbach, GQ. [4] II, 166; v. Giesebrecht [5] I, 793; Potthast 377. 2) In dem bis jetzt allein erschienenen 2. Bande (edd. Giorgi e Balzani 1879) ist sie nicht. W. 3) In der Constructio Farfensis ed. Bethmann, M. G. SS. XI, 527 (vgl. Mabillon, Acta SS. III, I, 291) liest man folgendes über den Gründer von Farfa, den Abt Thomas († 720): 'Praefatos vero viros, Paldonem scilicet Tasonem atque Tatonem, vir Domini Thomas in gratiam eiusdem revocavit ducis (= Herzog Gisulf von Benevent) atque cum eis festinanter ad eundem perrexit locum (= 'in Samni provincia super Vulturni fluminis ripam locus quidam in solitudine redactus' = Kloster St. Vincenz am Volturno.) Ibi quoque aliquantis demoratus diebus eis multa dedit monita salutis ostenditque eis, in quo loco refectorium dormitoriumque atque hospitum susceptionem et omnia quae necessaria (Gregorius Catinensis, der sich in s. Chronica hieran aufs engste anschliesst, hat bei Muratori, Rer. Ital. SS. II, II, 334 statt necessaria 'opportuna') erant habitacula construere deberent'. Bethmann erklärt die ganze Stelle für 'plus quam dubia'. — Hier mag auch die Stelle aus Hugo's destructio Farfensis, ib. XI. 533 genannt sein, wo zwischen Z. 14 u. 25 folgende für uns interessante Wörter vorkommen: 'convalescebant, balneis, palatio regali, officinae, arcus deambulatorii'. — Beiläufig sei auch der Stelle gedacht in den Acta SS. Boll. 20. März, p. 91: 'Thomas (Patriarcha Constantinop. † 610) domum maximam in aedibus Episcopalibus extruxit... quae in hodiernum usque diem Thomaitis vocatur'.

Rheims[1]), der den Adalhard ausgiebig benützte, keine entsprechende Palastschilderung vor.

Wenn man aus den in Anm. 3, S. 187, mitgetheilten Stellen der Constructio Farfensis betreffs des Abtes (!) Thomas von Farfa belehrt wird, dass er eine gewisse Praxis im Bau von Klöstern und Kirchen hatte, so dürfte man (festhaltend an Mabillons Angabe 'ex chartario') doch kaum versucht sein, dem frommen Mann auch Uebung im Palastbau zuzuschreiben: liest man aber folgende Stelle des Ordericus Vitalis[2]), die eine frappante Nachbildung der Mabillonschen Palastbeschreibung ist, so kann man sich des Zweifels nicht erwehren, ob nicht etwa Ord. Vit. vom Abte Thomas die Verherrlichung des bekannteren Namensbruders desselben erborgt habe. Ordericus Vitalis sagt in seiner Kirchengeschichte lib. II, c. 8 (ed. Le Prévost, Bd. I, 307; Migne 188, p. 160) vom Apostel Thomas:

'Thomas Didymus cum apud Caesaream esset, dominus Iesus Christus ei apparuit ipsumque Albani (l. Abbani) praeposito Gundafori regis Indorum commendavit et cum eo, ut Romano opere palatium regi fabricaret, in Indiam misit. Navigantibus illis per mare Thomas de artis suae scientia multa mystice locutus est et miranda opera in marmore et ligno in omni structura se facturum pollicitus est' .... p. 310: 'Cum venissent Hierapolim in India civitatem, ingressus Albanes (l. Abbanes) ad Gundaforum regem nuntiavit Thomam adesse peritissimum artificem. Rex autem de fabricando palatio cum eo tractavit et aedificii locum illi ostendit. Thomas autem arundinem apprehendit et metiendo dixit[3]): Ecce ianuas hic disponam et ad ortum solis ingressum: primo proaulam[4]), secundo salutatorium, in tertio consistorium, in quarto tricorium[5]), in quinto zetas hyemales, in sexto zetas aestivales, in septimo epicaustorium et triclinia accubitalia, in octavo thermas, in nono gymnasia[6]), in decimo coquinam, in undecimo colymbos[7]) et aquarum lacus influentes, in duodecimo hypodromum et per gyrum arcus deambulatorios'. Thomas baut nun, statt den versprochenen Palast zu errichten, 2 Jahre lang Kirchen; der König setzt ihn deshalb gefangen. Gad, des Königs Bruder, muss vom

1) Herausgegeben von Walter, Corp. iur. Germ. 1824, III, p. 761—772; cf. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, 412 ff. 2) Geb. 17. Febr. 1075. Wattenbach, GQ. II, 164. Von St. Évroul, wo Ord. Vit. Mönch war, stammt eine Boethiushds. s. X, die offenbar grosse Aehnlichkeit mit W hat. 3) Die folgende Stelle ist mit geringen Abweichungen wörtlich entnommen aus der Passio S. Thomae, welche inzwischen im Supplementum Codicis apocryphi, I. (Lips. 1883) von Max Bonnet herausgegeben ist, S. 140. W. 4) 'proaula, in sec.' l. c. 5) trichorum. 6) gimnasium. 7) colymbum.

Scheintod erwachen, um die Befreiung des Thomas durchzusetzen: p. 312 '(Gad) palatium etiam in caelo inenarrabile se vidisse rettulit eo factum ordine quo Thomas disposuit; deinde .. apostolum e vinculis absolvit'. Ordericus Vitalis lässt S. 306 durchblicken, dass er gerade in der Vita Thomae der vorhandenen Litteratur nicht recht traut; standen ja doch die Actus nomine Thomae apostoli (libri X), Evangelium Thomae und Revelatio Thomae als libri non recepti auf dem Index[1]). Während er nun im übrigen den Pseudo-Abdias[2]) reichlich als Quelle ausnutzt, folgt er bei der Vita Thomae 'à quelque autre légendaire intermédiaire' (Le Prév. I, 318; V, p. LXII), und während zwar die Legende vom Palastbau im allgemeinen auch bei Ps.-Abdias zu finden ist, fehlt doch bei letzterem gerade die Aufzählung der 12 Gelasse und es heisst einfach: 'tum data mensura aedificii ... profectus est rex'[3]).

Bezüglich des kunstgeschichtlichen Werthes der Stelle bei Mabillon verweise ich auf den oben bereits citierten Mazois; von neueren Werken kann K. O. Müllers Handb. d. Archäol., p. 393—400, genannt werden. Von römischen Schriftstellern seien erwähnt: Plinius, Epist. (II, 17 und) V, 6, 20 ff. (Diaeta, dormitorium, triclinium, sphaeristerium, hippodromus, gustatorium); Statius Silv. I, 3, 44 'balnea', 58 'trichorum', (78 'Pana', I, 6, 57 'ordo pumilorum'); in den Scriptores hist. Aug. ed. Peter, Bd. I. (namentlich in Lampridius) kommt vor: 'trossuli, trichorum, gymnasium, columbi, thermae, zaeta, nanus, papilio'; Apollonius ed. Riese 7, 15 und 53, 20 'balnea'; 16, 21 'gymnasium'; 16, 22 'lavacrum'; 18, 3 'triclinium'; 21, 18 'zeta'; 39, 15 'salutatorium'; 65, 18 'thermae'; — stände nicht die Quantität der Silben im Wege (von den Froumundschen Randwörtern macht eigentlich nur 'epicaustarium' Schwierigkeit), so könnte man die Vermuthung wagen, dem Versificator des Apollonius sei bei diesen Wörtern des Prosaromans der Gedanke gekommen, in der Poesie auch andere ihm bekannte Theile eines vollständigen Palatiums

1) Ed. Arevalo (hinter Sedulius) S. 421 f., Absatz 39, 41, 45. 2) Abdiae Babyloniae primi episcopi de hist. certaminis apostolici libri X. Iulio Africano interprete, Paris 1571. Unrichtig ist Butzbachs Angabe in seinem Auctarium zu Trithems Script. eccl. über Abdias: 'moritur sub Nerone' (= cod. Bonnensis S 356). (Ueber die jetzt erst bekannt gewordene Quelle s. oben S. 188, Anm. 3. W.) 3) Die res gestae des Apostels Thomas von Symeon Metaphrastes (s. X) wissen nichts von einem Palastbau, s. Surius, Vitae Sanctorum, Turin 1880, Bd. XII, Dec. 31. Der rex Indiae lässt den Apostel wegen seiner Mirakel tödten; — statt des Gad stirbt hier der Sohn des rex Indiae. Es wird am Schluss versichert: 'Et haec (= res gestae) quidem quantum licuit non aberrando a veritate composita sunt et conscripta'. — Ueber die Reisen des Ap. Thomas vgl. Neander, Kirchengesch.[3] I, 43 ff.

nennen zu wollen, wovon dann Froumund 6 Artikel abgeschrieben hätte.

Abschnitt III.

Als Quelle für Artikel 43—51 wurde oben Donat angegeben, und in der That ist bei keinem der anderen Grammatiker, die ich jetzt zu nennen habe, die rasche Aufeinanderfolge und Vollzähligkeit der fraglichen Wörter eine so zutreffende.

Bei Cledonius, dem Paraphrasten des Donat, liest man K V, 35 'Themisto Calypso Pan'; 36 'epitheta'; 41 'aptoton': 42 'pumilio vel pusio pumilio dicitur brevis staturae', ferner 'scalae'; es fehlen von den 9 Froum. Art.: 'papirio' u. 'sordes'. Pompejus, gleichfalls von Donat abhängig, hat K V, 145 'Themisto Calypso'; 146 'epitheta'; 165 'ut pomilio [pomilio dicitur nanus] recipit', s. Keils App.; 176 'scalae'; es fehlt 'Pan, aptoton, papirio, sordes'.

Sordes kommt in nächster Nähe von 'scalae' vor in den Excerpta ex Charisii arte K I, 549, 30, ferner bei Diomedes K I, 328, 5 (Diomedes hat ausserdem: 303, 17 'Calypso, Pan'; 308, 19 'aptota'; 323, 6 'epitheta'), bei Consentius K V, 348, 9 (vgl. 396, 6) und in der Appendix Probi K IV, 195, 29 (woselbst auch 'Calypso'). Einen Sonderplatz will ich der ars anonyma Bernensis einräumen, die H. Hagen in den Anecd. Helv. aus dem cod. Bern. 123 saec. X. herausgegeben hat; ihre Lesarten und Interpretamente stimmen öfters mit den Froumund'schen Artikeln genauer überein: p. 71 'Themisto Calypso Pan'; 112, 27 'hic Pan hoc est omne'; 72 'epitheta idest adiectiva vel superposita'; 88 f. 'aptota'; 110, 7 'hic et haec papirio idest avis quae nunquam crescit'[1]); 84, 34 'scalae'; es fehlen 'pumilio' und 'sordes'. H. Prof. Hagen hatte die Güte, die Hds. betreffs allenfallsiger Glossen nochmals einzusehen, bestätigt mir jedoch, dass für die Froumundschen Artikel ausser den soeben vorgebrachten Interpretamenten im cod. 123 nichts Bemerkenswerthes vorkomme. — Auch eines anderen Bernensis, nr. 224, sei hier gedacht; nach einer Notiz Useners im Rhein. Mus. XXIII, 223 hoffte ich in demselben ein Donatglossar zu finden, das auch die Froumundschen Artikel umfasse, wurde jedoch von H. Prof. Hagen dahin belehrt, dass das Glossar (Bl. 193—196) von unseren Artikeln nur folgende aufweist — und diese, wie man sieht, mit anderen Interpretamenten: 'Aptota ad omne genus apta et casus; Epitheta nomina medii (!) significationis et adiecta nominibus'.

Eine interessante Erscheinung bieten die 2 Froumundschen Artikel 'Themisto g. l. transibilis' und 'Calipso rationa-

1) S. jedoch das genauer zu W stimmende Lemma bei Oehler in meiner Anm. 3 auf S. 181.

bilis[1]). Diese Namen wurden häufig als Beispiele von Femininis auf ω verwendet[2]), und finden sich ausser bei den oben citierten Grammatikern auch noch bei Maximus Victorinus K VI, 196, 16, wozu Lucian Müller im Rhein. Mus. XVIII, 173 zu vergleichen ist, bei Dositheus K VII, 379 und in den Anecd. Helv. 13, 26; 24, 14; 229, 11; bei Sergius K IV, 525, 10 ist statt 'Callisto' wohl 'Calypso' zu setzen.

In cod. mIII[3]) steht nun Bl. 226: 'Themisto calipso nomina sunt propria mulierum et interpretantur venditrices panis vel carnis[4]). Auf Blatt 227[a] werden dann allerlei Dinge vorgebracht, die mit Donat[5]) in Verbindung zu bringen sind; auf die Erklärung der Namen Polydeukes Odysseus[6]), die bei Donat nur eine Zeile nach 'Themisto Calypso Pan' stehen, folgt: 'Tenesto ·i· caligenosa vel iusta. Kalipso ·i· obscura. kalipso autem ·i· ferrea[7]). Unmittelbar nach diesen Apospasmata aus Donatcommentaren heisst es in m 'De Prisciano'[8]), und es folgen noch 227[a] Erklärungen, wie 'An-

1) rSI haben zu Calipso das Gegentheil von W, s. Anm. 5 u. 6 a. S. 181. Ueber 'rationabilis' und 'rationalis' s. Hauschild im Frankf. Progr. über Tertullian 1881, p. 15 ff. 2) Bei dem Romanschriftsteller Xenophon von Ephesus (Hirschig, Erot. script., Didot 1856), den der Verfasser des Apolloniusromans nachahmte und der auch dem Fulgentius zum Muster diente, tritt eine Themisto auf. Dies trug einst, ehe ich Donat aufschlug, dazu bei, mich in dem Wahn, den ich am Schluss von Abschnitt I zerstören musste, zu bestärken. 3) Es ist dies derselbe Theil von m, aus dem ich unten 'Balafium' vorführen werde; vgl. Anm. 3 auf S. 174. 4) Verwandt scheint zu sein: Osbern 479: 'Pomilio pomorum venditor vel aquarum venditor portitor'. 5) Betreffs der in mIII Bl. 223 stehenden litterarischen Angabe über Donat-Hieronymus s. Usener, Rhein. Mus. XXII, 443. Wegen des von Usener citierten Bernensis 522. s. IX—X. (einstmals dem Remigiuskloster zu Rheims gehörig) vgl. Hagen, Anecd. Helv., p. XLI, und Catal. cod. Bern., p. 438. S. auch unten Anm. 8. 6) 'ΟΔΙCΙΟC viator consilio dei; ΟΔΟC enim via, CΙΟC dei, quoniam divino consilio laboriosus factus est in via ac per hoc appellatus est ulixes idest omnium peregrinus', ferner ΠΟΛΙΔΟΥΚΟC . . . (απο του πολλειν) . . .', s. Donat K IV, 373 und Zink, Der Mythogr. Fulgentius, p. 33 (34). 7) Offenbar Verwechslung mit 'chalybs' = Stahl. Pape übersetzt im Lex. der griech. Eigennamen 'Themisto' mit Ericke, 'Calypso' mit Willibirg. 8) Dass Anecd. Helv., p. 202—218 (aus c. Einsidl. 172, s. X), auf Remigius von Auxerre 'super Donatum minorem' beruhe, hat Hagen, Anecd. Helv., p. CVIII sehr glaubhaft gemacht, u. Hümer (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. 96, 518 unterstützt Hagens Vermuthung, dass Remigius auch die 'ars maior' des Donat commentiert habe, mit neuen Gründen (Parisinus 13377, saec. IX). — Derselbe Remigius schrieb auch Glossen zu Priscians 'Institut. de nom. et pronom.' und wahrscheinlich auch zu den 'Inst. gramm.' insgesammt. Die von Froumunds Hand geschriebene Expositio des Remigius zu Sedulius hat den von Hümer gegebenen Proben zufolge in Terminologie und Einzelerklärungen viel Fühlung mit den in W stehenden Boethiuserklärungen. (Vgl. auch Abschnitt IV.) Ueber einen gleichfalls von Froumund geschriebenen Com-

chises habitans patriam, Caliopea optime sonat', 227b 'Orpheus optima vox, bostar boum statio, Lisias generatus', s. Prisc. (Hertz) Index.

Abschnitt IV.

Indem ich bezüglich der als 'ἀδέσποτα' verbliebenen Froum. Artikel 1) 2) 40) 41) 42) 52) 53) der Kürze halber nur nochmals auf die Anmerkungen 2 S. 176, 1 u. 9 S. 181, sowie auf die Mittheilungen aus rS und den übrigen Lexicis verweise, unterziehe ich jetzt die These VI einer näheren Begründung.

In meinem Boethiusprogramm, p. 15, habe ich aus W Bl. 3b vier Verse veröffentlicht, die zu einem den Boethius und die Philosophie darstellenden Bilde gehören; in V. 1 kommt vor 'Chere' (χαῖρε!) m. d. Gl. 'ave', 'cosmoy'[1]) m. d. Gl. 'mundi', in V. 3 'dynamis' m. d. Gl. 'virtus'; — SI: 'Kere ave'[2]), rSI: 'Cosmoy mundi, ab ornatu' und 'Dinamis virtus'.

Deutlicher noch ist die Rücksichtnahme auf die in meinem Progr., p. 16, mitgetheilten 7 Verse auf die freien Künste; V. 2 steht 'lymmata' m. d. Gl. 'solutiones', V. 4 'Karpos' m. d. Gl. 'fructus', V. 6 'sistemate'[3]) m. d. Gl. 'constitutione'; — rSI: 'Limmata solutiones'[4]) und 'Karpos fructus', SI: 'Sistemate constitutione'.

Die 27 Verse, die W zu einer Windrose hat (s. mein Progr., S. 5 und 14) sind bereits gedruckt = Anth. lat. ed. Riese nr. 484; Oehler hat zu einer Anzahl der Windnamen ('Affricus, Boreus (!), Circius, Nodus' (!)), deutsche Glossen; in wie weit dieselben auf Froumunds Vorlage oder aber auf Erklärungen zu Isidor oder auf Einhards Vita Car. M. zurückgehen, muss ich hier unentschieden lassen. Ebenso soll vorläufig die Aehnlichkeit, die zwischen der langen Reihe von termini technici in W (Progr. S. 19 f.) und Oehler I, Isidor und Remigius von Auxerre herrscht (s. Anm. 8 auf vor. Seite) auf sich beruhen. Dagegen muss ich hier erörtern,

mentar zu Priscian, der wahrscheinlich auch mit Remigius in Beziehung steht, aber deutsche Glossen hat (d. h. über c. Vindob. 114), s. Hümer S. 517; die in diesem codex befindliche griech. Grammatik bedaure ich nicht haben benützen zu können. Dass sich Froumund einen 'maior Priscianus' vom Augsburger Bischof Liutold ausbittet, s. Pez, Thes. I, 115, 7. 1) Die bekannte Liebhaberei der mittelalterl. Dichter griech. Ausdrücke einzuflechten fand schon in der Lectüre der lat. Grammatiker reichliche Nahrung; so hat z. B. Charisius KI 'κόσμος' und 'χαρτός'. Auch eine Anzahl von Lieblingswörtern des Froumund liesse sich auf solchen Ursprung zurückführen (vgl. Höpfner-Zachers Zeitschrift XV, 422, Absatz X). 2) Mai VI, 577 ('ex libris de orthogr.') u. mI: 'Chaere quod ave dicimus per solum e scribendum'. 3) Ruodlieb IX, 48; Laistner (s. oben Anm. 4 auf S. 184) S. 96 citiert für diese Stelle den Einfluss Hucbalds. 4) Osbern 328: 'Limmata semitonia'. Boeth., Mus. p. 260, 24 ed. Friedlein: 'quod nunc quidem semitonium nuncupamus, apud antiquiores autem limma vel diesis vocabatur'.

dass ein sehr auffälliger Kunstausdruck, den ich ausser in W, wo er fünfmal steht, nirgends sonst auftreiben konnte, nämlich Sardismos (in W glossiert mit 'commixtio linguarum', s. Progr. S. 21 f.), ganz offenbar, wenn auch entstellt, wiederkehrt in rSI: 'Ardismos (SI Ardismus)[1]) quae linguarum semper permixtione formatur'.

Die Aufgabe der noch folgenden Zeilen muss es sein, zu erweisen, dass r und S auch sonst die in W vorliegenden Boethiuserklärungen ausgenutzt haben[2]); wobei es den Anschein gewinnt, dass die Gruppe, die ich in meinem Progr. KY nenne, weniger als die Gruppe SchTS berücksichtigt wurde. Wir lesen:

Peiper 4, V. 21 'iactastis'] Scholion in W Bl. 4: 'extulistis, magnificastis. Apostrophum facit ad amicos'; Commentar in W Bl. 60: 'Laudibus pertulistis, ostentastis. Invehitur in amicos quoniam favore iactaverant'. — rSI: 'Iactastis extulistis magnificastis'.

Peiper 4, Prosa Z. 6 'inexhausti']. Der St. Galler codex 845, s. X (in m. Boethiusprogr. S genannt) hat 'Inexhausti indeficientis'; — r 'Inexhausti indeficientis', SI: 'Inexhausti indeficientes'.

Peiper 6, V. 2 'hebet']. W Schol.: 'In ignorantia intellectu caret stupet, tremit, deficit'; W Comm.: 'Sapientia summa ignorantia hebet, torpet, deficit' (Y hat 'hebet, torpet'); mI (!) 'Hebet hebescit tremit deficit, stupet'; rSI: 'Hebescit hebet tremit deficit stupet'.

Peiper 63, V. 5 'petitos']. W Schol. 'acceptos'; T 'venientes'; St. Gall. 845 'missos acceptos e cęlo venientes'; — rSI: 'Petitos acceptos missos'.

Peiper 74, 77 'porismata']. W Schol. 30ª, St. Gall. 845 (p. 171) '... Geometrę cum demonstrata sunt quę proposuerunt, solent inferre aliquid quo dicta facilius intelleguntur (! St. Gall. vel — antur) et ipsa plenius dicantur vel certe non solum ad ea quę proposuerunt, verum ad cetera intellegenda conferant (St. Gall. conferunt) questum idest lucrum; vel (!) questus (! St. Gall. quaestum) enim aliqui dicunt palaphyum (St. Gall. palaphium)' etc. — KY haben eine andere Erklärung und 'palaphium' fehlt bei ihnen. Weiterhin hat W ein selbständiges Scholion, das weder in St. Gall. noch in KY steht: 'Porismata grece latine adquisitiones vel questus alii balaphyum. Porismata idest premium vel munera a discipulis concessa que geometrę proponebant quasi premio'. Dies letztere, W eigenthümliche Scholion (von 'Porismata grece' bis

1) 'Sardismos' wird von Sardinien abzuleiten sein, s. Boethiuspr., p. 21. 2) Der spätere Lexicograph Papias sagt in seiner Vorrede ausdrücklich, dass er das 'Commentum super Boetium' verarbeitet habe. Vgl. Löwe 236.

'premio') haben nun auch r und SI, nur dass sie 'palaphium' lesen und vor 'premio' noch 'pro' haben; es folgt in rSI 'Porrecta extenta', dann kommt nochmals 'Porismata id est questum'. SI und der sog. Vocabularius 'Ex quo' haben s. v. Palaphium: 'piladi'[1]); mIII dagegen hat (Bl. 222): 'Balafium forma', während Osbern 471 liest: 'Porismata foramina'; letzteres scheint aus einer in der Gruppe KY gegebenen Erklärung zu stammen: 'Poros enim dicimus subtilia foramina, per quae sudor emanat'.

Peiper 105, V. 1 'motus' (Acc.)] W Schol. und St. Gall. 845: 'perturbationes'; KY: 'seditionem idest perturbationem'; — SI, nachdem vorher schon dreimal das Lemma 'motus' aufgeführt und erklärt wurde '.... Motus commotio perturbationes'.

Im Lex. Sal. las ich auch folgende Boethiuslemmata, für die ich mir die betreffende Glosse der Boethiushandschrift nicht notiert hatte: 'moras' (Pp. 4, 20), 'emicat' (8, V. 9), 'ebore' (19, 21), 'inhorruit' (20, V. 10), 'sequestrata' (37, 57), um von anderen, wo der in Boethius vorkommende Casus nicht genau zum Lemma in S stimmt (wie 'effeta' zu Pp. 3, 12, 'struma' zu 58, 7, 'ostrum superbum' zu 60, V. 1) hier zu schweigen.

1) Vgl. Diefenbach, Gloss. (1857): 'Balaphium', und Graff, Ahd. Sprachschatz III, 97 ff., wo die Form 'piladi' aus Glossen des Rabanus Maurus und aus Tegernseer Handschriften nachgewiesen wird.

VI.

Miscellen.

Ravennatische Annalen bei Beda.

Von Ludwig Schmidt in Leipzig.

Dass die Ravennatischen Annalen, über welche Holder-Egger im 1. Bande des N. A. so ausführlich gehandelt hat, auch in der Chronik des Beda benutzt worden sind, ist bisher noch nicht bemerkt worden. Es finden sich indes zwei Stellen, Chron. a. m. 4377 u. 4480 (ed. Stevenson), die sicher aus jener Quelle entlehnt sind, und von welchen ich zunächst die zweite hier einer näheren Besprechung unterziehe. Für diese ergiebt es sich aus der Vergleichung mit der Chronik des Marius ad ann. 525 und 526, der, wie Holder-Egger a. a. O. S. 337 nachgewiesen, hier die Ravennatischen Annalen ausgeschrieben hat.

Marius.	Beda, Chron. a. 4480.
a. 525. C. Probo iuniore et Filiximo. His consulibus occisus est Simacus patricius Ravennae.	Consulatu Probi iunioris et Symmachum patritium Ravennae occiderat
a. 526. C. Olibrio. Hoc consule defunctus est Theudoricus rex Gothorum in urbe Ravenna et levatus est rex Athalaricus nepus eius.	et ipse (Theodoricus) anno sequente ibidem subita morte periit, succedente in regno Athalarico nepote eius.

Entscheidend ist hier, dass bei Beda blos der occidentalische Consul steht, den allein auch die Ravennater Annalen hatten, während Marius gegen die im ganzen weströmischen Reiche befolgte Jahresbezeichnung geminiertes Consulat angesetzt hat (cf. Arndt, S. 89): es ist hiermit die Möglichkeit einer directen Benutzung des Marius durch Beda ganz herabgedrückt. Die Worte (Theodoricus) 'subita morte periit' entnahm Beda nicht den Ravennater Annalen, sondern dem Liber pontificalis, Vita Ioannis I. ('Theodoricus .... subito interiit'), aus dem er auch schon unmittelbar vor dieser Stelle geschöpft hatte.

Schwieriger steht es mit der anderen Stelle, wo nur eine Datumsangabe den Ravennater Annalen entnommen ist, nämlich die über die Einnahme Roms durch Alarich im Jahre 410. Während hier alles Uebrige wörtlich mit der Chronik Mar-

cellins und Orosius' übereinstimmt, ist das Monatsdatum IX. Kal. Sept. aus unbekannter Quelle geschöpft.

Beda a. m. 4377.	Marcellin. a. 410.
Alaricus rex Gothorum Romam invasit partemque eius cremavit incendio, IX. Kal. Sept. anno conditae eius MCLXIIII ac sexto die[1]) quam ingressus fuerat depraedata urbe egressus est.	Alaricus trepidam urbem Romam invasit partemque eius cremavit incendio sextoque die quam ingressus fuerat depraedata urbe egressus est. Oros. VII, 40, 1, p. 548. Anno .... ab urbe condita MCLXIIII inruptio urbis per Alaricum facta est.

Auch uns ist nun aber das Datum der Einnahme Roms einzig und allein durch die Ableitungen der Ravennater Annalen (Theophanes I, 127, Excerpt. Sang. cf N. A. I, 329) bekannt, wir dürfen daher nicht anstehen, auch an dieser Stelle bei Beda Benutzung der Fasten anzunehmen. Es ist diese Stelle des Beda bisher völlig unbeachtet geblieben: so hat vor allem Holder-Egger übersehen, dass das Chronicon breve bei Roncalli II, 257 ff. und die Historia miscella, welche dieselben Data geben, diese sicher einfach aus Beda abgeschrieben haben. Für die Hist. misc. kann ich verweisen auf die Bemerkungen in der Ausgabe Droysens Mon. Germ. Auct. ant. II, p. LXV u. 356. Zum Verständnis des Verhältnisses zwischen dem Chron. breve und Beda füge ich zunächst folgende Uebersicht über die Chronik bei.

Der Anfang des Chron. breve: 'Eugenius — dicitur' ist, abgesehen von wenigen Auslassungen, wörtlich aus Gennadius, De viris illustribus c. 97 entlehnt.

Arcadius — regnavit ist wörtlich = Beda Chron 4362 (aus Prosper 641/2).
Gothi — aggrediuntur „ „ = „ Chron. 4362 (Isid. Chron. 453).
Honorius — XVII „ „ = „ 4377 (aus Isid. 453. 454.)
Alaricus — egressus est „ „ = „ 4377 (Marcellin 277. 278. Oros. VII, 40, 1, Ann. Rav.).
Lucianus — orienti ist wörtlich = Beda 4377 (Gennad. c. 39. 46. 47. Marc. 279. Luciani epist. de revelatione b. Stephani, Surius, Vitae SS. 3. Aug.).

1) Diese Stelle liefert den Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung Waitz', Gött. Gel.-Anz. 1864, S. 1029), dass 'sexto die' bei Marcellin eine falsche Lesart für 'tertio die' (wie die übrigen Quellen haben) sei, denn auch Beda hat jenes und schwerlich war der Lesefehler damals schon vorhanden.

Hieronymus — primo ist wörtlich = Beda 4377 (Prosp. 651/2).
Theodosius — XXVI „ „ = „ 4403 (Isid. 454).
Valentinianus — nuncupatur ist wörtlich = Beda 4403 (Marc. 280. 281. 282).
Effera gens — meminit ist wörtlich = Beda 4403 (Possid. vita Augustini c. 28. 29. 31. Prosp. 655/6. 663/4. 665/6. Epistola Paschasini de ratione paschae, bei Krusch, Studien zur Chronologie, S. 245 ff.).
Eudoxia — deferens ist wörtlich = Beda 4403 (Marc. 285).
Blaedla — depopulati sunt ist wörtlich = Beda 4403 (Marc. 286).
Martianus — VII ist wörtlich = Beda 4410 (Marc. 292. 293?).
Haeresis — defertur ist wörtlich = Beda 4410 (Constantii vita S. Germani, Acta SS. 31. Juli, VII, p. 200 ff.).
Aetius — relevari ist wörtlich = Beda 4410 (Marcellin. 292).
Leo — conscripta „ „ = „ 4427 (Marc. 293. 297).
Zenon — XVII „ „ = „ 4444 (Marc. 303. Isid. 455?).
Odoacer — tenuere „ „ = „ 4444 (Marc. 298).
Mortuo — occupavit ist wörtlich = Beda 4444 (Marc. 299. 300. 302).
Honoricus — potuit „ „ = „ 4444 (Marc. 301).
Anastasius[1]) — misit ist wörtlich = Beda 4472 (Isid. 456, Marc. 316?).
Symmachus — ministrabat ist wörtlich = Beda 4472 (Lib. pont. Symm. Muratori SS. III, 123. 124).
Anastasius — periit ist wörtlich = Beda 4472 (Lib. pont. Hormisda. 124. 125).
Iustinus — VIII ist wörtlich = Beda 4480 (Marc. 319?).
Iohannes nepote eius ist wörtlich = Beda 4480 (Greg. Dial. III, 2. Lib. pont. Ioann. 126. Ann. Rav.).
Heldericus — profanationis ist wörtlich = Beda 4480 (Isid. Chron. 457. Lib. pont. Hormisda 125).
Benedictus — scripsit ist wörtlich = Beda 4480 (Greg. Dial. B. II.).
Iustinianus — XXXVIII ist wörtlich = Beda 4518 (Marcellin. 319. Isidor 457?)
Belisarius — transmisso „ „ = „ 4518 (Isid. 457. 458. Marc. 322).
Corpus — humatur „ „ = „ 4518 (Isid. 458).
Dionysius — promulgatus „ „ = „ 4518 (Paschaltafel des Dionysius Marc. 320).
Victor — errores ist wörtlich = Beda 4518 (Victor Cap., liber de pascha).

Vor allem ist hier entscheidend, dass 3 Notizen, welche Osterberechnungen betreffen (über Paschasinus, Dionysius und

1) Die von Beda abweichende Angabe der Regierungsdauer des Anastasius (XVII) ist hier ohne Zweifel verdorben und kann nicht ins Gewicht fallen.

Victor Capuanus) und nicht selbst wieder aus einem anderen Werke abgeschrieben sind, in beiden Chroniken gleichlautend sich vorfinden; es liegt offenbar am nächsten, diese aus eigener Kenntnis der betreffenden Schriften selbst geflossenen Angaben dem grossen Chronologen Beda zu vindicieren, und hat das Chron. breve an jenen Stellen den Beda benutzt, so gilt dasselbe natürlich auch für die übrigen übereinstimmenden Angaben.

Es ergiebt sich hiernach also, dass die Chronik vollständig eines selbständigen Werthes ermangelt; auch zeigt sich, dass sowohl die Annahme von Waitz a. a. O., dass in dem Chron. breve direct das Werk des Marcellinus Comes benutzt sei, als auch die von Ruinart (s. Ronc. p. 257), dass jenes dem 6. Jahrhundert angehöre, ausgeschlossen und abgethan ist.

Ein Codex aus Gorzia.

Von **Oscar Schmidt-Reder**, Bergrath in Görlitz.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz besitzt u. A. mehrere werthvolle Codd. aus den Bibliotheken des Duc de la Vallière und des Crevenna. Gleich Nr. 1 des gedruckten Handschriftenverzeichnisses [1]) ist eine 'in das Ende des IX. oder den Anfang des X. Jahrhunderts' gesetzte prächtige Pergamenthandschrift [2]) von 276 Blättern, ein Psalterium duplex latinum. Der Text ist mit gleichzeitigen Randglossen versehen und es sind die Glossen mit den betreffenden Stellen durch Buchstaben und andere Zeichen in Verbindung gebracht.

Diese Buchstaben stehen auf den ersten 116 Seiten in alphabetischer Ordnung. Dann wird die Reihenfolge unterbrochen und es sind die Buchstaben nun so gestellt, dass folgende Geheimsprache herauskommt:

fol. 117′ 'Gorgonii est'.
„ 120′ 'Gorzię'
„ 121′ 'Gorgonii sum'.
„ 129—30 'Gorgonius S | acnt9' (sic!).
„ 137—43 'Gorgonii sum', sieben Mal nach einander.
„ 158 'Gorgonius'.
„ 161—65 'Sanctus Gorg | onius martir | piissimus in | tercedat pro | nobis.
„ 180—92 'Sanctissimi | martiris Gor | gonii iste l | iber est sic | sanctissimu | s tu . . | sanctus Gor | gonius piissi | mus martir gl | ossatori suo | suo | subveniat Pi | issime amen.
fol. 198—203 Sanctus Gorg | onius pi(i)sssimu | s martir mih | i peccatori | succurrere | dignetur.
„ 213—215 Sanctus G | orgonius pii | ssimus mart.

Gorgonius war bekanntlich der von dem Stifter des Klosters Gorze, Bischof Chrodegang von Metz, aus Rom dorthin übertragene Heilige.

1) Die Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Görlitz, 1819. Theil 2, S. 545. 2) Nach einer uns freundlichst übersandten Schriftprobe mit dem sehr reich und geschmackvoll (mit stilisiertem Blattwerk und einzelnen Thierköpfen) verzierten ersten B, scheint die Schrift eher dem elften Jahrhundert anzugehören. W.

Thadeus de Roma.

Von C. Wenck.

W. von Giesebrecht (Sitzungsberichte der K. Bayer. Acad. Histor. Cl. 1879, II, 272), konnte den Verfasser des von E. Monaci entdeckten grossen Gedichts auf die Kämpfe zwischen Friedrich I. und Mailand nicht ermitteln. Nur dass ein Zeitgenosse Friedrichs aus Bergamo dasselbe zwischen 1162 und 1166 geschrieben habe, stellte er fest. Vielleicht hat mich ein Zufall zur Entdeckung seines Namens geführt: Ich war durch andere Arbeiten genöthigt, mich mit der trefflichen Kaisergeschichte Cuspinians zu beschäftigen. Dieses Werk war nach zehnjähriger Arbeit 1522 fast vollendet, wurde aber erst 1540 von Cuspinians Schüler Gerbel, schon im folgenden Jahre in deutscher Uebersetzung mit einem Vorwort Melanchtons, herausgegeben. Ich benutzte die Ausgabe von 1601 (Cuspiniani de Caesaribus atque imperatoribus Romanis opus insigne, Francof. 1601). Hier in der Biographie Friedrichs I. nennt Cuspinian als seine Quellen die Gesta Friderici Ottos von Freising und Ragewins, dann die Ursperger Chronik, hierauf fährt er fort: 'Scripsere et de hoc Friderico quidam Thadeus de Roma carmine qui Mediolanensi obsidioni interfuit et Ligur Guntherus'. Weiter äussert er sich über das Gedicht des letzteren (Ligurinus), das schon im Jahr 1507 gedruckt war, und nennt Johann von Cremona, dessen verlorene Chronik bekanntlich in der Ursperger Chronik häufig angeführt wird, Dietrich von Nieheim und Merula, den Mailänder Geschichtschreiber der Renaissance, also eine recht bunte Gesellschaft! Ist nun Thadeus de Roma der Verfasser des jüngst entdeckten Gedichtes? Ich vermag die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung nicht weiter zu bekräftigen. Dass Cuspinian den Thadeus de Roma ebensowenig gesehen, wie den Johann von Cremona, halte ich für sicher. Die Quelle seiner Notiz habe ich weder bei Merula noch bei Platina finden können. Auch der Versuch, Thadeus in der Geschichte oder Gelehrtengeschichte von Bergamo zu begegnen, hatte keinen Erfolg. Herr Professor Wattenbach war so gütig, das bibliographische Werk von Finazzi darauf hin anzusehen, aber vergebens. Demnach dürfte er auch in den älteren Werken von Calvi und Vacrini kaum zu finden sein. Vielleicht hilft der Name doch zu weiteren Entdeckungen!

Bemerkungen zu Ragewin.

Von H. Simonsfeld.

Der vor einiger Zeit erschienenen Dissertation über Ragewins Gesta Friderici Imperatoris von G. Jordan (Strassburg 1881), welche die Fragen nach der Abfassungszeit des Werkes, dem Verhältnis der Handschriften, der Abhängigkeit, Selbstständigkeit und Glaubwürdigkeit Ragewins einer erneuten, eingehenden Prüfung unterwirft, ist an dieser Stelle schon einmal kurz gedacht worden (s. N. A., Bd. 7, S. 231). Wenn ich heute darauf zurückkomme, so geschieht dies, weil eben zu der Zeit, als sie mir zu Gesicht kam, ich durch eine andere Arbeit veranlasst worden war, Ragewins Gesta zur Grundlage historischer Uebungen an der hiesigen Universität zu machen.

Es ist die (selbständig entstandene) Arbeit eines früheren Hörers von mir, Gustav Scheidel: 'Zwei Attentate auf Kaiser Friedrich Barbarossa' (Ansbach, Brügel u. Sohn, 1881. 17 S. 4°.) — nicht sehr umfangreich, mehr nur, wie der Verfasser selbst sagt, eine gelegentliche 'historische Studie', aber wegen eines einzigen Punktes, den sie anregt, wie ich zu zeigen hoffe, beachtenswerth. Sie nimmt sich die Attentate auf Friedrich I. zum Vorwurf, welche im Sommer des Jahres 1159 verübt wurden und von Ragewin in den Gesta Friderici lib. IV, cap. 36 und 37, folgendermassen erzählt werden. Nach einer mehrwöchentlichen Verwüstung des Mailänder Gebietes hatte sich Friedrich Ende Juni 1159 nach Neu-Lodi zurückbegeben, um dort die Verstärkungen aus Deutschland zu erwarten. Dorthin kam nun ein riesengrosser Mann, der sich blödsinnig stellte und den man deshalb im Lager ruhig gewähren liess. Eines Tages aber, als der Kaiser, wie er gewohnt war, früh Morgens aus seinem Zelte, das hart am jähen Abhange über der Adda lag, zur Morgenandacht sich begeben wollte, da sprang jener Mann, den die Mailänder angestiftet hatten, auf den Kaiser los und suchte ihn mit aller Gewalt gegen den Abhang zu schleppen und zu zerren. Der Kaiser leistete

heftigen Widerstand, und dabei verwickelten sich beide in die ausgespannten Seile des Zeltes. Inzwischen waren auf des Kaisers Ruf auch bereits seine Kämmerer herbeigeeilt, die den Attentäter in den Fluss hinabschleuderten.

Sofort planten die Mailänder ein neues Verbrechen. Sie versuchten durch Miethlinge Neu-Lodi in Brand zu stecken. Auch dies misslang.

Bald darauf erhielt Friedrich Nachricht, dass ein Mann, Spanier oder saracenischer Araber, kommen werde 'ein hässlicher, schielender Greis, ein Hausierer oder Tabulettenkrämer, welcher allerlei Kleinigkeiten, Arzneien, Ringe, Steine, Sporen u. s. w., zum Kauf anbiete. Die Sachen seien aber so stark vergiftet, dass deren Berührung mit der blossen Hand schon tödtlich sei; zu sicherer Ausführung der That aber, wenn das Gift nicht wirken sollte, habe derselbe auch noch einen Dolch bei sich verborgen und werde ausserdem von zwanzig Mordgesellen unterstützt, welche sich durch diese Blutthat ein grosses Verdienst und einen unsterblichen Namen zu erringen hofften'. Als der Mann dann kam, wurde er natürlich sofort festgenommen, aber weder gütliche Aufforderungen noch die Qualen der Folter vermochten ihn zu einem Geständnis vornehmlich über den Anstifter des Planes zu bewegen. Der Kaiser liess ihn darauf ans Kreuz schlagen.

Für uns handelt es sich hauptsächlich um das erste Attentat und um die Schuld der Mailänder. Fragen wir zuerst, ob andere Quellen etwas davon wissen. Da hat auch Prutz (Kaiser Friedrich I. Bd. 1. S. 207) und dann Scheidel (S. 10 und 12) schon auf zwei andere Stellen hingewiesen, wo von einem solchen Attentat auf Friedrich die Rede ist. Alberich von Stade erzählt in den Jahrbüchern von Stade (M. G. SS. XVI, p. 345) — freilich fälschlich zum Jahre 1165 — Folgendes: 'Imperator Laudam destruxit et aliam aedificavit super fluvium Aethera (Adda). Ubi dum imperator hiemaret et quodam mane super fluvium deambularet solo comite, cui nomen Tidericus Friso, quidam vir fortis, stricta indutus camisia, cera et pice linita, prosiliit de latebris et a tergo imperatorem rapiens et secum in arenam provolvens, in profundum fluminis trahere nitebatur. Illo trahente, imperatore renitente, Thidericus evaginato gladio latronem fugavit. Qui in aqua(m) saliens nunc sub aquis, nunc super aquas se sequentes contempsit et in altera ripa susceptus et a suis complexus equo celeri est delatus'. Dieser Bericht ist so verschieden von dem Ragewins, dass man fast glauben muss, es handle sich um zwei verschiedene Begebenheiten.

Etwas mehr mit Ragewin, aber auch keineswegs vollständig, stimmen die Annales Egmundani (MG. SS. XVI, p. 461), die zum Jahre 1159, aber fälschlich zur Belagerung Mailands,

Folgendes erzählen: 'In cuius (Mediolani!) obsidione cum continuo imperator labore sudaret et multi ex utraque parte pro iure belli occiderentur, quidam Mediolanensium statura procerus, viribus pene incomparabilis, animam suam pro civibus ponere statuit et inermis, tunica subtili indutus, in castra regis ipsum ut sperabat, rapturus et deportaturus intravit. Cui hoc ipsum quod proposuerat — rex enim sanguinem minuerat et solitarius erat — efficienti cum rex etsi impar viribus, strenuissime reluctaretur, in mora reluctandi sui advenerunt, hominem infelicissimum et temerarium telis et lanceis confixum ad fugam in fluvium quendam compulerunt, ubi tandem armis eorum devictus, lapidibus contusus, animam emisit'. Von einer directen Mitschuld oder Anstiftung der Mailänder ist hier nicht die Rede. Der Attentäter bei Albert von Stade hat wohl seine Mitverschworenen und Complicen (a suis complexus), aber es wird nicht einmal gesagt, ob er selbst ein Mailänder war. Der in den Jahrbüchern von Egmont Erwähnte ist ein Mailänder, aber die That wird als sein eigener Entschluss bezeichnet.

Hören wir nun endlich Ragewin selbst, dessen Bericht ich hier wörtlich folgen lassen muss. Cap. 36: 'At clades quidem Mediolanensium in peius quotidie procedebant, cum in facinus magis accenderentur adversis, et populum in urbe fames iam acrior possideret. Non enim spe victoriae maior pars eorum sed desperatione salutis ferocius movebantur, nec eos videntes tot mala coepti poenitebat, sed caeci et amentes facti, etiam in personam christianissimi principis ausi sunt conspirare, obliti, quod iuxta legem eius facti poena animae amissionem sustinet et memoria rei post mortem dampnatur. Itaque quendam qui se stultum et mente captum simularet, inveniunt eumque ad castra Friderici dirigunt, qui tunc apud Laudam morabatur, ut quovis modo violentas manus imperatori iniceret. Erat autem hic homo tam magnus corpore tantusque viribus, ut non sine causa tantam audaciam concepisse videretur. Animatus itaque multis blandimentis multisque promissionibus ad novum facinus, ad scelus maximum accingitur. Laudam pergit, castra ingreditur, et stultitiam seu furiam maniae simulans, ut id genus hominum solet, potius iocis et ludicris celebratur, quam a tentoriis excludatur. Porro tentoria Friderici tunc vicina fuerant et pene super litus Adue locata, cuius loci ea facies isque situs erat, ut labentem inevitabiliter aut convexum obrueret praecipitium aut subter labentis fluminis vorago esset exceptura. Praefatus ergo diem aptum et horam servans, quando imperatorem solum posset invenire, ut conceptum facinus ad effectum perduceret, quodam mane primo diluculo egredientem de cubiculo tentorii, ut more suo coram sanctorum reliquiis orationum suarum Deo

munia persolveret, conspicatur, seque optatum tempus ratus adeptum accurrit, scelestas manus inicit, et modo trahendo, modo portando versus praecipitium contendere coepit, potitusque esset forsitan nefario proposito, nisi divina miseratio ad defensionem divi principis manum extendisset. Namque dum hoc modo ille trahendo, iste renitendo, uterque pro viribus conaretur, accidit ut funibus quibus tabernacula suspenduntur, implicati ambo caderent ad terram. Iamque vociferantis principis clamor auditus cubicularios exciverat, qui accurrentes sceleratum monstrum comprehendunt, et multis plagis affectum eodem loco praecipitatum dimergunt. Talis de illo tunc opinio fuerat. Nos tamen audivimus, eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse'.

Die gesperrten Worte sind es, die näher ins Auge zu fassen sind, und hierunter besonders wiederum die letzten 'Talis — perdidisse'. Jordan verwerthet eben diese dahin, Ragewin ein glänzendes Zeugnis für seine 'historische Wahrheitsliebe' auszustellen. 'Da, wo die Berichte, die ihm zukommen', sagt Jordan S. 30, 'sich widersprechen, giebt Ragewin die Variante und macht das dehnbare "on dit" dafür verantwortlich'. Das geschehe in der Erzählung vom Tode des Grafen von Pütten (III, 31); am angenehmsten berühre es aber beim Referate über die Attentate auf den Kaiser. 'Nachdem Ragewin den Mordversuch des Einen (!) sehr lebhaft geschildert hat, kann er sich nicht enthalten, hinzuzufügen: "nos tamen — perdidisse". Trotz seiner kaiserlichen Gesinnung nahm er den Mann gewissermassen in Schutz, doch nur um der historischen Wahrheitsliebe willen'.

Diesem Urtheil kann ich nicht beistimmen, wenigstens nicht in Bezug auf unsere Stelle vom Attentate, die sich von der anderen, von Jordan angezogenen, ganz wesentlich unterscheidet. Bei der Erzählung vom Tode des Grafen von Pütten (III, 31) 1158 giebt Ragewin mit den Worten 'Dictum tamen memini a quibusdam, vivum eum captum et intra civitatem atrociter decollatum' — wir gestehen gerne zu 'aus Wahrheitsliebe' — eine sehr unwichtige Variante zu dem Vorhergehenden, wo erzählt wird, dass der Held auf dem Schlachtfeld selbst getödtet worden sei. Die Schlussworte von IV, 36 aber 'Talis — perdidisse' — und darauf entschiedener aufmerksam gemacht zu haben, ist das Verdienst Scheidels — enthalten zu dem ganzen vorausstehenden Bericht einen Widerspruch, wie er greller nicht gedacht werden kann. Denn wenn es zuerst ausdrücklich heisst, die Mailänder hätten behufs Ermordung des Kaisers Einen abgeschickt, der sich blöd und wahnsinnig stellen sollte ('quendam — inveniunt'), und wenn der Mann zuletzt noch als ein bewusst handelndes, verbrecherisches Scheusal bezeichnet wird, dann wird durch die Schlussworte 'nos

tamen audivimus, eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse' die ganze frühere Auffassung alteriert, über den Haufen geworfen. Denn wenn der Mann wirklich wahnsinnig war, dann können ihn doch die Mailänder nicht angestiftet und abgeschickt haben: das wird wohl keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Ist das nun, fragen wir weiter, vielleicht auch die Meinung Ragewins? Hält er demnach die Mailänder für schuldlos? Einer solchen Annahme widerspricht ganz entschieden der Anfang des unmittelbar darauf folgenden Capitels 37 'Mediolanenses tantum se facinus frustra suscepisse dolentes, subsequenter aliud intendunt', 'die Mailänder, es bedauernd, eine solche Frevelthat vergebens unternommen zu haben, planten sofort eine neue'. Unter solchen Umständen liegt es nahe oder vielmehr bleibt nichts anderes übrig, als die Schlussworte von Cap. 36 'Talis — perdidisse' für einen späteren Zusatz zu halten, und dies eben hat Scheidel sehr richtig gethan. Er streicht diese Worte, constatiert dann auf Grund des Ragewin die Schuld der Mailänder und knüpft daran weitere Combinationen über den Zusammenhang dieser Attentate mit der damals sich bildenden Coalition zwischen Mailand, dem Papst Hadrian und dem König von Sicilien, die wir hier nicht weiter verfolgen wollen.

Wir fragen vielmehr, von wem denn diese Schlussworte in C. 36 etwa später zugesetzt worden seien? Jordan wird uns antworten: 'von Ragewin selbst'. Er habe eben, wie auch sonst wohl (s. S. 79), 'vergessen zu ändern'. Freilich: Ragewin hätte dann eben, wenn ihm diese Version vielleicht später zuging, eigentlich das ganze Capitel und den Anfang des nächsten ändern müssen. Was nun aber das Merkwürdigste an der ganzen Sache und für mich der eigentliche Kernpunkt dieser Untersuchung ist: die mehrerwähnten, höchst verdächtigen Schlussworte von IV, 36 'Talis — perdidisse' fehlen in zwei Handschriften Ragewins gänzlich. Das hat Scheidel nur deshalb nicht gesehen und nicht sehen können, weil ihm in Ansbach nur die Schulausgabe, nicht die grosse Ausgabe der Monumenta zu Gebote stand.

Die beiden Handschriften sind die mit 8 und 9 bezeichneten: die erstere eine Helmstedt-Wolfenbüttler Nr. 205, die zweite eine Senkenberg-Giessener Nr. 176 — beide dem 15. Jahrhundert angehörend, aber, wie Wilmans in der Vorrede zur Chronik Ottos von Freising gezeigt hat, auf das bisher noch nicht gefundene Autograph des Freisinger Canonikers Konrad zurückgehend, der zwischen 1163 und 1231 schriftstellerisch thätig war und im Jahre 1187 die Thaten der Freisinger Bischöfe selbst beschrieben hat. Unsere nächste Aufgabe muss es daher sein, den Werth dieser beiden Hand-

schriften 8 und 9 zu untersuchen und genauer als es bisher geschehen zu bestimmen.

Ein cursorischer Ueberblick über die in den MG. aufgeführten Varianten belehrt uns, dass die Codices 8 und 9 einmal neben vielen schlechten Lesarten sehr viele gute, oft sogar die einzig richtige enthalten; und zweitens, dass sie wiederholt einen kürzeren Text bieten, sei es, dass einzelne Sätze fehlen, sei es, dass Actenstücke und Briefe nur theilweise oder auch gar nicht wiedergegeben werden. Da es mir an Zeit gebricht, alles das im Einzelnen zu prüfen, habe ich einen meiner Hörer veranlasst, diese Untersuchung anzustellen, der darüber später hier oder in einer eigenen Arbeit berichten wird. Nur eine Stelle will ich selbst noch anführen, welche an und für sich schon vielleicht ein Urtheil über das Verhältnis jener beiden Handschriften zu den übrigen gestattet. IV, 14 wird von Ragewin zum Jahre 1159 der Tod eines Bischofs von Würzburg gemeldet. Die Handschriften 1 und 2 nennen ihn Heinricus. Da aber der am 17. März 1159 gestorbene Bischof Gebhard hiess, und Heinrich erst dessen Nachfolger war, hat Wilmans mit den früheren Ausgaben 'Gebhard' in den Text gesetzt. Wie aber lesen 8 und 9? 'enim N.' d. h. also: hier und wohl auch in dem von Conrad von Freising benutzten Exemplare Ragewins war der Fehler, der sich in den anderen Handschriften 1 und 2 — die übrigen verzeichnet Wilmans hier nicht — an dieser Stelle findet, vermieden, der Name, wie auch sonst öfters bei Ragewin, gar nicht genannt[1]). Unseren gewöhnlichen Grundsätzen bei Beurtheilung von Handschriften zu Folge müssten wir demnach wohl den Satz aufstellen: die Handschriften 8 und 9 gehen auf ein älteres Exemplar oder, wie wir im Hinblick auf das Fehlen der verdächtigen Schlussworte von IV, 36 vielleicht richtiger sagen dürfen, auf eine ältere Fassung von Ragewins Gesta Friderici zurück — eine Fassung, die vielleicht, könnte man weiter conjicieren, derjenigen Gestalt des Werkes entspricht, in welcher es von Ragewin dem Kanzler Ulrich und dem Protonotar Heinrich zur Durchsicht überreicht worden ist; und vielleicht sind es eben diese beiden Männer gewesen, welche unter anderem jene Schlussworte von IV, 36 erst hinzugefügt haben.

1) Erst eine spätere Hand hat in 8 den Namen 'Heinricus' am Rand beigefügt.

Fragmente einer Uebersetzung der Notae historicae Argentinenses.

Von A. Bernoulli.

Nachfolgende Fragmente finden sich in derselben Hs. der Oeffentl. Bibliothek zu Basel (Cod. E VI, 26), aus welcher im vorigen Hefte [1]) die Annales Parisienses veröffentlicht wurden, und sind auch, wie Letztere, von der Hand des Basler Caplans Erhard von Appenwiler geschrieben († 1471). Vermuthlich fand sie dieser in einer Hs. von Koenigshofens Chronik, die er im Jahre 1460 vor sich hatte und zu allerlei Auszügen benutzte. Diese Hs. Koenigshofens enthielt neben einer Basler Fortsetzung [2]) auch die deutsche Colmarerchronik [3]) u. a. m., und aus allen diesen Aufzeichnungen nahm Appenwiler Einzelnes auf in sein Buch, das schon vor 1460 nur noch wenige leere Blätter aufwies. Deshalb finden wir die Fragmente der Notae Argentinenses, in buntem Verein mit Bruchstücken aus Koenigshofen und aus der Colmarerchronik, zerstreut auf einigen Zwischenräumen, welche im Texte der Sächsischen Weltchronik ursprünglich für Miniaturen waren ausgespart worden.

Wenn wir diese Fragmente einer Uebersetzung mit dem lateinischen Texte in Boehmers Fontes III, 114—120, vergleichen, so bemerken wir einzig die Notiz z. J. 1326 (Tod Leopolds in Strassburg), welche dort fehlt, und deren Zugehörigkeit wir mithin nur vermuthen, nicht aber nachweisen können. Im übrigen erweist sich die Uebersetzung als eine ziemlich freie, welche z. B. 'interfecti' (z. J. 1338) mit 'verbrent' wiedergibt. Wie viel von den Entstellungen — namentlich in den Jahrszahlen — dem Abschreiber Appenwiler oder dem ursprünglichen Uebersetzer zur Last zu legen ist, das mag dahingestellt bleiben. Auch das Alter dieser Uebersetzung

1) S. N. Archiv VIII, S. 616 ff. 2) Soll in den Basler Chroniken, Bd. IV, erscheinen. 3) Ausgabe von J. See, nach der Colmarer Hs., in Stöbers Alsatia, Bd. 1874, S. 221 ff.

lässt sich nicht näher bestimmen, da der Ausdruck 'Rappen' für 'denarii' nur zeigt, dass sie nicht über die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinaufreichen kann.

(175b) Elisabett:

Anno domini 1224 hůbent die Prediger zů Stroszburg zů buwen das closter zů sant Elisabetten.

(176a) Stroszburg strit:

Anno domini 1228[1]) jore strittend die von Stroszburg wider drige stette[2]) vor Blodeltzhin und behůbent velt und strit.

In dem selben jore im aberellen blůgitend die reben. umb sant Johans tag do fand men zittige truben.

(163b) Anno domini 1288[3]) jor uff 11000 megden tag[4]) kam so grossi keltin, dornren, plixzen und von ysse. aber dornoch galt ein viertel korns 20 ß, weisen 30 rapen, die gerste 13 rapen.

(162b) Hertzog Lupolt:

Anno domini 1326 jor oculi starb hertzog Lupolt von Oesterich. was ein biderman und hat sich gehalten, das er alle welt, edel und unedel, rowe. lies ein gůt lop hinder imme.

(167b) Anno domini 1337[5]) was eclipsis der sunnen, und luchten ein comet 6 wuchen.

Des selben jors vieng der von Hohenstein[6]) den bischof von Stroszburg genant von Bůchecke.

(192b) Anno domini 1338[7]) jor wurdent 6000 Juden verbrent in 20 steten.

1) Hs. 1229. 2) Quatuor civitates; s. Boehmer, Fontes III, p. 114. 3) Hs. 1378. 4) Dieses Datum bezieht sich nur auf die Kälte, nicht auf das Ungewitter, s. Boehmer l. c. p. 115. 5) Lies 1336; s. Boehmer's Fontes III, p. 120. 6) Hs. Hohenloch. 7) Hs. 1332.

Aus dem Anecdotenbuche des Schulmeisters Konrad Derrer von Augsburg.

Von L. Weiland.

Die nachstehenden Auszüge entnahm ich dem cod. Monac. lat. 903, welchen der bekannte Priester Andreas von St. Mang bei Regensburg im Anfange des 15. Jahrhunderts geschrieben hat und dessen Inhalt aus Catal.cod.mss. Monac. III, 1, S. 157 im allgemeinen ersichtlich ist. Die Handschrift enthält theils eigene Elaborate des Andreas, theils Abschriften von Werken Fremder, theils Materialiensammlungen. Zu letzteren mögen die Aufzeichnungen auf fol. 225′—235 gerechnet werden, welche mit der Ueberschrift 'Ex quibusdam cronicis' beginnen und an deren Schluss die Notiz steht, welche ich an den Anfang gerückt habe. Nach derselben hat ein Schulmeister von Augsburg C. Derrerius (doch wohl Konrad Derrer) zur Zeit Ludwigs des Baiern eine Chronik oder vielmehr eine Anecdotensammlung zusammengeschrieben, von welcher zu wünschen ist, dass er sie nicht in die Hände seiner Schüler gelangen liess. Allerlei schmutzige Anecdoten wechseln mit ziemlich bedeutungslosen Geschichten ab. Das wenige, was für politische und Kulturgeschichte etwa Interesse bietet, hebe ich hier aus. Dass der Verfasser schon 1327 erwachsen war, aber auch noch die Zeit Karls IV. erreichte, geht aus den Aufzeichnungen selbst hervor. Als Beitrag zur Kenntnis der Unterhaltungslecture in den bürgerlichen Kreisen des 14. Jahrhunderts sind dieselben vom literar- und kulturhistorischen Standpunkte wohl immer einiger Beachtung werth.

Andreas citiert dann auch auf fol. 220 unseren Schulmeister: 'C. Derrerius rector scolarum Auguste. Regentes vel sunt boni et virtuosi' u. s. w. eine Anzahl allgemeiner Sentenzen auf einer halben Seite.

Es mögen dann noch zwei Sagen über Karl den Grossen eine Stelle finden, welche Andreas auf fol. 104 eingetragen hat. Die zweite ist die bekannte sinnige Erzählung von der dankbaren Schlange, welche gewöhnlich auf Zürich localisiert

wird, hier aber in einer mir unbekannten Burg (in Ecio castro) spielt; die erste ist eine Variation der in der verlorenen sächsischen Kaiserchronik (Annalista Saxo und Ann. Palidenses) auf Otto den Grossen bezogenen Erzählung, wie der König einer Frau wider ihren Willen zu ihrem Rechte verhilft. Dass diese Erzählung hier in Zürich localisiert ist, deutet der Eingang an. Ihre Fassung scheint älter, ursprünglicher zu sein als die der Kaiserchronik; als Gedenkzeichen erscheint in dieser eine Kirche, hier eine Weide.

Has predictas hystorias seu fabulas scripsi ex cronicis magistri C. Derrerii rectoris scolarum in Augusta temporibus Ludwici imperatoris Romanorum quarti, qui regnavit circa annum domini 1340.

f. 225′. Anfang:

Ex quibusdam cronicis. De mirabili sermone. Nota quod accidit quod quidam Predicator ut frequenter veniret ad claustrum quod vocatur Kungsvelt, ubi sepultus est rex Ungarie, et ibi residebat regina cum multis beginis, et ibi sermocinavit u. s. w.

f. 228. Quod in sagittantem didicit referire sagitta. Nota quod anno 1337. audivi mirabile factum, quod actum erat eodem anno inter paganos u. s. w.

f. 229′. De apparentibus bonis. Nota quod quidam dixit unum simile de papa Iohanne XXII. et adhuc potest dici de pluribus. Dixit enim quod esset unus mus, qui emisit filios suos ut temptaret, si aliquod animal esset foris, quod posset eis nocere. Et venerunt et dixerunt: 'Nullum animal videmus nisi unum quod iacet cum igne, quod est valde bonum et mansuetum'. Tunc dixit pater murum: 'Ab illo animali custodiatis vos, quia nullum aliud ledit vos nisi illud'. Sic papa Johannes apparuit bonus et non erat.

Quod clerici non simpliciter sunt prohibendi a mulieribus. Nota quod quidam papa voluit valde prohibere clerum a concubinis. Tunc quidam versificator misit illos versus: Qui prohibet clerum a concubitu mulierum, reddit levitas cum presbiteris sodomitas. . . . . .

f. 229′. Exemplum quod sedicio est mala. Nota quod anno 1340. in Werdea wlgus opposuit se civibus, ita quod omnino volebant predominare, et dixerunt quod vellent scire computacionem sue steure. Ad civitatem autem illam imperator Ludowicus misit illum de Niffen, ut inter ipsos faceret composicionem. At wlgus tunc amplius noluit audire computacionem steure, sed solum voluerunt, ut omnes cives exirent civitatem. Et erant quidam mediocres qui assumpserunt sibi communitatem et credebant se dominare posse. Quid autem accidit? Venerunt illi mediocres cum 100 de wlgo in Ingel-

stat ad imperatorem Ludowicum, qui capiebat eos omnes et illos mediocres, qui alios induxerunt, fecit privare ab oculis et visu. . . . . .

f. 230′. Quod unusquisque debeat manere in suo statu. Nota de rege Francie qui iussit civem restituere comitatum comiti. Accidit enim quod quidam civis Parisius emit comitatum pro 24 mille marcis argenti. Expertus autem rex, quod civis emisset comitatum, misit pro cive, cum comes eciam adesset. Cum autem veniret civis, tunc rex suscepit eum dicens: 'Beneveneritis, domine comes de tali comitatu'. Civis vero dixit: 'O domine, ego sum pauper civis'. Tunc dixit rex: 'Vos estis comes, quia emistis comitatum'. Et tunc dixit rex ad comitem: 'Recepisti pecuniam ab eo?' Dixit: 'Recepi'. Tunc dixit rex: 'Dedisti sibi litteras super empcione comitatus?' Dixit: 'Dedi'. Tunc dixit rex ad civem: 'Vade porta litteras tuas, quas dedit tibi comes'. Tunc civis portavit. Rex autem recepit et laceravit et dixit: 'Habeas tibi comitatum tuum et sis comes, et tu sis civis; vel quis licenciavit tibi emere comitatum?' Et sic permansit pecunia comiti. . . . . .

f. 231. De verbis a casu prolatis. Nota de quodam rege Francie, nomine Philippus. Ille prius fuit unus comes, et quia rex moriebatur sine herede, et erat quidam civis Parisius, quia (l. qui) erat procurator regis precedentis et valde potens circa regem. Ille autem qui futurus erat rex non dilexit illum civem. Et postquam erat factus rex, tunc suspendit illum civem. Ille autem civis fecit istud patibulum, et dixit semel ad regem precedentem, cuius procurator fuit: 'O domine, ego feci vobis patibulum'. Tunc dixit rex: 'Tu fecisti tibi patibulum et non michi. . . . . .

f. 231′. Nota quod audivi anno domini 1327. ab uno Karmelita, quomodo sancta crux, id est pars magna, devenit ad Karmelitas in Montem Besselanum. Devenit autem per hunc modum, quod quidam christianus venit inter paganos et erat factus servus unius regis u. s. w.

f. 232. Nota imperator Karolus rex Bohemie habebat unum puerum in curia sua, qui fuit irsutus totus ut canis irsutus. . . . . .

f. 232′. Nota quod accidit tempore meo quod quidam Badawe similavit se esse ducem de Brůnsweich u. s. w.

f. 234. Nota quod audivi notabile factum dicere in Nordlingen anno domini 1337, et erat gestum in Lombardia, ubi erant duo fratres barones u. s. w.

f. 234′. Nota quod accidit anno domini 1340, quod circa Renum in Alsacia coniurabant 15 centum rusticorum, quod vellent occidere omnes comedentes panem ociosum, ut episcopos, clericos, monachos, moniales, scolares. Quod expertus episcopus quidam et quidam abbas honestus, collegerunt exercitum et captabant eos. . . . . .

Ende f. 235. . . . et sic omnis amicus probatur in necessitate et non in solaciis.

---

f. 104. De iusticia regis Karoli Magni. Nota quod audivi de rege Karolo, qui fundavit Turegum ('id est Zürich' über der Zeile), quod fuerit homo valde iustus, in tantum quod una die cum vellet equitare, tunc venit una mulier conquerens sibi, quod esset stuprata ab uno viro. Tunc respondit rex: 'Ego libenter volo vobis vindicare'. Et cum exiret civitatem, tunc dixit ad salicem unam: 'Amoneas me cum revertar, quod talis vir stupravit illam mulierem'. Postquam autem reversus esset per duos annos, et quando venit ad salicem, tunc salix cecidit ante equum ad viam. Tunc dixit rex: 'Quid significat hoc?' Et tunc recordatus est, quod ammonuit eum de stupro. Et postquam intravit civitatem, tunc fecit vocari illam mulierem et dixit: 'Ubi est ille vir qui te stupravit?' At illa dixit: 'Domine, peto ut nichil faciatis sibi, quia ipse in emendam contraxit matrimonium mecum'. Rex dixit: 'Nichil iuvat, ego volo implere iusticiam'. Et fecit eum occidere.

Nota quod audivi de iusticia Karoli: scilicet quod ubicumque comederet, tunc iuxta ipsum precepit fieri patibulum et appendi campanam, ut si aliquid alicui deficeret, quod veniret et pulsaret. Accidit autem una dierum, quod cum in Ecio castro sederet et comederet, venit serpens horribilis et pulsavit. Et ipse in mensa surrexit et cum suis secum ad silvam et suum antrum ivit et quoddam nocivum de suis pullis removit. Ille autem serpens veniens post prandium ad aulam regis, quem cum omnes timerent et fugerent, ipse mansit sedens, et serpens sinum eius intravit et horam iacuit et tunc in remuneracionem preciosissimum lapidem evomuit et abiit.

Nachträge zu den Regesten Karls IV.

Mitgetheilt von **Max Bär.**

Im zweiten Hefte des achten Bandes des Neuen Archivs ist als Nachtrag zu den Regesten Karls IV. durch Theodor Lindner eine Anzahl Urkunden-Auszüge mitgetheilt worden, welche der Bearbeiter der Luxemburgischen Periode der 'Kaiser-Urkunden in Abbildungen' aus dem ihm zu diesem Zwecke Seitens mehrerer Archive zugestellten Materiale zusammengestellt hat. In der Vorbemerkung zu diesem Regestennachtrag wird das Staatsarchiv zu Coblenz als besonders reich an Originalen Karls bezeichnet. Das Staatsarchiv zu Coblenz asserviert aber neben den Originalen auch eine reiche Anzahl fast gleichzeitiger oder nur wenig späterer Copieen von Urkunden Karls IV, und unter diesen Copieen auch mehrere solche, deren Originale im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sind. Die nachfolgenden, weder bei Böhmer noch in den Lindnerschen Nachträgen enthaltenen, oder bei Ersterem unrichtig gegebenen Regesten entstammen — von einigen Originalen abgesehen — zumeist diesen in die erzbischöflichen Diplomatarien der Erzbischöfe Balduin, Boemund und Cuno von Trier aufgenommenen Abschriften, zum geringeren Theile einem nach der Hand des Schreibers und der Anlage aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts stammenden Regestenbuche der erzbischöflichen Canzlei.

1345, Karl IV.

gelobt dem Erzbischof Balduin von Trier die Zahlung von 6000 Mark Silber zur Bestreitung der Ausgaben bei seiner künftigen Königswahl und Krönung.

Nach einem Regestenbuch des 15. Jahrh.

1346, November 12. o. O.

verschreibt seinem Rath Arnold von Arlon die schuldigen 1782 Gulden auf die Einkünfte der Grafschaft Luxemburg.

Original; s. p. abgefallen (Böhmer Nr. 261).

1346, November 25. Bonn,

bestätigt und vermehrt dem Erzbischof Balduin von Trier die

Freiheiten und Privilegien, welche seine Vorgänger der Kirche Trier verliehen.

Original; s. p. Fragment. (Böhmer, Nr. 270).

1346, December 9. Diedenhofen,

überträgt dem Erzbischof Balduin von Trier für die Dauer seiner Abwesenheit die Befugnis, in seinem Namen Lehen des Reichs und der Grafschaft Luxemburg unter der Bedingung zu vergeben, dass die Belehnten dieselben vom Könige selbst sich erneuern lassen, ferner Beamte zu bestallen und zu entlassen, Rechnungen abzunehmen, Einkünfte anzuweisen, Helfer und Bundesgenossen zu belohnen und Alles zu thun und zu lassen, was Ehre und Vortheil fordere, und verspricht ihm bis zum Widerruf dieser Urkunde Genehmhaltung aller bezüglichen Handlungen und volle Schadloshaltung für seine Person und das Erzstift Trier.

Original; s. p. abgefallen. (Böhmer Nr. 306 und 307).

1346, December 10. Diedenhofen,

ernennt seinen Rath Arnold von Arlon zum Statthalter in Arlon, Marville, St. Mard und Damvillier.

Original; s. p. abgefallen. (Böhmer Nr. 310).

1348, Januar 15. Mainz,

beurkundet, dem Erzbischofe Balduin von Trier 16000 kleine Goldgulden zu schulden, verspricht, diese Summe bis zum 8. Juni desselben Jahres zahlen zu wollen, und stellt dafür 10 benannte Edelleute als Bürgen unter Verpflichtung zum Einlager in Sarburg.

Original; s. p. abgefallen; von den Siegeln der 10 Bürgen 6 erhalten. (Böhmer Nr. 550).

1349, Juli 24. (Aachen),

verbietet die Wiedererbauung des zerstörten Schlosses Keyle.

Nach einem Regestenbuch des erzbischöflich Trierischen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1349, October 21.

erklärt, dass Erzbischof Balduin von Trier nicht durch den Vergleich gebunden sei, den er in der Streitsache des Erzbischofs mit Gerlach von Isenburg vermittelt habe, da der Letztere den Bestimmungen des Vergleichs nicht nachgekommen sei.

Nach einem Regestenbuche des erzbischöflichen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1353, März 26. Prag,

verspricht dem Erzbischof Balduin von Trier für den Fall des kinderlosen Todes des Edlen Gerlach von Braunshorn die Eventualbelehnung mit den von demselben besessenen Reichslehen, namentlich mit den Dörfern Ellenz und Poltersdorf a. d. Mosel.

Original; s. p. abgefallen. ('Per dominum regem Henricus de Wesalia'.) (Böhmer Nr. 6367).

1354, Februar 1. Mainz,
verschreibt dem Grafen Adolf von Nassau für geleistete Dienste und in denselben erlittenen Schaden auf Lebenszeit einen grossen Turnos am Zoll zu Boppard.
Abschrift.

1354, Februar 15. Trier,
ertheilt dem Domprobst Johann von Zolver zu Trier auf 3 Jahre einen Turnos aus dem Rheinzolle zu Coblenz.
Abschrift.

[1354], März 10. Luxemburg,
ersucht den erwählten Erzbischof Boemund von Trier, ihm etwaige Neuigkeiten sofort zu melden ('ita quod unus nunctius possit attingere vestigia precedentis').
Original; s. in verso impr. abgefallen. (Böhmer Nr. 6103).

1356, Januar 5. Nürnberg,
bestätigt dem Erzbischof Boemund von Trier alle Privilegien und namentlich aufgeführten Besitzungen des Trierer Erzstifts.
Abschrift.

1356, Januar 10. Nürnberg,
verschreibt dem Erzbischof Boemund von Trier zur Wiedererstattung von Ausgaben, die dieser und sein Vorgänger, Erzbischof Balduin, im Interesse des Reiches geleistet, Einnahmen aus den Zöllen zu Boppard und Coblenz bis zum Erlös von 10000 Mark Silber.
Abschrift.

1356, Januar 11. Nürnberg,
notificiert den Gemeynern der Veste Daun in der Eifel, dass er den Erzbischof Boemund von Trier mit der Veste und allem Zubehör belehnt habe, entbindet sie daher ihrer Lehnspflicht gegen ihn und das Reich und weist sie hinsichtlich derselben an Erzbischof und Erzstift.
Abschrift.

1356, Januar 13. Nürnberg,
verleiht dem Arnold von Bachem für geleistete Dienste auf 2 Jahre einen Turnos zu Boppard.
Abschrift.

1356, December 13. Metz,
verleiht dem Erzbischof Boemund von Trier das Recht, zu Kern bei Müden und zu Lieser bei Berncastel einen Turnos als Geleitsgeld für durchgehende Kaufmannswaaren zu erheben.
Abschrift.

1356, December 13. Metz,
bestätigt dem Erzbischof Boemund von Trier den schon vom Erzbischof Balduin erhobenen Antheil am Geleit zu Limburg.
Abschrift.

1356, December 13. Metz,
ermächtigt den Erzbischof Boemund von Trier, die (Mess-) Freiheit in seiner Stadt Coblenz, welche bisher in der Zeit vom Tage vor Mariae Geburt bis zum Remigiustage (7. September — 1. October) gehalten worden, in die Zeit von drei Wochen nach Ostern bis zum Tage vor Pfingsten zu verlegen.

Original; s. p. Fragmente. 'Per dominum cancellarium Iohannes de Prusnitz. (Böhmer, Nr. 2542.)

1357, Januar 1. Metz,
gebietet den Richtern, Schöffen, Gemeinden und ansässigen Edlen und Nichtedlen zu Cröv, Riele und andern Dörfern in dem Reich bei der Mosel, dem Erzbischof Boemund von Trier und seinem Stifte wegen der von Heinrich von Daun gewonnenen Pfandschaft zu gehorsamen.

Original; s. i. abgefallen.

1357, April 12. Prag,
ächtet den Sifridus dictus Lymeltzun de Lewenstein.

Nach einem Regest im Diplomatar des Erzbischofs Boemund von Trier.

1357,
gestattet dem Erzbischof Boemund von Trier, sowie denen von Mainz und Cöln die Bestrafung der Falschmünzer.

Nach einem Regestenbuch des erzbischöflich Trierischen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1359, Januar 30. Breslau,
präsentiert dem Erzbischof Boemund von Trier zur Wiederbesetzung der erledigten Caplanei an der Capelle zu Hammerstein auf Grund des ihm zustehenden Collationsrechtes den Cleriker Philipp, des Johannes von Hammerstein Sohn.

Abschrift.

1359, April 13. (Mainz),
verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern, ihm an Stelle seiner Einnahme aus der Zollstätte zu Boppard den nächsten Turnos zu überweisen, welcher an den Zollstätten zu Mainz, zu Oppenheim oder anderswo am Rhein dem Reiche wieder anheimfallen werde.

Nach einem Regestenbuch des erzbischöflich Trierischen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1359, April 14. Mainz,
gestattet dem Erzbischof Boemund von Trier und dessen Nachfolgern, am Zoll zu Cochem von jedem zu Wasser oder zu Land vorübergehenden Fuder Wein 2 alte Groschen und von jedem Malter Getreide einen halben alten Groschen ausser der gewöhnlichen Zollabgabe zu erheben.

Original; s. p. 'Per dominum imperatorem Henricus de Wesalia'. (Böhmer Nr. 2492.)

1359, December 27. (Prag),
belehnt den Erzbischof Boemund von Trier mit den Regalien des Erzstifts.

Nach einem Regestenbuch des erzbischöflichen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1363, Januar 19. Aschaffenburg,
bestätigt dem Kloster St. Rupertsberg bei Bingen dessen Privilegien.

S. p. erhalten. Corr. Johannes decanus Glogoviensis. 'Per dominum imperatorem Rudolphus prepositus Wetflariensis. (Böhmer Nr. 3909.)

1364, December 23. Prag,
bekundet, dass der Erzbischof Cuno von Trier einerseits und die Stadt Trier andrerseits ihn in ihrem beiderseitigen Streite zum Schiedsrichter erwählt (unter Transumierung der auf den Streit bezüglichen Urkunden).

Abschrift.

1368, Februar 3. Frankfurt a. M.,
belehnt den Erzbischof Cuno von Trier als päpstlich bestätigten Coadjutor des Erzbischofs Engelbert von Cöln mit den Reichslehen dieses Stiftes.

Abschrift.

1368, Februar 3. Frankfurt a. M.,
notificiert der Stadt Cöln, dass er den Erzbischof Cuno von Trier als Coadjutor des Erzbischofs Engelbert von Cöln mit den Reichslehen dieses Stifts belehnt habe, und gebietet ihr, demselben Gehorsam zu leisten.

Abschrift.

1368, August 27. Modena,
schreibt dem Erzbischof Cuno von Trier über den Stand der Angelegenheiten in Italien, fordert ihn auf, während seiner Abwesenheit auf die Erhaltung von Ruhe und Friede bedacht zu sein, und übersendet ihm die Artikel des Vertrages mit den Mailändern.

Mehrere Abschriften. (Böhmer Nr. 4688.)

1368, November 11. Rom,
theilt dem Erzbischof Cuno von Trier mit, dass der Papst die Absicht habe, ihn, Cuno, nach Cöln, den Bischof von Strassburg nach Trier, und Cunos Neffen von Sarwerden nach Strassburg zu transferieren, und bittet ihn, sich über die in Rede stehende Aenderung zu äussern.

Abschrift.

1368,
bevollmächtigt den Erzbischof Cuno von Trier, über die gewöhnlichen Zölle noch 6 alte Groschen zu erheben.

Nach einem alten Regest des kurtrierischen Archivs.

1372, Juli 8. Eltvil,
ertheilt dem Erzbischof Cuno von Trier für dessen Lebens-

zeit das Recht, von jedem Fuder Wein und anderen Waaren einen Zoll auf der Mosel von 10 grossen Turnosen zu erheben.
Abschrift.

1376, Mai 31. Bacharach,
bestimmt, dass die Vasallen des Erzstifts Trier binnen Jahr und Tag nach der Wahl eines neuen Erzbischofs bei diesem die Investitur ihrer Lehen nachsuchen sollen, verbietet ihnen, diese ohne erzbischöflichen Consens weder durch Verkauf noch durch Verpfändung zu veräussern, und gestattet dem Erzbischof, so verheimlichte Lehnstücke einzuziehen.
Abschrift.

1374, (Mai 31.) Bacharach,
bestätigt dem Erzbischof von Trier das Recht, Münzen zu prägen.
Abschrift.

Handschriftliches zur Geschichte Kölns.

Von **Konst. Höhlbaum.**

Es fällt einem jeden auf, der sich mit der Geschichte der Reichsstadt Köln beschäftigt, wie gering die Productivität in der Historiographie des späteren Mittelalters bei Geistlichen und Laien der Rheinlande gewesen ist. Was erhalten und bekannt geworden ist an geschichtlichen Aufzeichnungen, sind dürftige Notizen ohne individuelles Gepräge, chronologische Gerippe der Geschichte, nicht Bilder der Geschichte selbst. Oder sollte man aus der Dürftigkeit dieses Litteraturzweiges einen Schluss ziehen dürfen auf die Natur der Bildung überhaupt, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in dem „heiligen Köln" geherrscht hat? Ich meine, eine schöpferische Thätigkeit von bleibendem Werth findet man an den andern Mittelpunkten bürgerlichen und kirchlichen Lebens in viel höherem Masse entwickelt. Nimmt man hinzu, dass in den Aufzeichnungen der Zeit, die ich meine, die rein lokalen Gesichtspunkte überwiegen, so wird man dem Urtheil beistimmen, welches der gelehrte Herausgeber der kölnischen Städtechroniken, Dr. Cardauns, über die Geschichtschreibung Kölns im 14. und 15. Jahrh. gefällt hat. Ich wüsste nicht, dass die kölnische Historiographie des 16. Jahrh. einen Aufschwung bedeutete. Der namhafteste Vertreter derselben, Hermann von Weinsberg, kann eine günstigere Ansicht nicht begründen.

Es lohnte der Mühe, das hervorragendste Werk der chronikalischen Litteratur von Köln aus dem Ende des Mittelalters vollständig bekannt zu machen, die 'Chronica quorundam regum', die nur in einer Handschrift der Hamburger Stadtbibliothek erhalten ist[1]). Es liesse sich damit eine Untersuchung der chronikalischen Handschriften verbinden, welche über die von Cardauns herangezogenen Stücke hinaus das stadtkölnische Archiv besitzt, die grossherzogl. Bibliothek zu Darmstadt u. s. f.,

1) Vgl. Cardauns in den Chroniken der D. Städte 12, S. LXXIII ff., Wyss im Neuen Archiv 6, S. 153 ff.

vgl. Denkschrift über die Aufgaben d. Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde S. 21.

Ein paar Nachträge zu bekannten Werken seien hier gestattet. Die Pariser National-Bibliothek, die der Coloniensien viele birgt, besitzt in dem Bande 'Fonds étrangers, Allemands n. 47 in fol.' einen Codex mixtus aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., der vornehmlich die bekannten städtischen Statuten des 15. und 16. Jahrh. wiedergiebt. Es ist keine Frage, dass der Band in Köln zusammengestellt worden ist, und heute Erinnerungen erweckt wie den Franzosen die Sammlung von Ashburnham. Jener Band nun enthält die beiden Relationen über die Unruhen von 1481—1482, welche Cardauns in den Chron. d. D. Städte 14, S. 926 und 945 veröffentlicht hat: die prosaische unter der Aufschrift „Von einem uplouff im jair 1482", die reimchronikalische überschrieben: „Von einem uplouff, der geschiet is in der statt Collen im jair dusent veirhondert achtzich und ein". Da das Alter der Handschrift mit dem der Vorlagen für die Ausgabe nahezu übereinstimmt, so ist die Erwähnung eines unbekannten Exemplars dieser Berichte wohl am Orte.

Weit entfernt von Paris finde ich ein andres Manuscript zur kölnischen Geschichte von allgemeinerem Interesse. Durch die Vorarbeiten für die Herausgabe des sog. Buches Weinsberg auf die Geschichte der Herren von Weinsberg geführt, mit denen der Verfasser der Chronik nur durch eigene Fiktion zusammenhängt[1]), stiess ich auf ein kölnisch-chronikalisches Manuscript in dem sog. Weinsberger Archiv des fürstlich Hohenlohischen gemeinsch. Hausarchivs zu Öhringen (Abth. IV, Schublade Q. N. 24). Der fürstliche Hausarchivar, Herr Stadtpfarrer Dr. A. Bacmeister, hatte die Freundlichkeit, mir auf meinen Wunsch eine Abschrift zu liefern, die ich nunmehr dem stadtkölnischen Archiv einverleibt habe. Die Handschrift, auf welche, so weit ich sehe, zuerst Bossert aufmerksam gemacht hat in v. Löhers Archival. Ztschr. Bd. 7, S. 175, besteht aus 19 Blättern, die von einer ungelenken Hand aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschrieben sind. Unter der Aufschrift: 'Dit ys die coroneca van Coellen' beginnt der Schreiber mit einer Notiz aus der Heiligengeschichte zum J. 274; indem er allmählich zur Profangeschichte übergeht, schreibt er seine historischen Bemerkungen bis 1399 in einem Zuge; ein Nachtrag zum Jahre 1407 rührt von andrer Hand her.

Ein genauer Vergleich ergiebt, dass die Handschrift jene kölnischen Jahrbücher vorstellt, welche, in Köln die ersten annalistischen Aufzeichnungen in deutscher Sprache, von Cardauns a. a. O. Bd. 13 herausgegeben sind. Und zwar die

1) Vgl. 2. Jahresbericht d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde vom 20. December 1882, S. 12.

beachtenswerthe zweite Recension, von Cardauns S. 28 B genannt. Wurde der Ausgabe der Text B^1, eine Papierhandschrift in Privatbesitz, die von dem Eigenthümer inzwischen dem kölnischen Stadtarchiv geschenkt worden ist, zu Grunde gelegt, so konnte ein abweichender Text, B^2, der doch Beachtung verdiente, dort nur nach einem Druckwerke des vorigen Jahrhunderts benutzt werden, weil die Handschrift nicht auffindbar war (a. a. O. S. 15). Die mir vorliegende ist im Grunde die gesuchte. Die Varianten in der Ausgabe nach B^2 decken sich genau mit den Lesarten des Öhringer Manuscripts, desgleichen die Auslassungen und Einschaltungen des Textes B^2 gegenüber B^1 mit den Lücken und Zusätzen hier. Die wenigen Abweichungen ganz unerheblicher Natur sind diese: S. 30 des Drucks liest Ö. „de oversten van der stat weder de gemeyne“ für „van Collen“ Zeile 22; S. 41, Z. 18 „worden unse heren van Collen zu rade“; S. 41, Z. 21 setzt der Abschreiber nach dem Zusammenhange hinzu „busschof Frederich“, wie S. 43, Z. 16 in verständlicher Huldigung „der edeler rait van Collen“ und S. 44, Z. 8 urkundlich genauer „ertzbusschoff van Trere, ertzbusschof van Collen“; S. 49, Z. 2 schaltet er wieder „busschofs Frederichs“ ein. Eine andre Gruppe der Varianten von Ö., das überwiegend mit B^2 zusammenfällt, stellt es dem Manuscript der Berliner Handschrift der Jahrbücher B^4 (a. a. O. S. 15) nahe: S. 31, Z. 26 in der Umstellung der Worte, S. 40, Z. 11 in der Veränderung des Datums und Z. 19 desgl., S. 46, Z. 6 in der Verwechslung des Grafen von Kleve mit dem „greve van Coelne“, S. 47, Z. 2 und Z. 11 in den Zusätzen von B^4. An drei Stellen weicht Ö. abermals von B^2 ab, indem es sich S. 32, Z. 2 falsch wie B^1 „ind in“ liest und gleich diesem S. 45, Z. 21 die Zahl 7700 giebt, S. 33, Z. 18 die Ortsangabe „zo Vrechen“ hat mit allen Handschriften gegenüber B^2, während es sonst grade an dieser Stelle mit B^2 geht. Die letzte Gruppe der Abweichungen bilden die Besonderheiten der Hs. Ö. Zu S. 32, Z. 23 giebt uns Ö. die Dauer des Frostes vom J. 1305 (1306) an: „bis dat ys vergienck, VIII dage lanck“; gegenüber S. 44 fehlt die ganze Nachricht über die Rückkehr der Schöffen in Z. 18, 19; S. 45, Z. 1 wandelt Ö. „houltzvartdach“ sinnlos in „up unser vrauwen dach“ um, wie er das. Z. 13 durch falsches Latinisieren „des XV kalen Junii“ für „des 15. dages Junii“ schreibt; S. 48, Z. 8 ist die Einschaltung: „wart de gemeynede gewar ind wapenden sich ind zogen“ nach dem voranstehenden von keinem Gewicht.

Die Beobachtungen insgesammt geben das Resultat, dass in der Öhringer Handschrift allein die Fassung 2 der Recension B auf uns gekommen ist. Den Druck bei Oetter, Sammlungen u. s. w., auf den sich Cardauns stützen musste,

lasse ich bei Seite, denn man kennt jetzt die Zuverlässigkeit solcher Texteditionen. Auch kann die Meinung nicht sein, dass Ö. dasselbe Exemplar der Handschrift ist, welche Oetter benutzt hat. Der Charakter von Ö. beweist, dass eine ursprünglichere Fassung vorliegt. Denn noch haben die verschiedenen Texte der Recension B sich nicht so sehr abgezweigt, noch wird der Schluss der ersten Fortsetzung, 1399 (vgl. Cardauns a. a. O. S. 5), von der grösseren zweiten, schon durch die Verschiedenheit der Schriftzüge wahrnehmbar, abgetrennt. Es ist mithin von der Recension B der Jahrbücher, bevor ihr die Fortsetzung bis 1434 zu Theil wurde, die Abschrift genommen worden, welche heute in dem sog. Weinsberger Archiv zu Öhringen liegt.

Wie sie dahin gekommen, ist leicht zu vermuthen. Bossert zeigt, wie rege die litterarischen Neigungen des Kämmerers Konrad von Weinsberg, wie er Sammler historischer Manuscripte gewesen. Im J. 1411 mit dem Kammermeisteramt belehnt[1]), durchreist er das ganze Reich, kann er sich bei seinen wiederholten Aufenthalten am Rhein und in Köln eine Abschrift von dem Geschichtswerk, das kürzlich beendet worden, verschaffen, und so als Liebhaber und Sammler von Handschriften auch diese mit andern zahlreichen Aufzeichnungen von eigener Hand bei seinem Tode, 1448, hinterlassen[2]). Durch Erbvertrag vom J. 1400 kam das Weinsberger Archiv an das Haus Hohenlohe, als mit den Söhnen Konrads 1515 die männliche Linie ausstarb[3]). Grade in der Zeit, da in Köln Hermann von Schwelm, der sich Weinsberg nennt, geboren wurde (1517). Einen Zusammenhang aber zwischen Schwaben und Köln stellt auch die Handschrift nicht her, die zu dieser Miscelle Anlass gegeben hat.

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 2, 3, S. 177. Vgl. auch Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, S. 398. 2) Bossert a. a. O. 3) A. a. O.

Mittheilungen aus Wiesbadener Handschriften.

Von Dr. Widmann.

1) Handschrift 31 auf Papier in 4°, in Pergament geheftet, enthält: 'Statuta ordinis Premonstratensis. Iohannes permissione diuina Abbas monasterii Premonstratensis Laudunensis diocesis cum omnibus et singulis abbatibus et prelatis simul pro generali capitulo eiusdem ordinis celebrando congregatis etc. — Fol. 2 v. Tenor vero dictarum literarum apostolicarum de verbo ad verbum sequitur et est talis: Iulius Episcopus, seruuorum seruus dei, dilecto filio Abbati monasterii Premonstr. Laudunens. dioces. salutem etc.

Fol. 8 v. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarn. dominice Millesimo quingentesimo tercio Sexto Kal. Decembris, Pontificatus nostri anno primo, sic signum supra plicam Bb. de Enckenwirth et a tergo Rj. Jo.

In nomine igitur sancte et indiuidue trinitatis etc. statuta et ordinaciones et moderaciones feliciter incipiunt et sequuntur etc.'

Auf fol. 8 findet sich noch folgender Eintrag: 'Solū^{ns} sterlingorum ad IX solidos Turonensis id est IX rotatos minus VIII d. uel citra (circa?).

Solidus Turonensis estimatur ad rotatis (!) minus tum habet valet II mauris propter monete varietatem.

Solidus Parisiensis ad rotatum et III hallenses.

Libra Parisiensis valet XXV rotatos secundum estimacionem propinquam'. Schluss: 'In (omniu)m et singulorum fidem et testimonium premissorum presentem codicem siue presens uolumen nostrarum ordinacionum moderacionum et statutorum per notarium publicum infrascriptum subscribi et signari fecimus et iussimus. Datum et actum

Anno domini millesimo quingentesimo quinto mensis Aprilis de Sedeñ inibi capitulo nostre generali'.

Die Handschrift stammt wohl aus Arnstein.

2) Die Handschrift 34 auf Pergament in klein 4° ist — wie uns scheint — aus dem 12, spätestens 13. Jahrhundert. Sie enthält Romanische Initialen M, G und E. Leider ist sie defect.

Fol. 1 findet sich der theilweise verschwundene Eintrag 'libellus ecclesie Tuiciensis Sanctique Heri(berti) . . e ronie (?)

In combustione castri et uille ex relacione pat . . . . o repert . e . .'

Vita sancti Goaris confessoris.

Auf fol. 1 v. ist 'liber sancti Heriberti episcopi' später zugesetzt. In roth und grün: 'In Christi nomine prologus vū. (sic!) diāc. in vita et actus atque miracula beati Goaris. Aeditus ad illustrem virum (M)a(r)guardum abbatem monasterii Prumiae Incipit feliciter'. Ueber diesem ursprünglichen Titel findet sich nochmals von anderer, späterer Hand: 'vita Sancti Goaris confessoris liber Sancti Heriberti episcopi' und abermals 'liber S. Heriberti in Tuitio'.

Fol. 2 'Miracula divinorum operum humano (in grossen Buchstaben) (fol. 3) generi fide semper integra esse suspicienda et deuota glorificatione narranda' etc. Bis 'deuota' ist Titel und Anfang nochmals von einer Hand des 15. Jahrh. wiederholt; der Schreiber las den Namen 'vēli'. Nach den AA. SS. 6. Juli heisst der Verfasser der Vita S. Goaris Wandelbertus.

Fol. 5 '. . . Quoniam itaque me, sancte et amantissime pater Marcuardi, nouo operi manum imponere compellitis ut actus sancti confessoris Christi Goaris qui actenus uili admodum stilo et sermone multorum auditus offendente constiterunt, accuratius debeam explanare: additis ex nouo miraculis quae apud eius memoriam a pluribus gesta fideliter referuntur, breuiter eis quos haec fortassis mea scripta mouere potuerunt satisfacio me neque presumptiue corrigendi eius operis cui maiorum studia' . . . (es fehlen 1 oder 2 Bl.).

Fol. 6 'Explicit in Christi nomine prologus'.

Fol. 6 v. 'Incipit libellus de uita et actibus Sancti Goaris cuius festiuitas celebratur pridie Non. Iul.'

Fol. 7 'Goar igitur Aquitaniae' etc.

Fol. 11 und 12 sind herausgerissen, ebenso fol. 22 und 23. fol. 21 Schluss 'tum maxi'.

Fol. 25 'Incipit alter de miraculis quae gesta sunt apud memoriam Sancti Goaris ex quo aecclesia eius aedificari coepta est. Feliciter'. Fol. 25 v. 'Explicitis iam quae de uita et actibus beati Goaris scripture a maioribus ut cum (fol. 26) quae (d. i. utcunque) mandata reperi' etc. Auch später sind wieder Blätter herausgerissen.

3) Handschrift 35 ist ein dicker Quartband, Papier, 15. Jahrh. Er enthält 'Miscellanea moralia'.

Auf fol. 2 hat eine Hand des beginnenden 16. Jahrh. ein Inhaltsverzeichnis geschrieben: 'In isto libro continentur.

Articuli condemnati in alma vniuersitate Parisiensi 1. etc'.

Inhalt: fol. 1 'Universis presentes litteras inspecturis Stephanus permissione diuina episcopus Parisiensis ecclesie et minister indignus etc. — Datum anno dnī M°CC°LXX° VII°

die dominica qua cantatur letare iherusalem in curia Parisiensi'. Unten an der Seite: 'Liber virginis gloriose in Ebirbach Hic est Marie Ad usus Abbatis Ebirbacensis'.

Nach dem Wort 'Parisiensi' folgt fol. 1 v.: 'Sequuntur articuli Parisius condempnati. Primus. — in rotulo preambulo'.

2) Gloria in altissimis deo — explicit tractatus pulcherrimus de prouidentia et presencia dei editus a magistro Thome (!) de Francfordia licenciato pro tunc in sacra theologia Anno domini M°CCCC°XIIII° sabbato proximo ante aduentum domini de quo laudetur deus super omnia benedictus'.

3) 'Verbum dei propter Christum' etc. Im Index bezeichnet als 'tractatus de interpretatione et diffinitione verborum sanctorum ewangeliorum'.

4) 'Incipit tractatus de communicacione ydeomatum. — Explicit opus Reverendi magistri Nicolai Orem de communicacionibus ydeomatum bonum'.

'Nota: 'Credo canit Petrus dominum nostrum canit andras' etc. 6 Verse.

5) 'Et si virtus quam consuetudo gignit etc. — Expliciunt consideraciones utiles confessionum edite a cancellario nostre domine Parisiensis' (Gersone).

6) 'Incipit epistula beati Thome de Aquino quam scripsit ad ducissam Aleydam'.

'Illustri domine Aleyde Lotharingie et Brabantie ducisse frater Thomas de Aquino' etc. — 'Explicit epistola beati Thome'. Es ist die 'Epistola de exactione et punitione iudeorum et aliis questionibus similibus'.

Incipit bene notandum

Nota quod Henricus de Gendauo — Explicit'.

7) 'Incipit libellus de compositione exterioris hominis editus a fratre Dauid ordinis fratrum minorum'.

8) 'Incipit tractatus quidam optimus de regimine uite uniuscuiusque'.

9) 'Collaciones meas pro exhortacione ad nouitios etc. — Explicit liber fratris Dauid de composicione interioris hominis'.

10) 'Nota quomodo ordinantur heresiarche secte Waldensium' von anderer Hand — 'et sic est finis de ista materia'. Dasselbe nochmals mit hebräischen Lettern und desgleichen die Worte 'deo gracias'.

11) 'Anno domini 1405° XI mensis Februarii in aula episcopali episcopi Spirensis in opido Heydelbergensi Wormaciensis diocesis constitutus frater Wernherus de Fridbergh ordinis Sancti Augustini loco eiusdem ordinis domus laudis vulgariter laudawe (wohl Landau) Ich bruder Wernher beken offenlich vnd tun kunt aller menlich daz ich vmb ethlich artikel die ich han fursiechtichlichen gebrediget, furbracht bin fur minen gnedighen herren hern Rauen bischoff zu Spire vnd sin vicarien

in geistlichen sachen vnd die artikel sint vorbrocht in der forme als hernach gescreben stet'. Darauf folgen die Artikel und die Antworten des Beklagten, welche zur Geschichte des Aberglaubens einen ganz interessanten Beitrag bilden und um so wichtiger sind, als man bisher über diesen Mönch nichts wusste, als was Wimpheling in seinem Catalog der Mainzer Erzbischöfe hat. Vgl. G. Englerts Begrüssungsschrift zur 300j. Stiftungsfeier der Würzburger Universität, S. 29 u. 66. Wimpheling hat übrigens Friburg statt Friedberg. 1410 kommt im Augustinerconvent zu Friedberg ein Prior Wernher vor. S. Wagner, Die vorm. geistl. Stifte im Grossherz. Hessen, I, S. 31.

12) Lateinische Erörterung zu den Artikeln Werners.

13) 'Sequuntur articuli doctoris Iohanis de Wesalia Anno domini M°CCCC°LXXIX° Reuerendissimus archipresul (am Rand: Dederhus de Ysenberg) Mogunti. misit litteras ad vniuersitatem Heydelbergensem et Coloniensem pro theologis examinaturis articulos doctoris Iohanis de Wesalia professoris theologie Erfordensis de heresi suspectos. Et missi sunt a Heydelberga quinque professores in theologia videlicet Nicolaus de Wachenheym Iubileus, Iodocus Eychmann predicator ecclesie spiritus Sancti, Herwicus de Amderams, Pallas de noua ciuitate et Hugo plebanus apud Sanctum Petrum etc.

Doctor Gerhardus inquisitor de Colonia ord. fratrum predicatorum dixit Iohani Wesalie petitam gratiam Respondit Ioh. W. etc. Dann folgen die 28 Artikel. 'Examine finito reductus est doctor Iohanes de Wesalia ad locum suum more solito. Tunc Reverendissimus Archipresul et dominus, inquisitor Gerhardus et doctores decreuerunt' etc. Es folgt das ganze Protocoll über die weiteren Verhandlungen, die 'Revocatio' und 'Confessiones eius'; in dem letzten Abschnitt sind die ferneren Schicksale Johanns mitgetheilt; der Schluss lautet: 'reuocatio facta est in dominica Esto mihi. Post reuocationem supplicatum fuit per archipresulem ut domini in Erbach susciperent eum ad curiam dominorum de Erbach in Moguntia, et susciperunt eum et tenuerunt eum quasi ad (medium ausgestrichen) annum. De post susciperunt eum Augustinenses in Moguntia et tandem ibi obiit, cuius anima requiescat in pace Amen. Hec peracta sunt anno domini M°CCCC°LXXIX° sub Reverendissimo Archipresule Diethero de Ysenburg'.

Der Bericht ist, soweit sich dies nach C. Ullmanns Mittheilungen über Johann von Wesel in seiner Schrift über 'Johann Wessel, ein Vorgänger Luthers, Hamburg, 1834, S. 109 ff.' beurtheilen lässt, gleichlautend mit einer Relation über den Process, welche sich 'in einer alten Abschrift im Besitz des Herrn Consist.-Rath Bruch in Cöln' befand. Schwerlich war diese Abschrift von unserem, von einem Augen-

zeugen verfassten Bericht copiert[1]). Der am Schluss jener Cölner Relation befindliche Brief Johanns fehlt in unserer Handschrift. Unser Bericht ist, wie die Hand mir sofort zeigte, geschrieben von dem Schreiber des Büchercatalogs der Eberbacher Bibliothek (1502 geschr. im Oculus memoriae II, fol. 95 ff. auf dem Wiesbadener Staatsarchiv), dem Abt Martin Riffling von Eberbach (1498—1506). Die Vermuthung wird zur Gewissheit durch die von anderer Hand zugefügte Bemerkung: 'Collecta a fratre Martino Rifflinck de Bopardia professo monasterii Ebirbacensis eodem anno, modo abbas loci anno 1499'.

Darunter sind mehrere Zeilen von der Hand Martins geschrieben, aber durchgestrichen und nur mit Mühe zu lesen: 'Finitus per me fratrem Martinum de Bopardia. Et ego frater Martinus intraui ordinem Cysterciensem in Erbach dominica die Letare iherusalem in eodem anno ut supra et professionem feci in dominica die post festum . . . . . me ecclesie in eodem anno' (am Rand 'vacat').

Dann folgen von der Hand Martins einige kurze theologische Fragen, die jeweiligen Einleitungsworte in roth: 'Frater Emmericus Teuchler professus in Lanckheym ad hanc respondit questionem' (von 2. Hand: 'modo abbas loci 1499') etc.

Dann 'Frater Iohannes de Frydingen professus in Bebenhusen ad hanc respondit questionem anno 1482' (v. 2. Hd.: 'modo abbas loci 1499') etc.

'Frater Valentinus Sentter professus in Eberach ad hanc respondit questionem' etc.

'Frater Theodericus Rüell professus in Mulbronna ad hanc respondit questionem' etc.

Nach 4 Zeilen bricht diese quaestio ab.

14) Nach einigen unbeschriebenen Blättern: 'Incipit unus alius tractatus bonus de modo formandi sermones'.

Auf dem fol. 10 dieses Tractats: 'Scriptum per me fratrem Ny. (Nicolaus) Osterich professus in Ebirbach heyd in vigilia Assumpt. gloriose virginis marie etc.'

Von derselben Hand 15) 'Incipit quoddam collectum ex tractatu Wylhelmi Paris. de pluralitate beneficiorum'. 3 Blätter. Schluss: 'Et hec de collectis ex de pluralitate beneficiorum Magistri Wylhelmi Parisyensis'.

16) 'Ista quando facta est super tertium librum' etc.

---

1) Der in d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus etc. Paris 1728. T. 1. pars II, S. 291—298, veröffentlichte zweite Bericht enthält nach Ullmann, S. 118. Anm., auch die Frage, ob er gepredigt habe in Wiesbaden oder anderswo, wer das hl. Sacrament sehe, der sehe den Teufel. Im vorliegenden Bericht ist dies im 20. Artikel: 'An predicauerit in Weißbaden aut alibi, quod videns venerabile sacramentum eucharistie, videat dyabolum. Respondit: non; fama tamen est de eo quod dixerat'.

'Queritur utrum possit efficaciter per scripturam veteris testamenti probari contra iudeos quod Christus fuit verus deus etc. Et sic est finis huius questionis'.

17) 'Iste libellus de diuersis dictis sanctorum extractus et collectus est qui potest appellari occupatio deuotorum' etc. bricht mit den Worten 'hec fac et custodi cor tuum' ab.

18) 'In nomine domini Amen. Incipit tractatus de instinctibus'. Schluss: 'Explicit tractatus bonus de instinctibus'.

19) 'De negligentiis in missis commissis. — Expliciunt notabilia bona que in missis sacerdotibus contingunt. Licet a perceptione — Et sic est finis operis scilicet de negligentiis'.

20) Von ders. Hand: 'Incipit tractatus Magistri Henrici de Hassia de speculo anime' etc. Der Schreiber, Nicolaus von Oestrich im Rheingau, hört schon nach 19 Zeilen auf mit dem Bemerken: 'Hanc materiam abscindo propter exemplaris incorrectionem'.

21) 'Consideranda sunt quedam notabilia ex Wylhelmo Parisiensi de demonibus.

Expliciunt collecta quedam ex de demonibus magistri Wylhelmi Parisiensis per fratrem Nycolaum Osterich professum in Erbach'.

Dann folgen kleine unwichtige Zusätze.

22) 'Subsequitur bulla papalis de indulgencia a pena et culpa ordinis Cysterciensis indulta'.

23) 'In sacris etc. — Explicit rethorica diuina Magistri Wilhelmi Parisiensis'.

3. Handschrift Nr. 40, ein Querquartband aus dem 14. oder 13. Jahrh., dessen erster Deckel abgerissen ist, enthält auf dem Vorblatt Neumen. Fol. 2:

Richardi[1]) memores precibus sint quique fideles,
Qui domino celi seruiuit mente fideli,
Sobrius et castus, humilis pius atque modestus,
Presbiter egregius, sed proh dolor ad breue tempus,
Nam crucis accepto pro Christo nomine signo
Hierusalem peciit, quam uoti compos adiuit;
Illic optata peragens paschalia festa,
Sanus et incolomis feliciter inde recessit.
Sed breue post tempus pelagi discrimina passus,
Egrotare nimis cepit languore cruoris,
Quo nimis exhaustus et ut hostia purificatus,
Cum mare transiuit morti sua debita soluit,
Quem deuotorum sepeliuit grex monachorum,
Quos plus quam centum sociauit Christus in unum,
Inter quos dignum peregrinus habet monumentum,
Cuius spiritui dominus loca det requici,

1) Wohl Richardus Eremita, s. unten b. Hdschr. Nr. 18.

Et pro collatis nobis ab eo benefactis,
Ex quibus iste liber dinoscitur amodo noster,
Gaudia possideat sine fine manentia, fiat;
Qui legis hoc carmen dic queso fideliter, Amen'.
Eine Hand des 15. Jahrhunderts schrieb dazu:
'Floride Florine Sconauge sancte patrone
Alterius domini librum hunc tu patere noli'.

Der Titel der 1. Schrift in roth: 'Gemma virtutum intitulatur'.

Fol. 2 v.: 'Prima pars continet de patre et filio, de angelis, de Adam, de fide antiquorum, de prophetis, de apostolis' etc.

Das Inhaltsverzeichnis bis fol. 14.

Eine Hand des 15. Jahrh. beendigt das Werk.

Schluss fol. 102: 'supplicio compensata sit'.

Von einer anderen Hand des 13. Jahrh.: 'Incipit liber de actiua vita et contemplatiua'.

Am Schluss nochmals: 'liber Sancti Florini Sconaugea'.

Auf fol. 102 v. befindet sich von einer Hand des 15. Jahrh. die Bemerkung: 'Nota diuisiones ortas in Ecclesia ab incarnacione domini nostri Iesu Christi: 'prima diuisio ecclesie fuit anno domini CCCCXIIII° sub Honorio Theodosii filio, tunc enim fuit' etc. 10½ Zeilen; Schluss: 'expulit qui Sergius'.

Dahinter setzte der Schreiber der chronikalischen Notizen in Handschrift Nr. 53 (s. N. A, VII, S. 392 und 393) und Nr. 7 (N. A. VIII, S. 179) wieder einige Mittheilungen: 'In tempore nouissimo instabunt tempora periculosa. Anno domini MCCCCLXXII apparuit cometa magnus tempore hyemali, exinde in altero anno guerra inter dominum Nicolaum Vroch ex parte rudelen et monasterii (alles verwischt). Anno domini Millesimo quingentesimo minus uno inter Maximilianum regem Romanorum et Swiceos maxima bella, ex utraque plura milia interfecti. Anno sequenti Wilhelmus lantgrauius socer palatini sine herede fractis ceruicibus in venatione subito defunctus est scilicet anno iubileo'. Dieselbe Nachricht enthält — wie a. a. O. bemerkt ist — auch Handschr. 53, noch genauer: 'filium vero genitum nomine Wilhelmum bone indolis iuuenem, amans religiosos, qui accepit in coniugem filiam Palentini Reni non plus quam quardimestri tempore coniugio delectatus cum feram fero anno (soll wohl 'animo' heissen) equo fero insequens finem vite cum venatione commutavit anno domini M. quingentesimo'.

4. Handschrift Nr. 44, in 8°, auf Papier, 15. Jahrh.

Anfang: 'Sentite de domino in bonitate et in simplicitate cordis querite illum' etc.

Schluss: 'Explicit horologium eterne sapientie Deo gratias'.

Dann von zweiter Hand: 'In nomine Ihesu flectuntur omnia genua celestium, terrestium (!) et infernorum Ihesus Maria Iohannes' und in kleinerer Schrift:

'Est bona uox hale wyn,
est melior schenck yn
est optima drynck vys.
Est mala vox rechen
pior (!) est bezal
pessima keyn gelt'.

5) Das Horologium sapientie befindet sich auch in einer anderen Papier-Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche aus Schönau stammt, Nr. 18, deren Inhalt der Handschriftencatalog S. 111 ungenau angiebt nach dem ebenfalls ungenauen Inhaltsverzeichnis, welches auf dem 1. Blatt derselben von einer zweiten Hand eingetragen ist.

Fol. 1 'Liber sancti Florini in Scoenau ord. S. Bened. Treu. dioc., liber iste datus est propter deum'.

a. Fol. 3 'Incipit prologus in librum qui intitulatur horologium sapientie. Sentite de domino' etc. — Schluss: 'Explicit horologium. Orate pro scriptore'.

b. 'Exortatio ad constanciam suscepti prepositi cuidam nouicio Carthusiensi directa'.

Am Schluss Inhaltsverzeichnis: 'Hic est finis huius exhortacionis'[1]).

c. Von anderer Hand: 'Suscipite invicem sicut Christus suscepit vos ad honorem dei. Paulus vas electionis habuit discipulum vocabulo Inuicem' etc., etwa 3 Seiten[2]).

Am Schluss: 'Epistula pulcra ac solatiosa de caritate ad Inuicem habenda'.

d. 'De emendacione vite Richardi heremite. Hic libellus de emendacione vite siue de regula viuendi distinguitur in duodecim capitula, primo de conuersione' etc.

Schluss: 'Explicit libellus quem scripsit heremita Ricardus apud hampol tumulatus'.

e. 'Incipit tractatus Sancti Iohannis Crisostomi de penitencia'. Schluss: 'Explicit tractatus beati Iohannis Crisostomi de penitencia'.

f. 'Temporibus Berengarii huius nominis primi, qui post Lodewicum tercium Romanum rexit imperium, erant duo germani fratres, quorum unus clericus et alter fuit milicie cingulo decoratus' etc.

Schluss: 'Explicit tractatus de clerico et milite'[3]).

1) Die Karthäuserregel findet sich in Handschrift 15, welche aus dem Kloster Johannisberg stammt. 2) S. Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, XV, 39. W. 3) Eine ganz romanhafte Geschichte, die mir auch sonst vorgekommen ist. W.

g. 'Sermones certi per Venerandum dominum magistrum Nicolaum de Kusa etc. ad populum Moguntinum predicati'. Am Rand 'in festo penthecost'. Von anderer Hand: '1450 vel circa'. Dann 'feria secunda post pentecostes Moguncie etc. feria tercia penthecosten, feria quarta post pentecostes Moguncie, in festo Sancti Bonifacii, in die Sancte et individue trinitatis, in die sacramenti, in die Sancti Iohannis baptiste 1446 Moguncie, de visitacione beate Marie virginis per venerabilem doctorem magistrum Nicolaum de Cusa, in die dedicacionis ecclesie per venerabilem Magistr. N. Cusa etc., de beata maria magdalena'.

h. 'Dyalogus de pluralitate beneficiorum Reverendo in Christo principi et domino, domino Henrico Dei et apostolice sedis gracia Episcopo Constanciensi, domino michi metuendissimo Felix cum recommendacione sui utriusque hominis sospitatem' etc.

Dialog zwischen Felix, Luthardus u. Beghardus. Schluss: 'Felix petit feliciter: Ideirco humiliter peto — Amen. Datum Turegi. Hanc epistulam compilauit venerabilis et circumspectus vir, magister Felix Hemerlin decretorum doctor, prepositus Solodiensis cantor et canonicus Sanctorum Felicis et Regule prepositure Turicensis et Sancti Mauricii in Zovingen [1]) Lausanensis et Constanciensis diocesis ecclesiarum'.

i) 'Defensio Gulgerica Magistri Raphahel de Pornaxio ad Reverendissimum dominum Georgium Cardinalem de Flesco et Albiganensem commendata etc. (P)ostulauit a me vestra dominacio ut que presbitero Anthonio Gulgerico obici sencio breviter annotarem' etc.

6. Predigten des Nicolaus von Cusa finden sich noch in der, gleichfalls aus Schönau stammenden, Handschrift Nr. 11, Papierhandschr. des 15. Jahrh. Aussen auf dem Deckel: 'Sermones de sanctis Basilienses'.

Fol. 1 'liber S. Florini in Sconaugea ord. S. Bened. Treuer. dioces.'

'Sermones de beata virgine Maria et aliquibus sanctis, in sacro Basilien. concilio sermocinati'.

Fol. 2 'Infrascripti sermones de beata et gloriosa virgine Maria necnon et de aliquibus sanctis in sacro Basiliensi concilio sermocinati continentur in hoc volumine'. Darauf folgt das Inhaltsverzeichnis. Die erste Predigt de concepcione beatiss. virg. ist datiert von 1436, die zweite von 1438; der Prediger, ein episcopus Vicensis (v. Vich?), erzählt in derselben nach Nicolaus de Lyra die Befreiung der Kirche von den Langobarden durch die Karolinger. Bei der Stelle 'ecce nubem

[1]) Hdschr. 'Inzovigensis'.

candidam per quam intellegitur regnum Francie candidatum prae ceteris moribus et fide' macht der biedere deutsche Schreiber des Codex die Randbemerkung: 'Cuius oppositum apparuit anno domini etc. XL quarto (1444), quando rex Francie Ludowicus et eius delphinus Germaniam cum multitudine magna Armaniacorum intrauerunt, eam in partibus Elsacie et in diocesi Metensi enormiter inuadentes atque actus abhominabiles in uiros, mulieres et pueros maliciose contra mores et fidem exercentes' etc. Der Prediger feiert übrigens die Wahl König Albrechts II. Andere Predigten sind gehalten 'per magistrum Symonem Frysoni, per dominum Egidium Decanum Cameracensem, per magistrum Henricum Nakel de Deyst sacre theologie professorem et ecclesie Wormaciensis Canonicum', ferner von dem Protonotar Ludewicus de Roma, dem Abt von Aqua frigida (1434) O. Cist., einem Abbas de Scocia O. Cist. (1435), dann Iohannes de Turrecremata O. Pr. (1435), dem Magister Marcus Bonfilii de partibus Hispanie (1438) und anderen. Am Schluss derselben:

'Laus tibi rex Christe, quoniam liber explicit iste,
O lectores deuoti orate deum pro scriptore'.

Dann folgen noch drei Reden des Nicolaus von Cusa, 1444 gehalten in Mainz am Tag des hl. Martin, 'domin. 22. mens. Novembr.', und 'die Epiphanie domini 1445'.

Aus neueren Handschriftenverzeichnissen.

(Fortsetzung.)

I.

Von **O. Holder-Egger.**

Handschriften der Stadtbibliothek in Schlettstadt.

(Auszug aus Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements. t. III, p. 543—604)[1]).

2. mbr. s. X. Sulpicii Severi Vita S. Martini cum epistola ad Desiderium.

6. mbr. s. XII. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii M.

11. mbr. s. XII. Annales Fuldenses (SS. I, 343).

49. chart. s. XV. Strassburger Stadtrecht.

93. mbr. s. XII. Gesta Treverorum abbreviata — 1133.

95. mbr. (eccl. S. Fidis in Schlettstadt) s. XIII. Bulla Paschalis II. papae ad Regonem S. Fidis in Conchis abbatem. — Catal. librorum a. 1296. S. Fidis in Sletzstat. — Diploma Slettstatense. — Miraculum S. Fidis in Conchis. — s. XII: Passio et miracula S. Fidis.

99. mbr. s. XII. (S. Aurelii de Hirsaugia.) Series pontificum usque ad Urbanum II. — (Bernoldi?) Altercatio super quemdam capitulum de continentia clericorum. — Apologeticus super decreta que venerabilis papa Gregorius VII. in Romana synodo promulgavit contra symoniacos et incontinentes clericos. — Epistolae episcoporum, praelatorum, paparum ab Hincmaro archiep. Remensi, ut videtur, collectae.

100. mbr. s. XII. Excerpta ex Pauli diac. Langobard., Annalibus et Isidori Originibus. — Lateinisch-deutsches Vocabular, beginnt: Avena — habirhalme.

104. mbr. s. XI. Alcuini epist. ad Widonem comitem, quacum ei librum suum de virtutibus mittit. — Capitula ecclesiastica Karoli M.

1) Die Sammlung besteht aus den von Beatus Rhenanus der Stadt hinterlassenen Handschriften und solchen, welche aus dem Kloster der hl. Fides und der Parochialkirche in der Revolutionszeit der Stadt überwiesen wurden.

112. mbr. s. XIV. Vitae sanctorum.

116. chart. s. XVI. Strassburger Stadtrecht. — Epistola Iohannis Geyler de Kaisersberg ad Hoierum decanum Argentinensem.

125. s. XII. Legendae sanctorum per annum.

134. s. X. Sermones varii.

Handschriften der Bibliothek in Épinal.

(Auszug aus Catal. des mss. des départements III, p. 299—471)[1]).

8. (Senones) s. XV. Marsilii de Padua tractatus de translatione imperii Romani. — Catalogus imperatorum usque ad Lodewicum IV. — Determinatio questionum Aeneae (Silvii), legati apostolici, in studio Wiennensi. — Contra papam et statum ecclesie. — Appellatio ad concilium contra papam. — Oratio in funeribus Iuliani cardinalis S. Angeli a. 1445. — De milicie vel expeditionis Iherosolimitane causa. — Lamentabilis historia de Ladislao Bohemorum rege.

11. (Moyenmoutier) s. XVI. Richeri Senonensis historiae.

14. (Senones) mbr. s. IX. Gregorii M. Dialogi et Vitae sanctorum.

24. s. XVI. Recueil de pièces relatives à l'histoire de Metz.

30. s. XVI. Chroniques de Metz a. 1323—1497.

32. s. XVII. Chronique de St. Clément de Metz (par J. Chastelain).

33. s. XVIII. Dieselbe.

45. (Moyenmoutier) mbr. s. XIV. Histoire des croisades de Guillaume de Tyr (französisch).

47. (Moyenm.) s. XV. Compendium cronicarum (Sub a. 1322: 'Ego, qui presentes compilavi ac conscripsi cronicas, natus fui in festo sancti Petri ad Vincula, cuius nomen propter hoc fuit michi in baptismo donatum').

54. (Moyenm.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

55. (Senones) s. XVI. Statuts de Toul.

67. (Senones) mbr. s. XV. Vitae S. Leudegarii, Brendani, Aegidii abbatis, Mansueti episcopi Tullensis.

68. (Murbach) mbr. s. VIII. Epistolae S. Hieronymi.

73. (Senones) mbr. s. XII. Richeri abbatis Vita S. Martini.

74. (Moyenm.) mbr. s. X. Versus Sibillae.

83. (Senones) mbr. s. XII. Martyrologium et Necrologium Senonense.

87. a. 1588. Richeri Senonensis historiae.

---

1) Die Handschriftensammlung setzt sich zusammen aus den Fonds der Abteien von Moyenmoutier, Senones, Chaumousey, und des Capitels zu Épinal.

90. (Senones) mbr. s. XIV. Bullae et privilegia pontificum Anastasii IV — Bonifacii VIII. ordini Cisterciensium data.

108. (Senones) s. XVII. Chronique de Metz par J. Chastelain.

187. (Chaumousey) mbr. s. XV. Registrum litterarum monasterii Calmosiacensis.

Handschriften der Bibliothek zu Saint-Dié [1]).

16. s. XVII. Chronique de Metz par J. Chastelain.

21. mbr. s. XIV—XVII. Cartulaire de Saint-Dié, nommé Livre rouge.

Im dritten Bande des Catalogue des mss. des départements, S. 509—539, steht auch das Verzeichnis der Handschriften von Saint-Mihiel, von denen im Archiv VIII, 448 f. die für uns in Betracht kommenden acht Codices aufgeführt sind. Sie tragen jetzt die Nummern: 51. 47. 53. 27. 20. 17.42. 29. In der letzteren (s. X) steht noch ein Brief, welcher beginnt: 'Quod ignotus ad ignotum audeo scribere'. Ausserdem wäre aufzuführen:

19. mbr. s. XII. (Abb. de Saint-Mihiel). Am Schluss: 'Incipiunt XVIII capitula que misit abbas Moyses abbati Pirminio'.

II.

Von **G. Waitz** [2]).

Dijon.

(Nachtrag zu Archiv VII, S. 214 ff.)

86. Cartulaire de Beaune.

126. Cartulaire de St. Denis et de la Ferté, s. XIII.

167. Chroniques de Fleury. Vie et miracles de s. Benoit et d'abbés de Fleury-sur-Loire, s. X.

190. Cartulaire Bourguignon du XIII. s.

223. Recueil de chartes des rois de France et des ducs de Bourgogne, s. XIV. XV.

246. Liber de informatione principum.

---

1) Ebend. III, p. 475—505. Die Sammlung besteht aus den Bibliotheken des Klosters zu Étival und des Capitels zu Saint-Dié. 2) Aus Robert, Inventaire fasc. 3; s. N. A. VIII, S. 109 ff.

Fonds Juigné.

17. Cartulaire de l'église d'Autun. Copie, s. XVII/XVIII.

Dole.

33. Oeuvres de s. Isidore de Séville, s. XIII.

156. Egidius a Columna de regimine principis, s. XV.

273. Le château de Frédéric-Barberousse, par Dusillet, s. XIX. (scheint Roman).

309. Martyrologe d'Usuard. Necrologe de l'abbaye de Château-Chalon 1415, avec additions.

348. De gestis Francorum libri III. — 1214, s. XIII.

350. Chroniques Martiniennes, s. XV.

Evreux [1]).

37. Vitae sanctorum: Bathildis, Columbanus, Eligius, Germanus Autissiodorensis, Lambertus, Leo papa, Leufredus, Lupus, Maximus Treverensis, Severinus, Willelmus Bituricensis. Miraculum de Gondreia apud Suessionem, s. XIII.

41. Exceptiones de libro Gildae de Britannia, s. XIII.

61. Regula s. Benedicti, s. XI.

Gray.

1. Liber chronicorum fratris Martini domini papae poenitentiarii et capellani ord. fr. Praedicatorum, s. XIV.

Grenoble.

165. S. Gregorii epistolae, s. XII. (210).

168. S. Gregorii dialogi. Epistola Anastasii ad Nicolaum papam, s. XIII. (135).

183. S. Bernardi epistolae, s. XIII. (217).

227. Acta in concilio Basileo et Lausanensi, s. XVI. (1059).

306. Vies de saints, s. XIII. (974).

368. Epistolae et sermones Hyldeberti Turonum archiep., s. XIV. (460).

491. Egidius Romanus de regimine principum, s. XV. (343).

512. Recueil de 47 pièces relatives à la chartreuse de Grenoble, s. XIII—XVII. (947).

520. S. Isidori epistolae in decreta pontificum, s. XIII. (16).

539 ff. Statuta, consuetudines etc. des Chartreux, s. XIII—XV.

568. L'information des princes, s. XV. (367).

785. Anselmus, imago mundi, s. XIV. (328).

855. 56. Isidori etymologiarum libri, s. XIII. (26. 302).

927. Orosius, s. XV. (376).

937. Taciti annales l. 11—16; historiae, s. XV. (121).

1) Vgl. Arch. VIII, S. 376. — Die Nummern sind noch dieselben. S. Gregorii papae epistolae ist 100 verdruckt für 110. Der Inhalt zu Nr. 11 ist statt 'De republica incerti auctoris' angegeben: 'Iohannis Gualensis communiloquium de regimine vitae humanae', s. XIV.

960. Chronique de St. Denis — 1350, s. XIV. XV. (407).
961. Chronique de France jusqu'à Charles le Bel 1477. (408).
1065. Ancien inventaire des mss. de la grande Chartreuse, s. XV. (Y 107).
1071. Vies de divers saints et saintes. Extrait de l'histoire de France de Grégoire de Tours, s. XIII. (242).
1072. Vies des saints, s. XIII. (95).
1095. Ms. contenant des actes de la ville de Berne, en allemand, s. XVII. (377).
1231. Chronique attribuée par les uns à Alain Chartier et par d'autres à Jacques le Bouvier surnommé Berry, s. XV. (Gedruckt Godefroy, Hist. de Charles VI. et VII.) (3995).

Hesdin.

1. Chartes et privilèges accordés à Hesdin par les rois de France, les comtes et comtesses d'Artois 1191—1369.

Limoges.

15. Chroniques d'Eusèbe, de s. Jérome, de Prosper, d'Isidore de Séville, s. XI. XII.

Lyon.

Palais des Arts.

37. Histoire des croisades, traduction de Guillaume de Tyr par Bernard le Trésorier, s. XIII. (29).
40. Constitutiones synodales ecclesiae Atrebatensis, s. XV. (25).
51. Chroniques de St. Denis, s. XV. inc. (30).
76. Pouillé des bénéfices du diocèse de Lyon, s. XVII. (120).
124. Nova statuta reipublicae Valesianorum 1571. (44).
132. Henrici Cornelii Agrippae opera, s. XVI. (48).

Le Mans[1]).

8. Epistolae Ivonis Carn., s. XIII.
10. Vita S. Carilephi. Vita S. Martini, s. XII.
11. Translatio et vita S. Juliani. Gesta pontificum Cenomannensium, s. XII—XIV.
19. Summa Petri de Vineis, s. XIII.
84. Methodii liber de mundo de Greco in Latinum translatus a Petro monacho, s. XIII.
94. Cartulaire de St. Vincent du Mans, s. XIII.
99. Gesta Aldrici Cenom. episcopi, s. X/XI.
100. Cartulaire du prieuré de Vivoin, s. XIII.
103. Chronique d'Alexandre. Histoire des Romains, s. XIV.

1) Bei einer Anzahl Nummern ist bemerkt: 'Remis aux archives'; bei anderen: 'Envoyés à l'Institut'.

109. Consuetudines ord. Carthusiensis, s. XIII.
113. Statuta d. papae Benedicti XII, s. XIV.
130. Lettres et opuscules de Geoffroi de Vendôme, s. XII.
207. Cartulaire du prieuré de St. Martin du Mans, s. XIII.
214. 217. 227. Vitae sanctorum, s. XII.
224. Translatio et vita S. Juliani. Gesta pontificum Cenomanensium, s. XII. XIII. Gesta d. Gaufridi de Loduno, s. XIV.
235. Bernardi Guidonis Vitae Romanorum pontificum, s. XIV.
263. Plinii historia naturalis, s. XII.
Verschiedenes zur Geschichte des Bisthums und der Kirchen von Le Mans.

Marseille.

7. Cartulaire de l'évêché de Marseille, appellé livre vert (1141—1541). (A a. 6).
43. Bernardi Guidonis Catalogus pontificum Romanorum, s. XIII. XIV. (unvollständig) (A a 35).
113. Liber florum sanctorum, s. XIII. (A b 31).
135. Guigonis capitula consuetudinum ordinis Cartusie, s. XIV. (A b 49). Andere 136. 137.
485. 486. Liber statutorum sanctae Aquensis ecclesiae (D a 5. 6).
536. Egidii Romani liber de regimine principum, s. XV. (D a 40).
656. Statuta monasterii S. Victoris Massiliensis 1348 (aus dem Archiv des Hôtel-de-Ville).
663. 200 päpstliche Bullen von Alexander III. bis Gregor IX, s. XIII. (ebenso).
891. Epistola (Theodmari) ad Karolum M. Passio S. Desiderii Viennensis ep., s. XII. (E b 188).
1081. Formularium litterarum provinciae Provinciae. Parch. (E b 379).
1101—1107. Kataloge der Bibliotheken von Marseiller Klöstern (F a 1—8).

Melun.

17. Manipulus florum, s. XIV.
25. Isidori Etymologiae, s. XI/XII.
32. Chronique des évêques de Cambrai, s. XV.
33. Histoire des évêques de Cambrai, s. XV.

Montbéliard.

34. Hii sunt census vini, denariorum, capponum ac pullorum nobilium dominorum comitum de Wirtemberg dominii de Richewihr. 1385.
35. Registre d'apothicaire du duc de Würtemberg. 1584.

50. Reychsabschied zu Regensburg, 1541, 28. Jul.
Anderes, die Beziehungen zum Reich und zu dem Herzoge von Würtemberg betreffend, s. XVII. XVIII.

Moulins.

43. Bernardi Clarev. Apologeticus ad W. abbatem S. Theoderici, s. XIII.
53. Claudiani opera, s. XII.
84. Coutume de Normandie, s. XV.

Nancy.

39. Chronique de St.-Thiébaud, s. XVI.
45. Vie de St.-Norbert, s. XVIII.
52. Registre des distributions de l'église de Remiremont, s. XV.
71. Chronique de Richer de Senones, s. XVI. (Arch. VIII, S. 7).
146. Iohannes de Bayono, Historia Mediani monasterii. Copie faite par l'abbé Marchal, s. XIX.
194. Chronique depuis la création du monde jusqu'à l'an 1391, s. XIV.
198. Des actes et ordonnances de Metz, s. XV.
278. Recueil d'aucunes chartes anciennes trouvées en aucunes abbayes, s. XVI.
324. Series archiepiscoporum Trevirensium et diplomatum hoc volumine contentorum, s. XVIII.
348. Iohannis de Bayono chron. Mediani monasterii. Iohannis Herculani historia, s. XV. (?) Die Arch. VIII, S. 459, beschriebene, damals im Besitz des Herrn Noel befindliche Handschrift.
354. Claudii Ptolemei cosmographia (Arch. VIII, S. 7 und Nordalb. Studien, I, S. 175).
359. Cartulaire de l'église Saint-Georges de Nancy, s. XV. (Arch. VIII, S. 460).
413. Recueil de pièces diverses relatives à l'abbaye de Bouxières, s. XVIII.
Viele neuere Sachen zur Geschichte Lothringens.

III.

Von **W. Wattenbach.**

Handschriften der Königl. Landesschule Pforta.

Nachrichten über die Bibliothek der K. L. P. von Dr. P. Böhme. Beilage zum Jahresbericht, Naumburg 1883.

24. saec. XV. (4) Bl. 31—72. Vitae S. Elisabeth libri VIII auctore Theodorico de Apolda. — (5) Bl. 72—88.

Vita S. Hedewigis materterae eius. — (9) Bl. 119—170. Vitae S. Bernardi l. I auct. Guilelmo abbate S. Theoderici, l. II, cap. 1. 2. auctore Bernardo Bonaevallis abbate.

38. saec. XVI. Bl. 1—102. Thüringische Cronica bis 1407. — (2) Bl. 115—284. Erffurdische Cronica bis 1544.

53. Manuale des Leipziger Stadtrathes. Acht Wachstafeln mit Schrift saec. XIV. S. Corssen, Pförtner Wachstafeln aus dem 14. Jahrh., Neue Mittheil. des Thür. Sächs. Vereins, X, S. 145—204.

Nachrichten.

Von der Abtheilung 'Scriptores' ist Band IV, Theil 1 der deutschen Chroniken erschienen: Die Limburger Chronik, herausgegeben von Arthur Wyss.

Von der Abtheilung Leges ist der zweite Theil der von Boretius neu bearbeiteten Capitularia erschienen.

Ueber die 'Epistolae saec. XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae' berichtet der Herausgeber C. Rodenberg in den Gött. Gel. Anz. vom 25. Juli, Stück 30.

Von den 'Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit' sind die 'Thaten Friedrichs' von Otto von Freising erschienen, übersetzt von Horst Kohl, und in zweiter Auflage die Jahrbücher Lamberts, neu bearbeitet von W. Wattenbach. Zugefügt sind die Fragmente seiner Geschichte von Hersfeld, und die neu entdeckten Fragmente der Reichsannalen aus Regensburg.

Im Grossherzogthum Baden ist eine historische Commission ernannt worden, welche u. a. Regesten der Bischöfe von Constanz und Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein von 1214 bis auf König Ruprecht auszuarbeiten beschlossen hat. Ausführliche Nachrichten enthält Nr. 1 der Mittheilungen der Badischen hist. Commission.

L. Delisle hat in einer 'Notice sur les Manuscrits disparus de la Bibl. de Tours pendant la première moitié du 19e siècle' (Not. et Extr. XXX, 1) alle Nachrichten über den betr. Gegenstand zusammengestellt und viele der verlorenen Hs. in der Bibl. nationale, in der Sammlung Desnoyers, vorzüglich aber in der Bibl. des Lord Ashburnham nachgewiesen, und Libri's Diebstahl vollständig evident dargelegt. Ein Nachtrag bringt die Bestätigung vieler Vermuthungen durch den Augenschein, nach-

dem D. die Mss. desselben im Britt. Museum mit P. Meyer u. Jul. Havet geprüft hatte. Von dem reichhaltigen Inhalt berührt uns hier nur der Nachweis (S. 58) eines Exemplars von Alcuins Homiliensammlung, S. 107 ein Martyrol. Usuardi mit Nekrolog der Reg. Canoniker von Montfort, Diöc. von Saint-Malo, jetzt im Besitz des H. Desnoyers, u. S. 72 die Nachricht über eine wahrscheinlich verlorene Canonensammlung, deren 2 letzte Blätter für die Bibl. nat. angekauft sind und die Pax Dei enthalten, welche S. 158 daraus abgedruckt ist, correcter als bei Martene Thes. IV, S. 121—124 aus derselben Handschrift.

In der Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 2, S. 247—288 berichtet Karl Müller über kirchengeschichtliche Handschriften in der Hamilton'schen Sammlung. Darunter ist S. 253—256 das von mir (N. A. VIII, S. 329) nur angeführte Martyrologium Adonis saec. XI. beschrieben, welches aus dem Kloster Novalese stammt und verschiedene Einträge enthält, u. a. zum Text des Martyrol. eine Vita Heldradi, welche mit Acta SS. Mart. II, S. 332 zu vergleichen ist. Ausserdem ist (S. 258) eine Sammlung der Beschlüsse der Generalcapitel des Cistercienser Ordens zu beachten.

In einer Abhandlung über die Quellen zur Geschichte Ulfilas (Zeitschr. f. deutsch. Alt. XXVII, S. 193—261) bekämpft G. Kaufmann S. 254 die Ansicht Holder-Egger's von dem amtlichen Ursprung der oströmischen Fasti, und bestreitet auch den amtlichen Charakter der Fasti Ravennates. Ausführliche Begründung soll im Philologus folgen. Diese Fragen berührt auch die Jenenser Diss. von A. Freund: Beiträge zur Antiochenischen und Constantinop. Stadtchronik.

Chamard bestreitet in der Revue des questions historiques, LXVII, S. 302, dass die Zusätze einer Handschrift des Victor Tunnunensis, wie nach Herzberg (Historien des Isidorus, S. 68 ff.) Monod (Einleitung zur Uebersetzung von Junghans, Childerich und Chlodovech, S. X) angenommen, dem Bischof Maximus von Saragossa angehören können, und vindiciert sie einem späteren Spanischen Autor. Er hat aber offenbar die Abhandlung Herzbergs selbst nicht gekannt, und widerlegt seine Beweisführung nicht. G. W.

C. Cipolla erörtert im Archivio storico Italiano, 4. serie XI, 3 (1883), S. 353, die Frage, wann und wo der Panegyricus des Ennodius auf Theoderich entstanden, und sucht zu zeigen, dass er nicht wirklich vor dem König gehalten, sondern nur schriftlich ihm übersandt sei.

Als 'Supplementum Codicis Apocryphi. I.' hat Max Bonnet die Acta Thomae herausgegeben, welche deshalb hier in Betracht kommen, weil S. XIII der 'liber de miraculis Thomae' Gregor von Tours zugeschrieben wird, gestützt u. a. auf die ebenda nach Hss. mitgetheilte Vorrede seines Buches 'de miraculis b. Andreae'.

In der Zeitschrift des Vereins für thür. Gesch. u. Alterthumskunde, XI, S. 237—316, stehen 'Beiträge zur ältesten Geschichte der Thüringer' von H. W. Lippert. Uns berührt darin Exc. I. (S. 292 - 302) 'Sanct Basinus', in welchem nachgewiesen wird, dass diese Vita zu der thür. Geschichte gar keine Beziehung haben kann. Für die Altersbestimmung derselben scheint kein Anhaltspunkt vorzuliegen, u. S. 316 ist bemerkt, dass auch im Chron. Trunchin. von Basinus gar nicht die Rede ist bis 1412, wo ihm eine Capelle geweiht wird. König heisst er auch da nicht, und die Legende ist vermuthlich sehr jung.

'Thiofridi Epternacensis Vita Willibrordi metrica' ist nach der Gothaer Hs. herausgegeben und erläutert von Konrad Rossberg (Teubner's Bibliotheca Scriptorum medii aevi, 1883).

Dr. Peter Bruder, 'St. Rupertus-Büchlein' (Dülmen, Laumann 1882) bringt S. 181: Vita s. Ruperti aus dem grossen Hildegardis-Codex zu Wiesbaden, S. 192 Literarisches über die Hildegardsche Lebensbeschreibung des hl. Rupertus, u. zwar a. Handschriften, b. gedruckte Ausgaben, c. deutsche Uebersetzungen, d. kurzgefasste Bearbeitungen; S. 231 Urkunden: 1) Erzb. Sigfried v. Cöln 1292 Ablass verleihend, 2) Miraculum in monte s. Ruperti 1302, 3) deutsche Wunderaufzeichnungen von da, 4) Erzb. Albrecht v. Mainz 1515 Ablass verleihend, 5) von demselben Erzb. 1528 über Reliquien. Falk.

In den Analecta Bollandiana, II, 1, S. 51, ist aus dem cod. 15 in Namur am Schluss einer Vita S. Nicolai eine Wundergeschichte aus dem Kloster S. Emmeram abgedruckt: der Klosterschatz ist gestohlen, und nach Verehrung des h. Nicolaus wird gemeldet 'captos esse praedones in vico qui dicitur Ulma et amissionem oculorum recepisse pro commissi sacrilegii vindicta'. Die Geräthe werden vollständig, aber zerschlagen, wieder erlangt. Der Erzähler hat es 'ex scriptura' und aus dem Bericht eines Mönches.

Ebenda, S. 160, ist aus ders. Hs. ein Bericht über die vorgebliche Uebertragung des h. Silvester von Rom nach Nonantula 753 durch König Aistulf abgedruckt.

Ebenda, S. 69—98, ist aus dem cod. 53 in Namur die bisher unbekannte gleichzeitige Translatio S. Germani Parisiensis a. 846 (rect. 845) abgedruckt, welche Aimoin in sein Werk mit geringen Veränderungen aufgenommen hat.

W. Diekamp behandelt in der Zeitschr. f. Westfäl. Gesch. u. Alt. XLI, S. 148—164, 'das angebliche Privileg des h. Liudger für das Kloster Werden', welches zuerst von Ficker, dann in 2 Versionen von Diekamp in den 'Vitae S. Liudgeri' veröffentlicht wurde, und erklärt es aus den geschichtlichen Verhältnissen. Als Urkunde Fälschung, enthält es geschichtlich werthvolle Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert.

In dem Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1883, Nr. 3 und 4, berichtet Dr. Burkhardt über den im Dom zu Merseburg wieder aufgefundenen Grabstein des Bischofs Thietmar; die allerdings nur schwachen Reste der Inschrift zeigen, dass die früheren Lesungen, namentlich auch die SS. III, S. 727, Anm. 45, aus der Ausgabe Wagners mitgetheilte, sehr unsicher, z. Th. entschieden falsch, zugleich aber, dass die Inschrift und wahrscheinlich also der ganze Stein nicht gleichzeitig sind; Dr. Burkhardt vermuthet aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.

In einem Tübinger Progr. a. 1883 (Verzeichnis der Doctoren der philos. Fac.) bringt B. Kugler 'Neue Analekten zur Geschichte des 2. Kreuzzuges'. Auf die Briefe Bernhards v. Clairvaux und deren Zeitbestimmung sorgfältig und ausführlich eingehend, wendet er sich z. Th. gegen K. Neumann, ernstlicher dann gegen Kap-herr in einer Untersuchung über Kinnamos, und beschäftigt sich zuletzt noch mit Bernhardi's Jahrbüchern Konrads III.

In Betreff des Guntherus Parisiensis als Autor des Ligurinus hat auch G. Paris in der Revue critique vom 16. April, Nr. 16, S. 310, seine Zustimmung erklärt. Ich berichtige bei dieser Gelegenheit ein Versehen in der Notiz VIII, S. 625: 'a coitu' ist ein Druckfehler der alten Ausgabe, nicht des Programms, und auch von Pannenborg als solcher bezeichnet.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akad. der Wiss. vom 31. Mai 1883 (I, S. 567—605) theilt A. Weber eine Erzählung aus der Jaina-Litteratur mit, welche die von Gottfried von Viterbo zuerst auf Heinrich III. übertragene Geschichte vom Uriasbrief (vergl. GQ. II, S. 228) in noch zu-

treffenderer Gestalt enthält, als die früher von ihm veröffentlichte buddhistische Relation.

Ein Programm des Gymnasiums zu Prenzlau enthält eine Abhandlung: 'Petrus de Ebulo und seine Nachrichten über die Gemahlin Kaiser Heinrich VI.' von Paul Block. Der zweite Theil derselben ist als Greifswalder Diss. erschienen: 'Zur Kritik des Petrus de Ebulo'. Der Vf. bespricht eingehend das unzweifelhaft von P. herrührende Gedicht über die Bäder von Pozzuoli, und betont seine Beschäftigung mit der Medicin. Beiläufig sei dazu bemerkt, dass die Erwähnung der Salernitaner Aerzte bei Richer, lange bevor in Montecassino an medicinische Studien gedacht wurde, dem Vf. entgangen ist. Das zweite Buch von P.'s Gesammtwerk, über die Thaten Friedrichs I, ist verloren. Von der Urkunde von 1239, aus welcher im 1. Theil noch mit Winkelmann auf Laienstand P.'s geschlossen war, wird im 2. nachgewiesen, dass sie sich auf den Dichter unmöglich beziehen kann.

In den Mitth. d. Instituts, IV, 2, S. 284—287, berichtet A. v. Jaksch über den Canonisationsprozess der Gräfin Hemma von 1466 und theilt daraus ein Stück alter Annalen mit, dessen Anfang mit den Admunter Annalen stimmt; der sich daran anschliessende Zusatz ist MG. SS. XIII, S. 238 aus einer Münchener Hs. gedruckt.

In den Analecta Bollandiana, II, 1, S. 116—129, veröffentlicht P. Bruder den bisher (Acta SS. Sept. V, 692) nur ungenau abgedruckten Bericht über die Heiligkeit der Hildegard von Bingen, welcher durch einen Auftrag Gregors IX. vom 27. Jan. 1227 veranlasst, am 16. Dec. 1233 verfasst, etwas später aber überarbeitet und erweitert ist, nach dem jetzt im Staatsarchiv in Coblenz befindlichen Originalconcept.

In den Mitth. d. Instituts, IV, 2, S. 209—213, theilt Aloys Schulte 'Notae historicae Altorfenses' mit aus einer hs. Geschichte des Klosters von P. Amandus Trens, der diese Nachrichten dem Necrologium des Stifts entnahm. Sie sind identisch mit den von Grandidier eben daher entnommenen Annales Argentinenses, stimmen aber nicht wörtlich überein. S. ist der Ansicht, dass sowohl diese wie die Ann. Marbacenses jüngere Compilationen sind.

In den Forschungen z. D. Gesch. XXIII, S. 329—335, emendiert J. Caro in den Ann. Reinhardsbrunnenses z. J. 1226 'terram Ruscie' statt 'Plissie', oder wie Wegele vorschlug, 'Pruscie', und sucht die an den Besitz von Lebus sich knüpfen-

den Pläne kath.-deutscher Eroberungen in Reussen nachzuweisen.

In den Mitth. d. Instituts, IV, 2, S. 200—208, steht ein Aufsatz von A. Huber: 'Mathias von Neuenburg oder Albert von Strassburg?' welcher schon oben S. 35 berücksichtigt ist.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 1, hat Prof. K. Müller eingehend über das Werk des Nicolaus minorita und speciell die Pariser Handschrift, die er selbst untersucht hat, und deren Abschrift in den Sammlungen der Monumenta Germaniae ihm mitgetheilt war, gehandelt. Er zeigt, dass das Werk schon grossentheils unter dem falschen Namen eines Johannes minorita von Baluze veröffentlicht worden ist, giebt eine Uebersicht über das Verhältnis der beiden Texte, ebenso ein Verzeichnis der Urkunden, aus denen das Werk grossentheils besteht, und theilt einige noch ungedruckte Stücke mit.

Jos. Dieringer veröffentlicht im Progr. des k. Gymn. Eichstätt eine Uebersetzung des sog. Heinrich v. Rebdorf unter dem Titel: Annales imperatorum et paparum Eistetenses. Erläuterungen sollen später folgen.

Nach einer Mittheilung von Aloys Schulte in den Mitth. d. Inst. IV, 3, 462, ist in Strassburg in der Bibliothek des Priesterseminars das Original der deutschen Chronik des Jakob von Königshofen gefunden, werthvoll, weil Schilter beim Abdruck nicht den Unterschied der verschiedenen Hände beachtet hat; umfangreiche Nachträge rühren z. Th. noch von Königshofen selbst, z. Th. von Späteren her.

Archivar Dr. v. Bippen handelt im 12. Bande des Bremischen Jahrbuchs von den Verfassern der ältesten Stadtchronik, giebt nähere Nachrichten über Rynesberch, Schene und den Rathmann Hemmeling, dem er einen wesentlichen Antheil vindiciert, sucht auch den Antheil eines jeden an den letzten Abschnitten der Chronik näher zu bestimmen.

In der Beilage zum Programm des Lyceums zu Strassburg (N. 465) hat Dr. Witte den Einfall der Armen Gecken oder Schinder ins Elsass 1439 nach reichem urkundlichem Material behandelt, und 2 Berichte über ihre Streitmacht mitgetheilt. Er stellt eine Monographie über den Krieg von 1444 in Aussicht.

Der 12. Band der Scriptores Rerum Silesiacarum enthält Geschichtschreiber des 15. Jahrhunderts, herausgegeben von Franz Wachter, nämlich Martin von Bolkenhain, die Coronatio Adalberti regis 1438, 2 Schriften von Sigismund Rositz, einen Bericht über den Tod des Königs Ladislaus, eine Liegnitzer Chronik, die Böhmische Chronik des Benedict Johnsdorf etc. Alles ist mit sorgfältiger Kritik bearbeitet, so weit das z. Th. mangelhafte Material es erlaubte, und durch sachliche Anmerkungen erläutert.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akad. d. Wiss. vom 12. April 1883 (I, S. 431—464) ist von W. Wattenbach eine Fortsetzung der VIII, S. 218 erwähnten Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg (im 15. Jahrh.) aus Handschriften der k. Bibliothek gedruckt. — E. Breest hat in den Magdeburger Geschichtsblättern (1883) das Leben des Dr. Heinrich Toke nach handschriftlichen Quellen bearbeitet, vorzüglich mit Benutzung seines 'Rapiarius' (jetzt in Wolfenbüttel). Ein 'Tractatus magistri Töken ad moniales' ist in Nr. 28 der Bibl. in Schulpforta, S. 10 der Nachrichten über die Bibl. daselbst von P. Böhme (Progr. 1883).

In der Zeitschr. f. Deutsches Alt. XXVII, S. 262—294, stehen 'Studien über Ulrich Füetrer' von Reinhold Spiller, in welchen sein Leben und seine Thätigkeit als Maler, Chronist und Dichter mit Hülfe von Tegernseer Aufzeichnungen beleuchtet werden.

Clédat, der vor einiger Zeit eine besondere Schrift über die Chronik des Salimbeni veröffentlicht hat, handelt über die Vaticanische Handschrift derselben in dem Annuaire de la Faculté des lettres de Lyon, und sucht zu zeigen, dass sie Original sei (Rev. hist. XXII, S. 203).

Im Giornale storico I, S. 381—423, berichtet F. Novati über die Hs. der Chronik des Salimbeni und die Mängel und Lücken der Ausgabe, welche jedoch geschichtlich von geringer Bedeutung seien; nur ist in Marini's Abschrift fortgelassen, was gegen die Ausartung des Clerus, und vorzüglich, was gegen die Römische Curie gesagt war. Einige merkwürdige Stücke werden mitgetheilt, die Schrift von Clédat sehr ungünstig beurtheilt; er hält die Hs. nicht für autograph.

In der Zeitschr. f. roman. Philol. VII, S. 66—93, hat P. Scheffer-Boichorst in einem ersten Artikel seine Ansicht über die Entstehung der Chronik des Dino Compagni, vorzüglich gegen Hegel, vertheidigt, mit specieller Berücksichtigung

der im Dantecommentar des Anonimo Florentino enthaltenen Parallelstellen, welche die Benutzung einer gemeinsamen Quelle erkennen lassen, die aber bei Dino willkürlich verändert ist.

In der Revue des questions historiques LXVII, S. 199, giebt A. Prost einen zweiten Aufsatz über Venetianische Chronisten, der Ergänzungen und Zusätze mittheilt, mit Rücksicht auf eine Besprechung des ersten von Desimoni im Archivio storico Italiano.

In der Zeitschrift für Kirchengesch. VI, 2, S. 193 ff. berichtet P. Hinschius über die 'kanonistischen Handschriften der Hamilton'schen Sammlung', vorzüglich ausführlich und eingehend über die im N. A. VIII, S. 332—335 von Ewald kurz beschriebene Nr. 132.

Im zweiten Heft von Höhlbaums Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv hat Prof. Frensdorff die beiden Texte der Kölner Dienstmannenrechte aus den Handschriften neu herausgegeben und erläutert.

Das dritte Heft derselben enthält einen Plan zur systematischen Ordnung des Archivs und Regesten über die in demselben befindlichen Originale und alten Copieen (nicht in Büchern oder Acten enthalten) von 927 bis 1274, von Dr. L. Korth.

L. Rockinger hat in den Abh. der k. bayer. Akad. 3. Cl. XVII, 1, eine Abhandlung veröffentlicht: 'Der Könige Buch und der sog. Schwabenspiegel'. Darin ist sehr eingehend jene Schrift und das Verhältnis der beiden untersucht; jenes Geschichtswerk, welches nur bis auf Konrad III. reicht und fast ganz auf der Kaiserchronik beruht, ist wesentlich mit der Absicht geschrieben, überall auf den Werth und die Nothwendigkeit von Recht und Gerechtigkeit hinzuweisen, auch einzelne Sätze hervorzuheben, es nimmt Bezug auf den Schwabenspiegel wie dieser auf die Geschichte. Beide können daher nur von demselben Vf. sein, in welchem R. einen rechtskundigen Geistlichen aus dem Würzburgischen Franken nachzuweisen sucht; als Entstehungszeit ergiebt sich ihm die erste Hälfte der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts, in Uebereinstimmung mit der früher von ihm mitgetheilten Nachricht von einer schon 1268 vorhandenen Hs. des Schwabenspiegels.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde hat ein Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, bearbeitet von Crecelius, Lamprecht und Loersch, nebst einer

Orientierungskarte herausgegeben (Trier, Lintz) als Vorarbeiten zu der von der Gesellschaft unternommenen Ausgabe. Ausser der Preussischen Rheinprovinz sind auch die angrenzenden Gebiete berücksichtigt, so weit diese in näherer Beziehung zu den die Provinz bildenden vormaligen Territorien gestanden haben. Es sind 1145 Ortsnamen, grossentheils durch mehrere Weistümer vertreten.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auch auf die Bibliographie zur Westdeutschen Geschichte aufmerksam, welche regelmässig mit dem 4. Heft der Westdeutschen Zeitschrift verbunden wird.

Das Werk von Stumpf-Brentano über die Reichskanzler ist durch die letzte, von Jul. Ficker mit unsäglicher Sorgsamkeit und Mühe ausgearbeitete Lieferung zum Abschluss gebracht; sie enthält Nachträge zu den Regesten, Zusätze und Berichtigungen, eine Vergleichung mit Boehmers Zählung nebst dessen Druckangaben, so dass man nun nicht mehr nöthig hat, die alten Regesten fortwährend neben den neuen zu benutzen, Register der Empfänger und der Ausstellungsorte, und die sehr umfassende Uebersicht der Litteratur, nebst ausführlichen Schlussbemerkungen von Ficker. Das einzig erschienene erste Heft des ersten Bandes bleibt Fragment, während die Regesten und die Acta inedita nun fertig vorliegen.

Von 2 Urkunden für St. Arnulf zu Metz, Lothar II, Böhmer Reg. Kar. 689, und Konrad II, Stumpf 1856, befinden sich die Originale in Privatbesitz zu Metz. Gute Facsimiles haben die Sammlungen der Monumenta erworben. G. W.

In einem Excurs zu der Berl. Diss. 'Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen', untersucht Max Handloike S. 126—130 die Urkunden Ottos II. für Lodi, St. 668 u. 685, und findet, dass die erstere eine unzweifelhafte Fälschung ist.

A. Naudé hat in seiner Schrift: 'Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden' (Berlin, W. Weber, 1883) diese einzeln alle angezweifelten Urkunden als Machwerk eines Fälschers aus dem Anfang des 13. Jahrh. nachgewiesen, und durch photogr. Proben seine Behauptungen gestützt. Die 10 Kaiserurkunden, 1 päpstliche, 2 erzbischöfliche Urkunden, sind im Anhang abgedruckt. Hervorzuheben ist der Nachweis der Vorlagen und der Motive; wichtig auch der Hinweis auf das ganz eigenthümliche Privileg des Klosters Hirschau, welches in anderen Hirschauer Klöstern als Vor-

bild gedient hat, und auch hier benutzt ist, wo man echte Kaiserurkunden niemals gehabt hat. Die sehr sorgfältig ausgearbeitete Schrift verdient aufmerksame Beachtung. Für die Chronik 'de ortu principum', in welcher die Fälschungen bereits benutzt sind, ergiebt sich dem Vf. (S. 61. 86) Abfassung oder Ueberarbeitung nach 1227. (Dabei ist die Ausgabe SS. XXIV, S. 819, übersehen. G. W.)

In den Mittheil. d. Instituts IV, 2, S. 214—231, setzt Carlo Cipolla das Verzeichnis der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas fort, von Heinrich V. bis Konradin; 7 sind abgedruckt. — Zu N. A. VIII, S. 629 bemerkt L. Weiland, dass die von Cipolla für neu gehaltenen Schreiben Ludwigs des Baiern Reg. Lud. 923—925 sind.

Von den Quellen zur Schweizer Geschichte ist die zweite Hälfte des dritten Bandes erschienen. Sie enthält das Chartular des Klosters Rheinau aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Prof. G. Meyer von Knonau, im Anhang 2 Urkunden Otto IV. und Friedrich II, und die Denkmäler des Klosters Muri, bearbeitet von P. Martin Kiem, unter denen den ersten Platz die viel besprochenen Acta fundationis Murensis einnehmen, ausserdem eine kleine Anzahl Urkunden und das Necrologium des Tochterklosters Hermetswil. Die Zeit der Acta sucht der Herausgeber so zu bestimmen, dass er ihre Abfassung um die Mitte des 13. Jahrh. setzt, aber eine ältere Grundlage aus dem 12. Jahrh. annimmt, die z. Th. wörtlich beibehalten sei. Der erhaltene Codex, jetzt im Centralarchiv zu Aarau, im 14. Jahrh. auf Linnenpapier geschrieben, sei als Copie zu betrachten. Beigegeben sind dem Bande Karten über den Besitz der Klöster (auch Allerheiligen in Schaffhausen, dessen Urkunden die erste Abtheilung brachte) und der in Betracht kommenden Gaue.

Vom 2. Bande der Archives de l'Orient Latin ist vorläufig ausgegeben: 'Fragment d'un Cartulaire de l'Ordre de S. Lazare en Terre Sainte, publié par le Comte de Marsy'. Unter den Urkunden, welche aus dieser in Turin glücklich wieder aufgefundenen Hs. abgedruckt sind, befinden sich auch 2 Bestätigungen von Schenkungen durch Friedrich II, bei Accon, Oct. 1228, welche in Fickers Regesten fehlen. — Ebenda wird S. 164 berichtigt, dass die in N. A. VIII, S. 628, erwähnten, von Perlbach publicierten Urkunden aus dem Deutsch-Ordens-Archiv in Venedig schon von Rey in den Recherches hist. et géogr. sur la domination des Latins en Orient (Paris 1877) veröffentlicht waren, und S. 167 Reg. Frid. II. 1746 abgedruckt.

J. Delaville le Roulx giebt in der Schrift: 'Les Archives, la Bibliothèque et le Trésor de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem à Malte' (Paris 1883) ausführliche Nachricht von den in Malta noch vorhandenen Archivalien.

Einige Urkunden Karls IV. und Wenzels sind mitgetheilt als Beilagen zu Richard Gelbe's gekrönter Preisschrift: Herzog Johann von Görlitz (Neues Lausitzisches Magazin, LIX, 1. Heft).

Von der neuen Ausgabe der Regesta Pontificum Romanorum ist das 3. Heft erschienen (682—866), bearbeitet von P. Ewald.

Von Julius v. Pflugk-Harttung ist der erste Theil seines Iter Italicum erschienen, enthaltend Nachrichten über die von ihm besuchten Bibliotheken und Archive, mit Angabe der dort befindlichen Bullen, und Regesten (1005) von 105—1198; dazu Kaiserregesten (25) von 820—1311.

Das Historische Jahrbuch enthält IV, 2, S. 210—261, den ersten Theil eines ausführlichen Referats über die neuere Litteratur zur päpstlichen Diplomatik von W. Diekamp. Im 3. Heft, S. 361—394, ist soeben der zweite und letzte Theil erschienen, beides auch zusammen besonders abgedruckt.

Den von mir, GQ. II, S. 172, Anm. 1, als von Jaffé übersehen angeführten Brief Gregors VII. bei Usserius, an den König von Irland, merkwürdig durch kräftige Betonung der höchsten Ansprüche des Papstthums, hat L. Weiland in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, XVIII, S. 452, abdrucken lassen.

Zu den Bemerkungen von P. Ewald VIII, S. 420, geht uns von J. v. Pflugk-Harttung die Notiz zu, dass sein Citat N. A. III, S. 369 sich auf den 5. Band beziehe, und dass die Anführung von 'Gegenbemerkungen Stumpfs' veranlasst wurde durch eine persönlich ihm gemachte Aeusserung von Stumpf, er habe sie schon in Druck gegeben. In Betreff der fraglichen Bulle J. 4003 hält er daran fest, dass hier auf Wibert gefälscht sei, und verweist für einen ähnlichen Vorgang auf Hist. dipl. Forsch., S. 482. Die Schrift dürfe auf keinen Fall später als in die erste Hälfte des 12. Jahrh. gesetzt werden. Inzwischen ist uns durch Dr. Ladewig ein Facsimile der Datumszeile zugegangen, welche deutlich 'quarto' enthält.

Georg von Below behandelt in einer Bonner Diss. (gedr. Histor. Studien XI. Leipz. Veit et C. 1883, mit Einl.

von M. Ritter) 'die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland'. Hier berührt uns nur ein Excurs, in welchem für das Schreiben Alexanders III. an die Bremer Kirche, J. 8799, die Datierung von Jaffé 1180 zurückgewiesen wird, dagegen der Inhalt als den Vorgängen bei der Wahl nach Hartwichs Tod (1168) entsprechend nachgewiesen, mit Lappenberg, der 1169 annahm. Der Ausstellungsort (Tusculani) passt hierzu nicht, aber zu 1171, welches der Vf. für das richtige Datum hält.

Im Archivio della Società Romana di Storia patria, Nr. 21. 22, S. 246, theilt P. Vigo eine Bulle Gregors IX. vom 20. Juni 1273 mit, durch welche den Pisanern das wegen ihrer Parteinahme für Konradin entzogene Erzbisthum zurückgegeben wird.

Von dem 'Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae' ist der 2. Theil, von 1253—1310, 'opera Josephi Emler' mit der 9. Lieferung abgeschlossen (Pragae 1882).

Die Herausgabe einer Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstenthums Oels ist von dem Justizrath W. Häusler in Trebnitz begonnen und nach dem Tode desselben von dem Verein f. Gesch. u. Alt. Schlesiens vollendet, mit Ausschluss der Urkunden, welche schon im 2. Band der schlesischen Lehns- und Besitzurkunden enthalten sind, die unter den Preuss. Archivpublicationen erschienen sind, herausgegeben von Grünhagen und Markgraf.

Der erste Band des Codex dipl. Salemitanus von Dr. Fr. von Weech ist mit der 4. Lieferung (1259—1266) zum Abschluss gekommen; sie enthält sehr reiche Namen- und Wortregister, und noch 5 Siegeltafeln.

Von H. Hahn ist erschienen: 'Bonifaz und Lul. Ihre angelsächsischen Correspondenten. Erzbischof Luls Leben'. (Leipz. Veit u. C. 1883.)

In der Zeitschr. f. D. Philol. XX, S. 419—433, bringt G. Schepss Berichtigungen und Bemerkungen zu Froumunds Briefcodex und zu Ruodlieb, mit Bezug auf den N. A. VIII, S. 421 angeführten Aufsatz von Fr. Seiler.

In der Münsterschen Dissertation: 'Piligrim von Cöln' von Gustav Schnürer wird in der 1. Beil. (S. 99—102) die Chronologie zweier Briefe des B. Leo von Vercelli (Forsch.

VIII, S. 387. XIII, S. 600) genauer zu bestimmen versucht, auf Ende 1016 und Anfang 1017.

In den Analecta Bollandiana II, 1, p. 2—34, ist ein Martyrologium (Hieronymianum contractum) abgedruckt aus dem Cod. 1245 der Stadtbibliothek in Trier, einst S. Martini, welcher Arch. VII, S. 140 als saec. XIII. bezeichnet, aber wenigstens in diesem Theile augenscheinlich sehr viel älter ist. Von nekrologischen Eintragungen finden sich nur Pipin (Sept. 24) und Kaiser Lothar (Sept. 29).

Ein Nekrologium von Genf hat A. Sarrasin, Band I der neuen Serie der Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie von Genf, herausgegeben.

In den S.-B. der Berliner Akad. vom 14. Juni 1883 (I, S. 699—713) ist eine Abhandlung von C. Frey 'Ueber das Todesjahr des Arnolfo di Cambio' abgedruckt, welche eingehende Untersuchungen über das Necrologium der Canonica Florentina aus dem Ende des 13. Jahrhunderts enthält.

Zwei Gedichte des 14. Jahrhunderts zur Geschichte der Grafen von Württemberg publiciert Stälin aus einer Handschrift in Lindau in der Württ. Vierteljahrsschrift VI, S. 1 ff. Das bedeutendste bezieht sich auf den Reichskrieg des J. 1310 gegen die Grafen, ein zweites auf die Kämpfe des J. 1388.

In der Zeitschr. f. D. Alterth. XXVII, S. 301, weist Arthur Wyss den Dichter der Klage über die Ermordung Friedrichs von Braunschweig, Königsberg, aus der Aachener Stadtrechnung von 1376 als einen Herold nach.

R. Röhricht u. H. Meisner haben im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. IV, S. 37—100, das Rechnungsbuch des Hans Hundt über die Pilgerfahrt des Kurfürsten Friedrichs des Weisen 1493 herausgegeben, merkwürdig auch durch die Erwähnung (S. 71) des 'Johann moler' in welchem S. 42 Lucas Kranach nachgewiesen wird.

Im 74. Heft der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande giebt Dr. Lamprecht ein Verzeichnis von kunstgeschichtlich wichtigen Handschriften des Mittel- und Niederrheins. Er wirft bei manchen früher im Privatbesitz befindlichen die Frage auf, wohin sie später gekommen, und bittet ausserdem um Nachträge aller Art, wozu ohne Zweifel besonders die Englischen Bibliotheken Stoff bieten werden.

Hannover.
Schrift und Druck von Fr. Culemann.

VII.

Briefe

des

Freiherrn vom Stein

an

N. F. von Mülinen.

Mitgetheilt

von

Alfred Stern.

Die folgenden Originalbriefe Steins, deren Vorhandensein in Bern zu ermitteln mir nicht schwer wurde, sind mir von ihrem derzeitigen Eigenthümer, dem um die historische Erforschung seiner Heimath sehr verdienten Herrn Friedrich von Mülinen-von-Mutach, mit grosser Freundlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Abgesehen von einem kleinen Stücke bisher unbekannt, sind mir diese Briefe, obwohl sie das politische Gebiet nur gelegentlich streifen, des Abdruckes nicht unwerth erschienen. Sie lassen das persönliche Verhältnis besser erkennen, durch das sich ein Mitstrebender in der Schweiz dem Stifter der Monumenta Germaniae historica verbunden fühlte, und bieten einen kleinen Beitrag zur Geschichte der Anfänge des Unternehmens, mit welchem Stein's Name unauflöslich verknüpft ist.

Ueber die staatsmännische Bedeutung und die wissenschaftlichen Bestrebungen des Adressaten der Stein'schen Briefe giebt die 'Lebensgeschichte des Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen, Stifters der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft' (1760—1833), welche im neunten Bande des Schweizerischen Geschichtforschers (Bern, 1837) erschienen ist, die erwünschteste Auskunft.

Eben dort, p. CCIX, CCXV, findet man Nachricht über den Beginn der persönlichen Bekanntschaft Steins mit Mülinen. Beide Männer trafen sich, noch dazu als Bewohner desselben Streckeisen'schen Hauses im Januar 1814 in Basel, woselbst Stein noch vor dem Czaren Alexander angelangt war. Müjinen hatte mit dem gewesenen Rathsherrn Ludwig Zeerleder eine diplomatische Mission zu erfüllen und trat Stein, der seine Verbindung mit vielen bedeutenden Männern vermitteln konnte, sofort nahe. Auch Stein gedenkt seiner in einem an seine Frau gerichteten Briefe [1]). Einige Monate später sahen sich beide wieder in Paris.

Die Stiftung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde setzte sie aufs neue mit einander in Berührung. Mülinen

1) Pertz: 'Leben Stein's', III, 505.

gehörte zu den correspondierenden Mitgliedern[1]). Aus dem Briefe, in welchem er für die Ertheilung dieser Ehre dankte, hat Pertz in seinem Leben Stein's, V, 493. 494, ein Stück abdrucken lassen. In Mülinens Nachlass hat sich das Concept vorgefunden, das hier vor den Stein'schen Briefen seine Stelle finden mag. Von dem Antheil, den Mülinen an dem Monumentenwerke nahm, legen auch die ersten Bände des Archives Zeugnis ab[2]).

Im Sommer 1820 hatte er die Freude, Stein mit den Seinigen bei sich zu begrüssen. Stein war mit dem Herzog Wilhelm von Würtemberg, dem preussischen Geschäftsträger Sixt von Armin u. A. Mülinens Gast und besprach mit ihm die Vergleichung mehrerer, der Berner Stadtbibliothek gehörigen, aus Sinners Katalog bekannten Handschriften[3]). Aus dieser Zeit datiert der zweite der nachfolgenden Briefe Steins. Der dritte ist auch noch von der Reise aus geschrieben, während die folgenden wieder wie der erste ihren Weg aus Deutschland nach Bern genommen haben. Dort hatte Pertz, aus Italien zurückkehrend, im August 1823 mit Mülinen weitere Rücksprache genommen, und auch sonst fehlte es nicht an Gelegenheit, wie die folgenden Briefe zeigen und wie aus anderen Zeugnissen hervorgeht, durch Reisende die Verbindung zwischen Stein und Mülinen zu erhalten[4]). Von den Briefen Steins scheinen einige verloren gegangen zu sein. Wenigstens sollte man im Hinblick auf Mülinens Schreiben vom 10. März 1822 (abgedruckt im Archiv IV, 461) und auf die in Pertz, Leben Steins, VI. Beilagen, S. 208—210, veröffentlichten Bruchstücke vom 30. November 1823 und vom 28. August 1824 vermuthen, dass auch Stein seinerseits noch mehr zu jener schriftlichen Unterhaltung beigetragen habe, als ich nachzuweisen im Stande bin.

Die Schreibung der deutschen wie der französischen Briefe Steins ist dem Originale entsprechend wiedergegeben; wo ein Flüchtigkeitsfehler verbessert worden, ist dies angezeigt. Die Anmerkungen beschränken sich auf das Nothwendige. Indem ich von der Erlaubnis Gebrauch mache, diese Briefe im Neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu veröffentlichen, gedenke ich daran, dass uns keine lange Spanne Zeit mehr von dem Tage trennt, an dem die Freunde und Schüler von Georg Waitz ihn in gewohnter Frische und Rüstigkeit das siebzigste Lebensjahr vollenden zu sehen hoffen dürfen. Und so möge er, der zeitige Vorsitzende der Central-Direction der Monumenta, mit diesen Zeugnissen einer

1) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, I, 88. 2) Archiv I, 65, 354, 526; II, 374; III, 513. IV, 461, 488. 3) Vgl. Pertz: Leben Stein's, V, 521. 4) Archiv V, 40, 41; Leben Stein's, V, 823; VI, 63, 67, 69.

grossen Vergangenheit, die von dem Stifter des Unternehmens zu einem Bürger der Zähringerstadt ein geistiges Band weben, aus eben dieser Stadt meine innigsten Wünsche zum neunten October empfangen.

Bern, 26. April 1883. Alfred Stern.

Mülinen an Stein (Concept).

den 8. Jenner 1819.

Euer Excellenz haben durch die Stiftung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde sich ein zweytes vaterländisches Ehrendenkmahl errichtet. Wenn je die ältere Geschichte Deutschlands vervollständigt und geläutert werden sollte, so war ein solcher von solchen Stiftern befolgter Plan dazu erforderlich. Es ist mir ehrenhaft als correspondirendes Mitglied beruffen zu seyn, auch meinerseits etwas zur Vervollständigung Ihrer verdienstvollen Arbeit mitwirken zu können, an welcher ich in der dreyfachen Beziehung als Präsident der Schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, als Haubt einer alten deutschen Reichsstatt und als Abkömling oberdeutscher Reichsritter grosses Interesse nehmen muss.

Was ich in meinem Wirkungskreise zum Behuf Ihrer grossen Unternehmung zu thun vermag, darauf können Sie zählen. Durch meine Amtsgeschäfte zu eignen historischen Arbeiten unfähig gemacht, kann ich doch vielleicht durch meine Kenntniss der in der Schweiz vorhandenen Archive und Bibliotheken und auch durch meine Verbindungen Ihrer Stiftung nützlich werden.

Es sey mir nun erlaubt Euer Excellenz einen speciellen Wunsch zu äussern, zu dessen Verwirklichung die Gesellschaft mir ganz vorzüglich geeignet scheint. Das Stift Archiv von Constanz, in welches auch alle Dokumente der königlichen Abtey Reichenau einverleibt worden waren, ist noch fast gänzlich unbenutzt und enthält gewiss nebst eigentlichen Dokumenten alte Cartularien und Anniversarien Bücher, in welche sehr oft eigentlich geschichtliche Nachrichten eingerückt wurden. Nach allgemeiner Sage befindet sich diese herrliche Fundgrube in bisher uneröffneten Kisten im Archive zu Carlsruhe und da Seine Excellenz der Herr Minister Freiherr von Berkheim ein Mitglied der Central Direktion der Gesellschaft ist, so nehme ich die Freyheit Ihnen den Wunsch ganz besonders ans Herz zu legen, dass ein dazu geschickter Mann beauftragt werden möchte jenes Archiv durchzusehen und in geschichtlicher Rücksicht nuzbar zu machen.

Es befindet sich hier in der öffentlichen Bibliothek ein altes bisher ungedrucktes Chronicon episcoporum Lausanensium, welches vom Domprobst Cuno von Stäfis anno 1228 geschrieben wurde und welches für die deutsche Geschichte nicht ohne Interesse ist, ich werde dasselbe, mit einigen Noten begleitet, im Lauffe des künftigen Sommers an das Sekretariat in Frankfurt übersenden [1]). Für die angekündigte Zeitschrift werde ich mit Freude von Zeit zu Zeit merkwürdige Deutschland betreffende Urkunden einsenden.

Gegenwärtig arbeitet mein Sohn, der eidgenössische Staabshaubtmann Gotfried von Mülinen an einer diplomatischen Geschichte der unter den Hohenstauffischen Kaysern so berühmt gewordenen Grafen von Lenzburg. Es giebt gewiss in Deutschland noch manche unbenutzte Quelle aus welcher die Geschichte dieses in Oberschwaben mächtigsten Fürstenhauses vervollständigt werden könnte.

Ich erinnere mich des mir von Euer Excellenz in Basel und Paris bezeugten Wohlwollens zu dankbar, um nicht diese angenehme Gelegenheit zu benutzen mich in dero Gedächtnis zurückzurufen und Sie meiner unbeschränkten Hochachtung zu versichern.

Euer Excellenz

gehorsamer . . .

Stein an Mülinen (Original)[2]).

Hochgebohrner Graf

Hochzuverehrender Herr Regierender Schultheiss

Der Beyfall, welchen ein einsichtsvoller Staatsmann, und ein gründlicher Geschichtsforscher den Verein für deutsche Geschichte ertheilt, und dessen Zusage seine Arbeiten unterstützen zu wollen, ist sämtlichen Mitgliedern höchst schmeichelhaft, und verbürgt den günstigsten Erfolg ihren Bemühungen. Das Unternehmen selbst ist von einem solchen Umfang, dass ich dessen Vollendung zu erleben, nicht hoffen darf, diese Betrachtung wird meinen Eifer dafür aber nicht minderen.

Das Wichtigste ist gegenwärtig, eine genaue Kentniss der vorhandenen Handschriften gedruckter und

1) Gemeint ist das betreffende Stück des 'Cartulaire du chapitre de Notre Dame de Lausanne rédigée par le Prévot Conon d'Estavayer (1228—1242)', Berner Stadtbiblothek, Cod. B. 219, herausgegeben von F. de Gingins in den Mémoires de la société d'histoire de la Suisse Romande T. VI. 1851; vgl. über die von Mülinen besorgten Abschriften zweier Bruchstücke Archiv III, 513. 2) Die ersten Sätze ohne Zweifel nach dem etwas abweichenden Concept bei Pertz: Leben Stein's V, 494.

ungedruckter Geschichtsquellen zu erlangen und sie zu prüfen und zu benutzen. In dem vierten Stück des Archivs (wovon das 2. und 3. in den nächsten Tagen erscheint) wird eine abermalige Aufforderung an sämtliche Bibliothecen erfolgen, zur Anfertigung von Verzeichnissen[1]) der in ihrer Verwahrung befindlichen Handschriften u. s. w.

Euer Hochgebohren würden den Verein ausserordentlich verbinden, wenn Sie so geneigt wären, die Bibliothecare, und auch Besitzer von privat Bibliothecen, in der Schweitz, besonders in Bern, zu veranlassen, Nachrichten mitzutheilen von den Handschriften der Quellen Schriftsteller.

Ich habe H. Archiv Rath Dümgé aufgefodert, über das Reichenauer Archiv Auskunft zu geben, wozu er im Stande ist, da er lange Zeit dem Carlsruher Archiv vorstand, mit welchem jenes verbunden seyn soll.

Die Mittheilung des Chronicon episcoporum Lausannensium, sowie die von Euer Hochgebohren zugesagte Beyträge zu dem Archiv u. s. w. werden dem Verein höchst erfreulich seyn, und sehe ich auch der Erscheinung der Arbeit des H. Sohnes über die Grafen von Lenzburg mit grossem Interesse entgegen[1]).

Sollten Euer Hochgebohren nicht in Verbindung mit mehreren Schweitzerischen Geschichtsfreunden, eine Samlung der vaterländischen Geschichtsquellen veranstalten können, die sich an die der Deutschen anschlösse und sie vervollständigte.

Mit denen Gesinnungen der ausgezeichnetesten Hochachtung habe ich zu seyn die Ehre

Euer Hochgebohren

Frankfurth, den 25. Januar 1820. Gehorsamster K. v. Stein.

Stein an Mülinen (Original).

Hochgebohrener Graf
Hochzuehrender Herr Schultheiss

Eure Excellenz haben einen so lebhaften Antheil an dem Unternehmen des Vereins für die vollständige und kritische Ausgabe deutscher Geschichtsquellen bewiesen, dass ich die Erfüllung folgender Bitte von denenselben mit Gewissheit erwarten darf.

Der anliegende Auszug aus Sinners Catalog enthält das Verzeichniss der auf der Berner Bibliothek befindlichen Hand-

1) Ms.: Verzeichniss. 2) S. Gottfried von Mülinen: Die Grafen von Lenzburg, im Schweizerischen Geschichtsforscher, Band 4 (1821), S. 1—165.

schriften der Quellen deutscher Geschichte [1]). Es wäre zu wünschen, dass ein hiesiger Gelehrter, der mit Geschichte, und dem Lesen alter Handschriften vertraut ist, es unternehme gegen ein ihm zu zahlendes Honorar die Handschriften der Berner Bibliothek, mit denen älterer Ausgaben, so in den verschiedenen gedruckten Sammlungen der Script. Rer. Germ. enthalten, zu vergleichen, und in die eine Colonne die Leseart der gedruckten Ausgabe, in die andere die der Handschrift bemerkte.

Von dem Erfolg Eurer Excellenz Bemühungen, ersuche ich mich in Genf wo ich mich einen Monat aufhalten werde, zu belehren, und die Gesinnungen der Verehrung zu genehmigen mit welchen ich zu seyn die Ehre habe

E. Excellenz

Bern d. 23. Aug. 1820.

gehorsamster K. v. Stein.

Stein an Mülinen (Original).

Genève le 3. Oct. 1820.

Monsieur le comte

Je soumets entierement l'arrangement a prendre, pour utiliser le manuscript d'Albertus Argentinensis a la decision de votre Excellence, et d'apres celle-ci on prendra une copie exacte et complete [2]). Mr. de Meuron [3]) devra probablement sa nomination a sa qualité de Suisse, comme d'ailleurs c'est un personage peu connu, je suis faché qu'on n'aie point choisi le general Clausewitz, un homme de très grand merite [4]). La position geographique et politique de la Suisse, ses raports multipliés et constants avec la France et l'Italie et l'Allemagne, rendent la mission dans le pais un poste interessant en tems de paix comme observateur, en tems de guerre comme directement influent — les observations de votre Excellence sont bien justes, et je desire de pouvoir trouver des occasions pour les faire valoir.

Mon depart pour l'Italie est fixé au 9. d. c. J'espere que les convulsions interieures ne m'obligeront point de retrograder.

1) Vgl. Archiv II, 375. 385—387. 2) Vgl. Archiv III, 513; VI, 425—72. und die Ausgaben des Matthias von Neuburg von Studer und Huber. 3) Graf von Meuron aus Neuenburg, preussischer Gesandter in der Schweiz 1820—24. 4) Ueber Clausewitz' Bemühungen um einen diplomatischen Posten s. Schwartz: Leben Clausewitz u. s. w. II, 255—258 und Delbrück: Leben Gneisenaus (Fortsetzung des Werkes von Pertz) V, 442. Clausewitz an Gneisenau 16. Sept. 1820: . . . 'Die Schweizer Stelle ist in diesen Tagen an Graf Meuron abgegeben, der in 4 Wochen abgeht' u. s. w.

Agrées Monsieur le Comte l'assurance de la très haute consideration avec laquelle j'ai l'honneur d'etre
le très humble et très obéissant
de Votre Excellence
serviteur Ch. de Stein.

Stein an Mülinen (Original).

Monsieur le Comte

Il me faudrait plus d'eloquence que je ne possede pour justifier le retard a repondre a la lettre que votre Excellence m'a fait l'honneur de m'addresser, je reclame donc purement et simplement son indulgence et espere d'obtenir d'elle seule mon pardon.

Mon premier plan de retourner par la Suisse a été un peu derangé par mon mal du pais, quoique je me plaisais beaucoup en Italie, que le climat faisait du bien à toute notre petite caravane, et que la Suisse m'avait laissé des souvenirs bien agréables, j'avais cependant un desir bien vif de me retrouver dans ma patrie, et il m'a fait remettre le plan d'un sejour prolongé à une epoque future. Il me procurera celui de revoir les personnes estimables habitant ce pais, dont le souvenir m'accompagnera toujours, et certainement celui d'un homme d'état aussi distingué comme votre Excellence occupera toujours la place dans ma memoire, qui lui est due.

L'entreprise d'une edition complete et critique des sources de notre histoire ne trouve ni parmi les princes, ni parmi les riches ni parmi les savants l'interet et l'appui qu'elle a le droit d'exiger. Toutes les difficultés s'opposent a son execution qui peuvent naitre de l'indifference pour le grand et le beau de petites jolousies et de prejugés les plus absurdes — les uns trouvent dans le plan l'arrière pensée du retablissement de la feodalité, main morte etc. les autres y decouvrent un jacobinisme caché ou la possibilité qu'on en abuse dans le sens democratique.

L'histoire peut tout aussi bien etre, disent-ils-emploiée pour la subversion de la monarchie que pour sa defense, et si vos intentions sont bonnes, qui nous guarantit celles de vos successeurs?[1])

1) Vgl. Pertz: Leben Stein's, V, 581 ff. die Auseinandersetzung von Gentz und Stein's Bemerkungen dazu. Später noch (24. Februar 1824 s. a. a. O. VI, 16) berichtet Niebuhr, es habe Dahlmann geschrieben: 'Es sey wirklich ein seltsames Schicksal, dass die Herausgabe der Scriptoren an einigen Orten von den Regierungen angefeindet werde, und auf

Malgré les entraves qu'opposent toutes les petites passions haineuses des uns, l'indifference et l'egoisme des aultres, les terreurs produites par la defiance et la betise du reste, l'entreprise marche mais lentement. — Nous avons un jeune savant à Rome, le Dr. Pertz dejà avantageusement connu par le travail qu'il a fait à Vienne, qui exploite les richesses qu'il trouve en abondance au Vatican. Son sejour s'y prolongera jusqu'au mois de juillet, et il[1]) retournera par Berne et St. Galle en Alemagne, j'ose reclamer pour lui l'intérêt de votre Excellence.

Il se trouve p. 609 du catalogue de Sinner nr. 367 un manuscrit de Sigebertus Gemblacensis dont il serait bien interessant d'avoir une collation avec une edition imprimée, peut-etre que votre Excellence trouvera un savant a Berne qui voudra se charger pour un honoraire, d'un pareil ouvrage, et qu'elle voudra m'en instruire[2]).

Agrées Monsieur le Comte l'assurance des sentiments de la très haute consideration avec laquelle j'ai l'honneur d'etre

de Votre Excellence

le très humble et très obeissant

serviteur Ch. de Stein.

Francfort le 15. de fevrier 1822.

Stein an Mülinen (Original).

Nassau le 21. de juin 1823.

Monsieur le Comte

Mr. Schlosser de Francfort[3]) aura l'honneur de remettre cette lettre a votre Excellence, il assiste le secretaire de notre société historique Mr. de Fichard privé presqu'entierement de l'usage de ses yeux depuis quelque tems, dans ses fonctions, et est a meme de lui donner des notions sur les progrès que font les travaux de la societé. Vous aurez egalement fait la connaissance de Mr. le Dr. Pertz jeune savant distingué, à son retour de son voiage d'Autriche et d'Italie, ou il a fait un sejour de trois années employées très utilement a des collations de manuscripts et de recherches d'inedits. J'espere qu'il aura visité vos tresors publics et particuliers surtout ceux que

der anderen Extremität die Gelehrten darin etwas Serviles witterten, wovon sie ihre Hände rein halten wollten (wie denn der alte Voss darin eine grosse Verschwörung sehe, die Geschichte für oligarchische und katholische Zwecke zu verfolgen)'. 1) Ms.: y. 2) Codex 367 der Berner Stadtbibliothek s. Hagen: Catalogus codicum Bernensium, p. 351. M. G. SS. VI, 287; vgl. Archiv IV, 461—463; VII, 535. 3) J. F. H. Schlosser (1780—1851), der Neffe von Goethe's Schwager.

vous possedés, et que vous lui aurés fait part des idées sur le manuscrit de Sigebertus Gemblacensis [1]) et d'Ebulo [2]) etc. etc.

Agreés Monsieur le comte l'assurance des sentiments de la consideration la plus distinguée avec laquelle j'ai l'honneur d'etre

de Votre Excellence
le très humble et trés obéissant
serviteur Ch. de Stein.

Stein an Mülinen (Original).

Euer Excellenz

erlauben mir Ihrem Wohlwollen den Ü[ber]bringer dieses Schreibens, meinen Neffen den jungen Grafen von Arnim zu empfehlen. Diesen jungen Mann hat der Besitz bedeutender Güter in der Churmark nicht verleitet zu einem Genussleben, er hat mit grossen Ernst Rechtsgelehrsamkeit in Berlin und Goettingen studiert und unternimmt gegenwärtig eine Reise nach der Schweitz und Frankreich, theils um den Schulstaub ein wenig abzuschütteln, theils um in Paris sich mit der französischen Gesetzgebung bekannt zu machen.

An den E. Excellenz betroffen habenden häuslichen Leiden, an dem Verlust einer vortrefflichen zärtlich geliebten Tochter nehme ich herzlichen Antheil, wohl wäre Ihnen deren Leben denen Stürmen der Revolution ausgesetzt war, ein ruhiger Abend des Lebens zu wünschen gewesen, die Vorsehung hat es anders beschlossen, sie erzieht zur Ewigkeit durch Leiden, sie lösst die Bande, die an das Irdische fesseln, sie erleichtert den Heimgang um zu geniessen das herrliche Erbe seiner Heiligen [4]).

Die Treibereyen der Liberalen sind so eckelhaft und verderblich als die ängstliche Jagd nach Verschwörungen und Verschwörern, die Abneigung und das Misstrauen gegen gesetzliche Freiheit, wahren wissenschaftlichen Forschungsgeist derjenigen so sich κατ' ἐξοχήν Freunde des Throns und des Altars nennen. — Allerdings verdienen in Deutschland diejenige unter denen Lehrern die verderbliche die Religion und den Staat untergrabende Grundsätze von Cantzeln und Kathetern öffentlich verbreiten, oder diejenigen unter denen jungen Leuten so sich verführen lassen, Aufsicht, Entfernung und Bestrafung, man sey aber gerecht, berücksichtige die verständige Wünsche, der

1) S. o. S. 10, Anm. 2. 2) Die Originalhandschrift des Liber ad honorem augusti des Magisters Petrus de Ebulo im Besitze der Berner Stadtbibliothek, Cod. 120; vgl. die Ausgabe von Eduard Winkelmann, Leipzig, Duncker und Humblot 1874. 3) Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boytzenburg (1803—1868), Stein erbat auch von Niebuhr Empfehlungen für ihn, s. Pertz a. a. O. VI, 27 ff., ebenda VI, 694—696 ein schöner Brief Stein's an Arnim. 4) H. v. Mülinen hatte am 26. Oktober 1823 seine Tochter Maria verloren.

wahren Vertretter der grossen Interessen, in der bürgerlichen Geselschaft, entsage der sich selbst zerstöhrenden Willkühr und beschränke die auf allen lastende, alles centralisirende Bureaucratie.

Doch wir wollen ruhig und vertrauensvoll in die Zukunft blicken, wir haben ja einen Gott der da hilft, und der wenn er uns eine Last auflegt, uns unterstützt.

Euer Excellenz werden an H. Dr. Pertz einen vortrefflichen Mann haben kennen lernen, und nunmehr die Nachricht über unsere letzte Verhandlungen erhalten haben. Es wird sehr bald mit dem Druck des ersten Theils der Carolingischen Quellen von der Hahn'schen Buchhandlung zu Hannover unter den Augen des H. Dr. Pertz begonnen werden.

Meine Gesundheit ist für meine hohe Jahre gut, meine Töchter empfehlen sich Euer Excellenz und Ihrer liebenswürdigen Familie wohlwollenden Andenken, und ich beharre mit den Gesinnungen der grössten Verehrung und Anhänglichkeit

Euer Excellenz

Frankfurth den 12. April 1824.

Gehorsamer Diener
K. v. Stein.

Stein an Mülinen (Original).

Nassau le 25. de Juin 1825.

Monsieur le Comte

Cette lettre sera remise à Votre Excellence par Mr. Graff conseiller de la regence et professeur de la litterature allemande à Koenigsberg[1]). C'est un savant distingué, son ouvrage über die deutsche Präpositionen, est du plus grand merite, Mr. Grimm le declare le meilleur qui aie été écrit sur la langue allemande.

L'objet de son voiage est la recherche de monuments qui se raportent[2]) à l'histoire de cette langue depuis les tems les plus reculés jusqu'au 12. siècle et leur étude dans les bibliotheques les plus célèbres. — Veuillez Mr. le comte lui accorder appui et protection et conseils tant à Berne qu'en Italie.

On imprime à Hanovre le 1. tome des Monumenta. — Agréez Monsieur le comte les assurances de la plus haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'etre

Monsier le Comte
Votre très humble et très
obeissant serviteur
Ch. de Stein.

Mr. Graff est maintenant occupé de la redaction d'un glossaire.

1) Eberhard Gottlieb Graff 1780—1841. Er war 1813 Mitglied des Verwaltungsrathes unter Stein gewesen. Sein Werk 'Die althochdeutschen Präpositionen' erschien 1824. 2) Ms.: raporte.

VIII.

Ueber eine

Handschrift des Victurius.

Von

Bruno Krusch.

Die Herzogliche Bibliothek in Gotha besitzt in dem Codex Nr. 75 mit seinen fünf verschiedenen Schriftgattungen eine paläographische Seltenheit. Wir finden hier in einem Bande vereinigt Unciale, Halbunciale, Angelsächsisch, Merowingisch und gewöhnliche Minuskel, ein so buntes Vielerlei, wie man es sonst nur in Schrifttafeln zusammen zu sehen gewohnt ist. Aber auch in historischer Beziehung verdient die Hs. einiges Interesse, da sie eine werthvolle Fortsetzung der Consulliste des Victurius enthält, durch welche sich Burgund als die Heimath wenigstens des letzten Theiles der Hs. ermitteln lässt. Trotz einer schon von Jacobs und Ukert, Beiträge zur älteren Litteratur oder Merkwürdigkeiten der Herzogl. öffentlichen Bibliothek zu Gotha, II, p. 134—140, veröffentlichten Beschreibung ist der Codex bisher so gut wie unbekannt geblieben.

Die Hs. in einem Ledereinbande, etwa aus dem vorigen Jahrhundert, hält 122 Folien in Octavo und besteht aus der Vereinigung von drei verschiedenen Codices. Die ersten beiden Theile von fol. 1—22 und von fol. 23—69 sind im 8. Jahrh., der dritte von fol. 70—122 ist im 7. Jahrh. geschrieben. Die Ränder sind durch den Buchbinder beim Beschneiden verstümmelt worden.

Der erste Codex ist in der Mitte des achten Jahrh. in angelsächsischer Schrift geschrieben worden, und enthält den Sedulius, der fol. 1′ mit Vers 164 des ersten Buches beginnt: '. . . . elantem dilato vespere lucem'. Zwischen fol. 3 und 4 fehlt ein Doppelblatt, so dass der Text von I, 302 auf II, 42 überspringt: 'petit ima profundi (fol. 4) fulgebat sacrata dies. Cum virgine feta'. Die folgende Lage bezeichnete der Schreiber auf fol. 14′ als IIII; es fehlen also nach fol. 6 zwei Quaternionen, die aber schon derjenige nicht vorfand, welcher im 15. oder 16. Jahrh. die Lagen der ersten beiden Hss. mit arabischen Ziffern bezeichnete. Er setzte nämlich auf fol. 7 eine 2. Der Text springt in Folge der Lücke von II, 207 auf IV, 138 (?): 'pedem . . . are possis (fol. 7). Non poterat'. Die Initialen sind mit Gelb ausgemalt und mit rothen Punkten

verziert; durch Roth sind auch alle grossen Buchstaben ausgezeichnet. Der Text ist etwa im 9. Jahrh. von einer gewöhnlichen Minuskel-Hand mit lateinischen Glossen versehen worden; bei Ergänzungen steht häufig 'sub' (d. i. 'subaudi') vor der Glosse. Auf fol. 4′ 'et sensu iugulare cupis' findet sich auch eine deutsche Glosse, indem über 'sensu' die Worte 'i sen ·i· voluntate' gesetzt sind. Das zweite Buch des Sedulius schliesst fol. 9′ 'regnum. EXPLICIT PASCHALIS CARMINIS LIBER SECVNDVS. INCIPIVNT CAPITVLA LIBRI TERTII EIVSDEM OPERIS'. Das Capitelverzeichnis endigt mit fol. 10′, dann beginnt der Text des dritten Buches 'Has inter virtutes opes', welcher fol. 19 schliesst: 'Sufficeret densos per tanta volumina libros. EXPLICIT PASCHALIS CARMINIS A SEDVLIO HER(oico) METRO COMPOSITI LIBER TERTIVS'. Zum Bekleben der Rücken der einzelnen Quaternionen ist eine Uncialhs. saec. VI/VII verwandt worden. Unter der Ueberschrift 'INCIP̄ CARMEN . . . .' folgt der Hymnus des Sedulius: 'A solis ortus cardine' — fol. 20: 'Et os leonis pessimi Seseque caelis reddidit'. Auf den Rest der Seite hat eine Hand saec. IX. die folgende auf das Gedicht und den Dichter bezügliche Bemerkung gesetzt:

'Gloria ('sit' superscr. m. al.) patri ingenito, gloria unigenito una cum spiritu sancto in sempiterna saecula. Explicit Hymnus Sedulii poetae vel rethor(is) de nativitate et baptismo et virtutibus et traditione et passione et resurrectione et ascensione domini nostri Iesu Christi ad caelos ab eodem poeta decantatus. Qui videlicet hymnus metro iambico tetra | . . . . . fertur esse conpositus, quod genus metri recipit iambum locis omn | . . . . . spondeum vero tantum in paribus, ut sunt etiam Ambrosiani illo g | . . . . . metri decantati. Sedulius versificus primo laicus in Italia philo(sophiam) didicit postea cum aliis metrorum croicum Machedonio consulante | . . . . . In Achaia libros suos scripsit (corr. ex 'sripsit') in tempore Valentiani et Theodo(sii) IN MATH̄ versus . IĪ . CC . IN MAR̄ . I̅ . C . IN LV̄C . IIC̄C̄C̄ . IN IOH̄ IIĪ | . . . . . SUNT SIMUL . VIIĪ . CCCC . UERSUS'.

Auf die Rückseite dieses Blattes bis fol. 22′ hatte schon im 8. Jahrh. eine Hand in merowingischer Cursive zwei Hymnen eingetragen: der erste beginnt f. 20′: '. . . us auctor omnium . . . satur summus seculorum' — f. 22: 'perpetuaque potestas et aeterna maiestas'; der zweite über die Häresien des Arius, Sabellius, Nestorius und Eutyches reicht von f. 22′ '. . . . us et Sabellius . . . retici inpudici' bis 'et tu Eutichen audax pestis disce Christi corpus esse ex germine David regis'. Der erste Codex ist wohl von einem angelsächsischen Mönche in einem fränkischen Kloster geschrieben worden.

Fol. 23 beginnt der zweite Codex, doch sind die ersten

Seiten später beschrieben, theilweise auch später erst eingelegt worden. Auf fol. 23 hat eine Hand saec. X. einen Hymnus gesetzt: 'EDITUS A SCO ELARIO PICTAU EPO. Hymnum dicat turba fratrum, hymnum cantus personet — — Iesse virga tu vocaris, te leonem legimus'. Es folgen dann von anderer Hand 'UERSUS BELLESARII SCOLASTICI. Sedulius Christi miracula versibus edens — —' und der Hymnus des Hilarius noch ein zweites Mal. Fol. 23' 'INCIPIUNT UERSUS SEDULII PRESBITERI. Cantemus socii'. — f. 25 'Cum sancto spiritu gloria magna patri. FINIT.' Bis hierher ist der Text glossiert. Dann beginnt: 'INCIPIT LIBER ALDHELMI €PI GRAMMATICI DE UIRGIN |'. — f. 25' 'SOTSAC ANIM RACTH AMOR PC NUNSENO RITA CIRTEM'. Bis zu diesem Blatte reicht die Schrift aus dem 10. Jahrh.; die Blätter 24 und 25 hat der spätere Schreiber erst zugeheftet. Der alte Codex beginnt fol. 26 und ist in angelsächsischen Charakteren saec. VIII. geschrieben. Es folgt ohne Ueberschrift: 'Omnipotens genitor mundum dicione gubern' | das Gedicht Aldhelms 'De laudibus virginum'. Die Hand wechselt, wie es scheint, öfter. Fol. 34, l. 15. fährt eine angelsächsische Hand in Halbunciale fort bis fol. 43'. Einzelne Initialen sind grün ausgemalt. Die Schrift reicht bis fol. 62: 'virtute coronam'. Dann ist eine Zeile frei, auf welche eine moderne Hand schrieb: 'Aldhelmus de 8 principalibus vitiis'. Dieses Gedicht beginnt: 'Digestis igitur sanctorum laudibus almis' und schliesst fol. 69: 'adduci merear xpo regnante per aeternam'. Der Rest der Seite ist zu Federproben benutzt worden. Auf fol. 69' hat eine Hand saec. XI. ein längeres Gedicht über die Winde gesetzt: 'Quattuor a quadro consurgunt limite venti — Argestemque Grai vocitant cognomine tantum'. Die einzelnen Lagen dieses Codex sind auf den letzten Seiten mit a. b. c. d. e. bezeichnet. Später (saec. XV/XVI) als die ersten beiden Hss. vereinigt wurden, setzte man neben a eine 4, neben b eine 5 u. s. w.

Der dritte Codex beginnt fol. 70 und ist in Uncialschrift des 7. Jahrh. geschrieben. Er enthält das Paschale des Victurius und die Canonsammlung des Dionysius Exiguus, letztere leider unvollständig. Die Hs. fasst sieben Lagen: 1 Quinio, 4 Quaternionen, 1 Ternio, dazu ein einzelnes Blatt und die verstümmelte letzte Lage, welche nur aus einem Doppelblatte und zwei einzelnen besteht. Auf der Seite finden sich 28 Linien. Ueberschriften und Clauseln sind mit rothen Majuskeln geschrieben, ausserdem finden sich noch rothe, gelbe und grüne Verzierungen. Die Worte B und 'pascha' in der Ostertafel sind regelmässig miniiert. Einzelne Correcturen sind in merowingischer Cursive ausgeführt. Auf den oberen Rand von fol. 70 schrieb eine Hand saec. XVI: 'Hylarius de festis molibus' (sic), und darunter setzte eine andere Hand: 'Victurius

ad Hilarum papam de racione pasce. Canones apostolorum'. Der alte Text beginnt: '+ DILECTISSIMO ET HONORABILI SCO FRATRI UICTURIO HILARUS EPISCOPUS URBIS ROMAE.' — f. 70′ 'dirigamur'. Auf den Brief des Hilarus folgt der Prolog des Victurius: 'INCIPIT PROLOGUS AD EUNDEM DE RATIONE PASCHAE. DOMINO UERE SCO — f. 77 'repperire non posse. EXPLICIT PROLOGUS SCI UICTURI AD PAPAM HYLARIUM DE RATIONE PASCHAE'. Die Ostertafel endlich beginnt: 'INCIPIT CYCLOS UICTURI'. (f. 77′) Anno I'. — f. 106 'EXPLICIT CYCLUS UICTURI PER ANNOS QUINGENTOS TRIGINTA DUO QUI EXPLICITUS A CAPITE REPETITUR DO GRATIAS'. Die unmittelbar folgende Canonsammlung des Dionysius Exiguus beginnt mit dem Briefe an den Bischof Stephanus, welchen Maassen, p. 960, herausgegeben hat. Unser Codex enthält die Sammlung in der ersten Recension, von welcher bisher nur eine Hs. im Vatican bekannt war. Er bestätigt durchaus die Varianten der alten fränkischen Concilien-Hss. Den Canones apostolorum geht ebenso wie den einzelnen Concilien ein Capitelverzeichnis voraus. Die Zählung der Canones läuft nicht durch, sondern beginnt mit jedem Concile von neuem. Der Codex bricht leider schon fol. 122′ in dem Concile von Ancyra mit den Worten: 'orationum suscipiuntur, in qua | ' ab (Migne LXVII, col. 154 D, can. 35).

Was den Victurius belangt, so gehört der Gothanus nicht zu der ersten Classe der Hss., da die Anfänge der beiden Briefe jene Umarbeitung zu Gunsten des Papstes Hilarus erfahren haben, von welcher ich N. Archiv, IV, p. 169 ff., gehandelt habe. Die nächste Verwandtschaft zeigt die Hs. mit dem Coloniensis 83II und Ambrosianus H. 150. Inf. Alle drei Hss. lesen: 'duce sitraditione' Goth., 'duce sitratione' Col., 'sit duce ratio' Ambr., für 'azimis intra rationem' Vat. Reg. nr. 39. Die Orthographie des Codex ist verhältnismässig sehr correct, und, was die Hauptsache ist, stabil, so dass man sie sehr gut beibehalten kann. Einigemal steht ae für e: 'praecor, saepultus, paenitus'. Die Ostertafel des Gothanus ist mit dem Ambros. und Neap. die einzige, welche überhaupt Geminationen des Victurius erhalten hat. Die beiden anderen Hss. sind aber nur kleine Bruchstücke, während der Gothanus den Text vollständig enthält. Bisher musste man sich die von Victurius im Prologe erwähnten doppelten Osteransetzungen aus den verschiedensten Hss. zusammensuchen: es hatte nämlich oft A das erste, B das zweite Datum copiert. Der Gothanus hat jedoch eine so reiche Collection beider Ansetzungen, dass man jetzt mit einiger Sicherheit das Paschale vollständig herstellen kann. Das zweite Datum ist je nachdem mit dem Zusatze 'Latini' oder 'Graeci' versehen. Ausserdem finden sich in der Hs. noch einige bemerkenswerthe Zusätze, welche in

allen anderen Hss. fehlen. Zunächst ist Anfang und Ende des Laterculus des Theophilus notiert. Nach J. 353 der Passio = 380 p. Chr. steht nämlich die Notiz: 'Hinc Theophilus episcopus paschali suo sumpsit exordium', und nach 453 der Passio folgen die Worte: 'Huc usque Theophilus'. Auf denselben Laterculus wird auch unter dem Jahre 455 p. Chr. Bezug genommen: 'pascha XV. Kal. mai. lun. XV. Graeci VIII. Kal. mai. lun. XXII. Theophilus'. In der That musste Leo I. in diesem Jahre zu Gunsten der Griechen von der lateinischen Tradition abweichen und nach dem Laterculus des Theophilus Ostern auf den 24. April setzen. Schwieriger zu erklären ist eine Nachricht unter dem 326. J. der Passio = 353 p. Chr.: 'Initium paschalis Grecorum post annus XCV. seu Machedonum'. Jenes Paschale der Griechen hätte also im Jahre 448 p. Chr. begonnen. Eine griechische Ostertafel mit diesem Anfange ist nicht bekannt, auch ist es wenig wahrscheinlich, dass ein Alexandriner diesen Ausgangspunkt gewählt habe, da auf 448 nicht einmal der Anfang eines 19jährigen Cyclus trifft. Mit 449 beginnt dagegen die sog. Zeitzer Ostertafel, welche offenbar gemeint ist. Da kaum vorauszusetzen ist, dass Victurius über den Charakter dieser specifisch römischen Tafel in Zweifel war, kann man nur annehmen, dass er den Leser durch die Bezeichnung 'Paschale Graecorum' hat irre führen wollen. Dies zeigt auch die eigenthümliche Eintragung des Anfanges unter dem Jahre 353 [oder vielmehr 354?] p. Chr.: 'post annus XCV'. Ein flüchtiger Leser musste diese Zahl auf den Umfang der Tafel beziehen: ein 95jähriges ($= 5 \times 19$) Paschale konnte aber in der That nur ein griechisches sein.

Die Consulliste bis zu dem Jahre 457, in welchem Victurius schrieb, bestätigt im allgemeinen den Text Cassiodors, welcher bekanntlich die Fasten des Victurius in seine Chronik aufgenommen hat, gegen die Sirmond'sche und Leidener Hs. Es wird also erst durch die Benutzung des Gothanus möglich sein, die Consulliste in ihrer Integrität herzustellen. So hat a. 323 der Passio der Leid. 'Constancio v et Gallieno', Sirm. 'Constantio et Gallieno' und nur der Goth. richtig 'p̄c. Sergii et Nigraniani'; welcher Postconsulat sowohl durch Prosper, die Quelle, als durch Cassiodor, den Ausschreiber des Victurius, bestätigt wird. Wie in der Leidener und Sirmond'schen Hs. ist auch im Gothanus die Consulliste des Victurius fortgesetzt worden, und über diese Fortsetzung soll hier ausführlicher gehandelt werden.

Die späteren weströmischen Consullisten scheiden sich im allgemeinen in zwei Gruppen: nämlich in solche, welche durch häufige Postconsulate und durch einfache Consulate wenigstens zum Theil die im abendländischen Reiche gebräuchliche Jahresbestimmung zum Ausdruck bringen, und in solche, welche die

Consulpaare meistens vollständig haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle Fastenschreiber sich bemühten, die Lücken ihrer Quellen, welche aus der Unkenntnis der oströmischen Consuln entsprungen waren, möglichst auszufüllen. Daher giebt es auch wohl kaum eine Consulliste, die die landesübliche Jahresbezeichnung ganz intact erhalten hätte. Wir wissen es aber einem Marius und Cassiodorius wenig Dank, dass sie in ihrem Streben nach Vollständigkeit uns Listen hinterlassen haben, welche sich beinahe durch nichts anderes von den oströmischen unterscheiden, als dass der weströmische Consul voransteht. Die vorliegende Consulreihe von 458—542, welche bisher noch ganz unbekannt war, ist zwar von dem gerügten Fehler nicht völlig frei, doch ist noch ein guter Theil weströmischer, speziell burgundischer Consulatsangaben übrig geblieben, der die Liste, welche zu den ältesten gehört, auch zu einer der wichtigsten macht. Ueber die Abweichungen von der specifisch weströmischen Jahresbezeichnung wird zuerst zu handeln sein.

In den Jahren 500 und 512 bezeichnete man im weströmischen Reiche das Jahr durch Postconsulate, nämlich 500: 'iterum p̄c Paulini', 512: 'p̄c Felicis', dagegen hat der Gothanus: 'Patricio et Ypatio' und 'Paulo et Musciano'. Hier wie in den meisten folgenden Fällen stimmt unsere Quelle mit Marius und Cassiodorius, was eben nur beweist, dass alle drei Fastenschreiber denselben Zweck verfolgten. Für das Jahr 500 haben überdies noch die Fasten des Pontacus dieselbe Ansetzung, ich weiss aber nicht, ob es blosser Zufall ist, dass diese zusammen mit Marius und dem Gothanus den Postconsulat des Jahres 499 'p̄c Paulini' nicht durch den Consulat des Johannes Gibbus eliminiert haben. Im Jahre 519 waren der Kaiser Justinus und Eutharicus Cillica Consuln: Marius und Cassiodorius nennen wieder beide, die anderen weströmischen nur den Eutharich, während der Gothanus merkwürdiger Weise nur Justin aufführt, nach welchem im Abendlande Niemand datiert hat. Man möchte eher annehmen, dass der Schreiber des Codex den zweiten Consul weggelassen, als dass ein Ueberarbeiter der Fasten die ursprüngliche Angabe ganz gestrichen habe. Solche Auslassungen treffen wir übrigens auch an anderen Stellen der Liste[1]). Viermal finden sich in unserer Liste zwei Consulnamen, wo die meisten anderen abendländischen Fasten nur einen Consul kennen. So ist 486 'Decio et Longino' eingetragen in Uebereinstimmung mit den Fasten des Pontacus und der Cont. Prosperi, doch nennen die übrigen nur den

1) Es fehlt wie im Anon. Cusp. der Consul des Jahres 507 Venantius, ein leicht erklärlicher Fehler, da der Consul des folgenden Jahres denselben Namen führte. 531—533 ist dreimal der Name des zweiten Consuls Orestes weggelassen, obwohl 530 richtig als 'Lampadio et Oreste' bezeichnet ist.

Decius. Im Jahre 513 war nur Probus im Occident bekannt, während der Gothanus wiederum in Uebereinstimmung mit Cassiodor und Marius 'Probo et Clementino' ansetzt. Dagegen lassen sich die Consulpaare der Jahre 515 und 520: 'Florentio et Antemio' und 'Rusticiano et Vitaliano' einigermassen vertheidigen, obwohl die meisten weströmischen Fasten nur den Florentius und Rusticius nennen. Wie nämlich die Inschriften Le Blant nr. 693 a. 515 aus Vienne und nr. 663 a. 520 aus Lyon zeigen, war den Burgundern die vollständige Jahresbezeichnung recht wohl bekannt.

Die Zusätze desjenigen, der das Fastenexemplar redigierte, waren wohl theilweise am Rande eingetragen. Ich komme auf diese Vermuthung durch die irrthümliche Angabe zum Jahre 490: 'Fausto et Ariovindo'. Es gab zwar in diesem Jahre zwei Consuln, aber im Occident war nur Faustus bekannt, dessen oströmischer College Longinus war. Ariovinda dagegen war der zweite Consul des Jahres 506, für welches der Gothanus mit den anderen weströmischen Listen ausser Marius und Cassiodor nur den Messala ansetzt. Der andere Consul war also jedenfalls nachgetragen worden, und ein Abschreiber hatte ihn fälschlich auf das Jahr 490 bezogen. Die Hand des Ueberarbeiters zeigt sich auch in manchen eigenthümlichen Umstellungen. So ist 464 Olybrius, 472 Marcianus, 484 Theodoricus an erster Stelle genannt gegen die Autorität der meisten anderen weströmischen Listen. Olybrius war der spätere Kaiser, Marcianus der Sohn des Kaisers Anthemius und Schwiegersohn Leos, Theodoricus der König der Ostgothen: die Voranstellungen weisen also auf einen Mann, der mit den Ereignissen aus den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrh. noch hinlänglich vertraut war. Und dass diese Aenderungen in der That nicht lange nachher vorgenommen worden sind, wird sich gleich zeigen. Ich bemerke hier nur noch, dass Olybrius auch im Auct. Prosperi, bei Marius und in den beiden anderen Fortsetzungen des Victurius, Theodoricus bei Cassiodor und Marius an der Spitze steht; dagegen räumt dem Marcianus nur der Gothanus den Ehrenplatz ein.

Die Zusätze und Aenderungen der burgundischen Consulatsangaben gehen bis zu dem Jahre 519 resp. 520. Der Redactor der Liste schrieb also in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh. Dies zeigt auch eine interessante Notiz zum Jahre 501: 'Gundubadus fuit in Abinione', die unstreitig auf einen Zeitgenossen zurückgeht, welcher die Flucht seines Königs durch Eintragung in die alten Consularfasten dem Gedächtnis überliefern wollte. Der Gothanus, welcher die Angabe Gregors, H. Fr. II, 32, und des Marius a. 500 vollkommen bestätigt, enthält also zugleich die ersten Anfänge fränkischer Osterannalen. Die doppelte Ansetzung des Consulats vom Jahre 541: 'tertio

p̄c cons̄ Iohannis' und 'Basilio ūc cons̄' verdankt man wohl dem Umstande, dass Jemand nach dem Bekanntwerden des Consulats in Burgund dieses einzeichnete, den Postconsulat aber zu streichen vergass. Der Schreiber des Gothanus hat dann aus dieser Doppelangabe zwei Jahre gemacht.

Nach Abzug der oben angeführten Fälle bleiben rein weströmische Consulatsangaben, was sich aus den zahlreichen einfachen und den Postconsulaten erweisen lässt. Den Kaiser Justinian nennt 534 nur die Contin. Cassiod. von den weströmischen Listen; im Gothanus fehlt er. In diesem Jahre hat auch Marius, der sonst beinahe regelmässig den Spuren Cassiodors gefolgt ist, die Aufnahme des zweiten Consuls verschmäht. 505. 511. 517. 521. 524. 525. sind nur in diesen beiden Quellen Consulpaare angegeben; der Gothanus begnügt sich wie die anderen Fasten mit einem Namen. Ebenso nennt dieser Codex noch in den Jahren 470. 489. 501. 502. nur den weströmischen Consul und berührt sich so mit dem Auctarium Prosperi, welches ja auch nur als eine Fortsetzung des Victurius anzusehen ist. Einzelne dieser Ansetzungen stimmen ausserdem noch mit anderen Fasten, wie den Pontaciani und dem Cont. Havn., überein. Dagegen weiss ich nicht, wie der einfache Consulat des Jahres 492: 'Anastasio aūg' zu erklären ist, da hier alle Listen auch den Rufus verzeichnen, mit Ausnahme der Fortsetzung des Victurius im Sirmond'schen Codex, die mit unserer Hs. stimmt. Ebenso räthselhaft ist die Angabe zu dem folgenden Jahre: 'Anasthasio aūg . II .' erstens wegen der Abwesenheit desselben Rufus, zweitens wegen der sonst im Gothanus nicht üblichen Bezeichnung des Postconsulats durch die Zahl. Dazu nennen die weströmischen Listen den Consul Albinus, doch haben auch zwei Inschriften aus Lyon ein Postconsulat, aber 'Anastasi et Rufi', nicht einfach 'Anastasi', cf. Le Blant nr. 69. 77. In der Ansetzung von Postconsulaten für die Jahre 496. 497. 499. harmonieren unsere Fasten mit den übrigen weströmischen, allein Cassiodor ausgenommen. Gegen diesen und Marius verzeichnete dann noch der burgundische Schreiber in den Jahren 518. 528. und 533, ganz in Uebereinstimmung mit den Inschriften und den andern nicht durch gelehrte Forschung completierten Fasten, Postconsulate. Der Schluss der Liste ist am lehrreichsten. Im Jahre 535 war Belisar Consul, erscheint jedoch weder auf den gallischen noch auf den italischen Denkmälern. Im Gothanus ist ebenso wie im Auctarium Prosperi das Jahr durch 'p̄c Paulini' bezeichnet, die Fasten des Pontacus und die Sirmond'sche Fortsetzung fügen dem Namen des Paulinus auch Belisar bei, und allein Marius und die Contin. Cass. nennen dieses Jahr sowie die folgenden nur nach dem Namen des Belisar. Das Verhältnis der Fasten, speziell auch dasjenige des Gothanus und

des Auctarium ist dasselbe für das folgende Jahr, in welchem man im Abendlande den 2. Postconsulat des Paulinus: 'iterum p̄c Paulini' zählte. Doch sind hier bereits am Rande des Auctarium die Worte: 'quod est consulatu Vili . . . . .' nachgetragen, und in der That bezeichnet diese Quelle 537 als Postconsulat des Belisar. Der Gothanus dagegen rechnet auch in diesem Falle nach Paulinus: 'tertio p̄c Paulini', und ist somit die einzige Fastenredaction, welche den Belisar vollkommen ignoriert. Wie steht es nun mit den Inschriften? Die burgundischen vom Jahre 536, Le Blant nr. 487 aus Vaison und nr. 458 R. aus Vienne, zählen den 2. Postconsulat des Paulinus: 'eterum p c̄s Paū iuniore', die Inschrift nr. 393 vom Jahre 537 aus Aosta schreibt: 'tertio p̄c Paulini iiim v̄ cc̄'. Die Ansetzung des Gothanus entspricht also der thatsächlichen Jahresbezeichnung im burgundischen Reiche. Auch die folgenden Jahre bestimmte man in Theilen Galliens und in Oberitalien nach Postconsulaten des Paulinus. Das Auctarium dagegen führt die Consulate 538 des Johannes, 539 des Apio und 540 des Justinus auf, in völliger Uebereinstimmung mit Marius und der Cont. Cassiod. Der Anon. Cusp., die Fasten des Pontacus und die Sirmond'sche Fortsetzung zählen nach Postconsulaten des Paulinus und zugleich nach den ordnungsmässigen Consuln — eine Composition, die selbstverständlich niemals als Jahresbezeichnung gedient hat. Von allen diesen Quellen entfernt sich der Gothanus, welcher 538 den Consulat, 539 und 540 den ersten und zweiten Postconsulat des Johannes anführt. Auch diese Rechnung entspricht genau den Angaben der Inschriften aus der Viennensis. Auf einem Steine aus Vienne wird das Jahr 540: '(e)terum post consolato Iohannis viri clarissimi consolis' bezeichnet, und so nennen auch noch die Inschriften Le Blant nr. 396 aus Aosta und nr. 384 aus Arandon Postconsulate desselben Mannes. Es wird daher auch die Notiz im Gothanus zu dem Jahre 541: 'tertio p̄c cōns Iohannis' eine locale Ansetzung aus Vienne sein: eine datierte Inschrift aus dieser Gegend giebt es leider für dieses Jahr nicht. Wie schon bemerkt, ist 541 auch als Consulat des Basilius angeführt: 'Basilio ūc cōns'; in der That ist auch die Kunde von den Fasces Basili nach Burgund gedrungen; cf. Le Blant nr. 394. Doch datierte man hier noch im Jahre 547 nach Postconsulaten des Johannes, wie die schon angeführte Inschrift aus Aosta, Le Blant nr. 396: 'novies p̄ cons Iohannis vc' beweist. Das Jahr 542 hat in unserer Liste den Postconsulat des Basilius.

Nach dieser Auseinandersetzung dürfte es wohl nicht zweifelhaft sein, dass die Fortsetzung der Fasten des Victurius des Codex Gothanus, in welche der unfreiwillige Aufenthalt des burgundischen Königs Gundubad in Avignon eingezeichnet ist, in der That in Burgund und zwar in der Viennensis entstanden ist.

Ich habe diesen Theil der Consulliste abgeschrieben, und lasse ihn hier folgen.

431[1]). (458[2]). Leone et Maioriano.
432. (459). Ricimere et Patricio.
433. (460). Magno et Apollonio.
434. (461). Severino et Dagalaifo.
435. (462). Leone II. et Severo.
436. (463). Basilio et Bibiano.
437. (464). Olybrio et Rustico[3]).
438. (465). Hermenerico et Basilio[4]).
439. (466). Leone III.
440. (467). Poseo et Iohanne.
441. (468). Anthemio . II . cons.
442. (469). Marciano . et Genone[5]).
443. (470). Severo . vc.
444. (471). Leone . IIII . et Probiano.
445. (472). Marciano et Festo.
446. (473). Leone . V . cons.
447. (474). Leone iuniore.
448. (475). pc Leonis iunioris.
449. (476). Basilisco et Armato.
450. (477). pc Basilisci et Armati.
451. (478). Hellone . vc cons.
452. (479.) Zenone augusto.
453. (480.) Basilio iuniore.
454. (481). Placido vc[6]) cons.
455. (482). Severino iuniore.
456. (483). Fausto vc cos.
457. (484). Theodorico et Venantio.
458. (485). Symmacho . vc.
459. (486). Decio et Longino.
460. (487). Boetio cons.
461. (488). Dynamio et Sifidio.
462. (489). Probino cons.
463. (490). Fausto et Ariovindo.
464. (491). Olybrio iuniore . vc.
465. (492). Anastasio aug.
466. (493). Anasthasio . aug . II.
467. (494). Asterio et Praesidio.
468. (495). Viatore vc cons.
469. (496). pc Viatoris.
470. (497). it pc Viatoris.
471. (498). Paulino . vi c cons.
472. (499). . pc Paulini.

1) Die Passionsjahre. 2) Die Jahre p. Chr. 3) *scr.* Rusticio.
4) *scr.* Basilisco. 5) *scr.* Zenone; *cf. Marii Chr. a.* 479. 6) vc *c.*

473. (500). Patricio et Ypatio.
474. (501). Avieno iuniore v̄c̄.
475. (502). Avieno iuniore v̄c̄l cō̄s̄.
476. (503). Volusiano v̄c̄ cō̄s̄.
477. (504). Cettheo[1]) v̄c̄ cō̄s̄.
478. (505). Thedoro v̄c̄ cō̄s̄.
479. (506). Messala v̄c̄ . cō̄s̄.
480. (507).
481. (508). Venantio v̄c̄ cō̄s̄.
482. (509). Inportuno . v̄c̄ c̄.
483. (510). Boetio . v̄i c̄ c̄.
484. (511). Felice v̄i c̄ c̄.
485. (512). Paulo et Musciano.
486. (513). Probo et Clementino.
487. (514). Senatore . v̄c̄ cō̄s̄.
488. (515). Florentio et Antemio.
498. (516). Petro v̄c̄ cō̄s̄.
490. (517). Agapito . v̄c̄ cō̄s̄.
491. (518). post c̄ Agapiti.
492. (519). Iustino aū̄g̃.
493. (520). Rusticiano et Vitaliano.
494. (521). Valerio.
495. (522). Symmacho et Boetio.
496. (523). Maximo v̄c̄.
497. (524). Opilione v̄c̄ cō̄s̄.
498. (525). Probo . iū̄n̄ . vc̄c̄.
499. (526). Olybrio iū̄n̄ vc̄c̄.
500. (527). Mavortio vc̄c̄.
501. (528). p̄c̄ Mavorti.
502. (529). Decio iun.[2]) v̄c̄ cō̄s̄.
503. (530). Lampadio et Oreste.
504. (531). p̄c̄ Lampadi.
505. (532). iterum post cō̄s̄ Lampadi.
506. (533). tertio p̄c̄ Lampadi.
507. (534). Paulino v̄c̄ . cō̄s̄.
508. (535). p̄c̄ Paulini.
509. (536). iterum p̄c̄ Paulini.
510. (537). tertio p̄c̄ Paulini.
511. (538). Iohanne v̄c̄ cō̄s̄.
512. (539). post cō̄s̄ Iohannis.
513. (540). īt[3]) post cō̄s̄ Iohannis.
514. (541). tertio . p̄c̄ cō̄s̄ Iohannis.
515. (541). Basilio v̄c̄ cō̄s̄.
516. (542). p̄c̄ Basili v̄c[4]) cō̄s̄.

1) Cetthe *c.* 2) NUN *corr.* IUN *c.* 3) bis. it cō̄s̄ *c.* 4) vc *c.*

IX.

Ueber die Vita Lulli

und

ihren Verfasser.

Von

O. Holder-Egger.

(Mit einer Schrifttafel.)

Lul, der Nachfolger des heil. Bonifaz auf dem Mainzer Stuhl, hat einen gleichzeitigen Biographen nicht gefunden, seine Lebensbeschreibung ist vielmehr erst zu einer Zeit abgefasst, da man von seinem Leben und Wirken keine lebendige Kunde mehr hatte, sie hat daher geringen oder gar keinen historischen Werth, ist aber ein Denkmal, welches litterarhistorisches Interesse in bedeutendem Masse in Anspruch nimmt und verdient.

Sie ist nicht vollständig gedruckt. Die Bollandisten nämlich, welche Acta SS. Oct. VII, S. 1086–1091 einen Text der Vita herausgegeben haben, kannten noch keine vollständige Handschrift, sondern es stand ihnen nur eine von G. H. Pertz übersandte Abschrift des Erlanger Codex zu Gebote, welcher nur die ersten 18 Capitel enthält[1]), dem die Capitel 19 bis 22 der vollständigen Vita, wie sie uns vorliegt, fehlen, dagegen enthält er längere interpolierte Stellen, welche dem ursprünglichen Text fremd sind. Der Herausgeber in den Acta SS., P. J. van Hecke, kannte ausserdem nur noch einen alten Druck einer Vita Lulli, enthalten in Legenda sanctorum, Lovanii 1485. per Joan. de Westphalia, welche ein Excerpt der ursprünglichen Vita ist. Cap. 19 des vollständigen Textes ist darin ganz weggelassen, Cap. 20—22 sind nur mit Auslassungen wieder gegeben. Dieser verkürzte Schluss ist in der Bollandistenausgabe dem Abdrucke der Erlanger Handschrift angefügt.

Es sind uns aber nicht nur mehrere alte Handschriften der vollständigen Vita, sondern durch einen selten glücklichen Zufall sogar das Originalconcept des Autors erhalten, nämlich in einer Handschrift der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Bibliothek zu Maihingen, signiert I, 2 (Lat.) 4°. 29, welche durch die Güte des Herrn Baron von Loeffelholz uns hier zur Benutzung vorliegt. Es ist ein kleiner Quartband, bestehend aus 43 Pergamentblättern[2]), der kürzlich neu eingebunden ist, und enthält drei verschiedene Stücke, welche durch Pergament,

1) Ich zähle die Capitel nach der für die Monumenta, SS. t. XV. vollendeten Edition. 2) Ausserdem enthält sie noch 2 Pergamentblätter mit Gebeten, welche ehemals zum Einband verwandt waren.

Schrift, Einrichtung und das ganze Aussehen anzeigen, dass sie ursprünglich nichts mit einander gemein haben, sondern nur zufällig hier vereinigt sind. Ueber den Ursprung der Handschrift oder ihrer einzelnen Theile ist nichts bekannt. Sie ist schon in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 173 f. nach Jaffés Notizen beschrieben und hat, als dieser sie einsah, offenbar mehr Stücke enthalten, die bei dem neuerlichen Einband von ihr getrennt sind. Sie enthält jetzt f. 1—20. Gunzo's von Novara Brief an die Reichenauer Brüder auf sehr dickem, aber gut bearbeitetem Pergament, in äusserst sorgfältiger und sehr schöner Schrift des 10. Jahrhunderts [1]), in so prächtiger Ausstattung, dass man glauben möchte, es sei dieses ein von Gunzo versandtes Dedicationsexemplar [2]), wenn nicht die letzten 13 Verse des Briefes fehlten, obgleich auf dem letzten Blatt überreicher Raum für sie vorhanden war [3]). F. 28—43 enthalten in zierlicher kleiner Schrift s. XIII, welche wohl nicht Deutschland angehört, auf sehr weissem und zartem Pergament die Decrete des Lateranconcils von 1215, und auf dem ursprünglich leer gebliebenen Raum später eingetragene gottesdienstliche Stücke von keinem Interesse. Die Blätter 21—27, welche die Vita Lulli enthalten, fallen sofort durch ihre merkwürdige Beschaffenheit auf. Sie sind nicht von ganz gleicher Grösse; von den sieben Blättern bilden nur f. 22 und 27, 23 und 26 je ein zusammenhängendes Stück Pergament, Blatt 21. 24. 25 bestehen aus je einem Stück. Das Pergament derselben ist ungleich, einige Blätter dick und rauh, die übrigen dünn, schlecht bearbeitet und schlecht geglättet, in tausend Fältchen zerknittert, die Ränder sind unegal, schief und krumm. Nur die ersten beiden Seiten sind liniiert, die übrigen nicht mehr. Auf diesen Blättern hat nun eine Hand des 11. (sicher nicht des 12, wie Jaffé meinte) Jahrhunderts die Vita Lulli in langen Linien (nicht Columnen), in zierlichen, sehr concinnen Zügen, mit für die Zeit zahlreichen Abkürzungen geschrieben. Obgleich es über allen Zweifel ist, dass das ganze Stück von einer Hand geschrieben ist, so wechselt doch Schriftcharakter und Tinte mehrmals, z. B. auf f. 21′ sind die Züge der oberen Zeilen sehr klein und dünn, einige Zeilen weiter sind sie mindestens doppelt so gross und viel stärker, so dass man sieht, der Schreiber hat absatzweise zu verschiedenen

1) Durchaus nicht saec. XI—XII, wie Jaffé angiebt. Dass sie fraglos dem 10. Jahrhundert angehört, hat Jeder bestätigt, der die Hs. hier eingesehen hat, z. B. Herr Prof. Wattenbach. 2) Dr. Rodenberg, der das Stück collationiert hat, theilt mir mit, dass eigentliche Schreibfehler darin so gut wie gar nicht vorkommen. 3) Von f. 20′ ist noch nicht der dritte Theil beschrieben. Auf dem freien Raum hat eine Hand zur Uebung ein grosses schönes Initial-P gezeichnet, welches Sangaller Ornamentik aufweist. Es ist danach doch sehr wahrscheinlich, dass dieses Stück aus St. Gallen oder Reichenau stammt.

Zeiten seine Arbeit vollbracht. Der Raum des Pergaments ist fast gänzlich ausgenutzt, so dass unten, oben und an den Seiten sehr wenig, auf manchen Blättern so gut wie gar kein Rand frei geblieben ist. Es scheint allerdings, dass einigemal ein Stückchen des Randes später weggeschnitten ist. Eine Ueberschrift war ursprünglich nicht vorhanden, erst eine späte Hand, frühestens des 14. Jahrhunderts, hat mit Minuskeln 'Vita Lulli episcopi' übergeschrieben. Der Schreiber hat in der ganzen Vita nicht einen einzigen Absatz gemacht. Auch findet sich mit Ausnahme der ersten mit Minuskeln einfach gezeichneten kleinen Initiale kein Roth oder eine andere Farbe in dem Stück, noch sonst ein Zeichen, das einen Absatz andeutete, doch steht dreimal am Rande von der Hand des Schreibers notiert 'cap̄', um anzuzeigen, dass da ein neues Capitel beginnen soll. Vielleicht hat es noch öfter dagestanden, und ist nur mit dem Rande weggeschnitten. Sehr sorgfältig und durchaus und überall dem Sinne gemäss ist die Interpunction durchgeführt.

Schon alle diese Umstände müssen es wahrscheinlich machen, dass wir es hier nicht mit einer Reinschrift zu thun haben. Beschäftigen wir uns dann näher mit dem Text, so wird es bald klar, dass hier die Originalhandschrift des Autors vor uns liegt. Es findet sich darin nämlich eine sehr grosse Anzahl von Correcturen von der Hand des Schreibers unmittelbar nach dem ersten Niederschreiben, oder bald darauf, mit etwas hellerer Tinte eingetragen, welche nicht den geringsten Zweifel lassen, dass sie vom Autor selbst herrühren. So z. B. hatte er zuerst irrthümlich geschrieben: C. 2. 'Bonifacius .... qui ex Hiberniae partibus ... profectus fuerat', und demgemäss kurz darauf 'remisit in Hiberniam', C. 3. 'postquam .... per Hiberniam rumor percrebuit', C. 17. '(Wigbertus) accitu sancti Bonifacii de Hibernia venerat', verbesserte den Irrthum danach aber, indem er an der ersten Stelle über 'Hiberniae' 'Brittanniae' überschrieb, und so an den folgenden Stellen 'Brittanniam', resp. 'Brittannia'. Er hat C. 3. die Worte (Lullus) 'cum iam diaconus esset ordinatus' erst nachträglich übergeschrieben, an anderer Stelle C. 5. die Worte 'Quapropter adito rege Pipino' nachträglich getilgt, an Stelle C. 8. des Wortes 'Ingelheim' einen andern Ortsnamen 'Hilenheim' übergeschrieben. Würde man es immerhin noch für möglich halten können, dass derartige sachliche Correcturen von einem Anderen als dem Autor herrühren, so kann man die viel zahlreicheren Aenderungen, welche während des Schreibens oder kurz danach gemacht worden sind, um die Sprache zu bessern, allein dem Verfasser zuschreiben. So z. B. bessert er C. 2. 'castitatis' in 'virginitatis', weil ersteres Wort schon kurz vorher vorkam, letzteres auch an der Stelle angemessener war, ebenso C. 9.

'iter arduum' in 'iter asperum', weil er in demselben Satze schon 'non frangat te arduum negotium' geschrieben hatte. Aus 'verbis accuratissimis' C. 13. machte er 'v. exquisitissimis', für welches letztere Wort er eine besondere Vorliebe verräth, denn derselbe Ausdruck kommt schon einmal C. 6. vor; 'mortis sententia' ändert er in 'm. violentia', weil ihm der erstere Ausdruck nicht stark genug erscheinen mochte; 'fidei ardorem' in 'f. fervorem', 'posteritas' in 'antiquitas', 'Unde alios' in 'Alios tamen', 'ut mea est opinio' in 'ut mea fert opinio', 'Dein' in 'Itaque', 'interea' in 'iam', 'qui' in 'quicumque', 'alio' in 'alieno', 'deponi' in 'exponi', 'expulerunt' in 'reppulerunt', 'detractione decertantes' nach getilgtem zweiten 'de' in 'detr. certantes', um den doppelten gleichen Anlaut zu vermeiden, und so fort. Nicht wenige Worte, auch solche, die für den Sinn nicht durchaus nothwendig waren, hat er nachträglich erst am Rande oder über der Zeile hinzugefügt, wie er z. B. in dem Satz C. 17: 'Saxonum, qui plerumque in Turingiam irruptione facta' hinter 'Turingiam' nachher 'et Hassiam' übergeschrieben hat, ein andermal in dem Satz: 'Habebat (Lullus) secum eximiae sanctitatis virum nomine Albuinum' hinter 'eximiae' die Worte 'ut creditur'. Und dieses ist nun höchst charakteristisch, da wir aus seinen Quellen und seiner eigenen Erzählung erkennen können, dass der Autor weder von der Heiligkeit des Albwin (d. i. Wita von Buraburg), noch überhaupt von ihm sonst etwas wusste, er macht ihn sogar zum Chorbischof des Lul statt zum Bischof von Buraburg. Auch ist eine derartige Salvierung seines Gewissens recht im Charakter des Verfassers, der seine Vita gleich mit den Worten beginnt: 'Lullus . . . haut obscuro, ut fertur, loco editus est'. Ebenso oft wie nachträglich zugesetzt, sind Worte, welche überflüssig schienen, getilgt, z. B. C. 10. 'Omnipotentis Dei iram' ist 'Dei', C. 12. 'ad comprobandam rei gestae veritatem' ist 'gestae' gestrichen. Ueberaus häufig hat er die ursprüngliche Wortstellung durch übergeschriebene Buchstaben b. a. geändert [1]), oft radiert und

1) Leider hat in der Handschrift ein Leser des 15. Jahrhunderts übel gewirthschaftet. Wo die Züge verblasst waren, hat er sie oft nachgezogen oder richtiger überschmiert, denn er hat oft gründlichen Unsinn statt der ursprünglichen sinngemässen Lesung eingesetzt. Noch öfter hat er, wo seinem an die missgestaltige Schrift seiner Zeit gewöhnten Auge die schönen Züge des 11. Jahrhunderts unlesbar erschienen, Worte ausgestrichen und sie nach seiner Meinung lesbarer an den Rand darübergeschmiert, natürlich auch da häufig genug unsinniges Zeug gesetzt. Doch ist die ursprüngliche Lesart überall noch, einige mal allerdings nur mit Hülfe der Abschriften, zu erkennen. Derselbe Ballhornist hat nun auch öfter die übergeschriebenen Buchstaben, welche die Wortstellung ändern sollten, wegradiert, da er nicht wusste, was sie zu bedeuten hatten. Durch die alten Abschriften, welche die vom Autor geänderte Wortstellung corrigiert haben, aufmerksam gemacht, erkennt man aber überall in der Originalhs., wo die Buchstaben gestanden haben.

dann gleich auf den radierten Stellen anderes geschrieben, so dass die ursprüngliche Lesung nicht mehr erkennbar ist.

Da nun die genannten und ähnliche Correcturen nothwendig vom Autor herrühren müssen, da sie, wie bemerkt, von derselben Hand, welche die ganze Vita geschrieben hat, herrühren, so folgt daraus, dass auch die Vita selbst von des Autors eigener Hand geschrieben ist, dass wir in dieser Handschrift sein Concept im eigentlichsten Sinn des Wortes besitzen. Ich gebrauche dieses Wort darum, weil es mir unzweifelhaft erscheint, dass der Verfasser wenigstens zum Theil erst während des Schreibens die Form concipiert hat, ohne damit natürlich der Frage präjudicieren zu wollen, in wie weit er etwa schon vorher sein Material gesammelt und zusammengestellt, vielleicht auch theilweise auf Wachstafeln schon ausgearbeitet hatte. Denn die Conception während des Schreibens scheinen mir neben oben angeführten Correcturen namentlich folgende Stellen zu beweisen. In C. 7 stand ursprünglich geschrieben: 'toto annisu conatu operi ecclesiastico se accinxit', dann ist 'annisu' getilgt und 'animi' dafür übergeschrieben. Die ursprüngliche Lesung enthält, meine ich, ein solches Versehen, welches sich schwer beim Abschreiben, leicht und natürlich beim Concipieren erklären lässt. Beide Worte, 'annisu' und 'conatu', waren an der Stelle gleich passend, 'animi' an sich nicht nothwendig. Offenbar ist dem Autor das auch sonst sehr häufig begegnende Versehen passiert, denselben Begriff, welchen er im Sinne hatte, im Schreiben zweimal auszudrücken. Erst beim Wiederhinblicken oder Wiederdurchlesen erkannte er das Versehen, und änderte wie bemerkt, hätte auch durch zwischengesetztes 'et' oder wie an mehreren anderen Stellen durch angehängtes 'que'[1]) die Phrase in Ordnung bringen können. Ganz ähnlich, aber schlagender noch, da niemals beim Abschreiben zu erklären, ist folgende Stelle in C. 20: '(S. Leoba) Scoranesheim se contulit ibique paucarum religiosarum feminarum admodum mulierum contubernio utens', worin von den beiden gleichbedeutenden Worten das erstere, 'feminarum', gleich oder bald danach getilgt ist. Als der Autor 'feminarum' geschrieben hatte, meinte er, offenbar durch die gleiche Endung verführt, dass er erst 'religiosarum' geschrieben hätte, denn nur so ist es erklärlich, dass er das zu diesem Wort gehörige 'admodum' erst dahinter, und dann noch einmal das synonyme 'mulierum' setzte. An dem Resultat, dass das ganze Stück von des Autors eigener Hand geschrieben ist, kann auch der Umstand nichts ändern, dass der Autor beim Schreiben nicht selten Schreibfehler, ein paar mal sogar auffällige, gemacht hat; er hat sie

1) Z. B. C. 19. 'satis firmum, satis munitum' geändert in 's. f. satisque m.'; C. 14. 'recepto' in 'receptoque'.

nachher fast ausnahmslos selbst verbessert[1]). Im Gegentheil, meine ich, konnten ihm solche mechanische Fehler um so eher unterlaufen, je stärker er geistig mit dem Schaffen der Form beschäftigt war.

Ein weiteres starkes Argument dafür, dass wir in der Maihinger Handschrift das Concept des Autors vor uns haben, besteht darin, dass sie unvollständig abbricht. Der Autor hat die Vita nie vollendet. Cap. 21 sagt er: 'quantis apud Deum emineat (S. Lullus) meritis .... indicio essent tot ac tanta miracula .... Ex his animo sedet pauca revolvere'. Nichtsdestoweniger bricht die Maihinger Handschrift schon in der Erzählung des ersten bei der ersten Translation geschehenen Mirakels, und zwar mitten in einem unvollendeten Satz mit den Worten 'forte manus fugit (saxum) volutantium et fratri cuidam propter astanti Gerhelmo' ab. Die anderen Handschriften der Vita Lulli, von denen wir Kenntnis haben, schliessen alle schon vorher, sie sind eben alle direct oder indirect aus dem Maihinger Codex geflossen; von denjenigen, über welche wir keine näheren Notizen besitzen, müssen wir das als selbstverständlich voraussetzen. So ist die Erlanger Handschrift, von der wir schon sprachen, obgleich sie schon mit Cap. 18 schliesst[2]), dennoch Abschrift der Maihinger, da sie sämmtliche Correcturen dieser schon aufgenommen hat[3]). Ferner eine Münchener Handschrift, Lat. nr. 9506. (Ob. Alt. 6.) saec. XII, enthält als vierter Band eines grossen Legendars unter andern Heiligenleben der Monate October bis December f. 23—28. eine sehr schöne und saubere Abschrift der Vita Lulli, ohne Zweifel nicht direct aus der Maihinger Handschrift, sondern erst durch Vermittlung einer Copie geflossen, mit fast allen Correcturen derselben[4]). In ihr ist nur der letzte unvollständige

1) Unter den wenigen, welche er stehen gelassen hat, charakterisieren sich zwei oder drei vielmehr als momentane Constructionsfehler, welche der, wie wir sehen werden, sehr sprachgewandte Verfasser in einer Reinschrift sicher beseitigt haben würde. 2) Ich bemerke ausdrücklich, dass die folgenden Capitel 19—22 in der Maihinger Hs. durchaus nicht etwa später hinzugefügt sind. Im Gegentheil, Cap. 18 u. 19 sind sicher in einem Zuge geschrieben, da Tinte und Ductus in beiden Fällen dieselben sind. Der Schreiber hat zwischen Cap. 18 u. 19 keine Pause gemacht. 3) Wie wir aus dem Druck der Bollandisten ersehen und einer theilweisen Abschrift des Erlanger Codex, welche Herr Geheimrath Waitz schon vor mehr als 40 Jahren für die Monumenta hat anfertigen lassen. 4) Die Handschrift liegt uns hier zur Benutzung vor. — Einigemal, wo sie nicht die Correcturen der Maihinger Hs. hat, tritt ihre Abhängigkeit von dieser um so deutlicher zu Tage, z. B. am Schluss von C. 18 hatte der Autor zuerst 'aliena semper appetentes' geschrieben, dann aber mit Rücksicht auf sein Vorbild das sallustische (Cat. c. 5) 'alieni appetens' a in 'aliena' auspunktiert und i darübergeschrieben. Demgemäss hat die Erlanger Hs. auch 'alieni', die Münchener hat aber 'aliena' beibehalten. Ebenso hat diese die über-

Satz der Maihinger Originalhs. weggelassen, sie schliesst mit dem unmittelbar voraufgehenden Satz, mit den Worten: 'ab humana scientia remotis temere sententiam dictitaverint', also mitten in der Erzählung des Wunders. Eben mit denselben Worten schliesst auch die Vita in dem grossen Legendar[1]) der Zwetler (nr. 14) und Melker (M. 7) Handschriften nach der Notiz im Archiv X, S. 655[2]). Es ist also evident, dass der Verfasser die Schrift nie vollendet hat. In der oben (S. 285) genannten verkürzten Vita der Editio Lovaniensis ist zwar das Schlusswunder mit Auslassung des oben erwähnten Namens 'Gerhelmo' zu Ende erzählt, aber es kann kein Zweifel sein, dass die wenigen Zeilen, welche es vollenden, erst später ergänzt worden sind, namentlich da sich zur Evidenz ergiebt, dass auch die verkürzte Vita selbst direct aus der Maihinger Hs. abgeleitet ist. Sie giebt nämlich öfters statt der Correcturen des Autors, welche die übrigen Handschriften recipiert haben, die ursprüngliche Lesart des Maihinger Codex wieder, z. B. von den oben (S. 287 f.) angeführten Correcturen an allen vier Stellen 'Hibernia', wo der Autor stets 'Britannia' gebessert hatte, ebenso 'posteritas', das er in 'antiquitas' geändert hatte.

Schon der Herausgeber in den Acta Sanctorum P. J. van Hecke hat (S. 1051 f.) mit Recht vermuthet[3]), dass die Vita Lulli von einem Hersfelder Mönch geschrieben ist. Hätte er eine vollständige Handschrift der Vita gekannt, so hätte er seine Vermuthung zur Gewissheit erheben können. Indem der Autor die Gründung Hersfelds ausführlich erzählt und Lul als Hauptverdienst anrechnet, indem er das Zerwürfnis zwischen Lul und den Fulder Mönchen auf directe göttliche Einwirkung

---

geschriebenen, eine Wortumstellung bezeichnenden Buchstaben ein paar mal nicht beachtet, einmal missverstanden, und demgemäss die Wortstellung anders, als es der Autor wollte, geändert. 1) Das von W. Wattenbach ausführlich beschriebene grosse Legendar hat mit dem eben genannten Münchener (Ober Altaicher) zwar viele Stücke gemein, ist aber nicht identisch mit demselben. In einem von diesen beiden noch wieder verschiedenen Legendar in Trier nr. 1151, vol. IV, saec. XIII, steht ebenfalls die Vita Lulli (vgl. Archiv VIII, S. 600). Wir haben über ihre Schlussworte keine Notiz, doch bleibt kaum ein Zweifel, dass sie ebenso lauten, wie die der Münchener Hs., namentlich da in beiden auf die Vita Lulli Walafrids Vita S. Galli folgt. Keine nähere Notiz haben wir über die Hs. München nr. 18171. (Teg. 171) saec. XV. (cf. Catal. codd. Lat. bibl. regiae Monac. II, 3, p. 139). Damit haben wir alle uns bekannte Handschriften der Vita Lulli aufgeführt. 2) Vgl. daselbst S. 646. 3) Mabillon kannte nur einen stark verkürzten Text der Vita aus einem Codex von Gembloux, meinte deshalb (Acta SS. ord. Bened. III, 2, 392. 400), die Vita sei in Gembloux geschrieben, und vermuthete, allerdings ohne jeden Grund, Sigebert sei der Verfasser. Das hat P. J. van Hecke a. a. O. alles als unbegründet zurückgewiesen. Die Mabillonsche Abschrift des Gemblouxer Codex befindet sich unter den Papieren Mabillons in Paris (Résidu St. Germain) nr. 226; vgl. Archiv VIII, S. 321.

zurückführt, weil dadurch Lul veranlasst sei, die Gründung Hersfelds ins Auge zu fassen, indem er Urkunden des Hersfelder Archivs benutzt, verräth er sich schon deutlich genug als ein Angehöriger dieses Klosters, aber er erklärt auch selbst ausdrücklich, dass er Mönch daselbst sei, denn nachdem er das Hauptprivileg Karls des Grossen[1]) für Hersfeld erwähnt und seinen Inhalt angegeben hat, sagt er C. 19: 'Huius privilegii nos mode cassos tantum apices tenemus vanamque pristinae auctoritatis umbram veneramur, caeterum abbatem quem principes regni iusserint habemus. Ita cuncta in deterius ruunt, cum nec divina nec humana lex valeat apud modernos'. Und was ist natürlicher, als dass man eben in Hersfeld, der grossartigen Stiftung Luls, dem blühenden und reichen Kloster, daran dachte, die Biographie des Stifters zu schreiben? Vielmehr ist es zu verwundern, dass man so spät erst diese Pflicht der Dankbarkeit erfüllt hat, da wir aus dem Schriftcharakter der Originalhandschrift schon erkannten, dass dieses erst im elften Jahrhundert geschehen ist[2]).

Die Zeit der Abfassung lässt sich aber viel genauer bestimmen. Im elften Jahrhundert wusste man natürlich in Hersfeld aus lebendiger Ueberlieferung von Lul so gut wie nichts mehr. Der Autor musste die Biographie also aus schriftlichen Hülfsmitteln zusammenzustellen suchen. Er hat dazu jedenfalls alles herangezogen, was ihm an historiographischem Material in seinem Kloster zugänglich war, nämlich die Biographieen des heil. Bonifaz, der heil. Lioba von Rudolf von Fulda, des heil. Wicbert, dessen Gebeine nach Hersfeld übertragen worden waren, von Lupus von Ferrières verfasst, und die des Fulder Abts Sturm von Eigil[3]). Von den Biographieen des heil.

1) Reg. Imp. I. (Böhmer-Mühlbacher) nr. 172. 2) P. J. van Hecke nahm a. a. O. S. 1052 an, dass die Vita nach der ersten Translation der Gebeine im J. 852 (vgl. Lamberts Annalen, SS. III, 47) aber vor der zweiten im J. 1040 (Lamb. Ann., SS. V, 152) verfasst sei, da wohl die erste, aber nicht die zweite Translation erwähnt sei. Dieses Argument ist aber nichtig, da, wie wir gesehen haben, die Vita unvollendet geblieben ist und gerade mitten in der Erzählung der ersten Translation abbricht. 3) Mit Ausnahme der Briefe Bonifaz' und Luls, welche der Biograph nicht gekannt hat, offenbar weil keine Handschrift derselben in Hersfeld vorhanden war, und der Hersfelder Urkunden sind das auch für uns die Hauptquellen für die Geschichte Luls. Es kommen dazu noch Luls Glaubensbekenntnis und einige gelegentliche Erwähnungen in Liudgers Vita Gregorii Traiectensis, Wandalberts Miracula S. Goaris, Meginhards Schrift über den heil. Ferrutius, und in den Annalen der Zeit. Aus irgend welchen Annalen (vgl. Ann. Fuld.) hat der Autor wahrscheinlich die Angabe entnommen, dass Lul 32 Jahre den Mainzer Stuhl inne gehabt hat. Aus dem Hersfelder Archiv benutzte er wenigstens, wie bemerkt, ein Privileg Karls des Grossen, und ausserdem das sogenannte Breviarium S. Lulli, das Verzeichnis der zu Luls Zeit erworbenen Güter, bei Wenck, Hessische Landesgeschichte II, 2, S. 17, dem er eine Angabe entnahm.

Bonifaz benutzte er sicher die des Willibald, denn er bringt einen Satz wenigstens, welcher sich nur bei Willibald, bei keinem der späteren Biographen findet[1]). Auch manche andere Stelle deutet darauf, dass er diese Biographie gelesen hat. Daneben hat er aber eine zweite Vita des h. Bonifaz benutzt. Nun kommen einige Stellen zwar nicht dem Wortlaut nach, denn diesen übernimmt der Biograph Luls nie aus seinen Quellen, wohl aber dem Inhalt nach mit der Passio S. Bonifatii des Mainzer Canonikers überein, aber alle diese Stellen finden sich auch in Othlohs Vita S. Bonifatii wieder[2]), und er bringt auch einiges, was sich nur bei Othloh findet, vor allem die Stelle C. 2: 'Nonnullas etiam feminas ascivit (Bonifacius) .... Inter has erat et matertera beati Lulli .... nomine Cunihilt cum filia sua .... Quae in Turingia in monasteriis feminarum prelatae etc.' entsprechend den aus unbekannter Quelle entlehnten Worten Othlohs (Jaffé III, 490): 'Unde in provinciam patriamque suam mittens, exinde tam feminas quam viros religiosos ... plures venire fecit ..... Inter quos erant .... feminae vero religiosae: matertera scilicet sancti Lulli nomine Chunihilt et filia eius Berthgit, Chunitrud et Tecla etc. Sed Chunihilt et filia eius Berthgit in Turingorum regione constituebantur magistrae'. Der Hersfelder Biograph entnahm diesem Passus nur, was für seinen Zweck in Betracht kam, nur den Namen Berthgit, der Tochter der Cunihilt, liess er weg, vielleicht, weil er ihn seiner Fremdartigkeit wegen in seiner Handschrift der Vita Othlohs für verdorben hielt; jedenfalls beweist die Stelle, dass er dieses Werk schon gekannt hat. Wenn man andere Entlehnungen von gleicher Beweiskraft nicht nachweisen kann, so liegt das eben daran, dass der Hersfelder Autor sich in merkwürdig freier Weise seiner Hülfsmittel bedient, nie einer Quelle allein und geradezu und ausschliesslich folgt, sondern er entnimmt ihnen gewisse thatsächliche Angaben, auf Grund deren er durch Combination und Conjectur sich ein vollkommen neues Bild der Vorgänge gestaltet, das er in breiter Ausführung lebendig ausmalt. Die Vermuthung dürfte nicht zu weit abliegen, dass gerade Othlohs Werk, die für die Fulder Mönche geschriebene Vita des

1) C. 5: 'cum vir Dei Bonifacius iam supremam aetatem ageret et debilitate corporis fractus non posset diucius sinodos frequentare' = Willib. V. Bonif. 10, 32: 'infirmitate corporis gravatus, synodalia conciliorum conventicula per omnia adire non poterat'. 2) Jaffé, Bibl. III, p. 427. meinte, Othloh 'relationibus non multo diversis ab iis, quibus scriptor Passionis S. Bonifatii usus est', mir scheint es aber nicht zweifelhaft, dass er die Passio selbst benutzt hat. — Die Stellen, in denen die Vita Lulli mehr mit Passio S. Bonif. als mit Othloh übereinzukommen scheint, sind höchst unsicher und von geringer Beweiskraft. Doch ist die Möglichkeit zuzugeben, dass dem Hersfelder Mönch neben Willibalds und Othlohs Viten auch die Passio vorlag.

Stifters ihres Klosters, bei den Hersfeldern den Wunsch rege gemacht hat, auch ihres Stifters Biographie zu besitzen[1]).

Othloh schrieb die Vita S. Bonifatii in Fulda in den Jahren 1062 bis 1066[2]). Die Vita Lulli hat nun schon Lambert in seiner Geschichte der Hersfelder Abtei eingehend benutzt, den ganzen Abschnitt über die Gründung des Klosters fast wörtlich, nur verkürzt und mit den durch die Kürzung gebotenen stilistischen Abänderungen aus deren Capiteln 13. 14. 16. 17. 19. abgeschrieben[3]). Am Schluss des aus ihr entlehnten Passus citiert er sie mit folgenden Worten: 'Haec de exordio Herveldensis ecclesiae strictim dicta libellus de vita sancti Lulli editus latius explicat, si quis ea plenius nosse desiderat'[4]). Die Hersfelder Klostergeschichte hat Lambert jedenfalls kurz nach dem Jahre 1074, mit welchem die uns erhaltenen dürftigen Excerpte schliessen, geschrieben[5]), die Abfassung der Vita Lulli fällt danach etwa in das Jahrzehnt 1063—1074. Und dazu passt nun vortrefflich die schon oben (S. 292) angeführte Stelle, wo der Verfasser sagt: 'abbatem quem principes regni iusserint habemus'. Die Bestellung der Aebte lag ja sonst bekanntermassen während des elften Jahrhunderts in der Hand des Königs, von den Reichsfürsten aber wurden die Aebte nur zur Zeit der Minderjährigkeit König Heinrichs IV. eingesetzt, einzelne Fürsten hatten auch noch in den ersten Jahren nach der Grossjährigkeitserklärung des Königs grossen Einfluss auf einzelne Wahlen. Es ist wohl klar, dass der Biograph jenen Ausdruck gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Epoche gewählt hat. Es wurden in den Jahren 1056 bis 1074 zweimal Aebte in Hersfeld gesetzt, nämlich im Jahre 1059 Ruthard, über dessen Erwählung wir nicht näher unterrichtet sind, nur soviel lässt sich aus Lamberts Worten in den Annalen (SS. V, 161): 'substitutus est Ruothardus, Corbeiensis ecclesiae monachus' ersehen, dass nicht die Hersfelder Mönche die Entscheidung für seine Wahl abgaben. Ihm folgte im Jahre 1072 Hartwich, über den Lambert in den Excerpten der Klostergeschichte sagt (SS. V, 141): 'Hartwigus, monachus

1) Aehnlich wie Lambert von seiner Geschichte des Hersfelder Klosters sagt, zu ihrer Abfassung 'perpulit lecta cuiusdam Fuldensis abbatis historia' (so schreibe ich, weil ich die Emendation von W. Wattenbach 'lecta' für 'laeta' für durchaus plausibel, die aber von W. von Giesebrecht 'abbatiae' für 'abbatis' für ganz unzulässig halte). 2) Jaffé, Bibl. III, 427. 3) SS. V, 138 f. 4) Dass diese Worte Lambert selbst zuzuschreiben sind, wie Waitz, SS. V, 139, n. 21. bemerkt, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wenn man gesehen hat, wie das vorhergehende aus der Vita Lulli excerpiert ist. Ueberhaupt findet sich in dem ganzen Abschnitt kein Wort, das erst von dem Epitomator hinzugesetzt ist. Auch die S. 139, l. 15. cursiv gedruckten Worte stehen schon in der Vita Lulli, rühren hier also auch von Lambert her. 5) Vgl. Wattenbach, Deutschlands GQ. im MA. 4. Aufl. II, 82, n. 2.

eius loci, substituitur per eundem Heinricum (regem). Anno hoc gratum habuit'. Da hier ausdrücklich der Einfluss eines Reichsfürsten, des Erzbischofs von Köln, auf die Wahl hervorgehoben wird, so ist es wenigstens möglich, dass der Verfasser schon diese im Auge hatte, als er jene Worte schrieb, wenn man auch geneigter wäre, an die Wahl von 1059 zu denken. Jedenfalls ist es zu misslich, sich für die eine oder andere Eventualität zu entscheiden und danach die Abfassungszeit der Vita noch genauer zu bestimmen.

Kennen wir somit Zeit und Ort der Entstehung der Vita, so wird man weiter fragen, lässt sich nicht auch der Verfasser ermitteln? Und mit dieser Frage wird sich gleichzeitig die zweite aufdrängen: Ist nicht etwa Lambert der Verfasser, der seit 1059, seit seiner Rückkehr von der Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande im Kloster Hersfeld lebte und während des genannten Jahrzehnts litterarisch thätig war? Aeussere Begründung für die Bejahung dieser Frage lässt sich aber durchaus nicht finden. Im Gegentheil, alles, was wir erfahren, scheint sie entschieden zu verneinen. In dem vollständig erhaltenen Prolog zur Hersfelder Klostergeschichte (SS. V, 137), die ja, wie wir sahen, später als Vita Lulli geschrieben ist, erwähnt Lambert, dass er schon früher ein poetisches Werk verfasst habe, in dem er grösstentheils denselben Stoff, mit dem sich die Klostergeschichte beschäftigt, behandelt hatte. Kein Wort deutet an, dass er sonst noch weiter litterarisch productiv gewesen wäre[1]), und doch hätte ihm gerade die Erwähnung der Vita Lulli an dieser Stelle nahe gelegen, da ja auch in ihr ein Theil des Inhalts der Klostergeschichte vorkam, da er sie sogar schon im Prolog benutzt hat[2]). Ferner aber die schon (S. 294) angeführte Stelle, an der er die Vita nachher citiert, spricht zwiefach gegen seine Autorschaft, einmal, sein Citat lässt nicht im geringsten erkennen, dass er selbst ihr Autor ist, zweitens, er nennt sie 'Libellus editus', und wir sahen doch, dass sie niemals vollendet ist. Wie war dieser Ausdruck möglich, wenn er sein eigenes Werk nicht zu Ende geführt hatte? Wie wäre es überhaupt zu erklären, dass er es nicht vollendet, ja im angefangenen Satz verlassen hätte, obgleich er nachher noch lange litterarisch thätig war[3])?

---

1) Man hat deshalb ganz mit Recht aus jenen Worten geschlossen, dass die Klostergeschichte vor den Annalen geschrieben ist. 2) Die Worte S. 137, l. 8. 'haut difficile' — l. 12. 'ad centum quinquaginta' sind mit ersichtlicher Anlehnung an Vita Lulli C. 16. 19 geschrieben. 3) Ich muss noch auf einen Umstand hinweisen, der freilich weniger ins Gewicht fällt. Der Biograph Luls macht C. 21 einen grossen geographischen Schnitzer, indem er Albuins Leiche von Mainz aus Rhein abwärts nach Höchst führen lässt, statt nach Ueberschreitung des Rheins Main aufwärts. Das wäre doch ein sehr auffälliger Fehler bei Lambert, der

Und doch, trotz alledem und alledem, niemand anders als Lambert ist der Verfasser der Vita Lulli. Geht man auf eine nähere Vergleichung seiner beiden Werke mit der Vita ein, so beweisen Sprache, Stil, Darstellungsart, zahllose Einzelheiten, jede Zeile bestätigt es, dass alle drei Bücher nur von einem Manne geschrieben sein können.

Lamberts Sprache steht auf der Höhe der Formvollendung, welche man im Mittelalter überhaupt erreicht hat. Im elften Jahrhundert wird er an Gewandtheit und Sicherheit im Ausdruck kaum von Jemand übertroffen. Aber in der Sprache herrscht zugleich überall absichtliche Künstlichkeit, rhetorische Färbung, bewusste Nachahmung antiker Muster, der Ausdruck ist nicht nur gefeilt, sondern wenn auch mit Geschmack und ausgeprägtem Sinn für massvolle Form, gekünstelt, gesucht. Die Sprache erhält dadurch ein ausserordentlich deutlich erkennbares individuelles Gepräge, wie es bei mittelalterlichen Schriftstellern selten ist. So stark die Lectüre der Bibel und der ecclesiastischen Schriftsteller neben den classischen auf seine Sprache eingewirkt hat, sind doch die beiden so unendlich verschiedenen Ausdrucksformen von ihm gewissermassen in ein harmonisches Ganze zusammengegossen. Er beherrscht diese so neugeschaffene Form frei, leicht, mit sicherster Gewandtheit. Lambert hat ohne Zweifel nicht wenige classische Autoren mit gutem Nutzen gelesen, da sich Reminiscenzen aus ihnen ihm von selbst darbieten. Hesse führt (S. 144) Cicero, Livius, Tacitus, Terenz, Horaz, Ovid als von ihm gelesen an. Die Lectüre des Tacitus ist wohl nicht ganz sicher, um so deutlicher zeigt sich die des Horaz. Mehr aber als die genannten, hat ohne Zweifel Sallust[1]) auf Lambert eingewirkt, ihm entnimmt er nicht nur zahllose einzelne Redewendungen, sondern dessen ganze Darstellungsweise und Sprache ahmt er ohne Zweifel bewusst nach. Das zeigt sich in der grossen Menge fingierter Reden, ebenso oft in der Form directer als indirecter Rede, welche beiden gemein sind, in der rhetorischen, durchaus echt sallustischen Färbung der Sprache, z. B. in dem so charakteristischen bei beiden gleich häufigen Gebrauch von 'postremo', um das letzte Glied einer Gedankenreihe einzuleiten, in der überaus häufigen Anwendung des sogenannten Infinitivus historicus, einer bei mittelalterlichen Autoren durchaus nicht gewöhnlichen Form, die aber Sallust bekanntlich vornehmlich liebt.

---

nach seinem eigenen Zeugnis (Ann. a. 1058, S. 159) in Aschaffenburg zum Priester geweiht wurde, den unteren Lauf des Main also wohl kennen musste, und der auch in den Annalen, z. B. S. 251, diese Kenntnis beweist. 1) Die Lectüre des Sallust hat auch schon Hesse bei Lambert anerkannt, indem er mehrfach auf sallustische Redewendungen aufmerksam gemacht hat. Sie sind aber sehr viel häufiger, als er bemerkt hat.

Wie Simson bemerkte[1]), hat Lambert die Schlussworte der Annalen aus Sulpicius Severus, Vita S. Martini entlehnt. Es ist natürlich, dass ihm dessen Diction zusagte, da dieser selbst schon ein Nachahmer Sallusts ist. Und so finden sich Spuren der Lectüre dieses Autors nicht selten in den Annalen[2]).

Alles was hier von Lamberts Annalen gesagt ist, gilt nun ohne Ausnahme auch von der Vita Lulli. Trotz des verschiedenen Gegenstandes, trotz des verschiedenen Tones, welchen Heiligenlegende und Zeitgeschichte erforderten, ist dennoch Sprache und Darstellungsweise in beiden Werken dieselbe. Die gleiche Gewandtheit, Sicherheit, Leichtigkeit und Klarheit des Ausdruckes, dieselbe Rhetorik herrscht auch in der Vita Lulli. Reden, sowohl directe als indirecte, mit einander abwechselnd, finden sich in ihr trotz ihrer verhältnismässigen Kürze viele wie in den Annalen. Von ersterer Art in C. 5. zwei Reden des heil. Bonifaz an die versammelten Fürsten und König Pippin, in C. 6. desselben lange Rede an Lul, C. 9. desselben Ansprache an Lul, als er ihm im Traum erscheint, C. 12. des Diacon Otpraht Rede an Lul, C. 21. Luls an Albuin. Die Anzahl der indirecten Reden ist nicht geringer. Ebenso wie in den Annalen ist die Vita voll sallustischer Redewendungen, von denen ich hier wenigstens einige anführe. Sie beginnt sogleich mit Worten, die man zwar nicht als Sallust eigenthümlich bezeichnen kann, die aber doch bei ihm vorkommen: 'Lullus . . . haut obscuro, ut fertur, loco editus est'. Sall. Cat. C. 23: 'Curius natus haud obscuro loco'. Mehr beweisen Stellen, wie C. 5: 'communi omnes studio capessite rem publicam![3]) Nitimini pro fide catholica'. Iug. C. 85: 'Quam ob rem vos . . . adnitimini mecum et capessite rem publicam'! Und Cat. C. 52: 'expergiscimini aliquando et capessite rem publicam'. — C. 6: 'remotis, ut fertur, omnibus arbitris'. Cat. C. 20: 'omnibus arbitris procul amotis'. — C. 20: 'Horum suspecta semper eruptio, etiamsi minus periculi, multum tamen terroris et formidinis incussura'. Cat. c. 42: 'plus timoris quam periculi effecerant'. — C. 1: 'quam incerta et brevis aevi sit vita mortalium'. Iug. C. 1: 'queritur de natura sua genus humanum, quod imbecilla atque brevis

1) N. Archiv II, 449 f. 2) Vgl. z. B. Ann. S. 255: 'Vis . . . hiemis hoc anno adeo iugis solitoque asperior inhorruerat'. V. Mart. C. 3: 'media hieme, quae solito asperior inhorruerat'. — Ann. S. 175: 'Una omnium voluntas, eadem erat sententia', und S. 261: 'una omnium voluntas, una sententia erat', mit V. Mart. C. 9: 'Una omnium voluntas, eadem vota eademque sententia'. — Ann. S. 171: 'antiquitatis monstrum, si ab inferis emergeret'. V. Mart. C. 26: 'si ipse, ut aiunt, ab inferis Homerus emergeret'. Andere Stellen werde ich unten anführen. 3) Die 'res publica' passt an der Stelle durchaus nicht, sie ist nur um der schönen sallustischen Reminiscenz willen gesetzt.

aevi etc.' — C. 5: 'En, inquit, habetis virum mea sententia dignum etc.' Iug. C. 9: 'En habes virum dignum te'. — C. 14: 'fratrum animos in spem maximam arrexerat'. Cat. C. 39: 'animos eorum arrexit'. — C. 6: 'Postquam igitur dicendi finem fecit'. Cat. C. 52: 'Postquam Caesar dicendi finem fecit'; Iug. C. 34: 'ubi Memmius dicendi finem fecit'. Es ist hierbei noch auf das Wort 'mortales' aufmerksam zu machen, welches Sallust für 'homines' zu setzen liebt, und welches Lambert in den Annalen und der Vita deshalb auch recht oft gebraucht [1]). Der Infinitivus historicus erscheint in der Vita verhältnismässig eben so oft wie in den Annalen. Auch Spuren der Lectüre der Vita Martini dürften in der Vita Lulli zu erkennen sein in Stellen wie C. 4: 'per omnia familiare sibi contubernium prestare voluit'. Zu V. Mart. C. 3: 'cui contubernium familiare praestabat'. — C. 9: 'cervicem percussori prebui'. Zu V. Mart. C. 15: 'nudam cervicem percussori praebuit'. — C. 6: 'Mortem potius ipsam . . . . opto mihi fieri virtutis materiam'. Zu V. Mart. C. 6: 'primusque apud nos Martini virtutum vel materia vel testimonium fuit'. — C. 6: 'Absit tamen, ut ab armis Domini missionem petam'. Zu V. Mart. C. 4: 'opportunum tempus . . . quo peteret missionem'.

Wenn wir der Entlehnungen aus Sallust oben nicht mehr anführten, so kommt das daher, dass die meisten derer, welche sich in der Vita finden, auch in den Annalen vorkommen, zu deren Vergleichung wir jetzt erst übergehen. Aber nicht nur sallustische, sondern auch horazische, biblische Reminiscenzen, vor allem aber eine grosse Anzahl Lambert eigenthümlicher Stellen, die ich wenigstens nicht aus älteren Autoren belegen konnte [2]), sind Annalen und Vita gemein. Gleich im ersten Capitel lesen wir: 'statim ab tenero, ut aiunt, ungue totum se . . . . miliciae Christi devovit'. Er spielt damit auf Horaz Od. III, 6, 24: 'amores De tenero meditatur ungue' an, und mit den gleichen Worten findet sich die Reminiscenz in den Annalen S. 252, l. 36: 'Replicabant ab tenero, ut aiunt, ungue omnem vitae regis institutionem', und ebenso in der Klostergeschichte nach einem Citat P. Langs, SS. V, 135, n. 4.

1) Vita C. 6: 'Proclivis est vita mortalium a virtutibus ad vicia'. Ebenda: 'per eam qua ceteris mortalibus familiarius es usus benivolentiam meam'. — Ann. S. 257: 'Cumque . . . omnibus quae prima mortales ducunt . . . . habundaret'. (Vgl. Sall. Iug. C. 41: 'abundantia earum rerum, quae prima mortales ducunt'; Cat. C. 36: 'otium atque divitiae, quae prima mortales putant'). Ann. S. 176: 'ita ceteris eminens mortalibus' u. sehr oft. 2) Ich habe auf die Vergleichung des Sprachgebrauchs der Vita Lulli mit den übrigen Lambert bekannten Classikern, welche Hesse anführt, wegen der grossen Mühseligkeit solcher Arbeit verzichten müssen, für meinen Zweck wohl auch ohne Schaden, da das, was ich beizubringen vermag, zum Beweise wohl mehr als ausreicht.

'filiorum in laribus philosophiae a tenero, ut aiunt, ungue obversatorum'. Ebenfalls in dem ersten Capitel finden sich mit Anlehnung an 1. Cor. 8, 1 [1]) die Worte: 'scientiam quae inflat caritate quae aedificat temperabat'. Und denselben Bibelvers allegiert Lambert in dem Prolog der Klostergeschichte: 'Scribere disposui .... exercendi causa ingenii nec scientiae quae inflat, sed caritatis gratia quae aedificat'.

Die Uebereinstimmung von Sprache und Darstellungsart in den Annalen und Vita im allgemeinen zu beweisen, dürfte mit Worten nicht wohl möglich sein, das Lesen beider Stücke neben einander allein kann zu dieser Ueberzeugung führen, aber die Uebereinstimmung in einzelnen Redewendungen und Phrasen ist so gross, dass ihre Gegenüberstellung entscheidenden Beweis führt. Deshalb ist es unerlässlich, wenigstens die wichtigsten und auffallendsten Consonanzen zusammenzustellen, wobei ich alles weniger Schlagende übergehen werde, um nicht durch die Masse zu ermüden. Vorher sei noch Folgendes bemerkt. Lambert gebraucht in den Annalen überaus häufig den Namen 'Galliae, Gallia' in der auffälligen Bedeutung von Deutschland [2]). Es scheint geradezu gleichbedeutend mit regnum Teutonicum, welchen Namen er seltener gebraucht. Beide Ausdrücke scheinen gleichbedeutend gegenüber Italia zu sein, welches auch zum imperium, aber nicht zum regnum Teutonicum gehört. So steht Ann. a. 1050, S. 154: 'Leo papa propter componendum statum ecclesiarum et pacem Galliis reddendam Roma egressus'. A. 1060, S. 161: Wegen 'pestilentiam, quae .... vehementer grassabatur in Gallia' sind die Bischöfe verhindert, zur angesetzten Wormser Synode zu reisen. A. 1064, S. 168: '(Archiepiscopus Coloniensis) ubi ipse peracta legatione (Romana) regressus est in Galliam'. So sind S. 197. 'episcopi Galliarum' ganz allgemein die deutschen Bischöfe, und so wird das Wort sehr oft gebraucht, nie bedeutet es Frankreich. Ebenso wird auch in der Vita Lulli überall da wo von dem Gebiet der Missionsthätigkeit Bonifaz' und Luls, im Gegensatz z. B. zu Brittannien, die Rede ist, Gallia und Galliae gebraucht. So C. 2: 'Eodem tempore in Gallia Mogontiacensem archiepiscopatum administrabat .... Bonifacius .... Hic .... repperit per totam Galliam .... plurimas pristinae gentilitatis feces resedisse'. C. 4: 'intellexit (Bonifacius) hunc (Lullum) divinitus in Gallias destinatum'. C. 17: 'Cumque (S. Wigbertus) diu in Galliis (nämlich in Fritzlar) vitam .... exegisset'. Da aber das westfränkische Reich zu Luls Zeit vom ostfränkischen noch nicht getrennt war, so steht auch an andern Stellen der Vita Galliae

1) 'Scientia inflat, charitas vero aedificat'. 2) Man könnte höchstens meinen, dass er Saxonia von dem Begriff Galliae ausschliesst, doch findet sich keine Stelle, welche dieses strict beweist.

und Gallia für das ganze Frankenreich. C. 3: 'summam rerum in Galliis tenebat Carolus'. C. 19: 'Eo (zur Synode von Quiercy) frequentes convenere principes tocius Galliae'. — Auch darin herrscht Uebereinstimmung zwischen Annalen, Klostergeschichte und Vita, dass stets ohne Ausnahme die sonst meines Wissens nicht gewöhnliche Namensform 'Herveldia, Herveldensis' geschrieben wird.

Jetzt soll die Gegenüberstellung der wichtigsten Parallelstellen folgen, wobei ich es in der Note bemerken werde, so oft eine Phrase einem classischen Autor entlehnt ist. Es ist natürlich, dass in den Annalen ihrem ungleich grösseren Umfang gemäss Ausdrücke, die in der Vita nur einmal vorkommen, dort mehrmals belegt sind. Um zu zeigen, wie beliebt einige dieser Wendungen bei Lambert sind, werde ich dann sämmtliche Stellen der Annalen anführen.

Vita Lulli.	Lambert.
C. 1. festivae spei tyro.	Klostergesch., SS. V, p. 135, n. 4. festivae spei tirunculos.
corpus suum quottidianis paene ieiuniis in servitutem redigebat (S. Lullus).	Ann. p. 238, l. 5. Crebris ieiuniis corpus suum macerabat et in servitutem redigebat (S. Anno).
nihil pensi habebat [1]).	p. 179, l. 37. nihil pensi habens, u. so öfter.
qui trimphato hoste antiquo.	p. 218, l. 43. post triumphatum regem; p. 189, l. 32. triumphatis aemulis suis.
fratribus suis non modicum divini amoris fomitem ministrabat.	p. 196, l. 3. Ea vox .... magnum ... odii seminarium irarumque fomitem ministravit.
C. 2. vir probatae per omnia fidei et magnarum in Christo virtutum [2]).	p. 160, l. 31. vir magnarum in Christo virtutum; p. 252, l. 24. vir apostolicae conversationis et magnarum in Christo virtutum; p. 214, l. 14. vir tantarum in Christo virtutum; p. 263, l. 2. virum eximiae conversationis et multarum in Christo virtutum.
in aliis vero fidei calorem superabundante iniquitate ad purum refrixisse.	p. 238, l. 27. antiquum illum regularis disciplinae fervorem admodum refrixisse.
multos quorum spectatam habebat fidem.	p. 250, l. 41. tam spectatae rebus in arduis fidei; p. 253, l. 19.

1) Vgl. Sall. Cat. C. 12: 'nihil pensi neque moderati habere; Iug. C. 41: 'nihil pensi neque sancti habere'; ähnlich Cat. C. 5. 23, öfter. 2) Vgl. Sulp. Sev. V. Mart. C. 6: 'magnarum virtutum viro'. — Zu 'probatae fidei' siehe die gleich folgenden Stellen.

totiens recognita atque spectata fides [1]); p. 247, l. 21. erga se in adversis rebus spectatae saepe fidei; p. 226, l. 29. erga se admodum spectatae fidei.

C. 3. Igitur postquam celebris per Brittanniam rumor percrebuit.

p. 250, l. 19. Igitur ubi per Saxoniam rumor percrebuit; p. 256, l. 33. Postquam per Italiam fama percrebuit; p. 235, l. 38. Quod ubi per exercitum regis c e l e b r i s [2]) rumor vulgaverat; cf. p. 214, l. 11.

nec .... castris Dei se subtraheret.

p. 261, l. 20. plerique castris se subtrahentes.

Indignum scilicet nec racionibus suis satis honestum fore arbitrabatur [3]).

p. 177, l. 90. nec tutum nec satis honestum eius rationibus visum est; p. 254, l. 21. nec satis tutum suis rationibus existimans.

quid animo agitaret [4]).

p. 194, l. 45. conficiendis rebus, quas animo agitabat.

cum nulla arte, nullis verborum blandiciis deduci posset a sententia.

p. 182, l. 8. nec ab sententia ulla vi, ulla necessitate deduci posse; p. 259, l. 37. nec aliqua rerum asperitate ... a sententia deducendum.

summam rerum in Galliis tenebat Carolus.

p. 158, l. 3. Summa tamen rerum .... apud imperatricem remansit.

C. 4. de quibus rebus iam pridem ad eum fama detulerat.

p. 262, l. 43. certior factus de... rebus, quas ad eum iam pridem fama detulerat; l. 23. tametsi [5]) iam pridem frequens ad eum fama detulisset.

intellexit hunc divinitus in

p. 242, l. 32. Huius auctori-

1) Vgl. Sulp. Sev. V. Mart. C. 5: 'cuius tunc in Dei rebus spectata et cognita fides habebatur'; auch Sall. Cat. C. 35: 'Egregia tua fides re cognita'. — Zu 'rebus in arduis' Horat. Od. II, 3, 1: 'Aequam memento rebus in arduis servare mentem'. 2) Die seltenere Masculinform auf 'is' ist zu beachten. 3) Auch diese Phrase zeigt sallustischen Einfluss, Cat. C. 56: 'alienum suis rationibus existumans'. Dieselbe hat Lamb. p. 215, l. 42: 'longeque a suis rationibus alienum'. 4) Sall. Iug. C. 60: 'quae animo agitabat'. 5) Diese bei mittelalterlichen Schriftstellern wenig gebräuchliche Conjunction ist bei Lambert sehr häufig (z. B. S. 253: 'tametsi viris ferenda non esset; S. 254: 'tametsi nec cura fuerit'), weil sie von Sallust ausserordentlich oft gebraucht wird. Demgemäss kommt sie auch mehrfach in der Vita Lulli vor: C. 11: 'tametsi ad vim faciendam par esset viribus'.

Galliam destinatum, ut sibi iam in decrepitam aetatem vergenti.	tatem tamquam divinitus sibi destinatam. — p. 255, l. 21. praeter decrepitam aetatem; p. 192, l. 8. in senium iam vergentem aetatem.
C. 5. non leviter ferebat extorqueri sibi diu inolitam consuetudinem idolatriae.	p. 218, l. 15. ut tanto tempore inolitam consuetudinem revelleret.
cum vite cursum consummasset	p. 160, l. 31. feliciter consummato cursu, quievit in Domino.
cum frequens adesset multitudo	p. 239, l. 39. cum cetera quae frequens aderat multitudine.
omnes in commune consulere rogavit, ne quid detrimenti caperet aecclesia Dei	p. 261, l. 47. hortabatur omnes in commune[1]). — p. 163, l. 12. ne quid detrimenti res publica pateretur[2]).
neu bono semini, quod ipse seminaverat in agro dominico, zizania superseminaret inimicus homo[3]).	p. 189, l. 12. Ista dominici agri zizania.
eo quod palacium b. Bonifacii comes individuus frequentasset.	p. 196, l. 26. eique toto belli huius tempore individui comites adhaeserunt; p. 257, l. 7. pontificis lateri pene comes individua adherebat[4]); p. 262, l. 9. peregrinationis eius individui comites adhaerebant.
Ita cunctis in commune suffragium ferentibus, s. Lullus in pontificatum prothrahitur.	p. 237, l. 17. Ita cunctis qui aderant laetissima acclamatione suffragium ferentibus, abbatiam suscipere iubetur; p. 209, l. 31. cunctis regni principibus suffragium ferentibus; p. 229, l. 29. principibus suffragium ferentibus.
communi sententiae diu obluctari non potuit.	p. 191, l. 39. quoniam communi omnium sententiae obluctari non poterat.

1) Diese Verbindung 'omnes, universi, in commune' ist in den Annalen besonders beliebt und häufig, z. B. S. 176, l. 42: 'Omnes in commune acerbe obiurgati'; S. 231: 'Tum vero omnes in commune infestissime aversabantur'; S. 251, l. 6: 'universosque in commune per Deum obtestabantur'; S. 252, l. 38: 'quas in commune omnibus . . . irrogasset'; S. 227, l. 29: 'omnes in commune per Deum obsecrare'. Aehnlich gleich in der Vita: 'cunctis in commune'. Und C. 11: 'omnibus in commune . . gratias fecit'. 2) Sall. Cat. C. 29: 'ne quid res publica detrimenti caperet'. 3) Anspielung auf Matth. 13, 25. 4) Livius XXXIX, 25, den Hesse hierzu citiert, hat nur: 'lateri adhaerere'.

Diese Stelle der Vita am Schluss von C. 5, wo von Luls Ordination zum Mainzer Bischof die Rede ist, bietet ausser der sprachlichen Uebereinstimmung mit den Annalen noch ein sachliches Moment dar, welches eine Bemerkung erfordert. Lambert wusste aus seinen Quellen über die Vorgänge bei der Wahl Luls nichts Näheres, dennoch behauptet er, Lul hätte sich hartnäckig gesträubt, die Wahl anzunehmen ('acerrime repugnans et oneri tanto se imparem cum lacrimarum effusione protestans'). An mehreren Stellen, z. B. S. 189, klagt Lambert in den Annalen über die Ambition der Cleriker seiner Zeit, dass sie durch Bestechung sich Bisthümer und Abteien zu verschaffen suchten. S. 168 vergleicht er damit das Benehmen der Cleriker früherer Zeit, die mit Gewalt zur Prälatur geschleppt werden mussten ('iniecta manu trahebantur'), gerade wie auch in der Vita 'S. Lullus in pontificatum prothrahitur'. — Setzen wir demnächst die Vergleichung des Sprachgebrauchs beider Werke noch fort.

Vita Lulli.	Lamberts Annalen.
C. 6. predia omnia, quae ipse Mogontiacensi ecclesiae industria sua adquisierat (S. Bonifacius).	p. 240, l. 6. quem Coloniensi ecclesiae propria industria ipse adquisierat (S. Anno).
obtestans eos sub invocatione nominis divini.	p. 241, l. 12. familiares suos sub testificatione nominis divini adiuravit; p. 241, l. 51. obnixe eos per Deum obtestabatur, u. so sehr oft.
Demum compositis rebus ex sententia[1]).	p. 209, l. 37. Ita compositis omnibus ex sententia; p. 210, l. 33. res tranquillas et ex sententia compositas.
oportebat te circa religionem attento ac sollicito animo esse.	p. 239, l. 5. ita attentus sollicitusque servabat.
postremo summa ope niti[2]).	p. 162, l. 38. postremo omnibus modis niti; p. 241, l. 30. Illi contra summa ope nitebantur, u. ähnlich oft.
Quanta, putas, harum rerum tibi nunc incumbit necessitas.	p. 209, l. 5. qua virtute, putas, is miles hostem congressus proteret. — p. 197, l. 49. nobis incumbit necessitas; p. 214, l. 24. si ea necessitas incumbat;

1) Cf. Sall. Iug. C. 43: 'Itaque ex sententia omnibus rebus paratis compositisque'. Aehnlich V. Lulli C. 13: 'His rebus bene et ex sententia gestis'. 2) Sall. Cat. C. 38: 'Contra eos summa ope nitebatur'; Iug. C. 9: 'summa ope nitemur'.

Convictu meo familiarius caeteris iam diu perfruitus, certissime nosti, quod .... nec in causa Dei aliquando personam acceperim [1]) (sc. S. Bonifacius).

p. 256, l. 5. cum ei inevitabilis incumberet necessitas.
p. 237, l. 37. contubernio suo, quo me hactenus ceteris familiarius perfruitum optime nosti. — p. 238, l. 16. nec accipiebat personam pauperis nec honorabat vultum potentis (sc. S. Anno); cf. p. 190, l. 8.

absit tamen ut ... tenuem quae superest spiritus scintillam inerti ocio tradam.

p. 197, l. 12. quoad ultima vitalis caloris scintilla superesset; cf. p. 208, l. 37. — p. 231, l. 17. inerti otio desedisset; p. 208, l. 30. inerti otio deditus; p. 207, l. 14. inerti otio torpescebat; p. 251, l. 21. inerti otio .... tabescerent.

Te autem ecce [2]) sub oculis omnia videntis Dei obtestor per eam qua mortalibus ceteris familiarius es usus benivolentiam meam.

p. 252, l. 3. per Deum obtestantur, u. so sehr oft. — p. 253, l. 20. coram oculis omnia cernentis Dei; p. 259, l. 33. fidem suam coram oculis omnia cernentis Dei interposuit; cf. p. 229, l. 24. — p. 241, l. 26. ut omnia deinceps consilia .... ceteris auricularíis familiarius cum eo communicaret.

Acclesiae .... tu extremam manum impone.

p. 178, l. 10. extremam operi manum per se ipsum imposuit.

cum .... nature concesserit [3]).

p. 181, l. 36. pater eius .... naturae concesserat.

ad Fresiam contendit, assumptis secum quos ad tale iter idoneos arbitrabatur.

p. 204, l. 24. assumptis secum quoscumque .... allicere potuit, remeavit; p. 199, l. 36. assumptis secum qui advenerant principibus abiit; p. 251, l. 35. secum assumptis eis. — p. 262, l. 27. misit .... quos ei negocio idoneos arbitrabatur'.

C. 7. Obstinatis in faciem restitit.

p. 184, l. 8. nisi pauci .... in faciem regi ... obstitissent.

pontificalis cathedrae fasces.

p. 261, l. 6. regni fascibus; p. 249, l. 31. tantos prosapiae

1) 'personam accipere' ist ein in der Vulgata oft gebrauchter Ausdruck, z. B. Luc. 20, 21. 2) Vgl. ähnlichen Gebrauch des 'ecce' Ann. S. 161: 'et ecce episcopus .... per Deum obtestabatur'. 3) Sall. Iug. C. 14: 'pater naturae concessit'.

	fasces; p. 225, l. 30. principum . . . fascibus.
vulnus meroris . . . . cito propter tam egregium successorem in cicatricem occalluisset. Neque vero tam felicibus eventis[1]) suis ipse lascivius applaudebat.	p. 165, l. 14. vulnus recens adhuc et necdum in cicatricem obductum; p. 211, l. 31. dolorem pristinum, qui necdum in cicatricem cutem obduxisset; p. 232, l. 18. vulnus quod praepropere in cicatricem obduci metuebat. — p. 199, l. 15. super infelicibus eventis suis; p. 234, l. 46. ita nunc infelicibus eventis Saxonum moderentur.
anxię inhians bravio supernae remunerationis.	p. 184, l. 26. cui diu anxie inhiasset honorem.
ut in dies se ipso religiosior . . . haberetur.	p. 239, l. 24. sed cottidie se ipso deterior efficiebatur; p. 253, l. 22. et semper se ipso deterior.
C. 8. Nam gratissime consiliis eius utebatur et precipua quaeque regni negotia illius nutu administrabat.	p. 254, l. 39. quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur; p. 192, l. 31. utebaturque plurimum consilio . . . episcopi; p. 180, l. 13. Plurimum . . . rex consiliis utebatur . . . . comitis. — p. 195, l. 10. ad eorum nutum cuncta regni negocia disponebantur.
C. 9. stola pontificali ac vestimentis solito cultioribus amictum, vultu quoque ipso ac veneranda canicie.	p. 240, l. 25. amicti stolis pontificalibus; p. 224, l. 38. depositis cultioribus indumentis. — p. 230, l. 46. unus exacta aetate, canicie veneranda.
Obstupuit protinus inopinato terrore perculsus.	p. 173, l. 9. ceteros inopino terrore perculsos.
tempus exigit, ut promissis tuis fidem facias.	p. 247, l. 3. id quod tempus exigebat.
barbarae nationis atrox et crudele ingenium.	p. 239, l. 17. regis atrox et implacabile ingenium; p. 246, l. 52. ingenium regis per se atrox et implacabile.
In haec verba visio . . . . dis paruit.	p. 209, l. 33. In haec verba omnes . . . . processerunt; p. 246, l. 8. 262, l. 43. In haec verba

1) Es ist die ungewöhnliche Form 'eventum' zu beachten.

	legatos dimisit; ähnlich p. 198, l. 18. 224, l. 6. 253, l. 51.
C. 10. haud enim in ambiguo erat b. Bonifacium humanis rebus excessisse.	p. 156, l. 23. comperit Leonem papam humanis rebus excessisse; p. 167, l. 16. divulgat .... episcopum humanis rebus excessisse.
Ei (Pippino regi) valefacto, in sua se recepit.	p. 210, l. 22. sed ei valefacto; p. 166, l. 19. regi valefacto. — p. 177, l. 45. in sua se recepit; p. 191, l. 19. protinus se in sua recepit; p. 173, l. 46. cum se in sua recepisset.
quod illustris viri et toto orbe nominati [1]).	p. 159, l. 23. vulgatam toto orbe ... abbatis ... conversationem.
habens secum armatorum copias non modicas, cum propter barbaros, ne forte solemne funeris officium perturbarent.	p. 192, l. 37. Habebat .... circa se armatorum copias non modicas, quibus eos, si qui forte negocium interturbare conaretur .... coherceret.

Diese zehn aufeinanderfolgenden Capitel der Vita, aus denen ich bisher diese Masse von Parallelstellen, zum Theil der auffälligsten Art, beigebracht habe, füllen wenige Druckseiten, sie bilden nicht ganz die Hälfte der Vita. Es dürfte schwerlich jemand glauben, dass, wenn auch in Hersfeld zwei Mönche zu gleicher Zeit lebten, welche mit gleicher Vollendung die Sprache beherrschten, dass diese in ihrer Ausdrucksweise eine so colossale Aehnlichkeit, mit Anlehnung an dieselben Autoren, zeigen könnten. Wenn man versucht wäre, das dadurch zu erklären, dass der Autor des einen Werkes der Lehrer des Andern gewesen wäre, so ist zu erwidern, dass Lambert nicht in Hersfeld erzogen ist, sondern sicher erst nach vollendetem dreissigsten Lebensjahre in das Kloster eintrat. Dass aber schon ein Schüler von ihm in dem Jahrzehnt 1063—1073 existiert hätte, welcher fähig gewesen wäre, eine so wichtige Arbeit, wie die Biographie des Stifters, auszuführen, ist, abgesehen davon, dass wir von einer Lehrthätigkeit Lamberts nichts wissen, durchaus unwahrscheinlich, da er sich erst seit 1059 im Kloster aufhielt. Gleiche Lectüre allein kann aber die vollständige Gleichheit der Darstellung und Ausdrucksweise auf keine Weise erklären. Jeder Zweifel daran, dass Lambert der Verfasser der Vita ist, muss schwinden, wenn man C. 11 liest, in dem sich zufällig eine grössere Anzahl von Redensarten, welche sich aus den Annalen belegen lassen,

1) Ebenso Vita C. 14: 'nomen toto nunc orbe clarissimum'.

zusammendrängt, und welches ich daher fast vollständig hierher setze, nebst den Parallelstellen der Annalen, um zu zeigen, wie vollständig Sprachgebrauch der Vita und der Annalen übereinkommen.

Vita C. 11.	Annalen.
. . . . . si corpus eius equo animo paterentur[1]) in monasterium Fuldense deferri, quod negocium ille sibi sub attestacione nominis divini iniunxisset. Bene cum eis ac supra spem humanam feliciter gestum esse, quibus pene tota castra miliciae Dei in predam cessissent	p. 253, l. 11. dummodo aequo animo paterentur; p. 258, l. 3. aequo animo paterentur. — p. 193, l. 22. sub attestatione nominis divini affirmabat; p. 218. l. 13. iniunctum sibi negotium. — p. 171, l. 12. et bene secum actum crederet.
Ita cunctis annuentibus et singulis pro virili parte[2]) officium funeris adiuvantibus, magnifico apparatu celebrata est sacri corporis translatio. Nec tamen hoc modo omnis rebus difficultas adempta, tota negocii asperitas complanata est.	p. 217, l. 7. Illis annuentibus. — singuli pro virili portione p. 165, l. 1. 178, l. 3. 192, l. 12. 199, l. 21. 204, l. 37. 236, l. 42. 247, l. 50. 259, l. 25 (8 mal). — p. 157, l. 41. ad officium tanti funeris . . . evocati. — p. 157, l. 35. magnifico apparatu; p. 167, l. 47. magnifici apparatus. — p. 263, l. 10. adempta itineris difficultate; p. 255, l. 5. ceterum rebus difficultatem facile adimendam; p. 249, l. 22. omnem . . . negocii difficultatem ademptura foret. —
Nam ubi ventum est Mogontiam, tum vero totus cum populo clerus obviam effusus, iure gentium[3] agebat apud episcopum, suum inquiens hunc fuisse pontificem, sibi potissimum hereditatem defuncti patris tam iure caeli quam iure fori deberi, nec equi nec boni memorem eum esse, si contra sentiret, presertim	p. 171, l. 17. posteaquam in Ungariam ventum est. — p. 157, l. 6. quod iure gentium sibi agere licuisset; iure gentium p. 163, l. 14. 182, l. 2; ius gentium p. 167, l. 27, u. öfter. — p. 177, l. 43. quod tam iure caeli quam iure fori[4]) omnibus semper reis licuisset. — p. 157, l. 8. nec aequi nec boni memorem

1) Cf. Sall. Iug. C. 31: 'aequo animo paterer'; C. 68: 'aequo animo pati'. 2) Es ist zu bemerken, dass der Autor in der Originalhs. erst 'parte virili' geschrieben hatte, dann aber die Wortstellung änderte, wie sie an allen 8 Stellen der Annalen ist. 3) 'ius gentium' hat Lambert in den Annalen ebenso oft an passenden, als an unpassenden Stellen, wie hier. Er muss den Ausdruck sehr geliebt haben. Auch bei Sallust ist er nicht selten. Iug. C. 22: 'ab iure gentium'; C. 35: 'ex iure gentium'. 4) 'ius fori' allein kommt in den Annalen noch einmal S. 175 vor.

cum ad cum utpote antistitem specialiter et gloria et calamitas Mogontiacensis aecclesiae spectaret. Ad ultimum, si non in hanc sententiam ultro concederet[1]), malle se viribus uti et extrema omnia experiri[2]), quam tanto bono fraudarentur.

Tum archiepiscopus diu multumque conatus tumultuantem populum in gratiam reducere, ubi rem vidit tardius procedere[3]), confusus animique[4]) incertus, quid consilii caperet, quo se verteret ambigebat. Voluntati enim multitudinis refragari nec factu facile nec satis tutum sibi putabat. Verum copiis ita in artum coactis, cito laetos exitus repperit secundum promissionem suam b. Bonifacius.

eum esse. — p. 210, l. 14. ad quorum iudicium ea res potissimum spectaret. —

Ad ultimum p. 186, l. 5. 218, l. 20. 229, l. 20. 239, l. 28. 250, l. 13. 259, l. 26, u. öfter. — 193, l. 38. nisi in communem sententiam concederet; p. 248, l. 48. postremo si monitis ultro non assentiatur. — p. 195, l. 27. malle se mori atque extrema omnia prius experiri quam; p. 245, l. 13. extrema omnia quam fidem regis ultra experiri malebant. — p. 241, l. 10. quod tam desiderabili thesauro (corpore Annonis) defraudandus esset. — p. 227, l. 39. 241, l. 39. diu multumque conatus (2 mal). — p. 202, l. 45. tumultuantis populi furor. — p. 163, l. 3. confusus incertusque animi; p. 221, l. 38. incertus confususque animi. — p. 201, l. 13. quid ageret ambigebat; p. 233, l. 20. quid agerent quo se verterent. p. 209, l. 43. communi sententiae non posse refragari. — p. 228, l. 7. haut satis tutum putaretur; p. 222, l. 9. reputans haut satis tutum esse, u. ähnlich oft. — p. 254, l. 33. Rex, cuius omnis spes omnesque copiae in artum coactae erant[5]). — p. 171, l. 14. lugubrem omnibus exitum fecit.

1) Vgl. Ann. p. 196: 'in communem sententiam gentis suae concedere nolebant'; p. 200: 'in communem sententiam concedere urgebant'. 2) Sall. Cat. C. 26: 'constituit . . . extrema omnia experiri'. Wie sehr diese Phrase Lambert gefiel, sieht man an der häufigen Anwendung derselben bei ihm. Zu den oben angeführten 2 Stellen nämlich kommen noch: p. 157, l. 1: 'paratum . . . . extrema omnia experiri'; p. 223, l. 35: 'extrema omnia prius se experturos esse'; p. 229, l. 12: 'ad haec extrema audenda experiendaque processuros fuisse'; p. 253, l. 24: 'ad haec extrema experienda prorupimus'; p. 166, l. 5: 'qua necessitate ad haec extrema experienda coacti sint'; p. 197, l. 43: 'ad haec extrema experienda coegisset'. 3) Cf. Sall. Iug. C. 11: 'Quae ubi tardius procedunt'. In den Annalen finde ich 'tardius' nur einmal in anderer Verbindung p. 217: 'quia preces tardius movebant'. 4) Man beachte den auffälligen Genitiv. 5) Cf. p. 193: 'in artum conclusis rebus'.

Wollte Jemand hiernach noch zweifeln, dass Lambert die Vita Lulli geschrieben hat, so müsste er annehmen, dass Lambert all die einzelnen Phrasen aus der Vita ausgelesen und in den Annalen vertheilt hätte, und solche Annahme braucht wohl nicht discutiert zu werden. Ich kann mich jetzt darauf beschränken, aus den folgenden Capiteln nur einige der auffälligsten Stellen noch hervorzuheben. So heisst es Vita C. 12: 'impretata secrecius dicendi copia — hominem iniecta manu in medium protrahit[1]), capto ediciori loco[2]) — verbis eius non satis fidei erat — ut verbis fidem conciliaret'. Und dem entsprechend in den Annalen p. 157, l. 5: 'vix impetrata dicendi copia'[3]). — p. 237, l. 15: 'monachum . . . iniecta manu in medium protrahit'[4]). — p. 164, l. 5: 'capto editiori loco'. — p. 235, l. 28: 'quia verbis parum fidei erat'; p. 232, l. 9: 'Et ne verbis minus fidei sit'. — p. 203, l. 44: 'ea res potissimum dictis fidem conciliabat'.

Ferner Vita C. 13: 'fratres . . . . anxios verbis ad consolandum exquisitissimis[5]) refovere, ubicumque res posceret[6]) presto adesse — is privatim et publice animos fratrum sollicitabat — fratrum animos quam maxime alienavit et nihil tale suspicanti non mediocrem invidiam brevi conflaverat[7]). Ex hoc omnes cum infestis mentibus, adversis obtutibus respicere'. Und dazu die Annalen p. 186, l. 6. 'Verbis tamen exquisitissimis moestitiam eius consolabatur'. — p. 226, l. 27. 'prout res posceret' u. ähnlich öfter. — p. 206, l. 35. 'praesto adesset'; p. 257, l. 1. 'praesto esse satagebat', u. ähnlich öfter. — p. 202, l. 35. 'Cum haec privatim et publice[8]) iactitarent'. — p. 162, l. 37. 'adversus imperatricem . . . . . animos sollicitare'; p. 156, l. 5. 'ne . . . . animi sollicitarentur'; p. 224, l. 12. 'ad sollicitandos animos principum'. — p. 207, l. 12. 'Multum enim animos . . . ab eo avocaverat'; p. 174, l. 34. 'multum a se avertisset animos eorum'. — p. 239, l. 48. 'nihil tale suspi-

1) Vgl. Sulp. Sev. Dial. I: 'iniecta me manu trahere'. 2) An der Quelle dieser Stelle, Othloh bei Jaffé S. 504, ist für diese Worte 'c. e. l.' nicht der geringste Anhalt. 3) Vgl. p. 202, l. 50: 'Accepta deinde dicendi copia'. 4) Vgl. p. 168: 'homines iniecta manu trahebantur'. 5) Er hatte zuerst 'accuratissimis' geschrieben, das Wort gefiel ihm aber nicht, und er änderte; vgl. oben S. 288. Schon oben C. 6 heisst es: 'Ipsum . . . cunctis . . . exquisitissimis verbis commendavit'. In den Annalen in anderer Verbindung noch zweimal, p. 189: 'per exquisitissimas medicorum operas'; p. 238: 'exquisitissimis ecclesiae ornamentis'. 6) Sall. Iug. C. 52: 'ubicumque res postulabat'; C. 56: 'id quod negotium poscebat'; C. 70: 'ubi res posceret etc.' 7) Sall. Cat. C. 49: 'magnam illi invidiam conflaverant'. 8) 'privatim et publice' ist in den Annalen sehr häufig; p. 199: 'privatim et publice obligasset'; p. 189: 'quae publice vel privatim agenda erant'; p. 242: 'quae privatim vel publice agenda erant'; p. 221: 'quem multis beneficiis privatim et publice sibi devinxisset'. Auch in der Vita C. 21 noch einmal 'privatim et puplice'.

cantem'; p. 163, l. 1. 'nihil minus . . . suspicanti'. — p. 261, l. 4. 'ingens regi odium brevi conflaverant'. — p. 261, l. 22. 'aversis oculis, infestis mentibus'.

Vita C. 14: 'Ad sedandam ergo hanc turbam — virum mitis ingenii et, ut eius ferebat opinio[1]) — utpote qui animo fixum haberet — tumidos spiritus — Is itaque creatus cum magna omnium expectatione — hic beneficiis, illi odio et detractatione certantes — postquam . . . . iracundiae fervorem digesserat — annitente in hoc ipsum b. Lullo — cum videret . . . invidiam . . . tamquam suppositis facibus magis magisque in dies incandescere, extremae vero dementiae esse[2]) huic loco tantas rerum impensas sine fructu insumere, quibus alio in loco perenne nullaque vetustate abolendum . . . . monimentum[3]) posset extruere. Diu eum haec cunctacio suspensum tenuit. — Vincitur tamen rerum asperitate'. Annalen p. 158, l. 40. 'ad sedandam turbam[4]) quae oriebatur'. — p. 247, l. 22. 'immitis ac ferocis ingenii viro'. — p. 250, l. 26. 'ut multorum ferebat opinio'. — p. 182, l. 8. 'id se animo fixum habere', u. ähnlich öfter. — p. 218, l. 43. 'tumidos adhuc spiritus gerebant'. — p. 237, l. 45. 'magna omnium qui eum noverant expectatione adeptus est episcopatum'; p. 158, l. 23. 'Nec quisquam . . . . maiori omnium expectatione ad regimen processerat Romanae ecclesiae'. — p. 166, l. 36. 'malle beneficiis cum eo quam armis . . . . dimicare'. — p. 212, l. 21. 'cum iram paululum digessisset'. — p. 226, l. 5. 'plurimum in hoc ipsum annitente duce'; p. 189, l. 49. 'annitentibus in hoc ipsum cunctis regni principibus'. — p. 249, l. 37. 'animum . . . . tamquam subposita face . . . inflammabant'. — p. 179, l. 31. 'animadvertit . . . iracundiam regis magis in dies adversus eum crudescere'; p. 201, l. 35. 'videns coniurationem magis magisque in dies convalescere'. — p. 229, l. 7. 'extremae dementiae esse iudicabant'; p. 246, l. 17. 'extremae dementiae esse arduum aliquid praecipitanter attemptare'; p. 253, l. 41. 'extremae profecto dementiae esset'. — p. 235, l. 17. 'crimen nulla deinceps aetate . . . . abolendum'[5]), u. ähnlich oft. — p. 201, l. 18. 'Non

1) In demselben Capitel 14 folgt noch einmal: 'ut mea fert opinio' (u. zwar ist 'fert' übergeschrieben, und 'est', was zuerst geschrieben war, getilgt). Und diese Worte hat Lambert in der Klostergeschichte p. 137, l. 21. abgeschrieben und l. 37. wiederholt. Es steht dort an beiden Stellen: 'ut se mea fert opinio'. Doch ist 'se' vielleicht nur Fehler des Epitomators. 2) Sall. Iug. C. 3: 'frustra autem niti . . . extremae dementiae est'. 3) Reminiscenz an Horaz Od. III, 30, 1. 4) 'turba' in der Bedeutung von 'turbatio' ist meines Wissens mittelalterlich selten, meist hat es die concrete Bedeutung, weshalb auch die Münchener Hs. wirklich 'turbationem' an der entsprechenden Stelle der Vita gesetzt hat. Doch steht es in den Annalen noch einmal in ersterer Bedeutung p. 172: 'donec turba haec conquiesceret'. 5) Vgl. Klostergeschichte p. 137, l. 39: 'ne penitus vetustate e memoria aboleantur'.

paucis diebus haec deliberatio eum incertum suspensumque tenebat'; p. 166, l. 20. 'fratres . . . diu ea consultatio tenuit'[1]). — p. 247, l. 5. 'nec tanta hac rerum asperitate . . . evinci poterat'.

Ich meine, es wird bereits Jeder überzeugt sein von der Richtigkeit dessen, was ich beweisen will, fürchte vielmehr, es wird kaum Jemand geneigt sein, mir noch weiter durch die Menge correspondierender Redewendungen zu folgen, greife darum aus jedem der folgenden Capitel nur je eine oder zwei Phrasen heraus, um zu zeigen, dass die Uebereinstimmung der Vita mit den Annalen durch das ganze Werk constant ist. So Vita C. 15: 'aliquod documentum transmittere in posteros'. Annalen p. 218, l. 30. 'insigne monimentum ad posteros transmitterent'. — V. C. 16: 'Nec spem fefellit eventus'. Ann. p. 160, l. 42. 'Nec fefellit eventus'. — V. C. 16: 'Lulli, sapientis admodum[2]) viri'. Ann. p. 180, l. 13. 'Eberhardi comitis, sapientis admodum viri'. — V. C. 16: 'Unde gloria loci eius eo brevi adoleverat, ut . . . . augustissimis edificiis nobilitata cerneres'. Und auf einer Seite der Annalen, p. 238, l. 40. 'adeoque brevi convaluit felicis huius facti aemulatio', und l. 24. 'congregationes . . . . quas omnes augustissimis[3]) edificiis excoluit'. In C. 17 der V. Lulli wird die Vita Wigberti citiert, und zwar mit ganz ähnlichem Worte, wie Lambert in der Klostergeschichte die Vita Lulli selbst anführt, dort nämlich: 'sicut editus de vita eius libellus indicat', hier: 'Haec . . . strictim dicta libellus de vita s. Lulli editus latius explicat'. In demselben Capitel der V. Lulli heisst es von den reliquiae S. Wigberti in Buraburg: 'quottidie magno populi concursu frequentabantur', und wörtlich so von S. Sebald und S. Heimerad in den Annalen p. 191, l. 30: 'magno populorum concursu cottidie frequentabantur'. In C. 18 der Vita: 'Siquidem experimento didicerat . . . seculares alieni semper appetentes, dum censum sibi augeant, nihil pensi habere, quam minimo discrimine divina et humana permisceant'. Nur wenig variiert findet sich ein Theil dieses Conglomerats sallustischer[4]) Redensarten auch in den Annalen wieder, nämlich p. 239, l. 27: 'divina atque humana omnia absque discrimine permiscentem', und

1) Vgl. p. 234: 'Triduo in hac cunctatione cessatum est'. 2) Ursprünglich hatte er 'admodum sapientis' geschrieben, besserte aber die Wortstellung wie unten in den Annalen. 3) Das Wort kommt in den Annalen nur noch einmal vor, und auch da von einem kirchlichen Gebäude gebraucht, wie in der Vita die Klostergebäude von Hersfeld, an der Annalenstelle die der Stiftungen Annos gemeint sind, nämlich p. 177, l. 7: 'Augustissimum in Quidelenburc templum'. 4) Iug. C. 46: 'Metello iam antea experimentis cognitum erat'; Cat. C. 5: 'alieni appetens'; C. 12: 'aliena cupere . . . divina atque humana promiscua, nihil pensi neque moderati habere'; Iug. C. 5: 'quae contentio divina et humana cuncta permiscuit'.

ähnlich noch zweimal, p. 253, l. 1. 'sacra et profana, divina et humana . . . . confusa esse'; p. 247, l. 41. 'nisi . . . temeritas divina atque humana omnia confudisset'. — Vita C. 19: 'nihil satis firmum satisque munitum estimabat'. Ann. p. 233, l. 46: 'nihil rationibus suis satis tutum, satis firmum putabant'[1]). — Vita C. 20: 'Nihil enim super his certi litteris inditum reperimus'. In der Klostergeschichte wörtlich p. 139, l. 37: 'Nihil enim de his litteris inditum repperimus'. — V. C. 21: 'eximiae, ut creditur[2]), sanctitatis virum'. Ann. p. 195, l. 32: 'quia vir eximiae sanctitatis erat'. — V. C. 21: 'Ille morarum impaciens iussa ocius capessit'. Ann. p. 232, l. 45: 'morarum impatiens'; p. 227, l. 2: 'morarum impatientes'; p. 212, l. 5. 'mature iussa capessant'. — V. C. 21: 'ut procul facessat invidia'. Ann. p. 204, l. 1: 'procul . . . facessant verborum pugnae'.

Noch eine Stelle des C. 21 der Vita ist für Lambert recht charakteristisch. Er sagt da von Lul: 'naturae concessit, suumque precursorem insecutus, ut optamus, ut speramus, ut certissime confidimus, caelestis curiae senatoribus est annumeratus', und wenn auch, fährt er fort, sein Andenken schon verschollen wäre, 'indicio tamen essent tot ac tanta miracula' etc. Aehnlich heisst es Annalen p. 159 von Papst Stephan: 'naturae mortali debitum solvit et vere, ut speramus, ... ad gaudium transiit angelorum. Indicio sunt signa et prodigia' etc.

An dieser Stelle der Vita ist ein schon oben C. 6 (S. 304) vorkommender Ausdruck für 'sterben' das sallustische 'naturae concedere' wiederholt, sonst wird aber regelmässig, so oft der Begriff vorkommt, ein anderer Ausdruck gewählt. Ebenso liebt es Lambert, in den Annalen mit diesen Ausdrücken möglichst abzuwechseln, und er verfügt über eine grosse Menge derselben. Zwar da, wo die Annalen noch kurz und dürftig, auch die Sprache durchaus einfach ist, setzt er meist das einfache 'obiit'. Später aber, wo mit dem breiteren Fluss der Erzählung auch zugleich Lebendigkeit und Künstlichkeit der Sprache anwächst, wählt er fast durchweg andere Ausdrücke. Wir hatten oben (S. 306) schon das in der Vita vorkommende 'rebus humanis excedere' aus den Annalen belegt. In der Vita begegnet ausserdem noch C. 20 das an der eben citierten Stelle der Annalen gebrauchte 'naturae debitum solvere', ferner C. 20: 'spiritum exhalavit', welches in den Annalen p. 173, l. 1. vorkommt, und 'ad Christum migrare', welches als ein sehr gewöhnlicher Ausdruck öfter in den Annalen begegnet.

Und so lässt sich fast jedes Wort der Vita durch die Annalen belegen. Ich führe wenigstens noch einige im Mittelalter ungewöhnlichere Worte an, die in beiden Werken begegnen, und die bisher nicht vorkamen:

1) Vgl. oben S. 308; Sall. Iug. C. 80: 'nihil satis firmum putat'.
2) 'ut cr.' später übergeschrieben. Vgl. oben S. 288.

aliorsum (spectare) V. C. 13, (intendere) Ann. p. 246.
barbaries V. C. 6, A. p. 170.
dormitio = Tod V. C. 17. 21, A. p. 161, 1.
factiosi homines[1]) V. C. 14, A. p. 248.
inescare V. C. 13, A. p. 178.
infractus V. C. 14, A. p. 169. 231.
lassitudo V. C. 6, A. p. 170.
maturius V. C. 12. 20. 21, A. p. 217. 240, 37. 246, 51, u. sehr oft sonst.
ocius V. C. 21, A. p. 158, 40. 163. 218. 248, 17. 225. 257, u. sonst sehr oft.
pressius V. C. 11, A. 188. 209. 218.
proinde V. C. 13, A. p. 174. 196. 199. 229. 253. 258. 260, u. öfter. Ist bei Sallust sehr beliebt.
petulantissima (verba) V. C. 14, (lingua) A. p. 213.
sacietas V. C. 6. 7, A. p. 205, 40.

Allein mittelalterliche Ausdrücke kommen etwa mit Ausnahme von 'modernus' in beiden Werken so gut wie garnicht vor. Die Sprache ist eben in beiden sehr rein[2]).

Auch durch die Art und Weise, wie Lambert die Vita in der Klostergeschichte benutzt, kann der Beweis, dass er selbst auch erstere geschrieben hat, nur unterstützt werden. Mit grösster Geschicklichkeit ist der erste Abschnitt der Klostergeschichte aus der Vita excerpiert, die Reihenfolge der entlehnten Abschnitte, wie es die veränderte Anlage mit sich brachte, und demgemäss auch die Satzconstructionen etwas geändert. Trotzdem er fast wörtlich die Partieen aus der Vita übernahm, verfuhr er doch mit eigenthümlicher Freiheit in der Abänderung des Einzelnen[3]), wie sie im Mittelalter gewiss selten sich findet, wenn ein Autor das Werk eines anderen ausschreibt. Auch darf man einem Lambert, der doch gewiss genug Selbständigkait der Gesinnung und Gedanken verräth, wohl schwer zumuthen, dass er die oben S. 310, n. 1. angeführten Worte 'ut mea fert opinio' einem Anderen ohne weiteres nachgeschrieben und dann kurz darauf an anderer Stelle wiederholt hätte.

Und wenn dann Lambert seine Leser auf die Vita Lulli verweist, wo über die Gründung Hersfelds ausführlicher gehandelt sei, so könnte man vielleicht gerade aus der Fassung

1) Kommt bei Sallust mehrmals vor, Iug. C. 15. 28. 2) Sogar bis auf die Orthographie erstreckt sich die Uebereinstimmung zwischen Vita und Annalen, obwohl wir ja von den letzteren nicht das Original besitzen, wie von der ersteren. So wird z. B. in beiden Werken stets 'abisset, obisset; comminus; monimentum' geschrieben. 3) p. 137, l. 26: 'adiungere' ist entstellt aus 'ad unguem', natürlich fällt aber dieser Fehler dem Epitomator zur Last; l. 15. hat derselbe 'Iudae' aus 'Thatei' gemacht, weil er diesen Namen offenbar nicht verstand.

der Worte 'Haec .... strictim dicta libellus ... editus latius explicat' ein neues Beweismoment für seine Autorschaft hernehmen, gewiss aber nicht aus den Worten schliessen, dass er die Vita nicht selbst verfasst hat. Ich glaube auch, er hätte ihr in der Klostergeschichte mehr entnommen, wenn er sie nicht selbst verfasst hätte, da er sich kurz darauf über den Mangel an schriftlicher Ueberlieferung beklagt. Wenigstens den Tod und das Begräbnis Luls in Hersfeld hätte er ihr doch wohl entlehnen müssen [1]).

Es handelt sich nur noch darum, zu erklären, wie es kommt, dass Lambert von dem 'editus de vita s. Lulli libellus' spricht, während er das Werk doch in seiner eigenen Originalhandschrift unvollendet gelassen hat.

Wir erwähnten schon oben (S. 285), dass die Erlanger Handschrift der Vita, welche schon mit C. 18 abbricht, einige Zusätze enthält. Es ist darin die Absetzung der Merowinger, die Thronbesteigung Pippins, die Nachfolge seiner Söhne Karl und Karlmann und deren Zwist bis zum Tode Karlmanns mit Benutzung von Einhards Vita Karoli und Reginos kurz erzählt. Nun findet sich in der Klostergeschichte ein Satz, welcher offenbar einem dieser Zusätze entnommen ist, nämlich: 'Karolum imperatorem, cui ex virtute nomen accessit, ut Karolus Magnus diceretur', und so in dem dritten Zusatz: 'Karolum, cui postea ex virtute et magnitudine rerum gestarum nomen accessit, ut Karolus Magnus diceretur' [2]). Daraus folgt nun mit Nothwendigkeit, dass diese Zusätze auch schon von Lambert herrühren, dass also die Erlanger Handschrift die Vita in einer Gestalt repräsentiert, wie Lambert sie ediert hatte. Und es lässt sich in der That erweisen, dass die Interpolationen aus Lamberts Feder stammen. Darf man dafür schon anführen, dass in dem dritten Zusatz Titus Livius und Crispus Salustius, die von Lambert so intensiv gelesenen Autoren, genannt werden, so lässt wiederum die Sprache in den Interpolationen keinen Zweifel an seiner Autorschaft.

Wir haben schon durch die Menge sallustischer Reminiscenzen, welche wir bei Lambert nachwiesen, ein gewisses Recht erworben, für Partieen, wo sich solche vorfinden, lambertinische Feder anzunehmen [3]). Mit Rücksicht darauf führe ich aus der

1) Der Wortlaut der Klostergeschichte lässt erkennen, dass er das nicht gethan hat. Ich glaube auch, dass der ganze Abschnitt über die ältere Geschichte des Klosters vollständig erhalten ist, dass der Epitomator bis p. 140, l. 6: 'Verum haec hactenus' nichts weggelassen hat. 2) Auch hier Anlehnung an Sallust. Iug. C. 5: 'Cui cognomen postea Africano ex virtute fuit'. 3) Ich habe mir noch ausser den schon angeführten eine grosse Anzahl sallustischer Redewendungen in den Annalen notiert, welche hier anzuführen mir zu lang würde.

zweiten Interpolation die Stelle an: 'reliquam sibi etatem procul a re publica habendam decrevit', welche aus Sall. Cat. C. 4 genommen ist, wo es heisst: 'et mihi reliquam aetatem a re publica procul habendam decrevi'. Zum Erweis der gänzlich lambertinischen Sprache der Interpolationen verfahre ich wie vorher, indem ich die Redewendungen derselben aus den Annalen belege [1]). In dem ersten nur wenige Zeilen umfassenden Zusatz kommt der Ausdruck 'vix et aegre' vor, der sich in den Annalen ausserordentlich oft — ich habe 15 Stellen mir notiert — findet. Ferner:

Interpolation II.	Annalen.
communicato principatu.	p. 176, l. 16. communicato cum ea solo regni nomine.
sancte conversationis habitu suscepto.	p. 237, l. 22. sanctae conversationis habitum suscepit; p. 159, l. 16. sanctae conversationis habitum .... abiecit.
a cunctis seculi occupationibus feriabatur.	p. 222, l. 27. a cunctis ... seculi actibus feriatus; p. 191, l. 35. statuit ... ab omni secularium negociorum strepitu ... feriari.
administratio totius regni et omnium rerum, que bello vel paci usui forent [3]), dispositio penes maiorem domus erat.	p. 158, l. 4. omnium quid facto opus esset [2]) administratio penes imperatricem remansit; p. 166, l. 41. ordinatio omnium publicarum rerum penes episcopos erat. — p. 253, l. 44. omnia quae paci vel bello usui esse solent [4]).
more omnium retro maiorum suorum.	p. 222, l. 30. nulla retro maiorum memoria, u. ebenso p. 225, l. 12. 243, l. 92.
totius populi pronissimo favore.	V. Lulli C. 5. favorem et pronissimam ... voluntatem.

1) Nämlich so wenig wie in der Vita Lulli, hat sich der Autor in den Interpolationen an die Worte seiner Quelle, welche hier Einhards Vita Karoli ist, gehalten, sondern diese ganz wie dort viel breiter ausgeführt und stark gefärbt, indem er Karlmann zu einem sehr bösen Menschen macht, der nach nichts strebt, als seinen Bruder vom Thron zu stürzen und die Herrschaft allein zu erlangen, während Karl, obgleich weit überlegen, mit Milde alles erträgt. Von alledem weiss Einhard nichts. 2) Diese bei Lambert sehr häufig vorkommende Phrase lässt sich ausser durch Terenz, wie Hesse bemerkt hat, auch durch Sallust Cat. 46: 'quid facto opus esset'; C. 45: 'uti facto opus sit' belegen. 3) Cf. Sall. Iug. 27. 47: 'alia quae bello usui forent'. 4) Cf. Sall. Iug. C. 43: 'omnia quae in bello .... usui esse solent'.

Interpolation III.	Annalen.
diem clausit extremum [1]).	p. 157, l. 40. diem clausit extremum, u. ebenso p. 219.
regno gubernando maturum.	p. 261, l. 6. regni negociis immaturum; p. 181, l. 5. aetas faciendis stipendiis matura; p. 182, l. 17. necdum armis militaribus maturus.
vir ferocis naturae [2]), totus ambitione preceps rapiebatur [3]).	p. 173, l. 6. adolescens tam natura ferox quam aetate. — p. 175, l. 26. nisi ambitionis spiritu [4]) et praepropera dominandi cupidine praeceps raperetur; p. 184, l. 3. effrenatae ambitionis impetum, quo praeceps rapiebatur; p. 236, l. 48. ita ambitionis spiritu praecipites rapiebantur.
provectae admodum gravitatis erat. Is fratrem iuveniliter tumultuantem.	p. 170. 176, l. 21. maturae admodum gravitatis vir. — p. 191, l. 13. filio iuveniliter tumultuanti.
Erat .... copia omnium que bellis oportuna esse solent fratre multum instructior. Mitius tamen cum fratre agendum iudicabat.	p. 212, l. 33. cum ipsi multitudine opibus armisque instructiores sint. — p. 245, l. 51. ut mitius pacatiusque agerent.
totum denique robur regni sui .... ad perniciem fratris sollicitare [5]). Iamque eo processerant inimiciciae, ut ex occultis detractionibus ad apertam vim et publicum bellum res spectare videretur.	p. 239, l. 21. ad extinguendum nomen eius totum regni robur concitabatur. — p. 212, l. 12. Iamque .... ad magnum discrimen pugnamque ancipitem res spectare videbatur; p. 245, l. 16. ad apertam vim; p. 231, l. 22. Iam in eo erat, ut ad vim magnumque aliquod malum iurgia spectare viderentur; p. 254, l. 2. Iamque utraque

1) Bald darauf wird auch der durch Annalen und Vita belegte Ausdruck: 'naturae concessit' gebraucht. 2) Cf. Sall. Cat. C. 43, Iug. C. 10: 'natura ferox'. Vgl. Ann. p. 166. 221. 3) Aehnlich Sall. Iug. C. 63: 'ambitione praeceps datus est'. 4) 'ambicionis spiritu' findet sich auch in der Vita C. 14. In derselben zwar nicht 'praeceps rapi', aber (wie Sall. Cat. C. 24: 'luxuria atque inopia praeceps abierat') 'si ad implendam rem preceps abiret', und so auch in den Annalen 163. 168, 37: 'praeceps abisset', und ähnliche Redensarten wie 'praeceps ire, dari, ruere, raptari' kommen daselbst sehr oft vor, wie p. 165. 190. 192. 196. 213, 50. 5) Hier auch Infinitivus historicus.

periclitante . . . statu rei publicae.	ex parte ad magnum discrimen res spectare videbatur. p. 234, l. 51. nec . . . . patiantur ulterius tocius rei publicae statum periclitari; p. 158, l. 5. periclitantis rei publicae statum tutata est, und ähnlich öfter.
omnia quibus animum adiecisset.	p. 174, l. 22. Negocio . ., cui rex tam fervide animum adiecisset.
rem publicam . . . . pacatissimam atque fama, opibus . . . ornatissimam . . . reliquerit.	p. 252, l. 46. regnum, quod a parentibus suis pacatissimum et bonis omnibus florentissimum accepit.
ad propositum unde digressi sumus revertamur.	p. 225, l. 38. ad coeptum unde digressi sumus redeamus; p. 184, l. 10. Ad coeptum potius revertamur.

Da die Interpolationen, denen die vorstehenden, übrigens leicht zu vermehrenden, Wendungen entnommen sind, noch nicht eine halbe Druckseite füllen, so wird man sie neben dem oben geltend gemachten bestimmenden äusseren Grunde und neben den sallustischen Entlehnungen für ausreichend ansehen, um auch für diese Zusätze die Autorschaft Lamberts anzuerkennen. Es lassen sich aber zwei weitere Umstände anführen, welche entschieden beweisen, dass die Interpolationen dem Verfasser der Vita, also eben Lambert selbst, angehören. Nämlich in der Originalhs. sind überall da, wo in der Erlanger Hs. Zusätze eingeschoben sind, kleine Zeichen übergeschrieben, für die man sonst keine Erklärung hat, welche nur auf die Interpolationen sich beziehen können, die vielleicht ehemals auf in das Originalconcept eingelegten Blättchen standen. Endlich, wie wir schon oben (S. 287) bemerkten, hat Lambert in der Originalhs. C. 3 die Worte übergeschrieben: 'cum iam diaconus esset ordinatus Lullus', für welche er in seinen Quellen keinen Anhalt fand. Und in der Erlanger Hs. findet sich C. 5 der Zusatz, den die Quellen der Vita ebenso wenig begründen: 'invitum igitur eum (Lullum) ad gradum presbyterii promovit (Bonifatius)'; er fehlt in dem Originalconcept, ist dort aber durch das übergeschriebene Zeichen b̄ signalisiert. Niemand wird zweifeln, dass die beiden Sätze von demselben Manne herrühren, welcher es für nothwendig hielt, die beiden Weihen seines Helden, wenn auch nur aus Vermuthung, nachzutragen.

Da nun eine Abschrift existiert, in der die Interpolationen sich finden, die doch aus der Originalhs. bald entfernt sein müssen, da sie in der Oberaltaicher Abschrift des XII. Jahr-

hunderts fehlen, so ist es wahrscheinlich, dass schon zu Lamberts Zeit wenigstens eine Copie von dem Concept genommen war, und dann war Lambert berechtigt, in der Klostergeschichte die Vita Lulli einen 'libellus editus' zu nennen.

Er selbst benutzte also bei der Abfassung der Klostergeschichte ein schon mit den Zusätzen versehenes Exemplar der Vita. Dieses scheint aber weiter gereicht zu haben als die Erlanger Handschrift, denn in der Klostergeschichte bringt er auch einen Passus aus Capitel 19 der Vita, während der Erlanger Codex schon mit Capitel 18 abbricht. Freilich ist es ja auch möglich, dass er neben der vermehrten Reinschrift auch sein Concept der Vita bei der Abfassung des neuen Werkes in die Hände nahm [1]).

Ob es nur Zufall ist, dass im Erlanger Codex die letzten vier Capitel fehlen, oder ob Lambert, als er die Vita nach auswärts mittheilte, absichtlich dieselben weggelassen hat, ist natürlich nicht zu entscheiden. Grund genug sie wegzulassen wäre vorhanden gewesen. Denn einmal hat er den Fuldern und zweitens der Wahrheit in denselben übel mitgespielt. So schreibt er C. 20, die heilige Lioba sei auf Luls Betreiben von Tauberbischofsheim nach Schornsheim gegangen, damit sie von da nach ihrem Tode um so leichter nach Fulda übertragen werden könne [2]), wovon Rudolfs Vita Liobae nichts weiss. Bald darauf bemerkt er offenbar tadelnd, er könne constatieren, dass die Fulder nicht, wie ihnen der heil. Bonifaz befohlen, seine und der heil. Lioba Gebeine in ein Grab zusammengelegt hätten. C. 21 beklagt er sich über die, welche noch nicht aufgehört haben, den heiligen Lul mit frecher Zunge zu schmähen, wie sie auch stets im Leben ihn verfolgt hätten, und versteht natürlich die Fulder unter den Schmähsüchtigen, in deren Leben Sturms dem h. Lul ein so übeles Denkmal gesetzt war. Nun enthält die Erlanger Handschrift ausser den beiden Hersfelder Viten, Wigberts und Luls, drei Fulder Heiligenleben, nämlich Bonifaz', Sturms und der Lioba, ausserdem nur noch das Gregors von Utrecht, der ebenfalls wie alle die genannten ein Schüler Bonifaz' war. Es ist sonach nicht unwahrscheinlich, dass diese Sammlung bonifazischer Heiligen-

1) Dass das von ihm benutzte Handexemplar Abschrift des Maihinger Codex oder dieser selbst war, ergiebt sich wiederum daraus, dass er in der Klostergeschichte schon alle Correcturen desselben hat. So hat Lambert p. 138, l. 29: 'exquisitissimis', wo Cod. Maih. ursprünglich 'accuratissimis' hatte; p. 130, l. 10: 'familiis', wo Maih. ursprünglich 'famulis', das dem Sinne nach auch passend gewesen wäre; l. 10: 'sap. adm.', wo Maih. ursprünglich 'adm. sap.'; l. 18: 'Britannia', wo Maih. ehedem 'Hibernia'; l. 21: 'fert', wo Maih. ehedem 'est'; l. 22: 'alieno', wo Maih. ehedem 'alio'. 2) Was eine alberne Begründung ist, denn Schornsheim ist von Fulda weiter entfernt als Tauberbischofsheim.

leben in Fulda angelegt ist. Aus den oben genannten Gründen ist es aber erklärlich, dass man in Hersfeld Anstand nahm, gerade den Fuldern die Vita Luls vollständig mitzutheilen.

Fragt man dann etwa, warum Lambert die Biographie niemals zu Ende führte, so haben wir darauf keine bestimmte Antwort, aber viele Vermuthungen, z. B. er wollte es nicht, oder er hatte versprochen, viele Wunder mitzutheilen, und wusste doch keine. Dass er nicht einmal den angefangenen Satz in seinem Concept vollendete, ist freilich auffällig, aber es war ja eben eine Kladde, und solcher schenkt man keine Beachtung weiter, sobald man eine Reinschrift hat. Erst später ging man wieder auf das Concept zurück, als man eine Abschrift nach auswärts mittheilte, aus der dann die Oberaltaicher und die österreichischen Handschriften geflossen sind.

Wir dürfen mit Befriedigung constatieren, dass wir statt Sigeberts von Gembloux, dem Mabillon die Vita Lulli zuschreiben wollte, einen nicht minder berühmten Historiographen als Verfasser derselben mit voller Sicherheit haben nachweisen können. Mit dieser Thatsache verbindet sich ausser dem litterarischen auch ein actuelles Interesse, denn man wird nicht umhin können, fortan für die Kritik der Annalen auch die Vita Lulli heranzuziehen. Wenn man sie liest, so bekommt man neue Achtung vor dem Schriftsteller Lambert, vor seinem formalen Talente; und wären alle ihre Quellen verloren, so würde sie für ein historisches Denkmal von hervorragendem Werth gelten. Vergleicht man sie aber mit ihren Quellen, sieht man, wie er die dürftigen Flicken bekannter Thatsachen, die ihm zu Gebot standen, zu einem zusammenhängenden Ganzen verwebt hat, mit wie reicher Phantasie er das einzelne ausgemalt hat, wie er dann den herschsüchtigen Lul der Vita Sturms, der seine Zwecke durch Verläumdung des Fulder Abts zu erreichen sich nicht scheut, in den Wohlthäter der Fulder verwandelt hat, dessen gütige Absichten nur an der Leidenschaftlichkeit Sturms scheitern, wie er aus den dürftigen Andeutungen Einhards den guten Karl und den bösen Karlmann einander gegenübergestellt hat: so muss man zwar zugeben, dass er auch in diesen Dingen oft eminenten historischen Scharfblick zeigt, man muss bemerken, dass er öfter, wo er ohne quellenmässige Ueberlieferung seine Vermuthungen ausspricht, ein 'ut fertur', 'ut creditur' dazu setzt, aber es müssen doch auch Bedenken aufsteigen über die Berechtigung mancher Urtheile über Personen in den Annalen, über die Richtigkeit der Motivierung des Geschehenen, die so oft in den fingierten Reden gegeben wird, wenn man auch die Thatsachen selbst als richtig anerkennen muss. Man darf auch nicht aus den Augen setzen, dass sein erstes und vornehmstes Bestreben auf schöne Form geht.

Da ich glaube nachgewiesen zu haben, dass der Maihinger Codex von Lamberts Hand geschrieben ist, wird die phototypische Abbildung einer Seite, welche Herr Professor Wattenbach hat anfertigen lassen, als Beigabe willkommen sein. Diese Seite zeigt zwar weniger Correcturen als die übrigen, ist aber deshalb gewählt worden, weil sich von den anderen ihrer grösseren Unsauberkeit halber schwer eine gute Tafel hätte herstellen lassen.

Cui p̄speritas illi letitiā n̄ i dux. Cui calamitas n̄ iēi redundauit miseriā. Omnib⁹ p̄ferens
omnia facētia mirū in modū singulis morē gerebat. ut omniū luce erate. Sacru. ura dissidentiu
pari cordia ieiunia studia flagrarent. Sicq; liberalis ei sēdulitas rā do q̄m sibi animos populariū
breui cēliauerat. ut om̄s in refugionē deuoti ei fauore q̄m maxime p̄ficerent. atq;
ulti meroris q̄o obdecessū beati bonifacii plerosq; inuaserat. eo p̄ p̄ rā egregiū successore inuica=
bile occaluisse. Neq; ura felicib⁹ euentis suis ipse lasciui applaudebat. aut p̄ ambitiosa popa
re populari ipse sibi ulli delicii gignere grāi faciebat. metuens cū aplo. ne forte cū aliis p̄=
dicasse ipse reprob⁹ efficeret. Idcirco nihil sibi deporū parcitate cibi ac por. nihil delaboré uigi
arū. nihil decōe pauperi familiaris. nihil despicatui morū acuitē tōi tēperantia remit=
bat. Oblit magis p̄teriora toto annisu extendebat se in anteriora. anxie in hanc brauio supne
munerationis. Cū ceteros iā p̄ de fide ac pietate superasse. atq; cū animo suo certan gere
re utile ipsi q̄q; superet. atq; idiosse ipso religiosior. atq; in studio morū q̄uctior haberet.
Iqui tēporis p̄ abscessū beati bonifacii fluxerat. Ex ipse in curia regia Ingelheim
rabat. Extructo ibidē rege pippino ap. q̄ frequens adē solebat. Illa grauissime exilis ei ute=
p̄cipua quq; regni negotia illi nutu adminiſtrabat. tanta uiro usi genii y largitio
dis erat. ac p̄terea pgere parebat eū lateri suo usq; quam
loco cōi abēe. Qđa q̄ no de
lo decubans cū ire uigilia y adulta qēre p̄ maiū auuit somi nebula oculos ei
sse. nidq; assistere sibi beati bonifacii fidā p̄sulis acq̄escentis solato cultoriq;
ctū. nullū q̄q; ipso ac uenerāda canicie q̄dā diuini splendoris p̄ferentē. Obstupuit
in rore iopinato p culsus. atq; ieiunde lumina defecisse. obtutu. tacit q̄nti icuben=
s formidinis articulus pacebat. secū tractabat ne forte sopor dormientis more
o uana somnia spectacula p̄beret. Ille facē quā recognosceret familiari deregens
urbana q̄ta ac festina hilaritate frontē cura oculos intuentis explicasse. en iqd
dilecte tēp ecogit. ut p̄missus tuus fidē faciat. Hodie expectationi ducens ceruice
ussori p̄bui. hodie triūphali popa lauratū me celi recepit palaciū. Nec g memor
onsionis q̄ re p̄sente do obligasti moras oms abrūpe. resides animę ia triūphalis ec
ias regre. easq; pegrini regionib⁹ erepta sic pollicit es deser imonasterii fuldense.
on frustra te archiū negotiū in mouerat te ut archiū nuncupat te barbare nationis aurox
rudele ingenii⁹ do auxiliū ferente. omia ut cedent p̄spere. In hec ūba uiso parte cū
ino disparuit. Eo archi epc graui merore cōfect. haud erii ambiguo erat beati
onifacii humanis reb⁹ excessisse. ubi p̄mū crastina lux tris ē reddita. adire ecclīa p̄p
mū re deuitat. Et uale facto ī sua se recepit. ibiq; vocata icolloqu multitudine im=
iane facīe frequentiū exposuit. qđ illustris uiri. toto orbe nominati sanguine manu sua
macula asserit.

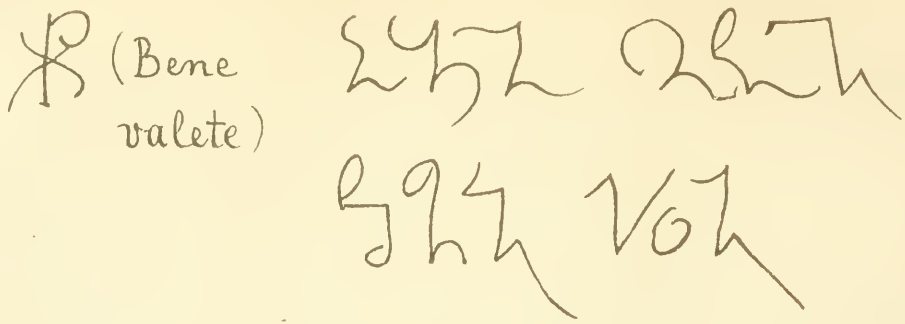

A

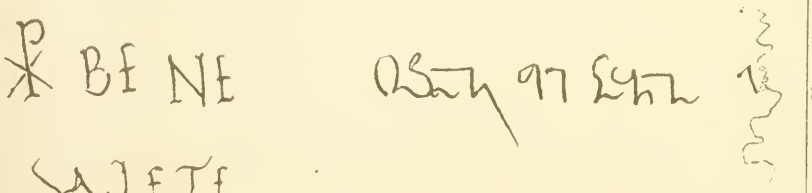

B

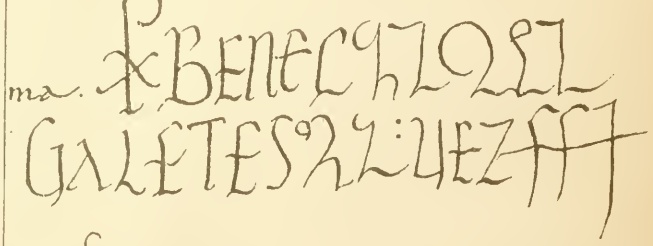

C

D

X.

Zur

Diplomatik Silvesters II.

Von

Paul Ewald.

Mit einer photolithographischen Tafel.

Tironische Noten Silvesters.

Die von Leopold Delisle 1876 in Facsimile herausgegebene Pariser Bulle Silvesters II. (Jaffé ed. 1. n. 2994) weist in ihrem Eschatokoll Tironische Noten auf (beifolgende Tafel n. B), welche nicht verfehlten, das Interesse der Diplomatiker in besonderer Weise auf sich zu ziehen. Es lag hier das erste sichere Beispiel dieses Gebrauchs in der päpstlichen Kanzlei vor, und zwar bei einer Bulle, deren Originalität nicht zu bezweifeln war. Man musste sich mit der Thatsache abfinden, dass noch um das Jahr 1000 ein römischer Papst Tironische Noten anwandte, obwohl von einer solchen Reception in der Geschichte der päpstlichen Urkunde weder vorher noch nachher beglaubigte Beispiele vorlagen, und überhaupt das Vorkommen dieser Schrift in so später Zeit nur schwer erklärt werden konnte.

Die Delisle'sche Bulle für Puy sollte nicht die einzige derartige bleiben. Schon 3 Jahre nachdem sie publiciert worden war, sah ich in Barcelona ein zweites Original Silvesters II. (für S. Cugat del Valles bei Barcelona), welches gleichfalls im Eschatokoll Tironische Noten bot (auf unserer Tafel n. A). Waren diese Noten theils identisch mit den bereits vorliegenden, so wichen sie doch auch in mehreren Einzelheiten ab und zeigten vor allem eine zweite Zeile mit neuen Zeichen, wie sie die Bulle für Puy nicht hat.

Ich suchte mir über den Inhalt dieser ausführlicheren Unterschrift in Tironischen Noten Rechenschaft abzulegen. Da zeigte sich von vornherein eine besondere Schwierigkeit. Von der Delisle'schen Bulle selbst lagen für die Erklärung ihrer Zeichen zwei völlig von einander abweichende Lesungen vor. In der Bibliothèque de l'École des chartes 1876, tome 37, p. 111, hatte Delisle als wahrscheinliche Bedeutung[1]) aufgestellt: 'Silvester qui et Gerbertus papa'. Als aber 4 Jahre darauf, im Jahre 1880, das gleiche Facsimile, welches die Bibliothèque de l'École des chartes gebracht hatte, in den Recueil de Fac-

1) Seine Worte sind: 'C'est ainsi que semble devoir être interprétée la signature en notes tironiennes' etc.

similés à l'usage de l'École des chartes (premier fascicule pl. n. 32) aufgenommen wurde, gab dort der begleitende Text, p. 8, als Auflösung der Noten: 'Consortes regni servatoris' an. Die Präsumption durfte dafür sein, die zweite spätere Entzifferung für die richtige zu halten. Es kam dazu, dass die erste Lesung des Papstnamens von der Annahme ausging, der Papst habe eigenhändig[1]) diese Unterschrift zugefügt, und dass bei ihr die Unterschrift einer Bulle Silvesters, die nicht im Originale vorliegt (Jaffé 3013), für die Erklärung die Norm gab. So trug auch kürzlich Diekamp in seinem verdienstlichen Aufsatz, Zum päpstlichen Urkundenwesen (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 3, S. 572), kein Bedenken, die zweite Erklärung der Noten zu acceptieren.

Trotzdem: das Vorkommen einer Sentenz wie: 'Consortes regni servatoris' dürfte von vornherein schwerwiegende Bedenken einflössen[2]). Es läge damit fast eine Anticipation der erst ein halbes Jahrhundert später in die Rota eingeschriebenen Sentenz vor, ein Zusammentreffen, welches wenig Wahrscheinlichkeit haben konnte.

In solchem Zweifel wandte ich mich mit den Zeichen der beiden Bullen an den berufensten Kenner Tironischer Noten, Herrn Director Schmitz in Cöln, und dank seiner freundlichen Unterstützung gelang es allmählich, die sichere Lösung zu gewinnen. Er antwortete mir, dass, obwohl die Noten jener Bullen mancherlei Verschiedenheiten und Ungenauigkeiten gegenüber der gewöhnlichen Notenschrift zeigten, doch eines völlig feststehe: die Unmöglichkeit der Auflösung 'Consortes regni servatoris'. Die Noten der Bulle für Puy las er darauf ohne weitere Bedenken: 'Gerbertus qui et Silvester' (wobei wir hier von dem letzten Buchstaben am rechten Rande der Bulle noch vorläufig absehen wollen). Gleichfalls ohne Schwierigkeit war die erste Zeile der Bulle für S. Cugat: 'Silvester Gerbertus'. Dagegen schien die zweite Zeile jeder Erklärung zu spotten. Zu lesen war nur in dem letzten Worte derselben der Buchstabe 'p' und die Silbe 'co'. Darauf hin wagte ich die Conjectur, dass in eben diesen Zeichen das Wort 'episcopus' enthalten sei, dem dann in dem vorletzten Worte nur 'romanus' vorangehen könne. Meine Vermuthung fand den Beifall des Dir. Schmitz. Er sah auch in diesen beiden Worten wieder starke Abweichungen von den regulären Formen der Noten, aber doch schliesslich alles derartig ausgedrückt, dass an der Absicht des Schreibers nicht füglich zu zweifeln sei.

1) S. 79: 'Il faut signaler une souscription en notes tironiennes, qui est probablement de la main même de Gerbert'. 2) Jedenfalls Fragment einer patristischen Stelle, resp. aus der Schlussformel einer Bulle selbst genommen. Biblisch sind, so weit ich sehe, diese Worte nicht.

Wir haben also Tironische Noten, welche nach dem sonst bekannten Systeme schliesslich zu lesen sind, aber doch wesentlich modificierte Formen bieten. Und indem ich mich auf diese Modificationen stütze, möchte ich es wagen, gegen den Meister Tironischer Lesekunst selbst in einem Punkte Opposition zu erheben. Nicht 'Romanus Episcopus' könne es heissen, so schreibt mir der ausgezeichnete Palaeograph, sondern nur 'Romanus Piscopus'. Mir dünkt die Form 'piscopus' für einen Franzosen des ausgehenden 10. Jahrhunderts undenkbar. Sollte die Auslassung des E nicht in diesem Falle auch einer abweichenden Schreibweise zu Gute zu halten sein?

Vergleichen wir nun auf unserer Tafel die Noten von Barcelona (A) mit den Pariser (B), so springt die Gleichheit des letzten Buchstaben von B mit dem Anfangsbuchstaben des Wortes 'episcopus' in der zweiten Zeile von A in die Augen. Es bleibt nach dem oben Gesagten eine offene Frage, ob 'ep' oder 'p' an dieser Stelle zu lesen ist. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass hier, wo wir bei der Verderbnis des Papyrus nicht wissen können, wie weit die Noten noch reichten, nur ein Wort folgte, und somit die Unterschrift Silvesters auf 'papa' ausging. Sonst war aber, nach den fehlenden Worten der vorhergehenden Zeilen des Papyrus zu urtheilen, auch Platz für 'episcopus romanus' vollkommen vorhanden.

War nun durch diese beiden Originalbullen für das Vorkommen und die Bedeutung Tironischer Noten ein fester Ausgangspunkt gewonnen, so schien es wohl der Mühe werth, von neuem eine angebliche Originalbulle Silvesters II. für Quedlinburg der Prüfung zu unterziehen. Auch in ihr hatte man schon vor Zeiten Tironische Noten erkannt, freilich damals nur, um sie der Hand eines plumpen Fälschers zu vindicieren. Denn diese Quedlinburger Zeichen (auf unserer Tafel n. D), die 1764 Erath im Codex diplomaticus Quedlinburgensis, tabula IX, 13. (vgl. dort p. 27) 'ex autographo', wie er sagt, im Facsimile gegeben hatte, waren dem ersten Analytiker des Tironischen Notensystems, Friedrich Kopp, nicht entgangen. Auf die verkehrten Deutungen eines Schott (Ephemeris hebd. iur. I, 425), der an 'signa occulta sive arcana' dachte, geht nun zwar der scharfsinnige Verfasser der Palaeographia critica (siehe t. I, 47, §. 437) nicht ein; er erkennt richtig jene Quedlinburger Zeichen als Tironische Noten und giebt ihre Lesung mit Sicherheit als 'Bene valete'. Aber die Noten zeigen nach seiner Ansicht den unverständigen Schreiber, der dem 'ingenium' und der 'ratio notandi' der Alten sehr fern stehe. Die Noten sind nach Kopp (der mit Schönemann, worauf ich zurückkomme, die Bulle für gefälscht hält) aus einer Liste der Notensilben von dem Fälscher des 12. Jahrhunderts 'inepte' zusammengestellt.

Es wird nach Entdeckung des Pariser und Barceloneser Papyrus Niemand diesen Auseinandersetzungen von Kopp besonderen Werth beimessen. Wir folgern umgekehrt: Es wäre undenkbar, dass ein Fälscher des 12. Jahrhunderts (und auf diese Zeit verweist die Schrift des Quedlinburger Diploms) auf den wunderlichen Gedanken käme, unter eine Bulle Silvesters II. überhaupt Tironische Noten zu setzen, geschweige denn derartig ungebräuchliche, die aber doch lesbar sind und einen verständigen Sinn geben. Uns liefert das Vorkommen dieser Zeichen den zwingenden Beweis, dass der Quedlinburger Bulle ein Original zu Grunde gelegen hat, d. h. sie eine sogenannte Originalnachbildung ist.

Diese nothwendige Folgerung jeder vorurtheilsfreien Critik zog auch vor wenigen Jahren Sickel, der nach Prüfung der Urkunde, die er als nicht original erkannt hatte, doch zu ihrer Würdigung sagt[1]): 'Mit der Bezeichnung eines Schriftstückes als Copie soll noch nicht der geringste Verdacht ausgesprochen werden, ja auch die Copien tragen unter Umständen Merkmale an sich, welche uns die einstige Existenz des Originals sicher verbürgen. Und das ist hier der Fall. Im untern Theile jener Copie nämlich entdeckte (!) ich Schriftzüge, welche offenbar Nachbildung von Tironischen Noten sind und 'Bene valete' besagen sollen. Nun hat die Kanzlei gerade jenes Papstes (s. Bibliothèque de l'École des Chartes von 1876, S. III, mit Facsimile der Bulle Jaffé R. 3242)[2]) neben dem üblichen Papstgruss in Majuskeln denselben nochmals in solchen Worten wiederholt, und hat auch der Quedlinburger Copist die von ihm nicht verstandenen Noten stark verunstaltet, so kann nur der Anblick eines Originals ihn auf den Gedanken gebracht haben, seiner Abschrift noch diese Zeichen beizufügen'. Doch will ich auch schon hier die gegenüberstehende neueste Auffassung nicht verschweigen, welche Harttung aufgestellt hat, der nach vielen Argumenten gegen die Aechtheit des von ihm untersuchten Quedlinburger Diploms sagt[3]): 'Am meisten Gewicht könnte man noch auf die nicht übel gelungenen, wenn auch nicht genau ausgeführten Tironischen Noten legen, für welche Silvester in der That eine gewisse Vorliebe gehabt zu haben scheint, wie das in der Bibliothèque de l'École des Chartes XXXVII gegebene Facsimile eines Silvesterschen Erlasses ergiebt (vgl. auch Olleris, Oeuvres de Gerbert, p. 48. 61. 70. 71. 72. 79. 80. 81), doch zeigt dieses Facsimile zugleich, wie ganz anders ein Original dieses Papstes aussieht'.

1) Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg. Mitth. d. Ver. für Gesch. und Alterthumskunde f. Stadt u. Land Magdeb., 1878, Bd. XIII, S. 202. 2) So statt Jaffé R. 2994 in naheliegender Verwechselung. J. 3242 ist die gleichfalls von Delisle im citierten Aufsatze erwähnte Papyrusbulle Leos IX. für Puy, die aber nicht mehr im Original erhalten ist. 3) Diplomatisch-histor. Forschungen (1879), S. 166.

Die heute im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrte Bulle wurde mir auf meine Bitte bereitwilligst zur Benutzung übersandt. Jeder Gedanke an Originalität war bei ihr ausgeschlossen. Die Noten, die im Wesentlichen die Abbildung bei Erath richtig wiedergiebt, schickte ich in getreuerem Facsimile wieder an Herrn Dir. Schmitz in Cöln, und selbiger bestätigte vollauf die bisherige Interpretation.

Noch ein viertes Beispiel Tironischer Noten auf Bullen Silvesters II. wurde mir angeboten. Ich verdanke das unter C abgebildete Facsimile der zuvorkommenden Freundlichkeit des Dr. v. Pflugk-Harttung, der es einer Bulle im Staatsarchiv zu Siena entnahm. Die Bulle ist für das Salvator-Kloster bei Monte-Amiata (bei Chiusi) ausgestellt, und wird von v. Pflugk-Harttung, wo er sie mittheilt, im 2. Bande[1]) der Acta inedita Romanorum Pontificum, S. 56, als Originalnachbildung bezeichnet. Hier hat nun das Eschatokoll bereits eine ganz andere Gestalt angenommen. Der Copist, der die Tironischen Noten nicht verstand, hat sie zunächst in ungehöriger Weise mit dem Bene-valete verbunden. Aber auch die Entstellung und Verderbnis der Tironischen Noten selbst ist bedeutend weiter vorgeschritten. Der Schreiber suchte, so scheint es, aus jedem Tironischen Zeichen einen Buchstaben der gewöhnlichen Schrift zu bilden. Am bezeichnendsten dürfte es sein, wie er von den Noten für 'episcopus' die erste dem 'V' ähnliche in ein 'U' verwandelt, die zweite, welche an ein 'e' erinnert, in ein 'E'. Denn im Uebrigen ist es unverkennbar, die Noten in Siena geben genau den Text der Bulle in Barcelona (A) und auch wieder in 2 Zeilen. Einzelne Zeichen, besonders das erste der 2. Zeile (ro), stehen der Form, wie sie Dir. Schmitz wünscht, sogar näher als in der Barceloneser Bulle. Hinter dem Wort 'episcopus' scheint noch das ss (subscripsi) und ein Kreuz als Handmal zu folgen.

Dieses sind die vier mir bekannten Unterfertigungen Silvesters in Noten. Ich stelle im Folgenden sie kurz mit einer Beschreibung der Bullen, denen sie entnommen sind, zusammen, um dann auf das Material der Originalbullen dieses Papstes kurz überzugehen, und von der Glaubwürdigkeit der beiden Pergamentabschriften zu handeln.

Beschreibung der facsimilierten Bullen.

A. Papyrusbulle im Archivo de la corona de Aragon zu Barcelona. Dort hängt sie im Directorialzimmer unter Glas und Rahmen. Eine photographische Aufnahme konnte ich leider nicht durchsetzen. Zuerst freilich schob der Vorstand

1) Mir lag durch die Güte des Herausgebers die betreffende Seite der Acta Bd. II. bereits vor.

des Archives die Erlaubnis zum Photographieren nur so lange hinaus, bis aus Madrid die Zustimmung des Ministers de Fomento eingeholt sei, so dass ich alle nöthigen Vorbereitungen mit dem Photographen auf dem Archive traf, und von Barcelona abreiste, in der Hoffnung, sobald der Madrider Bescheid gekommen wäre, die Abzüge zu erhalten. Wie vorauszusehen, bewilligte Madrid mein Gesuch, aber Barcelona blieb auf meine verschiedenen Bitten, dem Photographen verabredetermassen die Arbeit zu erlauben, vollständig stumm. Nur bei einem mir bisher nicht vergönnt gewesenen längeren Aufenthalt in Barcelona dürfte hier zum Ziele zu gelangen sein. Das Facsimile, welches ich biete, habe ich, damals noch auf die Photographie rechnend, aus freier Hand in ungefähr richtiger Grösse nachgezeichnet. Die hierbei möglichen Fehler würden nicht gering anzuschlagen sein — besonders da der Rahmen sehr hoch hieng und die Glasscheibe mehrere Decennien lang keiner reinigenden Hand sich erfreut haben mochte, — wenn nicht diese Tironischen Noten mit sehr deutlichen, kräftigen Strichen geschrieben wären. So glaube ich trotzdem für die Richtigkeit sowohl der einzelnen Züge, wie des Gesammtcharakters einstehen zu können. Ich copierte freilich nur die Noten; vorher ist der Charakter des XP-Zeichens noch einigermassen gewahrt, vom Bene-valete aber nur der Platz und die Zeilentrennung angegeben.

Die Bulle ist unediert und nur im Neuen Archiv VI, 392 kurz von mir erwähnt. Der ganze obere Theil des einst langen und schmalen Papyrus fehlt. Einen Ersatz des verlorenen Anfanges bietet aber das ebenfalls im Archivo de la corona zu Barcelona aufbewahrte Cartulario de S. Cucufate (d. i. S. Cugat del Valles bei Barcelona) saec. XIII. So weit nun erhalten, misst die Höhe des Papyrus 0,94, die Breite 0,73. Der untere Umschlag des Papyrus ist 0,04. In der Mitte dieses Umschlages befinden sich drei Löcher in Form eines auf die Spitze gestellten gleichseitigen Dreiecks. Durch diese 3 Löcher ging die Schnur der Bulle, die ebenso wie die Bulle selbst heute fehlt. Die Schrift ist eine treffliche alte Curiale, die Tinte etwas blass, die Zeilenintervalle = 0,03. Das Privileg bestätigt dem Abt Odo die Besitzungen und Rechte des Klosters 'S. Cucuphatis in comitatu Barchinonensis in loco, qui dicitur Octavianus'. Es beginnt: 'Quoniam concedenda' und schliesst: 'seculorum . scriptum per manus petri notorarii et scrinii scē romane ecclīaę in mense december indictione s̄st̄a prima', alles von gleicher Hand und in gleicher Schrift wie der Context der Bulle, worauf dann in der Anordnung von A unserer Tafel das Chrismon, das Bene-valete und die Noten folgen; ein Datum hat die Bulle nicht[1]).

1) Ich trage hier nach, was über die ebenfalls im Archivo de la corona de Aragon in Barcelona befindliche Papyrusbulle Johanns XVIII.

B. Papyrusbulle zu Paris, Bibliothèque nationale nouv. acq. lat. 2507, für Theotard Bischof von Puy vom 23. Nov. 999 bei Jaffé ed. 1. n. 2994, früher in dem Archive der Kathedrale von Puy, notiert unter den neuen Erwerbungen der Nationalbibliothek von L. Delisle in der Bibliothèque de l'École des ch., tome 37, p. 79. Ediert und beschrieben ebendaselbst S. 108. Das Facsimile B unserer Tafel ist dem von Delisle in Heliogravure mehrfach herausgegebenen (cf. oben Seite 323) entnommen, wobei zu betonen, dass es somit wie das Delisle'sche auf die Hälfte der wirklichen Grösse reduciert ist. Ich bemerke ferner nach den Angaben in der Bibl. de l'École d. ch., dass der obere Theil des Papyrus fehlt (etwa ein Drittel der Ausdehnung nach einer vollständigen Copie saec. XVII. berechnet), und dass seine jetzige Höhe 1,32, seine Breite 0,50 beträgt. Der Umschlag scheint unten gänzlich zerstört zu sein. Die Schrift ist alte Curiale, welche im Vergleich zu den sehr grossen Zeilenintervallen (0,065) sich überaus zierlich ausnimmt. Die rechte Seite des Papyrus hat stark gelitten, und wie in dem Scriptum im Anfang auf der ersten Zeile 'riptum per manus', und am Schluss in der vielleicht nicht bis zu Ende beschriebenen zweiten Zeile (von 'tertia decima') das 'adecima' fehlt, so ist, was wir schon oben erörtert, auch in den Tironischen Noten der letzte Theil fortgefallen. Die Bulle schliesst[1]): 'exitum . sc(riptum[2]) per manus) petri notarii et

mit einer im wesentlichen gleichen Confirmation für S. Cucufate im Neuen Archiv VI, 392 nicht angegeben ist: auch sie ist oben verstümmelt, und nur der Schluss erhalten; ihre Höhe misst, soweit vorhanden, 1,43, ihre Breite 0,71; unterer Umschlag 0,04; im Umschlag Löcher genau wie oben in der Bulle Silvesters und in diesen befinden sich dünne Hanfschnüre; Schrift regelmässige alte Curiale, Zeilenweite 0,03; sie schliesst 'seculorum . scriptum per manū (folgt ein leer gelassener Raum für etwa 8 Buchstaben zu nachträglicher Eintragung des Namens) notarii regionarii et scrīnii scā rom ecclae in mense nobember (folgt ein eigenthümliches Zeichen, vielleicht 'et', cf. unten S. 330) indictione s̄st̄a sextae'. Folgt Kreuz und Bene-valete. Die Bulle ist also vom Nov. 1007, und der ausgelassene Name ist zweifelsohne Benedictus (cf. Jaffé ed. 1. n. 3018). 1) Ich klammere die ausgefallenen Worttheile ein. 2) Delisle's irrige Lesung 'Signum' für 'Scriptum' ist schon von v. Pflugk-Harttung, Die Urkund. der päpstl. Kanzlei, in v. Löhers Archiv. Zeitschrift VI, 13, not. 2 des Separatabdrucks, verbessert worden. Doch bemerke ich bei dieser Gelegenheit, dass die Bulle Benedicts VIII, Jaffé ed. 1. n. 3089, deren Original auf Papyrus im Staatsarchiv zu Hannover (wo ich sie 1875 sah) mit dem Context: 'sempiternum deletur' schliesst, gleichfalls in alter Curiale, auf neuer Zeile die Buchstaben: 'scrp' folgen lässt, und hinter diesen die Zeile im übrigen freibleibt. Ein Datum hat die Bulle nicht. Hingegen folgt eine Zeile tiefer in grossen Majuskeln: '† Bene valete'. Dass hier das Eschatokoll unfertig geblieben ist, und trotz des wenigstens scheinbar fehlenden 'i' (es könnte vielleicht in der Ligatur 'rp' enthalten sein!) ein 'Scriptum' beabsichtigt war, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen.

sciniarii sc̄ae romane [1]) ecc̄tiae in m(en)s(e) novembri indictione terti(a decima)'. Soweit Alles von einer Hand. Es folgt dann darunter auf der rechten Hälfte des Papyrus: Chrismon, Benevalete, Noten, wie auf B unserer Tafel, links davon steht das Datum in 5 Zeilen in gewöhnlicher fränkischer Minuskel. Von ihnen sind die zwei obersten Zeilen in grösserer und gröberer Schrift geschrieben, als die drei folgenden; sie lauten: 'Dat. V(III)I' kł decemb̄ per mañ ioh̄is epi sc̄ę albanensis ęcc̄le et bibliothecarii sc̄ę apostolicę sed'. Die 3 letzten Zeilen schliessen sich an: 'anno pontificatus dn̄n [2]) silvestri secundi papae primo imp dnn tertio ottone ad dō coronato magno et pacifico imperatore anno quarto in mense et [3]) indictione s̄st̄a'.

C. Pergamentbulle für Monte-Amiata 1002, Nov. im Staatsarchiv zu Siena. Unser Facsimile ist von v. Pflugk-Harttung, der im Iter Italicum, p. 149. 185, diese Bulle erwähnt [4]), und dessen Notizen in den noch nicht edierten Acta inedita II, 56 ich das Folgende entnehme. Die Höhe der Bulle ist 0,55, ihre Breite 0,345. Das Pergament ist unten nicht umgeschlagen, Bleibulle und Schnur fehlen, ebenso sind keine Spuren der Befestigung ersichtlich. Die erste Zeile ist in kräftigeren Majuskeln, der übrige Text in fränkischer Minuskel saec. XI. geschrieben; die Urkunde schliesst: 'mereatur. scriptum per manum iohannis scriniarii sanctę romane aeclesiae . in mense novembri indictione suprascripta prima'. Folgt rechts davon Chrismon, Bene-valete, Tironische Noten, wie in der Abbildung C.

D. Pergamentbulle im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg; ausgestellt für Quedlinburg Apr. 999, Jaffé ed. 1. n. 2988, einzelne Theile derselben sind facsimiliert bei Erath, Cod. dipl. Quedl., p. 27, u. tab. IX; zuletzt besprochen von Harttung, Dipl. hist. Forschungen, S. 164 ff. Die Bulle ist 0,282 hoch, 0,401 breit. Das Pergament ist stark und innen sehr glatt; ein Loch im untern Theil desselben ist geflickt, wie es scheint nachträglich, da die Schrift auf diesem Flicken von anderer etwas späterer (?) Hand ist. Umschlag fehlt. Trotzdem hängt an Hanfschnur eine Bleibulle; die Schnur geht durch 2 Löcher am untern Rande. Beim Zusammenlegen ist das Blatt dreimal horizontal und viermal vertical gefaltet. Die Zeilen sind scharf blind liniiert. Die Schrift, eine gewöhnliche Minuskel, ist fest und gehört ins XII, vielleicht selbst noch ans Ende des XI. Jahrhunderts. Die Buchstaben der ersten Zeile sind nicht verlängert; sie geben eine Unciale, wie sie ziemlich charakteristisch das Facsimile von Erath reproduciert (nur fester und

1) Unrichtig Delisle: 'romanae'. 2) So die sehr merkwürdige Abkürzung. Delisle liest danach richtig 'donni'. 3) Aehnliches Zeichen für 'et', wie oben S. 328, Anm. 1 in der Bulle Johanns XVIII. 4) Vgl. auch Kaltenbrunner, Papsturkunden in Italien, Sitzungsber. d. Wiener Ak., Bd. 94, S. 650, der nach einer Florentiner Catalogsangabe die Bulle notiert.

schärfer als bei Erath). Auch der Text Eraths ist im wesentlichen befriedigend[1]). Die Bulle schliesst: 'subiaceat . scriptum per manus petri notarii et scriniarii sce romane ęcclesię in mense aprili indictione duodecima'. Folgt auf neuer Zeile Chrismon, Bene-valete und die Tironischen Noten wie auf D unserer Tafel.

Papyrus.

In den Anfang des 11. Jahrhunderts, also dem Pontificat Silvesters fast gleichzeitig, fällt das Aufkommen von Pergament in der päpstlichen Kanzlei. Sickel hat in v. Sybels Histor. Zeitschr. XXVII, S. 446, bei der Besprechung von Wattenbachs Schriftwesen im Mittelalter, Aufl. 1, die Bulle Benedicts VIII. für Ragusa 1022, Sept. 27. (Jaffé ed. 1. n. 3080), welche kürzlich photographisch in den Monumenta graphica medii aevi, Fasc. X (Vindob. 1882) tab. 4, erschienen ist[2]), als das älteste päpstliche Originalprivilegium auf Pergament im Wiener Archiv hingestellt. Offenbar war ihm überhaupt kein älteres bekannt[3]).

Von demselben Benedict VIII. sah ich im Münchener Staatsarchiv (Hochstift Bamberg IV. $^1/_3$) ein Pergamentoriginal mit einer Tauschurkunde an Kaiser Heinrich II. von 1014, Febr. Jaffé ed. 1. n. 3056. Die Beschreibung des bisher wenig beachteten, merkwürdigen Documentes (von mir 1876 gesehen) lasse ich in möglichster Kürze hier folgen[4]).

Es ist ein starkes Pergamentblatt, auf der Rückseite bräunlich, innen ziemlich weiss, 0,505 hoch und 0,465 breit, nicht sehr gleichmässig beschnitten. Der Umschlag von 0,03 Höhe ist nach innen noch einmal umgelegt. Durch ihn geht in drei Löchern (etwa in Form eines auf die Spitze gestellten gleichseitigen Dreiecks) eine Hanfschnur, an der die wohl erhaltene Bleibulle hängt. Diese hat auf der Vorderseite als Umschrift in Majuskeln '☩ Benedicti', in deren Mitte eine ⊕-förmige Rosette, um die ein Kranz von Punkten geht; auf der Rückseite: in der Mitte 4 Punkte in Rautenform, ein fünfter bildet den Mittelpunkt der Raute, und zur Seite der Raute in drei Abstufungen 'XP | PA | PAE'. Im Context der Bulle ist die Zeilenhöhe 0,02; dieselbe Grösse hat die Majuskelschrift der ersten Zeile; vor Benedictus ein Chrismon. Die Linien sind ziemlich genau eingehalten, obwohl Zeilenstriche fehlen. Dem Papsttitel folgt noch in Majuskel auf der

1) Befriedigender als der bei Leibniz, Annales imperii III, 723 gegebene. 2) Leider liegt mir aber die Publication auf der Berliner Königl. Bibliothek noch nicht vor. 3) Danach giebt auch Cesare Paoli, Del papiro, p. 44, als ältestes Beispiel einer päpstlichen Bulle auf Pergament das Diplom Benedicts VIII. von 1022 an. 4) Eine solche findet sich weder in den bei Jaffé citierten Drucken (orthographisch treu der Fink's, Die geöffneten Archive Baierns III, 497), noch bei Jaeck (Alphabete und Schriftmuster, 1833, Heft 1, Taf. 4), der einen Theil der Bulle nicht glücklich und mit willkürlicher Brechung der Zeilen facsimiliert.

ersten Zeile 'dilectissimo', dann auf der folgenden die weitere Adresse in Curiale, wie die ganze Bulle. Fehler im Text sind nicht selten; so finden wir schon im Titel 'spiritualio', und nachher 'a vos' und dergl.; mehrfach sind Accusativ und Nominativ, sowie die Geschlechter verwechselt. Abkürzungen sind: eps. di. dno. invictiss. pp(perpetuum). ul. qm. inin(in integrum). scae. rom. do. tr(ter). eccla. chla(chartula). dr(dicitur). scrini. aplicum. omi. ssta(suprascripta). Sodann sind per. us. que. bis. meist abgekürzt. Am Schluss der Bulle steht: '† Bene | valete' in grossen Majuskeln in 2 Zeilen. Die zweite schliesst mit dem Komma, über dem 2 Punkte stehen, und dem durchstrichenen 'ss' (subscripsi). Ein Theil des Bene-valete wird vom Umschlag bedeckt. Wo im Schlusssatz die poena pecuniaria angedroht wird, heisst es: 'sciat se vobis compositurum auri purissimi libras'; es bleibt dahinter eine Lücke, in die mit einer blasseren Tinte 'centum' eingetragen ist. Dieselbe blassere Tinte findet sich nachher nochmals im Scriptum, welches ursprünglich lautete 'per manus b . . . . . notarii' etc., in den freigelassenen Raum hinter b schrieb die gleiche Feder 'enedicti', doch war die Lücke zu gross und wird nicht vollständig ausgefüllt.

Noch um 9 Jahre weiter hinauf scheint das erste Auftreten des Pergaments für Urkunden in der päpstlichen Kanzlei durch die Bulle Johanns XVIII. für Paderborn, Jaffé ed. 1. n. 3020, gerückt zu werden. Diekamp wenigstens bezeichnet sie in seinem Aufsatz, Zum päpstlichen Urkundenwesen a. a. O. III, S. 566 als unzweifelhaftes Original. Ich weiss nicht, mit welchem Recht; denn was er selbst bei der Beschreibung ihres Aeusseren vorbringt, ist nicht ohne Bedenken. 'Das Pergament', so schildert er sie, 'ist noch (!) sehr schlecht, zeigt oben und unten starke Sehnen, weshalb es unten links schräg abgeschnitten ist. Seine Vorderseite ist calciniert; vor dem Schreiben hatte es schon eine scharfe, quer laufende, bei der spätern Zusammenlegung nicht benutzte Falte; dadurch sah sich der Schreiber gezwungen, zwischen der 16. und 17. Zeile einen grossen Zwischenraum zu lassen' etc. Wir sehen, das Blatt ist ein durch seine Unregelmässigkeit durchaus bedenkliches, und unser Argwohn wird nicht im Diekampschen Sinne durch die frühe Zeit der Bulle gemildert, sondern bekräftigt. Diekamp scheint es so aufzufassen, als ob man damals in Rom noch mit dem Pergament nicht recht Bescheid gewusst hätte. Diese Ansicht dürfte aber kaum stichhaltig sein. Wie lange Zeit schrieb man doch schon auch in Rom auf Pergament! Und als man das Material für Bullen änderte und zu dem allgemein üblichen Pergamente griff, wird man im Anfang besonders darauf gesehen haben, auch äusserlich ansehnliche Blätter zu geben. Dazu kommt, was allerdings nicht zwingend

ist[1]), immerhin Beachtung verdient, dass wir von Johann XVIII. sonst Bullen auf Papyrus, aber nicht auf Pergament kennen[2]).

Noch bedenklicher scheint mir das über die Schrift der Paderborner Bulle von Diekamp Gesagte zu sein: 'die Schrift ist überhaupt unregelmässig, die erste Zeile, welche nur den Titel enthält, in verlängerten Buchstaben, auch die zweite mit in perpetuum schliessende Zeile in ähnlichen, gegen Ende sich verkleinernden Buchstaben geschrieben. Die Sätze beginnen mit grossen nicht verzierten Anfangsbuchstaben. In der Schrift finden sich Minuskel-a, -e und -t wiederholt neben den vorherrschenden curialen Formen, oft beide Formen des Buchstabens in einem Worte' etc. 'Die Schrift ist nicht frei von Correcturen und Rasuren. Das Bene valete ist wie auch Petri im Text mit Majuskeln geschrieben'. Eine Reihe von Indicien, von denen einzelne genügen würden, mich gegen die Originalität argwöhnisch zu machen. Die Schrift von Benedicts VIII. Bullen in Hannover und München ist eine äusserst regelmässige reine Curiale. Der andere Stoff verlangte auch damals nicht das Aufgeben der alten Schrift, wie man ja reine Curiale noch sehr viel später auf Pergamentoriginalen hat. Und auch die Papyrusbulle für S. Cugat (vgl. oben S. 328, Anm. 1) hat unter Johann XVIII. eine ganz unvermischte Curialschrift! Die Unregelmässigkeit der Schrift, wie sie Diekamp beredt schildert, erinnert unwillkürlich an die Bulle Johanns XIX, Jaffé ed. 1. n. 3117, für Naumburg, vom März 1032 (facsimiliert und im Steindruck herausgegeben von W. Schum, critisch behandelt von Bresslau, Canzlei Conrads II (1869), S. 132). Hier wie dort muss ein wirkliches, in unserm Falle wahrscheinlich auf Papyrus geschriebenes, Original vorgelegen haben, dem die immerhin noch ganz geschickten Schreiber die päpstlichen Curialbuchstaben entnahmen. Wie Johanns XIX. Diplom durch die angelsächsische Schrift alterthümlicher gemacht werden sollte, so verdarb der Copist in der Bulle Johanns XVIII. die beabsichtigte Wirkung durch die ihm bequeme Einmengung von gewöhnlichen Minuskelbuchstaben; auch hierin that er sich öfters nicht Genüge, wie die häufigen Correcturen und Rasuren beweisen. Aber diese scheinen mir bisher in ältern Originalen zu den grössten Seltenheiten zu gehören.

Also bis anderweitige zwingende Gründe meine Bedenken heben, möchte ich die früher im Mindener Regierungsarchiv,

1) Denn auch von Benedict VIII. haben wir sowohl Pergament- wie Papyrusbullen. Vgl. zu den oben genannten 2 Beispielen auf Pergament, die S. 329 bereits citierte Papyrusbulle J. 3089 in Hannover. Ferner J. 3071 von Gregor IX. confirmiert, Marini, I papiri n. 42. 2) Ausser der oben beschriebenen für S. Cugat, ebenso auf Papyrus eine zweite für Sergna J. 3015, eine dritte von Gregor IX. bestätigte für Porto J. 3019 und eine vierte für St. Victor in Marseille J. 3029, die Nicolaus III. confirmierte. Cf. Marini n. 40. 41. 44.

jetzt im Münsterer Staatsarchiv befindliche Bulle Johanns XVIII. für Paderborn nicht als den Beweis eines Pergamentoriginals aus dem Jahre 1005 halten. Uns bleibt zunächst Benedict VIII, derjenige, von dem aus dem Jahre 1014 und 1022 die ersten Bullen, die nicht mehr auf Papyrus geschrieben sind, existieren[1]).

Damit ist zugleich unsere Frage, ob schon Pergament unter Silvester II. anzunehmen sei, erledigt. Es wäre doch schwer glaublich, dass bei gleichzeitigem Vorkommen von Pergament und Papyrus sich gerade 2 Originale auf dem, der Verderbnis so stark ausgesetzten Materiale erhalten haben sollten, keins auf Pergament, das doch dem Sturm der Jahrhunderte leicht Widerstand leistet! Und noch schwerer wäre es bei solcher Annahme zu verstehen, dass wir nirgends im Mittelalter selbst oder in neuerer Zeit eine Spur oder Notiz dafür finden, dass Pergament unter Silvester II. für Bullen benutzt wurde. Hingegen liegen eine Anzahl Angaben über noch fernere Papyrusbullen desselben vor, und diese sei es erlaubt hier zusammenzustellen.

Erhalten scheint heute ausser 1) der Pariser und 2) der Barceloneser Papyrusbulle Silvesters II. keine weitere. Es sei denn, dass 3) die für Urgel (in Nordspanien) von 1001, Mai, Jaffé ed. 1. n. 3002, noch jetzt in Urgel ist. Jedenfalls sah sie dort 1753 in der Kathedrale als Papyrusoriginal, von welchem er die damals herrschende Ansicht, es sei auf espadaña (Rohr) geschrieben, mit Recht bestreitet, der ungenannte Schreiber eines Aufsatzes in den Abhandlungen der Real Academia de buenas letras zu Barcelona, tom. I, p. 332[2]). Sonst wird das Original weder 1688 von Marca, Marca Hisp. p. 957 (er edierte die Bulle 'ex chartulario ecclesiae Urgellensis'), noch Ende vorigen Jahrhunderts von Villanueva, Viage lit. XI. XII. angeführt.

Ein 4) Papyrusdiplom Silvesters II. copierte das Chartular der Abtei Bourgueil vom Jahre 1065[3]). (Vergl. Nouveau Traité

1) Auch Jaffé ed. 1. n. 3034, Sergius IV. für Ripoll vom Nov. 1011 war noch auf Papyrus. Diese jetzt nicht mehr erhaltene Bulle sah 1753 der sofort zu citierende Barceloneser Anonymus p. 322. 2) Selbiger sah in Gerona die Papyrusbullen von Formosus (J. 2673) und Romanus (J. 2702), nicht die Silvesters II. (J. 3008) für jene Kirche. Auch 1711 (Mémoires de Trévoux 1711. Sept. Art. 131) gab es allem Anschein nach diese schon nicht mehr im Original. Trotzdem publicierte sie 1688 Marca, Marca Hisp. p. 958 'ex archivo episcopi Gerundensis', d. h. nach seinem Sprachgebrauch aus dem Original und nicht aus dem 'Cartulario del obispo' oder der Abschrift daraus im 'Libro verde', fol. 198. 202. (beide Copien citiert Merino, España sagrada, tom. 43, p. 144). Jedenfalls citiert Ende des vorigen Jahrh. Villanueva, Viage lit. XIII, p. 87 das Papyrusoriginal nicht, sondern den Libro verde, fol. 198. 202. Und Merino, der Fortsetzer des Florez, sagt 1819 in der España Sagrada, 43. p. 144 über diese Urkunde: 'Confeso que no ví en Gerona el original, imposible de hallar en el desórden en que por un efecto del horible sitio sufrido en la guerra (1809) se hallaban los pergaminos'. 3) Falsch Marini von 1095.

de diplom., I, 501, und Marini, I papiri, p. 215. 237). Ohne Zweifel handelt es sich um Jaffé, ed. 1. n. 3013, vom Jahre 1003. Von dieser Bulle sagt der Verfasser des Chartulars hinter seinem Transsumpt: 'Sciant omnes successores nostri quoniam charta haec iunco scripta fuit'. Wir brauchen kein Gewicht auf den 'antico cronografo' Mabillons, citiert bei Marini, p. 237[1]), zu legen, welcher von der gleichen Bulle sagt, sie sei von Papyrus gewesen: 'iuncus' ist an und für sich verständlich genug. Wir finden denselben Ausdruck auch in der nächsten Nummer unserer Liste als Stoff angegeben und werden am Schluss der Liste etwas ausführlicher auf diese Bezeichnung zurückkommen.

Eine 5) Papyrusbulle Silvesters II. finden wir in einer Urkunde der Histoire générale de Languedoc, II, 153 (auch bei Marini, I papiri, p. 61) erwähnt. Der Vicecomes Stephan bekam nach seiner Aussage von Silvester II. das Privileg Jaffé ed. 1. n. 3012. 'in iunco marino scriptum in pergameno', wobei der Zusatz 'in pergameno' sicherlich nur ein falsches Interpretament zu dem einer späteren Zeit unverständlich gewordenen 'in iunco marino' ist[2]).

Endlich wird 6) von D. Martène in seinem Voyage littéraire, I, part. 2, pag. 61[3]) in dem Archiv der Abtei Arles (dioc. Perpignan) eine Bulle Silvesters auf Papyrus angegeben, die ich weder von Jaffé citiert, noch sonst erwähnt finde, und die, wie wohl anzunehmen, heute nicht mehr erhalten ist. Die leider nur kurzen Worte Martènes sind: 'Nous trouvâmes dans les archives (de l'abbaye d'Arles) deux bulles écrites sur de l'écorce, une de Sylvestre II. et l'autre d'un pape Jean'. Auf die Bezeichnung des Papyrus als Baumrinde komme ich weiter unten zurück.

Was ist nun 'juncus'? Wir erfahren über den mittelalterlichen Gebrauch dieses Ausdrucks auch in den neusten sehr ausführlichen und vortrefflichen Arbeiten über Papyrus von Birt, Blümner, Paoli, Wattenbach nichts Näheres. Sie alle stehen unter dem Banne des Papyrus in der antiken Welt. Juncus[4]), Simse, zur Familie der Simsengewächse oder Junceaceen (Linné) gehörig, und abweichend von der wissenschaftlichen Terminologie, für Binse (scirpus L.) in sämmtliche romanische Sprachen (franz. 'jonc', ital. 'giunco', span. 'junco') übergegangen, bezeichnet zwar nicht den Papyrus, aber ist doch die den Cyperaceen oder Cypergräsern (Papyrus ist

1) Das Citat Marinis: 'Mabillon Ann. Bened. IV, 128' ist aber leider unrichtig. 2) Im Nouveau Traité de dipl. V, 208 sind diese Worte wenig verständlich übersetzt: 'écrit sur du parchemin avec un jonc marin'. 3) Auch citiert im Nouveau Traité V, 208. 4) Ich entnehme im Folgenden meine sich auf das Naturwissenschaftliche beziehenden Notizen dem systematischen Werke von Wagner-Garcke, Deutsche Flora (Stuttgart 1882).

Cyperus papyrus) benachbarte und nah verwandte Familie. So sagt auch Cesare Paoli in seinem Buche Del Papiro (1878) von den Cyperaceen mit Recht 'che hanno apparenza di giunchi'. Doch ganz gleich, ob zutreffend oder nicht, die Bezeichnung 'iuncus' geht während des ganzen Mittelalters als der specielle technische Ausdruck für Papyrus neben diesem Worte selbst her[1]). Zwei Beispiele dafür sahen wir oben; unter ihnen ist der 'iuncus marinus', von dem der Graf Stephan erzählt, heute 'jonc marin', im Volke für Seebinse, d. h. die an den Ufern des Meeres wachsende gebraucht, obwohl 'jonc marin' eigentlich = 'ajonc', Stechginster ist (d. h. ein ulex), und in der Botanik nicht mit der Meerstrand-Simse, dem 'iuncus maritimus', verwechselt werden darf. Andere Beispiele werden wir im Lauf dieses Capitels mehrfach berühren[2]). Als besonders charakteristisch aber sei angeführt, dass Nicolaus III. in seiner Confirmation vom 9. Febr. 1278 (Marini, I papiri, p. 64, nicht bei Potthast) das Papyrusdiplom Johanns XVIII. für St. Victor zu Marseille: 'in papiro vel iunco conscriptum' nennt. Hier scheint fast das zweite Wort, wie ein bekannteres, das erste erklären zu sollen.

Denn etwas Fremdes blieb wie das Material das Wort dafür. Birt hat in seinem anregendem Buche, Das antike Buchwesen 1882, auf's anschaulichste geschildert, in wie wunderlicher Abhängigkeit sich das fast ausschliesslich auf Papyrus edierende griechische und lateinische Alterthum bei seiner starken literarischen Production von dem fernen Aegypten befand. Ihren Bedarf an Schreibmaterial mussten diese schreiblustigen Länder vom ausländischen Markt beziehen! Dieser merkwürdige Contrast dauerte gewissermassen für die päpstliche Curie im Mittelalter fort, ja steigerte sich dort für die Zeit zwischen der Eroberung Aegyptens durch die Araber und dem völligen Aufgeben des Papyrus (also für die Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert) erheblich nach zwei Richtungen.

---

1) Wie verschiedenartig der Juncus der Botanik schon im Alterthum und bis Linné zur Bezeichnung von andern Pflanzen angewandt wurde, darüber vgl. das Dictionnaire des sciences naturelles, Bd. 24 (Paris 1822), sub voce 'jonc'. Ich führe daraus an: 'Juncus acullana bei Amat = cyperus esculentus. Juncus clavatus bei Daléchamps = scirpus palustris. Juncus palustris bei Tragus = scirpus lacustris. Juncus bombycinus bei Lobel = eriophorum'. 2) Auch in den Worten der 862 zu Mainz versammelten Bischöfe, mit denen sie sich entschuldigen, dass sie (nach Baronius Ann. ad a. 860, n. 27, bei Dümmler Ostfr. Reich I, 474, und Wattenbach, Schriftwesen, Aufl. 2, S. 86): 'non in tuncardo, sed in membranis' (wofür bei Mabillon, De re dipl. ed. Neap. Suppl. p. 10 sicherlich ohne Grund 'truncardo') an den Papst schreiben, steckt sicherlich eine Corruption von iuncus, und vielleicht eine zweite von carex, Riedgras (zur Familie der Cyperaceen gehörig), so dass herzustellen wäre 'non in iunco vel carice' etc.

Erstens war inzwischen das Pergament zu einer völlig dominierenden Stellung gekommen. Papyrus im geschäftlichen Gebrauch wurde zu einer archaistischen Rarität. Zweitens: Im Alterthum hatte Aegypten besonders seit der Alexandrinischen Zeit recht eigentlich der gebildeten Welt und ihrem Ideenkreise angehört. Das war nun völlig anders geworden. Jetzt holte man den Papyrus aus einem Lande, welches in diametralem Gegensatz zur ganzen abendländischen Cultur getreten war, man kaufte es von den erbittertsten Feinden der Christenheit. Und da nun der Verbrauch, wenn auch hauptsächlich für Bullen, ein recht beträchtlicher war, so muste man mit den verabscheuten Anhängern Muhameds, während diese die Küstenländer des Mittelmeeres verwüsteten, rege Handelsbeziehungen unterhalten, obwohl man am liebsten den Vernichtungskrieg gegen sie geführt hätte. Und wenn nun auch seit dem 10. Jahrhundert auf Sicilien Papyrus gepflanzt wurde, wenn auch selbst von der benachbarten Insel das Bullenmaterial importiert worden ist[1]), man stand in jeder Hinsicht mit den sicilianischen Muselmännern nicht anders als mit den ägyptischen. Irgend welche Sicherheit für den Import aus Sicilien scheint es aber nicht zu geben, und das eine hauptsächliche Factum ist nicht zu bezweifeln: so wenig wie im Alterthum ist im Mittelalter auf der Apenninischen Halbinsel selbst der Cyperus papyrus gebaut worden[2]).

Bei dieser Sachlage ist es kein Wunder, wenn nicht ganz zutreffende Ausdrücke für das unbekannte und geheimnisvolle Material des Papyrus gebraucht wurden. Man rang nach bezeichnenden Worten und benannte es mit dem Namen des Stoffes, für den man es den eigenen localen Verhältnissen nach halten konnte. Meist Simse, ferner Binse[3]), Rohr[4]), vielleicht

1) So Sickel (vgl. die folgende Anm.) u. Amari, der Storia dei Musulmani in Sicilia, II, 299 (citiert von Paoli, Del papiro, p. 38) in Folge des arabischen Protocolls der Bulle Johanns VIII, Jaffé 3052 (2280), und der damaligen Handelsbeziehungen mit Sicilien vermuthet, dass hier sicilianischer Import stattgefunden habe. Dies passt aber wenig zu der Zeit, in der wir zuerst von Papyrusindustrie auf Sicilien hören (10. Jahrh.) 2) Nur Sickel, so weit ich sehe, spricht von Papyrus in Unteritalien; Acta Karolinorum, I, 286, heisst es, nachdem der Papyrus als Material für die Karolingerdiplome in Abrede gestellt ist: 'Nur die päpstliche Kanzlei fand noch einige Jahrhunderte hindurch Mittel, ihren Bedarf an Papyrus aus Sicilien und Unteritalien zu decken'. Diese Angabe bedürfte doch aber sehr der näheren Begründung. 3) Ueber scirpus für papyrus siehe die Anmerkung Marinis zu n. XXXVII auf S. 236 (dort: 'in charta iuncea seu scirpea' u. 'charta iuncea sive scirpea de medulla', so nennt König Ottokar von Böhmen 1224 die Bulle Johanns XV. von 993, Mai 31, Jaffé ed. 1. n. 2946), und im Glossar Isidors: 'scapus' certus numerus tomorum chartae scirpeae'. (Vgl. zu 'scapus' G. Löwe bei Birt, S. 239). 4) Espadaña, vgl. oben S. 334.

Riedgras, oft aber auch Baumrinde und noch bis in die neueste Zeit vielfach Bast[1]).

Es drängt sich, wenn wir die lange Zeit, die die Anwendung dieses Materials überdauert hat, bedenken, unwillkürlich die Frage auf, ob sich nicht der Papyrus im 8.—11. Jahrhundert von dem des Alterthums in Fabrikation und Anwendung unterscheidet? Die genaue Lösung dieser Frage wäre vielleicht im Stande, zu bestimmen, ob ägyptisches oder sicilianisches Material zu den römischen Bullen benutzt wurde. Aber auch die technische Untersuchung des Stoffes beschränkte sich bisher ganz auf die allerdings weit reicheren Papyrusbestände des Alterthums. Für diese hat Birt in dem mehrfach citierten Buche eine Reihe von Untersuchungen vorgeführt, und besonders angeregt durch seine Behandlungsart gebe ich hier diejenigen Notizen, die ich mir über den Papyrus der päpstlichen Bullen in früheren Jahren (bevor Birt seine Arbeit veröffentlicht hatte) gemacht habe. Die Dürftigkeit des von mir untersuchten Materials wird dadurch gewisser Weise gemildert, dass es sich um Stücke aus 3 verschiedenen Jahrhunderten, aus dem 9, 10, 11. handelt.

Ich habe von Papyrusbullen gesehen:

1) Stephan V. für Neuheerse 891, Mai, Jaffé 2664, benutzt 1875 im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

2) Silvester II. 999, Nov., vgl. ob. S. 329. Nach dem Facsimile und den Angaben Delisle's zur Vergleichung heranzuziehen.

3) Silvester II. 1002, Dec., vgl. oben S. 328.

4) Johann XVIII. 1007, Nov., vgl. oben S. 328.

5) Benedict VIII. für Hildesheim, vgl. oben S. 329, von Jaffé ed. 1, n. 3089 in die Jahre 1014—1024 gesetzt.

Der Stoff dieser 4 Nummern (ich sehe von n. 2 hier ab) weist stärkere Fasern auf und erscheint dadurch gröber als der antike Papyrus. (Vgl. Amari a. a. O.)

---

1) Siehe über Bast Wattenbach, Schriftwesen, 2. Aufl., S. 89, über Baumrinde ebendaselbst S. 347 und oben Martène's 'écrites sur de l'écorce'; ferner die von Muratori, SS. rer. It. VI, 71 u. Marini, I papiri, p. 222, citierten Inventare des Palatium apostolicum in Avignon von 1366 u. 1369, welche ein päpstliches Papyrusdiplom aufführen mit den Worten: 'quidam rotulus de cortificibus (sic!) arboris scriptus litteris quasi illegibilibus', und 'unus rotulus de corticibus arborum illegibilis', die Verse aus Fridegodi Vita Wilfridi, Mabillon, Acta SS. o. B. III, pars I, p. 188: 'Bullatas offert signato cortice chartas', und das Inventar der Kathedrale von Puy (saec. XVIII), das nach Delisle (Bibl. de l'École des ch. 37, p. 109) die Bullen Silvesters II. und Leos IX. (Jaffé ed. 1, n. 2994, 3243) 'bulles en écorsse d'arbre' nennt. Endlich vertheidigt Hirault de Belmont in den Mémoires de Trévoux (vgl. oben S. 334.) die 'écorce' gegen die Tradition im Roussillon (dort, sagt er, fänden sich derartige Bullen in Urgel und Arles), nach der diese Bullen aus 'alga' (Meergrass) oder 'boga' (espèce de jonc qui crôit le long des étangs) seien.

Die Höhe (ich spreche stets von dem auseinander gerollten Diplom) ist nur in 2 Fällen, bei n. 1 und 5, einigermaassen sicher. N. 1 = 1,50; n. 5 = 1,34. Wenn wir die Delisle'sche Berechnung hinzuziehen wollen, n. 2 = 1,76. Vgl. oben S. 329. Doch dürfte sich die Höhe auch bei n. 1 und 5 noch etwas stärker annehmen lassen, denn ganz intact liegen sie auch nicht vor. Bei n. 1 fehlt, wenn auch der Papyrus oben grade zurechtgeschnitten ist, sicher die erste Zeile des Textes und mit ihr wohl ein grösseres leergelassenes Stück des Blattes. Denn so beginnt nr. 5, obwohl der Papyrus oben auch nicht unbeschädigt ist, zunächst mit einem leergebliebenen Raum von 0,26 Ausdehnung; erst ganz tief fängt dann die Schrift an. Auch unten sind aber beide nicht ganz unbeschädigt. Denn obwohl sie Scriptum und Bene-valete noch vollständig aufweisen, fehlt ihnen doch der für die Befestigung der Bleibulle unumgänglich nothwendige Umschlag, ohne den sie sicher nicht ausgegeben wurden. Mit diesem Umschlag ist vielleicht aber auch das Datum verloren gegangen, sicher bei n. 1, wo noch schwache Reste desselben am untern Rande erhalten sind. Sonst ist ein Datum freilich nicht mit Sicherheit vorauszusetzen.

Besser daran sind wir mit den Maassen der Breite: n. 1 = 0,31; n. 2 = 0,50[1]); n. 3 = 0,73; n. 4 = 0,71[2]); n. 5 = 0,38.

Alle diese 5 Papyrus sind derartig benutzt, dass auf der vorderen, beschriebenen[3]) Seite die Fasern in verticaler Richtung laufen, während die wagerechte Lage der Fasern, deren Länge also die Breite der Bulle bestimmt, auf der Rückseite liegen. So auch genau zu ersehen aus dem Facsimile für n. 2 und bei den im Rahmen schwer zu untersuchenden n. 3. 4. aus dem Umschlag.

Die Länge der Fasern auf der Vorderseite, d. h. nach antikem Begriffe die Breite der einzelnen plagula, ist nun in ganz erstaunlicher Weise eine sehr geringe. Während die Ausdehnung, wie aus den Breitenangaben des Papyrus zu ersehen, bis auf 0,73 sich erstrecken konnte, sind hier folgende

1) So Delisle. Doch scheint mir, nach dem Fehlen der Worte am sehr beschädigten rechten Rande des Papyrus zu rechnen, die Breite eher = 0,52 zu sein. 2) Auf sehr viel grösseres Format lassen n. 3 u. 4 auch aus der actuellen Höhe, vgl. S. 328. 329, schliessen, denn ihre Höhenausdehnung wird kaum zur Hälfte erhalten sein. 3) Ebenso im Alterthum, nur wurde der Papyrus quer gelegt und columnenweise beschrieben. Blümner I, 313 sagt: Man beschrieb diejenige Seite, auf die die Streifen wagerecht über die erste senkrechte Schicht gelegt waren (wobei freilich das kurz vorher Gesagte: dass die Schrift den Commissuren parallel war, unverständlich bleibt), und Birt, S. 255: dass das Losreissen einer Faser mehrere Columnen der Schrift beschädigte, was nur möglich ist, wenn die wagerechten Fasern beschrieben wurden.

Durchschnittsmaasse zu verzeichnen [1]): n. 1 = 0,12; n. 2 = 0,17 [2]); n. 3 u. 4 = 0,15—0,20; n. 5 = 0,21—0,22.

Die Verbindung dieser einzelnen Papyrusblätter zu einem grösseren Streifen ist immer leicht zu ersehen. Die Schrift kehrt sich an diese Commissuren wenig. Die gleichen Zeilenintervalle (bei n. 1 = 0,025—0,030; n. 2 = 0,060; n. 3. 4 = 0,030; n. 5 = 0,025—0,035) werden eingehalten, auch wenn sie mit den Verbindungslinien der aneinanderstreifenden Faserlagen collidieren. Diese Verbindungslinien nehmen häufig äusserst unregelmässige Formen an.

Dass nicht mehr als 6 Beispiele sich mit Sicherheit [3]) für Silvester II. nachweisen lassen, daran hat natürlich die leichte Vergänglichkeit des Materials hauptsächlich Schuld. Daneben aber auch, wie es scheint, die unachtsame Aufbewahrung. Marini (I papiri, p. 215) führt den Pietro Orvietano (saec. XIV.) an, den Autor der Glossen zu den Papstleben in dem Codex Barberinus 2017. Dieser sah noch in Rom in S. Agata mehr als 35 Papstprivilegien, wie er sagt 'scripta in vincis conglutinatis', was schon Marini, der diese Stelle citiert, in 'iuncis' verbessert. Und Ambrogio Traversari, der 1431 seine Visitationsreise durch die Camaldulenserklöster unternahm, giebt an, dass in Ravenna 'privilegia plurima iunco inscripta' aufbewahrt würden. (Vgl. Wattenbach, Schriftwesen, Aufl. 2, S. 359.)

Die äussere Form der Aufbewahrung der langen und schmalen Papyrusbulle war die durch den Stoff selbst bedingte, die Rolle. Wir sehen noch jetzt an den 2 vorliegenden Beispielen Silvesters II. (und können die Bulle Johanns XVIII. in Barcelona hier anschliessen), dass der Anfang der Bulle den äusseren Theil der Rolle bildete. In allen 3 Fällen ist der der Zerstörung somit leichter ausgesetzte Anfang verloren gegangen [4]). Erhalten ist stets am besten das Ende mit dem Eschatokoll.

---

1) Vgl. die Breitenangabe der antiken Papyrus-plagulae bei Birt S. 247. Danach würde n. 1 beinahe zur schlechtesten Sorte gehören, n. 5 aber zwischen der besten u. zweitbesten stehen. 2) So aus dem Facsimile gut zu ersehen. 3) Jaffé ed. 1, n. 2990 ist nach v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum, S. 131, im Vaticanus 7157 (Ms. Margarini) copiert 'ex autographo in Archivo secreto cod. 3308, qui est VII. de rebus Germaniae, fol. 118'. Dies kann sich aber nicht auf die Originalbulle beziehen, die nach Strassburg gegangen war, sondern höchstens auf einen Band der angeblichen Originalregesten. 4) Bei solcher Annahme gewinnt, wenn man die Bullen Silvesters II. bei Olleris durchgeht, die grosse Verschiedenartigkeit in den Titeln und Formeln zu Anfang derselben eine eigene Bedeutung. Ihr häufig ganz unkanzleimässiges Protokoll dürfte auf Rechnung der ergänzenden Copisten kommen.

Und betrachten wir nun auf dieses Eschatokoll hin die zahlreichen uns allein in Abschriften erhaltenen Bullen Silvesters II, so ist hier nur eine einzige unter diesen, welche die einstige Unterschrift in Tironischen Noten noch verräth. Jaffé ed. 1, n. 3013, eine Bulle, deren Ausfertigung auf Papyrus wir oben nachwiesen, schliesst in dem Chartular von Bourgueil: 'Bene valete. Silvester qui et Gerbertus papa'. Die Bedeutung der Tironischen Noten, so sehen wir, war zur Zeit, als man die Bulle abschrieb, noch nicht verloren gegangen. Wir dürfen uns weit mehr über diese Erscheinung wundern, als andererseits über das sonstige Fehlen. Sehen wir doch, wie selbst bei der Nachahmung der Zeichen auf der Bulle in Siena eine jede Entzifferung ausschliessende Entstellung eingetreten war[1]).

Die Bulle für Vercelli (Jaffé ed. 1, n. 2989), die bisher unbeanstandet ist, schliesst Silvester mit den Worten: 'ut autem haec confirmatio . . . irrefragabiliter persistere valeat, more nostro eam subscribere et de bulla nostra iussimus sigillare'[2]). Fügte aber Silvester in der Regel eine Unterschrift hinzu, so kann diese nach der obigen Auflösung nur in dem Namen und damit in den Tironischen Noten gesehen werden. Was Delisle einst vermuthet hat, dass die eigenhändige Signatur des Papstes vorliege, wir acceptieren es vollständig. Und da passt denn die geheimnisvolle Schrift mit dem gelehrten Papste trefflich zusammen. Silvester hatte sich die seiner Zeit schon wie unverständliche Zauberzeichen geltenden Tironischen Noten zu eigen gemacht, und verwandte sie zur Unterfertigung der Diplome, deren ganze raffinierte Ausbildung ja darauf hinausging, durch Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der hinzugefügten Zeichen jede böswillige Nachahmung unmöglich zu machen[3]).

1) Das Chrismon vor dem Bene-valete hat die Copie von Jaffé, ed. 1, n. 2987, für Leno aufbewahrt, freilich in einer zu einem durchstrichenen Majuskel-R in leicht erklärlicher Weise corrumpierten Form. Beispiele gleicher Umgestaltung bei Diekamp im N. Arch. IX, 21. 2) Auch Jaffé, ed. 1, CCCLXXVII, schliesst: 'manu nostra subter firmavimus et nostro sigillo signavimus. Silvester . . . episcopus . . . et sanctae Mariae virginis Dei genitricis manu propria corroboravimus'. Doch muss auch ich mit Jaffé dieses Diplom für gefälscht ansehen. 3) In analoger Weise ist einer der nächsten Nachfolger Silvesters II, nämlich Benedict VIII, verfahren. Zwar nicht seine Bullen, aber seine Placita tragen die Unterschrift: 'thfpfklbctxc qui Benedictus papa vocor interfui et subscripsi' (so vom 2. Aug. 1014) oder auch hinter derselben Cryptographie (in einem Placitum aus dem folgenden Jahre): 'ego Benedictus sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae praesul'. Muratori, der unter dem Chronicon Farfense diese Placita aus dem Registrum desselben Klosters (vgl. Galletti, Del primicerio, p. 249) in den SS. rer. Ital. II pars II, 521. 523. mittheilt, erklärt sie richtig als Theophylactus, obwohl bei ihm in die betreffenden Buchstaben sich mehrere Fehler eingeschlichen haben. Vgl. Wattenbach, Anleitung zur latein. Palaeographie, Aufl. 3, S. 9.

Hat aber Silvester als Papst Tironische Noten angewandt, so wird es keine Frage mehr sein, dass auch die geheimnisvollen Zeichen in den Briefen, die er vor seinem Pontificat, d. h. noch als Gerbert von Reims seinen Freunden schrieb, Tironische Noten sind. Bisher haben sie jeder Auflösung gespottet. Auch Tardif, wie Olleris, Oeuvres de Gerbert (Paris 1867) préface, p. VI, berichtet, hielt sie für unentzifferbar. Wir hoffen einen Versuch ihrer Erklärung ein anderes Mal vorlegen zu können.

Die Bullen für Monte-Amiata und Quedlinburg.

Wir sahen, beide können keine Originale sein, hingegen tragen beide untrügliche Merkmale, dass sie Originalnachbildungen sind; wirkliche Papyrusbullen haben ihnen vorgelegen, die sie ganz oder in einzelnen Theilen nachzubilden bestrebt waren. Trotzdem sind beide angezweifelt und für verdächtig oder gefälscht erklärt worden.

I.

Der Herausgeber der Acta inedita giebt (II, 56) dem Privileg Silvesters II. für Monte-Amiata, welches mir im Aushängebogen vorliegt, ein Kreuz als Zeichen, 'dass die Urkunde in ihren Einzelheiten nicht ganz zuverlässig', und sagt in der begleitenden Note zu dieser Bulle, 'dem Inhalte nach ist die Urkunde schlecht überliefert, interpoliert oder gar im Wesentlichen gefälscht. Die Adresse ist theilweise in Unordnung, die Androhung der Geldstrafe ungewöhnlich'. Nun bietet allerdings unsere Ausgabe, die, woran wir nicht zweifeln, das Document in Siena getreu wiedergiebt, einen Text, der seinerseits genügen würde, auch bei sonst unbeanstandbarem Ausseren jeden Gedanken an ein Original schwinden zu lassen. Aber erinnern wir uns, wie wenig der Nachzeichner im Stande war, die Tironischen Noten richtig zu copieren! Ohne die analogen Unterschriften der erhaltenen wirklichen Originale wäre es unmöglich, ihren Sinn zu verstehen. Beinahe ebenso liegt es mit seinem Texte. Auch die päpstliche Curialschrift verstand er nur unvollkommen zu lesen, und seine Abschrift wimmelt von Fehlern der handgreiflichsten Art, von denen wir einen Theil jedoch aufs exacteste zu corrigieren im Stande sind. Denn ich füge dem diplomatischen Apparat der Acta inedita hinzu, dass der Anfang dieser Bulle genau die Formel XCVI des Liber diurnus wiederholt. Die Entstellungen der Copie seien hier neben den Wortlaut gestellt, den das Formelbuch bietet, und den sicher auch das Papyrusoriginal richtig bot. 'Superne mirerationis [1]) respectus' für 'Supernae miserationis respectu' — 'iure precantium' für 'iuste (resp. iusto) precantium'

1) Schon in der Edition in 'miserationis' verbessert.

— 'totis suae vitae' für 'totis se vitae temporibus' — 'ei sub regioni abitu monasterialibus condiderunt' für 'eius sub religionis habitu (resp. habitum) septis monasterialibus contulerunt' — 'decoramus' für 'decoramur' — 'eiusque' für 'cuique' — 'compassione pastoralis sic eos artas necessitas consulemus' für 'compassione pastorali, si quos arctat necessitas, consolemus (resp. consulemus)'.

Bei derartiger Textcorruption dürfte es von vornherein für Jeden klar sein, dass auf entstellte Namen, unmögliche Constructionen, unsinnige Sätze, hier kein Beweis der Fälschung oder Interpolation aufgebaut werden darf. Und ein Theil der übrigen Fehler lässt sich auch ohne derartige Controllmittel leicht erklären und verbessern. So 'in monte qui vocatur Amate in comitatu Clusinonae, quod[1]) sanctae congregationis eiusdem monasterii' im Titel in 'in monte, qui vocatur Amiate in comitatu Clusino atque sanctae congregationi eiusdem monasterii'.

Nun waren dem Abte Winizo, an den unsere Bulle gerichtet ist, schon seit längerer Zeit seine Klosterbesitzungen von einem mit dem Bischof von Chiusi in Einverständnis stehenden Grafen Hildebrand verwüstet und geraubt worden (vgl. Jahrbücher Heinrichs II, Bd. II, 6). Wo sich Gelegenheit bot, suchte Winizo sich vor solcher Vergewaltigung zu schützen. Bereits 996, Mai 25. hatte Kaiser Otto III. (Stumpf 1073) und zwei Tage später Papst Gregor V. (Jaffé, ed. 1, reg. 2956) auf seinen Wunsch die Güter und Rechte des Klosters bestätigt. Dann stellte Kaiser Heinrich II. vielleicht schon am 25. Mai 1004, (St. 1378),[2]) sicher am 10. Apr. 1007 (St. 1442), eine Confirmationsurkunde für Monte-Amiata aus, nachdem er am 2. Apr. 1007 (St. 1441) für die Rechte des Klosters gegen den Bischof von Chiusi eingeschritten war. Es passt ungezwungen in die dadurch charakterisierte Lage, wenn wir sechs und ein halbes Jahr nach Otto III. und Gregor V. und wenige Jahre vor Heinrich II. unsere Bulle Silvesters in diese Ereignisse einfügen. Wir können es unbedenklich, auch wenn noch nicht ganz 50 Jahre später von dieser Bulle bereits keine Rede mehr ist. Leo IX. zählt 1050, Aug. 6. (Jaffé, ed. 1, 3217, bei Migne 143, p. 650) die Bullen: 'Stephans, Hadrians, Johanns, Formosus' für Monte-Amiata auf, nicht die Silvesters II. Aber dieses Schicksal theilt Silvester II, wie sofort in die Augen springt, mit Gregor V, und wer wollte überhaupt verbürgen, dass solche Citate die ganze Liste der Urkunden enthielten!

1) 'Oder que' fügt eine Anmerkung der Ed. hinzu. 2) Dieses Diplom Heinrichs II. wird jetzt allgemein als Fälschung betrachtet und scheint nach dem Muster von St. 1442 fingiert zu sein, doch frägt es sich natürlich, ob nicht ein verlorenes Diplom Heinrichs II. aus jener Zeit zu dieser Fälschung den Anlass geboten hat.

Bei einer Vergleichung der Urkunden von 996. 1002. 1004. 1007. fallen die ersteren fort, weil sie in ungewöhnlicher Weise keine Güter im einzelnen aufzählen. Die Diplome Heinrichs II. und Silvesters II. hingegen berühren sich mehrfach, was wohl auf verwandte Vorurkunden hinweisen dürfte. Auf die Aehnlichkeit beider in Betreff der poena pecuniaria gehen wir sofort ein. In der Aufzählung des Güterbesitzes aber decken sich beide Urkunden absolut nicht. Leicht begreiflich: Silvester umschreibt den Besitz seinen Grenzlinien nach, und fügt dem nur noch einige Waldgüter hinzu. Heinrich zählt die einzelnen Cortes des Klosters auf.

So wäre nur die 'ungewöhnliche' Geldstrafe noch anstössig! Der gegen das päpstliche Praecept handelnde wird nicht allein mit dem Anathem bedroht, sondern, so sagt die Bulle: 'insuper composituros (l. compositurus) existat auri optimi libre trecenti (l. libras trecentas) medio (l. medietatem) sacro palatio et medio (l. medietatem) suprascripto monasterio'. Ich möchte die Behauptung wagen, dass gerade unter Silvester und in seiner Zeit und speciell für ein italienisches, im Schutze Roms stehendes, Kloster, wie Monte-Amiata war, diese Bestimmung gar nichts Verdächtiges enthält.

Aufkommen und Bedeutung der poena pecuniaria in der Königsurkunde ist in Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte vielfach behandelt worden[1]). Wir erfahren, dass schon in der letzten Karolingischen Zeit der Brauch aufkam, mit ihr die Urkunde zu schliessen, und dass dieser Brauch sich in engen Grenzen dann Jahrhunderte lang hielt, um erst in ganz später Zeit allgemein zu werden. Es war ein Brauch italischer Rechtsgewohnheit, fremd und widersprechend deutscher Anschauung, und, abgesehen von einer minimalen Zahl von Fällen, nur auf Italien und in Italien angewandt. Daher findet er sich, wie jetzt die Monumentenausgabe der Diplomata leicht ergiebt, unter Konrad I. und Heinrich I. selbstverständlich gar nicht, unter Otto I. (bei einer Sammlung von 234 Urkunden bis zum 3. Dec. 961) in 9 Fällen, zeitlich auf die wenigen Monate seines ersten kurzen Zuges nach Italien (d. h. Ende 951 und Anfang 952), örtlich auf Vercelli, Piacenza, Mailand, Parma, Padua, Pavia (dazu kommen dann noch Zürich und Chur) beschränkt[2]). Die vielen italienischen Urkunden nach seiner Kaiserkrönung (vgl. Monumenta Hist. patr. Dipl. I. II.) weisen sie fast durchgehends auf. Ebenso auch Heinrich II. Er braucht die Poenformel in den von Migne, Bd. 140, zusammengestellten

1) Vgl. für das Folgende: Sickel, Acta Karol. I, 200. 202; Stumpf, Reichskanzler, S. 116—118; Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, I, 76. 77; Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., VI, 459; Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 43—47; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. Wien 1879, aus den Sitzungsber. d. W. A. 1878 Bd. 92, S. 427 bis 431 (99—106). 2) Vgl. MG. Dipl. Otto I, n. 136—147.

139 Diplomata ecclesiastica 33 Mal, darunter, so weit ich notiert habe, nur 4 Mal in nichtitalienischen Urkunden[1]): 3 Mal für Paderborn, St. 1582. 1622. 1802 (Migne, S. 304. 305. 379), ein Mal für Fulda, St. 1823 (Migne S. 381)[2]). Ueber die Höhe der Strafe vgl. die oben citierten Stellen bei Stumpf, Waitz und Mühlbacher. In der Regel sind es auch unter Heinrich II. 100 Pfund Gold, doch ist daneben ein sehr viel höheres Strafmaass nicht selten: in jenen 33 Fällen wird 7 Mal die kolossale Summe von 1000 Pfund bestimmt. Stets fiel[3]) die Hälfte der Strafe dem Verletzten, die Hälfte der camera des Königs zu.

Ganz analog liegen die Verhältnisse für die päpstliche Urkunde. Dass diese poena in sie aus der königlichen eingedrungen, scheint mir das Wahrscheinlichere. Denkbar wäre freilich auch, dass sie direct von dem italischen Rechtsbrauch in einer von dieser unabhängigen Weise ausging. Jedenfalls finden wir auch in den päpstlichen Bullen ihre Anwendung auf Italien beschränkt, und meist derartige Institute betreffend, die in besonderer Abhängigkeit von Rom oder in dessen speciellem Schutz standen, jedenfalls finden wir auch dort am Ende des 9. Jahrhunderts ihre ersten Spuren, fliesst auch dort die Hälfte dem palatium apostolicum, die Hälfte den Beschädigten zu, schwankt auch dort die Höhe der Strafe ausserordentlich, wenn auch nicht so stark wie in der Königsurkunde.

Ich stelle im Folgenden die nicht lange Liste der mir bekannt gewordenen päpstlichen Bullen mit der poena pecuniaria zusammen; gewiss lässt sie sich vergrössern. Ist sie aber etwas karg, so bietet sich uns gerade für Silvesters II. Regierung ein Zeugnis, welches an Gewicht die Bullen selbst übertrifft und welches ich hier anticipiere.

Ficker sagt in der Urkundenlehre II, 110 von der Königsurkunde, dass die Annahme nahe liege, dass der König die Strafe öffentlich aussprach und dass das in der Urkunde nur wiederholt wurde. Den analogen Fall für das Papstthum haben wir in dem Protokoll[4]) der römischen Synode unter Silvester II. vom 3. Dec. 1002 (cf. Jaffé Reg. ed. 1, p. 347). Die Verhandlung ist die: der Abt von St. Peter in Perugia klagt gegen den dortigen Bischof, dass er mit bewaffneter Hand das Kloster beraubt habe. Der Bischof entgegnete, dass er von solchem Thun nichts wisse, dass, falls der Abt sich hülfesuchend an ihn gewandt hätte, er ihn geschützt haben würde, denn zu seinem Bisthum, so wendet er sich mit den Worten: 'vester

1) Vgl. sonst über diesen Punkt Ficker a. a. O. I, 76, Anm. 1. 2) Selbst dieser Fall passt nicht ganz als Ausnahme hierher. Die poena von 2 Pfund Gold wird nur gegen den zuwiderhandelnden Abt von Fulda aufgestellt. So hat auch Ficker a. a. O. I, 77, Anm. 4, ihn ganz ausser Spiel gelassen. 3) Abgesehen von dem obigen Fall für Fulda. 4) Ueber das angebliche Original vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 71.

apostolatus nullam specialitatem in eo habet' gegen den Papst, gehöre die Abtei. Der Papst lässt darauf zur Erhärtung, dass die Bischöfe von Perugia selbst es gewesen, die gebeten, das Kloster unter das dominium Romanum zu stellen, die Bullen von Johann (XV?) und Gregor (V. Jaffé, ed. 1, *2983) holen, und die Behauptung des Bischofs, diese päpstlichen Bullen seien ohne Zustimmung seiner Vorgänger gegeben, wird durch den Eid des versammelten römischen Clerus: 'Vidimus epistolam antecessoris tui' etc. entkräftet. Darauf trifft der Papst 'cum Romanis iudicibus' folgende Bestimmung: 'Quicumque Perusinae ecclesiae episcopus hanc definitam litem renovare contra hunc abbatem vel suos successores tentaverit, decem libras purissimi auri Lateranensi palatio componat'. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieser Beschluss auch für das Perusiner Peterskloster in einer Bulle ausgefertigt wurde. Diese mag dann die gleiche Summe der geschädigten Abtei zugesichert haben.

In die nun folgende Liste habe ich mich nicht gescheut, auch die verdächtigen und falschen Bullen einzuschliessen, weil auch sie lehrreich sind; ich bezeichne dabei die Fälschungen in gewohnter Weise mit einem Kreuz.

1) Paschal I, 819, Jul. 11, Confirmation für die Kirche von Ravenna; Jaffé 2551 (1939). Original auf Papyrus im Archiv zu Ravenna (vgl. Marini p. 12. 218). Facsimile bei Gloria, Palaeogr. tav. 22 und im Nouveau Traité V, tab. 78, p. 180. Bei Marini p. 13: 'Si quis vero contra hoc nostrum apostolicum preceptum egerit, componat auri obriti libras quinque; insuper et anathematis vinculis sit innodatus' etc.

2) †Gregor IV, 830, Jun. 20, Confirmation für das Kloster S. Justinae zu Padua; Jaffé †2572 (CCCXXXVIII). Die beste Edition nach einem Transsumpt saec. XII. bei Gloria, Cod. Padov. II, app. 1, p. 1454: 'Nam si quispiam . . . sciat se . . . sub anathematis vinculo damnaturum. Insuper nisi a malo resipuerit, sciat se compositurum auri optimi mulctam mancoseos duo milia, medietatem nostro sacro palatio et medietatem suprascripto monasterio'.

3) Leo IV, 850, Sept., Fragment einer Confirmation für eine italienische Kirche; Jaffé 2606 (1976). Original auf Papyrus in der Vatic. Bibliothek (vgl. auch v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 114; ferner Nouveau Traité V, 183, der es im Vatic. Archiv angiebt, und Marini p. 220, der es für verloren hält). Bei Marini p. 14: 'Si quis' etc. genau wie n. 1 auch 5 Pfund Gold, aber hier 'auri obrizi'.

4) †Sergius III, 906, Jul. 17, Confirmation für das Frauenkloster S. Sixti in Rom; Jaffé, ed. 1, n. CCCLIV. Angebliches Original im Archiv des genannten Klosters, vergl. Marini. Bei ihm p. 32: 'Si quis . . . Insuper componat in tua venerabili ecclesia mancosos aureos quinquaginta'.

5) Johann XV, 992, Jun. 25. Donation an den Bischof von Porto; Jaffé, ed. 1, n. 2942. Das Original auf Papyrus lag Gregor IX. vor, der es 1236, Aug. 20. (fehlt bei Potthast) transsumiert und bestätigt. Bei Marini p. 59: 'Si quis . . . et insuper ad penam vite presentis legalem compositurum auri purissimi lib. X ad episcopum, qui in eodem venerabili episcopio per tempora fuerit'.

6) Gregor V. 997, Jan. 28. Confirmation an die Kirche von Ravenna; Jaffé, ed. 1, n. 2962. Ueberlieferung mir nicht bekannt. Im Bull. Rom. ed. Cocquelines I, 293: '. . . Insuper sciat se compositurum auri obrizi libras XXX sanctae Ravennati ecclesiae'.

7) Silvester II. 1002, Nov. Confirmation für Monte-Amiata; vgl. oben S. 330 und 344: 'Si quis . . . . insuper' etc. Strafe: 300 Pfund auri optimi zur Hälfte an das sacrum palatium (Lateranense), zur Hälfte an das Kloster.

8) Silvester II. 1002, Dec. 3. Confirmation für das Kloster S. Petri zu Perugia; vgl. oben S. 345. 346; Strafe 10 Pfund purissimi auri an das palatium Lateranense.

9) Johann XVIII. 1004—1009. Confirmation für das St. Victors Kloster in Marseille; Jaffé, ed. 1, n. 3029. Das Original auf Papyrus lag Nicolaus III. vor, der es 1278, Febr. 9. transsumierte und bestätigte (vgl. oben S. 333. 336). Bei Marini p. 65: 'Et qui hoc privilegium infringere voluerit, non valeat, sed componat in vinculo (l. vinculo anathematis innodatus) auri optimi libras centum. Insuper iram omnipotentis Dei incurrat' etc.

10) Benedict VIII. 1014, Jul. 18 (l. Aug. 18). Confirmation für das Kloster Farfa; Jaffé, ed. 1, n. 3060. Erhalten im Chronicon Farfense bei Muratori SS. rer. Ital. II pars II, 521: 'Insuper et compositurum se sciat auri optimi libras centum, medietatem in sacrosancto Lateranensi palatio et medietatem in supradicto monasterio'.

11) Benedict VIII. 1017, Mai 24 (l. Jun. 23). Confirmation für Farfa, wie oben n. 10; Jaffé, ed. 1, n. 3069. Ueberliefert wie n. 10. Bei Muratori SS. rer. It. II pars II, 523: 'insuper compositurum centum aureos mancosos, medietatem camerae nostrae et medietatem saepe dicto vestro monasterio'.

12) Benedict VIII. 1018, Aug. 1. Confirmation für die Kirche von Porto; Jaffé, ed. 1, n. 3071. Das Original auf Papyrus lag Gregor IX. vor, der es 1236, Sept. 24. (fehlt bei Potthast) transsumiert und bestätigt. Bei Marini p. 68 gegen die, welche 'iam dicto castaldatico' Schaden zufügen: 'quod si fecerint . . . unusquisque IV libras auri persolvat, medietatem vestro episcopatui et medietatem in nostro palatio'. Allgemeiner am Schluss der Confirmation Marini p. 69: 'Quicumque vero . . . . sciat se compositurum episcopo ipso, qui per tempora

fuerit, auri purissimi libras XX et insuper anathemati subiaceat'. Vgl. n. 13.

13) Leo IX. 1049, Apr. 22. Confirmation für Porto; Jaffé, ed. 1, n. 3165. Das Original wie oben n. 12 von Gregor (IX.) transsumiert und bestätigt, hat auch wie n. 12 die beiden Strafbestimmungen mit ziemlich genau gleichen Worten (Migne 143 p. 601. 603 nach Ughelli, vgl. Marini p. 84. 85. 86), statt 'episcopo ipso qui per tempora fuerit' heisst es 'ipsi episcopatui'.

14. 15. 16) Leo IX. 1052, Mart. 21. 24. u. Apr. 1. Confirmationen für die Canoniker S. Petri zu Rom in den Klöstern S. Martin und S. Stephan und für die Kirche S. Petri selbst; Jaffé, ed. 1, n. 3260. 3261. 3262. Ueberlieferung mir unbekannt. Nach dem Bullar. Romanum bei Migne 143 p. 715. 722. 725. In n. 14 und 15: '. . . . sciat se nostro sacro Lateranensi palatio compositurum duodecim auri purissimi libras et insuper anathematis vinculo innodetur' etc.; in n. 16: '. . quod si fecerit, componat nostro sacro Lateranensi palatio sex auri purissimi libras et insuper' etc.

17) Nicolaus II. 1060, Mai 5. Confirmation für das Frauenkloster S. Salvator zu Brescia; Jaffé, ed. 1, n. 3356. Nach Margarini, Bull. Cas. II. 95 'ex archivo monasterii'. Bei Migne 143 p. 1342: 'Si quis . . . concremandum, et insuper sciat se daturum triginta auri libras, medietatem nostro sacro palatio et medietatem praefato monasterio'.

Diese Liste, so unvollständig sie sein mag, wird, denke ich, genügen, um jeden Verdacht über die Zulässigkeit der Geld-Strafformel zu tilgen. Stilistisch ist die Einleitung derselben eine ganze typische geworden; sie beginnt stets 'insuper' (resp. überlässt, wenn sie vorangeht, das 'insuper' dem folgenden Anathem, so 1. 9. 12. 13. 14. 15. 16). Gewiss lag für sie in demjenigen Formelbuch, welches im 9.—11. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei im Gebrauch war, ein Beispiel vor. In unserm Liber diurnus, der circa 700 verfasst ist, steht sie noch nicht. Dieses typische 'insuper' findet sich allgemeiner hingegen nicht in der Königsurkunde, in der sonst doch die poena pecuniaria die ganz gleiche Stelle in der Schlussformel einnimmt, — kein Wunder, ihr fehlt das Anathem. Von den oben citierten 33 Urkunden Heinrichs II. beginnen die meisten die Strafformel: 'Si quis autem (vero igitur)' und nur eine mit 'Insuper'[1]), die schon anderweitig auffallende für

1) So auch Stumpf 1359, Confirmation vom 23. Mai 1003 für Cambrai, in der es lautet: 'causis regalibus sit obnoxius et insuper solidis 600 culpabilis iudicetur'. Vgl. Ficker, Forschungen etc., I, 80, wo auch andere Beispiele für 'insuper' aus späterer Zeit; (auch I, 87, u. Waitz, VG. VI, 459, Anm. 3).

Paderborn, Stumpf 1582, in der der poena auch in ungewöhnlicher Weise ein Anathem vorausgeht. Die Urkunde Heinrichs II. für Monte-Amiata, mit der unser Privileg Silvesters für dasselbe Kloster zu vergleichen man zunächst Veranlassung hat, hat die Formel der poena pecuniaria (Stumpf 1442): 'Si quis hoc praeceptum violare temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem kamere nostrae et medietatem sancte congregationi predicti coenobii'. Mit 'insuper' beginnend und innerhalb der Schlussformel neben dem Anathem an den gebräuchlichen Platz gesetzt, stellt sich also die poena in n. 7 völlig in die Reihe der ächten Bullen. Ein Fälscher hätte schwer darauf kommen können. Ebenso ist typisch das 'sacrum palatium' als Ort, an den zu bezahlen ist, sobald diese Bestimmung auftritt[1]). Zuerst freilich liessen die Päpste nur an die Beschädigten zahlen, so n. 1. 3. 4. 5. 6. 9. Auch hier erfüllt n. 7 alle billigen Anforderungen.

In Summa, wir halten die Bulle Silvesters II. für Monte-Amiata für durchaus unverdächtig.

II.

Wir kommen zu der Bulle für Quedlinburg. Zuerst hat sie 1802 Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, II, 191. 192, ohne irgend welche specielleren Gründe dafür mitzutheilen, für unächt erklärt und von dieser Prämisse ausgehend, weiter (was wir ihm gern concedieren) gefolgert: das Vidimus, welches 1170 von einem römischen Kanzler für diese Bulle ausgestellt sei[2]), beweise nur, dass die Fälschung damals da war. Diese absprechende Auffassung Schönemanns theilte 1817 Kopp (vgl. oben S. 325). Dann ruhte lange Zeit hindurch jeder Verdacht. Jaffé nahm 1851 die Urkunde unbeanstandet als n. 2988 unter die ächten Regesten auf, und Sickel verwahrt sich 1878 in der oben angeführten Auseinandersetzung durchaus dagegen, mit dem Ausdruck Copie irgend welchen Argwohn gegen dieselbe ausgesprochen zu haben. Mit wirklichen Argumenten tritt endlich Harttung in den Diplomatisch-historischen Forschungen (1879) unserer Urkunde entgegen. Er kommt, wohl ohne die Sickelsche Notiz bereits kennen zu können, S. 166 zu dem Resultat, dass eine Fälschung vorliege. Wie schon mehrfach, giebt uns auch hier die Beobachtung des genannten Gelehrten erwünschten Anlass, auf die Beurtheilung des erwähnten Diploms näher einzugehen.

1) Verdächtig ist in dieser Beziehung n. 11, wo es wie in der Königsurkunde 'camerae' heisst. 2) Martin, Bischof von Tusculum, römischer Kanzler und apostolischer Legat, bezeugt 117*. in Quedlinburg u. a., das Authenticum bullatum Silvesters II. gesehen zu haben. Das Vidimus ediert bei Erath n. 23, p. 96. Allerdings wird damals schon wohl unsere Nachbildung mit der Bleibulle vorgelegt worden sein.

Freilich, wenn man von dem Gedanken ausgeht, auch hier ein Original sehen zu wollen, so läge die Frage denkbarst unglücklich für die Vertheidigung. Die Beschreibung in den Diplomatisch-historischen Forschungen, S. 163. 164, giebt dafür schon eine hinreichende Charakteristik. Unsere obigen Notizen können diese vervollständigen. Besonders sei auch hier noch auf den aufgenähten Flicken im Pergament hingewiesen, auf dem die Schrift von andrer Hand nachträglich aufgeschrieben ist. Alles spricht gegen das kanzleimässige Aussehen eines Diploms des X. oder XI. Jahrhunderts[1]). Aber gegen diese Achtlosigkeit in der äusseren Erscheinung steht in grellstem Gegensatz die tironische Schrift und die gewiss ächte Bleibulle[2]). Beide zeugen, dass hier ein mehr naiver als böswilliger Act der Nachbildung, ein in optima fide hergestellter Ersatz des dem Verderben entgegengehenden Originals vorliegt.

Sehen wir aber, nach unserer obigen Deduction über Pergament und Papyrus, ganz von der Möglichkeit ab, hier ein Original zu besitzen, so bekommt die Bulle einen durchaus anderen Charakter. Die Noten sind, wie Sickel sagt, stark verunstaltet. Auch der übrige Text ist nicht ohne Fehler abgeschrieben worden[3]). Dem Quedlinburger Copisten war die

1) Besonders auch die Correcturen und Rasuren, wie solche sich nie in Originalen finden werden. 'Adhelheide' als Dativ scheint, wie dies im Texte der Urkunde später vorkommt (dort nicht ganz richtig Harttung S. 164, Anm. 4, 'Adelheide') die dem Schreiber geläufige Form gewesen zu sein. Gleich in der zweiten Zeile, und so noch im Titel, hat aber ein Corrector radiert und aus 'Adheleide' 'Atheleithe' (nicht ganz richtig Harttung, S. 164, 'Athelheithe') gemacht. Nachher verbessert er 'abbassa' in 'abbatissa'; darauf 'cum forsitan eiusdem loci abbatissaē obierit' in das passendere 'abbatissa' (nicht ganz richtig Harttung: hinter 'abbatissa' habe ein durchstrichenes l, also 'vel' gestanden); folgt 'non persone qualitas respiciatur', wo hinter 'persone' 5 Buchstaben ausradiert sind, und 'qualitas' durch Rasur von 'ti' aus 'qualitatis' hergestellt ist (nicht ganz richtig nach Harttung aus 'qualitaas', vgl. S. 164, Anm. 2); die Form 'Quidiliggaburg' wechselt mit 'Quidilingaburg'; 'idem' soll 'ibidem' heissen. 2) Abgebildet bei Erath, Taf. 9. Von der Bulle sagt Harttung, S. 163, Anm. 2, dass sie geschickt aufgeschnitten und vorsichtig wieder zusammengedrückt sei. Ich habe bei der Untersuchung der Bulle keinen solchen Verdacht schöpfen können, und meine, dass die zu solchem Urtheil führende Höhendifferenz schon bei der Prägung der Bulle durch die Hanfschnur veranlasst wurde. Nach meiner Ansicht hat man die Bulle einfach dem Papyrusdiplom talem qualem entnommen und nur in denkbarst ungeschickter Weise an das Pergament, ohne einen Umschlag zu machen, angehängt. 3) So der von Harttung mit Recht beanstandete Ausdruck: 'simulque sibi presidet' (vielleicht verderbt aus 'qui situs supra montem videtur', nach Analogie von Ottos I. zwei Diplomen für dieses Kloster, wo 'urbs in Quidilingoburg supra montem constructa' und 'monasterium in monte constructum', MG. Dipl. I, 89. 313). So später 'nunc et in antea' für 'nunc et in futurum' oder derartiges. Was Harttung aber ferner auszusetzen hat 'apostolicus sessor', ist, wenn auch sonst nicht zu belegen,

päpstliche Curiale nicht viel geläufiger als dem in Monte-Amiata, aber zu irgend welchem Verdacht gegen die Aechtheit der Bulle geben auch hier alle diese äusserlichen Merkmale durchaus keinen Anlass.

In krassem Gegensatz zu diesen Verderbnissen finden sich andrerseits eine Reihe von Wendungen und Worten, die durchaus die Herkunft aus der päpstlichen Kanzlei Silvesters verrathen. Dahin rechne ich: 'Igitur hac ex re gloriosissimi Romanorum imperatoris augusti Ottonis tercii sacris peticionibus sueque egregie sororis domne scilicet Adhelheide supra memorate abbatisse venerande pio interventu persuasi' etc., womit zu vergleichen in Jaffé, ed. 1, n. 2986 (d. h. in einer Confirmationsbulle für Seeon in Baiern, die ebenfalls aus dem April 999 stammt: 'Igitur ex hac re gloriosissimi imperatoris augusti Ottonis tertii piis interventionibus nostra apostolica auctoritas persuasa' und Jaffé, ed. 1, n. 2989 (d. h. eine Confirmationsbulle für Vercelli vermuthlich vom Mai desselben Jahres): 'honorabili interventu et digna petitione nostri filii domni Ottonis piissimi imperatoris', endlich Jaffé, ed. 1, n. 2991 (d. h. einer Confirmationsbulle für Lorch vom October desselben Jahres): 'a dilecto filio nostro Ottone caesare augusto moniti per interventum Willigisi' etc. Dass nun die kaiserlichen petitiones 'sacrae' genannt werden, woran Harttung (S. 164) Anstoss zu nehmen scheint, ist freilich ein Archaismus, wie er in dieser Zeit sonst nicht gerade gewöhnlich ist, aber ein Archaismus, wie er recht wohl auch da noch zur Auffassung vom Kaiserthum passt. War es doch noch nicht so gar lange her, dass unter 'sacra' überhaupt schlechthin kaiserliche Erlasse verstanden wurden.

Dann möchte ich aber betonen, dass, was bisher stets unbeachtet geblieben ist, der Anfang der Bulle fehlt. Sie beginnt mit 'itaque' (!) hinter dem Titel (XP Silvester . . . Atheleithe . . . . in perpetuum) 'Quia postulant itaque'. Dieser Anfang entspricht genau dem Satze, wie er sonst auf die Arenga folgt. (Vgl. den Liber diurnus n. XCV, Rozière p. 231: 'Dum pro' etc. 'Igitur quia postulavit' und ferner n. LXXXIX. XC. XCI.) Aber das Fehlen der Arenga hat in dem vorliegenden Falle nicht allein nichts Bedenkliches, sondern scheint für den oben als gemeinsames Schicksal der Papyrusbullen geschilderten Zustand, für die Beschädigung der Papyrusrolle an der Aussenseite, d. h. am Kopf der Bulle, zu sprechen. Dadurch wird uns dann auch der ungefüge, lange Titel und die Rasur

doch zulässig. Ueber Ottos 'sacrae petitiones' siehe unten. Gegenstandslos ist endlich Harttungs Kritik, dass nach dem feierlichen Scriptum das Datum nicht fehlen dürfe. Vgl. Silvesters Bulle in Barcelona. 1) So Erath und der ihm nachdruckende Kettner, Ant. Quedl., p. 42; ferner auch Leibniz, Ann. Imp. III, 723, der unabhängig von Erath ist.

in der Form Adheleide leichter verständlich. Es sind Vervollständigungen, die der Copist dem Texte der oben schon beschädigten Papyrusrolle zufügte.

Von den Formeln beanstandet der Verfasser der Diplomatisch-historischen Forschungen S. 164, dass sie sich sonst nicht belegen lassen. Auch hieraus möchte ich kein Argument gegen die Echtheit der Bulle ziehen. Sie ist für einen ausserordentlichen Fall abgefasst; um der Schwester des Kaisers, für die der Kaiser selbst gebeten hatte, eine Urkunde auszustellen, mochte immerhin auch der Text ad hoc concipiert werden.

Was allein noch zu weiterer Untersuchung auffordert, ist die chronologische Seite der Frage. Harttung macht S. 165 auf den Widerspruch aufmerksam, in den unsere Bulle zur sonst beglaubigten Chronologie trete, dass sie im April 999 für die Aebtissin Adelheid ausgestellt sei, während doch nach den Quedlinburger Annalen (MG. SS. III, 76) die eigentliche Wahl und Benediction Adelheids erst am Feste des Erzengels Michael (am 29. Sept.) stattgefunden habe[1]).

Wir haben nun einerseits die Angabe der Urkunde: dass im April 999 Adelheid in Rom für die Privilegienbestätigung interveniert, und dabei Aebtissin genannt wird, andrerseits die Erzählung des Quedlinburger Annalisten, der berichtet: dass, nachdem Mathilde, die Schwester Ottos II, und Tante des regierenden Kaisers Ottos III, am 7. Februar[2]) 999 zu Quedlinburg in ihrem Kloster gestorben und in St. Peter beigesetzt war, die verwaisten Nonnen mit den Bischöfen Arnulf (von Halberstadt) und Bernward (von Hildesheim), sowie dem Herzoge Bernhard sich in Einvernehmen setzten, und Adelheid, die Schwester Ottos III. zur Aebtissin erwählten. Sie schickten schleunigst Boten ab, welche dies zuerst in Franken der Kaiserin Adelheid, der Mutter der verstorbenen Aebtissin, melden sollten, dann dem Kaiser Otto III. in Rom. Diese Boten gehen zusammen mit denen Adelheids[3]) nach Rom und finden den Kaiser noch in tiefer Trauer über den kürzlich erfolgten Tod Gregors V. (Febr.) Der Kaiser dankte auf die Quedlinburger Nachricht hin dem Kloster für die Wahl seiner Schwester, und befahl nicht, sondern bat, dass sie die Leitung desselben übernehmen möchte. Dies geschah dann ohne Verzug. Am Feste

1) An die 'apparitio Michaelis' = 8. Mai zu denken, liegt ferner; würde im übrigen, wie Harttung richtig bemerkt, an der chronologischen Schwierigkeit nichts ändern. 2) Auch der 6. u. 8. Februar werden als Todestag angegeben; vgl. die Note 15 zu Thietmar von Merseburg III. c. 27 in MG. SS. III, 780. 3) Das stimmt genau zu der Notiz Thietmars III. c. 27, dass die Kaiserin Adelheid einen Boten an den Kaiser sandte, der mit der Trauernachricht zugleich die Bitte überbrachte, der Kaiser möge zur Nachfolgerin Mathildens seine Schwester Adelheid bestellen.

des Erzengels Michael wurde die Wahl wiederholt u. Arnulf (von Halberstadt) weihte die Aebtissin in Gegenwart anderer Bischöfe und vieler Vornehmen[1]).

Die Schwierigkeit, die Harttung hier findet, ist nur, dass er die electio iterata für die eigentliche ansieht und die benedictio für nothwendig dem Titel abbatissa vorausgehend hält. Doch ist solche Auffassung nicht zwingend. Nach meiner Ansicht ist mit den Boten, oder sehr bald nach ihnen, Adelheid in Rom eingetroffen (so sicher durch die Bezeichnung 'interventu' in der Bulle, obwohl die Geschichtsbücher darüber schweigen). Die Bitte Ottos ist dort mündlich an sie gerichtet, und ebendort konnte auch ihre Antwort, d. h. Zustimmung erfolgen. Danach und nicht vor dieser Zustimmung, wie Harttung glaubt, der die Anwesenheit Adelheids in Rom ganz übersieht, ist dann die Bulle Silvesters mit dem Titel 'abbatissa' ausgestellt worden, und wie berechtigt der Papst war, ihr schon damals, im April 999, diesen Titel zu geben, ersehen wir aus 2 kaiserlichen Diplomen, über deren Echtheit (Originale in Berlin im Königl. Staatsarchiv) kein Zweifel herrschen kann, aus den Schenkungen (Stumpf 1186. 1187), die beide vom 26. April 999 datiert sind und in denen Otto III. seine Schwester gleichmässig Adelheida (resp. Adelheidis) 'venerabilis abbatissa' nennt. Vielleicht gleichzeitig mit diesen kaiserlichen Schenkungen ist das päpstliche Diplom erlassen. Jedenfalls ist, da erstere am 26. April den Titel führen, bei letzterem mit der allgemeinen Zeitangabe des April kein Grund vorhanden, die Zulässigkeit desselben in Zweifel zu ziehen.

So dürfte auch dieses hauptsächlichste Argument gegen die Bulle Silvesters für Quedlinburg entkräftet sein, und nichts steht im Wege, Jaffé 2988 für ein, wenn auch schlecht überliefertes, so doch vollkommen echtes Diplom zu halten.

Appendix.

Ich möchte nicht diese Studie über die Bullen Silvesters II. schliessen, ohne ein Fragment eines auch in stilistischer Beziehung höchst beachtenswerthen Briefes desselben vorzuführen, welches recht augenscheinlich zeigt, wie wenig genau wir über diesen merkwürdigen Mann und die Vorgänge seines Pontificats unterrichtet sind. Es handelt sich in diesem Fragment um den Bischof Petrus von Asti, von dem wir zwar viele Commutationsurkunden aus fast allen Jahren seines

1) Auch dies wird durch Thietmar bestätigt, der berichtet: Otto willfahrte dem Wunsche seiner Grossmutter (dass Adelheid Aebtissin werden solle) und liess seiner Schwester durch seinen Kämmerer, den Grafen Becelin, vermittelst des goldenen Stabes die Abtei überweisen, mit dem Befehl, dass Bischof Arnulf sie weihen solle.

Pontificats (vgl. Monum. hist. patr. Chart. I. u. II.), darunter die letzte von 1005, Sept. 4. (ebendaselbst II, 92) haben, über den wir aber sonst nur dürftige Angaben besitzen. In späterer Zeit war er einer der wenigen, dem Markgrafen Arduin von Ivrea treu ergebenen Bischöfe, der seinen Bischofssitz verliess und sich nach Mailand zurückzog (Arnulfi Gesta archiepisc. Mediol. I, 17. 18. MG. SS. VIII, 11; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, S. 370)[1]. In früherer Zeit können wir seine Parteinahme für Arduin nur daraus ersehen, dass er 1002, Febr. 15, d. h. am Krönungstage Arduins (Stumpf 1839), eine Schenkung desselben unterzeichnet, also bei der Krönung zugegen war, und dass er in den oben erwähnten Commutationsurkunden seit der Krönung Arduins nach dessen Regierungsjahren rechnet. Welche schrecklichen Verbrechen er aber begangen[2], zu welcher Synode Silvester ihn zum achten Tag nach Epiphania, d. h. zum 13. Januar, ruft, alles das bleibt unklar, und ist um so schwerer zu verstehen, als nur der Anfang dieses Schreibens erhalten ist. Doch dürfen wir über die Zeit der Synode wohl eine Vermuthung wagen. Da Silvester im April zur Regierung kommt, so ist das Jahr 999 ausgeschlossen und bleibt nur 1000—1003[3]. Zum Januar 1001 verzeichnet nun Jaffé eine Römische Synode, die um so besser passt, als, wie wir sehen werden, Silvester den widerspenstigen Bischof schon vergeblich mehrere Male zu Synoden gerufen hatte.

Ich copierte dieses Fragment 1877 in Rom aus dem Vaticanus 1343, einer Canones-Sammlung saec. X[4], deren erstes

1) Die Chronologie Arnulfs ist hier stark verwirrt. Doch führen die Ereignisse jedenfalls in eine Zeit nach dem Tode Silvesters II. 2) Es müssen Dinge gegen Moral und Kirchendisciplin gewesen sein ('obscena infamia' und 'discussio canonum'). Politisches kann kaum mit solchen Ausdrücken belegt werden, selbst wenn er schon damals (unser Brief, wie wir wahrscheinlich machen werden, gehört ins Jahr 1000) mit Arduin in Verbindung stand. Ein sehr entschiedener Anhänger desselben scheint er aber erst in später Zeit geworden zu sein. Konnte doch trotz unserer obigen Angabe aus Stumpf 1839 Adalbold (Vita Heinrici II. c. 15. MG. SS. IV, S. 687; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, S. 237) den Petrus von Asti übergehen, wo er zum Jahre 1002 die Anhänger Arduins aufzählt. Auch sonst spielt er zunächst absolut keine Rolle unter ihnen. Dass nach der Krönung Arduin sich 'besonders Peter von Asti' durch Geschenke zu gewinnen verstanden, sagt Löwenfeld, Leo von Vercelli, S. 20, Anm. 5, ohne jedoch dafür einen Beleg beizubringen (sein Citat: Stumpf 1839—1845, giebt Arduins Schenkungen an Mailand, Pavia, Como, Lucca und Lodi, alle von 1002, Febr. — Aug., nichts für Asti. Donationen Arduins an Asti erst 1008 u. 1011, Stumpf 1850, 1851). Vgl. über Petrus im Uebrigen Terranco, Adelaide illustrata, pars II, p. 52 seq. 3) Nicht glücklich wählt v. Pflugk-Harttung, Iter Ital., p. 185, gerade das Jahr 999, um das Datum des Briefes zu bezeichnen. 4) So Bethmann, Archiv XII, S. 226, dem ich folge. Hingegen setzt Hinschius, Pseudo-Isidor, p. LXXIII. die Hs. ins 11, v. Pflugk-Harttung, Iter Ital.,

und letztes Blatt mit einer um ein Jahrhundert späteren Schrift unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nehmen. Dort findet sich:

1) mit einem Titel, dessen erste Worte fehlen: Aufforderung eines Bischofs oder Erzbischofs an seine Diöcesangeistlichkeit, zu einer Synode nach Pavia zusammenzukommen. Wahrscheinlich geht dieses Schreiben von einem Bischof von Pavia aus[1]); es gehört, wie das Wort 'oraculum' (vgl. Neues Archiv VII, S. 595) zeigt, kaum in eine spätere Zeit als in das 8. Jahrhundert, und dürfte, da in das 7. uns der 3. Brief dieses Blattes führt, wohl noch älter als das 8. Jahrhundert sein. Die Citation schliesst mit dem Befehl, diese Ladung an folgende Orte zu bringen: 'Laumellum. Carium. Bassenianam'. Von diesen ist Laumellum heute Lomello am Gogna, einem Nebenfluss zur Linken des Po, Prov. Pavia; Carium heute Chieri, wenig östlich von Turin, zwischen dieser Stadt und Asti; Basseniana heute Bassignana an der rechten Seite des Po, bei der Einmündung des Tanaro in ihn, Prov. Alessandria.

Von diesen 3 Plebes lag also eine wenigstens, Chieri, mit Sicherheit nicht im Sprengel des Bisthums Pavia, und damit dürfte wohl unsere obige Bestimmung in Zweifel gezogen scheinen. Sollte es sich da nicht um eine allgemeine Versammlung handeln, die von einem der Metropolitanbischöfe berufen wird? Und wenn, so braucht man nur daneben zu bedenken, dass es sich um eine Synode in Pavia dreht, dass auf unser Schreiben ein Brief Silvesters folgt, dass dort ein gewisser Bezug zur Angelegenheit Arduins zunächst nicht wohl von der Hand zu weisen ist, um auf den Gedanken an die bekannte von Gerbert als Erzbischof von Ravenna zu Pavia 998 abgehaltene Synode zu verfallen, auf der die oberitalischen Bischöfe in Gegenwart des Kaisers tagten (vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, I, S. 707). Diese Combination ist aber völlig unhaltbar. Die Citation richtet sich nur an Presbyter und Plebes, als Tagessatzung scheinen nur Cultangelegenheiten vorzuliegen, der auffallende Umstand, dass ein nicht in der Diöcese Pavia liegender Ort am Schluss genannt ist, ist nicht schwer zu erklären. Die einzige dieser 3 Plebes, welche wirklich der Diöc. Pavia angehörte, ist Lomello. Auch Bassignana, obwohl der Lage nach möglich, scheint schon ausserhalb der Grenzen des Bisthums gewesen zu sein, wenigstens fühlt sich Otto II. in seiner Confirmation von 987, Nov. 22., für Pavia (Stumpf 720, Monum. hist. patr. Chart. II, 49, und ebendaselbst Cod. Langob., p. 1369) bewogen, unter dem Besitz von Pavia: 'plebes quoque

p. 116, ins 12. Jahrhundert. Vgl. über die Canon. Sammlung Hinschius u. v. Pflugk-Harttung an den angegebenen Stellen. 1) Dafür spricht auch die epistola formata, über die wir sub num. 3 handeln.

bassignanam' besonders hervorzuheben. Es mochte doch bereits im Sprengel von Tortona oder Asti liegen. Nicht anders verhielt es sich mit Chieri. Es lag ausserhalb der Diöcese, gehörte, wie es scheint, zu Turin (und nicht zu Asti), war aber im Besitze von Pavia. Daher die ständigen Streitigkeiten zwischen Turin und Chieri, von denen die Urkunden in dem Tom. I. der Chartae der Monumenta historiae patriae Auskunft geben[1]).

Um allen Misdeutungen vorzubeugen, lasse ich das kurze Schriftstück dem Silvesterbrief folgen.

2) Es folgt der weiter unten edierte fragmentarische Silvesterbrief, mit dem obigen Schreiben ohne Zweifel der Canonessammlung deswegen beigesellt, um Beispiele für Synodalcitationen zu geben.

3) Auf fol. 172 am Schluss der Hs. steht die 'epistola formata', welche beginnt: 'In nomine patris et filii et spiritus sancti .A. sacratissimo sancte Mediolanensis ecclesię archipresuli .A. divino respectu Papiensis episcopatus pontifex debite venerationis devotum in Christo famulatum'. Der Brief beginnt 'Sollerciam vestram'. Der Bischof von Pavia bezeugt seine Devotion und concediert einen 'minister' seiner Kirche, um den der Mailänder Erzbischof gebeten hatte. Die Litterae formatae, die der Minister überbringt, folgen. Wir haben hier keine Wahl: nur Ampellius von Mailand (668—672) und Anastasius[2]) von Pavia (668—680) sind die gleichzeitigen Bischöfe von Mailand und Pavia, welche den von dem obigen Briefe geforderten Bedingungen entsprechen. So stammt dieser Brief vom Ende des siebenten Jahrhunderts, und in diese Zeit dürfte auch der unter n. 1 verzeichnete fallen. (Doch vgl. die gleiche Formel aus der Mitte des 10. Jahrh. bei Mabillon, Mus. Ital., I, 242, und danach im Liber diurnus, ed. Rozière, p. 273.)

Der Silvester-Brief lautet:

Papst Silvester II. citiert den Bischof Petrus von Asti zum 13. Januar (1001?) Fragment.

Silvester episcopus servus servorum Dei P(etro) Astensi episcopo.

Iam epistolae nostrae te ad sinodum invitantes et numerum[3]) nesciunt et cancellarium ad defectum premunt[4]). Orbis universus[5]) fetorem tuae obscenae infamiae sufferre non potest. Inmaculata et virgo universalis ęcclesia, in dehonestate

1) Vgl. daselbst I, 940. 969. 1226. Nach I, 1060, scheint Chieri 1199, Jun. 13., zu Asti zu gehören. Vielleicht hatte es den Besitzer gewechselt. 2) Nicht ganz richtig nimmt v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 116, Augustinus von Pavia an (d. h. den Bischof vom Jahre 778). Mit ihm gleichzeitig ist in Mailand Erzbischof Thomas, dessen Name nicht passen würde. 3) cod.: 'nūm necess nesciunt', wovon 'necess' ausgestrichen. 4) cod.: 'premittit'. 5) cod.: 'pb̄um ūsus'.

submersa[1]), clamare non cessat, sinodum invitat. Recusas, discussionem canonum vitas. Mavis cum iniustis[2]) in stercore tuo putrescere, quam inter columpnas ecclesię fulgere. Nos tamen, qui vicem Petri gerimus, aecclesiae nitorem reparare temptamus. Quapropter apostolica auctoritate tibi praecipimus in octava proximae epiphaniae

---

Aufforderung an den Clerus (von Pavia) zu einer Synode. 7.—8. Jahrhundert.

. . . . d. eis virtutibus undique suffragantibus, vel omnibus archipresbiteris ceterisque ordinibus[3]) . . . . sis[4]) in Domino salutem.

Ecclesiastica inminet necessitas, ut iuxta statuta sanctorum patrum simul nos iungentes, gloriosam sanctamque sinodum celebremus. Ideoque precipiendo iubemus, ut omnes sancti[5]) ordinis viri et universi in quibuscumque oraculis et capellis constituti ad sinodum venire ne differant Papiam dominica die cum vestimentis sacris atque libris, quibus divina celebrent officia, nec non cum capitulis nostris, dudum palam porrectis, quatinus ex his que necessaria fuerint, Deo auxiliante doceri aut docere valeant. Nullus enim his nostris visis litteris, inveniendo aliquam occasionem accipiat, qui nostro noluerit separari collegio, uno excepto tantum sene presbitero in unaquaque plebe relicto. Specialiter quoque illos ammonemus presbiteros, qui in capellis deserviunt, qui frequenter vocati venire distulerunt, quod si modo venire neglexerint, pro certo scire poterunt, quod a nostra nostrorumque societate expulsi erunt, ecclesiastico more dampnati. Hanc autem epistolam more solito de loco ad locum festinanter dirigite in vicem per has plebes subscriptas: Laumellum, Carium, Bassenianam.

Nachtrag zu S. 336. 338.

Weitere Belege für die Verwechselung von carex, Riedgras, mit Papyrus bietet Marini, I papiri, in den beiden Dokumenten n. 38. 54, deren Originale von den die Abschriften unterzeichnenden Judices: exempla oder autentica 'de lisca' facta oder composita genannt werden (vgl. daselbst p. 61. 91). Marini selbst erklärt zweifelsohne richtig diese Originale für Papyrusurkunden, und führt p. 236 trefflich zur Interpretation des Wortes lisca aus dem Glossar des Papias an: 'carex, herba acuta, vulgo lisca'.

1) cod.: 'sur . . e'. 2) cod.: 'iu . tis'. 3) Nicht ganz richtig citiert von Pflugk-Harttung, Iter Ital., p. 116, als Titel: 'L (oder I) omnibus episcopis ceterisque ordinibus'. 4) wohl 'ecctiae papiensis'. 5) Sehr undeutlich zu lesen.

XI.

In den Bibliotheken der Normandie.

Bericht

über eine Reise im August 1882.

Von

S. Löwenfeld.

Von Paris aus, wo ich mich im vergangenen Jahre mehrere Monate aufhielt, machte ich im August einen Ausflug in die Normandie, zunächst in der Absicht, die päpstlichen Urkunden der Departementalarchive für die neue Ausgabe der Jaffé'schen Regesten zu untersuchen. Indem ich also den Zweck meiner Reise nicht auf den engen Kreis der Originale beschränkte, ergab sich daraus die Verpflichtung, neben den Archiven auch den Bibliotheken die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn es ist bekannt, dass durch die bisweilen unmögliche Scheidung zwischen archivalischem und nichtarchivalischem Material eine grosse Zahl von Chartularen in den Besitz der verschiedenen Bibliotheken gelangt ist. Die Gelegenheit, die mich in dieses von Deutschen so wenig besuchte Land führte, schien mir wie geschaffen, den Umfang meiner Arbeit noch etwas weiter auszudehnen, und ich entschloss mich, zu den Notizen im 8. Bande des Archivs einige Nachträge zu liefern, so weit dies ohne schweren Zeitverlust sich ermöglichen liess. Was Knust und Bethmann während ihres kurzen Aufenthalts in der Normandie über die Handschriften einiger Städte notiert hatten, gestattete überall einige Ergänzungen und an manchen Stellen Verbesserungen. Ich bin weit davon entfernt, das grosse Verdienst dieser beiden Gelehrten auch nur im geringsten schmälern zu wollen. Bethmanns Reise hatte ja schon dadurch einen immensen Erfolg, dass er in Le Havre die Handschrift der Gesta abbatum Fontanellensium entdeckte, deren Text im 2. Bde. der Monumente nach der unglaublich schlechten Ausgabe d'Achery's wiederholt werden musste. Allein bei der Beschreibung und Datierung der übrigen Handschriften dieser Bibliothek muss ihn sein gewohntes Glück verlassen haben[1]); bei einigen lässt es sich mit Sicherheit nachweisen, dass er

1) Ich erlaube mir, an dieser Stelle einen Irrthum Bethmanns zu berichtigen, der eine nicht besonders gute Copie der Sixtinischen Madonna im Museum zu Rouen betrifft. Er hielt sie für ein 'zweites Original'. Passavant hat bereits 1839 das Irrige dieser Annahme nachgewiesen, Rafael II, 341.

sie falsch datiert hat, bei andern wenigstens vermuthen. Oder sollten einige dieser Irrthümer mit der Ansicht zusammenhängen, die Bethmann, wie alle neueren Paläographen, angenommen zu haben scheint: dass in der Entwickelung der Minuskelschrift das nördliche Frankreich dem westlichen Deutschland um ein halbes Jahrhundert etwa voraus sei?[1])

Von Handschriften, welche ganz speziell die Geschichte Deutschlands behandeln, besitzt die Normandie nur sehr wenige, und daraus erklärt es sich vielleicht, dass seit Bethmann noch kein Deutscher es unternommen hat, im allgemeinen über die Bibliotheken jener Provinz Bericht zu erstatten[2]). Worauf es mir hauptsächlich ankam, waren päpstliche Urkunden, und diese gestatten keine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet der Literatur; man findet sie häufig, wo man sie gar nicht sucht; darum liess ich mir möglichst viele Handschriften vorlegen und notierte sie, gleichgiltig, ob sie juristischen, historischen, theologischen oder auch nur liturgischen Inhalts waren. Als Muster schwebten mir die gleichartigen Arbeiten im Alten und Neuen Archiv vor. Die Verzeichnisse Pertzens und seiner Mitarbeiter haben ja gerade dadurch so grossen Nutzen gestiftet, dass sie sich gleichmässig über alle Gebiete der literarischen Thätigkeit des Mittelalters verbreiteten.

Irgendwelche Vollständigkeit zu erreichen, lag mir fern; denn davon abgesehen, dass einige Bibliotheken ausführliche Kataloge besitzen, dauerte mein Aufenthalt in Nordfrankreich nur 18 Tage. Und bei diesem kurzen Zeitraum gehörte der grösste Theil der Arbeitsstunden den Archiven der fünf Départements, in welche seit den Tagen der grossen Revolution die alte Normandie zerlegt worden ist.

Ich hatte, ohne dass ich es wusste, für meine Reise eine ungünstige Zeit gewählt. Gerade im August und September sind je nach Belieben des betreffenden Directors die Archive und Bibliotheken geschlossen, und wenn auch häufig zu Gunsten eines Durchreisenden eine Ausnahme gemacht und die Erlaubnis zum Arbeiten für einige Tage gewährt wird, so passiert es doch häufig, dass keiner der höheren Beamten an Ort und Stelle ist und der Fremde sich genöthigt sieht, auf seine Studien zu verzichten. — Vom höchsten Werthe war es für mich, dass mir Herr Delisle, der Director der Nationalbibliothek, eine in so liebenswürdigen Ausdrücken abgefasste Empfehlung auf die Reise mitgab, dass ich überall das freundlichste Entgegenkommen und bereitwilligste Unterstützung fand. So manchen von den alten Beamten der Provinz, die in den heissen Sommer-

1) S. Wattenbach, Anleitung, S. 23. (2. Aufl.) 2) Die Mittheilungen Schultes im Iter Gallicum (Wiener Sitz.-Ber. LIX, 355) beziehen sich nur auf die Literatur des Kirchenrechts.

monaten sich von den Strapazen der Bibliotheksverwaltung erholten, habe ich in seiner wohlverdienten Ruhe gestört; aber ich habe mich in solchen Fällen bemüht, so rasch wie möglich zu arbeiten, und nur das wichtigste zu notieren. Nirgends habe ich empfunden, dass man über meinen unerwarteten Besuch ungehalten war, nirgends begegnete ich einem unfreundlichen, widerwilligen Gesichte. Die meisten ergriffen mit Freude die Gelegenheit, sich wieder einmal nach ihren alten Bekannten jenseits des Rheins zu erkundigen. Mit rührender Theilnahme fragte der alte Chassant, der bekannte Verfasser des Diction. des abbréviations, nach den Mitarbeitern der Mon. Germaniae; mit Bethmann hatte er Jahre lang in freundschaftlichen Beziehungen gestanden; H. Duprateau in Avranches kannte noch mit Namen alle deutschen Gelehrten, die während seiner langjährigen Verwaltung in der Bibliothek gearbeitet hatten.

Da ich überall mit der grössten Bequemlichkeit arbeitete, so ist nicht zu verwundern, dass ich mit den Ergebnissen der Reise zufrieden sein konnte. Die Zahl der unbekannten Papsturkunden beläuft sich allein auf 110, und sie wäre noch bedeutend gestiegen, wenn ich nicht in Bayeux wegen Zeitmangels mich von einem Chartular hätte trennen müssen, in welchem 50—60 ungedruckte Papstbullen enthalten sind. Ich gebe weiter unten die näheren Details, damit jeder andere, den ähnliche Studien nach Bayeux führen, im Stande sei, sich den Codex zu verschaffen und durch Mittheilung der unbekannten Stücke um die neue Ausgabe der Regesten verdient zu machen.

Archive und Bibliotheken verlangen schon wegen ihres verschiedenen Materials eine gesonderte Betrachtung. Ich habe deshalb von diesem Berichte alles abgetrennt, was sich auf die Archive bezieht, und es als etwas in sich abgeschlossenes in einem besonderen Aufsatze behandelt[1]). — Bei Erwähnung der einzelnen Bibliotheken werde ich Gelegenheit haben, der Vorsteher und Beamten dankbar zu gedenken, die mich in so freundlicher Weise unterstützt haben.

Rouen.

Die öffentliche Bibliothek in Rouen befindet sich im zweiten Stock des Hôtel de ville, in demselben Gebäude, welches bis 1792 den Mönchen von St.-Ouen als Kloster gedient hatte. Die reiche Handschriftensammlung, welche sich aus den Resten einiger saecularisierter Klöster, vor allem St.-Ouen's selbst, zusammensetzt, enthält nach den bisherigen Angaben ungefähr 2500 Nummern. Vorläufig muss man sich mit dem im Arbeitssaal ausliegenden, sehr dürftigen Catalog begnügen. Die Numerierung der Hdss. ist in eine heillose Confusion gerathen; man

1) In v. Löhers Archiv. Zeitschr. VIII.

findet zuweilen vor einem Codex fünf bis sechs Nummern und etliche Buchtaben angegeben. Die Vokale des Alphabets dienen statt der Bezeichnung: Theologie, Jurisprudenz, Geschichte u. s. w. Von grösserem Nutzen ist ein Spezialcatalog von Frère: Catalogue des mss. de la bibl. municipale de Rouen relatifs à la Normandie, Rouen 1874. Herr Henri Omont, ein junger Beamter der Pariser Nationalbibliothek, bereitet eine ausführliche Beschreibung vor für den Cat. gén. des bibl. des départements; er schätzt die Zahl der Hdss. auf wenigstens 3000.

Ich habe nur solche Hdss. untersucht, welche von Knust noch nicht notiert waren. Bei einem zweiten, ganz kurzen Aufenthalt in Rouen verglich ich für Dr. Krusch einen Codex der Mirakel Gregors von Tours A 449 (früher $\frac{42}{67}$) saec. XII[1]).

0 16. Register Gregors I. mbr. folio s. XII, nach Omont s. XI. Der letzte Brief ist der an Felix v. Messina, Jaffé-Ewald 1334, mit 'Dat. Kal. Nov. Ind. XII.' — Am Schlusse der Hds. steht: 'Liber S. Petri Gemeticensis, qui furatus fuerit vel celaverit, anathema sit'. Diese Worte finden sich auf allen aus Jumièges stammenden Codices.

0 17. Register Gregors I. membr. folio s. XII. Die Hds., deren Lagen von je 8 Blättern mit Zahlen versehen sind, ist corrigiert. Nach dem Symbolum fidei beginnt sie mit Jaffé-Ewald 1067 und schliest mit J.-E. 1920; stellt also eine nur am Schluss verstümmelte Hds. des ganzen Registers (R) dar. — Auf dem vorderen Schmutzblatte steht die Confessio Berengarii, wie sie sich nach Archiv VIII, 369 auch in E $\frac{11}{6}$ findet. Auf dem ursprünglich letzten Blatte des Registers von einer Hand des XIII. Jahrh. der oft gedruckte Brief Gregors VIII: 'Audita tremendi' (Jaffé 9985); dahinter ein Blatt s. XII: 'Epistolae quae praetermissae sunt de superioribus indictionibus', welche ursprünglich mehrere Blätter füllten.

0 27. Briefsammluug Ivo's von Chartres. membr. quart. s. XIII, nach Omont s. XII; stammt aus St.-Ouen de Rouen. Der 274. Brief (Schlussbrief) ist dem Index entsprechend an Turgisus von Avranches gerichtet. Unmittelbar dahinter von derselben Hand das Gedicht Hildeberts von Le Mans auf die heilige Dreieinigkeit (Migne 171, p. 1411):

Alpha et Omega magne deus, heli, heli deus meus,

. . . . . .

Cum Moyse et Helia pium cantem Alleluia.

Es folgen die Briefe Hildeberts von derselben Hand. — Auf dem Vorsatzblatte steht das Stück: 'Divinarum scripturarum expositio omnis secundum triplicem sensum tractatur, historiam, allegoriam et tropologiam vel moralitatem — per doctrinam atque exempla precedentium patrum intrent in regnum

1) So ist die Angabe bei Bordier 'Les livres des miracles' IV, 280. zu verbessern.

celorum'. — Auf dem letzten Blatte von späterer Hand drei Stücke aus Lib. 49. Dig. de appellationibus.

Am Rande liest man noch die Worte, Buchstaben oder Zahlzeichen, welche der Schreiber für den Rubricator gemacht hat. Durch ein Monogramm, das wohl 'Nota' aufzulösen ist, hat er ihn überall auf die Eintragungen aufmerksam gemacht.

O 50. Briefsammlung Ivo's. membr. quart. s. XII, nicht paginiert, aber die Lagen, je 8 Blätter umfassend, numeriert. Der Index giebt nur 274 Briefe an, als letzten den an Turgisus von Avranches; im Text ist als 275. ein Brief an Paschal II: 'Gratias referimus' (Migne 162, p. 274) hinzugefügt.

Auf der Rückseite des letzten Blattes von einer Hand s. XIII: 'Hic Liber est S. Mariae de Lyra, quisquis eum alienaverit aut furatus fuerit, anatematizatus sit. Amen'.

U 46. Miscellan. membr. folio s. XI. nach Knust[1]). Mir scheint die Hand einer früheren Zeit als dem XI. Jahrh. anzugehören.

Paulus Diaconus, von Waitz in seiner Ausgabe des Paulus unter D1[a] verzeichnet (MG. SS. Langob., p. 33). Wenn ich mich recht erinnere, ist dieser Theil nicht von drei Händen geschrieben, sondern enthält drei grosse Fragmente der Historia Langobardorum.

Eine synchronistische Tabelle der Bischöfe von Rouen, Bayeux, Evreux, Avranches, Séez, Lisieux und Coutances, von einer Hand des XII. Jahrh. Der letzte Bischof von Rouen war Rotrod († 1183), eine spätere Hand hat noch einige Namen hinzugefügt.

Cassiani monachi collationes sanctorum patrum, manu s. XI. Der Schreiber fügt hinzu: 'Benedictus es dominus deus, qui adiuvasti me'.

Capitula S. Augustini de duodecim abusibus. s. X—XI. S. Augustini Opp. (ed. Paris 1586. fol.) IX, 395.

Sermo de natali S. Laurentii martiris. s. XI. Inc.: 'Sanctum est, fratres, ac deo placitum'. Expl.: 'apud omnipotentem deum incorrupte lucis inluminatione fulgere'.

Passio S. Affre martiris. s. XI. Inc.: 'Tempore illo apud Retiam civitatem'. Expl.: 'ipsi gloria et imperium in secula seculorum. Amen'.

Vita S. Columbani confessoris atque abbatis, quod est XI. Kal. Decembris. man. s. XI. Inc.: 'Rutilans atque fulgore eximio micans' etc. Mabillon, Acta SS. II, 7.

Hymnus de sancta Maria. s. XII. 'Ad N. Lux que luces in tenebris, ex alvo nata virginis — hoc qui fide pronuntiant, fac ut salute sentiant. Gloria'.

Dahinter steht das folgende Stück, das ich mit allen

1) Vgl. Archiv VIII, 367.

seinen grammatikalischen Fehlern hier wiedergebe. Geschrieben ist es von einer Hand des XII. Jahrh.

'Sed adhuc ipse sacerdos velatus pellibus ferinis quiescebat positaque ante in tabula hebena ingens clibaturis erat, quae illi christidiante cena superfuerat et culter eburneus. Nam ere et ferro et blumbo et argento (atque) auro habundant. Opobalsamo ac ture vescuntur candentemque rivoturam ex vicino monte potant aquam homines accubantes et quiescentes sine ullis cervicacibus'.

Auf dem letzten Blatte ein Fragment eines Hymnus auf die Jungfrau Maria.

Hinter der bereits erwähnten Vita S. Columbani ist von einer Hand des XIII. Jahrh. eingetragen: 'Hic liber S. Petri Gemeticensis' u. s. w. wie oben in O 16.

U 84. membr. quart. s. X—XI [1]). Liber pontificalis von Petrus — Constantin († 715) . . . Inc.: 'Incipit episcopalis ordo Romane. Petrus apostolus primum sedit cathedram episcopatus in Antiochia annis VII, in Roma sedis a. XXV. m. II. d . . . .' Expl.: '. . . . ad sacrandum pertinebat atque pertinet', in der Mitte der Vita Constantini.

Beati Isidori de summo bono libri tres und seine Synonima. Der Schluss fehlt.

U 155. Miscellan. membr. oct. s. XII in.

Vita S. Mariae Magdalenae, verfasst von Odo v. Cluny. Acta SS. Iul. V, 218.

Fragmente aus Beda's Hist. ecclesiastica: a) De situ Britanniae: b) Passio S. Albani martyris; c) Vita S. Wilfridi archiepiscopi; d) Disputatio S. Wilfridi de ratione pasche; e) Actus S. Oswaldi regis; f) De hist. ecclesiastica Britanniarum.

Dahinter die von Knust [2]) aus U^{82}_{56} fehlerhaft mitgetheilten 3 ersten Verse von Hildeberts Gedicht 'De excidio Trojae' (Hauréau, Les mélanges poét. d'Hildebert, p. 207).

Vita S. Egidii abbatis. Acta SS. Sept. I, 299.

Paraphrase auf den Vers des Johannes: 'In principio erat verbum' etc. Eine moderne Hand fügt hinzu: 'Sermo in capitulum Iohannis, forte Iohannis Scoti Erigenae'. Der Sermo beginnt: 'Vox spiritualis aquilae', und schliesst: 'cui gloria cum patre et sancto spiritu per omnia secula seculorum amen'.

Passio sanctarum virginum Spei, Fidei et Karitatis. Cum verbi dei predicatio etc. Die Passio scheint ungedruckt; ich bemerke ausdrücklich, dass sie nicht identisch ist mit der in den Acta SS. Aug. I, 16 veröffentlichten.

Passio sancte Eugenie virginis et martiris. Tempore igitur quo regnabat Conradus etc. Ist nicht die Passio in den Acta SS. Sept. V, 332. — Ob ungedruckt?

1) Cf. Duchesne, Étude sur le Liber pontificalis, p. 110. 2) Archiv VIII, 371.

Eine Abhandlung: 'Interrogatio. Cum Iudei signum — pertinent ad spiritalem Sion'. (Eine Hand s. XV. schrieb darüber: 'S. Augustinus', eine andere: 'vel potius Anselmi unde malum').

Ein Hymnus auf den h. Laurentius, in welchem die Noten durch Buchstaben bezeichnet sind:

ed d df gfed . cd . d dfg ghgf gh h hkg idh h hgf gf d
A ve mar — tir glorio — se salv — ve le — vita etc.

Auf dem letzten Blatte:

'Unde superbit homo, cuius conceptio culpa,
Nasci pena, labor vita, necesse mori'.

Wichtig für das Alter der Handschrift ist folgende Schlussnotiz: 'Numerus Romanorum pontificum usque in hanc diem, qua de papatu contendunt Anacletus et Innocentius, constat centum sexaginta septem episcopis'. Also zwischen 1130—1138.

Y 52. Cartulaire de l'abbaye de St.-Georges de Boscherville. membr. in 4°. s. XIII.

Y 44. Cartul. de l'église cathédrale de Rouen. membr. in 4°. s. XIII—XIV.

Aus dem Catalog von Frère, p. 93. 94, führe ich noch die folgenden Cartulare und Urkundensammlungen auf, die ich nicht selbst gesehen habe. Die darin enthaltenen Papsturkunden sind von Pflugk-Harttung in seinen 'Beiträgen' (N. A. VII) notiert.

Cartularium abbatiae Fiscannensis s. XIV in 4°.

Chartae abbatiae Fiscannensis. Papierhandschrift in Fol. s. XIX.

Cartularium abbatiae Fulcardi-montis s. XIII. in fol.

Cartul. de la léproserie de St.-Gilles de Pont-Audemer s. XIII. in 4°.

Chartes Normandes, rec. par Le Brasseur. Papierhandschrift.

Le Hâvre.

Zwischen Rouen und Le Hâvre giebt es keine Stadt, welche durch eine Sammlung literarischer Denkmäler den wissbegierigen Reisenden zum Aufenthalt einladet. Le Hâvre selbst vermag nur eine ganz geringe Zahl von Handschriften aufzuweisen, aber unter diesen wenigen befindet sich eine, welche einen hervorragenden Werth besitzt. Auf diesen Codex, welcher die Geschichte der Aebte von St. Wandrille enthält, sind die Gelehrten der Hafenstadt so eifersüchtig, dass sie ihm nicht einmal gestatten, die Reise in die Pariser Nationalbibliothek zu unternehmen. Ueber das Alter desselben gehen die Ansichten weit auseinander; nach der Meinung eines Anonymus (s. unten zu fol. 77) wäre er gegen Ende des 9. Jahrh. geschrieben, und ich weiss es positiv, dass die meisten Gelehrten der Normandie auch heute noch diese Ansicht theilen. Ich sah in Le Hâvre

eine kleine Broschüre, in welcher dies aus innern Gründen entwickelt wird, d. h. aus Königs- und Bischofslisten, welche sich im Codex finden und welche in der That nicht über das 9. Jahrh. hinausgehen. Die paläographische Prüfung ist in diesem Falle äusserst schwierig. Wenngleich ich nach wiederholter Untersuchung meine, dass die Schrift auf das XI. Jahrh. weise, so will ich doch nicht verhehlen, dass ich in der Pariser Bibliothek Mss. des 9. und 10. Jahrh. gesehen habe, deren Schrift lebhaft an den mit grösster kalligraphischer Sorgfalt geschriebenen Codex aus St. Wandrille erinnerte. Bethmann giebt an: sec. XI ex. oder XII in.; ich habe schon erwähnt, dass es sein Verdienst ist, den Codex hier wiederaufgefunden zu haben.

Wenn man die Rue de Paris, die Hauptstrasse der Stadt, zu Ende geht, gelangt man auf einen kleinen Platz, Place des pilotes genannt, welcher sich unmittelbar vor dem Hafen ausdehnt. Hier erhebt sich das städtische Museum, ein moderner Bau, in dessen Räumen so ziemlich alles untergebracht ist, was le Hâvre an künstlerischen und wissenschaftlichen Sehenswürdigkeiten besitzt. Im dritten Stock ist die Bibliothek und eine nicht unbedeutende Münzsammlung. Der Bibliothekar, Herr Bailliard, öffnete mit zuvorkommender Liebenswürdigkeit trotz der Ferien den Arbeitssaal und blieb so lange an meiner Seite, bis ich die dort befindlichen Codices durchgesehen hatte.

Nr. 1. membr. folio s. XI. und XII. — Auf das papierne Vorsatzblatt schrieb ein sehr unterrichteter Mann, wahrscheinlich einer der Bibliothekare von St.-Wandrille: 'Maius chronicon Fontanellense, e sparsis in chartophylacio foliis a D. Augustino de Broise, monacho congregationis S. Mauri, a. 1639 collectum'. Es scheint also, dass Aug. de Broise die im Archiv zerstreuten Blätter zur Geschichte des Klosters gesammelt hat, während die Schlussworte des Index: 'Consule historiam Fontanellensem ab Alexio Breardo scriptam et aminadverte, hanc collectionem in meliorem formam ordinemque compactam hoc anno 1735', darauf hinzuweisen scheinen, dass erst im J. 1735 die Bestandtheile des Codex ihre heutige Reihenfolge erhalten haben. Von derselben Hand ist der zwischen diesen beiden Notizen stehende Index, der bei den meisten Stücken angiebt, wo sie in den Acta SS. oder bei d'Achery zu finden sind. Ravaisson (Rapports 291) hat ihn wörtlich abgedruckt, Bethmann ihn in einzelnen Fällen ergänzt; beides aber genügt nicht, um die Reichhaltigkeit des Codex vollständig erkennen zu lassen.

Die Hds. trug in St. Wandrille die Catalogbezeichnung: C. γ, no. I.

Fol. 1. Vita S. Wandregisili, Mabillon, Acta SS. II, 543. Auf 10 Papierblättern ist von einer Hand des vorigen Jahrh. der Anfang der Vita, aus einem Codex Gemeticensis, nach-

getragen. Fol. 11 beginnt der ursprüngliche Text mit den Worten '. . . . . loci venerabiliter et monastice eum suscepit', Vita C. 11, Mab. l. l. 538.

f. 30. Hymnus de S. Wandregisilo abbate. Qui solus orbis auctor es — Et nunc et in perpetuum.

Alius hymnus de S. Wandregisilo, preclaro confessore ad vesperum. Christe, sanctorum decus et corona — temporis aevo. Amen.

f. 31. In vigilia S. Wandregisili abbatis. Iste est qui ante deum magnas virtutes operatus est — nostris insonet auribus.

f. 35. Miracula S. Wandregisili, Mabillon, Acta SS. II, p. 547.

f. 63. Sermo legendus in sollempnitate S. Wandregisili confessoris. (Im Index steht dabei: 'Nondum in lucem editus'.)

F. 77. Nomina regum Francorum:
Hludoveus rex annis XXX
Hlotharius annis LI
Hilpericus annis XXIII u. s. w. bis
. . . . . .
Karolus imperator annis XLVII
Hludowicus imp. a. XXVII
Karolus rex a. XXVIII.

(Am Rande ist von moderner Hand hinzugefügt: 'calvus, mort an 877'. Im Index steht: 'quo imperante codex iste scriptus est'; der Verfasser desselben verlegt also die Entstehung des Manuscripts ans Ende des IX. Jahrh.)

f. 78. Ausgefüllt von einem Bilde, den hl. Ansbert v. Rouen darstellend.

f. 79. Vita S. Ansberti auctore Aigrado; Mabillon, Acta SS. II, p. 1048.

f. 113. Hymnus de S. Ansberto episcopo. Scheint unbekannt.

Inc.: Ansbertus Christi heres, Fontanelle sinibus
Ob amorem paradisi factus est discipulus
. . . . . .
. . . . . .

Expl.: Ut ipsum aeterne vitae mereamur socium.

f. 115. In natale S. Ansberti episcopi ad vesperum. In transitu incliti patris — providens in caelis patronum.

f. 118. Nomina archiepiscoporum Rotomagensis aecclesie.

I. S. Mellonus, II. Avitianus, ... XXXIII. Wenilo († c. 869), XXXIIII. Adelardus († 872).

f. 119. Vita S. Wulfranni, arch. Senonensis, mit dem Bilde des Heiligen; gedruckt Acta SS. III, I, p. 357.

f. 137. Responsorium de S. Wulfranno ad vesperum. Intercede pro nobis — quae in nobis sonant neglegentiam.

f. 140. Nomina episcoporum Senonicae urbis:

Savinianus, Potentius, ... Egil († 870), Ansigisus († 883). Der Verfasser des Ind x fügt hinzu: 'Non legitur nomen S. Amati'. Aber schon die Gall. Chr. XII, p. 736 bemerkt, dass man aus einem Amatus ep. Sedunensis einen Senonensis gemacht habe; sie citiert, zum Beweise, dass in den ältesten Bischofskatalogen der Name des Amatus fehle, einen Fontanellensis und einen Vaticanus, von denen der erstere mit der obigen Liste identisch zu sein scheint.

f. 141. Transitus S. Condedi confessoris, Mabillon, Acta SS. II, p. 864.

f. 148. Actus S. Eremberti pontificis; Mabill. l. l. II, p. 604.

f. 152. Haec sunt nomina episcoporum, qui ex monasterio Fontanella ad pontificatus gradum sunt promoti:

S. Lantbertus ep. Lugdunensis, S. Ansbertus ep. Rotomagensis, S. Vulfrannus ep. Senonicę urbis, S. Erembertus ep. Tolosę urbis, S. Bainus ep. Tarvenensis, S. Lando ep. Remensis, S. Ravenerus ep. Sagiensis.

f. 152. Gesta S. Patrum Fontanellensium, MG. SS. II, p. 271.

f. 218. Ein zwölfzeiliges Gedicht. Inc.: 'Momentis brevibus volvit sua secula tempus'. Expl.: 'Magna sui et populis materies fidei'; von einer Hand des XI. Jahrh. geschrieben. (Bethmann: 'von späterer Hand', meint also XII.) Wird demnächst veröffentlicht werden.

f. 218. Miracula S. Vulfranni s. XI. (nach Bethmann: s. XII): gedr. D'Achery II, p. 283, Acta SS. Martii III, p. 148.

f. 266. Ein Hymnus auf die Jungfrau Maria. Inc.: 'Virgo dei genitrix mundique potens reparatrix'. Expl.: 'Qua fulsit mundo verus rex atque sacerdos'.

f. 267—269 ist von einer Hand s. XV. eingetragen: 1) Temporibus quando danica gens circa litus oceani maris piratica crudelitate deseviret etc. 2) De translatione a Bononiensi civitate [1]) SS. Wandregisili, Ansberti et aliorum corporum (ist möglicherweise ein Auszug aus der Translatio bei Mabillon, Acta SS. V, p. 200). 3) De miraculo facto cum corporibus praedictis obviam veniret chorus monachorum.

f. 269. Hymnus: Sancte crucis mysterium, a seculis absconditum, in Christi morte micuit, vitam mini(strat) mortuis. — Patri perhenni gratia, par proli piae gloria, sit sancto laus spiritui, in secula a seculis.

f. 270. Gesta Lanberti abbatis Fontanelle et archiepiscopi Lugdunensis, s. XII, ist das Fragment, das bei Mabillon, Acta SS. III, II, p. 462, gedruckt ist. Mabillon erzählt a. a. O., er habe die Vita nach einer Copie veröffentlicht, welche d'Achery habe anfertigen lassen; aber weder dieser noch der Schreiber

1) Boulogne-sur-mer.

konnten sich erinnern, aus welcher Hds. sie genommen sei. Man schickte also Briefe nach Lyon, Rouen, Tournay, Fontenelle (St. Wandrille) und Jumièges. Alles vergebens. Weder die Hds. noch die Vita konnte ermittelt werden. Mab. fügt alsdann hinzu: 'Auctor fuit sine dubio Chronographus Fontanellensis anonymus, in T. III. Spicilegii editus (= MG. SS. II, p. 271), cuius caput secundum, quod res gestas S. Lantberti continebat, avulsum erat ab exemplari, quo primum usus est Acherius'.

Das gesuchte Manuscript ist unzweifelhaft das hier beschriebene, dessen Ursprung auf St. Wandrille zurückzuführen ist. Dass man Mabillon auf seine Anfrage beim Kloster keine Auskunft über die Vita geben konnte, mag in der Nachlässigkeit des dortigen Archivars oder in dem Zerstreutsein der Blätter, aus denen die Handschrift zusammengesetzt wurde, seinen Grund haben. — Wenn d'Achery sagt, dass das 2. Capitel der Gesta Fontan. (mit dem Leben Lanberts) aus dem Codex ausgerissen war (avulsum erat), so kann sich das auf unsere Handschrift nicht beziehen. Mir scheint: D'Achery oder sein Amanuensis hat sich das Fehlen der Lebensbeschreibung Lanberts wohl später, ohne den Codex nochmals einzusehen, auf diese Weise zu erklären versucht. — Dass der Autor dieser Vita mit dem Verfasser der Gesta Fontan. identisch sei, ist nicht so über jeden Zweifel erhaben, wie Mabillon es annimmt.

f. 273. Miraculum SS. Wandregisili et Ansberti. Inc.: 'Miraculum referam satis illustre'. Expl.: '. . . tanta dei gloria oculis apparuit mortalium'. (Scheint nicht bekannt zu sein).

f. 273. Epistola Heinrici regis Anglorum, Spicilegium III, p. 484.

f. 274. Innoc. II. ep. ad Hugonem Rotomag. Jaffé nr. 5427.

Zwischen f. 274 und

f. 275 fehlen mehrere Blätter. — Stück einer Urkunde Ludwigs d. Frommen. Dat. 7 Kal. Nov., anno 2. imp., Ind. 9. Actum Niumaga palatio regis.

f. 275. Carta de transitu navium confluentis Castri. Ego Ivo deo sanctisque eius etc.

f. 275. Die Todestage einiger in St. Wandrille verehrten Heiligen. — Dieses und die folgenden Stücke sind von verschiedenen Händen des XV, XVI. und XVII. Jahrh. geschrieben.

f. 276. Nomina reliquiarum deportatarum ob metum paganorum e monasterio Fontanellensi.

f. 277. De sancto Wolfranno.

f. 278. Erzählung eines Wunders des hl. Wandrille.

f. 280. Nomina regum Francorum. Von Priamus 381 — Franz I. 1515.

f. 281. Verse auf die Heiligen[1]) von Fontenelle.

f. 291. Vita S. Hermelandi Noviomagensis, monachi Fontanellensis, gedr. bei Surius, Acta SS. Mart. p. 248; verschieden von der Vita S. Hermelandi bei Mabillon, Acta SS. III, I, p. 383.

Nr. 2. Compendium historiae monasterii Fontanellensis; chart. in kl. folio v. J. 1685. Der Verf. scheint Alexis Bréard, von der Congregation des hl. Maurus, zu sein.

Nr. 3. Membr. in folio s. XII. Der erste Theil enthält die Evang. sec. Matthaeum, Marcum et Lucam in der Uebersetzung des Hieronymus. Der Codex ist stellenweise sehr verstümmelt; zwischen fol. 16 und 17, 28 und 29, 88 und 89, 140 und 141 (der heutigen Paginierung) fehlen einige Blätter; von fol. 131 fehlt die untere Hälfte; fol. 150 bricht der Text im Evang. Lucae c. 4, v. 20 mit den Worten ab: 'et cum plicuisset librum reddidit ministro et sedit. Et omnium in sinagoga oculi . . . . . .'.

Der zweite Theil, von anderer Hand geschrieben: 'Sermo S. Augustini de S. Stephano. Quoniam vides nostras' etc.

Das Ms. stammt aus der Abtei Fécamp.

Nr. 4. Missale der Diöcese Winchester, membr. in folio s. XII. in. H. Charles Fierville, correspondant du ministère de l'instruction publique, hat in einer längeren Abhandlung[2]) nachgewiesen, dass das Missale um 1120 geschrieben ist. H. Delisle hat sich seinen Ausführungen angeschlossen und auf die palaeographische Wichtigkeit des Codex aufmerksam gemacht[3]). Nach blosser Prüfung der äusseren Schriftmerkmale würde jeder, ebenso wie Bethmann, dahin gelangen, die Handschrift noch ins XI. Jahrhundert zu setzen.

Nr. 5. Brevier mit vorangehendem Kalender, membr. s. XV. in. Höhe 14 c., Br. 9,5 c. Am Schlusse steht: 'Explicit iste liber, qui scripsit sit crimine (liber). Et fuit totus scriptus die veneris quinta die mensis marcii, a. d. 1406. Teste signo manuali scriptoris Pouvenaut'[4]); dahinter ein Monogramm, das wohl 'notarius' aufzulösen ist[5]).

Nr. 6. Pergamenths. liturgischen Inhalts, in 4°; enthält 30 nicht paginierte Blätter. Auf der Seite 12 Zeilen in grossen, gothischen Buchstaben. Schrift ist s. XIV, nicht s. XV, wie Bethmann im Archiv VIII, S. 375 angiebt.

fol. 1 sqq. Exorcismus salis; exorcismus aque; Gebete für die nativitas domini, assumptio b. Mariae etc.; in dormi-

1) Nach Bethmann: Aebte. 2) Recueil des publications de la soc. Havraise d'études diverses de la 46me année. 1879. Le Havre 1881, wo eine Seite der Hds. photographiert ist. 3) Revue des soc. savantes, 6 sér., VII, 33. 4) Im gedr. Catalog: 'Pouvenaut oder Pouvenant'. 5) Ein nicht gleiches, aber ähnliches Monogramm in der Unterschrift des Jean Flamel bei Delisle, Cabinet des mss., planches XLVII. no. 1.

torio, in capitulo, benedictio in refectorio, in cellario, ad portas monasterii etc.

f. 16 beginnt ein: 'Ordo ad monachum faciendum. Inprimis cum venerit in oratorium, debet ante altare coram omnibus fratribus promittere stabilitatem' cet.

Die Hs. stammt aus St.-Wandrille, wo sie C. ms. 20 bezeichnet war.

Nr. 7. Legenda aurea des Jacobus a Voragine, membr. in 4°, geschr. 1329[1]). — Hinter dem letzten Capitel: de dedicatione ecclesiae (cap. 182 in der Ausg. v. Grässe, Leipzig 1846) folgende Schreiberverse:

'Explicit legenda sanctorum,
Que fuit scripta finialiter
Anno dom. MCCC vicesimo IX, die martis, in festo beati
. . . . . .
Non quia complenda modo permanet ista legenda
Laudemus dominum, post debemus dare vinum,
Vinum scriptori tradatur de meliori,
Hic nam scripsisset melius si potuisset,
Benedicamus domino. Deo gracias'.

Angehängt sind drei Blätter s. XIV; darüber steht: 'vacat totum hoc sequens usque ad finem, quia viget in parte precedenti'. Sie scheinen also ein Stück aus der goldenen Legende zu enthalten.

Der Codex, aus St.-Wandrille stammend, ist von Wichtigkeit, weil er nicht lange nach dem Tode des Jacob de Voragine († 1298) geschrieben ist.

Nr. 8. Liber de ritibus et divinis officiis. (Fragmente), membr. in folio s. XIII[2]), durch Feuchtigkeit sehr beschädigt. Beginnt: '. . . . . neque templum neque altare habuit, statuamque regis Nabuchodonosor, diaboli typum tenentis' etc. Schliesst: '. . . . spiritus sanctus sicut ait, illis promittens eum' . . . . . .

Die Hs. stammt aus St.-Wandrille.

Nr. 9. Missale Fontanellense. Pergamenths. in 4°. s. XIV[3]). Stark verstümmelt, von einigen Blättern fehlen Stücke, bei andern sind die Ränder bis dicht an die Buchstaben heran abgeschnitten. Fol. 18, 19, 20 enthalten Stücke liturgischen Inhalts von zwei Händen s. XVI und XVII.

Die Handschrift stammt aus St.-Wandrille.

Montivilliers.

Herr Bailliard, der Bibliothekar in Le Hâvre, machte mich darauf aufmerksam, dass sich in Montivilliers eine kleine Biblio-

1) Bethmann's Angabe s. XII. kann nur auf einem Druckfehler beruhen. 2) Bethmann: s. XIII. ex. 3) Bethmann: s. XIV. ex.

thek und einige Handschriften befänden, welche möglicherweise Papsturkunden enthielten. Die Geschichte des Monasterium Villarense, dessen Gründung ins 7. Jahrhundert hinaufreicht[1]), machte eine solche Annahme nicht unwahrscheinlich. Die Entfernung von Le Hâvre beträgt mit der Eisenbahn etwa 40 Minuten; der Zeitverlust ist also, selbst im Falle erfolglosen Suchens, kein grosser und man wird entschädigt durch eine reizende Thallandschaft, welche sich rechts und links vor den Blicken des Reisenden aufthut.

Der Bibliothekar H. Blanchet hat im J. 1851 seine eigne Sammlung von Büchern und Handschriften der Stadt geschenkt und die Aufsicht darüber behalten. Ein von ihm verfasster Catalog zählt eine Reihe meist moderner Handschriften auf, welche vornehmlich für die Geschichte des Arrondissements Le Hâvre Bedeutung haben. Zwar finde ich in einer historischen Studie über Montivilliers (Vesque, Etude hist. s. la ville de Montivilliers, Hâvre 1857[2]), p. 9), dass die Bibliothek eine reiche Sammlung von Urkunden zur Geschichte der Abtei und der Stadt besitze; ob aber diese Angabe richtig ist, ob Herr Blanchet mir alle seine Schätze gezeigt oder einen Theil derselben vor meinen Augen verborgen hat, das sind Fragen, auf die zu antworten ich ausser Stande bin. Notiert habe ich:

1) Zwei unbekannte Bullen Celestins III. und Innocenz' III. Moderne Copien nach dem Original.

Celestin. III. 1193, Apr. 6. Laterani. Monasterii Villarensis protectionem suscipit possessionesque et privilegia confirmat, petente Adelina abbatissa. (VIII. id. Apr., ind. XI. inc. a. 1193, p. a. 2). — 'Prudentibus virginibus'. Unter den Güterbestätigungen befinden sich die merkwürdigen Worte: 'in his decimam nummorum vicecomitatus Fiscanni, et decimam silvaticarum bestiarum sive leonum'.

Innocenz III. 1206, Iun. 13. (Ferentini). Desselben Inhalts. — 'Prudentibus virginibus'. (id. Iun., ind. VI, inc. a. 1203, p. a. III, leg. VI).

2) Einige Breviere auf Pergament, s. XV, darunter eins mit sehr hübschen Zeichnungen.

3) Ein Brevier, aus dem Kloster Montivilliers stammend; sehr früher Druck auf Pergament mit einem Titelbild: zwei betende Frauen mit Heiligenschein. Die Initialen sind coloriert, eine Anzahl ganzseitiger Bilder ist durch das Buch zerstreut; an den Rändern sind kleine Bilder; in der Mitte beginnt ein Cyclus von 135 Randbildern, den Totentanz darstellend.

---

1) Gall. Christ. XI. 2) Nach Vesque p. 31 ist die Bibliothek im J. 1852 durch die Fürsorge des H. Lechevrel geschaffen. Hiergegen kann ich nur bemerken, dass ich meine obigen Angaben aus dem Munde des H. Blanchet gehört habe

Caen.

Von Montivilliers kehrte ich nach Le Hâvre zurück, um von hier aus die Reise nach Caen mit einem Dampfer zu unternehmen. Nach dreistündiger Fahrt auf dem stürmischen Canal fuhren wir in die Ornemündung hinein.

Die Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Caen sind geringer und werthloser als man nach der Bedeutung der Stadt im Mittelalter erwarten sollte. Die Entstehung der Bibliothek fällt mit der Gründung der Universität im J. 1431 zusammen; jede der Facultäten besass eine Anzahl von Manuscripten. Das Professorencollegium (so erzählt Gaston Lavalley in der Einleitung seines Cataloges [1]) machte sich kein Gewissen daraus, die kostbarsten Hss. zu verkaufen, wenn die Universität sich in Geldnöthen befand. Um diesem Missbrauch ein für alle Mal zu steuern, entschloss man sich 1457 zur Gründung einer öffentlichen Bibliothek, deren Grundstock die vereinigten Sammlungen der Facultäten bilden sollten. Im 16. Jahrh. wurde den Huguenotten von vielen Seiten vorgeworfen, die Bibliothek geplündert zu haben, — was aber jeder Begründung entbehrt; feststellen lässt sich nur, dass während jener Kämpfe die beiden ältesten Sammlungen der Stadt, die der Abtei St.-Etienne und der Eglise du Sépulcre, stark gelitten haben.

Die Bibliothek befindet sich, wie in den meisten Provinzialstädten, auch hier im Stadthause. — Der schon erwähnte Catalog von Lavalley ist sehr brauchbar; da er nur in wenigen Exemplaren gedruckt und daher ausserhalb Frankreichs unbekannt geblieben ist, so lasse ich hier einen Auszug folgen und setze ein Kreuz zu den Codices, die ich durchgesehen habe.

Nr. 6. Fragment d'une chronique manuscrite des ducs de Normandie depuis Guillaume le Conquérant jusqu' à Jean-sans-Terre, trouvé dans les papiers de Huet, évêque d'Avranches (1689—99). Moderne Abschrift.

Nr. 8. Chartes diverses concernant la Normandie, membr. fol. s. XII—XVII.

† **Nr. 64.** Notitia monastica diocesis Baiocensis, chart. 4°. modern.

† **Nr. 66.** Abbayes de la diocése de Bayeux, chart. fol. modern.

† **Nr. 67.** Cartulaire de N.-D. d'Ardaine, membr. fol. s. XVII.

Nr. 83. Fundatio et miracula S. Michaelis in Tumba, chart. 4°. modern.

† **Nr. 108.** Chartularium Cadomense, chart. 4°. modern.

---

1) Catalogue des mss. de la bibl. municipale de Caen. Caen 1880.

Nr. 347. Beda's Commentar zum Hohen Liede, membr. 4°. s. XII.

Nr. 354. Massa Compoti, membr. 4°. s. XIII.

Nr. 355. Ordo epistolarum de tempore, membr. 4°. s. XIII ex.

Bayeux.

1. Bibliothèque publique.

Die öffentliche Bibliothek, deren Verwaltung nach dem Tode des Abbé Laffetay († 1882) Herr Maynier führt, befindet sich auf der stillen, vor der Stadt gelegenen Place S. Sauveur. Sie beherbergt im Erdgeschoss die weltberühmte Stickerei der Königin Mathilde, von der die Sage geht, dass die Fürstin selbst mit ihren Hofdamen in mühsamer Arbeit den Zug Wilhelms des Eroberers auf diese Weise verewigt hat[1]).

Zu der Zeit, als Bethmann die Stadt besuchte, war die Bibliothek kaum ein halbes Decennium alt und besass neben einer geringen Anzahl von Druckwerken nur etwa 7—8 Handschriften. Durch die Liberalität einiger Bürger und während der vortrefflichen Verwaltung des H. Lambert und nach ihm des Abbé Laffetay hat sie ihren Bestand an Handschriften auf etwa 50 und den an gedruckten Büchern auf fast 20,000 gebracht; in dem Catalog der letzteren, der 1880 erschien, versprach H. Laffetay, ein Verzeichnis der Handschriften folgen zu lassen. Der Tod hat ihn gehindert, sein Versprechen zu erfüllen, und so sind wir vorläufig noch auf das Inventaire sommaire von Robert angewiesen, dessen Nummern, aus dem Jahre 1856 stammend, mit den heutigen nicht mehr übereinstimmen. — Unter den Hss. ist keine einzige von hervorragendem Werthe; ich habe mich begnügt, drei Chartulare einzusehen, in denen ich Papsturkunden vermuthete.

Ms. 1. Cartulaire de prieuré de St. Nicolas de la Maladrerie près Bayeux, vulgairement nommé de la Chesnay, membr. fol. scr. c. 1450. Die letzte Urkunde ist vom J. 1447; auf fol. 7 eine unbekannte Bulle Alexander's III.

Alex. III. 1175, Sept. 10. Ferentini. Domum leprosorum Baiocensium tuendam suscipit eiusque possessiones ab Henrico Anglorum rege, Henrico episcopo Baiocensi eorumque predecessoribus aliisque donatas confirmat. — 'Iustis petentium desideriis'.

Ms. 2. Cartul. des biens, que possédait dans le diocèse

1) Delisle hat in den Mém. de la soc. des antiqu. de Norm. XXVIII, 189 ein Gedicht Baudri's v. Dol veröffentlicht, das an die Tochter Wilhelms, Adele von Blois, gerichtet ist und auf eine ähnliche Stickerei Bezug nimmt. Er glaubt nicht, dass sich Baudri's Verse auf die Stickerei von Bayeux beziehen, dass sie aber auf deren Ursprung ein neues Licht werfen.

de Bayeux l'abbaye du Mont-St.-Michel au péril de la mer, membr. 4° maj. s. XV. (242 Blätter).

Ms. 10. Historia et cartularium abbatiae Cerisiaci, chart. fol. min. s. XVIII ex.

2. Bibliothek des Cathedralcapitels.

Die Zustände in dieser Bibliothek sind heute noch dieselben wie vor 40 Jahren, als Bethmann in Bayeux war. Um die 100 Handschriften, die sich dort befinden sollen, kümmert sich kein Mensch, und der Fremde, der den Einlass begehrt, wird unter leichten Vorwänden abgewiesen. Fast möchte ich glauben, dass die Zahl 100 eine fable convenue ist, die erst verschwinden wird, wenn ein herzhafter und geschulter Geistlicher des Capitels die Hss. aus ihren Schlupfwinkeln hervorgeholt und catalogisiert haben wird. Dass aber Werthvolles vorhanden ist, steht ausser Zweifel; der Codex, den Bethmann für die Ausgabe des Sigebert, und Delisle für die Chronik Roberts von Torigny benutzt hat, das Cartular für die Cathedrale von Bayeux, das ich selbst in Händen gehabt, — diese beiden Handschriften allein würden genügen, um einer Privatsammlung ein gewisses Ansehen zu verleihen. Alles, was man sonst von dieser Bibliothek wusste, beschränkte sich auf einige Notizen bei Léchaudé d'Anisy und eine Liste von 17 Handschriften, welche Ravaisson (Rapport p. 218)[1]) publiciert hat.

Ich trug dem Abbé Laurent, dem jetzigen Bibliothekar des Capitels, mein Anliegen vor. Der Abbé gestand, dass er erst seit kurzem installiert sei und noch nicht Gelegenheit gehabt habe, sich nach den anvertrauten Schätzen umzusehen; er wisse nur, dass alles in der grössten Unordnung sei, — und übrigens habe er heute keine Zeit. Ich bat ihn, mir nur eine Stunde zu widmen, vergebens; ich zeigte den Brief des H. Delisle, — der Brief that seine Wirkung. Der Abbé holte die Erlaubnis des Generalvicars ein und es dauerte nicht lange, so waren wir im Bibliothekssaal. In den Schränken lagen alte Drucke und moderne Register wirr durcheinander. Unser Suchen brachte nichts an den Tag. Schon war ich im Begriff, von dieser unsauberen und mühsamen Arbeit abzustehen, als mein Blick auf einen kleinen, zierlich geschnitzten Holzschrank fiel. Ich bat den Abbé, ihn zu öffnen, und es fanden sich in der That darin 17 Hss., versteckt unter Gebetbüchern und Kirchengeräthen der verschiedensten Art; aber weder die von Ravaisson erwähnten (mit Ausnahme von zweien) noch der Codex des Sigebert kamen zum Vorschein; ich zweifle sehr, ob sie in den eigentlichen Bibliotheksräumen liegen. Was das Capitel in früheren Zeiten

1) Nach Mittheilung Lambert's.

besessen hat, lehrt ein Inventar aus d. J. 1480, welches Delisle in seiner Ausgabe des Robert v. Torigny öfters erwähnt; was es heute besitzt, darüber scheint auch nicht die geringste Aufzeichnung vorhanden zu sein.

Unter solchen Umständen halte ich es für rathsam, in der folgenden Liste alles zu vereinigen, was bisher über die Hss. des Capitels veröffentlicht ist; sie kann dadurch als die vollständigste gelten und für erneute Nachforschungen eine passende Grundlage bieten.

Ich darf nicht unterlassen, zu erwähnen, dass Herr Abbé Laurent mir während der Arbeit in liebenswürdigster Weise zur Seite stand. Er wollte mir gern in zwei oder drei Tagen längere Zeit widmen, damit ich das für mich so werthvolle Chartular (Nr. 1) des Capitels excerpieren könnte, aber mein Reiseplan gestattete mir nicht, einen so langen Aufenthalt in Bayeux zu nehmen.

1. Antiquus cartularius ecclesiae Baiocensis, membr. quart. mai. s. XII. Am Schlusse Eintragungen sec. XIII—XIV. Auf fol. 41—56 nur Paptbullen [1]).

2. Recueil des chartes en faveur des frères mineurs, membr. quart. min., geschr. c. 1520.

3. Summa de casibus et matrimonio, membr. oct. s. XIV. — In der zweiten Hälfte ein Wörterbuch.

4. Pastorale S. Gregorii, membr. s. XII. — Auf der letzten Seite beginnt: 'Sententia ex sermone Augustini de usibus evangelii'; nur wenige Zeilen, der Rest fehlt.

5. Missale Baiocense, membr. quart. scr. a. 1479. Am Anfang ein Kalender.

6. Missale Baiocense, membr. quart. s. XIV. An vielen Stellen sind die Miniaturen herausgeschnitten.

7. Breviarium, membr. oct. s. XV—XVI. Schönes Exemplar: 'Ex dono dom. de Beauvais, canonici de Bretevilla'.

8. Bréviaire de l'abbaye de Longues, de l'ordre de Cluny, membr. oct. s. XIV. Am Schlusse lückenhaft.

9. Breviarium, membr. oct. s. XIV.

10. Breviarium, membr. oct. s. XIV. Anfang und Ende verstümmelt.

11. Breviarium, membr. oct. s. XV.

12. Tractatus de consuetudinibus et statutis ecclesiae Baiocensis, membr. quart. s. XIII. [2])

1) Léchaudé d'Anisy giebt in Bd. II, S. 435 ff. die Regesten sämmtlicher, nicht päpstlicher Urkunden. Unter Nr. 152—211 bemerkt er: 'Soixante bulles des papes Urbain II, Lucius II, Célestin II, Adrien IV, Eugène III, Eugène (lies: Anastase) IV. etc. depuis l'an 1096 jusqu'en 1187, concernant les églises du diocèse de Bayeux etc.' — Bei Jaffé sind für Bayeux nur 9 Urkunden verzeichnet. 2) Auszüge bei Léchaudé d'Anisy II, S. 458. Am Schlusse der Hs.: 'Radulphus Andegavinus Baio-

13. Guillermi Parisiensis de sacrato calice, membr. quart. s. XV in.

14. Biblia sacra, membr. oct. s. XV in.

15. Repertorium cartularum de rebus fabricae Baiocensis ecclesiae pertinentibus, membr. quart. scr. a. 1437.

16. Compendium summae confessorum, membr. quart. s. XIV—XV. Der Index beginnt: 'Titulus de simonia'.

17. Inventarium iocalium, ornamentorum ac librorum ecclesiae Baiocensis, membr. quart. scr. a. 1476. Lambert, bei Ravaisson, Rapport 219, bemerkt hierzu, dass der im Inventar beschriebene Schatz 1562 durch die Protestanten geplündert wurde.

18. cod. membr. fol. s. XII, die kostbarste Hs. der Bibliothek, von Delisle in seiner Ausgabe der Chronique de Robert de Tor. I, p. IX beschrieben. Sie enthält:

f. 1. Chronik des Eusebius.

f. 58. Chronik des h. Hieronymus.

f. 63. Chron. Prospers.

f. 67. Chron. des Sigebert von Gemblours.

f. 168. Chron. Roberts von Torigny.

f. 282 eine Abhandlung Roberts über die Klöster der Normandie und einige kleinere Beiträge, die Delisle a. a. O. mitgetheilt hat.

19 [1]). Cartulaire de l'abbaye de Longues, membr. quart. s. XIII.

20. Cartul. de l'abbaye de Cordillon. Ohne nähere Angabe. Die Abtei ist im Anfang des XIII. Jahrh. gegründet.

21. Liber Pelutus [2]) (oder le livre pelut), taxatio decimae beneficiorum civitatis et diocesis Baiocensis, verfasst unter dem Episcopat des Pierre de Villaines, gegen 1356; gedruckt bei Beziers, Hist. som. de la ville de Bayeux, Caen 1773, Anhang p. 1.

22. Cartul. de l'abbaye de Mondaye (Mons Dei), membr. oct. s. XV. Die erste Urkunde ist v. J. 1215.

23. Lettres et scriptures des droits, liberté et franchises du moulin de Heville, appartenant au couvent de S. Martin-de-Mondae; quart.

24. Cartul. du pricuré de Saint-Blaise du Mesnil-Hamel, membr. quart. s. XV.

25. Liber obituum et fundationum, quart. scr. a. 1586.

26. Recueil d'anciennes choses antiques de l'église de Bayeux par M. Jean Pottier chan., trésorier; chart. quart.

---

censis canonicus me compilavit circa a. Dom. 1269'. Darunter: 'Liber iste fuit compilatus regnante Ludovico rege Francorum IX, presidente ecclesie predicte Odone de Lorris'. Vgl. auch Lambert bei Ravaisson 219. 1) Diese und die folgenden Angaben aus Ravaisson p. 218. 2) 'Ainsi appellé à cause de la couverture faite d'une peau d'animal avec son poil'. Beziers Anhang p. 1.

27. Vigiliae Joannis Petite, chart. in fol. 4 Bde. Enthält historische Notizen und Abhandlungen[1]).

28. Chronik des Eusebius, eines Canon. in Bayeux, verf. im XIII. Jahrh.

29. Augustin, De civit. dei, membr. fol. s. XI. (?)

30. Speculum iudiciale a mag. Guillermo Duranti compositum, membr. fol. Am Schlusse: 'Explicit repertorium mag. Guill. Duranti Normanni. Nach der gewöhnlichen Annahme der Biographen (bemerkt Lambert) stammt Guillaume Durand aus dem Languedoc.

31. Moralia S. Gregorii, membr. fol. s. XII.

32. Enquête aus der Zeit Heinrichs I. über die zu Lehen gegebenen Güter der Kirche von Bayeux. Pergament, 6 Blätter. Auszüge bei Léchaudé II, S. 425: 'Extraits des trois premiers feuillets d'un petit registre en parchemin, contenant six feuillets, qui existait avant la revolution dans le trésor des titres et chartes de l'évêché de Bayeux et dont une copie, peut-être unique, se trouve maintenant dans ma collection'[2]).

Saint-Lô.

In der öffentlichen Bibliothek der Stadt befinden sich, wie der Vorsteher derselben mir versicherte, etwa 10 ganz moderne Handschriften, die sich auf die Geschichte Frankreichs in den letzten drei Jahrhunderten beziehen. Ich konnte also meine Zeit ausschliesslich dem reichen Archive des Départements und der Untersuchung einiger Sammelbände widmen, die sich im Besitze des Archivars Herrn Dolbet befinden. Fünf starke Quartbände, zum allergrössten Theil von der Hand des Herrn de Gerville geschrieben, enthalten Chartulare, Regesten von systematisch gesammelten oder zerstreuten Urkunden, Gedichte, Necrologien, Epitaphe, — ein Quellenmaterial, das vor allem der Geschichte des Dép. de la Manche dienen sollte. Herr de Gerville, der nach einer Angabe im 1. Bde. diese Arbeit im Nov. 1835 begonnen hat, geniesst in der Normandie den Ruf eines ausgezeichneten Archäologen und Historikers. Die Sammlung ist mit einer Sorgfalt angelegt, die ihres Gleichen sucht, und der Werth derselben wird noch erhöht durch Register der verschiedensten Art, welche den einzelnen Chartularen, zuweilen den ganzen Bänden angehängt sind. Von vornherein nur Privatzwecken dienend, erweitert sich die Bedeutung der Abschriften dadurch, dass von ihren

1) Auszüge bei Léchaudé d'Anisy II, S. 470. 2) 33. Liber niger ecclesiae Baiocensis. Das Chartular scheint mir trotz der Bemerkung Lambert's (bei Ravaisson) nicht identisch mit dem oben Nr. 1 erwähnten. — Ich füge bei der Gelegenheit hinzu, dass sich einige Mss. im Besitze des Herrn de Toustain in Vaux-sur-Aure (3 Kil. v. Bayeux) und des Herrn Doucet, eines Banquiers in Bayeux, befinden sollen.

Vorlagen einige in kleinen Orten oder in Privatbibliotheken sich befinden, andere in der Zwischenzeit abhanden gekommen sind. — Damit ich in dem stillen Saint-Lô, dessen Sehenswürdigkeiten nur ein Minimum von Zeit beanspruchen, auch am Sonntag Beschäftigung fände, lieh mir Herr Dolbet, der als Neffe des Herrn de Gerville dessen Bibliothek geerbt hat, die erwähnten Hss. in meine Wohnung, wo ich sie mit Musse durchsehen und excerpieren konnte. Ich schulde ihm den lebhaftesten Dank für das Wohlwollen, das er mir in und ausserhalb des Archivs reichlich erwiesen hat.

Bd. I. Urkunden für Blanchelande, Cérisy, Cherbourg, Hambie (nebst Auszügen aus einem Necrol. desselben Klosters), Lessay, St.-Lô; hinter den Indices ein Stück: 'La declaration de la chevalerye de Jehan, regens de France, duc de Bedeford por l'espace de treize ans.

II. Cartulaire de Montebourg. Die Indices nehmen 100 Seiten ein.

III. Cartul. de Savigny, Copie des im Archiv befindlichen. Herr de Gerville hatte das letztere in den 'greniers de la sousprefecture à Mortain', also wohl in einer Bodenkammer des Gebäudes, entdeckt. — Cartul. de St.-Sauveur-le-Vicomte, in Regesten; das Original, einst Eigenthum des Herrn de Gerville, liegt jetzt im Archiv.

IV. Extrait du livre noir de Coutances; Extraits du livre d'Aunay (ex cartul. Alneti); Rolle de l'abbaye de Savigny, ein ganz merkwürdiges Dokument; Supplément à l'abb. de Blanchelande; Abbaye de St.-Sever (bis zur Revolution zur Diöcese Coutances, hernach zu Bayeux gehörig); Hôtel-Dieu de St.-Lô. Am Schluss vierzig Blätter mit Siegelfacsimiles von Königen, Fürsten, Grafen, Aebten, Rittern u. A. m.

V, bei weitem der werthvollste Band, einiges darin von Leopold Delisle geschrieben; von ihm ist auch das Inhaltsverzeichnis, das ich im Auszuge wiedergebe.

1) Cartulaire du chap. de Coutances.

2) Ordo de 1258 (de très-petit format, en velin). On y remarque les détails sur les commissaires envoyés à Rome pour la canonisation du B. Thomas. (Befand sich 1837 im Privatbesitz).

4) Extrait d'un cartulaire communiqué par M. Le Prevost et contenant diverses pièces concernant surtout les Juifs, les Templiers, la Luzerne etc.

5) Charte de Guillaume de Piron en 1226.

7) Voyage de l'abbesse de Caen en 1360 à son prieuré de Felsted. Sehr interessantes Ausgabenverzeichnis.

7a) Chartes du Mont-St.-Michel; XI. und XIII. Jahrh.

8) Chartes de Richard Coeur-de-Lion pour les abbayes de Cherbourg etc.

9) Vie du B. Thomas en vers francais, aus ms. Paris. suppl. franc. 1028.

10) Lettre des moines de St.-Florent de Saumur à Mathilde, duchesse de Normandie (avant 1067).

11) Ordonnance pour la monnaie du Mont-St.-Michel par Charles VII, vom 9. Oct. 1420. Scheint unbekannt; steht nicht in den Ordon. des rois de France.

15) Verse: ad Willelmum Lisonensem. Inc.: 'Si quaeras, Lisois, quo tempore colligat uvam'. Expl.: 'In verbis est nempe hiis mihi magna voluptas'. — Copiert aus der Paris. Hs. Coll. Duchesne 49. fol. 540.

16) Urkunde Guillaume's de Rupierre, constatant l'usage de couvrir les maisons en tourbe au XIIe siècle.

Avranches.

Wer von Saint-Lô nach Avranches fährt, wird nicht versäumen, in Coutances einige Stunden zu verweilen, um die Cathedrale zu besuchen, eine der schönsten gothischen Kirchen, die das Mittelalter hervorgebracht hat. Leider ist die Stadt an literarischen Denkmälern nicht so reich, wie man nach der Stellung ihrer Bischöfe unter englischer Herrschaft vermuthen sollte. Von den 47 Handschriften der Bibliothek[1]) (im Hôtel de ville) verdienen an dieser Stelle nur die Briefe des hl. Hieronymus, s. XII, Erwähnung; dass auch im bischöflichen Archiv nichts vorhanden sei, was zu einem längeren Verweilen in Coutances hätte veranlassen können, ergab ein (im Archiv in St.-Lô befindliches) Verzeichnis aus d. J. 1842: Catal. des arch. de l'évêché, de l'hôtel-dieu et de l'hôtel de ville de Coutances.

Avranches dagegen besitzt eine Handschriftensammlung, wie man sie in einer Provinzialstadt von gleicher Einwohnerzahl wohl nicht zum zweiten Male finden wird; es verdankt einen Theil seiner Schätze dem nahegelegenen Kloster Mont-Saint-Michel, welches vornehmlich unter seinem Abt Robert von Torigny eine hohe geistige Ueberlegenheit über die andern Klöster der Provinz behauptete; die Revolution hat auch ihm den Garaus gemacht. Die Abrincenser Bibliothek ist die einzige der Normandie, welche einen in jeder Beziehung ausgezeichneten Catalog besitzt[2]); kein geringerer als Léopold Delisle hat im J. 1869 die Arbeit vollendet, deren Durchführung Herrn Taranne versagt war.

Da ich in Paris schon die Codices notiert hatte, welche irgend eine Ausbeute versprachen, so hatte ich in Avranches leichte Arbeit. Der schon bejahrte Bibliothekar, Herr Duprateau, war so freundlich, trotz seines leidenden Zustandes die

1) Verzeichnis bei Robert, Inventaire p. 266. 2) Catal. gén. des mss. des bibl. publiques des départements IV, 427.

während der Ferien geschlossene Bibliothek (im Hôtel de ville) zu öffnen und so lange auszuharren, bis ich mit dem Copieren einiger unbekannter Stücke zu Ende war.

Ms. 82 enthält auf dem Vorsatzblatte einige Papstbriefe, von einer Hand s. XII. geschrieben. H. Delisle hat vor langen Jahren eine Copie davon genommen und mir dieselbe freundlichst zur Verfügung gestellt. Ich muss das um so dankbarer anerkennen, als die Schrift heute so verblasst ist, dass an ein selbständiges Entziffern nicht mehr zu denken ist. Einige der Briefe stehen auch in dem Pariser Ms. lat. 1692, f. 110 sq.

Ms. 146. Coll. can. Isid. Merc. s. XI—XII. Auf dem letzten Blatte, s. XII, zwei Papstbriefe, auf die ich durch Hinschius, Ps.-Is. p. XXXIII aufmerksam wurde. Sein Gewährsmann, Herr Chancé, lieferte ihm eine ausführliche, aber nicht fehlerfreie Beschreibung des Codex (109 ist die alte Nummer); so ist im ersten Brief: Tervannensis statt Evanensis, und im zweiten: Lamberto statt Lambertino zu lesen. Die Briefe werden demnächst veröffentlicht werden, ich gebe deshalb hier nur Anfangs- und Schlussworte. 'Pascalis pp. II. Johanni Terv. epo. Latore presentium referente, cognovimus quod Eustachius miles — eiusdem R. coniugium solvatur. Idem papa Lamberto abbati S. Bertini. Postquam ab episcopo clericus — vinculo non tenetur'. Auf dem vorletzten Blatte s. XII. ein Stück: 'Hec sunt proprie auctoritates aplice sedis', eine Zusammenstellung der Vorrechte des päpstlichen Stuhles, wird gedruckt werden [1]).

Ms. 149. membr. fol. s. XIII. Decretales et varia ad Normanniam spectantia (Delisle). Unter verschiedenen Papstbriefen des XIII. Jahrh. auch folgender, f. 110: 'Innocentius etc. Venerabili fratri in Christo episcopo Constantiensi (Coutances) et dilectis filiis etc. salutem etc. N. clericus etc. nobis exposuit conquerendo quod ven. frater noster Tervanensis episcopus in eum nulla competenti monitione premissa contra statuta concilii generalis, auctoritate propria, excommunicationis sententiam promulgavit . . . . . Quod si omnes' etc.

Ms. 206. Chartularium ecclesiae Abrincensis, membr. fol. s. XIII—XIV. Im Anfang eine Bulle Lucius II. oder III; zwischen fol. 1 und 2 fehlen mehrere Blätter, auf denen das Datum und einige andere Papsturkunden gestanden haben.

Ms. 210. Chartular. Montis S. Michaelis, membr. fol. s. XII, enthält keine Papsturkunden.

Alençon.

Vom Mont-Saint-Michel führte mich der Weg über Rennes nach Alençon. Rennes gehört schon zur Bretagne und deshalb

1) Die beiden von Bethmann abgeschriebenen Briefe sind bekannt, Alex. II: Jaffé nr. 3442, Gregor VII: Bibl. II, p. 562; J. nr. 3881.

unterlasse ich, es hier zu erwähnen, obwohl ich einige Hss. der dortigen Bibliothek eingesehen habe. In Alençon konnte ich mich recht davon überzeugen, wie angenehm die Freiheiten sind, welche die französische Verwaltung in Ausnahmefällen gewährt. Der Bibliothekar, Herr Alexandre, war während der Ferien verreist. Sein alter Vater, dem ich in Abwesenheit des Sohnes meine Wünsche und meine Verlegenheit mittheilte, war sofort bereit, mir den Eintritt in die Bibliothek zu gestatten und mich unter Aufsicht eines Dieners daselbst arbeiten zu lassen. — Das Verzeichnis in Robert's Inventaire (p. 26) ist vollständig und erwies sich als ausserordentlich nützlich. Ich liess mir der Reihe nach fast sämmtliche Pergamentcodices vorlegen, selbst wenn sie fernliegende Stoffe enthielten, um nach Papstbriefen oder historischen Notizen zu suchen, die man bekanntlich oft auf leergelassene Blätter geschrieben hat.

Der Fremde thut gut daran, sich zu merken, dass die Bibliothek nicht im Hôtel de Ville, sondern in der Rue du collège, im ersten Stock der früheren Jesuitenkirche untergebracht ist.

Cod. 13. Auf dem letzten Blatte, s. XII, die Verse Hildeberts v. Le Mans auf die heilige Dreieinigkeit: Alpha et Omega, Migne 171, p. 1411, jedoch nur bis zu den Worten: 'Per hoc sacrum cataplasma, convalescit egrum plasma.

Cod. 15. Auf dem letzten Blatte, manu s. XII. ex. oder XIII. in., 3 Briefe Gregor's VIII.

1) J. nr. 9983 (v. 27. Oct. 1187. Ferrara).
2) J. nr. 10002 (v. [Nov.] 1188. Bononiae)
3) J. nr. 9984 (v. 29. Oct. 1187. Ferrara)

} Im Cod. jedoch trägt jeder dieser Briefe das Datum: Bononiae XIIII. Kal. Dec. Ind. VI (18. Nov. 1187); die Briefe haben vollständiges Formular und machen ganz den Eindruck, als ob sie Originalen entnommen wären. Jaffé hatte bereits aus Gründen des Itinerars den Br. 10002 zwischen Nov. 16 und 22, wo der Papst von Ferrara nach Modena zog, gesetzt. Durch unsern Codex wird diese Vermuthung über allen Zweifel erhoben und der Tag, an welchem Gregor in Bologna weilte, genau bestimmt durch den 18. Nov. Der Schluss wird gestattet sein, dass auch die beiden andern Daten zuverlässig sind und daraus würde sich die interessante Thatsache ergeben, dass die Versendung der Encykliken vom 27. und 29. October, jene an die gesammte Geitstlichkeit, diese an die ganze Christenheit, noch am 18. November die päpstliche Kanzlei beschäftigt haben [1]). —

1) Ich erwähne noch, dass J. 9983 bei Stubbs, Chronicles of the reign of Rich. I. vol. II, 111: 4. Kal. Nov. datiert ist und dass J. 9984 in unserm Codex mit den Worten beginnt: 'Non melius superni'.

Es folgt eine Absolutionsformel für Mönche. Absolutio monachorum. Absolvimus te, frater ille, vice beati Petri apostolorum principis, cui a deo collata est potestas ligandi atque solvendi et quantum tua expetit accusatio et ad nos pertinet remissio, sit tibi omnipotens deus redemptor eius vita et salus et omnium peccatorum tuorum pius indultor. Amen.

Cod. 18 membr. quart. s. XI. Von Waitz in den SS. R. Langob. p. 34 unter D 11 als cod. s. XII, nach einer Angabe bei Montfaucon, erwähnt. Dass der Cod., wie ich annahm, s. XI. ist, finde ich durch Delisle, Notice sur les mss. d'Ord. Vital. p. LXV. bestätigt, der eine Beschreibung desselben giebt. Montfaucon begeht noch einen zweiten Irrthum, wenn er angiebt, dass das Ms. den Ordericus Vitalis enthalte; weder Delisle a. a. O. noch Duchesne, Etude s. l. Lib. pont. p. 71 erwähnt etwas davon.

Cod. 106. Inventaire des titres, lettres etc. de l'abbaye de St.-Evroul. chart. fol. s. XVII. Nur Bullen späterer Zeit darin.

Cod. 108. Cartul. de l'abbaye du Val-Dieu. membr. fol. erste Hälfte s. XIII, zweite s. XV. fol. 66. Celestin III. 1192, Iul. 10. Lateran.

Rothomagensi archiepiscopo et Sagiensi episcopo mandat, ne a fratribus Vallis-dei, qui sint ordinem Carthusiensem amplexi, contra privilegia apostolica, decimas exigi patiantur (6. Id. Iul., p. a. II). — 'Quanto hii qui'.

Cod. 112 u. 113. Cart. Vallis-dei, chart. fol. s. XVII. fol. 3. Alexander III. Tusculani 20. Nov. 1180.

Monasterii Vallis-dei tutelam suscipit, possessionesque et privilegia confirmat petente Guillelmo priore (XII. Kal. Dec., ind. 14, inc. a. 1180, p. a. 22.) — 'Pie postulatio voluntatis'. Enthält noch Bullen späterer Zeit.

Cod. 114. Cartulaire de St.-Vigor de Cérisy, chart. fol. s. XVI. Enthält keine Bullen der ersten elf Jahrhunderte.

Evreux.

Die öffentliche Bibliothek befindet sich in einem Pavillon des botanischen Gartens, welcher sich längs der Rue de Pannette ausdehnt. Sie beherbergt nicht alle Hss.; einige der werthvollsten, die sich durch ihre Schrift oder Miniaturen auszeichnen, sind im Museum ausgestellt, aber jeder Zeit zugänglich, da der Director, H. Chassant, mit seltener Liebenswürdigkeit, besonders Fremden gegenüber, seines Amtes waltet.

Seit der Zeit, da Bethmann hier gearbeitet hat, sind in der Organisation der Bibliothek manche Aenderungen vorgenommen worden. Die Hss. wurden nach ihrer Nationalität in griechische, lateinische und französische eingetheilt und haben bei der Gelegenheit ihre früheren Nummern mit neuen vertauschen müssen. Der Catalog, den Henri Omont im

J. 1877 angefertigt hat, liegt jetzt in Robert's Inventaire (p. 309) gedruckt vor; er ist einer der besten und zuverlässigsten in dieser Sammlung. H. Omont theilte mir in Paris mit, dass eine detaillierte Beschreibung der Hss. in nicht zu langer Zeit in dem Catalogue général des départements erscheinen werde[1]).

Ueber die Herkunft der Mss. entnehme ich dem erwähnten Verzeichnis, dass die meisten aus den aufgehobenen geistlichen Instituten stammen; das Kloster Lire hat allein 67 geliefert; die Abteien St.-Taurin, le Bec-Hellouin, Coulombs und Picpus, die Cordeliers d'Evreux, die Cathedrale und das Grand-Seminaire der Stadt sind mit ihren sämmtlichen oder einem Theile ihrer Hss. an dem jetzigen Vorrath der Bibiothek betheiligt.

Ich habe nur einige Codd. untersucht, die Bethmann gar nicht oder nur mit ihrem Titel erwähnt.

L. 25. Ivonis Panormia, membr. s. XII. kl., stammt aus Kloster Lire; nach Omont (bei Robert p. 310) s. XIII.

L. 36. Exempla Iacobi de Vitriaco, membr. s. XIV, kl., fol. 58, Incipit liber terrae sanctae Iherusalem. Civitas itaque sancta Iherusalem ex devotione sepe nominanda multis et variis nominibus extitit appellata. . . . . Expl.: . . . . accurerunt ei flentes et dicentes, domine, si fuisses hic etc. (so im Cod.).

L. 46. Miscellan. membr. s. XIII, kl., aus Lire. f. 144 S. Bernardi ep. ad Robertum nepotem, Opp. ed. Mab. I, 2; fol. 148 Ad canonicos Lugdunenses, ibid. I, 169, Schluss des Briefes fehlt.

L. 77. Miracula S. Thomae (Cantuar.) membr. s. XII, kl. (nach Bethmann s. XIII), stammt aus Kl. Lire. Inc.: Post passionem gloriosi martyris Thome tertio die vidit in sompnis cenobita Cantuariensis Honorius. . . . . Expl.: nec necessaria nec tempus ad scribendum habemus. Scheint ungedruckt zu sein.

L. 90 enthält zum grössten Theil: Bedae Exposit. in ev. Lucae. membr. s. XII. mit. fol. 193 Versus Hildeberti Turonensis archiepiscopi. Quid significat quod puer non potuit resuscitari; fol. 195′ schliesst: differtur(?) populo dubitanti (Mess)ie regnum.

---

1) Nach dem Vorgange Delisle's bezeichnet er das Format als klein, wenn die Höhe der Hs. unter 27 Centim., als mittel, wenn sie zwischen 27 und 37 Cent., als gross, wenn sie zwischen 37 und 50 Cent., als Atlas, wenn sie über 50 Cent. liegt. Es dürfte sich um so mehr empfehlen, diese Bezeichnungen allgemein einzuführen, als die bisherigen nicht scharf genug die Grenze zwischen den verschiedenen Formaten bestimmen.

L. 96. membr. s. XII, kl., stammt aus Kl. Lire. Enthält u. A. fol. 49—80 Vita S. Bernardi auct. Alano ep. Autissiodorensi, Migne 185 p. 470. Am Schluss die Verse Adams v. S. Victor[1]): Clare sunt valles etc., Migne ibid. p. 568.

L. 110. Register Gregors. membr. s. XII, mittel, aus Kl. Lire. Unvollständig, beginnt mitten im Brief . . . . . eotidiana ae valida tempestate. Es folgt Jaffé-Ewald 1071. Der letzte Brief ist an Maximianus ep. Syracus. Jaffé-Ewald 1185.

1) Nach Hauréau, Les Mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin (1882) p. 168, ist der Verfasser dieses Epitaphs auf den h. Bernhard ganz zweifelhaft. W.

XII.

Handschriften

der

Königlichen Bibliothek zu München.

I.

Von

O. Holder-Egger.

Da von dem überreichen Schatz von Handschriften der Münchener Bibliothek, welche für mittelalterliche Geschichte von Werth sind, bisher im 7. Bande des Archivs eine äusserst dürftige und mangelhafte Uebersicht gegeben war, auch die dort gegebenen Nummern heute nicht mehr zutreffen, ist mir der Auftrag geworden, aus dem jetzt vollendeten Catalog einen vollständigeren Auszug der für die Zwecke der Monumenta in Betracht kommenden Handschriften anzufertigen. Ich habe diesen Auftrag in der Weise ausgeführt, dass ich meist die Angaben des Catalogs wörtlich wiederholte, mich nur möglichster Kürze befleissigte, aus jedem aufgeführten Codex nur das notierte, was für mittelalterliche Geschichte von Bedeutung war, den übrigen Inhalt aber gar nicht berücksichtigte. Bei den zahlreichen Handschriften des 15. Jhs., welche eine grosse Anzahl von Briefen, Actenstücken oder dergleichen enthalten, habe ich nur im allgemeinen den Inhalt derselben angegeben; kleinere Gedichte ganz weggelassen, grössere nur dann erwähnt, wenn sie geschichtlichen Inhalt hatten. Handschriften, die in den bisher erschienenen Bänden der Monumenta bereits benutzt oder erwähnt, wegen ihrer Bedeutungslosigkeit aber unbenutzt gelassen sind, habe ich durch beigesetzte Band- und Seitenzahl, solche, welche für später erscheinende Bände meines Wissens für uns schon benutzt sind, durch Stern bezeichnet. Ersteres war schon fast durchgehends im Catalog geschehen, ich hatte also nur die Benutzung in später erschienenen Monumentenbänden hinzuzunotieren. Dagegen habe ich die Angaben des Catalogs über anderweite Druckorte meist weggelassen, nur in seltenen Fällen, wo mir das zur genannten Bezeichnung des Stücks nothwendig schien, wiederholt.

Der Catalog ist auf Veranlassung und unter der Leitung von C. Halm von 1868—1881 in zwei Bänden erschienen, deren erster bis 8100 geht. Die zweite Hälfte des Auszuges wird im folgenden Heft gegeben werden.

Nr. 1—964. Codices veteris bibliothecae electoralis Monacensis.

(Ein grosser Theil der Nummern 1—964 stammt aus der Sammlung Hartmann Schedels.)

2.[1]) mbr. a. 1135. F. 1. Testamentum Embriconis episc. Augustani. Excerptum ex Gallica historia (SS. XXIII, 387). F. 1'. Calendarium ecclesiae Augustanae cum notatis hist. s. XV. F. 4. Isidori Hispalensis chronicon. F. 6'. Annales Augustani (SS. III, 123). F. 9'. Statuta capituli Augustani. F. 18. Heimonis presb. chronographia (SS. X, 2). F. 88. Hugonis de S. Victore chronicon (cf. Arch. XI, 306 sqq.). F. 89'. Notata hist. (LL. II, 62). F. 111'. Celestini II. papae breve ad canonicos Augustanos. F. 114. Testamentum Heinrici V. imp. a. 1110. F. 115. Alcuini epist. ad Heribertum archiep. de adventu Antichristi.

18. 19.[2]) a. 1551. Sozomeni Pistoriensis historiae.

43. mbr. s. XIII. F. 3. Nomina regum Italicorum et imperatorum usque ad Fridericum et pontificum Romanorum. F. 4. Gotifredi Viterbiensis Pantheon (SS. XXII, 14).

44. papyr. s. X. Codex traditionum ecclesiae Ravennatis (ed. Bernhart).

46. mbr. a. 1412. Gunther Muntzmeister, Von alten babenbergischen Geschlechtern. — Auf leeren Blättern sind a. 1497. von H. Schedel verschiedene Stücke, Bamberg betreffend, eingetragen, z. B. Chronica Babenbergensis a. 1497, Catalogus abbatum Montis S. Michaelis Babenberg. etc. — F. 51. Erlass K. Sigismunds für Bamberg a. 1431. u. A.

61. s. XV. F. 198. 'Vom herkomen der stat zu Augspurg' in deutschen Versen von Küchlin. F. 204. Caroli IV. Aurea bulla.

70. a. 1460. F. 1. Apollinaris Sidonii epist. libri VIII. F. 67. 68. 173. Aeneae Silvii epistolae et orationes. F. 72. Petri Blesensis epist. CXXXVI.

71. a. 1544. Bapt. Paiarinus, Chronica Vicentina.

76. a. 1471. Stücke zur Venetian. Geschichte s. XIV. XV.

78. s. XV. Eine grosse Anzahl von Gedichten, Reden, Briefen etc. besonders Italienischer Humanisten, gesammelt von Ioh. Bernard de Vallibus.

85. s. XV. Varia ad concilium Basileense pertinentia.

88. s. XV. F. 1. Matthias Spirensis episcopus de imperatoribus et regibus in choro Spirensi sepultis. F. 22. Descriptio obsidionis urbis Rhodiae auct. Guil. Caorsino. F. 27. Leupoldus de Bebenburg de iuribus regni et imperii Romani. F. 63. Iordani Osnabrugensis tractatus de imperio. F. 117. Pauli diac. Chronica de gente Longobard. (Kurze Excerpte.)

1) Die Nummern 1—2329 sind im Catalog von C. Halm und G. Laubmann beschrieben. 2) Die Hss., bei welchen keine Angabe über den Stoff gemacht ist, sind von Papier.

F. 122. Quomodo Romanum imperium in Graeciam, de Graecia in Franciam translatum sit. F. 153. Mirabilia urbis Romae. F. 156′. De situ terrae Livoniae. 157. De origine fratrum b. Mariae Theutonicorum. F. 158′. De situ terrae Prusciae et quomodo devenit in manus fratrum Theutonicorum.

89. s. XVI. Albertini Mussati historiae rerum sub imp. Henrico VII. in Italia gestarum libri XVI. Eiusdem rerum post Henricum VII. gestarum libri IV. F. 216. Decriptio oppidi Montissilici.

94. a. 1509. Rolandini Patavini Chronica (SS. XIX. nicht benutzt). F. 302. Catalogus potestatum et rectorum urbis Patavinae a. 1174—1338.

95. s. XVI. Guilelmi de Cortusis historia Paduae et Lombardiae a. 1256—1364.

97. s. XIV. et XV. Formulare ecclesiasticum secundum stilum ecclesiae Frisingensis.

105. s. XV. F. 1. Liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum. F. 105. Ordinationes Benedicti XII. papae super sacra penitentiaria, aliae eiusdem generis bullae.

110. s. XVI. F. 88. Ennodii opuscula.

111. s. XVI. F. 1. Ivonis Carnotensis episc. epistolae. F. 210. Oratio Leonis III. papae de symbolo fidei ad missos ab imp. Carolo. Leonis IX. papae adversus Michaelem Constantinop. patr. et Leonem Acridanum episc. libellus. Eiusdem ad imp. Constantinum Monomachum litterae. F. 259. Michaelis patr. Constantinopol. et Leonis Acridani episc. litterae ad Iohannem Tranensem episc. ab Humberto episc. Silv. candidae e Graeco translatae. Eiusdem Humberti ad Graecorum calumnias responsio. F. 307. Nicetae presb. contra Latinos libellus. Humberti ad Nicetae blasphemias responsio. F. 336. Brevis commemoratio eorum quae gesserunt apochrysarii S. Romanae sedis in regia urbe, et qualiter anathematizati sunt Michael cum sequacibus suis.

118. s. XVI. F. 1. Iacobi de Vitriaco hist. Hierosolymitana. F. 250. Bedae Venerabilis hist. Anglorum.

122. s. XV. F. 289. Porcelli de Pandonibus commentariorum de gestis Scipionis Picinini in Hannibalem Sforciam ducem pars II.

124. a. 1459. F. 1. De vita et moribus Francisci Petrarchae.

127. s. XV. Petri de Vineis epist. libri VI.

131. s. XV. F. 1. Hieronymus et Gennadius de viris illustribus.

132—145. s. XVI. Libri caerimoniarum curiae Romanae, item Diaria magistrorum caerimoniarum, 14 Bände für J. J. Fugger von Onuphrio Panvini geschrieben. In nr. **132**, f. 102. Cencii diac. card. liber ritualis. In nr. **134**, f. 117. Index archivii scripturarum arcis S. Angeli, etc.

167. s. XVI. Anonymi Ratisbonensis farrago historica, res Ratisbonenses, Bavaricas, Austriacas complectens.

208. mbr. s. IX—X. F. 254′. Decretalia S. Gelasii papae.

210. mbr. s. X. in. F. 1. Capitularium libri. F. 4. Adbreviatio chronicae secundum Bedam, mit Computation bis zum J. 809. am Schluss. F. 8′. Martyrologium. F. 17′—59. Ostercyklen mit Annales S. Emmerammi minores (SS. XIII, 47).

213. mbr. s. XIII. F. 126′. 195. Innocentii IV, Alexandri IV, Urbani IV, Clementis IV, Gregorii X. bullae. F. 185. Privilegia imperatorum. F. 203′. Conciliorum Maguntinorum a. 1234. et 1261. statuta.

215. s. XV. Von H. Schedel angelegte Sammlung der verschiedensten Stücke, vornehmlich Briefe (z. B. des Aeneas Silvius), Reden, Actenstücke, Streitschriften (z. B. Gregors von Heimburg), zur Geschichte des 15. Jhs. Darunter f. 17—38. Chronica imperatorum ac pontificum usque ad a. 1486.

219. 220. s. XVI. Ioannis Aventini Annales Boiorum.

223. s. XV. Aegidii Romani liber de regimine principum.

224. s. XV. et XVI. Unter anderem Briefe an und von Hermann und Hartmann Schedel. F. 279. 307. De regno Bohemiae et compactatis. F. 299. Descriptio Nurembergae. F. 332. De electione regis Maximiliani in Franckfordia, u. a.

227. s. XV. F. 149. Acta quaedam ad concilium Basileense pertinentia.

232. s. XV. F. 117. De Romualdo Ravennate. F. 120. Leonardi Bruni Aretini de temporibus suis (1378—1440) libellus. F. 154. Gregorii de Heimburg apologia contra Theodorum Lelium. F. 178. Anonymi invectiva in Georgium de Podiebrad regem. F. 190. Invectivae Georgii de Podiebrat contra apostolicam sedem confutationes per Fr. Gabriel. — Briefe Papst Pauls II. und des Königs Georg Podiebrad.

246. mbr. s. IX. F. 1. Bedae chronicon (ex libro de temporum ratione) fragm. F. 8′—113. Dasselbe mit Annales breves Iuvavenses (SS. III, 122 sq.) als Fortsetzung.

280 B. misc. s. XVI. F. 1. Chronologia principum Bavariae usque ad Gulielmum V. Orationes ambasiatorum, f. 167. Casimiri regis Poloniae ad Nicolaum V, f. 168. Wilhelmi ducis Saxoniae et f. 174. Philippi ducis Burgundiae ad Pium II. papam.

282—287. s. XVI. Ioannis Aventini Annales ducum Baioariae. Autograph.

292. a. 1432. Vincentii Bellovac. Speculi hist. pars I.

308. mbr. s. XV. Provinciale Romanum sive liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum.

313. mbr. s. XV. F. 1. Imagines pontificum a Nicolao III. usque ad Eugenium IV. cum vaticiniis Ioachimi abbatis (angeblich). F. 40. Prophetia Karoli regis Franciae. F. 42. Benvenuti de Rambaldis liber Augustalis.

314. mbr. s. XIII. in. (nicht XIV. wie im Catalog). F. 1. (Petri Pictaviensis) Arbores veteris et novi testamenti[1]). F. 11. *Sicardi Cremonensis episcopi Chronicon.

324. mbr. s. XIII. F. 2. Gebenonis prioris Eberbacensis de prophetia, visionibus et regula b. Hildegardis libri II (Speculum futurorum seculorum). F. 82. Symonis epistola de b. Elisabeth de Sconaugia. F. 83. Eiusdem Elisabeth visiones.

330. mbr. s. XI. et X. Alcimi Aviti carminum libri VI.

332. mbr. s. XII. Vitae sanctorum. Darunter: Sylvestri papae, Gregorii papae, Goaris, Kiliani, Glodesindis, Radegundis, Lantperti, Venezlai, Remigii Rem., Amandi, Udalrici episc. et de miraculis eius, Afrae, Rudberti, Galli.

338. a. 1473—1477. F. 1. Andreae Ratisbonensis presb. chronica de principibus Bavariae usque ad a. 1477. F. 57. Additiones de quibusdam principibus Bavariae. F. 60. De ducibus et regibus Bohemiae. F. 63. De principibus Bohemiae et Austriae. F. 67. Andreae Ratisbonensis presb. cronica de principibus Bavariae ornatiori modo edita (ed. M. Freher, Amberg 1602. 4°). F. 102. Diploma Friderici I. imp. a. 1156, quo marchionatus Austriae in ducatum convertitur. F. 103. Friderici II. imp. renovatio privilegii pro Friderico duce Austriae et Styriae. F. 103'. Iani Ierusalem, Cypri et Armeniae regis ad Ludovicum Bavar. ducem epist. (Freher l. l. p. 102). F. 105. 'Sequentia ad prescriptam historiam per varios annos collecta' (Freher p. 103 sqq.). F. 139. Matthias von Kemnat, Chronik vom Pfalzgrafen Friedrich. F. 192. Ex chronica ad instantiam ducis Georgii collecta per administratorem in Nidern-Altach. F. 195. Vierzeilen über die Kinder und Enkel des Pfalzgrafen Philipp und über von der Pfalz belehnte Geschlechter.

341. mbr. s. XV. Thomae Senecae de gestis Galeatii Marescotti et Hannibalis Bentivoli libri IV versibus heroicis compositi.

---

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um zu bemerken, dass die N. Archiv VI, S. 408 abgedruckte Vorrede der Altzeller Chronik ein Plagiat aus des Petrus Pictav. Arbores ist, ganz wörtlich von ihm abgeschrieben, wie ich mich überzeugte, als ich Clm. 314 hier für die Sicardausgabe benutzte. Auch hatte schon früher Herr Prof. Wattenbach bemerkt, dass dieses nach einem Citat bei Lambecius wahrscheinlich wäre. Auch die ganze Geschichte des alten und neuen Testaments in der Altzeller Chronik nebst den Zeichnungen, wie sie a. a. O. S. 401 f. beschrieben sind, ist den Arbores entlehnt. Siehe über dieses Werk Albricus, SS. XXIII, 886. Auch will ich erwähnen, dass von der Leipziger Hs. der Altzeller Chronik eine Copie in der Hs. der Breslauer Stadtbibliothek, Rhediger. nr. 205, chart. s. XV. steht. Die Arbores sind nicht mit abgezeichnet, wohl aber schon die Fortsetzung s. XIV. der Leipziger Hs. mit abgeschrieben. Die Hs. enthält unter anderem ebenfalls Sicards Chronik.

350. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. F. 45—148. Reden, meist auf der Universität Padua gehalten. F. 149. De vita, moribus et doctrina Francisci Petrarchae. Wie in nr. 124.

351. s. XVI. Von H. Schedel geschrieben. F. 1. Historiae fundationum insignium monasteriorum Baioariae. F. 57. Iacobi Parfuess Chronicon Ensdorffense.

384. mbr. s. XII. F. 37. Altercatio ovis et lini(carmen).

386. a. 1480. Aeneae Silvii rerum sub Friderico III. gestarum historia.

388. s. XV. et XVI. F. 1. Burchardi de Aynwyl de bello quod Sigismundus Austriae dux contra Venetos gessit libri II. F. 66—78. et 83—98. Eiusdem carmen epicum de eodem bello Veneto. F. 122. Conradus Celtes de situ et moribus Germaniae. Ausserdem enthält der Band eine Anzahl Gedichte, Reden u. a.

389. mbr. s. XIV. Petri de Vineis epistolarum I, 13—VI, 12.

393. misc. s. XIV. et XV. F. 112. De emunitate ecclesiarum. F. 117. De pomario S. Petri Salisburg. a Burchardo archiepiscopo ad domorum aedificia postulato.

396. mbr. s. X. F. 35. Orosii hist. I, cap. 2. F. 42'. Römisches Provinzialverzeichnis, Fragment.

404. s. XV. F. 303. Decretum Alberti Rom. regis. F. 325. Eiusdem epist. ad Eugenium papam contra Poloniae regem.

408. mbr. s. XI. F. 83. Columbani monosticha.

414. a. 1482. Von H. Schedel geschrieben. F. 35. Calixti papae epist. ad Girardum Cassinensem abbatem de sanctis ordinis S. Benedicti. F. 37. De fundatoribus ordinum. F. 65. Martini custodis S. Emmerami Ratisbon. epist. ad Colmannum S. Aegidii Norimb. professum chronicas scribentem. Einige Briefe, Bullen u. a. s. XV. F. 206. Epicedion Georgii de Podiebrad (satiricum).

418. a. 1463. Von H. Schedel geschrieben. F. 87. Galfredi de Vinosalvo yronia de gestis curiae Romanae. Ausserdem Reden, Gedichte, Briefe u. a., vornehmlich von Italienern s. XV.

421. s. XV. Briefe, Reden u. a. vornehmlich von Italienern s. XV, z. B. Aeneas Silvius, Fr. Petrarca, Poggius etc.

428. s. XV. XVI. Von H. Schedel geschrieben. Briefe, Actenstücke, Reden etc. zur Geschichte seiner Zeit.

431. s. XV. et XVI. Von H. Schedel geschrieben. F. 5. Conradi Celtis libellus de situ, moribus et institutis Norimbergae. Kleinere Stücke a. 1495. 1499. und zwei Bullen zur Geschichte Nürnbergs. F. 96. Hieronymi Monetarii de Feltkirchen Itinerarium per Hispaniam, Franciam et Alemanniam a. 1494.

432. mbr. s. XII. F. 1. Calendarium mit wichtigen nekro-

logischen Notizen. F. 10. Catalogus Romanorum pontificum usque ad a. 1120. F. 12′. Bernoldi Constantiensis episcopi Annales (Autograph. SS. V, 388).

434. s. XVI. Von H. Schedel geschrieben. Enthält ausser Briefen, Bullen, Actenstücken, Streitschriften etc. seiner Zeit auf besonderem Blatt f. 257. Historia b. Homoboni Cremonensis.

442. s. XV. F. 1. Aeneae Silvii historia Australis. F. 165. Andreae (Hess?) Chronica Hungarorum. F. 269. Notata hist. de Maximiliano archiduce Austriae et f. 269′. de Matthiae regis Ungarorum Viennam adventu a. 1485.

443. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. Viele Briefe, Reden, Actenstücke etc. zur Geschichte des 15. Jhs.

454. a. 1460. Von H. Schedel geschrieben. Darin ausser Briefen und Reden von Poggius, Guarinus Veronensis und anderem f. 153′ sqq. einige Stücke zur Geschichte seiner Zeit.

461. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. F. 1. Historia Frisiae. F. 27. Litterae Ludovici IV. imp. pro libertate Frisonum datae Spirae a. 1330. F. 29. Descriptio Frisiae. — Reden, namentlich von Gesandten am päpstlichen Hofe a. 1471. 1475. 1485. 1486. 1490. gehalten, Berichte u. a. zur Geschichte von Schedels Zeit.

464. s. XV. Philippi Callimachi Experientis de rebus in Hungaria et contra Turcos per Wladislaum regem Poloniae atque Hungariae gestis libri III. F. 140. Eiusdem ad Innocentium papam de bello Turcis inferendo oratio. F. 235. Iohannis Alberti regis Poloniae instructio ambasiatoris missi ad conventum imperii propter irruptionem Turcarum a. 1498.

467. s. XVI. Series et chronica episcoporum Maguntinensium, Herbipolensium, Eistetensium, Babenbergensium, Coloniensium, Augustensium, Frisingensium, Trevirensium. — Reden von Gesandten am päpstlichen Hof gehalten a. 1477—1487. — F. 212. Episcopi Magdeburgenses et Halberstatenses.

472. a. 1500. Von H. Schedel geschrieben. F. 3. Sigismundi Meisterlyn Nurenbergensis Chronica. F. 95. Descriptio Nurenbergae. F. 97. Origo monasterii et successio abbatum S. Aegidii Nurenbergae. F. 103. Calixti II. bulla de monasteriis ab Ottone episc. Bamberg. conditis. Item bulla Clementis II. F. 106. Henrici episc. Bamberg. rescriptum a. 1489. F. 107. Epitaphia, epigrammata variaque excerpta. F. 213. Notata ex chronicis Bavaricis. Ausserdem noch mehrere kleine Stücke, Nürnberg betreffend, und f. 217. Von dem ursprung und der gepurt der schwäbischen fursten und sunderlich der Guelfen u. a.

476. s. XV. F. 1. Přibic Pulkawae de Tradenina Chronica Bohemica. F. 156. Aeneae Silvii Picolominei historia Bohemica. F. 241′. De regno Bohemie et marchionatu

Moravie. Noch einige kleine Stücke, Nürnberg und die Hussiten betreffend, darunter: De tertia expeditione contra Bohemos.

477. s. XV. F. 3. Aeneas Silvius de miseriis curialium. F. 33. Oratio in imp. Fredericum facta per Poggii filium. F. 196. Bernardi Iustiniani ad eundem oratio, und einige andere Reden.

479. s. XV. Vita Petrarchae per Rodolphum Agricolam Frisium a. 1477. Briefe u. Actenstücke a. 1463. 1474. etc.

487. s. XV. F. 20. Antonii Panormitae de Friderici III. et Leonorae sponsalibus.

492. s. XV. Orosii historiae.

493. mbr. s. XII. F. 1. Alcimi Aviti carminum libri VI.

502. a. 1479. F. 2. Hermanni Flores temporum —1349. F. 76. Nicolai Burgmann decani Spirensis historiae imperatorum et regum usque ad Carolum IV.

504. s. XV. Zahlreiche Briefe, Reden, Gedichte, vornehmlich von italienischen und deutschen Gelehrten s. XV. Aber f. 311'. auch K. Sigismund an die Florentiner und deren Antwort a. 1432.

516. a. 1475. Von H. Schedel geschrieben. F. 6. Isidori Hispal. chronicon breviatum. F. 15. Stemma familiae nobilium de Stauffen. F. 15. Burchardi hist. Friderici I. imp. (Theil des Chron. Urspergense, SS. XXIII, 333). F. 77. Sigismundi Maisterlin chronographia Augustana. F. 187. De aedificatione Venetiarum. F. 196. Mirabilia Romae.

519. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. Einige Bullen Pius II, Berichte, Briefe und Reden aus dessen Zeit.

522. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. F. 59. Benvenuti de Rambaldis liber Augustalis, hier Fr. Petrarca zugeschrieben. F. 149 ff. Vier Reden Gregors von Heimburg. F. 164. Iacobi Alvarotti oratio pro communitate Paduae ad imp. Fridericum III. a. 1452. F. 167. Bernardi Iustiniani Veneti oratio ad eundem a. 1451. Reden vieler anderer Italiener derselben Zeit, zum Theil vor Kaiser und Papst gehalten, und einige Briefe. F. 210. Leonardi Aretini de temporibus suis libellus.

528. a. 1497. Von H. Schedel geschrieben. F. 165. C. P. Amalthei epicedium in obitu Friderici III. imp.

529. s. XV. Zum Theil von H. Schedel geschrieben. F. 6. Roberti de S. Remigio de prima in Terram Sanctam expeditione. F. 104. Laurentii Blumenauer Hist. ordinis Teutonicorum in Prussia. F. 152. Bulla aurea. F. 173. De civitate Augusta.

533. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. Calendaria ab a. 1467—1482. mit historischen Notizen.

535. s. XV. Documenta et litterae variae ad episcopatum

Frisingensem pertinentia. F. 48. Excerpta ex Ottonis Frising. chronico.

536. mbr. a. 1143—1147. F. 1. Honorii Augustodunensis liber de imagine mundi (SS. X, 127). F. 53. Series pontificum usque ad Lucium II. F. 90. Nomina Ratisbonae civitatis. Visio Wettini. F. 100. Visio cuiusdam mulieris. F. 136'. Hist. S. Viti.

560. mbr. s. XI. F. 149'. Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem partem Danubii.

563. s. XV. F. 178'. Epitaphium Sigismundi imp. Kleine Stücke zur böhmischen Geschichte des 15. Jhs.

565. a. 1279. 1280. F. 1. Iohannis Leumovicensis Summula de dictamine. F. 14'. Gaufredi Summula de arte dictatoria. F. 30. Philippi Hildesheimensis Summa dictaminis. F. 48. Iohannis Leumovicensis libellus epistolarum ad Theobaldum Navarrae regem.

569. s. XV. F. 4. Einhardi Vita Karoli M. F. 27. Annales Einhardi. F. 101. Monachi Sangallensis Gesta Karoli M. F. 154. De investitura et inthronizatione episcoporum et aliorum per reges et imperatores. F. 182. De introitu peregrinorum in Terram Sanctam. F. 184. B[urchardi] de Monte Sion descriptio locorum Terrae Sanctae.

593. a. 1507. Sammlung zur Thüringischen Geschichte von H. Schedels Hand. F. 2. Chronica Thuringorum usque ad a. 1426 (Pistorius-Struve I, 1296). F. 105. Carmen de S. Elisabeth. F. 107. Descriptio Erffordiae. F. 113. Collecta ex Chronica Montis S. Petri Erffordiae. F. 164. Excerpta ex Annalibus Reinhardsbrunn. (ed. C. Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, S. 85 ff.). F. 204. Über den Zug von den Doringen und von den Mysnern in das lant zu Beheme a. 1426. — Cf. Arch. II, 84.

618. mbr. s. XII—XIII. F. 1. Bonithonis Sutriensis liber ad amicum. F. 27'. Epistola ad quendam episcopum admonitoria.

626. mbr. s. XIII. Chronica Minor (SS. XXIV, 175).

629. s. XIII. F. 1. Beda Venerabilis de situ Ierusalem et de locis sanctis. F. 19. Itinerarium ad Hierosolymam. F. 21'. Visio Othmari presb. F. 28. Visio Fursei. F. 84. De locis sanctis.

631. mbr. misc. s. XII—XIV. F. 34. Iohannis Sarisberiensis Polycratici liber I.

639. mbr. s. XIII. F. 1. Guidonis Fabae Summa de epistolari dictamine. F. 74. Friderici imp. ad Conradum filium, Innocentii ad monasterium novum Herbipolense aliaeque aliorum epistolae.

642. mbr. s. XI. F. 26. Visio Caroli III. imp. F. 30'. Passio SS. XI. milium virginum Colon.

650. s. XV. F. 7. Benvenuti de Rambaldis liber Augustalis (wie nr. 522 Fr. Petrarca zugeschrieben). F. 260. Pii II. papae epistolae ad Georgium Bohemiae regem et ad episcopum Wratislaviensem. F. 358. Epitaphium Iohannis de Eich episcopi Eistetensis.

666. s. XV. F. 1. Walafridi Strabonis de cultura hortorum carmen.

703. 704. s. XVI. Iohannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense. Autograph.

707. a. 1789. Codex traditionum eccl. Ravennatis. Abschrift des Herausgebers I. B. Bernhart von nr. 44.

709. 710. s. XVIII. Des Urstisius Sammlung Historicorum Germaniae illustrium. Zur Neuausgabe vorbereitet (maximam partem cum codicibus mscr. collati) von J. Chr. Joannis.

716. s. XV. et XVI. Liber antiquitatum cum epigrammatibus ab Hartm. Schedel collectus et exaratus. Darunter f. 288 sqq. De antiquitatibus cum epigrammatibus inclitae Germaniae: De antiquit. Norimbergae, Ambergae, monasteriorum Speinshart, Castell, Reichenbach, Walderbach und vieler anderen Orte.

721. s. XV. Ulrici Onsorg plebani in Rewsing Chronicon usque ad a. 1422 (Autograph.). F. 61'. Chronica paparum usque ad Clementem VI. F. 63. Chronica imperatorum usque ad Henricum de Lutzenburg. F. 70'. Descriptio Terrae Sanctae. F. 352'. Chron. impp. a. 43—591.

722. s. XVII. Thomae Haselbach Chron. Austriacum.

725. s. XV. Epistolae et acta circa discidium inter ecclesiae Coloniensis archiepiscopum Rupertum et capitulum a. 1473—74. F. 11. Reichs-Anschlag.

727. a. 1442. F. 151. Reden auf dem Baseler Concil gehalten, Briefe dort oder dorthin geschrieben.

732. s. XV. et XVI. Iohannis Staindl Passaviensis chronicon generale —1508.

(Nr. 733—825. codices ex bibl. Petri Victorii.)

756. (Vict. 49) s. XV. F. 165. Ex Venantii Fortunati libris XI excerpta. F. 182—184. Ex cod. antiquissimo Alcimi Aviti.

767. (Vict. 64) s. XV. in. F. 1. Institutiones pro vita clericorum iussu Ludovici imp. a. 816. collectae.

768. (Vict. 45) s. XV. Vitae sanctorum.

794. (Vict. 99) mbr. a. 1436. F. 5. Aethici cosmographia. F. 30. Antonini Itinerarium. F. 93. Dicuili liber de mensura orbis terrae. F. 175. Notitia dignitatum.

797. (Vict. 113) mbr. s. XIV. et XV. F. 1. Statuta et provisiones communitatis Placentinae. F. 22. Litterae Galleacii Vicecomitis ad civitatis Placentinae potestates a. 1390—1398. 1430—1437.

799. (Vict. 117.) Zwei Urkunden von Fr. Valesius im J. 1713 von Papyrus abgeschrieben = Marini, Papiri dipl. nr. CXXXII.

---

830. a. 1497. Bonifacii archiep. Magunt. epistolae. Abschrift von nr. 8112. (Mag. 12); cf. Jaffé, Bibl. III, 9.

842. mbr. s. XIV. 67 folia. Geschichte der Könige von Frankreich bis auf Philipp VI. und Johann II. mit metrischen Inhaltsangaben. Beginnt: 'Quoniam ex diversis et sparsis velleribus tela interdum placida exorditur'.

850. mbr. et chart. s. XV. F. 127. Chronica Ferrariensis — 1403. Italienisch in Ferraresischem Dialect.

901. a. 1484—1489. Von H. Schedel geschrieben. F. 118. Legendae SS. Sebaldi, Richardi (patris Willibaldi et Wunnebaldi), Wunebaldi, Wilibaldi. F. 138. De gestis Felicis Christinae Ebnerin (1277—1356). F. 142. De Salzburga. F. 145—168. Hieronymi presbyteri liber Aethici (ed. d'Avezac in Mém. présentés à l'Acad. des Inscr. II, 455) von H. Schedel aus einem Codex von St. Emmeram copiert, welcher im J. 754, 'tercio anno regnante Pipini filio Karolo rege Francorum' geschrieben war. F. 177. Chronica Ratisbonae, grösstentheils aus Andreas presb. Chronik. F. 197. Hist. de Tassilone Baioariae duce et fundatione monast. Wessobrunnensis. Cf. Mon. Boic. VII, 372. F. 210. Iohannis de Rokiczana et Iohannis Capistrani epistolae. F. 245. Ex chronica Montis S. Petri Erffordiae a. 706—1184. F. 246. De lite quam habuit civitas Ratispon. et regnum Francorum propter S. Dionysii reliquias.

902. s. XVI. F. 1. Laurentii Blumenauer Hist. ordinis Teutonicorum in Prussia. Cf. nr. 529. F. 88'. Vier Kaiserprivilegien für den Deutschorden.

903. a. 1420—1457. Von Andreas presb. Ratispon. geschrieben. F. 1. Excerpta ex Henrico de Gandavo contra ord. fr. Praedicatorum. F. 9'. De terrae motibus, epidemiis, locustis s. XIV. varias Germaniae regiones infectantibus (deutsch). F. 12. Privilegia universitatis Wiennensis. F. 13. Electio abbatis in Reichenbach 1417. F. 21. Chronica quaedam a. 1396—1418. F. 24. Ad Scotorum in Germania monachorum historiam spectantia, maximam partem de Ratisbona. F. 103. Citatio quam tribunus populi Romani a. 1347 ad electores, Ludwicum imp. et Carolum electum regem direxit. F. 104. De iustitia Caroli M. F. 105. Chronica de ducibus Bavariae 1309—1372. F. 115. Guntherus De expugnatione urbis Constantinopolitanae 1204. F. 147. Clementis VI. papae sermo de iubileo a. 1349. F. 153. Odoricus de Foro Iulii De partibus infidelium. F. 174. Gwilhelmus de Bodensel De Terra Sancta. F. 196. Provinciale secundum curiam Romanam. F. 221—224. 235—271.

Notata historica Ratisbonensia, Bavarica, Bohemica, generalia a. 1423—1427. 1434.

947. s. XV. F. 1. Taciti Germaniae cap. 8—43.

951. a. 1497—1499. Von H. Schedel geschrieben. F. 1. Dieselben kleinen Stücke zur Geschichte Nürnbergs wie in nr. 431, f. 52′. F. 3. Conradi Celtis de origine etc. Norimbergae libellus. F. 55. Dasselbe deutsch. F. 119. De bello et concordia Suitensium a. 1499 (deutsch). F. 126. Ex chronica Eusebii cum additionibus monast. Reinhartsbornensis a. 901—908. 1105. De insigniis imperialibus. F. 135. Chronica unde Suitenses et quaedam alia pars confoederatorum eis annexa venerunt ad illas partes. F. 143. Dasselbe deutsch. F. 155. Von der vesten stat Friburg in Öttland, von hertzog Berchtold von Zaeringen, von der vesten stat Bern.

954. s. XV. Von H. Schedel geschrieben. F. 1. Henrici de Horst oratio nomine universitatis Colon. habita in receptione Maximiliani regis a. 1486. F. 6. Conradi Sehusen versiculi et alia varia in electionem Maximiliani. F. 20. Breve Innocentii VIII. ad episcopos de Maximiliano a. 1486. F. 22. Epist. Francisci card. Senensis ad Io. Trosterum canon. Ratispon. a. 1481. et Hilarionis relatio de expugnatione Hidrunti.

964. a. 1482 sqq. F. 21. Documenta historiae Italicae a. 1482. 1483. F. 58. Pragensium litterae ad Norimbergenses a. 1483. F. 60. Rerum quae post Sixti IV. mortem Romae evenerunt relatio. F. 81. Innocentii VIII. et aliorum de expeditione adversus Turcos epistolae a. 1487—1489.

Nr. 1001—2329. Codices Bavarici.

1001. (Weihenst. 61.) mbr. s. XII. Ottonis Frisingensis Chronicon (SS. XX, 102).

1002. (Frising. 177.) Auch in der Abtheilung Codd. Frising. unter nr. 6377. aufgeführt. mbr. s. XV. F. 1. Ottonis Frisingensis Chron. (SS. XX, 112). F. 82′. De prosapia Ottonis episcopi. Nomina 28 episcoporum Frising., quorum cuique distichon additum est (SS. XXIV, 317).

1003. (Scheftl. 124; =17124.) mbr. s. XII. Ottonis Frisingensis Chron. (SS. XX, 102).

1004. (Rat. civ. 30.) mbr. s. XV. Necrologium Minoritarum Ratisponensium compositum ab Ioh. Rab guardiano.

1005. (Teg. 1403.) mbr. s. XV—XVI. F. 1. Necrologium Tegernseense. F. 46 sqq. Annotatio fraternitatum, anniversariorum, donorum Tegerns. F. 126. Litterae indulgentiarum ab a. 1433.

1006. (Teg. 1404.) mbr. s. XII—XV. Necrologium Tegernseense.

1008. (Teg. 1405.) mbr. s. XV—XVI. F. 1. Liber fraternitatum Tegerns. F. 23. Charta reformationis. F. 33. Bullae papales. F. 34. Consuetudines per visitatores a. 1426 sancitae.

1009. (Aug. S. Ulr. 13.) mbr. s. XVI. F. 1. Sigismundi Meysterlin Chronographia Augustanae urbis. F. 106. Eiusdem Index monasterii SS. Udalrici et Afrae.

1010. (S. Nicol. 114.) mbr. s. XIV—XV. F. 1. Necrologium monast. S. Nicolai prope Passavium. F. 32. Fraternitates, Nomina praelatorum S. Nicolai. Nomina episc. Patav.

1012. (Ald. 361.) mbr. a. 1518. F. 1. Annales Alderspacenses auct. Bolfgango (Mayer) abbate. F. 83. Catal. pont. Laureac. et Patav. von Abt Wolfgang abgekürzt. F. 118. Ordo pont. et imp.

1014. (Mosb. 3.) mbr. s. XIV—XVI. Necrologium Mospurgense.

1015. (Weihenst. 58.) mbr. s. XIVex. Chronicon Weihenstephense.

1016. (Weihenst. 59.) mbr. a. 1575. Chronica Weihenstephensis auct. Georgio Amersee, von späteren Händen fortgesetzt.

1018. (Diess. 9^c; = 5509^c.) mbr. s. XII—XIII. F. 1. Necrologium Diessense primum (Oefele II, 654; Mon. Boic. VIII, 300). F. 25—39. et 55—59. Traditiones Diessenses (Oefele II, 685; Mon. Boic. VIII, 125). F. 30. Catalogus praepositorum (SS. XVII, 327). F. 39'—52. Necrologium secundum. Aus den beiden Necrologien und dem Liber traditionum hat Jaffé SS. XVII, 327 sqq. die Notae Diessenses zusammengestellt.

1019. (Diess. 9^a.) mbr. s. XV. F. 1. Necrologium Diessense. F. 28. Martyrologium. F. 115. Anniversaria fundata. F. 118'. Verkaufsbrief von 1476.

1020. (Diess. 9^b.) mbr. s. XIV—XV. Necrologium Diessense.

1025. (Raitenhasl. 2.) mbr. s. XIV. et XV. F. 10. Necrologium Raitenhaslacense.

1026. (Weihenst. 55.) mbr. a. 1496. Martyrologium et Necrol. Weihenstephense.

1027. (Fuerstenz. 2.) mbr. s. XV. Necrol. Fuerstencellense. F. 23'. Anniversaria. F. 24. Urk. v. J. 1464.

1030. (Windb. 23.) mbr. s. XV. Necrol. Windbergense.

1031. (Windb. 55.) mbr. s. XII. F. 1. Elegia de morte Friderici I. imp. (Forschungen X, 126). F. 1'. Calendarium. F. 9'. Martyrologium et Necrologium cum Annalibus (SS. XVII, 565).

1032. mbr. s. XIV. Martyrologium cum necrologio abbatum Alderspacensium in margine adscripto.

1033. mbr. s. XV. F. 1. Necrologium Carmelitarum Augustanorum. F. 18. Martyrologium.

1034. (Raitenb. 2^a.) mbr. s. XV—XVII. F. 1. Necrologium Raitenbuchense.

1035. (S. Salv. 8.) mbr. s. XIV. Martyrologium et Necrol. monast. S. Salvatoris.

1036. (Teg. 1401.) mbr. s. XV. Passio, Translatio et miracula, s. XIV. Gesta S. Quirini. Responsa ad quaesita d. Iohannis Hinderbach episc. Trident. — Chart. s. XVII. Historia S. Quirini cum fundatione et successione abbatum monasterii in Tegernsee. Dieser Abschnitt wahrscheinlich Abschrift von nr. 2301, woraus bei Oefele II, 49.

1039. (Raitenh. 3.) mbr. s. XIV. Monumenta monasterii de Raitenhaslach.

1040. (Ranshof. 50.) mbr. s. XIV. XV. Urbarium et diplomatarium monast. Ranshofen.

1043. (Oberalt. 55.) mbr. a. 1342. F. 1. Martyrologium et Necrologium monast. Altahensis superioris.

1044. mbr. s. XI. 4 fol. Eugipii Vitae S. Severini fragmentum.

1046. mbr. s. XV. Litterae 19 decimas et iura Ehingana in variis locis continentes, mandatu Iohannis praepositi Pollingensis transcriptae.

1047. (Raitenhasl. 4.) mbr. s. XIV. Urbarium monast. Raitenhaslach.

1048. (Scon. 2.) mbr. s. XII. Martyrologium cum Necrologio Seonensi. Cf. Mon. Boica II, 158.

1050. (Raitenhasl. 5.) mbr. a. 1338. Status praediorum in Raitenhaslach.

1051. (S. Nicol. 113.) mbr. s. XIV—XV. Privilegia et litterae 115 s. XI—XV. monast. S. Nicolai Passaviensis.

1052. (Schir. 20.) mbr. s. XIV. F. 1. Gesta abbatum Schirensium s. XIV—XVI. F. 12'. Ecclesiae monast. Schirensi attinentes. F. 14. Conradi chronicon Schirense (SS. XVII, 614). F. 24'. Diplomatarium Schirense. F. 39'. Reditus et praedia monasterii.

1071. (Oberalt. 172.) mbr. s. XII. F. 1. Miraculum de S. Nicolao. F. 3. Martyrologium. F. 134. Narrationes de aliquot monachis. F. 139'. De S. Dionysio.

1072. (Tegerns. 1407.) mbr. s. XIV. XV. F. 1. De fundatione monast. Tegernsee. F. 13'. Cronica abbatum Tegerns. F. 46. Annotacio consecracionis ecclesiae et altarium. Alles bei Pez, Thes. III, 3, 475—590.

1073. (Bened. 88.) mbr. s. XII. F. 1. Passio et translatio S. Anastasiae auct. Gotschalco (SS. IX, 224, wo aber diese Hs. nicht benutzt ist).

1076. (Diess. 32ª.) mbr. s. XIII. et XIV. Fol. 1. Engelhardi abbatis in Lanchaim (Langheim) Vita b. Mechthildis in Dyezzen (Canisii Ant. lect. ed. 2. III, 2, 532). F. 35. Vitae SS. Darunter: Thomae Cantuariensis. F. 63. De ortu et coniugio SS. Hainrici et Chůngundis.

1077. (Beurb. 20.) mbr. F. 1. Necrol. Beurbergense s. XV. et XVI.

1078. (Mallerst. 1ᵇ.) mbr. s. XV. F. 1. Calendarium cum

anniversariis. F. 36'. Fraternitates, f. 40. Litterae 64 de anniversariis etc. a. 1109—1405 Mallerstorfenses.

1080. mbr. s. XIV. et XV. Iura capituli et ecclesiae Augustanae in Straubing.

1083. mbr. s. XIV. XV. Monumenta Neocellensia (Neustift). Cf. Monum. Boica, IX, 531.

1084. (Ranshof. 52.) mbr. s. XV. Registrum privilegiorum Ranshofensium.

1086. (Fris. 190.) mbr. s. VIII—IX. F. 1. Willibaldi Vita S. Bonifatii (Jaffé, Bibl. III, 429). F. 44'.* Vitae Willibaldi et Wynnebaldi auct. sanctimon. Heidenheimensi.

1087. (Bened. 128.) mbr. s. XI. F. 1. Translatio SS. Benedicti et Scolasticae. F. 10. Epitaphium abbatis Reginberti. Vitae SS. Corbiniani, Remigii, Columbani, Attalae, Galli, Othmari, Magni auct. Theodoro.

1090. (Ald. 60.) mbr. s. XII. et XIII. F. 1. Annales Reicherspergenses (SS. XVII, 439).

1091. mbr. s. XIV. F. 1. Historia fundationis monasterii Waldsassensis. F. 8. Deutsches Gedicht über die Gründung desselben Klosters (ed. Schmeller in Verh. des histor. Vereins d. Oberpfalz X, 82. 1846). F. 20'. Facta et exempla illustrium monachorum Waldsassensium auct. Iohanne abbate. F. 28'. Series et chronica abbatum Waldsass. usque ad 34. s. XIV. F. 36. Traditiones et reditus, f. 59. feoda Waldsass. F. 43. Fundationes abbatiarum ord. Cisterciensis, ordine chronologico. F. 62'. Indulgentiae ord. Cisterc.

1128. (S. Nicol. 87.) mbr. s. XIV. XV. F. 1. Constitutiones de reformatione Passaviensis ecclesiae. F. 11. Gotfridi episc. Passav. statuta a. 1284. F. 15. Constitutiones papales. F. 27. Synodi Salisburgenses a. 1274. 1281. F. 45. Constitutiones Gwidonis card. legati (Concilium Viennense a. 1267, SS. IX, 699). F. 49. Weinhardi episc. Passav. constitutio a. 1310.

1129. (Schoenth. 3.) mbr. s. XIV. Reditus Cisterciensium in Stams, Schoenthal, Zimmern, Landshut, Pulnhofen, Nieder-Schoenfeld, Kirchheim, Ober-Schoenfeld a. 1297—1354.

1133. (Bened. 155.) mbr. s. XII—XIV. F. 2. Martyrologium. F. 35. Epitaphium S. Heinrici imp. F. 101. Bedae Vita S. Cudberti.

1201—1204. s. XVI. Ioannis Aventini adversaria autographa. Fasc. I. V. VI. X. Aus dem mannigfaltigen Inhalt führen wir nur an:

1201. Fasc. I. F. 3'. Chron. ab a. 382—530. F. 6'. Annales ab a. 508—1477 (in cenobio Menosenensi inventi). F. 27. Annales Salisburgenses a. 580—1327 (cf. SS. IX, 758). F. 33'. De episcopis Chiemensibus (Oefele I, 778). F. 35. Catal. archiep. Iuvavensium s. XVI. F. 138. Ann. Francorum. F. 189'. De comitibus Abensberg.

1202. Fasc. V. F. 69'. Ex libro traditionum eccl. Frising. F. 81. Ex bibl. Ratisbonensi: De origine Bavarorum. De

Iuvavio etc. F. 96. Chronicon (Georgii Hugonis) abbatis Altahensis.

1203. Fasc. VI. F. 33. Chronicon a. 585—857. F. 38. Generatio Welfonum. F. 153. Annales regum Francorum (ex vetustissimo codice).

1204. Fasc. X. F. 1. Hermanni abbatis Altahensis chron. (cf. Oefele I, 656). F. 18′. Henrici Otingensis praepositi chron. (cf. ibid. p. 685). F. 47′. Antiquitates Osterhovenses cum brevi chronico Austriae (ibid. p. 729). F. 49′. Excerpta ex diplomatibus Passaviensibus (ibid. p. 689). Excerpta ex chronico Ratisbonensi (ibid. p. 696).

1206. (Schönth.) s. XV. Ottonis Frising. chron. (SS. XX, 114).

1207. (Teg. 198.) a. 1479. F. 1. Bedae Hist. eccl. Anglorum. F. 113. Ottonis Frisingensis episc. chronicon. (SS. XX, 112). F. 235. Bulla aurea. F. 250′. Die sipptzall (Stammbaum) des haws von Osterreich.

1208. (Wessobr.) a. 1485. Ottonis Frising. chron. (SS. XX, 114).

1209. (Schyr.) s. XV. Dasselbe (SS. XX, 114).

1210. s. XV. Dasselbe (SS. XX, 114).

1211. (Teg. 218.) s. XVI. Cataloge der Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte von: Aquileja, Alexandrien, Cöln, Mainz, Regensburg, Augsburg, Lyon, Cur, Constanz, Chiemsee, Montecassino, Bamberg, Passau, Salzburg, Trient, Speier, Würzburg, Hersfeld, Tegernsee, Scheiern, (Canonici eccl. Augustensis qui electi fuerunt in episcopos), SS. Ulrich u. Afra in Augsburg, Wessobrunn (cum epithaphiis aliisque metricis), Kempten. F. 69. Petri (Wagner) abbatis in Thierhaupten (a. 1502—1511) liber de illustribus viris ord. S. Benedicti. F. 148. Sigismundi (Meisterlin) Index monast. SS. Udalrici et Afrae. F. 185. (Pseudo) Gotfridi de Marsilia Hist. Karoli Magni et de fundatione monasterii in Campidona. F. 197′. (Iohannis Birck) Tractatus de monasterio Campidonensi et eius privilegiis (versibus leoninis). F. 224. Narratio de fundatione monast. Benedictoburani, hier irrthümlich bezeichnet 'Cronica videlicet structura monasterii in Staphelsee'. (SS. IX, 212). F. 225. De S. Tertulino (ib. p. 216). F. 227. Fundationes et nomina praepositorum in Dyessen. F. 228. Excerpta ex hist. Germanorum Hersfeldensis monasterii a. 1528. F. 236. De inventione corporis Christi iuxta civitatem Memmyngen. F. 248. Notatu digna ex bibl. Wessesprunnensi. F. 254. Monasteria et ecclesiae dioec. Frising. F. 259. Libellus de fundacione ecclesie S. Petri Ratispone ad Scotos. — Cf. nr. 1928. 22104.

1212. s. XVII. Viti Arnpeckh Chronica Baioariorum.

1213. a. 1721. descriptum ex autogr. Viti Arnpeckh Chron. de Hermionibus et populis Danubianis (cf. Pez, SS. R. Austr. I, 1165).

1214. s. XV. Georgii Hauer sive Hugonis Chronicon Bavariae.

1216. s. XVI. Historiae Bavarorum libri IV.

1222. (Teg.) s. XV. F. 52. Bullae paparum a. 1467, Mai 4; 1454, Sept. 30; 1455, Mai 15. F. 56. Flores temporum et cum cronica fratris Iohannis sacristae vel missarii. F. 110. Andreae Ratisbonensis Cronica de principibus terrae Bavarorum. F. 150. Andreas von Regensburg Chronik von Payren (cf. Freyberg, Samml. hist. Schriften II, 369). F. 182. Annales Francorum —919.

1223. s. XVII. Andreae Ratisbonensis Chronicon generale.

1224. (Teg.) s. XV. F. 1. Andreae Ratisbonensis Chron. generale. F. 94'. Bruchstück einer Hauschronik, die Pächlerische Familie betreffend. F. 96. Cronica pontificum. F. 131. De presulibus ecclesie Ratisponensis (cf. Oefele I, 31).

1226. Annales Fuldenses a Dieterico Reisacher a. 1540 ex cod. bibl. cathr. Wormat. exscripti. F. 36. Tassilonis ducis genealogia et vita, deutsch.

1227. s. XVII. Fragm. chronici Herbipolensis a. 1332—1354. F. 54. Episcopi Passavienses. F. 33. et 121. Varia excerpta hist. F. 68. Excerpta ex Thomae Ebendorffer de Haselpach chronicis Austriacis.

1229. s. XVI. Viti Stopfer prioris Ebersperg. chronicon Bavariae.

1230. s. XVI. Dasselbe, wie es scheint, Autograph des Verf.

1231. a. 1511. Unter anderem Historischem: P. 197. Ordnung der Krönung König Friedrichs III.

1250. s. XV. F. 61—322. Acta concilii Basileensis.

1253. s. XVII. Verzeichnus derjenigen fürsten, grafen, herren undt vom adel, welche mit pfalzgraf Friederich Churfürsten a. 1460 in der niederlage von Pfeddersheim gewest, auch wie starck ein jeder gewest.

1273. s. XVI—XVII. F. 1. Quo modo Baioarii et Carenthani facti sunt christiani (SS. XI, 4). F. 10'. (Bernardus Noricus) de origine Bavarorum (SS. XXV, 616).

1276. s. XVI. F. 1. Iosephi Grünpeck Burchausensis Vitae pont. Salisburgensium. F. 75. Breves notitiae de constructione ecclesiae Iuvavii. F. 85. Vitae SS. Virgilii, Eberhardi, Hartwici archiep. Salisburg. (SS. XI, 84).

1298. s. XVI. Series episc. Ratisponensium.

1320. s. XVI. Fragmenta diplomatarii Altahensis inf.

1328. s. XVI—XVII. F. 1. Chronica Andecensis. F. 49. Chronica Schyrensis ab a. 766—1285.

1348. (Dietramsz. 4.) s. XV. XVI. Calendarium cum Necrol. Dietramszellensi.

1370—1389. Reliquiae mss. monasterii Pollingensis. Aus dem mannigfaltigen Inhalt führen wir nur an:

t. II. 1371. Indulgentiae monast. Pollingensi concessae a. 1263—1526. Catalogus praepositorum Pollingensium. Acta a s. XII. in. idem collegium contingentia. — Reihe der Herren von Wittelzhoven von 1278—1431.

t. III. 1372. Sigismundi (Meisterlin) Index monasterii SS. Udalrici et Afrae.

t. IV. 1373. Catal. imp. a Carolo M. usque ad Henricum V, pontificum usque ad Gelasium II. Caroli M. statutum super Romana expeditione a. 790.

t. VIII. 1377. Leonis Taich Chronicon Andecense. Eiusdem Chronicon Bavariae a Carolo M. —1349.

t. XI. 1380. Chronik der Bayerischen Fürsten bis 1285. Verzeichnis der Bürgermeister von München und verschiedene Acten von dort a. 1459—1468.

t. XII. 1381. Chronicon Benedictoburanum (SS. XI, 211). De fundatione monast. Diessensis et de s. monte Andechs.

t. XVI. 1385. Transcriptio documentorum in pervetusto missali Andecense contentorum (aus cod. nr. 3005).

t. XVIII. 1387. Conradi episc. Frising. litterae in favorem hospitalis S. Spiritus Monacensis a. 1271.

t. XX. 1389. Päpstliche und erzbischöfliche Decrete und Schreiben an und über Herzog Sigismund von Oesterreich a. 1460. 1461.

1425. s. XVII. **1430.** s. XVIII. Acta et documenta ad monast. Raitenhaslach pertinentia.

1434. a. 1482. Privilegia monast. S. Pancratii in Ranshoven.

1435. s. XVI. Index privilegiorum etc. monast. S. Pancratii in Ranshoven.

1436. s. XVII. Diplomatarium monast. S. Emmerami Ratisbon.

1439. a. 1616. Gerhohi Reicherspergensis de investigatione Antichristi C. II. III.

1468. s. XV—XVII. Miscellanea Tegernseensia. F. 51. Historia S. Quirini cum fundatione monast. Tegerns. et successione abbatum. F. 107. Necrologium. F. 123. Annotatio antiquarum traditionum.

1470. s. XVI. F. 162. Vita b. Mathildis in Dyczzen.

1478. s. XVII. F. 21. Privilegia Frisingensia.

1514. s. XVII. 12 folia. Chronici Windbergensis fragm.

1517. s. XVI. et XVII. Litterae fundationis complurium monasteriorum Bavariae.

1592. s. XVI. et XVII. F. 1. Sigismundi Meisterlin Chronographia Augustana. F. 83. Episcopi Augustenses. F. 89. Genealogia comitum de Kyburg.

1593. s. XVIII. Sigismundi Meisterlin Chronographia Augustana.

1634. s. XVIII. F. 1. Dagoberti regis lex Baiuvariorum. Eiusdem praeceptum de episcopali dignitate Cadurcae urbis conlata Desiderio thesaurario et Indiculus ad Sulpitium archiep., ut Desiderium benedicat. F. 56. Sigeberti regis epist. ad Desiderium episc. Cadurcensem de synodali concilio. F. 57. Lex Saxonum. F. 66. Lex Angliorum et Werinorum. F. 72'. Lex Frisionum.

1635. s. XVIII. Leges Baiuvariorum ex cod. Benedictoburano.

1636. s. XVIII. Eaedem ex cod. Tegernseensi cum lectionibus variis cod. Chiemensis.

1719. s. XVI. Ioannis Aventini Annales Schyrenses. Autograph.

1726. s. XIV. Formularius pro cancellaria.

1800. a. 1522. F. 29. Ioannis Aventini Annales Schirenses. F. 39. Ermenrici Vita Hariolfi episc. Lingonensis.

1802. s. XV. F. 1. Flores temporum[1]). F. 119. Chronica brevia monasteriorum Bavaricorum.

1804. s. XVIII. F. 23. Regulae, consuetudines, institutiones fratrum Teutonicorum a. 1442. renovatae.

1805. miscell. s. XV. Verschiedene Stücke über die Uebertragung des heiligen Dionys nach Regensburg. F. 44. De origine comitum Schirensium (deutsch) ed. Hundt in Abh. der Münch. Akad., hist. Cl. IX, 271. F. 49. Passio S. Emmerammi. Duo sermones, tractatus de eodem. F. 81. Vita S. Wolfgangi episc. Ratispon. F. 97. Andreae Ratisponensis Chronicon Bavariae. F. 133. De S. Dionysio et Wolfgango.

1807. s. XV. Verschiedene Stücke zum Basler Concil und Anderes zur Geschichte des 15. Jhs. F. 158. Hist. b. Quirini. F. 187. Series abbatum in Tegernsee. F. 191. De fundatione monasterii in Wessesprun.

1843. s. XV. Othloni Vita S. Wolfgangi episc. Ratisponensis (SS. IV, 524). F. 38. Vita Wolfgangi metrica (Pez, Thes. III, 2, 615).

1845. a. 1472. Acta synodorum Pataviensium a. 1435. 1437. 1438. 1471. F. 30'. Ex synodo Brixinensi praeside Nicolao de Cusa. F. 88. Decreta quaedam concilii Basileensis. F. 210. Constitutio Carolina. F. 238. Nomina episcoporum Pataviensium.

1846. s. XV. F. 1. Diplomata Pataviensia. F. 18. Institutiones Gwidonis cardinalis. F. 23. Constitutiones conciliorum Salisburgensium a. 1274. 1281. 1310. 1386, Iohannis Tusculani episc., Chunradi archiep. Salisburg.

1847. s. XV. F. 3. Vita Altmanni episc. Pataviensis (SS. XII, 229). F. 17. Eiusdem Vita auct. Rudberto (Pez,

1) Im Catalog ist Hermann als Verfasser angegeben, doch scheint es das ursprüngliche Werk des Aedituus in Recension B zu sein.

SS. R. Austr. I, 138). F. 28. Vita Adalberonis episc. Wirziburgensis (SS. XII, 130).

1850. Catal. episc. Bambergensium bis 1522, von neueren Händen bis 1672 fortgesetzt.

1852. s. XVI. von Wolfgang Mayr, Abt von Alderspach geschrieben. Herbordi Vita Ottonis episc. Babenbergensis (am Anfang defect. Cf. SS. XII, 729).

1875. s. XVI. Diplomatarium monast. Aspacensis.

1890—1905. s. XVII. et XVIII. Reliquiarum mss. monast. Pollingensis volumina 16. Vol. VIII (1897) continet multorum Germaniae monasteriorum Chronicas, inter quas Gandersheimensis monast. cum Agii Vita Hathumodae. F. 188. Vita Cunradi marchionis Misnensis. In Vol. XV: Epist. Anselmi Havelbergensis episc. ad Ecbertum abbatem Huysborgensem (ed. Spieker in Ilgens Zeitschr. f. hist. Theol. X, 2, 95).

1914. 1915. s. XVIII. Diplomatarium Raitenhaslacense.

1922. a. 1515. De fundatione monast. Tegrinsee et translatione S. Quirini mart. (Partem ed. Pez, Thes. III, 3, 475).

1927. s. XVI. XVII. F. 2. Episcopi Augustenses. De fundatione monasterii S. Michaelis in Staphalastagna (ist wohl Chronicon Benedictoburanum; vgl. oben nr. 1211, SS. IX, 212). F. 19. Fundatio et catalogus abbatum monast. Wezzosbrunn auct. Stephano Leopolder — 1498, aliis manibus — 1691 continuatus.

1928. s. XVI. Opuscula Stephani Leopolder monachi Wessofontani: P. 1. Catal. abbatum monast. Wezzozprunensis — 1525. P. 45. Excerpta ex Lamberti Hersfeldensis chronico. P. 77. Catal. episc. Salzburgensium et Augsburgensium. P. 109. De fundatione monasterii Staffelsee. P. 117. Trina fundatio monast. Diessensis cum nominibus praepositorum. P. 125. De inventione corporis Christi iuxta Memmingen. (Diese Stücke auch in nr. 1211). P. 141. Catal. abbatum monast. SS. Udalrici et Afrae. P. 157. Miscellanea historica.

2098. s. XVII. et XVIII. Car. Alb. de Vacchiery Regesta Boica collecta a. 1792: Cronica monasterii Burensis — 1493 (cf. SS. IX, 211). Chronicon Suevico-Bavaricum a. 1377—1445 (deutsch) cum continuatione Erasmi Artz — 1452. Excerpta ex Georgii Haueri Chron. Bavarico. Excerpta ex missali antiquissimo Andecensi de destructione montis S. Petri dicti Madron et migratione ad montem Andex. Passio et translatio S. Anastasiae auct. Gotschalco (SS. IX, 224).

2230. s. XV. F. 1. Viti Arnpeckh Chronica Baioariorum. F. 362. Eiusdem Chronicon Austriacum. Autograph.

2301. s. XVI. Chronicon Tegernseense [1]).

1) Mit Nummer 2329 schliesst der erste Theil des ersten Bandes des Catal. codd. Lat.

2504.[1]) (Abensberg 4.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

2513. (Ab. 13.) s. XV. F. 407. Aurea bulla. F. 419. Leges promulgatae in curia Metensi per Karolum IV. imp.

Codd. nr. 2531—2891. ex bibl. Alderspacensi.

2537. (Ald. 7.) mbr. s. XII. S. Gregorii Dialogorum libri IV.

2538. (Ald. 8.) mbr. s. XII. Petri Damiani opuscula quaedam.

2545. (Ald. 15.) mbr. s. XII. F. 81. Victoris Vitensis Hist. persecutionis Vandalicae.

2546. (Ald. 16.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum.

2550. (Ald. 20.) mbr. s. XII. F. 126′. Notkeri monachi S. Galli liber de illustribus viris qui ex intentione sacras scripturas exponebant.

2552. (Ald. 22.) mbr. a. 1126—46. Legenda sanctorum.

2555. (Ald. 25.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum. Darunter: F. 9. S. Silvestri papae. F. 45′. S. Remigii Remensis episc. F. 58′. S. Hilarii Pictavensis auct. Fortunato. F. 61′. Eiusdem epist. ad filiam suam Abram. F. 62′. Hymnus eiusdem. Versus abbatis Othonis ad Henricum imp. de S. Hilario. De miraculis S. Hilarii. F. 66′. Vita S. Mauri abbatis auct. Fausto monacho.

2559. (Ald. 29.) mbr. s. XII. Eusebii Caesariensis hist. eccl. translata a Rufino cum huius continuatione.

2566. (Ald. 36.) mbr. s. XII. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini cum dialogis et epistolis. F. 91. De depositione S. Martini. F. 94. Vita S. Brictii.

2569. (Ald. 39.) mbr. s. XII—XIV. Vitae sanctorum quorundam. Darunter: Oswaldi regis, Briccii.

2574^{b}. (Ald. 44^{b}, nunc Cimel.) bombyc. s. XIII. Alberti Bohemi canonici eccl. Pataviensis Adversaria autographa.

2577. (Ald. 47.) mbr. s. XIII. F. 79. Epist. Y. episcopi ad I. Constantiensem episcopum.

2593. (Ald. 63.) mbr. s. XIII. F. 1. Ivonis Carnotensis episc. Panormia. F. 157. Purchardi Wormatiensis episc. liber paenitentialis (liber nonus decretorum).

2594. (Ald. 64.) mbr. s. XIII. F. 1. Ivonis Carnotensis episc. epistolae quaedam. F. 9. Eiusdem Panormiae summarium.

2598. (Ald. 68.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 80′. Erchenboldo Mogonciacensis eccl. archiepiscopo Adalboldus Traiectensis.

---

1) Nr. 2501—4244. hat C. Halm beschrieben. — Von den sehr zahlreichen Hss. von Jacobs Goldener Legende habe ich nur solche s. XIII. u. XIV. aufgeführt.

2600. (Ald. 70.) mbr. s. XIII. F. 26′. Formulae et exempla litterarum.

2607. (Ald. 77.) mbr. s. XIII. Liber de miraculis S. Brandani abbatis. F. 16. De visionibus quae variis monachis Cisterciensibus, inprimis Clarevallensibus apparuerunt.

2608. (Ald. 78.) mbr. s. XIII. Irungi monachi dialogus de consuetudinibus Cluniacensium et Cistercensium. Cf. Martene, Thes. V.

2610. (Ald. 80.) mbr. s. XIII. Vitae sanctorum quorundam. Darunter: F 7′. S. Emmerammi. F. 28. Undecim milium virginum Colon. F. 32. Revelationes de iis factae. F. 51. Vitae S. Heinrici imp. cum epitaphiis eiusdem et Chunegundis. F. 57. S. Ottonis episc. Bamberg. (non integra).

2611. (Ald. 81.) mbr. s. XIII. Honorii Augustodunensis liber de imagine mundi (SS. X, 127).

2613. (Ald. 83.) mbr. s. XIII. F. 1. Willelmi abbatis S. Theoderici Vita S. Bernardi Clarevall. (SS. XXVI, 94).

2614. (Ald. 84.) mbr. s. XIII. Statuta Cisterciensia.

2617. (Ald. 87.) mbr. s. XIII. F. 9′. Rotulus redituum monasterii S. Crucis Werdensis (Donauwörth) (ed. Steichele, Arch. f. d. Gesch. d. B. Augsburg II, 416). F. 23′. Diploma ab Henrico episc. Augustano abbati S. Crucis Werdensi a. 1236. concessum.

2619. (Ald. 89.) Gebenonis prioris Eberbac. Speculum futurorum temporum s. Compendium prophetiarum S. Hildegardis. Epistolae Hildegardis et ad eam datae, velut Bernhardi, Eberhardi abb. Eberbac. F. 49′. Hildegardis rescriptum de regula S. Benedicti.

2621. (Ald. 91.) mbr. s. XIII. Leges Bawarorum (LL. III, 189; Archiv XI, 613).

2634. (Ald. 104.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 1. Alcuini ad Widonem comitem epist. de salute animae.

2648. (Ald. 118.) mbr. s. XIII. F. 1. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii papae. F. 116. Gregorii II. papae epistolae LV.

2649. (Ald. 119.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 1. Regulae fratrum Templariorum Franciae ac Burgundiae in conventu apud Trecas a. 1128. stabilitae, ab Iohanne Michaelense litteris mandatae. F. 34. De arte dictandi. F. 54. Liber formularius. F. 63′. Ordo iudiciarius.

2652. (Ald. 122.) mbr. a. 1296. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

2661—2664. (Ald. 131—134.) mbr. s. XIV. in. Vincentii Bellovacensis Speculum maius (naturale, doctrinale, morale, historiale).

2680. (Ald. 150.) mbr. s. XIV. F. 1. Novellae diffinitiones ord. Cisterciensis. F. 96. Privilegia eiusdem ordinis.

2681. (Ald. 151.) mbr. s. XIV. F. 1. Libellus diffinitionum et privilegiorum ordinis Cisterciensis, ut in nr. 2680. F. 131—144. et 176—178. 'Annalium excerpta'. F. 153. Novelle diffinitiones.

2685. (Ald. 155.) mbr. a. 1328. F. 1. Cassidori Hist. tripartita.

2687. (Ald. 157.) mbr. a. 1328. Caesarii Heisterbacensis Dialogus miraculorum.

2689. (Ald. 159.) mbr. s. XIV. F. 106. Bernardi Clarevall. Vita S. Malachiae archiep. F. 128. Vita Edmundi Cantuariensis archiepiscopi. F. 152'. Vita S. Iodoci. F. 163. Vita S. Petri Tarentasiensis archiep.

2691. (Ald. 161.) mbr. s. XIV. F. 1. Martini Oppaviensis chronicon (SS. XXII, 385). F. 32. 32'. Annales Alderspacenses (SS. XVII, 535). F. 33. Excerptum ex Honorii Augustod. imagine mundi cum cont. — 1305. F. 46. Monachi Fürstenfeldensis Cronica. F. 58'. Versus 24 facta historica a. 1322—1356 imprimis Babenbergensia referentes.

2697. (Ald. 167.) mbr. s. XIV. Formularius Baumgartenbergensis. F. 51. Ordo iudiciarius (Tancredi).

2699. (Ald. 169.) mbr. s. XIV. F. 31. De concilio Viennensi quaedam.

2710. (Ald. 180.) mbr. s. XIV. F. 129. Formulae epistolandi, quarum complures nomine Heinrici I. abbatis Alderspac. conceptae sunt. F. 137. Quaedam notabilia de dictamine.

2777. (Ald. 247) a. 1458. 1469. F. 61. Notata historica Bavarica. F. 63'. Nomina fratrum Alderspac. a. 1440—1469. defunctorum.

2821. (Ald. 291.) mbr. s. XV. F. 162. Vita S. Udalrici.

2889. (Ald. 359.) s. XV. et XIV. F. 25. Privileg. monasterio Altah. infer. a Stephano duce Bavar. a. 1307. concessum. Synodalstatuten von Salzburg und Passau. Einige Schriftstücke zur Geschichte der Stifter Aldersbach und Heiligenkreuz u. a.

2936. (Altmünster 6) a. 1460. F. 4'. De ducibus Bavariae chronicon breve. F. 9. Iordani Osnabrugensis tractatus de praerogativa Romani imperii. F. 12. De secta quae a. 1327. apud Coloniam Agrippinam exstitit. F. 478'. Honorii Augustodunensis Imago mundi.

2944. (Altm. 14.) mbr. s. X. Gregorii Magni Dialogorum libri II—IV. (benutzt SS. Lang. p. 525).

Codd. nr. 3001—3132. ex coenobio S. Nicolai in monte sancto Andechs.

3005. (And. 5.) mbr. s. IX. Missale. Adiectae sunt notitiae historicae a fratre Chunrado (Abschrift davon in nr. 1385.)

3006. (And. 6.) mbr. et chart. a. 1455. Gregorii Magni Dialogorum libri IV.

3007. (And. 7.) mbr. s. XV. Vita S. Adelgundis.

3020. (And. 20.) s. XV. F. 144. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii M. F. 203. Disticha in S. Gregorium.

3035. (And. 35.) a. 1473. Petri Damiani opuscula varia et epistolae.

3051. (And. 51.) a. 1463. F. 141. Petri Blesensis epist. de incontinentia cleri.

3054. (And. 54.) a. 1465. F. 1. Thomae Cantipratensis Apiarius.

3058. (And. 58.) s. XV. F. 1. Caesarii Heisterbacensis Dialogus miraculorum. F. 146. Vita S. Adalberonis Augustani episc. auct. Udalscalco abbate (ed. Jaffé in Steichele's Archiv f. d. Gesch. d. B. Augsburg III; cf. SS. IV, 382). F. 148. Vita S. Udalrici Augustani episc.

3067a. (And. 67a.) s. XV. F. 92. Acta concilii Basileensis.

3069. (And. 69.) s. XV. med. Formae officii vicariatus (Schreiben des Bischofs Peter v. Schauenburg von Augsburg und dessen Vicars Leonard Gassel).

3070. (And. 70.) a. 1428. F. 51. Iordani Osnabrug. Chronica de imperii translatione a Graecis in Germanos. F. 60. Hermanni Flores temporum.

3112. (And. 112.) a. 1513. vol. IV, f. 100. Cronica de fundatione cenobii Ettal.

3116. (And. 116.) s. XV. F. 47. Fr. Iohannis de Spira monachi Mellicensis epistolae.

3120. (And. 120.) s. XV. F. 190. Chronica metrica brevis.

3132. (And. 132.) s. XIV—XVI. F. 51—62. mbr. Formularius epistolandi.

Codd. nr. 3201—3261. ex coenobio Aspacensi.

3238. (Asp. 38.) s. XV. F. 194. Historia Nivis (Maria Schnee).

3244. (Asp. 44.) s. XIV. et XV. F. 85. Legenda S. Severini episc. Coloniensis apportata a Colonia a. 1465.

3249. (Asp. 49.) a. 1409. F. 160. Legenda sanctorum.

3302. (Attel 2.) mbr. et chart. a. 1495. F. 1. Martyrologium. F. 76. Necrologium usque ad saec. XVII. continuatum.

3319. (Attel 19.) s. XV. Formularius publici notariatus officii. Derselbe in nr. 14328.

3403. (Au 3.) a. 1463. F. 1. Tractatus de auctoritate conciliorum generalium et potestate eorum supra papam editus per Cracovienses doctores a. 1441. ad concilium Basileense legatos.

3465. (Au 65.) s. XVI. Bullarium Augiense, documenta a. 1129—1521.

Codd. nr. 3501—3661. ex bibl. Augustanae civitatis.

3502. (Aug. civ. 2.) mbr. s. XIV. F. 279. Consuetudines de feudis et de iure fisci. F. 306. Frederici II. imp. Constitutiones.

3509. (Aug. civ. 9.) mbr. s. XIV. F. 203. De feudis.

3510. (Aug. civ. 10.) mbr. s. XIII. Lex Longobardorum (Lombarda, LL. IV, 107). — Constitutio Chonradi II. imp. (LL. II, 40).

3510a. (Aug. civ. 10a) mbr. s. XV. F. 1. Aegidii Romani (de Columna) De regimine principum libri III.

3514. (Aug. civ. 14.) mbr. fol. s. VII, 306 pagg. Vitae (Passio) sanctorum. — Darunter p. 232. V. Medardi auct. Venantio Fortunato, p. 239. Eadem eodem auct. metrica.

3516. (Aug. civ. 16.) mbr. s. X. Pauli diaconi Historia Romana (notiert Auctt. ant. II, XXIX.)

3519. (Aug. civ. 19.) mbr. s. XII. F. 1. Lex Baioariorum (LL. III, 186; Arch. XI, 461). F. 39—43. Capitularia (LL., Sect. II, Capitt. I, p. 111. 157. 158.). — F. 43. Catalogus regum a Pipino ad Heinricum V. (SS. XIII, 263). pontificum a Petro ad Calixtum II. cum notitiis historicis. — F. 47'. Decretum de expeditione Romana (LL. II, 2, p. 3).

3526. (Aug. civ. 26.) mbr. s. XV. F. 1. Aurea bulla Latine. F. 42. Eadem Germanice. F. 97. Reformatio universalis in Germania a. 1442 per Fridericum Rom. regem (deutsch).

3549. (Aug. civ. 49.) s. XV. F. 282. Aurea bulla. F. 293. Karoli IV. leges imperiales. F. 294. Iulianus card. de translatione imperii in Germanos.

3550. (Aug. civ. 50.) a. 1466. F. 369. Gregorii de Heymburck concertatio contra Nicolaum de Cusa super altercatione contra Sigismundum ducem Austriae.

3553. (Aug. civ. 53.) a. 1470. F. 194. (Felicis Hemmerlin) cantoris Turicensis tractatus de validis mendicantibus et Beginis et Lolhardis in Eslinga. Dasselbe in nr. 124.

3554. (Aug. civ. 54.) a. 1453. F. 159. De origine ordinis fratrum de monte Carmeli.

3576. (Aug. civ. 76.) s. XV. F. 182. Miraculum S. Udalrici a. 1453, qui incensionem domus in agro Eistetensi per Hussitas prohibuisse fertur.

3586. (Aug. civ. 86.) a. 1472—75. F. 163. Petrus Damiani De ancillis clericorum, De incontinentia episcoporum. F. 164. Eiusdem epist. de Veneti ducis uxore, Meditatio mortis et extremi iudicii. F. 165. Idem ad Leonem papam. F. 190'. Status Romani imperii (Deutsch). F. 193. Bernardi de Krayburg invectiva epist. de perverso statu seculi. F. 241. De antiquitate quatuor ordinum mendicantium. F. 250. Gregorii de Heymburg Appellatio contra papam Pium II. de ipsius excommunicatione. F. 253. Epist. pro capitulo generali Astensi convocando. F. 260. Epist. soldani ad imp. Fridericum (deutsch).

3590. (Aug. civ. 90.) a. 1480 sq. F. 123. Nicolai de Chruzenach arenga facta Viennae coram Friderico imp. a. 1470. F. 128. Oratio in laudem Bambergae. F. 134. Perotti oratio pro Friderici imp. receptione Bononiensi, und andere Reden. F. 140. Sulpicii Severi epist. de Vita S. Martini.

3595. (Aug. civ. 95.) a. 1518. F. 50. Descriptio Terrae Sanctae secundum fr. Anshelmum ord. Minorum. F. 70. Nicolai Schreitwein Chronica episc. Pataviensium — 1508. F. 119. Eugippii Vita S. Severini — F. 140. Legenda S. Maximiliani, f. 156. S. Floriani. F. 162. De S. Valentino eccl. Patav. patrono. — F. 177. Catal. episc. Brixinensium et alia ad Brixinum pertinentia.

3661. (Aug. civ. 161.) s. XV. F. 30. Caroli regis Romanorum rescriptum (ficticium) de libertate Frisonum a. 559. F. 195. De S. Elisabeth regina Ungariae, und andere Legenden. F. 202. Nomina fratrum (Praedicatorum?) qui in conventu Augustano a. 1491. exstabant.

Codd. nr. 3701–3919. ex bibl. ecclesiae cathedr. Augustanae.

3702. (Aug. eccl. 2.) a. 1468 sq. F. 277. Hist. brevis ordinis fratrum Minorum.

3704. (Aug. eccl. 4.) mbr. F. 180. s. XII. Tabula thesauri ecclesiae cathedr. (ed. Ruland in Steichele's Arch. f. d. G. des Bisthums Augsburg I, 68).

3709. (Aug. eccl. 9.) s. XV. F. 150. Privilegia ordini Minorum a papis concessa.

3711. (Aug. eccl. 11.) mbr. s. XI. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini cum dialogis et epistolis.

3715. (Aug. eccl. 15.) s. XV. S. Hildegardis et Brigittae prophetiae et revelationes.

3717. (Aug. eccl. 17.) mbr. s. X. Vita S. Eligii auct. Audoeno. Anfang fehlt. F. 101′—103. S. Eligii miracula aliquot.

3727. (Aug. eccl. 27.) mbr. s. XI. F. 195′. Descriptio librorum domini nostri Embriconis episc. (August.) (ed. Ruland l. c. I, 13.)

3730. (Aug. eccl. 30.) mbr. s. X. XI. F. 2. Descriptio reliquiarum ecclesiae Augustanae (ed. Ruland l. c. p. 56).

3739. (Aug. eccl. 39.) mbr. s. IX. X. Auf die Ränder später eingetragen: F. 2. Nomina veterum canonicorum (August.) F. 2′. Decreta concilii Trecensis a. 1107. F. 5′. Constitutio pacis generalis a. 1103 (LL. II, 60). F. 7′. Jaffé nr. 4349. Capitulum b. Paschalis papae apud Warstal (cf. Mansi, Conc. coll. XX, 1209). F. 9′. Constitutio pacis in dioecesi Constantiensi (LL. II, 61). F. 17′. Jaffé nr. 4355. Formel für Bischöfe und Geistliche zur Abschwörung jeder Häresie und Schisma. F. 18′. Jaffé nr. 4830. F. 31′—37. ‘Domno H[ermano] cathedrae

pontificalis ecclesiae Augustensis insessori. Humiliantes se ex ovili sanctae Mariae' etc. F. 68'. Beneficia de possessionibus canonicorum. F. 69. Constitutio pacis provincialis (LL. II, 61).

3748. (Aug. eccl. 48.) mbr. s. XI. Gregorii Magni Dialogi (defect).

3751. (Aug. eccl. 51.) mbr. s. XI. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii papae.

3760. (Aug. eccl. 60.) s. XV. F. 259. Statuta synodalia Petri episc. August. (ed. Steiner, Synod. dioec. August. p. 97).

3765. (Aug. eccl. 65.) mbr. s. X—XI. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii papae.

3786. (Aug. eccl. 86.) misc. s. XV. F. 168. Iohannis Hinderbach ex parte Friderici imp. oratio habita Senis coram Pio II. papa a. 1458. F. 173. Gregorii de Heimburgk oratio habita Mantuae Oct. 29. ex parte Alberti archiducis Austriae. F. 177. Laurentii episc. Ferrar., legati apost., decreta in Hussitas.

3810. (Aug. eccl. 110.) mbr. s. X. Passionale sanctorum. Darin f. 51. Gregorii papae, f. 58. Eleutherii papae, f. 74. Alexandri papae, f. 109. Bonifacii. F. 171. Venantii Fortunati Vita S. Radegundis. F. 181. Baudonivia de miraculis S. Radegundis. Cf. N. A. II, 272.

3819. (Aug. eccl. 119.) s. XV. F. 206. Epistolae fratrum Carthusianorum Cellae-salutis in Duckelhausen ad Iohannem de Eych episc. Eystetensem.

3837. (Aug. eccl. 137.) s. XV. Auf eingeheftetem letztem Blatt: Fragm. statutorum Iohannis archipresb. et plebani cum additamento Georgii de Schawemberg (ed. Ruland l. c. I, 89).

3851. (Aug. eccl. 151.) mbr. s. IX. 75 fol. F. 1. Augsburger Gebet mit deutscher Uebersetzung (Müllenhoff u. Scherer, Denkm. nr. 14). F. 6. Paenitentiale Rabani Mauri (Anfang verloren) u. a. Poenitentialcanones (herausg. v. Kunstmann, Die lat. Poenitentialbücher). Darunter f. 4'. 5. von Hand s. XI. eingefügt Octo capitula ex Ahytonis capitularibus (ed. Steiner l. l. p. 8—10). F. 19. Rhabani epist. ad Reginbaldum corepisc., f. 24. ad Humbertum episc. — F. 53. Capitula 40 synodi Wormatiensis. F. 60—65. Alia capitula (Steiner l. l. 10—22). F. 65'. Ex capitulis Karoli et Hluduwici. F. 74'. Narratio de Nortmannorum invasione et morte regis Ludowici.

3852. (Aug. eccl. 152.) F. 54—69. s. XI. Excerpta ex canonibus conciliorum (ex codice Dionysii Exigui?).

3853. (Aug. eccl. 153.) mbr. s. X. Zum Theil desselben Inhalts wie nr. 3851. F. 44. Rhabani Mauri Paenitentiale, praemissa epist. ad Heribaldum, und die beiden Briefe wie oben. — F. 81. Capitula 178 synodi Wormatiensis. — F. 160. Lex Alemannorum (III, p. 6). F. 183. Capitularia Karoli M.

et Ludovici Pii ab Ansegiso collecta, item alia. (Cf. LL. Sect. II, I, 391 et passim). F. 315. Paulini patriarchae Foroiul. edita in . . . . Franconofurt (a. 794) . . . . [contra] Felicem hereticum, de Heistulfo, qui uxorem suam occidit, etc.

3860. (Aug. eccl. 160.) mbr. s. X. XI. Dionysii Exigui canones apostolorum et conciliorum.

3860a. (Aug. eccl. 160a.) mbr. s. X. XI. Canonistische Sammlung.

3862. (Aug. eccl. 162.) s. XV. F. 1. Compendium statutorum reformationis generalis Sabaudiae a. 1430.

3870. (Aug. eccl. 170.) s. XV. F. 174. Bartholi de Saxoferiato tractatus de Guelfis et Gebellinis.

3871. (Aug. eccl. 171.) s. XV. F. 237. Regulae datae in cancellaria per Iohannem XXII. papam.

3904. (Aug. eccl. 204.) mbr. s. XV. XVI. Rituale (F. 69: Ordo ad suscipiendum imperatorem vel regem).

3909. (Aug. eccl. 209.) s. XII. med. F. 24—88. Libri poenitentiales (Anonymi, Bedae, Burchardi Wormat., Rabani, Halitgarii). — F. 240. Catal. pontificum — Coelestinus II. F. 249. Nomina regum Francorum et imperatorum, episcoporum Augustensium (SS. XIII, 334).

3917. (Aug. eccl. 217.) mbr. s. XII. Rituale sive Cerimoniale episcoporum (F. 28. Ordo qualiter in Rom. eccl. presbyteri, diaconi vel subdiaconi eligendi sunt. F. 40—75. De electione et ordinatione episcoporum. F. 75. Ordo qualiter ordinetur Rom. pontifex).

Codd. nr. 4005—4028. ex bibl. collegii soc. Iesu Augustani.

4006. (Aug. Ies. 6, ms. Peuting. 43.) a. 1479. Alberti de Bonstetten decani S. Mariae in Einsiedeln Germaniae superioris confoederationis urbium terrarumque situs et hominum morum perbrevis descriptio in favorem Iohannis Mocenigi Venetiarum ducis compilata. F. 16. Dasselbe Deutsch.

4012, fasc. 6 (Aug. Ies. 12f, cod. Peutinger.) s. XVI. Annales necrologici Fuldenses (SS. XIII, 163. 264).

4013. (Aug. Ies. 13, ms. Peutinger. 37.) s. XVI. F. 1. Aethici Cosmographia. F. 14. Antonini Itinerarium. F. 49'. Dicuili liber de mensura orbis terrarum. F. 66. Libellus de provinciis Romanis.

4014. (Aug. Ies. 14a. b, ms. Peutinger. 38.) F. 1. Aethici Cosmographia. F. 12. Antonini Itinerarium.

4014c. (Aug. Ies. 14c, ms. Peutinger. 36.) s. XV. XVI. Aethici Cosmographia.

4016. (Aug. Ies. 16.) F. 1—12. Recessus oratorum principum habitus in Franckfordia a. 1446. F. 13—18. Gregorii Heimburgensis orationes Mantuae habitae. F. 19—93. Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Mitte des XV. Jahrh.

Codd. nr. 4101—4166. ex bibl. eccl. Augustanae S. Crucis.

4112. (Aug. S. Cruc. 12.) mbr. s. XII. F. 135. Historia paparum usque ad a. 649.

4115. (Aug. S. Cruc. 15.) mbr. s. VIII. IX. 67 fol. F. 1. Lex Ripuaria (LL. V, 196). F. 24. Lex Alamannorum (LL. III, p. 3). F. 42'. Lex Salica. F. 66—72. Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotarii (LL. Sect. II, I, 3, nr. 3), tres tituli legis Burgundionum.

4143. (Aug. S. Cruc. 43.) s. XVII. F. 49. 91. 99—124 Briefe, Relationen etc. über die Eroberung von Constantinopel (a. 1453) und den Türkenkrieg. — F. 133—185. Tractate und Briefe von Iohann Capistran und Anderen betreffs der Hussiten. — F. 264. Honorii (Augustodun.) liber de imagine mundi.

4144. (Aug. S. Cruc. 44.) a. 1432 sq. F. 1. Constitutiones Petri, f. 34. Conradi archiep. Mogunt. F. 41. Statuta synodalia Burckardi episc. August. a. 1377.

4148. (Aug. S. Cruc. 48.) misc. s. XV. F. 182. Statuta provincialia Eberhardi archiep. Salisburg. a. 1419.

4149. (Aug. S. Cruc. 49.) misc. s. XV. F. 3. Statuta synodalia Petri episc. August. F. 14. Statuta in concilio Maguntino a. 1451. F. 19. Additiones Augustanae. F. 117. Sermones habiti ad universitatem Coloniensem a. 1422—26. F. 166. Sermo in synodo Maguntina. F. 301. Turcae ad papam epist. F. 305. Friderici III. imp. et Turcae epistolae. F. 309. Cardinalis Ruthenus de clade Constantinopol.

4152. (Aug. S. Cruc. 52.) s. XV. in. Iohannis Salisberiensis Polycraticus.

4162. (Aug. S. Cruc. 62.) misc. s. XV. F. 1. Rhetorica (ars epistolandi) aliique tractatus similis argumenti. — F. 187. Admonitio contra Iohannem de Rokyczana ex Egra data a. 1451. F. 223. Literae Iohannis de Capistrano a. 1452. ad Pragam in diaetam conventuros.

4165. (Aug. S. Cruc. 65.) s. XVII. Fasc. 7 (g): Vita Hartmanni episc. Brixinensis.

Codd. nr. 4301—4432. ex bibl. monasterii S. Ulrici Augustae.

4317[1]). (Aug. S. Ulr. 17.) mbr. s. XII. F. 59'. Constitutio Nicolai II. de electione pontificis a. 1059.

4350. (Aug. S. Ulr. 50.) s. XIV. F. 92. De plaga locustarum in Bawaria a. 1338.

4351. (Aug. S. Ulr. 51.) s. XV. F. 1. Chronicon Urspergense (SS. XXIII, p. 333). F. 202. 'Incipiunt verba Sibillae. Sibille generaliter omnes femine dicuntur prophetantes'. F. 203. Tractatus de locis et statu terre Iherosolimitane (cf. Thomas in SB. d. Münch. Akad. 1865. II, 161). F. 206. Ekkehardi

1) Nr. 4301—4432. hat Wilh. Meyer im Catalog beschrieben.

chron. pars prior. F. 258. De Guelfis sive Guelfonibus (ed. G. Hess, Mon. Guelf. pars hist. p. 121). F. 263. Verba Ottonis Frising. de civitate Augusta ex libro III. chronici.

4352. (Aug. S. Ulr. 52.) s. XV. *Fredegarii chron. (cf. N. Arch. VII, 302). F. 142. Herimanni Augiensis chron. (SS. V, 72). F. 216. Historia Welforum Weingartensis et chronographus (SS. XXI, 456). F. 243. Hermanni Altahensis Annales. F. 259. Eberhardi archidiac. Ratisponensis Annales (SS. XVII, 591).

4353. (Aug. S. Ulr. 53.) s. XV. XVI. F. 7. Historia, Miracula etc. S. Udalrici. F. 17—102. Varia de S. Simperto: Vita auct. Adilberto priore August., Vita alia, Inventio, Translatio, Miracula etc.

4354. (Aug. S. Ulr. 54.) s. XIV. et XV. 1. Fasc.: Iohannis Bondi de Aquilegia practica sive usus dictaminis. — 2. Fasc.: Similis tractatus.

4355. (Aug. S. Ulr. 55.) s. XIV—XV. F. 28. Formularia.

4356. (Aug. S. Ulr. 56.) s. XV. Formularia iuridica.

4357. 4358. (Aug. S. Ulr. 57. 58.) s. XV. Formularia de officio tabellionatus.

4362. (Aug. S. Ulr. 62.) s. XV. F. 135. Friderici de Langtironii reformatio in concilio Basiliensi proposita. F. 176. Friderici III. imp. reformatio a. 1442.

4366. (Aug. S. Ulr. 66.) s. XV. F. 123'. Iudicum Augustensium decretum ad decanum Gamundiensem a. 1459. F. 124'. Petri episc. August. epist. de publicandis constitutionibus Carolinis. F. 128. Synodi Augustanae a. 1452. constituta.

4369. (Aug. S. Ulr. 69.) s. XV. F. 87. Diplomata.

4379. (Aug. S. Ulr. 79.) F. 221. Decreta concilii Moguntini a. 1451. F. 231. Responsio Henrici regis Angliae nuntio ducis Sabaudiae data. F. 234. Decretum generalis capituli Carthusiani.

4381. (Aug. S. Ulr. 81.) s. XV. F. 101. 126. Inscriptiones in monasterio S. Udalrici. — F. 116. Legenda S. Wolfgangi metrice.

4386. (Aug. S. Ulr. 86.) s. XIV. F. 89. Protocoll über Ketzerverhör a. 1367. in Erfurt. F. 149. Iohannis episc. Tusculani litterae de Beghinis a. 1288.

4388. (Aug. S. Ulr. 87.) s. XV. F. 129. Honorii Augustodunensis Imago mundi.

4393 (Aug. S. Ulr. 93). s. XV. Aeneae Silvii aliorumque epistolae quaedam. Formulae epistolarum. F. 217. Laurentii de Aquilegia usus dictaminis.

4394. (Aug. S. Ulr. 94.) s. XV. F. 181. 186. 192. Notata historica. F. 182. Carmen de Friderico a. 1452. in imperatorem electo.

4416. (Aug. S. Ulr. 116.) s. XV. Epistolae variae a sacerdotibus Augustensibus, Herbipolensibus, aliis datae et acceptae.

4421. (Aug. S. Ulr. 121.) s. XV. Aeneas Sylvius de miseria curialium. F. 40. Bernhardi Gestensis Palpanista.

4432. (Aug. S. Ulr. 132, olim Tegerns.) s. XV. F. 69. Friedrichs II. Verse an den Papst 'Astra volunt et fata docent' etc. F. 140. Petri Blesensis epistolae.

Codd. nr. 4451—4460. ex bibl. Bambergensi.

4456[1]). (Cim. 60, Bamb. 909.) mbr. s. XI. ineunt. Missale a. 1014. ab Heinrico II. imp. S. Georgio Bambergensi donatum. Praemissae sunt manu posteriore duae epistolae de synodis Bambergensibus a. 1058. 1087.

4460. (Bamb.) mbr. s. XI. F. 1. Prologus legis Baiuvariae. F. 2. Lex Alamannorum. F. 22—24. 33. Additiones Karoli imp. ad legem Baiuvariorum (LL. Sect. II, I, 157). F. 33—40. 25—32. 41—102. Ansegisi Capitularium libri IV (ib. 392). — F. 169. s. XIV. Bertholdi episc. Basil. privilegium fratribus Minoribus et Praedicatoribus datum.

Codd. nr. 4501—5046. ex bibl. Benedictoburana.

4514. (Bened. 14.) mbr. s. XII. F. 201. Chronicon Burense. (SS. IX, 211).

4524. 4525. (Bened. 24. 25.) mbr. s. XV. Vincentii Bellovacensis Spec. hist. libri I—XV.

4531. (Bened. 31.) mbr. s. XI. Vitae sanctorum.

4532. (Bened. 32.) mbr. s. X. XI. F. 125. S. Eucherii episc. visio de Karoli Martelli punitione apud infernos.

4533. (Bened. 33.) mbr. s. XI in. F. 3'. 4'. Epitaphia laudesque Lantfridi, Walthrammi, Cundhrami abbatum Buranorum (cf. SS. IX, 217).

4542. (Bened. 42.) s. VIII. Addita est f. 256. Descriptio pecuniae vel librorum, quos ad ecclesiam S. Michahelis archangeli ad Quochalun et ad monasterium S. Benedicti tradidit Kisyla monialis, regali Francorum progenie edita, inter quos hic quoque codex fuit (Gregorii Magni homelias de diversis lectionibus s. cuangelii continens), ab Engilharto et Chadoldo scriptus. F. 129'. post insertus Venantii Fortunati Hymnus in purificatione S. Mariae.

4545. (Bened. 45.) mbr. s. XIII. Ivonis Carnotensis episc. Pannormia. In fine mutila.

4547. (Bened. 47.) mbr. s. VIII. IX. F. 153'. Sulpicii Severi Vita S. Martini cap. 2—14, cum epist. tertia — Addita sunt variis manibus s. XI. inter alia f. 4. 250'. Notae Buranae (SS. XVII, 320). F. 247. De septem dormientibus. F. 249'. Vita S. Clodoaldi.

---

1) Nr. 4451—5106. hat G. Laubmann im Catalog beschrieben.

4549. (Bened. 49.) mbr. s. VIII. IX. Post insertum f. 92′. documentum donationis Woulfdeonis presb. (a. 955; cf. Mon. Boic. VII, 87).

4552. (Bened. 52.) mbr. s. XI. XII. F. 1′. Instrumentum donationis, quo Heinricus de Landisbere praedium suum in Leinhusin S. Benedicto tradidit.

4554. (Bened. 54.) mbr. s. VIII. IX. Passiones sanctorum.

4556. (Bened. 56.) mbr. a. 1460. P. 1. Gerhoh Reichersperg. de aedificio Dei. P. 122. Acta synodi Placentinae a. 1095.

4559. (Bened. 59.) mbr. s. XI. XII. F. 44′. Documentum historicum: 'Tempore Henrici regis, fratris Brunonis episcopi Augustensis' etc.

4563. (Bened. 63.) mbr. s. XI. F. 1. Annotatio contributionum parochiarum in decanatu Poewl. F. 1′. Catalogus Romanorum pontificum usque ad Eugenium III. F. 4. Calendarium cum notis necrologicis. F. 16. Cicli decennovennales. Adiecta sunt in marg. nomina imperatorum et notae editae SS. XVII, 319 sq.

4566. (Bened. 66.) mbr. s. IX. X. F. 192 sq. Numerus sanctorum, quorum reliquiae in S. Benedicti coenobio habentur.

4568. (Bened. 68.) mbr. s. XII. XIII. F. 107. Catal. librorum Burensis ecclesiae (cf. Pez, Thes. III, 3, 614).

4570. (Bened. 70.) mbr. a. 1108. Burchardi Wormatiensis episc. Canon decretorum.

4585. (Bened. 85.) mbr. s. IX—XI. Vitae sanctorum. F. 93′. *Willibaldi et Wynnebaldi (auct. sanctimoniali Heydenheimensi). F. 115. *Passio Kiliani et sociorum eius. F. 120. *Miracula S. Waldburgae (auct. Wolfhardo presb.)

4592. (Bened. 92.) mbr. F. 120—158. s. IX. De ordine inquisitionis causarum F. 158—207. s. IX. Excerpta ex sacris canonibus.

4594. (Bened. 94.) mbr. s. XIII. F. 29. De synodo Moguntiae habita cum litteris episcopalibus.

4601. (Bened. 101.) mbr. s. XI. F. 219′. Epitaphium abbatis cuiusdam Benedictoburani. Instrumenta duarum donationum (Trupingae et Ahapruckae) Buranarum.

4602. (Bened. 102.) mbr. s. XII. Pauli diaconi Historia Langobardorum (SS. Lang. p. 40).

4604. (Bened. 104.) mbr. s. XI. XII. Iohannis diaconi Vita Gregorii M. papae. F. 146. Recensio donationis a. 1116. monasterio Benedictoburano factae ab Udalrico de Elsindorf (cf. SS. IX, 235).

4605. (Bened. 105.) mbr. s. X. Vitae Sanctorum. Darunter: F. 1. S. Willibrordi auct. Theofrido. F. 17. De vita Bedae presb. F. 18′. Epist. incerta. Epist. Severi episc. Pragensis.

F. 20. Sulpicii Severi V. S. Martini cum epistolis. Eiusdem dialogi tres. F. 117′. De S. Martino et Brictio. F. 133′. Passio S. Wencezlawi (SS. IV, 212). F. 181. Vita S. Willibaldi (die jüngere; cf. Arch. VII, 270). F. 187. Vita S. Gengolfi. F. 218. V. S. Medardi auct. Venantio Fortunato (unvollständig).

4608. (Bened. 108.) mbr. s. XI. XII. F. 1′. Instrumentum donationis a. 1074 (Mon. Boica VII, 92). In folio praefixo et alia instrumenta donationum. F. 50′. Passio S. Dionysii cum epist. Ludowici imp. ad Hilduinum abb. et rescripto eius et *Revelatione Stephani papae. F. 109—239. Vitae Sanctorum. Darunter: F. 109. S. Mauri abbatis auct. Fausto. F. 195′. *S. Liobae auct. Rudolfo. F. 209′. S. Fortunatae cum *Translatione in Augiam. F. 217. SS. Coloniensium virginum. F. 221. *S. Soli auct. Erminricho.

4611. (Bened. 111.) mbr. F. 3. s. XIII. Roberti monachi S. Remigii De expeditione Hierosolymitana libri VIII. Adnexae duae epistolae. — F. 52. Index pontificum et imperatorum usque ad a. 1227.

4618. (Bened. 118.) mbr. s. X. Vitae sanctorum. Cf. N. A. II, 273 sq., wo der Inhalt ausführlich angegeben ist.

4620. (Bened. 120.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 73—139. Varia ad ordinem Hospitalariorum pertinentia. F. 73. Statuta a. 1180—1286. F. 107. Statuta a. 1252. F. 115. Tractatus Yosephi historiagraphus de exordio domus sacre Hospitalis Ierosolimitani.

4621. (Bened. 121.) mbr. s. XI. et XII. F. 122. Wilhelmi Hirsaugiensis abbatis Liber consuetudinum Hirsaugiensium. — F. 225. Historia Fontis-Salutis (Hailsbrunn). Cf. Pez, Thes. III, 3, 647.

4623. (Bened. 123.) mbr. F. 85. s. XI. XII. Leonis Ostiensis Chronica monasterii Casinensis (SS. VII, 555).

4625. (Bened. 125.) mbr. s. XIII. F. 127. Bernhardi Clarevall. abbatis Vita S. Malachiae archiep. — F. 161′. Clementis II. papae epist. ad Henricum III. imp.

4631. (Bened. 131.) mbr. s. XII. et XIII. F. 73. Vita S. Elisabeth (die Dicta quatuor ancillarum) etc. — F. 114′. Breve ad Reitinbochenses.

4639. (Bened. 139) mbr. s. XII. F. 1. Leges Baiuvariorum (LL. III, 242). F. 65′. Gelasii decretalis: 'Qualis esse debeat pastor ecclesiae'. Cf. de hoc codice Arch. XI, 564 sq.

4643. (Bened. 143.) mbr. s. XIII. F. 1. Excerptum de Vita Alexandri Magni. F. 26. Historia Gothorum. De Amazonibus. De origine Hunorum. Hystoria Longobardorum. F. 61. Excerptum ex Widukindi historiarum libro I. (wohl alles Excerpt aus Ekkehard). F. 68. Vita Mathildis reginae breviata. Inc.:

'Venerabilis igitur Mathildis'. F. 92'. Epist. invectiva in Petrum Abaelardum.

4646. (Bened. 146.) mbr. et cart. s. XII. et XV. Leonis Ostiensis Chronica monasterii Casinensis (Abschrift von nr. 4623; SS. VII, 556).

4650. (Bened. 150.) mbr. s. IX. Collectio 126 formularum (Marculfinae, Salicae Lindenbrogianae, Salisburgenses). Cf. N. A. VI, 41 ff.; LL. Sect. V, Form. I, 35. 113. 265.

4652. (Bened. 152.) mbr. F. 1. s. XII. Alcimi Aviti Poematum lib. I—III, v. 406. F. 29. s. XIII—XIV. Bernhardi Gestensis Palpanista. F. 47. s. XIII. Liber Aviani poetae (ed. E. Grosse im Königsberger Gymnasial-Progr. 1868).

4653. (Bened. 153.) mbr. F. 76'. s. XII. Vita S. Soli auct. Erminricho. F. 66. s. X. Index reliquiarum a Gotehelmo abbate allatorum de Fultensi monasterio. F. 262. Eiusdem epitaphium. F. 98. s. XIV. Alberti Parvi Summa de arte dictandi.

4660. (Bened. 160.) mbr. s. XIII. Carmina Burana.

4683. (Bened. 183.) s. XIV. F. 67'. Vita et miracula b. Oswaldi regis. F. 73'. Honorii Augustodun. de imagine mundi lib. I. et II. F. 90. Liber de miraculis sanctorum (ab Andrea usque ad Clementem).

4685. (Bened. 185.) a. 1496—1499. F. 132. Iohannis de Trittenhem de observancia Bursfeldensi. — F. 172. Indulgentiae a Paulo II. pontifice a. 1464. et Adolfo archiep. Magunt. a. 1468. concessae. Auf den Deckel geklebt zwei Benedictb. Urkunden von 1452 u. 1470.

4688. (Bened. 188.) s. XV. F. 1. 2. 10'—17. 325'—344. De bellis Sarracenorum et christianorum a tempore Machometi usque ad a. 1458. F. 345. De origine Mahometi eiusque lege. F. 3—10. De origine regni Francorum, Brittanniae, Bulgarorum, Hispaniae cum nominibus regum. F. 18—324. Historia Angliae a Bruto — 1460.

4689. (Bened. 189.) s. XV. Acta concilii Basilcensis.

4696. (Bened. 196.) s. XV. F. 205. Gebenonis prioris Eberbacensis liber de b. Hildegardis prophetia. — F. 253'. Inventio ordinis Carthusiensis.

4701. (Bened. 201.) a. 1455. F. 268'. Aeneae Silvii epist. a. 1446.

4711. (Bened. 211.) s. XV. Caesarii Heisterbacensis Dialogus miraculorum.

4723. (Bened. 223.) a. 1464 sqq. Hieronymi et Gennadii de scriptoribus ecclesiasticis libri. F. 45. Gregorii Turonensis liber miraculorum (de gloria martyrum, de gloria confessorum, de vitis patrum). F. 157. Visio Elizabeth Schonau-

giensis. F. 185. Vita b. Kunegundis. F. 190. Stephani episc. Aniciensis epist. in vitam S. Scolasticae. F. 193. Gerhardi Vita et miracula S. Udalrici. F. 229. Vita S. Placidi et sociorum. F. 233. Adalberti Vita et Miracula S. Heinrici imp.

4724. (Bened. 224.) a. 1452. F. 121. Vita S. Benedicti metrice. F. 122. V. S. Brandani abbatis. F. 241. Statuta concilii Maguntini a. 1451. F. 152. Statuta synodalia pro dioecesi Augustana a. 1452.

4728. (Bened. 228.) a. 1462. F. 33′. Vita et regula S. Francisci.

4754. (Bened. 254.) a. 1454. F. 18′. Nicolai V. et Martini V. pontt. bullae (Carolina).

4755. (Bened. 255.) s. XIV. et XV. F. 1. Pii II. papae processus contra Gregorium de Heimburg cum huius appellatione.

4760. (Bened. 260.) s. XV. F. 341. Eugenii IV. constitutiones a. 1431. datae.

4763. (Bened. 263.) s. XV. F. 116′. Bondi de Aquilegia Tractatus sive usus dictaminis.

4771. (Bened. 271.) s. XV. Gregorii M. Dialogi. Auf dem Deckel zwei Benedictbeuerer Urkunden von Abt Chunrad a. 1425. 1426.

4773. (Bened. 273.) a. 1466. Martini Oppav. Chronicon continuatum usque ad saec. XV. med.

4778. (Bened. 278.) s. XV. F. 137′. Leonis VIII. papae bulla a. 964. Cellam Meginradi concernens (Jaffé ed. 2. nr. 3708). F. 139. Varia de Gregorio I. papa.

4784. (Bened. 284.) s. XV. F. 8. De patriarchis, regibus christianis, imperatoribus, electoribus; electio ducis Venetorum; tituli cardinalium.

4789. (Bened. 289.) a. 1462—63. F. 102. Vita et regula S. Francisci. F. 154. Honorius Augustodun. de imagine mundi.

5037. (Bened. 537.) a. 1504. F. 138. De indulgentiis ecclesiae Benedictoburanae (deutsch.) F. 151. Hystori von Haylbrunn (ex cod. nr. 4621, f. 225 germanice vertit fr. Ioh. Schelze). F. 260. Gotscalci hist. translationis S. Anastasiae (ex cod. nr. 1073). F. 276′. De tertio incendio monast. Benedictipurensis et aliis rebus eo pertinentibus.

5106. (Bernried. 6.) a. 1463—66. F. 1. (Hermanni) Flores temporum (— 1349). F. 47. Caesarii Heisterbac. Dialogus miraculorum.

Codd. nr. 5111—5146. ex bibl. canonicorum regularium S. Augustini in Beurberg.

5111.[1]) (Beurb. 1.) mbr. s. XIV. F. 1. Calendarium cum notis necrologicis et historicis (quaedam ed. Chmel in SB. d. Wiener Akad., Phil.-hist. Cl. 1850, p. 428).

5120. (Beurb. 10.) mbr. s. XII. F. 144'. (Isidori Hispal.?) De descriptione temporum sive Chronologia per sex aetates usque ad Sisebutum principem in Hispania anno 5833.

5125. (Beurb. 15.) mbr. a. 1312. Iacobi de Voragine Aurea legenda, pars hiemalis. F. 245. Ludovici IV. Diploma datum a. 1322, Dec. 19.

5126. (Beurb. 16.) mbr. a. 1312. Aurea legenda, pars aestivalis.

5127. (Beurb. 17.) mbr. s. XI. et XII. F. 67. Pauli diac. Hist. Langob. l. II, cap. 5.

5129. (Beurb. 19.) mbr. s. XIII. Gerhohus (Reichersberg.) de aedificio Dei. F. 85'. De concilio Placentiae habito.

5141. (Beurb. 31.) s. XV. Martini Oppav. chron. ad a. 1452. continuatum. F. 115. Epistolae Ioh. Rokiczani, Ioh. Capistrani, Ioh. Woratini, f. 124. Cazimiri regis Poloniae, f. 126. Bernhardi de Krayburg ad Silvestrum episc. Chiemensem, f. 129. Friderici III. imp. in factis Turcorum ad reges et principes a. 1454, f. 131. ad Ladislaum regem Ungariae. F. 132. Relatio Iohannis de Hunneat a. 1456. (Deutsch). F. 134. 136. 2 Bullen. F. 138. Versus: 'Gallorum levitas Germanos iustificabit' etc.

Codd. nr. 5151—5194. ex bibl. canonicorum regularium S. Augustini in Beyharting.

5154a. (Beyhart. 4a.) mbr. s. XV. Einige Actenstücke des 15. Jh. zur Geschichte des Stifts Beyharting.

5156. (Beyhart. 6.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Aurea legenda, pars aestivalis.

5177. (Beyhart. 27.) s. XV. F. 244. Statuta in synodo Frising. a. 1419. ab Hermanno episc. promulgata.

5192. (Beyhart. 42.) s. XV. F. 318. Bulla pro ecclesia in Muldorf, data Basileae a. 1434.

5195. (Bogenberg) mbr. s. XIII—XIV. F. 186. Notata de possessionibus et reditibus.

Codd. nr. 5196—5249. ex bibl. collegii Iesuitarum in Burghausen.

5205. (Burgh. 10.) s. XV. F. 210. S. Bernardi epistolae 103. F. 297. Statuta in eccl. S. Viti in Lucnczen a. 1423.

1) Nr. 5111—5250. hat Wilh. Meyer im Catalog beschrieben.

5206. (Burgh. 11.) s. XV. F. 269. Nomina archiep. Salzburgensium ad a. 1494.

5216. (Burgh. 21.) s. XV. F. 1. Statuta synodi Frising. a. 1449.

5220. (Burgh. 25.) s. XV. F. 142. Passionale de omnibus sanctis.

5223. (Burg. 28.) s. XV. Novum passionale.

5224. (Burgh. 29.) s. XV. F. 266—299. Tractatus contra Wicklevistas et Hussitas.

5238. (Burgh. 43.) s. XV. F. 1. Versus 26 de proprietatibus provinciarum Germaniae. — F. 56. Arenga fr. Gwilhelmi Savonensis de epistolis faciendis. — F. 230. Exhortationes ... in synodo factae ... a Iohanne archiep. Salzburg. a. 1438.

5242. (Burgh. 47.) s. XV. F. 1. Legenda de sanctis.

5250. (ex eccl. paroch. in Bürten.) s. IX. X. Quatuor euangelia. F. 2′. Reditus b. Mariae v. in Puerten [1]).

Codd. nr. 5251—5479. ex bibl. canon. et episc. in Chiemsee.

5251 [2]). (Chiems. can. 1.) mbr. s. XIII. F. 200. Epist. Iohannis Presbyteri.

5252. (Chiems. can. 2.) mbr. s. XIII. F. 106′. Epist. F[riderici] imp. qua E[berhardum] Salisburgensem archiepiscopum Papiam ad curiam invitat.

5256. (Chiems. can. 6.) mbr. F. 1. s. XII. Martyrologium Notkeri cum supplemento post a. 1051. composito. F. 102. Duae narrationes e verbis seniorum. Vita Marinae. F. 134′. s. XIV. Tres narrationes e verbis seniorum. In tegumento fragm. Necrologii.

5258. (Chiems. can. 8.) mbr. s. X. F. 1. Canones apostolorum et conciliorum.

5259. (Chiems. can. 9.) mbr. s. XI. Sulpicii Severi Vita S. Martini; eiusdem epistolae et Dialogi II. et III. Narrationes de obitu S. Martini.

5260. (Chiems. can. 10.) mbr. s. XII. F. 1. Lex Baioariorum (LL. III, 242). Capitularia (LL. Sect. II, I, 111. 155. 157 sq.). — F. 34. Chronica Chiemseeensia. Alia manu add.: Constitutio de expeditione Romana pseudo-Carolina. — Cf. Arch. XI, p. 558 ff.

5304. (Chiems. ep. 4) s. XV. F. 88. Aeneas Silvius de miseria curialium.

5307. (Chiems. ep. 7.) s. XV. F. 92. Conradi (vulgo Brocardi) de monte Syon descriptio Terrae Sanctae. F. 120. De terra Ierosolimitana (ed. Thomas in SB. d. bayr. Akad. II, 144). F. 153. Cornelii Taciti Germania.

---

1) Mit dieser Nummer schliesst der zweite Teil des ersten Bandes des Catal. codd. Lat. 2) Die Nummern 5251—6195 hat Wilhelm Meyer beschrieben.

5309. (Chiems. ep. 9.) s. XV. F. 59. Bedae liber de temporibus. F. 105. Honorii Augustodun. libri III de imagine mundi. F. 153. Chronica Ungarorum a. 373—1330.

5311. (Chiems. ep. 11.) a. 1449. Epistolae Aeneae Sylvii et variorum ad eum datae. F. 157. Theses a. 1445. in aula universitatis Wiennensis ab Aenea Sylvio propositae, respondente Herm. Edelawer. F. 167. 229. Friderici III. imp. epistolae et f. 171. ad eum datae. F. 176. 189. Ad Sigismundum regem epistolae. F. 229. Sigismundi epistola. F. 207. Epistolae Caspari Schlick. F. 207. Wenczeslaus Bohemus canonicis Wratislavensibus. F. 238. Responsum Iohannis card. S. Angeli ad oblata per congregationem generalem Bohemiae. F. 244'. Notulae hist. de Turcis.

5313. (Chiems. ep. 13.) s. XV. F. 1—13. Acta in concilio Constantiensi. — Concilia: f. 25. Wiennense Gwidonis card. 1268; f. 29'. Herbipolense Iohannis episc. Tusculani 1287; f. 37'. Salzburgense I. Friderici archiep.; f. 42. eiusdem II; f. 44'. Conradi archiep. Salzburg. 1310; f. 45'. eiusdem 1298; f. 47'. Pilgrimi archiep. Salzburg. 1387; f. 53. Eberhardi III. archiep. Salzburg. — F. 67. Fasciculus formularum. Darunter: f. 107—110. Regulae cancellariae paparum Iohannis X(?), Iohannis XII(?), Benedicti XII, Clementis VI, Innocentii VI, Urbani V. F. 145. Epist. Conradi Mogunt. et Theoderici Colon. archiep. ad Iohannem Salzb. archiep. de heresi Bohemorum 1431. F. 148. Epist. cum qua magistro ord. Theutonicorum in Prussia falco mittitur. F. 258. Iohannis episc. Gurcensis fundatio quaedam a. 1385.

5317. (Chiems. ep. 17.) s. XV. F. 1. Sigismundus archiep. Salzburg. archidiacono visitationem dioecesis committit. F. 70—90. Concilia quae in nr. 5313, f. 25—66, hic paullo brevius. F. 91. Constitutio Carolina. F. 97. Leonhardi episc. Pataviensis encycl. a. 1437.

5319. (Chiems. ep. 19.) s. XV. F. 116. Hildegardis Visiones. F. 160. Epist. Iohannis prioris in Stanis (Stambs?) 1427. F. 182'. Epistolae inter C. (patronum) et H. scholarem Parisiensem datae XXIII. F. 317. De feodalibus. F. 319. Index imperatorum a Carolo M. usque ad Sigismundum. F. 320. 159. Hildegardis epistolae. F. 328. Elucubratio cuiusdam invectiva in Sigismundum imp. quasi haereticorum fautorem.

5320. (Chiems. ep. 20.) s. XV. F. 1. Chronica usque ad Carolum IV (unter den Quellen Vincenz Bellov. und Martin). — F. 157. Isidori Hispalensis chron. (finis deest).

5321. (Chiems. ep. 21.) s. XV. F. 1. Blondi Flavii Forliv. libri X triumphantis Romae ad Pium II.

5333. (Chiems. ep. 33.) s. XV. F. 1. Aeneas (Silvius) de Picolhominibus de his quae sub Friderico III. per

Germaniam gesta sunt. F. 149. 172. Pauli Morazeni de origine, vetustate ac incremento . . . Venetiarum.

5335. (Chiems. ep. 35.) s. XV. Leonardi Aretini, Aeneae Silvii und anderer Italiener des 15. Jh. Briefe und Reden. F. 178. Aeneas Silvius de sectis Bohemorum.

5336. (Chiems. ep. 36.) s. XV. Einhardi Vita Karoli M., Annales Einhardi, Monachi Sangallensis Gesta Karoli M.

5337. (Chiems. ep. 37.) s. XV. F. 1. Petri Blesensis epistolae. F. 203. Bulla aurea. F. 218. Constantini M. privilegium (fictum) ecclesiae Romanae datum. F. 226. De privilegiis et confirmationibus. F. 324. Poggii Florentini orationes quaedam.

5338. (Chiems. ep. 38.) s. XV. F. 180. Caroli VI. regis Franciae litterae (a. 1406). F. 213. De secta Waldensium in dioecesi Passaviensi circ. a. 1395. und andere Schriften über und gegen die Waldenser. F. 249. Tractatus contra Hussitas.

5340. (Chiems. ep. 40.) s. XV. Petrarchae epistolae 126.

5344. (Chiems. ep. 44.) a. 1452. Poggii, Leonardi, Lini Colluccii (ad Innocentium papam) epistolae.

5350. (Chiems. ep. 50.) s. XV. Poggii, Collucii, Fr. Barbari, Guarini, aliorum Italorum epistolae. F. 7. Praetores Veronenses ad Venetiarum principem designatum Fr. Foscari. F. 9. Henricus (IV) rex Angliae ad Rudpertum regem Rom. F. 10'. Tichildinus rex Syriae ad Fridericum imp. F. 25. Fridericus imp. ad Venetos. F. 27. De imperatoribus et eorum electione et regnorum numero. F. 138. Fr. Petrarchae epistolae.

5354. (Chiems. ep. 54.) s. XV. Petrarchae epistolae et opuscula.

5360. (Chiems. ep. 60.) s. XV. Andreae Ratisbonensis Chron. pontificum et imperatorum — 1439. F. 140. De modo convocandi concilium.

5361. (Chiems. ep. 61.) s. XV. F. 129. Sermo magistri Palecz (quaedam excerpsit C. Höfler, Geschichtsschr. d. hussit. Bewegung II, 142). F. 215. Tractatus, cuius initium edidit Höfler l. l. p. 470. F. 221. Sermo Mathei de Cracovia habitus in synodo Pragensi 1382. u. a. Reden.

5366. (Chiems. ep. 66.) s. XV. F. 1. Aeneae Silvii comment. in libros Antonii Panormitae de Alfonsi Arragoniae regis dictis factisque memorabilibus (Dasselbe in nr. 512. s. XV). F. 116. Oratio ad Alfonsum a. 1467. scripta.

5369. (Chiems ep. 69.) s. XV. Epistolae et orationes multorum Italicorum s. XV, ut Guarini, Poggii, Leonardi Aretini etc. F. 43. Epist. Friderici imp. et responsiva Rolandini de Passageriis capitanei Bononiensis.

5374. (Chiems. ep. 74.) s. XV. F. 115. Epist. (Alexii I)

imp. ad Rudpertum comitem Flandrensium (Martene, Coll. I, 572). F. 116'. Roberti de S. Remigio Hist. Hierosolymitana. F. 163'. Notitia et versus chronologici de capta Antiochia. F. 164. Iacobi de Vitriaco Hist. Hierosolymitana.

5377. (Chiems. ep. 77). s. XV. Boccacii de Certaldo libri IX de casibus virorum illustrium.

5378. (Chiems. ep. 78.) s. XV. Dasselbe.

5387. (Chiems. ep. 87.) s. XV. F. 248. Acta quaedam in dioecesi Saltzburg. circa iubileum anni 1451.

5391. (Chiems. ep. 91.) s. XV. Petri Blesensis epistolae.

5395. (Chiems. ep. 95.) s. XV. F. 102. Aeneae Silvii oratio contra Turchos. F. 114. 117. Francisci Aretini orationes a. 1452. Senis et Ferrariae apud Fridericum imp. habitae.

5399. (Chiems. ep. 99.) s. XV. Bulla pontificalis ad episc. Pataviensem data Avignone et aliud documentum, de quo cf. Chmel, Reisebericht p. 43. 67.

5417. (Chiems. ep. 117.) s. XV. F. 91. Aeneas Sylvius de miseriis curialium servitutum.

5420. (Chiems. ep. 120.) a. 1449. F. 146. Aegidius Romanus (de Columna) liber de regimine principum.

5424. (Chiems. ep. 124.) s. XV. F. 145. Sermones, collationes etc. in concilio Constantiensi prolata. F. 217. Epistola Andreae Ratisbonensis presb.

5426. (Chiems. ep. 126.) a. 1423. F. 147'. Errores haereticorum in dioecesi Eistetensi.

5438. (Chiems. ep. 138.) s. XV. Cassiodori Hist. tripartita.

5439. (Chiems. ep. 139.) s. XV/XVI. F. 24. Constitutiones synodales Iohannis episc. Eistet. F. 124. Wilhelmi episc. Eistet. mandata.

Codd. nr. 5501—5697. ex bibl. monast. Diessensis.

5501. (Diess. 1.) mbr. s. XII. F. 47. Schenkung Heinrichs von Wolfertshausen a. 1158, zweimal, deutsch (Mon. Boica VIII, 125).

5504. (Diess. 4.) mbr. s. XV. Caesarii Heisterbacensis Dialogi miraculorum.

5508. (Diess. 8.) mbr. s. VIII—IX. Canones conciliorum et epistolae paparum episcoporumque.

5510. (Diess. 10.) mbr. F. 2. Deutsche Urkunde über Wälderbesitz von Diessen und Wessobrunn a. 1341.

5511. (Diess. 11.) mbr. s. XIV—XV. F. 1. Lectiones de sanctis (de Kolomanno). F. 58. Annotatio praediorum eccl. Dyessensis in Karinthia (ed. Chmel, Reisebericht p. 108).

5512. (Diess. 12.) mbr. s. XIII—XIV. F. 1. Legenda de aliquot sanctis.

5513. (Diess. 13.) mbr. s. X—XI. Vitae sanctorum. Cf. N. A. II, 271 sq.

5515. (Diess. 15.) mbr. s. XII—XIII. F. 128. Fundatores ecclesiae Diessensis (SS. XVII, 323. 328). F. 154'. De imperatoribus Romanis — Henricum IV.

5524. (Diess. 24.) mbr. a. 1390. *Hermanni Flores temporum — 1350.

5525. (Diess. 25.) mbr. s. IX. Canones et decreta conciliorum et epistolae pontificum.

5531. (Diess. 31.) mbr. s. XIV. Cůnradi cantoris Thuricensis Summa de arte prosandi conscripta a. 1275.

5532. (Diess. 32.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda Aurea.

5540. (Diess. 40.) mbr. s. XIV. Bonifacii VIII. papae constitutiones quaedam.

5541. (Diess. 41.) mbr. F. 1. s. XIII. Chronica Minor (SS. XXIV, 175). F. 49. s. X. Canones ex variis conciliis.

5542. (Diess. 42.) mbr. s. XIV. F. 71. Bernoldi monachi Cesariensis Summula dictaminis. F. 125. Diplomata quaedam.

5560. (Diess. 60.) mbr. s. XIV. F. 1'. 2. Descriptio Bonifacii papae IX. et comitum urbem Perusium intrantium a. 1392, Oct. 17.

5595. (Diess. 95.) a. 1432. F. 64. Martyrologium Usuardi.

5596. (Diess. 96.) a. 1415—1417. Varia de concilio Constantiensi.

5606. (Diess. 106.) s. XV. F. 154. Nicolai Cusani epistola ad Casparem abbatem et fratres in Tegernsee.

5614. (Diess. 114.) s. XV. F. 201. Excerpta ex cronica Hermanni (de Hussitis). F. 247. Epistola ad Iohannem Huss contra suos errores. F. 260. Obviationes contra hereticos Waldensium. F. 284. Positio contra Rokiczanam a. 1467.

5639. (Diess. 139.) s. XV. Variae Italorum s. XV. epistolae, orationes, carmina nonnulla.

5660. (Diess. 160.) s. XIV. XV. F. 171. Constitutiones Friderici episcopi Augustani a. 1312.

5664. (Diess. 164.) s. XV. F. 34. De vita b. Elizabeth lantgraviae libri VIII. Accedunt Miracula.

5667. (Diess. 167.) s. XV. F. 70. Cardinalis Placentinus ad monasteria Alemanniae de reformatione. F. 126. Ulrici praepositi Pollingensis reformationes. F. 128. Epist. Iohannis Resch officialis Costensis et Wilhelmi praepositi in Uettingen de reformatione monasterii (deutsch). F. 130. Acta in concilio Basileensi. F. 190. 208. Formulae epistolarum. F. 206. Chronica brevia ad a. 1392. F. 230. Laurentii de Aquilegia Practica seu usus dictaminis a. 1417.

5668. (Diess. 168.) a. 1373. F. 250. Confessio Berengarii facta Romae coram Nicolao II. papa.

5684. (Diess. 184.) s. XV. F. 232. Iohannis Goffredi episcopi Atrebatensis sermo in funere Nicolai V. papae.

5688. (Diess. 188.) s. XV—XVI. F. 173. Anniversaria fundata in Diessen. F. 179. Genealogiae et nomina fundatorum Diessensium (SS. XVII, 323. 328).

Codd. Ebersbergenses nr. 5801—6059.

5801c. (Ebersb. 1c.) mbr. s. XII. Burchardi Wormatiensis episcopi Decreta.

5803. (Ebersb. 3.) s. XV. F. 42. Petri Damiani, Petri Blesensis, Bernardi Clarevall. epistolae et sermones.

5822. (Ebersb. 22.) mbr. s. XII. F. 167′. Institutiones Innocentii papae. F. 179′. Concilium Saltzburgense sub Eberhardo archiepiscopo.

5827. (Ebersb. 27.) s. XV. F. 39. Honorius de vita et regula Minorum fratrum.

5831. (Ebersb. 31.) s. XV. F. 17. Petri Blesensis epistolae 170. — Gregorii IX. epistolae duae de malitia Friderici II. imp., duae epist. Friderici II. imp.

5832. (Ebersb. 32.) a. 1475. F. 1. Universitatis Coloniensis propositiones adversus errores Iohannis Huss. F. 61. Aeneae Silvii epist. ad Iohannem card. F. 88. Bulla Pii papae contra Turcos. F. 102. Eiusdem tractatus de origine progressuque sacri imperii. F. 121. Tractatus de iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis. F. 138. Peroti oratio pro receptione Friderici III. imp. in Bononia.

5833. (Ebersb. 33.) s. XV. F. 180. Vitae S. Bernardi Clarevall. libri V auct. Guillelmo, Ernaldo, Gaufrido. F. 232. Vitae SS. Dominici, Francisci, Elisabethae, Galli, Aegidii, Leonhardi, Remigii, Anselmi.

5834. (Ebersb. 34.) s. XV. F. 203. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii I. papae.

5835. (Ebersb. 35.) a. 1432. Tractate gegen die Hussiten.

5853. (Ebersb. 53.) a. 1424. F. 144. Hermanni Contracti Vitae sanctorum.

5882. (Ebersb. 82.) s. XV. F. 1. Epist. Iohannis abbatis Raythii ad Iohannem Climacum et responsum eius. F. 73. Commendatio Iohannis Climaci edita ab Iohanne abbate Raythii. F. 73. Vita Iohannis Climaci auct. Daniele monacho Raythii.

5890. (Ebersb. 90.) s. XV. F. 357. Breviarium historiae.

5893. (Ebersb. 93.) s. XV. F. 1. Synodus Frisingensis a. 1438.

5895. (Ebersb. 95.) a. 1475. 1476. F. 1. Godefridi Viterbiensis Speculum regum (SS. XXII, 12). F. 203. Lupoldus de Bebenburg de regni et imperii iuribus.

F. 281. Reformatio Franckfurdensis a. 1454. F. 289. Tractatus de coronatione imperatoris. F. 292. Ludowici Pontani Tractatus super potestate universalis ecclesiae et generalium conciliorum. F. 320. Aurea bulla latine et germanice. F. 379. Karoli IV. constitutio de privilegiis cleri 1377, Iun. 27. F. 380. Carolina. F. 393. Historia imperii Romani ad a. 1440. F. 408. Oratio Ladislai Ungariae regis ad Nicolaum papam. F. 411. Historia Friderici I. imp. est pars Chronici Urspergensis (SS. XXIII, p. 333). — Cf. Arch. VII, p. 590.

5896. (Ebersb. 96.) s. XIV. Ex Ekkehardi Uraugiensis chron.: Hist. Alexandri Magni, Origo Gothorum, Amazonum, Hunnorum, Langobardorum, Saxonum. F. 43. Vita Mathildis reginae. F. 56. De Sibillis.

5940. (Ebersb. 140.) s. XV. F. 195. Epist. ad Etalenses de monacho qui alterum telo vulneraverat.

5945. (Ebersb. 145.) a. 1443. F. 197. Constitutiones Gwidonis card. a. 1268, f. 201. Friderici archiep. Salzburg. a. 1227. 1281, f. 209. Iohannis Tusculani, f. 217. Conradi archiep. Salzburg. a. 1310, f. 219. Pilgrimi archiep. Salzburg. a. 1386.

5951. (Ebersb. 151.) a. 1458. F. 232. Formulae epistolarum.

5963. (Ebersb. 163.) s. XIV—XV. F. 168. 236. De epistolis componendis. F. 228. Iodoci de Hailprun tractatulus de usu et modo dictandi. F. 251. Epistolae Ebersbergenses.

5969. (Ebersb. 169.) s. XV. F. 18. Acta concilii Basileensis. F. 36. Acta et bulla contra Bohemos. F. 57. Passio Sigismundi regis. F. 64. De conflagratione et restauratione monasterii Ebersberg.

5978. (Ebersb. 178.) s. XV. F. 8. Passio S. Mauri auct. Fausto.

5981. (Ebersb. 181.) s. XV. Martini Oppaviensis chron. F. 163. Chronicon ab Adam ad s. XII. F. 186. De Sibillis.

5988. (Ebersb. 188.) s. XV. F. 35. Chronicon mundi. F. 42. Ordines, regna, de electione imperatoris. F. 48. Aeneas Sylvius de miseria curialium. F. 72. Eiusdem epistolae. F. 344. Synodalia Eistetensia a. 1447.

6008. (Ebersb. 208.) a. 1518. F. 1. Tractatus de arte notariatus. F. 23. Rhetorica ab Erhardo Geyt accolito in Melk compilata. F. 73. Eiusdem tractatulus de coloribus rhetoricalibus. F. 83. Iohannis Bondi de Aquilegia Rhetorica ars. F. 117. Wie man eynem yegklichen teuschen fursten und herren schreiben soll.

6032. (Ebersb. 232.) a. 1442—43. F. 171. Catal. paparum usque ad Felicem V.

6038. (Ebersb. 238.) s. XV. F. 160. Pii II. bulla de congregatione Eberspergensi.

6040. (Ebersb. 240.) s. XIV. F. 89. Oratio pro Ch. rege Ierosolimae Siciliaeque ac duce Sueviae contra sevos Suevos, mobiles Longobardos, proclives ad malum Appulios.

6081. (Ebrac. 11.) s. XV. Diplomata et notata ad res monasterii Ebracensis pertinentia.

Codd. Frisingenses nr. 6201—6787.

6221.[1]) (Fris. 21.) Vom Deckel losgelöst ein Blatt s. VIII. enthaltend ein Stück aus dem letzten Theil von Prosperi Aquitani chronicon.

6236. (Fris. 36.) s. XI. F. 1. Nomina Theotisca. F. 166. Epistola Gregorii VII. papae ed. Jaffé, Bibl. II, 523.

6241. (Fris. 42.) mbr. s. IX. Collectio canonum.

6242. (Fris. 42.) mbr. s. IX. Canones diversorum conciliorum et epistolae decretales.

6243. (Fris. 43.) mbr. s. VIII. Canones conciliorum et epistolae decretales. F. 214′. Notitia provinciarum et civitatum Galliae. F. 229. Concilium Vernense a. 755 (LL. Sect. II, I, p. 32, nr. 14). F. 233. Synodi Aschaimensis sub Tassilone celebratae capitula XV (LL. III, 239. 242). F. 238′. Convenientia gentis Baiuvariorum episcoporum pro defunctis fratribus.

6244. (Fris. 44.) mbr. s. VIII. IX. Canones apostolorum et conciliorum.

6245. (Fris. 45.) mbr. s. X. Collectio canonum, decretalium, epistolarum etc.

6246. (Fris. 46.) mbr. s. IX. Liber canonum.

6250. (Fris. 50.) mbr. s. X. F. 5. Epistolae Isidori et Braulionis IX—XIII. ed. Areval.

6255. (Fris. 55.) mbr. s. X. F. 1. Iohannis diaconi Vita Gregorii M. F. 102. Institutio de vita canonicorum a. 817. Aquisgrani comprobata. F. 143. Theodemari abbatis Casinensis ad Karulum regem epistola.

6260. (Fris. 60.) mbr. s. IX. F. 1. Frechulfi et Rhabani epistolae mutuae.

6275. (Fris. 75). mbr. s. X. F. 1. Isidori et Braulionis epistolae mutuae nr. XI—XIII. ed. Areval.

6279. (Fris. 79.) F. 1. Instrumentum traditionis Frisingensis s. X. XI.

6285. (Fris. 85.) mbr. s. X. F. 97′. Karlmanni capitulare a. 742. (LL. Sect. II, I, p. 24, nr. 10.)

6288. (Fris. 88.) mbr. s. X. F. 23—192. Collectio canonum (f. 46′—192. Cresconii concordia ed. Maassen, Gesch. d. Quellen d. canon. Rechts p. 961). F. 192′. Rabani Magonciacensis archiepiscopi epist. ad regem Hludowicum cum decretis 31.

1) Nr. 6201—6832. hat fast alle G. Thomas im Catalog beschrieben.

6290. (Fris. 90.) mbr. s. XIII. Bernardi Clarevallensis epistolae 280.

6293. (Fris. 93.) mbr. s. IX. F. 1'. Excerpta ex Gregorii M. Dialogis. F. 136—147. Historiola de re in monasterio S. Petri Logoreto gesta a. 6. regnante Theoderico rege Francorum.

6294. (Fris. 94.) mbr. s. X. F. 165. Iuramentum pacis (Landfrieden) s. XII. ed. Arch. VII, p. 797.

6308. (Fris. 108.) mbr. s. VIII. IX. Orosii historiarum l. I—IV, c. 22.

6325. (Fris. 125.) mbr. s. IX. F. 132. Capitulare Karoli M. (LL. Sect. II, I, p. 234.)

6326. (Fris. 126.) mbr. s. X. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini, epistolae, dialogi. F. 122. Vita S. Brictii.

6333. (Fris. 133.) mbr. s. IX. Hieronymi et Gennadii liber virorum illustrium.

6339. (Fris. 139.) mbr. s. XIV. Innocentii III. papae sermones.

6340. (Fris. 140.) mbr. s. X. XI. Ratherii episc. Veronensis Translatio S. Metronis, epistolae, sermones.

6341. (Fris. 141.) mbr. s. X. Adamnani abbatis de S. Columba liber.

6354. (Fris. 154.) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis episc. Collationes canonum.

6355. (Fris. 155.) mbr. s. IX. X. Canones conciliorum et constituta paparum.

6360. (Fris. 160.) mbr. s. X. Ansegisi Collectio capitularium (LL. Sect. II, I, p. 391. bezeichnet Fris. 234). Auf dem Deckel zwei Freisinger Urkunden s. XV.

6376. (Fris. 176.) mbr. s. X. Cassiodori Historia tripartita.

6379. (Fris. 179.) mbr. s. XV. F. 153. Notitiae chronologicae circa papas ab a. 1404—1409. et de electoribus imperii et coronatione imperatorum.

6380. (Fris. 180.) mbr. s. X—XI. Orosii historiae.

6382. (Fris. 182.) mbr. F. 44. Epistola autographa Erchanberti episc. Frising. ed. Pez, Anecd. VI, 76.

6384. (Fris. 184.) mbr. s. XIV. F. 78. Legendarius. (Scheint aus Jacobs de Voragine Legenda Aurea zu sein, weil gegen Schluss 'De Longobardorum ortu', 'De Machumet' und 'Chronica imperatorum' wie bei jenem).

6385. (Fris. 185.) mbr. s. X. F. 29. Series pontificum usque ad Leonem III. (a. 816).

6388. (Fris. 188.) mbr. s. X. F. 1. Liutprandi historiae (SS. III, 269). F. 86. Reginonis abbatis Prumiensis Chronica. F. 86'. Catal. regum Francorum et imperatorum (SS. X, 136.)

6391. (Fris. 191.) mbr. s. XI. Pauli diaconi Historia Langobardorum (SS. Lang. p. 40).

6404. (Fris. 204.) mbr. s. X. F. 50. Versus Columbani.

6405. (Fris. 205.) mbr. s. XI. F. 43. Notkeri epistola ad Ruodpertum de exilio (Pez, Anecd. VI, 108).

6407. (Fris. 207.) mbr. s. IX. F. 105. Alcuini ad Oduinum presb. epistola.

6421. (Fris. 221.) mbr. s. X. F. 1. Calendarium Frisingense, in quo complura notata sunt de episcopis Frisingensibus.

6426. (Fris. 226.) mbr. s. X—XII. F. 147 sq. Constitutio ducis Heinrici (LL. III, 484.) Ausserdem viele Notate aus Freisinger Urkunden.

6427. (Fris. 227.) mbr. s. XI. F. 66'. Vier Inschriften der Freisinger Cathedrale. F. 157. Notate über Besitzungen der Freisinger Kirche.

6473[1]). (Fris. 273.) s. XV. XVI. Calendarium mit Freisinger Notaten über Anniversarien etc.

6479. (Fris. 279.) s. XV. Sermones (53) habiti in concilio Constantiensi.

6487. (Fris. 287.) s. XV. Iohannis episc. Eistetensis statuta, mandata, chartae variae. F. 141—187. Statuta Moguntina.

6489. (Fris. 289.) a. 1441. Tractatus de conciliis generalibus.

6490. (Fris. 290.) s. XV. Tractatus generalium conciliorum.

6502. (Fris. 302.) s. XV. Articuli Bohemorum disputati in concilio Basiliensi.

6503. (Fris. 303.) s. XV. Tractatus de conciliis generalibus et quaestiones in concilio Basilcensi disputatae.

6605. (Fris. 405.) s. XV. F. 2. Guillelmi Durandi Tractatus de reformatione ecclesiae universalis. F. 70. Ioh. de Segovia de auctoritate conciliorum generalium.

6606. (Fris. 406.) s. XV. Variorum tractatus de potestate papae et auctoritate conciliorum generalium.

6689. (Fris. 489.) a. 1438. F. 152. Statuta Frisingensia episcopalia a. 1436.

6700. (Fris. 500.) a. 1428. Iohannis Sarisberiensis Policraticus.

6717. (Fris. 517.) s. XV. F. 55. Epistolae Poggii, Pauli Vergerii, aliorum.

6721. (Fris. 521.) s. XV. Leonardi Aretini, Poggii, aliorum epistolae et orationes. F. 148. Iohannis Husz epistola. F. 252. Iohannis episc. Eistetensis aliorumque epistolae.

6722. (Fris. 522.) s. XV. F. 88. Claudii Claudiani carmina varia.

---

1) Die folgenden Freisinger Codices sind sämmtlich Papierhandschriften.

6745. (Fris. 545.) s. XV—XVI. Acta iuridica a. 1490—1504. in causis variis.

6749. (Fris. 549.) s. XV. F. 1. Statuta et privilegia universitatis Viennensis a. 1348. F. 125. Martini Oppav. chronicon.

Codd. nr. 6901—7147. ex bibl. monasterii Fürstenfeldensis.

6910[1]). (Fürst. 10.) mbr. a. 1310. F. 81. De vita S. Elizabet lectiones. Vitae S. Francisci auct. Bonaventura, S. Emmerammi, S. Wigberti auct. Lupo.

6911. (Fürst. 11.) mbr. s. XIII—XIV. F. 23. Boni Lucensis Summa dictaminis. F. 41. Rudolfi Turonensis Summa dictaminis.

6914. (Fürst. 14.) mbr. s. XIII. F. 1. Liber visionum seu miraculorum fratrum ordinis Cisterciensis.

6954. (Fürst. 54.) a. 1462. F. 137. 251. Vita S. Ottiliae.

6959. (Fürst. 59.) misc. s. XV. F. 135. Bullae papales ad Cistercienses spectantes a. 1475. F. 194. Legenda de S. Wolfgango.

6960. (Fürst. 60.) s. XV. F. 190. Aeneae Sylvii epistolae 107.

6965. (Fürst. 65.) s. XV. F. 210. Roberti de S. Remigio historia de acquisitione Terrae Sanctae. F. 257. Burchardi et Conradi Historia Friderici M. imperatoris —1229 (letzter Theil des Chron. Urspergense, SS. XXIII. nicht angeführt).

6983. (Fürst. 83.) a. 1483. Petri Damiani tractatus quidam et epistolae. (F. 116. Vita S. Romualdi).

7006. (Fürst. 106). s. XIV. ex. F. 117. Universitatis Parisiensis epistola de schismate a. 1395.

7013. (Fürst. 113.) s. XV. F. 122. Derselbe Brief.

7014. (Fürst. 114.) F. 153'. Notitia de dissensione inter duces Bavaricos Albertum et Wolfgangum et Christophorum a. 1492.

7018. (Fürst. 118.) a. 1430—1444. F. 143. Quaedam in concilio Basileensi et in synodo Frisingensi a. 1434. circa luxuriam clericorum praedicata. [Dasselbe auch in nr. 7067. (Fürst. 167.) f. 154'.] F. 191. Litterae concilii Constantiensis (VII. K. Sept. 1434), Sigismundi imp. (d. Ratisbonae 1434, Sept. 15.), Eugenii IV. papae (d. Florentiae V. Id. Apr. 1437).

7021. (Fürst. 121.) s. XIV. et XV. F. 94. Laurentii de Aquileia Summa dictaminis, und 2 Tractate derselben Art. F. 121. Formulae epistolares. F. 122. Eberhardi archiep. Salzburg. litterae ad concilium provinciale a. 1418. convocantes. F. 193. Ludovici abbatis Fürstenf. litterae ad

1) Nr. 6901—7391. hat C. Halm beschrieben.

monasteria confoederata a. 1418. F. 197. (Hermanni) Flores temporum — 1349. F. 225. Chronik von Scheiern.

7037. (Fürst. 137.) a. 1480. Acta et decreta conciliorum Basileensis et Lausanensis.

7063. (Fürst. 163.) s. XV. F. 137. Registrum responsionis Pii II. papae ad oratores Bohemorum. F. 281. Notitia de oppido Lantzperg ab Alberto duce Bavariae in deditionem accepto.

7080. (Fürst. 180.) misc. s. XV. F. 208 sqq. Orationes et collationes in universitatibus Heidelbergensi et Coloniensi habitae. F. 339. Notata historica (Hussitica) a. 1306—1419. F. 341. Alia quaedam notabilia historica (ut Nurnberg a. 1106. destructum). F. 369. Laus Friderici ducis Bavariae dicta a. 1456. Metra in eius praeclara gesta a. 1431—1460.

7082. (Fürst. 182) s. XV. Formulae epistolares.

7087. (Fürst. 187.) misc. s. XIV. XV. F. 1. Guidonis Fabae Summa de epistolari dictamine, und ein ähnlicher Tractat. F. 88—179. Grosse Briefsammlung s. XIII—XV.

7205. (Fürtenzell 5.) mbr. s. XIV. F. 1. Honorii Augustodunensis Imago mundi. F. 76. Guidonis Fabae Summa dictaminis.

7371. (Hegelwerd.) mbr. a. 1408. F. 61 sqq. Constitutiones Gwidonis card. in concilio Salisburgensi a. 1274. Constitutiones Friderici a. 1281, Chunradi a. 1310, Pilgrimi a. 1386, archiep. Salisburgensium. F. 91. Urbani (VI?) bulla.

Codd. nr. 7401—7847. ex bibl. monast. Indersdorfensis.

7403 [1]). (Ind. 3.) s. XV. F. 1. Stemmata Ludovici imperatoris.

7420. (Ind. 20.) s. XV. F. 17. Benedicti XII. bulla ad canonicos S. Augustini a. 1349. F. 32. Legenda S. Bernhardi et S. Amandi. F. 47. Miracula de S. Thoma. F. 171—287. Vitae complurium sanctorum.

7438. (Ind. 38.) s. XIV—XV. F. 264. Epistolae (inter alios Poggii) et orationes.

7440. (Ind. 40.) s. XV. F. 219. Epistola de Hussitis. F. 235. Epistolae decani universitatis Wiennensis ad archidiaconum in superiori Stiria a. 1421. F. 238. Ludolfi Hildensis Ars dictandi.

7442. (Ind. 42.) s. XV. F. 1. Petri Blesensis epistolae. F. 273. Carmen de episcopis Augustanis. F. 278. Prognosticon in a. 1451. F. 278—280. Chronica Augustana a. 973—1104.

1) Nr. 7401—8100. hat Wilh. Meyer beschrieben.

Scheinen die Ann. August. SS. III, p. 124. oder ein Auszug daraus zu sein.

7457. (Ind. 57.) s. XV. Novum passionale.

7463. (Ind. 63.) s. XV. Verschiedene Stücke zur Hussitengeschichte. F. 214. Diploma a. 1449. F. 215. Decretum concilii Lausonensis de electione Nicolai V. papae. F. 218. Bulla denuntiationis Felicis V. etc.

7482. (Ind. 82.) a. 1478. Gregorii M. Registrum (cf. N. Arch. III, 455).

7483. (Ind. 83.) a. 1452. 1457. Epist. Theoderici archiep. Magunt. ad Petrum episc. Augustanum.

7495. (Ind. 95.) s. XV. F. 46. Epistolae ad Ulricum Ilsing Augustanum datae. Einiges zum Baseler Concil. F. 69. Epistolae Iohannis Rokitzan, Ioh. Boretin, Ioh. de Capistrano.

7522. (Ind. 122.) s. XIV. XV. F. 1. Martyrologium. F. 27. Chronica Methodii de ortu, statu, fine Romani imperii. F. 53. 67. Flores temporum (SS. XXIV, 228).

7567. (Ind. 167.) s. XV. F. 129. K. Friedrichs III. Brief an Prior u. Convent in Indersdorf a. 1457.

7592. (Ind. 192.) s. XV. F. 86. Legenda S. Rudperti et S. Virgilii.

7604. (Ind. 204.) s. XIV. XV. Passionale novum. Pars aestivalis.

7608. (Ind. 208.) s. XII. Decreta Romanorum pontificum.

7611. (Ind. 211.) s. XIV. Passionale novum. Pars hiemalis.

7612. (Ind. 212.) s. XV. Variorum Italorum epistolae et orationes: Guarini Veronensis, Fr. Petrarcae, Poggii, Aeneae Silvii etc.

7617. (Ind. 217.) s. XV. Verschiedenes zum Baseler Concil, vornehmlich die Hussiten betreffend.

7660. (Ind. 260.) a. 1455. F. 10. Fragmentum Vitae S. Norberti (SS. XII, 670).

7662. (Ind. 262.) s. XV. F. 213. Mirabilia Romae. F. 221. Deutsche Urkunde über Gründung der St. Pauls-Capelle zu Eichstädt. F. 309. Friderici II. imp. constitutiones de consilio principum et dominorum.

7675. (Ind. 275.) s. XV. F. 86. 94. Consilia universitatum Erfordensis et Wiennensis contra Eugenium IV. F. 98. Der anschlag an die Hussen . . . zu Nürenberck. F. 102. Dialogus monachi et militis de concilio Basiliensi. F. 108. Suspensio papae Eugenii. F. 117. Bulla Eugenii. F. 124. Acta cum Bohemis per ambassiatores concilii Basiliensis coram imperatore in civitate Ratisponensi a. 1434. F. 136. Passio SS. Thomae, f. 144. Wolfgangi, f. 152. Emmerammi. F. 185. Formulae epistolarum, Lat. und Deutsch.

7676. (Ind. 276.) s. XV. F. 6. Vita Machtildis.

7685. (Ind. 285.) s. XV. F. 1. Eberhardus professus in Fürstenfeld de miraculis S. Leonhardi in Inchenhofen a. 1435. (Scheint Autograph.)

7714. (Ind. 314.) s. XV. F. 219. Legenda de S. Elizabeth. F. 227. Scripta de synodo Basiliensi. F. 357. Diploma Undense a. 1434.

7726. (Ind. 326.) mbr. s. XV. F. 39. Leupoldus de Bebenburg de iuribus regni et imperii Romanorum.

7731. (Ind. 331.) s. XV. F. 103. Diplomata varia, Lat. und Deutsch.

7732. (Ind. 332.) s. XV. F. 55. Qui Pisas ad generale concilium venerint.

7752. (Ind. 352.) mbr. s. XII. Gregorii M. papae Dialogi.

7775. (Ind. 375.) mbr. s. XIII. Innocentii III. papae Sermones.

7784. (Ind. 384.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 93. Miracula Ottonis Bambergensis episcopi.

7785. (Ind. 385.) mbr. s. XIII. F. 70. Epistola Francisci cardinalis ad Iohannem Closner.

7793. (Ind. 393.) mbr. s. XII—XIII. Honorii Augustodunensis Summa et Imago mundi (SS. X, 128).

7797. (Ind. 397.) mbr. s. XII. F. 52. Historia de quodam sancto episcopo. F. 66. Wiponis Proverbia. (In der Ausgabe von H. Bresslau ist diese Hs. nicht erwähnt.) F. 68. Versus varii.

7798. (Ind. 398.) s. XV. F. 149. Quaedam de muliere papa. F. 190. Passionale sanctorum abbreviatum.

7804. (Ind. 404.) mbr. a. 1125. F. 106. Quaedam de Ellenhardo Frisingensi Leobardo (sic!).

7823. (Ind. 423.) a. 1445. Petri Blesensis epistolae et tractatus.

7839. (Ind. 439.) s. XV. Ottonis Frisingensis episc. Chronicon. (SS. XX, 111).

7841. (Ind. 441.) s. XV. Eine Anzahl wichtiger Schreiben zur Geschichte des 15. Jh. 1420 etc. z. B. K. Sigismunds, Papst Eugens IV, der Herzoge von Baiern etc. F. 40 sqq. Constitutiones Gwidonis card. a. 1268, Friderici, Chunradi, Pilgrimi, Eberhardi, archiepiscoporum Salzburgensium, Iohannis ep. Tusculani, Iohannis ep. Ratisponensis, Hermanni episcopi Frisingensis etc. Bulla pro anno iubileo 1389 etc.

7844. (Ind. 444.) F. 82. Aeneae Silvii epist. de miseria curialium.

Codd. nr. 7901—8073. ex bibl. monast. Kaisheim.

7901. (Kaish. 1.) mbr. s. XVI. F. 160. Quaedam de historia monasterii usque ad a. 1387.

7974. (Kaish. 74.) mbr. s. XII. F. 1. Honorii Augustodunensis Gemma animae et Imago mundi (SS. X, 127). F. 174. Series pontificum Romanorum.

7988. (Kaish. 88.) mbr. s. XV. Vincentii Bellovacensis Speculi hist. libri XXIII—XXXI.

7991. (Kaish. 91.) mbr. s. XV. F. 1. Vitae S. Bernardi Clarevall. libri V.

7992. (Kaish. 92.) mbr. s. XIII. F. 1. Conradi Exordium magnum ordinis Cisterciensis. F. 145. Vita Roberti Molismensis.

8046. (Kaish. 146.) s. XV. F. 57. Einiges zum Baseler Concil.

8090. (Kelheim Franc. 23.) s. XV. Regula fratrum Minorum. Constitutiones pontificum Nicolai III, Clementis V, Benedicti XII, Martini V. de ordine Minorum.

8095. (Kempten 1.) mbr. s. XIV. Diplomata lingua Gallica conscripta, primum de domino de Chatenay [1]).

---

1) Mit nr. 8100. schliesst der dritte Theil des ersten Bandes des Cat. codd. Lat.

Nachrichten.

Von der Serie der Scriptores in folio ist der 14. Band erschienen, welcher, wie der 13, Nachträge zu den früheren Bänden enthält; vgl. oben S. 4.

Eine Anzeige der in der Abtheilung Deutsche Chroniken IV, 1 erschienenen Ausgabe der Limburger Chronik von A. Wyss im Lit. Centralblatt 1883, Nr. 34, macht einige Vorschläge zum Text der in die Chronik aufgenommenen Lieder. Kürzer ist die von E. Martin in der Deutschen Literaturzeitung Nr. 46.

Eine ausführlichere Besprechung der ersten Abtheilung der von Dr. Zeumer besorgten Formulae hat Ad. Tardif in der Bibliothèque de l'École des chartes XLIV. gegeben und namentlich Einwendungen gegen die Annahme, dass der Landericus episcopus, dem Marculf seine Sammlung zusandte, ein Bischof von Meaux sei, erhoben, sonst sich meist zustimmend erklärt.

Von der Abtheilung Auctores antiquissimi ist die zweite Abtheilung des 5. Bandes erschienen: Ausonii Opera, herausgegeben von Karl Schenkl, mit einer Facsimiletafel des Cod. Voss. 111 in westgothischer (nicht langobardischer) Schrift saec. IX, und die zweite Abtheilung des 6. Bandes: Alcimi Aviti Opera, von R. Peiper.

Von der Abtheilung Leges ist das zweite Heft des 5. Bandes ausgegeben, enthaltend die Lex Ribuaria nebst der Lex Chamavorum, bearbeitet von Prof. R. Sohm. Von denselben ist auch eine Octav-Ausgabe veranstaltet, ohne den kritischen Apparat.

Von der neuen Bearbeitung der Boehmer'schen Regesten ist die 3. Lieferung der Regesten des Kaiserreichs

unter den Karolingern, von E. Mühlbacher, erschienen, von 831 bis Lothar II. 859.

Von den Regesten der Erzbischöfe von Mainz, bearbeitet von Dr. Cornelius Will, ist die erste Lieferung des 2. Bandes, von 1161 bis 1215, ausgegeben worden.

Die von G. Waitz neu bearbeitete Quellenkunde der deutschen Geschichte von Dahlmann ist in 3. Auflage erschienen.

Von dem so früh der Wissenschaft und seinen Freunden entrissenen Conrad Bursian ist, als Theil der von der Historischen Commission in München herausgegebenen Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, die Geschichte der classischen Philologie in Deutschland erschienen, in welcher im Anfang auch die mittelalterliche Gelehrsamkeit eingehende Berücksichtigung gefunden hat.

L. Delisle hat seine verschiedenen Aufsätze über den Ursprung der Fonds Libri und Barrois in der Ashburnham'schen Bibliothek, mit einigen Nachträgen, gesammelt veröffentlicht als nachdrücklichste Anklage, unter dem Titel: 'Les Manuscrits du Comte d'Ashburnham. Rapport au Ministre de l'instruction publique et des beaux arts, suivi d'observations sur les plus anciens manuscrits du fonds Libri et sur plusieurs manuscrits du fonds Barrois'. Paris, Inprimerie nationale, 1883, 4. — Derselbe hat eine 'Notice sur plusieurs Manuscrits de la Bibliothèque d'Orléans' veröffentlicht (Extr. des Notices etc. XXXI, 1), worin die von Libri dorther entwandten Bestandtheile der Ashburnhamschen Sammlung nachgewiesen werden. Der Cod. Theodosianus (207) ist jetzt Libri 84. — 274, jetzt Libri 47, enthält zu einem Martyrologium geschichtliche Notizen aus Sens, nahe verwandt mit den Annales S. Columbae SS. I, S. 103, welche im Anhang, S. 68—70, mitgetheilt werden, während ein in die verstümmelte Hs. eingelegtes Heft s. XII. die Miracula S. Benedicti von Hugo de S. Maria enthält. — 281, jetzt Libri 48, enthält Schriften von Gregor von Tours. — 289, Libri 46, V. Chrodogangi. — o. N. (Libri 41) Ansegis, die ersten 4 Bücher. Im Anhang, S. 65, werden Capitula für Priester aus Cod. 94 mitgetheilt, die in die Karolingische Zeit gehören, beigefügt sind 2 Tafeln alter Unciale aus Nr. 131; ferner ein Verzeichnis der Hss. in Fleuri von 1552, worin ich nur 124. Prosper bis 445, 249. Epistolae b. Gregorii papae, 257. Victor Vitensis, zu bemerken finde.

Von den Acta Sanctorum ist der letzte (13.) Band des Oktober erschienen, in welchem uns höchstens Dorothea,

Foillan, Noitburgis, Quintinus angehen. Am Eingang ist das Martyrologium gedruckt, welches W. Arndt aus dem Cod. Bern. 289. abgeschrieben hat; geschichtliche Notizen daraus theilte Dümmler, Forsch. XIII, 596—600, mit.

Im Philologus, 42. Band, 3. Heft, S. 471—510, ist eine gegen Holder-Egger gerichtete Abhandlung von G. Kaufmann erschienen: 'Die Fasten von Constantinopel und die Fasten von Ravenna', die jenen in keiner Weise von der Unrichtigkeit seiner Annahmen überzeugt hat.

Im 2. und 3. Heft ist auch H. Droysen's Ausgabe des Eutrop und Paulus Diaconus von Carl Wagener ausführlich besprochen.

In dem Werke des Prof. Lipsius: 'Die apokryphen Apostelgeschichten' (I. 1883.) werden auch Fragen behandelt, welche sich auf Werke des Gregor v. Tours beziehen.

Im 3. Heft des 2. Bandes der Analecta Bollandiana, S. 355—358, ist aus dem Brüsseler Cod. 1791—4 eine Vita b. Hostiani confessoris mitgetheilt, eines Verwandten des Königs Sigismund von Burgund, der mit Hülfe des Bischofs Venantius von Viviers, welcher hier als K. Sigismunds Sohn bezeichnet wird, Einsiedler bei Bayne wird. Geschichtliche Nachrichten sind nicht darin, ausser von einer sechsmonatlichen Dürre, die durch sein Gebet beseitigt sein soll. Der Vf. beruft sich auf Zeitgenossen aus der Umgebung des Venantius (c. 517—532).

Ebenda ist, S. 368—377, die Translatio SS. Eusebii et Pontiani in Galliam mitgetheilt, die 865 durch Girard von Roussillon nach Pulteriacum und Verzelliacum erfolgt sein soll. Erzählt wird darin auch die Erhebung des oben erwähnten Hostianus.

In der Zurlauben'schen Sammlung zu Aarau befinden sich, wie Herr Prof. May in Offenburg mittheilt, Abschriften der Annales Nazariani und der Pariser Handschrift Nr. 4889 A. des Ekkehard, die auch einen Brief von W. Mundensis (so) ecclesie episcopus an den Erzbischof von Köln enthält.

Zur Kritik Karolingischer Annalen von Isaac Bernays. Strassburg 1883. Diese umfangreiche Schrift (194 S.), die mit umfassender Kenntnis der zahlreichen, den Gegenstand behandelnden Literatur geschrieben ist (nur die Abhandlung von Dorr scheint dem Verf. unbekannt geblieben zu sein), glaubt die Lösung aller auf diesem Gebiet streitigen Fragen in der weiteren Ausführung einer Hypothese Dünzelmanns und

Arnolds zu finden, dass Hofannalen vorhanden gewesen, die, wie hier angenommen wird, fast allen geschichtlichen Werken der Karolingischen Zeit, vom Continuator Fredegarii bis zu den Biographen Ludwig d. Fr., zu Grunde liegen sollen. Während es an eifriger Polemik nicht fehlt, wird es mit den Beweisen sehr leicht genommen. G. W.

In der Revue Celtique, Bd. 5, N. 4 vom Apr. 1883, hat Ch. Cuissart ein 884 verfasstes lat. Leben des Bischofs Paulus von Léon in der Bretagne herausgegeben aus einem Cod. s. X. von Fleuri, jetzt in Orléans. Der Vf. ist Wrmonoc, Mönch im monasterium Landevenecense.

In den Analecta Bollandiana, II, II, 213, ist zu der Vita Adelheidis abb. Vilicensis, gest. c. 1015. (Acta SS. Feb. I, 714) aus Cod. Bruxell. 98—100. der von Surius fortgelassene Prolog abgedruckt, in welchem die Verfasserin Bertha, Schwester des Abtes Wolfhelm von Brauweiler, als ihre Quelle die Mittheilungen ihrer Mitschwestern, vorzüglich aber ihrer Kammerfrau Engilrada angibt, und sich selbst als von klein auf im Kloster erzogen bezeichnet.

Nicht zugekommen ist uns eine Rostocker Diss. von Fischer (1882) über die Glaubwürdigkeit des Lambert von Hersfeld.

In den Mitth. d. Instituts für österr. Gesch. IV, 4, S. 542—551, bespricht A. Busson, anknüpfend an die NA. VIII, S. 407, erwähnte Diss. von A. Koch, die Vita Heinrici IV, deren Vf. er Gleichgültigkeit gegen die historische Wahrheit vorwirft, und sucht nachzuweisen, dass er die Annales Augustani gekannt und benutzt habe.

In den Analecta Bollandiana II, II, 259—269, theilt G. Kurth eine Vita metrica Friderici ep. Leodiensis († 1121) mit, aus dem NA. IV, 370, erwähnten Londoner Cod. Addit. 24914. saec. XII, der aus St. Trond stammt. Dort ist auch das Gedicht um die Mitte des 12. Jahrh. verfasst; es stimmt genau mit der prosaischen Vita überein, welche, wie K. nachweist, von Nizo, Mönch von St. Lorenz, geschrieben ist, dem Lehrer Reiners, der diese als sein Werk nennt. Vorangestellt ist das nur äusserlich damit verbundene Epitaphium (NA. II, 601), welches ohne Autorität Gisilbert von Laach zugeschrieben ist. Im Text ist v. 32 'reputatur' zu lesen, 33 'reprobatur', 36 'propter', 87 'Eclesiaeque', 454 'quoniam', statt 'quam', ohne Zweifel ein neues Beispiel der stets vergeblich bekämpften falschen Auflösung von 'q̄m'. Angehängt

ist aus derselben Hs. ein Schreiben Erzb. Friedrichs von Köln an die Lütticher Kirche, worin er sie ermahnt, den vom König eingesetzten Bischof nicht anzunehmen.

Ebenda, S. 243, ist aus Cod. Brux. 9119 ein Brief Hermanns von Tournai an den Abt Anselm von St. Vincenz zu Laon und dessen Bruder Gualter mitgetheilt, die ihn bei seiner Anwesenheit in Rom (1142) gastlich aufgenommen hatten. Er schickt die in Zaragoza abgeschriebene Passio S. Vincentii und einen interessanten Bericht über das Kloster S. Vincentii de Corvo bei Valencia. Dies ergänzt die SS. XIV, S. 268, zusammengestellten bisher bekannten Nachrichten.

In den Forschungen z. D. Gesch. XXIII, 3. Heft, S. 481—500, 'Kaiser Alexius und Albert von Aachen', verficht B. Kugler seine These von der (bedingten) Glaubwürdigkeit Alberts, der gute Materialien benutzt habe, gegen H. v. Sybel, und in einem Nachtrag auch gegen M. F. Stern und Furcy Rainaud.

In einer Jenenser Diss. untersucht Paul Regel von neuem und von seinen Vorgängern vielfach abweichend, 'Helmold und seine Quellen'; im 2. Theil wendet er sich vorzüglich mit vieler Schärfe gegen die von Schirren ihm gemachten Vorwürfe.

In den Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 38, hat K. Lamprecht nachgewiesen, dass in der Chronica regia von 1220 bis 1249 der Jahresanfang nach Kölner Gewohnheit der 25. März ist.

Eine 'Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges 1247—1264' von Th. Ilgen und Rud. Vogel ist in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch., N. F., Bd. X. und in bes. Abdr. (Kassel 1884) erschienen. Im Eingang werden die Quellen eingehend besprochen, und besonders die Existenz jetzt verlorener älterer Aufzeichnungen aus dem Peterskloster zu Erfurt erörtert; gegen Wencks Annahme über die Entstehung der Reinhardsbrunner Annalen wird lebhaft polemisiert.

Eine Jenaer Dissertation von B. Schmidt (jetzt F. Reussischer Archivar in Schleiz): Arnold von Quedlinburg und die ältesten Nachrichten des Reussischen Hauses (1883), theilt aus einem Copialbuche des Klosters Waldsassen im Reichsarchiv zu München die wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts gemachten Aufzeichnungen des Arnold über das Kloster

Mildenfurth und die Kirche S. Viti im Originaltext mit, während bisher nur eine mangelhafte Deutsche Bearbeitung bekannt war. Beigefügt ist das Bruchstück eines Mildenfurther Nekrologiums.

Dr. v. Ottenthal erwähnt in einer Notiz über das Capitelarchiv zu Sarzana (Mittheilungen des Instituts IV, 4, S. 610) einer Kaiser- und Papstchronik, der des Martin von Troppau verwandt, von Christi Geburt — 1258, mit Zusätzen anderer Hand, die eine Fortsetzung — 1260 schrieb.

Mit der Einleitung zu Jan Enenkels Fürstenbuch beschäftigt sich eine Wiener Dissertation von J. Lampel.

Alois Huber hat im Archiv f. österr. Gesch. LXV, 1, S. 153—230, Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden mitgetheilt. Darin wird S. 169 meine Annahme in der Ausgabe des Chron. rhythm. Austriacum, MG. SS. XXV, S. 369, angegriffen, dass es während der Regierung Ottokars geschrieben sei. Es ist zuzugeben, dass V. 600 keinen Beweis dafür enthält, aber weder dieser Vers noch der Abschluss 1268 und die ganze Arbeit scheinen mir begreiflich zu sein, wenn inzwischen durch Ottokars Sturz eine so vollständige Umwälzung der Verhältnisse eingetreten wäre, die mit keinem Wort berührt wird. Die Behauptung, dass die Stelle über die Ermordung der Königin Gertrud auf der sog. Continuatio Praedicatorum beruhe, scheint mir an sich unhaltbar, und fällt natürlich, wenn die Abfassung der Reimchronik vor 1276 angesetzt wird. W. W.

In den Forsch. z. D. Gesch. XXIII, 3, S. 601—608, weist F. Rühl nach, dass der Anonymus Belae notarius nicht den Justin benutzt hat, sondern die von ihm in den Jahrbb. f. klass. Philol. 1880, S. 549 ff. veröffentlichten Auszüge aus einer Gothischen Urgeschichte; er bestreitet auch die Benutzung von Isidors Origines. Auch Ekkehard habe jene Auszüge benutzt. Schliesslich erweist R. gegen Marczali, dass Guido de Columna sein Werk am 25. Nov. 1288 vollendet haben müsse.

Fr. Ehrle S. J. hat in der Zeitschrift f. kath. Theol., red. von J. Wieser und H. Grisar (Innsbr. 1883) im 2. und 3. Heft, S. 323—352 u. 389—397, Untersuchungen zur Quellenkunde der älteren Franziskanergeschichte veröffentlicht, und darin eine zwar schon gedruckte, aber doch fast unbekannt gebliebene Chronik der ersten Ministri generales von Bernhard a Bessa mitgetheilt, von diesem, wie es scheint, bis 1304 geführt. Der Abdruck nach einer Turiner Hs. ist dankens-

werth, und nur nicht recht einzusehen, weshalb die meistens besseren Lesarten des Cod. Laur. in die Anmerkungen verwiesen sind, obgleich sie häufig ganz offenbare Fehler verbessern. — Eine weitere Mittheilung, S. 767—774, gibt Nachricht von der beabsichtigten neuen Ausgabe des vollst. Salimbene durch Prof. Gatti in Rom, und von der Absicht des Bonaventura-Collegiums von Quaracchi, die älteren Ordenschroniken herauszugeben, nämlich Glassbergers Chronik (s. NA. VIII, 217. 626) und die Memorabilien Jordans von Giano. Zugleich wird aus Cod. 1525 der Bibl. Paulina in Leipzig, S. 771—774, ein Verzeichnis der Provinzial-Minister und Provinzial-Capitel der sächsischen Provinz bis 1456, mit Fortsetzung bis 1488, abgedruckt.

In der Germania XXVIII, 4, S. 412, untersucht Feige die Zeit der Abfassung der Deutschen Uebersetzung von Dalemils Böhmischer Cronik, und kommt zu dem Resultat, dass sie zwischen 1330—1342 wahrscheinlich im nordwestlichen Böhmen verfasst sei.

Paul Kehr hat in einer Gött. Diss. 'Hermann von Altaich und seine Fortsetzer' nachgewiesen, dass die sog. Continuatio Altahensis nur ein Bestandtheil der Annalen des Eberhard von Regensburg ist und von diesem herrührt. Weiland in der nachher anzuführenden Untersuchung findet bei Andreas v. Regensburg jedoch nur jene Contin. benutzt.

In dem Ergänzungsband, durch welchen jetzt die Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung für ihren überreichen Stoff neuen Raum gefunden haben, Heft 1, S. 163—219, hat O. Dobenecker die Schlacht bei Mühldorf (1322) ausführlich behandelt und die darüber überlieferte deutsche Erzählung, welche er für ein Fragment einer österr. Chronik, in Wien geschrieben, hält, nach den 15 vorhandenen Handschriften untersucht, auch aus dem Wiener Cod. 3445. die inhaltreichste Version ihrer zweiten Recension mitgetheilt.

In den Nachrichten von der Göttinger Ges. d. W. 1883. N. 8, S. 237—260, weist L. Weiland nach, dass die Ausgaben des Chronicon de ducibus Bawariae grosse Lücken zeigen gegen die von Andreas von Regensburg geschriebene Handschrift; dass dieser starken Gebrauch davon gemacht hat in seiner Allgemeinen und in seiner Bairischen Chronik und vielleicht in der Abschrift Stellen ausliess, welche er in jene schon aufgenommen hatte. Die Chronik sei um 1373 in Regensburg verfasst, vielleicht von Konrad von Megenberg.

Weiter werden auch die anderen Quellen des Andreas von Regensburg untersucht.

Mit dem zuletzt genannten Autor beschäftigt sich die Abhandlung von J. Wahl, Andreas von Regensburg, ein Geschichtschreiber des 15. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Quellenkunde der Hussitischen Reformation.) Altavillae 1882. (Göttinger Dissertation). Sie bespricht sein Leben und seine verschiedenen Schriften unter Benutzung einer Wiener und mehrerer Münchener Handschriften.

Die nach Mittheilung von Dr. Aloys Schulte (s. NA. IX, S. 248) wieder aufgefundene Handschrift von Königshofens deutscher Chronik ist die Pergamenths. auf U. l. Frauenhause zu Strassburg, welche Schilter bei seiner Ausgabe (1698) zu Grunde gelegt und von der Oberlin in seiner Dissertation de Jacobo Twingero Schriftproben gegeben hat. Sie ist, nach letzterm zu urtheilen, nicht von Königshofens eigener, anderweitig genugsam bekannten, Hand geschrieben, sondern eine schöne Reinschrift der ersten kürzeren Abfassung A mit Fortsetzungen. (Siehe über diese sowie über andre Hss. Städtechroniken VIII, 201 f.) Die weiter ausgeführte und letzte Bearbeitung der deutschen Chronik (Text C) war im Autographon auf der Strassburger Stadtbibliothek vorhanden und ist mit dieser zu Grunde gegangen. Sie findet sich in Städtechroniken, Bd. VIII. und IX. nebst den Varianten von A und B abgedruckt. Es wird von Interesse sein, aus dem zu erwartenden Bericht des Herrn Decheux das Nähere über die Beschaffenheit der wieder aufgefundenen Handschrift zu erfahren. C. H.

In der Fortsetzung von Nyhoffs Bydrage vor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, von R. Fruin, Derde reks, enthält die erste Abtheilung des 2. Bandes eine Untersuchung von S. Müller über die 'Hollantsche Cronike van den Heraut', nach der sie eine werthlose Compilation ist (s. Hist. Z. LI, S. 171).

In den Forsch. z. D. Gesch. XXIII, 3, S. 595—600, weist Hermann Müller die Unzuverlässigkeit der von Veit Winsheim stammenden, bisher allgemein angenommenen Nachricht nach, dass Melanchthon die Chronographie des Nauclerus überarbeitet habe. Vielmehr rühren die vermuthlich nicht zahlreichen und nicht tief eingreifenden Zuthaten von dem Hirschauer Mönch Nicolaus Basellius her, durch welchen Trithemius das Manuscript erhalten hatte, so dass er es für seine Annales Hirsaugienses benutzen konnte, während andererseits

wieder diese Annalen zu Interpolationen der Chronographie benutzt sind.

Etwas verspätet erwähnen wir den ersten Band der Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, Historiens de Philippe-Auguste, par H. Fr. Delaborde, Paris 1882. Der Band enthält den Rigord und das prosaische Werk des Wilhelmus Brito. Die Einleitung ist dem spätern Bande vorbehalten, vorläufig wegen der Handschriften auf die in den Gött. Gel. Anz. 1881, St. 30, näher besprochene Abhandlung verwiesen. Beigefügt sind genaue erläuternde Bemerkungen; dagegen ist die Benutzung der Handschriften eine recht mangelhafte, wie die Vergleichung mit den SS. XXIV. gedruckten Stücken zeigt. G. W.

In London hat die 'Society for promoting Christian knowledge' eine Sammlung unter dem Titel 'Early chronicles of Europe' unternommen, wovon ein Band 'Italy by Ugo Balzani' erschienen ist. Er gibt in populärer Darstellung eine Uebersicht der hist. Litteratur Italiens von Cassiodor bis zu den Villani, mit Uebersetzung von Proben, und umfassender Benutzung der neuesten Litteratur.

Eine Abhandlung von C. Rinaudo, 'Le fonti della storia d'Italia' 476—568, Torino 1883, bespricht der Reihe nach die Lateinischen und Byzantinischen Geschichtschreiber, und in dem Abschnitt 'Documenti' die Rechtsquellen und andere 'Denkmäler'. Der Verf. zeigt eine gute Kenntnis auch der Deutschen Literatur, die er nur mitunter etwas ungenau citiert. G. W.

O. Hartwig hat im Archivio storico per le Provincie Napoletane, Anno VIII, Fasc. 3, drucken lassen, und im bes. Abdruck G. Waitz zu seinem 70. Geburtstag gewidmet, 'Re Guglielmo I. e il suo grande ammiraglio Majone di Bari. Contribuzione alla critica della Historia del creduto Hugo Falcandus'. Er weist diesem, welchen er in einem 1167 erwähnten 'Canonicus regiae capellae Falcus' zu erkennen glaubt, grosse Parteilichkeit nach, hervorgegangen aus der Zugehörigkeit zur Partei des unzufriedenen Adels. Sowohl König Wilhelm 'den Bösen' als Majo nimmt er in Schutz gegen die Angriffe des Schriftstellers, und stützt sich dabei auf eine, im Anhang abgedruckte, Auslegung des Pater noster, welche Majo für seinen Sohn verfasst hat, und auf die Prologe des Heinricus Aristippus zu seinen Uebersetzungen von Plato's Menon und Phädon.

G. Weltzien, Untersuchung Italienischer Quellen zum Römerzuge Ludwigs des Baiern 1327—1329 (Hallische Dissertation 1882) bespricht der Reihe nach kurz die Toscanischen, Lombardischen, Parmeser und Modeneser Berichte, und handelt über den Plan zum Ludovicus Bavarus des Albertino Mussato.

Im 1. Ergänzungsbande zu den Mitth. d. Instituts, 1. Heft, S. 51—128, untersucht A. Fanta die Verträge der Kaiser mit Venedig bis 983; daran schliessen sich, S. 129—162, 'Excurse zu Ottonischen Diplomen' von Th. Sickel, E. v. Ottenthal u. A. Fanta.

Aus der ansehnlichen Marburger Diss. von Georg Wolfram 'Friedrich I. und das Wormser Concordat' berührt uns hier nur, dass der Vf. in einem Excurs, S. 168—174, den Text im Cod. Udalrici gegen den Verdacht der Fälschung in Schutz nimmt; bei der Aufzählung der Hss. (S. 2) ist wieder die Schaffhauser übersehen; s. NA. VI, 448.

In dem Archivio storico Veneto, fasc. 50, giebt C. Cipolla eine Ausgabe des Constanzer Friedens nach einer Handschrift im Archiv zu Verona, verglichen mit denen von Brescia und Lodi, die Pertz bei seiner Ausgabe (LL. II) auch noch nicht kannte, und anderen.

In der fleissigen und scharfsinnigen Untersuchung von Dr. Oscar Loegel: 'Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn, seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389)' ist S. 231 auch eine Urkunde K. Rudolfs vom 20. Apr. 1281, Wien, ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilt, Verleihung der Regalien an B. Otto von Paderborn.

In den Abh. d. hist. Cl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. XVII, 1, folgt auf die oben, S. 250, erwähnte Abh. von Rockinger, von Wilh. Preger: 'Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den J. 1325 u. 1326. Mit J. H. Reinkens Auszügen aus Urkunden des vat. Archivs von 1325—1334'.

In der Westdeutschen Zeitschr., 2. Jahrg., 4. Heft, S. 323—392, ist eine Untersuchung von L. Quidde: 'Der Rheinische Städtebund von 1381', von einer Sammlung von Urkunden und Regesten begleitet.

Von den Deutschen Reichstagsacten, die die historische Commission in München herausgiebt, erschien der 8. Band, der 2. aus der Zeit K. Sigmunds — die Jahre 1421—1426 umfassend — bearbeitet von D. Kerler (Gotha 1883).

Der 4. Band der zweiten Abtheilung der Hanserecesse, welche Prof. G. Frhr. von der Ropp herausgiebt, umfasst die Jahre 1451—1460.

Der eben erschienene 44. Band der Monumenta Boica (17. der neuen Folge) enthält die Fortsetzung der Würzburger Urkunden von 1386—1400. Der folgende Band soll die Register dieser Abtheilung bringen.

Im 37. Bd. der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins berichtet Fr. v. Weech über das Archiv der Stadt Radolfzell, und theilt 38 bisher unbekannte Urkunden, darunter von Friedrich d. Schönen und den folgenden Königen, mit. Ein Separat-Abdruck ist mit 3 Siegeltafeln ausgestattet.

Dem 3. Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde entnehmen wir die erfreuliche Nachricht, dass die Sammlung der für die ganze Städtegeschichte so hochwichtigen Schreinskarten von Köln ergänzt worden ist durch die Auffindung bisher vermisster Bestandtheile derselben im Nachlass des Friedensrichters Anton Fahne, und dass der Druck der Ausgabe von Dr. Hoeniger in nahe Aussicht gestellt wird.

Im 4. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, von K. Höhlbaum, werden die Regesten der Urkunden von 1275 bis 1303 fortgeführt, von Dr. L. Korth; daran schliesst sich die zweite Reihe summarischer Regesten über die Copienbücher der Stadt, in welchen die Correspondenzen enthalten sind, von 1396 bis 1401.

In dem schon oben S. 447 angeführten Aufsatz berichtet E. v. Ottenthal über den Inhalt des sog. Codex Pallavicinus im Capitelsarchiv zu Sarzana, welcher auch Kaiserurkunden enthält; v. Pflugk-Harttung erwähnt ihn Iter Ital. I, 148.

Der 2. Theil des Cod. dipl. Laudensis von C. Vignati ist erschienen, als 3. Theil der Bibliotheca historica Italica.

Von der neuen Ausgabe der 'Regesta Pontificum Romanorum' ist das 4. Heft (866—975) ausgegeben, in welchem mit Marinus I. der von S. Loewenfeld bearbeitete Theil beginnt.

Von W. Diekamp ist im Anschluss an seine frühere, NA. VIII, 419, erwähnte Untersuchung eine Fortführung derselben 'Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334)' erschienen in den Mitth. des Instituts f. österr. Gesch. IV, 4, S. 497—540, und in besonderem Abdruck.

Th. Sickel's Beweis für die vollständige Echtheit des Privilegiums Otto I. für die Römische Kirche ist angegriffen worden von G. Kaufmann, Gött. Gel. Anz. 1883, St. 23, und von L. Weiland in der Zeitschrift für Kirchenrecht, N. F. IV, 1, indem sie den schon früher beanstandeten Passus, der der bekannten Stelle in der Vita Hadriani entspricht, für am Ende des 10. Jahrhunderts eingeschoben und darnach diese Ausfertigung auf Purpurpergament gemacht halten.

Während die naheliegenden, auch von Sickel nicht übersehenen Bedenken hervorgehoben sind, vermisse ich eine Erklärung dafür, wie ein Fälscher auf ein so wunderliches Machwerk hätte verfallen können. Von dieser Seite betrachtet, scheinen mir die Schwierigkeiten noch viel grösser zu sein.

W. W.

Zu der im ersten Heft dieses Bandes, S. 252, gegebenen Notiz bemerkt Herr Dr. Perlbach, dass ihm, wie er selbst schon am Schlusse seines Aufsatzes in der Altpreuss. Monatschrift, XIX, 650, gesagt hat, die Publication von Rey damals noch nicht zugänglich gewesen ist.

Joh. Huemer hat eine für die mittelalterliche Dichtkunst nicht unwichtige Metrik aus karolingischer Zeit herausgegeben (Wien, A. Hölder, 1883) unter dem Titel: 'Cruindmeli sive Fulcharii Ars metrica. Beitrag zur Geschichte der karol. Gelehrsamkeit'. Die beiden Autornamen sind ganz unsicher.

In den Forsch. z. D. Gesch. XXIII, 3, S. 609—615, erörtert E. Ausfeld die Frage nach dem Vf. des Epos 'Carolus Magnus et Leo papa', und kommt zu dem Resultat, dass Angilberts Autorschaft durch Manitius nicht erwiesen sei, und man mit Sicherheit überhaupt keinen Vf. nachweisen könne.

B. Hauréau, dessen frühere Untersuchungen über die Gedichte des Hildebert von Lavardin oder von Le Mans, wie er gewöhnlich genannt wird, im NA. VII, 419, erwähnt sind, hat jetzt dieselben in neuer Bearbeitung als Buch herausgegeben unter dem Titel: 'Les Mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin' (Paris, G. Pedone-Lauriel, 1882).

In der Bibliothèque de l'École des chartes, Bd. 44 (1883), 1. Lief., publiciert Hauréau ein Gedicht von Petrus Riga, wo in Distichen Fürsprecher der Könige von Frankreich und England über die Besitznahme von Gisors und Néaufle durch Heinrich II. (1160) streiten. Dieselbe Hs. (Arsenal 1136) enthält den NA. V, 611 (vgl. VI, 511) mitgetheilten Streit zwischen Alexander III. und Victor.

Mit dem 3. Heft des 2. Bandes der Anal. Bolland. ist der Anfang einer besonders paginierten Analyse der Hss. mit Heiligenleben in der Brüsseler Bibliothek verbunden, und daselbst S. 4 aus dem Cod. 64, welcher aus dem Schottenkloster St. Jacob bei Würzburg stammt, ein Gedicht von 31 Hexametern zum Preise des Priors Marinus mitgetheilt, das dem 12. oder 13. Jahrhundert anzugehören scheint.

Von F. Novati sind als 4. Band der Operette inedite e varie (Firenze 1883) 'Carmina medii aevi' herausgegeben.

In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, C II, II, S. 567–674, veröffentlicht Jos. Seemüller 'Studien zum kleinen Lucidarius', dem sog. Seifried Helbling, mit ausführlicher Erörterung der geschichtlichen Verhältnisse.

Aus dem grossen, unvollendeten, Werk des Grafen Bastard (s. NA. VIII, 449–469) ist, noch von ihm vorbereitet, nach seinem Tode eine Auswahl erschienen: 'Peintures, ornements, écritures et lettres initiales de la Bible de Charles le Chauve conservée à Paris' (Impr. nat. 1883, grand in-folio. En vente à la librairie Champion). Die Tafeln sind schwarz, wenige Exemplare in Farben. Ein Text fehlt; um so dankenswerther ist eine Mittheilung darüber von L. Delisle in der Bibl. de l'École des chartes (1883). Es sind 23 Tafeln aus der Bibel des Grafen Vivian (Lat. 1) und 1 aus Lothars Evangelien (Lat. 266), beide aus derselben Schreibschule von Tours; dazu 4 aus der Bibel von Saint-Denis (Lat. 2), deren Stil besonders durch Jorand bekannt ist, und 1 aus dem als Évangiles de Francois II. bezeichneten Lat. 257; diesen Stil nennt Bastard franco-saxon, er erinnert aber vielmehr an die irische Kunst-

übung. Delisle hat noch ein Verzeichnis der grossentheils unvollendeten Tafeln hinzugefügt, welche aus dem Nachlass des Grafen Bastard der Nationalbibliothek übergeben sind.

W. Meyer gibt in den S.-B. der Münch. Akad. v. 1883, 3. Heft, S. 424—436, genaue Nachricht von dem einst im Grossmünster in Zürich, jetzt in der Schatzkammer in München verwahrten, durch alte Drucke bekannten, aber dann verschollenen, goldgeschriebenen sog. Psalter Karls des Kahlen, der mit den von Alcuin verfassten liturgischen Schriften in Verbindung steht.

Von W. Schmitz, Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis Latini, erschien das zweite Heft (Hannover, Hahn), das auf 15 Tafeln die in Tironischen Noten geschriebene Lateinische Uebersetzung von des Johannes Chrysostomus libri de cordis compunctione mittheilt und ihre Erklärung nebst kritischen Noten giebt.

H. Denifle in seinen 'Kritischen Bemerkungen zur Gerson-Kempisfrage' weist die von Hirsche hervorgehobene eigenthümliche Interpunktion, namentlich den 'Hakenpunkt', nach als eine für den Zweck öffentlicher Recitation übliche musikalische Punktation mit Flexa, Mediatio oder Metron, und Finale, wie sie bei verschiedenen Orden in etwas verschiedener Anwendung üblich war. Zeitschr. f. kath. Theol. 7. Jahrgang, S. 706—728.

XIII.

Ueber

den sogenannten

Catalogus Cononianus der Päpste.

Von

G. Waitz.

Der Katalog der Römischen Bischöfe bis Conon († 687) gehört zu den wichtigsten Denkmälern der Papstgeschichte, ist namentlich eins der bedeutendsten Hülfsmittel zur Kritik des sogenannten Liber pontificalis, des umfassenden Werkes über das Leben und die Thaten der älteren Päpste. Wie aber die Ansichten über seine Entstehung und seinen Charakter bisher weit genug auseinander gegangen sind, so bieten die Fragen, welche sich hierauf beziehen, in der That nicht geringe Schwierigkeiten, und nachdem ich früher einige Bemerkungen über den Gegenstand veröffentlicht habe (N. Arch. IV, S. 230 ff.), die zum Theil lebhaften Widerspruch gefunden, scheint es angemessen, noch eingehender die Sachlage darzulegen und eine Beantwortung jener zweifelhaften Fragen zu versuchen, was denn zu einer Ergänzung der damals über die verschiedenen Recensionen des L. p. angestellten Untersuchung Anlass bieten wird.

Das Werk, um welches es sich hier zunächst handelt (das ich der Kürze wegen mit C. bezeichne), ist in zwei alten Handschriften erhalten, aus der einen von Bianchini in seiner Ausgabe des Lib. pont. (IV, S. I ff.) gedruckt, dessen Text Migne (Patrol. CXXVIII, S. 1405 ff.) wiederholt hat.

Die beiden Handschriften, die ich selbst untersucht und genau verglichen habe, sind:

C 1) Verona, Capitelsbibliothek LII. 50, schmal folio, saec. IX, ohne Andeutung der Herkunft, aber von einer Hand geschrieben, die ich für südfranzösich halten möchte, gleichmässig und gut; auf einigen Seiten ist die Dinte abgesprungen und der Text etwas schwer lesbar, auf anderen dagegen die Schrift wohl erhalten. Der Inhalt ist sehr verschieden. Auf eine Regula S. Benedicti und Auszüge aus den Dialogen Gregor d. Gr. folgt f. 226 ein 'Itinerarium a Bordegala Hierusalem usque', f. 238 die 'adnotatio provinciarumque urbium Galliarum', f. 241 die Papstgeschichte.

C 2) Paris, Nationalbibliothek Nr. 2123, saec. IX, ähnliches Format wie C 1, in zwei Columnen geschrieben, der Catalogus f. 29—52 von zwei verschiedenen Händen, von denen die zweite

f. 40 beginnt; sie schreibt fehlerhafter als die erste und hat einiges Eigenthümliche in den Abkürzungen; die Initialen sind gelb, roth, grün. Es folgt hier die Notitia provinciarum Galliae, sonst ist der Inhalt von C 1 verschieden; von besonderer Wichtigkeit eine Formelsammlung, welche die Marculfsche mit einer aus Tours und anderen Stücken, die nach Burgund zu gehören scheinen, verbindet (Zeumer, Form. S. 35. 132; N. Arch. VI, S. 66). Vielleicht ist die Heimath der Handschrift dort zu suchen, und auch C 1 könnte dann hierhin gesetzt werden, wie denn schon Duchesne (Etude sur le liber pontifical, S. 59) einen gemeinschaftlichen Ursprung vermuthet hat. Eine moderne Abschrift ist Paris Nr. 16892.

Beide Handschriften sind reich an Fehlern mannigfacher Art, die zum Theil auf Rechnung der Schreiber kommen mögen, häufig aber gewiss auf ein älteres Original zurückgehen. In der Orthographie weichen sie oft von einander ab, wenn auch beide genug von der des 8. oder 7. Jahrhunderts an sich haben. 2 liebt das vorgeschobene h: hubi, hurbi, hordinatio, auch ophido, verdoppelt l: debille, gentille, stillus, contullit, woneben es freilich auch am Gegentheil nicht fehlt, Marcelinus, Centumcelis; 1 hat öfter als 2 i statt e, auch in den Verbalformen auf -ret, -rent. Vertauschung der Casus, namentlich des Accusativ und Ablativ, ist in beiden fast regelmässig, aber nur selten übereinstimmend, so dass hier die Willkür der Schreiber mitzuspielen scheint; 1 hat eine grössere Vorliebe für o statt um. Im ganzen erscheint 2 als fehlerhafter, namentlich, wie schon bemerkt, wo der zweite Schreiber eintritt: ganze Sätze, die nothwendig in den Zusammenhang gehören, sind ausgefallen; Namen in wunderlicher Weise entstellt ('Eugenus' statt 'Eusebus' oder 'Eusebius'; 'Gletus' statt 'Gelasius', 'Athocenus' statt 'Antiochenus'). Ausserdem fehlen ziemlich constant einzelne Uebergangs- oder Verbindungsworte: 'Qui etiam', angehängtes 'que' (nach dem stets wiederkehrenden 'Sepultus'), wo man auch im Vergleich mit den Quellen zweifelhaft sein kann, ob 2 weggelassen oder 1 was anderswo stand und formelhaft war zugesetzt hat. Eigenthümlich ist die Verwechselung des offenen a (cc) mit dem Zahlzeichen CC, die zu einem früher schon hervorgehobenen wunderlichen Irrthum Duchesnes (Revue des questions historiques LII, S. 513) Anlass gegeben hat, indem er unter Bonifaz I. die Corruption in C 1: 'cclii presbyteri' statt 'alii presbyteri' für das Ursprüngliche hielt und unrichtig auch dem sogenannten Catalogus Felicianus vindicierte, wo ganz richtig (wie ich nachträglich bemerke[1]) nach den mir vorliegenden Collationen: 'sub aliis', aber: 'episcopis' gelesen wird; C 2 hat 'alii', so geschrieben, dass man es fast wie 'alii'

1) Vgl. Hist. Zeitschr. XLIV, S. 142.

lesen könnte. Eine ganz ähnliche Verwechselung findet sich unter Damasus, wo es in C 2 übereinstimmend mit Lib. pont. und Fel. heisst: 'purgatur' (Fel.: 'purificatur') a XLIII episcopis'; C 1 aber liest 'purgatur CCXVIII episcopis', indem ausser der Verwechselung des cc mit CC, für L ein V gesetzt ist. Und ebenso nochmals Sixtus: C 2: 'purgatur a LVI episcopis', C 1 'purgatur CCLVI episcopis'. Bianchini hat jedesmal das fehlende a eingesetzt, aber die 200 gelassen; so dass der Irrthum aus seiner Ausgabe nicht erkannt werden konnte.

Andere Fehler sind beiden gemeinschaftlich und lassen keinen Zweifel, dass sie auf derselben Grundlage beruhen, die entweder schon diese Verderbnisse hatte oder zu denselben Anlass gab. So steht 6 (ich citiere nach den Zahlen der Papstreihe) 'Bethel' statt 'Bethlehem'; 8 'devotus' statt 'evocatus'; 13 're' statt 'rege'; 15 ist von 'confessione' nur ein ganz sinnloses 'ne' übrig geblieben; 16 'inter' statt 'interest'; 22 'Africano stratum' für 'Africa Nicostratum; 24 'natur' für 'coronatur'; 48 'Piniano' statt 'Crispiniano'. Wie viel davon auf Rechnung dessen der dem Catalogus diese Gestalt gab, oder eines zwischen ihm und unseren Handschriften liegenden Abschreibers kommt, muss natürlich dahingestellt bleiben.

Einen von beiden, ich möchte glauben, den Autor können wir mit Sicherheit ins 8. Jahrhundert setzen. In beiden Handschriften ist der ausführlicheren Geschichte der Päpste bis Conon ein kurzes Verzeichnis der folgenden mit Angabe der Regierungsjahre hinzugefügt, das in C 2 von alter Hand bis 'Adrianus sedit ann. 25, m. 5' († 795) geht, während in C 1 der erhaltene Text mit Paulus († 767) endet. Da offenbar ein Blatt (das 8. der letzten Lage) abgeschnitten ist, könnte, wie Duchesne (Étude S. 56) bemerkt, der Schluss fehlen. Doch lässt die abweichende Fassung der Notiz über Paulus: 'sedit ann. 11 (ohne Monate und Tage) in anno 11. Pippino rege indict. 15', wohl darauf schliessen, dass in diesem Jahr, d. h. 762, der Katalog geschrieben ist, und die ann. 11 (die übrigens in 1 unlesbar sind) nachher hinzugefügt wurden.

Dass der ältere Theil kein selbständiges Werk ist, sondern ein Auszug, ist wohl allgemein anerkannt. Darauf weisen die wiederholt vorkommenden zusammenfassenden Bemerkungen hin. So gleich 3 (Cletus) die auch früher (N. Arch. IV, S. 232) schon hervorgehobene Stelle: 'et maxime omnes pontifices qui subsecuntur in mense Decembrio ordinaciones caelebraverunt', wogegen dann die in dem L. p. regelmässig unter jedem Papst wiederholte Anführung des Decembers wegbleibt, während, wo es einmal ein anderer Monat, Juni, ist, derselbe angegeben wird. Denselben Charakter hat es, wenn es heisst 29: 'ab hostiario per unoquodque grado paulatim ad majora conscenderet', während L. p. die einzelnen Stufen aufzählt; oder 34

'Omnes has basilicas, quas construxit Constantinus augustus, ornavit auro argentoque plurimum ditavitque eas possessione in diversis provinciis non parvis', statt der ausführlichen Aufzählung im L. p., dessen Angaben über Geschenke und Einkünfte vorher auch zusammengerechnet werden; 46: 'et in alias quam plures basilicas Romanas multa dona obtulit'; 47: 'fecit et multas basilicas'; 48: 'Hic fecit multa vasa et diversa ornamenta apostolorum Petri et Pauli' etc.; 53: 'ornavit tam eam quam alias quam plures ex auro argentoque plurimum. Hic fuit constructor ecclesiarum'; 54: 'Fecit autem papa Ormisda in ecclesia Romana permultas basilicas, diversa ornamenta ex auro argentoque'; 58: 'una cum magna dona'; 72: 'et multa alia ibi fabricavit; et multas alias et basilicas construxit et ornavit atque ditavit'; und ähnlich 74. 75. 80.

Es handelt sich also darum, das Buch oder die Bücher genauer zu erkennen, aus denen der Autor geschöpft hat. Auf die früher von Lipsius ausgesprochene Ansicht, dass ein alter Katalog vom J. 440 (als Leoninus bezeichnet) dem ältern Theil zu grunde liege, glaube ich hier nicht zurückkommen zu sollen (vgl. N. Arch. IV, S. 231), wenn auch der gelehrte Kirchenhistoriker später noch einmal eine ähnliche Ansicht vertreten hat (vgl. H. Z. a. a. O., S. 140). Dagegen habe ich früher zu zeigen gesucht, dass C. eine Compilation aus dem Catalogus Felicianus (F.) und einer Handschrift des L. p. sei, während Duchesne zuerst (Étude S. 56) die beiden Handschriften C 1 und 2 wesentlich nur als Abkürzungen des von ihm A genannten Textes des L. p. (der Luccheser Handschrift) bezeichnete, in seiner zweiten Abhandlung aber (Revue S. 500 ff.) zu zeigen suchte, dass C. in seinem ältern Theil mit F. auf einer gemeinschaftlichen Grundlage beruhe, deren Text eine ältere Gestalt des L. p. darstelle, die nicht über Felix IV. hinausging, der spätere Theil als Auszug einer Fortsetzung zu betrachten sei, die eben bis Conon sich erstreckte und im wesentlichen mit der identisch war, welche sich in den übrigen Handschriften findet.

Dass wirklich eine Recension des L. p. mit Conon endigte, ist seit Pertz's Entdeckung des Codex Neapolitanus, der freilich unvollständig vorher abbricht, aber einen Katalog voranschickt, der nur so weit geht, ziemlich allgemein angenommen. Will Duchesne die Folgerung von Pertz nicht ohne weiteres gelten lassen (Étude, S. 62), so hat er dafür (ebend. S. 47) eine Notiz angeführt, die sich im Codex Lucensis am Schluss von Constantin († 714) findet, wo die erste Hand endet: 'Hunc usque 129 anni sunt quod Langobardi venerunt et 7 menses', die vom J. 568 an gerechnet auf das Jahr 697, d. h. in die Zeit von Conons Nachfolger Sergius, führt und die nach seiner Meinung nur irrthümlich ans Ende von Constantin gesetzt ward.

Mir scheint dies unsicher, da auch ein späteres Jahr der Ausgangspunkt der Berechnung sein könnte, wo die Langobarden die Gegend des Schreibers erreicht hatten; es ist z. B. ungefähr die Zeit, wo Benevent von Authari eingenommen ward (Paulus III, 32). Doch halte ich das Zusammentreffen des Neap. mit C. für genügend, um jene Annahme zu stützen.

Auffallend ist nun aber, dass C. mit dem Text der durch den Neap. repräsentierten Recension nicht übereinstimmt. Ich habe früher mit Duchesne angenommen, dass er sich an die andere des Lucensis anschliesst (N. Arch. IV, S. 235). Doch ist das nur in dem ersten Theil der Fall, und die Sache stellt sich auch hier bei näherer Untersuchung noch anders, worauf nachher zurückzukommen ist. Und von beiden abweichend ist der spätere Theil.

Duchesne hat in seiner zweiten Abhandlung (S. 569) die wichtigsten sachlichen Verschiedenheiten hervorgehoben, die sich finden; er kommt zu dem Resultat, dass wohl ein etwas vollständigeres Manuscript, doch nicht eigentlich eine andere Recension dem Abbreviator vorgelegen habe. Ich will über den Ausdruck nicht rechten. Immer sind jedenfalls die Verschiedenheiten nicht unerheblich und für die Kritik des L. p. nicht ohne Bedeutung.

Zu dem was Duchesne bemerkt hat trage ich nach: 57 (die Stelle fehlt in C 1) und 58 die Bezeichnung der Kaiser Justinus und Justinianus als catholicus, 83 bei Conon der Zusatz 'natione Grecus', 81 eine längere Stelle über die duae nativitates in Christo; dem entsprechendes, soviel ich sehe, sich in keiner Handschrift findet.

Anders ist es mit einzelnen Lesarten. 57 fehlen die Worte: 'ut sibi successorem eligeret' in Luc., auch in einer der ältesten Handschriften der andern Recension und dem späteren Text einer römischen Handschrift (Vat. 3762); stehen aber in C. wie in Neap.; bald darauf liest C. mit jüngeren Handschriften und einer späteren Recension (Vat. 3764), mit der die früheren Ausgaben nahe zusammenhängen, 'censuerunt' statt 'consenserunt' in Neap. und Luc. — 61 heisst es von Papst Vigilius hier und in allen älteren Codices: 'adflictus calculi (calculis, Luc.) dolorem habens mortuus est', in C.: 'ex multa adflictionem ibi defunctus est'; wir müssen bis zu jener Recension hinabgehen, um das 'ex multa adflictione — defunctus' wieder zu finden. Ebenso 61: 'qui promovendus in sancta ecclesia dignus invenitur' statt: 'qui promovendus est in sancta ecclesia'; 67 'Facta autem' statt 'Et facta'; 72 'tabulis' statt 'tegulis'; 79 'Iobiniano' statt 'Iobiano', wie nur noch eine ältere Handschrift hat; und was der Art mehr ist. Duchesne nennt das Minutien; aber für das Verhältnis der Handschriften sind solche Dinge von nicht geringer, oft entscheidender Wichtigkeit.

Anderswo stimmen einzelne von den älteren Handschriften, namentlich eine Berner und mitunter die ihr verwandte Wolfenbütteler überein, während Neap. und Luc. zusammenstehen.

Das Gesagte scheint zunächst gegen den Werth und das Alter des von C. benutzten Textes einnehmen zu müssen. Wie soll man es sich erklären, wenn er eine Recension, die nur bis Conon ging, benutzte, dass er Lesarten hat, die in keinem der Codices sich finden, die aus paläographischen und andern Gründen als die ältesten angesehen werden müssen, von denen einer (Neap.) jedenfalls auch nicht über Conon hinausging, und schon im 7. oder doch 8. Jahrhundert geschrieben ist (Pertz, Arch. V, S. 74), ein anderer (Luc.) auch dem 8. Jahrhundert angehört (Duchesne, Etude S. 47, dem das mir vorliegende Facsimile ganz entspricht), und ursprünglich wenigstens nur bis Constantin sich erstreckte, wo auch andere Handschriften dieser Recension enden? Aber dennoch sind wir genöthigt, der mit C. übereinstimmenden Ueberlieferung einen hohen Werth, wenn nicht den Vorzug einzuräumen.

Ich habe früher (N. Arch. IV, S. 235) auf eine Handschrift in Modena hingewiesen, die Auszüge aus dem L. p. enthält und auch schon ins 7. Jahrhundert gesetzt wird. Dieser Text stimmt öfter nicht mit Neap. und Luc. Duchesne hat (Revue, S. 529) bemerkt, was mir entgangen war, dass er dem von Vat. 3764 entspreche, und scheint seine Bedeutung um deswillen gering anschlagen zu wollen, da er gezeigt habe, dass der genannte Codex eine Art Compromiss zwischen den beiden Recensionen enthalte. Offenbar aber ist es von der grössten Wichtigkeit, dass ausser C. auch schon eine so alte Handschrift den uns leider nur in einem späteren Codex überlieferten Text bestätigt, wie das in der That der Fall ist. Auf zwei Stellen ist früher hingewiesen: eine von diesen, 45: 'et sic missas fiebant', findet sich, wie ich damals übersah, ganz entsprechend auch in C.: 'et fiebant missae'. Der Cat. Fel. hat, auch abweichend vom L. p.: 'et sic missae celebrabantur'. Eben hier findet sich der 47 hervorgehobene Zusatz zu 'fides catholica': 'et apostolica', während C. sehr abgekürzt hat.

Er führt das auf den Abschnitt zurück, wo C. und F. neben einander vorliegen und Duchesne eine gemeinschaftliche Quelle für beide annimmt. Habe ich früher manche Bedenken dagegen geltend gemacht (a. a. O. S. 233), so glaube ich nach genauerer Untersuchung des späteren Theils von F. dem beistimmen zu müssen.

Die Uebereinstimmung zwischen F. und C. im Unterschied von L. p. tritt fast überall aufs deutlichste hervor. So heisst es 54 (Hormisda):

L. p.	F.	C.
Eodem tempore nutu Divinitatis per-	Percussus divino ictu Anastasius in-	Percussus divino ictu fulmini inter-

L. p.	F.	C.
cussus est fulmine divino Anastasius imperator et obiit. Sumpsit itaque imperium Justinus orthodoxus et direxit auctoritatem [suam] ad papam Hormisdam sedis apostolicae.	teriit. Sumpsit itaque imperio Justinus orthodoxus, et mittens ad sedem apostolicam ad papa Hormisda.	iit. Sumpsit itaque imperium Justinus orthodoxus, et misit ad sedem apostolicam.

Schwerlich hat doch C. den F. abgeschrieben und das 'fulmini' aus L. p. herbeigeholt.

55 (Johannes):

Eodem tempore Johannis papa egrotus infirmitate cum fletu ambulavit et senatores et exconsules cum eo, id est ...., qui hoc accipientes in mandatis legationum, ut redderentur ecclesias hereticis in partis Orientis, quod si non, omnem Italiam ad gladio perderet.	Tunc Johannes venerabilis papa egressus cum fletu et mugitu ambulavit et viri religiosi et consules ... hoc accipientes in mandatum legationis, ut redderentur ecclesias hereticis in parte Greciarum, quod si non fuerit factum, omnem Italiam gladio perderet Justinus augustus.	Tunc Johannes papa cum fletu et viri relegiosi et consolibus, hoc accipientes in mandatum legationis, ut redderentur ecclesias suas haereticis in partes Greciarum, quod si ita non fuerit factum, omnem Italiam ad gladium perderet rex Theodericus.

Aufs genauste entspricht C. dem Text von F., aber wo dieser zum 'perderet' falsch ergänzt 'Justinus imperator', hat er das richtige 'rex Theodericus'. Und er fährt dann in Uebereinstimmung mit L. p. fort: 'Qui dum introissent omnes cum Johanne papa Constantinopolim, occurrerunt eis' u. s. w., wovon F. nichts hat, um sich gleich nachher wieder auf das engste an diesen anzuschliessen.

Qui vero papa Johannes vel senatores viri religiosi omnia meruerunt, et liberata est Italia a rege Theoderico heretico.	Cui vero simul et senatoribus tantis et talibus exconsulibus et patriciis civitatis urbis Romae, Flavium Theodorum viris inlustribus.... omnem concessit petitionem propter sanguinem Romanorum. Reddidit hereticis ecclesias.	Tunc Theodorum virum inlustrem ... concessit petitiones propter sanguinem Romanorum, reddidit hereticis ecclesias suas.

Wohl könnte C. seinen Bericht aus beiden Darstellungen zusammengesetzt haben; aber wenig Wahrscheinlichkeit hat

es doch, dass der meist sehr unverständige Abbreviator die Lücke bemerkt und ausgefüllt haben sollte.

Aehnlich verhält es sich 39 (Damasus):

L. p.	F.	C.
Hic accusatus incriminatur de adulterio, et facto synodo purgatur a 44 episcopis, qui etiam damnaverunt C. et C. accusatores et projecerunt de ecclesia.	Hic accusatus in crimine de adulterio, facto synodo purificatur a 44 episcopis, damnaverunt C. et C. diac. accusatores et jactaverunt de ecclesia.	Hic criminatur de adulterio, et facto sinodo purgatur a 44 episcopis, damnaverunt C. et C. diac. accusatores et jactaverunt de ecclesia.

Die nähere Uebereinstimmung zwischen F. und C. ist augenscheinlich; 'in crimine', 'purificatur' sind dort offenbar Verderbnisse.

Auch andere Stellen erhalten so Bedeutung: 29: 'Fuit autem temporibus Carini'; F.: 'Fuit temporibus Cari et Carini'; C.: 'Fuit autem temporibus Clari et Carini'. Während C. dann aber mit L. p. fortfährt: 'ex die 16. Kal. Ian. a consolatu Caro II. et Carino usque in die 10. Kal. Mai Diocliciano VI. et Constantio II', hat F. nur: 'ex die 16. Kal. Jan. a consulato Cari II', also offenbar den vorgefundenen Text verstümmelt. Und an groben Fehlern auch anderer Art fehlt es in F. nicht. 18 hat F. in allen 3 Handschriften, die wir kennen, ganz corrupt: 'Qui etiam clericos confessor temporibus Diocletiani'; statt dessen, wie schon früher bemerkt (N. Arch., S. 223), C.: 'qui etiam clare confessor temporibus Diocleciani', wo 'clare' wohl jedenfalls für 'claruit' steht, wie eine spätere Hand im Luc. ändert, dessen ursprünglichen Text C. wiedergiebt.

Eine andere, auch schon früher (S. 221) besprochene, ganz corrupte Stelle in F. erhält aus C. wenigstens ihre Erklärung. Der L. p. hat 14: 'Et hoc iterum firmavit, ut nulla esca a christianis repudiaretur, maxime fidelibus, quod Deus creavit, quae tamen rationalis et humana est'. Der Text von Vat. und erst dieser setzt nach 'esca' hinzu: 'usualis'. Daraus entstand in C. die Corruption: 'ut nullus cassules repudiaretur', das 'cassules' war dem Autor von F. begreiflicher Weise unverständlich, und so schrieb er: 'ut nullus repudiaretur'. Hiernach werden auch andere früher aufgezählte Fehler von F., die C. nicht hat, auf Kosten seines Verfassers kommen, und Lipsius hat in gewissem Maasse Recht, wenn er annimmt, dass sich in unserm Texte von F. Lücken und Verderbnisse finden (a. a. O. S. 224), die anderher ergänzt oder verbessert werden müssen; nur dass es aber nicht der F., wie er vorliegt, sondern eine mit C. gemeinsame Grundlage ist, die diese Fehler nicht, oder doch in geringerem Maasse hatte.

Ich bin, um noch eine Stelle anzuführen, mit Duchesne (Rev. S. 508) ganz einig, dass 56 (Felix) C. das Ursprüng-

liche enthält: 'Qui etiam ordinatus est ex jusso Theoderici regis et obiit tempore Athalarici regis' etc., während F. die ersten Worte bis 'regis et' weggelassen hat. Ebenso giebt 20 C. offenbar den vollständigen Text: 'Hic ordinavit unum episcopum in civitate Fundis Campaniae' (übereinstimmend mit Luc.), wo in F. nur steht: 'Hic ordinavit unum episcopum'.

Anderswo haben beide in verschiedener Weise geändert.

44 (Bonifatius):

L. p.	F.	C.
Hic Bonifatius constituit, ut nulla mulier aut monacha pallam sacratam contingeret aut lavaret aut incensum poneret in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri nec obnoxium curiae vel cujuslibet rei.	Hic constituit, ut nulla mulier vel monacha palla sacrata contingerit aut lavarit aut incensum ponerit in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri.	Hic constituit, ut nulla feminarum palla sacrata contingerit aut incensum poneret in ecclesia nisi minister, nec servum clericum fieri nec obnoxium curie vel cujuslibet rei.

Und auch sonst fehlt es in C. an Weglassungen und mancherlei Fehlern nicht. Die Stellen, welche ich früher anführte (S. 230), um zu zeigen, dass F. gegenüber C. den Charakter eines weiteren Auszugs habe, kommen hier in Betracht; sie erklären sich aber so, dass auch C. manchmal stärker abkürzte als F. Ich habe gegen Duchesnes ähnliche Annahme eingewandt (Hist. Z. S. 143), dass es undenkbar sei, dass zwei Epitomatoren doch oft so gleichmässig ausgelassen hätten, wie es hier geschehen ist; glaube dies aber jetzt so erklären zu dürfen, dass diese Aenderungen an dem Text des L. p. schon in ihrer Vorlage sich fanden. Ich sage Aenderungen; denn der Meinung, dass ihre kürzere Fassung die ursprüngliche, die unseres L. p. eine erweiterte Ueberarbeitung sei, kann ich freilich auch jetzt in keiner Weise theilen.

Zu dem, was ich früher angeführt habe und von Duchesne keineswegs widerlegt halte, füge ich ein anderes Beispiel hinzu. Es heisst 43 (Zosimus):

Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrochia concessa licentia cereum benedici. Et praecepit in poculum puplicum propinarentur, nisi tantum cellae fidelium, maxime clericorum.	Hic constituit, ut diaconi leva tecta haberent de palleis linostimis per parrochias et ut cera benedicatur.	Fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis per parrochias et ut cera benedicatur, et ut nullus clericus in poculum publicum propinaretur, nisi tantum celle fidelium, maxime clericorum.

Die Stelle ist ein Beweis mehr, wie C. die Vorlage vollständiger und besser erhalten hat als F., beide aber, oder vielmehr ihre gemeinsame Grundlage den L. p. corrumpierte. Dieser erhält hier seine volle Beglaubigung aus dem vorher angeführten Mutinensis, wo es heisst:

'Zosimus papa constituit, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrocias concessa licentia cereos benedici, et jussit, ut nullus clericus in poculo publicae propinaretur, nisi tantum cellae fidelium, maximae clericorum'.

Ich bemerke, dass hier auch das in Luc. fehlende 'licentia' Beglaubigung erhält, und 'jussit' statt 'praecepit' ebenso in Vat. 3764. gelesen wird, dieser also das Ursprüngliche erhalten hat.

Aehnlich verhält es sich 44 (Bonifatius) und 45 (Caelestinus), eine Stelle, welche ich hier noch anführen mag:

L. p.	Mut.	F.	C.
Et constituit, ut psalmi David 150 [150 ps. D.: Vat.] ante sacrificium psallerentur antephonatim [ex omnibus, fehlt V.], quod ante non fiebat, sic tantum epistola beati apostoli Pauli recitabatur [nisi t. recitabatur ep. P. ap.: V.], et sanctum euangelium [et sic missae fiebant].	C. papa constituit, ut 150 psalmi David ante sacrificium psallerentur antephanati, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabatur epistula Pauli apostoli et sanctum euangelium, et sic missae fiebant.	Hic fecit, ut psalmi 150 David ante sacrificium psalli, quod ante non fiebat, nisi tantum epistolam Pauli apostoli et sanctum euangelium, et sic missae celebrabantur.	Hic constituit, ut psalmi 150 ante sacrificium psalli, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabatur epistola Pauli apostoli et sanctum euangelium, et fiebant missae.

Hier zeigt sich, wie C. manche Aenderung mit F. gemein hat, aber sich anderswo näher an L. p. anschliesst, beide aber das 'antephonatim' weglassen, und schon deshalb nicht als Quelle oder ältere Fassung angesehen werden können.

Alles was hier angeführt ist kann nur dazu dienen, um mein früheres Urtheil über F., dass es ein mangelhafter, oft verderbter Auszug aus L. p. sei, zu befestigen, nur das jetzt noch ein Mittelglied zwischen beiden angenommen werden muss, das zugleich für C. die Grundlage war.

Diese gemeinsame Quelle, die ich mit Duchesne als FC. bezeichnen mag, geht auf einen Text zurück, der auch der Vaticanischen Handschrift zu grunde liegt, enthält aber aller-

dings auch einiges, was von dieser abweicht und als Aenderung oder Zusatz angesehen werden muss, wie das Duchesne näher dargelegt hat[1]). Diese Verschiedenheiten sind etwas zahlreicher in den letzten Pontificaten vor Felix IV. als nachher, und da F. eben mit jenem Papst endigt, hat Duchesne daraus ein Argument für die Behauptung genommen, dass seine Vorlage auch nur soweit gegangen, d. h., wie er die Sache fasst, ein ursprünglicher L. p. um diese Zeit entstanden und uns in diesem Auszug erhalten sei.

Alles aber, was über den Charakter von F. angeführt ist, muss eine solche Annahme als unmöglich erscheinen lassen. Mag man es auf die eine oder andere Art erklären (N. Arch. S. 224), dass die Handschriften des 9. Jahrhunderts, die den Katalog in Verbindung mit einer alten Canonensammlung enthalten, hier abbrechen, für das Vorhandensein einer so alten Recension des L. p. kann es nichts beweisen. Ich lasse auch jetzt dahingestellt, ob innere, sachliche Gründe für eine solche sprechen; hier handelt es sich nur darum, dass die handschriftliche Ueberlieferung und die Beschaffenheit des Textes dafür keinen Anhalt bieten. Wir kommen hiermit nicht über Conon hinauf[2]).

Das Schwierige der Frage nach der ursprünglichen Gestalt des L. p. liegt aber darin, dass die Zeugnisse für einen Text bis Conon, die Neapolitaner Handschrift und der Auszug in C. (und F.), welche die gleiche Praesumption hohen Alters für sich haben, vielfach von einander abweichen, und es zweifelhaft sein kann, welche von beiden Ueberlieferungen den Anspruch hat, für die ältere zu gelten. Entscheidet Duchesne auf seinem Standpunkt sich natürlich für FC., so stehen dem doch erhebliche Bedenken entgegen.

Hat die vorhergehende Untersuchung auch gezeigt, dass an mehr als einer Stelle der Text, dem diese folgen, sich an Vat. 3764 anschliesst, so überwiegt doch der nahe Zusammenhang mit der Recension des Luc. Codex, die, wie ich früher gezeigt habe, jünger sein muss als Neap. Wohl hat Duchesne dagegen Widerspruch erhoben, aber diese Annahme erhält jetzt eine weitere Bestätigung daraus, dass im grossen und ganzen auch Vat. sich dem letzteren anschliesst, und alle die Fehler nicht hat, welche Luc. verdächtig machen, andererseits in einzelnen Punkten von Neap. abweicht, und zwar an Stellen, die Duchesne gegen mich angeführt hat (Revue, S. 526 ff.).

1) Mit Unrecht habe ich, Hist. Z. S. 144, gesagt, dass die Zusätze zu F. sich nicht in C. finden. Das ist nur bei einem Theil der Fall.
2) Vielleicht kann man an den nur ein Jahrzehnt älteren Adeodatus denken, da an dem Schluss seiner Vita der Vat. die Bezeichnung hat: 'A tempore ordinationis sancti Gregorii papae usque huc sunt ann. 95, m. 5, d. 14.

Die wichtigste ist 39 (Damasus), wo Vat. die Nachricht über die von dem Papst erbauten Kirchen ganz ähnlich hat wie Luc., und damit das Bedenken erledigt ist, das gegen die Fassung von Neap. erhoben worden. In Vat. fehlt auch gleich zu Anfang die Stelle unter Petrus über die Weihe des Linus und Cletus, die Duchesne wohl mit Recht beanstandet (Étude S. 13), obgleich sie auch in Luc. steht. Derselbe hat bemerkt, dass sie auch in der Berner Handschrift fehlt, auf deren Verwandtschaft mit Vat. ich vorher hingewiesen habe und die wiederholt auch mit C. sich berührt.

Es kommen hier namentlich noch die in den verschiedenen Texten oft so abweichenden Zahlen der Sitzungsdauer in Betracht, wie ich sie in der folgenden Tabelle zusammenstelle.

	Lib.[1])	C.	F.	Bern.	Vat.[2])	N. et L.
1. Petrus	25, 1, 9.	25, 2, 3.	=	25, 1, 8.	=	25, 2, 3.
2. Linus	12, 4,12.	12, 3,12.	11, 3,12.	=	15, 2,12.	11, 3,12.
3. Cletus	6, 2,10.	7, 1,20.	12, 1,11.	=	=	=
4. Clemens	9,11,12.	11, 10.	9, 2,10.	=	9,11,10.	9, 2,10.
5. Anacletus	12,10, 3.	12,10, 7.	12,10, 3.	12,10, 7.	9, 2,10.	=
6. Euaristus	13, 7, 2.	=	9,10, 2.	13, 7, 2.	13, 6, 2.	9,10, 2.
7. Alexander	7, 2, 1.	12, 7, 2.	10, 7, 2.	=	8, 5, 3.	10, 7, 2.
8. Xistus	10, 3,21.	10, 2, 1.	=	10, 3,21.	10, 3,11.	10, 2, 1.
9. Thelesphorus	11, 3, 3.	11, 2,21.	11, 3,21.	11,3,22[3]).	=	11, 3,21.
10. Hygenus	12, 3, 6.	10, 4, 7.	4, 3, 3.	4, 3, 8.	10, 3, 8.	4,3,4(3).
11. Anicetus	. . . . .	9, 3.	11, 4, 3.	11, 3, 3.	9, 3, 3.	11, 4, 3.
12. Pius	20, 4,21.	15, 4,21.	19, 4, 3.	11, 4,21.	=	19, 4, 3.
13. Soter	9 . .	8, 2,21.	9(8),6,21.	9, 3.	=	9, 6,21.
14. Eleuther	. ., 3, 2.	15, 3, 2.	=	15, 6, 5.	=	15, 3, 2.
15. Victor	9, 2,10.	15, 3,10.	10, 2,10.	=	=	=
16. Zepherinus	. . . . .	18, 3,10.	8, 7,10.	17, 7,10.	17, 2,10.	8, 7,10.
17. Calixtus	5, 2,10.	5,11,10.	6, 2,11.	5, 2,10.	6, 2,10.	=
18. Urbanus	8,11,12.	9, 1, 2.	3,10,12.	8,11,12.	=	4,10,12.
19. Pontianus	5, 2, 7.	5, 2,22.	9, 5, 2.	5, 2.	5, 2, 2.	9, 5, 2.
20. Antherus	1,10 12).	12, 1,19.	12, 1,12.	1,12.	12, 1,12.	=
21. Fabianus	14, 1,10.	13, 1,10.	14, 1,11.	13, 1,10.	14, 1,11.	14,11,11.
22. Cornelius	2, 3,10.	=	1, 2, 3.	3, 10.	3, 2,10.	2, 2, 3.
23. Lucius	3, 8,10.	=	3, 3, 3.	=	3, 8,10.	3.
24. Stephanus	4, 2,21.	6, 2, 5.	6, 5, 2.	4, 2,15.	6, 5, 2.	=
25. Xistus	2,11, 6.	1,10,21.	1,10,24.	2,11, 6.	2,11, 23(6).	1,10,23.
26. Dionisius	8, 2, 4.	8, 5, 4.	6, 2, 4.	2, 3, 7.	=	6, 2, 4.
27. Felix	5,11,25.	4, 1,25.	4, 3,25.	2,10.	=	4, 3,25.
28. Eutychianus	8,11, 3.	1, 1, 2.	1, 1, 1.	8,10, 4.	=	1, 1, 1.
29. Gaius	12, 4, 7.	11, 4, 9.	11, 4,12.	11, 4, 9.	11, 4, 16(14).	11, 4,12.
30. Marcellinus	8, 3,25.	8, 2,16.	9(8),4,16.	8, 2,25.	6(8),2,22.	9, 4,16.

1) Bei einigen habe ich die Emendationen von Lipsius, S. 75, in Klammern beigefügt. Seine Restauration der Recension des L. p. von 687, wie er schreibt, S. 98 ff., weicht nur in einzelnem ab. 2) Ich gebe nur die Lesarten erster Hand; Aenderungen, die ihr angehören, in Klammern. Eine zweite ändert mitunter in Uebereinstimmung mit N. et L. 3) d. 3 V.

	L.	C.	F.	Bern.	V.	N. et L.
31. Marcellus	1, 6,20.	5, 7,21.	4.	5, 7,21.	=	5, 6,21.
32. Eusebius	4,16.	6, 1, 3.	=	2, 1,25.	=	6, 1, 3.
33. Melciades	3, 6, 8.	4.	3, 6, 8.	3, 7, 8.	=	4.
34. Silvester	21,11.	22,10,11.	23,10,11.	23.	23,10,12.	23,10,11.
35. Marcus	8,20.	2, 8,20.	2.	2, 8,20.	=	=
36. Julius	15, 1,11.	15, 2, 7.	15, 1.	11, 2, 6.	15, 2, 7,	15, 2, 6.
37. Liberius	(2,6.)	6, 3, 8.	6, 3, 4.	10, 7, 3.	=	6, 3, 4.
38. Felix		1, 3, 2.	3.	1, 3, 2.	1, 2.	1, 3, 2.
39. Damasus		18, 3,11.	=	18, 2,10.	=	18, 3,11.
40. Siricius		15.	15, 25.	15,11,25.	=	15.
41. Anastasius		3, 27.	3, 10.	2, 26.	2, 24.	3, 10.
42. Innocentius		15, 2,22.	15, 1,21.	15, 2,20.	=	15, 2,21.
43. Zosimus		7, 9,24.	1, 2,11.	1, 8,25.	=	1, 3,11.
44. Bonifatius		3, 8, 6.	=	3, 8,13.	3, 4,13.	3, 8, 7.
45. Caelestinus		9,10,17.	8,10,17.	8, 9.	9, 1, 9.	8,10,17.

Wie viel im Einzelnen auch die Zahlen in den Handschriften verderbt sind, doch zeigt sich vielfach (5. 6. 21. 29. 31. 35. 38. 40), wie schon Lipsius S. 32 bemerkt hat, eine Uebereinstimmung zwischen C. und Bern., dem meist V. sich anschliesst, während F. fast überall von C. abweicht. Wer da die gemeinsame Vorlage verlassen hat, wird sich wohl nicht mit Sicherheit ermitteln lassen. Bemerkenswerth ist aber, dass mehrere Daten mit dem ältesten Papstverzeichnis, das erhalten ist, dem sog. Catal. Liberianus, beim Römischen Chronographen d. J. 354, übereinstimmen, während andere älteren Katalogen des 6. Jahrhunderts entsprechen, wie das von Lipsius, S. 128 ff., näher dargelegt ist[1]). Der Annahme aber, dass das auf einem

1) Ich stelle einige Angaben des alten Katalogs in Vat. Chr. 1997 (Lipsius 2) und Par. 12097 (Lipsius 1), aus der Zeit des Hormisda, mit C. zusammen.

	C.	Chr.	Par.
1. Petrus	25, 2, 3.	=	20, 2, 3.
2. Linus	12, 3,12.	11, 3,12.	=
3. Cletus	7, 1,20.	12, 1, 2.	=
4. Clemens	11, 10.	9, 1,10.	9,10, 1.
5. Anacletus	12,10, 7.	fehlt.	fehlt.
6. Euaristus	13, 7, 2.	9,10, 2.	8,10, 2.
7. Alexander	12, 7, 2.	=	=
8. Xistus	10, 2, 1.	=	=
9. Thelesphorus	11, 2,21.	11, 1,21.	=
10. Hyginus	10, 4, 7.	4, 2, 1.	4, 3, 1.
12. Anicetus	9, 3.	19, 11.	18, 1.
12. Pius	15, 4,21.	11, 4, 3.	11, 4, 2.
13. Soter	8, 2,21.	9, 2,21.	=
14. Eleuther	15, 3, 2.	=	=
15. Victor	15, 3,10.	=	=
16. Zepherinus	18, 3,10.	18, 6,10.	18, 7,10.
17. Calixtus	5,11,10.	5,10,10.	=
18. Urbanus	9, 1, 2.	=	=
19. Pontianus	5, 2,22.	7,10,22.	=
20. Antherus	12, 1,19.	1,19.	1,11.

verlornen sogenannten Catalogus Leoninus beruhe, fehlt, wie vorher bemerkt, jedes sichere Fundament. Mir scheint es, wie die Sache jetzt liegt, am wahrscheinlichsten, dass F., wie er überhaupt willkürlicher mit seiner Vorlage verfuhr, auch die Zahlen nach einem andern Text des L. p. änderte, während in C. was seine Redaction enthielt im ganzen getreu, wenn auch mit manchen Fehlern, sei es des Autors oder des Schreibers, wiedergegeben ist.

Ziehe ich aus dem, was hier dargelegt ist, ein Resultat für die neue Ausgabe, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Text des Vat., der in C. und Mut. eine übereinstimmende Beglaubigung erhalten hat, mehr zu berücksichtigen, als das bei der bisherigen Ansicht, die in ihm nur eine spätere Vermischung der beiden älteren Recensionen sehen wollte (Duchesne, Etude S. 83, und ebenso Pabst, der die Handschrift verglich), nothwendig erscheinen konnte. Dabei lasse ich für jetzt dahingestellt, inwieweit die grösseren Zusätze, die er enthält, auch schon auf ein höheres Alter Anspruch machen. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, kann der Text, dem sie eingefügt sind, Vorzüge vor anderen uns erhaltenen haben.

	C.	Chr.	Par.
21. Fabianus	13, 1,10.	14, 2,10.	14, 2, 8 (corr. 10)
22. Cornelius	2, 3,10.	=	2, 3, ?[1])
23. Lucius	3, 8,10.	4, 8,10.	4, 8, ?
24. Stephanus	6, 2, 5.	6, 5, 5.	6, 1, ?
25. Xistus	1,10,21.	1,10,26.	1, 1, ?
26. Dionisius	8, 5, 4.	=	8, 5, ?
27. Felix	4, 1,25.	=	4, 1, ?
28. Eutychianus	1, 1, 2.	=	1, 1, ?
29. Gaius	11, 4, 9.	11, 4,12.	11, 4, ?
30. Marcellinus	8, 2,16.	fehlt.	fehlt.
31. Marcellus	5, 7,21.	1, 4,12.	1, 4, ?
32. Eusebius	6, 1, 3.	6, 3.	?
33. Melciades	4.	=	=
34. Silvester	21,11.	23,10,11.	23,10, ?
35. Marcus	2, 8,20.	2, 20.	2, 1,20.
36. Julius	15, 2, 7.	=	15, 2, 8.

Nur 15 (Victor), 22 (Cornelius) sind auch im Lib. gleich

1) Diese Zahlen sind undeutlich.

XIV.

Gefälschte Bullen

in

Monte Cassino, La Cava und Nonantola.

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Wie in Deutschland und Frankreich, so beziehen sich auch in Italien strittige Papsturkunden gerade auf die vornehmsten und glänzendsten Klöster: auf Nonantola, La Cava und Monte Cassino. Doch wenn in jenen Ländern der Streit über ihre Echtheit und Fälschung nur noch von gelehrtem und antiquarischem Interesse ist, so liegt hier der Fall anders: Monte Cassino und La Cava sind noch jetzt von Mönchen bewohnt, und wenn Nonantola auch nicht mehr als Kloster besteht, so doch als Erziehungsinstitut mit einem Generalvicare an der Spitze. Die Frage nach Echtheit oder Fälschung reicht hier also bis in das Tagesleben hinein und ist auch bis in dasselbe mit Eifer verfolgt worden; die Frage ist wichtiger, der Kreis der Interessierten grösser. Wie die äusseren Umstände, so erinnert deshalb auch die Art des Streites ein wenig an die 'bella diplomatica' des vorigen Jahrhunderts. Die Anhänger des Klosters treten möglichst für Echtheit der Urkunden, Weltgeistliche und Laien mehr für das Gegentheil ein. Bei beiden Gruppen steht durchweg schon im voraus die Ansicht fest, welche sie alsdann oft mit grossem Fleisse als die richtige darzuthun suchen; beiden ist gemeinsam, dass sie an ungenügender Sachkenntnis kranken, oder richtiger, dass sie sich für den besonderen Fall solche erst zu erwerben suchen, während diese als Vorausbedingung vorhanden sein sollte, sie nur der besitzt, besitzen kann, der hunderte und aberhunderte von Papsturkunden in Händen gehabt und genau untersucht hat.

Da letzteres nun bei dem Schreiber dieser Zeilen zutreffen dürfte und ihm jedes Vorurtheil nach irgend einer Seite hin ferne liegt, so scheint es geboten, auch seine Ergebnisse zu veröffentlichen. Es geschieht mit der Bitte, sie ihm dort nicht zu verargen, wo er widersprechen muss, wo sie den Wünschen der Orte entgegengehen, in denen man ihm fördernd und liebenswürdig behülflich gewesen ist.

Unter den Cassineser Urkunden treten zwei in den Vordergrund: eine auf den Namen des Papstes Zacharias, die andere auf den Alexanders II. lautend. Beide sind eigenthümliche Schriftstücke in ihrer Art. Die Zachariasbulle würde, wenn sie echt wäre, das älteste uns erhaltene päpstliche Original sein. Die Alexanderbulle weist mehr als fünfzig Zeugenfirmen auf, und unter ihnen einige von Wichtigkeit, wie die

Hildebrands, Peters von Ostia, Johanns von Porto, Alexanders II. etc.; es ist dies eine um so beachtenswerthere Thatsache, als unterzeugte Papstoriginale des 11. Jahrhunderts selten sind und keines eine gleiche Anzahl von Namen enthält. Pertz und Tosti fanden einzelne der Unterschriften so bezeichnend, dass sie sie facsimiliert abbilden liessen [1])

Von den Caveser Urkunden ist es in erster Linie eine Urbans II, welche Meinungsverschiedenheiten erzeugt hat. Auch sie ist wichtig, sowohl wegen ihres Inhaltes als auch wegen ihrer ebenfalls grossen Zeugenliste.

In Nonantola ist es ein merkwürdiges Diplom des Papstes Hadrians I, welches die Forscher beschäftigt und beschäftigt hat.

Auf den Streit über die Urkunden im einzelnen einzugehen, dürfte zu weit führen. Wir bemerken nur, dass Pertz die Cassineser Zachariasbulle im Archive V, S. 320 für gefälscht erklärte [2]) und dass sich ihm Jaffé angeschlossen hat, indem er sie Nr. CCCV [3]) unter die Spuriae einreihte. Tosti, Storia di Monte Cassino, I, p. 81 äusserte sich dahin, dass von dem Originale nur noch das Bleisiegel erhalten sei, während von den vorhandenen Copien die älteste in das 11. Jahrhundert gehöre [4]). Zuletzt hat alsdann der Kardinal Domenico Bartolini, der Protector des Benedictiner Ordens, die Frage behandelt in seinem Werke: Di S. Zaccaria Papa e degli anni del suo Pontificato Commentarii storico-critici. Ratisbona 1879. Er suchte die Angriffe gegen die Echtheit der Bulle zu widerlegen und gelangte schliesslich dahin, sie sei echt und stehe da als 'la più augusta delle molte glorie, che illustrano l'Archicenobio Cassinese'. In wiefern diese Auffassung zu halten ist, wird sich aus dem unten Dargethanen ergeben. Der Ansicht Tosti's steht im Wege, dass das erhaltene Schriftstück keine Copie, sondern mit allen Aeusserlichkeiten eines Originals versehen ist. Was die Urkunde Alexanders II. betrifft, so ist zu erwähnen, dass sie von Jaffé, wie ihre Vorgängerin, unter die Spuriae verwiesen wurde, wogegen aber Pertz, der ihre Urschrift sah, sie für Original hielt, und Tosti sie in seiner Storia, V, p. 408, als 'inedita originale' abdruckte [5]). Ietzt wird die Bulle dem Fremden in Monte Cassino unter Glas als eines der wichtigsten Documente gezeigt.

1) Archiv V, S. 14; Storia della Badia di Monte Cassino, I, p. 410, 411. 2) Dort zugleich ein Stück derselben facsimiliert. 3) Ich behalte die Citate nach Jaffé ed. I. bei, weil der Aufsatz schon im Frühjahr vorigen Jahres an die Redaction (Prof. Wattenbach) eingesandt worden, als erst die ersten beiden Hefte von ed. II. vorlagen. Seitdem sind drei weitere erschienen, auf die hier keine Rücksicht genommen wird. 4) Vergl. auch Troya, Cod. Dipl. Lang. IV, p. 313, u. A. 5) War schon vorher, ohne Zeugen, von Margarini, Bullar. Cas. VI, p. 103 gedruckt, von da aus in Migne, Patr. CXLVI, p. 1425, übergegangen.

Mit dem Erlasse Urbans II für La Cava steht es kurz wie folgt: Jaffé erklärte sie für echt (Reg. 4081) und ihre Zeugen bildeten deshalb auch einen hervorragenden Bestandtheil in seiner Liste (Reg. p. 448. 449). Anders Paesano, der sie in seinen Memorie della chiesa Salernitana p. 23 abdruckend, in längerer Auseinandersetzung für nicht ganz zuverlässig hält. Noch weiter links stehen andere Forscher, wie Moreri, Le Grand Dict. Hist. unter Indulgens; Morino, De Poenitentia, Cap. IX, lib. X, Nr. X; Cestari, Annali del Regno di Napoli, II, p. 359, und zumal Di Meo, Annali critico-diplomatici del Regno di Napoli, VIII, p. 335. Allen diesen Angriffen suchte nun Don Michele Morcaldi, Abt von La Cava, im Jahre 1880 mit dem Hauptwerke über den Gegenstsnd, mit 'Una Bolla di Urbano II. e i suoi detrattori' entgegen zu treten. Das Buch ist in Quart gedruckt und umfasst nicht weniger als 140 Seiten, es ist mit grossem Fleisse und einer in seiner Art bedeutenden Sachkenntnis gearbeitet, nur schade — gerade die Kenntnis fehlt, welche entscheidet.

Die frühesten Nonantolabullen sind nicht in der Urschrift, sondern nur in alten Copialurkunden erhalten, wir wissen aber, dass mehrere auf Papyrus geschrieben waren. Bei ihnen gestaltet sich die Frage in der Weise eigenthümlich, dass es sich um doppelte Fälschung handelt, eine erst bei der Drucklegung begangen; und dass mehrere von Innocenz III. als echt transsumiert worden sind, was um so bemerkenswerther ist, als gerade dieser Papst wiederholt gegen das Fälschungswesen zu Felde zog[1]).

Bevor wir nun zu den Einzelfälschungen übergehen, ist noch darauf zu verweisen, wie es von weiter reichenden Folgen sein würde, wenn sich die Urkunde des Papstes Zacharias als echt ergäbe. Es befinden sich nämlich kirchenrechtlich wichtige Sätze darin, die ziemlich wörtlich mit denen des Diploms vom gleichen Papste für Fulda übereinstimmen. Sie lauten: 'Atque ut nullius alterius ecclesia nisi Romani pontificis dicionibus submittatur, auctoritate apostolica interdicimus; ita, ut nisi ab abbate vel a praeposito fuerit invitatus, missarum solemnitatem nullus episcopus celebrare praesumat in eisdem possessionibus.'

In meinen Diplomatisch-historischen Forschungen, Seite 195 ff. habe ich des Näheren darzuthun gesucht, dass es sich in dem Fulder Privilegium um eine Fälschung handle, die nicht in die Zeit hineinpasst und noch mit anderen im Zusammenhange steht. Man hat dem hie und da widersprochen, aber keine auch nur annähernd genügende Begründung bei-

1) Auch in das Corp. Jur. Canon. übergegangen; vergl. Nouveau Traité de Dipl. VI, p. 168 sq.

gefügt[1]). Wäre nun die Cassineser Bulle echt, so würde dadurch ein kräftiger Rückhalt gewonnen sein, aber gleich werden wir sehen, dass daran nicht zu denken ist, — mit absoluter Sicherheit nicht!

Durch meine Veröffentlichung der Urkunde Benedicts II. für St.-Gilles, in den Forsch. z. D. G. XXI, S. 229, und durch die mehrerer anderer Schutz- und Exemtionsprivilegien im zweiten Bande der Acta Pontificum[2]) ist und wird die Untersuchung über die Fulder Fälschung gefestigt, es geschieht schliesslich noch weiter durch die hier folgende Besprechung der Cassineser Bulle.

Ja es geschieht auch mit der in den Dipl. Forschungen S. 230 gegebenen Auslegung der Stelle über das Messelesen, welche dahin geht: 'Nur auf Einladung des Abtes darf jemand (Bischof, Chorbischof, Priester) im Kloster eine Messe celebrieren.' In Zacharias-Cassino heisst es: 'Nisi ab abbate vel a praeposito fuerit invitatus missarum solemnitatem nullus episcopus celebrare praesumat in eisdem possessionibus.' Und dass solch' ein Verhältnis auch sonst vorkommt, formuliert selbst in echten Urkunden, mag die vom Mai 992 für Sant' Antimo beweisen, wo der Papst sagt: 'Nisi ab abbate monasterii eiusdem fuerit invitatus (cuiuslibet ecclesie sacerdos), nec missarum sollempnia ibidem omnimodo celebrare presumat' (Acta II, Nr. 88)[3]).

Monte Cassino.

I. Zacharias. 748, Februar 18.

(J. CCCV). Pergament ital., gearbeitet wie das zu Anfang des 12. Jahrhunderts, breit 0,555, lang 0,815, unten nicht umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine rothbraune, gelbe und weisse geflochtene Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt, Avers † ‖ ZAC ‖ CHARI ‖ AЄ †, Revers † ‖ PA ‖ PAЄ, quer über die Fläche geschrieben, Faltung der Bullen. Die erste Zeile wird eingeleitet durch einen 0,045 im Durchmesser haltenden achtstrahligen Stern, an den sich die Nominatio und ein Theil der Adresse in gestreckten Buchstaben reihen, die zu Anfang etwas betont sind. Der übrige Hauptkörper: neuere Curiale; die Scriptumzeile durch ein ligiertes, durch Grösse hervorgehobenes Sc eröffnet, sie steht unter der letzten Zeile des Conscripts, wird abgeschlossen durch ein 0,041 hohes dünnliniges Schnittkreuz, neben welchem ein Monogramm steht, 0,055 hoch, 0,044 breit, in den beiden

1) Vergl. z. B. im Jahresbericht der Görres Gesellschaft 1880, S. 41—57. Blosse Meinungsäusserungen in Recensionen dürfen wohl bei Seite gelassen werden. 2) Vergl. auch unten Nonantola-Hadrian I, S. 489. 3) Aehnliche Stellen, namentlich aus späterer Zeit öfters; vgl. auch Marini, Papiri p. 11.

Senkrechten betont, die Schräge doppellinig, das B in seinem unteren Bogen weder die vordere Senkrechte noch die Schräge berührend. Unter dem Kreuze, ein wenig mehr nach links gerückt, befindet sich eine Rota, 0,103 im Durchmesser, dünnlinig, das Innenkreuz in der Mitte und in den Ausläufern der Arme mit Erweiterungen versehen (nach Zählung von Acta II, Rota Nr. 4a). Inschrift und Umschrift in ziemlich grossen Majuskeln ausgeführt; erstere IHC ‖ XPC ‖ S . PETRVS ‖ PAVLVS, Umschrift † ZACHARIAE SCE ROMANE ET APLICE SEDIS PAPE (die Buchstaben bisweilen verschiedenartig verbunden). Unter der Rota über die ganze Breite des Pergamentes geht die Datierung in etwas outrierter Schrift des Hauptkörpers, eingeleitet durch ein Zeichen, darstellend ein unregelmässiges erweitertes Kreuz, durch dessen Arme eine Ellipse gelegt ist. Mit 'Indictione' beginnt die zweite Zeile der Datierung, welche aber nur begonnen wurde, und am Ende, ganz auf der rechten Seite, ein betontes mittelgrosses Majuskel-S und ein ebenfalls betontes Kreuz zeigt.

Die Nachbildung erkennt man: 1) die Urkunde ist auf Pergament statt auf Papyrus geschrieben, und auf Pergament, dessen Zubereitung in das 12. Jahrhundert weist; 2) an dem einleitenden Stern, wie ein solcher nur auf italienischen Privaturkunden vorkommt und der in seiner Gestalt ebenfalls auf das 12. Jahrhundert deutet; 3) an den Buchstaben der ersten Zeile; sie sind gesucht, das E ist altcurial (Ringel-e), auch noch einige andere zeigen missverstandene alte Curialformen, wodurch es kommt, dass die Buchstaben theilweise gar keine Worte abgeben; 4) die neuere Curiale des Conscriptes weist auf das 12. Jahrhundert; 5) die neuere Curiale der Scriptumformel ist durch ein altcuriales Sc eingeleitet; 6) Kreuze, Monogramm[1]) und Rota entsprechen nicht der Zeit des Zacharias, statt ihrer pflegt bis auf Leo IX. das BENE VALETE zu stehen; 7) die Datierung rührt vom Schreiber des Hauptkörpers her, das abschliessende S † sind Unsinn; 8) die Bleibulle ist unecht, aber in der Weise der echten gebildet.

Entscheidenden Anhalt für Art und Zeit der Fälschung gewähren die Schrift, das Monogramm und die Rota. Der Kundige erkennt auf den ersten Blick, dass das Monogramm in allen seinen Einzelheiten das Monogramm Nr. 5 Calixts II. ist und, dass dem die Schrift bis in Kleinigkeiten hinein entspricht. Als mir in Monte Cassino die Urkunde vorgelegt wurde mit der Frage, was ich von derselben halte, antwortete ich: 'sie ist mit Benutzung einer Calixts II. gefälscht, haben

1) Doch scheinen die Originale Johannes VIII. ein Monogramm geführt zu haben, allerdings keines die Worte 'bene valete', sondern den Namen des Papstes enthaltend. Näheres Acta Pont. II, S. 36.

Sie nicht eine Urkunde Calixts im Archive?' Auf das 'Ja' des Herrn Archivars wurde mir die vom 16. September 1122 (J. 5096) vorgelegt und was vorauszusehen war, erwies sich als richtig: das gleiche Monogramm, das gleiche Gerippe der Rota, die gleiche Schrift des Conscriptes. Doch ist damit noch nicht die ganze Fälschung aufgedeckt: In- und Umschrift der Rota erinnern nämlich nicht an Calixt sondern an Victor II, und ziehen wir das Original Victors II. zu Rathe, welches sich ebenfalls in Monte Cassino befindet (J. 3312), so haben wir die gleiche Inschrift, eine gleichartige Umschrift und ganz dieselbe Eintragung in Majuskeln, ja, jetzt erklärt sich auch das etwas zurückgebogene S hinter der Datierung: es ist nichts weiter, als der herübergenommene Haupttheil vom Komma Victors. Die Kenntnis, die man aus den Originalen jener beiden Päpste gewann, bereicherte man durch einige altcuriale Zuthaten, durch den Stern aus Privaturkunden, durch die Thätigkeit der Phantasie, — und die Fälschung war fertig. Doch immerhin scheint festgehalten werden zu müssen, dass die altcurialen Theile und die Ausführung der Bleibulle eine Vorlage auch aus älterer Zeit bedingen, die — offenbar auf Papyrus geschrieben — zu Grunde gegangen ist, wie ihre Geschwister mit verschwindend geringen Ausnahmen.

II. Alexander II. 1071, October 1.

(J. CCCXCIII.) Perg. ital. breit 0,46, lang 0,77, unten 0,046 umgeschlagen, durch drei Löcher in Dreieckform geht eine ursprünglich roth und gelbe starkfädige Seidenschnur, deren Bleisiegel verloren; Faltung der Bullen. Das schriftlich Eingetragene geht bis nahe an die Kanten. Das einleitende A ist verziert, das Uebrige der ersten Zeile: Nominatio, Adresse und im letzten Drittel die ersten Worte des Conscripts umfassend, in Gitterschrift ausgeführt, der weitere Hauptkörper in gewöhnlicher Urkundenschrift. Die Eigennamen von Personen zeigen hier gestreckte Buchstaben, die f etwas unruhige Wickelschnörkel, die g aufgebogene durch einen Linksschwung erweiterte Unterlängen, die 'et' sind verschlungen mit Aufschnörkel, die Majuskeln nach einem grossen Punkte nicht oder nur wenig hervorgehoben. Eigenthümlich ist, dass auch die Oberlängen von b, d, l Wickelschnörkel aufweisen. Der Ductus der Schrift erinnert stark an den der fränkischen Curiale Urbans II, dahin weisen auch einzelne Buchstaben, das g, das vereinzelt vorkommende Schlangen-s, das ſt, et u. s. w. Der Hauptkörper füllt nur 0,285, seine ersten $2^1/_2$ Zeilen sind mit dunklerer Dinte (bis 'principalem') eingetragen, als der Rest, der aber doch die gleiche Hand zeigt, Die letzte Zeile enthält nur noch zwei Worte; dahinter bis zur Höhe der Zeile reichend die Rota, mit dem das kleinere

Monogramm ziemlich auf gleicher Höhe steht. Die Rota 0,073 im Durchmesser, mit betontem, sich in den Armen verdickendem Innenkreuze und doppelten concentrischen Kreisen (nach Bezeichnung in Acta II, Nr. 3 ††), der Ring ist schmal. Die Rota steht von der linken Kante 0,032 entfernt (dieser also sehr nahe), vom Monogramme 0,236. Das Mon. ist einfach in betonten Strichen gezeichnet, 0,056 hoch, 0,04 breit, steht von der rechten Kante 0,067 ab. Zwischen Rota und Monogramm, in der Höhe der Rota-Oberwinkel befindet sich die päpstliche Unterschrift, unter der die zahlreichen Zeugenfirmen einsetzen. Direct unter dem Papste steht Hildebrand, darunter und daneben die Kardinalbischöfe, dann die Erzbischöfe, darauf die Bischöfe bis zum Castellanus electus[1]), alle hintereinander von gleicher Dinte geschrieben. Hinter dem electus mehrere Kardinalpresbyter in hellerer Dinte, darauf sind die Diakonen erwähnt, hierunter eine Zeile mit weltlichen Grossen, wieder von der dunkleren Dinte der Bischöfe. Die geistlichen Zeugen füllen $10^1/_3$ Zeilen, die sieben weltlichen nur eine. Von diesen 0,15 entfernt steht die Datierung, 0,04 über dem umgeschlagenen Pergamente. Liniierung: links 0,005 von der Kante eine Seitenlinie, rechts fehlt eine solche, die Querlinien gehen nur noch 6 Mal unter die Rota, wodurch die letzten drei Zeugenreihen ohne Linien eingetragen werden mussten.

Die Nachbildung erkennt man 1) an dem mit Ranken, Knötchen etc. stark verzierten Initial-A, welches in keinem Falle vor Urban II, wahrscheinlich erst unter Eugen III. angesetzt werden darf; 2) an der Schrift der ersten Zeile, in der das i wiederholt klein angehängt oder zwischengeschoben ist, eine Thatsache, die ebenfalls nicht vor Urban II. vorkommt; 3) es ist unter Alexander II. durchaus ungewöhnlich, dass Worte des Conscriptes in Gitterschrift ausgeführt werden; treten solche in die erste Zeile hinein, so pflegte man Minuskeln zu verwenden; 4) die Schrift des Conscriptes entspricht nicht der Alexanders II, kann überhaupt nicht vor Urban II. eingetragen sein; 5) die Buchstaben der Roteninschrift entsprechen nicht genau den echten; 6) die Unterschrift Alexanders ist in ihrer schwächlichen Eintragung fast in jedem Buchstaben von der Alexanderzeile verschieden, das ss derselben erinnert an das Calixts II. und Honorius' II; 7) die Zeugenfirmen sind viel zu genau nach Rangstufen geordnet, weder dies noch die Einordnung der Kardinalbischöfe vor den Erzbischöfen entspricht der Zeit; dass Hildebrand zu allererst gesetzt worden, lässt sich am besten dahin erklären, dass es

1) Tosti, Storia di Monte-Cassino, liesst unrichtig: 'Cletus', auch sonst ist der Abdruck leider überreich an Fehlern; Margarini, Bull. Cas. II, p. 103, woraus Migne, Patr. Lat. 146 p. 1425, sind noch ungenügender.

geschehen, nachdem er Papst gewesen, als blosser Archidiakon hätte er weit nach hinten gehört. Die Firmen zerfallen in zwei Gruppen, die eine weist fränkische, die andere Beneventaner Schrift auf, näherer Vergleich lehrt, dass sie alle von gleicher Hand geschrieben und hinter einander weg eingetragen sind. Die Individualisierung der einzelnen ist sehr mangelhaft, die ss sind alle gleich, selbst das des Papstes, wodurch wir, wie auch von Seiten der Schrift, dahin geführt werden, dass die päpstliche Signatur ebenfalls von derselben Hand hergestellt wurde; eine Thatsache, die sonst niemals vorkommt, wenn diese Signatur nicht grosse betonte Majuskeln aufweist (wie z. B. in einem Magdeburger und Florentiner Originale, wo alsdann die Hand des Hauptkörpers thätig war), sie gehört hier gleichsam zu den Unterfertigungszeichen; 6) die Datierung weist nicht die Petruszeile auf, sondern wurde mit Anschluss an diese von dem Schreiber des Hauptkörpers ausgeführt. — Ueberhaupt ist als ziemlich sicher anzunehmen, dass die ganze Urkunde von ein und derselben Person eingetragen wurde, die mit mehr oder minderem Geschicke ihre Hand verstellte, so weist z. B. die schwächliche Mache der Datierung und auch deren Dinte mehr auf die Zeugenfirmen und doch haben wir entschieden den Ductus, die Verbindungen und Schnörkel (selbst im b, d, l) des Hauptkörpers; ähnlich so steht es mit In- und Umschrift der Rota. Die entschiedene Kunstfertigkeit des Schreibers wurde unterstützt durch verschiedenartige Dinten, was uns keinen geringen Begriff von dem Geschick der Cassineser erweckt.

Als Vorlage für die Fälschung haben gedient zunächst das undatierte Original Alexanders II. (Apostolice sedis), welches noch jetzt wohlbehalten in Monte Cassino aufbewahrt wird. Aus diesem sind entnommen Rota und Monogramm, beide sind hier und dort so gut wie gleich, nur dass sich die Nachbildung durch Schwächlichkeit und ungenaue Kenntnis der Raumverhältnisse verräth. Für die Schrift des Hauptkörpers muss eine Urkunde Urbans II. vorgelegen haben. Das Initial-A erinnert etwas an die Bullen des Gegenpapstes Anaclet II; für die Datierung scheint eine mit einer Petruszeile versehene herangezogen zu sein. Wahrscheinlich sind in Monte Cassino noch Urkunden Alexanders II. vorhanden gewesen, die nicht im Originale erhalten blieben; vergl. z. B. J. 3424, 3493.

III. Urban II. 1091, April.

(J. CCCC.) Perg. ital. breit 0,428, lang 0,66, unten 0,06 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine hellgrüne, gelbe, weisse und rosa Seidenschnur, je ein Faden, in einander verflochten, woran das Bleisiegel hängt. Die Urkunde

ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: die erste Zeile in Gitterschrift, Rota, Monogramm, päpstliche Unterschrift, Zeugenfirmen, Datierung und Plumbierung.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, welche eine Gestalt und Rankenschnörkel zeigt, wie sie unter Urban II. nicht vorkommen; 2) an der Schrift des Hauptkörpers, die im Ductus grosse Aehnlichkeit mit der fränkischen Curiale Urbans hat, in der Mache aber weit von dieser entfernt ist; die Buchstaben sind zu schwächlich, nicht nur die Oberlängen der f, sondern auch die von b, d, l mit verschiedenartigen, namentlich Wickelschnörkeln, versehen etc.; 3) an der Rota, welche Doppellinien und eine Art der Eintragung von In- und Umschrift in Majuskeln zeigt, die Urbans Roten nicht eigen ist; 4) am Monogramme, das unter Urban nicht vorkommt, in seiner dicklinigen Einfachheit dagegen auf frühere Päpste weist; 5) an der Unterschrift Urbans und den Zeugenfirmen, die offenbar alle von der gleichen Hand und Dinte herrühren, die blos zu individualisieren suchte; 6) an der Datierung, welche nicht die Schriftzüge der Johanneszeile aufweist; 7) das Bleisiegel ist zwar echt, wurde aber auf der Reversseite der Höhe nach theilweise aufgeschnitten und dann wieder zugedrückt, so dass noch jetzt die Schnur im Blei sichtbar wird.

Genauer Vergleich lehrt, dass diese Urkunde von derselben Person gefälscht ist, welche die Alexanders II. herstellte. Die Mache der Initiale, die Schrift des Hauptkörpers, die Rota mit ihren Doppelkreisen und Majuskeln, das Monogramm, die Datierung, und vor allem die päpstliche und die Zeugenunterschriften zeigen die gleiche Hand. Die päpstliche Unterschrift bringt hier und dort genau den gleichen Ductus, die gleichen schwächlichen Buchstaben, die gleichen Formen, z. B. im S; die Zeugen zerfallen hier wie dort in solche, welche in fränkischer, und solche, welche in Beneventaner Schrift ausgeführt wurden und gar zum Ueberflusse haben wir hier und dort genau das gleiche geschlängelte ss.

IV. Urban II. 1097, März 21.

(J. 4254.) Pergament ital., breit 0,54, lang 0,765, unten c. 0,055 umgeschlagen, durch 3 Löcher in Dreieckform geht eine dunkelrothbraune Seidenschnur, an der das Bleisiegel hängt. Faltung der Bullen. Die Urkunde zeigt alle Aeusserlichkeiten einer Prunkbulle, die verlängerte Schrift der ersten Zeile, Rota, Monogramm, Datierung und Bullierung. Alles scheint zunächst echt zu sein: die Schrift des Hauptkörpers ist die alte Curiale, wie sie stets mit der Scriptumzeile des Petrus verbunden zu sein pflegt, Rota und Monogramm zeigen auch sonst vorkommende Formen, die Datierung trägt die

Aeusserlichkeiten der Johanneszeile, das ligierte fi in pontificatus u. s. w. Alles scheint echt zu sein und doch ist die Urkunde gefälscht; der Schein ihrer Originalität beruht nur auf bewundernswerth geschickter Nachzeichnung einer ebenfalls in Monte Cassino erhaltenen Urkunde Urbans II. vom 27. März (J. 4255).

Schon die Thatsache, dass zwei Urkunden äusserlich so peinlich übereinstimmen, muss Verdacht gegen eine derselben erregen und prüfen wir genau, so ergiebt sich, dass die vom 21. März die nicht ursprüngliche ist. Dies wird bewiesen durch: 1) den oft unsicheren Ductus der alten Curiale, deren Buchstaben sich bisweilen etwas kritzelig ausnehmen; 2) die Rota, welche zwar sehr gut, aber ohne Zirkel gemacht ist, und deren Umschrift nicht ganz genau der echten entspricht; 3) die Datierung erweist sich nicht als die Hand der Johanneszeile, die Buchstaben sind zu gross und zu steif, das per ist ausgeschrieben anstatt abbreviirt zu sein; 4) die ganze Urkunde, auch die Umschrift ist mit ein und derselben Dinte eingetragen; 5) das Bleisiegel ist unecht, die Buchstaben desselben sind mangelhaft ausgeprägt und unsicher, der Grund ist nicht glatt; 6) die Seidenschnur ist unterhalb des Siegels zusammengedreht, wie es erst im 12. Jahrhunderte aufkommt.

La Cava.

I. Urban II. 1092, September 14.

(J. 4081.) Pergament ital., breit 0,63, lang 0,82, unten c. 0,03 umgeschlagen, durch 3 Löcher in umgekehrter Dreieckform (Spitze nach oben), lief die Schnur, welche verloren gegangen, während das Bleisiegel erhalten ist. Faltung der Bullen. Die Urkunde trägt alle Aeusserlichkeiten einer Prunkbulle: die erste Zeile ist in Gitterschrift geschrieben, das einleitende 'Urbanus' gar in gestreckten, ziemlich stark betonten Majuskeln, die Rota zeigt das lateinische Innenkreuz (Nr. 6), das Monogramm Nr. 2, päpstliche Unterschrift, 11 Zeugenfirmen, Datierung und Plumbierung.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der ersten Zeile, weil es unter Urban nie vorkommt, dass der einleitende Name in Majuskeln eingetragen wird. Ausserdem zeigt die Gitterschrift Formen und Unregelmässigkeiten, die ebenfalls der Kanzlei jenes Papstes nicht eigen sind, das E von 'eps' ist z. B. nur 0,02 hoch, das zweite B von 'abbati' dagegen 0,028, während diese Buchstaben gleiche Höhe zu haben und ziemlich sauber zwischen zwei Linien eingeschlossen zu sein pflegen[1]),

1) Am unregelmässigsten ist die erste Zeile der Urkunde in dem Originale Urbanus II. — Aversa, vom 7. Mai 1092 (Arch. di Stato zu Neapel).

A und B von 'abbati' sind zusammengesetzt, D, P, R zeigen Aufschwünge und Formen, die erst unter Paschalis II. üblich werden; 2) die Schrift des Conscriptes ist eine solche, wie sie auf Bullen Urbans II. nie vorkommt, es ist Breven- (Bücher-) statt Bullenschrift; 3) die Rota steht in der Mitte des Pergamentes, 0,275 von der linken und rechten Kante entfernt, was dem Kanzleibrauche durchaus entgegen ist, sie müsste mehr nach links hinüber stehen; 4) die Rota ist in der Mache ungenau, das Innenkreuz ist zu plump, weder die In- noch die Umschrift sind echt; 5) das Monogramm steht nur 0,05 von der rechten Kante entfernt, dieser mithin zu nahe; 6) das Monogramm entspricht denen von Nr. 2, zeigt aber in der Mitte der breiten Striche einen weissen Streifen freigelassen, so dass diese Striche als doppellinige erscheinen, anstatt schwarz ausgefüllt zu sein; eine durchaus unkanzleimässige Thatsache; 7) zwischen Rota und Monogramm stehen Unterschriften; zunächst die des Papstes, darunter drei Bischöfe, auf der linken Seite auf einer Zeile für sich die Johanns von Tusculum, hierunter drei Bischöfe, während rechts die gleiche Anzahl von Firmen angebracht wurde, ein Bischof und drei Kardinalpresbyter. In der Mache zerfallen die Firmen je ihrer gemeinsamen Zusammenstellung nach in drei Gruppen. Die ss sind so gut wie gleich; das des Papstes erinnert sehr an das Eugens III. Schon die saubere Zerlegung der Firmen in drei Gruppen spricht gegen Echtheit, weil dieselbe erst unter Innocenz II. zur Durchbildung gedeiht, ebenso die Thatsache, dass die Zeugen alle durch ein Kreuz eingeleitet werden, etwas, was erst unter Honorius II. sichere Kanzleiregel wird; 8) die Datierung zeigt nicht die Schrift der Johanneszeile, sondern die des Hauptkörpers; 9) die Plumbierung durch 3 Löcher in umgekehrter Dreieckform ist unkanzleimässig; 10) das Bleisiegel ist unecht, aber einem echten nachgemacht; 11) das gesammte schriftlich Eingetragene rührt von gleicher Dinte und Hand her, welche sich bei einzelnen Theilen, wie den Unterschriften und der Umschrift, so weit verstellte, wie sie vermochte.

Das Schriftstück erweist sich als grobe Fälschung, ausgeführt nach der echten Urkunde Urbans II. vom 14. Januar 1093, mit starker Heranziehung von deren Nachbildung (nächste Nummer). Das doppellinige Monogramm und die zu hohen Aufschwünge der ersten Zeile gehen auf diese Nachbildung zurück, die Rota hingegen auf das Original, wie sich z. B. mit Sicherheit aus dem Ringkreuze ergiebt, welches hier und dort keine Querschnitte aufweist, während es solche bei der anderen Nachbildung hat, wie ferner die einfach geschwungenen Abbreviaturzeichen über Scs der Inschrift beweisen, das geschlossene B von Benedictus u. s. w.

Nur selten lässt sich eine Fälschung so sicher in ihren Ursprüngen verfolgen; der Zweck derselben geht aus dem Inhalte hervor.

II. Urban II. 1093, Januar 14.

(Acta Pont. Rom. II, Nr. 186.) Perg. ital., dem echter Papsturkunden entsprechend, breit 0,623, lang 0,71, unten c. 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine braungelbe und grünlichgelbe Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Faltung: der Länge nach dreimal, worauf der Streif je $^1/_3$ von oben und unten eingelegt wurde. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: erste Zeile in Gitterschrift ausgeführt, der Context in fränkischer Curiale, Rota mit lateinischem Innenkreuze (Nr. 6), Monogramm stattlich gross Nr. 2, Datierung etc.

Besässe man nur diese Urkunde, so würde man schwerlich wagen, sie als Nichtoriginal zu erklären; doch im Archive von La Cava wird eine Urkunde von dem gleichen Urban aufbewahrt, welche auf den gleichen Tag wie die unsrige lautet, fast in allen Theilen ebenso aussieht und im Wesentlichen denselben Wortlaut enthält. Zwei derartige Schriftstücke widersprechen dem Kanzleibrauche (vergl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 76) und nähere Untersuchung zeigt dann auch alsbald, dass die eine von beiden, die hier behandelte, die gefälschte ist.

Die Fälschung erkennt man an: 1) den Verhältnissen der Schrift des Hauptkörpers; die Oberlängen sind zu kurz, nicht frei genug, mehr gedrückt, als es die der echten fränkischen Curiale zu sein pflegen; 2) an einzelnen Buchstaben: P und R haben zu hohe Aufschwünge, wie sie erst unter Paschalis vorkommen, das g hat bisweilen eine Form, wie sie der betreffenden Schrift nicht eigen ist, woneben sich dann aber das gewöhnliche abgeschnörkelte g findet u. s. w.; 3) in der letzten Zeile des Hauptkörpers sind 'apostolicam consequantur' so vertheilt, dass sie über die Hälfte der Zeile einnehmen, es ist dies eine outrierte Weiterführung einiger Vorkommnisse unter Urban, und nun gar ist die Verbindung von st 0,044, die von tu(r) gar 0,1 auseinandergerückt, was durchaus auf spätere Gewohnheit weist, die kaum vor Calixt II, vielleicht nicht vor Honorius II. angesetzt werden darf; 4) in der Rota ist das Ringkreuz mit kleinen Querschnitten versehen, wie es das Urbans nicht führt, Scs. Petrus, Scs. Paulus stehen zu dicht an das Innenkreuz gerückt; das Monogramm ist ebenso gebildet, wie das der vorigen Urkunde, nur etwas grösser.

Im Beweise der Fälschung ist auch schon der über die Vorlage enthalten; eben die echte Bulle Urbans wurde benutzt, um eine neue herzustellen, und das geschah mit äusserstem

Geschicke, mit grosser Vor- und Umsicht, selbst bis in die an sich nicht häufige Art der Faltung hinein. Alles was wir bei der Nachzeichnung rügten, ist im Originale ohne Bedenken: die Curiale zeigt die richtigen Verhältnisse und Buchstaben, die Rota ist in allen Theilen genau, das Monogramm einfach dicklinig in der Grundform. Schwer ist es, über das Bleisiegel der Fälschung zu entscheiden: der Stempel ist in dieser nämlich schärfer geschnitten, als der des Originals und passt im Avers und Revers ganz genau auf diesen.

Der Grund für die Fälschung ist leicht zu erkennen: er liegt in dem reicheren Texte, den erweiterten Bestimmungen die man der Neuschöpfung einverleibte.

Eine weitere Urkunde Urbans II. vom 21. September 1089 (Guillaume, L'abbaye de Cava, p. XX) ist mir leider bei meinem Aufenthalte in La Cava entgangen und eine mir später zugesandte Pause ging auf der Post verloren. Es scheint fast, als handle es sich in diesem Schriftstücke ebenfalls um eine Original-Nachbildung.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (A.)

(J. 7746.) Perg. ital., breit 0,706, lang 0,895, unten 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher geht eine dunkelrosa Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Die Faltung ist zweimal der Länge nach eingeschlagen. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: Grosse Initiale, erste Zeile in Gitterschrift, schliessend mit IN PPM, Rota, Monogramm, Zeugenfirmen, Datierung u. s. w.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, die in einer Weise ausgeführt, die unter Alexander III. nicht üblich ist, überhaupt erst wesentlich später aufkommt; 2) alle gestreckten Buchstaben der ersten Zeile sind betont; 3) das I der Verewigung zeigt verdickten Hals, wie er erst unter Alexanders Nachfolgern vorzukommen pflegt; 4) die Schrift des Conscriptes ist nur gut der echten nachgebildet, ist selber aber nicht echt; 5) ein auseinandergezogenes Amen schliesst die letzte Zeile, während ihrer drei die Kanzleiregel bilden; 6) Rota und Monogramm sind nicht genau richtig; 7) der erste Presbyter steht eine Zeile höher als die Unterschrift des Papstes, während er tiefer stehen sollte; 8) die Datierung zeigt die Nachbildung namentlich in den Aufschwüngen einzelner Buchstaben und im 'Graciani'; 9) eine Plumbierung durch 4 Löcher gehört in das 11. Jahrhundert, und wird auf die der Urkunde Urbans II. zurückzuführen sein; 10) das Bleisiegel ist unecht, aber geschickt nachgemacht; 11) die Faltung ist durch zwei statt durch drei Längsbrüche hergestellt; 12) die ganze Urkunde, selbst die Zeugenfirmen, rühren von gleicher

Hand und Dinte her und zwar von einer rothbraunen Dinte, welche in der Kanzlei Alexanders III. nicht angewendet zu werden pflegte.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (B.)

Perg. ital., breit 0,7, lang 0,89, unten 0,044 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine rosa Seidenschnur, deren Bleisiegel verloren. Diese Urkunde entspricht in der ganzen äusseren Herstellung genau der vorigen, so dass alles dort Gesagte auch hier gilt, nur die Faltung erweist sich als die gewöhnliche der Bullen.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (C.)

Perg. ital., breit 0,596, lang 0,75, unten nicht umgeschlagen, in wiefern dies ursprünglich ist, oder ob ein Streifen abgeschnitten, lässt sich nicht entscheiden. Das Bleisigel befindet sich jetzt an einem dunkelrothen Seidenfaden unten über der Datierung im Pergamente festgenäht. Faltung der Bullen. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, die in einer Weise gebildet ist, wie sie sonst unter Alexander nicht vorkommt; 2) an der Schrift der ersten Zeile und des Conscriptes, die der echten nicht genau entspricht, was sowohl in der Gesammtmache, als in vielen Einzelheiten hervortritt; 3) ein Gleiches gilt von der Verewigung; 4) Rota uud Monogramm sind nicht genau kanzleimässig, namentlich nicht die erstere, mit ihrem freistehenden Ringkreuze, dem betonten Scs. Petrus, Scs. Paulus; 5) das ss der Unterschrift entspricht dem echten nicht; 6) alle Zeugen sind von ein und derselben Hand ohne genügende Individualisierung eingetragen; 7) die ganze Urkunde rührt von dem gleichen Schreiber her; 8) die Liniierung ist zu tief eingerissen und geht nur bis zur letzten Zeile des Hauptkörpers, was beides dem Brauche widerspricht; 9) das Bleisiegel erweist sich als unecht, obwohl es sehr geschickt nachgebildet worden.

Die Fälschungen Alexander A. und B. hängen offenbar eng mit den beiden Urbans zusammen, wie der Gesammteindruck ergiebt und viele Einzelheiten, am deutlichsten die Rota und das doppelstrichige Monogramm. Wie erstaunlich gut man in La Cava verstand, die päpstliche Kanzleischrift nachzuahmen, beweist die Abschrift des Breves Alexanders III. vom XVII. Kal. Julii, welche neben der Originalausfertigung erhalten blieb.

Nonantola.

I. Hadrian I.

(Acta Pont. II. Nr. 50; vergl. J. CCCXVIII.) Von dieser Urkunde existieren: drei Einzelcopien des 11. oder 12. Jahrhunderts, der erste Theil, bis 'ecclesiis protulit', in Acta S. Sylvestri aus der gleichen Zeit, und sechs Abschriften des 17. Jahrh. im Archivio della mensa abbaziale zu Nonantola. Einzelcopie des 17. Jahrh. (Abbazia di Nonantola) und Abschrift der gleichen Zeit des Cartolario di Nonantola p. 153 im Archivio di Stato zu Modena; Abschrift XL. 13, in der Bibl. Barberina zu Rom. — Die Menge der erhaltenen Copien, die wahrscheinlich noch zu vermehren ist, zeigt, welche Wichtigkeit man der Urkunde beigemessen hat.

Copie I. Breit 0,365, lang 0,78, bis zum Beginne des Conscripts $1^1/_4$ Zeilen in gestreckter Schrift, ebenso 'Adrianus servus servorum dei' und die Datierung bis 'universalis pape', von da an Minuskeln. Im Pergamente und in den Schriftzügen durch Feuchtigkeit stark zerstört.

Copie II. Breit c. 0,3, lang 0,73, zu Anfang nur 'Adrianus episcopus' gestreckt, im Uebrigen, wie I. Hat auch durch Feuchtigkeit und Mäusefrass gelitten, ist aber bei weitem besser erhalten als I.

Copie III. Breit c. 0,2, lang c. 0,65, in gewönlicher Schrift, hat namentlich an den Rändern durch Feuchtigkeit gelitten. 'Bene valete' steht hinter der Scriptumzeile; von etwas jüngerer Hand ist das Inkarnationsjahr untergeschrieben.

Wir haben es in dieser, auf den Namen des Abtes Anselm lautenden Urkunde mit einer Fälschung zu thun, was sich ergiebt: aus der Formulierung, dem Gesammtinhalte und aus vielen Verstössen im Einzelnen; z. B. gleich in der ersten Zeile, wo von 'regnum Italicum' geredet wird, ein Ausdruck, der in spätere Zeit gehört, aus der Anführung des Erzbischofs Sergius von Ravenna, der schon gestorben war, als Hadrian zum Pontifikate gelangte u. s. w. Der Hauptgrund für die Anfertigung des Privilegiums liegt offenbar in der Exemtion, in dem Hinweise des Klosters auf Ravenna, dessen Erzbischof es vornehmlich gegen den Diöcesanhirten von Modena schützen soll. Ob man bei der Fälschung nicht ein echtes Schriftstück herzugezogen hat, muss erwogen werden, weil sie von einem 'Anasius primus episcopus' datiert worden, und dies in der That auf zwei Urkunden Hadrians vom Primicerius Anastasius geschehen ist, wir in jenem also nur eine Verstümmelung vor uns haben. Die Bulle weist in der Scriptumzeile den Namen eines Scriniars Sergius auf, über den wir sonst nichts wissen, dessen Titel aber der Zeit entspricht, was allerdings nicht viel besagt.

Nähere Untersuchung lehrt, dass unsere Fälschung mit der Vita Hadriani zusammenhängt, welche zu Ende des 11. oder im 12. Jahrhunderte zu Nonantola entstanden ist (Cod. Acta S. Sylvestri, im Arch. zu Nonantola; vergl. Mabillon, Iter Ital. p. 38 sq.; mein Iter Italicum p. 65). Aber auch damit haben wir das Gewebe der Fälschungen noch nicht ganz entrollt. Jaffé, Reg. CCCVIII steht nämlich eine Urkunde Stephans II. verzeichnet, welche wörtlich mit der unsrigen, auch in der Doppeltheilung, gleichlautet, nur in der Datierung ganz wenig davon abweicht. Im Archive von Nonantola, wo Hadrians Erlass so oft copiert worden, befindet sich nicht eine Abschrift, auf Stephans Namen lautend, dem Abte Anselm ertheilt[1]), und ebenso verhält es sich mit anderen Archiven. Da eine Stephanbulle aber die ältere und mithin wichtigere sein würde, so muss jener Mangel befremden. Die Sache liegt also wohl bemerkt so: von Hadrian mehr als ein Dutzend Copien, aber kein Druck[2]), von Stephan Drucke, aber keine Copie. In dem Datum der Stephanbulle heisst es 'Indictione VI', wogegen im Hauptkörper genau, wie in dem des Hadrianischen Privilegiums 'XIII. indictione' steht; da wir hier und dort nun auch die gleichen Beamten, den einen sogar in der gleichen verstümmelten Form 'Anasius primus episcopus' finden, so kann kaum noch ein Zweifel obwalten, dass man bei der Drucklegung merkte, es stehe schlecht mit der Bulle, die auf Hadrians Namen laute, weshalb man sie auf den Stephans übertrug, das Datum willkürlich ändernd. Möglich ist, dass ein späteres Privilegium, Stephan-Theoderich, hierauf eingewirkt hat, und dass man nicht ohne Grund dessen Publication unterliess. Für obige Thatsache mag noch angeführt werden, dass sich mit Stephan-Anselm die Fundatio Nonantulae gedruckt findet, z. B. Muratori SS. I, 2, p. 189 sq.; diese ist nun den Acta S. Sylvestri entnommen, in welchen auch jene Urkunde steht, aber — auf Hadrians Namen lautend.

In Wirklichkeit hat also gar keine Urkunde Stephan-Theoderich existiert, sie ist erst bei der Drucklegung entstanden und wohl von dem ältesten Drucke, Ughelli, Ital. Sacra, II, p. 84, in die späteren übergegangen.

Die Hadrianbulle erhält noch dadurch eine erhöhte Bedeutung, dass sie am 13. Juni 1213 vom Papste Innocenz III. theilweise mit wörtlicher Herübernahme des Textes transsumiert wurde. Dieses Schriftstück wird eingeleitet mit den Worten: 'Exhibita nobis pro parte vestra quaedam felicis memoriae Adriani, Iohannis et Marini, praedecessorum nostrorum, authentica scripta diligenter inspeximus et . . . iussimus fideliter

1) Anders Stephan-Theoderich, unten S. 492. 2) Ueber das Transsumpt Innocenz' III. vergl. unten.

exemplari, qui ea de ipsis scriptis papiriis ex quadam parte prae nimia vetustate consumptis colligere potuit, in publicam formam redigere procuravit'[1]). Tiraboschi, Storia di Nonantola I, p. 192, ficht auch diese Urkunde an, aber entschieden mit Unrecht, weil sie sich lib. 16, Nr. 61 in den Registern Innocenz' III. eingetragen findet und sich keine irgendwie ausreichenden Gründe für ihre Verunechtung vorbringen lassen. Im Gegentheile, wir haben hier einen Beweis vor uns, wie wenig sicher man schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts am maassgebendsten Orte, in der päpstlichen Kanzlei selber, war, um über Echtheit und Fälschung zu entscheiden, und andererseits einen Beweis, wie die Väter von Nonantola mit entschiedenem Geschicke vorgegangen sind, wie sie dieses bis auf den Beschreibstoff, bis auf Papyrus, ausdehnten. Ein Fall, der übrigens nicht vereinzelt dasteht, sondern sich auch anderwärts nachweisen lässt, so hat man z. B. zu St. Denis de Paris in bei weitem grösseren Umfange auf Papyrus gefälscht[2]), ferner in St. Benigne de Dijon[3]), in Petershausen[4]) etc. Die Sache als solche kann also nicht befremden.

Erwähnt mag noch werden, dass in dem Transsumpte Hadrians Bulle genannt wird, nicht aber die eines Stephan.

II. Johann VIII.

In der Urkunde Marins I. für Nonantola heisst es: 'Constat, religiositatem tuam nobis detulisse preceptum predecessoris nostri, domni Adriani et Johannis, reverende memorie pontificum, de prefato monasterio et omnibus ei pertinentibus locis ac possessionibus.' Der betreffende Passus lautet in der Bulle Stephans VI. wörtlich gleich, nur mit den Namen: 'Johannis et Marini'; in der Johannes IX: 'Adriani et Johannis sive Stephani'.

Zwischen Marin I. und Hadrian I. hat nur ein Johann, und zwar der achte, regiert, von ihm besitzen wir drei Briefe, worin er sich des Klosters Nonantola annimmt[5]). Erhalten blieb uns von einer etwaigen Bulle Johanns VIII. nichts ausser obige Notizen, ein Umstand, der gegen ihre Existenz kaum entscheidend angeführt werden kann, weil die Archive auch von einer Bulle Marins nichts enthalten, obwohl wir durch ein Transsumpt Innocenz III. sicher darüber unterrichtet sind. Eine Urkunde Johanns VIII. konnte um so leichter verloren gehen, als noch eine andere von einem Johann vorhanden war, von der event. anzunehmen ist, dass sie mit jener im Hauptkörper gleichgelautet hat, genau wie ihre Geschwister.

1) Marini, Papiri, p. 9; Potthast, Reg. 4756. 2) Harttung, Dipl.-hist. Forsch., S. 70 ff., 527. 3) Acta Pontif. I, p. 10; Delisle, Mélanges de Paléographie, p. 37. 4) Dipl.-hist. Forsch., S. 182. 5) Jaffé, 2322—2324; Tiraboschi, Storia I, p. 83.

Doch andere Bedenken erheben sich. Sollte jenes Schriftstück nicht vielleicht blos eine Verwechslung mit dem Johanns IX. sein? Zunächst erscheint dies unwahrscheinlich, fast geradezu ausgeschlossen, weil eben in der Bulle Johanns IX. die eines vorhergehenden Johann erwähnt wird, und weil anzunehmen ist, dass man in dem reichen Nonantola zu gut über die Päpste unterrichtet war, um nicht zu wissen, dass kein Johann IX. vor Marin I. gehörte.

Nun haben wir aber in dem Transsumpte Innocenz III. auch die Reihenfolge: Hadrian, Johann und Marin, und hier ist es Johann IX. (vergl. Nr. V), obwohl man der Stellung nach zunächst an den achten denken würde; die verstümmelte Urkunde Marins erschwerte eine Einreihung. Selbst die Erwähnung durch Johann IX. ist nicht beweisend, weil 'Adriani et Johannis' aus der Urkunde Marins herübergenommen sein können, dem alsdann noch ein 'sive Stephani' angehängt wurde.

III. Marin I.

Marini, Papiri, p. 11, befindet sich in dem Transsumpte Innocenz III. das Fragment einer Bulle Marins an Abt Theoderich von Nonantola gedruckt. Dasselbe wurde von Jaffé Marin II. zugeschrieben und von ihm unter die Spuriae CCCLXI eingereiht; — mit Unrecht, denn Theoderich war von 870—887 Abt von Nonantola (Tiraboschi, I, p. 485), folglich nicht Zeitgenosse des zweiten, sondern des ersten Marin. Jaffés Ansicht von einer Fälschung, die vorher schon Tiraboschi, I, p. 192, dargethan hat, ist dagegen aufrecht zu halten. Die Bulle lautet mit wenigen Abweichungen und Auslassungen wörtlich wie die Hadrians I. und zeigt gerade in ihrem Schlusssatze die Polemik gegen den Sprengelbischof in Modena. Nach dem Transsumpte Innocenzens war sie auf Papyrus geschrieben, jetzt ist weder dies noch eine Abschrift in Nonantola vorhanden und auch Tiraboschi kennt sie nur aus obiger Quelle.

IV. Stephan VI.

Schon zur Zeit Tiraboschi's bewahrte man im Archive zu Nonantola eine Copialurkunde vom 11. oder Anfange des 12. Jahrhunderts auf, welche das Fragment einer Bulle Stephans VI. bildet (Storia, I, p. 192[1]). Der untere Theil fehlt, ist abgeschnitten. In dem erhaltenen Stücke lautet die Urkunde so gut wie wörtlich gleich mit der Hadrians I, sie wird es deshalb auch in dem verlorenen gethan haben. Ob die Verstümmelung mit dem Drucke von Stephan-Anselm zusammenhängt, den man nicht compromittieren wollte, darf

1) Acta II, Nr. 76; vergl. J. 2628.

um so eher vermuthet werden, als auch von der in Nonantola aufbewahrten Copialurkunde Johanns IX. der Schluss fehlt. Uebrigens steht es bei den Theiltranssumpten Innocenz III, mit den Bullen Hadrians I. und Marins I, ebenso.

V. Johann IX.

(J. CCCLIII.) Erhalten in einer Copialurkunde saec. XI, von der der untere Theil fehlt. Tiraboschi, Stor. I, p. 192, spricht von zwei Copien, eine saec. XII, eine saec. XIII, ausserdem ist sie ganz in dem Transsumpte Innocenz III. aufgenommen.

Die Urkunde ist an einen Abt Benedict adressiert, den es nie gegeben hat, sondern der nur aus Versehen in die Liste gekommen ist (Tiraboschi, p. 82, 86); sie lautet, Geringfügigkeiten abgerechnet, wie die Hadrians, selbst deren dreizehnte Indiction findet sich im Texte wieder, während in der Datierung eine zweite Indiction gesetzt ist. Die Scriptum- und Datumszeile stimmen hüben und drüben bis in die Beamten hinein, nur dass Johann hier die bessere Ueberlieferung, überhaupt mehr Ordnung hat. Nach dem Innocenz-Transsumpte war die Urschrift der Bulle auf Papyrus.

Wie die Nonantola-Fälschungen zusammenhängen, eine aus der anderen hervorgegangen ist, eine verwendet wurde, um die andere zu stützen, braucht nicht erst dargethan zu werden. Die Klosterbrüder selber müssen dies später mehr oder weniger eingesehen haben, und aus dem Wunsche, es zu vertuschen, entstand die chronologisch älteste Fälschung, die Stephans III.

XV.

War

Johannes von Gorze

historischer Schriftsteller?

Eine quellenkritische Untersuchung.

Von

Walther Schultze.

Einer der hervorragendsten Vertreter der Klosterreform, die im 10. Jahrhundert in verschiedenen Gegenden gleichzeitig stattfand, ist jedenfalls Johannes von Gorze[1]). Bekannt ist er hauptsächlich durch seine culturgeschichtlich so sehr belehrende Reise als Gesandter Ottos I. an den Hof Abderrhamans III. Historisch noch wichtiger ist sein bedeutender Antheil an der Reform lothringischer Klöster. Bei einer solchen, schon an sich so bedeutenden Persönlichkeit muss es daher für jeden, der sich mit der Geschichte des 10. Jahrhunderts beschäftigt, interessant sein, dass man versucht hat, den Johannes auch als Historiker nachzuweisen. Pertz nämlich hält ihn für den Verfasser von folgenden vier Werken: den Miracula sancti Gorgonii[2]), der Vita sanctae Glodesindis[3]) und den Miracula S. Glodesindis[4]); und endlich der Vita Chrodegangi[5]). Diese Annahmen von Pertz haben bisher, so viel ich sehe, allgemeine Zustimmung gefunden, unter anderem auch bei Wattenbach[6]); trotzdem glaube ich nicht, dass sie sich bei genauer Prüfung werden aufrecht erhalten lassen. Eine solche Nachprüfung zu versuchen, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Bevor wir indessen die angeführten Schriften selbst betrachten können, müssen wir zuvor einen Blick auf ein anderes Werk werfen, das zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage unerlässlich ist, auf die Biographie des Johannes von Gorze selbst[7]). Sie ist, wie der Prolog zeigt, verfasst von einem Gefährten und Schüler des Johannes von Gorze, von der Hand schrift wird sie dem Abt Johannes von S. Arnulf zugeschrieben; dasselbe behauptet die Hist. S. Arnulfi Metensis[8]). Das wird bestätigt auch durch das Werk selbst, denn nach c. 66[9]) schrieb

1) Vergleiche über ihn meine Dissertation: 'Forschungen zur Geschichte der Klosterreform im 10. Jahrhundert', Halle 1883. 2) MG. SS. IV, 238. 3) Mab., Ann. ord. S. Ben. II, 1087. 4) Mab. IV, 1, 435, fragm. MG. SS. IV, 236. 5) MG. SS. X, 552. 6) Geschichtsquellen I, 299—300. 7) MG. SS. IV, 335. 8) MG. SS. XXIV, 527; vergl. 'Forschungen zur Geschichte der Klosterreform', S. 40, Anm. 6. 9) patrem nobis in monasterio Sancti Arnulfi postea datum, domnum Ansteum fas non est praeterire.

der Verfasser in S. Arnulf, während der Prolog darauf schliessen lässt, dass er Abt war. Der erste Theil der Biographie wurde 978 vollendet[1]), das Ganze ist unvollendet, wahrscheinlich wegen des Todes des Verfassers, der vor 984 eintrat[2]). Die für unsere Untersuchungen in Betracht kommenden Capitel 95—99, 104—114 sind also verfasst zwischen 978 und 984, nur das auch wichtige Capitel 39 gehört in die Zeit vor 978.

Wenn wir nun übergehen zu dem ersten jener Werke, die Pertz dem Johannes von Gorze zuschreibt, den Miracula sancti Gorgonii, so ist hier kein Verfasser genannt. Sicher aber ist, dass der Verfasser ein Mönch in Gorze war, denn von allem, was dies Kloster angeht, redet er in der ersten Person[3]). Es findet sich nun in diesem Werke eine Reihe von Erzählungen, die auch die Biographie des Johannes von Gorze enthält, und Pertz hat, ohne dafür besondere Gründe anzuführen, angenommen, dass an diesen Stellen die Vita Joh. Gorz. aus den Mir. S. Gorg. geschöpft habe. Da auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Schriften für die Fragen, die uns beschäftigen, sehr viel ankommt, so müssen hier jene übereinstimmenden Stücke genau untersucht werden.

Das erste ist eine Erzählung von einer Vision des Adelbero (Vita Joh. 39, Mir. Gorg. 8). Es fällt zunächst auf, dass der Inhalt der Erzählung in beiden Quellen ganz genau übereinstimmt, vor allem auch der Inhalt des Gebetes, das Adelbero an Gott richtet. Aber auch manche wörtliche Anklänge finden sich. Bei beiden geht Adelbero zum Grabmal des Gorgonius 'pedibus nudis'; bei beiden findet er dort 'vestigia animalium'; darauf 'se ad orandum prostravit' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'prostratusque in terram oravit'), und zwar 'ingemiscens', darauf 'inter orandum prorupit in verba' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'inter quas orationes dixit'). So viel sehen wir also schon aus diesem Stück, dass uns bei beiden Quellen nicht zwei selbständige, von einander unabhängige Berichte vorliegen, sondern dass die Vita Joh. und die Mir. Gorg. in irgend einer Weise von einander abhängig sind.

Das zweite beiden gemeinsame Stück ist die Erzählung von der Restitution des Dorfes Warengueville an das Kloster Gorze, dem es widerrechtlich genommen war (Vita Joh. 95—99, Mir. Gorg. 10). Beide Quellen berichten, dass Bischof Adelbero sich fast 3 Jahre lang nicht um Gorze kümmert (Vita Joh.: 'ferme triennio'; Mir. Gorg.: 'transactis tribus fere annis'), dass deshalb die Mönche dort an Auswanderung denken, und

1) C. 47. 2) Weil er in einer Urkunde Dietrichs von Metz, Meurisse, p. 326, als todt erwähnt wird. 3) C. 1: quae penes nos hactenus . . . servantur; C. 12: ad quem quidam seniorum nostrorum ierat; C. 20: et nos a communibus hostibus eripuit.

zwar ist nach Vita des Joh. ihr Ziel S. Maximin unter Ogo, nach den Mir. Gorg. Trier. Dann ist die Vita Joh. etwas ausführlicher, sie hat einen Abschnitt, der in den Mir. Gorg. fehlt (c. 96). Nach beiden hat der Bischof nun eine Vision, und zwar erscheint ihm nach der Vita Joh. eine Person 'terribili ac minaci vultu', nach Mir. Gorg. ein 'vir pulcherrimo aspectu'. Diese Erscheinung sagt zu ihm nach

der Vita Joh.:	den Mir. Gorg.:
Bonum bene coepisti, sed a coeptis nimis cito defecisti. Cave ne haec defectio maiorum tibi causa sit ruinarum. Repara quae coepisti, ne in deteriora procumbas.	Bonum quidem bene coepisti, sed lassus prope defecisti. Sit ergo tibi sollers cura emendandi, ne sit tui causa excidii. Profecto nisi te correxeris, in lapsus alios, unde te eximere non poteris, inveheris.

Der Bischof ruft nun seinen Kämmerer, dessen Namen Matzilin nur die Vita Joh. nennt; zu ihm sagt er nach

der Vita Joh.:	den Mir. Gorg.:
Summa maturitate Gorziam proficiscere et abbatem Einoldum tunc continuo adesse iubeto.	I fidentissime festinantissimus Gorziam, et adscisce abbatem citissime.

Jener trifft den Abt noch am Thor, richtet den Auftrag aus, und sagt dabei nach der Vita Joh.: 'Labore me relevastis', nach den Mir. Gorg.: 'Laborem meum relevastis'. Der Abt geht zum Bischof, dieser will nach Gorze, sagt dabei zum Abt 'Precedite vos' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'precedite iter meum'). Nach der Vita Joh. will der Bischof noch einige Tage warten, aber der Abt hindert ihn daran; nach den Mir. Gorg. will der Bischof sofort aufbrechen, aber der Abt will es noch etwas aufschieben. Dann berichten beide, wie der Bischof nach Gorze reist, dort 'discalciatus' ankommt. Er wirft sich den Brüdern zu Füssen (Vita Joh.: 'vestigiis eorum provolutus'; Mir. Gorg.: 'pedibus cunctorum provolutus') und giebt ihnen das dem Kloster entrissene Warengueville zurück, das sein Bruder besass, dessen Namen Gozlin nur die Vita Joh. nennt. Schliesslich befiehlt Adelbero seinem Beamten, das Gut unverkürzt dem Kloster zu übergeben, wobei beide Quellen sagen, dass jenen sonst die Strafe des Dathan und Abiron treffen werde.

Wir sehen wieder ganz deutlich, dass die beiden Berichte irgendwie von einander abhängig sind, und zwar sehr nahe, wie die vielen wörtlichen Anklänge beweisen. Die Abweichungen beider Quellen von einander sind so gering, dass sie gar nicht in Betracht kommen; keinesfalls aber beweisen können, dass beide Berichte von einander unabhängig wären; nicht einmal das darf man aus ihnen folgern, dass beide Quellen aus einer dritten gemeinsamen schöpfen, denn so

geringe Differenzen konnten sich selbst dann ergeben, wenn ein Bericht direct den anderen benutzte. Eins aber scheint mir bereits hier ganz sicher zu sein, dass nämlich keinesfalls die Vita Joh. aus den Mir. Gorg. geschöpft haben kann. Nicht nur ist im allgemeinen die Vita Joh. ausführlicher, sondern sie hat auch einige thatsächliche Angaben mehr als die Mir. Gorg.; sie allein nämlich giebt den Namen von Adelberos Bruder an, ebenso den seines Kämmerers; sie allein erwähnt, dass die Mönche nach Trier wollen, weil dort Propst Ogo hervorragt. Ausserdem schliesst sich in der Vita Joh. an die von uns betrachtete Erzählung ganz eng eine andere an (c. 100—102) von der Besitznahme Warenguevilles durch Johannes von Gorze; und diese fehlt in den Mir. Gorg. Woher aber sollte sie die Vita Joh. haben, wenn die Mir. Gorg. ihre Quelle wären? Ich glaube, von drei Möglichkeiten, dass entweder die Vita Joh. und Mir. Gorg. eine gemeinsame dritte Quelle, oder dass die Mir. Gorg. die Vita Joh., oder dass die Vita Joh. die Mir. Gorg. benutzte, ist die letztere bereits jetzt zurückzuweisen.

Die dritte beiden Quellen gemeinsame Erzählung handelt ebenfalls von Restitution von Klostergütern durch Adelbero (Vita Joh. 103 und Mir. Gorg. 11). Vergebens bitten nach beiden lange Zeit die Mönche den Bischof um Rückgabe von ihnen geraubten Gütern, die Vita Joh. sagt 'frequentibus pulsarent precibus', die Mir. Gorg. 'poscentes obnixis precibus'. Nach letzteren sind jene Güter die Dörfer Longueville und Moulins. Nach beiden lässt dann Adelbero den Abt kommen (Vita Joh.: 'abbate accito'; Mir. Gorg.: 'accersiens abbatem') und sagt zu ihm: 'Tandem habete quod poscitis. Nec mihi gratiam ullam, sed beato Petro, qui me nocte vehementer perterruit . . . rependite' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'Tenete quod diu requisistis . . . Gratias mihi nullas rependite, sed sancto Petro, qui mihi hac nocte cum horrore vehementi' . . . .).

Wieder sehen wir hier den vielfachen wörtlichen Anklang. Aber diesmal ist im allgemeinen die Erzählung der Mir. Gorg. ausführlicher; diesmal sind sie es, die thatsächliche Angaben haben, die wir in der Vita Joh. nicht finden, und zwar die Namen der Klostergüter. Somit müssen wir schon hier auf die Vermuthung kommen, dass auch eine zweite Möglichkeit ausgeschlossen sei, nämlich die, dass die Vita Joh. die Quelle der Mir. Gorg. war; dass somit von allen Möglichkeiten gegenseitiger Abhängigkeit nur noch die übrig bleibe, dass die Vita Joh. und die Mir. Gorg. eine gemeinsame dritte Quelle benutzten. Unsere definitive Entscheidung wollen wir indessen noch aufschieben, bis wir auch die beiden letzten gemeinsamen Erzählungen betrachtet haben.

Die vierte gemeinsame Erzählung handelt von der Beraubung

des Klosters Gorze durch Graf Boso (Vita Joh. 104—109, Mir. Gorg. 12). Boso, von dem nur die Vita Joh. sagt, dass er ein Sohn Richards von Burgund ist, nimmt, als er sich in Vitry aufhält, Besitzungen des Klosters Gorze in Beschlag, deren Namen Vanoux nur die Mir. Gorg. angeben. Zu ihm wird nach der Vita Joh. Johannes mit einem Begleiter, nach den Mir. Gorg. 'quidam seniorum' gesandt. Dieser bittet den Boso um Rückgabe; er sagt nach der Vita Joh.: 'Clamabunt assidue. Ad quem rogo? Num ad regem nescio quem tuum? Num ad ducem tuum illum Gislebertum? quem ego aeque servum meum reputo novissimum'. In den Mir. Gorg. heisst es: 'Si nobis non reddideritis clamabimus nos. At ille respondit: Ad quem? num ad regem? In veritate mihi rex pro minimo est. Dux Gislebertus sic mihi est aeque servus meus vilissimus'. Jener beruft sich auf Gott, 'qui aeque personam nostram accipiet ut vestram' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'accipiens personam vestram ut meam'). Nur die Vita Joh. erwähnt dabei ein feindliches Verhältnis zwischen Adelbero und Richwin. Nach beiden Quellen bedroht nun der Graf den Abgesandten — eine Bedrohung, die in der Vita Joh. viel ausführlicher erzählt ist als in den Mir. Gorg. —, bis seine Gemahlin hinzukommt und sagt: 'ne tali se infamia dehonestaret . . . saltem illaesum abire permitteret' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'absit, ut hanc incurras infamiam . . . sinite eum salvum et incolumem discedere'). Nur die Vita Joh. berichtet nun, dass die Gräfin dem Johannes einen Führer mitgiebt, nur sie erzählt ausführlich von der Rückreise des Johannes. Beide erzählen dann, dass Boso krank wird, aber nur die Mir. Gorg. geben an, dass seine Krankheit acht Tage dauert, dass er nicht essen und trinken kann, dass er sich nach Langres bringen lässt. Nach beiden Quellen lässt er dann jenen Mönch kommen, der diesmal nach den Mir. Gorg. einen Begleiter nimmt. 'Dum coram venisset: Quando, inquit, proxime hinc digressus es, non tam prope mihi aestimaveram finem vitae posse subripere. Habeto ecce praedia quae postulaveras, tantumque patronum me rerum earundem efficite, et quicquid exinde vobis deperierit, ego auro probato repensabo' (so Vita Joh.; Mir. Gorg.: 'Cumque venissent coram, dixit . . .: In proximo cum me adisses, minime credere poteram petitionem tuam tam citius adfuturam. Tene ergo . . . quod nuper tantoties te expetente . . . Me advocatum habetote . . . . et quidquid perdideritis, ego cocto auro restaurabo'). Darauf schläft der Graf, nach der Vita Joh. 'ab hora nona usque in subsequentis diei horam fere tertiam', nach den Mir. Gorg. 'mane usque in horam ferme tertiam'. Dann isst er etwas. Nach der Vita Joh. schläft er dann noch einmal 'usque horam ferme nonam'.

Auch hier muss uns der mehrfache wörtliche Anklang

auffallen, der eine sehr nahe Verwandtschaft beider Quellen beweist. Die Differenzen beider sind wieder so gering, dass sie nicht ins Gewicht fallen. Dagegen haben diesmal beide Quellen eigenthümliche Angaben. Die Vita Joh. allein nennt den Vater Bosos, Richard, sie allein erwähnt den Richwin, sie allein nennt den Johannes; nur sie berichtet von der Rückreise des Johannes; sie ist ferner im allgemeinen ausführlicher als die Mir. Gorg. Andrerseits geben nur die Mir. Gorg. den Namen des geraubten Gutes, Vanoux; nur sie sagen, dass Boso acht Tage krank ist; nur sie berichten, dass er nach Langres geht. Durch diesen Sachverhalt werden unsere früheren Annahmen bestätigt, dass weder die Vita Joh. die Mir. Gorg. benutzte, noch letztere die erstere ausschrieben.

Endlich die letzte gemeinsame Erzählung. Auch sie handelt von der Restitution entrissener Güter (Vita Joh. 110—114, Mir. Gorg. 15). Ein Ministeriale Adelberos, der Güter des Klosters besitzt, stirbt. Nach der Vita Joh. ist es der Pfalzgraf Hamadeus, der dann in der Marienkirche beerdigt wird. Nun heisst es in der Vita Joh.: 'Casu tunc ibi (sc. Gorziae) episcopus advenerat'; in den Mir. Gorg.: 'Casu autem accidente, quin potius ut credimus Deo volente, erat tunc penes nos idem senior noster'. Jetzt weichen beide Quellen etwas ab. Nach den Mir. Gorg. bittet 'quidam seniorum nostrorum' den Bischof um Rückgabe jener Güter, er schlägt es erzürnt ab. Nach der Vita Joh. bittet auf Veranlassung des Johannes der Abt den Bischof um Rückgabe der von jenem besessenen Precareien. Dies gewährt Adelbero. Von Johannes angestiftet, kommt der Abt noch einmal und bittet auch um Restitution der geraubten Beneficien des Klosters. Dies verweigert der Bischof, und zwar, weil er sie seinen Brüdern geben will. Nach beiden Quellen kann der Bischof in der Nacht nicht schlafen (Vita Joh.: 'nullo somno dato'; Mir. Gorg.: 'quies nulla dabatur'). Nun weichen beide wieder ab. Nach den Mir. Gorg. steht er auf, gelobt das streitige Gut dem Gorgonius, 'ad proprium rediit stratum' und schläft nun. Am Morgen übergiebt er dann das Gut dem 'senior noster'. Nach der Vita Joh. steht er auf und betet, kann aber doch nicht schlafen. Er steht nochmals auf, gelobt das Gut dem Gorgonius, 'stratum petiit' und schläft ein. Am Morgen will er dem Johannes das Gut geben, dieser verweist ihn an den Convent. Der Bischof schläft nochmals ein. Unterdessen kommen seine Brüder, werden aber von Johannes gehindert, den Adelbero zu sprechen. Adelbero übergiebt darauf dem Convent das Gut und macht es trotz des Widerspruchs seiner Brüder nicht rückgängig.

Auch hier finden wir bei beiden Quellen wörtliche Anklänge, obwohl nur in geringer Anzahl. Die Vita Joh. ist

hier bedeutend ausführlicher, sie allein giebt den Namen des Ministerialen, sie allein erwähnt den Johannes und berichtet von dem Einschreiten der Brüder Adelberos. Es ist mithin wieder unmöglich, dass sie die Mir. Gorg. als Quelle benutzte. Dagegen können wir die Abweichungen der Mir. Gorg. leicht daraus erklären, dass diese mit der Vita Joh. eine Quelle benutzten, und deren Bericht nun so sehr verkürzten, dass sich unwillkürlich einige kleine Verschiedenheiten herausstellten.

Fassen wir nun die Resultate unserer Vergleichung zusammen. Wir haben zunächst gesehen, dass beide Quellen sehr nahe verwandt sind, dass überall wörtliche Anklänge sich finden. Wir haben aber weiter gesehen, dass es nicht möglich ist, dass die Mir. Gorg. der Vita Joh. als Quelle dienten, denn die Vita Joh. ist vielfach ausführlicher, hat ganze Episoden und mehrfach Namen, die in den Mir. Gorg. fehlen. Aber ebenso unstatthaft schien uns die Annahme, dass die Vita Joh. die Quelle der Mir. Gorg. war; denn auch die Mir. Gorg. haben mehrfach kleine Angaben, einigemal sogar Namen, die wir in der Vita Joh. nicht finden. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, dass Vita Joh. und Mir. Gorg. eine gemeinsame dritte Quelle benutzten. Diese Annahme erklärt alles aufs beste. Zunächst ist dann ganz selbstverständlich, dass Vita Joh. und Mir. Gorg. vielfach übereinstimmen; ebenso selbstverständlich, dass beide manchmal kleine Verschiedenheiten zeigen, denn solche stellen sich bei Benutzung einer gemeinsamen Quelle unwillkürlich heraus. Bald schloss sich die Vita Joh., bald die Mir. Gorg. genauer an die gemeinsame Quelle an, und daher kommt es, dass bald diese, bald jene mehr Angaben haben. Ja wir können sogar angeben, nach welchem Princip beide ihre Quelle benutzten. Die Vita Joh. entnahm alles das ausführlich, was zur Verherrlichung des Johannes von Gorze diente, die Mir. Gorg. dagegen scheinen gegen Johannes von Gorze eine kleine Gereiztheit gehabt zu haben, deshalb verschweigen sie seinen Namen und berichten von seinem Antheil an den Begebenheiten so kurz wie möglich; ausführlich dagegen erzählen sie alles, was dem heiligen Gorgonius zum Lobe gereicht. Was wir endlich über die Beschaffenheit der gemeinsamen Quelle wissen können, beschränkt sich darauf, dass es eine schriftliche war; denn bei blos mündlicher Ueberlieferung blieben die wörtlichen Anklänge zwischen der Vita Joh. und den Mir. Gorg. absolut unerklärt. Verfasst aber muss die gemeinsame Quelle vor 978 sein, da sie bereits im ersten Theil der Vita Joh. benutzt wird.

Kehren wir nun zu den Mir. Gorg. zurück. Da muss es uns, nachdem wir die Annahme von Pertz, dass sie theilweise für die Vita Joh. Quelle waren, unstatthaft fanden, doch sehr bedenklich erscheinen, dass Johannes von Gorze ihr Verfasser

sein soll. Ist es wohl wahrscheinlich, dass er bei der Erzählung seiner eigenen Thaten erst eine fremde Quelle ausgeschrieben habe? Doch prüfen wir vorerst die Gründe, die für seine Autorschaft zu sprechen scheinen. Anstatt den Johannes von Gorze zu nennen, sagt er zweimal[1]) 'quidam seniorum nostrorum'; aber kann daraus wohl jemand folgern, dass dieser 'quidam' nun der Verfasser des Werkes war? Der Autor der Mir. Gorg. kennt sodann den Ambrosius[2]), den Gregor[3]) und den Cassiodor[4]); wir wissen aber aus der Vita Joh.[5]), dass Johannes von Gorze den Ambrosius und Gregor gelesen hatte. Aber auch dies kann nicht beweisen, dass Johannes der Verfasser der Mir. Gorg. war, denn gerade Ambrosius und Gregor gehörten damals zu den gelesensten Schriftstellern. Sprechen so keine beweiskräftigen Gründe für die Autorschaft des Johannes, so sind vielmehr gewichtige dagegen anzuführen. Zunächst die Benutzung einer fremden Quelle. Sodann finden wir in den Mir. Gorg. zweimal Anklänge an Vergil[6]); wir erfahren aber aus der Vita Joh., dass Johannes von Gorze der classischen Bildung durchaus feindlich gegenüberstand[7]). Endlich berichtet der Verfasser der Mir. Gorg. von dem Aufstande des Herzogs Konrad stets in der ersten Person und als Augenzeuge[8]); wir wissen aber aus der Vita Joh.[9]), dass Johannes von Gorze zur Zeit jenes Aufstandes sich in Spanien befand[10]). Alle diese Umstände machen es unzweifelhaft, dass Johannes von Gorze nicht der Verfasser der Mir. Gorg. sein kann; hinsichtlich letzterer müssen wir uns begnügen, zu sagen, sie sind verfasst von einem Mönch aus Gorze. Und zwar sind sie geschrieben nicht vor 964, weil Adelbero I, der damals starb, zur Zeit der Abfassung nicht mehr lebte[11]); wohl aber auch nicht lange nachher, weil der Verfasser ja selbst als Mönch den Aufstand Konrads mit durchgemacht hat. Wenn aber Pertz annimmt, sie seien verfasst 965, weil sie den Bischof Dietrich nicht erwähnen, so ist dieser Umstand offenbar ohne jede Beweiskraft.

Ausser den Mir. Gorg. schreibt Pertz die Vita Glodesindis und die Miracula Glodesindis dem Johannes von Gorze zu. Nach der Ueberschrift rührt die Vita Glod. her von einem Johannes abbas, und da sich im Prolog der Verfasser der

1) C. 12 u. 15. 2) Prol. 3) C. 1 u. 13. 4) C. 22. 5) C. 83. 6) C. 13 'fama volans populos sermone replebat', vergl. Aen. XI, 133; c. 26 'penitus totis divisis orbe Britannis', vergl. Ecl. 1, 67. 7) Vita Joh. 10. 8) C. 20: 'Deus nos a communibus hostibus eripuit, ut illi in circuito nostro minime nobis auderent approquinquare .... qui nullatenus nos impune reliquisset, si non eum divina manus a nobis arceret'; C. 21: 'quae penitus nos latebant'. 9) C. 136. 10) Auf lezteren Umstand hat zuerst aufmerksam gemacht Dümmler, Otto der Grosse, S. 278, A. 3, 11) C. 15.

Mir. Glod. ausdrücklich auf eine Vita Glod. als sein Werk beruft, so haben wir als sicher anzunehmen, dass Vita Glod. und Mir. Glod. von demselben Verfasser stammen, und zwar von einem Abt Johannes. Da nun beide, wie der Inhalt zeigt, gewiss in oder bei Metz geschrieben sind, so kommen in Betracht nur Johannes von Gorze und Johannes von S. Arnulf. Pertz führt mehrere Gründe für ersteren an. Johannes von Gorze hätte in seiner Jugend Beziehungen zu S. Glossinde gehabt[1]). Aber dies beweist nichts, denn bei der Nähe beider Klöster stand gewiss auch Johannes von S. Arnulf in Verbindung mit S. Glossinde. Als weiteren Beweis führt Pertz die Abfassungszeit an. Der Verfasser der Mir. Glod. kennt noch Augenzeugen aus der Zeit des Bischofs Robert von Metz (883—916)[2]); von Wigerich (917—927) berichtet er selbst als Augenzeuge[3]); Adelbero lebt noch[4]). Pertz kommt so ungefähr auf das Jahr 963 als Abfassungszeit. Dafür führt er noch einen anderen Grund an, der aber nichts beweist, dass nämlich Otto I. in dem Werke 'imperator' genannt werde, dass also das Werk nach 962 verfasst sein müsse. Aber bereits lange vor 962 wird Otto in Metzer Urkunden gelegentlich 'imperator' genannt[5]). Im wesentlichen stimme ich der Annahme von Pertz über die Abfassungszeit bei: indessen was soll sie gegen die Autorschaft des Johannes von S. Arnulf beweisen? Dieser wurde 960 Abt, war also damals sicher alt und geübt genug, ein solches Werk zu verfassen. Sodann sagt Pertz, der Stil der Mir. Glod. passe wohl zu den Mir. Gorg., aber nicht zu der Vita Joh. Aber wir haben eben gesehen, dass die Mir. Gorg. weder von Johannes von S. Arnulf noch von Johannes von Gorze verfasst sein können, sie können mithin unmöglich denselben Verfasser haben wie die Mir. Glod. Auch ist der Stil aller drei Werke, der Vita Joh., Mir. Gorg. und Mir. Glod. so wenig bestimmt, und mit einander so nahe verwandt (was sich leicht erklärt, da sicher alle drei Werke aus demselben Bildungskreise stammen), dass sich aus ihm kein sicheres Resultat gewinnen lässt. Jedenfalls aber ist der Stil der Vita Joh. und der Mir. Glod. nicht so verschieden, um uns zu zwingen, für beide Werke verschiedene Verfasser anzunehmen. Sodann widerlegt Pertz einen Grund, der gegen Johannes von Gorze zu sprechen scheint. Die Vita Joh. berichtet nämlich von diesem bei Gelegenheit seiner Reise nach

1) Vita Joh. 17; Mir. Glod. 47. 2) C. 32. 3) C. 45. 46. 4) C. 46. 5) 939: 'anno 3. imperii Ottonis' (Histoire de Metz III, 62); 957: 'anno 21. regni Ottonis imperatoris (ebendort III, 66); 959: 'anno 24. regni Ottonis imperatoris' (ebendort 73); 952: 'regnante Ottone imperatore' (Calmet, Histoire de Lorraine I, 541).

Cordova, er sei des Schreibens nicht recht kundig gewesen[1]). Nun ist es gewiss richtig, dass, wenn er auch c. 955 noch nicht sehr gut zu schreiben verstand, er sich die nöthige Uebung bis 962 erwerben konnte; ja er könnte ja das Werk dictiert haben. Dies beweist also in der That nichts gegen Johannes von Gorze. Endlich führt Pertz an, als Grund für seine Annahme, die Vita Joh. hätte die Mir. Glod. als Quelle benutzt. Aber selbst wenn wir dies zugeben, so könnte immer noch ebenso gut Johannes von S. Arnulf der Verfasser der Mir. Glod. sein; er hätte dann einfach diese früher abgefasst und in der später geschriebenen Vita Joh. benutzt. Man sieht, alles, was Pertz anführt, genügt auf keine Weise, um zu beweisen, dass Johannes von Gorze der Verfasser der Vita Glod. und der Mir. Glod. sei, seine Gründe können die Frage nicht entscheiden, ob diese Schriften von Johannes von Gorze oder Johannes von S. Arnulf herrühren. Versuchen wir auf anderem Wege, eine Entscheidung zu gewinnen.

Ausgehen wollen wir, wie bei den Mir. Gorg., von einer Vergleichung der beiden Werke mit der Vita Johannis. Eine inhaltliche Uebereinstimmung zwischen beiden findet sich nur einmal, bei der Erzählung von der Blendung Bennos und der Stuhlbesteigung Adelberos (Vita Joh. 40 und Mir. Glod. 46). Beide erzählen, dass Wigerich stirbt. Dann heisst es in der Vita Joh.: 'cum ei Benno quidam genere Suevus, in heremitica apud Turegum vastam solitudinem aliquando vita famosus, zelo utique pio optimi tunc principis Heinrici, Ottonis cesaris postmodum gloriosissimi genitoris, successit'; in den Mir. Glod.: 'dum Benno quidam in heremitica conversatione dudum famosus, bona intentione Henrici tunc regis, patris gloriosi postea cesaris domni Ottonis, eidem esset subrogatus'. Beide geben dann an, dass Benno nach kurzer Regierung — dass es 2 Jahre waren, sagen nur die Mir. Glod. — geblendet wird, und zwar heisst es in der Vita Joh.: 'lacrimabili rerum serie a nefandissimis servulis in abditis excecato'; in den Mir. Glod.: 'infanda et nimis lacrimabili servulorum quorundam factione excecatus'. Beide berichten dann seine Abdankung, aber nur die Vita Joh. sagt, dass sie auf einer Synode von Bischöfen stattfand; schliesslich erzählen beide die Wahl Adelberos.

Auf den ersten Blick muss die nahe wörtliche Uebereinstimmung in die Augen fallen; sie beweist sicher, dass einer den anderen benutzte. Da nun die Vita Joh. später verfasst ist, als die Mir. Glod., so haben offenbar letztere der Vita Joh. als Quelle gedient. Nun hat aber diese eine Reihe eigenthümlicher Bestimmungen, dass Benno aus Schwaben stammte, dass

1) C. 125. 126.

er bei Zürich lebte, dass er auf einer Synode abdankte, Bestimmungen, die inhaltlich — worauf indessen bei unserer blos formalen Betrachtung nicht einzugehen ist — durch andere Quellen bestätigt werden. Wenn nun die Mir. Glod. von einem andern Verfasser wären, als die Vita Joh., so bliebe es doch sonderbar, dass der Verfasser der letzteren, der bei diesem Abschnitt die Mir. Glod. vor sich liegen hatte, in die Darstellung derselben noch kleine unwesentliche Bestimmungen aus anderen Quellen einreihte; jedenfalls ist es natürlicher zu erklären, dass, wenn beide Schriften von demselben Verfasser sind, dieser seine frühere Darstellung jetzt ein wenig erweiterte. Wir kommen also bereits hier zu der Annahme, dass die Vita Joh. und die Mir. Glod. von einem Verfasser herrühren.

Diese Annahme wird weiter bestätigt, wenn wir den schriftstellerischen Charakter beider Werke betrachten. Die Vita Joh. hat eine gewisse Vorliebe für Excurse und Episoden, z. B. die Geschichte eines verfolgten Priesters[1]), die Mittheilungen über die Gefährten des Johannes[2]); einmal finden wir sogar einen historischen Excurs über die Bischöfe von Metz[3]). Dergleichen Excurse finden sich nun auch in den Mir. Glod.; so z. B. über Chilperich[4]), über Walrada[5]), und der eben betrachtete über Adelbero[6]). Auch dies spricht für die Identität der Verfasser beider Schriften.

Endlich wird diese Identität auch durch ein äusseres Zeugnis bestätigt. In der Hist. S. Arn. Met.[7]) heisst es von Johannes von S. Arnulf: 'composuit responsoria beatae virginis et martyris Luciae, necnon et beatae Glodesindis vitam. Vitam vero antecessoris sui domni abbatis Johannis scribere aggressus imperfectam immatura morte praereptus reliquit'. Pertz verwirft dies Zeugnis als unglaubhaft. Aber ein Theil seiner Angabe, nämlich, was von der Vita Joh. Gorz. gesagt wird, ist doch sicher richtig; warum sollen wir den andern verwerfen? Ich habe bereits an einem anderen Orte gezeigt[8]), dass die Angaben der Hist. S. Arn. keineswegs falsch sind, sondern nur etwas verwirrt; dass man, um alles in beste Ordnung zu bringen, nur nöthig hat, das, was sie von einem Johannes erzählt, in zwei Theile zu zerlegen, so dass das eine von dem Gorzer, das andere von dem Metzer gilt. Jedenfalls haben wir, glaube ich, keinen Grund, das zu bezweifeln, was sie über die schriftstellerische Thätigkeit des Johannes von S. Arnulf berichtet. Was endlich den Umstand betrifft, dass sie nur von der Vita Glod. redet, nicht auch die Mir. Glod. nennt, so ist dies einfach so zu erklären, dass sie die Vita Glod. und die

1) C. 15. 2) C. 50—66, 67—71. 3) C. 39—40. 4) C. 1. 5) C. 28. 6) C. 46. 7) MG. SS. 24, 527. 8) 'Forschungen zur Geschichte der Klosterreform', S. 40, Anm. 6.

Mir. als ein zusammengehöriges Werk betrachtete und dies nun kurzweg Vit. Glod. nannte.

Aus allen den angeführten Gründen werden wir, glaube ich, gezwungen, anzunehmen, dass der Verfasser der Vita Glod. und der Mir. Glod. nicht, wie Pertz will, Johannes von Gorze, sondern Johannes von S. Arnulf ist.

Endlich soll nach Pertz[1]) Johannes von Gorze auch der Verfasser der Vita Chrodegangi sein. Pertz sucht dies vorzüglich wahrscheinlich zu machen durch den Nachweis, dass die Vita Chrod. von demselben Verfasser herrühre, wie die Mir. Gorg., die er ja dem Johannes von Gorze zuschreibt. Wären in der That beide Schriften von demselben Verfasser, so würde dies uns zu dem entgegengesetzten Resultat führen: denn da nach unsern obigen Untersuchungen Johannes von Gorze nicht der Autor der Mir. Gorg. sein kann, so könnte er in diesem Falle auch nicht der Verfasser der Vita Chrod. sein. Wir haben somit, um den Autor der letzteren zu ermitteln, auszugehen von einer Vergleichung der Vita Chrod. mit den Mir. Gorgonii.

Eine inhaltliche Uebereinstimmung beider Schriften findet sich nur einmal, bei der Erzählung von der Erwerbung der Reliquien des heiligen Gorgonius durch Bischof Chrodegang von Metz (Mir. Gorg. 2—3, V. Chrod. 28—31). Beide Quellen berichten, dass Chrodegang nach Rom reist und von Papst Paul auf sein Bitten die Reliquien der heiligen Nabor, Nazarius und Gorgonius erhält. Nur die Mir. Gorg. geben an, wo die Reliquien untergebracht wurden und in welchem Jahr sie erworben wurden; da jedoch die V. Chrod. mitten in der Erzählung abbricht, so ist es möglich, dass dies dort später erzählt werden sollte. Dagegen enthält die V. Chrod. ausser diesem Bericht noch eine andere Tradition, von der sie sagt, dass sie in Rom geglaubt wurde, wonach Chrodegang die Reliquien des heiligen Gorgonius heimlich stahl. Nach beiden Quellen gelangt dann Chrodegang mit seinen Begleitern nach S. Maurice an der Rhone. Nur die Mir. Gorg. erzählen, dass auf der Reise dahin viel Wunder geschahen, die dem Gorgonius Schenkungen verschafften. Nach der Vita Chrod. verlässt Chrodegang in S. Maurice seine Begleiter und reist voraus, wovon die Mir. Gorg. nichts wissen. In der Nacht stehlen nach beiden Quellen die Mönche von S. Maurice den heiligen Gorgonius, aber nach den Mir. Gorg. erbrechen sie dabei die Siegel, nach der V. Chrod. lassen sie diese unverletzt. Am folgenden Morgen brechen die Träger der Reliquien auf. Nach den Mir. Gorg. wundern sie sich am dritten Tag, nach der V. Chrod. am zweiten Tag nach der Abreise, dass noch immer kein Wunder geschieht. Der Weihbischof sagt nach

1) Abhandlungen der Berl. Akad. 1852. S. 507.

der Vita Chrod.:

Quid causae est, fratres mei, quod hodierna ita iam praeteriit, ut quasi obliti laborum nostrorum sancti nos visitare desierint? Confiteamur alterutrum, si quem alicuius poenalis delicti causa consciencia mordet, et oremus, pro invicem ut salvemur. Nec enim decet, ut gloria sanctorum peccatis nostris merentibus clarescere desinat, aut virtutes martyrum populus sitiens videre, si causa nostri excessus frustratus fuerit.

den Mir. Gorg.:

Quid est, fratres, quod agitur? Forte deum una cum patrono offendimus, qui laetificabat nos assidue suis iocundis miraculis? Redeamus subtiliter nostras ad consciencias, confiteamur alterutrum humiliter, si quid deliquimus negligenter, pro quo beneficiis suetis forsan caremus.

Nach beiden Quellen beichten sie dann einander, aber ohne Erfolg; darauf untersuchen sie die Reliquien und entdecken den Diebstahl. Nach der Vita Chrod. kehren sie nun nach S. Maurice zurück; dort aber leugnet man. Dann reisen sie weiter, melden die Sache dem Chrodegang. Dieser lässt die Reliquien des Nabor und Nazarius einholen und vorläufig in Gorze aufstellen; er selbst reist zum König Pippin. Nach den Mir. Gorg. wird der Diebstahl sofort dem Chrodegang gemeldet, dieser begiebt sich zu König Pippin. Nach beiden Quellen gestattet Pippin dem Chrodegang auf dessen Klagen, nach S. Maurice zu gehen, von Bewaffneten begleitet, und wenn man dort den Gorgonius nicht ausliefern will, den heiligen Moritz zu nehmen. Nur die Mir. Gorg. fügen bei, dass er dies aber erst thun solle nach Ablauf des Winters. Nun berichten beide, dass Chrodegang in Begleitung der Bischöfe von Verdun und Toul, nach der Vita Chrod. auch des von Trier, sich nach S. Maurice begiebt. Dort leugnet man. Nun heisst es in der Vita Chrod.: 'Chrodegangus accepta securi cancellos scandere coepit et totis viribus locum quo s. Mauricius tegebatur confringebat. Intuentes Agaunenses eum aggredi, quod nunquam suspicati fuerant'; in den Mir. Gorg.: 'arrepta securi .... pavimentum ecclesiae coepit confringere; quod illi minime autumabant illos audere agere. Cernentes vero hoc' ... Beide Quellen erzählen dann, dass hierauf die Mönche von S. Maurice dem Chrodegang den heiligen Gorgonius zurückgeben.

Im allgemeinen ist bei dieser ganzen Erzählung die Vita Chrod. bedeutend ausführlicher als die Mir. Gorg. Auch thatsächliche Angaben hat sie mehr, so vor allem jene 2. Tradition über die Erwerbung der Reliquien des heiligen Gorgonius. Wir werden also zunächst sagen müssen, es ist nicht gut anzunehmen, dass die Vita Chrod. hier die Mir. Gorg. als Quelle

benutzte. Aber ebenso ausgeschlossen ist, glaube ich, der umgekehrte Fall, dass hier die Vita Chrod. Quelle für die Mir. Gorg. war. Denn auch die Mir. Gorg. haben manche thatsächliche Angaben, die in der Vita Chrod. fehlen, so das Jahr der Erwerbung der Reliquien, die Angabe, dass die Wunder Schenkungen veranlassten, dass man nach dem Diebstahl erst den Winter abwarten müsse. Pertz nimmt nun wegen der wörtlichen Anklänge, die sich zwischen beiden manchmal finden, und weil der Inhalt im allgemeinen übereinstimmt, an, dass beide Schriften von demselben Verfasser herrühren. Aber auch diese Annahme scheint mir nicht statthaft. Denn trotz der allgemeinen Uebereinstimmung findet sich, wie oben gezeigt ist, eine grosse Reihe von kleinen Verschiedenheiten; und es ist doch nicht recht glaublich, dass derselbe Verfasser — der doch sicherlich bei dem später abgefassten Werk (für welches, beiläufig bemerkt, Pertz die Mir. Gorg. hält) das frühere vor Augen hatte — dieselbe Sache das einemal mit ganz anderen Details berichtete als ein andermal. Es bleibt uns also nur die Annahme übrig, dass beide Schriften eine gemeinsame Quelle benutzten, und zwar eine schriftliche, denn sonst blieben die Uebereinstimmungen im Ausdruck unerklärt; aus dieser Benutzung einer dritten Quelle ergaben sich dann unwillkürlich kleine Verschiedenheiten.

Noch mehr als durch diese Vergleichung der inhaltlich übereinstimmenden Stücke beider Schriften wird durch eine Betrachtung ihres schriftstellerischen Charakters die Annahme abgewehrt, dass sie von demselben Verfasser sein könnten. Der Stil der Mir. Gorg. ist im allgemeinen kurz, ohne rhetorische Zier, klar und verständlich. In der Vita Chrod. dagegen herrscht ein furchtbarer Wortschwall, eine unerträgliche Weitschweifigkeit; manchmal ist es kaum möglich, zu verstehen, was der Verfasser eigentlich sagen will; alle möglichen rhetorischen Figuren finden sich in reicher Fülle; besonders ist beliebt Häufung von Superlativen; oft kehren Figuren wieder, wie 'clarissimis clarior'. Selbst der Wortschatz der Vita Chrod. ist ein anderer als der der Mir. Gorg. Dem 'Ausonia' der letzteren entspricht in der Vita Chrod. 'Belgica Gallia'; wo jene 'Gorzia' sagen, heisst es in dieser 'Gurgitense coenobium'; wo in den Mir. Gorg. 'sancti Mauricii collegium' steht, hat die V. Chrod. 'Agaunum'; statt 'episcopus Virdunensis et Tullensis', wie die Mir. Gorg. sagen, steht in der V. Chrod. 'pontifices Leuchorum et Clavorum'. Alles dies beweist ganz klar, dass beide Schriften unmöglich von demselben Verfasser herrühren können.

Nachdem wir die Annahme von Pertz, dass die Vita Chrod. von dem Autor der Mir. Gorg. herrühre, unhaltbar gefunden haben, bleibt uns nun noch übrig, zu sehen, was sich über

den Verfasser der Vita Chrod. aus dem Werke selbst ergiebt. Der Verfasser war sicher ein Mönch von Gorze, denn er nennt Gorze 'locus noster'[1]); er schreibt ferner für einen Bischof, wahrscheinlich doch wohl einen von Metz[2]); er hat endlich das Werk verfasst vor 987, denn er erwähnt die Karolinger als noch in Frankreich herrschend[3]). Pertz hat noch weiter nachweisen wollen, dass das Werk nach 908 verfasst sei, weil es den Regino benutze, der erst 908 vollendet sei; aber Simson hat gezeigt[4]), dass in der Vita Chrod. nicht Regino benutzt ist, sondern dass die Vita Chrod. und Regino auf eine gemeinsame dritte Quelle zurückgehen. Sicher können wir also über den Verfasser der Vita Chrod. nur sagen, er war ein Mönch aus Gorze, der vor 987 schrieb. Wenn wir aber nun bedenken, dass Gorze erst 933 reformiert ist, dass besonders Adelbero sich des Klosters annahm, dass er auf demselben Stuhl sass, wie Chrodegang, so muss es uns allerdings sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Adelbero jener Bischof ist, dem die Vita Chrod. gewidmet, dass diese also zwischen 933 und 964 verfasst ist.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob Johannes von Gorze der Verfasser der Vita Chrod. sein kann? Möglich ist es, aber weiter auch nichts. Die Gründe, die man dafür anführen könnte, sind folgende. Auf ihn würde die Zeit der Abfassung passen. Der Verfasser der Vita Chrod. war in Rom[5]); in Rom war aber auch Johannes von Gorze[6]). Der Verfasser der Vita Chrod. beruft sich einmal auf Ambrosius[7]); wir haben aber bereits oben gesehen, dass Johannes von Gorze den Ambrosius las[8]). Man sieht indessen ein, wie schwach diese Gründe sind, wie sie unmöglich die Autorschaft des Johannes sicher beweisen können. Gegen ihn würde sprechen, dass die Vita Chrod. mit allen Mitteln damaliger Rhetorik abgefasst ist; dass aber Johannes von Gorze aus dem Unterricht, den er in seiner Jugend erhalten hatte, sehr wenig gelernt hatte[9]). Bei dieser gar nicht beweiskräftigen Natur der Gründe dafür und dagegen muss die Frage, ob die Vita Chrod. von Johannes von Gorze verfasst sei, unentschieden bleiben.

Es sei gestattet, die Resultate dieser Untersuchungen noch in einigen Worten kurz zusammenzufassen. Die Annahmen von Pertz stellten sich sämmtlich als unhaltbar heraus. Die Mir. Gorg. sind verfasst von einem Mönch aus Gorze um 965; die

1) C. 20: 'cuius (sc. Chrodegangi) opera nos locusque noster post ipsum semper floruit et floret'; vgl. C. 3: 'hi (sc. Metenses) primi anstitites nostri venerandi'. 2) C. 26: 'dicamus vestrae dulcissimae sanctitudini'. 3) C. 1: 'Arnulfum cuius stirpis filii hodieque regno Francorum strenuissime praesident'. 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 175. 5) C. 29. 6) Vita Joh. 24. 7) C. 16. 8) Vita Joh. 83. 9) Vita Joh. 10.

Vita Glod. und die Mir. Glod. stammen von demselben Johannes von S. Arnulf her, der auch die Vita Joh. Gorz. schrieb, und zwar sind sie geschrieben um 963. Die Vita Chrod. endlich ist verfasst von einem Mönch aus Gorze, vor 987, wahrscheinlich zwischen 933—964; möglich bleibt es, dass ihr Autor Johannes von Gorze war. Einerseits die Vit. Joh. und die Mir. Gorg., andererseits die Vita Chrod. und die Mir. Gorg. gehen auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurück; ob dies beidemal dieselbe Quelle ist, lässt sich nicht beweisen, doch erscheint es wahrscheinlich, da die Mir. Gorg. sicher, wenn möglich, nur eine Quelle ausgeschrieben haben. Die Frage aber, ob uns Werke des Johannes von Gorze erhalten sind, kann allerdings nicht sicher verneint, mit noch viel weniger Recht aber sicher bejaht werden; und auf alle Fälle muss diese Frage beschränkt werden auf die Vita Chrodegangi.

XVI.

Acht Briefe

aus der Zeit König Berengars

gedruckt und erläutert in:

Ceriani e Porro, Il rotolo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja.

Aus dem Italienischen mit eigenen Bemerkungen

von

S. Loewenfeld.

Ich muss es dankbar anerkennen, dass Graf Riant in Paris meine Aufmerksamkeit auf eine italienische Publication gelenkt hat, welche, abgesehen von ihrer sonstigen Wichtigkeit, schon dadurch mein besonderes Interesse erregte, dass sie einen bisher unbekannten Brief des Papstes Sergius III. (904—911) enthielt. Monate lang habe ich mich vergeblich nach dieser Publication umgethan. Erst als ich sie durch einen günstigen Zufall zu Gesicht bekam, ward mir der Grund ihrer Seltenheit klar. Auf dem Titelblatt steht: 'Il rotolo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja', und darunter in grossen Lettern: 'Edizione di 60 copie fuori di commercio'. Die Ausgabe 'der rückwärts beschriebenen Rolle' ist also nur in 60 Exemplaren hergestellt, von denen keins in den Buchhandel gekommen ist. Auf dem zweiten Blatte nennen sich als Herausgeber der bekannte Präfect der Ambrosiana, P^te^ Antonio Ceriani, und der Mitarbeiter an den Historiae Patriae Monumenta, Graf Giulio Porro. Jedes Document zur Geschichte König Berengar's gewinnt eine um so grössere Bedeutung, als die historischen Quellen jener Zeit ausserordentlich spärlich fliessen. Es wäre bedauerlich gewesen, wenn bei der Unzugänglichkeit der Publication die Documente den gelehrten Kreisen hätten unbekannt bleiben müssen. Ich wandte mich daher an den Abbate Ceriani und bat ihn, den Wiederabdruck zu gestatten. In seiner Antwort autorisierte er mich in seinem und des Grafen Porro Namen, mit den Documenten und den erläuternden Noten ganz nach Gutdünken zu verfahren.

Im Jahre 1882 entdeckte Graf Porro in dem Archiv des Fürsten Anton Pius von Savoyen einen Rotulus, welcher auf der Vorderseite eine Sammlung von Orationen für den kirchlichen Gottesdienst aus dem 5. Jahrhundert, auf der Rückseite acht Briefe, das Erzbisthum Ravenna betreffend, aus dem Anfang des 10. Jahrhdts. enthielt[1]); zu gemeinschaftlicher

1) In der ital. Einleitung heisst es hier und noch an anderen Stellen: aus dem Ende des IX. und Anfang des X. Jahrh. Die obige Aenderung wird sich aus unserer abweichenden Datierung der Briefe ergeben.

Publication des merkwürdigen Fundes verband er sich mit dem genannten Präfecten der Ambrosiana, indem dieser die Herausgabe der Orationen, er selbst die Herausgabe der Briefe besorgte. 'Der Rotulus, oben und unten verstümmelt, hat eine Länge von 3,60, eine Breite von 0,19 Meter. Er besteht aus sieben, aneinander genähten Stücken von feinstem Pergament verschiedener Grösse. Die Schrift (auf der Vorderseite) ist durchgehends eine reine, regelmässige Unciale; nur im Anfang ist die Rubrik: 'Item alia' und einige andere Stellen in Capitale geschrieben[1]). — Die Orationen müssen für eine Kirche mit römischem Ritus verfasst sein, wie sich aus ihrem Charakter und aus einer Vergleichung mit den Orationen des gregorianischen und gelasianischen Sacramentars ergiebt. — Welcher Kirche unser Rotulus gedient hat, dafür liegt kein positives Zeugnis vor; man kann nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass er in der Ravennater Kirche gebraucht wurde, da er im Anfang des 10. Jahrhunderts, wo er für die oben erwähnten Briefe benutzt wurde, schon in ihrem Archiv und ausser Gebrauch gewesen sein muss; aber wann dies geschehen ist, lässt sich nicht sagen. Sei es, dass durch den langjährigen Dienst der Kopf und das Ende des Rotulus abgenutzt wurde und er dadurch seine Zweckdienlichkeit verlor, sei es, dass die einfachere gregorianische Liturgie in die Kirche, welcher bisher der Rotulus gedient hatte, eingeführt wurde, genug, im Anfang des 10. Jahrhunderts war er nicht mehr im Gebrauch und durch erlittene Verstümmlung auf den Umfang, den er jetzt hat, reduciert worden; denn am obern Ende beginnt der 1. Brief 0,38 m, und am untern Ende der 5. Brief 0,27 m vom Rande entfernt; nur ein Supplement von wenigen Zeilen wurde darüber gesetzt, 0,14 m vom Rande beginnend.

Die Documente auf der Rückseite des Rotulus sind in der ursprünglichen Orthographie[2]) wiedergegeben; die ersten vier gehen von oben nach unten und weisen drei verschiedene Schriften auf, wobei Nr. 2 und 3 die gleiche Schrift zeigen; die letzten vier fangen von unten an und gehen nach oben, an der Spitze des fünften steht ein Supplement; diese sind, wie es scheint, von ein und derselben Hand, welche von der der ersten vier verschieden ist; jedoch sind alle Hände gleichzeitig mit den Documenten'.

Ceriani wirft alsdann die Frage auf, ob wir in den Briefen nur Copien oder die ursprünglichen Entwürfe (Minuten) vor

1) Auf Tafel 1 der Originalausgabe ist ein Stück des Rotulus in natürlicher Grösse, auf Tafel 2 der ganze Rotulus (Vorderseite) in vierfacher Verkleinerung, auf Tafel 3 der Schluss des dritten und der ganze vierte Brief photolithographisch reproduciert. 2) Wir haben Porro's Abdruck fast überall genau wiederholt und nur die Interpunktion selbständig vorgenommen.

uns haben; bei einem Theil derselben, meint er, legen die eigenthümlichen, redactionellen Aenderungen die letzte Annahme nahe.

Graf Cipolla hat im Archivio Veneto (XXV, 57 ff.) den Documenten eine eingehende Untersuchung gewidmet. In einem ersten Artikel giebt er eine ausführliche Inhaltsangabe, zum Theil wörtliche Uebersetzung, mit gelegentlicher Einschaltung des lateinischen Textes. Die Veranlassung hierzu bot auch für ihn offenbar die Seltenheit der italienischen Ausgabe; aber aus einer verhängnisvollen Aenderung des Textes im zweiten Briefe möchte ich mit ziemlicher Sicherheit den Schluss ziehen, dass, selbst in Verona, er nicht die Originalpublication, sondern nur eine leider nicht fehlerfreie Copie derselben vor Augen gehabt habe. Zu Porro's Erläuterungen fügt er aus seiner gründlichen Kenntnis der italienischen Geschichte eine Reihe von Ergänzungen und Verbesserungen hinzu, und so sehr man geneigt sein wird, ihm in den meisten Fällen beizustimmen, so wenig wird man ihm in die luftigen Regionen der Hypothesen folgen können, in die er nur mit Hilfe einer falschen Lesart und einer falschen Identificierung zweier Personen getragen wird. Es ergiebt sich daraus von selbst, dass sie in der chronologischen Fixierung der Briefe vielfach nicht übereinstimmen. Wer die Geschichte jener Tage im Zusammenhange behandeln will, wird der Versuchung nicht widerstehen können, die Lücken der Ueberlieferung durch Vermuthungen auszufüllen; uns genügte es, da jene Absicht fern lag, ein werthvolles Quellenmaterial dem Historiker zugänglich und mundgerecht zu machen.

In jeder Zeile der eigenen Anmerkungen wird man erkennen, wie viel wir den Forschungen Dümmler's verdanken; er war der Erste, der durch seine 'Gesta Berengarii' und seinen 'Auxilius und Vulgarius' hineingeleuchtet hat in die dunklen Zeiten des beginnenden 10. Jahrhunderts, in welche durch die glückliche Entdeckung des Grafen Porro ein neuer Lichtstrahl fällt. S. L.

I.

℟ Inclitae dignitatis gloria decorato Theofilacto gloriosissimo duci et magistro militum sacrique palatii uesterario et mi . . . .[1]) et dominae Theodorae[2]) serenissimae uesteratrici salutem nostram[3]) sempiternam. De uestrae dignitatis gloria cottidie anx(ii) nos modis omnibus die noctuque solliciti[4])

1) Wohl 'ministro' zu ergänzen. L. 2) 'Theorae' Hds. 3) 'nostram' vom Herausgeber ergänzt. Ich würde 'in dn̄o' vorziehen, das ebenfalls in den Raum hineinpasst. L. 4) Von der ersten Hand aus 'sollicitos' verbessert.

reddim(ur), dominum semper deprecantes, ut honorem et statum uestrae s . . . . . tis[1]) in euum conseruare ubique[2]) dignetur. Ut autem audiui(mus) . . . .[3]) dictus de Fesule plenam domni papae gratiam uestramque perfecta(m) amicitiam[4]) ualde gauisi sumus pro eo quod eum idoneum et utilem (dom)ni papae fidelitate et uestro honore ubique credi potest et[5]) ideo rog . . . . . m[6]) multum rogando mandamus, ut ei in omnibus adjutores appareatis, qualiter ad sacrum per domni papae ordinacionem culmen ualeat peruenire, quoniam inter omnes Tussiae episcopos excepto Petro Aretino reuerendissimo[7]) nostro confratre episcopo ad domni papae fidelitatem uestrumque honorem sicut ille[8]) in omnium utilitate negociorum consistere nequaquam ualent. De cetero autem quicquid hic noster missus uobis indicaue(rit) uerbis, ei credere potestis.

Dieser Brief scheint mir von einem Erzbischof v. Ravenna geschrieben zu sein, da er mit andern der gleichen Herkunft verbunden ist. Als erster auf der Rückseite des Pergaments müsste er der älteste sein, aber es ist unmöglich, ihm ein genaues Datum anzuweisen. Wer ist der Vesterarius Theophilactus? Der griechische Ursprung des Namens lässt an einen Exarchen von Ravenna oder an einen Herzog von Neapel denken; aber einer dieser Würdenträger Namens Theophilactus aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts hatte zur Frau nicht eine Theodora, sondern eine Eupraxia, wie die Chronik des Johannes Diaconus angiebt (R. I. SS. I. II. 314, MG. SS. Lang. p. 427). An den 'Theophilactus cubicularius patricius' im Liber Pontificalis, oder den 'Strategus' anderer Chronisten ist nicht zu denken, weil die Zeit, in der sie lebten, nicht zusammenfällt mit den Regierungsjahren der in dem Brief genannten Bischöfe. Wahrscheinlich war es ein Römer, dessen Spur sich in einer Inschrift findet, 'Romae in pavimento basilicae S. Mariae Maioris effossa an. 1748 mox advecta Florentiam apud Rinuccinios'. Diese Inschrift war schon von Franc. Cancellieri in seinem Werke: 'De Secretariis', Rom 1786, veröffentlicht, ist aber noch einmal vom Card. Mai in seiner Scriptorum veterum nova collectio V, 215 n. 8 correcter gedruckt worden. Ich setze die betreffende Stelle hierher:

In hoc tumulo dormiunt Sergia et Bonifacius g-
ermani filii Theophilacti vesterarii et Theodorae
vesterarisse, quae vixit mensibus VII, et qui vixit anno I, co

1) Von der ersten Hand aus 's . . . . . tas' verbessert. Wohl 'serenitatis' zu ergänzen. 2) Von der ersten Hand über der Linie hinzugefügt. 3) Porro liest '(Bene)dictus'; s. meine Note. L. 4) 'nactus est et', eine derartige Wendung scheint hier zu fehlen. L. 5) Die Lesung ist unsicher. Das Zeichen dafür kommt sonst in diesen Documenten nicht vor. 6) Wohl 'rogamus ac(multum)' zu lesen. L. 7) 'ren.' Hds. L. 8) 'illile'. Hds.

necessimus nos Theophilactus vesterarius et Theodora
vesterarissa fundum integrum qui nominatur
nzanus positum territorio Nepisino cum om-
nibus suis emolumentis in ecclesiae sce Dei gen-
itricis virginis Mariae domine nre in usum t-
antumodo mansionariorum pro animabus ser(gie)
(e)t Bonifatii filiorum nostrorum etc.

Wie man sieht, entsprechen die Namen der Eltern vollkommen denen unseres Briefes. In der Inschrift führt Theophilact nur den Titel eines Vesterarius; wahrscheinlich war er, als er seinen Kindern den Grabstein setzen liess, noch in jüngeren Jahren; erst später wird er dux und magister militum geworden sein. Die Frau erhält den Titel einer Vesteraria, weil ihr Mann jene Würde trägt. Das Amt des Vesterarius ist eins der wichtigsten am päpstlichen Hofe; seine Obliegenheiten kann man in dem genannten Werke von Cancellieri nachlesen; hier genügt es, hervorzuheben, dass in seiner Obhut sich die heiligen Gewänder und Schmucksachen der Päpste befanden. Leider ist die Inschrift verstümmelt und bietet uns keine einzige Zeitangabe; aber die Uebereinstimmung der Namen und Würden legt die Vermuthung nahe, dass die Personen identisch sind.

Es ist wahrscheinlich, ich möchte sagen, fast sicher, dass Theophilactus, der Adressat unseres Briefes, derselbe ist, der in einem von Kaiser Ludwig III. im Febr. 900[1]) in Rom abgehaltenen Placitum erscheint; dort ist seine Unterschrift die zweite unter den Judices, welche aus den hervorragendsten Familien der Stadt gewählt waren. Später wurde er Consul und Senator. Dass seine Frau eine Theodora war, ergiebt sich klar aus der Chronik des Benedict von Soracte c. 29 (MG. SS. III, 714). Nach den genealogischen Untersuchungen Liverani's war sie eine Tochter Adalberts I, des Herzogs von Toscana[2]). Von hervorragender Schönheit, von kühnem und verschlagenem Geiste, wusste sie sich eine Stellung zu geben, in welcher sie lange Zeit hindurch die Macht in ihrem Hause festhielt, das sich an die Spitze der Adelspartei gestellt hatte. Sie war die Mutter der bekannten Marozia und Theodora, welche, nicht weniger schön und ehrgeizig als jene und ebenso geschickt, ihre Macht übernahmen, und es während jener unruhevollen Jahre wohl verstanden, sie in ihrer Familie gleichsam erblich zu machen.

Der Schluss der siebenten Zeile (tis in—audivi ....) fehlt,

1) Die Angabe, 901, Febr. 4 bei Porro, beruht wahrscheinlich auf einem schlechten Abdruck des Placitums. Am besten ist es ediert von Barsocchini in den Mem. di Lucca V. III, 639. L. 2) Gregorovius III, 252 nennt diese Annahme Liverani's eine willkürliche. L.

da das Pergament zernagt ist; aber ich glaube, dass das Wort 'dictus', mit welchem die folgende Zeile beginnt, auch in Berücksichtigung des Raumes 'Benedictus' zu ergänzen ist. Weder Ughelli noch Gams registrieren ihn unter den Bischöfen von Fiesole, allein es muss bemerkt werden, dass ihre Liste von 'Grusolphus ep. Fesulanus, qui interfuit concilio Romano sub Eugenio II. anno 826', auf Zenobius springt, der eine Schenkung von König Guido erhielt; das Diplom trägt das Datum VII. kal. Junii, anno inc. 890[1]). In diesem langen Zwischenraum von 829 bis 890 lässt sich sehr gut der hier genannte Benedict unterbringen, der bisher unbekannt war.

Wir kommen jetzt zu Peter von Arezzo. Ughelli nennt unter den Bischöfen dieser Stadt einen Johannes, welcher 'interfuit Caroli Calvi imp. consecrationi celebratae ab Ansperto arch. Mediol. anno 876'; er lebte noch im folgenden Jahre, aber die Zeit seines Todes ist unbekannt. Nach ihm kommt Peter III, von dem er sagt: 'narratur fuisse episcopus ex privilegio Ludovici Italiae regis anno 901'. Die Zeit seines Antritts ist nicht überliefert, es hindert also nichts anzunehmen, dass er schon vor 890 Bischof gewesen ist, als in Fiesole der obengenannte Benedict den Episcopat führte.

In der Reihe der Erzbischöfe von Ravenna notiert Ughelli einen Dominicus 889—898, welchem Johann XI, der Schreiber der nachstehenden Briefe, folgte. Es scheint mir demnach, dass unser Brief im J. 889 vom Erzbischof Dominicus geschrieben sein kann, da, wie ich schon sagte, die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dieser sowohl wie die andern von einem Prälaten jener Stadt ausgegangen sind.

Anmerk. d. Uebersetzers. Bei der Datierung des Briefes musste Porro zu einer falschen Ansetzung kommen, da er sich auf die von Ughelli festgestellten Bischofsreihen für Fiesole und Arezzo stützt. Ughelli's fehlerhafte Listen sind schon von Gams bedeutend verbessert, der unter Arezzo notiert: Peter II. c. 851—867, Johann p. 872—898, Peter III. 901—906. Aber auch diese Angaben lassen sich nach den Regesten bei Dümmler, Gesta Bereng. p. 183, verbessern, wo Johann am 3. Sept. 898, Peter III. am 12. Oct. 900 erwähnt wird.

Es entsteht hier sofort die Frage: Ist in unserm Brief Peter II. oder III. gemeint? Da Theophilact noch im J. 942 und 949 urkundlich erwähnt wird[2]), so kann er zur Zeit Peters II. noch nicht die Titel geführt haben, die ihm hier beigelegt werden; durch Peter III. also wird die Grenze nach rückwärts gebildet: 899 resp. 900.

Zu einem ähnlichen Resultat kommen wir durch die

1) Dümmler, Gesta Ber., p. 179. L. 2) Gregorovius, Gesch. der St. Rom, III, 251.

Bischöfe von Fiesole. Gams notiert: Zenobius 874—899, Ernardus 901, Zenobius II. 966. Der von Porro vermuthete (Bene)dict kann nur zwischen 899 und 900 oder nach 901 untergebracht werden. Ich zweifle aber sehr, ob die Vermuthung Porro's allen Angriffen Widerstand leisten kann; in päpstlichen Briefen ist mir der Ausdruck 'dictus episcopus' häufig begegnet für einen Bischof, der erwählt, aber noch nicht ordiniert ist, häufig auch für einen, der vom Amte suspendiert ist. Dass der Bischof von Fiesole etwas begangen haben muss, wodurch er in die Ungnade des Papstes gefallen war, dass er ferner die päpstliche Ordination noch nicht erhalten hatte, ist in den Worten: 'plenam domni papae gratiam', und: 'qualiter ad sacrum per domni papae ordinationem culmen valeat pervenire', deutlich ausgesprochen. Es liegt also gar keine Veranlassung vor, einen bisher unbekannten Benedict von Fiesole zu construieren; am Schlusse der siebenten Zeile ist vielleicht der richtige Name oder nur 'episcopus' ausgefallen.

Dass der Schreiber des Briefes ein Erzbischof von Ravenna gewesen, scheint mir bei der Herkunft des Rotulus und der andern Documente (2—7) unzweifelhaft. Bevor wir nach seinem Namen fragen, müssen wir die Reihe der Ravennater Erzbischöfe feststellen: Dominicus 889—898, Kailo c. 899[1]), Johann XI. 899—904, Petrus 904, Johann XII. 905 — c. 910, Theobald 910.

Aus der Grenze 899 resp. 900, die wir oben gefunden haben, ergiebt sich, dass Dominicus, welchen Porro als den Autor des Briefes annahm, auszuschliessen ist. Aus der Reihe der folgenden Erzbischöfe wird man mit grosser Wahrscheinlichkeit Johann XI. oder XII. wählen dürfen, wenn man erwägt, dass die Briefe 2—6 und 8 von einem Johann geschrieben sind, und dass die Vermuthung Cipollas sehr ansprechend erscheint, wonach uns im Rotulus ein Fragment des Registers eines Erzbischofs Johann von Ravenna erhalten ist. Als Abfassungszeit des Briefes würden sich hiernach die J. 900—910 ergeben.

II.

† Iohannes episcopus seruus seruorum dei reuerentissimo et sanctissimo am . . . . ducae futuro uati, sapientia pollenti, nobilitate uigenti, in . . . .[2]) omne bonum. Inter tot turbinis

1) Dass Kailo, der bei Ughelli und Gams fehlt, zwischen 898 und 900 die Weihe erhalten hat, zeigt Dümmler Gesta Bereng., p. 71 Note.
2) Cipolla schlägt vor: 'in xp̄o salutem et', was aber für den Raum zu gross ist. Passender scheint mir: 'in evum'. L.

fluctus uariasque procellas naui .....[1]) nostrae prora pupisque[2]) instantis lembi fluctuanti mergitur tempest(ate)[3]) et ni regimine[4]) conditoris gubernaretur in fluctibus pericu(lo?) suspensae ancorae prorumperetur in scopulis. Cumque nulla sit salutiferi[5]) portus susceptio, peritus nauta poterit diuturnis turbari meroribus. Portus uero per metafforam rex intellegi potest, ecclesia uero[6]) nauis in mari, quae undique nigris tunditur fluctibus, cum a cristianis quibus exaltari debuerat flagellatur. Nam cum fides stacionis portum adpetere nititur, infra portus ia . . .[7]) procellis disrupta iactatur. Ut multa de paucis uestra prud(entia) percipiat, et[8]) quae necessitas cogit, ordo uerborum edisserat, pro h .... afflicta et ultra quam dici potest paupercula aecclesia, quae .... inter alias opulentissima imminebat, ipsum regem eiusque so . . .[9]) magno cum labore adiutores et protectores uius[10]) sanctae aecclesiae expettiuimus[11]), qui propria fide polliciti sunt[12]), in omnibus nostris necessitatibus promtissima alacritate persistere. Itaque ad haec nobis indubitanter fidentibus uenerunt nunc homines Didonis et hoccupauerunt praedia nostrae ecclesiae quae in Salto sunt, dicentes se reginae auctoritate facere talia. Pro quo non mediocriter turbamur, si ab ea, a qua saluari credebamus, inmerito affligimur. Unde, karissime frater, non pigeat rogito, ut quid pro quo qualiteruae istud sit, dil(igenter) requiratis et requisita tam aput reginam, quam aput ipsum Dido(nem) uestro studio rescribatis. Nam ipsi Didoni quantam amicitiam .... pendi[13]), quales quantosque inimicos pro eo habeo, si uult, ipse dice(re) potest.

Iohannes episcopus. Aus diesem und den folgenden Briefen ergiebt sich, dass Iohannes Erzbischof von Ravenna war. Es muss der elfte dieses Namens gewesen sein, der im J. 898 dem in den Noten des vorangehenden Schreibens erwähnten Dominicus gefolgt ist; nur sehr wenig ist über ihn bekannt. Ich weiss nicht, woher Ughelli, II, 351, die Notiz hat: 'ex nobilissima Traversariorum gente ad patriam archiepiscopalem sedem subvectus est anno 898. Concilium celebravit Ravennae fatoque functus est an. 904.' Ich stelle nicht die Frage nach der 'gens Traversaria', weil eine Discussion über das Vor-

1) 'naviculae'? L. 2) Aus 'popisque' von der ersten Hand verbessert. 3) 'tempestate' oder 'tempestati' zu ergänzen. L. 4) 'regiminae'. Hds. L. 5) Aus 'salutifera' von der ersten Hand verb. 6) 'vero autem' Hds. L. 7) Etwa 'ianuam'? L. 8) 'et' habe ich ergänzt. L. 9) Wohl 'socios' zu ergänzen; so auch Cipolla. L. 10) Aus 'ius' oder 'uis' von der ersten Hand verb. 11) Cipolla liest an dieser Stelle: '. . . auditores. ex protectore huius sanctae ecclesiae expectavimus.' Da gar keine Veranlassung vorliegt, die Worte des Rotulus zu ändern, so vermuthe ich, das Cipolla nicht die Original-Publication selbst, sondern eine undeutliche Abschrift vor Augen gehabt hat. L. 12) 'ssunt' Hds. 13) Wohl 'impendi'. L.

handensein von Beinamen in dieser Zeit unnütz wäre. Im Anhang zu Agnellus Ravennatis ecclesiae pontificale (Muratori, R. I. SS. II. I, 206) findet sich nur die äusserst dürftige Notiz: 'De Iohanne archiepiscopo LIV. Iohannes IX.' (sic!) Rubeus p. 250, sagt von ihm in seiner Geschichte von Ravenna: 'ex Traversariorum familia sufficitur', und erzählt von den glänzenden Vorbereitungen, die er auf Geheiss des Papstes für das in jener Stadt abgehaltene Concil gemacht habe; er spricht von seiner Klostergründung auf der Insula Palatiola[1]), aber weiter nichts. Salto ist ein Quartier der Commune von Predappio in der Provinz Forli. Von altersher stand dort ein Castell, welches mit einigen andern 1382 von Francesco Calboli durch Testament der Republik Florenz hinterlassen wurde[2]).

Wer jener Dido gewesen ist, habe ich nicht finden können; wahrscheinlich ein Graf irgend einer benachbarten Stadt. Der Name findet sich häufig mit Wido und Guido verwechselt.

Zu jener Zeit war Berengar König von Italien. Den Titel eines Königs trug er von 888 bis 915, in welchem Jahre er den eines Kaisers empfing. Sein Gegner Guido, einst Herzog von Spoleto, nahm 889 den Königstitel an, um ihn 891 gegen den eines Kaisers zu vertauschen. Ich glaube nicht, dass die in dem Brief erwähnte Königin die Frau des Letzteren gewesen ist; ich nehme vielmehr an, dass es Bertila war, die Gemahlin Berengars, die Tochter Suppo's, des Herzogs von Spoleto, welche später durch Gift starb (920). Nichts ist wahrscheinlicher, als dass sie die Besitzungen, welche sie vom Vater in der Nähe von Salto geerbt hatte, vergrössern wollte durch Hinzunahme derer der Kirche von Ravenna.

Es ist unmöglich, unsern Brief genau zu datieren. Kein Schriftsteller spricht von diesem Ereignis. Wenn ich das Jahr 891 annehme, so folge ich einer Vermuthung, welche sich aus dem dritten, die Einnahme Benevents durch die Griechen erwähnenden Briefe ergiebt.

Auf dem Pergament sieht man in der ersten Zeile hinter dem 'am' einen Schaft, der einem b angehören könnte; vielleicht stand Ambrosius da. Einen Grafen von Bergamo, Namens Ambrosius, liess König Arnulf 894 aufhängen für den trotzigen Widerstand, mit dem er die ihm vom Kaiser Wido anvertraute Stadt vertheidigte; doch möchte ich eher glauben,

1) Diese Klostergründung fällt, wie Ughelli II, 351 zeigt, in die Zeit Johanns VIII. L. 2) Cipolla p. 59 bemerkt, dass ein 'castrum Salti in territorio Pupiliense' in einer Urk. v. 1180 bei Fantuzzi II, 275 vorkomme; ferner ein 'castrum Salti parvi' in der Beschreibung der Romagna v. 1371, Fantuzzi V, 78; Urkunden aus d. Jahren 873 und 943 (Fant. II, 364) zeigen, dass die Erzbischöfe von Ravenna im Gebiet von Forlimpopoli und Imola Besitzungen hatten. — In der erwähnten Liste bei Fant. V, 78 wird Franciscus Calbulo Herr des Castrum Salti parvi genannt. L.

dass der, an welchen der Brief gerichtet ist, — vorausgesetzt dass es ein Ambrosius war, — derselbe ist, der in den Diplomen König Berengars als Kanzler unterschreibt.

Anmerk. d. Uebersetzers. Cipolla bemerkt mit Recht: aus der Anrede 'Karissime frater' am Schlusse des Briefes ergebe sich, dass der Adressat ein Bischof sei; die Vermuthung Porro's lasse sich nicht aufrecht halten, da der Kanzler Ambrosius niemals die bischöfliche Würde bekleidet habe. Er selbst schlägt vor (p. 75), statt 'am' con(fratri) zu lesen, oder die Buchstaben zu Amaricus, Amalricus zu ergänzen, der c. 887 als Bischof von Spoleto nachweisbar sei; seinen dritten Vorschlag, 'ducae' in Leoni zu verwandeln, finde ich ebenso wenig annehmbar, als die beiden ersten.

Porro und Cipolla haben übersehen, dass durch die Bezeichnung: 'futuro vati' der Vermuthung sehr enge Grenzen gezogen werden; wenigstens scheint mir als einzige Erklärung dieser Worte nur denkbar, dass damit ein geistlicher Würdenträger gemeint sei, der erst in Zukunft ein 'vates' oder 'episcopus' sein wird, also ein Bischof, der noch nicht die volle Würde seines Amtes erhalten hat, oder mit andern Worten: ein erwählter, aber noch nicht ordinierter Bischof, ein 'dictus episcopus', aber noch kein 'episcopus'. Die Zahl der Bischöfe, unter denen uns eine Auswahl gestattet ist, wird dadurch sehr vermindert. Im vorigen Brief haben wir den Bischof von Fiesole als noch nicht ordiniert kennen gelernt; es liegt nahe, auch hier an ihn zu denken, und ich vermuthe, dass — nach leichter Veränderung von 'ducae' in 'sulae' — in der Adresse (Fe)sulae oder auch (de Fe)sulae, analog dem 'de Fesule' des vorigen Briefes, zu lesen ist. Welches Wort sich hinter den Buchstaben 'am' verbirgt, vermag ich nicht zu ermitteln.

Dass Porro's Ansetzung: 891 nicht richtig sein kann, lehrt schon der Name des Erzbischof Johann; in der Note zum folgenden Brief soll gezeigt werden, dass er in die J. 900—910, vielleicht ins J. 908 gehört.

III.

† Iohannes episcopus seruus seruorum dei karissime in Christo sorori salutem. Semper spes nostra fuit, ut aliquis noster inimicus non potuisset nobis nocere in uestra praesentia, sed confidentes de uestra immobili amicitia in uestris partibus securi esse credebamus. Nunc uero ualde[1]) miramur, cur causam nostram obliuioni traditis, et non sentimus[2]) per

1) Von der ersten Hand über 'vero' geschrieben, aber alsdann ausradiert. 2) Zwischen 'non' und 'sentimus' war 'cogno' geschrieben, aber vom Schreiber selbst ausradiert worden.

uos, sicut senc(i)unt caeteri uestri amici. Nos teste[1]) deo dicimus quia in uobis pro n(ostra) amicitia et permanemus et permanere cupimus; nescimus autem (si vobis?) cognitum est, et si non est, sit modo, et adiuuate nos, sicut solet u(ester)[2]) amicus facere, et sicut uos ipsa per consuetudinem uestros amicos adiuuatis. Homines nostri amici Didonis hoccupauerunt nostras[3]) laborationes de Salto, unde haec aecclesia uiuere debet. Et uos testem quaerimus et etiam dominam reginam, quod nullus homo de amicitia[4]) Didonis me tollere potuit, sed dicunt sui homines ideo facere per iussionem dominae reginae; quod mihi valde mirabile est, cum illa satis mihi maeaeque aecclesiae bene promisit et nos in eius fidelitate sumus et etiam pro eius fidelitate grandes inimicos habemus; pro quo rogamus, si ita non est, ut ipsi dicunt, appareat eius benivolentia et uestra amicitia, et si ipsa hoc iussit facere, ubi iam refugium quaeramus nescimus, si principes, qui saluare aecclesiam debent, ipsi eam conturbant. Quod nos non credimus et si certa res e(st) cum omnibus huic aecclesiae seruientibus deo soli committimus. Den(ique)[5]) autem audiuimus, quod Adelbertus sit reuersus ad Lucam et Albericus sit in Parma super ipsam[6]) ostem, donec ipse reuertatur. Beneuentum[7]) audimus ut sit capta a[8]) Grecis et filius Atenulfi est occisus.

Das Jahr, in welchem dieser Brief geschrieben wurde, lässt sich mit Sicherheit ermitteln, da die Einnahme Benevents durch die Griechen darin erwähnt wird. Das Chronicon Mon. Cas. Lib. I, c. 49 (MG. SS. VII, 615) berichtet folgendes: 'Circa haec tempora Symbaticius patricius veniens a Constantinopoli obsedit Beneventum per tres circiter menses cepitque illam XV. Kal. Novembris anno dom. 891; completis a Zottone primo duce Beneventi 330 annis'. Erwägt man die Schwierigkeit und Langsamkeit des Verkehrs in jenen Zeiten, so kann man annehmen, dass der Brief gegen Ende October geschrieben sei. — Dagegen ist es unmöglich, die Frau zu ermitteln, an welche der Erzbischof von Ravenna seine Klagen richtet; die Königin ist es nicht, ebensowenig die Herzogin Berta, denn in einem an sie gerichteten Briefe finden wir eine völlig abweichende Anrede. Möglicherweise war es die Frau des Dido, von dem zwar nichts bekannt ist, der aber gewiss Statthalter in irgend einem Orte der Romagna, an der Grenze der Provinz Ravenna gewesen ist, vielleicht gar in Forli, in dessen Umgebung das von Dido angegriffene Salto lag.

Der hier genannte Adalbert muss der zweite seines Namens

1) Ursprünglich 'testes'. 2) Porro ergänzt 'u(nus)'. L. 3) Darüber stand ein Wort, das unter der Rasur nicht mehr zu lesen ist. 4) Aus 'amicitiae' von der ersten Hand corrigiert. 5) Cipolla ergänzt: 'Dein(ch)'; Porro schreibt: 'Den . . . .' 6) So die Hds. L. 7) 'Benentum' Hds. 8) 'ad' Hds. L.

sein, der Reiche genannt, Herzog und Markgraf von Toscana, der seine Residenz in Lucca hatte.

Alberich ist wohl derselbe, der später Marggraf von Camerino wurde; der anonyme Verfasser der Gesta (Panegyricus) Berengarii (MG. SS. IV, 197, Dümmler, p. 98) erzählt von ihm, dass er im J. 889 zu Gunsten Guido's an der Spitze von 500 Mann[1]) kämpfte. Später trat er in die Dienste Berengars und erhielt von ihm die Mark Camerino; dies hinderte ihn jedoch nicht, sich den Anhängern des Königs Ludwig III. gegen seinen früheren Wohlthäter anzuschliessen. Er war der Gemahl der bekannten Marozia; 925 war er schon todt, da jene sich im genannten Jahre mit Guido, dem Markgrafen von Toscana, verheirathete.

Unter der grossen Menge der Atenulf habe ich den nicht ausfindig machen können, dessen Sohn getödtet worden ist. Möglich, dass es jener Graf von Capua gewesen, der sich im J. 900 der Stadt Benevent bemächtigte, wie beim Anonymus Beneventanus zu lesen ist (Pellegrini in SS. R. I. I. II.).[2])

Anmerk. d. Uebersetzers. Ich habe schon in der Note zum vorigen Brief bemerkt, dass das Jahr 891 unmöglich richtig sein kann, da Erzbischof Johann XI. frühestens 899 die Weihe erhalten hat; ich füge noch hinzu, dass Atenulf I. von Benevent erst 899 das Fürstenthum erlangt hat. Die hier erwähnte Einnahme der Stadt durch die Griechen kann also nicht dasselbe Ereignis sein, von dem die Chronik von Monte Cassino zum J. 891 erzählt. Die Grenzen, die wir unserm Brief stecken müssen, ergeben sich aus den darin erwähnten Personen, Johann von Ravenna (XI. 899—904, XII. 904—c. 910) und Atenulf von Benevent (I. 899—901, II. 901—910); also zwischen 900 und 910 muss eine Einnahme Benevents durch die Griechen stattgefunden haben[3]). — Ob der Catalogus comitum Capuae (MG. SS. Lang., p. 499) die gewünschten Aufschlüsse ertheilen kann? Es heisst da: 'Sexto anno euisdem (sc. Atenolfi) principatus interfecti sunt a Neapolitis et Sar(acenis triginta) nobiles viri Capuanites .... Capua ..... Beneventani

1) In dem Panegyricus ist nur von 100 Mann die Rede: 'centeno milite letus || Pauper adhuc Albricus abit'; auch ist es fraglich, ob sich diese Stelle genau auf das J. 889 beziehen lässt. L. 2) So die Angabe Porro's. — Die Worte: 'Et Atenolfus in Benevento ingressus, pulso Radelchi' in den Ann. Benev., MG. SS. III, 174, sind Erfindung Pratillis. Auf diese oder eine ähnliche Notiz geht wohl obige Angabe Porros zurück, der vielleicht das Werk des Peregrinus Hist. princ. Langob., Neapel 1643, meint. L. 3) Vorausgesetzt, dass der Schreiber des Rotulus nicht irrthümlich 'Graecis' statt 'Saracenis' geschrieben hat; die Saracenen haben c. 905 fortwährend die langobardischen Fürstenthümer heimgesucht.

simul cum Capuanis ..... prope civitatem Bibinem per indictionem 11, mense Iunio; (et) eodem mense Iunio anno 908.
..... Atenolfi ..... principis.

Erwägt man, wie positiv der Brief von einer Einnahme Benevents spricht, so könnte man geneigt sein, die lückenhafte Stelle des Catalogus dem Sinne nach etwa so zu ergänzen:

'..... Beneventani simul cum Capuanis *castra metati sunt* prope civitatem Bibinem per ind. 11, mense Iunio; et eodem mense Iunio anno *octavo principatus Atenulfi pugnabant apud civitatem Beneventum et victi sunt; urbs capta est et filius* Atenolfi *Beneventi* principis *occisus est*'.

Hierin steht allerdings nichts von Griechen; aber in einer Notiz zum J. 888, die unmittelbar vorhergeht, heisst es: 'Inter quos Neapolites Greci et Saraceni fuerunt pro adiutorio eorum'. Sollte die Ergänzung sich bewähren, so wäre dadurch ein festes Jahr (908) für die Abfassung dieses und des vorhergehenden Briefes gefunden; denn beide hängen, wie eine Vergleichung zeigt, aufs engste zusammen; im andern Falle wäre auch hier die Begrenzung: 900—910.

Bei den Vermuthungen, welche über die Adressatin geäussert sind, halte ich mich nicht lange auf. Aus der Anrede: 'soror' und der ganzen Haltung des Briefes ergiebt sich, dass es eine Dame geistlichen Standes war, welche der Königin nahe stand und mächtig genug war, um auf die Verhältnisse in der Nähe Ravennas einzuwirken. Ich zweifle keinen Augenblick, dass es Berta war, die Aebtissin von St. Julia in Brescia, die zweite Tochter König Berengar's und der Bertila. Dass sie in den Urkunden des Königs zuerst 915 erscheint[1]), verringert die Sicherheit unserer Annahme nicht im mindesten.

IV.

† Inclitae et gloriosissimae Bertę regalibus orte prosapiis Iohannes episcopus seruus seruorum dei fideles orationes. Reuerso[2]) Leone uenerabili episcopo[3]) de seruitio uestro, per eum cognouimus, vestrum in aliquo saedatum furorem[4]), qui mihimet sine causa imminet; de quo satis uester am ....[5]) saciabitur nostris satisfactionibus. Scitote quia Amelfredus[6]) et Ur(s)us, homines Alberici marchionis[7]), uenerunt Rauennam quaerentes partem de terra ista; Bonosus uero episcopus contendit illam etiam per uestram audatiam. Deinch ipsi homines uenerunt usque ad Argentam et ibi debebant loqui cum Didone

1) Vgl. Dümmler Gesta Ber., p. 13 Nr. 2, p. 52 Nr. 1. — Aus Odorici Storie Bresciane ist darüber nichts zu ermitteln. 2) 'so' über der Linie von der ersten Hand; darunter zwei oder drei Buchstaben getilgt. 3) Scheint mir nach der Photolitographie auf Taf. 3 sehr fraglich. Sichtbar ist nur: 'ven'. L. 4) Porro liest: 'fururem'. 5) Wohl 'animus' zu lesen. L. 6) Ueber dem r ein Buchstabe, vielleicht r, in den ein i hineingeschrieben ist. 7) Aus 'marchiones' von der ersten Hand corrigiert.

et Guineguildo. De rege [1]) autem audiuimus, quod sit Veronae disponens [2]) iter uersus Romam. Uxor uero Vuineuuildi est in castello Piciani et sicut audiuimus expectat uestros missos, cum quibus loqui debet. Cumque ipsi missi Alberici reuersi fuerint ab ipso colloquio, quicquid cercius scire potero, rescribere curabo.

Die Adressatin dieses Briefes, Berta, ist sicher die Frau Adalberts II, des Herzogs von Toscana; mit Recht wird sie 'aus königlichem Stamme' genannt, da sie die Tochter Lothars, des Königs von Lothringen, war. Sie starb am 8. März [3]) 925 und wurde in Lucca begraben; ihre Grabschrift veröffentlichte Della Rena Serie degli antichi duchi di Toscana, p. 136. Nach meinem Dafürhalten muss der Brief im J. 905 geschrieben sein, bevor Ludwig III. gegen Berengar zu Felde zog; dieser hatte sich während der Vorbereitungen zum Kriege in Verona aufgehalten und war erst später vor jenem geflohen. Aus einem Diplom bei Muratori, Antiqu. Ital. I, 1017, ergiebt sich, dass er sich noch im Mai des Jahres in Italien befand. Der Brief darf nicht auf 915 bezogen werden, als Berengar sich anschickte, der Kaiserkrone wegen nach Rom zu gehen, da in jenem Jahre ein Constantinus als Erzbischof von Ravenna erscheint; 905 sass dort auf dem Bischofssitz Johann (XII, nach Gams), den ich für den Verfasser unseres Briefes halte.

Ueber Amelfred habe ich keine Notiz gefunden.

Markgraf Alberich ist der von Camerino, von dem ich schon in den vorhergehenden Noten gesprochen habe. Bonosus episcopus könnte der Bischof von Narni sein, dessen Pontificat 898 begann, dessen Todesjahr unbekannt ist. Ughelli [4]) citiert ihn als Theilnehmer an dem Römischen Concil Johanns IX. (898), dessen Acten bei Mabillon im Mus. Italicum I. II, 88 stehen; es giebt in jener Zeit auch einen Bischof von Vercelli, Bonosus, den Gams übersehen hat, obwohl er bei Ughelli IV, 763 erwähnt wird [5]). Ich meine, dass Bonosus, der einen Theil jenes Landstrichs, vielleicht des von Salto, für sich beanspruchte, aus der Diöcese von Forli oder aus ihrer Nähe stammen müsste und nicht aus dem entfernten Vercelli.

Argenta ist eine Commune der Provinz Emilia in der Umgegend Ferrara's, von dem es etwa 30 Kilometer entfernt ist. Es liegt auf dem linken Ufer des Po di Primaro; früher erhob es sich auf dem rechten Ufer, aber nach einer Zerstörung

1) 'regi' Hds., und zwar so, dass 're' über 'gi' geschrieben ist. 2) 'dissponens' Hds. 3) Nicht am 10. März. Es steht: 'Idibus octavis Martis'; s. auch Dümmler, Gesta Ber., p. 11. L. 4) X, 289. Cipolla, p. 74, bemerkt, dass ein Bischof Bonosus auch in dem erwähnten Placitum von 900 vorkomme. L. 5) Ein Irrthum Porro's. An der betr. Stelle wird ein Bonosus erwähnt, aber zwischen 600 und 653. L.

wurde es vom Erzbischof Exuperantius von Ravenna an der heutigen Stelle wieder aufgebaut. Im Anfang des 7. Jahrhunderts erhielt es Befestigungen vom Exarchen Smaragdus. Lange Zeit gehörte es den Ravennater Erzbischöfen, denen es von den Ferraresen gegen Ende des 12. Jahrh. entrissen wurde.

Auch über Guinegild und Winewild habe ich nichts finden können[1]). Dido ist der gleiche wie im vorhergehenden Brief. — Ich weiss nicht, wo das Castel Piciano lag; vielleicht trägt es heute den Namen Prignano (an der Secchia, Prov. Modena).

Anmerk. d. Uebersetzers. Der blosse Aufenthalt des Königs in Verona genügt nicht, um den Brief dem J. 905 zuzuschreiben. Aus den Regesten bei Dümmler, p. 172 ff. lässt sich nachweisen, dass er zwischen 900 und 910 — denn nur diese Jahre kommen in Betracht — 901. 904. 905. 906. 909 in Verona urkundete. Auch die Absicht, nach Rom zu gehen, bietet keinen Anhaltspunkt.

Cipolla bemüht sich, die Verbindung zwischen den Briefen 3 und 4 dadurch fester zu knüpfen, dass er die 'Königin' mit der Markgräfin Berta identificiert. Natürlich auf sehr künstlichem Wege. Sein Hauptargument besteht darin, dass er den Erzbischof Johann in derselben Position zu Berta findet, wie zur 'Königin' des vorigen Briefes. Man kann diese Thatsache gelten lassen, ohne jenen Schluss daraus zu ziehen. — Schon an und für sich hat Cipolla's Hypothese wenig Wahrscheinlichkeit. Wenn Berengar einfach 'rex' genannt wird, so kann unter 'regina' nur seine Frau (Bertila) verstanden werden; lassen wir aber zu, dass auch die Markgräfin Berta kurzweg 'regina' bezeichnet wurde, so setzt das doch voraus, dass sie officiell diesen Titel geführt habe oder führen durfte. Den Gegenbeweis liefert aber sofort unser Brief selbst; der Erzbischof, der ersichtlich die denkbar schmeichelhafteste Anrede sucht, findet nicht das Wort: 'regina', sondern: 'regalibus orta prosapiis'. — Brief 3, der höchst wahrscheinlich an die Tochter König Berengar's gerichtet ist, liefert eine wesentliche Stütze für unsere Behauptung. Es wäre unverständlich, wenn mit 'regina' nicht ihre Mutter (Bertila), sondern die Markgräfin Berta bezeichnet worden wäre.

Die Verbindung zwischen den beiden Briefen wird hergestellt durch Johann v. Ravenna, den Markgrafen Alberich und den Grafen Dido.

V.

℟ Sermo mihi ad uos sed breuis o rex habetur: oc in legibus sancti spiritus prefixum et utili prouisione signatum,

1) Cipolla macht darauf aufmerksam, dass zwei Winewild in dem röm. Placitum von 900 erwähnt seien. L.

ut sicut serui dominis obedire iubentur et uxores uiris et domino ecclesia et discipuli magistris et pastoribus, ita quoque sublimioribus potestatibus cuncta subdi debere; et ideo Christo conregnas immo in Christi regno, que sunt humana, dispensas. Ab illo tibi in uita hominis uenia et potestas[1]) mortis indulta est et gladius tibi datus est non tantum ut opereris quantum ut comineris, ut depositum et incruentum hac impollutum reddas commendanti tibi[2]). †[3]) Hinc[4]) psalmista reges admonet[5]) dicens: Et nunc reges intelligite, erudimini qui iudicatis terram, seruite domino in timore[6]). Quomodo ergo reges domino seruiunt in timore, nisi cum ea proibent[7]) religiosa seueritate, que contra precepta domini fiunt? Dupliciter enim deo seruire regi[8]) iubetur, fidel(iter servie)ndo, quia homo est, et leges iuxta precipientes et contraria proibentes conuenienti uigore[9]) seruando, quia rex est. Hec cum ita sint, regula quedam fabrilis est, potestas ista terrena, que uite hominum adposita), quod rectum est, contingere non debet; quod autem curuum est et superfluum, recidere et resecare debet. Sol quidem unus est, sed sanos oculos inluminat, infirmos autem magis obcecat. Christus uero dominus et deus noster aliis in ruinam, aliis positus est in resurrectionem. Audistis potestatem uestram, accipite libenter[10]) libertatem nostram. Lex enim Christi sacerdotali uos subicit potestati: dedit quidem pastoribus potestatem, dedit ecclesiae principatum multo perfectiorem principatibus uestris. Num[11]) iustum uobis uidetur, si cedat spiritus carni, si a terrenis celestia superentur, si diuinis preferantur humana? Item queso, pacienter accipe libertatem nostram. Scio te esse ouem dominici gregis ac Christo summo pastori adnumeratam et a sancto spiritu consignatam. Scio te inter sacra altaria cum ueneratione subici manibus sacerdotis. Scio te sancte trinitatis fidem uera devotione, sed sacerdotali predicatione seruare[12]). Memento semper, quod una tibi natura et eadem

1) 'potesta' Hds. 2) 'tibi' ist über der Linie hinzugefügt von einer gleichzeitigen, aber wie es scheint fremden Hand. 3) Das Kreuz in der Hds. bezieht sich auf ein Supplement, welches Porro in dem Abdruck am Schlusse angefügt hat, in der Hds. steht es über dem Briefe. Wir haben es an die Stelle gesetzt, wo der Schreiber es ausgelassen hat. L. 4) Ueber ein von der ersten Hand getilgtes 'Denique' geschrieben. 5) Aus 'admonetis' von der ersten Hand corrigiert. 6) Psalm. 2, 10. 11. 7) 'proibet' Hds. 8) So ist offenbar statt 'deo' in Porros Abdruck zu lesen. L. 9) So ursprünglich. Die erste oder wenigstens eine gleichzeitige Hand mit wenig veränderter Tinte und Schrift tilgte durch einen Strich die Worte 'venienti vigore' und schrieb dafür: '(con)grua potestate'. 10) Vor 'libenter' wurden vom Schreiber selbst die Worte 'et libertatem n' durch einen Strich getilgt. 11) Corrigiert in 'Nunc' von einer nicht bestimmbaren Hand. 12) Ueber der Linie von gleichzeitiger Hand hinzugefügt.

substantia cum omnibus, qui tibi subiecti sunt. uos tamen estote animo cum deo; non tam dominari te mundo, quam dominare[1]) Christum gloriare. Memento, quia hab eo factus es, ipse tibi dedit legem, ut scias dare legem. Ipse tibi dedit regimen quatinus[2]) recte regendo que recta sunt domino representes. Preesse te[3]) humanarum rerum ordini[4]) uoluit, non diuinis cultibus preiudicare concessit, cum ipse pastores ecclesie ne ab aliis ledantur apercius prohibens dicat: Nolite tangere Christos meos et in prophetas meos nolite malignari[5]). Et alibi[6]): Nam etsi non merito pastores, oficio tamen pastores et prophete in populis vocamur. Qui dum[7]) delinquendo incaute neclegimus districti iudicis sententiam expectamus; pro quo non externis[8]), sed suis propriis iudiciis quicquid a nobis male gestum fuerit reseruatur. Unde non mediocriter, sicut propheta dicit, uentrem meum doleo et sensus mei turbati sunt[9]), cum illa inminere sancte Ravennati ecclesie, cui deo auctore presideo, cernimus, tantasque calamitates a Christianis exhiberi uidemus, que a seuissimis paganis si viderentur inlata flendum et gemendum[10]) omnibus debuerat uideri Christianis. O quam magnum nefas! O quam inauditum scelus! O quam crudele obsequium ecclesias Christi a persecutoribus Christianis pati! A qua renati in Christo sunt et primi parentis culpa liberati; a qua genus regium et sacerdotale uocati sunt; a qua spiritum adepti sunt, per quam fedus perpetue glorie et sine fine mansure pepigerunt. Hec autem lacrimarum calamo glorie uestrae describo, ut miserans anc sanctam Rauennatem ecclesiam, non paciaris eam tantis adflictionibus incuti[11]), qui ad oc regimen adeptus es, ut ecclesiarum status tuo regimine subleuetur et persequentium seuum furorem tue ulcionis gladio reseces et repellas. Oderunt enim semper legitimi principes tyrannos, et regum gubernaculis ecclesiastici ordines[12]) salui permanserunt, et sacrum imperium ecclesie precibus tutum ab ostium furore consistere debet: sic sese mutuis uicibus conseruando humanis divinisque subsidiis uicissim debent adtolli. Nam imperium a sacerdotio parum distat, et aliquando imperii principem sacerdotem uocari, non est dubium, quia ex uno cornu olei sacerdotes et reges sanctificari manifestum[13]) est. Et quid-

1) So die Hds. 2) 'quantinus' Hds. 3) Aus 'tibi' von der ersten Hand verbessert. 4) Vor 'ordini' ist durch einen Strich 'statibus' getilgt. 5) Ps. 104, 15. 6) 'Et alibi' von gleichzeitiger Hand über 'Nam' gesetzt. 7) Hinter 'dum' ist 'non' durch einen Strich getilgt, wie es scheint, von der ersten Hand. 8) Dahinter ist 'iudiciis' von der ersten Hand durch einen Strich getilgt. 9) Ierem. 4, 19. 10) Die Buchstaben 'gemend' rühren von einer Verbesserung der ersten Hand, wie es scheint, her; die erste Schrift ist nicht mehr lesbar. 11) Cipolla: 'incudi'. Siehe meine Bemerkung oben S. 511, Nr. 11. L. 12) 'ordinis' Hds. 13) Auf Rasur geschrieben.

diucius protraam ad uestram gloriam et ad meam necessitatem? Puto hec posse sufficere; etenim magnus me cogit dolor. Sed quid sequar? ipsum tibi Christum adibeo, qui semetipsum exinaniuit pro nobis omnibus; adibeo et tibi inpassibiles ipsius passiones; offero ad intercessionem crucem eius et clauos, quibus confixe sunt manus, sanguinem, co[1]) redempti sumus; offero sepulturam, resurrectionem; ascensionem ad celos adibeo et mecum ad mitigandum te sacrosancta misteria, per quae virtutibus[2]) celestibus sociamur, ut non paciamini, hanc ecclesiam tantis[3]) calamitatibus adfligi et expoliari suis prediis, quibus orfanis et uiduis et omnibus indigentibus consolationes dabantur. Non paciamini, eam uastari ab illis, qui uestrum offuscant nomen, dicentes se[4]) uestra iussione, que nostra sunt, detinere. Huic quidem ecclesie miserie periculum est, uobis autem ineffabile peccatum. Nam deinc co eundum sit, quouae[5]) fugiendum, a quo petendum humanum auxilium, si ic frangit qui fracta coniungere[6]) debet, si ic deterit, qui adtrita solidare, si ic spargit, qui sparsa colligere, si ic eradicat, qui plantare. E eu[7]) miserum est hoc mortalibus.

Ich vermuthe, dass dieser Brief vom Erzbischof Johann (XII, nach Gams) an König Berengar geschickt wurde nach 905, als er Kaiser Ludwig III. hatte blenden lassen und in den vollen Besitz des Reiches gelangt war: etwas sicheres lässt sich nicht sagen. Es handelt sich hier nicht, wie ich vermuthe, um eine Besitznahme der Güter in Salto, sondern um eine andere nicht näher angegebene auf den Besitzungen der Ravennater Kirche in Istrien.

Anmerk. d. Uebersetzers. Ausgehend von dem zweimaligen Vorkommen des Ausdrucks: 'imperium', und die Worte 'rex' und 'regimen' mit leichter Handbewegung bei Seite schiebend, kommt Cipolla (p. 65) zu dem Schlusse, dass Berengar bereits die Kaiserkrone erlangt haben müsse, als Erzbischof Johann diesen Brief schrieb; die Reihenfolge der Ereignisse stelle sich in den Briefen etwa so dar: im zweiten wird der König erwartet, im vierten ist er in Verona angelangt, im fünften, dem vorliegenden, ist er bereits Kaiser ('egli ha ormai ricevuto la corona imperiale').

Dagegen ist zu bemerken, dass jede dieser drei Angaben auf einer falschen Lesart resp. Interpretation beruht;

1) co = quo. 2) 'virtibus' Hds. Die Zeile bricht mit 'vir' ab und die neue beginnt mit 'tibus'. 3) Vor 'tantis' ist von der ersten Hand durch einen Strich 'adfligi' getilgt, das nachher richtig gesetzt ist. 4) Nachträglich vom Schreiber zwischen die Worte gedrängt. 5) Von der Hand des Schreibers auf Rasur. 6) Von der ersten Hand über 'solidare' geschrieben, das durch einen Federstrich getilgt ist. 7) Aus 'Eheu' oder 'ei heu' entstanden. L.

denn im zweiten Brief heisst es: 'ipsum regem eiusque so(cios) magno cum labore adiutores et protectores huius s. ecclesiae expettivimus', zu deutsch: wir haben den König und seine Bundesgenossen um Schutz und Hülfe gebeten. Cipolla aber liest: '. . . . . auditores. ex protectore huius s. ecclesiae expectavimus'. Da weder Porro noch Cipolla von einer Variante dieser Stelle etwas erwähnen, und der letztere den Originalrotulus nicht gesehen hat, so ist nur denkbar, dass die Lesung auf eine Flüchtigkeit seines Abschreibers zurückzuführen ist. Die Möglichkeit, dass ein Forscher wie Cipolla zu einer derartigen Conjectur seine Zuflucht genommen habe, ist für mich ausgeschlossen.

Im vierten Brief sagt Johannes: 'De rege autem audivimus, quod sit Veronae disponens iter versus Romam'. Da wir nicht wissen, wann dieser Brief geschrieben ist, noch wo der König vorher gewesen ist, so kann man auch nicht von einem 'Anlangen in Verona' ('è arrivato a Verona') sprechen. Zudem ist bekannt, dass Berengar am liebsten und darum auch sehr häufig in Verona geweilt hat[1]). Wer den Brief ohne vorgefasste Meinung liest, wird den Ton nicht auf: 'quod sit Veronae', sondern auf die Worte: 'disponens iter versus Romam' legen. Wie aber steht es mit dem 'Imperium' im fünften Briefe? Zweimal heisst es: 'Z. 69 imperium a sacerdotio parum distat', und 'Z. 70 imperii principem sacerdotem vocari'; beidemal aber in so allgemeiner Bedeutung, dass man kaum auf das in demselben Satze vorkommende: 'sacerdotes et reges' hinzuweisen braucht, um die wahre Bedeutung des 'Imperium' zu verstehen. Aber auch zugegeben, dass in dem Worte eine Anspielung auf die Kaiserkrone enthalten sei, wie will man es erklären, dass dem zweimaligem 'Imperium' zehnmal die Worte: 'rex', 'regimen', 'regius' gegenüberstehen?[2]) Der einfache Hinweis auf den 'Rex' in der ersten und siebzehnten Zeile des Briefes würden allein genügen, um dem luftigen Hypothesenbau Cipolla's das Fundament zu nehmen.

Auch bei diesem Brief, hervorgerufen durch die Bedrängnis, in der die Kirche von Ravenna sich befand, können wir nur sagen, dass er in die J. 900—910 gehören muss.

VI.

† Reuerentissimis et sanctissimis confratribus Adelberto et Ardengo coepiscopis salutem in domino. Meminit dilectio uestra, que et qualia nobis a rege promissa sunt uobis pre-

1) Siehe Dümmler, G. Ber., p. 48. 58. 2) Z. 1 'rex', Z. 10 'reges admonet', Z. 12 'reges domino', Z. 17 'quia rex est', Z. 39 'tibi dedit regimen, quatinus recte regendo', Z. 57 'genus regium', Z. 61 'qui ad hoc regimen', Z. 62 'tuo regimine', Z. 65 'regum gubernaculis, Z. 71 'sacerdotes et reges'.

sentibus, et bene nostis dexteram datam uobis una pollicentibus fidem. Nam ubi illud est, ubi data[1]) dextra, ubi fedus fide stationis, ubi sermo regius, qui sacerdotalis haberi debuerat. Legitur in quibusdam, regem sacerdotem apellari et parum distare imperium a sacerdotio. Ego autem talibus confisus totum me, ut bene nostis[2]), regie commisi magnitudini[3]) sperans hab illo hoc optinere, quod nostri antecessores a piissimis tenuere imperatoribus, sed nunc cassata spes miserum me mutatae[4]) rei[5]) effecit euentu. Hec est uis fortune; illa enim semper mutatis rebus famulantibus fidem uersat, et quos odio prosperitate replerit[6]), cras affectos casibus remittit; mortalibus namque nec prosperitas diuturna est nec erumna pertinax. Ideo oportet fideles Christianos nec adtolli prosperis nec conturbationibus uinci. Nam unum super omnia mirabile est: cum his[7]) infirmat, qui saluare debet[8]), cum his diripit, qui protegere. O uos pastores et consacerdotes, quibus cura gregis commissa est, quibus pastoralis baculus adsignatus. Ascendite ex[9]) adverso et ponite murum pro domo Israel, ne uobis non[10]) obiciatur, quod scriptum est: Canes muti non ualentes latrare[11]). Flete cum flentibus, flete et mecum conpatimini, quia patior, quia alterius damna uestra deputare est; unum corpus sumus in Christo, si unum membrum patitur, omnia simul pati naturale nec non et debere est. Audistis condam sanctam Ravennatem ecclesiam pollere, condam pastorali gloria uigere, aliquando pauperum solatio ualere, uiduarum consolatione et sancte religionis immobili[12]) fundamento consistere. Audistis illam quantis[13]) bonorum fructibus affluere. Audite illam multimodis adflictionibus perturbari. Predia ejus ablata sunt, possessiones eius imminentibus Christianorum malis dissipate, nec cessant cotidie ingentes persecutiones.

Ardingus Bischof von Brescia, 901—921. Er und Adelbert waren von Berengar wohl gelitten, besonders jener, der auch sein Erzkanzler war. Der Brief muss aus derselben Zeit stammen wie die vorhergehenden und die nachfolgenden, d. h. aus dem J. 905, da sich in ihnen die Klagen des Erzbischofs von Ravenna über Beraubungen seiner Kirche wiederholt finden.

---

1) Von der ersten Hand über der Linie ergänzt. 2) 'Ut bene nostis' von der ersten Hand über der Linie ergäuzt. 3) Ursprünglich 'magnitudinis'. Der Schreiber hat zum Zeichen der Tilgung das s mit vier Punkten umgeben. 4) Aus 'mutatas' von der ersten Hand corrigiert. 5) 'rei' über der Linie; das i auf Rasur. 6) Etwa 'replevit'? L. 7) 'his' = is, da sonst im Nebensatze 'quos' stehen müsste. 8) Diese drei Worte hatte der Schreiber zuerst vor 'infirmat' gesetzt, hernach aber durch einen Strich getilgt. 9) Aus 'et' corrigiert von der ersten Hand. 10) So die Hds. 11) Ies. 56, 10. 12) 'im' über der Linie von der ersten Hand ergänzt. 13) In der Hds. 'illam quantis illam tantis'; ‚tantis' alsdann in 'quantis' verändert. Das eine Paar ist also zu tilgen.

Anmerk. d. Uebersetzers. In Porro's Noten findet sich die irrige Angabe, dass der in der Adresse genannte Adelbert der Bischof von Verona sei. Adelbert ist hier mit Adalhart verwechselt. Ich habe die betreffenden Worte in der Uebersetzung ausgelassen, da bereits Cipolla (p. 74) auf den Irrthum aufmerksam gemacht und nachgewiesen hat, dass mit Adelbert nur der Bischof von Bergamo gemeint sein kann. — In Betreff des Erzkanzlers Arding genügt es, auf die Regesten bei Dümmler, Gesta Ber., p. 173 zu verweisen; vgl. auch p. 55.

Die enge Verbindung zwischen dem vorigen und diesem Briefe, dessen Autor sich in der Schlusshälfte als der Erzbischof von Ravenna selbst zu erkennen giebt, zeigt sich nicht blos in den gleichen Klagen über Bedrückung, in den gleichen Anschauungen über die hohe Bedeutung des Sacerdotiums, sondern auch in den ähnlichen stilistischen Wendungen. Man vergleiche:

V.	VI.
Nam imperium a sacerdotio parum distat et aliquando imperii principem sacerdotem vocari, non est dubium.	Legitur in quibusdam, regem sacerdotem appellari et parum distare imperium a sacerdotio.
... non paciamini, hanc ecclesiam tantis calamitatibus adfligi et expoliari suis praediis ..... ecclesias Christi a persecutoribus Christianis pati.	Audite illam multimodis adflictionibus perturbari; praedia eius ablata sunt ..... nec cessant cotidie ingentes persecutiones.

Daraus folgt mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass beide Briefe zu gleicher Zeit entstanden sind.

VII.

† Sergius episcopus seruus seruorum dei reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Iohanni, Polensi episcopo. Iampridem per nostras apostolicas litteras admonendo mandauimus Albuinum comitem pro rebus et familiis reuerentissimi et sanctissimi confratris nostri Iohanni[1]), Rauennatis archiepiscopi, ut nulla molestia[1]) nullamque contrarietatem in eis fecisset nec in ipsis nec in rebus sancti Petri, quas ei per preceptum concessimus. Nunc autem cognouimus per missum eiusdem confratris nostri archiepiscopi, quod ipse Albuinus multa mala in easdem res faciat[2]) et etiam in suos uasallos illas dedit, precipue eam, quae fuit sanctae nostrae ecclesiae. Unde sanctitati tue mandamus, ut ad eum presentaliter[3]) uadas et moneas illum ex nostra parte, ut absque mora hec omnia emendare

1) So die Hds. 2) Hier sind die Worte: 'et quicquid inde tulit', von einer nicht bestimmbaren Hand über der Linie hinzugefügt, aber alsdann getilgt; s. die folg. Seite, Note 1. 3) So die Hds.

faciat et quicquid inde tulit reddere faciat[1]). Et si non fecerit, sapiat certissime, quia mittemus illum extra ecclesiam et sub anathemate eum damnabimus, scribentes patriarche et omnibus episcopis confratribus nostris, ut eum non recipiant; et insuper Berengarius rex non accipiet a nobis coronam, donec promittat, ut tollat Albuino ipsam marcam et det eam alteri meliori[2]) quam ipse est.

Sergius III, der Schreiber des Briefes sass auf dem Stuhle Petri von 904 bis 911. Das Schreiben war Jaffé unbekannt, der in seinen Regesta Pont. Rom. nur wenige (9 echte und 2 unechte)[3]) Briefe dieses Papstes notieren konnte.

Sehr dürftig sind die Angaben Ughelli's über die Bischöfe von Pola. Er nennt einen W. (Warnerius nach der Note Coleti's) ohne Angabe des Jahres und springt alsdann auf einen Johannes, dessen Unterschrift sich in dem Friedensvertrag zwischen der Republik Venedig und Winticher, dem Grafen von Istrien, vom J. 933 findet. — Gams notiert nach Adelgisus, 854, einen Johannes, 932. Wie man sieht, ist die Reihenfolge der Bischöfe dieser Stadt sehr unsicher und dunkel. Zwischen einem Werner und Adelgis von 854 und einem Johannes von 933 lässt sich sehr gut ein anderer Johannes, c. 906. 907, unterbringen, ein Zeitgenosse Johanns XII. von Ravenna, von dem oben in der Note zum fünften Briefe die Rede war.

Die Kirche von Pola wie die übrigen Kirchen Istriens waren Suffragane des Patriarchen von Aquileja; darum will Papst Sergius zuerst an sie wegen der Excommunication des Grafen Albuin schreiben, da er Graf der Istrischen Mark war. Etwas Genaueres habe ich über ihn nicht gefunden. Sergius III. spricht die Drohung aus, Berengar nicht zu krönen, wenn er seinen Befehlen nicht gehorche. Es handelt sich hier offenbar nicht um die Königs-, sondern um die Kaiserkrone. Ludwig III, der sich nach der Katastrophe von 905 in sein Reich zurückgezogen hatte, hörte nicht auf, den Titel eines Kaisers zu führen; aber da er blind war und nicht mehr an kriegerische Unternehmungen gegen Italien, in dem er keinen Einfluss hatte, denken konnte, so war der Kaiserthron als unbesetzt angesehen. Daher kann es nicht Wunder nehmen, dass Papst

1) 'et — faciat' von der ersten Hand über der Linie hinzugefügt. 2) 'moliori' Hds. 3) So verbessere ich Porro's irrthümliche Angabe: 13 Briefe. Die Bulle Sergius III. bei Pflugk-Harttung, Iter p. 182, deren zweifelhafter Ursprung schon vom Verfasser selbst angedeutet war, glaube ich mit Sicherheit Sergius II. zuweisen zu dürfen. In der Bulle Anastasius' IV. werden erwähnt: Joh. XV, Joh. XIII, Benedict (IV), Stephan VII, Sergius und Hadrian. Stellt man Benedict und Stephan um, so hat man die richtige, nach rückwärts gekehrte Reihe der Päpste. Sergius kann darin nur Sergius II. und Hadrian der I. seines Namens sein.

Sergius die Krone dem Berengar anbot, wie es späterhin Papst Johann X. that; aber diese Unterhandlungen, mögen sie vom Papste oder vom Könige ausgegangen sein, waren bisher gänzlich unbekannt.

Anmerk. des Uebersetzers. Aus den Gründen, welche Porro hier und in den Noten zu Br. 8 entwickelt und denen Cipolla beistimmt, habe ich in der neuen Ausgabe der Regesten den Brief zu 910 und die beiden andern darin erwähnten Schreiben wegen des ‚iam pridem' zu c. 908 gesetzt[1]). Der Brief scheint zunächst in die Hände Johann's von Ravenna gekommen zu sein, der ihn mit einem Begleitschreiben an den Bischof von Pola sandte; wenigstens deuten die Worte in Nr. 8: 'Unde domnus papa suas litteras vobis mandat' darauf hin.

VIII.

† Iohannes episcopus seruus seruorum dei reuerentissimo et sanctissimo confratri nostro Iohanni episcopo salutem. Gratias uobis innumeras referimus eo quod cognoscimus, semper uestram sanctitatem nostre ecclesie esse proficuam et habere sollicitudinem de nostris rebus, que in uestris partibus sunt. Hec faciat deus et hec addat, ut dignam conpensationem recipiatis pro tempore. Scitote quia hec omnia, que nobis Albuinus comes fecit, domno pape mandauimus et regi. Unde domnus papa suas litteras uobis mandat, et sapiatis certissime quia Berengarius rex Romam uadit et nos cum illo; unde potestis scire, quia domnus papa non dimittit nostram causam usque in finem, donec de is omnibus ueram legem habeamus. Et uidetur nobis si domnus papa potest grande impedimentum preparabit Albuino comiti.

Dieser Brief ist vom Erzbischof von Ravenna an den Bischof von Pola geschrieben. Die Angelegenheit und die Personen sind dieselben wie im vorhergehenden Briefe, nemlich die Feindseligkeiten und Bedrückungen der Ravennater Kirchengüter durch den Grafen Albuin. Die Romfahrt Berengars zur Erlangung der Kaiserkrone wird hier bestätigt. Die Nichtausführung derselben und das Schweigen der Schriftsteller jener Zeit führen mich zu der Vermuthung, dass der Brief im J. 910, nicht lange vor dem Tode Sergius III. (911) geschrieben, und dass das Ableben des Papstes die Ursache gewesen sei, weshalb die Krönung Berengars damals nicht erfolgte; sie fand erst 915 unter Papst Johann X. statt.

1) Jaffé-Loew. 3540. 3541. 3546.

XVII.

Handschriften

der

Königlichen Bibliothek zu München.

II.

Von

O. Holder-Egger.

Nr. 8101—8114. ex bibl. ecclesiae archiepiscopalis Maguntinensis.

8103. (Mag. 3.)[1]) s. XV. F. 388. Statuta conciliorum Magdeburgensium a. 1313. 1336. F. 398. Statuta synodalia Numburgensia.

8112. (Mag. 12.) mbr. s. X. Epistolae S. Bonifacii et aliorum. (Ed. Jaffé, Bibl. III.)

8153. (Mallerstorf 33.) s. XV. F. 82. Schwabenspiegel, lat. Ebenso in nr. 11775. (Polling. 475). s. XV.

Nr. 8171—8184. ex bibl. Augustinianorum in Memmingen.

8171[a]. (Memm. 1[a].) s. XV. Aegidii Romani de Columna liber de regimine principum.

8178. (Memm. 8.) s. XV. F. 242. Formulae litterarum ad praebendum liberum commeatum aut immunitatem vectigalium. F. 244. Epist. optima pro subsidio aliquo faciendo.

8183. (Memm. 13.) mbr. et chart. s. XV. F. 170. Bullae aliquot ad ordinem eremitarum S. Augustini pertinentes. F. 174. Bulla Alexandri IV. papae.

8201[a]—8201[d]. (Metten 1[a]—1[d].) mbr. s. XV. Vincentii Bellovacensis Speculum historiale.

8248. (Metten 48.) misc. s. XV. et XVI. F. 1. Legenda de gestis et translationibus SS. trium Regum Florentio de Wevelkoven episc. Monasteriensi dedicata (45 capita).

Nr. 8301—8608. ex monasterio eremitarum ordinis S. Augustini Monacensi.

8302. (Mon. Aug. 2.) s. XIII. F. 94. Litterae decretales 118 complurium paparum.

8355. (Mon. Aug. 55.) s. XV. Iordani de Saxonia Vitae patrum ord. S. Augustini.

8364. (Mon. Aug. 64.) s. XV. Petri Blesensis epistolae.

---

1) Nr. 8101—8897. hat C. Halm beschrieben.

8394. (Mon. Aug. 94.) misc. s. XV. F. 1. Caesarii Heisterbacensis dialogus miraculorum. F. 59. Aegidii Romani liber de regimine principum. F. 119. Synodi Aschaffenburgensis a. 1445. constitutiones.

8396. (Mon. Aug. 96.) a. 1466. F. 1. Vita S. Eligii.

8448. (Mon. Aug. 148.) misc. s. XV. F. 132. Cosmographia cum chronico usque ad a. 1294.

8449. (Mon. Aug. 149.) misc. s. XV. F. 65. Statuta synodalia ecclesiae Frisingensis.

8481. (Mon. Aug. 181.) misc. s. XV. et XIV. F. 105. 'Ein schoener spruch von der niederlegung zu Munchen' (Treffen bei Hoflach 1422). F. 107. Bulla Honorii IV. papae a. 1286. ad ordinem Praedicatorum pertinens.

8482. (Mon. Aug. 182.) misc. s. XV. F. 1. Conclusa in dicta Francofurtensi a. 1454. — Aeneae Silvii et aliorum epistolae et orationes s. XV. — F. 101. Acta in conventu Ratisbonensi a. 1454. F. 237. Regulae cancellariae papae Pii II, f. 256. Pauli II.

8485. (Mon. Aug. 185.) misc. s. XV. F. 66. Iohannis Wirziburgensis de locis Terrae Sanctae. F. 76. Legenda Brandani.

8491. (Mon. Aug. 191.) F. 151. Bullae Iohannis XXII, Bonifacii VIII, Alexandri IV. Wiennae publicatae ab episc. Patav. F. 160. Decisiones paparum et constitutiones ad ordinem S. Augustini pertinentes. F. 167. Fratris Petri de Leitmüschl epist. de capitulo in Paden a. 1438. celebrato.

Nr. 8701—9105. ex bibl. Franciscanorum Monacensium.

8740. (Mon. Franc. 40.) mbr. s. XIV. F. 104. Legenda sanctorum per annum.

8783. (Mon. Franc. 83.) a. 1442. Vincentii Bellovac. Speculi hist. libri XVII—XXIV.

8803. (Mon. Franc. 103.) a. 1456 sq. F. 171. Leupoldus de Bebenburg de iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis. F. 208. Laus et brevis historia imperii. F. 215. Tractatus de coronatione imperatorum. F. 225. Karolina.

8843. (Mon. Franc. 143.) s. XV. F. 56. Rescriptum concilii Basiliensis ad episc. Ratisbonensem a. 1441.

8858. (Mon. Franc. 158.) c. a. 1440. F. 120. Statuta synodalia Frisingensia a. 1438.

8879. (Mon. Franc. 179.) mbr. et chart. s. XV. F. 180. Calixti III. papae constitutio de approbatione mendicantium a. 1456. F. 185. Pii II. cruciata. F. 191. Miracula S. Bernardini Senensis. In tegumento: Isidori cardinalis epist. de capta Constantinopoli a. 1453.

8880. (Mon. Franc. 180.) s. XV. Petri Blesensis epistolae.

8882. (Mon. Franc. 182.) s. XV. Liber iudiciorum provincialium (Schwabenspiegel in das Lateinische übersetzt).

8884. (Mon. Franc. 184.) s. XV. F. 138. Hermanni episc. Frising. statuta synodalia.

8976.[1]) (Mon. Franc. 276.) s. XIV—XV. Aegidii Romani liber de regimine principum.

8977. (Mon. Franc. 277.) s. XV. F. 28. Flores temporum usque ad a. 1440. continuati. F. 342. De origine Ratisbonae.

8995. (Mon. Franc. 295.) s. XV. F. 173. Nomina principum etc., qui coronationi Sigismundi imp. interfuerunt.

9003. (Mon. Franc. 303.) s. XIV. et XV. F. 1. Iohannis Bondi de Aquilegia practica dictandi.

9020. (Mon. Franc. 320.) mbr. et chart. s. XIV. F. 213. Exemplum de S. Udalrico. F. 217. Catalogus et notabilia patrum ordinis Minorum.

9031. (Mon. Franc. 331.) a. 1512. F. 75. Chronica S. Montis Andex.

9068. (Mon. Franc. 368.) s. XV. Die beiden Minoritenregeln, Constitutionen der Päpste über dieselbe, Capitelstatute der Minoriten etc. F. 349. De factis b. Francisci compilatio ex libris fratris Friderici archiepiscopi Rigensis aliorumque facta.

9071. (Mon. Franc. 371.) a. 1535—1539. F. 1. Annotationes ex cronica fratrum Minorum in duobus regnis Boznae et Hungariae habitantium.

9483. (Nid. Altaich 13.) s. XV. Martini Oppaviensis Chronica.

Nr. 9501—9841. ex monasterio Altahensi superiori.

9501. (Ob. Alt. 1.) mbr. s. XIII. F. 11. Miracula Helie et Helisei. F. 295. Chronologia brevis ab Abraham usque ad Henricum II. regem Angliae.

9503. (Ob. Alt. 3.) mbr. et chart. s. XV. F. 31. Gotfridi Viterbiensis Pantheon (SS. XXII, 16). F. 231. Anschlag gegen die Hussiten. — F. 241. De ducibus Bavariae. F. 253. Iordani Osnabrugensis tractatus de praerogativa Romani imperii. F. 256. Varia de imperatoribus et ducibus Bavariae. F. 283. Pii II. papae epist. ad Georgium Podiebrad. — F. 284. Flores temporum (SS. XXIV, 227). F. 319. Historia Iohannis Presbyteri. — F. 328. *Theil der Kaiserchronik v. 6641—7155. — F. 333. Res gestae inprimis in Bavaria a. 1152—1258. F. 339. Acta fundationis monasterii Schopfloch (Cellae S. Mariae) a. 1324. 1351. — F. 342. Deutscher Bericht über Friedrichs III. Kaiserkrönung. F. 348. Lied gegen die Türken (Liliencron, Histor. Volksl. nr. 100). F. 350. Bericht der griechischen Bischöfe über die Eroberung von Constantinopel a. 1453.

---

1) Nr. 8940—10930 sind von Wilh. Meyer beschrieben.

F. 350. Briefe, Rathschlagung zu Regenspurk a. 1454. u. a. über die Türken. — Varia in urbe Vindobona, Austria, Hungaria gesta (deutsch). F. 357. Dy säcz des lanndtz zu Pehaym als sy konig Lassla zu lannd prachten a. 1453. — F. 359. Acta Iohannis abbatis Oberaltahensis, Briefe desselben und einige Oberaltaicher Urkunden s. XV, welche auch in nr. 9508. F. 367. De indulgentiis epistolae Friderici III. imp., Leonorae imperatricis, Alberti et Ludovici ducum Bavariae et Pii II. papae. — F. 368. K. Friedrichs III. Leichenbegängnis a. 1493.

9506. (Ob. Alt. 6.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum. Bildet den dritten Theil eines grossen Legendars, da der Band die Heiligenleben der Monate October bis December umfasst. Die ersten Blätter fehlen; aber nur sehr wenig, da noch vom 1. October zwei Stücke vollständig darin stehen. Es sind folgende Viten aus dem Inhalt zu bemerken: F. 1. Germani Autissiodor., f. 4′. Leodegarii, f. 17*. Burchardi Wirzburg., f. 23. *Lulli, f. 28. Galli auct. Walafrido cum Miraculorum libris II, f. 46. Undecim milium virginum, f. 48. Severi Ravennatis, f. 52. Amandi (kurzes Excerpt), f. 56. Wolfgangi auct. Othlono, f. 67. *Pirminii, f. 69. *Willibrordi auct. Alcuino, f. 74. Quatuor Coronatorum, f. 76′. Hildolfi Treverensis, f. 82. Othmari, f. 91′. Aniani, f. 93′. Theudarii abbatis auct. Adone, f. 94. Elisabeth (Dicta quatuor ancillarum) von Hand s. XIII. später eingefügt, f. 98′. Katharinae von Hand s. XIV. später eingefügt, f. 101′. beginnt andere Hand s. XII, f. 109′. *Columbani auct. Iona, f. 137. *Soli auct. Ermanrico, f. 141. Nicetii, f. 147′. Translatio S. Nicolai, f. 152. Eucharii, Valerii, Materni, f. 155. Vita Lupi Senon., f. 159′. *Otiliae.

9506[a]. (Ob. Alt. 6[a].) mbr. s. XIII—XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

9508. (Ob. Alt. 8.) mbr. a. 1452. F. 141 ff. Einige Oberaltaicher Urkunden a. 1439. 1444. 1451. und Briefe.

9509. (Ob. Alt. 9.) mbr. a. 1437. Vincentii Bellovacensis Speculi hist. libri I—VIII.

9510. (Ob. Alt. 10.) mbr. s. XI. F. 1. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii papae. F. 95. Translatio S. Benedicti.

9515. (Ob. Alt. 15.) mbr. F. 1. s. XII. Variorum paparum a S. Petro sententiae de iure ecclesiae et monasteriorum. F. 135′. s. XI. Diploma (Mon. Boica XII, 26, nr. 10).

9516. (Ob. Alt. 16.) mbr. s. XI. F. 60. De S. Adriano, f. 71. Corbiniano, f. 86. Emmerammo, f. 109. Pantaleone. F. 192. Vaticinium Sybillae. — Fragm. epistolae S. Bernardi de expeditione in Terram Sanctam a. 1146.

9517. (Ob. Alt. 17.) mbr. s. XIII. F. 114. Willelmi abbatis S. Theoderici Vitae S. Bernardi Clarev. liber (SS. XXVI, 94). F. 183. Vita Ottonis episcopi Babenbergensis

(SS. XII, 728). F. 235. Vita S. Heinrici imperatoris. F. 240. S. Kunegundis virginis.

9528. (Ob. Alt. 28.) mbr. s. XIII. F. 65. Vita cum miraculis fratris Hermanni Ioseph de ordine Norpertinorum. F. 131. Miracula S. Mariae. F. 194. Visiones Elisabeth Sconaugiensis.

9533. (Ob. Alt. 33.) mbr. s. XIII. F. 75. Gregorii IX. epist. de canonisatione b. Elisabeth. F. 152. Vita et translatio S. Godehardi episc. Hildesheim. F. 174. Vita S. Guntharii eremitae. (Die Hs. ist SS. XI. XII. für diese 3 Stücke nicht benutzt). F. 179. De S. Dominico. F. 192. Passio S. Petri fr. Praedicatoris. F. 197. Vita S. Francisci. F. 205. De S. Remigio notula. F. 205'. Literae archiep. Saltzburgensis ad episc. Pataviensem a. 1270, 10. Kal. Sept.

9534. (Ob. Alt. 34.) mbr. s. IX. F. 1'. 169'. Diplomata.

9536. (Ob. Alt. 36.) mbr. s. XI. et XIV. Passionarium. Darunter: F. 32. De S. Pantaleone. F. 40. De S. Kangolfo. F. 73. De S. Afra. F. 87. Vita S. Petri auct. Lino. F. 109. De S. Emmerammo. F. 117. Sulpicii Severi Vita S. Martini.

9538. (Ob. Alt. 38.) mbr. et chart. s. XIV—XV. F. 1. Gregorii M. Dialogi. Auf dem Deckel päpstliche Urkunde für die Prager Kirche.

9546. (Ob. Alt. 46.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 84. B. Bernardi epist. ad H[ugonem] archiep. Senonensem. F. 113. Bernonis Augiensis Vitae S. Udalrici episc. pars prior.

9566. (Ob. Alt. 66.) mbr. s. XII. F. 223. (Adrevaldi) Translatio S. Benedicti. F. 230. (Thiederici) Illatio S. Benedicti. F. 239. Vita S. Udalrici episc. F. 267. De S. Elyzabeth.

9569. (Ob. Alt. 69.) mbr. F. 157. s. XIII. Historia S. Elisabeth.

9573. (Ob. Alt. 73.) F. 217. Fragment über eine Kirchweihe a. 1087. vom Freisinger Bischof vollzogen.

9582. (Ob. Alt. 82.) F. 190. Oberaltaicher Urkunde a. 1351.

9624. (Ob. Alt. 124.) mbr. s. XIV. F. 93. Nomina episcoporum Ratisbonensium (SS. XIII, 357) et imperatorum Romanorum. F. 95. Quorum hereditas cum castris et prediis ad Ludovicum ducem Wavarie et filium eius Ottonem sunt revoluta.

9653. (Ob. Alt. 153.) mbr. F. 1. s. XIV. Statuta synodalia Ratisponensis dioeceseos a. 1377. F. 26. s. XI—XII. Leges Baiuwariorum (LL. III, 187; cf. Arch. XI, 565 sqq.)

9659. (Ob. Alt. 159.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 85. Gaufridi de Vinosalvo carmen satiricum de curia Romana. F. 90. Gregorii X. papae epistolae ad episcopos Salzburgenses, Ratisponenses, abbates Pruveningenses, Altahenses.

9660. (Ob. Alt. 160.) mbr. s. XIII. Regum et imperatorum seu pontificum dicta de immunitate et sacrilegio. (Dasselbe in nr. 22253.)

9661. (Ob. Alt. 161.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 1. Con-

stitutiones Salzburgenses: Gwidonis card. a. 1268, synodi a. 1274, Friderici archiep., Iohannis Tusculani a. 1287, Chunradi archiep.

9662. (Ob. Alt. 162.) mbr. s. XIII—XIV. F. 5. Laurentii de Summentone Summa de modo procedendi ad electionem. F. 10. Electio Gregorii X. per compromissarios. F. 12. Dominici de Visentina Summa dictaminis. F. 25. Iohannis Bononiensis Summa notariae. F. 50. Nicolai episc. Ratisbonensis decretum contra fratres Hauzendofarios.

9673. (Ob. Alt. 173.) mbr. s. XII. F. 127. Catalogus paparum — Urbanus II.

9681. (Ob. Alt. 181.) mbr. s. XIV. F. 1. Excerpta ex Honorii Augustodun. imagine mundi cum eius serie pontificum. F. 9. Excerpta ex Gotfridi Viterbiensis Pantheon (SS. XXII, 16).

9683. (Ob. Alt. 183.) mbr. s. XIII—XIV. F. 1. Iohannis Bondi de Aquilegia Ars dictaminis etc. F. 63. Summa prosarum dictaminis (ed. Rockinger, Quellen u. Erört. IX, 1, p. 210).

9684. (Ob. Alt. 184.) mbr. s. XIV. F. 78. Summa dictaminis.

9710. (Ob. Alt. 210.) s. XIV. Carmina de S. Benedicto et viris illustribus eius ordinis.

9711. (Ob. Alt. 211.) s. XV. F. 36. Martini Oppaviensis Chronica cum continuatione —1439. Alia manus addidit varia de rebus Oberaltahensibus. F. 154. Abbates monasterii Obern-Altach a. 1104—1614. F. 155. Diplomata de fundatione ecclesiae in Acenzell a. 1346. F. 156. Ein awsczuch der croniken von Scheyren. F. 159. De sex mundi aetatibus et eorum chronologia usque ad Fridericum III. F. 162. Catalogus pontificum et imperatorum usque ad Fridericum III. F. 166. Varia ad fundationem ecclesiae S. Petri Ratisbon. etc. F. 189. De penitentia cuiusdam ducis Suevie nomine Welfe. F. 197 sqq. Bullae Martini V. papae, Leonis (?) a. 1448. F. 204. Honorii Augustodun. Summa de imagine mundi (SS. X, 128). F. 232. Gotfridi Viterbiensis Pantheon, pars posterior (SS. XXII, 16). F. 288. Andreae Ratispon. Cronik von fürsten zu Bayern etc. F. 314'. Isidori card. epist. de captivitate Constantinopolis. F. 315. Poema de duce Bavariae et Ludmilla comitissa de Bogen (deutsch). Comitis Alberti de Bogen mors a. 1242. mulieri cuidam praemonstrata.

9726. (Ob. Alt. 226.) s. XV. F. 100. Benedicti XII. statuta. F. 124. Gregorii IX. et aliorum paparum constitutiones de ordine S. Benedicti. F. 128. Statuta conciliorum Salzburgensium a. 1274 etc., Wiennensis a. 1267 etc., Constantiensis. F. 141. Honorius papa de regula fratrum Minorum.

9804. (Ob. Alt. 304.) mbr. et chart. s. XV. F. 89'. Brief

K. Friedrichs III. an den Abt Paul von Newnperg a. 1442. F. 90. Hermanni abbatis Rimensis epist. ad eundem. F. 263. Vita S. Adalberti monachi in Obernaltach.

9809. (Ob. Alt. 309.) s. XV. F. 178. Antonii Haneron compendium de brevibus epistolis. F. 229. Modus dictandi litteras. F. 277. Literae quae a curiis dantur et aliae. F. 277. Martini de Landshut excusatio erga cardinalem in causa Bavarorum principum a. 1471. F. 378. Epistolae.

9903. (Osterhofen 3.) mbr. s. XIV. Paparum constitutiones de ordine Praemonstratensium.

9921. (Ottobur.) mbr. s. XII. F. 1. Calendarium cum notis historicis (SS. XVII, 312).

Nr. 10001—10930. ex bibl. palatina Mannheimensi.

10058. (Pal. 58.) s. XI—XII. F. 1. Isidori Etymologiae. Chronica in fine libri quinti perducta est usque ad Ludovicum, Lotharii filium.

10075. (Pal. 75.) mbr. s. XIII. F. 1. Calendarium cum multis notis ad historiam ecclesiae in Ratingen apud Düsseldorf pertinentibus.

10077. (Pal. 77.) mbr. s. XI. XII. F. 219. Calendarium cum notis necrologicis.

10172. (Pal. 172.) mbr. s. XI. Calendarium cum notis necrologicis.

10178. (Pal. 178.) mbr. s. XV. Vitae sanctorum.

10291. (Pal. 291.) mbr. a. 1542. F. 2. Aethici cosmographia. F. 14. Antonini itinerarium. F. 47. Dicuili liber de mensura orbis terrae, und anderes zur alten Geographie, Notitia dignitatum etc.

10292. (Pal. 292.) mbr. s. XI. F. 1. Orosii historiae. F. 143. Catalogus librorum monasterii S. Apri Tullensis (ed. Neuer liter. Anzeiger, München 1807, p. 65). F. 147. Excerpta ex Adonis Viennensis breviario. F. 154. Isidori chronicon.

10437. 10438. (Pal. 437. 438.) s. XVI. Tydaei de Marchis historia Ferrariae, 2 Exemplare.

10447. (Pal. 447.) a. 1727. Epitaphia in ecclesia metropolitana Moguntina collecta a I. Chr. Bourdon ecclesiae eiusdem vicario.

10448. (Pal. 448.) s. XVII. Chartularium Wormatiensis ecclesiae ex autographo quod in bibl. Hannoverana servatur.

10449. (Pal. 449.) a. 1521. Guillelmi Hedae historia episcoporum Traiectensium.

10454. (Pal. 454.) a. 1459. Aeneae Sylvii historia Friderici imp. F. 120. Eiusdem epist. ad Mahumetem principem Turcorum, f. 166. responsio ad oratores reges Bohemie. F. 171.

Petri Antonii oratio ad Karolum de Burgundia edita Heydelbergae a. 1466 [1]).

Nr. 11001—11166. ex bibl. ecclesiae Pataviensis.

11006. [2]) (Pass. 6.) mbr. s. XIV. Registrum reddituum ecclesiae Pataviensis.

11007. (Pass. 7.) mbr. s. XIII—XIV. Petri Blesensis epistolae 130.

11029. (Pass. 29.) s. XV.[3]) F. 15. Cosmae Pragensis chronici fragmenta (SS. IX, 29). F. 87. Lex Baiuwariorum (LL. III, 190).

11052. (Pass. 52.) s. XV. F. 1. Cassiodori Variae. F. 161. Epistolae 13 Friderici II. imp., Innocentii IV. papae, aliorum.

Nr. 11301—12000. ex bibl. canoniae Pollinganae.

11306. (Polling. 6.) mbr. s. XII—XIII. F. 1. Eusebii Caesariensis hist. eccl. ex translatione et cum add. Rufini. F. 94. Iordanis hist. Romana et Getica (Auct. antiq. V, 1, LIV). F. 128. Karoli regis epist. ad Alcuinum, Alcuini ad Karolum. (Jaffé, Bibl. VI, nr. 97. 96.)

11309. (Polling. 9.) mbr. s. XII. Iohannis diac. Vita S. Gregorii papae.

11316. (Polling. 16.) mbr. s. XII—XIII. Ivonis Carnotensis Panormia.

11319. (Polling. 19.) mbr. s. XIII. Turpini hist. Karoli M. F. 27. Calixtus papa de inventione corporis Turpini, de translatione, sollemnitatibus, miraculis S. Iacobi. F. 54. De Eusebio Sardiniae et Ostorgio Siciliae ducibus legenda ex relatione Maioli abbatis.

11321. (Polling. 21.) mbr. s. XIII. Passiones sanctarum, darunter: S. Afrae. F. 101: *Rudolfi Fuldensis Vita S. Liobae.

11328. (Polling. 28.) mbr. s. XI. Vitae sanctorum: Gregorii, Benedicti, Leonardi, Udalrici, Alexii, Aegidii, Magni, Galli, Silvestri.

11346. (Polling. 46.) mbr. s. XIV. Miracula.

11348. (Polling. 48.) mbr. s. XIV. Bernardi Gestensis Palpanista.

11425. (Polling. 125.) s. XV. F. 180. Friderici Augustani episc. Statuta synodalia a. 1486, Petri a. 1443.

11429. (Polling. 129.) s. XV. F. 51. Petri Damiani disputatio de perfectione monachorum, Petri Blesensis epistolae.

1) Mit nr. 10930. schliesst der erste Theil des zweiten Bandes des Catalogs. 2) Nr. 11001—12000. sind von Wilh. Meyer beschrieben. 3) Im Catalog s. XVII.—XVIII. ist Druckfehler.

11436. (Polling. 136.) s. XVI. F. 197. Vita S. Wolfgangi cum carmine.

11463. (Polling. 163.) a. 1474. F. 1. Hermanni Flores temporum, mutilati, cum cont. —1463.

11483. (Polling. 183.) a. 1443. Statutorum Sabaudiae libri V. a. 1430. promulgati.

11723. (Polling. 423.) s. XV. F. 206. Vita Hartmanni episc.

11789. (Polling. 489.) s. XV. F. 37. Oswaldi Messing Rhetorica pro epistolis conficiendis cum formulis epistolarum (unter denen viele von gleichzeitigen Personen geschrieben).

11799. (Polling. 499.) s. XV. F. 1. Ars epistolandi (deutsch und f. 8. lateinisch) cum plurimis formulis. F. 172. Andreae Santperg tractatus rethoricae. F. 200. Formulae epistolarum. F. 300. Rethorica. F. 391. Epistolae ad res Pollingenses pertinentes. F. 401. Laurentii practica dictandi. F. 410. Iohannis Boratin et Iohannis de Capistrano epistolae.

11806. (Polling. 506.) s. XV—XVI. F. 1. Guilhelmi Savonensis fr. Minor. epistolandi ars brevis. F. 21. Epistolae.

11879. (Polling. 579.) a. 1478. F. 1. Commentarius in artem rhetoricam cum multis epistolis Guilhelmi Savonensis. F. 30. Modus epistolandi. Formulae et epistolae.

11884. (Polling. 584.) s. XV. et XVI. Engelhardi abbatis in Langheim Vita S. Mechtildis. F. 60. Orationes plurimae hominum Italorum de rebus publicis u. a.

Nr. 12004—12054. ex monasterio in Prüfening.

12004.[1]) (Prüf. 4.) s. XV. F. 1. De fundatione monasterii S. Georii in Prüviningen.

12005. (Prüf. 5.) s. XV. F. 133. De gestis et translationibus SS. trium Regum.

12033. (Prüf. 33.) misc. s. XV. F. 208. Acta et instrumenta fori ecclesiastici Salisburgensis. F. 255. Ars dictandi. F. 287. Formulae epistolarum. F. 318. Bullae, epistolae etc. monasterium Pruviningense attinentes a. 1443—1498. F. 358. Poggii Florentini refutatorium errorum Hieronymi Savonarolae. F. 372. Bullae Pauli II, Sixti IV, Alexandri VI, Innocentii VIII. ad Fridericum III. imp. et Maximilianum regem in causa ducis Adelberti et civitatis Ratisbonensis.

12104. (Prüel 4.) mbr. s. XII. F. 73. Eugippii Vita S. Severini.

12115. (Prüel 15.) a. 1495—1502. F. 268. Fundationes ecclesiarum et monasteriorum Ratisbonensium. F. 278. Bulla Leonis IX. papae a. 1052. de translatione S. Dionysii. Anderes, Stift Prüel betreffend.

1) 12004—13601. sind von C. Halm beschrieben.

Nr. 12201—12479. ex monasterio canonicorum regularium S. Mariae in Raitenbuch.

12202[a]. (Raitenb. 2[a].) mbr. s. XII. Historia Welforum Weingartensis (SS. XXI, 457).

12202[b]. (Raitenb. 2[b].) mbr. s. XV. F. 1. Hist. Welforum Weingart., apographum praecedentis cod. F. 13. Diplomatarium Raitenbuchense.

12207. 12208. (Raitenb. 7. 8.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

12232. (Raitenb. 32.) a. 1467. F. 349. Instrumentum notariale de declaratione Sigismundi ducis Austriae a. 1461, Mart. 16.

12237. (Raitenb. 37.) a. 1463. F. 1. Eusebii et Rufini hist. eccl. F. 93. Cassiodori hist. tripartita.

12247. (Raitenb. 47.) s. XV. F. 340. Prager Compactaten a. 1433.

12257. (Raitenb. 57.) a. 1447. F. 26. Liupoldi de Bebenburg de iuribus regni et imperii Romanorum.

12260. (Raitenb. 60.) a. 1446. F. 133. Chronica Minor cum cont. (SS. XXIV, 173). F. 154. Catalogus paparum usque ad Adrianum V, imperatorum usque ad Fridericum II.

12263. (Raitenb. 63.) a. 1460. F. 312. Iohannis et Sixti episc. Frisingensium litterae encyclicae a. 1471—1477. F. 317. Iohannis praepositi Raitenbuchensis epistola a. 1484.

12264. (Raitenb. 64.) a. 1373. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

12276. (Raitenb. 76.) a. 1446—1448. F. 1. Hermanni Flores temporum —1344. F. 60. Iordanus Osnabrugensis De translatione imperii ad Germanos. F. 63. De occisione Iudeorum Wirtzburg.

12281. (Raitenb. 81.) a. 1454. F. 1. Aegidii de Columna Romani libri III de regimine principum.

12352. (Raitenb. 152.) s. XVI. Conradi Peutingeri Annotationes historiarum et Chronica pontificum et imperatorum usque ad Rudolfum I.

12361. (Raitenb. 161.) s. XV. XVI. Eusebii Caesariensis chronicon.

12366. (Raitenb. 166.) a. 1485. F. 1. Formulae. F. 55. Tewtsch rethorica und formularium.

12389. (Raitenb. 189.) s. XIV. XV. F. 152. Statuta synodalia Pragensia a. 1364, f. 174. Ratisbonensia a. 1300.

12390. (Raitenb. 190.) a. 1476. Aeneae Sylvii epistolae.

Nr. 12501—12560. ex monasterio in Raitenhaslach.

12501. (Raitenhasl. 1.) mbr. s. XV. Privilegia papalia ordinis Cisterciensis.

12507. (Raitenhasl. 7.) mbr. s. XIV. Libellus definitionum capituli generalis Cisterciensium a. 1289.

12516. (Raitenhasl. 16.) mbr. s. XIII. F. 21'. Hildeberti Cenomannensis epistolae.

12520. (Raitenhasl. 20.) mbr. s. XIII/XIV. Fratris Berchtoldi et aliorum sermones.

12522. (Raitenhasl. 22.) mbr. a. 1495. F. 86. Innocentius III. De visitatione monasterii Sublacensis. F. 89. Honorius IV. abbatibus in Lombardia et Marchia.

Nr. 12601–12730. ex bibl. canonicorum regularium S. Pancratii in Ranshofen.

12601. (Ransh. 1.) mbr. s. XII. In fine: Bulla Innocentii II. ad R. episc. Pataviensem, qua cavetur, ne Ranshovensibus praelatus contra fratrum voluntatem praeponatur.

12603. (Ransh. 3.) mbr. s. XIII. Canones et decreta SS. patrum et conciliorum.

12607. (Ransh. 7.) mbr. s. XII. et XIII. F. 19. Hincmari Remensis archiep. liber ad Karolum regem de cavendis vitiis. F. 20. Gregorii M. ad Recaredum regem epistola. (Cf. nr. 14427).

12612. (Ransh. 12.) mbr. s. XII. F. 48. Res gestae sub pontificatu Gregorii VII, inprimis de synodo a. 1078. F. 113. Decretum Gelasii I. papae de recipiendis libris. F. 114. Excerpta ex decretis concilii Triburiensis. F. 117. Praecepta conventus provinciae Salzburgensis apud Hallam celebrati.

12617. (Ransh. 17.) mbr. s. XII. Gregorii M. Dialogi.

12620. (Ransh. 20.) mbr. a. 1162. Iohannis diac. Vita Gregorii M.

12635. (Ransh. 35.) mbr. s. XIII. et XIV. A p. 105. Visio Rudolfi monachi Cisterciensis; p. 106. Chunradi IV. archiep. Salzburg. epist. ad Wernhardum episc. Pataviensem. B p. 203. Notitia de ecclesia Ranshofensi ab Hainrico II. episc. Ratisponensi reformata. F. 204. Adalberti Vita S. Heinrici II. imp. (SS. IV, 789). F. 216. Series archiepiscoporum Salzburgensium.

12640. (Ransh. 40.) mbr. s. XII. XIII. F. 107. Adalberti Vita S. Heinrici II. imp. F. 111. Vita S. Chunigundis imp. F. 114. Notae editae SS. IV, 791.

12642. (Ransh. 42.) mbr. s. XIV. Vitae sanctorum XXXVII.

12643. (Ransh. 43.) mbr. s. XIII. F. 1. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 356. Index librorum ecclesiae Ranshofensis.

12644. (Ransh. 44.) mbr. s. XIII. XIV. F. 1. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 451. Vita S. Iodoci. F. 475. Vita S. Ruperti.

12645. (Ransh. 45.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

12664. (Ransh. 64.) mbr. s. XII. F. 1. Burcardi Rufi Passionarium sanctorum abbreviatum.

12703. (Ransh. 103.) s. XV. F. 1. Aegidii de Columna Romani de regimine principum liber.

12723. (Ransh. 123.) misc. s. XV. F. 1. De gestis et translationibus SS. trium Regum.

12725. (Ransh. 125.) s. XV. F. 36. Aeneae Sylvii et aliorum epistolae. F. 196. Acta ad res Hungariae et regem Ladislaum spectantia. F. 203 sq. Praeceptum Hlodovici imp. de Caranthana provincia. F. 206. Ludovici Pii imp. diploma spurium, Reg. Imp. I, nr. 643.

Nr. 13001—13321. ex bibl. civitatis Ratisbonensis.

13002. (Rat. civ. 2.) mbr. s. XII. F. 4'. De situ urbis Hierusalem cum figura. F. 5. Registrum supellectilis et f. 6. Catalogus librorum monasterii Pruviningensis a. 1165. F. 229. s. XIV. De ecclesiae Pruveningensis altaribus a. 1273. 1279. 1282. consecratis.

13029. (Rat. civ. 29.) mbr. a. 1280. F. 1. Vita S. Elisabeth. F. 9. Turpini Gesta Karoli M. F. 14. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 301. Legenda de S. Onufrio. F. 305. Vita S. Erminoldi abbatis Pruviningensis (SS. XII, 480).

13039. (Rat. civ. 39.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

13041. (Rat. civ. 41.) mbr. s. XII. Orosii historiae.

13043. (Rat. civ. 43.) mbr. s. XIII. F. 1. Rolandini (de Romanciis) Summa artis notariae. F. 57. Practica artis notariae.

13070. (Rat. civ. 70.) mbr. s. XII. Cassiodori historia tripartita.

13079. (Rat. civ. 79.) mbr. s. XII. F. 195. Ruthardi abbatis Eberbacensis epist. ad Arnoldum archiep. Mogunt. (Jaffé, Bibl. III, 405, nr. 56).

13081. (Rat. civ. 81.) mbr. a. 1338. F. 91. Gregorii M. Dialogi. F. 208. Provinciale secundum curiam Romanam. F. 214. Catalogus episcoporum Ratisbonensium (SS. XIII, 359).

13087. (Rat. civ. 87.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 188. Vita Ottonis episcopi Babenbergensis.

13090. (Rat. civ. 90.) mbr. s. XIII. F. 116. Series imperatorum et regum usque ad Conradum III. (SS. XIII, 264. 268).

13098. (Rat. civ. 98.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: Silvestri papae, Remigii auct. Hincmaro, Martini Turon. auct. Sulpicio Severo, Briccii.

13100. (Rat. civ. 100.) mbr. s. XII. XIII. F. 134. Epistola Friderici imp. ad clerum Ratisponensem de electione C[unonis] de Raitenbuch episcopi.

13101. (Rat. civ. 101.) mbr. s. XII. F. 89. Vita S. Corbiniani auct. Aribone. F. 107. Translatio SS. Alexandri papae et Iustini Frisingam. F. 111. Vita S. Wolfgangi auct. Oth-

lono (SS. IV, 524). F. 131. Vitae S. Galli auct. Walafrido Strabone fragm. F. 132. s. XIII. Vita S. Erhardi ep. Ratispon. F. 247. Ermenoldi abbatis Pruveningensis Vitae praefatio (SS. XII, 480).

13106. (Rat. civ. 106.) mbr. s. XIII. Wilhelmi Hirsaugiensis abbatis consuetudinum Cluniacensium libri II (unvollständig).

13108. (Rat. civ. 108.) mbr. s. XII. Aurelii Prudentii carmina.

13109. (Rat. civ. 109.) mbr. s. XII. XIII. F. 226. Hincmari epist. ad Karolum regem.

13192. (Rat. civ. 192.) s. XVI. Hungariae regum a S. Stephano decreta. F. 448. Historiae Matthiae regis cum epistolis eius. F. 458. Series regum Hungariae cum notitiis de vita cuiusque.

13241. (Rat. civ. 241.) a. 1519. 1521. F. 62. Aurelii Prudentii carmina.

Nr. 13401—13588. ex bibl. monasterii S. Blasii ordinis Praedicatorum Ratisbonensis.

13421. (Rat. Dom. 21.) s. XV. Collationes et sermones 61 in concilio Constantiensi habiti.

13422. (Rat. Dom. 22.) s. XV. Propositiones, responsiones, collationes in concilio Basileensi factae.

13497. (Rat. Dom. 97.) s. XV. Aegidii de Columna Romani liber de regimine principum.

13501. (Rat. Dom. 101.) mbr. et chart. s. XIV. F. 195. Vitae S. Altmanni ep. Patav. particula (SS. XII, 227).

13581. (Rat. Dom. 181.) mbr. s. IX. F. 226. Alcuini epistolae XI. F. 243. Petri abbatis ad Amalarium archiep. Trevirensem epistola cum carmine. Amalarii, Antiqq. P. C. I, 426.

Nr. 14000—15028. ex bibl. monasterii S. Emmerami Ratisbonensis[1]).

14008. (Em. A 8.) mbr. s. IX—X. Collectio canonum SS. patrum, Adriana aucta.

14029. (Em. A 29). mbr. s. XV. F. 1. Andreae Ratisbonensis presb. Chronicon generale, cont. —1438. F. 107. Collectio actorum et monumentorum ad concilium Constantiense, praesertim ad historiam belli Hussitici pertinentium. F. 109. Andreae de Prodo tractatus de origine Hussitarum. F. 128. Iohannis Andreae Ratisbonensis Historia expeditionum contra hereticos in Bohemia.

14031. (Em. A 31.) mbr. s. XI. Vitae sanctorum LIII.

1) Der grössere Theil der S. Emmeramer Handschriften nr. 14000—15028. ist nach dem Catalog des Col. Sanft von Fr. Keinz, die übrigen von C. Halm, G. Thomas, W. Meyer beschrieben.

14034. (Em. A 34.) mbr. a. 1295. F. 1. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 277. Othloni Vita S. Wolfgangi.

14035. (Am. A 35.) mbr. s. XIV. F. 67. Consuetudines feudorum cum glossa. F. 99. Constitutiones Friderici II. imp. (LL. II, 243).

14036. (Em. A 36.) mbr. s. XV. Andreae Ratisbonensis presb. Chronicon generale.

14037. (Em. A 37.) mbr. s. XIV. Rolandini Summa artis notariae.

14040. (Em. A 40.) mbr. s. XII. Eusebii Caesar. et Rufini hist. eccl.

14053. (Em. A 53.) s. XV. et XVI. Miscellanea historica collecta. F. 24. Catalogus abbatum S. Emmerami —1517. F. 42. Christophori Columbi de insulis nuper repertis epist. ad Raphaelem de Sanxis. F. 45. Conradi de Montepuellarum Vita S. Erhardi episc. F. 75. Catalogus archiep. Salisburgensium, f. 80. episc. Chiemensium. F. 126. Breve chronicon a Karolo M. usque ad finem s. XIII. F. 150. Leonardi Heft historia comitiorum imperii a. 1471. Ratisbonae habitorum etc.

14065. (Em. A 65.) a. 1509. Chronicon generale ab or. m. usque ad a. 1475. Nach Sanftl's Vermuthung ist Leonard Heft der Verfasser.

14095. (Em. A 3). mbr. F. 1. s. XII. Vita Heinrici IV. imp. (SS. XII, 269). F. 41. s. XIII. Translatio S. Nicolai. F. 159. s. X. Venantii Fortunati Vita S. Radegundae.

14096. (Em. B 4.) mbr. F. 116. s. XIII. Heinrici IV. imp. epistolae IX. (ed. v. Giesebrecht KG. III).

14104. (Em. B 12.) s. XV. F. 412. Brevis historia quorundam scriptorum ecclesiasticorum saeculo XII. superiorum.

14111. (Em. B 19.) s. XV. F. 160. Pii II. papae responsio ad Bohemorum oratores. F. 162. Excerpta ex Godefridi Viterbiensis Pantheon. F. 165. Conradi V. episc. Ratisbonensis litterae. F. 336—364. Formulae epistolarum et instrumentorum.

14118. (Em. B 26.) a. 1456. F. 1. Aegidii de Columna liber de regimine principum.

14125. (Em. B 33.) a. 1467. F. 178. Excerpta ex Aeneae Sylvii aliorumque epistolis cum aliquot formulis epistolarum.

14126. (Em. B 34.) mbr. s. XIII. XIV. F. 9. Passio et miracula S. Colomanni. F. 14. Passio et miracula S. Adalberti episc. Pragensis (die Miracula SS. IV, 613). F. 38. Vita S. Elisabeth lantgraviae. F. 51. Lectiones de S. Elisabeth.

14129. (Em. B 37.) s. XV. De vita et moribus egregiisque dictis omnium philosophorum et poetarum libri II. L. II, c. 247: Gaufridi de Vinosalvo carmen satiricum de curia Romana.

14134. (Em. B 42.) misc. s. XV. F. 27. Aeneae Sylvii, Casparis Schlick, Poggii Florentini, Fr. Petrarchae, Collucii, Guarini Veronensis epistolae. F. 105. Vitae breves Gregorii XII, Iohannis XXIII, Martini V, Eugenii IV. pontificum. F. 142. Aeneae Sylvii opuscula varia.

14138. (Em. B 46.) s. XV. F. 182. Iohannis XXII. bulla pro monasterio S. Emmerami. F. 184. Friderici archiep. Salisburg. promulgatio concordatorum inter Nicolaum V. papam et nationem Germanicam. F. 189. Friderici III. episc. Ratisbon. litterae ad monast. S. Emmerami.

14143. (Em. B 51.) mbr. s. X. F. 16. Fragm. de Ramvoldo abbate S. Emmerami. F. 135'. Epitaphia duo.

14163. (Em. B 71.) s. XV. Petri de Vineis epistolae.

14165. (Em. B 73.) s. XV. Caesarii Heisterbacensis Dialogus miraculorum.

14174. (Em. B 82.) misc. s. XV. F. 1. Concilium Salisburgense a. 1418. Einige Stücke zum Constanzer und Baseler Concil u. a. derselben Zeit.

14175. (Em. B 83.) s. XV. F. 1. Aegidii de Columna Romani liber de regimine principum. F. 177. Petri Blesensis epistolae. F. 253. Appellatio Iohannis de Wunschel ad archiep. Salisburgensem. F. 254. 258. Bertholdus Puechauser de Ulrico Grünsleder presb. Ratisbonae combusto. De Henrico Rategebe Gothano condemnato.

14177. (Em. B 85.) s. XV. F. 1. Concilium Ratisbonense a. 1465.

14185. (Em. C 4.) s. XV. F. 363. Leonardi Chiensis epistola ad Nicolaum V. papam de captivitate Constantinopoleos (ed. Bzovius, Ann. eccl. ad a. 1453). F. 371. Bernardi de Krayburg epistola ad Silvestrum episc. Chiemensem (ed. Pez, Thes. VI, 3, 362).

14196. (Em. C 15.) s. XV. F. 1. Petri Blesensis epistolae, intermixtae aliae, e. gr. Heinrici II. regis Angliae, Rotrodi archiep. Rothomag., Richardi archiep. Cantuar. F. 162. Conradi IV. regis diploma (Reg. Imp. V, 1, nr. 4530). F. 163. Instrumentum electionis Erasmi Münster abbatis S. Emmerami. F. 169. Historia persecutionis quam Haimo abbas et monachi S. Emmerami a Leone Ratisbonensi episcopo perpessi sunt a. 1275. Einige Papstbullen s. XV.

14198. (Em. C 17.) s. XIV. F. 99. Henrici Hinderholzer libellus contra Iohannem Russheimer in causa cuiusdam capellaniae a. 1324. F. 100. Acta processus inter Agnetem viduam Iohannis, filii Friderici burgravii Norimberg., et Fridericum, Iohannis fratrem, in causa dotis a. 1324. 1325. F. 116. Duo sermones facti per Henricum Surdum in die coenae a. 1398. et 1399.

14211. (Em. C 30.) s. XIV. Acta processus inter Nicolaum

episcopum Ratisbon. et monasterium S. Emmerami coram Iohanne XXII. papa agitati.

14221. (Em. C 40.) s. X. F. 60. Reliquiae quas Ramvoldus abbas de S. Maximino ad S. Emmeramum transtulit. — Post inserta f. 54. Fundatio monasterii Wessobrunnensis (Mon. Boica VII, 372).

14222. (Em. C 41.) mbr. s. X. F. 17. 198. Indiculi librorum et utensilium S. Emmerami.

14233. (Em. C 52.) s. XV. F. 1. Documenta quaedam ad processum Petri de Romago canonici contra Iohannem I. episc. Ratisbon. pertinentia. F. 13. Martini Oppaviensis Chronicon. F. 63. Bernardi Norici chron. episc. Pataviensium, ducum Bavariae, ducum Austriae (SS. XXV, 616, wo die Nr. 1433. Druckfehler für 14233. ist). F. 85. Honorius Augustodun. de imagine mundi.

14239. (Em. C 58.) a. 1433. F. 61. Chronicon Consecrati Petri, monasterii Ratisbonensis Scotorum, plurimis fabulis refertum.

14279. (Em. D 4.) s. XV. F. 1. Brevis historia de sanctitate meritorum et gloria miraculorum Karoli M. F. 23. Turpini Gesta Karoli M. F. 58. Passio S. Sigismundi regis. F. 56. Brevis hist. de capite S. Sigismundi ex monasterio Agaunensi ad Ensdorfense translato.

14281. (Em. D 6.) s. XV. F. 178. Hermanni Flores temporum —1350.

14294. (Em. D 19.) s. XIV. XV. F. 91 sqq. Bullae quaedam Bonifatii VIII, Iohannis XXII, Clementis VI, Alexandri V. F. 101. Leonardi episc. Pataviensis litterae pro fratribus ord. S. Augustini Wiennensibus.

14311. (Em. D 36.) mbr. s. IX. F. 224. Caroli M. epistola ad Alcuinum de ratione septuagesimae.

14328. (Em. D. 53.) s. XV. Formulare (= 3319).

14330. (Em. D 55.) mbr. s. XI. F. 178. Daimperti Pisani archiep., Godefridi ducis Lotharing. et Raymundi comitis S. Aegidii epist. encyclica de victoriis ab exercitu christiano in Terra Sancta reportatis.

14331. (Em. D 56.) s. XV. F. 1. Formulare instrumentorum.

14346. (Em. D 71.) a. 1425. F. 51. Heimerici de Campo disputatio de incomposito ecclesiae statu et de heresi Bohemorum ad Martinum V. papam.

14348. (Em. D 73.) mbr. s. XIII. F. 2. Vita S. Aegidii. F. 220. Honorius Augustodun. de imagine mundi.

14352. (Em. D 77.) mbr. s. XII. Gregorii M. Dialogi.

14357. (Em. D 82.) s. XV. F. 3. Duo brevia chronica a. 1120—1402. et a. 1—1340. F. 7. Brevis historia scriptorum ecclesiasticorum anteriorum saec. XII. Cf. nr. 14104.

14364. (Em. D 89.) mbr. s. IX. F. 120. Passio et inventio

S. Quintini mart. F. 133. Vita S. Gaugerici episc. F. 138. Visio Baronti monachi.

14370. (Em. D 95.) mbr. s. X. F. 1. 27. Hieronymi et Gennadii libri de viris illustribus. F. 42. Ottonis II. imp. manumissio clerici Reginbato a. 976. F. 42'. Formulare episcopi ad archiepiscopum pro presbytero in episcopum ordinando.

14374. (Em. D 99.) mbr. s. XI. Cassiodori hist. tripartita.

14387. (Em. E 10.) mbr. s. IX. F. 8. Catalogus Romanorum pontificum a Petro usque ad Paulum I.

14395. (Em. E 18.) mbr. s. X. Prudentii carmina.

14396. (Em. E 19.) mbr. s. XII. F. 1. Medibardi carmen de miraculis S. Walburgae. F. 5. *Vitae S. Willibaldi et Wynnebaldi auct. sanctimoniali Heidenheim. F. 38. V. S. Richardi. F. 47. s. XIV. Philippi episc. Eistet. Vita et miracula S. Walburgae. F. 74. Duo triumphi S. Walburgae a. 1417. et 1492.

14404. (Em. E 27.) mbr. s. XI. Iohannis diaconi Vita S. Gregorii M.

14405. (Em. E 28.) mbr. s. IX. F. 98. Caroli M. epist. ad Alcuinum de ratione septuagesimae.

14407. (Em. E 30.) mbr. s. X. F. 5. Nomina metropolitanarum civitatum sub imperio domini Hludowici. Collectio canonum Dionysio-Hadriana. F. 74. Duo decreta synodorum Bavaricarum (LL. III, 486). Leonis VII. papae epistola spuria (Jaffé ed. 2. nr. 3614).

14408. (Em. E 31.) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis epistolae 200, inter quas et nonnullae aliorum: Urbani II. papae, Iohannis archiep. Lugdunensis ad Ivonem, Iohannis VIII. papae ad Anselmum episc. Lemovicensem. (Jaffé ed. 2. nr. 3258 (?).)

14410. (Em. E 33.) mbr. s. IX. F. 83. Acta synodi Ratisbonensis (LL. III, 455). F. 97. Maxentii patriarchae Aquileiensis litterae ad Karolum imp. (ed. Pez, Thes. II, 2, 8).

14413. (Em. E 36.) mbr. s. XI. et XIII. F. 1. Regula canonicorum edita in concilio Aquisgranensi a. 816. F. 108. Modus conficiendi epistolas canonicas vel formatas. Alexandri II. papae decretum.

14418. (Em. E 41.) mbr. s. IX. Vitae sanctorum. Cf. N. Arch. II, 272, wo aufgeführt, welche von Interesse sind.

14419. (Em. E 42.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: F. 12. Vita Nicolai episc. auct. Othlono cum translatione. F. 55. Vita Heinrici II. imp. auct. Adalberto. F. 42. Decem versus hexametri, in quibus ecclesiae status in Bavaria plangitur.

14420. (Em. E 43.) mbr. F. 162. s. XI. Alcimi Aviti de initio mundi libri V, poematum liber VI. Auct. antiq. VI, 2, LXXIII.

14422. (Em. E 45.) mbr. s. VIII. IX. Collectio canonum ex interpretatione Dionysii Exigui.

14426. (Em. E 49.) mbr. s. X. F. 148. Hormisdae papae decretum spurium (Jaffé ed. 2. nr. 868). F. 150. Gregorii M. epistolae ad Secundinum pars. F. 152. Isidori epist. ad Masonem de restauratione episcopi.

14427. (Em. E 50.) mbr. s. XI. F. 1. Hincmari Remensis archiep. epist. ad Karolum regem de cavendis vitiis. — Gregorii M. epist. ad Recharedum regem. (Cf. nr. 12607.)

14430. (Em. E 53.) mbr. a. 1335. F. 102. Isidori Orig. V, 39. cum additamentis ex eius chronico.

14431. (Em. E 54.) mbr. s. IX. F. 7. Regula canonicarum edita in concilio Aquisgranensi a. 816. F. 7. manu s. XV. add.: Edictum Hartwici episcopi Ratisbonensis a. 1160.

14436. (Em. E 59.) mbr. F. 118. s. XI. Vita et laudes S. Emmerammi.

14439. (Em. E 62.) mbr. a. 1317. Petri de Vineis epistolarum libri V.

14442. (Em. E 65.) mbr. s. XI. XII. Wilhelmi Hirsaugiensis abbatis Consuetudines Cluniacenses.

14446^{b}. (Em. E 69^{b}.) mbr. s. VIII. IX. F. 52. Sulpitii Severi epist. ad Bassulam de obitu S. Martini. F. 55. Historia obitus S. Martini ex Greg. Turon. hist. Franc. et Miraculis S. Martini. F. 59. Vita S. Brictii ex Greg. Turon. hist. Franc.

14447. (Em. E 70.) mbr. s. IX. F. 53. Alcuini epistola ad pueros S. Martini de confessione peccatorum aliaque eius opuscula.

14448. (Em. E 71.) mbr. s. XIV. F. 1. Epistola senatus populique Romani ad Iohannem II. papam.

14451. (Em. E 74.) mbr. s. XIII. F. 105. Petri Damiani liber qui dicitur Gratissimus. F. 134. Eiusdem liber de abdicatione episcopatus ad Nicolaum II. papam. F. 147. *Gebhardi archiep. Salisburgensis epistola ad Hermannum Metensem episcopum.

14456. (Em. E 79.) mbr. s. IX. F. 80. Annales S. Emmerami maiores (SS. I, 92).

14468. (Em. E 91.) mbr. a. 821. F. 11. Capitula canonica. F. 20. Interrogationes Rustici episc. Narbonensis et responsiones Leonis papae. F. 30 sqq. Adriani I. papae epist., Pauli Aquileiensis patr. libellus, Synodica Francofordiensis epist., Caroli M. epist. in causa Elipanti. F. 98. Caroli M. capitularia a. 789. (LL. Sect. II, I, nr. 22. 23. 109).

14469. (Em. E 92.) mbr. s. IX. F. 146. Gelasii papae decretum de recipiendis libris.

14473. (Em. E 96.) mbr. s. XII. et XIII. Vitae sanctorum: F. 1. De miraculis et de inventione capitis S. Georgii. F. 15. Bernardi Clarevall. abbatis Vita S. Malachiae. F. 54. Vita

S. Erhardi episcopi auct. Paululo. F. 62. Vita Albarti archiep Casellensis in Hibernia. F. 64. S. Ottiliae. F. 108. Haimonis Vita S. Willehelmi abb. Hirsaugiensis (SS. XII, 210). F. 126. Passio Thomae Cantuariensis. F. 130. Vita Leonardi.

14485. (Em. E 108.) mbr. s. XI. Hroswithae carmina.

14490. (Em. E 113.) mbr. s. XI. Othloni varia opuscula ipsius manu scripta; inter quae f. 49. Epistola ad amicum, f. 163. Fragm. de translatione S. Dionysii. (Alles bei Pez, Thes. III, 2. gedruckt).

14506. (Em. F 9.) mbr. s. XII. F. 4. Excerptum ex Gallica historia (SS. XXIII, 387). F. 4. Iordanis hist. Romana (unvollständig). F. 68. Epistolae sex: Megingozi Traiectensis ad Henricum Hoiensem etc. (ed. Eccard, Corpus hist. II, 313 sqq.).

14508. (Em. F 11.) mbr. F. 106. s. X. Theodulfi Aurelianensis capitulare. F. 118. Capitulare episcoporum (LL. Sect. II, I, 105). F. 128. Collectio canonum.

14511. (Em. F 14.) mbr. s. XV. 'Ex cronica Saltzburgensis ecclesiae' ab a. 580—1466. (Canisius, Ant. lect. III, 2, 478). F. 12. Historia imperatorum Romanorum ad Fridericum III. F. 38. Arbor ducum Austriae comitum de Habespurgk. F. 39. Series ducum Bavariae ab a. 514. F. 40. Henrici IV. diploma monasterio Consecrati Petri Ratisbonae concessum. F. 41. Hermanni Contracti chronicon usque ad a. 1409. continuatum. F. 130. Chunradi de Monte-puellarum tractatus de limitibus parochialibus in Ratispona a. 1373. editus. F. 158. Wolfhardi Strauss abbatis S. Emmerami hist. brevis regum Carolingorum. F. 160. Fundatio monasterii in Walderbach. F. 163. Notae historicae de monasterio S. Emmerami eiusque capellis et altaribus.

14516. (Em. F 19.) mbr. s. XI. F. 2. Rhythmus de morte Ottonis III. (Arch. VII, 1004).

14517. (Em. F 20.) mbr. s. IX. Canonum collectio Dionysio-Adriana. Cf. nr. 14567.

14520. (Em. F 23.) s. XV. Constitutiones concilii Constantiensis.

14533. (Em. F 36.) s. XV. F. 8. Ordo eligendi praepositum ecclesiae Salisburgensis. F. 11. Instrumentum protestationis Bernardi archiep. et capituli Salisburg. contra erectionem novi episcopatus in Nova civitate. F. 145. Formulae variorum instrumentorum.

14540. (Em. F 43.[1]) mbr. F. 1. s. VIII. Leonis I. papae epistolae. F. 177. s. IX. Actus S. Silvestri papae. F. 243. Ex Gregorii M. Dial. IV, cap. 55—60.

14547. (Em. F 50.) s. XV. F. 78. (Guillelmi de Thoco) Vita Thomae Aquinatis. F. 165. Vita S. Virgilii episc. Salisburg.

---

1) G 43. im Catalog ist Druckfehler.

14553. (Em. F 56.) s. XV. F. 175. Gregorii M. Dialogorum libri I. et IV. F. 242. Concilium Ratisbonense a. 1465.

14563. (Em. F 66.) s. XV. F. 72. Statuta synodalia ecclesiae Ratisbonensis a. 1465.

14565. (Em. F 68.) mbr. s. XIII. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 1. s. XIV. De S. Udalrico, S. Brigida.

14566. (Em. F 69.) s. XV. F. 77. Gebenonis prioris in Eberbach excerpta ex prophetia b. Hildegardae. F. 164. Quaedam de pestilentia a. 1380. F. 165. Anschlag gegen die Hussiten a. 1431.

14567. (Em. F 70.) mbr. s. IX. Collectio canonum et decretalium Adriana. Zweiter Theil zu nr. 14517.

14574. (Em F 76.) s. XV. F. 41. Honorii Augustodun. Imago mundi. F. 114. Concilii Basileensis epistola, qua Bohemos ad se vocat. F. 165. Historia imperatorum usque ad Rupertum (deutsch).

14581. (Em. F 84.) mbr. s. XI. et XIV. F. 107. Alcuini epistola ad Oduinum. F. 108. Theodulfi Aurelianensis capitulare. F. 119. Haytonis Basileensis capitulare. F. 123. Ex Caroli M. capitulari Aquisgranensi.

14594. (Em. F 97.) s. XIV. Miscellanea de historia, imprimis Bavariae, eadem quae in cod. 14894.

14596. (Em. F 99.) mbr. s. XII. Anonymi 34 epistolae.

14610. (Em. F 113.) s. XV. Eine Anzahl Briefe und Bullen s. XV, betreffend besonders Türkenkrieg und Hussiten.

14613. (Em. F 116.) mbr. s. XI. F. 1. Hermanni Contracti Chronica (SS. V, 72). F. 70. Aurelii Cassiodori Chronica. F. 85. Honorii scholastici versus ad Iordanem episcopum. In marg. f. 70—72. 84. notae S. Emmerami (SS. XVII, 570.)

14614. (Em. F 117.) mbr. s. IX—X. F. 4. Excerpta ex Gregorii Dial. IV, cap. 14. 15. F. 8. Candidi presb. epistola (ed. Pez, Thes. I, 1, 309).

14615. (Em. F 118.) mbr. s. XI. Gerhardi Vita Udalrici (SS. IV, 380).

14621. (Em. G 5.) mbr. et chart. s. XV. Epistolae Marini Sanuti ad Philippum Franciae regem, Ludovicum ducem Borbonensem, Robertum regem Siciliae a. 1334, Wilhelmum comitem Hollandiae; Petri episc. Sebastopolitani ad episcopos Angliae. F. 9. Marini Sanuti Secreta fidelium crucis super Terrae Sanctae recuperatione. F. 33. Andreae Danduli chronica cum cont. Raphaini de Caresinis.

14625. (Em. G 9.) s. XV. F. 1. Legendae SS. Dorotheae, Cyrilli et Methodii.

14628. (Em. G 12.) mbr. s. XII. F. 1. Collectio canonum. F. 37. Ivonis Carnotensis epist. ad Pontium abb. Cluniac. F. 118. 'Excerptum ex dictis Amalarii epist. et Walahfredi

Strabonis, atque de his qui venerunt de cenobio S. Dionisii et de palacio Aquisgrani'. F. 128. Excerpta varia ex decretis paparum.

14630. (Em. G 14.) s. XIV. F. 134. Descriptio ecclesiarum urbis Romae. F. 167. Regulae cancellariae Martini papae. F. 196. Excerpta ex epist. dictamine Michaelis de Zarawitz.

14631. (Em. G 15.) misc. s. XV. F. 146. Capitula a cardinalibus ante electionem Eugenii IV. constituta et iuramento firmata.

14634. (Em. G 18.) misc. F. 246. Processus Pii II. papae contra Gregorium de Heimburg et appellatio eius.

14635. (Em. G 19.) misc. s. XIV. et XV. F. 1. Concilia Vindobonense a. 1267, Salisburgensia a. 1281. 1291. 1310. 1386. 1418, Herbipolense a. 1287. F. 69. Excerpta ex constitutionibus concilii Constantiensis.

14641. (Em. G 25.) mbr. s. IX. et X. F. 2. Gregorii I. M. papae epistolae XII. F. 31'. Epitaphium Karoli M. ex Einhardi Vita. F. 32'. Cycli quibus adscripti Annales Fuldenses antiqui (SS. III, 116*).

14644. (Em. G 28.) a. 1485 sq. F. 1. Brevis epistolarum modus. F. 21. Iohannis Mair carmen de viatione Wienna ad Ambergam. F. 31. Aeneae Silvii epist. ad nepotem Antonium und einige andere Briefe.

14654. (Em. G 38.) misc. s. XV. F. 49. et 238. Formulae epistolarum. F. 72. Rhetorica (ars epistolandi).

14660. (Em. G 44.) s. XIV. F. 1. Formulae epistolarum.

14668. (Em. G 52.) s. XV. et XVI. F. 1—6. K. Friedrichs III. Reformation. F. 41—161. Miscellanea historica s. XV. ex. et XVI. in. Namentlich Briefe über die Türken und Vorgänge im Orient.

14673. (Em. G 57.) mbr. F. 1. s. XI. Othloni liber visionum (Autograph). F. 47. s. XIII. Alberti prioris Altahensis Vita Adalberti conf.

14682. (Em. G 66.) mbr. s. XIII. XIV. F. 1. Excerpta ex Petri Cluniacensis libro I. de miraculis et Othloni libro visionum. F. 41. Gregorii M. Dialogi.

14690. (Em. G 74.) mbr. F. 184. s. X. 'Qualiter Guntharius episcopus cum suis consentaneis damnavit Theutbergam reginam'.

14700. (Em. G 84.) s. XV. F. 1. Bulla aurea. F. 44. Dieselbe deutsch. F. 98. Festa sacrii palatii apostolici. F. 99. Regulae cancellariae de acceptationibus.

14704. (Em. G 88.) mbr. F. 75. s. XI. Willibaldi Vita S. Bonifacii. F. 101. Vita S. Silvestri papae.

14708. (Em. G 92.) mbr. misc. F. 16. s. XII. Epistola Bernonis abbatis Augiensis ad Aribonem archiep. Mogunt. cum huius rescripto. (Dieselben in nr. 14477 (Em. E 100.) s. XII.

f. 63. Ed. Jaffé, Bibl. III, 365—372). F. 40. s. XIII. XIV. Flores dictaminum. F. 50. Bernardi de Magduno Summa (epistolandi).

14719. (Em. G 103.) misc. s. XV. F. 11. 12. 46—48. 60. 61. 73'. 95. 96. 98. 114. 121. notitiae variae ad monasterium S. Emmerami pertinentes. F. 13. Catalogus abbatum. F. 98—111. Pars chronici Andreae Ratisbonensis de principibus Bavariae. F. 112—124. Miscella historica levis momenti.

14720. (Em. G 104.) mbr. s. XI. F. 1. Hincmari Vita S. Remigii. F. 60. Walafridi Vita S. Othmari. F. 73. Isonis Miracula S. Othmari. F. 92. Walafridi Vita S. Galli.

14725. (Em. G 109.) mbr. s. IX. F. 25. Venerabilis Bedae liber de temporum ratione.

14726. (Em. G 110.) mbr. s. XIII. Vita Ottonis Babenbergensis episcopi (SS. XII, 728).

14727. (Em. G 111.) mbr. misc. F. 123. s. IX. Alcuini epistolae IV. F. 139. Capitulare (LL. Sect. II, I, 234). F. 140. Theodulfi Aurelianensis capitulare.

14729. (Em. G 113.) mbr. F. 70. s. XII. Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae (SS. XVII, 568. 570).

14731. (Em. G 115.) mbr. s. XII. F. 1. Honorii Augustodun. Imago mundi. F. 84. s. XIV. Descriptio Terrae Sanctae.

14733. (Em. G 117.) mbr. s. XII. F. 21. Notitiae de prima expeditione in Terram Sanctam. F. 25. Annales Ratisbonenses (SS. XVII, 578.) et f. 40. 41'. 50. 52. notae partim ib. p. 578. editae, partim Annalibus insertae. F. 39'. 40'. 42. 49'. 53. 58. 67'. Pactiones et instrumenta. F. 51. Catalogus pontificum usque ad Iohannem III. F. 77'. Wipponis Proverbia (ed. Bresslau p. X).

14735. (Em. G 119.) mbr. s. XI. F. 47. Gerberti epist. ad Diedericum episc. Metensem, f. 48. ad Ottonem imp.

14736. (Em. G 120.) mbr. F. 24. s. XIV. Excerpta ex Caesarii Heisterbac. Dialogo. F. 94. s. XIII. Boncompanni libellus de dictamine.

14738. (Em. G 122.) mbr. s. X. XI. F. 48. Vita S. Silvestri papae. F. 82. Hincmari epist. ad Hludowicum regem de psalmo 103.

14743. (Em. a. 5.) mbr. s. IX. F. 1. Alcuini epistolae quaedam (Jaffé, Bibl. VI, 137). F. 157. Carmen de ordine conprovincialium episcoporum (Salisburg.) (SS. XIII, 351) aliaque.

14760. (Em. c. 3.) mbr. s. IX. F. 105. Alcuini epistolae quatuor (Jaffé, Bibl. VI, 816. 818. 821. 824).

14776. (Em. d. 7.) s. XV. F. 279. Miscellanea historica, Ratisponensia maxime.

14780. (Em. e. 2.) mbr. s. IX. F. 1. Canones S. Gregorii papae. F. 25. Gregorii epistola XI, 64. F. 44. Concilium

Romanum a. 743. F. 54. Canones apostolorum, f. 54. Carthaginenses, f. 87. penitentiales similes Halitgarii.

14781. (Em. e. 3.) mbr. misc. s. XII. et XIII. F. 180. Wipponis Proverbia 25 priora (nicht erwähnt von Bresslau).

14784. (Em. e. 6.) mbr. s. XII. F. 67. Breviarium de dictamine. F. 1. s. XIII. Notitia de privilegiis a. 1268. in bibliotheca S. Emmerami repertis.

14796. (Em. f. 8.) s. XV. F. 184. Chronicon breve ab or. m. —1292 (Excerptum ex Floribus temporum).

14798. (Em. f. 10.) mbr. s. X. Waltheri Spirensis subdiaconi Vita S. Christophori (Autograph). F. 86. Passio SS. Felicis et Regulae.

14810. (Em. g. 11.) s. XV. F. 1. Usuardi Martyrologium interpolatum.

14816. (Em. h. 6.) s. XV. F. 83. Epist. Silvestri decani Rebdorf. ad moniales monasterii Pulgarn (deutsch). Derselbe Brief in nr. 14820. (Em. h. 10.) s. XV, f. 423. In tegumento diploma.

14868. (Em. o. 1.) mbr. s. XIV. F. 11. Usuardi Martyrologium. F. 31. Necrologium S. Emmerami. Auf verschiedenen Blättern Urkunden von St. Emmeram s. XIV. XV. Adiacent 1) 23 folia Necrologii antiqui S. Emmerami s. XII—XIV. 2) Folia 3 s. XII. Cyklen mit Annales S. Emmerami brevissimi (SS. XVII, 569. 571. Daselbst auch aus diesem Codex Notae S. Emm.). 3) Folia 2: Libellus debitorum, redituum etc. S. Emmerami confectus a Rainaldo notario a. 1271.

14869. (Em. o. 2.) a. 1516. Christophori Hoffmann de Rothenburg Chronicorum vol. prius (—900). In tegumento diploma Ratisbonense a. 1457.

14870. (Em. o. 3.) mbr. misc. F. 1. s. XV. Conradi de Monte-puellarum tractatus de limitibus parochiarum civitatis Ratisponensis. F. 9. s. XI. Arnoldi libri de S. Emmeramo (Officium, carmen, epist. ad provisorem, Miraculorum liber I. mancus) (Autograph SS. IV, 545). F. 21. Meginfredi Vita S. Emmerami. F. 59. s. XV. Poemata 10 de S. Emmeramo, S. Dionysio, duce Arnoldo, S. Wolfgango. F. 60. s. XI. Tractatus de passione et gloria S. Emmerami. F. 64. s. XV. Pii II. bulla de indulgentiis S. Emm. a. 1458. F. 71—139. s. XV. F. 71. Brevis historia regum Carolingorum. F. 72. Hilduini Vita S. Dionysii. F. 88. Translatio S. Dionysii ad Reginwardum abbatem (SS. XI, 351) et f. 113. bulla Leonis IX. de translatione S. Dionysii etc. F. 115. Notae historicae de monasterio S. Emm. F. 120. Vita S. Wolfgangi. F. 130. Breve chronicon S. Emm. F. 133. Chronicon Ratisbonense ex Andrea presb. et Arnoldo excerptum. F. 138. Fundatio monasterii in Walderbach. F. 141. Innocentii VIII. bulla de indulgentiis S. Emm. Catalogus monachorum a. 1490.

14871. (Em. o. 4.) mbr. misc. F. 1. s. XI. Hilduini Vita S. Dionysii. F. 46—102. s. XV. F. 46. Meginfredi Vita S. Emmerami. F. 52. Arnoldi liber I. de miraculis S. Emm. F. 74. Vita S. Wolfgangi. F. 90. et 101. Catalogus episcoporum Ratisbonensium.

14872. (Em. o. 5.) s. XV. F. 1. Epitaphium S. Erhardi. (Das Folgende scheint alles aus nr. 14870. abgeschrieben zu sein.) F. 2. 15. Arnoldi epist. et liber miraculorum de S. Emm. F. 4. Meginfredi Vita S. Emm. F. 58. Hilduini Vita S. Dionysii. F. 112. Vita S. Wolfgangi. F. 152. Bulla Leonis papae. F. 154. Translatio S. Dionysii.

14873. (Em. o. 6.) s. XV. Catal. ecclesiarum Rom., episcopatuum, electorum imperii etc. F. 23. Libellus de fundatione ecclesiae Consecrati Petri Ratisbon. F. 38. Conradi de Monte-puellarum statuta capituli Ratisbon. F. 60. Chronica Consecrati Petri. F. 134. Christophori Hoffmann chronica monasterii S. Emmerami.

14874. (Em. o. 7.) mbr. s. XIV. F. 45. Concilium Ratisbonense sub Nicolao episc. F. 74. Breve chronicon Ratisbonense a. 1337—1509.

14875. (Em. o. 8.) s. XV. F. 14. Concilia Vindobonense a. 1267, Salisburgensia a. 1274. 1281. 1291. 1310. 1386. 1418, Herbipolense a. 1287. Eine grosse Anzahl von Briefen und Aktenstücken das Constanzer Concil betreffend, und andere derselben Zeit. F. 262. Concilium Ratisbonense a. 1465.

14887. (Em. p. 10.) s. XV. F. 48. 54. Zwei Urkunden über Resignation des Abts Wolfhard und Wahl des Abts Hartung von S. Emmeram.

14892. (Em. q. 5.) s. XV—XVI. Indulgenzbriefe und andere Urkunden von S. Emmeram. F. 210. De constructione monasterii S. Emm.

14894. (Em. q. 7.) s. XV. Miscellanea de historia Bavarica, inter quae (passim) Fragmenta historiarum Cremifanensium (SS. XXV, 616). F. 117. Legenda S. Rudberti cum translatione. F. 120. De constitutione archiepiscopatus Salisburgensis et de pallio. F. 122. Fragm. Arnonis de Rudberto. F. 123. 139. 149. Donationes Salisburg. F. 124. Nota de Karinthianis. F. 135. Catalogus episcoporum Chiemensium. F. 137. Henrici IV. diploma Salisburg. F. 138. Historia archiepiscoporum Salisburg. F. 139. Legenda S. Virgilii. F. 144. Catal. archiepiscoporum Salisburg. F. 146. De translatione S. Martini. F. 148. De fundatione episcopatus Gurcensis etc. — Eadem exstant in cod. nr. 14594.

14909. (Em. r. 9.) s. XV. F. 7. Duo instrumenta monasterii S. Emmerami a. 1452. F. 37. Stationes urbis Romae. F. 58. Descriptio septem basilicarum urbis Romae.

14945. (Em. w. 2.) s. XV. F. 49. De incendio monasterii S. Emmerami a. 1387.

14959. (Em. x. 5.) s. XV. F. 4. 236. Errores Waldensium. F. 231. Errores Beghardorum. F. 230′. Sententia lata contra Martinum hereticum in Colonia combustum. F. 232′. Registrum beneficiorum collationis episcopi Pataviensis.

14963. (Em. x. 9.) s. XV. F. 84. Bulla Gregorii XI, qua reprobat Speculum Saxonicum. F. 55′. Bulla cessionis Iohannis XXIII. F. 56. Epist. Friderici II. ad Petrum de Hibernia (ex coll. Petri de Vineis). F. 56′. Epist. Alphonsi regis Arragoniae ad Ludovicum palat. Rheni a. 1416.

14966ª. (Em. y. 4.) s. XVII. F. 1. Excerpta ex Vita Ottonis episc. Babenberg. F. 8. Vita Wilhelmi Hirsaugiensis abb. F. 27. Vita S. Ottiliae. F. 59—143. Varia excerpta, vitae, epitaphia monast. S. Emmerami.

14969. (Em. y. 9.) s. XV. F. 249. Andreae Ratisbon. chron. de principibus Bavariae, truncatum.

14987. (Em. z. 12.) s. XVI. Christophori Hofmann catalogus episcoporum Ratisbonensium et abbatum S. Emmerami.

14988. (Em. z. 13.) s. XVI. Idem.

14989. (Em. z. 15.) s. XVII. Andreae Ratisbon. chronicon de principibus Bavariae.

14992. (Em. z. 19.) s. XIII. XIV. Codex traditionum S. Emmerami[1]).

Nr. 15121—15241. ecclesiae canonicorum regularium Rebdorfensis[2]).

15136. (Rebd. 36.) s. XV. F. 202. Statuta synodalia Eystetensia a. 1447, f. 214. concilii Moguntini edita a Petro archiep.

15143. (Rebd. 43.) s. XV. Orosii historiae.

15183. (Rebd. 83.) s. XV. Einige Briefe und Bullen zur Geschichte des Constanzer Concils, der Eroberung von Constantinopel 1453 (Leonardi Chiensis) etc.

15312. (Roggenburg 12.) s. XV. F. 210. David de Augusta de inquisitione hereticorum.

15330. (Roggenburg 30.) s. XV. F. 103. Aetas quorundam ordinum et acta ad ordinem Praemonstr. pertinentia. F. 106. De fundatione eiusdem ordinis. F. 107. Historia monasterii Adelberg, additis actis (a. 1475. 1499).

Nr. 15501—15633. monasterii in Rot ad Oenum.

15601. (Rot. 101.) s. XIV. XV. F. 1. Regulae cancellariae datae a papis Iohanne XXII — Martino V. F. 91. Novae

---

1) Mit nr. 15028. schliesst der zweite Theil des zweiten Bandes des Catalogs. 2) Nr. 15121—16321. sind von G. M. Thomas beschrieben.

constitutiones dominorum ordinariorum, additis variis bullis. F. 109. De electione sacri imperii.

15606. (Rot 106.) s. XV. F. 1. Antonii Marini Gratianopolitani ex Delphinatu epist. ad reges Bohemiae et Poloniae de unione christianorum contra Turcas. F. 9. Georgii Podiebrad electi regis Bohemiae iuramentum.

15608. (Rot 108.) s. XV. F. 2. Vita SS. Marini et Aniani (Mon. Boica I, 343).

15613. (Rot 113.) s. XIV. et XV. F. 317. Historiola de sancto Nemine.

Nr. 15701—15774. codd. Salisburgenses aulici.

15723. (Sal. aul. 23.) mbr. s. XIII. F. 1. Liber epistolarum in rhetorica. F. 48. Petri de Vineis epistolarum libri VI, nonnullis omissis. F. 90. Duae epistolae de sententia lata de interfectoribus Guiscardi de Petra-sancta a. 1263. F. 92. Notae historicae de Tridentina urbe a. 1391—1393.

15724. (Sal. aul. 24.) mbr. s. XV. Aenei Silvii Piccolominei hist. Bohemica et ad Mahumethem epistola.

15760. (Sal. aul. 60.) a. 1450. F. 159. Legendae de Thoma Cantuariensi, Otilia, Trudperto, fratre Rudperti.

15766. (Sal. aul. 66.) s. XV. F. 1. Fratris Aytoni Cronica Tartarorum. F. 25. De gestis et sanctitate meritorum Karoli M.

15772. (Sal. aul. 72.) s. XIV. F. 41. Albertini Mussati Tragoedia Eccelinis.

15774. (Sal. aul. 74.) s. XV. F. 144. Aeneae Silvii oratio contra Turcos a. 1454. F. 135. 160. Francisci Aretini et Hieronymi mag. orationes, Iohannis Pannonii, Mathei de Pandolfis, Nicolai Perotti versus ad Fridericum III. imp. a. 1452.

Nr. 15801—15841. codd. capituli Salisburgensis.

15801. (Sal. cap. 1.) mbr. s. XIV. F. 51. Aegidii de Columna liber de regimine principum.

15809. (Sal. cap. 9.) mbr. s. XII. F. 1. 1'. 114. Documenta traditionum tempore Hartwici archiep. Salisburg. (a. 991—1023).

15813. (Sal. cap. 13.) mbr. s. IX. Mehrere Werke Alcuins.

15817. (Sal. cap. 17.) mbr. s. VIII. IX. F. 100. Vita S. Cudbercti auct. monacho Lindisfarnensi.

15819. (Sal. cap. 19.) mbr. F. 110. s. XII. *Gebehardi archiep. Salisburg. epistola ad Herimannum episc. Metensem. F. 129. *Notkeri formulae duae.

15821. (Sal. cap. 21.) mbr. s. IX. X. F. 1. Passio SS. Alexandri papae et Hermetis mart. F. 31. *Translatio S. Hermetis a. 851 (Hansiz II, 929).

15824. (Sal. cap. 24.) mbr. s. XIII. F. 63. Capitula Remis (a. 1148.) collecta contra mag. Gillebertum.

15831. (Sal. cap. 31.) mbr. s. XII. F. 133. Notitia librorum ab Ottone diacono in camera S. Ruodberti inventorum.

Nr. 15951—15965. codd. Salisburgenses S. Petri.

15955. (Sal. S. P. 5.) mbr. s. XIV. Breviarium cum Calendario, interpositis notatis historicis Salisburg. s. XIV. et XV.

15956. (Sal. S. P. 6.) mbr. s. XIV. F. 132. Iohannis Bononiensis Summa notariae. F. 146. Plurimae formulae epistolarum Salisburg. F. 162. Epistolae Clementis V. ad Haldrach soldanum et huius rescriptum, Karoli regis Siciliae ad Petrum regem Aragoniae cum responso.

Nr. 16001—16232. codd. ecclesiae collegiatae S Nicolai prope Patavium.

16027. (S. Nic. 27.) mbr. s. XIV. F. 61. Litterae Friderici archiep. Salisburg. ad episc. Pataviensem pro passagio Philippi regis Franciae a. 1335.

16054. (S. Nic. 54.) mbr. s. XII. F. 1. Gregorii M. Dialogi. F. 1. et 164. Gregorii VII. epistola (Jaffé, Bibl. II, 524).

16064. (S. Nic. 64.) mbr. misc. s. XIII. XIV. F. 45. Celestini papae epist. ad archiep. Salisburg. F. 46. Depositio Iacobi et Petri de Columpna cardinalium lata a Bonifacio VIII. a. 1297.

16066. (S. Nic. 66.) mbr. s. XIII. F. 65. Statuta Salisburgensia et Herbipolitana a. 1268. et alia.

16083. (S. Nic. 83.) mbr. s. XIII. F. 2. K. Friedrichs II. Landfrieden a. 1235. (LL. II, 571). F. 2'. Leopoldi ducis Austriae circa iura civitatis Viennensis a. 1221. documentum.

16103. (S. Nic. 103.) mbr. misc. s. XII. XIII. XV. F. 1. Petri regula fratrum b. Mariae in portu Ravennatis, confirmata per Pascalem II. F. 100. Honorii Augustodun. Imago mundi.

16106. (S. Nic. 106.) mbr. s. X. F. 1. Legenda sanctorum.

16109. (S. Nic. 109.) mbr. s. XIII. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

16110. (S. Nic. 110.) mbr. s. XIII. F. 176'. Annales S. Nicolai Patavienses et notae Wolfelmi (SS. XXIV, 60).

16111. (S. Nic. 111.) mbr. s. XIII. Vitae sanctorum.

16112. (S. Nic. 112.) mbr. s. XV. Diplomatarium et registrum redituum S. Nicolai. F. 1—14. Vita Altmanni episcopi Pataviensis (SS. XII, 228).

16121. (S. Nic. 121.) mbr. s. XIV. F. 8. Epistolae exemplares.

16122. (S. Nic. 122.) mbr. misc. s. XIV. Simon de Dudinghewest de arte dictandi et alia formularia.

16124. (S. Nic. 124.) mbr. s. XIV. F. 1. Guidonis Fabae Summa dictaminis. F. 55. Summa Hainrici scolaris.

16184. (S. Nic. 184.) a. 1668. Vita, translatio, epitaphia Hartmanni episc. Brixin., collegit Amandus abbas S. Petri.

16188. (S. Nic. 188.) s. XV. F. 225. Einige Briefe und Bullen zur böhmischen Geschichte s. XV. med.

16190. (S. Nic. 190.) a. 1366. In fine notitia hist. de a. 1366. et chronostichon de proelio Müldorfensi a. 1322.

16197. (S. Nic. 197.) s. XV. F. 277. Aegidii de Columna liber de regimine principum.

16204. (S. Nic. 204.) s. XV. F. 144. Passio Pragensium Iudaeorum a. 1389, secundum Iohannem Rusticum Quadratum. F. 222. Burchardi de monte Syon Descriptio Terrae Sanctae.

16208. (S. Nic. 208.) s. XIV. F. 49. Caesarii Heisterbac. Dialogus miraculorum. F. 119. Karoli VI. regis Francorum edictum a. 1398. de schismate. F. 121. Iohannes de Lignano de fletu ecclesiae ad Urbanum VI.

16223. (S. Nic. 223.) s. XV. F. 135. Flores temporum, cum addimento Leonardi Püechler de a. 1469.

16225. (S. Nic. 225.) s. XV. F. 1—108. Hussitica.

16231ª. (S. Nic. 231ª.) s. XV. F. 50. Narratio satirica de taxatione clero marchionatus Bairutani imposita circa a. 1480.

Nr. 16401—16528. ex monasterio S. Zenonis apud Reichenhall [1].

16428. (S. Zen. 28.) s. XV. F. 237. Epistolae abbatis S. Zenonis et Ludovici ducis Bavariae de fratribus mendicantibus.

16488. (S. Zen. 88.) a. 1493—97. F. 1. Francisci Nigri opusculum scribendi epistolas. F. 27. Iohannis Riedner de Altorf ratio componendi epistolas. F. 47. Friderici III. imp. obitus exequiaeque. F. 50. Bernhardi Perger oratio in eius funere habita. F. 61. Formulae. F. 1. 44. 57. 63. Epistolae Martini Reitmayr et Vincentii Schrenk vicarii gen. Frising.

16517. (S. Zen. 117.) s. XV. F. 168. Rhetorica cum formulis epistolarum multorum principum et nobilium; eadem in nr. 14662 (Em. G 62.) s. XV.

16519. (S. Zen. 119.) s. XV. F. 1. Notitiae hist. de rebus Reichenhallensibus et Bavaricis a. 1364—1473. F. 3. Nicolai mag. Rhetorica. F. 39. Epistolarum formulae. F. 55. Guido Faba de vitiis dictaminis et regulae epistolandi.

16520. (S. Zen. 120.) s. XIV. F. 41. Bernhardi Erfordiensis sublectoris Summula rethorisandi. F. 78. Guidonis Fabae Summa dictaminum. F. 168. Literarum formulae.

16521. (S. Zen. 121.) a. 1462. F. 38. Regulae cancellariae Eugenii papae.

1) Nr. 16401—17320. hat Wilh. Meyer beschrieben.

16603. (Schamhaupten 3.) a. 1455. F. 44. Statuta provincialia Maguntina a. 1451.

Nr. 17001—17320. ex monasterio in Scheftlarn.

17018. (Scheftl. 18.) mbr. a. 1464. F. 70. et 92. Notae necrologicae.

17024. (Scheftl. 24.) mbr. s. XII—XIII. F. 1. Calendarium cum notis necrologicis. F. 182. Annales Scheftlarienses maiores (SS. XVII, 334). Die ehemals fehlenden Blätter nr. 183—190. sind jetzt aus nr. 27209. wieder dieser Hs. restituiert.

17027. (Scheftl. 27.) mbr. s. X. F. 117. Ordo iudiciorum calidae sive frigidae aquae, candentis ferri etc.

17041. (Scheftl. 41.) mbr. s. XII. F. 48. Vita Aegidii abbatis, f. 54. Cholomanni, f. 59. Leonhardi, f. 107. Anastasiae etc. In tegumentis diplomata a. 1423. 1425.

17043. (Scheftl. 43.) mbr. s. X. F. 1. Ex conciliis Meldensi et Vasensi. In tegumento diploma a. 1426.

17060. (Scheftl. 60.) mbr. s. XII—XIII. F. 68. Tractatus de terra Ierosolimitana et de tertia expeditione cruciferorum (ed. Thomas, S.-B. d. Münch. Akad. 1865. II, 141).

17069. (Scheftl. 69.) mbr. s. XII. F. 125. Vita Gregorii papae.

17072. (Scheftl. 72.) mbr. s. XII. F. 96. Hilduinus de S. Dionysio. F. 49. Series regum et imperatorum, episcoporum Frisingensium, Ratisponensium, Augustensium, Babenbergensium, Eistetensium, Iuvavensium, Moguntinorum, Metensium, Spirensium (SS. XIII, 264. 303. 309 etc.).

17079. (Scheftl. 79.) mbr. s. XI. *Gregorii M. epistolae 293 (cf. N. Arch. III, 460). In tegumentis diplomata a. 1399. et 1406.

17080. (Scheftl. 80.) mbr. s. XII. Gregorii M. Dialogi.

17099. (Scheftl. 99.) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis collectio canonum.

17100. (Scheftl. 100.) mbr. s. XII. F. 166. Dieselbe.

17125. (Scheftl. 125.) mbr. s. XII. Eusebii Caesariensis et Hieronymi Chronica.

17126. (Scheftl. 126.) mbr. s. XII. Cassiodori hist. tripartita.

17129—17132. (Scheftl. 129—132.) mbr. s. XIV. Vincentii Bellovacensis Speculum historiale.

17134. (Scheftl. 134.) mbr. s. XII. F. 1. Roberti de S. Remigio hist. Hierosolymitana. F. 65. Epistola patriarchae. F. 66. Einhardi Vita Karoli M. F. 78. Monachi Sangallensis Gesta Karoli M.

17137. (Scheftl. 137.) mbr. s. XII. Vitae SS. f. 1. Silvestri papae, f. 46. Mauri abbatis, f. 106. Remigii, f. 121. Gre-

gorii auct. Iohanne diac., f. 152. Galli, f. 178. Columbani, f. 188. Attalae abbatis. F. 190'. Epist. Gregorii VIII. papae (Jaffé nr. 9985). F. 191. Charta qua Engelbertus monachus S. Castuli de Moseburch monasterio Scheftlariensi libros tradit.

17138. (Scheftl. 138.) mbr. s. XII. Legenda sanctorum. F. 84'. Annales Scheftlarienses minores (SS. XVII, 343).

17139. (Scheftl. 139.) mbr. s. XII. F. 169. Vita Brandani abbatis. In tegumento diploma a. 1410.

17140. (Scheftl. 140.) mbr. s. XII. Vitae SS. f. 1. Servatii, f. 33. Thomae Cantuar., f. 110. Aniani. F. 57. Iohannis monachi liber de miraculis.

17142. (Scheftl. 142.) mbr. F. 1. s. XI. Translatio S. Dionysii. F. 70. Carmina varia etc., inter quae f. 116. s. XII. Henrici IV. imp. epistola metrica ad Henricum V. Cf. Wattenbach, S.-B. d. Münch. Akad. 1873, S. 710; Forschungen XIII, 393; Gesch.-Q. II, 57.

17143. (Scheftl. 143.) mbr. s. XII. F. 1. Sulpitii Severi Vita S. Martini. F. 114. Translatio S. Quirini.

17144. (Scheftl. 144.) mbr. s. XII. Vita S. Norberti B.

17145. (Scheftl. 145.) mbr. s. XII. F. 1. Vita S. Corbiniani. F. 25. Vita S. Elisabeth.

17151. (Scheftl. 151.) mbr. s. XII. F. 27. Versus varii, inter quos Radewini epigramma de Ottonis Fris. obitu, a monacho Scheftlariensi amplificatum. F. 171. s. XIV. Urbani papae bulla. Charta donationis Ottonis de Pairprunnen a. 1270.

17161. (Scheftl. 161.) mbr. s. XII. Gratiani Decretum. In tegumento Friderici constitutio contra incendiarios (LL. II, 183).

17165. (Scheftl. 165.) mbr. s. XII. Regula canonicorum a. 817. instituta.

17174. (Scheftl. 174.) mbr. s. XII. F. 40. Privilegia pontificum Rom. de ordine Praemonstratensium.

17184. (Scheftl. 184.) mbr. s. XII. F. 118—135. De papis Alexandro III. et Victore IV. tractatus.

17188. (Scheftl. 188.) mbr. s. XIV. F. 113. Rethorica, quam a. 1400. rector scolarium Scheftlar. scripsit. F. 126. Diplomata quaedam Iohannis abbatis Scheftlar.

17208. (Scheftl. 208.) mbr. s. XII. F. 1. Ivonis Carnotensis epistolae. F. 69. Columbani versus.

17211. (Scheftl. 211.) mbr. s. XIV. Laurentii de Civitate Austriae Summa de dictamine.

17236. (Scheftl. 236.) s. XV. F. 247. De S. Gothardo.

17272. (Scheftl. 272.) s. XV. Wilhelmi Oberndorffer tractatus de arte rhetorica et ars epistolandi; formulae variae.

17290. (Scheftl. 290.) s. XIV. et XV. Gregorii M. epist. ad Recaredum regem, rescripta per Hincmarum et transmissa Karolo regi.

17293. (Scheftl. 293.) Adiacet f. mbr. s. XIV: Annalium Scheftlariensium fragm. (SS. XVII, 335).

17308. (Scheftl. 308.) mbr. et chart. s. XIV. F. 37—40. Vita S. Elisabeth lantgr.

17318. (Scheftl. 318.) a. 1481. F. 104. Privilegia ordinis Praemonstrat.

Nr. 17401—17524. codd. monasterii Schirensis[1]).

17401. (Schir. 1.) mbr. s. XIII. F. 2. Catalogus pontificum — Honorium IV. et imperatorum — Fridericum II. F. 8. Particulae ex Gotfridi Viterb. Pantheon. F. 10. Recensio redituum monasterii Schirensis.

17416—17418. (Schir. 16—18.) mbr. s. XV. Vincentii Bellovacensis Speculi historialis libri 1—8. et 17—32.

17471. (Schir. 71.) s. XV. In tegumento fragm. Calendarii et Necrologii Schirensis.

17509. (Schir. 109.) s. XVI. F. 1. Chronica comitum Schyrensium (deutsch). F. 7. Aventini Annales Schyrenses.

17541. (Schlehdorf 11.) s. XV. F. 1. Honorii Augustodun. Imago mundi. F. 32. Excerpta historica varia. F. 62. Iordani Osnabrugensis tractatus de praerogativa Romani imperii.

17543. (Schlehdorf 13.) s. XIV. et XV. F. 198. Acta publica a. 1419—1438. de rebus Bohemicis, Hussiticis, Ungaricis, Austriacis, de concilio Basileensi.

17562.[2]) (Schönthal 2.) mbr. et chart. s. XIV. et XV. F. 217. Statuta synodalia Frisingensia Nicodemi episc. F. 230. Statuta decanatus in Polling.

17619. (Semanshausen 19.) s. XV. F. 123. Nicolai de Bibera Liber Occultus.

17633. (Semansh. 33.) s. XV. F. 293. Wichonis et Ottonis episc. Pataviensium institutiones.

17703[3]). (Seon. 3.) mbr. s. XIII. F. 89'. Nomina episcoporum Pragensium — Iohan. (1258—1278).

17724. (Seon. 24.) a. 1612. Epitome omnium privilegiorum monasterii S. Lamberti in Seon.

Nr. 17731—17797. ex monasterio S. Mang in Stadtamhof.

17736. (S. Mang 6.) mbr. s. XII. F. 1. Einhardi Vita Karoli M. (SS. II, 436.) F. 19. Einhardi Annales. F. 100.

1) Nr. 17401—17546. von G. M. Thomas beschrieben. 2) Nr. 17562—17671. von C. Halm beschrieben. 3) Nr. 17701—19106. von Wilh. Meyer beschrieben.

Monachi Sangallensis Gesta Karoli M. (SS. II, 727.) F. 122. Decretum de disciplina clericali post a. 1139. F. 126. Privilegium monasteriorum a Gregorio papa in generali synodo dictatum. F. 128. De investitura et intronisatione episcoporum tractatus a. 1109. F. 134. De penitentia laicorum et clericorum. — Cf. Arch. II, 90.

17740. (S. Mang 10.) mbr. s. X. et XI. F. 1. Vita S. Brendani. F. 89. Adrevaldi Translatio S. Benedicti. F. 107. Translatio SS. Senesii et Theopompi Nonantulam.

17785. (S. Mang 55.) a. 1423. Aegidii de Columna liber de regimine principum.

17787. (S. Mang 57.) a. 1414. F. 122. Statuta concilii Moguntini edita a Petro archiep.

17788. (S. Mang 58.) a. 1377. Formulae literarum.

17796. (S. Mang 66.) a. 1445—1466. F. 165. Articuli quorundam hereticorum in Eichstet a. 1461. F. 167. Rudolfi episc. Lavantini ad Heinricum episc. Ratisbon. literae de heresi nova in dioecesi Ratisponensi exorta a. 1466.

17833. (Staingaden 33.) s. XV. Eine Anzahl von Briefen und Actenstücken zur Geschichte des 14. und 15. Jhs. — F. 251. Hermanni Flores temporum — 1344. F. 319. De translatione Romani imperii ad Germanos.

17931. (Sulzbac. eccl. 1.) a. 1483. F. 144. Statuta synodalia Ratisbonensia, a Ruperto promulgata.

Nr. 18001—20212. ex monasterio in Tegernsee.

18002. (Teg. 2.) mbr. a. 1338—1341. F. 299. Notae de rebus Pragensibus a. 1338. 1340.

18024. (Teg. 24.) mbr. et chart. s. XV. Gregorii M. epistolae. (Cf. N. Arch. III, 497.)

18033. (Teg. 33.) mbr. s. XIII. In tegumento literae Urbani II. papae. (Jaffé nr. CCCC.)

18059. (Teg. 59.) mbr. s. XII. F. 33. Notitia locorum monasterio de Tegerinse ablatorum.

18060—18063. (Teg. 60—63.) mbr. s. XV. Vincentii Bellovacensis Speculum historiale.

18078. (Teg. 78.) a. 1471. Petri Damiani opuscula, epistolae, sermones.

18090. (Teg. 90.) mbr. F. 204. s. XIII. Duae epistolae Cunradi episc. Frisingensis.

18094. (Teg. 94.) mbr. s. XII. Burchardi Wormatiensis libri XX de penitentia.

18099. (Teg. 99.) mbr. s. XIII. F. 204. Vaticinium Sibillae Tiburtinae.

18100. (Teg. 100.) mbr. s. XI. F. 10. Wolfhardi Ha-

serensis libri XII de actis sanctorum. F. 126. s. XIV. Tractatus de translatione imperii ad Germanos.

18105. (Teg. 105.) mbr. s. XII. Eusebii Caesariensis et Rufini hist. eccl.

18114. (Teg. 114.) mbr. s. XIII. F. 114. Privilegia et instrumenta ecclesiae Hegenensis.

18167. (Teg. 167.) s. XII. F. 140. Leonis bulla spuria (Jaffé ed. 2. nr. 4328).

18171. (Teg. 171.) a. 1477. F. 254. Vita S. Lulli archiep. Moguntini.

18174. (Teg. 174.) s. XV. F. 286. Statuta synodalia Frisingensia a. 1438.

18179. (Teg. 179.) s. XV. F. 109. Vitae S. Bernardi Clarevall. libri V.

18181. (Teg. 181.) mbr. s. XI. F. 118'. Nota de officio cellarii Tegerns. a. 1023.

18205. (Teg. 205.) s. XV. Clementis VI. papae sermones (f. 69. in approbatione Caroli in regem Romanorum).

18213. (Teg. 213.) s. XV. Sessiones et decreta concilii Basileensis.

18214. (Teg. 214.) s. XV. Acta in concilio Basileensi.

18215. (Teg. 215.) s. XV. F. 6. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 148. De S. Petro ord. Praedicat. F. 153. De S. Hainrico imp. F. 155. De S. Chunegunde. F. 191. Translatio S. Augustini. F. 192. De S. Udalrico. F. 194. De S. Afra. F. 197. Decreta concilii Basileensis.

18217. (Teg. 217.) mbr. s. XI. Collectio canonum Dionysio-Adriana.

18220. (Teg. 220.) mbr. s. X. F. 35. De translatione S. Benedicti. F. 131. Passio S. Cornelii papae.

18244. (Teg. 244.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

18271. (Teg. 271.) s. XV. F. 288. Epist. Iohannis Rokitzan, Iohannis de Capistrano, Iohannis Woratin.

18298. (Teg. 298.) s. XV. Varia ad conc. Basileense et Constantiense.

18361. (Teg. 361.) s. XV. F. 206. Vita et revelationes S. Brigittae.

18372. (Teg. 372.) mbr. s. XI. Alcuini opuscula.

18375. (Teg. 375.) s. IX. F. 251. 'Forma episcoporum' (Epistola formata).

18377. (Teg. 377.) a. 1466—68. F. 175. Flores temporum — 1292. cum continuatione Iohannis — 1350 (cf. SS. XXIV, 229). F. 262. Catalogus imperatorum et pontificum.

18382. (Teg. 382.) a. 1470. F. 15. Petri Blesensis epistolae. F. 225. Gregorii IX. epist. (Potthast nr. 10766). F. 232. Friderici II. imp. epistolae tres.

18392. (Teg. 392.) mbr. s. XIV. F. 22. De S. Heinrico imp. F. 35. De S. Kunigunde.

18413. (Teg. 413.) s. XV. F. 59. Statuta ecclesiae Curiensis a. 1459. F. 238. Philippi liber peregrinationis Terrae Sanctae.

18420. (Teg. 420.) s. XV. F. 78. Acta et litterae variae de concilio Basileensi.

18427. (Teg. 427.) a. 1466. Bonaventurae Vita S. Francisci. F. 86. Vita S. Clarae. F. 110. Theoderici de Apolda Vita S. Dominici. F. 230. De S. Thoma. F. 302. Vita S. Ethmundi archiep. Cantuariensis.

18439. (Teg. 439.) s. XV. F. 306. Flores temporum — 1350.

18447. (Teg. 447.) s. XV. F. 1. Aeneae Silvii dialogus de rebus conciliaribus.

18451. (Teg. 451.) s. XV. F. 191. Anfang einer baierischen Chronik (deutsch).

18453. (Teg. 453.) s. XV. Iohannis Sarisberiensis Policraticus.

18462. (Teg. 462.) s. XIV. et XV. F. 18. Michaelis de Cesena appellatio contra Iohannem XXII. papam. F. 86. Literae Iohannis de Huniat, Friderici III. imp. et aliorum.

18464. (Teg. 464.) a. 1465. F. 1. Flores temporum usque ad a. 1349.

18466. (Teg. 466.) mbr. s. XI. Cassiodori hist. tripartita.

18512^{b}. (Teg. 512^{b}.) mbr. s. XI—XII. F. 65. Eugippii Vita S. Severini.

18516. (Teg. 516.) s. XV. Iohannis (de Capistrano?) tract. ad Rokitzanum et epist. ad barones Bohemiae.

18518^{b}. (Teg. 518^{b}). s. XV. F. 32. Statuta Salisburgensia Guidonis card. a. 1268, Friderici archiep. a. 1281. 1284, Iohannis episc. Tusculani a. 1286, Conradi archiep. a. 1310, Pilgrimi archiep. a. 1386. Mandatum Nicolai card. a. 1451.

18519^{b}. (Teg. 519^{b}.) mbr. s. XV. F. 1. Iohannis Keck de Tegernsee tractatus de concilio Basileensi. F. 19. De protestationibus et appellationibus per Romanum regem factis ad consilium Basileense.

18523^{b}. (Teg. 523^{b}.) mbr. s. XII. Petrus Damianus ad Alexandrum II. papam de contemptu dignitatum. F. 34. Gregorii M. Dialogi. F. 134. Hieronymi et Gennadii libri de viris illustribus.

18524^{b}. (Teg. 524^{b}.) mbr. s. IX. F. 202. Regula formatarum epistolarum.

18526^{b}. (Teg. 526^{b}.) s. XV. F. 178. Aeneae Silvii epist. de miseria curialium. F. 217. Vita Altmanni episc. Pataviensis (SS. XII, 228.) F. 244. De institutione Lambacensis coenobii etVita Adalberonis episcopi (SS. XII, 128).

18535^{a}. (Teg. 535^{a}.) s. XV. F. 133. Gregorii M. Dialogi.

18540^{b}. (Teg. 540^{b}.) mbr. s. X. et XI. F. 94. Gerberti

oratio habita in concilio Mosomensi (= Richeri hist. IV, 102—105).

18541[a]. (Teg. 541[a].) mbr. s. X.—XI. F. 1. Catalogus librorum a Reginfrido monacho monasterio Tegernseensi traditorum. F. 2. Iohannis diac. Vita Gregorii M. F. 222'. Gregorii VII. epist. (Jaffé, Bibl. II, 524). Epistolae duae (LL. II, 46. 47). Fragm. epistolae.

18544[b]. (Teg. 544[b].) s. XV. F. 94. Informatio Alberti ducis Austriae, et f. 99. epistola ad eum de studio Wiennensi stabiliendo.

18546. (Teg. 546.) mbr. s. XI. F. 10. Visio Wettini. F. 24. Visio cuiusdam feminae. Vitae SS. f. 37. Pantaleonis, f. 45. Lantberti. F. 55. Translatio S. Benedicti. F. 79. Vita S. Eustasii Luxov., f. 91. Aniani, f. 97. Theudarii, f. 117. Burgundofarae. F. 141. Vita et translatio S. Arnulfi. F. 162. Vita S. Aviti, f. 169. Severi.

18547[b]. (Teg. 547[b].) mbr. s. XI. et XII. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini cum Vita S. Brictii et inscriptionibus in basilica S. Martini. Vitae f. 95. S. Gotehardi auct. Wolfherio (SS. XI, 164), f. 111. S. Magni, f. 141. Severi Raven., f. 153. Wenceslavi.

18551. (Teg. 551.) s. XV. F. 55. 287. Gregorii IX, Innocentii, Clementis V. constitutiones de ordine S. Benedicti.

18552[b]. (Teg. 552[b].) s. XV. Cartae f. 1. visitationis a. 1452 et f. 12. reformationis a. 1426 in Tegernsee.

18555[a]. (Teg. 555[a].) F. 161. s. XI. Nota de reditibus monast. Tegerns.

18571. (Teg. 571.) mbr. F. 1. s. XI. Pauli diac. Hist. Langobardorum (SS. Lang. p. 40). F. 130. s. XIII. Passio et miracula S. Quirini. F. 153'. Breviarium Gotescalchi (SS. IX, 211. 221).

18580. (Teg. 580.) mbr. s. XII. Reginaldi et aliorum carmina.

18581. (Teg. 581.) mbr. s. XII. F. 52. Vita S. Mauri auct. Fausto. F. 90. Vita S. Aegidii. F. 116. Passio S. Cholomanni.

18583. (Teg. 583.) mbr. s. XI. F. 83. Ludwici capitulare monasticum a. 817 (LL. Sect. II, I, 343). F. 148. Vita S. Fursei, f. 167. Audomari, f. 170. Clodowaldi.

18589. (Teg. 589.) s. XV. F. 137. Vita S. Abrahae eremitae. F. 167. Legenda parva S. Romualdi.

18610. (Teg. 610.) s. XV. F. 171. Epistolae Tegernseensium et Mellicensium monachorum, f. 211. aliae ad Iohannem episc. Eistet. F. 224. Sermo a. 1460. Mantuae coram papa habitus. F. 235. Vita S. Ruberti Salisburg.

18614. 18615. (Teg. 614. 615.) s. XV. Caesarii Heisterbac. Dialogus miraculorum. Nr. 18614, f. 253. Miraculum de origine ordinis Carthusiensis.

18621. (Teg. 621.) s. XV. Bernardi Clarevall. Vita S. Malachiae. F. 83. Gwilhelmus de Baldesol de partibus ultramarinis. F. 239. De initio et privilegiis ordinis Carthusiensium. F. 255. Passio et translatio S. Anastasiae.

18622. (Teg. 622.) s. XV. Gerardi de Fracheto et Humberti Vitae fratrum ord. Praedicatorum. F. 122. Miracula quaedam. F. 135. Visio Wettini. F. 197. Petrus Damianus ad Alexandrum de proprietate clericorum.

18624. (Teg. 624.) s. XV. F. 1. Hartwici Vita S. Stephani regis Ungariae. F. 26. De S. Hemerico, filio Stephani. F. 31. De S. Gerhardo Chanadiensi (Morosenensi) episcopo. F. 49. De S. Ladislao rege Ungariae [1]). F. 55. Vita S. Abrahae eremitae. F. 68. Historia S. Symonis Tridentini mart. F. 73. Vita S. Remedii. F. 76. Historia Ierosolimitana. Epist. patriarchae Ierosolimitani. Epist. Alexii I. imp. ad Rudbertum comitem Flandriae. F. 77. Roberti de S. Remigio Hist. Ierosolimitana. F. 144. Hist. b. Hemmae comitissae.

18625. (Teg. 625.) mbr. s. XI. Vitae f. 6. S. Hildulfi, f. 11. Maximini auct. Lupo, f. 68. Symeonis auct. Eberwino, f. 28. Gamulperti, f. 59. Otiliae, f. 68. Marini et Aniani (Mon. Boica I, 343). F. 72. De miraculis S. papae Leonis. F. 76. s. XV. Vita S. Erhardi. F. 78. Vita S. Martialis. F. 90. Illatio S. Benedicti. F. 98. Vita S. Sigismundi regis, f. 100. Leonardi abbatis.

18626. (Teg. 626.) s. XV. F. 1. Vita S. Elisabeth, f. 38. Kunigundis, f. 46. Placidi et sociorum, f. 52. Hainrici imp. F. 65. Iohannis de Capistrano sermones et epistolae et ad eum datae. F. 195. Legenda de S. Appolonia. F. 206. Visio S. Elisabeth Schonaugiensis. F. 241. De XI milibus virginum.

18628. (Teg. 628.) mbr. s. X. F. 13. Vita S. Verenae metrica. F. 71. Walafridi Strabi Visio Wettini (Antiqq. P. C. II, 264). Carmina varia. F. 111. 'Aetates mundi et series imperatorum usque ad tempora Ludovici Magni Karoli filii' (ubi f. 117'. Genealogia Karoli M. edita SS. II, 308).

18635. (Teg. 635.) s. XV. F. 258. Passio S. Colomanni.

18638. (Teg. 638.) s. XV. F. 123. Vita, translatio et miracula S. Quirini. F. 130. Epitaphium ducis Arnoldi de Scheyern.

18647. (Teg. 647.) s. XV. F. 81. Bullae quaedam medii saec. XV.

18660. (Teg. 660.) s. XV. F. 136. Vita S. Wolfgangi. F. 156. De b. Iodoco. F. 202. S. Bernardi epistolae. F. 214. Legenda de S. Hainrico imp. F. 221. De SS. Marino et Aniano (differt a cod. 18625).

18668. (Teg. 668.) mbr. s. XV. F. 176. Urbanus ad Cunradum magistrum ord. S. Mariae Theuton.

18728. (Teg. 728.) s. XV. F. 198. Statuta Augustana.

1) Vgl. Arch. X, 651.

18740. (Teg. 740.) s. XV. F. 143. Ioh. de Capistrano sermo in synodo Tridentina a. 1439. F. 195. Aeneae Silvii dialogus de Thaboritis a. 1451.

18741. (Teg. 741.) s. XV. F. 1. Nota de nive a. 1474. F. 2. Nomina monachorum Tegerns. a. 1479. Cf. 19659. f. 106.

18745. (Teg. 745.) s. XV. F. 156. Statuta synodalia Frisingensia a. 1438.

18757. (Teg. 757.) mbr. s. XV. F. 70. Honorii Augustodun. Imago mundi.

18768. (Teg. 768.) s. XV. F. 221. Excerpta historica.

18769. (Teg. 769.) mbr. s. XIII. Heimonis Bambergensis Cronicae editio secunda.

18770. (Teg. 770.) s. XV. F. 1. Flores temporum — 1292. F. 85. De origine Noricorum et ducatu Bavarorum et successione ducum — 1347. F. 92. Isidori card. epist. de captione Constantinopolis. F. 97. Roderici episc. Palentini epist. de expugnatione insulae Euboyae. F. 166. Narrationes Iohannis de Hess de transmarinis, alia orientalia. F. 193. De ordine S. Benedicti. F. 215. Decretum electionis Tegerns. a. 1453 et varia de eadem. Pauli II. papae bullae de Bohemis et aliae.

18775. (Teg. 775.) s. XV. F. 1. Hermanni Flores temporum usque ad Carolum IV. perducti.

18776. (Teg. 776.) s. XV. F. 5. Iordanus Osnabrugensis de imperii translatione a Graecis in Germanos. F. 14. Flores temporum usque ad a. 1463. continuati, inscripti: 'Liber qui dicitur minor Cronica Martini'. F. 168. Catalogi episcoporum Salzpurgensium, Frisingensium, Pataviensium, Ratisponensium. F. 177. Notitiae de principibus Bavaricis et rebus Monacensibus.

18778. (Teg. 778.) s. XV. Calendarium cum notis historicis (Udalrici de Landau?)

18781. (Teg. 781.) s. XV. F. 73. Bullae Pauli II. papae de Hussitis. F. 96. Statuta synodalia Pataviensia a. 1437. F. 169. Literae Pauli II. papae ad Georgium de Podiebrat et huius ad Fridericum III. imp. et Matthiam regem Ungariae. F. 179. Effectus concordiae inter regem Poloniae et magistrum ord. Theutonicorum in Prusia.

18801. (Teg. 801.) s. XV. F. 86. Francisci Philelphi epistolae. F. 111. Ars scribendi epistolas.

18802. (Teg. 802.) s. XV. F. 77. Aeneas Silvius de Constantinopoli capta. F. 82. Registrum responsionum Pii II. papae ad oratores regni Bohemiae. F. 128. Aeneae Silvii et aliorum epistolae.

18803. (Teg. 803.) s. XV. et XIV. Complures tractatus de rhetorica. F. 217. Formulae epistolarum.

18854. (Teg. 854.) mbr. s. XI. Vitae SS. f. 1. Servatii, f. 10. Radegundis auct. Venantio Fortunato, f. 29. Gerdrudis, f. 61 Genovefae.

18881. (Teg. 881.) s. XV. F. 130. Ex cronicis Hermanni ord. Min.

18892. (Teg. 892.) F. 239. Parva chronica (Annales breves).

18897. (Teg. 897.) mbr. misc. F. 1. s. X. *Rudolfi Fuld. Vita S. Liobae. F. 45. s. XIII. Vita S. Chunegundis. F. 65. s. XI. Passio S. Fortunatae cum transl. in Augiam. F. 89. *Ermanrichi Vita S. Soli. F. 126. s. XII. Passio XI milium virginum. F. 145. *Passio S. Adalperti (ed. v. Giesebrecht). F. 150. Wipertus de S. Brunone (SS. IV, 579).

18910. (Teg. 910.) s. XV. F. 79. Libellus de arte dictandi et epistolandi.

18918. (Teg. 918.) mbr. s. XII. F. 50. Honorii Augustodun. Imago mundi.

18921. (Teg. 921.) s. XIV. et XV. F. 23. Series abbatum S. Emmerami. F. 31. Diplomata ad monasterium S. Emmerami pertinentia. F. 123. Miracula S. Virgilii.

18922. (Teg. 922.) mbr. s. X. Prudentii carmina.

18930. (Teg. 930.) s. XV. F. 82. De hereticis diocesis Ratisponensis a. 1466. F. 85. Episcopus Wratislaviensis ad Ratisponensem de hereticis a. 1466. F. 98. Disputatio catholicorum cum Rokizana et complicibus a. 1465. F. 118. Paulus papa ad civitatem Wratislaviensem, f. 123. ad Georgium de Podiebrat.

18933. (Teg. 933.) s. XV. F. 78. Laurentius episc. Ferrariensis contra Georgium de Poydebreth a. 1468. F. 157. De fundatione monasterii Tegrinsee et translatione S. Quirini (ed. Pez, Thes. III, 3, 475).

18939. (Teg. 939.) s. XV. F. 188. Legenda de S. Wolfgango.

18941. (Teg. 941.) s. XV. F. 297. Wilhelmi Saphonensis ars epistolandi.

18948. (Teg. 948.) mbr. F. 1. s. XII. Wolfhardi Haserensis prologus super martirologium; cf. nr. 18100.

18953. (Teg. 953.) F. 62. s. XV. Epistola Iohannis presbyteri ad Emmanuel Romeon gubernatorem.

18955. (Teg. 955.) mbr. s. XI. F. 38. Vita S. Kiliani. F. 53. Burchardi (?) Vita et translatio S. Kiliani. F. 62. Vita S. Amandi.

18956. (Teg. 956.) mbr. s. XI. F. 1. Paulini Vita S. Ambrosii, f. 31. S. Goaris, Medardi auct. Venantio Fortunato, Willibrordi auct. Alcuino, l. I.

18957. (Teg. 957.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 93. Honorii Augustodun. liber I. de imagine mundi.

18967. (Teg. 967.) s. XV. F. 201. Dictamina epistolarum. F. 214. De Turcis et de oppugnatione urbis Belgrad.

18970. (Teg. 970.) a. 1482. F. 140. De vita Hainrici de Frimaria.

18971. (Teg. 971.) mbr. et chart. s. XV. F. 187. Iohannes de Capistrano ad Bohemos.

19101. (Teg. 1101.) mbr. s. X. F. 1. Notitiae historicae de abbate Hartwico a. 978—982. F. 2. Notitiae de reliquiis (auch in 18840. (Teg. 840.) s. XII. f. 193).

19107[1]). (Teg. 1107.) mbr. s. XII. F. 2. Programma zechae Salzburgensis (ed. Keinz in Anz. f. K. d. D. Vorzeit 1877, n. 1). F. 2'. Documenta Dietramicellensia (Mon. Boica VI, 165). F. 3'. 4. Enumeratio bonorum quae dux Arnulfus monasterio Tegernsee subtraxit.

19112. (Teg. 1112.) mbr. F. 178. s. XIV. Notae de reditibus monasterii Tegernsee.

19114. (Teg. 1114.) mbr. F. 86. s. XIV. Constitutiones Gregorii IX. de ordine S. Benedicti, promulgatae ab Alberto episc. Ratisbonensi.

19123. (Teg. 1123.) mbr. s. XIII. Gregorii M. Dialogi.

19126. (Teg. 1126.) mbr. s. XII. F. 39. Dicta Gregorii VII. et aliorum pontificum. F. 40. Excerpta ex conciliorum decretis. F. 43. Notae de origine nonnullorum paparum.

19131. (Teg. 1131.) mbr. s. XII. F. 45. Hincmari epist. ad Karolum regem (= 17290).

19149. (Teg. 1149.) mbr. s. X. Fragmenta Antonini mart. de locis sanctis.

19150. (Teg. 1150.) mbr. s. X. Fragmenta Adamnani de locis sanctis.

19162. (Teg. 1162.) mbr. s. X. F. 1. *Wolfhardi Miracula S. Waldburgae. F. 64. *Vita Willibaldi (secunda). F. 73. *Vita S. Emmerami et f. 120. *Corbiniani auct. Aribone, f. 192. Gengulfi mart.

19164. (Teg. 1164.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: f. 1. Patricii, f. 44. Sulpicii ep., f. 58. Launomaris, f. 67. Praeiecti, f. 76. Aldegundis, f. 117. Germani Autisiodor.

19410. (Teg. 1410 = Cimel. 17.) mbr. s. IX. P. 41. Epistolae Alati (LL. Sect. V, I, 456). P. 61. Encyclica Arnonis archiep. Salisburg. ad synodale colloquium in Rispah. P. 65. Eionis epitaphium. P. 66. Scriptoris famosi Hrotrohe epitaphium. P. 67. Epist. ad quendam magistrum. Epist. Hartwigi episc. ad Crosonem.

19411[2]). (Teg. 1411.) mbr. s. XII. Praeter epistolas plurimas imperatorum, paparum, nobilium et clericorum: F. 9. Epist. Iohannis presbyteri ad Emanuelem Romeon gubernatorem. F. 10—47. Literae multae et alia excerpta ex Ottonis Frising. Gestis Friderici (SS. XX, 346). F. 47. De moribus Germanicis. F. 57. Albericus de Monte Cassino de dictamine. F. 61. De formatis epistolis et epistolis conscribendis. F. 70. Versus varii et epitaphia Ottonis Frising. — Pleraque ed. Pez, Thes. VI.

1) Nr. 19106—19410 von F. Keinz beschrieben. 2) Nr. 19411—20212 von Wilh. Meyer beschrieben.

19412. (Teg. 1412.) mbr. s. X. XI. Collectio (Froumundi) epistolarum et carminum (ed. Pez, Thes. VI).

19413. (Teg. 1413.) mbr. s. X. XI. F. 67. *Formulae (quae dicuntur Salomonis). Cf. N. Arch. VIII, 505.

19414. (Teg. 1414 = Cimel. 326) mbr. misc. s. XII. F. 69. Canones ex Burchardo et Ivone excerpti. F. 81. Canones 34 concilii Moguntini a. 813. F. 85. De officiis ecclesiasticis tractatus (initium ed. Arch. VII, 738). F. 87. Leges Baioariorum (LL. III, 187). Cf. de hoc codice Arch. XI, 567.

19415. (Teg. 1415.) mbr. misc. P. 1. s. IX—X. Lex Baioariorum; (LL. III, 5.) s. XI. Decreta synodorum in Dingolvinga et Niuhhingas; p. 234. initium decreti Hainricii ducis. P. 236. Lex Alamannorum (LL. III, 185). P. 286. Capitularia (LL. Sect. II, I, 111. 155. 157 f.). Cf. de hoc codice Arch. XI, 556.

19416. (Teg. 1416.) mbr. s. IX. Capitularia Karoli M. (LL. Sect. II, I, 42 et passim). F. 189. s. X. Disputatio Pippini cum Albino scolastico.

19418. (Teg. 1418.) mbr. s. XII. Iohannis Wirziburgensis descriptio Terrae Sanctae.

19437. (Teg. 1437.) mbr. s. X. Albini et Karoli M. dialogus de dialectica.

19450. (Teg. 1450.) mbr. s. X. 'Liber Alcimi (Aviti) Viennensis' (Auctt. antiq. VI, 2, LXXIV).

19451. (Teg. 1451.) mbr. s. XI. P. 157. Bedae carmen de miraculis S. Cudberti.

19453. (Teg. 1453.) mbr. misc. F. 1. s. XIV. Transmundi Clarevall. Dictamen epistolarum cum Petri Blesensis epistolis.

19484. (Teg. 1484.) mbr. F. 39. s. XII. Fragm. de vita et miraculis S. Zenonis (amplius editis).

19487. (Teg. 1487.) a. 1490. F. 1. Legenda Apolloniae. F. 9. Metelli Quirinalia. F. 55. 'Regni Francorum genealogia'. F. 56. De origine Noricorum et ducum Bavariae et de eorum successione. F. 59. Cronica monasterii Schyrensis. F. 66. De fundatione monasterii in Kremsmünster. F. 76. Historia de archiepiscopatu Salzburgensi et b. Ruperto. F. 83. Fundatio monasteriorum Petri et Iacobi apud Scotos Ratisbonae. F. 99. Hist. de penitentia Welfi ducis et de fundatione monasterii S. Nicolai prope Maemming. F. 112. Vita Karoli M. e Greco in Latinum per Donatum Acciaiolum translata. F. 124. Qualiter Philippus dux Burgundie factus fuit comes Holandie. F. 133. De fundatione monasterii S. Martini in Dietramszell.

19488. (Teg. 1488.) mbr. s. XII. F. 35. Matthiae Vindocinensis epistolarum poeticarum formulae (ed. Wattenbach in SB. d. Münch. Akad. 1872, p. 561). F. 95. Flosculus

Rahewini ad H. praepositum (ed. Wattenbach in SB. d. Münch. Akad. 1872, p. 687). Carmina varia.

19514. (Teg. 1514.) s. XV. F. 265. De causa qua rex Ladislaus petit sibi restitui ducatum Lutzenburgensem, quem tenet dux Burgundie.

19524. (Teg. 1524.) s. XV. Propositiones ambasiatorum regni Bohemiae et sermones de iis in concilio Basilcensi habiti.

19528. (Teg. 1528.) a. 1430. Bartholomei Passionale.

19542. (Teg. 1542.) a. 1451. F. 255. Epistolae Iohannis Rokiczan, Iohannis de Capistrano, Kazimiri regis, f. 260. soldani ad Nicolaum papam de pace facta cum Iohanne de Huniad et responsum eius. F. 312. Decreta synodorum Salisburgensium et Viennensium et paparum Bonifacii et Gregorii, Friderici Salisburg. et Wichardi Pataviensis episcoporum.

19603. (Teg. 1603.) s. XV. F. 147. 159. Formulae epistolarum.

19607. (Teg. 1607.) s. XIV. et XV. F. 193. De Alberto III. duce Austriae a. 1395. mortuo.

19608. (Teg. 1608.) s. XV. F. 124. Aeneas Silvius ad Iohannem de Carviali card. de statu et heresi terrae Pragensis et aliae epistolae de eadem. F. 222. Friderici III. imp. literae ad soldanum et Karolum regem Franciae. F. 278. Rhetorica.

19633. (Teg. 1633.) s. XV. F. 80. Apographa eorum quae Conradus cod. Lat. nr. 3005 de historia monasterii Andecensis inseruit. F. 115. 125. Chronica monasterii Andecensis. F. 121. Documenta Andecensia. F. 155. Notae de monasterio Andecensi. Bullae de annis iubilaeis et aliae.

19635. (Teg. 1635.) s. XIV. F. 29. Fragm. tractatus contra utramque potestatem papae. F. 43. Fragm. tractatuum contra Iacobum de Caturco hereticum (Iohannem XXII. papam).

19638. (Teg. 1638.) s. XV. F. 139. Iohannis Rokiczan, Iohannis de Capistrano aliorumque epistolae. F. 149. Iodoci de Hailprunn collatio habita Viennae a. 1452. coram legatis Bohemiae etc. F. 155. Ladislai regis propositio coram Nicolao papa. F. 156. Appellatio habitantium in ducatu Austriae contra d. apostolicum. F. 158. Praelatorum, baronum etc. Ungariae et Austriae literae ad pontificem a. 1452. F. 161. Decreta concilii Lausannensis.

19639. (Teg. 1639.) s. XV. F. 145. Constitutiones Gregorii IX. papae de ordine S. Benedicti. F. 155. Statuta synodi Frisingensis a. 1480.

19648. (Teg. 1648.) s. XV. Bullae annorum iubilaei. F. 6. Ioh. de Capistrano ad Ioh. de Praga. F. 166. Literae publicae (Pii II. papae et aliorum) a. 1461—1463. F. 195. Notae de monachis Ebracensibus a. 1421. et de abbatibus a. 1421. 1448. 1455. F. 197. Iacobi Land. (?) episc. sermo de condemnatione Hieronymi de Praga, alia Hussitica.

F. 207. Quaedem de imperatoribus a. 1345—1444. F. 208. De vento vehementi a. 1412.

19650. (Teg. 1650.) s. XV. F. 120. Excerpta ex cronicis (Hermanni Minoritae, ut videtur). F. 154. De fame et terrae motibus a. 1315—1356, de hastiludio in Straubing a. 1433.

19651. (Teg. 1651.) s. XV. Epist. Udalrici Greimolt de Weilhaim et Iohannis Hitpacher a. 1452, monachorum Ebracensium ad Tegernseenses de morte abbatis Conradi a. 1492.

19668. (Teg. 1668.) s. XV. F. 173. Decreta synodi in Selgenstat a. 1454.

19670. (Teg. 1670.) s. XV. F. 1. Laurentii legati epistolae contra Hussitas. F. 59. Statuta provincialia Salisburg. in synodo Pataviensi a. 1419. F. 117. Statuta Salisburg. a. 1268—1386.

19695. (Teg. 1695.) s. XV. F. 194. Epistola seu ystoria presbiteri Iohannis.

19697. (Teg. 1697.) s. XV. Epistolae 454 a. c. 1420—1470. scriptae a Caspare abbate et Bernardo priore Tegerns., Nicolao de Cusa, Petro de Rosenheim, Iohanne episc. Eistet. et multis aliis de visitationibus monasteriorum inprimis Bavaricorum et de aliis rebus ecclesiasticis. F. 127. Epistolae Iohannitarum Rhodiorum a. 1453. F. 199. Bondi Aquileiensis Lucerna. F. 212. De epistolis conscribendis tractatus. F. 220. Epistolarum formulae. F. 235. Iovis Summa artis dictandi. Diese auch in 15612. (Rot. 112.) s. XV. f. 235; 16450. (S. Zen. 50) s. XV. f. 233; 19668. (Teg. 1668.) s. XV. f. 164.

19803. (Teg. 1803.) s. XV. F. 339. Notae historicae.

19804. (Teg. 1804.) s. XV. F. 226. Cronica manualis — 1493. F. 309. 'Die sippzal des hauses von Osterreich' cum notis hist. a. 1359—1476. De principibus Bavariae a. 1436—1493. F. 326. Series archiep. Salisburg., f. 328. episc. Frisingensium, f. 329. abbatum Tegerns.

19816. (Teg. 1816.) s. XV. F. 1. Formulae epistolarum.

19819. (Teg. 1819.) s. XV. F. 101. Iohannis Keck notata de imperatoribus (a. 1455) et de papis.

19820. (Teg. 1820.) s. XV. F. 277. Epistolarum formulae Wiennenses. F. 284. Leonis VIII. papae bulla spuria de Cella Meinradi (Jaffé ed. 2. nr. 3708).

19823. (Teg. 1823.) s. XV. F. 8. Collatio de obitu Alberti imp. a. 1439. F. 204. Passio S. Caesarii diaconi.

19835. (Teg. 1835.) s. XV. F. 226. Capitula dietae Gebenensis a. 1447. et quaedam de concilio Lausanensi a. 1449.

19848. (Teg. 1848.) s. XV. F. 252. 186. Notae autographae Udalrici Greymolt de Weilhaim de vita ipsius a. 1413—1485. et de rebus gestis illorum annorum.

19852. (Teg. 1852.) s. XV. F. 170. Epistola de Ulrico Putreich a. 1415.

19866. (Teg. 1866.) s. XV. F. 172. Epistolarum formulae.
19867. (Teg. 1867.) s. XV. F. 143. Laurentii Aquileiensis Dictamen. F. 190. Ieronimi mag. oratio pro Friderico imp. F. 258. Leonardi Aretini epistolae.
19869. (Teg. 1869.) F. 69—78. mbr. s. XIV. Formulae epistolarum.
19876. (Teg. 1876.) mbr. et chart. s. XV. F. 219. Epistolae a. 1454. et 1455. F. 225. Formulae epistolarum.
19908. (Teg. 1908.) s. XV. et XVI. F. 1. Notae historicae de monasterio Tegernseensi. F. 14. Necrologium Teg. a. 1454—1587.
20171. (Teg. 2171.) s. XV. F. 112. Epistola Iohannis Slitpacher a. 1472. de libris ab eo scriptis. Cf. 18156. f. 271.

Nr. 21001—21121. ex monasterio in Thierhaupten[1]).

21001. (Thierh. 1.) mbr. s. XIV. Iacobi de Voragine Legenda aurea.
21009. (Thierh. 9.) mbr. a. 1482. Leonis papae sermones.
21048. (Thierh. 48.) misc. s. XV. Leonardi Gässel vicarii collatio facta in synodo Augustana a. 1452. In tegumento duo rescripta concilii Basileensis.
21067. (Thierh. 67.) misc. s. XV. Excerpt aus dem Salbuch a. 1243 von Thierhaupten. F. 58. Statuta concilii Moguntini a. 1451. F. 65. Acta capitulorum provincialium ordinis S. Benedicti a. 1416—1459. F. 170—176. et passim Varia de civitate Augusta et de sanctis ibi cultis.
21078. (Thierh. 78.) a. 1433. Aegidii de Columna liber de regimine principum.
21084. (Thierh. 84.) s. XV. F. 4. Conclusiones fratrum Minorum et Praedicatorum contra plebanos in Hildesheim a. 1415, eorundem revocatio, et duo libelli de eadem re. F. 10. Tabula episcopatuum totius ecclesiae.
21107. (Thierh. 107.) s. XV. F. 71. Notitia de Petro Comestore. F. 72. Versus de urbe Moguntina a. 1462. capta, item alii de Udalrico comite Wirtembergensi mortuo.
21121. (Thierh. 121.) s. XV. F. 84—97. Notitiae de scriptoribus ecclesiasticis insignibus.

Nr. 21203—21313. codices Ulmenses[2]).

21204. (Ulm. 4.) mbr. et chart. s. XV. F. 205. Tabula privilegiorum ord. Praedicatorum.
21205. (Ulm. 5.) mbr. s. XV. Gregorii M. Dialogi.

1) Die Hss. von Thierhaupten hat C. Halm beschrieben. 2) Die Ulmer Hss. hat G. M. Thomas beschrieben.

21242. (Ulm. 42.) mbr. s. XIV. F. 1. Instrumentum pacis Constantinae a. 1183. F. 2'. Glosae Odofredi de eadem pace. F. 32. Formularius instrumentorum. F. 84. Diplomata 18 Henrici VII. (ed. Forsch. XIX). F. 86. Petri de Vineis epistolae. In tegumentis diploma Constantiense a. 1334—44.

21247. (Ulm. 47.) mbr. s. XV. Clementis VI. papae sermones.

21248. (Ulm. 48.) mbr. s. XI. XII. F. 1. Leonis M. papae et Hilarii papae epistolae.

21259. (Ulm. 59.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 13. Odorici de Foro-Iulii itinerarium. F. 57. Gotfridi Viterbiensis Pantheon (SS. XXII, 14). F. 243. Ptolemaei Lucensis historiae ecclesiasticae fragm. F. 265. Henrici de Diessenhoven historiae continuatio (ed. Huber, Fontes IV).

21305. (Ulm. 105.) s. XVI. De vita et actibus S. Norberti [1])

Nr. 21501 - 21725. ex bibl. monasterii in Weihenstephan.

21503. (Weihenst. 3.) F. 236. s. XIII. Privilegia Conradi III. regis (St. 3472) et Eugenii papae (Jaffé nr. 6178).

21521. (Weihenst. 21.) mbr. s. X. F. 1. Notitia paramentorum quae Mazilinus praesentavit a. 1116. F. 159. Notitia librorum S. Stephani (ed. Pez, Thes. I, p. XXIV).

21526. (Weihenst. 26.) mbr. s. XI. Gregorii M. Dialogi.

21528. (Weihenst. 28.) mbr. s. XII. F. 162. Notata de bonis S. Stephani.

21547. (Weihenst. 47.) s. XIII. XIV. F. 9. Cronica Bohemiae — 1342. F. 197. Legenda S. Wenceslai.

21549. (Weihenst. 49.) mbr. s. XIV. F. 1. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 329. Epistola Iohannis presbyteri ad Emanuelem. F. 335. Annales Praedicatorum Vindobonensium (SS. IX, 724).

21550. (Weihenst. 50.) mbr. s. XIV. F. 1. Iacobi de Voragine Legenda aurea.

21551. (Weihenst. 51.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: F. 1. Dionisii cum epistolis Ludowici imp. et Hilduini abbatis. F. 29. Bonifacii auct. Willibaldo. F. 47. S. Emmerami. F. 59. S. Alexii. F. 65. Willibrordi auct. Alcuino. F. 74. Goaris. F. 80. Medardi. F. 83. Ambrosii auct. Fortunato. F. 127. Burgundofarae. F. 136. Eustasii. F. 141. Servatii. F. 144. Arnulfi cum translatione. F. 187. Udalrici.

21552. (Weihenst. 52) mbr. s. XI. Vitae sanctorum: F. 5. Martini auct. Sulpicio et eius dialogi. F. 32. Epistola de

1) Mit nr. 21313 schliesst der dritte Theil des zweiten Bandes des Katalogs.

transitu S. Martini. F. 33. Ex Gregorii Turon. libro de miraculis Martini I, cap. 4. 5. et hist. eccl. II, cap. 1 (Vita S. Brictii). F. 4. 57. Miracula de S. Genovefa. F. 58. Vita S. Magni, f. 81. Severi archiep.

21556. (Weihenst. 56) mbr. s. XII. Martyrologium cum necrologio S. Stephani s. XII—XVIII.

21557. (Weihenst. 57.) mbr. misc. F. 1. s. XIII. Excerpta de constitutionibus Herbipolensis a. 1287, Vindobonensis a. 1267, Ratisbonensis synodorum. F. 12. s. XV. Quaedam de reditibus. F. 13. s. XI. Calendarium cum notis necrologicis et historicis. F. 104. Cycli paschales cum Annalibus S. Stephani (SS. XIII, 50).

21560. (Weihenst. 60) mbr. s. XII. et XIII. Liber traditionum S. Stephani (Mon. Boica IX, 351).

21563. (Weihenst. 63.) mbr. s. XII. F. 41. Genealogia Welforum (SS. XIII, 733).

21565. (Weihenst. 65.) mbr. s. XIV. F. 1. Guidonis Fabae Summa dictaminis. F. 22. Dictamina.

21566. (Weihenst. 66.) mbr. F. 68. s. XIII. Heinrici Septimelensis elegia cum scholiis, etiam historicis. F. 83. s. XV. Carmen de electione Eistetensis episcopi.

21567. (Weihenst. 67.) mbr. s. XIV. F. 62. De ecclesia SS. Mariae et Cassiani ab Hainrico episcopo Brixinensi a. 1187. dedicata.

21571. (Weihenst. 71.) mbr. s. XI. F. 233. Carmen de Timone comite et de miraculo fontis S. Corbiniani (ed. Meichelbeck, Hist. Fris. II, 40, vgl. N. A. IV, S. 278).

21582. (Weihenst. 82.) mbr. a. 1460. F. 268. Diplomata de institutione Hainrici Suess a. 1475. et Conradi Aichelstamb a. 1476. 1480.

21587. (Weihenst. 87.) mbr. F. 169. Diploma Frisingense s. XII.

21625. (Weihenst. 125.) s. XV. F. 70. Vita S. Otiliae, f. 77. Wolfgangi. F. 86. Hincmarus ad Carolum regem.

21635. (Weihenst. 135.) s. XV. F. 1. Nota de vento et de ecclesia S. Udalrici Augustana destructa a. 1474.

21640. (Weihenst. 140.) s. XV. F. 314. Disputationes inter Hilarium decanum Pragensem et Rokiczanam a. 1465. F. 324. Bulla contra Georgium de Podiebrat. F. 327. Informatio cleri Salzburgensis ad legatum episc. Ferrariensem et responsio eius. F. 329 sqq. Bullae a. 1468. F. 334. Mehrere Berichte über die Eroberung von Euboea durch die Türken a. 1470. F. 339. Pii II. narratio rei gestae per Sigismundum ducem Austriae.

21656. (Weihenst. 156.) a. 1469. F. 37. Aeneas Silvius de balneis Rhenensium et f. 39. de regimine curiae

principum. F. 142. Briefe des Sultans an Christoph von Dänemark a. 1444. und den Papst a. 1430.

21657. (Weihenst. 157.) a. 1464. F. 221. Gotfridi Viterbiensis Speculum regum. F. 248. Excerpta ex Martini Oppav. chron., Ottonis Frising. et Ragewini Gestis Frid. F. 254. Deutsche Notizen s. XII—XV. hauptsächlich über Baierische Ereignisse.

21660. (Weihenst. 160.) s. XV. F. 182. Acta concilii Basileensis et literae ad idem. F. 185. Quaedam de monasterio Tegernsee. F. 235. Contractus a. 1432. inter Nicodemum episc. Frising. et Eberhardum abbatem S. Stephani. F. 278. Eberhardi praepos. in Understorf literae de morte fr. Nicolai a. 1435.

21662. (Weihenst. 162.) s. XVIII. Necrologium S. Stephani, praemissis quibusdam ex antiquo necrologio.

21664. (Weihenst. 164.) s. XV. Flores temporum, continuati ad a. 1349. a fratre Iohanne.

21703. (Weihenst. 203.) s. XV. Friderici III. imp. epist. a. 1467, Aug. 20 (deutsch).

21706. (Weihenst. 206.) s. XVI. et XVII. F. 73. Theodemari abbatis Casinensis epist. ad Karolum M.

21707. (Weihenst. 207.) s. XV. F. 1. De translatione et passione S. Quirini. F. 11. Legenda de S. Altone (Mabillon, Acta III, 2, 218.) F. 26. De electione Leonardi Nagel abbatis S. Stephani a. 1481.

Nr. 22001—22129. ex monasterio S. Benedicti in Wessobrunn.

22001^{b}. (Wess. 1^{b}.) mbr. s. XVI. F. 253. Notae de fundatione monasteriorum in Wessesprunn, Kiemsee, Bollingen.

22005. (Wess. 5.) mbr. F. 31. Epistolae tres Udalrici abbatis Wessobrunn. a. 1410. 1411.

22009. (Wess. 9.) mbr. s. XII. F. 131. Epist. Paschalis II. papae (Jaffé nr. 4622).

22011. (Wess. 11.) mbr. s. XII. F. 1. Capita Placentini concilii de prave ordinatis. F. 154. Epist. Adriani IV. papae (Jaffé nr. 6937).

22012. (Wess. 12.) mbr. F. 270. Urkunde Konrads IV. (Böhmer-Ficker V, 2 nr. 4513) und Hartmanns B. v. Augsburg über die Kirche in Landsberg.

22014. (Wess. 14.) mbr. s. XII. Eusebii et Rufini hist. eccl.

22015. (Wess. 15.) mbr. s. XII. Cassiodori hist. tripartita.

22020. (Wess. 20.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: f. 60. Clementis papae. F. 78. Miracula S. Michaelis. F. 115. Passio Cornelii papae.

22021. (Wess. 21.) mbr. F. 1. s. XV. De duce Tassilone.

F. 1'. s. XI. *De fundatione monasterii Wessofontani. Auf eingeheftetem Zettel s. XII. (hinter f. 4) Series abbatum Wessofont. F. 9'. Nomina fratrum Tegrinseensium a. 1042—1046. Urkunden und noch andere kleinere Stücke des Klosters Wessobrunn an verschiedenen Stellen der Hs. eingetragen. F. 188. s. XII. Bernonis Vitae S. Udalrici initium.

22025. (Wess. 25.) mbr. s. XII. Orosii historiae. F. 202. s. XV. Clementis III. bulla ad Casinenses.

22029. (Wess. 29.) mbr. s. XII. F. 105. Paschalis II. papae epist. (Jaffé nr. 4843).

22032. (Wess. 32.) mbr. s. XII. XIII. F. 9. Willehelmi abbatis Hirsaug. liber consuetudinum Cluniac.

22033. (Wess. 33.) mbr. s. XII. F. 77. Vita Bonifacii, f. 94. Maximini auct. Lupo. F. 109. Nomina episcoporum Augustensium.

22038. (Wess. 38.) mbr. s. XI. Gregorii M. Dialogi.

22040. (Wess. 40.) mbr. s. XII. F. 133. Epitaphium Sigibaldi abbatis (Pez, Thes. VI, 2, 50).

22052. (Wess. 52.) mbr. s. XII. Gennadius de viris illustribus.

22053. (Wess. 53, Cim. 20.) mbr. s. IX. F. 22. Theodori liber de situ Terrae Sanctae. F. 61'. Das Wessobrunner Gebet. F. 66'. Urkunde (Mon. Boica VII, 373).

22058. (Wess. 58.) mbr. s. XII. Notkeri Martyrologium.

22059. (Wess. 59.) mbr. s. XII. Sulpicii Severi Vita S. Martini.

22061. (Wess. 61.) mbr. s. X. XI. Folia 2 Calendarii cum nominibus mortuorum.

22104. (Wess. 104.) s. XV. et XVI. F. 1. Petrus (Wagner) abbas de Thierhaupten de personis illustribus ordinis S. Benedicti. F. 107. Catalogus episcoporum Augustanorum cum notis historicis — 1504. F. 82. Sigismundi (Meisterlin) Index monasterii SS. Udalrici et Afrae. F. 114. Gotfridi de Marsilia hist. Karoli M. F. 130. Iohannis Birck tractatus de monasterio Campidonensi et eius privilegiis. F. 155. Libellus de fundatione ecclesiae Consecrati Petri Ratisbon. F. 206. Chronici Urspergensis pars a. 742—1125. F. 294. Nota de terrae motu a. 1133. F. 295. Audoeni Vita S. Eligii. F. 316. De sanguine Christi Mantuae. — Cf. nr. 1211.

22105. (Wess. 105.) s. XV. F. 1. Freculfi Lexoviensis episcopi Chronicon. F. 142. De origine gentis Saxonum. F. 145. Vita Mathildis reginae, f. 148. Adelhaidis imp. F. 152. Epitaphium Ottonis I. imp. (SS. IV, 636). F. 153. Paululi Vita S. Herlucae. F. 180. Chronica ab a. 311—1475. F. 249. De Guelfis sive Guelfonibus.

22106. (Wess. 106.) s. XV. F. 1. Historia Gothorum ex

Chron. Urspergensi. F. 11. Pauli diac. hist. Langobard. (aus Hs. s. XII. abgeschrieben).

22107. (Wess. 107.) s. XIV. Iohannis de Victring liber certarum historiarum (Autograph).

22108. (Wess. 108.) s. XV. F. 57. Relationes de actis concilii Basileensis cum variis diplomatibus.

22109. (Wess. 109.) s. XV. F. 1. Statuta concilii Moguntini a. 1452.

22112. (Wess. 112.) s. XVI. F. 87. Iohannis diac. Vita Gregorii M. F. 154. Versus de fundatione monast. Wessofont. Epitaphium Wulfhildis (Leutner, Hist. Wessofont. p. 15. 177).

22113. (Wess. 113.) s. XVI. Aeneae Silvii Hist. Bohemorum. F. 101. Einhardi Vita Karoli M.

22114. (Wess. 114.) a. 1519. Iordanis Hist. Romana.

22117. (Wess. 117.) s. XV. Sebastiani Rangk Collectura monasteriorum autographa. Apographa documentorum monast. Staingaden (Mon. Boica VI).

Nr. 22201—22422. ex bibl. canoniae ord. Praemonstratensis in Windberg.

22201. (Windb. 1.) mbr. a. 1165. F. 1. Annales Windbergenses et Catalogus abbatum Windberg. — 1598. (SS. XIII, 752*, wo nr. 21201. Druckfehler ist). F. 2. Notitia de fabrica cathedralis Ratisbon. a. 1287. F. 2. 271. Diplomata Windberg. F. 2'. Catalogus librorum ab Gebhardo (1141—1191) conquisitorum. F. 3. Lucii III. papae ad Praemonstratenses epist. d. d. Anagniae 6. Id. Mart., ind. II, a. 1183, pontif. a. 3. (similes. Jaffé nr. 9461). F. 256. Versus de Friderico II. imp. et Roma: 'Fata monent' etc. F. 257. Eugenii papae (Jaffé nr. 6218), Bernardi Clarevall. epistolae duae (nr. 363. 365). F. 258. Epistolae Friderici, Hillini, Adriani (ed. Wattenbach in Arch. f. K. östr. GQ. XIV, 86). F. 259. 266'. Gerhohi de Richersperg epistolae (ed. Pez, Thes. VI, 476). F. 263'. 270. Eberhardi Babenbergensis episc. epistolae (Pez l. l. 448—466). F. 270. Alexandri III. papae ad Gerhohum (Jaffé nr. 7370.) Adriani IV. (Jaffé nr. 6991) epist.

22204. (Windb. 4.) mbr. s. XII. F. 1. Versus 18. — Iohannis diac. Vita Gregorii M. F. 61. Gregorii M. Registrum. F. 218. Quatuor diplomata.

22207. (Windb. 7.) mbr. s. XII. F. 151. Friderici I. diploma (St. 3884). F. 152. Diploma Oberaltahense a. 1104 (Mon. Boica XII, 15).

22211. (Windb. 11.) mbr. s. XII. F. 182. Diplomata (ed. Mon. Boica XIV, nr. 3—10. 13. et alia inedita).

22213. (Windb. 13) mbr. s. XII. F. 164. Visio Hiltegardis. Adalberti archiep. Salzburg. epist. ad cardinales a. 1186 (ed. W. Meyer, Forsch. XIX, 70).

22220. (Windb. 20.) mbr. s. XII. F. 1. Diploma Udalrici parrochiani de Haibach.

22225. (Windb. 25.) mbr. s. XII. Honorii Augustodun. opera, inter quae f. 130. Imago mundi.

22227. (Windb. 27.) mbr. s. XII. Poema de S. Hildegunde (Ioseph monacho) 161 versuum. (Hieraus, nebst anderen Gedichten aus derselben Handschrift, herausgegeben von Wattenbach im N. Archiv VI, S. 533—540.)

22231. (Windb. 31.) mbr. s. XII. F. 121. Bernardi Clarevall. epist. ad Senonensem archiep. F. 130. Iohannis Saresberiensis Vita S. Thomae Cantuar. F. 1. 2. 137. s. XIII. Vita S. Elisabeth (initium deest).

22237. (Windb. 37.) mbr. s. XII. Gotfridi Viterbiensis Pantheon (SS. XXII, 15.) F. 1'—5. s. XIII. Diplomata, index censuum, praediorum, f. 171'. redituum Windberg. In tegumentis s. XII. Miracula S. Augustini, initium Vitae S. Fidis.

22238. (Windb. 38.) mbr. s. XII. Eusebii Caesar. et Hieronymi Chronicon.

22239. (Windb. 39.) mbr. a. 1279. F. 8. Miracula SS. Heliae et Helisei. F. 233. Chronologia (ut in cod. 9501).

22240—22245. (Windb. 40—45.) mbr. s. XII ex. Magnum Legendarium Windbergense. (S. unten.)

22246. (Windb. 46.) mbr. s. XIII. Iacobi de Voragine Legenda aurea. F. 258. De initiis Windbergensis ecclesiae et qualiter constructa sit (fragm.).

22247. (Windb. 47.) mbr. s. XIII. Iacobi de Voragine Legenda sanctorum. F. 261. Visio Wolfgangi.

22248. (Windb. 48.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: Silvestri papae, f. 26. Malachiae auct. Bernardo Clarevall., f. 61. Fursei, f. 70. Brendani, f. 90. Cholomanni, f. 99. Theudarii auct. Adone, f. 112. Heinrici imp. — F. 123. Historia fundationis Windberg. — 1158 (ed. Mon. Boica IV, 9). F. 127. Vita Alexii.

22251. (Windb. 51.) mbr. s. XII. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini. F. 50. Versus et f. 53 miracula de eodem. F. 54. Vita Briccii. F. 57. Hincmari Vita Remigii. F. 107. Translatio S. Nicolai. F. 114. Vita Alexii, f. 118. Aegidii.

22253. (Windb. 53.) mbr. s. XII. F. 47. Elisabeth Sconaugiensis Visiones et Revelationes de XI milibus virginum Colon. F. 87. Visio et f. 103. epistolae duae Hildegardis. F. 105. Vitae S. Bernardi Clarevall. libri VII. F. 206. Regum et imperatorum seu pontificum dicta de immunitate et sacrilegio (wie in nr. 9660).

22254. (Windb. 54.) mbr. s. XII. F. 117. Visio Tungdali auct. Marco.

22267. (Windb. 67.) mbr. s. XII. F. 82. Alberti Samaritani ars epistolarum scribendarum.

22268. (Windb. 68.) et **22271.** (Windb. 71.) mbr. s. XII. F. 78. Bernardi Clarevall. epistolae.

22272. (Windb. 72.) mbr. s. XII. et XIII. F. 51. Petri Damiani liber Gratissimus.

22277. (Windb. 77.) mbr. s. XII. F. 1. Gregorii M. Dialogi et f. 152. epist. ad Augustinum.

22286. (Windb. 86.) mbr. s. XIV. Statuta ordinis Praemonstratensis ab Wilhelmo abbate Praemonstratensi renovata. F. 55. Circariae abbatiarum ord. Praem. F. 60. Duae constitutiones a. 1372. 1375.

22287. (Windb. 87.) mbr. s. XIV. F. 112. Vita fr. Hermanni dicti Ioseph, cuius corpus requiescit in ecclesia Stainveldensi.

22289. (Windb. 89.) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis Panormia.

22291. (Windb. 91.) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis epistolae et tres Urbani II. papae.

22293. (Windb. 93.) mbr. F. 47. s. XIII. Guidonis Fabae Summa dictaminum. F. 278. s. XIV. Ars dictaminis cum formulis.

22294. (Windb. 94.) s. XIV. F. 1. 110. Ludolfi Hildesheimensis Summa dictaminum. F. 25. Bernhardi de Magduno Flores dictaminum. F. 31. Clementis V. indulgentiae pro Terra Sancta et Concilium Salisburgense a. 1310. de eadem re. F. 53. Guidonis Fabae Summa dictaminum. F. 97. Dominici Dominici Summa dictaminis.

22295. (Windb. 95.) mbr. s. XII. XIII. Vita S. Norberti (B) et de seculari eius habitu.

22299. (Windb. 99.) mbr. s. XII. F. 1. Bernardi Clarevall., Samsonis Remensis archiep., Innocentii II. papae epistolae contra Abaelardum. F. 53. Collectio canonum (et capitularium?). F. 79. Nomina metropolitanarum civitatum sub imperio d. Ludovici.

22300. (Windb. 100.) mbr. s. XIII. XIV. F. 89. Epistolae et formulae epistolarum ad res Bavariae pertinentes.

22303. (Windb. 103.) mbr. s. XIII. et XIV. F. 70. Ludolfi Hildesheimensis Summa de arte dictandi. F. 79. s. XIV. Epistolae de rebus Bohemicis s. XIII. et a. 1301. 1312. F. 81. Guidonis Fabae libelli varii de arte dictandi. F. 107. Epistolae ex libro formularum Henrici Italici. F. 126. Epistolae Tobiae episcopi Pragensis.

22353. (Windb. 153.) a. 1452—54. F. 128. Gregorii M. Dialogi.

22372. (Windb. 172.) s. XV. Acta concilii Basileensis et sermones ibidem habiti. P. 463. Symonici ducis Masoviae epist. P. 465. Deutscher Brief über polnische Ereignisse. P. 467. Francisci de Zabarellis epistola et arengae a. 1404. 1405.

22373. (Windb. 173.) s. XV. F. 139. Theodorici Vita S. Elisabeth. F. 187. Dicta Tybini et f. 202. aliud Dictamen epistolare cum formulis multis ad res Pragenses pertinentibus. F. 222. Verschiedene Schriften gegen und über die Waldenser, wie in nr. 5338.

22376. (Windb. 176.) s. XV. F. 104. Epist. regis Arragoniae et Siciliae ad imperatorem a. 1415.

22377. (Windb. 177.) s. XIV. F. 183. Odorici de Foro-Iulii Iter in Terram Sanctam. F. 190. Wilhelmi de Boldensele liber de ultramarinis partibus. F. 212. Iohannis presbyteri epist. ad Rom. imp.

22378. (Windb. 178.) a. 1462. F. 1. De initiis ord. Praemonstrat. et monast. Windberg.

22403. (Windb. 203.) s. XV. F. 38. Modus dictandi epistolas cum epistolis Sigismundi ducis Austriae et aliorum. F. 145. Epistolae (Windbergenses?). F. 156. Thomae Odenhofer, Andreae Kaufringer, S(igismundi) Gossembrot Augustanorum epistolae a. 1458—1460.

22405. (Windb. 205.) s. XV. F. 168. Quaedam de vita monachi Windbergensis.

22501. (Wirceburg.) s. VI—VII. Breviarium Alarici. Excerpta ex codice Theodosiano. Novellae.

Nr. 23001—26348.

Codices diversae originis (ZZ).

23070. (ZZ. 70.) mbr. s. XV. Calendarium cum notis hist. ad res Tridentinas a. 1460—1470. pertinentibus.

23147. (ZZ. 147. S. Zenonis) mbr. s. XIII. Breviarium cum calendario et paucis notis necrologicis.

23154. (ZZ. 154.) mbr. s. XV. Idem cum paucis notis de familia Pelchinger.

23263. (ZZ. 263.) mbr. s. XI. Martyrologium Bedae. F. 8. s. XII. Apographa duo donationis ab Heinrico II. imp. monasterio Neuenburgensi factae (St. 1444). F. 12. Notata de indulgentiis eidem monasterio datis a Benedicto VIII, Clemente II, Leone IX. (Jaffé ed. 2, 4009. 4140. 4284).

23358. (ZZ. 358. Ober-Altaich.) mbr. F. 71. Diplomata tria s. XII. et nomina conventus Brewnovensis prope Pragam s. XIII.

23390. (ZZ. 390.) mbr. s. XII. XIII. F. 52'. 63. 64. Epist. Friderici I. imp. ad filium Heinricum (BR. nr. 2719). Differt ab editis! F. 60—62. 57. Epistola de bello in Terra Sancta (ed. Pistorius-Struve, SS. I, 664). F. 65'—68. 71. 72. Epistolae Adriani et Hillini archiep. Trever. (ed. Wattenbach, Arch. f. K. östr. GQ. XIV, 88). F. 69. Epitaphia Alexandri papae et aliorum.

23411. (ZZ. 411.) mbr. s. XI. F. 1. Vita S. Mauri auct. Fausto.

23412. (ZZ. 412.) mbr. s. XIII. XIV. F. 1. Bonaventurae Vita S. Francisci. F. 106. Vita S. Clarae.

23413. (ZZ. 413.) mbr. s. XIII. Adonis Viennensis Martyrologium.

23422. (ZZ. 422.) mbr. s. XV. F. 1. Vita XI milium virginum. F. 55. Vita Servatii.

23435. (ZZ. 435.) mbr. s. XIII. F. 66. 67. Notae de historia s. XI. et XII.

23455. (ZZ. 455.) mbr. s. XV. Institutiones ord. Praemonstratensis. F. 147. Nomina ecclesiarum Praemonstr.

23458. (ZZ. 458.) mbr. s. XV. F. 1. Leonis papae sermones et epistolae. F. 68. Gregorii papae sermones.

23480. (ZZ. 480.) mbr. s. XII. Alcimi Aviti poemata (Auct. antiq. VI, 2, LXXIV).

23497. (ZZ. 497.) mbr. s. XIII. Guidonis Fabae libelli de arte dictandi.

23499. (ZZ. 499.) mbr. s. XIII. Boncompagni rhetorica.

23502. (ZZ. 502.) mbr. s. XIV. Formulae epistolarum in usum monachorum.

23505. (ZZ. 505.) mbr. s. XIV. Guidonis Fabae libelli de arte dictandi.

23559. (ZZ. 559.) mbr. s. XIV. et XV. F. 1. Constitutiones provinciales Moguntinae sub Petro archiep., f. 32. Augustanae a Burkardo episc. collectae. F. 40. Liber feudorum Friderici imp. cum scholiis.

23576. (ZZ. 576.) mbr. s. XIV. Gregorii M. Dialogi.

23581. (ZZ. 581.) mbr. s. XIII. Formularium notariatus actorum.

23582. (ZZ. 582.) mbr. s. XIV. F. 4'. Quaedam de Heinrico I. duce Bawariae et Heinrico IV. F. 5. Fragm. ex Ebbonis Vita Ottonis episc. Babenberg. F. 7. Herbordi Vita S. Ottonis ep. Babenberg. (SS. XX, 697). F. 84. Eius miracula, sermo et versus de eodem. F. 95. Adalberti Vita Heinrici II. imp. cum miraculis et lectionibus de eodem. F. 117. Epist. inventa super sepulchro eiusdem. F. 118. Historia de eodem. F. 120. Vita et miracula S. Kunegundis. F. 138. Sermo Innocentii papae de eiusdem canonizatione. F. 140'. Sermo Conradi Pataviensis de eadem. F. 144. Historia de eadem. F. 146. Vita S. Monicae.

23583. (ZZ. 583.) mbr. s. XIII. *Historia comitum Flandrensium.

23590. (ZZ. 590.) mbr. a. 1430. Privilegia ordinis eremitarum S. Augustini.

23593. (ZZ. 593.) mbr. s. XV. Francisci Florentini cogn. Paduani ord. Min. epistolae ad Nicolaum V. et Sixtum IV. papas.

23597. (ZZ. 597.) mbr. circ. a. 1300. Ottonis Frising. Chronica cum cont. Sanblasiana. F. 99. Catal. pontificum et imperatorum Rom. Provinciale Tancredi mag. (SS. XX, 108).

23606. (ZZ. 606, ex Ranshofen) mbr. s. XII. Ivonis Carnotensis epistolae 201.

23610. (ZZ. 610.) mbr. s. XV. Pauli Vergerii Vita Petrarcae.

23618. (ZZ. 618.) mbr. s. X. Fragm. Annalium Einhardi a. 806—820 (SS. I, 132). Davon Abschrift a. 1806. in nr. 23753 (ZZ. 753).

23623. (ZZ. 623.) mbr. s. XIII. F. 103. Epistola Alexandri III. papae ad Carnotensem episcopum.

23646. (ZZ. 646.) mbr. s. XIII. Liber marescalciae marestallae d. Friderici II. imp.

23722. (ZZ. 722.) s. XV. F. 77. Caroli ducis Burgundiae epist. ad Adolfum archiep. Mogunt. d. d. 1473, Nov. 1.

23723. (ZZ. 723.) s. XV. F. 96. Pii II. bulla de Sigismundo duce Austriae et episc. Brixinensi card.

23724. (ZZ. 724.) s. XV. Hermanni Flores temporum — 1349.

23725. (ZZ. 725.) s. XV. Aeneas Silvius de rebus gestis Friderici III. imp. F. 54. Oratio Alfonsi regis Aragoniae.

23726. (ZZ. 726.) s. XV. Antonius Pacus de Alphonsi regis dictis aut factis cum adnotationibus Aeneae Silvii. Dasselbe in nr. 512.

23751. (ZZ. 751.) s. XVI. Von Hartm. Schedel geschrieben. Historie de plerisque gestis et precipue in Germania a Carolo M. usque ad a. 1488. cum cont. — 1507. F. 54. Excerpta ex Andreae Ratisbon. chron. a. 1126—1399. et additiones a. 1156—1368. F. 56. Ex alio libro a. 1361—1477 (ed. Oefele, SS. Boic. I, 323). F. 64. 66. Deutsche historische Notizen. F. 67. De genealogia burckgraviorum Nurembergensium et marchionum Brandeburgensium. F. 73. Genealogia regum Siciliae.

23752. (ZZ. 752.) a. 1812. Annales Claustroneoburgenses a. 1—1383. ex cod. Vindobon. nr. 364. descripti.

23757. (ZZ. 757.) s. XV. Gotfridi Viterbiensis Speculum regum cum cont. ex Martini Oppav. chronica sumpta.

23758. (ZZ. 758.) s. XV. F. 308. Idem.

23783. (ZZ. 783.) s. XIV. et XV. Acta inter Conradum Plessing et Wolfhardum Tuntz rectores ecclesiae in Rordorf (dioec. Salzburg.) a. 1428. F. 31. Statuta curiae Coloniensis a. 1356. F. 147. Acta de excommunicatione Sigismundi archiducis Austriae aliorumque a. 1460.

23788. (ZZ. 788.) s. XV. F. 188. Quaedam de Georgio Swaebel vicario in Rordorff a. 1427.

23815. (ZZ. 815.) a. 1458. Honorii Augustodun. Imago mundi.

23816. (ZZ. 816.) s. XV. Vitae SS. Otiliae, Waltpurgae.

23828. (ZZ. 828.) a. 1459. 1460. F. 204. Martini Oppaviensis Chronica.

23846. (ZZ. 846.) s. XV. F. 15. Indulgentiae ecclesiae Salzburgensis. F. 16. Herbordi Vita S. Ottonis episc. Babenberg. cum miraculis et canonizatione. F. 96. Articuli reformationis per capitulum Bambergensem acceptati a. 1422. Vitae sanctorum: Arnulfi, f. 110. Wolfgangi auct. Othlono, f. 135. Willibrordi auct. Theofrido, f. 149. Othmari auct. Walafrido Strabo, f. 208. Columbani, f. 214. Clarae, f. 239. Magni auct. Theodoro, f. 263. Afrae, f. 269. Radegundae, f. 398. Kiliani, f. 437. Gangolfi, f. 491. Quirini. — F. 509. Catalogus episc. Frisingensium et f. 447. Salzburgensium usque ad Purckardum (a. 1461—1466).

23862. (ZZ. 862.) a. 1410. Petri de Vineis epistolae.

23865. (ZZ. 865.) s. XV. F. 190. K. Friedrich gegen die Türken a. 1467.

23871. (ZZ. 871.) s. XV. XVI. F. 19. Sixti IV. constitutiones de ordine gratiarum clericis concedendarum a. 1471. F. 43. Die new reformation des keys. camergerichts a. 1471. F. 73. Laurentii de Aquilegia usus dictaminis.

23877. (ZZ. 877.) s. XV. F. 106. Sigismundi Meisterlin Descriptio monasterii SS. Udalrici et Afrae. F. 123. Eiusdem Chronica Norimpergensium. F. 119. Notabilia de historia Augustae a. 1348—1482. F. 192. Series abbatum S. Aegidii Nuremberg. F. 196. Notabilia de historia Nuremberg. u. a. kleinere Stücke und Notizen.

23891. (ZZ. 891.) s. XV. Vita Adelheidis imp.

23893. (ZZ. 893.) s. XV. Vita Corbiniani.

23894. (ZZ. 894.) s. XIV. Ernesti archiep. Pragensis statuta a. 1349.

23895. (ZZ. 895.) s. XV. Nicodemi episc. Frising. statuta a. 1440.

23896. (ZZ. 896.) s. XV. Statuta synodalia Frisingensia a. 1480.

23897. (ZZ. 897.) s. XV. Statuta Iohannis episc. Augustani a. 1469. Eadem in nr. **24018.** (ZZ. 1018.) s. XV.

23917. (ZZ. 917.) s. XV. Petri Damiani epistolae et tractatus varii.

23980. (ZZ. 980.) s. XV. F. 1. Epistolae Iohannis de Capistrano, Ioh. Rokiczan, Iohannis Worothin. F. 8. De superioritate papae. An possit appellari ad futurum concilium. F. 12. Oratio Aeneae Silvii ad suscipiendum caput S. Andreae a. 1462. F. 13. Epistolae Petri Blesensis et f. 22. Petri Damiani.

24020. (ZZ. 1020.) s. XV. F. 101. Hermanni Flores temporum, alia manu — 1450. continuati.

24022. (ZZ. 1022.) s. XV. Tabula monasteriorum ord. Cisterciensis (1098—1440).

24131. (ZZ. 1131.) s. XV. Legendae sanctorum.

24132. (ZZ. 1132.) s. XVII. Arnoldi Vita Godehardi. F. 28. Alia vita Godehardi.

24150. (ZZ. 1150.) s. XV. et XIX. Fragmenta chronicae Brabantiae usque ad a. 1371.

24159. (ZZ. 1159.) s. XV. Antonius Panormita de dictis aut factis Alfonsi regis.

24160. (ZZ. 1160.) a. 1703. Andreae Danduli Chronica abbreviata.

24162. (ZZ. 1162.) s. XVIII. Iohannis Sagornini chron.

24163. (ZZ. 1163.) s. XVI. F. 1. Annales episcoporum Wormatiensium — 1509. F. 88. Annales Moguntini a. 1187—1460; series archiep. — 1514. F. 197. Acta tempore Eberhardi episc. Wormat. a. 1381—1388. F. 200. Excerpta ex chronica Magdeburgensi ad a. 1363. u. a.

24178. (ZZ. 1178.) s. XV. Tabula impp. et pont. — 1486. cum notis hist.

24179. (ZZ. 1179.) s. XV. Acta de processu contra Petrum de Bellon praeceptorem domus S. Antonii Colon., Basileae a. 1432. 1433.

24504. (ZZ. 1504.) s. XV. F. 75. Epistolae de differentiis inter marchionem Brandenburg. et civitatem Nurenberg. a. 1451, et aliae Gregorii de Heimburg et Martini Meyer.

24506. (ZZ. 1506.) a. 1511—1513. F. 48—54. Aeneae Silvii epistolae.

24508. (ZZ. 1508.) s. XV. Apollinaris Sidonii epistolarum libri VIII.

24512. (ZZ. 1512.) s. XV. Aeneae Silvii epistolae.

24515. (ZZ. 1515.) s. XVI. F. 40. Alcimi Aviti carminum libri VI (Auct. antiq. VI, 2, LXXV).

24539. (ZZ. 1539.) s. XV. F. 40. Formulae literarum.

24541. (ZZ. 1541.) s. XV. F. 1. Augustinus Dacus de modo dictandi. F. 45. De epistolis scribendis cum epistolis clericorum Bavarorum.

24553. (ZZ. 1553.) s. XV. Epistolae regum, principum, nobilium, episcoporum, civitatum Austriae.

24571. (ZZ. 1571.) s. XV. F. 1. Annales Salisburgenses — 1322 (SS. XIII, 236). F. 223. Fausti Vita S. Mauri.

24575. (ZZ. 1575.) a. 1385. Legenda Wiboradae et aliorum.

24580. (ZZ. 1580.) s. XV. F. 7. De vita et translatione S. Zenonis.

24598. (ZZ. 1598.) s. XV. XVI. Einige Stücke zur Geschichte des Ausganges des 15. Jahrhs.

24635. (ZZ. 1635.) s. XIV. Bullae Clementis VII. contra Urbanum VI. a. 1378. Declarationes studii Parisiensis, Wenceslai regis, cardinalium pro Urbano.

24810. (ZZ. 1810.) s. XV. Epistolarum formulae in Bohemia collectae.

24853. (ZZ. 1853.) s. XV. Orationes ab oratoribus Caroli VIII. regis Franciae a. 1495. ad principes et magistratus Italos habitae cum responsionibus eorum.

24861. (ZZ. 1861.) s. XV. Aeneae Silvii epist. de itinere Bohemico ad Iohannem de Carivall a. 1451.

26303. (ZZ. 3303.) mbr. s. XIII. F. 1. Orosii historiae. F. 103. Pauli Nolani episcopi epistolae cum Vita S. Paulini.

26345. (ZZ. 3345.) s. XV. Visitatio monasterii Ebersbergensis a. 1432.

26497. (Mollian. 137.) s. XV. F. 1. Constitutiones ordinis Minorum editae Assisii in capitulo generali a. 1354. F. 36. Constitutiones pontificum de ordine Minorum et f. 61. Statuta reformata a Martino V. papa et ab Iohanne card.

Nr. 26600—26959. codices ex bibl. publ. Ratisbonensi in Monacensem a. 1876. translati.

26604. s. XV. Literae de bello Turcico a. 1479. 1481.

26609. (conv. S. Franc.) mbr. a. 1337. Gregorii M. Dialogi.

26610. (conv. August.) a. 1461. Iohannis Saresberiensis Policraticus.

26611. (conv. fr. Min.) s. XV. Gregorii M. Dialogi.

26622. a. 1470. Vincentii Bellovacensis Speculi hist. libri XXV—XXXII.

26632. a. 1475. Imago mundi ab or. — 1475. (Auctor esse videtur Leonardus Hefft de Eistet).

26636. (Praed. Ratisb.) s. XV. F. 1. Gregorii M. Dialogi. F. 377. Burchardi de Monte Syon Descriptio Terrae Sanctae.

26643. (conv. fr. Min.) s. XV. F. 1. Sulpicii Severi Vita S. Martini. F. 59. Walafridi Strabi Vita S. Galli et f. 73. Vita S. Othmari, f. 86. V. S. Magni.

26651. (conv. August.) s. XV. F. 111. Vita S. Martini.

26666. s. XV. F. 133 sq. Notae hist. de Bohemia et urbe Pragensi.

26669. (Camerae ep.) a. 1437. F. 379. Tractatus de Gelfis et Gibellinis.

26690. (conv. August.) s. XV. F. 292. Iacobi Laudensis episcopi sermo in condempnatione Iohannis Huss. F. 294. Epistolae Iohannis XXIII. papae ad concilium Basileense et alios, concilii Basil. et universitatis Parisiensis epistolae.

26704. (conv. August.) a. 1465. Gregorii M. epistolae.

26727. (conv. fr. Min.) a. 1446. F. 277. Andreae de Brodo tractatus de origine Wiclefistarum et Hussitarum. F. 348. Statuta ecclesiae Pragensis.

26737. (Eccl. S. Udalrici.) s. XIV. F. 80. Flores temporum usque ad a. 1292. F. 175. Chronica ab a. 1293—1421.

26756. s. XV. De heresi Waldensium (wie in nr. 5338).

26791. a. 1468. et 1471. F. 27. Laurentii episc. Ferrar. et legati apost. literae contra Hussitas.

26793. (conv. fr. Min.) s. XV. F. 226. Epistolae de depositione Eugenii IV. papae.

26800. (Praed. Ratisb.) mbr. s. XIV. F. 100. Historia presbyteri Iohannis. F. 130. De adventu eius sub Calixto II. papa.

26824. (Praed. Ratisb.) s. XV. F. 188. Vitae S. Dominici, Petri Mediol., S. Viti.

26826. (Praed. Nürnberg.) mbr. et chart. s. XV. F. 165'. Excerpta ex Hermanni Floribus temporum.

26880. (Praed. Ratisb.) s. XV. F. 389. Excerpta ex iisdem.

26895. (Praed. Ratisb.) s. XV. F. 60. Legenda de S. Adalberto conf.

26938. (Praed. Ratisb.) s. XIV. XV. F. 157. Literae Iohannis XXII. papae a. 1330, Sept. 6. de conversione Petri. F. 164. Ludovici imp. literae ad papam a. 1343, Sept. 18.

Nr. 27000—27256. codices diversae originis ex tabulario regio in bibliothecam translati.

27006. s. XV. F. 231. Wilhelmus de Boldensele de partibus ultramarinis.

27015. F. 1. s. XIV. Vita S. Katherinae, filiae S. Brigittae.

27016. s. XII. F. 118. Gregorii M. Dialogi.

27029. (Frising. cap.) s. XV. F. 1. Iidem.

27044. mbr. s. XIII. et XIV. Miracula S. Bennonis (defect).

27050. s. XVI. De fundatione et abbatibus monasterii Tegernsee — 1102.

27063. s. XV. F. 2. 80. Aeneae Silvii epistolae. F. 68. 88. 104. 112. 133. Formulae epistolarum in Ratisbonensi dioecesi scriptarum. F. 2. Leonardi Chiensis (auch in 23820, f. 229), f. 99. Bernhardi de Krayburg, f. 102. Nicolai V. epistolae de captivitate Constantinopoleos; aliae epistolae Bernhardi de Kr., Iohannis de Huniad et f. 158. Iohannis de Capistrano ad barones Bohemiae.

27070. s. XVII. Andreae Ratisbon. Chronica de principibus Bavariae.

27072. s. XVI. Andreae Raselii Chron. Ratisbonense — 1430.

27073. s. XVIII. De episcopis Ratisbon. a. 1313—1381.

27085. s. XVI—XVII. F. 222. Apographa diplomatum Pataviensium. F. 227. Deutsches Gedicht über die Gründung des Klosters Kastel. F. 269. Vita Altmanni Patav.

27097. a. 1463. Calendarium cum notis necrologicis.

27104. (Andechs.) s. XIV. et XV. F. 29. Statuta dioeceseos Salzburg. Guidonis card., Friderici, Conradi, Peregrini, Erhardi, archiepiscoporum. F. 73. Statuta episcoporum Ratisbon. Conradi, f. 97. Alberti a. 1419.

27127. (Ottobur.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: f. 11. Genovefae, f. 23. Severini, f. 47. Epiphanii, f. 49. Brigidae, f. 82. Richarii, f. 98. Floriani, f. 108. Gengolfi, f. 120. Alexii.

27128. (Ottobur.) mbr. s. XII. Vitae sanctorum: f. 15. Gregorii Lingon., f. 65. Praeiecti, f. 82. Fursei.

27137. s. XVIII. F. 16. Nomina defunctorum monachorum Ottobur. ex necrologiis Ottoburanis et Augiae Divitis a. 830.

27139. (S. Emm.) s. XV. F. 13. Vita S. Wolfgangi (ex nr. 14870, f. 120).

27144. (S Nic.) s. XVIII. Vita Altmanni ep. Patav.

27156. s. XVIII. F. 50. Chronicon Wessofontanum a. 741—1129. et varia de historia eiusdem monasterii.

27164. (Teg.) s. XV. Historia fundationum cumplurium monasteriorum Bavariae. Inserta multa de imperio Romano, ducibus Bavariae etc.

27182. (Formbach.) mbr. s. XIV. XV. *Gerhohi de Reichersperg Vitae Berngeri et Wirntonis abbatum Formbacensium.

27186. (Ettal) s. XVI. Wolfgangi Hermann Descriptio fundationis monast. Ettalensis a Ludovico IV. imp.

27188. (Ettal) s. XV. et XVI. Chronica Ludovici IV. imp., fundatoris monasterii Ettal et varia de hoc monasterio.

27189. (Ettal) s. XVII. Dieselbe deutsch.

27199. s. XVIII. Annales Osterhovenses descripti ex cod. Vindobon. nr. 380.

27225. s. XVIII. Ioh. Aventini Chron. Rannshofense.

27243. s. XVI. et XVII. Quinque diplomata a. 877—901. eccl. Altoetting datae.

27246. (Eccl. Frising.) mbr. s. X. Collectio canonum multorum conciliorum, inprimis s. VIII—X. Cf. LL. II, 551.

27256. s. XIV. F. 72. Notitia a. 1288. Carmen 'Pavo'.

XVIII.

Miscellen.

Ueber eine Handschrift des Humbert.

Von Prof. Thaner.

In P. Ewalds Bericht über seine spanische Reise (N. A. VI, S. 340) ist eine Handschrift der Kathedrale von Vich n. 104 s. XI. XII. erwähnt, die ausser Alcuin de virtutibus den Liber correptorius des Kard. Humbert enthalte. Von dieser Streitschrift existiert sonst nur eine alte Handschrift in der Laurentiana, und diese ist unvollständig. Nachdem ich die Neuausgabe derselben für die Monum. Germ. übernommen habe, lag mir sehr daran, über die Vicher Handschrift eine Auskunft zu erhalten. Auf Anrathen des Herrn Prof. H. Schuchardt in Graz wandte ich mich an Herrn Prof. Cayetano Vidal de Valenciano in Graz. Durch dessen gütige Vermittelung erhielt ich nun eine ausführliche Beschreibung des citierten Codex, die der Beamte im Municipalarchiv zu Vich, D. José Serra y Campdelacren, ausgeführt hat. Ich ergreife mit Vergnügen diese Gelegenheit, um den genannten Herren öffentlich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Aus der erwähnten Beschreibung lasse ich nun jene Mittheilungen folgen, welche die Handschrift genügend charakterisieren, und es erklären werden, wenn der neuen Ausgabe blos die Florentiner Handschrift zu Grunde gelegt wird.

Der Cod. mb. in 4°. n. 104. des Kapitelarchives zu Vich (fol. 2: 'Iste liber est ecclesiae vicensis') zählt 62 Blätter, deren Format ungefähr 0,22 zu 0,17 ist, während der Text den Raum von ca. 0,16 zu 0,13 einnimmt. Fol. 1. u. 2. theils unbeschrieben, theils ohne Interesse, f. 3—21'. 'Liber Alcuini de viciis et virtutibus', f. 22. die Bulle Nicolaus II. 'Vigilantia universalis' an den gesammten Clerus, Jaffé 3337, f. 23. die 'Confessio Berengarii', f. 25. in kleinerer und gedrängterer Schrift als das unmittelbar vorhergehende die Vorrede des Humbertus: 'Ne sibi sapiens' etc., f. 26'. 'Explicatur praefacio. Incipit libellus I. contra haereticos' etc. wie im Florentiner Codex. Es fehlt aber das Capitelverzeichnis desselben. Von f. 25. an sind die noch übrigen Blätter in Quaternionen getheilt, die mit Ausnahme des 4. mit Nummern bezeichnet sind, die ersten 4 zu

je 8, der 5. zu 4, der 6. zu 2 Blättern. Auf dem vorletzten Blatte f. 61. endet die erste Seite mit den Worten: 'Si quis aliter docet et non adquiescit sacris sermonibus domini nostri Iesu Christi et ei qui secundum'. Diese Worte stehen im 1. Capitel des 2. Buches (in der Ausgabe von E. Martène, Thes. anecd. V, col. 686). Was noch folgt, gehört nicht mehr zu Humbert und ist ohne Interesse.

Die Handschrift von Vich hat somit nur das erste Buch von Humberts Streitschrift vollständig; die Capitel sind nicht gezählt mit Ausnahme des Cap. VII und VIII; sie steht also in mehrfacher Beziehung der Florentiner Handschrift nach. Die 6 Quaternionen sind nach der Beschreibung von derselben Hand, die wohl noch dem elften Jahrhundert angehören möchte, nur dass die Buchstaben gegen das Ende immer grösser werdend fast die doppelte Grösse erreichen. Schliesslich bemerke ich nur noch, dass in der Handschrift einige Male Zeichnungen von Blättern, von einem Hunde und einem Hundskopfe vorkommen, die aber ohne Kunst ausgeführt sind.

Zur Kritik der Gesta Trevirorum von 1152—1190.

Von A. Schoop.

Waitz[1]) und schon vor ihm Bertheau[2]) und Scheffer-Boichorst[3]) haben angenommen, dass der von 1152—1190. reichende Theil der Gesta Trevirorum einem Autor zuzuschreiben sei. Diese Eintheilung ist neuerdings von Küppers[4]) bestritten worden, er weist nur die Vitae Hillini (1152—1169) und Arnoldi (1169—1183) demselben Verfasser zu, rechnet die Darstellung des Schismas (1183—1189) zu der folgenden, nach seiner Meinung bis 1259 reichenden Continuatio, und zwar so, dass der Continuator unter Einschiebung eines Passus in Cap. 9 hier einen einzelnen, gleichzeitigen Bericht in die Gesta aufgenommen habe.

Als ersten Grund bringt Küppers vor, dass sich in den Vitae Anzeichen fänden, welche offenbar auf einen jenen Zeiten schon sehr ferne stehenden Autor schliessen liessen (er vermuthet[5]), sie seien nicht vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts abgefasst), während der folgende Abschnitt unzweideutig den Zeitgenossen verrathe. Das letztere wird allseitig zugestanden; liesse sich daher die erstere Behauptung beweisen, so wäre die bestrittene Eintheilung unmöglich, denn wer über das Schisma als Zeitgenosse berichtet, müsste mindestens auch Zeitgenosse Arnolds sein.

In dem Urtheil über die Vita Hillini stimme ich Küppers in so weit bei, als auch ich der Meinung bin, dass der Darsteller jenes Schismas schwerlich ein so unklares dürftiges Bild dieses Mannes entworfen hätte, wenn er unter dem unmittelbaren Eindruck gelebt, den jene bedeutende Persönlichkeit auf seine Zeitgenossen machen musste.

Anders urtheile ich über die Vita Arnoldi. Indem wir von der Kürze, welche auch hier geltend gemacht wird, vor-

1) SS. XXIV, p. 368. 2) Die Gesta Trevirorum vom J. 1152 bis zum J. 1259, Göttingen 1874. 3) Friedrich I. letzter Streit mit der Curie, S. 184 4) Zur Kritik der Gesta Trevirorum von 1152—1259. Münstersche Beitr. zur Geschichtsforschung, ed. Lindner, Heft 1. 5) l. c. S. 45.

läufig absehen, prüfen wir zunächst verschiedene andere Bedenken, welche Küppers zu Erhärtung seiner Ansicht anführt. Es wird auf einige Irrthümer hingewiesen, welche schlecht zu der grossen Genauigkeit passen, die jene Darstellung des Schismas kennzeichnet. S. 13 heisst es: 'Die Nachricht, dass Arnold den Kaiser dreimal nach Italien begleitete, ist schon von Bertheau S. 19 (muss heissen 18) als falsch erwiesen worden'[1]).

Doch ergiebt sich aus dem Itinerar Arnolds[2]), dass er 1175 und 1176 mit dem Kaiser nach Italien gezogen, 1177 treffen wir ihn hier gleichfalls bei dem Kaiser, allerdings ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass er von 1176/77 sich nach Deutschland begeben[3]). Immerhin steht fest, dass der Erzbischof sich zu drei verschiedenen Zeitpunkten in der Umgebung Friedrichs in Italien befand, welches Faktum dem Autor in seiner summarischen Darstellung wohl die Hauptsache war. — Des Weiteren beruft sich Küppers auf die gleichfalls schon von Bertheau erwähnte falsche Darstellung des Streites um das Archidiakonat S. Lubentius. Die Ausführungen Bertheaus genügen ihm aber hier nicht, sondern er macht aus den Urkunden noch eine Geschichte, die allerdings nicht ganz leicht aus denselben zu entnehmen war. Thatsache ist, dass Godinus, der Probst von Münster-Maifeld, urkundlich dreimal[4]) 'archidiaconus' genannt wird, während nach der Darstellung der Gesta p. 383 nicht er, sondern Albert, der Probst von S. Paulin, nach langen Streitigkeiten in den Besitz dieser Würde gekommen. Nachdem Küppers diese Thatsache beleuchtet (S. 14) und sich noch einen Zweifel erlaubt an der Nachricht der Gesta: 'inde postmodum motae sunt variae questiones et de questionibus multiplices seditiones', sucht er folgendermassen doch noch einen 'richtigen Kern' zu retten. Seit ca. 1192 ist der schon genannte Albert urkundlich als Archidiakon nachweisbar[5]). Seitdem findet er sich theils mit diesem Titel allein, theils zugleich mit dem eines Probstes von S. Paulin öfter bis 1197[6]), von 1197—1200 ist er nicht bestimmt zu erweisen, 'aber von 1200—1207 erscheint er in

1) Hier müsste K. doch anführen, dass die Beweisführung von Bertheau einen Irrthum enthält; dort lesen wir nämlich, wir könnten Arnold für das J. 1176 nicht urkundlich nachweisen, während er, wie die Mittelrheinischen Regesten von Goerz (II, n. 382) zeigen, für dieses Jahr doch urkundlich nachweisbar ist. 2) l. c. p. 103 ff. 3) Cf. l. c. nr. 382 und 384. 4) Mittelrheinisches UB. II, nr. 17. Ich halte mit Bertheau (S. 18) den G. archidiaconus dieser Urkunde für Godinus, da, wie wir S. 607 sehen werden, der von Küppers angeführte Gegengrund (S. 3, Anm. 5) nicht stichhaltig ist; dann nr. 53 und nr. 101, welche Urkunde in Anbetracht der Zeugen auch um 1182 anzusetzen ist. 5) l. c. nr. 121. 126. 6) l. c. nr. 150. 151. 163. 180.

11 erhaltenen Urkunden wieder, jedoch seltsamer Weise nur als 'praepositus St. Paulini', und zwar ausnahmslos', von 1208—1210 heisst er wieder 'praepositus' und 'archidiaconus', daher scheine es, als ob Albert nach 1197 aus dem Archidiakonate verdrängt worden sei, dasselbe aber 1208 wieder erhalten habe. 'Hier hatte offenbar irgend ein Streit oder ein ähnlicher Vorgang stattgefunden, welcher unserm Autor zu Grunde gelegen haben mag für seine 'questiones et multiplices seditiones'. Hätte es mit diesen Ausführungen seine Richtigkeit, so wäre die Abfassung dieses Theiles allerdings wohl nicht vor den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Allein sie erweisen sich als durchaus haltlos. Zunächst ist die Urkunde II, nr. 128, auf welche sich Küppers zum Beweise dafür beruft (S. 14), dass Albert 1192 noch einfacher Praepositus gewesen, eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie er dies aus den Goerz'schen Regesten hätte ersehen können[1]). Fälschungen sind sodann die Urkunden nr. 207 und nr. 233, deren Zeugniss mit zur Construierung der Absetzungsgeschichte angezogen wird[2]).

Schlimmer aber ist, dass Albert in einer Urkunde des J. 1206 wirklich 'archidiaconus' genannt wird[3]), während er von 1200—1207 ausnahmslos den Titel 'praepositus' führen soll! Aber selbst wenn es mit allen angeführten Thatsachen seine Richtigkeit hätte, durfte K. noch keine derartige Geschichte herstellen, um so weniger, als er ja selbst gesehen (S. 14, Anm. 7), dass Albert auch 1210 noch einmal einfach als Praepositus erscheint (nr. 263). Hätte er sich mit der Gebrauchsweise der Urkunden etwas besser bekannt gemacht, so musste er finden, dass gerade der Titel 'archidiaconus' neben einem andern sehr häufig ausgelassen wird; so sind der Domprobst Rudolf und der Dekan Johannes auch Archidiakone[4]); trotzdem heissen sie in den überwiegend meisten Fällen einfach 'm. praepositus' und 'm. decanus'[5]). — Die ganze Absetzungsgeschichte zerfällt somit in nichts, und mit ihr der Grund, die Abfassung jenes Theiles nicht vor den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Und immerhin bleibt es möglich, dass Godinus durch Albert wirklich verdrängt worden ist, da er nur so kurze Zeit (1173 bis ca. 1182) diesen Titel führte, und gegen das Lebensende Hillins († 1169) noch 'puerulus'[6]),

1) l. c. nr. 946. Auch ohne dies vortreffliche Hülfsmittel musste Küppers ersehen, dass die Urk. in der Ausgabe ein unrichtiges Datum trage. In ihr wird nämlich als Domprobst Conrad genannt, während noch bis 1197 Rudolf als Domprobst verzeichnet steht; cf. l. c. nr. 130. 150. 151. 163. 165. 166. 2) Goerz l. c. nr. 945 und 947. 3) MR. UB. II, nr. 223. 4) MR. UB. I, nr. 650. 5) Rudolf l. c. I, nr. 651. 653. 655. II, 2. 11. 15. 17. 18. 35 etc.; Johannes I, nr. 651. 655. II, 2. 11. 12. 13. 17. 18 etc. 6) Gesta Trev. l. c. p. 383.

um die Zeit, wo er für uns verschwindet[1]), noch ein junger Mann sein musste. In diesem Falle wäre die Unrichtigkeit bei weitem nicht so gross, wie K. sie hinstellt. Auch verdient bemerkt zu werden, dass der Verfasser nach seinem eigenen Geständnisse dem ganzen Streite nicht die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden scheint, indem er es verschmäht, den genauen Verlauf desselben darzustellen mit der Entschuldigung 'non est instantis operis' (p. 383).

Es fällt mithin dieser Grund nicht so stark in die Wagschale, wie Küppers meint. Dagegen sind wir in der Lage, die Gleichzeitigkeit des Verfassers mit Arnold darzuthun aus einem Satze, den schon Bertheau (S. 18) und Scheffer-Boichorst (S. 184) zu dem Zwecke hervorgehoben haben. Es wird nämlich erzählt (S. 382), in frühern Zeiten (antiquitus) seien vom apostolischen Stuhle die Kardinäle frommen Sinnes zum Trost und zur Aufrichtung der Kirchen gesandt worden. Weil aber jetzt zu seiner (des Autors) Zeit (modo autem nostro hoc tempore) letztere von der Umgebung der Kardinäle bei solchen Gelegenheiten allzu sehr geplagt würden, sei Erzbischof Arnold diesen, sobald er von der Ankunft erfahren, bis über die Grenze der Diöcese entgegen gegangen und habe sie durch reiche Spenden bewogen, ihre Schritte anderswo hin zu lenken. Küppers verlangt (S. 16) von Bertheau und Scheffer einen näheren Beweis, inwiefern man aus dem 'modo nostro hoc tempore' den Autor als einen Zeitgenossen Arnolds erkennen könne, er meint (S. 17), einen direkten Hinweis auf Arnolds Zeit würde man darin nicht finden können, sondern nur eine Hindeutung des Autors auf unsere 'böse Zeit im Gegensatz zur guten alten'. Ich meine aber, die Zusammenstellung sei eine derartige, dass 'unsere böse Zeit' nur die Arnolds bedeute, der Verfasser von einer Erleichterung rede, die der Erzbischof bei Lebzeiten des ersteren den Kirchen zukommen liess, und denke, unzweideutiger konnte er sich nicht als einen Zeitgenossen dieses Kirchenfürsten bezeichnen. — Hiermit sind aber alle chronologischen Bedenken gegen die alte Eintheilung gehoben. Weiter hebt K. die dürftige Darstellung der beiden Vitae gegenüber der grossen Ausführlichkeit in der Darstellung des Schismas hervor. 'Halten wir an der Meinung fest, dass das Ganze von 1152—1190 von einem Autor stamme, wie erklärt sich dann die äusserste Dürftigkeit

1) Er erscheint nämlich seitdem überhaupt nicht mehr in den Urkunden. Wir wissen, dass 1196 die Probstwürde von Münster-Maifeld vacant war (l. c. II, nr. 152). Ob der 'Fridericus monasteriensis praepositus' der Urk. nr. 151 Probst von Münster-Maifeld war, ist aus dem blossen Titel nicht zu ermitteln, nach diesem konnte er auch Probst von Münster-Eifel sein, wo um 1209 ganz sicher ein 'Fridericus praepositus' nachweisbar ist, l. c. nr. 246.

der beiden ersten Abschnitte gegenüber dem Reichthum des dritten Theiles an Inhalt und Form? Dies Bedenken wird nicht gehoben, wenn man annimmt, die Beschreibung des die vorhergehenden Abschnitte an Bedeutung weit überwiegenden Schismas sei dem Autor die Hauptsache gewesen; denn erstlich wäre es seltsam, dass in den Gesta Trevirorum, welche doch eine fortlaufende Geschichte des Stiftes geben wollen, ein Theil absichtlich beeinträchtigt würde, um einen anderen mehr hervorzuheben. (?) Ferner wäre es unerklärbar, dass sich des Autors Kenntnis so ganz ausschliesslich auf die Zeit des Schismas erstreckt, dass er gerade nur für die wenigen Jahre von 1189—1190 sein nicht geringes historisches Talent entfaltet hätte; es wäre geradezu unmöglich, dass die Darstellung der Doppelwahl in Form und Sprache, vor allem aber in Inhalt und Auffassung, einen so grellen (sic!) Gegensatz zu dem Vorangehenden böte, wenn beides aus einer Feder geflossen wäre. Ein Mann, ein Zeitgenosse, der sich vom Augenblick des Todes Arnolds an so trefflich unterrichtet zeigt, sollte am Schluss der Vita jenes ein Ereignis, welches nach seinen eigenen Angaben 'postmodum magnum excitavit scandalum et occasionem magnae discordiae' erst nachweisbar falsch erzählt, und dann, da nie mehr darauf zurückgekommen wird, ganz vergessen haben?' (?[1])

Ich muss gestehen, diese Argumentation nicht in allen Theilen ganz verstanden zu haben, werde aber meinerseits versuchen, die anscheinenden Schwierigkeiten zu lösen. Küppers musste von vornherein mehr mit der nahe liegenden Möglichkeit rechnen, dass der Autor überhaupt erst in Folge jener erregten Zustände zur geschichtlichen Darstellung veranlasst, die beiden Erzbischöfe nur deshalb nicht ganz unbeachtet liess, damit die Reihenfolge in den Gesta nicht unterbrochen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verliert jene Erscheinung bedeutend an Auffälligkeit. Denn welch' mächtigen Eindruck mussten die beinahe 7 Jahre dauernden Wirrsale auf die Zeitgenossen machen, wie anders mussten diese kampfeserregten Tage in ihrer Seele leben, als die vorhergehenden Zeiten! Allerdings wird dann jene Kürze beabsichtigt gewesen sein, um recht bald zu der Beschreibung der Zustände zu gelangen, welche dem Autor die Hauptsache waren.

Dabei ist zu beachten, dass die Vita des lange nicht so bedeutenden Arnold, obschon an Umfang geringer, an positivem Inhalte reicher ist, als die Vita Hillini, dass zur Herstellung dieser dem Verfasser offenbar nicht das urkundliche Material zu Gebote stand, wie bei der letztern.

Prüfen wir nunmehr, ob die frühere Eintheilung mit Rücksicht auf Sprache, Form und Auffassung der betreffenden Ab-

1) Vgl. S. 45 unten.

schnitte sich behaupten lässt. Nach Küppers soll hier ein greller Gegensatz obwalten, aber gerade hier gedenken wir den positiven Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht zu erbringen. Denn wir finden, dass alle charakteristischen Eigenthümlichkeiten, die sich aus den Viten feststellen lassen, in der Darstellung des Schismas wiederkehren. — Auf den ersten Blick fällt in den ersteren der Gebrauch der Reimprosa auf, den auch Waitz in der Ausgabe (p. 380, n. 1) angemerkt. Dieselbe Besonderheit findet sich auch in dem folgenden Theile. So gleich auf der ersten halben Seite (p. 380) Z. 40: . . . . ut ad nonam verbum differretur . . . . . causa terminaretur. Z. 45: . . . ne ab invicem separarentur et qui digressi fuerant revocarentur. Z. 47: . . . . quosdam longius processisse, quosdam ad prandium consedisse . . . . u. so fort. Beliebt ist in den Vitae die Anwendung von Antithesen, z. B. p. 380, Z. 10: 'non tam preesse, quam prodesse', Z. 15: 'non armis sed pace, non animositate sed lenitate, non temeritate sed ratione'; dazu vergleiche man im folgenden Abschnitte p. 384, Z. 3: 'raptum eum potius quam electum', Z. 18: 'per subreptionem magis, quam per canonicam electionem', p. 386, Z. 35: 'Treveris quae olim erat alumpna veritatis, cogeretur iterum esse ancilla erroris'.

Bemerkenswerth ist, dass sich in beiden Darstellungen das Part. 'obloquentes' findet[1]), ein seltener Ausdruck, der technisch die Bedeutung 'diffidare' hat[2]). Ferner bricht hier wie dort eine Erzählung ab mit der Wendung 'non est instantis operis'[3]). Man vergleiche auch Vita Arn. p. 383, Z. 14: 'Inde postmodum motae sunt variae questiones, et de questionibus multiplices seditiones'. Darstellung des Schisma, p. 383, Z. 36: 'Ad quod verbum factae sunt partes, et inter partes altercationes graves'.

Von stilistischen Eigenthümlichkeiten seien folgende hervorgehoben: Vita Arn. p. 383 hält der Autor in der Erzählung plötzlich inne, um durch einen hinweisenden Satz gleichsam auf das Folgende aufmerksam zu machen[4]). Ganz dasselbe findet sich im nächsten Abschnitt (p. 344, cap. 7), wo von König Heinrichs Anwesenheit in Trier berichtet wird[5]). Weiter werden in beiden Theilen den Helden directe Reden in den Mund gelegt[6]). Was die allgemeine Behandlung und Auffassung betrifft, so tritt in der Darstellung des Schisma eine

1) P. 381, Z. 22: Ne tamen in his videamur eum omnino contra obloquentium dicta excusare; p. 389, Z. 32: . . . Ut autem factum suum maiore contra obloquentes muniretur presidio. . . . . 2) Du Cange. 3) P. 383, Z. 15 und p. 389, Z. 19. 4) P. 383, Z. 9: Quod postmodum magnum suscitavit scandalum et occasionem gravis discordiae. 5) Der Satz lautet hier: Quod factum initium et causa fuit magni mali et discordiae inter regnum et sacerdotium. 6) P. 382, Z. 16 und p. 384, Z. 49.

Objectivität zu Tage, die wir für jene Zeiten geradezu bewundern müssen. Obgleich Anhänger des Kaisers, erlaubt sich der Autor keinerlei Ausfälle gegen die Curie, sondern trifft sie entweder nur mit feinem Tadel[1]), wegen dessen er sich noch einmal entschuldigt[2]), oder wo er schwerere Anschuldigungen vorbringen muss, berichtet er eben allgemein bekannte Thatsachen[3]). Sein Tadel trifft die Anhänger des kaiserlichen Candidaten eben so wohl, wie die des päpstlichen, wie er auch nicht von den Uebergriffen schweigt, welche sich König Heinrich bei seiner Anwesenheit in Trier erlaubt, und sie nur etwas zu entschuldigen sucht mit den Worten: 'inductus quorundam pravorum consilio'.

Dieselbe Haltung der Curie gegenüber finden wir auch in dem vorhergehenden Abschnitte. So würde ein unbedingter Anhänger derselben die S. 608 erwähnte Geschichte von den Cardinälen nicht erzählt haben. Auch hier werden die Fehler der Freunde nicht verschwiegen. Bei allem Lob, welches Arnold gespendet wird, erzählt er doch den Archidiakonatsstreit, welcher auf den Erzbischof ein ungünstiges Licht werfen musste; er berichtet, dass der Kaiser dessen Nachlass angreifen liess (p. 183), wir vernehmen, dass der sonst hochgepriesene Hillin sich gegen das Ende seines Lebens schlechte Rathgeber erwählt, die ihn zu allerlei unrechtem Thun verleitet; dabei aber auch hier die Neigung, zu entschuldigen, es sei dies geschehen, als er schon von der höchsten Körperschwäche befallen gewesen.

Also kein 'greller' Gegensatz in Sprache, Form und Auffassung, sondern auffallende Uebereinstimmung in diesen Punkten.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass dieser, von 1152—1190 reichende Theil der Gesta Trevirorum verfasst sein muss nach der Wahl des Erzbischofs Johann (September 1189, Küppers These 5), aber bevor die Kunde vom Tode Barbarossas († 10. Juni 1190) sich in Deutschland verbreitete. Denn es ist undenkbar, dass ein Mann, der sonst auf die Reichsgeschichte ein so aufmerksames Auge hat, der bereits den Anfang des Kreuzzuges erzählt (p. 389) diese Europa durchschütternde Kunde als 'non instantis operis'[4]) übergangen hätte, wenn sie bereits zu seiner Kenntnis gelangt war.

---

1) P. 384, Z. 24: Quod dum apostolicus more curie de die in diem protrahendo . . .; p. 385, Z. 8: (Urbanus) . . . gravius quam expediret causam huius negotii aggressus est. . . 2) P. 385, Z. 33: Quorum consilium minus caute, si dici fas est transgrediens. . . . 3) P. 385, Z. 15 ff. 4) Cf. p. 389, Z. 19.

Ueber eine Handschrift des Pantheon Gotfrids von Viterbo.

Von Staatsarchivar Dr. Sauer in Wiesbaden.

Um ein der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehöriges Actenstück des Archivs der Herrschaft Eppenstein fand ich ein Bruchstück einer Handschrift des Pantheon Gotfrids von Viterbo geheftet. Dasselbe ist die rechte Hälfte eines ungefähr in der Mitte der Länge nach auseinander geschnittenen Blattes.

Die 27 cm. hohe Pergamenthandschrift ist von einer sehr regelmässigen, aber nicht sehr zuverlässigen Hand anscheinend im Anfang des 13. Jahrhunderts geschrieben. Die Seite ist in zwei Columnen getheilt, jede Columne enthält 38 Zeilen; die Ueberschrift jeder Abtheilung, sowie der erste Buchstabe der ersten Zeile in dieser sind roth.

I. Die erste Columne der ersten Seite des Blattes enthält von Particula XXI, 4 die Schlussworte von '[ex]cecatos' ab bis XXI, 6 Vers 4 'Unica'; Mon. SS. XXII, p. 152, Z. 29 bis 153, 20.

Die Varianten, mit Ausnahme der nur orthographischen, sind folgende:

Mon. SS. XXII, 152, 29: 'de' vor 'actibus' fehlt. — 31: De Tiberio imperatore et de Christo versifice narramus. — 36: Vendicat. — 43: Incola deficiunt. — 49: ammodo. S. 153, 5: canonicorum. — 6: meoque. — 8: vestra corona. — 10 fehlt. — 13 lautet die Ueberschrift zu 6: De Ysidis templo et a Thiberio destructo. — 17. 18. 19 fehlen, die Columne schliesst mit 20: Unica.

Die zweite Columne des Blattes ist so abgeschnitten, dass meistens nur die beiden ersten Buchstaben jeder Zeile erhalten sind. Die Columne beginnt mit Part. XXI, 6, 4, und schliesst in ihrer vorletzten Zeile (37) mit dem letzten Verse dieser Abtheilung, MG. SS. XXII, 154, 21. Es fehlt demnach in dem vorliegenden Bruchstück ein Vers des Textes, und zwar p. 153, 36; sodann beginnt 154, 6: Et tamen. — 13: Horruit. — 16: Ydola.

Z. 38 dieser Columne des Bruchstücks enthält die Ueberschrift des folgenden Abschnitts, erhalten sind von dieser Zeile die drei ersten Buchstaben 'Gen'. Es folgt nicht Abschnitt 7, sondern, wie in den Handschriftenklassen A B C D, die Particula XVIII, 6, p. 147 ff. Die Ueberschrift lautet demnach, abweichend von den anderen Handschriften: Gentis Saxonie istoria etc.

II. Die erste, jetzt bis auf die letzten Buchstaben verlorene Columne der zweiten Seite enthielt demnach die ersten 38 Verse von Part. XVIII, 6; l. c. 147, 23 bis 148, 16. — Da hier nur wenige Schlussbuchstaben erhalten sind, ist nichts Weiteres zu bemerken.

In der zweiten Columne folgen zunächst die letzten 23 Verse von Part. XVIII, 6; l. c. 148, 17—39.

An Varianten findet sich: Z. 19: auctores. — 22: pax ibi. Von 24 bis zum Ende folgt sodann Part. XXI, 7: De morte Tyberii et de exaltatione Gaii Gallicule. Der Text bricht Z. 38 mit dem Worte 'Romanorum' ab, l. c. 154, 22—27.

Einzelne der vorstehend verzeichneten Varianten sind lediglich Schreibfehler. Die Handschrift, von welcher später hoffentlich noch weitere Bruchstücke aufgefunden werden, scheint der Münchener Handschr. C. Lat. 22237, C. 4 bei Waitz SS. l. c. S. 15, nahe zu stehen.

Zu dem Epos 'Karolus Magnus et Leo papa'.

Von Max Manitius.

In meinem Aufsatze über das oben genannte Gedicht[1]) hatte ich die Benutzung älterer Vorbilder seitens einiger karolingischer Dichter erschöpfend nachzuweisen gesucht. Dass indess solche Arbeiten erst allmählich zur Vollständigkeit gelangen, hat sich auch hier wieder gezeigt, indem mir erstens damals die Abhängigkeit von einem fast zeitgenössischen Dichter, dem Aldhelmus, noch unbekannt war, und sich zweitens noch eine ganze Anzahl Stellen sowohl aus den antiken, als auch aus den christlichen Dichtern gefunden haben.

Es sind im ganzen folgende:

1. Vergil.

Angilb. II, 63. Georg. II, 95 quo te carmine dicam.
III, 11. Aen. I, 304 mentemque benignam.
V, 3, 3. Georg. IV, 448 deum praecepta secuti.
VI, 57. Ecl. V, 34 Tu decus omne tuis.
VII, 11. Aen. I, 542 Si genus humanum.
62. Ecl. IV, 7 Iam nova progenies.
Nason. Ecl. I, 65. Aen. XI, 210 gelidam caelo dimoverat umbram.
II, 88. Aen. XI, 81 Vinxerat et post terga manus.
89. Aen. VI, 734 clausae tenebris et carcere caeco.
Appendix ad Nason. 2. Georg. IV, 565 Carmina qui lusi.
5. Aen. V, 396 effetae in corpore vires.
9. Aen. VI, 736 Non tamen omne malum.
19. Aen. XI, 346 flatusque remittat.
27. Aen. III, 188 et moniti meliora sequamur.
Hibernicus Exul II, 53. Aen. V, 601 patrium servavit honorem.
68. Aen. X, 91 et foedera solvere furto.
78. Aen. IV, 142 atque agmina iungit.
88. Aen. XI, 321 aequas / Dicamus leges.
100. Aen. V, 409 referebat pectore voces.
101. Aen. V, 282 promisso munere donat.

1) Neues Archiv VIII, S. 9—45.

II. Ovidius.

Angilb. I, 52. Ep. XII, 22 gaudia sola feram.
II, 48. Amat. II, 739 mihi dicite laudes.
III, 15. Met. IV, 446 caelesti sede relicta.
IV, 17. Ep. IV, 156 Da veniam fassae.
VI, 162. Amat. I, 280 femina adhinnit equo.
242. Met. IV, 514 sequitur vestigia coniugis.
377. Pont. IV, 5, 23 Aut feret Augusto solitam natoque salutem.
390. Trist. I, 3, 21 luctus gemitusque sonabant.
404. Met. I, 385 iussisque deae parere recusat.
443. Met. XI, 672 fluctus quoque fundere veros.
Nason. Ecl. prol. 12. Trist. II, 424 arte rudis.
II, 43. Amor. I, 13, 20 grandia damna ferat.
114. Amor. I, 7, 36 votaque redde Iovi.
Append. ad Nas. 18. Amor. II, 19, 17 quam dulcia verba parabat.
Hibern. Exul II, 27. Fast. III, 568 verberat unda.
37. Amat. III, 550 Sedibus aethereis.
49. Pont. I, 2, 17 saevo geminent ut vulnere.
50. Met. VII, 315 maculavit sanguine ferrum.
70. Met. V, 481 latum vulgata per orbem.
103. Met. VII, 99 laetusque in castra (al. tecta) recessit.

III. Sedulius.

Angilb. I. 41. Carm. pasch. V, 427 cuncta tenens excelsa vel ima.
VI, 24. ib. II, 80 tunc fronte serena.
VII, 10. ib. I, 335 mundum in morte iacentem.
Nason. Ecl. I, 88. ib. I, 325 perpetuae capietis praemia vitae.
Hibern. Exul II, 36. ib. II, 44 qui conditor orbis.
87. ib. IV, 165 quibus arbiter orbis.

IV. Iuvencus.

Angilb. VI, 482. Hist. evang. IV, 349 depromit pectore vocem.
Angilb. VII, 16. ib. III, 15 lux aurea vitae.
Nason Ecl. I, 44. Hist. evang. IV, 303 meritis pro praemia reddet.
Hibern. Exul I, 9. ib. II, 188 divino munere.

V. Venantius Fortunatus.

Angilb. I, 47. Carm. III, 27, 1 licuisset cernere vultus.
V, 3, 7. Carm. IV, 1, 21 vices pietate magistra.
Nas. Ecl. II, 76. C. VI, 10, 55 Arar Rhodanusque.
110. C. XI, 9, 13 avidus superavi cuncta gulosus.
Append. ad Nas. 22. C. IV, 18, 24 regna superna petit.
Hibern. Exul I, 23. C. IX, 1, 2 alma fides.
24. C. IV, 10, 6 fama sub astra levat.
II, 52. C. II, 16, 61 solitae pietatis amore.

VI. Martianus Capella.

Hib. Exul II, 26. II, 116, vers. 18 fulget cum Phosphorus astro.

VII. Aldhelmus.

Angilb. V, 1, 11. de laude virginum 31 precibus pulsare tonantem.
VI, 71. de aris b. Mariae XIII, 10 facundo famine byblum.
210. de laud. virg. 1544 Cornua rauca sonant.
229. ib. 2364 niveo candore coruscus.
252. ib. 2173 Fronte venusta nitet.
458. ib. 1710 praepulchris complectens colla lacertis.
VII, 19. ib. 584 preciosi sanguinis ostro.
25. ib. 755 vel certe calculus index.
37. ib. 549 contempserunt Christo famularier uni.
47. ib. 83 Ruricolas mutans ad caeli regna phalanges.
49. 50. ib. 491 tetros furva nigredine corvos / Vertit in albentes glauco sine felle columbas.
60. ib. 679 nondum baptismate lotum / . . sacris chrismatibus unctum.

Hierzu käme vielleicht noch eine Stelle aus Arator act. apost. I, 404 mente sagaci (cf. Angilb. VI, 54).

Hingegen möchte ich die Benutzung des Silius Italicus und der auf S. 31 f. sub Nr. XI. erwähnten Dichter nicht mehr aufrecht erhalten. So findet sich für Silius Pun. I, 530 'suspiria trahens' bei Ovid Met. II, 753 'traxit suspiria motu', und für ib. IV, 685 'flamma vorax' in der Vulgata Iud. 20, 48 'vorax flamma'.

Die anderen Stellen aus Silius sind nicht bezeichnend genug. Bei Calpurnius S. 25. ist das erste Citat zu streichen, es gilt dafür die S. 33. aus Alcuin notierte Stelle, für welche man vielleicht den Vers des Calpurnius als Vorbild annehmen könnte.

Für Martial. X, 59, 5 hat sich die schon oben angemerkte Stelle aus Ven. C. XI, 9, 13 als treffender erwiesen, ebenso für Apul. Met. II, 9 die Verse aus Aldhelm de laude virginum 491 sq.

Ferner könnte man an drei Stellen die Lesart verbessern, wenn man lesen wollte Angilb. I, 26 'gere' für 'gero', 58 'pueri' für 'puer' und Nason. Ecl. II, 116 'regmine' für 'tegmine'.

Was schliesslich die Autorschaft des Gedichtes 'Karolus Magnus et Leo papa' betrifft, so möchte ich an Angilbert als Verfasser nicht mehr so bestimmt denken, wie früher. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Gebiete der karolingischen Dichtkunst hat mich von der Schwierigkeit, derartige Fragen zu entscheiden, überzeugt. Vielleicht könnte man den Verfasser von Angilb. VII auch für das grosse Epos annehmen, da in beiden Gedichten die Benutzung Aldhelms stark hervortritt. Jedoch muss ich auch hier bekennen, dass der ganze sprachliche Ausdruck beider Gedichte ganz wesentliche Verschiedenheiten zeigt, die glatte und elegante Sprache des grossen Epos

lässt sich mit einer gewissen Rauhheit des Ausdrucks in dem Gedichte de conversione Saxonum schwer vereinigen.

Auch die Charakteristik, welche Moduin in seiner Ecloga Nasonis von den Gedichten Angilberts giebt:

Nam meus ecce solet magno facundus Homerus
Carminibus Carolo studiosis saepe placere

kann diese Frage nicht entscheiden. Ohne Zweifel werden hier mit 'studiosa carmina' solche Gedichte gemeint, welche mit dem Aufwande vieler Arbeit geschrieben wurden, d. h. mit classischen Citaten reichlich gewürzt waren. Es treten zwar in dem grossen Epos solche Citate am meisten hervor, doch können Alcuins und Theodulfs Gedichte mit demselben Rechte 'carmina studiosa' genannt werden.

Nach alledem möchte ich Ausfeld beistimmen, welcher kürzlich diese Frage noch einmal besprochen hat[1]) und sich für die Unlösbarkeit entscheidet. Keinesfalls ist aber der Verfasser identisch mit Hibernicus Exul, wie Simson[2]) noch anzunehmen scheint. Erstens ist die Metrik in den Gedichten des Hibern. Exul eine sehr fehlerhafte gegenüber dem grossen Epos, und zweitens ist Sprache und Satzbau in letzterem bei weitem besser und reiner, als in jenen Gedichten.

Gelegentlich können hier noch einige Dichterstellen erwähnt werden, die sich bei karolingischen Geschichtschreibern finden:

Vita Karoli[3]) 13. contra Hunos proeliaturus aciem strueret. Aen. IX, 42 Neu struere auderent aciem.
32. et regiam operosa mole construxit. Ov. Met. I, 258 et mundi moles operosa laboret.
Nithardi histor. I, 1. barbarorum ferocia ac ferrea corda. Aen. I, 303 ferocia Poeni / Corda.
5. civitatem obsidione cinxit. Aen. III, 52 cingique urbem obsidione.
II, 3. fuga illos abire compulit. Aen. IV, 281 Ardet abire fuga.
5. undique vires crevisse viderentur. Aen. XII, 799 vim crescere victis.
6. armato milite complet. Aen. II, 20 armato milite conplent.
relicto litore. ib. 28 litusque relictum.
in unum . . coissent. Aen. X, 410 virtus coit omnis in unum.
7. obviam ire parabat. Aen. X, 770 Obvius ire parat.
8. cuncta cohors exultavit. Aen. III, 563 cuncta cohors . . petivit.

---

1) Forschungen z. D. G. XXIII, S. 609—615. 2) Jahrbücher Karls d. Grossen II, s. Nachträge. 3) Die lateinischen Bezeichnungen der zwölf Winde in cap. 29. sind Isidori origg. XIII, 11 entlehnt.

9. aliorsum iter flectere. Aen. VII, 35 Flectere iter sociis.
III, 4. decedente iam die. Georg. IV, 466 Te veniente die, te decedente canebat.
6. astilia crispantes. Aen. I, 313 crispans hastilia.
illis terga dantibus. Aen. IX, 686 versi terga dedere.
Astronomus.
praef. mortalium iter triverit. Georg. I, 380 formica terens iter.
uni . . succubuisse culpae. Aen. IV, 19 Huic uni forsan potui succumbere culpae.
2. reginam . . gemina gravidam prole. Aen. I, 274 Marte gravis geminam partu dabit Ilia prolem.
prospero emensus est itinere. Aen. XI, 244 Atque iter emensi.
6. ense accinctus est. Aen. VII, 640 fidoque accingitur ense.
8. claris ortam natalibus. Aldh. de laude virg. 1779 claris natalibus ortam.
13. poenas debitas pro talibus ausis dederant. Aen. II, 535 At tibi . . pro talibus ausis / . . . reddant / Praemia.
14. praeruptis . . cingatur montibus. Aen. I, 105 praeruptus aquae mons.
16. infractosque suos adverso Marte cernentes. Aen. XII, 1 Turnus ut infractos adverso Marte Latinos / Defecisse videt.
25. nolentibus . . et pugnae se credere. Aen. V, 385 si nemo audet se credere pugnae.
36. magna inter se alterna vi vertebant. Georg. IV, 174 Illi inter sese magna vi brachia tollunt.
42. et quosdam contigit oppetere. Aen. I, 95 Quis . . / Contigit oppetere.
hoc praetexentes nomine culpam. Aen. IV, 172 hoc praetexit nomine culpam.
45. infracti viribus. Aen. IX, 499 infractae ad proelia vires.
52. terga hostibus nudaverunt. Aen. V, 636 Terga fuga nudant.
lambentibus flammis. Aen. II, 684 Lambere flamma comas.
55. sed pugno pectore tunso. Aen. I, 481 et tunsae pectora palmis.
57. res inperfecta remansit. Aen. VIII, 428 pars inperfecta manebat.
62. grates persolverent. Aen. II, 537 grates persolvere dignas.
singultibus quati. Sedul. Carm. pasch. III, 107. vix verba precantia fari / Singultu quatiente valens.
63. quem chorus virtutum semper comitatus fuerat. Georg. I, 346 Omnis quam chorus et socii comitentur orantes.

Zum Schlusse möchte ich noch einige Bemerkungen über die Metrik der karolingischen Poesie machen. Es lassen sich hier zwei Hauptgesetze aufstellen, welche meines Wissens noch

nicht ausgesprochen sind. Erstens können alle Silben in der Hebung lang gebraucht werden und zweitens können sich lange Silben in der Senkung verkürzen. Das letztere Gesetz findet sich schon als poetische Licenz bei Venantius und Iuvencus, das erste ist die Ursache der ausserordentlich häufigen Verstösse in der Caesur. Der Laut h wird oft als positionsbildender Consonant gebraucht, doch sind Verschleifungen von vocalischen oder auf m ausgehenden Endungen eben so häufig; da die zwei Hälften des Pentameters als selbständige Verse gelten, so ist der Hiatus bei der Caesur ein sehr gewöhnlicher Fehler.

Verse und Miniaturen
aus einer Evangelienhandschrift des 10. Jahrhunderts der Kölner Dombibliothek (jetzt Darmstädter Hofbibl. Nr. 1948).

Von K. Lamprecht.

Die Darmstädter Hofbibliothek bewahrt unter Nr. 1948, Pgt. fol., ein, wie es scheint, defectes Evangeliar mit schöner Kunstausstattung im spätkarolingischen Stile, welches der Schrift nach der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zugeschrieben werden kann. Die alten Eichendeckel weisen auf der Vorderseite noch eine Vertiefung für eine einst vorhandene Elfenbeineinlage auf, jetzt sind sie mit Leder überzogen; jeder ursprüngliche Schmuck des Einbandes überhaupt ist verschwunden. Bl. 1 bis 8 enthalten Miniaturen, sowie Verse, welche nach dem Urtheil des Herrn Prof. Dümmler noch ungedruckt sind. Ich gebe im Folgenden den genaueren Inhalt dieser Blätter, der einzigen, welche vom ganzen Inhalt der Hs. von weiterem Interesse scheinen.

[Bl. 1^{b}] Matthaeus, bärtig, die Feder hochgehoben in der rechten Hand; Sandalen, blaue Tunica, mennigrothes Uebergewand. Faltenwurf unverstanden.

[Bl. 2^{a}] Purp. aur. In Randbordüre und in Capitalen (so auch Bl. 3^{a}. 4^{a}. 5^{a}. 6^{a}. 7^{a}):

Matheus ex patribus sumens exordia primus
Scripserat hebraico Christi miracula verbo:
Primo puerperium, tria mystica dona magorum,
Qualiter infantes occidere iussit Herodes,
Ut dominus humilis venit ad baptisma Iohannis.
Plurima virtutum memorat miranda suarum,
Post haec sponte sua passus ludibria multa
Affixusque cruci moriens subvenerat orbi. —
Inter theologos genealogus iste quaternos
In hominis facie signatur voce prophetae.

[Bl. 2^{b}] Marcus, ebenfalls mit erhobener Feder; blaue Tunica, purpurner Mantel.

[Bl. 3^{a}] Filius almifici Marcus baptismate Petri

Edidit eloquio Domini magnalia greco.
Voce prophetali faciens primordia libri
Narrat per plebem celebrare lavacra Iohannem,
Daemonis et fraudes Ihesum devincere scribens,
Pluribus et signis divino iure patratis
Ut crucis in gabalo delevit crimina mundo.
Quem fera mors sepelit, vivum hunc lux tertia reddit,
Et sedet a dextris deus et homo cunctiparentis. —
Formam frendentis tenet iste sophista leonis.

[Bl. 3b] Lucas, bartlos; grüne Tunica, graues Pallium.

[Bl. 4a] Lucas Syriacus, greco sermone peritus,
Discipulus Pauli, scripsit praeconia Christi,
Quae de Zacharia fecit coepisse propheta;
Commemorat vero, venit ut paranymphus ab alto
Eulogium sanctae de patre ferendo Mariae,
Ut pius omnigenis salvator consulit aegris,
Verbis et factis dilatans signa salutis.
Postremo passum narrat triduoque sepultum,
Discipulis visum caeli super ardua vectum. —
Hic evangelii scriptor nitet ore iuvenci.

[Bl. 4b] Iohannes, bartlos; blaue Tunica, mattpurpurnes Obergewand mit goldenen Kreisen (opus circulatum).

[Bl. 5a] Caelitus incipiens seriem symmista Iohannes,
Principio verbum cum patre fuisse coaequum
Asserit et mundum factum docet esse per ipsum.
Nominat et hominem missum venisse Iohannem,
Elogium luci verbo perhibere fideli.
Qui fuit ante aevum, testatur tempore natum,
Gratis et hunc ipsum cruciamina corpore passum
Ac cruce suspensum, fossum latus atque sepultum,
Surgentemque suis dare maxima gaudia caris. —
Hic aquilam verbo designat in alta volando.

[Bl. 5b] Der segnende Christus auf einem mit mennigrothem Kulter belegten Throne, das Buch in der Hand, um ihn die Evangelistensymbole. Die Christusgestalt jugendlich und bartlos, sehr bedeutend; blaue Tunica, purpurner Mantel.

[Bl. 6a] Pro summa meriti thronus est aecclesia Christi,
Qua residens totum placidus regit undique mundum.
Quattuor haec, solium quae stant animalia circum,
Constat mysterium totidem signare virorum,
Quos euangelicos certum est conscribere libros:
Ex aquilae celebrem signo cognosce Iohannem,
Per vituli formam debes agnoscere Lucam,
Marcum si quaeris, monstratur in ore leonis,
Per hominis vultum signanter habeto Matheum:
Ex horum scriptis animatur quisque fidelis.

[Bl. 6b] Ein Priester in Alba, Stola, grüner, rothgefütterter Casel und Manipel, bietet dem thronenden h. Petrus (purpurne Tunica, meergrünes Pallium) einen goldenen Stab; in der Hand führt er ein in Gold gebundenes Buch.

[Bl. 7a] Ianitor ó caeli, decus et lux aurea mundi,
Princeps aecclesiae Petrus de nomine petrae,
Credita terrigenas cui solvere summa potestas:
Vilia quaeso tui munuscula suscipe servi,
Nam fero, quod potero, non quantum debitor exto.
Hunc ad servitium sanxi tibi ferre libellum,
Hîc in honore tuo maneat quo tempore cuncto.
Hinc illum si quis temerarius auferat hostis,
Criminis ob culpam domini concurrat in iram.
Ianua, Petre, tuo caeli sit aperta Gerhoo.

[Bl. 7b] Ein Priester in grüner Tunica und blauem Obergewand überreicht einem thronenden bartlosen Manne in Alba und rother, grüngefütterter Casel ein in Gold gebundenes Buch.

[Bl. 8a] Basilicae Petri custos venerande beati,
Saepius optatum gratanter sume libellum,
Quem tibi fert Anno saltim pro munere parvo,
Scribendi indocilis, tibi sed tamen ille fidelis
Omnimodisque tui spontaneus assecla voti.
Hoc cum divinum celebres in codice cultum,
A domino veniam scriptori[1]) posce merendam,
Tecum participem faciens apud omnipotentem,
Gaudeat ut messor pariter sementis et auctor,
Fructum laturi mercedis in horrea caeli.

Nach den Versen auf Bl. 7a und 8a kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Hs. einst der Kölner Kathedrale geschenkt ward. Hierauf führen auch einige nähere Umstände. Der Donator Gerhous würde identisch sein mit dem Kölner Erzbischof Gero, 969—976, einem der wenigen Erzbischöfe Kölns aus früher Zeit, von denen die Kalendarnecrologien des Domstifts 13. Jahrhs. Schenkungen verzeichnen. Am ausführlichsten ist seiner gedacht in dem Kalendarnecrolog der Trierer Stadtbibl. Nr. 1431, das Mooyer in Lacomblet's Archiv 3, S. 374 theilweise hat abdrucken lassen, welches indes nicht, wie M. will, dem Ende, sondern dem Anfange des 14. Jahrhs. angehört; vgl. a. a. O. S. 392 und auch Lac. Arch. 2, S. 15. Dazu kommt, worauf schon Herr Prof. Wattenbach privatim aufmerksam machte, dass sich unser Evangeliar sehr wohl mit dem von Hartzheim in seinem Kölner Hs.-Katalog unter Nr. 145 beschriebenen, seither nicht aufgefundenen Evangeliar identifizieren lässt,

1) Hs. sriptori.

wobei die Datierung H.'s zum 12. Jahrh. und der Zusatz 'characterc acuminato Gothico' bei H.'s mangelhaften palaeographischen Kenntnissen nicht hinderlich ist. Dass H.'s Codex 145 illuminiert war, geht jedenfalls aus der von H. S. 124—125 zugefügten Note hervor, in welcher zwei verwandte Hss. beschrieben werden, welche beide illuminiert sind, und deren wichtigste, damals in der Kölner Jesuitenbibl., jetzt in der Hs. des Kölner Stadtarchivs Mscr. theol. Nr. 147, 9. Jh. 2 H. wieder zu erkennen ist[1]).

Hiernach kann wohl kein Zweifel sein, dass wir es bei unserer Hs. mit einem Codex der alten Kölner Dombibl. zu thun haben, welchen man bei der vor mehr als einem Decennium erfolgten Ueberführung der alten Bibl. von Darmstadt nach Köln übersehen hat[2]). Für diesen Handschriftenbestand würde aber der Codex insofern eine besondere Bedeutung haben, als sich in ihm aus der Zeit Erzbischof Gero's sonst notorisch keine Hss. vorfinden[3]).

Allgemein scheint mir die Hs. zunächst kunstgeschichtlich von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Wie ihre palaeographischen Merkmale noch vieles Alterthümliche an sich tragen, so bietet sie in ihren Miniaturen die letzten Ausläufer Karolingischer Kunstübung, namentlich die Farbenzusammenstellungen sind noch sehr im Geiste des 9. Jahrhs. gehalten. Es ist das um so bemerkenswerther, als nur wenige Jahre später in Reichenau (der Codex Egberti zu Trier) wie an der Mosel (der Codex Epternacensis zu Gotha und der Codex Prumiensis zu Paris) eine ganz andere Richtung einsetzt[4]).

In den Evangelistenversen ist der so häufige Ansatz zur historiographischen Charakteristik der Evangelisten ohne besonderes Glück gemacht.

---

1) Vgl. Lamprecht, Initialornamentik, S. 27, Nr. 16 und Tafel 7 u. 9. A. a. O. bezeichne ich die Herkunft der Hs. noch als ungewiss, aber wohl auf eine Kölnische Bibl. zurückzuführen. 2) Vgl. über die Rückforderung: (Frenken) Das Schicksal der im Jahre 1794 über den Rhein geflüchteten Werthgegenstände des Kölner Domes, insbesondere die Zurückführung der Manuscripten-Bibliothek. Aktenmässige Denkschrift. Köln und Neuss 1868. 3) Jaffé und Wattenbach, Eccl. Colon. codd. mscr. S. VII. 4) Lamprecht, Bilderschmuck des Codex Egberti und des Codex Epternacensis, Bonner Jahrbücher, Heft 70, S. 56—113, und F. X. Kraus, Die Miniaturen des Codex Egberti, Freiburg i. B. 1884.

Aus Handschriften der Berliner Bibliothek.

Von W. Wattenbach.

Ueber die Geschichte des Klosters Werden an der Ruhr ist uns, abgesehen von den Zeiten seiner Stiftung durch Liudger, recht wenig überliefert, und ein von dort stammendes litterarisches Denkmal verdient also um so mehr unsere Beachtung. Eine Anzahl sehr schön ausgeführter Handschriften kam von dort in die Pauliner Bibliothek in Münster (Arch. IV, S. 515 ff.) und von da 1824 durch Kauf an die Königliche Bibliothek in Berlin. Als verdient um die Bibliothek wird Abt Wilhelm gefeiert, wahrscheinlich nur, weil man in einigen Handschriften seinen Namen gefunden hatte. Er stand dem Stift von 1150 bis 1160 vor; eine von ihm ausgestellte Urkunde von 1160 ohne Tag findet sich bei Lacomblet I, 277. Im Jahre 1158 finden wir ihn bei Friedrich I. auf den Roncalischen Feldern[1]); vom Erzbischof Friedrich II. von Coeln erhielt er zwei Leiber aus der Zahl der 11 000 Jungfrauen[2]) und erhöhte dadurch Glanz und Ansehen seiner Abtei. Von seiner Sorgfalt für dieselbe zeugt auch das zu seiner Zeit zusammengestellte Privilegienbuch, wenigstens rührt nach einem alten Zeugnis dieses von demselben ausgezeichneten Schreiber her, welcher auch den prächtigen Codex des Josephus geschrieben hat[3]), der uns zu dieser Notiz Anlass giebt. Er ist kurz erwähnt von Prof. Tross, Arch. IV, S. 515, so kurz erwähnt, dass er versäumt hat, anzugeben, dass nicht nur die 'Judaeae Antiquitatis libri', sondern auch die Bücher 'de bello Judaico' darin enthalten sind. Die dazu angeführte Stelle der Allg. deutschen Bibliothek berichtet über 'Neue Kritiken' von Knittel (1779), wo die Hs. erwähnt ist; das Buch ist mir aber nicht zugänglich.

Die Hs. ist jezt in der Königl. Bibliothek in Berlin (Lat. in folio 226); ein ganz gewaltiger Foliant, mit grösster Sorgfalt

1) Goldast, Constitutt. imp. III, 335, ich weiss nicht, aus welcher Quelle. 2) A. Schuncken, Gesch. der Abtei Werden (1865), S. 78. 3) Diekamp, Die Vitae S. Liudgeri, p. XCII.

sehr schön geschrieben. Die einzelnen Bücher beginnen mit grossen, sehr geschmackvollen Initialen, in rother Umrisszeichnung, zuweilen mit schwarzer Zeichnung gemischt. Es ist die so sehr verbreitete Blatt-Ornamentik, mit einzelnen animalischen Motiven. Auf der Innenseite des ersten Blattes aber befindet sich, abwechselnd in rothen und schwarzen Zeilen geschrieben, ein längeres, auf den Inhalt bezügliches Gedicht in leoninischen Hexametern, welches wir hier folgen lassen.

Hystorias veterum cupiens pernoscere rerum,
Cautus et assiduus lege verba voluminis hujus.
Hic est cuncta fere mire contexta videre
Alta sacrę lęgis, summi moderamina regis.
Josephus hoc cunctas scripturas corpore junctas
Nobis jejunus offert optabile munus,
Ecclesięque bonam diverso flore coronam,
Corde sed exsculpta permiscet idonea multa,
Grandibus expensis prebens quasi fercula mensis.
Bis denis igitur libris pars una tenetur,
Judaici belli septem crevere libelli,
Ceu totidem panes quibus exsaturemur inanes.
Quo melius vidit, subtilius omnia scribit,
Qualiter ira Dei, nostri vindex Helysei,
Miserit in pueros ursos hostesque severos.
Mortis inauditę pereunt lue Barrabanitę,
Cum Salvatorem perimunt redimuntque latronem.
Jam loca nulla focis nec divę gratia vocis,
Urbe Deo cara temploque ruente vel ara.
Laudibus hic magnis Baptistę facta Johannis
Narrat, et impleta quę sanctus quisque propheta
Dixerat, illesum post busta resurgere Jhesum.
Ob Jacobum justum templum testatur adustum,
Invidia tentum, non lęgis amore peremptum.
Nulla loquendo secus, sine vero lumine cęcus,
Indiciis mille notat hunc asinarius ille,
Cui pecus est mutum Scriptura teste loquutum,
Quo studium vatis Deus arguit impietatis,
Increpitatque palam vocalis asella Balaam,
Qui sitiens censum pervertit munere sensum,
Corde dolum celans, bona pessimus ore revelans,
Et dum sponte cadit, prudens ad Tartara vadit.
Ergo viri talis, tam moribus exitialis,
Heu facinus triste! fuit assecla Josephus iste.
Scilicet hunc ipsum, quem doctus ypocrita Christum
Novit regnare, minime timet ergo negare.
Quę probat, ostentat, bona temptat, falsa retentat,
Tam tenebris plenus, quam luminis est alienus.

Nos prius abjecti, satis exultemus adepti,
Quę prius ęlecti perdunt, a stirpe resecti.
Dum post divinam plagam nullus medicinam
Judęis adhibet, synagogam prorsus adimplet
Perfidię fumus, Deus ęcclesię manet unus.
Christe, Pater, Flamen, tibi gloria, laus, decus, Amen.

Dieses Gedicht füllt die erste Columne der grossen Folioseite; die Hälfte der folgenden ein anderes, in welchem akrostichisch der Urheber sich genannt hat. Der Zwang dieser Künstelei hat dem Inhalt geschadet; er ist zum Theil geradezu unverständlich, und ich verzichte auf den Versuch, die Dunkelheiten aufzuklären. Bei der schönen, grossen, sehr deutlichen Schrift ist über die Lesung kein Zweifel. Es lautet:

Vt veterum scriptis — I nsignis fulget Homerus,
Vinci quod quisquis — Se magis ac statuat,
I nsignita magis — Ac consobrina favori
Lecta manet cujus — Bavila postpositum
Laude nec inmeritus — Bene prosperitate loquendi
Emulus is fertur — Auctior atque stilo.
Hic etenim Latiis — Spondet sperare quod ausint
Edita sub Grecis — Haut meliora stilis.
Lucida nempe suis — Verbi data copia quamvis,
Malim prepositam — Nobilitate rei.
Verum cum falso — Constent exordia mundi
Sub veterum scriptis — I n nichiloque fluant,
∴ rerum

Dumque hominem nullus — Occulta ab origin E ∴
Ī genio florens — Sive deum sapia T
Grandiloquum Moysen — Exemit et orsa capessan S
Rectis prava magis — Pellere deligit hi C.
Auctorem seclis — Haut fictum tradit et orb E,
Tempus abhinc lucis — V̄briferumque statu M
I nde homini facto — Summissa fuisse creat A
Ac consorte data — C̄juge nunc genito R
Vnde quod usque sumus — Omni diffundimur orb I
Vtque meant lege — Legeque cuncta sin E.
Ex hiis principium — I udęę gentis, et istin C
Reddidit ęlectam — Vergere sub domin O,
Dumque ea declinat — Domini venerabile nomeN,
I mpia Romuleis — Gentibus occubui T.
Neve quis excedens — Exsolvat digna reat V,
Ejusce exemplis — Redditur esse vigi L.
Nunc igitur placidus — Oro Liudgere precant I
Sis, et pro tali munere da: Valea T.

Hierauf folgt noch eine, jetzt sorgfältig ausgekratzte Zeile

und dann von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts folgende Bemerkung:

In prescripto carmine si collegeris initiales primo, deinde medias, et consequenter extremas finales litteras versuum, habebis nomen collatoris hujus libri: videlicet sic: 'Willehelmus dei gratia Werdinensis abbas hunc Josephum sancto Liudgero et sancte Marie contulit'. Qui fuit ejus nominis primus, et trigesimus secundus abbas hujus loci. Obiitque ille in anno salutis humane .Melx. quando precedenti anno hunc librum contulerat: scilicet .Melviiij. anno: ut colligitur ex versu illo: M . . . . . connumerando litteras numerum representantes, una tamen .M. seclusa.

Seltsamer Weise ist an beiden Stellen das Chronostichon so sorgfältig ausgekratzt, dass es völlig unlesbar ist, vielleicht von einem unwissenden Diebe, welcher so die Herkunft der Hs. unkenntlich zu machen glaubte. Jene Notiz aber mag von dem abteilichen Kellner Volpert Schade herrühren, welcher nach Harless die oben S. 623 erwähnte Nachricht um 1480 in das Privilegienbuch eingeschrieben zu haben scheint.

In einer aus Liesborn stammenden Handschrift der Decretalen Gregors IX. mit der Glosse, die noch im 13. Jahrhundert sehr schön und deutlich geschrieben ist (Cod. Berol. Lat. in fol. 229) finden sich am Schluss (f. 193b) folgende, von etwas jüngerer Hand geschriebene Verse:

Anno milleno, tricenteno quoque sexto,
Christi natalis, truncacio cum capitalis
Summi Baptiste colitur, novus est chorus istic
Primitus inceptus, lapis est primusque receptus,
Tempore persone quo rexerunt reverende,
Otto Monasterium presul pietate supinus,
Istius imperium claustri tenuitque Florinus,
Abbas bis quinus, quem protegat almus et unus.

Am 29. August 1306, unter dem Bischof Otto III. von Münster, und dem Abt Florinus von Liesborn wurde also hier der Grundstein zum Bau des neuen Chors gelegt.

Eine andere Handschrift aus Liesborn vom J. 1209 (Lat. fol. 231) enthält 'Bernardi Papiensis Compilatio de veteri novoque jure', und bringt am Schluss desselben folgende Verse, räthselhaft, weil von der darin erwähnten Verbrennung von Lippstadt sonst gar nichts bekannt ist; auch die Verheerung von Bentheim wird nur hier berichtet.

Hoc libro gaudent armaria nostra juvari
Tempore quo Rome meruit rex Otto sacrari
Lippaque mirando casu pro pace cremari
Letiferaque manu Fresonum Benethem maculari.

Ein mathematisch-astronomischer Sammelband (Lat. fol. 246), zusammengebracht und grossentheils auch geschrieben in Erfurt, Padua und Braunschweig, von Ludolfus de Borchtorpe, der 1445 in Erfurt Magister geworden ist, enthält auf der ersten Seite, neben dem Register, von wenig jüngerer Hand die Verse:

Si canis applaudit, meretrix hilarem tibi voltum
Prebeat, inclinet monachus, si femina ploret,
Amplexus miles, aut oscula dat monialis,
Mercator juret, istis numquam movearis.

Dieselben Verse finden sich mit unbedeutenden Abweichungen wieder in einer Häufung verschiedener Sprüche, welche Alwin Schultz aus einer Wiener Handschrift (5512) im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XX (1873), Sp. 134, mitgetheilt hat; im 3. Verse wäre danach 'princeps' zu lesen, was vorzuziehen ist.

Andere Sprüche stehen in unserer Hs. auf Bl. 2; von der jüngsten Hand, doch noch saec. XV. folgende Anweisung:

Stillas ymbre lava, oleumque liquore fabarum.
Incaustum vino, lixivio ablue vinum.
Pix qua picantur naves, tu tolle butiro.
Omne genus reliquum vitellus abluit ovi.

Etwas früher geschrieben sind folgende deutsche Sprüche:

Ach got, wie sere
get gut vor ere
vnd gewalt vor recht!
dat clage ich armer knecht.

Eygen nutz
vorborgen haß
dorichtiger rayt
} Mannich Stad vorwostet hat.

Sint daß iß wart,
Daß man machte paffen vngelart,
Vnd ritter ane bart,
Vnd kalle mutzen sart,
Sint hat sie die werlt vorkart.

Dieser Spruch verdient deshalb eine gewisse Beachtung, weil er in Schmellers Baier. Wörterbuch (2. Aufl.) II, S. 328, aus zwei Münchener Hs. mit einigen Varianten gegeben wird. Der vierte Vers scheint sich danach auf den Missbrauch unreifer Mädchen zu beziehen. Endlich stehen da noch folgende unverständliche Zeilen:

O kusa kusa, qualiter symphonisat tua musa?
Tu cum lesura pervertis omnia jura.
Hec ille.

Im Cod. Lat. in folio 319, welcher eine der so häufigen Mischungen von humanistischen und spätmittelalterlichen Stücken enthält, findet sich auf Bl. 210 das gereimte Kunstgedicht, welches ich im Anz. f. Kunde d. D. Vorzeit, XXVII (1880) Sp. 184 mitgetheilt habe; ich glaubte damals, es könne von Samuel Karoch von Lichtenberg sein, allein hier hat es nach den mit rother Farbe übergeschriebenen Worten: 'Wach k' die seltsame Aufschrift: 'Lauriquercus super influenciis cornisii Hoc edidit carmen'. Die Abweichungen sind unbedeutend; ich bemerke 5, 1: 'Ecce sto in stilla'; 7, 4: 'Merula'; 9, 1: 'nescivi thorum in delicto'; endlich am Schlusse noch:

Cristus ut te ducat reducat salute,
Cernat ut te meum sincerum cor tute,
Nam sumus uniti liniti amore,
Qui reformat plura securo dolore.
Cecini. E. k.

Hierauf folgt ein zweites Gedicht, welches ich in der Germania, XVII, S. 187, aus einer Lübecker Handschrift mitgetheilt habe, die aber auch Erfurter Reminiscenzen enthält; dort ist es mit einer deutschen Uebersetzung verbunden. Es begann dort mit 'Institor', aber der Verlauf zeigt, dass 'Rusticus' richtiger ist. Es möge hier ein correcter Abdruck, wie er jetzt möglich ist, gestattet sein, ohne Berücksichtigung der gleichgültigen und gleichwerthigen Varianten, wie sie in solchen Stücken gewöhnlich vorzukommen pflegen.

1. Rusticus amabilem obsecravit[1]) virginem
ut sua dona sumeret, et se sibi conjungeret occulte[2]).
Vana queris rustice, clerico donandus est amor.
2. Audiens hoc clericus precucurrit cicius
ad virginis hospicium et pulsabat ostium occulte.
3. Virgo jacens lectulo respondebat clerico:
'Si quis adest ad januam, trahat et corrigiam occulte'.
4. Clerus intrans thalamum, magnum habuit gaudium,
accessit ad lectulum, ridendo dedit osculum occulte.
5. Audiens hoc rusticus, postcucurrit tardius
ad virginis hospicium, et pulsabat ostium occulte.
6. Virgo jacens lectulo, respondebat rustico:
'Si quis adest ad januam, querat sibit aliam occulte'.
7[3]). Illis sic jacentibus trepidabat lectulus.
Dum audivit sonitum: 'Heu me!' dixit rusticus occulte.
8. 'Heu heu totum perdidi, quidquid rerum habui,
Argentum, aurum, sericum, nam plus amat clericum occulte'.
Cecini. Avete Jubilate. B. K.

1) 'obseruabat' B. 2) 'occulte' B. constant. Den Refrain lasse ich bei den folgenden Strophen fort. 3) Diese Strophe fehlt in B. Sie ist nicht gut zu entbehren.

In derselben Handschrift, Bl. 319, stehen zwei Briefe des Petrus Antonius Finariensis, dessen ich in meiner Schrift über Peter Luder gedacht habe[1]); auch diese leider bei einer Fülle der schönsten Phrasen und überströmender Schmeichelei sehr inhaltslos. Der erste ist an den Pfalzgrafen Friedrich gerichtet; trotz hoher Erwartungen habe er diese durchaus übertroffen gefunden. Er bittet um Nachsicht, dass er nicht alle seine Tugenden in seiner 'brevis et inculta oratio' habe umfassen können; er werde seine Thaten später beschreiben, und bittet jetzt nur, das übersandte 'munus, quamquam incultum sit', gnädig aufzunehmen, Der zweite Brief ist an den jungen Pfalzgraf Philipp gerichtet, der natürlich auch schon alle erdenklichen Tugenden besitzt. Er rühmt seine sorgfältige Erziehung und die juristische Ausbildung unter der Leitung des Peter Brechtel, des Kanonisten. Darunter steht: 'Heydelberge quam raptim habita 1465'. Es ist das Jahr, in welchem er nach Heidelberg kam, und er scheint also hier alsbald eine Rede zum Preise des Fürsten gehalten zu haben, die er mit jenem Briefe dem Kurfürsten übersendet.

1) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, XXII, S. 72 ff. u. S. 39 des besonderen Abdrucks.

Eine Urkunde des Papstes Innocenz III. von 1204, Nov. 12.

Von Franz Wolff.

Die folgende Urkunde habe ich dem Pfarrarchiv von St. Gereon in Köln entnommen.

Innocenz III. überträgt an die Pfarrer von St. Laurentius, St. Columba und St. Alban in Köln die endliche Beilegung des Streites zwischen St. Martin daselbst und der Kirche in Aachen einerseits und dem Pfarrer von Winningen andererseits über den Zehnten in Winningen, nachdem gegen das Urtheil der Diacone von St. Lambert, St. Johann, St. Dionys in Lüttich, von St. Martin in Köln appelliert worden ist. — 1204, Nov. 12. Rom.

Innocentius episcopus servus servorum dei, dilectis filiis . . sancti Laurentii, sancte Columbe et sancti Albani plebanis Coloniensibus, salutem et apostolicam benedictionem. Cum causam, que vertitur inter sancti Martini Coloniensis et Aquensem ecclesias ac . . pastorem de Winningen super decima in Winningen, dilectis filiis, sancti Lamberti, . . sancti Dionisii, et . . sancti Johannis decanis Leodiensibus, commiserimus terminandam, dicta ecclesia sancti Martini, quia judices ipsi eam contra justitiam aggravabant, ad sedem apostolicam appellavit. Sed judices memorati appellationi minime deferentes, injustam ut dicitur contra eam sententiam protulerunt. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus de appellatione legitime cognoscentes, sententiam ipsam sicut justum fuerit appellatione remota confirmare vel infirmare curetis. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur.

Datum Rome apud Sanctum Petrum, II. Idus Novembres, pontificatus nostri anno septimo.

Zu den älteren päpstlichen Bleibullen.

Von P. Ewald.

Verschiedene Untersuchungen über die bisher sehr vernachlässigten Bleibullen der päpstlichen Urkunden sind aus der letzten Zeit zu verzeichnen. Zunächst hat uns Diekamp in seinem Aufsatze 'Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI. XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts' (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. III, S. 612—627) für diese Periode die Veränderungen vorgeführt, die sowohl der Apostelstempel in gewissen Zeitabschnitten, als auch der Namensstempel unter jedem einzelnen Papste erlitt, und hat dort in dankenswerther Weise 40 genaue Abbildungen von Bleibullen aus den Jahren 1100—1254 hinzugefügt. In einer Fortsetzung des genannten Aufsatzes ('Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII., 1254—1334', Mittheilungen etc. IV, S. 530—536) nahm Diekamp auch für die sich anschliessende Zeit bis in das 14. Jahrhundert hinein die Untersuchung der päpstlichen Bleibullen auf. — Ueber die Bleibullen älterer Zeit sind wir sodann kürzlich durch eine Mittheilung von De Rossi orientiert. In den Notizie degli Scavi, Mai 1882, stellt selbiger unter dem Titel 'Di una bolla plumbea papale del secolo in circa decimo scoperta nel Foro Romano. Lettera del Comm. G. B. De Rossi al Comm. G. Fiorelli' folgende Grundsätze für die Kritik der älteren Bleibullen auf: 1) die Ordnungszahl der Päpste wird bis Mitte des 11. Jahrhunderts nicht angegeben. Bisher galt Leo IX. für denjenigen, der sie eingeführt habe. (Vgl. meine Untersuchung im N. Archiv IV, S. 186, woselbst der Nachweis, dass Leo IX. zwei verschiedene Stempel brauchte, deren älterer, bis zum 26. October 1049 benutzter, die Zahl noch nicht hatte; diese findet sich erst auf dem neuen Stempel, der seit 1050, Dec. 17, nachzuweisen ist; vgl. Diekamp, Mittheilungen etc. III, S. 568). Trotzdem scheint hier eine geringe Modification eintreten zu müssen. Schon Damasus II. (1048), der unmittelbare Vorgänger Leos IX, führte die Zahl ein; von diesem fand De Rossi eine Bleibulle im Vaticanischen Numismatischen Cabinet. —

2) Für die Zeit bis Mitte des 11. Jahrhunderts bietet die Mitte des 9. mit Benedict III., 855—858, einen diacritischen Anhaltspunkt. Die Bullen vor 855 schreiben auf beiden Seiten die Legende in horizontalen Linien. Diese besteht auf der einen Seite aus dem Namen des Papstes, auf der anderen aus dem Titel 'papa'. So seit dem 7. Jahrhundert; aus noch früherer Zeit scheinen irgendwie beglaubigte Bleibullen der Päpste nicht erhalten zu sein. — 3) Seit Benedict III. tritt die Seite mit dem Namen des Papstes in veränderter Gestalt auf. Der Namen wird fortan im Kreise am äusseren Rande der Bulle geschrieben, vor demselben ein Kreuz und in dem mittlern Raum des Kreises ein Stern oder Rad gesetzt. Der neue Typus, zuerst noch gemeinsam mit dem älteren angewandt, wird bald constant und hat dann nur geringem Wechsel unterlegen. So hat Hadrian II, 867—872, noch beide Typen, den älteren wie den neueren, in letzterem aber abweichender Weise, was auch sonst noch einige Male begegnet, ein Kreuz in der Mitte des Kreises, und statt dessen vor dem Namen ein Kreuz in Sternform. Zu der Legende in horizontalen Linien kehrten Marinus I., 882—884, und Formosus, 891—896, wieder zurück. — Von dieser Basis ausgehend erklärt De Rossi eine schon seit längerer Zeit bekannte Bleibulle mit der Legende † IOHANNIS im Kreise und † PA | PAE (eine Abbildung der Bleibulle befindet sich vor der Abhandlung) für etwa dem 10. Jahrhundert entstammend. In diesem Falle auch so noch immer ein äusserst unbestimmtes Resultat, denn unter einem Dutzend Päpsten dieses Namens bleibt uns die Wahl. Aber ein anderes specielles Interesse knüpft sich an diese Bleibulle. Auf der Seite mit der Legende † PA | PAE sah De Rossi in einem Halbkreise am äusseren Rande rechts eingeritzt theils in Uncial-, theils in Cursivschrift den Namen 'Gerulfus'. Die Buchstaben 'Ge', wohl der nicht fertig geschriebene gleiche Namen, stehen ebenso eingeritzt noch einmal am linken Rande der Bulle, und zwischen den beiden Linien der Legende steht ein Kreuz. Da nun die Bulle völlig massiv ist und im Innern keine Löcher zur Aufnahme der Schnüre zeigt, also auch nie an einer Urkunde befestigt gewesen ist, so schliesst De Rossi in etwas kühner Hypothese, dass uns eine Probeprägung vorliege, auf welcher wohl der Stempelanfertiger seinen Namen eingeritzt hatte. Wir können höchstens die Möglichkeit solcher Beziehungen zugeben, erweisen lassen sie sich schwerlich. Doch möchte ich eine andere, nicht ganz zutreffende Auffassung De Rossi's berichtigen. Er sagt: 'Il canaletto per introdurvi la cordicella dalla quale doveva pendere il suggello non è stato forato nella grossezza della piastra; come nelle simili bolle sempre fu fatto, quando si appendevano al papiro od alla pergamena'. Wir können uns das Verfahren des Bullierens

nur so denken, und Diekamp hat, Mittheilungen III, S. 610, für die spätere Zeit dies völlig erwiesen, dass die zum Verschluss der Urkunde dienenden Schnüre mit ihren Enden zwischen 2 Bleiplatten gelegt wurden, welche durch 2 Stempel an einander gepresst und zu einem Stück geschlagen wurden; die so geprägte Bulle klemmte natürlich die Schnüre fest. Daher so häufig auf den Bleibullen die Erhöhungen, welche uns genau den Gang der Schnüre im Innern des Bleis zeigen. In einem künstlich nach vollendeter Prägung gebohrten Canal würden sich die Schnüre nicht haben gehörig befestigen lassen. — Die trotz dieser Ausstellungen sehr wichtige Untersuchung De Rossi's wurde dem französischen Publicum durch einen Aufsatz von Chamard: 'Les bulles de plomb des lettres pontificales', Revue des questions historiques 18. année, p. 609—616, zugänglich gemacht. Chamard fügt der Mittheilung jener Arbeit einige eigene Bemerkungen hinzu.

Ich benutze diese Gelegenheit, auf eine wenn auch kleine, so doch nicht uninteressante Sammlung päpstlicher Bleibullen im Berliner Geh. Staatsarchiv aufmerksam zu machen. Nach der Mittheilung des Archivraths Dr. P. Friedländer, der in liebenswürdigster Weise mir von der Existenz dieser Bullen sagte und selbige vorlegte, stammen sie zum grössten Theil aus der Kunstkammer des Kgl. Museum, in welches sie ihrer Zeit aus dem Besitz des verstorbenen Geh. Archivrath Friedländer übergegangen waren. Ich verzeichne aus ihr an älteren Stücken folgende:

1) Stephan II., III., IV.? (752—817). Vorderseite: in einem Kreis von Randpunkten, dessen Durchmesser 0,025, die Legende † | STЄ | PHA | ▨I †; vor dem I fehlt N, doch ist bei dem sehr dick aufgetragenen Firniss nicht ersichtlich, ob dieser Buchstabe nicht fortgekratzt ist. — Rückseite: In einem etwas ovalen Kreis von Randpunkten, dessen Höhe 0,027, und dessen Breite 0,025, die Legende † | P.A | PAE | †. Der Punkt zwischen P und A ist aber nicht in der Mitte des Kreises, und bei der Erhaltung der Bulle überhaupt nicht völlig sicher zu constatieren.

2) Hadrian I., II.? (772—795; 867—872); ich möchte sie nach De Rossi's Bemerkung über Hadrian II. diesem Papste zuweisen. Vorderseite: HA | DRIA | NI. in einem Kreis von Randpunkten, dessen Durchmesser 0,024. — Rückseite: in einem Kreis von Randpunkten von gleicher Grösse † | P.A | PAE | †; in der Mitte des Kreises etwas unterhalb zwischen den Buchstaben PA ein einzelner Punkt.

3) Nicolaus I. (855—867). Vorderseite: † NICOLAI im Kreise; rings herum Kreis von Randpunkten, dessen Durchmesser 0,026. In der Mitte ein Stern in einem Reifen von 0,011 im Durchmesser. Die Buchstaben CO in der Legende

nicht zu lesen. — Rückseite: Kreis von Randpunkten, dessen Durchmesser 0,025; darin Legende † | PA | PAE.

4) Dieselbe Bleibulle, auch in den Maassen genau mit Nr. 3. übereinstimmend. Der Namen auf der Vorderseite stark verdorben.

5) Iohann VIII—XIX.? (872—1033). Ein sehr verdorbenes Stück, dessen Blei stark oxydiert ist. In der Sammlung mit einem Zettel und der Nummer 3336 versehen. Vorderseite: In einem Kreis von Randpunkten runde Legende, die wohl '† Iohannis' lautet, zu erkennen davon das Kreuz, dessen oberer Schenkel jetzt ganz fehlt, und die Buchstaben I . . . . NIS. In der Mitte Stern in einem Kreis von Punkten. — Rückseite: Legende: † | P.PA | PAE. In der Mitte rautenförmig 5 Punkte ⁘. Das erste P mit dem Punkt dahinter ist mir unverständlich und kann kaum durch doppeltes Stempeln entstanden sein.

6) Alexander II. (1061—1073). Vorderseite: Innerhalb zweier concentrischer Reifen von 0,005 Intervall (der äussere Reifen hat 0,035 Durchmesser) in runder Legende † ALEXANDRI PAPAE. In der Mitte eine römische II, deren Höhe 0,006. — Rückseite: In einem Reifen von 0,021 Durchmesser das Brustbild Petri, dem aus den Wolken der Schlüssel gereicht wird. Rings herum in einem Bande, welches von 2 concentrischen Reifen, deren Intervall 0,005, gebildet wird, die Legende: † $\overline{\text{QD}}$ NECTIS NECTĀ · $\overline{\text{QD}}$ SOLVIS IPE RESOLVA, wobei mehrfach Buchstaben ineinander geschrieben und einige Endungen, wie beide Male 'is', schwer zu entziffern sind. Es kommt dazu, dass die Abkürzungslinien immer ganz in dem äusseren Reifen liegen und sich von diesem nur wenig abheben.

Es folgen Bleibullen von Eugen III, Hadrian IV, Alexander III, Urban III, Cölestin III, Innocenz III, Honorius III, Gregor IX, Innocenz IV, Urban IV. und weiter in reicher Reihenfolge bis auf die neueren Zeiten.

Zu den Münchener Handschriften.

Von G. Waitz.

Die folgenden Handschriften sind von mir in den letzten Jahren gelegentlich etwas näher untersucht worden.

467. chart. s. XVI. Früher im Besitz H. Schedels.

f. 1'. De translatione archiepiscopatus in Mog.

f. 2. Episcoporum Mogontinensium successio incipit foeliciter.

'Cum per totum mundum' etc.

Mit später zugeschriebenen annalistischen Notizen, Todesjahre etc., Kirchengründungen etc.; z. B.:

'Anno Domini 1009. Moguntie ecclesia major, quam Willegisus construxit, incensa est in die conseracionis sue'; bis Bertoldus 1483, fortgesetzt bis 1508.

f. 8. De sancto Burchardo.

f. 9. De successione et ordine episcoporum in Herbipoli, auch mit späteren Zusätzen, bis 1466, fortgesetzt bis Laurencius de Bibra.

Aehnlich Eichstett, Bamberg.

f. 24. Episcopi Colonienses; nur einzelne Notizen.

f. 26. 'Anno Domini 1275. mortuus est archiepiscopus Coloniensis. Cui successit dictus Runchel, prepositus majoris ecclesie in Maguncia, consanguineus ejusdem episcopi.

Deinde anno 1278. archiepiscopus Syffridus dictus Runchel opposuit se domno regi Rudolffo, a quo humiliatus coactus est resignare quoddam castrum munitissimum Starkinber, ad quod attinebat redditus quinque milia marcarum, quod vi detinebat ipse episcopus et multi antecessores Romano imperio. Post gravis dissensio inter ipsum et cives exorta, et in prelio de exercitu eius multi perempti sunt, et eum armatum in vincula conjecerunt in die sancti Bonifacii'.

Der erste Theil dieser Nachricht ist meines Wissens sonst nicht überliefert; der zweite betrifft die Schlacht bei Woringen 1288.

f. 27. Pontifices Augustenses bis 1486.

f. 30. Bischöfe von Freising, Namen und Todestage bis Otto ep. 38. 16. Kal. Aprilis, dann Vorrede Otto's an Friedrich.

f. 31′: 1238. ‘Geroldus episcopus Frisingensis cessit. Cui succedit Chunradus canonicus ejusdem ecclesie.’

f. 32: 1258. ‘Chunradus Frisingensis episcopus obiit 15. Kal. Febr. Cui successit Chunradus wildgravius ejusdem ecclesie canonicus’ (abweichend von SS. XXV, S. 324).

Es folgen ein paar Notizen über Noting Constant., Adalbertus Prag., Heinrich Trev., Bruno Col.

1211. Aus dem Katalog der Regensburger Bischöfe f. 9. habe ich folgende Stelle abgeschrieben: ‘Heinricus 2us comes de Roteneckh Ratisponensis ecclesie canonicus et archidiaconus eligitur anno Domini 1277 (a. H. 1294) temporibus Innocencii pape quinti, regnante Rodulfo rege Romanorum, et sedit annis 19. Hic ecclesiam Ratisponensem igne consumptam propriis expensis reedificavit. Et comitatum Roteneckh eidem ecclesie adjunxit, et multa alia bona ecclesie sue fecit. Obiit autem ille beatus vir septimo Kal. Augusti anno Christi 1295 (a. H. 1313). Postquam enim in die sancti Jacobi apostoli majoris, quem speciali consuevit venerari honore, cum multa devocione missarum solemnia personaliter celebrasset et cum clero et populo se in mensa refecisset, hora vesperarum incepit subito viribus corporis destitui et sic in die altera exspiravit. Qui mire providentie et sagacitatis extitit, in tantum etiam, quod anniversarium suum vivus et sanus plus quam per quatuordecim annos ante mortem suam instituit et ejusdem celebrationi cum candelarum accensione et pulsacione, que consueverunt fieri in funere episcopi, vigiliis et missis annis singulis personaliter interfuit. Sepulchrum similiter sibi longe ante ad 12 annos fabricavit et previdit juxta altare beate Marie virginis in majori veteri ecclesia. Similiter et cistam, in qua sepeliri debuit, cum vestibus funeralibus ibi impositis in memoriam mortis sue per eosdem annos habuit locatam a latere lecti sui. Item in spiritualibus mirabiliter providus extitit, non solum vetera statuta servando, imo et multa nova salubriter condendo. Monasteria monachorum et monialium sepe cum multa providentia visitavit. Et invenire non possum, quod ei in temporalibus et spiritualibus defuerit, qui tempore suo adeo discordantium factus est reconciliator, quod non solum Bavaria, ymo et vicine terre per suam industriam et laborem pacis pulchritudine florescat’ etc.

1231. Enthält unter anderm eine gedruckte Freisinger Chronik, 6 Blätter.

‘Incipit cronica episcoporum Frisingensis ecclesie.

Corbinianus episcopus primus.

Corbinianus primus antistes ecclesie Frisingensis, que in legenda Maximiliani martiris annumeratur inter viginti duas ecclesias. Frixinia incepit episcopatum’.

Schluss:

— 'Philippus episcopus quadragesimus sextus. Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo nono Philippus comes palatinus intronizatus est Frisinge cum magna solennitate, presente fratre suo, duce Friderico, sexta feria ante penthecostes, dominica proxima post Galli anno Domini millesimo quingentesimo septimo in episcopum consecratus. Anno Domini millesimo quingentesimo octavo in presentia principum Joannis comitis palatini Rheni Bavarie ducis, administratoris ecclesie Ratisbonensis, et Vigilei episcopi Pataviensis et Vilelmi comitis palatini ducis Bavarie et maxima copia populi Ille Philippus bonus mediator fuit inter principes in bello Bavarico: cujus etiam consilio et auxilio concordati fuerunt: et in illo bello tutavit ecclesiam suam. Fuit autem intestinum bellum anno Domini millesimo quingentesimo quarto. Idem etiam castrum et residuum episcopatum Frisingensem plurimis edificiis adornavit, prout apparent et apparebunt. Suo etiam tempore insurrexerunt sui subditi in Lalꝫ contra cesaream majestatem Maximilianum, facientes etiam ligam rustici circumcirca contra nobiles, ignobiles etiam contra spirituales. Sua reverendissima paternitas in propria persona ad Lalꝫ venit, plurimis expensis et laboribus mala incepta mitigavit in melius.

Impressum Landβhut per Iohannem Weyssenburger Anno 1520. die 4. Maii.'

5513. (Diess. 13). Diese als Legenda sanctorum im Katalog bezeichnete Handschrift, saec. XI, enthält unter anderen:

Vita S. Udalrici von Berno.

Vitae S. Galli, Othmari von Walafrid.

Vita S. Magni.

Vita S. Ruoperti.

Vita S. Burchardi: 'Venerabilis Burchardus Anglorum genere nobilis' etc.

Vita S. Goaris.

Vita S. Corbiniani.

5524. Kl. fol. Die Bearbeitung der Flores temporum von Hermannus: 'Marie virginis indignus famulus ego frater Hermannus ordinis fratrum Minorum scire desiderans' etc. fortgeführt bis Karl IV. — 'quod annis regnaturus sit nescio, quia adhuc vivit. Guntherus vero veneno obiit ut dicitur etc.'

Päpste bis Clemens VI. 'Quos tamen papa excommunicavit et ubique vitari precepit etc.'

Hec frater Hermannus ord. fratrum Minorum.

Explicit cronica fratris Hermanni ordinis Minorum collecta de diversis cronicis et nuncupatur Flores temporum et narrat compendiose de omnibus Romanis pontificibus ac imperatoribus Romanorum ab inicio seculi usque ad Clementem VI. et Karolum

imperatorem, filium regis Boehemie, vel ad annum jubilei scilicet 1350m. Scriptum et finitum in octava Agnetis virg. anno Domini 1390.

f. 89. Ueber Friedrich II. Kreuzzug.

'Fridericus Dei gratia Romanorum imperator principibus Alamanie et cetera.

(I)n ammiracionem vertitur vehementem etc. Hujus epistole seriem longum esset ponere, ideo quedam que in ea explicantur breviter describemus, videlicet qualiter imperatrix Constancia in extrema voluntate ipsum imperatorem adhuc in cunabulis positum etc. — errogavit militibus in soldum.

Anno Domini 1228. imperator volens explere votum suum et placatum sibi efficere papam — ruentis ecclesie.

Anno Domini 1229. fit compositio in XLa inter imperatorem et soldanum, Jerusalem quoque et Nazareth et Jopen — Sane hec composicio cum non posset perfici eo anno, dilata est usque in annum sequentem'.

9564. (Altah. sup. 64).

f. 134. Nach Vita S. Mathiae die Inventio und Miracula von Lambertus de Legia: 'Anno ab incarnatione Domini 1127, regnante Heinrico Romanorum imperatore secundo hujus nominis Eberhardus' etc. (SS. VIII, S. 228 N.).

Die Miracula schliessen wie der Erlanger Codex (ebend. S. 232) und die Ausgabe von Pez, Thes. II, 3, S. 7 ff.

De mortuo suscitato.

'Juxta pontem Mosellae — terminavit. Sunt praeterea et alia multa de virtutibus apostoli, quae nos brevitatis causa, ne fastidium legentibus nasceretur, omisimus'.

Qualiter S. Bartholomeus a Bonovento (sic) Romam translatus sit.

'Militis alma Dei translatio Bartholomei.

Otto Teutonicus cesar, virtutis amicus' etc.

Post Beneventenses ad sedes Lateranenses

Insula corpus habet, quod non putredine. . . .

Vgl. A. SS. Aug. V, S. 43.

14031. (S. Emmer. A. 31) mbr. s. XII. Handschrift mit Vitae Sanctorum, dem ersten Bande der Windberger Sammlung (Nr. 22240) nahe verwandt, aber, wie es scheint, etwas jünger. Enthält wie jene die Vitae Clari, Genovefae, Severini von Eugipius, dann Symeonis monachi und Hylarii Pictavensis episcopi ('Igitur beatus Hylarius Pictavorum episcopus'), weiter, wie jene, Vitae S. Mauri, Gamulberti, Vigilii, Gregorii pape, Gerdrudis.

22105. Chronik der Kaiser und Päpste bis 1473, geschrieben 1475, mit Dänischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen Nachrichten, beginnt mit Constantin; endigt — 'et post palmas intrans Coloniam.

Hic est decursus ab Adam usque ad hunc annum'.

Z. B.: 'Anno Friderici 9. Cristofferus rex Dacie moritur paucis dolentibus. Et proximo anno, qui est Domini 1449, moritur Nicolaus prefatus episcopus Lubicensis Arthemii (?). Cui successit Arnoldus Westfael decretorum doctor et legum licenciatus, vir mire pietatis, episcopus Lubicensis 22'.

f. 249. De Guelfis sive Guelfonibus.

'Originem successumque Guelfonum volens enarrare, rem satis dubiam aggreditur, quia ex majoribus nulla historia certa posteris est transmissa' etc. bis Otto IV. Niederlage, aber später geschrieben.

'Si libro cuidam autoris incerti credere phas est, Beatam ex familia comitum de Hochenbart;

Si Bohemicis annalibus creditur', Hochzeit 'loco qui Concio legis dicitur'.

22240—45. (Windberg. 40—45) membr. s. XII. Grosse Sammlung von Heiligenleben nach der Ordnung der Monate. Die einzelnen Bände bezeichnet: 'Iste liber pertinet ad Sanctam Mariam in Windberg, quem fecit scribi secundus ejusdem aecclesiae venerabilis et dignae memoriae abbas Gebhardus pro obtentu gratiae Dei et beatae Mariae semper virginis et tuarum, lector, orationum. Si quis eum quocumque modo aecclesiae huic abalienaverit, anathema sit'.

22240. f. 2'. In nomine sanctae Trinitatis incipit breviarium hujus libri. Verzeichnis nach den Kalendertagen.

Januar—März.

Beginnt f. 3 (4) mit der Vita Basilii.

f. 13. Vita S. Clari abbatis. 'Vitam vel actus beati Clari presbiteri et abbatis scripturus' etc. (Mabill. II, 483).

f. 22'. Vita S. Genofevae virginis Christi. 'Sancta igitur Genovefa Nimetodorensi' etc.

f. 27. Eugipius V. Severini mit Vorrede.

f. 40. Brief d. Pascasius an Eugippius.

f. 57. Prefatio in vitam S. Herhardi episcopi et conf. 'Inter lilia virtutum' etc. 'Herhardus, qui gloria fortis interpretari potest'.

f. 63. Faustus V. Mauri.

f. 84. Vita S. Gamulberti. 'Opusculum quoddam'. (A. SS. Jan. II, p. 783).

f. 121. Passio Prejecti mart. 'Superna karitas Christi' etc.

f. 124. Passio S. Vigilii episcopi. 'Sacratissime martyrum laudes' etc.

f. 146. Vita S. Eustasii abbatis. 'In principio narrationis' etc.

f. 191. Vita S. Gregorii pape. 'Gregorius urbe Roma patre Gordiano' etc. bis f. 198.

f. 204. Vita S. Gerdrudis virg. 'Sancta et inseparabili' etc.
f. 206. De S. Růtperto. 'Hodierna festivitas' etc.
22241. April—Juni.
f. 1. Vita vel passio sancti Adalberti episcopi et martyris Christi. 'Est locus in partibus Germaniae' etc., von Johannes, die von Canisius benutzte Handschrift, welche Pertz, SS. IV, S. 576, für verloren hielt.
f. 30. Vita et translatio Richarii .... (radiert) conf. 'Sollempnis hec est feria' etc.
f. 32. Translatio sancti Richarii. 'Postquam igitur — in loco qui hactenus forestum dicitur — subito cuidam Centulense abbati nomine Oecoaldo venit in mentem' etc. — f. 33.
f. 49. Passio sancti Sigismundi regis et martyris. 'Tempore Tyberii senioris augusti' etc. — Scadanavia. — Scathoarii.
f. 53. Prologus Wolfhardi in vitam sanctae Walpurgis virginis. 'Domino beatissimo — Erchanboldo pontifici' etc. Capitel.
Incipit vita s. Walpurgis virg.
'Igitur postquam felix gens Anglorum' etc.
'Anno ab incarn. domini n. J. Chr. 893 (94 corr.), indictione tercia, regnante felici prosperitate Arnulfo serenissimo rege apertum est mausoleum' etc.
Incipit liber secundus.
'Anno ab incarn. d. n. J. Chr. 893 (94 corr.), indict. 3, regni quadrimodi Arnulfo retinente dominium a. 8, quo optinuit principatum Eistatensem' etc. — f. 63.
f. 82. Prologus in vitam sancti Gengolfi mart. Christi. 'Veneranda commemoratio' etc.
'Vir itaque Domini sanctus Gengolfus, alto parentum germine — Burgundia extitit oriundus'.
f. 90. Passio sancti Desiderii episcopi et mar. (v. Langres). 'Quanta est in electis' etc.
f. 92. Vita sancti Germani episcopi et conf. 'Beati Germani Parisiacense aecclesiae episcopi' — f. 93.
f. 94. Lupus Vita Maximini mit den Miracula, 838 (corr. 839) geschrieben.
f. 103. Vita sancti Symeonis monachi (des Trierer). 'Igitur vir Dei Symeon — resolidatis ascendit pedibus' f. 109.
f. 119. Willibald V. Bonifatii.
22242. Juli—August.
f. 6'. Bern V. Odalrici.
f. 18. V. S. Goaris conf. Christi. 'In diebus Hildiberhti' etc.
f. 22. V. S. Willibaldi episcopi. 'Originem egregii confessoris' etc. — f. 25.

f. 23. Prologus in passionem sanctorum Kiliani et sociorum ejus. 'Sanctorum martirum certamina' etc. 'Beatus Kylianus Scotorum genere' etc. bezieht sich zum Schluss auf seine Vita Burchardi.

f. 31. 'Adventus et exceptio co(r)poris beatissimi patris nostri Benedicti in agrum Floriacensem. 'Cum diu gens Longobardorum' etc.

f. 48'. V. S. Arnulfi episcopi et conf. 'Beatus Arnulfus prosapia Francorum' etc.

f. 48'. Prologus in vitam vel actus s. Arnulfi episcopi et conf. 'In omnipotentis Dei nomine' etc. 'Beatus igitur Arnulfus prosapia genitus Francorum' etc. — f. 53'.

f. 80. Vita S. Germani episcopi et conf. 'Igitur Germanus Autissiodorensis oppidi' etc. — f. 81'.

f. 86. Vita S. Amandi conf. Christi. 'Amandus igitur sacratissimus vir' etc. — f. 87.

f. 147. Lupus V. S. Wigberti. Vorrede, Capitel. 'Indigenas Brittanniae' etc. 29 Capitel.

f. 152. V. S. Radegundis virginis. 'Redemptoris nostri' etc., letztes Capitel: 'Commemoretur et illud nobile factum per somnium' etc.

22243. August. September.

f. 49. Stephanus V. Lamberti. Vorrede an Erzbischof Herimannus. 'Igitur gloriosus martyr' etc.

f. 68. Meginfridus V. S. Emmerammi. Vorrede, Capitel. 'Est in Aquitaniae partibus' etc.

f. 93. Passio S. Wenzezlai. 'Oportet nos fratres karissimi' etc. 'Sub regno gloriosissimo Romanorum' etc.

f. 108. Vita S. Corbiniani. 'Dum cupimus' etc. Capitel (40). 'Vindemiarum tempore' etc.

f. 128. Theodorus Vita S. Magni.

f. 148. Walahfridus Vita S. Galli.

f. 172. Walahfridus Vita S. Othmari.

22244. October. November.

f. 11. Hincmar Vita S. Remigii.

f. 23. Vita S. Germani Augustudensis (sic) episcopi. 'Omnium sanctorum' etc.

f. 24'. Vita S. Germani episcopi. 'Igitur Germanus Auttisiodorensis' etc. — f. 26.

f. 26. Vita S. Vedasti episcopi. 'Dominus Ihc̄ Xp̄c ovem querere perditam' etc.

f. 36. Vita S. Leodegarii. 'Domino vero sancto et apostolica veneratione colendo Erminario' etc. 'Gloriosus igitur' etc. — 'ab emulo latuit absconsum'.

f. 34. Vita S. Burchardi ep. et conf. 'Terrenarum motus curarum' etc. — f. 58.

f. 60. Vita S. Lulli. 'Lullus aput Anglos — temere sententiam dictaverunt'.

f. 68. De sancto Gallo Christi conf. 'Dum preclara sanctissimi viri Columbani' etc. — f. 69.

f. 91'. Vita sancti Amandi episcopi. 'Amandus igitur sanctissimus vir' etc. — f. 92'.

f. 99. Othlonus Vita Wolfkangi ep. mit Vorrede (SS. IV, S. 525) etc. — f. 114'.

f. 117. Vita S. Pirminii. Prologus: 'Multi quidem' etc. 'Sanctissimi ac' etc.

f. 122'. Alcuin V. Willibrordi.

f. 167. (Wolfher) Vita S. Gothardi (Godehardi), von Föringer für die Ausgabe SS. XI verglichen (S. 164).

22245. November—December.

f. 13. Jonas Vita S. Columbani abbatis — f. 28.

f. 54. Vita S. Soli. Prologus: 'Dilectissimo ... Gundrammo ... Erminricus' etc. Verse. Capitel. 'In paganorum itaque multorum — subjaceat'.

f. 60. V. S. Liobae. Capitel. De disciplina monasterii etc. 'Scripturus vitam beatae et venerabilę virginis Lieobae sponsum' etc. — f. 68.

f. 93. Translatio S. Nikolai. Prol. 'Gloriosa sanctorum' etc.

f. 104. Vita S. Lupi episcopi. — 'Sanctorum gesta' etc.

f. 110'. Vita S. Othiliae virginis. 'Temporibus Hilderici' etc.

f. 164. Epistola Aviti presbiteri ad Walconium papam etc.

23583. membr. s. XIII. XIV.

f. 3'. 'Incipit historia et genealogia comitum Flandrensium', wie Flandria generosa A, mit Zusätzen, von Dr. Holder-Egger näher untersucht.

27044. Miracula sancti Bennonis quondam Misnensis ecclesie episcopi facta temporibus domini episcopi Wythegonis primi. 'Anno Domini millesimo ducentesimo LXX. septimo incarnationis in octava apostolorum Petri et Pauli matrona quedam' etc. A. SS. Juni III, p. 194 §. 78.

Ueber einige Handschriften in Italien.

Von **H. Simonsfeld.**

Riccobaldus Ferrariensis.

Markusbibliothek in Venedig.

1) Cl. IX. lat. Nr. 22, chart. s. XV. hat grosse Aehnlichkeit mit der Handschrift des Comm. Torq. Rossi in Rom (Neues Arch. II, S. 356), beginnt mit dem 'liber pomerium' (N. A. II, S. 357 'fol. 14' bei Rossi) und schliesst 'in parte quarta' fol. 201 (= fol. 165 bei Rossi) mit einigen Notizen mehr als Rossi's Handschrift:

Anno MCCCI. mense Septembri apparuit stella comete inter occidentem et septentrionem que means versus meridiem evanuit. Eo anno estate venit in Italiam Karulus, frater regis Frantie, vocatus a Bonifatio papa VIII°. Anno MCCCII. Mafeus capitaneus Mediolañ. amisit potentatum eius urbis, et exules de Turre intromissi sunt opera Cremonensium, Papiensium, Anthonii de Fixarago, Laudensium, Alberti Schoti de Placentia, facti principis contra Mafeum, et Cumensium et aliarum gentium',

Dann folgt pars quinta und sexta; endlich ystoria epp. Urbis, die hier so schliesst (Muratori SS. IX, 182 E: diu inimicos): 'Benedictus XI. natione Trivisanus de ordine Predicatorum sedit menses VIII, diebus VIII; obiit Perusii; cepit MCCCIII.

Clemens V. natione Guasco de civitate Burgdegalensi sedit a. VIII, mens. V, diebus III. (corr.) et cessavit a. II, mens. III, diebus XVII; cepit MCCCV.

Iohannes XXII. natione Caturcensis ex patre Arnaldo sedit a. XVIII, m. III, diebus XXVII, et cessavit diebus XVI; cepit MCCCXVI.

Benedictus duodecimus natione Tolosanus sedit a. VII, mensibus IIII. Cepit MCCCXXXIIII.

2) Cl. X. lat. Nr. 169 s. XV. De orig. Ital. Nur fälschlich dem Riccobaldus beigelegt. (Cf. Valentinelli Bibl. manuscr.).

Gerardus Maurisius.

Venedig, Markusbibliothek. Cl. X. lat. 247. s. XVII. (Neues Arch. II, S. 374) ist die von Osius angefertigte Abschrift (cf. Muratori SS. VIII Vorrede).

Eine ältere Handschrift befindet sich auf der Communalbibliothek zu Vicenza nach Archivio Veneto XXII, S. 423.

Ferner bemerke ich, dass auf der Universitätsbibliothek zu Bologna eine Autographenhandschrift sich befindet (Cod. 352 unter Glas), welche Urkunden Kaiser Sigismunds und Maximilians I. enthält, worauf mich der dortige Bibliothekar Dott. Olindo Guerrini aufmerksam machte.

Notizen.

Von Herrn Pfarrer Dr. Falk in Mombach.

Ueber zwei Handschriften der Stadtbibliothek in Hamburg theile ich die folgenden Bemerkungen mit:

Hist. eccl. fol. nr. IV (n. 1113), Papierhandschrift 15./16. Jahrhundert. Sie enthält eine Vita s. Bonifacii. Es ist die Othlon'sche, die ersten Blätter fehlen; das erste vorhandene Blatt beginnt in der 17. Zeile der S. 489 bei Jaffé, Moguntina. — Diese Handschrift enthält von S. 81 ab (Alcuini) Vita s. Willibrordi episcopi Trajectensis. 'Fuit in Britannia', S. 105 Vita b. Gregorii episcopi Ultrajectini per S. Ludgerum scripta; 'Rogamus vos fratres'; S. 149 Vita s. Ludgeri episcopi II; s. Diekamp, Die Vitae s. Liudgeri, S. XLVII; die Handschrift ist von verschiedenen Händen leserlich geschrieben.

Nr. VI. Eine deutsch geschriebene Geschichte der Erzbischöfe von Mainz. von Sebastian v. Heusenstamm ist noch ein Stückchen da, das übrige fehlt; vorhanden sind 348 Seiten. Einen besonderen Werth mag die Papierhandschrift nicht beanspruchen können. S. 1 beginnt: 'Vor Christi Geburth 1444 ist Mainz angefangen zu bauwen wie volget'.

Die Papierhandschrift 69: Status civitatis Mog. ante & post sediciones et intestina odia ab ao 1300—1400; 28 Seiten in Folio. S. 1: 'Summarischer Bericht desjenigen, wie es mit der Statt Maintz und deren Inwohnern von ungefehr Ao 1300 biß in jahr 1430 ergangen, was die ursachen vieler uffruhr und ihres endtl. Untergangsverderbnis gewesen, ausgezogen aus einem Büchlein so zu Steinheim am Main . . . H. Adam Bernh. Jordan Keller zu finden'.

'Umb das Jahr 1300 sind die Inwohner der Statt Maintz getheilt gewesen in geistliche Persohnen, in die Geschlecht, so man hat genennt die Alten, und in die Gemeinen und Zunftgenossen' u. s. w.

Es genügt mir, auf Vorstehendes hingewiesen zu haben, die Handschrift scheint mir weiterer Beachtung, besonders seitens Herrn Hegel in Erlangen würdig.

Der N. A. VIII, 400 bei der Nr. 25826 des Brit. Mus. genannte Ort 'Akeya' ist Alzei in Rheinhessen.

Die zu 25828 angeführte Indulgenz ist schon aus dem Bestande des Pfarrarchivs St. Ignaz in Mainz erwähnt von Severus, Parochiae urbis Mogunt. 1768, p. 54.

Die in der Urkunde Heinrichs V, Böhmer 2007, St. 3070 vom 9. Aug. erwähnten 15 Hufen liegen in Bertolfsheim, heute Bechtolsheim in Rheinhessen bei Alzei.

Der im Cod. dipl. Lauresh. 898 genannte 'fluvius Cherminbitzia' ist die unbedeutende Bitzenbach, welche an Frei-Laubersheim (bei Kreuznach in Rheinhessen) vorüberfliesst. Darnach sind die mittelrheinischen Regesten sub 209 zu verbessern.

Nachrichten.

Von der Abtheilung 'Auctores antiquissimi' sind als VI, I die Werke des Symmachus erschienen, herausgegeben von Otto Seeck. Der 2. Halbband, die Werke des Avitus, erschien schon früher.

Von der Abtheilung 'Scriptores Rerum Merovingicarum' ist der erste Theil des ersten Bandes erschienen, welcher die Frankengeschichte des Gregor von Tours enthält, als erster Band seiner Werke, herausgegeben von W. Arndt und Br. Krusch.

Ueber den Inhalt des Tomus XIV. der Scriptores berichtet G. Waitz ausführlich in Nr. 1 der Gött. Gelehrten Anzeigen von 1884, der ersten Nummer des in verändertem, grösserem Format erscheinenden Jahrgangs.

Von den 'Poetae Latini medii aevi' ist der erste Halbband des 2. Theiles erschienen, bearbeitet von E. Dümmler.

G. Waitz hat die 'Vitae Anskarii et Rimberti' in erneuter kritischer Bearbeitung, welche nach der 1829 erschienenen Ausgabe von Dahlmann (MG. SS. II.) erforderlich war, als Schulausgabe in oct. herausgegeben und dadurch diese so wichtigen und bis jetzt schwer zugänglichen Denkmäler der nordischen Geschichte zu leichterer Benutzung dargeboten. Einige darauf bezügliche Untersuchungen von E. Kunik, auf welche in der Ausgabe nur kurz verwiesen ist, sind in den Forsch. z. Deutschen Geschichte, 24. Band, 1. Heft, S. 191—197, abgedruckt.

Von H. Prof. Sohm sind in der Deutschen L. Z. vom 24. Nov. 1883 (Nr. 47, S. 1661) die von Boretius herausgegebenen Capitularien (I, 2), in Nr. 50 vom 15. Dec. Sp. 1772, die von Zeumer bearbeiteten Formeln angezeigt.

Dieselbe Zeitung, N. 4 von 1884, S. 121, enthält von F. Seiler eine Besprechung der Ausgabe des Ausonius von Schenkl; das Lit. Centralbl. desgl. N. 4, Sp. 123, von A. Riese, in der DLZ. vom 29. Dec. 1883, Sp. 1844—1846, berichtet J. Huemer über die Ausgabe des Avitus von Peiper.

Von den 'Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit' sind 'Quellen zur Geschichte Ludwigs des Baiern' von W. Friedensburg ausgegeben, enth. die Chronik des Mönchs von Fürstenfeld, die Chronik von den Herzogen von Baiern, und das Leben Ludwigs IV. Ferner die Kaiser- und Papstgeschichte von Heinrich dem Tauben (mon. Rebdorf.) von G. Grandaur. Zugleich ist die erste Lieferung einer neuen Ausgabe erschienen, welche in chronologischer Folge fortgehen soll. Den Anfang machen die Römerkriege von Horkel, wo jedoch jetzt, dem Plane der ganzen Sammlung entsprechend, nur die Stellen der Schriftsteller ohne den ausführlichen, sie verbindenden und erläuternden Text wiederholt werden.

Die Revue critique von 1884, Nr. 1, hat einen Brief des Lord Ashburnham vom 15. Nov. v. J. mitgetheilt, in dem er die Benutzung seiner Handschriften ablehnt, 'me trouvant en pourparlers pour la vente de mes collections'. Ueber den weiteren Verlauf ist bisher nichts bekannt geworden.

In einer Untersuchung über die Zeit der Schlachten bei Pollentia und Verona (Forsch. z. D. Gesch. 24, 1, S. 173—188), untersucht O. Seeck die Glaubwürdigkeit des Claudian und die Abfassungszeit seiner Panegyriken.

Im 4. Theil seiner Weltgeschichte, 2. Abtheilung, S. 313—327, beschäftigt sich L. v. Ranke mit Jordanes, indem er dessen Getica 'zwar als eine auf historische Vorstudien basierte, aber zugleich auf den Moment angelegte politisch-historische Arbeit über die Geschichte der Gothen' bezeichnet. Wenn ferner die Vermuthung ausgesprochen wird, dass vielleicht Cassiodor selbst als der intellectuelle Urheber des, allerdings in seinem Sinne geschriebenen, Werkes zu betrachten sei, so scheint eine solche Vermuthung doch die bekannte Stelle über die Mittheilung von Cassiodors Werk durch dessen Geschäftsmann nur auf kurze Zeit entgegen zu stehen, denn weshalb sollte eine nähere Beziehung zu dem berühmten Autor absichtlich verschwiegen sein?

Ebenda, S. 328—368, hat L. v. Ranke ausführlich das Verhältnis Gregors von Tours zu der Historia epitomata

und den Gesta Francorum untersucht, und sich nachzuweisen bestrebt, dass beiden eine auch Gregor schon bekannte sagenhafte Ueberlieferung zu Grunde liege, welche an manchen Stellen in ihnen treuer aufbewahrt sei; sie könnten nicht als Auszug aus Gregor betrachtet werden. G. Waitz hat in dem Vorworte zur Ausgabe des Gregor sich bereits gegen diese offenbar unhaltbare Annahme ausgesprochen.

Caspari, Martin von Bracara's Schrift 'De correctione rusticorum' giebt zum ersten Male einen kritischen Text der kulturhistorisch wichtigen kleinen Schrift. In der sehr gründlichen Einleitung verbreitet sich der Verf. über die Lebensumstände und Schriften des von Gregor von Tours gepriesenen Suevenapostels Martin. Br. Kr.

P. Ch. Robert hat in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions 1883 eine Abhandlung 'Sur la prétendue restauration du pouvoir de Maurice Tibère dans la Province et sur les monnaies qui en seraient la preuve' veröffentlicht, in welcher er die von Bonamy aufgestellte Hypothese, dass die gallischen Goldmünzen mit den Namen des Mauricius auf die Erhebung Gundovalds zu beziehen seien, als unrichtig zurückweist. Ueber fränkische Münzen handelt auch eine frühere Arbeit desselben Verf.: 'Tiers de sou d'or de Marsal, de Vic, de Noveant et de Naix'. Paris 1882. Br. Kr.

Die im NA. VIII, S. 212, erwähnte Vita Hrodberti aus einer Grazer Hs. wird in den Münch. SB. 1883, Heft 4, S. 509—547, von Prof. Friedrich einer scharfen Kritik unterzogen; nicht allein aber erklärt er sie für jünger als die Conversio, sondern leugnet überhaupt die Existenz einer älteren Vita, gestützt auf ältere liturgische Hss., welche keine Spur davon in den Lectionen zeigen, und auf die dort vorkommende Ansetzung seines Todestages auf den 24. September. Mit dem 'dies dominicae resurrectionis' der Vita wäre nur der Sonntag gemeint, und dieser erst später irrig als Ostertag gedeutet. Nach dieser Darlegung wird der Vita jeder historische Werth abgesprochen.

In d. Forschungen z. Deutschen Geschichte, 24. Band, 1. Heft, S. 153—172, untersucht Walther Schultze die Biographien des Majolus, und findet, dass für die Darstellung seiner Geschichte Odilo zu Grunde zu legen ist, und dass alles, was Syrus allein hat, strenger Prüfung bedarf.

Ueber die neu entdeckte Vita quinque fratrum Poloniae von Bruno von Querfurt (NA. VIII, S. 365) hat der glückliche Finder R. Kade eine Diss. (Lips. 1883) veröffentlicht, und als Zeit ihres Todes den 11. Nov. 1003, als den Ort Meseritz festgestellt, für die Aufzeichnung das Jahr 1008 angenommen. Die lat. Sprache der Diss. lässt leider viel zu wünschen. Der Text dieses merkwürdigen Denkmals, welches eine nicht unerhebliche Bereicherung unserer Quellen ist, wird in Band XV der Scriptores erscheinen.

In d. Forsch. z. Deutschen Geschichte, 24. Band, 1. Heft, S. 81—119, behandelt Chr. Volkmar 'Die Chroniken Hermanns, Bernolds und die Epitome Sangallensis in den ersten fünf Jahrhunderten'. Sein Resultat ist, dass Bernold beide benutzte, die sog. Epitome eine selbständige Arbeit ist, welche wesentlich auf Cassiodors Chronik beruht, dass Hermann dieselbe neben dem Chron. Augustanum u. a. benutzte. Er erklärt sich demnach gegen Bresslau's Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle für Hermann und die Epitome.

In russischer Sprache ist erschienen: 'Die Herbord'sche Biographie des Bischofs Otto von Bamberg'. Eine kritische Untersuchung von Alexei Petrów. St. Petersb. 1883. (Bes. Abdruck aus dem Journal des Ministeriums des Unterrichts, Jahrg. 1882 und 1883). Das Verfahren Herbords ist genau untersucht, und seine selbständigen Nachrichten sind dabei sehr zusammengeschrumpft.

Die Forsch. z. Deutschen Geschichte, 24. Band, 1. Heft, enthalten S. 1—80 eine Abhandlung von W. Ribbeck über Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

In der Zeitschrift f. D. Alt. XXVIII, S. 35—64, hat Ph. Strauch 'Studien über Jansen Enikel' begonnen und im 1. Art. 'Name, Stand, Lebenszeit' behandelt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass derselbe zwischen 1230 und 1240 aus bürgerlichem Geschlechte geboren wurde und dem Handelsstande, und zwar wahrscheinlich der Zunft der Wildwerker, angehörte. In den 80er Jahren des 13. Jahrh. verfasste er eine umfangreiche Weltchronik; das Fürstenbuch, das er nach derselben begann, blieb unvollendet, vermuthlich wegen seines inzwischen eingetretenen Todes.

Zu S. 262, Anm. 1, ist nachzutragen, dass die Gesta episcoporum Lausannensium neu und wesentlich verbessert

von G. Waitz herausgegeben sind in den SS. XXIV, S. 774 ff., zu welchem Behuf die hier erwähnte Handschrift bereitwillig nach Berlin mitgetheilt ist.

In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland, Heft 75 (1883), S. 79—81, gibt J. J. Merlo Nachrichten über Godefrit Hagene, den er noch 1297 als Pfarrer von Klein St. Martin nachweist, als Nachtrag zu Heft 59.

In der Westdeutschen Zeitschrift, 3. Jahrg. 1. Heft, S. 35—58, bespricht Arthur Wyss sehr eingehend die Ausgabe der Mainzer Chroniken in D. Städtechroniken, Bd. 17 u. 18, mit Nachträgen und Verbesserungen nach Vergleichung der Hss. in Frankfurt und München, welche genau beschrieben werden (ich füge hinzu, dass XVIII, S. 148, Z. 23, 'presentatus' zu lesen ist). Als Vf. der Chronik im 17. Bd. wird Clas Reise, Mitglied des alten Rathes, nachgewiesen, für die Hs. des Chron. Mogunt. die Urheberschaft des Nausea geleugnet. — Es schliesst sich daran ein beachtenswerther Aufsatz von R. Hoeniger zur Verfassungsgeschichte von Mainz, welcher jedoch unserer Aufgabe fern liegt. W. W.

In den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 5 (1883), S. 1—24 (Anmerkungen S. 25—44), theilt O. Seemann einen Katalog der Aebtissinnen von Essen mit.

Im Anz. f. Schweiz. Gesch., 14. Jahrg. Nr. 4, theilt Th. von Liebenau unter dem Titel Murbacher Annalen Aufzeichnungen mit, welche die Mauriner 1705 bei ihrem Besuch abschrieben, und die ein Conventuale, wie er annimmt, des Namens Sigismund, im 15. Jahrh. aus damals nach vorhandenen Notizen über die Geschichte des Stifts zusammengestellt hat. Sie enthalten eine kurze Gründungsgeschichte, ein Abtsverzeichnis, Notizen über Wahl- und Todestage von Aebten aus dem 13. und 14. Jahrh., ein älteres Mönchsverzeichnis, ein Stück nahe verwandt mit einer Noticia bei Grandidier, Hist. d'Alsace II, annalistische Nachrichten von 1230—1439, andere über Weihungen des Klosters und von Altären.

In den Mitth. des Instituts, V, 1, S. 83—95, beschäftigt sich Hans von Kap-herr mit Bern. Marango, den er dem 14. Jahrh. zuschreibt, dessen Werk aber nach ihm verschieden ist von den Annales Pisani, in denen er Compilation aus verschiedenen Elementen nachweist.

Die 'Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte' bringt in der germanistischen Abtheilung des 4. Bandes zwei beachtenswerthe Beiträge zur Kritik der sog. 'Lex Romana Utinensis'. Rudolf Wagner vertritt S. 54 ff. in einem Aufsatze: 'Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex R. U.' die früher von Bethmann-Hollweg aufgestellte Ansicht von der Entstehung in Istrien, indem er namentlich Beziehungen auf byzantinisches Recht in der Lex aufzudecken sucht. H. Brunner bespricht S. 263 ff. die beiden Abhandlungen Schupfers über denselben Gegenstand (siehe N. A. VII, S. 237 und VIII, S. 412) und beseitigt durch den Nachweis, dass seit den fünfziger Jahren des IX. Jahrh. in den rhätischen Urkunden des S. Galler Urkundenbuches das Gesetz benutzt und citiert wird, endgültig jeden Zweifel an dessen Geltung in Churrhätien. K. Z.

Karls epistola de litteris colendis (Boretius Capit. S. 80; Mühlbacher 268) steht auch in dem Codex Ottobon. 254 saec. XI; Mittheilungen V, S. 135.

Im 8. Band der Archivalischen Zeitschrift veröffentlicht H. Ermisch Statuten von Stadthagen, und weist deren Entstehung um die Mitte des 14. Jahrh. nach. Er giebt Nachricht über das von ihm untersuchte Stadtarchiv so wie über die Geschichte der Stadt: daran schliesst sich eine Beschreibung des Archivs von R. Doebner.

In den Mitth. d. Instituts, V, 1, S. 96—120, behandelt Th. Lindner 'Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen', im Gegensatz zu O. Harnack.

Ernst Fischer theilt im Anhange zu seiner Schrift: 'Die Landfriedensverfassung unter Karl IV' (Gött. 1883), S. 105—134, vier, bisher ungedruckte Landfriedensurkunden Karls IV. aus Münchener Originalen und alten Kopien mit. Verzeichnet sind sie bei Huber 2819, 4933, 5207 und Reichss. 489.

Von den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' ist die 6. Lieferung erschienen, welche 30 Urkunden auf 25 Tafeln enthält. Sie bringt noch 2 Urkunden Heinrichs II, 7 von Lothar III, bearbeitet von Schum, 16 von Friedrich II, Heinrich (VII.) und Konrad IV, von Philippi, und den Rest von Karl IV, Wenzel, Ruprecht und Sigmund.

Der neunte Band der Archivalischen Zeitschrift von Löher enthält mehrere Aufsätze, die über die Archive verschiedener

Länder Auskunft geben; fortgesetzt wird die systematische Uebersicht des Inhalts der Bayerischen Landesarchive (hier des allgemeinen Reichsarchivs) und eine Uebersicht über den Urkundenvorrath des Bisthums Würzburg (hier der zum Bisthum gehörigen Stifter) aus dem Nachlass von Contzen; über die städtischen Archive von Mindelheim, Memmingen, Kempten berichtet O. Rieder, über das von Stadthagen im Fürstenthum Bückeburg Ermisch und Doebner (s. vorher), über die Archive der Normandie mit besonderer Rücksicht auf Papsturkunden und als Ergänzung zu dem oben S. 359 stehenden Aufsatz Loewenfeld, über das Archiv des Johanniter-Ordens zu Lavaleta auf Malta Prutz, mit einem Anhang von Urkunden, eine Arbeit, die vollständiger unter dem Titel: 'Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter' (München 1883) erschienen ist.

Cesare Paoli gibt im Archivio storico Italiano Nachricht von einem 'Regesto Camaldolese s. XIV', einer Rolle, die aus 9 zusammengenähten Blättern von Baumwollenpapier besteht und den Inhalt der auf den Besitz von Partina bezüglichen Urkunden enthält. Es sind 3 Kaiserurkunden darunter, deren Originale erhalten sind; man ersieht hieraus, dass ausser diesen keine vorhanden waren.

Von erheblicher Bedeutung für die Diplomatik, wie für die Rechtsgeschichte, ist die Untersuchung von O. Redlich 'Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen' in den Mitth. d. Inst. V, 1, S. 1—82.

Ueber den ältesten Codex der wichtigen Freisinger Traditionen, des Kozroh, handelt Dr. Mayrhofer in Band IX der Archivalischen Zeitschrift, freilich, wie er sagt, nicht 'um den Gelehrten vom Fach etwas Neues zu bieten', sondern 'um die jüngeren Leser der Zeitschrift auf den Codex aufmerksam zu machen'; was doch wohl kaum der Zwek ihrer Mittheilungen sein dürfte.

Th. Pyl veröffentlicht 'Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte', in deren 1. Heft er ein Protokoll über das Verfahren gegen den Priester Arnold Vader von 1445 mittheilt, welches eine erschrecklich summarische und rücksichtslose Criminaljustiz zeigt, die allem Anschein nach zur Privatrache missbraucht wurde. Augenscheinlich ist das auch die Auffassung des protokollierenden Notars. Zu bemerken ist, dass dem Pferd (S. 17) die Halfter abgenommen wird, worauf es wegläuft, und dass S. 19 'laquear' unmöglich der

Keller sein kann (S. 12), da Molner von da herabsteigt (de laqueari descendenti).

Die Sammlung der Concilien von Mansi, welche im Buchhandel gar nicht mehr, antiquarisch nur sehr schwer zu beschaffen ist, wird von der Verlagshandlung von Victor Palmé in Paris in neuer Reproduction veröffentlicht, in 31 Folianten, jeder für 28 ℳ für die ersten 400 Subscribenten, später für 40 ℳ Es wird das neue Facsimile-Verfahren angewandt, wovon eine Probe der Ankündigung beiliegt; hergestellt wird es in Berlin durch die Agentur der Verlagshandlung (S. Calvary), und dorthin sind auch die Bestellungen zu richten.

Von der neuen Ausgabe der Regesta Pontificum Romanorum ist das 5. Heft erschienen, bearbeitet von S. Loewenfeld; es reicht bis zum Tode Alexanders II. und enthält 45 Seiten mehr als der entsprechende Theil der ersten Ausgabe.

Im Bullettino di Archeologia cristiana, Serie 4, anno 2 (1883) veröffentlicht Giov. B. de Rossi aus der jetzt in Petersburg befindlichen epigraphischen Sammlung von Corbie ein metrisches Epitaph von 54 Versen mit einer musterhaften kritischen und geschichtlichen Untersuchung. Danach ist es das Elogium des Papstes Liberius († 366), welcher in Rom sehr verehrt wurde. Seine angebliche Verleugnung des Nicaenum, als dessen standhafter Vorkämpfer er hier gerühmt wird, scheint dem Vf. nur von seinen Gegnern erfunden zu sein, und die verbreitete und ins Papstbuch aufgenommene Nachricht davon auf den 3 untergeschobenen Briefen zu beruhen, welche jetzt auch in der neuen Ausgabe von Jaffé's Regesten (217—219) von Kaltenbrunner als unecht bezeichnet sind.

Guerrino Amelli, Vicecustos an der Ambrosiana, hat in einer am 15. Juni 1882 in der Accademia di religione cattolica gelesenen Abhandlung, welche auch unter dem Titel 'S. Leone e l'Oriente' (Roma, Monaldi e. C. 1882) separat erschienen ist, zuerst die Aufmerksamkeit auf einen Codex der Capitelsbibliothek in Novara gelenkt, der eine Anzahl unedierter, auf die Kirchengeschichte des 5. und 6. Jahrh. bezüglicher Aktenstücke enthält. Die den Pontificat Leo's I. betreffenden bilden den Gegenstand seiner Abhandlung. Das 'Praeceptum papae Felicis morientis, per quod sibi Bonifacium archidiaconum suum post se substituere cupiebat' und der 'Libellus, quem dederunt presbyteri LX post mortem Dioscori Bonifacio papae', Dokumente, welche die Nachrichten des Lib. pont. in ganz uner-

warteter Weise ergänzen, sind von dem Entdecker unter dem Titel 'Documenti inediti relativi al pontificato di Felice IV. e di Bonifacio II.' in der 'Scuola cattolica' von Milano, Bd. 21, 122. Heft, ediert worden und haben später Duchesne die Veranlassung zu einem Aufsatze in den 'Mélanges d'archéologie et d'histoire' des französischen Instituts in Rom (1883, S. 245—247) gegeben. Eine vollständige Publikation aller Inedita wird in dem für 1884 in Aussicht gestellten Spicilegium Ambrosianum erfolgen. (Das nächste Heft des NA. wird den Text der für uns wichtigsten Stücke bringen.) Br. Kr.

G. Kaufmann bespricht ausführlich in der Allg. Zeitung 1884, Nr. 14 und 15, die im III. und IV. Band des Historischen Jahrbuchs, mit Nachwort V, 1, S. 117—120, enthaltene Abhandlung Grauerts über die Constantinische Schenkung und bestreitet die Annahme, dass diese während des 9. Jahrh. im Fränkischen Reich entstanden sei: es sei wahrscheinlich, dass sie, wie Döllinger angenommen hat, zwischen 754 und 774 in Rom erdichtet worden. — H. Grauert theilt im Hist. Jahrb. IV, S. 612 am Schluss der erwähnten Abhandlung aus dem Vat. Archiv eine Bestätigung der Schenkung durch den Kaiser Theodosius mit, augenscheinlich eine Fälschung aus humanistischer Zeit, und nur in neuer Abschrift erhalten.

W. Diekamp gibt im Hist. Jahrb. IV, S. 681, einen Nachtrag zu seinem Verzeichnis von Facsimiles päpstlicher Urkunden. Derselbe beschreibt in den Mitth. d. Instituts, V, 1, S. 141—143, eine im Strassburger Stadtarchiv von Aloys Schulte aufgefundene Originalbulle von Leo IX. (Jaffé 3194, novae ed. 4195).

Das erste Heft von 'Le registre de Benoît XI. per M. Ch. Grandjean', eine ähnliche Bearbeitung wie die der Regesten Innocenz IV. von Berger, ist in Paris erschienen.

In den Mitth. d. Instituts, V, 1, S. 128—141, gibt E. von Ottenthal Nachricht von den Regestenbänden Clemens V. im Vat. Archiv und der Ergänzung derselben durch versprengte Fragmente im Cod. Ottobon. 2546.

Ueber Dudechin von Lahnstein und das Verhältnis seines Briefes zu Osberns Bericht über die Einnahme von Lissabon handelt Widmann in der neuen Zeitschrift Rhenus, I (1883) Nr. 9. 10.

In der Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins, Band V, Heft 1 u. 2, S. 129, werden von Lörsch zwei Briefe K. Rudolfs über die Erschlagung des Grafen Wilhelm von Jülich in Aachen aus einer Abschrift von Gelenius mitgetheilt und als Stilübungen bezeichnet.

In Lyon ist in der Krypta von St. Nizier die metrische Grabschrift des 522 verstorbenen Bischofs Sacerdos gefunden, welche nur durch eine Abschrift bekannt war. (Société des Antiquaires de France, 1883, Nov. 7).

In Hilgenfelds Zeitschrift f. wiss. Theol. XXVII, 2 (1884), S. 164—187, veröffentlicht H. Hagen 'eine Nachahmung von Cyprians Gastmahl durch Hrabanus Maurus aus einer Berner Handschrift. Sie ist dem König Lothar II. zugeeignet, und der Schulzweck deutlich ausgesprochen (Z. 2 wird 'uestri' statt 'nostri' zu lesen sein). Im Gegensatz zu Cyprian, dessen Coena zur Vergleichung auch abgedruckt ist, sind die Anspielungen auf den Kreis der heiligen Schrift beschränkt.

G. Schepss in Würzburg gibt Nachricht von 9 Gedichten des im NA. VIII, S. 423, erwähnten Petrus Popon in der von seinem Schüler Cuspinian geschriebenen Wiener Hs. 3111. Es geht daraus hervor, dass P. in Schweinfurt als Lehrer thätig war, von da aber an die Domschule in Würzburg gekommen ist, wo 1491 auch Cuspinian als Hülfslehrer thätig gewesen ist.

Im Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht, Band 10, publiciert v. Rossum ein Necrologium des Altmünsters zu Utrecht.

In der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Band IV, Heft 3 u. 4 (1882), S. 251—317, publiciert E. v. Oidtmann ein Memorienbuch des Klosters Wenau, welches 1691 mit Uebertragung von Aufzeichnungen vom Ende des 13. Jahrh. ab angefertigt ist.

Im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1883, Nr. 4 macht Prof. Dümmler aufmerksam auf ein von Dr. W. Meyer in einer Münchener Handschrift gefundenes Werk des Mönchs Wichram von St. Gallen, De compoto Bedae. Sein Wunsch, das Werk veröffentlicht zu sehen, ist bereits in den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden IV, 1, 4 erfüllt, wo B. Braumüller eine Ausgabe gibt.

Von dem 'Recueil de facsimilés à l'usage de l'École des chartes' ist das 3. Heft, 48 Tafeln, erschienen.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 38, Z. 4. Ausgabe, l. Angabe.

S. 108. Die Relation des Primicerius notariorum Bonifatius steht auch in dem Codex S. Martini Turon. nr. 42 (jetzt Libri nr. 88); vergl. Delisle, Notice sur les Ms. disparus de la bibl. de Tours, p. 116.

S. 115 u. 116. In den beiden Idacius-Stellen sind die Worte 'ad speciem lunae quintae vel sextae' und 'in speciem lunae quintae' auf die Grösse der Sonnenfinsternis zu beziehen. Herr Oberlehrer Neumann in Görlitz hat mir diese unstreitig richtige Interpretation gütigst mitgetheilt, die ich später durch eine Stelle Gregors (H. Fr. X, 23: 'Sol eclypsim pertulit mense octavo mediante, et ita lumen eius minuit, ut vix, quantum quintae lunae cornua retinent, ad lucendum haberet') bestätigt gefunden habe. Für den Mondcyclus der Spanier sind also die beiden Stellen nicht zu verwerthen.

S. 120. Dieselbe Bestimmung, wie das 4. Concil von Toledo, hatte schon im Jahre 572 das 2. Concil von Braga getroffen; vergl. Caspari, Martin von Bracara, p. XLVII. Der 9. Canon desselben lautet: 'Placuit, ut, postquam omnia in concilio sacerdotum fuerint ordinata, illud omnimodis observetur, ut superventurum ipsius anni pascha, quoto kalendarum die vel quota luna debet suscipi, a metropolitano episcopo nuntietur: quod ceteri episcopi vel reliquus clerus breviculo subnotantes, unusquisque in sua ecclesia, adveniente natalis Domini die, astanti populo post lectionem evangelicam nuntiet, ut introitum quadragesimae nullus ignoret'.

S. 137. Der von Labbe benutzte anonyme 'Tractatus de computo ecclesiastico' vom Jahre 737 ist, wie ich aus dem englischen Cataloge ersehe, in dem Codex Cheltenham. 472. 717. saec. XI. enthalten. Die Handschrift gehörte früher dem Collegium Claromontanum, wo sie Labbe benutzte. Br. Kr.

S. 142. Anstatt der hier gesetzten, allein richtigen Schreibung Iona, ist weiterhin Jona stehen geblieben.

S. 146, Z. 26 u. 35 Châlon, l. Chalon.

S. 204, Z. 29 Alberich, l. Albert.

S. 254, Z. 11 Gregor IX, l. X.

S. 273, Z. 29. Das Gedicht über die Winde ist, wie Dümmler bemerkt, in der Anthol. ed Riese Nr. 484.

S. 292, Z. 8 mode, l. modo.

S. 296. Herr Prof. Dümmler bemerkt, dass Lambert auch den Statius benutzt hat, s. 1071, S. 84 der Handausgabe: 'quae plerumque timidis etiam virtutem addere solet', vgl. Theb. IV, 12: timidisque etiam brevis addita virtus.

S. 309, Z. 8 impretata, l. impetrata.

S. 368. Herr Dr. Loewenfeld bemerkt nachträglich, dass nach Sickel, Acta Karolinorum II, S. 368, L. Delisle die Hs. des Chron. Fontanell. ins 10. Jahrh. setzt.

S. 375, Z. 8 v. u. l. du diocèse.

S. 451, Z. 12 Marburger, l. Strassburger.

S. 555, Z. 30 carmine. Amalarii, l. carmine Amalarii.

Register.

A.

Acta Murensia 252.
Acta Sanctorum 443.
Acta Thomae 245.
Adalberti Salisb. ep. 590.
Adelberg 567.
Adonis Vienn. Brev. 549; Martyrol. 244. 594.
Aegidius Col. de regim. princ. 238. 240. 415. 430. 543—545. 552. 554—557. 568. 574.
Aeneae Silvii epp. et opp. 236. 392. 394. 396—398. 400. 421. 424. 425. 427—430. 433. 437. 544. 545. 549. 554. 556. 557. 563. 568. 576. 579. 583. 595—599.
Aethicus 400. 401. 418. 549.
Agii V. Hathumodae 410.
Alarici Brevarium 593.
Alati epistolae 581.
Albericus de Monte Cassino 581.
Alberti II. regis coronatio 249; epp. 396.
Albertinus Mussatus 393. 451.
Albertus Aquensis 446.
Albertus, com. de Bogen 548.
Albertus Bohemus 410.
Albertus de Bonstetten 418.
Albertus Samaritanus 591.
Albrecht von Hohenberg 29—98.
Alcuini epp. et opp. 235. 392. 436. 550. 555. 560. 562. 564. 568. 575. 582; homiliae 244.
Aldersbach 403. 413.
Aldhelm 273. 616.
Alençon, Bibl. 384.
Alexandri II. decretum 559.
Alexii imp. ep. 429. 578.
Alphonsi regis Arag. ep. 567.
Altercatio Alex. III. et Vict. IV. 454; de continentia cler. 235; ovis et lini 396.
Amalarii carmen 555.
Amalthei epicedium 398.
Anastasii epistola 238.
Andechs 408. 410. 413.
Andreae Chron. Hung. 397.
Andreae Danduli Chr. 562. 597.
Andreas de Brodo 555. 598.
Andreas Raselius 599.
Andreas Ratisp. ad S. Magnum 211. 395. 401. 407. 409. 429. 448. 449. 548. 555. 556. 564. 567. 595. 599.
Andreas Santperg 551.
Angilbert 453. 614—619.
Annales aevi Carol. 444; Alderspac. 403. 413; Argentin. 247; August. 392. 445; Bertin. 3. 5; Einh. 399. 573. 595; Erfurt. 446; Francorum 405—407; Fuld. 235. 407; ant. 563; necrol. 418; Gurc. 247; Juvav. 394; Lauriss. min. 6; Marbac. 78. 247; Mogunt. 597; Murbac. 652; Nazar. 444; Patav. 569; Pisani 652; Ratisp. 564; Ravenn. 197—200; Reichersberg. 405; Reinhardsbr. 247. 399. 402. 446; Salisb. 405. 597; Sanctae Col. 443; Sancti Emm. 394. 560; Sancti Steph. 587; Scheftl. 571—573; Vindob. Praedic. 586; Windb. 590; Worm. ep. 597.
Anon. Cuspiniani 106; Ratisbon. 394.
Ansegis 7. 418. 421. 435. 443.
Anselmi Havelb. ep. 410.
Anselmi Imago mundi 238.
Antonini Itinerar. 549. 581.
Antonii Marini epp. 568.
Antonius Haneron 549.

Antonins Panormita 398. 597.
Apollinaris Sidonius 4. 392.
Apollonius Tyrius 171—194.
Apologeticus super decreta Gregorii VII. 235.
Arme Geckenkrieg 248.
Arnold von Quedlinb. 446; von St. Emmeram 565. 566.
Arnoldi ducis Schir. epit. 578.
Arnonis encyclica 581.
Ashburnham. Bibl. 243. 443. 649.
Aspach 410.
Astronomi V. Lud. 618.
Au 414.
Augsburg 392. 397. 403. 410. 414. 417. 418. 420. 438. 439. 585. 587.
Ausonius 4. 442. 649.
Aventin 394. 405—409. 600.
Aviti presb. epistola 643.
Avitus 4. 395. 398. 400. 424. 442. 559. 582. 594. 597. 649.
Avranches, Bibl. 382.
Aytoni Chron. Tart. 568.

B.

Bamberg 392. 397.
Bartholomei Passionale 418.
Bartolus de Saxoferr. de Guelfis et Gebell. 418. 593.
Bawariae duces 545.
Bayeux, Bibl. 376—380.
Beda 136 ff. 197—200. 393. 394. 399. 406. 428. 564. 593.
Belae regis not. 447.
Benedict Johnsdorf 249.
Benedictbeuern 405. 406. 410; 421—425.
Benedicti XI. Registrum 656.
Benedicti XII. Statuta 240.
Bentheim 627.
Benven. de Rambaldis 394. 398. 400.
Berengarii confessio 432.
Bern 239.
Bernardi Clarevall. epp. 238. 246. 386. 426. 432. 435. 546. 547. 578. 590—592; apolog. 241.
Bernardi Guid. Vitae pontiff. Rom. 240.
Bernardi Krayburg. ep. 415. 426. 557. 599.
Bernardus a Bessa 447; de Vallibus 392; Erford. 570; Justin. 398; Magdun. 564. 592; Marango 652; Noricus 407. 558.
Bernhard Perger 570.
Bernoldus Caesar. 431; Constant. 397. 651.
Bernonis Aug. ep. 563.
Bertholdus Puechauser 557.
Beurberg 404. 426.
Beyharting 426.
Bleibullen 632—635.
Blondi Flavii Hist. 428.
Bogenberg 426.
Bologna, Bibl. 645.
Boncompagnus 564. 594.
Boni Lucensis Summa 437.
Bonifatii epp. 9—28. 254. 401. 543.
Bonifatius primicer. 109. 658.
Bonitho 399.
Brandenburg 249.
Bremer Stadtchronik 248.
Breves notitiae Salisb. 407.
Brewnow 593.
Bruno Querfurt. 651.
Bulla aurea 406. 411. 415. 429. 433. 563. 653.
Bullae pontiff. 237. 240. 253. 374. 376. 378. 383—385. 394. 407. 426. 430. 453. 457—472. 543. 547. 551—553. 567. 569. 575. 578. 588—590. 593.
Burcardus Rufus 553.
Burchardi Worm. Decr. 410. 422. 432. 574.
Burchardus de Aynwyl 396; de Monte Syon 399. 427. 570. 598.

C.

Caen, Bibl. 375.
Caesarii Heisterb. Dial. mir. 413. 424. 425. 430. 544. 557. 564. 570. 577.
Callimachus 397.
Candidi presb. ep. 562.
Canonum coll. 417. 418. 427. 430. 431. 434. 435. 439. 543. 546. 553. 555. 559. 565. 575. 581. 582. 592. 600.
Capitularia 6. 139. 235. 243. 394. 400. 417. 434. 435. 443. 560—562. 564. 577. 582. 648.
Carmen de Frid. I. 202; de Timone com. 587.
Carmina Burana 424.
Caroli Calvi psalt. 455.
Caroli M. epistolae 558. 559. 653; priv. Fris. 416.

Caroli IV. Regesta 215—220.
Carolina 433. 544.
Carolus M. et Leo p. 614—619.
Caspari Schlick epp. 557.
Cassiodori Chron. 275. 562. 651; Hist. tripert. 430. 435. 552. 554. 559. 571. 576. 588.
Catalogus abbatiss. Essind. 652.
Catalogus abbatum S. Emm. 556. 564; Tegerns. 584; Windb. 590.
Catal. archiepp. Colon. 397. 636; Mog. 571. 597. 636; Rotom. 369; Salisb. 427. 553. 556. 566. 571. 579. 584. 596; Senon. 369; Trever. 397.
Catal. epp. August. 571. 589. 636; Babenb. 571; Brixin. 416; Chiem. 405. 556. 566; Eistet. 571; Fris. 571. 579. 584. 596. 636; Mett. 571; Norm. 365; Patav. 579; Ratisp. 547. 554. 566. 571. 579. 637; Spir. 571; Wirzeb. 636.
Catal. impp. 236. 435. 547. 548. 554. 571; impp. et pontiff. Rom. 408. 415. 418. 422. 423. 573. 575. 595. 597.
Catal. librorum S. Apri 549.
Catal. pontiff. Rom. 235. 433. 435. 448. 559. 564; Conon. 457—472.
Catal. regum Franc. 369. 371; regum Hung. 555.
Celestini II. breve 392.
Chartular von Rheinau 252; Worm. 549; französische 237—241. 367—387.
Chiemsee 405. 427.
Christophorus Hoffmann 565—567.
Chronica metrica 414; minor 399. 431; regia 446.
Chronicon Andec. 407. 583; Austr. rhythm. 447; Baw. ducum 401. 413. 448. 649; Benedictobur. 408; Bohem. 586; breve (Ronc. II, 257) 198—200; Bur. 421; Chiem. 427; Consecrati S. Petri 558. 566; Ferrar. 401; Fontanell. 367—372; Fris. ep. 637; impp. et pontt. 394. 400. 639; Lausan. epp. 262. 651; Magd. 597; Mogunt. 652; Montis S. Petri 399. 401; Ratisp. 565. 566; Salisb. 561; Sancti Emm. 565; Schir. 407. 548. 582; Suevico-Baw. 410; Tegerns. 410; Thuring. 252. 399; Ung. 428; Ursperg. 398. 419. 433. 437; Wessofont. 600; Windberg. 408.
Chronicon univ. — 741. 140; 311—1475. 589; 1293—1421. 599; 1396—1418. 401; ad Carol. IV. 428.
Chronik, Baierische 408; Erfurt. 242; von Köln 221—224; Liegnitz 249; Mainz 646; Scheiern 438.
Chronike van de Heraut 449.
Chronique, de Fleury 237; de France 239; de Metz 236. 237; de Saint-Denis 239; de Saint-Thiébaud 241.
Chronologia 545. 591.
Cisterciensium decreta 244. 552.
Claudianus 4. 241. 436. 649.
Clementis II. ep. 423.
Clementis V. Registrum 656.
Clementis VI. sermones 575. 586.
Clevi Fryger 66.
Cod. Theodos. 443; traditt. Rav. 392. 400.
Codd. traditt. Baw. 654.
Coeln, Archiv 250. 452; Dienstmannenrecht 250; Dombibl. 622.
Collucii epp. 557.
Columbani epp. 144—148; monosticha 396; versus 436. 572.
Concilia 7. 654; vgl. Syn.
Conradi ep. Fris. epp. 574.
Conradus Celtes 396. 402; Derrer 211; Peutinger 552; Schir. 404; Sehusen 404; Turic. de arte prosandi 431.
Conradus de Monte puellarum 561. 565. 566.
Constantini privil. 429. 656.
Constitutio de exped. Rom. 427; pacis 416. 435. 653.
Constitutiones imp. 415.
Consuetudines Cartus. 240; feudorum 556.
Conversio Carantanorum 407. 650.
Cosmas Prag. 550.
Cosmographia 544.
Coutances 382.
Coutume de Normandie 241.
Cozroh 654.
Cruindmelus 453.

D.

Daimperti Pis. ep. 558.
Dalimil 448.
David de Augusta 567.

De Guelfis 420.
Descriptio civit. trans Dan. 399; Erfordiae 399.
Desiderius Cadurc. 409.
Dicuil 400. 418. 549.
Diessen 403. 406 408. 410. 430—432.
Dietramscell 407. 582.
Dijon, Bibl. 237.
Dino Compagni 249.
Dionys. Exiguus 106 ff. 274. 418.
Dole, Bibl. 238.
Dominicus Dominici 548. 592.
Donauwörth 412.
Duckelhausen 417.
Dudechini epistola 656.

E.

Eberhardi Bab. epp. 590.
Eberhardus Ratisp. 420. 448.
Ebersberg 598.
Ebrach 434. 583. 584.
Ehingen 404.
Eichstett 397. 430. 574.
Einhardi Annales 399. 573. 595; V. Karoli 399. 429. 571. 573. 590. 617.
Ekkehardi Chron. 419. 423. 433. 444. 447. 589.
Embriconis ep. libri 416; test. 392.
Ennodius 4. 244. 393.
Ensdorf 396.
Epitome Sangall. 651.
Erfurt 399. 420.
Epinal, Bibl. 236.
Erasmus Artz 410.
Erchanberti Fris. ep. 435.
Erchenboldi Mog. ep. 410.
Erhard von Appenwiler 209.
Ernesti Prag. Statuta 596.
Ettal 414. 433. 600.
Eusebii Bajoc. Chron. 380.
Evreux, Bibl. 385.
Excerpta ex Gall. hist. 385. 392.
Exorcismi 372.

F.

Fasti Ravenn 197—200. 244. 444.
Felix Hemmerlin 233. 415.
Ferrara 549.
Fleuri, Bibl. 443.
Flores temporum 398. 407. 409. 425. 431. 438. 439. 545. 551. 552. 558. 565. 570. 574—576. 579. 580. 584. 588. 595. 596. 599. 638.
Formulae 3. 6. 424. 442. 648.
Fragmentum de Arnulfo duce 564.
Francisci Paduani epp. 594.
Francisci Petrarchae epp. 429. 557.
Francisci Philelphi epp. 579.
Francisci card. Senensis ep. 402.
Franciscus Niger 570; de Zabarellis 592.
Frechulf 434. 589.
Fredegar 420.
Freising 397. 406. 409. 434—436.
Friderici I. imp. epp. et constitutiones 399. 427. 554. 572. 590. 593.
Friderici II. epp. 432. 567. 575; constitt. 556. 569; expeditio transmar. 639; liber marescalciae 595.
Friderici III. epp. 419. 426. 428. 429; reformatio 420. 563; varia de eo 545. 546. 568. 576. 583. 585.
Friderici Colon. ep. 446.
Friderici com. pal. laus 438. 630.
Froumund 171—194. 254. 582.
Fuerstenzell 403.
Fundatio Gurc. 566.
Fundationes monasteriorum 396. 408. 600; vgl. die einzelnen Namen.

G.

Gaufridi Summula 399.
Gaufridus de Vinisalvo 396. 399. 547. 556.
Gebehardi Sal. ep. 560. 568.
Gebeno de Hildeg. 424. 562; libri 395; Speculum 412.
Gelasii decretales 393. 423.
Genealogia burgrav. Nuremb. 595; Caroli M. 578; com. Flandr. 643; regni Franc. 582; regum Sicil. 595; Welfonum 406. 587. 640.
Georg Amersee 403; Hauer s. Hugonis 406. 407. 410.
Georgius rex Boh. 394. 396.
Gerardus de Fracheto 578.
Gerardus Maurisius 645.
Gerberti epp. 564; oratio 576.
Gerhohus Reich. 408. 422. 426. 590; V. Wirnt. 600.
Gero archiep. Colon. 622.
Gesta abb. Fontanell. 6. 370; Aldrici Cenom. 239; Apollonii 71—94;

archiepp. Magd. 5; epp. Camerac. contin. 4. 240; epp. Lausan. 651; Francorum 650; pontt. Cenom. 239. 240; pontt. Rom. 5; Trev. 235. 605—611; trium Regum (Joh. Hild.) 543. 551. 554.
Gildas 238.
Gillebertus Pictav. 568.
Glassberger 448.
Godefridus Vindoc. 240.
Godefrit Hagene 652.
Gorzia 201.
Gotescalchi Breviarium 577.
Gotfrid de Marsilia 406. 589.
Gotifredus Viterb. 246. 392. 432. 545. 548. 556. 573. 586. 587. 591. 595. 612.
Gratiani Decretum 572.
Gray, Bibl. 238.
Gregorii I. Dial. 236. 238. 411. 413. 414. 417. 425. 435. 440. 547. 554. 558. 561—563. 569. 571. 576. 581. 585. 586. 589. 592. 594. 598. 599; epp. 7. 238. 364. 387. 412 (nicht II.) 443. 553. 560. 563. 564. 571. 574. 590. 598; sermones 594.
Gregorii VII. epistolae 253. 434. 569. 577.
Gregorii VIII. ep. 364. 384. 572.
Gregorii IX. epp. 3. 7. 243. 432.
Gregorii X. epp. 547.
Gregorius Heimbürger 394. 398. 415. 417. 418. 425. 563. 597.
Gregorius Turon. 5. 245. 364. 424. 443. 444. 648—650.
Grenoble, Bibl. 238.
Guarini Veron. epp. 557.
Guido Faba 438. 569. 570. 587. 592. 594.
Guilelmus de Boldensele 401. 578. 593. 599; de Cortusis 393; de Nangis 4.
Guilelmus Brito 450; Durandus 436; Heda 549; Savon. 427. 551. 580; Tyrius 236. 239.
Guntharius archiep. Colon. 563.
Guntherus Muntzmeister 392.
Guntherus Paris. 246. 401.
Gunzonis Novar. ep. 286.

H.

Haeretici 567. 574. 580.
Hainrici scol. Summa 569.
Hamburg, Bibl. 646.
Hamiltonhss. 244. 250.
Hanserecesse 452.
Hartmann Schedel 595.
Haytonis Basil. capit. 562.
Heimericus de Campo 558.
Heimonis Chronographia 392. 579.
Heinrici IV. epp. 556. 572.
Heinrici V. testam. 392.
Heinrici regis Angl. ep. 371.
Heinrici de Horst oratio 402.
Heinricus de Diessenhoven 586; Gundelfingen 65; Klingenberg 65; Rebdorf 248. 649.
Heinricus Hinderholzer 557; Italicus 592; Oting. 406; Septimell. cum scholiis 587; Surdus 248. 557. 649; Toke 249.
Helmold 446.
Herbordi V. Ott. 410. 596. 651.
Herimanni Tornac. ep. 446.
Herimannus Aug. Chron. 420. 561. 562. 651.
Hermanni Contracti Vitae SS. 432.
Hermannus Altah. 406. 420. 448.
Hersfeld 406.
Hesdin, Bibl. 239.
Hibernicus exul 614.
Hieronymi Chron. 379. 571. 591.
Hieronymus Monetarius 396.
Hilari papae epp. 586.
Hilarii Pictav. hymnus 273.
Hilarionis relatio 402.
Hildeberti carmina 384. 386. 454; epp. 238. 364. 553.
Hildegardis epp. et visiones 247. 412. 416. 428. 590. 591.
Hincmari epp. 235. 555. 560. 564. 572. 581. 587.
Historia archiepp. Sal. 566; S. Arnulfi 507; Caroli M. 558. 568. 582; Carolorum 565; comitum Flandr. 594; Fontis salutis 423. 425; Hemmae 578; imperatorum 561. 562; imp. ad a. 1440. 433; imp. brevis 544; Ladislai 236; Mathiae regis 555; Neminis 568; regum Francog. 401; Symonis Trid. 578; Welf. Weing. 420. 552.
Honorii III. epp. 3. 7. 243.
Honorii Imago Mundi 399. 412. 413. 419. 420. 424. 425. 428. 440. 441. 548. 558. 562. 569. 573. 579. 580. 591. 595; Summa 431.

Honorii schol. versus 562.
Honorius de regula Minorum 432.
Hormisdae papae decr. 560.
Hrabanus Maurus 657.
Hrorwithae opera 561.
Hugo Falcandus 450.
Hugonis de S. Vict. Chron. 392.
Humberti card. opp. 5. 393. 603.
Humberti Vitae Praedicatorum 578.
Hussitica varia 428—431. 436—439. 545. 552. 555. 562. 570. 579. 580. 583. 584. 587. 599.

I.

Idacius 115. 658.
Illatio s. Benedicti 547. 578.
Innocentii p. institutt. 432.
Innoc. II. ep. 371.
Innoc. III. bulla 631; serm. 435. 440.
Innoc. VIII. epp. 402.
Interpunction 455.
Inventio S. Mathiae 639.
Irungi Dialogus 412.
Isidori card. ep. 544. 548. 579.
Isidori Hisp. opp. 117. 238. 239. 392. 398. 426. 428. 434. 549. 560.
Ivonis can. coll. 435. 571; epp. 239. 364. 365. 393. 410. 559. 562. 572. 592. 595; Pan. 386. 410. 421. 550. 592; Summa 584.

J.

Jacob von Koenigshofen 248. 449.
Jacob Laudensis 598; Parfuess 396; de Vitriaco 393. 430.
Jansen Enikel 651.
Joachim abbas 394.
Jodocus de Hailprunn 433. 583.
Johannes abb. S. Arnulfi 495—512; Birck 589; Gorz. 495—512; Herculanus 241; Hildesh. v. Gesta 3 regum; Hinderbach 417; Keck 576; Lemovic. 399; Mair 563; Riedner 570; Sacrista 407; Sefner 66; Slitpacher 585; Staindl 400; Tuscul. de beghinis 420; Victor. 590; Wesal. 228; Wirziburg. 544. 582.
Johannes de Bayono 241; de Lignano 570; de Segovia 436; de Wunschel 557.
Johannis liber de miraculis 572.
Johannis VIII. ep. 559.
Johannis ep. August. Statuta 596.
Johannis ep, Eistet. epp. 436.
Johannis Bondi Practica 420. 425. 433. 545. 548. 584.
Johannis Bonon. Summa 548. 569.
Johannis Capistr. etc. epp. 401. 419. 426. 439. 551. 575. 576. 578—580. 583. 596. 599.
Johannis Geyler de Kais. ep. 236.
Johannis Huss ep. 438.
Johannis abb. Mell. epp. 414.
Johannis presb. ep. 427. 580. 581. 586. 593; hist. 545. 599.
Johannis Rav. epp. 515—539.
Johannis Sagornini Chron. 597.
Johannis Trith. Chron. Hirs 400; de obs. Bursf. 424.
Jordanis Getica 649; hist. Rom. 561. 590.
Jordanus de Saxonia 543; de Yane 448; Osnabrug. 392. 413. 414. 545. 552. 573. 579.
Joseph Grünpeck 407.
Josephus 624—627.
Judaei occisi Wirzib. 552.
Julianus card. de transl. imp. 415.
Justinus 447.

K.

Kaiserchronik 6. 545.
Kaiserurkunden 7. 215—220. 251—253. 371. 394. 426. 451—454. 459. 461. 486. 493. 645. 647. 653.
Kaisheim 441.
Kastel 599.
Kempten 406. 654.
Kinnamos 246.
Koenige Buch 250.
Koenigsberg, Herold 255.
Koenigsfelder Buch 66.
Kremsmünster 566. 582.
Küchlin 392.

L.

La Cava, Bullen 484—489.
Lambertus Hersf. 243. 410. 445. 658; V. Lulli 283—300.
Laurentius Blumenauer 398. 401.
Laurentius de Aquilegia 420. 431. 437. 551. 572. 585. 596; de Summentone 548.
Laurentius ep. Ferrar. 417. 599.
Lauriquercus 629.

Le Hâvre, Bibl. 367—373.
Le Mans, Bibl. 239.
Leipzig, Wachstafeln 242.
Leonardi Aret. epp. 585; hist. 394. 398; Chiensis ep. 557. 567. 599.
Leonhard Gässel 585; Hefft 556. 598.
Leonis I. epp. 561. 586. 594.
Leonis VIII. bulla 425. 584.
Leonis Ost. Chron. 423. 424.
Leonis Taich Chron. 408.
Leonis Vercell. epp. 254.
Lex Alam. 417. 419. 421. 582; Angl. 409; Baw. 409. 412. 415. 421. 423. 427. 547. 550. 582; Burg. 419; Chamav. 6. 442; Fris. 409; Hung. 555; Longob. 415; Rib. 6. 419. 442; Rom. Utin. 6. 653; Sal. 419; Sax. 409; Wisigoth. 6.
Liber de inform. princ. 237.
Liber feudorum 594.
Liber pontificalis 5. 366. 419. 457—472.
Liberii papae epit. 655.
Libri caeremoniarum 393.
Libri tres de gestis Franc. ad a. 1214. 238.
Liesborn 627.
Ligurinus 246.
Limburger Chronik 6. 242. 442.
Limoges, Bibl. 239.
Lippstadt 627.
Liudprand 435.
Lodi, cod. dipl. 452.
Lucidarius 454.
Ludolfi Hild. Summa 438. 592.
Ludolfus de Borchtorpe 628.
Ludovicus Baw. 451; Pontanus 432.
Lupoldus Bebenb. 392. 432. 440. 544. 552.
Lyon, Bibl. 239.

M.

Malteser Archiv 253. 654.
Manegold von Lutenbach 5.
Manipulus florum 240.
Marinus Sanutus 562.
Marseille, Bibl. 240.
Marsilius Pad. de transl. imp. 236.
Martini cust. S. Emm. ep. 396.
Martinus Bracar. 650; Meyer 597.
Martinus Polonus 238. 413. 433. 437. 447. 545. 558. 596; contin. 425. 526. 548.
Martinus Reitmayr 570; von Bolkenhayn 249; von Landshut 549.
Martyrologium 255. 444.
Mathiae regis hist. 555.
Mathias Vindocin. 582; Kemnat. 395; Nuwenburg. 29—98; Spir. 392.
Maxentii patr. ep. 559.
Maximus v. Saragossa 244.
Medibaldi carmen 559.
Megingozi Traj. ep. 561.
Melun, Bibl. 240.
Memmingen, Archiv 654.
Metelli Quirinalia 582.
Methodii Chronica 239. 439.
Michael de Caesena 576; de Zarawitz 563.
Mildenfurth 447.
Mindelheim, Arch. 654.
Minorum historia 416. 447. 545.
Mirabilia Romae 393. 398. 439.
Miracula Adalberti 555; Benedicti 237. 443; Bennonis 599. 643; Bernardini 544; Brandani 412; Cholom. 556; Chuneg. 594; Cisterc. 437; Cudberti 582; Emmer. 566; Fidis 235; Galli 546; Genof. 587; Georgii cap. 560; Glodesindis, Gorgonii 495—512; Heinr. II. 594; Heliae et Helis. 591; Jacobi 550; Leonh. 440; Leonis p. 578; Mariae 547; Martini 560. 587; Mathiae 639; Michaelis 588; Othmari 564; Ott. Bab. 440. 594; Quirini 404. 577. 578; Thomae 386. 438; Udalr. 415; Virgilii 580; Waldburgae 422. 559. 581; Wandregis. 369; Wulfranni 370; Zenonis 582.
Monachus Fürstenf. 413. 649; Sangall. 400. 429. 571. 574.
Montbéliard, Bibl. 240.
Montecassino 473—484.
Montivilliers, Bibl. 373.
Mospurg 403.
Moulins, Bibl. 241.
Mühldorfer Streit 448.
München, Arch. 654; Niederlegung 544.
Murbach 652.
Muri 252.

N.

Nancy, Bibl. 241.
Narratio de Nordmannis 417.

Nauclerus 449.
Necrologia 8; von Florenz 255; Genf 255; Utrecht 657; Wenau 657; s. baier. unter den Namen der Stifter, franz. 236—244.
Neustift 405.
Nicodemi Fris. Statuta 596.
Nicolai II. constitutio 419.
Nicolai de Bib. Occultus 573.
Nicolai mag. Rhetorica 570.
Nicolaus Cus. 233. 431; de Chruzenach 416; Minor. 248; Schreitwein 416; trib. Rom. 401.
Niederaltaich 407.
Nithard 617.
Nonantula 245. 489—493.
Notae Altorf. 247; Argentin. 209. 210; Diess. 403; S. Emm. 562.
Notitia dignit. 400; prov. 434.
Notkeri ep. 436; form. 568; lib. de vir. ill. 411; Martyrol. 427. 589.
Novalese 244.
Novara, Codex 655.
Nuremberg. varia 397. 398. 400. 402.

O.

Oberaltaich 404. 546—548.
Odoricus de Foro Jul. 401. 586. 593.
Oels 254.
Oratio pro Ch. rege 434.
Ordo judiciorum 571.
Origo Noricorum 582.
Orosius 398. 435. 549. 554. 567. 589. 598.
Osterhofen 406.
Oswald Messing 551.
Othloh (praeter Vit. et Transl. Nic.) 561. 563
Ottobeuern 549.
Ottonis I. epit. 589; privil. 453; de Ott. III. rhythmus 561.
Ottonis Fris. Chron. 399. 402. 406. 420. 440. 595; epit. 572; Gesta 243. 581.

P.

Pajarini Chron. Vicent. 392.
Palatii descriptio 186—190.
Papyrus 331—340.
Passau 403—407. 409. 547.
Passio (vgl. Vita) Adalberti 556. 580; Albani 366; Anastasiae 404; Brunonis 580; Desiderii Ling. 641; Desid. Vienn. 240; Eugeniae 366; Fel. et Reg. 565; Fidis 235; Petri Praed. 547; Prag. Jud. 570; Sigism. 538. 641; Thomae ap. 188; Thomae Cant. 404. 561. 572. 591; Undecim mil. Virg. 399. 412. 423. 546. 580. 594; Vigilii 640; Wenczelai 642.
Pauli D. Hist. Langob. 365. 385. 392. 422. 426. 436. 577. 590; Rom. 415. 444.
Paulus Morazenus 429.
Pavo 600.
Pax Constant. 451. 586; Dei 244.
Perottus 416. 432.
Petri Bles. epp. 392. 414. 421. 429. 430. 432. 438. 440. 543. 544. 550. 557. 575. 582. 596.
Petri Compendium chron. 236.
Petri Dam. opp. 411. 414. 432. 437. 550. 560. 576. 578. 592. 596.
Petri de Vin. epp. 393. 396. 557. 560. 568. 586. 596; Summa 239.
Petri Pictav. Arbores 395.
Petrus Ant. Finar. 550. 630.
Petrus de Bellon 597; Ebulo 247; Leitmüschl 544; Romago 588.
Petrus Pepon 657; Riga 454; Wagner 406. 589.
Pforta, Bibl. 241.
Philippi liber peregr. 576.
Philippus Mousket 4.
Piacenza 400.
Poena in Bullen 344—349.
Poggii epp. et oratt. 429. 436. 551. 557.
Polling 407. 408. 410.
Pommern 654.
Porcellus de Pandonibus 393.
Prosperi Chron. 239. 379. 434. 443.
Prüfening 551. 554.
Pulkava 397.

R.

Radolfzell 452.
Ragewin 203—208.
Rahewini carmen 583.
Raitenbuch 403. 552.
Raitenhaslach 393. 394. 408. 410.
Ranshofen 403—405. 408. 553.
Ratherii Transl. Metr. 435.
Ratingen 549.
Ravenn. epp. 515—539.
Reformatio Francof. 433.
Regensburg u. St. Emm. betr. 245.

394. 401. 402. 406—408. 545. 551. 557. 561. 564—567. 574. 580. 599.
Regesta Pontt. Rom. 453. 655.
Regestum Camaldul. 654.
Reginaldi carmina 577.
Reginonis Chron. 435.
Reichstagsacten 452.
Reinhardsbrunn 251.
Rheinischer Städtebund 451.
Richeri Senon. Hist. 236. 241; Vita S. Martini 236.
Ricobaldus Ferrar. 644.
Rigordus 450.
Roberti Exped. Hierosol. 423. 430. 437. 571. 578.
Roberti de Monte Chron. 379.
Rolandini Patav. Chron. 393.
Rolandini Summa 554. 556.
Rotulus opistogr. 515—539.
Rouen, Bibl. 363—367.
Rudolfi regis epp. 657.
Rudolfi Turon. Summa 437.
Ruricii epp. 4.
Ruthardi Eberb. ep. 554.

S.

Sacerdotis ep. epitaph. 657.
Saint-Dié, Bibl. 237.
Saint-Lô, Bibl. 380.
Salem 254.
Salimbene 249. 448.
Sallust 296—316.
Salomonis Formulae 582.
Salzburg 569.
Sanct Arnulf, Metz 251.
Sanct Salvator 403.
Sarzana 447. 452.
Scheftlarn 571. 572.
Scheiern 404. 407. 573.
Schlettstadt, Bibl. 235—237.
Schoenau 230—234.
Schwabenspiegel 543. 545.
Schwyzer Herkunft 402.
Sebastian Rangk 590.
Sedulius 271—273.
Seifried Helbling 454.
Sens, Notizen 443.
Seon 573.
Sergii III. ep. 537.
Severi Prag. ep. 422.
Sibyllae Vaticinia 419. 546. 574.
Sicardus Cremon. 395.
Sigebertus Gemblac. 379.
Sigismundi imp. epit. 399.
Sigism. Gossembrot 593; Meisterlin 397. 398. 403. 406. 408. 589. 596; Rositz 249.
Silvester II. 321—357.
Silvestri Rebdorf. ep. 565.
Simon de Dudinghewest 569.
Sozomeni Pistor. Hist. 392.
Stadthagen, Stadtrecht 653.
Stadtrechte 7.
Statius 658.
Statuta Aquensis eccl. 240; Atreb. 239; August. 392. 417. 419. 550. 578. 594; Bajoc. 378; Cist. 412; Colon. curiae 595; Eistet. 436. 567; Fris. 436. 437. 544. 545. 573. 575. 579. 596; Herbipol. 569; Hospit. 423; Mog. 436. 571. 574. 594; Patav. 573. 579; Polling. 573; Praemonstr. 225. 592; Prag. 552; Ratisp. 552. 559. 562. 566. 574. 600; Sabaud. 551; Salisb. 419. 433. 438. 469. 584. 600; Sancti Vict. Massil. 240; Tull. 236.
Stephani papae Revelatio 423.
Stephanus Leopolder 410.
Strassburger Stadtrecht 234. 236.
Studium Wiennense 572.
Sulpicius Severus 297—301.
Symmachus 4. 648.
Synodus Aschaffenb. 544; Aschaim. 434; Aug. 419. 420; Bamb. 421; Basil. 238. 392. 394. 400. 407. 409. 414. 424. 431. 433. 437—440. 544. 555. 557. 562. 575. 576. 585. 588. 590. 592 598; Bawar. 559; Const. 428, 430. 431. 436. 548. 555. 557. 561. 563. 566. 575; Eistett. 433; Francof. 560; Fris. 426. 427. 432. 583; Herbipol. 428. 563. 566. 587; Lat. a. 1215. 286; Laus. 583. 584; Magd. 543; Meld. 571; Mog. 394. 419. 420. 422. 567. 582. 585. 590; Numburg. 543; Pis. 440; Placent. 422. 426. 588; Rat. 547. 557. 587; Rom. 553; Salisb. 427. 428. 432. 548. 553. 557. 563. 566. 576. 583. 592; Selgenst. 584; Trec. 416; Tribur. 553; Vas. 571; Vern. 434; Vindob. 428. 548. 563. 566. 583. 587; Worm. 417.

T.

Tancredi Provinciale 595.

Taxatio cleri Baruth. 570.
Tegernsee 402. 404. 408. 410. 575. 577. 579. 581. 584. 585. 588. 589. 599.
Thadeus de Roma 202.
Theodemari Cas. ep. 240. 434. 588.
Theodosii imp. privil. 656.
Thedulfi capitul. 561. 562. 564.
Thietmari Mers. epit. 246.
Thiofridi V. Willibr. 245. 596.
Thomae Aquin. ep. 227.
Thomae Senecae libri 395.
Thomas Ebendorfer 407.
Tironische Noten 455.
Tobiae Prag. ep. 592.
Tours, Bibl. 243.
Tractatus contra Joh. XXII. 583; contra Wiclef. 427; de Alex. et Vict. 572; de computo 658; de coron. imp. 544; de exped. Crucif. 571; de investitura 574; de jurisd. imp. 432; de transl. imp. 574. 575.
Traditiones Salisb. 568.
Translatio Alex. et Justinae 554; Anastasiae 404. 425. 578; Arnulfi 577. 586; Bartholomaei 639; Bened. 405. 546. 547. 574. 575. 577. 642; Dionysii 401. 409. 561. 565. 566 572; Eusebii et Pont. 444; Fortunatae 423. 580; Germani Paris. 246; Hermetis 568; Kiliani 580; Martini 566; Nicolai 543. 556. 559. 591. 643; Quirini 404. 410. 572. 578. 580. 588; Richarii 641; Senesii et Theop. 574; Silvestri 245; Zenonis 597.
Transmundi Clarev. dict. 582.
Trient 593.
Turpini Hist. 550. 554. 558.
Tybini dicta 593.

U.

Udalrich Greymolt 584.
Ulrich Fütrer 249; Onsorg 400; Putreich 584.
Urbani II. epp. 559. 572. 574.
Usuardus 565.

V.

Venantius Fortunatus 400.
Venedig 250. 253.
Verbrüderungsbücher 8.
Verona 252.
Versus 255. 454. 628. 629; de evang. 620; de Frid. I. morte 403; de Frid. III. 420; de Mog. capta 585; de ord. comprov. epp. 564.
Victor Cap. 112; Tunnun. 244; Vit. 411. 443.
Victurii Paschale 102 ff. 271—281.
Vincentii Bellov. Spec. hist. 421. 441. 543. 544. 546. 571. 573. 598.
Vincentius Schrenk 570.
Visio Baronti 559; Caroli III. 399; Eucherii 421; Fursei 399; mul. paup. 399. 577; Othmari 399; Rud. mon. 553; Tungdali 591; Wettini 399. 577. 578.
Visiones Cist. 412; Elisabeth Sconaug. 395. 424. 547. 578. 591; cf. Hildegardis.
Visitatio monasteriorum 584.
Vita Adalberonis Aug. 414; Adalberonis Lamb. 410 576; Adalberti Oberalt. 549. 563; Adalb. Prag. 641; Adalheidis imp. 589. 596; Adelh. Villic. 445; Adriani 546; Aegidii 236. 366; Afrae 365. 395. 547. 550. 596; Albarti 561; Aldegundis 414. 581; Altmanni 409. 555. 569. 576. 599. 600; Altonis 588; Amandi 395. 546. 580. 642. 643; Ambrosii 580. 586; Aniani 546. 572 577; Ansberti 432; Anskarii 648; Arnulfi 507. 577. 586. 596. 642; Attalae 405. 572; Audomari 577; Aviti 577.
Vita Basini 245; Bathildis 238; Bernardi 242. 412. 432. 546. 575. 591; Bonifatii 405. 417. 563. 586. 589. 641. 646; Brictii 410. 560. 577. 591; Brigidae 575. 600; Burchardi 546. 638. 642; Burgundofarae 577. 586.
Vita Carilephi 239; Chlodoaldi 421. 577; Cholom. 556. 571. 577. 578. 591; Christinae Ebnerin 401; Chrodogangi 433. 509—512; Chunegundis 425. 547. 553. 578. 580 594; Clarae 594. 596; Clari 640; Columbani 238. 365. 405. 546. 572. 596. 643; Condedi 643; Corbin. 405. 546. 554. 572. 581. 596. 638. 642; Cudberti 568; Cunr. march. Misn. 410; Cyrilli et Meth. 562.
Vita Dominici 432. 576. 599; Doro-

theae 562; Eberhardi Sal. 407; Edmundi Cant. 413. 576; Eligii 238. 416. 544. 589; Elisabeth 241. 416. 423. 431. 432. 437. 546. 547. 554. 556. 572. 573. 578. 591. 593; Emmer. 409. 412. 437. 439. 546. 547. 560. 565. 566. 581. 586. 642; Eremberti 370; Erhardi 555. 561. 578; Erminoldi 554. 555; Eucharii 546; Eugenii IV. 557; Eustasii 577. 586. 640.

Vita Fidis 591; Floriani 416. 600; Foillani 444; Francisci 425. 432. 437. 545. 547. 576. 594; Frid. Leod. 445; Fursei 577. 591. 600.

Vita Galli 395. 405. 423. 432. 546. 550. 555. 564. 572. 598. 638. 642. 643; Gamulberti 578. 640; Gangolfi 547. 581. 596. 600. 641; Gaugerici 559; Genofevae 579. 600. 640; Gerdrudis 579. 641; Gerhardi Chanad. 578; Germani Aut. 238. 546. 581. 642; Germ. Paris. 641; Glodesindis 395. 495—512; Goaris 226. 395. 580 586. 638. 641; Godehardi 547. 572. 577. 597. 643; Greg. I. 235. 395. 412. 414. 417. 422. 432. 434. 546. 550. 559. 571. 572. 577. 590. 640; Greg. XII. 577; Greg. Ling. 600; Greg. Ultraj. 646; Guntheri 547.

Vita Hariulfi 409; Hartmanni 419 551. 570; Hartwici 407; Hathumodae 410; Hedwigis 242; Heinrici II. 412. 425. 547. 553. 559. 578. 591. 594; Heinr. IV. 445. 556; Heinr. de Frimaria 580; Heldradi 244; Herhardi 640; Herlucae 589; Herm. Joseph. 547. 592; Hermelandi 372; Hilarii 410; Hildegundis 591; Hildulfi 546. 578; Homoboni 397; Hostiani 444; Hrodberti 650, vgl. V. Rudberti.

Vita Jodoci 413; Joh. XXIII. 557; Joh. Gorz. 495—512; Kiliani 395. 422. 580. 596. 642; Lamberti 238. 395. 577. 642; Launomaris 581; Leodegarii 236. 546. 642; Leonhardi 432. 550. 561. 571. 578; Leonis p. 238; Leufredi 238; Liobae 423. 550. 580. 643; Liudgeri 646; Lud. Baw. 649; Lud. Pii maj. 618; Lulli 254. 283—320. 546. 575. 643; Lupi 238; Lupi Senon. 546. 643.

Vita Machtildis 440; Magni 405. 550. 577. 587. 596. 598. 638. 642; Majoli 650; Malachiae 413. 423. 560. 578. 591; Mansueti 236; Mariae Magd. 366; Marinae 427; Marini et Aniani 568. 578; Martini 235. 236. 239. 410. 416. 421. 423. 427. 435. 547. 554. 560. 572. 577. 586. 589. 591. 598; Martini V. 557; Mathildis reg. 589; Math. Diess. 404. 408; Mauri 423. 433. 571. 577. 594. 597. 640; Maximiliani 416; Maximini 238. 578. 589. 641; Medardi 414. 423. 580. 586.

Vita Nicetii 546; Noitburgis 444; Norberti 439. 572. 592; Odiliae 437. 546. 567. 568. 578. 587. 596. 643; Oswaldi 366. 410. 424; Othmari 405. 546. 564. 596. 598. 638. 542; Ott. Bab. 410 412. 546. 554. 564. 567. 594. 596. 651.

Vita Patricii 581; Pauli Leon. 445; Petrarchae 398. 595; Petri Med. 599; Petri Tarant. 413; Pirminii 546. 643; Placidi 425. 578; Praejecti 600. 640; Quatuor Corr. 546; Quinque fratrum 651; Quintini 444.

Vita Radegundis 395. 417. 556. 579. 596. 642; Remedii 578; Remigii 395. 405. 410. 432. 554. 564. 571. 591. 642; Richardi 401. 559; Richarii 600. 641; Rimberti 648; Rudberti Sal. 395. 553. 566. 577. 638. 641. 650; Ruperti Bing. 245.

Vita Sebaldi 401; Servatii 572. 579. 586. 594; Severini Col. 414; Severini Nor. 238. 404. 416. 576. 600. 640; Severi 546. 577. 587; Sigismundi 433. 578; Silvestri 395. 410. 550. 554. 561. 563. 571. 591; Simperti 420; Soli 423. 424. 546. 580. 643; Steph. regis 578; Sulpicii 581; Symeonis 578. 641.

Vita Theudarii 546. 577. 591; Thomae Aq. 561; Trudperti 568; Udalrici 395. 413. 414. 420. 425. 547. 550. 562. 586. 589. 638. 641; Valentini 416; Vedasti 642; Verenae 578; Virgilii 407. 561. 566.

Vita Waldpurgae 559. 596. 641; Wandregisili 368; Wenceslai 395.

423. 577; Wiboradae 597; Wigberti 437. 642; Wilfridi 366; Wilh. Bitur. 238; Wilh. Hirsaug. 561; Willibaldi 401. 405. 422. 423. 559. 581. 641; Willibrordi 245. 422. 546. 580. 586. 596. 643. 646; Wolfgangi 409. 420. 437. 439. 546. 551. 554. 555. 565. 566. 578. 580. 587. 596. 600. 643; Wulfranni 369.
Vitus Arnpeckh 407. 410.
Vitus Stopfer 407.

W.

W. Mund. ep. 444.
Walafr. Strab. Hortulus 400.
Waldenser 429. 567. 593. 599.
Walderbach 561. 565.
Waldsassen 405.
Walramus Nuenb. 3. 5.
Waltherus ep. Spir. 565.
Weihenstephan 586—589.
Weisthümer 250.
Welfi ducis poenitentia 548. 582.
Werden 246. 624.
Wernher von Fridberg 227.
Wessobrunn 406. 409. 410. 558. 588—590. 600.
Wichram de compoto Bedae 657.
Wien 437.
Wiesbaden, Bibl. 225—234.
Wilhelm, Abt von Werden 624—627.
Wilhelm Oberndorffer 572.
Wilhelmi Hirsaug. Consuetudd. Clun. 423. 553. 560. 568. 569.
Windberg 403. 590. 591. 593.
Wiponis Proverbia 440. 564. 565.
Wolfgang Mayr 403. 410.
Wolfhardus Haser. 574. 580.
Wolfhard Strauss 561.
Wormser Concordat 451.
Würzburg 397. 407. 452. 654.

DD
2
G32
Bd.9

Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften Deutscher Geschichten des Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY